

Gründliche jedoch bescheidene

# DEDUCTION

Der Unschuld

Hn. Joh. Reinhold von Gattul/  
Er. Kön. Maj. in Polen und Churfst. Durchl. zu  
Sachsen Geheimbden Kriegs-Raths /

Wider die vielfältigen harten und unverwämten Lasterungen /  
mit welchen Derselbe von Seinen Feinden und Verfolgern  
in Schweden

Theils in öffentlichen Schrifften und *Manifesten*,  
Theils in heimlich ausgestreueten *Pasquillen*  
bisher belegt worden /

Nebst denen völligen wider Ihn in Schweden Anno 1694.

Ergangenen Acten,

und zweyen rechtlichen Teutschen und Lateinischen

RESPONSIS,

auch angefügten

Collectaneis Livonicis,

Woraus

Seine und seiner Mitbepagten von der Liefpländischen  
Ritterschafft Befugniß /

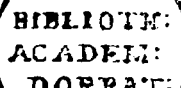
Und die Ungebuhr des wider Sie *formiten* unerhörten *Processes*  
deutlich und handgreifflich zu erkennen ist ;

Unter

Ihrer Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen  
Allernädigsten special-Freyheit.

Gedruckt im Jahr 1701.

Und zu finden in *LEPZIG* bey Joh. Grossens Erben.





## Deductio Innocentiæ

Des Königl. Polnischen auch Churfl.

Sächsischen Geheimbden Kriegs-Raths

Hrn. Johann Reinhold von Patkul.

S. I.

**W**ie was vor empfindlichen Lasterungen der Königl. Polnische auch Churfürstliche Sächsischen Geheimbden Kriegs-Rath Herz Johann Reinhold von Patkul durch Seine Feinde in vielen so wohl in Lateinischer und Teutscher als auch Französischer und Polnischer Sprache theils in öffentlichen Druck gegebenen / theils heimlich ausgestreueten Schrifften / als ob Er ein verlauffener *Rebelle* und Verräther seines Vaterlandes wäre / leichtfertiglich belegt / auch mithin die heilige Person Sr. Königl. Majestät in Polen / als unter Dero Großmächtigsten *Protection* und *Etats* Diensten Er bißhero gelebet / selbst nicht geschonet / sondern freventlich geschmähet worden / ist allbereit männiglich mehr als zu sehr bekandt. Ob nun wohl die meisten von diesen Schmähe-Schrifften ganz keine nur den Schein einer Wahrheit habenden Ursache beygefüget / und es dannhero unnöthig scheinen möchte / daß Er zu Vertheidigung Seiner Unschuld Sich die geringste Mühe machen solte; so ist

Gelegenheit  
und Ursachen  
dieser Deduction.

(\*) 2 doch

doch auch gleichfals weltkundig/ unter was für einem *prætext*  
und Schein des Rechts schon für erlichen Jahren seine  
Feinde in Schweden Ihn für aller Welt ausgeschrien/ als  
ob Er ein solcher wäre/ wofür ihn jetzt berühmte *Pasquille* aus-  
gegeben/ und wie sie/ dieser *blâme* einen Nachdruck zu ge-  
ben/ einen unrechtmäßigen peinlichen *Process*, den man wi-  
der Ihn und andere treue Land-Stände der Liefländischen  
Ritterschafft in Stockholm *formiret*, zum Grunde geleget/  
denen falschen und lügenhaften Umständen; mit welchen  
sie hernach Seine Entweichung aus Schweden/ und was  
drauff erfolget/ absonderlich aber die Annehmung der Dien-  
ste unter Sr. Königl. Maj. in Polen beschmizet/ einen desto  
scheinbarern Anstrich zu geben; auch unter denen nur berüh-  
ten *libellis famosis* die so genannte *veritas à Calumniis vindicata*,  
und die unter dem Titel eines neu-eröffneten Liefländischen  
*Theatri publicirte* Schrift *in specie* auff diesen *Process* und das  
darinnen gesprochene Urtheil sich gründen. Nun ist es aber  
eines von den ältesten Handgriffen der Verleumdung/ auch  
denen unschuldigsten und um ihr Vaterland höchst-verdien-  
testen Personen ihr gutes Gerücht/durch falsche Benennung  
der schändlichsten Ubelthaten/ absonderlich aber Verräthe-  
ren/ oder Verletzung geheiligter Majestäten zu rauben/ und  
zu ihrem Zweck zu gelangen/ sich ungerechter *Processse* und  
schmählicher Urtheil einiger ungewissenhafter Leute zu be-  
dienen/ maßen man auch den allerunschuldigsten Heyland  
mit dieser Lasterungs-Art nicht verschonet: Und obschon  
die vielfältigen Exempel/ die man so wohl in geistlichen als  
weltlichen *Historien* hiervon allenthalben und zu allen Zeiten  
liefert/ iedweden vernünftigen Menschen bewegen solten/ den  
Schluß zu machen/ daß fürnehmlich bey denen über ange-  
schuldigte Laster der verletzten Majestät angestellten peinli-  
chen *Processen*, wo nicht mehrentheils/ doch sehr öftters die  
Gewalt/ List und Betrug/ sich der Larve der Gerechtigkeit  
bedie-

bedienet / und ein Wahrheit liebender bey Lesung dergleichen Fälle mehrentheils sein Herze mehr für des Verdänten Unschuld / als für die Gerechtigkeit der Richter müsse sprechen lassen; so lieben doch so wenig Menschen die Tugend / und folglich mit dieser / die Wahrheit / daß sie fähig seyn solten / sich diese Anmerckung zu Nutze zu machen / und nicht vielmehr die verleumbderischen Erfindungen / als womit sie ihres Orts selbst behaftet / für wahrscheinlich öffentlich auszugeben / und unter denen wenigen / die die Wahrheit suchen / sind die meisten annoch in Vorurtheilen menschlicher *autoritat* und Leichtgläubigkeit so vertiefft / daß sie sich von dem meisten Hauffen mit hinreißen lassen / und die Augen ihres eigenen Verstandes nicht eher brauchen / als biß man sie durch deutliche Widerlegung unwahrer Dinge gleichsam dazu *forciret*. Und weil über dieses den Herrn Geheimbden Rath von Patkul seine Feinde noch die Stunde nicht allein nach Leib und Leben / sondern nach Dessen Ehr und guten Nahmen trachten / die doch einem jeden tugendliebenden Gemütze höher als das Leben selbst zu schätzen sind; auch hiernächst Seine in seinem Vaterlande sich noch befindende Mitbrüder von der Lieffländischen Ritterschafft (die nebst Ihm unschuldig leiden / und gleiches Unrecht erdulden müssen / auch iezo in dem Stande nicht sind / sich bey der erbarn Welt und der Nachkömmlingschafft zu vertheidigen) von Seinen Feinden zugleich gelästert werden / und diese so viel an ihnen ist trachten / so vornehmen und um S. Königl. Maj. in Schweden auch um ihr Vaterland höchst *meritirten* Männern / ja mithin der gesamten Lieffländischen Ritterschafft / als um deren willen sie insgesamt gelitten / einen unauflöschlichen Schandflecken anzuhängen; und endlich die Rachsicht seiner Feinde gegen ihn so groß ist / daß sie nur ihm desto mehr zu schaden / sich nicht scheuen / die geheiligte Person Sr. Königl. Maj. in Polen selbst zu lästern; So achtet

der Herr Geheimbde Rath von Patkul dafür/ daß Er der bis-  
 hero genossenen Königl. Gnade sich unwürdig machen / und  
 in der That für einen unbeständigen Freund seiner werthe-  
 sten Mitbrüder / ja für einen Feind seines Vaterlandes (als  
 welches nicht in Erde und Stein / sondern in denen Herzen  
 der Liefländischen Ritterschafft zu suchen ist) mit Recht ge-  
 halten werden / und die bishero Zeit Seiner Verfolgung an  
 vielen Orten erlangte hochzuschätzende Gnade und Freund-  
 schafft anderer hohen und tapfferen Personen verlieren wür-  
 de / wenn Er zu so oft wiederholeten Verleumdungen stille  
 schwiege / und nicht durch kurze jedoch handgreiffliche Vor-  
 stellung Seiner Unschuld die beleidigte Hobeit der Königl.  
 Polnischen Majestät vertheidigte / den der gesamten Lieff-  
 ländischen Ritter schafft von seinen und ihren Feinden zuge-  
 dachten Schandfleck abwischte / und Seine selbst eigene Ehre  
 für aller Welt rettete.

Deren Inhalt  
 und Absicht.

§. II. Die Schmähungen / damit des Herrn Geheimb-  
 den Raths Feinde seine Ehre zu beschmizen getrachtet / sind  
 zwar unterschiedlich / sie können aber füglich zu zweyen Haupt-  
 Puncten gebracht werden. Man hat Ihn eines Theils fälsch-  
 lich beschuldiget / daß Er *Rebellion* in seinem Vaterlande ange-  
 fangen / und deswegen durch ordentliches Urtheil und Recht  
 zum Tode verdammet sey / der Straffe aber Sich durch eine  
 unrechtmäßige Flucht entzogen habe; anders Theils / daß  
 Er nach diesem noch darzu sein Vaterland verrathen / und des  
 zwischen beyden Königl. Majestäten in Polen und Schwe-  
 den entstandenen und noch nicht gedämpfften Krieges erster  
 Angeber sey. Wenn Er nun in dieser kurzen *Deduction* au-  
 genscheinlich weisen wird / daß Er niemahls ein *Rebelle* gewe-  
 sen / daß man Ihm bey den veinlichen *Process* durch das ge-  
 rühmte Urtheil das größte Unrecht gethan; daß Seine Flucht  
 rechtmäßig gewesen / daß Er nach seiner Flucht etliche Jahre  
 durch unaußhörliches Flehen und Bitten / auch durch hohe

Inter-

*Intercession* nichts mehr als Gerechtigkeit / und gnugsame An-  
 höhrung seiner Unschuld / *restitution* dessen / wessen man Ihn  
 unter dem Schein des Rechts beraubet / oder doch zum we-  
 nigsten nur Duldung in seinem Vaterlande zwar unabläß-  
 lich gesucht / aber durch die List und Gewalt Seiner Feinde  
 nicht erhalten können; daß man Ihn an allen Orten / wo Er  
 sich wider den Grimm derselben zu verbergen bemühet gewe-  
 sen / aufgesucht / und unauffhörlich nach Seinem Leben und  
 Ehren getrachtet / und daß Er also endlich durch die höchste  
 Noth gedrungen worden den bey Sr. Königl. Majestät in  
 Polen ihm allergnädigst = eröffneten Schutz anzunehmen /  
 auch diesen / nebst denen Diensten / darinnen Er iesz stehet /  
 nicht eher erhalten und angetreten / als da bey Sr. Königl.  
 Majest. von Polen das *dessein* gegen Lieffland schon mehr als  
 ein Jahr vorher durch andere in Dero Dienst- und Pflichten  
 stehende / auch sonst kluge Leute / welche auf der Nachbahren  
 Blöße ein wachsames Auge haben / im Vorschlage gebracht  
 und nachdrücklich getrieben worden. So wird verhoffent-  
 lich ein iederman erkennen / daß Er und die Mitbrüder die  
 mit Ihm gelitten / nie *Rebellen* gewesen / und daß Er sein Va-  
 terland nie verrathen noch verrathen helfen. Jenes wird  
 zugleich die Lieffländische Ritterschafft / dieses aber nur Ihn  
 alleine vertheidigen / und beydes wird Se. Königl. Majestät  
 in Polen alles Verdachts entledigen / als ob Selbe einen *Re-  
 bell* und Verräther in Schutz genommen / und unter Dero  
 vertraute Diener zehlete.

§. III. Was das erste anlanget / kan der Herz von Pat-  
 kul der göttlichen Gnade nicht genugsam verdancken / daß  
 durch dieselbe die List und Macht seiner Feinde geblendet und  
 unvermögend gemacht worden Ihn zu hindern / daß Er nicht  
 ein *exemplar* von denen völligen wider Ihn ergangenen *acten  
 salvires* hätte. Denn wo dieses nicht geschehen / sondern Er  
 wie seinen andern Mitbrüdern widerfahren / derselben be-  
 raubet

Daß der Herr  
 von Patkul und  
 die nicht ihu  
 Bekannte nur  
 rechtmäßiger  
 Weise als Re-  
 bellan conde-  
 nniert worden /  
 zu an die ge-  
 druckten Acten

raubet worden wäre/ würde die Gewalt Seiner Feinde ohn-  
fehlbar über Ihn und seine Unschuld *triumphiret* haben/ indem  
Ihm solcher gestalt das kräftigste Mittel/ dieselbe darzuthun  
entzogen worden wäre/ und Er/ so wohl als die von der Lieff-  
ländischen Ritterschafft mit angeklagte/ bey der gegenwär-  
tigen Welt und der Nachkommenschafft würden als recht-  
mäßig verdamnte *Rebellen* von denen meisten seyn angesehen  
worden. Welch *Collegium*, ja welcher *Jctus* würde so verwe-  
gen gewesen seyn/ in Ermangelung derer *Acten* über Seine und  
seiner Mitbrüder Unschuld zu sprechen? Ja wenn man gleich  
alles was geschehen *summarisch* vorgestellet/ und von hundert  
Rechts=*Collegiis* verfallige *responsa* erhalten hätte/ würden  
doch dieselbige vielleicht bey denen wenigsten einen Eingang  
und *approbation* gefunden haben/ und dem Angeben Seiner  
Feinde/ daß es *falsa narrata* wären/ worauff sich alle solche  
*responsa* gründeten/ mehr Glauben zugestellet worden seyn.  
Aber nun liegen die völligen wider den Herrn von Patkul er-  
gangene *acta* durch gegenwärtigen Druck für jedermans  
Augen/ und wie es ohne dem ein satzfames Kennzeichen  
war/ daß Seine Feinde sich befürchteten/ es möchte die Un-  
gerechtigkeit des gefälleten Urtheils allen Menschen- in die  
Augen fallen/ wenn man die vorhergegangene *acta* denen  
Angeklagten oder dero Anverwandten/ oder auch einem  
iedweden Unpartheyischen in Händen liesse/ indem sie so  
sorgfältig waren mit Mißbrauchung Königlicher *autoritat*,  
dieselbe denen Angeklagten aus denen Händen zu spielen;  
Also verspricht sich nun der Herr Geheimbde Kriegs=*Rath*  
von Patkul von der Gerechtigkeit seiner Sache/ es werde  
nicht nur iedwedes Rechts=*Collegium* oder iedweder *Juris Con-*  
*sultus*, sondern auch ein iedweder Mensch/ er sey von was  
Stand oder *Condition* er wolle/ der nur/ so wenig als es auch  
sey/ von der natürlichen Billigkeit verstehet/ wenn er an-  
ders mit gutem Bedacht und Nachdencken diese gedruckten

*Acta* lesen / und gegen die dabey befindliche *Sentenz* halten wird / alsobald begreifen / daß ein solches Urtheil weder für Gott / Sr. Kön. Maj. in Schweden / noch der ganzen erhabenen Welt in diesem Leben / geschweige denn in jener Welt / für dem erschrecklichen Richter = Stuhl des Richters aller Menschen werde können verantwortet werden / sondern daß dieser Spruch ein ungerechtes und unerhörtes Urtheil sey / das so viel Schande für die Angeber / und so viel Zeugnisse der Unschuld für den Verdänten mit sich führet / als es bey nahe Worte und Silben in sich begreift. Solte Seine Königl. Majestät in Schweden / die diese *Commission* angeordnet / noch am Leben seyn / und die gedruckten *Acta*, nebst dem was denenselben angefüget ist / zu lesen bekommen / so ist kein Zweifel / es würde dieselbe auch Selbst des Herrn von Patkul Unschuld daraus erkennen / und Ihr das Herze so sehr darüber gerühret werden / als es noch für Ihrem Tode über die Mitangeklagte den von Bitinghoff / von Budberg und von Mengden gerühret / und dieselben aus dero unverdienten Gefängnis heraus zu lassen / und Ihnen ihre Güter zu restituiren bewogen worden. Ja es zweiffelt der Herr von Patkul im geringsten nicht / daß auch noch izo unter denen Schwedischen hohen *Ministris* nicht noch viele aufrichtige und Gerechtigkeit liebende Gemüther seyn solten / die mit so viel Liebe und Euffer der unterdrückten Unschuld das Wort zu reden begabet sind / daß Sie nicht unterlassen werden / der izo regierenden Königl. Majestät in Schweden aus diesen *Actis* das Unrecht / das denen Angeklagten angethan / schon bey Gelegenheit vorzutragen / wie Er dann versichert ist / daß auch damahls / als dieser unrechtmäßige Proceß geführt wurde / viel ehrliche und ehrliebende Schweden auch unter denen *Magnaten*, diese harte und unzurechtfertigende *Procedure*, die man wider die Angeklagte ausübete / erkenneten / auch darüber seuffzeten / aber keine sichere Gelegenheit

genheit finden konten / dem König die Sache mit Nachdruck zu remonstriren, weil der Haupt-Ursacher alles dieses Unheils ein gewisser *Capital-Feind* der Angeklageten / und Urheber alles dieses Unglücks / theils selbst / theils durch ungewissenhafte Mitgehülffen / theils durch andere / S. Kön. Majest. gleichsam belagert hielte / und durch *continuirliches* Verleumbden derer Unschuldigen / das Königl. Gemütthe wider dieselben immer mehr und mehr verbitterte. Dieweil aber des Herrn von Patkul *intention* igo nicht ist so wohl seine Feinde anzuklagen / als sich wider derselben Verleumbdung zu vertheidigen / auch seine Neigung es nicht zulasset / einen todten Feinde zu *insultiren*; als will man hiervon igo nichts weiter erwehnen / sondern vergnügt sich / daß Seine und Seiner angeklagten Mitbrüder Unschuld aus denen *Actis* fast aus allen Blättern hervor leuchtet. Denn obschon die *Acta* so igo gedruckt sind / nur auff Seine Person allein gerichtet sind / und man die wider den Herrn Land-Raht von Vietinghoff und die übrigen ergangene *Acta*, denen Beklagten genommen / so sind doch die ersten vier *membra* der wider den Herrn von Patkul angestellten peinlichen Klage denen übrigen *Correis* dergestalt gemein / daß Sie wegen derselben gleichfals / als ob Sie die Majestät beleidiget hätten / angeklaget und verdammet worden / nur daß der Herr von Patkul hierbey allenthalben als ein Urheber und Rädelsführer / die übrigen aber mehrentheils als seine Nachfolger angeklaget worden. Derowegen wird der Leser / wenn er erweget / daß der Herr von Patkul nichts Straffbares begangen / und daß dasjenige / was der Kläger zum Beweis seiner Unschuldigung und Anklage vorgebracht / lauter unschuldige *actiones* sind / daraus auch derer Mitangeklagten Unschuld erkennen. Zudem so haben auch die übrige Angeklagte so wenig *litem contestiret*, als der Herr von Patkul / sondern mit der *exceptione præjudicii*, daß zuvor die gesaunte Ritterschafft über die

die *Querezen* und über andere *Puncta* die denen Beklagten zur Last geleyet worden / gehört werden müssen / der *litis contestation* sich geweygert. Weßhalb abermahls aus denen hierbey gedruckten *actis* zugleich erhellen wird / daß die verordneten *Commissarii* eben so unformlich und unrechtmäßig wider die übrigen / als wider den Herrn von Patkul eine *sententiam definitivam* und zwar *condemnatoriam* gefället.

§. IV. Ob aber nun wohl der Herr von Patkul allezeit seiner Unschuld versichert war / auch dabey fest glaubete / daß die Unrechtmäßigkeit des wider die aus der Lieffländischen Ritterschafft angeklagte angestellten *Processus*, iederman aus denen *Acten* würde in die Augen fallen / so hielt er doch für nöthig / über die besagte *Acta* von berühmten *Juris* rechtliche *Responsa* einzuholen / theils weil er wohl bedachte / daß wir Menschen uns in denen Sachen / die uns Selbst angehen am allerehesten betriegen / und dieselbe aus der Selbst-Liebe zu uns oft für allzu schöne oder allzurechtmäßig halten / da doch andere / die mit diesen Vor-Urtheil nicht eingenommen sind / dieselbe mit andern Augen ansehen / und Ihnen also solche Dinge ganz anders als Uns fürkommen / theils weil er auch zugleich erwegete / daß es auch unter guten Leuten viel solche gäbe / die sich nicht unterstehen von Recht oder Unrecht / zumahl in dem Thun und Lassen vornehmer Personen / wider dieselben / nach denen eigenen Augen ihres Verstandes zu urtheilen / und auch die gerechteste Sache wegen der Blödigkeit desselben nicht genau erkennen können / biß man Ihrer Schwachheit mit denen Brillen Rechtlicher *Responsorum* zu Hülffe kömmt; oder die doch eines so sonderlichen verderbten Geschmacks sind / daß Ihnen der deutliche und schlechte Vortrag der Wahrheit und Unschuld ganz unschmackhaft und eckel vorkömmt / wenn er nicht mit *latein*, ingleichen mit vielen *allegatis legum* & *Doctorum* gewirket ist. Derowegen übergabe der Herr von Patkul einem

Wie auch das  
Teutsche auß-  
führliche Re-  
sponsum.

gelehrten und wegen Liebe der Wahrheit und Unparttheiligkeit berühmten Mann die *Acta*, und ersuchte Ihn / dieselbe mit allem Bedacht zu durchlesen / und / da er deren Angeklagten Unschuld bey der Durchlesung allenthalben versichert würde / ein ausführliches *Responsum* Ihm darüber zu ertheilen. Dieses ist nun gleichfalls bengehend nach den *Acten* zu lesen / und weil der *Autor* desselben / als welcher nicht wuste / daß die ganzen *Acta* solten gedruckt werden / sich es sehr angelegen seyn lassen / den Inhalt der gesamten *Acten* in denen *speciebus facti*, so denen *decisionibus questionum prae-mittiret* worden / so kurz als möglich zu *excerpiren*, so wohl auch den Ursprung des denen unschuldig Beklagten wiederfahrnen Unglücks und die Befugnis dessen was Sie gethan / aus denen *Historien* herzuleiten; Als wird dieses *Responsum* zugleich denen dienen können / die entweder wegen Mangel der Zeit / oder aus andern Ursachen die ganzen *Acta* zu durchlesen anstehen möchten / indem Sie in denen ersten sieben Bogen des *Responsi* bey der *specie Facti* über die drey ersten Fragen / nicht nur den *Extract* der gesamten *Acten*, sondern auch alles was vorher gegangen / und zu desto besserer Verstandnis der Unschuld der Beklagten dienen möchte / kurz und gut zusammen gefasset / antreffen werden.

Nebst dem Lateinischen *Responsio* derer berühmten Herren *Schöpsen* zu Leipzig.

S. V. Damit es aber auch nicht an einem *Responsio* eines ganzen *Collegii Juridici* ermangeln möchte / hat der Herr Geheimbde Rath von Patkul eben dieselbigen *Acten* zu Ende voriges Jahres in den weit-berühmten *Schöppenstuhl* zu Leipzig versendet / und gleichfalls von denenselben ein unparttheiliches *Responsum*, das hier abermahls bengedrucket ist / gebührend begehret und erhalten. Damit auch eines Theils Seinen Feinden alle Gelegenheit benommen würde zu lästern / als wäre dieses *Responsum* deswegen nicht in grosse *Consideration* zu ziehen / weit die Herren *Schöppen* als Sr. Königl. Majestät in Polen und Churf. Durchlauchtigkeit zu

zu Sachsen Unterthanen/ derselben mit Pflichten verwandt  
wären; anders Theils aber aus etwa ein und andern Be-  
dencken keine *difficultat* gemacht würde/ in dieser Sache zu  
sprechen; als hat höchstgedachte Se. Kön. Majestät an Der  
hochpreißliches Geheimbde Raths-*Collegium* zu Dresden fol-  
genden Gnädigsten Befehl von Warschau aus ergehen  
lassen.

## FRIEDRICH AUGUST König in Polen / Churfürst zu Sachsen.

**W**elcher gestalt bey Uns Unser Geheimer Kriegs-Rath /  
Johann Reinhold von Patkul/ wie er seine Unschuld/  
und daß Ihme mit denen bekandten Schwedischen *Procedu-  
ren* allenthalben zu viel geschehen/ mithin Er Zeithero hier  
und dar in öffentlichen Schrifften zur Ungebühr *blämiret*  
worden / zu *deduciren*, und in offenen Druck zu geben gemein-  
net sey/ anführet / auch zu solchem Behueff von Unsern  
*Universtaten* einige unparthenische Rechts-*Responsa* zu haben  
verlanget / anben aber besorget / daß ohne Unserm Vorbe-  
wust ihm dafelbst nicht gewillfahret werden möchte / auch  
was Er dannenhero sachet und bittet / das weist der In-  
schluß mit mehrern;

Wie Wir nun dessen Suchen gar billig und demselben  
zu *deferiren* kein Bedencken finden/ also begehren Wir hie-  
mit gnädigst / Ihr wollet bey denen Schöppenstühlen und  
*Juristen-Facultaten* Unserer Lande die Verordnung thuen /  
daß dafelbst Unserm Geheimen Kriegs-Rath von Patkul  
auff dessen Anmelden in der angegebenen *Materie*, und auff  
die von Ihm *proponirte Questiones* ohn Unterscheid / die ver-  
langte *Responsa* frey und ungehindert / auch ohne Ansehen  
einiger Person ertheilet / besagte Schöppenstühle und *Juri-  
sten-Facultaten* auch / so ferne Wir selbst in einem und an-  
dern

denn concurriren solten / da nöthig der Pflicht / womit Uns  
sie zugethan / in so weit erlassen werden möchten / wie Jhr  
denn auch ferner denselben / wann Er in Unserm Lande das  
vorhabende Werck drucken zu lassen gemeynet / daran im  
geringsten nicht zu verhindern / Jhn auch disfalls mit aller  
*Censur* gänglich verschonen zu lassen / und deswegen bey Un-  
serm Ober=*Consistorio* benöthigte Verfügung zu thun habet ;  
daran ic. Und Wir ic. Geben zu Warschau den 21. De-  
cembr. 1700.

In diesem *Responsio* nun ist von diesen berühmten und  
hochgelehrten *Juris* der Kern des ganzen Wercks / und der  
handgreifflichen Unschuld des Herrn Geheimbden Raths  
von Patkul / in möglichster Kürze zusammen gezogen wor-  
den / daß auch diejenigen / die einen Eckel haben weitläuffti-  
ge Schriften zu lesen / den ganzen *nervum rerum* in diesen  
vier Bogen / so viel besagtes *Responsum* austrägt / lesen kön-  
nen. Und wird dannenhero dieses wohl ausgearbeitete  
*Responsum* bey vielen desto mehr Nachdruck und Beyfall fin-  
den / ie mehr sonsten männiglich bekandt ist / daß dieses Welt-  
beruffene *Collegium* sonsten nicht gewohnt ist / in peinlichen  
Fällen denen Angeklagten durch die Finger zu sehen / und  
gelinder als es das strenge Recht erfordert / zu sprechen. Daß  
man aber obgedachtes *Responsum* nicht auch wie sonst gewöhn-  
lich / in Teutscher / sondern in Lateinischer Sprach verfer-  
tigen lassen / ist deswegen geschehen / weil des Herrn Ge-  
heimbden Raths von Patkul Schwedische Feinde sich  
bisher euserst beflissen / bey denen *Magnaten* und der tapf-  
feren Ritterschafft des Königreichs Polen Seinen Nahmen  
stinkend und gehäßig zu machen / damit also auch in Polen /  
wo man die Teutsche Sprache nicht verstehet / die Lateini-  
sche aber gar üblich ist / einen jedweden aller Zweifel von  
der Unschuld des Herrn von Patkul benommen / und Er  
vielmehr von dem Unrecht das Seine Feinde Jhn erwiesen /  
überzeuget würde.

§. VI. In diesen beyden *Responsis* nun wird der unpar-  
 thenische Leser allenthalben nachdrücklich ausgeführet / und  
 mit bewährten Rechts-Gründen sattfam erwiesen finden /  
 daß erstlich / so viel die Umstände betrifft / die der Herr von  
 Patkul mit denen übrigen Angeklagten von der Liefländi-  
 schen Ritterschafft gemein hat / Ihnen allesamt bey dem  
 peinlichen Proceß das höchste und fast nie erhörte Unrecht  
 geschehen. Denn da erhellet aus der Beantwortung der  
 ersten Frage in beyden *Responsis*, daß weil die Beklagten noch  
 nicht auff die Klage geantwortet / viel weniger derselben ge-  
 ständig gewesen / und dannenhero nach Anleitung natürli-  
 cher Billigkeit nicht *definitivè* hätte erkannt werden kön-  
 nen / die Schwedischen Urtheilsfasser dieser natürlichen Bil-  
 ligkeit / und der bey allen Völkern üblichen Formlichkeit des  
 Proceßes zu wider / sich unterfangen / in dieser schweren /  
 Leib und Leben / Gut und Ehre betreffenden Sache *defini-  
 tivè* zu sprechen. Die Beantwortung der andern Frage in  
 dem Teutschen *Responsio* bezeuget klärlich / daß durch dieses un-  
 zeitige *definitiv*- Urtheil denen Beklagten minder denn mit  
 Recht / die von Ihnen insgesamt *opponirte exceptio proæjudicii*  
 abgeschnitten worden / indem Sie über solche Dinge / die  
 die *Privilegia* der gesamten Liefländischen Ritterschafft be-  
 troffen / verklaget worden / wegen welcher also / und deren  
 Befugniß oder Unbefugniß / die gesamte Ritterschafft vor  
 allen Dingen gehört werden sollen / zumahl Sie so wehmüt-  
 thig zu vorhero drüm angehalten / und dasjenige was den  
 Angeklagten hernach bey diesem Proceß zur Last gelegt wer-  
 den wollen / sattfam zu erweisen sich anheischig gemacht.  
 Bey der dritten Frage des Teutschen und andern Frage des  
 Lateinischen *Responsi* ist ferner unwiderleglich dargethan wor-  
 den / daß aus denen *Acten* allbereit gnugsam erhelle / wie  
 weder der Herr von Patkul / noch die andere Mitangeklagte  
 solche Dinge begangen / darauf einige *Rebellion*, oder Ver-  
 legung

Memoria

daß in dem  
 Schwedischen  
 Proceß un-  
 förmlich defini-  
 tivè erkannt  
 worden,

daß man denen  
 Beklagten ihre  
*exceptionem*  
*dilatoriam* nicht  
 rechtmäßig  
 abgeschnitten.

daß die Thaten/  
 worüber man  
 Sie angeklagt/  
 unschuldig / und  
 nicht strafbar /  
 und Sie also  
 unrechtmäßig  
 condemnirret  
 worden,

legung der Königl. Majestät / oder Meinend / oder des et-  
was / weshalb man Sie angeklagt / auff Sie gebracht wer-  
den können / indem weder (1) in der durch den Herrn von  
Pattul gefertigten *Relation* über dem was Er als *Deputatus*  
der Ritterschafft zu Stockholm ausgerichtet / noch (2) in  
denen *deliberandis* oder *specification* derer *Puncte*, worüber auff  
dem Land-Tage in Lieffland von der Ritterschafft *deliberiret*  
werden sollen / noch (3) in der *Instruction* für die so genand-  
te *residirende*, und in Annehmung dieser *function*, (4) noch  
endlich in der wehmüthigen *Schrift* / darinnen in Nah-  
men der Lieffländischen Ritterschafft Sr. Königlichen Ma-  
jestät in Schweden das grosse Elend / in welches Sie die *Re-*  
*duction* gestürzet / mit lebendigen Farben abgemahlet wor-  
den / dergleichen Umstände enthalten wären / daraus die  
Unschuldigungen des Herrn Anklägers vernünftiger Wei-  
se gefolgert werden könnten / woraus zugleich erhellet / wie  
unrechtmäßig abermahls die Urtheilssaffere in *Concipirung*  
der schmählischen *Sentenz*, die Sie über den Herrn von Pat-  
tul und dessen Mitangeklagte gefället / und worinnen Sie  
denen ungegründeten *imputationibus* des Herrn Anklägers  
blindlings gefolget / verfahren haben.

Welches alles  
durch die ange-  
druckten Colle-  
ctanea Livonica  
noch mehr er-  
läutert wird.

§. VII. Dieweil aber hiernächst der Herr Ankläger sei-  
ner Anklage nur solche *documenta* beygefüget / die Er vermen-  
net zu seinem Zweck zu dienen / und wiederum die Ange-  
klagten gleicher Gestalt solche Beylage nur *annectiret*, die  
Ihnen damahls / und da Sie noch *in exceptionibus dilatoriis*  
*versireten*, zu Ihrem Vorhaben dienlich seyn möchten / als  
schiene von nöthen zu seyn / daß zu desto klarerer Erkänntnis  
der Befügntis ihres Thuns / weshalb Sie leiden müssen /  
und zu desto besseren Begriff des *Capital-Umstandes* / was es  
mit Ihren *Privilegien*, und deren durch die Schwedische *Re-*  
*duction* geschehenen Kränckung / für eine Bewandnis habe;  
auch zu desto deutlicherm Begriff und Vergewisserung et-  
licher

licher Umstände derer in der bey dem Teutschen *Responsio* denen ersten drey Fragen *præmittirten specie facti* hier und da gedacht worden / nothetliche *Documenta*, durch welche auch dieser Mangel *suppliret* werden möchte / durch den Druck *publiciret* würden. Dieses nun ist hier beyliegend unter dem Titel *Collectaneorum Livonicorum* geschehen / und weist die denen *Collectaneis* vorgedruckte *specification* derer daselbst befindlichen *Documenten* schon deutlich / was in einem jeden derer selbst enthalten sey / daß also unnöthig ist allhier davon mehr Worte zu machen.

§. IX. Wann auch in der peinlichen Anklage wider den Herrn von Patkul / so viel dessen Person absonderlich betrifft / der fünffte und letzte *Punct* dahin gezielet / daß er beschuldiget werden wollen / als habe er Meuterey wider den Obrist-Leutenant Helmersen angefangen / auch in dem gesprochenen Urtheil darauff mit *reflectiret* worden: Alß ist in beyden *Responsis* und zwar in dem Teutschen bey der fünfften / im Lateinischen aber bey der vierdten Frage aus denen *Actis* und allgemeinen Rechten genugsam dargethan worden / daß man auch bey dieser Anklage dem Hn. von Patkul zu viel und Unrecht gethan / auch folglich dieser wegen Ihn unrechtmäßig verdammet habe.

§. IX. Was es ferner für eine Bewandniß mit des Hn. von Patkul Entweichung aus Stockholm habe / zeigen nicht allein die angedr. *Acta*, sondern auch die daraus *formirte* und bey dem Teutschen *Responsio* der vierdten Frage vorgesezte *facti species*. Weil nun auch dahero Anlaß genommen worden / in dem Urtheil den Herrn von Patkul / als habe er das Königl. Geleite verunehret / zu schmähen; auch Seine Feinde Ihm diese *retirade* als eine Frucht eines bösen Gewissens auszuliegen / und Ihn deswegen zu *calumniiren* gewohnet sind / als hat Er vor nützlich befunden auch diese *Calumnie* gebührend zu widerlegen / wie denn in der vierdten Frage des Teutschen /

Der Herr von Patkul ist mit Unrecht verdammet worden / als habe er Meuterey wider Seinen Obrist-Leutenant begangen.

Er wird auch mit Unrecht beschuldiget / daß Er durch Seine Entweichung das Königl. Geleite verunehret habe.

(\*\*\*)

und

und in der dritten des Lateinischen *Responsi* augenscheinlich gezeigt worden / daß der Herz von Patkul durch diese Entweichung nichts Unrechtes gethan / sondern daß Er noch mehr gethan als Er von rechtswegen zu thun schuldig gewesen sey / indem Er dem sichern Geleite getrauct / da es doch ganz nicht also eingerichtet gewesen / wie die Rechte und vernünftigen Gewonheiten sonst zu einem sichern Geleite erfodern.

Der Herr von Patkul hat seinem Vaterland den größten Dienst gethan.

§. X. Wie aber aus dem / was bishero angeführet worden / offenbar ist / daß der Herz von Patkul mit Unrecht angeklaget / und mit noch größser Ungerechtigkeit verdammet worden / und daß dannenhero Seine Flucht rechtmäßig gewesen; Also kan Er nicht anders schliessen / als es habe Ihn die göttliche Vorsehung durch diese Seine Flucht mitten aus dem Rachen Seiner Feinde herausgerissen / so fern ist es auch daß Er hernacher nach Seiner Entweichung hätte ein Verräther seines Vaterlandes seyn sollen / daß er vielmehr demselbigen bey dieser *expedition*, allen Dienst zu thun / und auch vor dessen künftige Wolsahrt / daferne eine Veränderung der Herrschafft von dem höchsten GOrt solte verhänget werden / zu sorgen sich äusserst lassen angelegen seyn. Und wie Ihn seine Verleumbder ohne Warheit als einen *Rebellen* ausgeschrien / also haben sie Ihn auch eben so lügenhafft einer Verrätheren beschuldiget. Lieffland ist sein Vaterland. Für dieses und die Erhaltung dessen *Privilegien*, hat Er / so lange Er darinnen zu leben gedultet worden / weder Gefahr noch etwas gefürchtet / ja indem Er dieser wegen von seinen ungerechten Feinden verdammet worden / Leib und Leben / Gut und Ehre in die Schanz geschlagen. Für dieses wird Er auch noch künftig alles thun / was das Vaterland von einem ehrliebenden *Patrioten* hoffen kan; Vor sein Vaterland aber erkennet Er fürnemlich Seine werthebeste Mitbrüder / nemlich die Mitangeklagte und die gesaunte Lieffländische Ritterschafft / die man so wohl als Ihn durch falsche Verleumdungen bey Sr. Kön. Maj.

Maj. in Schweden als untreue Unterthanen angegriffen/ und daß Sie durch das wehmüthigste Flehen für die Erhaltung Ihrer *Privilegien*, und für die Abwendung Ihrer gänglichen Unterdrückung *Auffstand* und *Rebellion* anfangen wollen/ verflaget/ und für aller Welt ausgeschrien/ auch zum theil eben so unrechtmäßig als Ihn verdammet. Ihre gemeine Feinde haben Ihnen nebst der Freyheit auch Ihre Ehre rauben wollen/ und Ihre Tugenden bey denen Frembden als die lasterhaftesten Thaten abgebildet/ damit die Frembden sich nicht entsetzen solten/ wenn sie freye Leute zu Selaven machen/ und die/so verdienet hatten/ mit Lob gekrönet zu werden/ in schmählichen Fesseln einher treten sähen. Was konnte nun bey dieser Bewandnis der Herz von Patkul rühmlichers thun/ als daß Er/ wie er igo thut/ seinen liebsten Mitbrüdern/ die von denen/ die Sie beschützen solten/ zugefügte Schmach abwisset/ und iederman zu erkennen giebet/ daß Sein Vaterland seinem Könige niemahlen untreu gewesen/ und daß diejenigen/ die Selbiges und Ihn für denen geheiligten Augen der Schwedischen Majestät schwarz machen und einer *Rebellion* beschuldigen/ oder ungerechter Weise wider Sie verfahren wollen/ selbst die größten Verräther sind/ und sich an der Maj. ihres Königes gröblich vergreifen.

§. XI. Und obwohl hiernächst das Unrecht/ das dem Herrn von Patkul in Schweden durch seine Feinde wiederfahren/ und das Gehör/ das Seine Kön. Maj. in Schweden diesen seinen Feinden gegeben/ und Ihn deren Verleumdungen zum Raube werden lassen/ Ihn außer aller *Obligation* eines Unterthanen gesetzt hatte/ so hat Er doch auch hernacher/ und ehe Er sich in Polnische *Protection* ergeben/ alles gethan/ was man von einem treuen Unterthanen nur *presumiren* kan/ Sich in Schwedischer *Bortmäsigkeit* zu *co. serviren*. Er hat die *submissesten Suppliquen* und *remonstrations* vielfältig eingesendet. Er hat sich senst viel vermögen-

Er hat sich viel Mühe bemühet in Schwedischer Bortmäsigkeit zu bleiben.

der *Intercessionen* auch geistlicher und anderer Personen be-  
dienet; Aber alle diese haben durch die verstockte Unbar-  
mherzigkeit und verhärtete Ungerechtigkeit seiner Feinde nicht  
*penetrieren* mögen / die vielmehr mit grösserem Nachdruck al-  
len Fleiß anwendeten / das Königl. Herze Sr. Maj durch ihre  
Künste abzulencken / daß die Unschuldigen keine Gnade / und  
die Unterdruckten keine Barmherzigkeit erlangen konten.

Auch etliche  
Jahr lang an  
unverdächtigen  
Ortern ver-  
borgem auffge-  
halten.

§. XII. Endlich da alle Hoffnung in Seiner Unschuld  
erhöret zu werden / gesunken / und sich vielleicht viele edle  
Gemüther würden haben bewegen lassen / Rache wider Ih-  
re Feinde zu suchen / auch dem Herrn von Patkul nicht un-  
bekandt war / daß Er sich zu rächen genugsame Hoffnung  
haben würde / wenn Er sich zu solchen *Puissancen*, die ein *op-  
ponirtes Interesse* wider Schweden hegeten / wenden / und  
allda Schus und Sicherheit suchen würde; und über die-  
ses der damahlen lebende König in Pohlen / wie dieses durch  
noch lebende hohe Standes-Personen kan bezeuget werden /  
Seine Dienste und Schus Ihm anbieten lassen; So hat  
doch auch hierinnen die Beständigkeit seiner Treue und Lie-  
be zu Sr. Königl. Majestät in Schweden / die in diesem Fall  
nicht ungerechte Rach-Begierde überwogen / und / damit  
Er auch in diesem Stücke seinen Feinden keine Gelegenheit  
gäbe / nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit in Ihrem  
Verleumdten fortzufahren; andern theils aber Se. Königl.  
Majestät in Schweden überzeugen möchte / daß man Seine  
Unschuld bisher derselben ohne Ursach verdächtig gemacht /  
wenn man dieselbe als *rebellisch* und *auffwieglerisch* abge-  
mahlet; hat Er seine *Protection* nur an solchen Ortern gesu-  
chet / von welchen Schweden keine dergleichen Besorgung  
fassen konte / und welche entweder mit diesem Königreiche  
in guter *Correspondance* lebten / oder doch wider Selbiges  
nichts *tentiren* konten. In solcher Absicht hat Er sich in Ca-  
phoyen und denen übrigen Theilen in Italien / in der  
Schweiz /

Schweiz / und in Frankreich einige Jahre verborgen auf-  
gehalten / und daselbst in Gedult erwartet / bis der Höchste  
Gott / deme Er seine Sachen auszuführen einig heinge-  
stellt / Ihme Mittel und Wege aus dieser Verwirrung zu  
kommen / anweisen würde.

S. XIII. Und gewiß Er hat hierbey Ursache die göttliche  
*Protection* allenthalben zu rühmen. Denn wie Seine Fein-  
de noch iezo nicht ruhen Ihn zu verfolgen / ja gar auff Seine  
Person und Leben grosse Summen Geldes hier und dort  
ausbieten; Also suchten Sie Ihn auch damals aller Orten  
auff / und konte Er sich nirgends für dem Wüten derselben  
noch so verborgen auffhalten / da Sie nicht ihre *Espions* Ih-  
me nachgesendet hätten. Weder Teutschland / noch die  
Schweiz / noch Italien / noch Frankreich waren für ihren  
Nachstellungen besreyer; Aber die göttliche Vorsehung wol-  
te nicht zulassen / daß Er in die Ihm gelegte Stricke gefal-  
len wäre / und blendete denen *Espions* die Augen / daß / ob-  
wohl der Herz von Patkul dieselbe gesehen / erkant / und so  
nahe an Ihrer Seiten unverhofft gerathen / daß Sie ein-  
ander mit Händen greiffen können / auch Sie bey offenen  
Augen theils unter freyem Himmel / theils in Gemächern /  
darein Er sich nicht erwan versteckt gehabt / sondern frey ein-  
getretten / Ihn gesehen / Sie Ihn dennoch nicht wahrge-  
nommen / sondern allezeit Ihme genung Gelegenheit übrig  
gelassen einen andern Ort seiner Sicherheit mit guter  
Musse zu suchen. Wie Er dann von allen diesen Umstän-  
den / da es nöthig seyn solte / genugsame glaubwürdige Zeu-  
gen anführen kan.

Alwo Ihn die  
göttliche Vor-  
sehung wider  
die Ihme nach-  
gesendeten  
*Espions* bes-  
schützet.

S. XIV. Endlich erhielt der Herz von Patkul die Zei-  
tung / daß Se. Königl. Majestät in Schweden Todes ver-  
blichen / und dessen würdigster Nachfolger den Thron be-  
treten hatte. Er dachte hierbey / daß auch Seine bisher-  
ge Verfolgung mit begraben seyn würde / und verhoffte /

Er suchte seine  
Aufsöhnung  
bey iho regie-  
render Kön. M.  
in Schweden  
vergebens.

diese Veränderung solte seine *restitution facilitiren* / wie dann auch Seinen Freunden / sonderlich seiner Frau Mutter an die Hand gegeben ward / dißfalls Se. Majest. durch unterthänigste *Supplicationes* darumb anzuflehen / worzu auch andere redliche Leute in Schweden das Ihrige bestrugen. Der Herz von Patkul Selbst würckte an einem gewissen *considerablen* Hofe so viel aus / daß Selbiger seinem *Ministro* in Schweden für Ihn zu *intercediren* / und dessen Ausföhnung zu *effectuiren* nachdrücklich anbefohlen. Ob nun wohl dieser hohe *Ministre* alles Mögliche anzuwenden geflissen gewesen; So hatte doch die List seiner Feinde auch bey iso regierender Königl. Majestät in Schweden Mittel und Wege gefunden / alle diese *Intercessiones* zu hintertreiben. Ja / ob Sich schon der Herz von Patkul erklärte / daß Er endlich mit seinem Verhängnis zu frieden seyn wolte / wenn man Ihm auff Schwedischer Seiten nur einen Ort in der Welt gönnen würde / darinnen Er von allen Welt-Händeln entfernt / als eine Privat-Person / ruhig und ohne Ihre grausame Nachstellungen zu befürchten / leben könnte; So vermochte doch die Zeit nach so vielen Jahren die erböfete Gemüther seiner Feinde nicht zu besänffzigen / sondern es gaben Ihm Anno 1698. mense Octobri etliche vornehme *Ministri* eines gewissen Hofes in Vertrauen zu erkennen / daß Er daselbst nicht mehr in Sicherheit seyn würde / und riethen Ihm Holland zu seiner Auffenthalt zu erkiesen.

Und wird also  
genöthiget die  
Protection Er.  
Königl. M. J.  
in Polen an-  
zunehmen.

§. XV. Indem dieses also vorgieng / ward dem Herrn von Patkul die *Protection* von Seiner Königl. Majestät in Polen / durch den Herrn General *Lieutenant* von Flemming eröffnet / welcher Ihm deswegen im Monath Junio von Warschau zuschrieb. Gleichwie Er aber leichtlich vorher alle *Effecten* abscheu konte / also wolte Er nicht also fort zutreten / sondern arbeitete biß gegen Ende des Octobris, wie vorgedachte seine *restitution* möchte bewerkstelliget werden.

Nach-

Nachdem Er aber erkennete / daß alle Seine und der Seinigen Bemühungen / ja so hohe *Intercessiones*, fruchtlos und vergebens wären / mußte Er diese vorerwähnete *Protection*, als gleichfalls eine Wirkung göttlicher *Providence*, und zwar um so viel mehr ansehen / je mehr er Sich derselben gänglich ergeben hatte / nahm derohalben diese *Vocation* an / und begab Sich damit unter den Schutzhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. in Polen.

§. XVI. Als Er nun seine Reise in Polen vollbracht / fand Er alsbald bey seiner Anfunfft / daß schon vor derselben / von diesem *Dessein* bey Sr. Königl. Majt. etwas war auff's Tapet gebracht worden. Und ist es demnach eine pure *Calumnie*, daß man den Herrn von Patkul für der Welt *odios* zu machen / in allen bisherigen an das Licht gediehenen *Pasquillen* vorgegeben / ob wäre Er der erste gewesen / der Sr. Königl. Majestät in Polen die *Recuperirung* von Lieffland in den Sinn gebracht / da doch diese *materie* schon lange vorher / ehe der Herr von Patkul an Polen gedacht / in Vorschlag kommen. Denn es haben Ihre Königl. Majestät kaum die Crone von Polen erlanget / da allbereit unterschiedene Anschläge darüber *formiret* sind. Wie konte aber der Herr von Patkul zu diesen *Consiliis* den geringsten Rath damahlen gegeben / oder nur dergleichen *Desseins* durch Seine *Consilia* haben unterhalten können / indem Er zu dieser Zeit in Frankreich / oder Italien / oder der Schweiz / und also weit von Sr. Königl. Majestät entfernt / Sich als ein armer verlassener Mann *incognito* aufhielte / auch noch in diesem Zustande und Entfernung / der göttlichen Vorsehung / was dieselbige über Ihn beschloffen hatte / gedultig auswartete.

§. XVII. Nachdem also der Herr von Patkul von Sr. Königl. Majestät in Schweden gänglich *abandoniret*, und also von seiner *Obligation* nach allen natürlichen und Völker-

Woselbst Er von diesem Dessein schon wirklich etwas auff's Tapet vor sich gefunden.

Der Herr von Patkul hat keine Untreu begangen weder bey Annehmung dieser Poln. Gen Dienste.

Rechten loß gezehlet war / indem Er (1) durch ungeredre Feinde

Feinde unschuldig verdammet / ( 2 ) in seiner rechtmäßigen  
Flucht und gesuchter Verbergung vor dem Grimm seiner Wi-  
derfacher / so viele Jahre her an allen Orten verfolgt wor-  
den / und seines Lebens nicht sicher gewesen / ( 3 ) Er durch  
viele demüthiges *suppliciren* und so viele hohe nachdrückliche  
*Intercessiones* , bey seiner obwohl gerechtesten Sache dennoch  
weder bey voriger noch izeo regierender Königl. Majestät wie-  
der ausgeföhnet werden mögen ; wer wolte wohl noch so un-  
verständlich seyn / Jhn einer Untreue / die Er in Annehmung  
der Polnischen Dienste begangen hätte / zu beschuldigen ? *Al-  
le Poltici* , ob Sie gleich sonst in Erörterung derer Fragen /  
so zur Staats-Lehre gehören / ziemlich uneinig sind / kom-  
men doch darinnen überein / daß die Schuldigkeit eines Un-  
terthanen gegen das gemeine Wesen / dem Er vorher mit  
Pflicht verwandt gewesen / unter andern auch dadurch auff-  
höre / wenn der Unterthan / es sey nun mit Recht oder mit  
Unrecht / in das Elend verjaget werde / geschweige denn /  
wenn Jhm mit Unrecht Leib und Leben / Gut und Ehre ab-  
gesprochen wird / und Er rechtmäßige Mittel findet / durch  
freywillige Entfliehung und Begebung in das Elend Sich  
der *Execution* eines so grausamen Spruchs zu entziehen ?  
Dieses ist ein allgemeines Recht / das alle Regiments-*For-  
men* angehet / und bey welchen diejenige / da Könige die höch-  
ste Gewalt führen / keine Ausnahm hat. Könige und Un-  
terthanen sind ohne dem solche Worte / die sich auff einander  
beziehen / und wo der König seine Unterthanen dem Willen  
ihrer Feinde überlässet / und auffhöret ihr König zu seyn / hö-  
ren sie auch auff seine Unterthanen zu seyn / und indem sie kei-  
nen König haben / sind sie frey einen andern ohne Untreu zu  
suchen. Gesezt auch / daß Könige hierinn von Jhren *Ministris*  
betrogen und hintergangen werden / so hebet doch dieses die  
Freiheit des gewesenen Unterthanen nicht auff / sondern es  
ist genung / wenn er in diesem Falle seine Großmuth blicken  
lässet /

läßt / seinen gewesenen König betauert / und Ihme noch fer-  
 ner die Hochachtung leistet / die Er allen gecröneten Häuptern  
 schuldig ist. Ja was kan ein auff die empfindlichste Weise be-  
 schimpffter und gekränkter Unterthaner vor grössere Liebe  
 und Treue seinem gewesenen Könige bezeugen / als wenn Er  
 so lange Zeit bey *Potenzen*, die mit Jenem entweder in  
 Freundschaft oder in keinem widrigen *Interesse* leben / Schutz  
 und Ruhe suchet; wenn er unablässig ist / in diesem Vorha-  
 ben / ob gleich die Diener dieses Königes Ihn daran selbst hin-  
 dern / und Verfolgung mit Verfolgung häuffen / und wenn  
 er endlich durch die höchste Noth gezwungen / von allen Men-  
 schen verlassen / sein Leben und Ehre zu retten / Sich in die  
 Arme eines *Potentaten* wirfft / der Ihn die so lang vergebens  
 gesuchte *Protection* so großmüthig eröffnet.

§. XLIX. Wie konte aber der Herz von Patakul diese *Pro-*  
*tection* annehmen / wenn er nicht zugleich auch seinem aller-  
 gnädigsten Könige und Herrn in allen Fällen ohne anderwei-  
 tiger Absicht treu und hold zu seyn sich vorgenommen hätte.  
 Dieses hat Er auch bisher redlich geleistet. Er gestehet es bey  
 der erbarn Welt öffentlich und frey / daß als von Bekriegung  
 Schwedens nachhero ernstlicher gerathschlaget worden / Er  
 alles dasjenige nach seinen Kräfften und Vermögen / mit  
 Rath und That beygetragen habe / wodurch Sr. Kön. Maj.  
 in Polen Er sein redliches Herz und unterthänigste Treue  
 bezeugen möchte. Er gestehet es öffentlich / daß er dieses noch  
 ferner thun müsse und werde / ja er glaubet festiglich / daß  
 wenn er solches nicht thäte / sondern bey seinen ictigen Dien-  
 sten noch einige *Reflexion* auff Schweden / als Seine ehemah-  
 lige Herrschafft machen würde / Er alßdenn billig den Titel  
 eines Verräthers Seines ictigen Herrn verdienen / und ein  
 Abscheu aller ehrliebenden Gemüther werden würde.

§. XLX. Ob aber bey diesen Umständen der Herz von Patakul in dem Grunde seines Herzens *particular passiones* mit einfließ-  
 sen / und die Rache bey Sich überhand nehmen lassen; oder ob Er /

*Noch bey beses  
 Verwaltung.*

*Er hat diese  
 Dienste nicht  
 aus Rachsuche  
 annehmen*

(\*\*\*\*)

wenn

wenn sich ja menschliche Schwachheit reget / und Er öftters hören muß / daß bey vielen Zufällen auch von guten Freunden Ihm zuweilen vorgesaget wird / daß dieses oder das / eine *remarquable* und *éclatante revange* sey / nicht vielmehr die darüber etwa auffsteigende erste Bewegungen *reprimire* / dafür hält Er sich nicht schuldig / alsß von einer Sache / die für weltliche Gerichte und Gerechtigkeit nicht gehörig / jemand in der Welt Rede und Antwort zu geben / will sich auch mit Fleiß enthalten / sich dißfalls zu *justificiren* / damit er seinen Feinden alle Gelegenheit nehmen möge / Ihn einer Heuchelei zu beschuldigen. Genung ist / daß Gott darinnen sein Hertz kennet / und daß Ihn iederman / der Ihn in seiner Verfolgung gekennet / wird Zeugnis geben / daß Er iederzeit von aller Rachsucht entfernt gewesen / und daß Er hätte wünschen mögen / von allen Welt-Händeln entäußert / in stiller Ruhe sein Leben zu enden / weil Ihm die Verfolgung und seine Verbergung genugsam Gelegenheit gab / die Eitelkeit der Welt bedachtsam zu erwegen / und die Glückseligkeit derjenigen / so davon entfernt sind / zu behersigen / auch zu überlegen / daß Gott ein gerechter Richter sey / der tausend Mittel habe / das Unrecht zu rächen / und die unterdrückte Unschuld an den Tag zu bringen. Aber das unauffhörliche Verfolgen seiner Feinde hat Ihm diese stille Lebens-Art nicht gönnen wollen. Und hält Er dafür / daß Er nicht werth gewesen wäre / ein Mensch zu seyn / wenn Er weniger / als Er gethan / zu seiner *Conservation* beygetragen / und dadurch wider die natürliche Pflicht gegen Sich selbst gehandelt hätte.

Er unterwirft  
diese seine  
Deduction dem  
Urtheil aller  
Unpartheis  
schen.

s. XX. Ja eben diese unablässliche Grausamkeit seiner Feinde / durch welche Sie mit ihrem bößhaftigen Lästern und Schmähen die ehrliebende Welt zu einem ungütigen Urtheil wider Ihn verleiten wollen / hat Ihn auch *forciret* / diese *Deduction* seiner Unschuld für den Tag zu bringen / welche Er nunmehr vor dem *Tribunal* aller Christl. Potentaten mit Freuden *produciret* / damit Sie erkennen mögen / ob Er einer anderwärtigen *Protection* , insonderheit aber derjenigen / welcher S. Kön. Maj. in Polen / alsß Sein allergnädigster König und Herz Ihn würdigen / unfähig sey. Er *provociret* auff das *judicium* aller unpassionirten und nicht interessirten Juristischen

Facul-

Facultäten / und bittet Sie / bey Lesung derer *Acten* wohl zu erwegen / ob Sie jemals einen so ungerechten *Process*, und ein so abscheuliches Urtheil gehört oder gelesen haben? Und endlich unterwirfft Er sich dem Urtheile aller übrigen ehrliebenden gewissenhaftten Christen / daß Sie erkennen / ob man in Schweden / es sey wer es wolle / Recht habe / einen Christlichen König zu solchen unerhörten *Proceduren* mit getreuen und redlichen Unterthanen ( die nichts neues gesucht / sondern Sich und ihre Verwandten aus natürlicher Pflicht bey Leben / Brodt und Ehre in einem Lande / das Sie und ihre Vorfahren mit ihrem Blute erworben haben / erhalten wollen ) zu verleiten / und den Nahmen eines Christlichen Königs zum Deckel einer solchen barbarischen *Jurisprudenz* zu brauchen / und vor aller Welt zu prostituiren.

§. XXI. Jedoch protestiret Er hierbey feyerlichst / daß Er hiermit der Königl. Majestät in Schweden nichts zu nahe oder zur Verkleinerung wolle geschrieben haben. Er hält so wohl den vorigen König höchstseligster Gedächtniß / als auch die iso regierende Königl. Majestät / an alle deme was Ihme und seinen armen Mitbrüdern wiederfahren / unschuldig. Es weiß iederman / was die *malice* und Gottlosigkeit eines am Brete sitzenden *Ministers* vermöge: Und wie man bey vielen Regierungen in der Welt davon klägliche *Effecten* gespühret hat / annoch spühret / und künfftig weiter spühren wird; Also wäre es unverantwortlich / die g<sup>o</sup> heilige Person eines Königs / dessen Ambt nicht ist / *acta judicialia* zu lesen / zu untersuchen / und darinn falsch von wahr zu *separiren* / dessen theilhaft zu machen / was die Argheit eines und andern *Ministri* dem gemeinen Lauff nach zu wege bringet. Es wird der Herr von Patkul allzeit den unterthänigen *Respect* in seinem Herzen beybehalten / den man gecrönten Häuptern schuldig ist / und weiß wohl / daß / wo man seinen Nächsten / der von gleicher oder geringerer *Condition* ist / als man selbst / das zugefügte Unrecht vergeben solle / noch mehr den göttlichen Gesezen *conform* sey / kein Regenten zu fluchen.

§. XXII. Er protestiret gleichfals / daß Seine *intention* nicht sey / alle Schwedische Staats-*Ministres* zu bezüchtigen / daß Sie an dem

Will doch durch  
Selbige weder  
Er. Kön. Maj.  
in Schweden /

nicht unschuldig  
gen Staats-  
Ministres dafelß  
was zu nahe ges  
dem geschrieben haben;

dem unchristlichen *Process* Theil oder Gefallen gehabt haben solten. Er weiß für Seine Person gar wohl hierinnen den Unterscheid zu machen / und wie Gott der obriste Richter / der in das Innere der Herzen siehet / Sie noch besser kennet / und zu unterscheiden weiß / also wird Er Sie auch nach diesem Unterschied richten / und denen Schuldigen zu seiner Zeit dasjenige auf ihren Kopff kommen lassen / was Sie andern zugeacht.

Beschluß.

§. XXIII. Er hoffet vielmehr hierbey / daß bey dieser kurzen *Deduction* alles dasjenige sey beobachtet worden / was Er sich zu thun fürgesetzt / nemlich Sich und seine Mitbrüder vor der ehrliebenden Welt zu *justificiren* / *in meris terminis defensionis* Ihre Unschuld darzulegen / und zu verhindern / daß dasjenige / was mit Ihnen aus purer Gewalt / List und Unrecht vorgenommen / und also eine der abscheulichsten *passionen* mit Ihnen gespielt worden / nicht zum Nachtheil Ihrer eigenen / ihrer Familien, und zugleich der ganzen Siedländischen Ritterschafft *implicite* interessirten Ehre und *Reputation*, so wohl vor Sie selbst als vor Ihre *Posteritas*, weder nun noch in künftigen Zeiten unwiderleget dahin gehe / und in der Welt als eine gerechte und lobwürdige That ferner erzehlet werde.

Und er bieten zu  
fernerer Auf-  
wort.

§. XXIV. In übrigen will Er sich hierdurch mit denen *Passivanten* durchaus nicht eingelassen / noch Ihnen das geringste zu beantworten vorgenommen haben / wird auch künftlg hin / da etwan ferner durch dergleichen Henckers würdige Schrifften diese *Deduction* Seiner Unschuld angefochten werden solte / dergleichen *Injurien* mit gleichmäßiger Verachtung begegnen. Da aber jemand auf rechtschaffene Art und Weise auff diese *Deduction* zu antworten / die zu Seiner und seiner Mitbrüder *Exculpatione juridicæ* ausgeführte *Rationes* entweder durch vermeynte *ritijere facta*, oder andere der *Justice* ähnliche *fundamenta juris* der klugen und Recht-liebenden Welt vorzustellen sich unterfangen wolte; So soll demselben in gebührender Bescheidenheit geantwortet / und die Wahrheit zu jedermans Vergnügen / ohne Haß und Bitterkeit ferner vertheidiget / und an das Tages-Licht gebracht werden.

Rechtl. ACTA

Rechtliche ACTA

in peinlichen Sachen

des Königl. Schwedischen Hoff-Canzlers

H E R R N

Baron Joh. Bergenhielm /

&c.

Anklägers

Contra Herrn Capitain

Johann Reinhold Gattul /

iesiger Zeit

Kön. Maj. in Polen und Churf. Durchl.

zu Sachsen Geheimbden Kriegs-Rath /

ergangen

für der Königl. Commission

in Stockholm /

Anno 1694. mense Junio & Julio,

Nebst darzu gehörigen

Ueylagen.

---

Gedruckt im Jahr 1701.

# Specification der hierinnen befindlichen Schriften und Documenten.

**LIBELLUS.** pag. 1.

Erster Punct wegen der Anno 1692. der Lieffländ. Ritterschafft  
übergebenen Relation. pag. 2.

Ander Punct wegen der Deliberandum. pag. 13.

Dritter Punct wegen Instruction der Residirenden. An. 1692. p. 18.

Vierdter Punct wegen des Schreibens an J. R. M. sub Lit. M. p. 21.

Fünfter Punct wegen der Klage wider Obr. Lieutn. Helmersen. p. 26.

## Beilagen ad Libellum:

Lit. A. Extract Königl. Rescripts an den General-Gouverneur, Jac. Joh.  
Hastler/ vom 1. Nov. 1687. pag. 30.

Lit. B. Königl. Rescript an die Lieffländ. Ritterschafft wegen Berufung  
auff die Resolution de An. 1687. eod. An. pag. 30.

Lit. C. Extract aus der im ersten Punct des Libells angeführten Relat. p. 33.

Lit. D. Deliberanda, de Anno. 1692. p. 46.

Lit. E. Extract Königl. Resolution de Anno 1643. p. 52.

Lit. F. Specification einiger Güter in Lieffland/so bey der Revision An. 1688.  
eine geringere Hackenzahl bekommen/ als An. 1638. p. 52.

Lit. G. Instruction vor der Lieffländ. Ritterschafft Residirende. p. 54.

Lit. H. Copia Schreibens an den Gen. Superint. D. Fischern/ von denen  
Residirenden/ wegen eines auffgedrungenen unteutschen Pres-  
digers mens. April. 1692. p. 56.

Lit. I. Constitution wider diejenigen/so mit der Ritterschafft Geldern übel  
umgehen/ mens. Mart. 1692. p. 58.

Lit. K. der Residirenden Schreiben an die Ordnungs Richter des Nig-  
schen Creysses/ wegen solcher Constitution mens. Maj. 1692. p. 59.

Lit. L. Eyd eines Capitains zu Fuß. p. 60.

Lit. M. der Lieffländ. Ritterschafft wehmüthigste Supplic an J. R. M. p. 62.

Lit. N. Extract aus Prof. Jarnfelds Schrift an den Gen. Gouverneur  
mens. Aug. 1693. p. 68.

Lit. O. Klage Schreiben an den Gen. Gouverneur wider Obrist Lieutn.  
Helmersen mens. Dec. 1692. p. 69.

Lit. P. Anderes Klage Schreiben contra eundem. p. 72.

Lit. Q. Capitain Patkuls Ansuchen beym Gen. Kriegs. Gericht um Salvum  
Conductum in Sachen wider Obr. Lieutn. Helmersen. p. 73.

Lit. R.

Lit. R. des Gen. Kriegsgerichts Bedencken an J. R. M. über die Klagen  
den Capitaines in ichtgedachter Sachen Menf. Jan. 1694. p. 74.

Lit. S. Königl. Rescript und Verordnung darauff. Menf. Jan. 1694. p. 77.

Lit. T. Capit. Parkuls Supplic an J. R. M. in Sachen contra Obrist-Lieuten.  
Helmersen/menf. Jun. 1693 p. 79.

Lit. U. Dergleichen/Menf. Aug. 1693. p. 82.

Lit. W. X. Y. Z. Der vier Capitaines Auffagen wegen der zwo Suppliquen  
wieder Obr. Lieuten. Helmersen p. 92. 94. 96. 97.

EXCEPTION-Schrift p. 98.

Erster Punct p. 100.

Zweiter Punct p. 102.

Dritter Punct p. 106.

Vierdter Punct p. 103.

Fünffter Punct p. 111.

### Benlagen ad Exceptionem.

N. I. Gravamina so zur Deliberation auff dem Landtage übergeben. p. 118.

N. II. des Nigischen und Wendischen Creyses exceptio declinatoria wider  
des Gen. Gouv. Ansprache über die constitution. Menf. Jul. 1693.  
pag. 119.

N. III. Extract aus dem Anno 1693. Menf. Sept. gehaltenen Nigischen Land-  
tags Recels pag. 122.

N. IV. der Liefländ. Ritterschafft Schreiben an J. R. M. darinn sie sich we-  
gen der in Schreiben ad Libellum Lit. M. hartscheinenden Expressi-  
onen excusiret pag. 123.

N. V. Lieut. Wolffelds zwey schriftliche Attestata wegen des von Obrist-  
Lieut. Helmersen genoffenen üblen Tractaments. pag. 125.

N. VI. Capitain Löwenburgs dergleichen Aussage aus dem Gen. Kriegs-  
Gerichts-Protocoll. 1693. p. 127.

N. VII. Dergleichen von Major Löwenwolde p. 128.

N. IIX. Capit. Parkuls Requisition an Secretarium Regern als Notarium.  
Publ. eine Schrift dem Gen. Kriegs-Gericht zu insinuiren p. 129.

N. IX. Extract aus den Schwed. Kriegs-Articulu de A. 1683. p. 130.

N. X. XI. XII. Drey von unterschiedl. Officiers zugleich unterschriebene  
Schreiben pag. 130. 132. 136.

N. XIII. Dergleichen von einer ganzen Compagnie gemeinen p. 136.

N. XIV. Extract aus dem Gen. Kriegs Gerichts-Protocoll betreffend den  
Autorem und Verfertigung der beyden ad Libellum Lit. O. P. be-  
findl. Klag-Schreiben. p. 138.

Specification.

N. XV. Ein dem Cap. Patkul A. 1694. zugesendetes memorial p. 139.

REPLICA pag. 140.

Erster Punct p. 146.

Ander Punct p. 154.

Dritter Punct p. 160.

Vierdter Punct p. 167.

Fünffter Punct p. 171.

Beylagen zur Replie.

Lit. AA. Extract aus der Lieffland. Landtags. Ordn. de anno 1647. p. 177.

Lit. BB. Extract aus dem Inquisitions-Protocoll de anno 1693. p. 178.

Lit. CC. Extract einer Königl. Resolution de anno 1643. p. ead.

Lit. DD. Extract ex Recessu de anno 1668. p. 179.

Lit. EE. FF. Extract zweyer Königl. Resolutionen de an. 1642. & 1648. p. ead. seq.

Lit. GG. Extract aus dem Wendischen Landtags. Schluß 1643. p. 180.

Lit. HH. Ex humillimis petitis der Ritterschafft p. ead.

Lit. II. Ex resolutione des Gen. Gouverneurs p. 181.

Lit. KK. Aus der Landtags. Ordnung de A. 1647. pag. ead.

Lit. LL. MM. Ex humillimis petitis der Ritterschafft / de A. 1650. & 1653. p. 182.

Lit. NN. OO. PP. QQ. RR. SS. TT. XX. Acht Protestationes einzelner Personen / daß sie mit dem an J. K. M. gerichteten ad Libellum Lit. M. befindl. Schreiben und der darinn enthaltenen Guarantie nichts zu thun haben wollen. p. 182. seqq. 190.

Lit. VV. Des Landmarschalln Joh. Streiff von Lauenstein Entschuldigung wegen anbefohlnr Reise nach Schweden de A. 1693 p. 189.

Lit. YY. ZZ. Zwey Königl. Resolutiones über die vier wider Obrist. Lieut. Helmersen klagenden Capitaines p. 190.

Lit. AAA. Extract aus dem Gen. Kriegs. Gerichts Protoc. de A. 1693. p. 192.

DUPLICA. pag. 193.

Erster Punct p. 198.

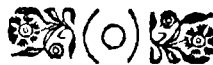
Anderer Punct p. 204.

Dritter Punct p. 208.

Vierdter Punct p. 210.

Fünffter Punct p. 218.

SENTENTIA DEFINITIVA. p. 229.





## LIBELLUS.

Hoch-Wohlgebohrner Herr Graf / Königlicher  
Rath und Präſident.

Hoch-Wohlgebohrne Herren Grafen/  
Königliche Rätthe/  
Wie auch

Hoch- und Wohlgebohrne / Edle und Wohlgebohrne / Groß-  
achtbare und Rechts-erfahrene ſämmtliche von Ihrer Königl.  
Maj. zu dieſer Commiſſion bevollmächtigte Herren/



Nuff Ihrer Königl. Maj. gnädigſten Befehl werde ich  
veranlaſſet/nach ergangener Citation, und von Amts  
wegen/ Ew. Gräffl. Excellence, Excellenzen und die-  
ſer Königl. Commiſſion dienſtlich vorzutragen / wel-  
cher geſtalt der Wohlgebohrne Capitain Johann  
Reinhold Patkul in der groben Unbedachtſamkeit  
verfallen iſt/ und theils als Urſacher und Anheber/ theils auch als Inter-  
eſſent und Conſort, neſt andern einige ganz nachdenckliche und höchſt-  
ſtraffbare Vergreifungen wider Ihre Königl. Maj. Hoheit/ Macht  
und Gerechtigkeith/ auch zu wieder ſeinem unterſächlichen Eyde und Pflicht  
begangen/ indem er unterſchiedene ſeditioeuſe Schriſtten auffgeſezet/ und  
ſonſten ſich ſo wohl bey Land, Sagen als anderwärts/ in und auſſer ſeiner  
Officiers Beſtallung ungebührlich verhalten hat / welches alles und was  
weiter zu der Accuſation gehöret / man vor nöthig erachtet Punct-weiſe  
anzubringen / und beſtehet ſolches in nachſolgenden Stücken und Um-  
ſtänden.

Als die Reichs-Stände Anno 1680 bey dem Reichs-Tage auff  
 Ihre Königl. Maj. gnädigsten proposition so sorgfältig gewesen/ und ih-  
 nen angelegen seyn lassen/ welchergestalt der von Gott verliehene gnädig-  
 liche Friede möchte beybehalten/ des Reichs und darunter liegenden  
 Provinzien Sicherheit behauptet/ und alle weitere zu befahrende Gefahr  
 abgebeuet werden/ haben dieselbe insgesammt/ aus eigenen Getrieb/  
 und rechter Liebe/ auch Zele, vor Ihre Königl. Majest. Dienst und des  
 Vaterlandes auch Reichs Wohlstand / zu förderst hier in Schweden/  
 auch unter andern bewilliget / eine Reduction in Lieffland dergestalt / daß  
 weilens der Reichs-Tags-Beschluß de anno 1655. Ebst. auch Lieffland/  
 nebst Teutschland und Holland ( wie die Worte lauten ) von der Consi-  
 deration zu seyn angesehen / daß auch daselbsten die reduction müsse ver-  
 richtet werden / bemelte Provinzien zu einer besondern Untersuchung  
 von Ihrer Königl. Maj. Disposition, nach ieder Province Natur und Ei-  
 genschaft solten ausgefeket werden; Dannhero die Ritterschafft und  
 der Adel unterthänigst gebethen / daß vorgedachter Beschluß auch zu  
 göndlicher Würckung möchte gebracht werden. Und damit die Redu-  
 ction eine gewisse Zeit des Anfangs haben / ein ieder wissen möchte/wel-  
 che die Güter wären/ die in selbiger Province von der Eigenschaft zu ach-  
 ten / darüber die Reduction ergehen solte / und hinführo ein ieder auffer  
 Furcht möchte gefeket werden/ in seinem Eigenthum ohne Beunruhigung  
 zu verbleiben; So haben die Stände beschlossen / daß die Reduction in  
 Lieffland ihren Anfang von Zeit der Heermeister an nehmen / und über  
 die zu selbiger Zeit / gewesene Erz-Bischöfliche und andere damahlige  
 Geistliche / auch zugleich des Ordens und Heer-Meisterliche Güter er-  
 gehen solte / dergestalt / daß vorgedachte Güter von der Beschaffenheit  
 zu seyn declariret worden/ daß sie ihrer Königl. Maj. und der Cron heim-  
 fallen/ und bey dem Reiche ein inalienabel Eigenthum verbleiben solten;  
 Aber die Güter / die zu selbiger Zeit von Adel zugehörig gewesen befun-  
 den / die solten allerdings von der Reduction befreuet seyn / so daß ein ie-  
 der dieselben sicherlich besitzen könte. Wie solches weiter in obangezo-  
 genen Reichs-Tages Schlüssen/ enthalten. Hierauff habe nun Ihre  
 Königl. Maj. Anno 1681 eine Commission in Lieffland verordnet / die  
 Reduction in Lieffland fortzusetzen / welche auch nachmahlen so wohl von  
 den Lieffländischen Commissionen als auch ferner von der Königl. Redu-  
 ctions-Commission hier in Stockholm mit so viel größern Fug und  
 Grund verrichtet und bewerkstelliget worden/ als man es auffer vorge-  
 dachte

dachte Reichs-Tages-Schlüsse befand gleichförmig zu seyn den Schwedischen Befehlen / auch der Lieffländischen Ritterschafft ihren eigenen von voriger Obrigkeit erhaltenen Briefen und Privilegien. Als nun Anno 1687. auff gnädigster Königl. Verordnung in Riga ein Landtag gehalten ward / und bey demselben so wohl die Ritterschafft und der Adel / als auch andere Stände an S. Königl. Maj. und der Königl. Familie den Huldigungs-End ablegete / da unterstunden sich einige im Nahmen der Ritterschafft / unangesehen / daß die Reduction so wohl gegründet / bestätigt / und auch bereits vollzogen war / dennoch anzuführen und vorzutragen eine Königl. Resolution, welche dero Deputirte Anno 1678 zu Lungeby hatten ausgewürcket / wodurch / ihrer Meynung nach / Ihre Königl. Maj. die Ritterschafft und den Adel in Lieffland allerdings von der Reduction solten befreyet haben / wie sie denn auch dißfalls diese Resolution in dero Landtages Schluß allegiret haben.

So bald aber dieser Landtags-Schluß Sr. Königl. Maj. von dem Herrn Königl. Rath und General-Gouverneuren zugestellet worden / haben S. Königl. Maj. es in Ungnaden vermercket / und durch dero an den Hrn. Königl. Rath und General-Gouverneuren von 1sten Novembr. 1687. abgelassenes Schreiben in Gnaden anbefohlen / man solte der Ritterschafft ihren Unfug gebührlich und ernstlich vor Augen stellen / den Landtags-Schluß zurücke geben / und eine geziemende Aenderung derrer angeführten unanständlichen Passages geschehen lassen / Lic. A. Welches auch geschehen. Und haben Ihre Königliche Maj. gleichfalls vermittelst dero in selbigem dato an die Ritterschafft und den Adel ergangenen gnädigsten Rescripts derselben ernstlichen solches vorgehalten / mit beygefügter Warnung und Vermahnung / daß sie / so lieb ihnen wäre / Ihrer Königl. Maj. Ungnade zu entweichen / von solchen Unzeitigkeiten abstehen und einmahl bey der gnädigen Verordnung acquiesciren solten / welche S. Königl. Maj. aus so wichtigen und unabkehrlichen Ursachen hierüber vorlängst gemacht und bestätigt hätten / zumahlen Ihre Königl. Maj. auff den widrigen Fall würden veranlasset werden / alle die Begnadigung / welche durch Ihre Königl. Maj. gnädigste Resolution de Anno 1678. derselben zugekehret worden / gänzlich auffzuheben und zu wiederruffen / deßgleichen auch dero Königliches und des Reichs Recht vor- und ungefränckt zu behalten / was so wohl die Einziehung der publicquen Güter / als auch des 4ten Theils der Einkünffte nach dem 1655ten Jahres Reichstages Schluß und Verordnung betreffen würde / als

auch nach Anweisung des 1680sten Jahres Reichstags Schluß und Verordnung den Terminum der Reduction in die Heer-meisterliche Zeit zurücke zu ziehen/ und dasselbe was einer oder der andere darinn genossen/ nach geschehener genauen Berechnung und Untersuchung/ aufffordern  
 B. zu lassen. Lit. B. Wessfals auch Jhro Königl. Majest. ferner an den Herrn Königl. Rath und General-Gouverneuren vom 14ten und 19. Martii Auch 11ten Maji und 16ten Julii Anno 1688 dero Befehle ergehen lassen/ worinn unter andern Jhro Königl. Maj. berührten Landtags Schluß von Anno 1687 gänzlich annulliret und gehoben haben.

Dessen allen ungeachtet / und auch dabey wohl wissend / welcher Gestalt Lieffland theils durch angesuchter Protection bey Königl. Majest. in Schweden / theils durch die Waffen und einer ordentlichen Subjection dem Reiche Schweden incorporiret worden / hat gleichwohl Capitain Patkul sich unterstanden / über ein so angelegenes und von Sr. Königl. Maj. und den sämtl. Ständen des Reichs nach genauer Erwegung festgesetztes / und zu des Reichs und darunter gehörigen Provinzien Sicherheit dienliches und abgezieltes Werck / wie die Reduction ist / theils directè theils indirectè widerliche Urtheile zu fällen / auch nach allem Vermögen dahin zu helfen/ daß es gestuzet und zurücke getrieben werden müste/ wie es denn insonderheit zu sehen ist / aus einer / mit vielen seditieusen und unverantwortlichen Expressionen angefüllten relation, von einer Deputation so er der Ritterschafft wegen / nebst einem Mit-Deputirten dem Land-Rath Budberg / Anno 1690 und 1691 bey Sr. Königl. Maj. verwaltet/ welche Relation er zugleich mit Land-Rath Budberg unterschrieben und der sämtlichen Ritterschafft bey dem Landtage zu Wenden Anno 1692 eingeliefert und verlesen lassen / deren Inhalt am allermeisten dahin ziele/ der Ritterschafft die opinion einzudrücken / und dahin zu be-  
 reden / als wären Jhro Königl. Maj. zu der Reduction nicht berechtiget / sondern dieselbe könnte noch geändert / geqvället und umgestossen werden / mit angehängeten mehren Bergreiffungen und wider die Königl. Hoheit lauffenden Reden / welches Ew. Gräffl. Excellencen, Excell. und diese Königl. Commission aus der Relation selbst näher vernehmen werden. Insonderheit aber führet er an / folgende so in Königl. Senat als in der Reductions-Commission und sonst geführte nachdenckliche Discoursen und Umstände/ da er saget; Er habe auff solche und keine andere Art zu seines Vaterlandes Sicherheit agiren können.

Die Ritterschafft werde seine auffrichtige und eyfrige Zele vor seines lieben Vaterlandes wackelnden Wohlfahrt in Consideration ziehen.

Daß er an einem Orte 1000. Rthl. employret;

Daß er und Budberg zu der Ritterschafft und dero Nachkommen Prajudice auff des Herrn General-Gouverneurens Begehren/nicht haben wollen eingehen/die Resolution von anno 1678 entweder auszulassen/oder das Königliche Rescript von 1687 den 1. Novembris beyzulegen/dabey er das/was mit dem Herrn General-Gouverneuren darüber geredet worden/eine Capitulation nennet.

Ferner/bey der Gelegenheit/da die Quæstion, wegen des Bischoffs Sylvestri Gnaden-Recht/ und des Königes in Pohlen Sigismundi Augusti so genanntes Privilegium im Senat tractiret wurde/woselbst Ihre Königl. Maj. selbst zu Stelle war/und Capitaine Patkul mit Land-Rath Budberg zur Audience gestattet worden/da unterstehet sich Patkul in obangezogener Relation eins oder anders anzuführen/welches er und Budberg solten geredet haben/so doch das Protocoll falsch zu seyn ausweist/ und daß er das vornehmste ausgelassen und verschwiegen / wie er und Budberg damahlen in ihren ungegründeten Positionen confundiret / und in vielen so gut als ohne Antwort befunden worden: Wiemohl sie sich in der Relation berühmen/ daß sie auff alles ex inanti geantwortet; Wie denn fürnemlich (welches doch im Protocoll nicht zu finden/ und als anstößlich nicht zu præsumiren/daß sie es hätten dürffen vorbringen) dieses zu betrachten/was hiernach folget/nemlich/ als sie behaupten wollen/daß Lieffland sich unter den König in Pohlen allein und nicht unter der Republic ergeben und Ihre Königl. Majest. darauff solten gefragt haben/wie man einen König von seinem Reiche separiren könne und sagen/daß man sich dem Könige und nicht dem Reiche untergeben / da hätten die Deputirten geantwortet/es sey nicht ungewohnt in historia & regimine Politico, daß zwey Länder einen König und Regenten hätten/und doch wäre das eine Land dem andern nicht unterthan / sondern stünden beyde in separaten Freyheiten / Rechten und Privilegien/ auch anderer Exempel zu geschweigen/ so hätte das Reich Schweden und Lieffland ein solchen regard gegen einander/zumahlen ein jedes seine besondere Reichs-Landtage und in allen separate Privilegien hätte/und eines dem andern nicht unterworfen ist/ iedennoch erkennenet sie anieho einen Herrn und König. Item: posito, es wäre des Stephani und Sigismundi Confirmation nicht observiret worden/vi non jure factum esse, und konten postea mutuo contracta,

durch des einen Theils Unwillen / nicht dissolviret werden / dahero geschehen / daß als Sigismundus Tertius mit der Reformation und exclusione bonorum verfahren / die leges & pacta fundamentalia subvertiret / habe die Ritterschafft Anno 1601. mit gutem Zug / vor Gott und der Welt dem König in Pohlen abgesagt: Sonsten auch: als Capitain Patkul und Budberg mit dem Hrn. Königlichen Rath und General-Gouverneuren von einer deduction geredet / dieselbe einzulegen und er ihnen gerathen / unter andern die Worte auszulassen / daß Lieffland ob non factam fidem, vor Gott und der Welt / seine Pflicht gegen Pohlen auffgehoben / da referiret Patkul / geantwortet zu haben / es wäre nur eine historische relation, wie damahlen procediret worden / und könnte es auch mit der Schwedischen Stände Exempel justificiret werden / die sich selber Ursachen halber von Sigismundo III. abgegeben haben / und deffalls wären die Lieffländer so capabel, sich vor der Welt zu justificiren als die Stände in Schweden / und solches könnte ihnen keine üble notam geben / aber eine solche application ad modernum statum, wie Herr Gen. Gouverneur machen wolte / wäre nicht daraus zu erzwingen.

Weiter soll Patkul und Budberg / unter andern dem Herrn Königlichen Rath und General-Gouverneuren gesaget haben / daß / falls man die Ritterschafft und den Adel unwürdig machen wolte die Privilegien länger zu genieffen / die sie doch erworben / und nunmehr 123. Jahre mit so gutem Recht und unter Königl. Maj. eigenen Hand confirmiret gehabt / und gebrauchet / so müsten sie es Gott heimstellen.

Ob nun wohl denen Deputirten den 10. Decembr. 1690. klärlich vor Augen gestellet worden / daß das von ihnen so genannte Privilegium Sigismundi Augusti, wegen der in unterschiedenen Haupt-requisitis habenden Mängel und Defecten in keine consideration könnte kommen / so selten sie doch hernach nach Anweisung der Relation, bey dem discours mit dem Herrn General-Gouverneur gesaget haben / daß / wenn man dafür hielte / daß in Sigismundi Augusti Privilegio ein Haupt-Mangel wäre / so wäre es besser / daß es vorkäme und die Ritterschafft sehen möchte / woran sie wäre / auff daß / wann das Privilegium, wie der Herr Gen. Gouv. zu verstehen gegeben / in fide dubia ex gratia sollte beybehalten werden / die Ritterschafft alsdann sich nicht dürffe schleppen mit so einem stummen Bösen / welcher in privilegio nichts mehr / als den numerum repräsentiren und keinen Nutzen geben könnte. Und hätte die Ritterschafft das Vertrauen / daß die Gerechtigkeit auch einen Weg offen hielte / die Gnade

de von Jhro Königl. Maj. zu erlangen / daß so ein so hart Urtheil nicht werde gefällt werden contra inauditum & indefensum ordinem Aequitrem.

Capitain Parkul vermeldet weiter / er habe mit Land-Rath Budberg deliberiret / ob nicht des Vaterlandes höchste Wohlfahrt erforderte / daß wider das Reductions-Werck / so nunmehr zu dem kläglichen Ausschlage inclinirte / daß die ganze Ritterschafft zuletzt müsse ausgerottet werden / etwas solte vorgenommen und die contra privilegia gemachte Schlüsse und Executiones abgebeuget werden / insonderheit wären die beyden Landtages-Schlüsse von 1681. und 1687. nicht von Jhro Königl. Maj. angenommen / sondern der Ritterschafft zurücke gesandt und harte Inhibitoriales, fürnehmlich im Jahr 1687. den 1sten Novembris zugestellet worden / und wenn man hierzu stille schwiege / würde man den unverantwortlichen Schein und Nahmen bey der Posterität haben / daß wie biß dahin testantibus Recessibus mänlich ist gestritten worden wider das reduction-Werck / so würde man nun gleichwohl durch ein Subsecutum tacitum consensum alle Hoffnung und Recht / weiter dagegen zu reden / verlohren und aus Händen gegeben haben. Dabey sie weiter deliberiret / wie sie ihre discours zu Wercke stellen / und was vor eine methode sie brauchen solten / um sicher zu seyn / und wie biß hierzu von der Ritterschafft geschehen / in dem Stande bleiben könnte / des Landes-Recht bey eröffneten Gelegenheit und gelindern Zeiten zu gebrauchen und weiter zu pousiren. Zu welchem Ende er mit Budberg vor dienlich befunden zu haben saget / principaliter wider die Königl. resolution de Anno 1688. den 6ten Novembris zu insurgiren / doch aber dabey gegen die reduction und insonderheit gegen den Schwedischen Reichstags Schluß (wornach die bey Schwedischer Regierung erworbene Güter in Lieffland geurtheilet worden) die raciones so general einzurichten / daß auch damit rectè und virtualiter wider die Resolution solte gesprochen werden. Als nun Capitain Parkul und Land-Rath Budberg darauff eine supplicque eingelegt / welche von Jhr. Königl. Maj. an die Königl. Reductions-Commission remittiret worden / und die beyden Deputirten den 4ten May 1691. in der Commission darüber gehöret worden / träget Parkul keinen Scheu dasienige / was dort geredt und discuirret worden / auff eben solche mutilirte unwahre und anfröbliche Weise zu berichten / wie er vorhin gethan / mit deme was im Senat den 18. Decembr. 1690. passiret war / zumahlen nach Ausweisung des Königl.

Königl. Commissions-Protocolls, nicht ein Wort davon/was in der Relation folget / geredet ist / nehmlich daß / als der Herr Königl. Rath und Ober-Marschall gefragt / ob der Ritterschafft intention dahin gienge / daß alles / was bey der Subjection mit Carolo IX. behandelt / ohne reflexion was vorhin public oder privat gewesen / in selbigem Statu simpliciter solle conserviret werden? So solten sie geantwortet haben / ja das wäre just ihre intention, dieselbe fundire sich auff die pacta subjectionis mit Carolo, welche alles purè & simpliciter in statu quo conserviret. Und hätte solches seine Festigkeit durch die pacta Olivensia art. 1. 2. 3. Worauff als der Herr Königl. Rath und Ober-Marschall mit der contestation, daß es nur animi causa geschehen wäre / solte replicirt haben / daß das publicum das seinige nicht vermissen müste / sondern was an sich vitieus, könnte nicht durch die Zeit oder etwas anders invalesciren / da hätten sie geantwortet / es wären pacta zu verstehen nach den klaren Worten. Publique Güter wären wohl alienabel, aber es müsten die alienationes bestehen / wann dieselben 1. nicht wären prodigæ, sondern urgente necessitate, 2. ad bene meritos, 3. sub titulo oneroso, 4. in commodum Reipublicæ, 5. interveniente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen und hernach durch pacta confirmirt. Applicatio: es wäre bekandt / daß die Lieffländische Ritterschafft alle das ihrige durch Blut / Geld und Treue erworben / und daß das Land eine lange Zeit von ihnen alleine sey defendirt, die Teutsche Constitutiones und Gesetze / worauff Lieffland privilegirt / unterstützten mit selbigem Landes Rechten die Intention, nach welchen Rechten sie auch müsten geurtheilet werden / und nicht auff den Schwedischen Reichstags-Schlüssen. Und obwohl Ihro Königl. Maj. vorgeben / daß er wäre in der Heer-Meister-Recht getreten / so wäre doch dagegen zu bedencken / 1. daß kein Heer-Meister die Macht und Gewalt gehabt / etwas wider die leges fundamentales und jura communia vorzunehmen / und einen Edelmann ungehört und durch unordentliche Weise aus seinem Eigenthum zu setzen. 2. So wäre auch zu der Zeit dem Adel und andern ihr contingent, als ein perpetuum patrimonium privatorum zugeleget / nun aber schritte man excessivement über die Grängen / indem nicht allein die alten Tafel-Güter / sondern auch der größte Theil der Privat-Güter und also  $\frac{2}{3}$  vom Lande nun zu public gemacht worden. Und solte die Reduction annoch wie gedrohet / in die Heer-Meisterliche und Polnische Zeiten gesehet werden / so würde noch weniger ja nichts nachbleiben.

Er saget auch / daß / als er und Budberg vermercket / daß die der Ritterschafft vorhin gegebene Resolutiones in Ungewißheit geset / und allerhand Veränderungen so wohl der Königl. dispensirenden Macht / als auch des General-Gouverneuren und seiner Successoren unterworfen werden solten. so haben sie bey so desperatem Zufall kein ander Mittel finden können / als daß sie den 12. May solches der Ritterschafft notificirt und eventuale Instruction begehret cum Avocatione. Und wäre es sehr nöthig / daß Patkul den Brieff produciren möchte / zumahlen aus der Relation gnugsam zu sehen / daß sie so wohl darinn / als in denen übrigen nicht werden ersparet haben / ihre unverantwortliche Tadelungen über Ihre Königl. Maj. Gerechtigkeiten und darüber gemachte Dispositiones einfließen zu lassen / und die Ritterschafft zu allem Bösen und allerley Unfug zu instigiren. Sonsten führet er an / daß / wiewohl er und sein Mit-Deputirter bey dieser Ablegation alle ersinnliche Mittel gebrauchet / zu dero lieben Vaterlandes Nutzen und Aufkommen / die Festigkeit der alten und vorigen erhaltenen Freyheiten zu erlangen; So habe doch ihre 7. Monatliche schwere Arbeit keinen bessern Ausgang gewonnen / als daß den 22. May zwo Königl. Resolutiones ihnen zugestellet worden / deren ersten Ansehen sie entsetzet um so vielmehr / als der Herr General-Gouverneur kurz vorher verschiedene mahlen mit Eyden ein anders versichert hätte. Und ob schon ihre Intention war / es nicht dabey bleiben zu lassen / sondern im Nahmen der Ritterschafft wieder eine Erklärung drüber zu suchen / so hätten sie doch vor rathsam gehalten / zu erst die Resolution über die Reduction zu erwarten / damit / wann es auff guten Wegen mit dieser stünde / sie nicht durch solche mouvements einige Hinderung verursachen möchten: Da aber sie nichts erwünschtes auch hierinnen erhielten / sie als denn una fidelia den darunter latitirenden totalen ruin mafcule abwehren könnten.

Ferner bey der Gelegenheit / als Patkul mit Budberg abermahl Anno 1691. den 17. Junii im Senat in Ihre Königl. Maj. eigenen hohen Gegenwart über ein und anders gehört worden / da continuiret Patkul wie vorher in der Relation einzuführen viele grosse und vermessene Worte / welche er und Budberg damahlen Ihre Königl. Maj. geantwortet zu haben keinen Scheu getragen hätten. Wovon man doch kein Jota in Protocoll findet.

Denn als Ihre Königl. Maj. im Eyfer solten gesaget haben / sie solten nicht Privilegien und Resolutionen zusammen mengen / da saget

Patkul/ daß sie gebeten der ganzen Ritterschafft solches zu notificiren/ weil sie als Deputirte sich so schlechterdings nicht könten davon abgeben/ weil dieselbe durch dero Vorfahren Blut und Leben erworben wären.

Weiter sagt er/es möge niemanden seltsam vorkommen/daß Deputirte nicht andre Landes Angelegenheiten ex præscripto Instructionis berühret/massen sie es dero Vaterlande schädlich zu seyn befunden/ wann sie es hätten gethan/weilen andere auffrichtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen/zu patientiren/sich in die Zeit zu schieken und versichert zu seyn/es werde sich schon ändern. Wie auch der übelwollenten force zu so einer Macht erwachsen wäre/daß sie gerne gesehen/ wann Deputirte mehr Wesen gemacht hätten/auff daß sie so vielmehr/ bey folgenden Resolutionen dem Lande einen Streich versehen könten.

Wessfalls ihr einiges Absehen dahin gegangen/des Vaterlandes Wohlfarth in so einen sichern Hafen zu bringen/daß man nach übergangnem Sturm das Werck wieder vor die Hand nehmen könte. Wobey sie sich unterstehen/der Ritterschafft einzubilden/daß sie ein Additament ad Memoriale eingegeben und erwiesen/daß die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdt bezwungen/sondern durch solenne Pacten und bedingete Conditiones unter die Schwedische Könige gekommen/ welches sie doch weder damahlen noch nun u. nachgehends jemahl werden können beweisen. Also tadelt er auch/ Ihres Königl. Maj. Resolution, welche damahlen denen Deputirten ist gegeben worden/sagende/ sie hätten dieselbe nicht allein überall in ihren Hauptstücken contrair befunden/und daß dieselbe über alles Vermuthen/ und wider alle geschehene grosse und eyndliche Versicherungen ausgefallen/ sondern auch/ man hätte ihren 28sten §. keiner Antwort gewürdiget/auch keine separate Resolution wegen der Reduction ausgefallen/ welches doch billig hätte seyn sollen/nach demahlen die Sache separatim ist agiret worden/vermeldende ferner/ wie ein so k. äglicher Ausschlag und Ende/auff dero ausgestandenen grossen Verdruß und Arbeit ihnen zu Herzen gegangen sey/und sie so viel mehr betrübet habe/ wann sie betrachtet/ daß dero Vaterlandes Wohlfarth und Sicherheit erfordert habe/mit sothaner depeche nicht zufrieden zu seyn. Und wann es unmöglich solches zu redressiren/ so müste man wenigstens auffweisen/daß man dagegen geredet/und daß solches der Ritterschafft mit der Zeit nicht könte fürgeworffen werden/daß sie es dabey bewenden lassen.

Noch berichtet Patkul/ daß er und Buddberg/ mit einigen Königl. chen.

den Råthen und dem Herrn General-Gouverneur geredet/über die unglückliche expedition geklaget/und daß die Ritterschafft vor ihre grosse Treue/die sie in guten und bösen Zeiten erwiesen/einig und allein ihre Beständigkeit und Affection vor die Cron Schweden ohne grossen Succurs das Land unter dero Devotion erhalten wider die angränkende mächtige Feinde/nummehr vor der Welt diß Kennzeichen tragen solten/ inständigst bittende/man möchte doch den totalen ruin von einer um Jhro Königl. Majest. und die Cron so wohl verdienten Ritterschafft endlich abwenden denn nummehr wären durch diese fatale Ablegations-Früchte / alle bey Erz-Bischoff-Heer-Meisterlichen/Polnischen und Schwedischen Zeiten ganz onerose erworbene Privilegien und Possessionen/theils gänglich gehoben/theils Jhro Königl. Maj. und des Ließländischen Gen. Gouverneuren dispensirenden Macht unterworfen und endlich das klägliche Urtheil vorgelegt: *Veteres migrate Coloni.*

Endlich vermeldet er; als nichts bey dem Herrn Gen. Gouverneuren oder andern helfen wollen/ sind Deputirte eins worden/ daß Buddberg nach dem Lande reisen und Patkul suchen solte/Jhro Königl. Maj. auff der Reise im Lande zu folgen/und alsdann auff Gelegenheit acht zu haben/entweder/wo möglich/solches zu redressiren oder wenigstens / in behörigen terminis so viel zu entdecken / daß die Ritterschafft Ursache hätte/Jhro Königl. Maj. Aenderung wider die damahlen erhaltene Resolutiones zu imploriren/auf daß es nicht allerdings *res judicata*, sondern so vielmehr der Ritterschafft ein Weg geöffnet werden möchte / die Sachen in einer pendance zu setzen/und also mit der Zeit bey Gelegenheit sein Recht weiter zu suchen. Worauff seinem Bericht nach/ er bey Jhro Königl. Maj. unter die Hand vor sich *permissio* gesucht/mit auff der Reise zu folgen/unter andern vorgewandten *raisons*, wozu er auch durch eines guten Freundes Bearbeitung in Strömsholm/Jhro Königl. Maj. Consens erhalten.

Nach diesen continüiret Patkul die relation über dasjenige / was er allein nach Buddbergs Abreysse solle verrichtet haben / dabey er sich unterstehet mit einer ganz grossen Vermessenheit fälschlich anzuführen ein und andern vermessenem discours, den er mit Jhro Königl. Maj. selbst über die reduction und was Jhro Königl. Maj. damahlen in ein und andern Stücken / wegen Ließland schon resolviret gehabt / gehalten. Da er dann auch / so nun als vorhin / in der Relation, nicht weniger dem Herrn General-Gouverneuren / als andern Königl. Råthen und sonst andern / die

er des Landes gewoene Patronen nennet / bey der mit ihnen gehaltenen Unterredung / viele schwere und nachdenckliche Sachen auffbürdet ;

Zulezt frolocket er darüber / daß nunmehr die Ritterschafft Gelegenheit erlanget / nach Gutbefinden bey besserer Gelegenheit und weniger Widerwärtigkeit die Arbeit vor die Hand zu nehmen / zumahlen nunmehr alles wieder pendent gemacht / u. daß mit der Zeit der Ritterschafft nicht könnte vorgeworffen werden / daß sie durch ihre Deputirte in so einer Depeche tacite consentiret und sich vergnügen lassen.

C. Welchs der Extract sub Lit. C. in mehrern ausweiset.

Aus diesem ist nun klärllich zu sehen / wie Patkul sich auff das Höchste und gänglich / als vergessend seines unterthänigen Endes / Pflicht und Schuldigkeit vergriffen / indem er nicht allein mit seinem Mit-Deputirten so viel straffwürdige Deliberationes geführet / als dieselben gerichtet sind auff Jhro Königl. Majest. Resolutiones und die Schwedischen Reichstags-Schlüsse / so weit sie Lieflland betreffen / indem sie wollen umstossen und illudiren das Reductions-Werck / und den daher fließenden Executionen widersprechen und verhindern. Da sie auch wollen abwarten die Eröffnung einer Gelegenheit und anderer Zeiten ihr Recht zu pouffiren / wie auch durch künstliche Griffen die Reden und Schrifften einzurichten / so daß sie rectè und virtualiter einen discours in sich halten solten wider das so schon geschehen / und also capable zu seyn es zu verhindern / daß es durch die Zeit nicht solte res judicata werden. Wobey er suchet / der Ritterschafft und dem Adel einzubilden / daß alles / was Jhre Königliche Majest. resolviret / nunmehr durch seine gebrauchte Behändigung pendent geblieben. Er tadelt auch mit schweren und hönischen Worten Jhro Königl. Maj. hohes Recht und Gerechtigkeiten in Jhro Königl. Maj. gnädigsten der Liefllandischen Ritterschafft gegebenen Resolutionen / wie auch dero und der Cron Macht und Gewalt über Lieflland auch unwahr referirend / daß er bald mit Budberg zusammen / bald allein / theils mit Jhro Königl. Maj. selbst / theils im Königl. Senat und in der Reductions-Commission solche Worte geredet habe / die er noch immer geführet / oder ungeahndet hätte solle führen. Wie er denn auch in diese Vermessenheit geräth / da er saget / er agire vor seines Vaterlandes Sicherheit und dessen wackelnden Wohlfarth / wie auch / daß durch diß / was schon geschlossen und noch zum Schluß stünde / das klägliche Urtheil gesället wäre / daß die alten Inwohner aus dem Lande fliehen und die Ritterschafft ausgetilget werden müste. Desgleichen beschuldiget er auch

auch Jhro Königl. Maj. Ministros, ob hätten sie mit ihme und Budberg solche Reden geführt/welche sie in ihren bösen Gedancken und Meynungen gestärcket. Welches alles/so bitter/grob und verschmählich als es ist / also hat Patkul kein Bedencken getragen / gerade wider sein Untertthanen Eyd / Treue und Pflicht / auffrührischer Weise auff einem Landtage von der ganzen Ritterschafft es aufflegen und verlesen zu lassen; Wie auch mit solchen gefährlichen und höchst-vermessenen seditiösen Meynungen und Berichten nach seinem Vermögen/die Ritterschafft zu instigiren und auffstüßig zu machen / welches auch den nachdencklichen schweren Effect gebracht / daß / ohne deme was ungebührliches bey den Landtügen und sonsten passiret/auch ein hart und anstößliches Schreiben von der Land-Räthen unterschrieben / und Jhro Königl. Maj. übersandt ist worden. Welche Bergreifungen/als höchst-ärgerlich groß und höchst straffbar auch vorsätzlich wider Jhro Königlichen Maj. Hoheit/von Capitain Patkul begangen / man einer gebührenden und Geseßmäßigen Veyserung und Bestrafung untergiebet.

## II.

**W**as vor gefährlichen Vorsatz / was vor auffrührische Consilien / und was vor kühne und schädliche Anschläge Capitaine Patkul vor gehabt / desgleichen / wie übel und arg er bey der ganzen Ritterschafft in Lieffland / so wohl Jhro Königl. Maj. hohe Actiones, Resolutiones und Reden / als auch das bereits in sämtlicher Reichs-Stände Schluß zu Jhro Königl. Maj. und des Reichs Dienst / Sicherheit und Wohlfarth fest gestellte Reductions-Werck abgemahlet / das leuchtet zwar größten Theils klährlich hervor aus der von ihme selbst über der Deputations-Berichtung aufgesetzten/u. der Ritterschafft bey dem Wendischen Landtage vorgelesenen hier in nechst vorhergehendem Puncte angeführten Relation. Aber/wie er gedacht / es ware nicht gnug / sein schweres Vorhaben zu fassen / sondern auch ins Werck zusehen / also hat er nicht anders dan wie ein Seducateur bey dem Landtage in Wendten sich unterstanden auffzusetzen / und der Ritterschafft zur Überlegung einzuliefern eine fast ärgerliche und seditiöse Schrift/Deliberanda genannt. Darinnen man verschiedne Puncten findet / welche theils directè theils indirectè Jhro Königl. Maj. Königl. Macht und Mündigkeit / und des Landes Regiment berühren / in sonderheit den 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 19. 21. 22. 23. und 26sten wie solches in der Ordnung die Schrift selbst in sub lit. D. außweist. D.

Worunter nachdencklich ist / daß er in dem 3ten Puncte gleichsam

Ihro Königl. Maj. auffrucket/ den Unfug wegen Beybehalt Einquartierung und Verpflegung des Pahlischen Regiments in Friedenszeiten/ da er vorgiebt/ es lauffe wider der Ritterschafft Privilegien/wobey er darinnen sowohl als in dem 4. und 5. Puncte/ die Ritterschafft instigiret/ Ansprache zuthun auf die neue Revision und darauff abgefassete Hacken-Zahl/ vermeldende/ daß der Überschuß der Auslagen/ welches nach der neuen Hacken-Zahl höher/ als nach der alten steigt/ ein neues unbewilligtes und höchst unbilliges onus sey dem Lande/ und daß die Auslagen nach derselben der Ritterschafft fast unbillig und mit Gewalt abgenommen und von Händen gebracht worden. In dem 16. Punct giebet er einen Anschlag zu den Residirenden/ welche mit den Land-Räthen nomine publico pro salute Patriæ reden/ und bey denen sonsten ihre bedrängete Mitbrüder ihre Zuflucht nehmen könten. Ingleichen in dem 26. Puncte proponiret er von der Constitution, welche hernach unverantwortlich abgefasset und ausgefertigt worden. Dergleichen suchet er in dem 19. Puncte die Ritterschafft wider das General-Gouvernement anzuhetzen mit der persuasion die Ordre nicht zu leyden/ wann nicht Ihre Königl. Maj. selbst der Ritterschafft zugeschrieben/ sondern solten pro salvando honore & privilegio dem Gouvernement eine kurze u. abschlägliche Antwort geben. Item in dem 21. Punct/ daß die Ritterschafft berathschlagen möge wegen des Adels/ der von geringem Volck ohne Meriten auf unrechten Bericht und sonst zum Adlichen Stande dem wohl-meritirten zum Nachtheil erhoben würden. Wie auch in dem 22. Punct/ daß die Ritterschafft ihren Mitbrüdern wider die Reductions-Ansprache assistiren solten/ und was dessen mehr ist.

Was nun alles dieses betrifft/ so ist wohl beydes allermännlichen kund und sonsten auffer allen Zweifel und controverse, was Ihre Königl. Majest. vor Macht und Recht haben/ zu des Pahlischen Regiments Beybehalt und Einquartirung in Lieffland/ wie auch zu der neuen Revision und der Einrichtung der bey den alten Hacken befundenen Fehler/ dergleichen zu dem Reductions-Werck und zu der nobilitirung des geringen Volckes/ eben als es Ihre Königl. Maj. Macht und Recht zustehet/ Dero Reich und unterliegende Provincien ohne iemandes Fadelung zu regieren/ so/ daß es allerdings unnöthig ist und vergeblich wäre/ solches hier vorzustellen und ausführig zu machen. Zumahlen kein rechtgefanter ohne Horreur und Abscheu anders denken/ oder sich noch weniger mit so anstößigen Expressionen und Worten/ in so beschaffener

Sache

Sache auslassen kan/ aber/ daß eine Privat-Person und Jhro Königl. Maj. Unterthan / der würcklich in Jhro Königl. Maj. Dienst gestanden/ und daher Jhro Königl. Maj. mit besonderem Eyde verbunden war/ sich solte unterstehen/ so kühn Jhro Königl. Maj. hohe Königl. Gewalt anzugreifen / wie Capitaine Patkul in dem fall gethan / da er Jhro Königl. Maj. aufrücket in ein und andern / nicht allein eine unbillige und gerade wider die Privilegia Equestria strebende disposition, sondern es auch schriftlich bey einem publiqven Landtage angiebet/ und solcher gestalt die Ritterschafft angehetet und gestärcket/ darüber zu reden und zu deliberiren/ wie auch dem hohen Oberkeitlichen Amte einen Eingriff zu thun/ und mit gesamter Hand/ als wann dorten status in statu wäre sich selbst ein nach seinem Vorschlage eingebildetes Recht zu verschaffen/ das ist eine allzugrob und abscheuliche That. Wodurch gleich wie Patkul / sich aller Untersächlichen Würde / Freu und Hude entsetzet/ und solchergestalt wider Jhro Königl. Maj. Hoheit und Gewalt eine grosse læsion begangen und sich vergriffen/ welches den Gesezen nach höchst straffbahr ist. Und ob er wohl anführet einige kleine specieuse prætexte, worunter auch diß ist/ daß er saget/ ob solte nach der neuen Hacken-Zahl und unter faveur der neuen Revision die Verpflegung des Pahlischen Regiments verhöhet und ein Uberschuß verursacht seyn/ welches seinem Vorgeben nach ein unbewilligtes Onus vor dem Lande ist / so ist doch solches ohne Grund. Denn es hätte erst müssen erwiesen werden/ daß die neue Revision überall unrecht sey und auf einem falschen Grund gestellt/ ehe und bevor man solche Conclusiones machet/ und dem Adel einbilden will und bereden/ als wann es ein dem Lande neu ohne Bewilligung und wider die Privilegien aufgebürdetes Onus sey. Welches man hierinnen mit so viel weniger Fug und Schluß sagen kan/ als ja die Ritterschafft selbst lange zuvor/ und schon zu der Königin Christinâ Zeiten über die Ungleichheit der Hacken sich beschwehret/ weß Falls auch Jhro Königl. Maj. sich An. 1643. dermassen erkläret/ wie lit. E. belehret. Wie man dann nun auch nachgehends/ bey Uberschung und Revision des Landes befanden/ daß die alte Hacken-Zahl unrecht gewesen/ indeme einige Hacken zu klein / einige zu groß waren / wie denn auch beygehende designation lit. F. ausweist/ welcher gestalt manches Gut in Lieffland bey jüngster Revision de An. 1688. geringere Hacken-Zahl bekommen / als es zuvor gehabt nach der 1638. Jahres-Revision. Welchem nach es höchst recht und billig war/ daß die vorige Revision solte eingerichtet und zu einer Gleichheit gebracht werden//

den/ sowohl zu Erhaltung der Justice, als auch Jhro Königl. Majest. und den Unterthanen selbst zum Nutzen und gebührendem Nachricht. Gleichwie nun auf der einen Seite die neue Revision sich auf der æquität selbst und der natürlichen Billigkeit gründet/ auch auf der andern Seite diejenigen/ so dieselbe verrichtet/ nach Anleitung dero Eydes/ die Instruction gefolget sind/ und die Regeln so ihnen von der hohen Obrigkeit nicht ohne genauer Erwegung gegeben worden und vorgeschrieben sind/ so daß niemand annoch mit Grunde über ihre Verrichtung hat Klagen können. Derowegen ist das eine gar grosse und straffbahre Vermessenheit/ in solchem Fall der hohen Obrigkeit beymessen/ eine Gewalt u. violation der Privilegien/ wie auch dadurch so vorgegebene verursachte äufferste Unterdrückung des Landes/ gleich als wann Jhro Königl. Majest. ohne der Ritterschafft Bewilligung keine Macht hätten Recht und Geseze zu verwalten in Dero Lande/ und dasselbe einzurichten was mangelhafft/ und in eine Gleichheit zu bringen/ was ungleich und ungebührlich zu seyn befunden worden.

S. Königl. Maj. haben als ein Christmildester König und Obrigkeit/ bey Dero schwehren Regiments-Last allzeit erwiesen/ gegen Dero getreue Unterthanen/ insonderheit die Ritterschafft und Adel in Lieffland grosse Königl. Gunst und Gnade/ die qualificirten zu hohen und vornehmen Chargen und Aemtern im Reiche befördert/ viele beneficiret und ihren Zustand verbessert/ auch sie begnädiget mit der Begünstigung des Tertials in den verarendirten Gütern/ und allezeit das Recht mit Gnade vermenget seyn lassen/ ohne daß Jhro Königl. Maj. nicht weniger vor Liefflands/ als des gangen Reichs und darunter liegenden Provinzien Sicherheit höchste Königliche Vorsorge tragen und bekümmert sind/ und solches nicht allein in weltlichen sondern auch geistlichen Sachen/ durch Handhabung der Religion, indeme Jhro Königl. Maj nicht ohne Unkosten dort im Lande haben lassen Kirchen bauen/ Hospitale einrichten/ Schulen und die Academie aufrichten und unterhalten/ denen Unterthanen und Einwohnern des Landes zu mercklichen Vortheil/ Beystand und Freude; Nichts destoweniger hat Capitain Patkul keinen Scheu getragen aufzusehen/ und unter Berathschlagung kommen zu lassen/ dergleichen schwere und anstößige deliberanda, wodurch sowohl Jhro Königl. Maj. regierende Macht und Gewalt als nechst deme alle Dero Jura Majestatis und Königl. Gerechtigkeiten und hohe Actiones unverantwortlichen angegriffen und verkleinert werden. Denn was gegen die Bey-

behalt

behalt und Einquartirung des Pabstlichen Regiments zu Friedenszeiten/in gemeldten deliberandis eingeführet ist; Errebet solches wider Ihro Königl. Maj. hohe Macht Dero Reich zu beschützen und Vorsorge zu tragen vor Sicherheit/ Schuß und Schirmhaltung der Province Lieffland; Zu proponiren und zu stärcken/ auch endlich solche Residirung zu wege zubringen/ welche bey Gelegenheit der Ritterschafft wegen nomine publico pro salute Patriæ reden solten/ und bey welchen die bedrängten Mitbrüder ihre Zuflucht haben solten/ was kan es wohl anders seyn als statum in statu zu formiren/ der hohen Obrigkeit ins Amt greiffen/ und directe wider Ihro Königl. Maj. öffentlichen Schuß Ihro Königl. Maj. Unterthanen/unter à part und privat. Schuß zu nehmen? zu vermeinen/ daß Ihro Königl. Maj. nicht befuget eine Gleichheit der Hacken in Lieffland zu machen/ und das Land vermittelst einer ordentlichen und rechtmäßigen Revision in guten Geschicke zu bringen/ solte das nicht laufen wider Ihro Königl. Maj. hohe Macht und Würdigkeit in dem Gouverno und Regierung des Landes? Den Unterthanen zu disvadiren von Gehorsam gegen das Gouvernement; Was solte das anders seyn/ als eine auffrührische Machination gerade wider Ihro Königl. Majest. Gewalt und Regierung? zu reden und zuberathschlagen/wegen nobilitirung des geringen Volcks/ als wenn es gereichen solte dem alten Adel zum Nachtheil/ was ist es wohl anders/ als aus Neid gegen Ihro Königl. Majest. bezeugete Gnade/ im Zweifel zuziehen/ ob es auch der Königlichen Macht competire die beneficien auszutheilen/ und ein oder den andern von geringern Stande in ein besseres zuversetzen? Die Ritterschafft zu persvadiren/ daß sie ihre Mitbrüder in Schuß nehmen/ und denselben assistance wider die Reduction thun solten/ was ist diß anders/ als eine Unbilligkeit und Unrechtmäßigkeit in dem Reductions- Werck zu presupponiren/ und den Adel auffstüksig zumachen/ zum Aufruhr und Widersinnigkeit gegen seinen rechten Herrn und Obrigkeit/ auch Ihro Kön. Maj. in den Scepter zugreiffen? Kürzlichen/ wann man mit Nachdenken diese deliberanda durchsiehet/ so wird man leichtlichen finden/ was vor gefährliche Aufzüge und Anschläge darunter verborgen gelegen/welche wohl durch die bißher zu entdeckte Bergreiffungen alleinebezeuget haben eine Vorbereitung und Anzeigung zu deme was endlich darauß hat folgen sollen/ wann nicht solches zeitig an den Tag gekommen/ und durch Ihro Königl. Maj. allergnädigste Vorsorge u. Wachsamkeit deme zuvorgekommen und verhindert wäre/wesfalls auch solche schwere Bergreiffungen

fungen nicht können unbeeindert bleiben / sondern müssen des Exempels und der Nachfolge halber / nothwendig nach dero Grobheit gebühlich reserret und gestraffet werden.

## III.

**A**Nno 1692. den 17. Martii, bey dem Landtage in Wenden haben einige Land-Räthe nebst dem Land-Marschall unter andern Ungebührligkeiten abgefasst und unterschrieben eine Instruction, vor einige sogenannte Ritterschafft-Residirende / worunter der 1. und 2. Punct sehr nachdencklich / und in Ansehen Jhro Königl. Majest. als welche vor aller Dero getreuen Unterthanen Schutz und Handhabung / auch Erhaltung Dero Gerechtigkeiten und Privilegien alle Königliche Vorforge tragen / ganz anstößig sind / indeme dadurch die Residirende verordnet werden / zu observiren / die Befestigung der Vaterlandes Immunitäten / Freyheiten und Privilegien / so daß sie im Fall der Noth / wann die Privilegien / in ein oder andern Stücke solten angefochten werden / eine freye Macht haben solten / an was Orte es auch seyn müste / davor zu sprechen im Nahmen sämtlicher Ritterschafft und alles Niedrige abzukehren / auch wenn ein Mitglied von der Ritterschafft / in seinen oder der sämtlichen Ritterschafft competirenden Rechte und Privilegien irgend wo Noth leiden würde / so solten sie nicht manquiren demselben Assistence zu thun und zu sprechen pro salvandis privilegiis Equestribus, welches alles mit mehrern aus der Instruction Lit. G. zu vernehmen. Wodurch per indirectum nicht allein presupponiret wird / als wann die sämtliche Ritterschafft oder iemand aus deren Mit-Gliedern Eintrag in dero privilegien und Gerechtigkeiten litter / und daß man / welches das nachdencklichste ist / gewisse Vorsprecher und Defensores verordnet / welche dasselbe heymen und abkehren solten / was doch keinem andern / denn nur Jhro Königl. Maj. als der höchsten Obrigkeit alleine / im Fall der Noth / oder den so Jhro Königl. Maj. in dero Nahmen zu dero hohen Bevollmächtigten im Lande authorisiret, competiret / zumahlen Jhro Königl. Majest. und in dero Stelle der General-Gouverneur und Gouverneur nicht unterlassen dem Nothleidenden / wann er sich nur gebührend angiebt / gebührende Hülffe und Handreichung zu thun. Wie dann die Instruction auff der einen Seite das Absehen hat / als wolte man per indirectum Jhro Königl. Maj. und dero Bevollmächtigten des Ortes / theils einer Negligence, theils der Gewalt beschuldigen / dergleichen auch auf der andern Seiten hervorleuchtet / wie man dermassen geflossen gewesen / der hohen Obrigkeit ins Amt zu greiffen / und selbst

we-

wegen der Untertanen Schutz und Handhabung der justice durch eingesezte neue besondere dero Privilegien Vorseher und Bertheidiger / bedacht und insonderheit darüber sorgfältig zu seyn / was man befindet mercklichen zu streiten wider Ihre Königl. Maj. Hoheit und eines getreuen Untertanen Pflicht und Schuldigkeit / wie es denn eine gefährliche consequence mit sich führet / wenn man ein solch ungerichtetes Ding sollte ungeahndet dulden und einreißen lassen. Ob nun wohl in der Liefländischen Ritterschafft gnädigst ertheilten Privilegien nicht gefunden wird vergönnet zu seyn / daß Jemand anders / als die Land-Räthe von Seiten der Ritterschafft und des Adels / weniger von Ihrer Königl. Maj. eigenen und würcklich in dero Festungen bestellten Officiers, Freyheit habe / eine Residierung anzunehmen von der Ritterschafft / wie dann dennoch / was den Land-Räthen in solcher Masse kan vergönnet seyn / mit gewissen conditionen beschrencket und alles unter moderation des General-Gouverneuren gestellt und eingeschlossen ist / so hat nichts desto weniger Capitain Patkul dessen allen ungeachtet / sich nicht allein unterstanden ohne des Hm. General-Gouverneuren Zulass oder Vorwissen / eine solche Bestellung anzutreten / sondern auch kein Bedencken getragen / durch obbemeldte seine auffgesezte höchstanstößliche deliberanda, insonderheit den 16ten Punct die Anleitung zu geben / zu stärcken und einzuwilligen in sothaner instruction, wie er dann zum Ueberfluß auff sich genommen unter dem Titel eines Ritterschafft's Residirenden / den ungerichteten Inhalt ins Werck zu richten / und zu effectuiren / da er zu selbigem Wercke Hand angeleget / indem er unter andern vom 21. April. 1692. im Nahmen der Residirenden auff Lieutenant von Löwenwolden Anbringen lassen ein nachdenckliches Schreiben an den General-Superintendenten Fischer / betreffend einen substituirtten Priester / den der Professor Järfeld verordnet hat / vor sich in der ihm angegebenen präbende Versammlung Niggen zu predigen Lit. H. mit Vorgeben / ob solte er nicht der Gemeine in der Lehre Göttlichen Wortes vorstehen können / weil er ein Finne wäre / und nicht Teutsch predigte. Da doch kundbar / daß in der ganzen Gemeine nicht mehr so genannte Teutschen zu finden / als allein einige wenige Personen nehmlichen Löwolde samt seiner Frauen und Kindern / die doch alle unteutsch oder Ehstnisch verstehen / welches sonsten bey dem gemeinen Mann insonderheit bey dem Gottesdienst dort im Lande durchgehends gebräuchet und geübet wird. Ohne dem hat er bey gedachtem Wendischen Landtage auch vom 17. Martii 1692 concipiret und mit eigener Hand

auffgesetzt/und Land-Räthe und Land-Marschall dahin gebracht zu unterschreiben und zu publiciren eine so genannte Constitution oder Proclama wider diejenigen / die da einige zum communen Nutzen der Ritterschafft zusammen gelegte Mittel angreifen und verwenden möchten zu dero eigenen Nutzen / worinn man findet einige schwere und unanständige Expressionen eingeruckt / nehmlich wegen vieler heilsamen und auffrichtigen so vorgegebenen concertirten Consilien Niederlegung; Wegen Handhabung und Beschirmung des Vaterlandes allgemeinen Wohlfahrt; auch wegen crimineller Anklage / auch daß man nach aller rigueur verfahren / und nicht mehr vor ein Mitglied der Ritterschafft consideriren / sondern gänzlich ausschliessen wolte Lit. I. So hat Capitain Patkul, ob er schon genugsam sahe / daß bemeldte Schrift in sich hielte so wohl schwere Drohungen von Straffen und sonstn solche Expressiones, die den Unterthanen nicht anstehen zu gebrauchen wieder ihres gleichen / den noch nicht weniger / nach der concipirung und Überlegung dem wie voriges vor gut erkannt / und nachzuleben angenommen / auch zum Überfluß als ein Residirender einen Brieff abgehen lassen an die Ordnungs-Richter wegen Vollbringung vorgedachter unverantwortlicher Constitution

K. Lit. K.

Aus welchen allen gnugsam zu finden / daß Capitain Patkul, so wohl mit der unrechtmäßigen Residirung als auch Annehmung und zu Werke Richtung der anstößigen Instruction und Constitution, sich so vielmehr vergriffen und straffwürdig verhalten / indem er dadurch einen Kühnen Eingriff in Jhro Königl. Maj. Hoheit / Macht und Mündigkeit gethan / und gehandelt hat/beydes wieder eines getreuen Unterthanen devotion u. Schuldigkeit / auch wieder den Eyd und die Pflicht / dazu er als ein in Jhro Königl. Maj. Guarnison und Festung bestellter Officier sich verbunden L. un geschworen hatte. Denn wenn er zu Folge seines Eydes sub Lit. L. hätte sollen bedencken seine Pflicht zu seyn Sr. Königl. Maj. zugethaner getreuer und redlicher Unterthan und Diener/und alle der Königl. Gewalt zuständige Gerechtigkeiten und, Vor-Rechte nach äußersten Verstande u. Vermögen in acht zunehmen und zu vertheidigen/ auch aufs Höchste ihme angelegen seyn zu lassen/zu befodern alles das / was Jhro Königl. Maj. in einiger Masse zu getreuen Dienste und Nutzen gereichen können/wie auch Jhro Königl. Maj. und des Reichs Schaden und Verderb zu hindern u. abzuwehren/und in Zeiten erkennen zugeben/ wann er vermerckete/daß et was gefährliches obhanden / wie auch sich zu richten nach Jhro Königl. Maj.

Maj. Krieges-Articul / und denselben nach äusserstem Vermögen in Gehorsamen und Befehlen nachzukommen; So hat er dennoch in obberegten so wohl als folgenden Stücken / gerade gegen seine Eydes-Pflicht/alles solches unverantwortlich hindangesehet / ja vorsehlich und wohlbedacht dahin geholffen/Ihro Königl. Maj. Hoheit u. Gerechtigkeit anzugreifen und nicht allein nichtgesucht zu hindern und abzurwehren oder auff einigerley Weise erkennen zu geben/solche schädliche und verderbliche Anschläge und Versammlungen auch seditieuse Vorhaben/ sondern gerade dagegen selbst der Urheber gewesen / dabey concurriret / gut geheissen und daran gearbeitet / kühnlich angenommen ein Vorsprecher und Vorsechter zu seyn / vor privat-Leute klagen und durch ärgerliche höchst-præjudicirliche actus sich angemasset allerhand zum Landes Regiment gehörige Stücke und Berichtigungen/ wie auch indeme er gefährliche und höchst-nachdenckliche Briefe und Schrifften auffgesehet und divulgiret Anlaß und Gelegenheit zur Meuterey und Aufruhr gegeben. Wie dann auch sich leicht hätte können zutragen/wann er der bemeldten Instruction hätte sollen nachleben/das wenn der Herr General-Gouverneur oder Gouverneur unter deren Commando er gleichwohl gestanden/ verursacht wäre gewesen/einen Edelmannn auff ein oder andre Weise zu zusprechen/oder anzugreifen/alsdenn Capit. Patkul/als einer von dessen Vorsprecher und Bertheidiger hätte dazu kommen können / sich zu setzen wieder seine hohe Obere und dero Ordre und Commando, und also dadurch Ursacher zu seyn/ zu allerhand Aufflauff und Unwesen in der Festung; Wie es dann auch ein über die massen gefähr- und schädliches Ding ist/das ein Officier, der in Ihro Königl. Maj. garnison und Festung lieget/sich soll unterstehen/von einem andern/ als von Ihro Königl. Maj. oder demewelchem Ihro Königl. Maj. das Commando über Land und Festung in Gnaden anvertrauet/anzunehmen und zu bewerckstelligen einige Instructiones und Berichtigungen insonderheit solche/die da lauffen gerade wieder Ihro Königl. Maj. Hoheit und Interesse und dero zugelegten Autorität und Mündigkeit. Wessfalls auch wegen solcher groben Fehler und Vergreiffungen man auff einer Gesezmäßigen Bestraffung bestehet.

## IV.

**M**An findet zwar in deme / beyrn Landtage zu Wenden im Martio 1692 verfasseten und so genannte Recesse, welcher Gestalt die Ritterschafft. resolviret / das; eine Schrift in Riga unter der Land-

Räthe und des Land-Marschalls Subscription, an Ihre Königl. Maj. selte übersandt, darinnen des Landes Zustand Ihre Königl. Maj. aller unterthänigst vorgestellt/ und Ihre Königl. Maj. gnädigste Remedirung erbethen werden; Worauf Capitain Patkul, als welcher in der ungebührlichen Berrichtung occupiret war/ auff obgedachte Weise der Ritterschafft residirender zu seyn in Riga/sich unterfangen Gelegenheit zunehmen eigenhändig auffzusetzen/ein ganz hartes und von Bitterkeit überfließendes Schreiben/wie er denn auch darüber nebst den andern residirenden gerathschlaget und es endlich dahin gebracht/ daß es von Land-Räthen und Land-Marschall ohne dato unterschrieben an Ihre Königl. Maj. Anno 1692. ist übersand auch selbigen Jahres den 17. Junii Ihre Königl. Maj. zu Upsal eingehändiget worden. In welchen man diesen Innhalt nicht allein befindet / von einer schweren und ungewöhnlichen Klage / über der Lieffländischen Landes eingeseffenen Verdrückung und grossen Noth in verschiedenen Stücken / und Überschwabung des endlichen Untergangs / sondern auch / daß es angefüllt ist mit einen Hauffen ganz nachdencklicher und harten Expressionen auch so / daß man keinen Scheu getragen / unter andern in solche Formalien auszubrechen / daß sie mit Furcht und Zittern vor Ihr Königl. Maj. Thron treten müsten / daß sie nicht allein von dero mit gutem Glauben ganz onerose, durch Geld getreue Dienste / Leben und Blut erworbenen Eigenthum entsetzet / sondern auch alle ihre mobilien abgenommen würden und man nicht eins so viel von dem Verlohrnen lassen wolte / daß sie ihr Leib und Leben unterhalten könnten. Ausser deme müsten sie mit Thränen und nicht ohne hefftigir Gemüths-Bewegung ansehen / wie einer nach dem andern genöthiget würde sich aus seinem Vaterlande zu begeben / da er doch und seine Vorfahren von vielen Seculis her / in Ehren und Wohlstand geseffen / und würden genöthiget / zugleich mit Weib und Kindern ihre Sicherheit und Unterhalt beyden Angränzenden zu suchen. Item daß ihr Vaterland so zugerichtet sey / daß es schon seine Gestalt verlohren / und daß bey 1000 Bauer-Familien über die Gränze gelauffen / und hernach Wünderungen auff der Seiten verüben. Wie denn endlich die particuliere Beschwerden und Klage-Puncten angeführet werden / und fürnehmlich in folgenden bestehen 1. Daß der / welcher vor 20000 Rthl. Güter verlohren durch die Reduction, nicht könne würdig seyn/ etwas davon in arende zu bekommen / ob er schon will und kan eben wie einander præstanda præstiren / und solcher Erhaltung weder Sorgfalt noch Mühe besparet. 2.

Wird

Wird endlich jemanden eine Gelegenheit zur arende auffgetragen/ so wird es ihme vor so einer hohen Summa angeschlagen/ daß er unmöglich dabey bleiben könne/ oder sein täglich Brod dabey haben/ und wann die Bezahlung ausbleibet/ so schreitet man zu Anschlagung der Mobilien/die er nochetwan übrig hat. Und wann die nicht mehr zureichen/so wird er ganz sensibel tractiret durch schwere Executionses, so daß er endlich das Land meiden muß/so ferne er nicht mit den Seinigen in stäter Furcht stehen will/daß man mit Adeltlichen Arendatoren/die eben von den schweren Arenden ruiniert sind/die Corps des Gardes anfüllen möchte/ 3. Sind zwar einige nach Jhro Königl. Maj. resolution von Anno 1687. mit dem Tertial in den arendirten Gütern begnadiget/aber sie haben doch würcklich sich nichts zu erfreuen/weil dieselbe ihnen so hoch angeschlagen sind/daß man gerne den Nahmen des Tertials würde fahren lassen/wann man nur eine billige arende genösse. 4. Hat jemand eig Guth in arende erhalten/ und dabey nichts mehr übrig gehabt/ dann nur sich und die Seinigen kaum bey Thränen Brod zu erhalten/ so überfallen ihn doch unversehens solche observations und Nachrechnungen/wo durch er alles/was er in seinem geruhigen posses genossen/ wieder aller Völkler Recht viele Jahre zurücke mit seinem totalen ruin bezahlen und also nothwendig in Armuth gerathen muß. Wann solche Griffe nicht zureichen/ so suchet man durch ungegründete Vorwände und erfonnene prætexten von ausstehender Station oder Bewilligung und Contribution, deme/der noch etwas übrig hat/ mit schwerer militairen Execution zu belegen/ ungeachtet alles richtig abgetragen ist/und man solchen Unfug mit gnugsamen Quittungen hernach kan beweisen. 5. Träget man keinen Scheu vermercken zu lassen/ daß man mit der Zeit gedenccket sie gänzlich aus dem Lande auszurotten/ weilien auch ihr elendiger Nahme den unbedachtsamen Menschen ein Liedlein seyn müste bey ihren Zusammenkünfften/und man öffentlich saget/daß nach 10. Jahren kein Teutscher mehr dort im Lande seyn soll. 6. Die Königlichen Starosteyen/zu welchen/zu Folge Königl. Verordnungen/ der Adel in den arenden der Nächste seyn sollte/ werden ander/ geringern Standes auffgetragen/unter dem Vorwand/ daß der Adel/ der durch vorerwehnte Fälle ruiniert ist/nicht vermöge völlige Sicherheit und Cautio vor sich zu præstiren. 7. Empfinde der Adel eine unerträgliche Last durch die schwere Haacken revision; denn erstlich werden ihnen vor gewisse Einkünffte dieselben angeschlagen/ so doch nie einkommt/ hernach müssen.

müßten sie von dem ungewissen eine Last tragen von mehr als 25. pro Centum. Fürs dritte erstreckte sich die Reuter-Berpflegung nach revision der neuen Hacken-Zahl viel höher als vorhin. 8. Mit den Dörrp-tischen Universitäts Professoren soll es so weit gekommen seyn / daß sie nicht alleine Vorschläge machen/nach der Hand/sie von der Universität zu verdrängen/und Leute von frembder Nation und Sprache einzuzie-hen/sondern sie befeißigen sich/würcklich den teutschen Gottesdienst ab-zubringen und die Predigten in unteutscher Sprache geschehen zu lassen/so daß bey so manchfältigen Bedrängungen / ihr Vaterland so in dem Zeitlichen als in dem Ewigen ihnen ein Eckel werden müße / und was M. noch vielmehr ist/welches die Schrift selbst sub lit. M. in ganz schweh-ren und nachdencklichen Formalien anführet und in sich hält. Insonder-heit hat er bey dem Schluß kein Rücksehen getragen in solche Worte aus-zubrechen/daß wann der höchste Gott ihnen hätte wollen heimstellen/entweder einen schweren Krieg von nechst angränzhenden grimmigen Feinden/oder diese beschwerliche Zeiten zu ertragen/so wüßten sie aus der Erfahrung nicht / ob sie nicht erstes vor das andere zu wehlen Ursache hätten. Und könten Sie Jhro Königl. Maj. nichts anders vorstellen/als schwere Nachfolgen und ein wüßtes Land / welcher Schade irrepara-bel seyn dürffe / wann auch millionen dran solten gewandt werden / zu geschweigen mehrer Umstände / die sie drucken / aber nicht melden dürfen. Was nun diese Klage-Puncten betrifft / so sind sie nicht allein ohne Be-weiß in dem Brieff an Jhro Königl. Maj. eingeführet / sondern auch ge-setzt / es befinde sich ein privatus in solchem Falle leidend / so hätte man doch nicht darüber sollen formiren eine generale und so nachdenckliche Klage/zumahlen/da auch ein oder ander privatus im Lande Ursach hätte sich zu beschweren / so hätte derselbe können und sollen sich angeben bey dem General-Gouvernement, und daselbst mit seinen Beschwer-Puncten einkom-men / aber nicht auff Land-Lägen. Vielweniger daß ein Capitaine aus der Guarnison, der würcklich in Jhro Königl. Maj. Dienst stand/solte be-fugt seyn / solches anzubringen und hernach eine allgemeine Klage darü-ber abzufassen / da ihm doch nicht unbekandt war / wie einen jeden Unter-than in Lieffland so wohl / als sonst im ganken Reiche der Weg offen ste-be zu Jhro Königl. Maj. im Fall ihme bey dem General-Gouvernement kei-ne Handreichung wiederfähret / da man dann der Exempel ganz gnug hat / welcher Gestalt die General-Gouverneurs nach Amts-Pflicht der ansuchenden Klagen abgethan und gerichtet / aber insonderheit sind viele priva-

privati. in Lieffland auff dero unterthänigstes Angeben bey Jhro Königl. Maj. in Gnaden gehöret / und vermöge dero allergnädigsten Resolution nach Beschaffenheit offt soulagiret worden / so daß kein rechtgesinnter Ursach hat / solche Bitterkeit-volle / allgemeine Klagen anzuspinnen oder zu solchen ungelüblichen Versammlungen anleitung zu geben / wie Capitain Patkul gethan / und obwohl die Ritterschafft bey dem Land-Tage in Wenden die Land-Räthe ersuchet / um Ausfertigung einer unterthänigsten Bittschriff an Jhro Königl. Maj. so hätten doch weder sie noch Capitain Patkul sich sollen unterstehen / eine so hart kühn und unbedachtsame Schriff / an Jhro Königl. Majestät auffzusetzen / und zu überfenden / wie geschehen ist. Dessen Inhalt/wann mans genau und mit Nachdencken durchsiehet / so schwer befunden wird / auch bitter und anstößig / daß man kaum eine Tyranny ärger und mit widerlichern Farben abmahlen kan/ als wie des Landes Zustand darinn beschrieben wird. Wie denn die Bitterkeit mit solchen auffrührischen formalien vergrößert ist / daß sie einen Krieg von den grimmigen benachbarten Feinden wohl so leicht / wo nicht leichter achten / als ihren ickigen Zustand und Condition zu ertragen / und disfalls prophezeyen sie / und gleichsam drohende Jhro Königl. Maj. mit schweren consequenzen und des Landes irreparablen Verwüstung. Da sie doch mit allen Jhro Königl. Maj. getreuen und rechtgesinneten Unterthanen Ursache haben / sich zu erfreuen eines Christlichen und höchstmilden Königes und Obrigkeit / die ihnen vielfältige Gnade so wohl durch Nachgebung des Tertials als sonst von einer Zeit zur andern bewiesen / und allezeit das Recht mit Gnade haben lassen vermengt seyn / wiewohl sie darüber hernachmahls geringe Erkäntheit haben blicken und spüren lassen. Bey welchem allen nachdencklich ist / daß man von dem harten und nachdencklichen Briefe hat lassen Copien hin und wieder dort im Lande austheilen / auch selbigen in Schwedischer Sprache übersetzen / wie Lit. N. bezeuget. Welches zu keinem andern Ende kan geschehen seyn / als den Unterthanen allen Unwillen einzudrücken / übelß sentiment, und endlich eine Widerspenstigkeit wider die hohe Obrigkeit / wie auch gerade unter dem Schein von Landes-Vertheidigung gut zu heißen / und zu applaudiren sothane unruhige/boßhaftige und gefährliche Vorhaben.

Demnach nun Capitain Johann Reinhold Patkul / als welchem wissend genug war / mit was Ungnade Jhro Königl. Maj. die Proceduren auffgenommen / welche so wohl Anno 1681. und 1687. bey den Land-

tügen/ als sonsten auff Seiten der Ritterschafft vorgelauffen sind / nicht allein als ein Rathgeber/ sondern auch als ein Urheber und Concipist eigenhändig auffgesetzt und verfasst ein: n so harten und anstößigen Brieff/ wie vorgedacht/ und alles solches unerbethen und ohne Landtag ( so/ daß die Ritterschafft und der Adel denselben Brieff nicht gesehen / weniger dessen Inhalt und formalien approbiret: ) Da doch im Fall er vermeynet hätte sich füglich auszulassen / gar leicht eine andere Schrift mit besser Bedachtsamkeit bey dem Landtage/ in Anwesenheit der Ritterschafft zu Dero Überlegung und Erkantniß hätte können auffgesetzt werden. Als dann sehr gewiß eine grössere devotion und Bescheidenheit drinn zu vermuthen wäre. Derowegen oblieget ihm nun nicht allein die realität und Wahrheit aller solcher generaliter angeführten Klagen zu erweisen/ sondern auch all das Ubrige zu entdecken/ was das Land drücken soll/ und welches ihm in mehrbemeldeten von ihm concipirten und von den Landrätchen unterschriebenen harten Brieffe bekandt zu seyn gemeldet wird/ aber daß sie es zu offenbahren nicht gedurfft; Auch dabey daß er endlich zu Rede gestellet werde/ deswegen/ daß er kein Bedencken getragen/ mit so seditiösen/ schweren und Ihr. Kön. Maj. Hoheit hart anrührenden Expressionen/ Ihres Kön. Maj. zu beschweren und anzugreifen/ welches er auch wohl nun zu spät böse gethan zu seyn erkennen wird/ und daß es einen wohlbedachten und getreuen Kön. Maj. Unterthanen keines wegese ziemet noch anständig gewesen. Wesfalls ein so grobes Verhalten ohne gebührende und Gesezmäßige Bestrafung nicht wird können angesehen werden.

## V.

**E**s ist zeithero gnugsam kund worden/ was vor sehr nachtheilliche Irrung und Unwesen dieser Capitain Patkul mit 4. andern Capitains unter des Königl. Raths und Feld-Marschalls des Hochgebobrnen Herrn Grafen Jacob Johann Hafffers Regimente verursacht/ und erwachsen sey/ indem sie straffbahr auffgesetzt und mit gesamter Hand unterschrieben haben / zweene zur Meuterey und Aufruhr angefehene Schriffthen/ wider Dero Ober-Befehlhaber und Oberst Lieutenant Magaus von Helmersen / in deme sie ihn insgesamt anklagen/ und denn gebrauchen viele Drohungen und Entsayungen von desperation und andern schweren und ungebührlichen Expressionen/ lit. O & P. so hoch / daß & nicht allein aller Gehorsam und Disciplin unter demselben Regiment in P. Mißtrauen und Unordnung gerathen / sondern es hat auch solches dort als

als in einen Gränz-Ort und Festung fast die ganze Garnisons zur Zwietracht und Aufruhr gebracht/ insonderheit da sie unter andern / umb anzureißen und auffstuzig zu machen zweene daselbst liegende Finnische Regimenter/ erdichtet und vorgegeben/ ob solte der Oberst-Lieutenant sie gedrohet haben auff Finnisch zu tractiren/ wodurch sowohl der Finnischen Nation als obgedachten dortliegenden Regimentern Verdruß/ Schimpf und Hohn zugefüget ist. Als nun nachgehends bemeldte Capitains auff Jhro Königl. Majest. gnädigsten Befehl dieses ihres Verbrechens halber/bey einem unter der Herrn General-Majoren und Gouverneurn Soopen Praesidio gehaltenen Kriegs-Recht im Majo 1693. fiscaliter angeklaget worden. da hat Patkul vor ihnen allen das Wort geführet / und unter der Verantwortung ein hauffen so nachdenckliche / und Jhro Königl. Maj. Hoheit rührende Worte gebrauchet/ so daß/ wann man sie im Protocoll will sehen und betrachten / möchte eines redlichen rechtgesinneten und getreuen Unterthans Herze dabey beben und zittern. Wie auch hernach/ als dieselbe Sache im Julio unter obgedachten Herrn Königl. Rath und Feld-Marschalls eigenem Praesidio im Gen. Kriegs-Gericht zu Niga/ durch ein Urtheil abgethan worden/ hat dieser Patkul an Stelle auff die vom Gen. Krieges-Gericht empfangene Citation zu erscheinen / sich entzogen/ hernach erst hat er durch den Buchhalter Nehberg zu des General-Krieges-Gerichts Beschimpffung und despect eine anstößige Schrift sub Q. eingesandt/ auch zu selbigem Gerichte einen Notarium Publicum mit Q. so einer requisition gesandt/ dergleichen man wohl nie zu so einem hohen Gerichte durch eine solche Person geschehen zu seyn gehöret hat. Auf welches alles wider die Capitains insgesamt diß rechtmäßige Urtheil ausgefallen/ daß nehmlich ein jeder zu 6. Monatlicher Gefängniß/ und 3. Monats-Lehnungen zu missen/ condemniret worden/ wie auch darneben Patkul bey einer öffentlichen Abbitte/ mit einer Geld-Busse von 100. Thl. Mez. belegt worden. Welches Urtheil Jhro Königl. Majest. allergnädigst confirmiret/ und Dero besondere Klagen wider Oberst Lieut. Helmersen zu einer neuen Inquisition verwiesen. Worauff hernach hier in Stockholm ein General-Krieges-Gericht gehalten / da dann wider sämtliche Capitains, fürnehmlich wegen die zwey erste von ihnen unterschriebene schmähliche und allerdings unerweißliche auffrührische Schrifften wider den Oberst Lieut. Helmersen/ solche Urtheile abgefasset und aufgesetzt worden/ welche Auffrührer und Meuterirer nach den Krieges-Articulen verdienet haben. Welches auch wäre publiciret wor-

den/ wann nicht auf Dero eigenes unterthäniges Bitten und des Oberst Lieut. Vorbitte Jhro Königl. Maj. Gnade ins Mittel getreten wäre. Dabey Jhro Kön. Maj. vor gut befunden/ bey Dero ganzen Milice und allen Regimentern publiciren zu lassen das Bedencken / welches das Gen. Krieges-Gericht bey Jhr. Kön. Maj über diesen Casum unterthänigst ertheilet/ lit. R. auf daß Dero Milice sich vor so grobes Versehen möchte in acht nehmen. Lit. S. Ob nun wohl Capitaine Patkul als gleich theilhaftig des Verbrechens mit den andern Capitains unfehlbar anzusehen / so weit er nicht weniger als andere solche vorgreiffliche undzum Auffruhr angeschene Schrifften und Klagen wider gedachten seinen Oberst-Lieutenant unterzeichnet/ geführt und defendiret hat/ wodurch sich auch gleicher Straffe würdig gemacht / welche die andern nach dem Urtheile über sich hätten müssen ergehen lassen/ wenn nicht Jhr. Kön. Majest. hohe Gnade und Pardon vor ihnen wäre ins Mittel gekommen ; So gereichen doch in diesem Fall ihme folgende Umstände zu viel größerer gravation, nemlich I. Daß Patkul in der Sache Urheber und Caput factionis gewesen / allermassen selbiger Klageschrift eins von ihme aufgesetzt/ daß andere corrigiret/ und beyde zur Unterschrift befördert worden/ wie zu sehen aus dem in Riga beym Gen. Krieges-Gericht gehaltenen Protocoll vom 10. Julii 1693. II. Hat er allezeit/ ehe er die Flucht ergriff/ das Wort in der Sachen geführt / da er bey dem ersten drüber gehaltenen Krieges-Gericht in Riga vom 15. Maij. 1693. so wohl in seinem/ als der andern Rahmen/ wie obgedacht das Wort geführt/ so daß sie/ wann Patkul nicht zur Stelle war/ nicht gekommt auch nichts gewußt zu antworten/ sondern dilation begehret/ wie er dann selbst nicht leugnen kan/ daß er die bey selbigem General-Krieges-Gericht eingelegte Schrifften selbst formiret und aufgesetzt. Wie er denn auch III. die Sache auff den Rücken genommen und sich mit der Flucht salviret/ auch IV nicht allein durch vorgemeldte Notarial-Beschickung und die dabey durch den Buchhalter Nehberg eingesandte Schrift lit. Q. dem ganzen Königl. Gen. Krieges-Gericht eine merckliche Verkleinerung zugefüget / darinn er unter andern berichtet/ daß er wohl vor rechtfertige und gewissenhafte Richter nicht sich fürchten würde zu sistiren (als wann er in dem Gen. Krieges-Gericht solches nicht hätte zu vermuthen) aber doch gleichwohl Ursach hätte vor seiner Person Sicherheit zu sorgen. Sondern auch V. nachdem das Urtheil in Riga über die Capitains ausgefallen/ und von Jhr. Kön. Maj. gnädigst approbiret/ hat dieser Capit. Patkul sich unterstanden dennoch zu sei-

seiner größten Argheit die Bitterkeit zu weisen / indem er nicht Bedenken getragen/mit beygehender schweren und ehrenrührigen Schrift und Beymessung wieder das ganze Königl. Gen. Krieges-Gericht bey J. R. M. einzukommen/wie Lit. T. und U. ausweisen / ungeachtet daß selbiges Gen. Krieges-Gericht von J. R. M. zu Aburtheilung sothaner Sachen war authorisiret/sondern auch dero Urtheil auch von höchstgemeldter Königl. Maj. bereits wie gesagt/ confirmirt gewesen/und vor rechtmäßig befunden worden. Wozu auch kömmt VI. daß die andern 4. Capitains bey dem Schluß der action allhier bey dem Gen. Krieges-Gericht im abgelegten Monat Januarii auff Eyd und Gewissen nach ergangenem Königlichem Befehl gethan haben/wie beygehend Lit. W. X. Y. Z. ausweisen.

Aus welchem allen klärlichen zu sehen/ daß Capit. Patkul ist gewesen ein Urheber und Anfänger zu alle diesem berührten auffrührischen Wesen und J. R. M. milice zum Hinder und Unruhe weit ausgebreitete Versammlung der Capitaines wieder ihre Ober-Befehlhaber. Wesfalls er auch unter andern angeklaget wird / als brüchig und schuldig zu der Straffe/die das Recht und die Krieges-Articul in solchem Falle vermögen und dictiren / ohne daß er nicht allein wie obgedacht wieder das Gen. Krieges-Gericht seinen Veracht erwiesen/sondern auch wieder den Königl. Rath/Seld. Marschall und Gen. Gouverneuren den Hochgebohrnen Herrn Grafen Haffter in wählender action durch zweene an J. R. M. überschickte Schrifften Lit. T. & U. gar verächtlich und unverantwortlich gethane Expressiones, sein Verbrechen höchlich vergrößert und graviret / welches auch hierinn dißfalls erfordert des Rechts rechtmäßige Schärffe und der Straffe gebührende Erhöhung.

Diß sind nun die Klagen welche ich nach eingemener Sachen Beschaffenheit vor nöthig befunden Ew. Gräßl. Excell. Excell. und dieser Königlichem Commission von Amts wegen wieder den wohlgeb. Capitaine Johann Reinhold Patkul auff vorgedachte Weise und Grund anzuführen. Wie ich dann dienstl. bitte/es wollen Ew. Excell. Excell. und diese Königl. Commission solches in gebührender Erwegung ziehen / und gedachten Capitains solcher Gestalt wohl wissend und vorsätzlich wider J. R. M. Hoheit und dero Königl. Gewalt zuständige Gerechtigkeiten/auch wieder seinen Officiers-Eyd und unterlässliche Pflicht begangene grobe Verbrechen und Bergreiffungen / nach Rechten zu becyfern/ und die Sache durch einen definitiven Spruch und Urtheil abthun / wie es dem Ceseze/Krieges-Articuln/und andern rechtliche Krafft habenden

Verordnungen und Placaten ähnlich ist. In dem übrigen behalte ich mir vor/alle beneficia Processus, und mehrers Beybringen von ein und andern/was weiter in der Sachen kundbar werden kan/und zur behörigen Erleuchtung dienlich befunden wird. Verbl.

Sw. Gräffl. Excell. Excell. und dieser Königl. Commissio  
Dienst und bereitwilligster Diener

Johann Bergenhielm.

## Beylagen ad Libellum,

Lit. A.

Extract aus J. A. M. Brief an den Gen. Gouv. Herrn Jacob  
Johann Gastfer. Stockholm den 1. Nov. An. 1687.

**N**ächst dem so gereichet es uns gleicher Gestalt zu gnädigem Ver-  
gnügen / was ihr der Ritterschafft und dem Adel in dem 4ten  
Punct vorgestellt habt / betreffend unsere ausgegebene Resolution und  
Begnadigung wegen der perpetuellen Arende, aber weil wir verneh-  
men/daß ihr dero dabey gegebene Antwort und Erklärung in dem Um-  
stand nicht so genau vernommen/da sie allegiren die gnädige Resolution,  
so wir Anno 1678. ihren Deputirten ertheilet haben / und nach deren An-  
leitung sie noch weiter dringen auff einer Aenderung / welche sie über die  
Reduction der Güther in Ließland mit der Zeit vermuthen; Derohal-  
ben/weil eine solche ihre Unzeitigkeit von euch damaln so fort bey selbigem  
Land-Tage/wie wir es gerne gewünschet/ ihnen nicht wird seyn vor Au-  
gen gestellet und remonstriret worden; Also haben wir vor nöthig befun-  
den/solches nun selbst zu thun / vermittelst hierbey gehenden gnädigen  
Brieff/den ihr bey nechster Zusammenkunfft ihnen zustellen könnet / und  
ihnen dabey ihre Unbedachtsamkeit und Bergreiffung hierinn zu Gemü-  
the führen/wie ihr denn darüber verschaffen müßet eine gebührende Cor-  
rection und Richtigkeit. Zu welchem Ende wir an euch hierbey eine  
Abschrift des Briefes abgehen lassen.

Lit. B.

Schreiben an die Ritterschafft und den Adel in Ließland we-  
gen des/daß sie sich in dem Land-Tags-Schlusse auff die  
Resolution de Anno 1687. beruffen. Stockholm den 1. Nov.  
Anno 1687.

Wir

## Wir Carl/ 2c. 2c.

**U**nsere Gunst 2c. 2c. Euer unterthäniges Schreiben vom jüngst ab-  
 gelegten 1. Octobr. nebst einer Abschrift der Antwort und Erklä-  
 rung / welche ihr auff die euch vorgestellte Propositions-Puncten unsers  
 Raths / General-Gouverneurs und General-Lieutenants Herrn Jacob  
 Johann Hassfers beym Schluß des neulichst nunmehr gehaltenen  
 Land-Tages in Riga eingeliefert habt / ist uns dieser Tagen wohl zu  
 Händen kommen. Und haben wir so wohl aus berührtem Schreiben  
 als aus dem 4ten Punct derselben Erklärung / so viel es die reducirten  
 Güter betrifft / mit Mißvergnügen auffgenommen und ersehen / wie we-  
 nig ihr betrachtet habt die besondere Königl. Gnade und Gunst / so wir  
 bey dem Reductions-Werck euch vor allen andern unsern getreuen Un-  
 terthanen haben geschehen und wiederfahren lassen / indem wir in Gnaden  
 sind bewogen worden / euch nicht allein zu überlassen unsere Güter / die  
 ihr vorhin und donations-Gerechtigkeit besessen / zur sichern und perpe-  
 tuellen arende vor euch / Euren Kindern und Nachkommen zu ewigen  
 Zeiten / auch noch überdem die jährliche arende summa aus Special-Gna-  
 de auff das dritte Theil gelindert und erlassen ; Gleicher Gestalt / unan-  
 gesehen / daß die Reduction Krafft des 168sten Jahres Reichs-Tages-  
 Beschluß ihren Fortgang nehmen solte von Heer-Weistertlicher Zeit an /  
 so haben wir doch dieselbe allergnädigst einschräncken wollen / und den  
 Terminum gesetzt innerhalb die Jahren / in welchen berührte Province  
 unter unsere und unserer Königl. Vorfahren Devotion und gehorsam  
 gewesen / so daß wir dergestalt mehr Zeichen und Nachdenken einer son-  
 derlichen Königl. Gunst und Wohlgefallen gegen euch nicht haben bezeugen  
 können / iedennoch dieses ungeachtet müssen wir spüren und vermercken  
 / wie ihr euch nun unterstehet / anieszò auff den neulichst gehaltenen  
 Landtag und insonderheit / da ihr eure unterthänige Treue an uns / unsere  
 Königl. Familie und dem Reiche huldigen soltet / euch Hoffnung zu ma-  
 chen mit der Zeit zu einer Minderung wegen der Reduction, welche ohne  
 dem in Ansehung anderer unser Unterthanen / so gelinde über euch ergan-  
 gen ist ; Bobey ihr uns der Resolution und Bebriefung erinnert / die wir  
 Anno 1678 euren Deputirten gnädigst mitgetheilet haben / da doch ihr hät-  
 tet nachdencken sollen / und euch selbst erinnern nicht allein der Ver-  
 änderungen / welche wir bey so vielfältigen vormaln erhaltenen Bebriefun-  
 gen / mit unsern Ständen zu unsers Reichs und darunter liegenden  
 Pro-

Provincien / als auch zu eurer so wohl als mehr ander unserer getreuen  
 Unterthanen allgemeinen Conservation und Wohlstand zu machen ge-  
 nöthiget worden / insonderheit auff den 3en Reichs-Tagen / die nach der  
 Zeit sind gehalten worden; Sondern ihr hättet auch sollen dabey erwegen  
 und zu Gemütze ziehen / daß die eure donations Güter betreffende Reso-  
 lution, die wir Anno 1678 euren Deputirten haben mitgegeben / ihr  
 einigs Ansehen hat auff die Erlassung und Verschonung der Anno 1655.  
 bewilligten Reduction, welche wir sonsten so wohl in Lieffland als andern  
 unter unserm Reiche belegenen Ländern und Provincien ungehindert erge-  
 hen zu lassen Fug und Ursache gehabt. Ueberdiß so haben wir auch in  
 selbigem Brieff / dahin ihr euch beziehet / und wodurch eure Privilegien  
 confirmiret sind / mit deutlichen Worten reserviret und vorbehalten uns  
 in allen unser und unsers Reichs Hoheit und Recht ohne Präjudice und  
 Schaden. Wie ihr denn nun selbst sehen könnet / was vor höchstgülti-  
 ge Ursachen wir hierzu gehabt / und wie die Einkünfte von den Donati-  
 ons und Pfand-Gütern / die uns so wohl nach der Reduction als auch Li-  
 quidation besage Reichstages-Schluss zugefallen sind / nicht allein vor-  
 iezo zu Wiederaufrichtung der zerfallenen Fortificationen und Beybe-  
 haltung der Milice und andern unsers Reichs allgemeinen Nothwendig-  
 keit erforderlich sind / sondern auch hinführo und zu ewigen Zeiten / zu des  
 Reichs Schutz / Conservation und stetswährendem Flor uns und unsern  
 Nachkommen unverändert solten vorbehalten bleiben; so haben wir  
 auch solches einmahl vor allemahl euch noch einmahl zur gehorsamen und  
 unterthänigen Nachricht erklären wollen / und erkennen wir die Erinne-  
 rungen / welche ihr hier entgegen zu thun euch vorgenommen / vor so  
 vielmehr seltsam und unbedachsam an / als wir unsern gnädigen Willen  
 in solcher masse bereits vorhin durch so viele Briefe und Resolutiones euch  
 gnugsam kund gemacht haben. Wannher wir euch hiermit auch wol-  
 len gewarnet und vermahnet haben / daß ihr / so lieb euch ist unserer Un-  
 gnade zu entweichen / von solchen Unzeitigkeiten abstehen und einmal ac-  
 quiesciren sollet bey der gnädigen Verordnung / die wir aus so wichtigen  
 und unabkehrlichen Ursachen hierüber vorlängst gemachet und festgestel-  
 let haben. Allermassen wir auch in dem widrigen Fall verursacht werden /  
 alle die Begnadigung und Erlassung / die euch solcher Gestalt vermit-  
 telst unserer Resolution von Anno 1673. wiederfahren / allerdingß auffzu-  
 heben und zu wiederrufen / auch uns / unser und des Reichs Recht offen  
 und ungekränckt vorzubehalten / was so wohl die Einziehung der publi-  
 quen

quen Güter und des vierdten Theils der Einkünfte/ vermöge des 1655ten Jahres Reichstags-Beschluß und Verordnung betrifft/ deßgleichen auch nach Anleitung des 1680ten Jahres Reichstags-Schluß und Verordnung den Reductions-Terminum zurücke zu setzen / in die Heer- Meisterliche Zeiten / und auch all dasjenige / was ein oder ander dargegen genossen vermittelst einer genauen Nachrechnung und Untersuchung abfordern zu lassen. Welchem ihr doch werdet vorkommen können / wenn ihr euch behöriger massen darnach richten und hinführo mit besserer Bedachtsamkeit verhalten wollet. Und wir befehlen euch *ic. ic.*

Carolus.

J. Bergenhielm.

Lit. C.

Extractum ex relatione D. D. Deputatorum Nobilitatis Livonicæ de expeditione in Suecia ratione privilegiorum.

**H**erauff statten sie ihre Relation ab mit Bitte / ihnen ihr Sentiment unter freyem Gesichte wohl befugt zu entdecken/ und sich alles Winkel Nichtens zu enthalten / auff daß wir hingegen die veritable raison, warum wir zur Sicherheit unsers Vaterlandes also und nicht anders agiren können/ klärlich weisen und zeigen mögen/ daß in allen Stücken wir keinen pas jemalen gethan/ der nicht zuvor wohl und reifflich sey erwogen / und so wohl in der unumgänglichen Nothwendigkeit als allgemeinen Wohlfahrt gegründet zu seyn befunden worden.

Die Ritterschafft wird unsere aufrichtige und eifrige Zele vor unsers werthen Vaterlandes wackelnden Wohlfahrt in Consideration ziehen / alles zum besten auslegen / und wenn etwan ein oder ander Mißdeuter seine intrigues auff unsere Rechnung wolte notiren und debitiren lassen / sothanen einseitigen hinterrückischen blasmen keinen blinden Glauben zu legen / sondernder Wahrheit das Richter-Ampt überlassen.

Mit denen andern war es nicht allerdings richtig; Der fond war mehr als 2000 Rthl. einige membra wolten nur 1200 Rthl. zur Deputation bestehen und 1000 Rthl. an einem Ort / wie auch geschehen / employren.

Einige membra Nobilitatis giengen zum G. G. und suchten solches auff allerhand Art und Weise zu decliniren / aber ohne effect. G. G. begehrete entweder die Resolution auszulassen / oder bey der Insertion das

Königl. Rescript vom 1. Nov. 1637. beyzulegen. Solches wolten wir zum präjudiz der Ritterschafft und ihrer Nachkommen nicht eingehen: Durch diese Capitulation tardirte die Auslieferung des Corporis, welche erst zu Dunemunde den 5. Octob. geschah.

Wie nun die Stände solches nicht approbiren wollen / habe Lieffland sich nicht dem Reich / sondern dem Könige als Groß-Fürsten in Lieffland unterworffen / worauff die Vereinigung 1566 mit Litthauen erfolgt.

Der König machte diesen Einwurff: Wie man einen König von seinem Reiche trennen und sagen könnte / man habe sich dem Könige / aber nicht dem Reich untergeben?

Regereb. Daß solches nicht ungewöhnlich in Historia & Regimine Politico, daß 2 Länder einen König oder Regenten hätten / und doch wäre ein Land dem andern nicht unterthan / sondern stünden beyde in separater Freyheit / ihrem Rechte und Privilegien / wie denn / der sonst vorhandenen Exempel zu geschweigen / das Reich Schweden und Lieffland einen solchen regard gegen einander hätten / zumahlen ein jedes seine besondere Reichs-Landtage und Privilegia hätte / allwege separat und nie eines den andern unterworffen wäre / iedoch einen Herrn und König anigo erkennen.

Die Confirmatio Stephani und Sigismundi III. könne ob casum amissionis Privilegii nicht asseriret werden. Si non facta teste Revisione 1599. &posito quod non observata fuerit, vi non jure factum esse, auch können postea mutuo contracta durch eines Contrahentis Unwillen nicht dissolviret werden. Hinc factum, als Sigismundus III. mit der Reformation & exclusione bonorum fortfuhre, Leges & pacta fundamentalia subvertirte / hat Nobilitas 1601. mit gutem Fug vor GOTT und vor der Welt dem Könige in Pohlen abgesaget.

Immitteltst gab es bey dem Hr. G. G. sehr harte objectiones wegen Sigismund. Aug. Privileg. indem er selbiges vor ein nichtiges Document und Charteque hielte / und zu verstehen gab / es würde gar cassiret werden / daneben erwehnte er / man solte die Deduction zurück nehmen / und in derselben auslassen die Worte / daß Lieffland ob non factam fidem vor GOTT und vor der Welt gegen Pohlen ihre Pflicht auffgehoben.

Wir entschuldigten uns / daß unsre Intention nicht anders sey / als in unterthänigsten respect gegen unsern König zu handeln.

Was die erste Objection belange:

Wäre solches nur eine Historische Relation ihres damahligen Ver-  
fahrens / könnte auch mit dem Exempel der Stände in Schweden justifi-  
cirt werden / welche aus gleichen Ursachen sich von Sigismundo III. abge-  
geben hätten / sich eben zu dem Könige gewendet und ihn angenommen ;  
Wären auch dahero die Liefländer so capabel sich bey der Welt zu justifi-  
ciren als die Stände von Schweden / und könnte ihnen das keine üble no-  
tam zu Wege bringen : Eine solche Application aber ad modernum statum,  
wie der Hr. G. G. machen wolte / wäre nicht daraus zu erzwingen.

Wolte man die Ritterschafft unwürdig erkennen / in dem Genieß  
eines erworbenen und nunmehr 123. Jahr lang mit so gutem Recht ge-  
brauchten / auch unter Jhro Königl. Maj. eigener Hand confirmirten  
Privilegii ferner zustehen / müsten sie es Gott heimstellen / und dasern  
man dafür hielte / daß an Sigismund. Aug. Privilegio einiger Haupt-Man-  
gel seyn solte ; So wäre es besser / daß es herfürbrechen und die Ritter-  
schafft deutlich sehen möchte / woran sie wäre / damit nicht / wenn etwan  
das Privil. wie der Hr. G. G. zu verstehen gab / nur in fide dubia ex gra-  
tia beybehalten werden solte / die Ritterschafft sich mit einem solchen sum-  
men Göken / der in dem Privilegio nichts als numerum repräsentiren / a-  
ber keinen Nutzen reichen könnte / schleppen dürffte ; Zumahlen faule Wun-  
den nicht anderst als aus dem fundament / ob sie schon zum Anfang grosse  
Schmerzen verursachen / müsten curiret werden ; Und würde es geschehen  
daß offtberegtes Privileg. dergestalt solte angefochten werden / so trüge  
dennoch Ritterschafft das Vertrauen / daß die Gerechtigkeit noch einen  
Weg derselben offen hielte / nemlich die Gnade von Jhro Königl. Maj.  
zu erhalten / daß ein solch hartes Urtheil nicht würde gefället werden con-  
tra inauditum & indefensum Ordinem Equestrem. —

Eodem deliberirten wir / ob nicht des Vaterlandes höchste Wohl-  
fahrt erforderte / das Werck der Reduction, welche nunmehr zu dem  
kläglichen Ausschlag inclinirte / daß die ganze Ritterschafft zulezt würde  
ausgetilget werden / etwas vorgekommen / und die contra Privilegia ver-  
hängte Schlüsse und executiones derselben abgebeuget würden ; Inson-  
sonderheit waren die beyde Landtags Schlüsse von Anno 681. und 687  
nicht allein von Jhr. Königl. Maj. anzunehmen refusiret / und der Rit-  
terschafft aus dem Reiche wieder zurück gegeben / sondern auch harte In-  
hibitoriales fürnehmlich von Anno 1687 den 1. Nov. zugestellet worden /  
wodurch / wenn man gar stille geschwiegen / den unverantwortlichen  
E 2 Scheis

Schein und Nahmen bey der Posterität erwerben möchte / daß gleichwie bißhero gegen das Werck der Reduction *testantibus Recesibus* männlich gestritten / also nunmehr durch einen *subsecutum tacitum consensum* alle Hoffnung und das Recht disseitigen Widersprechens verlohren und aus Händen gegeben worden / derohalben rathschlagten wir der Sachen Wichtigkeit nach mit allem Fleiß und Sorgfalt/welche methode hierbey zu gebrauchen am sichersten und besten seyn sollte.

Derowegen die Wohlfahrt des Vaterlandes erforderte sich in gegenwärtigen hochwichtigen und zugleich hochgefährlichen Sachen / so zu führen / daß in beyden vorgedachten Extremitäten ein solch Mittelweg könnte gefunden werden / damit man sicher seyn / und wie bißhero von der Ritterschafft geschehen / in dem Stande bleiben könnte / des Landes Recht bey eröffneteter Gelegenheit und gelindern Zeiten zu gebrauchen und weiter zu poushiren. Zu diesem Zweck ward vor dienlich angesehen principaliter nur gegen die Königl. Resolution von Anno 1688. 6. Novembr. zu insurgiren. Jedennoch könnte man die rationes gegen die Reduction, insonderheit gegen die Schwedischen Reichstags-Schlüsse / als wornach auch die bey Schwedischer Regierung erworbene Güter in Lieffland geurtheilet worden / so general einrichten / daß auch in selbigen tecte und virtualiter gegen diese Reduction gesprochen wäre.

Den vierten wurden wir vor die Reduction gefordert / da Graf Steinbock proponirte / ob der Ritterschafft Intention dahin gienge / daß alles/wie die Subjection mit Carolo IX. behandelt worden/ in solchem Statu, ohne reflexion was publicque oder privat vorthin gewesen / solle simpliciter conserviret werden.

Resp. Dieß wäre eben die rechte intentention, fundire sich auff die *pacta subjectionis cum Carolo*, welche alles pure und simpliciter in Statu quo conserviret/solches hätte seine Befestigung per *pacta Olivensia* art. 1. §. 23.

Comes regesit cum contestatione, daß es nur animi causa geschehe; Es könnte doch dem publico das seine nicht entwendet werden / sondern was an sich viticus könnte nicht durch die Zeit oder ichtwas anders invaleficiren.

Resp. *Pacta* wären nach klaren Worten zu verstehen / publicque Güter wären zwar inalienable, die alienationes aber müßten bestehen/wenn sie nicht 1.) *Prodigæ*, sondern urgente necessitate, 2.) *ad bene meritos*, 3.) *sub titulo oneroso*, 4.) *in commodum Reipubl.* 5.) *interveni-*

ente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen & per pacta hernach confirmiret sind. Applicat. Es sey bekandt / daß die Ritterschafft in Lieffland all das ihrige durch ihr eigen Blut / Geld und Treu erworben / und das Land eine geraume Zeit von ihnen allein defendiret worden. Die teutschen Geseze und Constitutiones, worauff Lieffland privilegiret / unterstützten diese intention nechst des Landes Gesezen / nach welchen sie und nicht nach Schwedischen Reichstags = Schlüssen müßten gerichtet werden.

Und ob zwar Ihre Königl. Maj. vorgeben / sie wären in das Recht der Heer = Meister getreten; So wäre doch im Gegensatz zu erwegen 1.) daß kein Heer = Meister die Macht und Gewalt gehabt contra LL. fundamentales und communia Jura ichts was zu unternehmen / und ein Rittersmann ungehöret und außserordentliche Weise aus dem seinigen zu setzen 2.) So wäre bey damahliger Zeit dem Adel und andern sein Contingent als ein perpetuum patri nonium privatorum zugeleget / die Gränzen aber überschritte man nunmehr gang excessivement, indem nicht allein die alten Tafel = Güter / sondern auch der meiste Theil der Privat = Güter und also würcklich  $\frac{1}{2}$  Theil des Landes anhero publice gemacht worden / und wenn die Reduction angedräueter massen annoch in Heer = Meisterliche und Pohnische Zeiten solte zurück gesetzt werden / so würde noch weniger ja niemand verbleiben.

Beydem / daß der Herr Gen. Gouv. in der Meynung continuirte, erfuhren wir / daß ein sehr nachtheiliges Concept zu der Resolution bereits verfertigt worden / darinn die Clausula begriffen 1.) daß nur die Privilegia, so die Ritterschafft iusto titulo erlanget / erworben / welches ja nun gnugsam wäre untersucht / sollen confirmirt werden / 2.) daß die Resolutiones gänzlich in ungewisheit gesetzt / allen beliebigen Aenderungen und einer dispensirenden Macht des Königs so wohl als des Gen. Gouv. und seiner successoren selten unterworfen werden. Derwegen wir in solchem desperaten Zufall kein ander Mittel erfinden könten / als nur den 12. May solches der Ritterschafft zu notificiren / eventualiter Instruction cum avocatione begehrend.

Ob wohl nun / wie aus vorerwehnten zu erschen ist / bissher alle erfanliche Mittel sind gebrauchet worden / dem lieben Vaterlande zu gut und Aufnehmen / bey dieser ablegation etwas / wo nicht neues und mehrers / dennoch die Beständigkeit der alten und bereits erlangten Freyheiten zu bewürcken. So hat dennoch die 7. Monatliche schwere Arbeit

Keinen bessern Ausgang gewonnen/als daß den 22. May die 2. Königl. Resolutiones sub W.W.Xx. uns ausgegeben worden. Derselben Anblick entsetzte uns zwar hefftig um so vielmehr/da der Herr Gen. Gouv. uns kurz vorher zu verschiedenen mahlen mit Eydschwüren eines andern versichert hatte.

Und ob zwar unsere Intention war/hiebey es nicht bewenden zu lassen/sondern im Nahmen der Ritterschafft abermahl bey Ihr. Königl. Maj. darüber eine gnädige Erklärung zu suchen; So erachteten wir dennoch vor rathsam/zuförderst die Resolution wegen der Reduction abzuwarten/damit wenn dieselbe auff guten Wegen stünde/wir durch diese movements keine Hinderung verursachen möchten/sondern dafern wir in derselben auch nichts Erwünschtes erlangeten/wir alsdann una fidelia den darinn latirenden totalen ruin der Ritterschafft masculè verwehren könnten.

Darauff antworteten Ihr. Königl. Maj. in zornigem Gemüthe; Sie hätten schon einmahl die Resolutiones gehoben / und zu ändern sich vorbehalten / deßhalben müste man sich nicht mehr darauff beziehen.

Wir baten/es der ganzen Ritterschafft zu notificiren / weil wir uns als Deputirte davon nicht schlechter dings abgeben könnten / weils sie durch der Vorfahren Blut und Leben erworben. Es muß niemand befremdem / daß wir andere Angelegenheiten des Landes ex Præscripto Instructionis nicht berühret / weils wir solches unserm Vaterlande nachtheilig zu seyn abgesehen / massen andere aufrichtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen / man solte sich patientiren/ in die Zeit schicken und versichert seyn / es würde sich schon anders geben / wie dann der übelwollenden force zu solcher Macht gewachsen / daß dieselben gerne gesehen / wenn wir nur noch mehr rege gemacht hätten / um so vielmehr bey den erfolgenden Resolutionen dem Lande eins zu versehen; Dannenher unser einziges Abschen dahin gerichtet war / des Vaterlandes Wohlfarth in solchen sichern Hafen zu setzen / damit nach übergangenen Sturm man abermal das Werck wieder an die Hand nehmen könnte.

Wir traten auffdem Schloß an einen Ort allein/perlustrirten fugitivo oculo die resolution. und funden/daß dieselbe nicht au. in in ihren Hauptstückcn fast durchgehend gar contrair, über aller Vermuthen und wider alle geschene grosse ja wohl eyndliche Versicherungen ausgefallen / sondern daß man das letzte 28. desiderium gar keiner Antwort bewürdiget/auch auf die Supplique und das memoriale wegen der Reducti-

on keine separat Resolution, welches billig hätte geschehen sollen/ zumahl/ diese Sache separatim ist agiret worden/ ertheilet hätte.

Dieser klägliche Ausschlag und Ende / des so schwer bisher ausgestandenen Verdrusses und Arbeit/ gieng und zwar nicht wenig zu Herren/ welches uns noch mehr betrübete / indem wir betrachteten / daß zwar die Wohlfarth und höchste Sicherheit unsers geliebten Vaterlandes erforderte/ mit sothaner Depeche nicht vergnügt zu seyn/ zum wenigsten wo es ja zu redressiren unmöglich / dennoch zu erweisen/ daß man dagegen gesprochen/ und ins künftige der Ritterschafft nicht könnte vorgeworffen werden/ sie hätten es dabey bewenden lassen.

Wir erhuben uns ferner zu einigen Herren Senatoren und Hrn. G. G. klagten über die unglückliche Expedition und daß vor die grosse Treue/ so die Ritterschafft in gut und bösen Zeiten erwiesen / da einzig und allein ihre Beständigkeit und die Affection, zu der Cron Schweden/ das Land unter der Devotion wider angränzende mächtige Feinde ohne grossen Succurs erhalten/ dieselbe nun vor der Welt dieses Machtzeichen zum Lohn tragen sollten / inständigst bittende / man möchte doch den totalen Ruin einer / um Jhr. Kön. Maj. und der Cron Schweden so wohl verdienten Ritterschafft abwehren / zumahl nimmhero durch die 3. Früchte dieser fatalen Ablegation alle bey Erzh. Bischöfll. Heermeisterl. Pöblnis. und Schwedischen Zeiten gar onerosk erworbene Privilegia und Possessiones theils gar gehoben/ theils einer dispensirenden Macht Jhr. Kön. M. und Dero Gouverneurn in Lieffland unterworffen / ja endlich das klägliche Urtheil vorgeleget worden :

#### Veteres migrate Coloni.

Und obzwar insonderheit bey dem Hn. G. G. alles dieses biß auff sein höchstes Mißfallen vorstellig gemacht worden/ so sahe man doch keine präsentre remedirung/ nahmen dahero die Abrede/ daß Budberg nach Lieffland/ Patkul aber Jhr. Kön. M. folgen und Gelegenheit suchen solte/ entweder wanns möglich zu redressiren/ oder auffß wenigste in geziemenden Terminis so viel zu entdecken/ daß die Ritterschafft wider die erhaltene resolutiones Jhr. Kön. M. Aenderung zu imploriren Ursach hätte / damit es nicht res judicata, sondern der Ritterschafft vielmehr der Weg eröffnet werden möchte/ die Sache in neue pendance zu setzen / und also künftigt bey Gelegenheit das Recht weiter zu suchen.

Es kam aber in consideration defectus mandati, dahero Jhr. Kön. M. permission vor Capit. Patkul/ deroselben zu folgen/ unter andern vor-

gewandten railons unter der Hand gesucht ward. Durch eines guten Freundes Bearbeitung zu Stromsholm / erfolgte Ihr. Kön. M. consens wegen Capit. Passul/ dem König zu folgen. Er reiste dem Könige nach bis Oerebro, woselbst Ihr. Kön. M. mit der Musterung beschäftigt waren/ nach deren Endigung sie ihm die Hand reicheten/ mit angefügtem Zureden: Nun hat eure Deputation ein Ende. Ich antwortete: post osculum manus, ja Allernädigster König; Es hat die allerunglücklichste Deputation, so Lieffland jemahln gehabt/ auff Euer Kön. Majest. allernädigsten Befallen ein gar schlechtes Ende genommen; Worauff Ihr. Kön. M. in tieffen Gedancken bestehen blieben/ zuletzt sich heraus liessen/ mich weiter darüber zu hören.

Den 31. Julii zu Wenersburg/ nahete sich Ihr. Kön. M. zu mir/ und fragete: Worinn die Abfertigung die wir erhalten / so unglücklich wäre?

Ich stellte alles solches gebührend vor/ und berichtete / daß die unglückliche Depeche in folgenden bestünde: Erstlich daß die Ritterschafft des Effects und Verbesserung/ so sie bey der Capitulation mit Sigism. Aug. in ihren Gütern erhalten/ wäre entsetzet worden. 2.) So wären alle die Resolutiones, worinn der Kern unserer Privilegien bestünde/ gehoben/ einer beliebigen Disposition unterworfen/ und also wir in den ungewissen Stand gesetzt. 3.) So wäre uns durch Continuation der Reduction der totale Untergang gänglich angedeutet/ und hätten wir keine andere Hoffnung mehr über / als an statt verhoffeter Königl. Gnade vor unserer Vorfahren blutige Dienste das Land zu meyden.

Ihr. Kön. M. versicherten darauff/ daß es dero Intention nie gewesen/ die Ritterschafft in solchen Stand zu setzen/ und solte daher die selbe nichts anders glauben/ als daß Ihr. Kön. M. zu aller Gnade geneigt wäre.

Ich bath demnach unterthänigst Ihr. Kön. M. möchten doch diese Neigung auch in der That spühren lassen/ zumahl die Ritterschafft um so viel unglücklicher wäre/ daß Ihr. Kön. M. eine so gnädige Erklärung thaten/ und doch die bissheriige resolutiones ganz anders eingerichtet wären.

Ihr. Königl. Maj. versprachen sich der Sache wegen zu erkundigen.

In Gothenburg liessen Ihr. Kön. M. mich einfordern / und siengen an von der Reduction weitläufftig zu reden.

Ich wiederholte die rationes Memorialis.

Rex replicirte/ daß sie nichts anders thäten/ als was auff öffentlichen Reichs=Tag in Schweden über uns bewilliget/ und daher könnte die Ritterschafft nicht sagen / daß ihr zu viel geschehe.

Ich regerirte: Es wäre Ihr. Kön. M. Justice bekandt/ niemand unerhört oder von einem Judice incompetente verurtheilen zu lassen.

Die Ritterschafft hätte zur Gnüge erwiesen/ daß sie keinesweges auch in den allgeringsten Fällen/ geschweige in solchen Sachen/ die ihre zeitliche Wohlfahrt/ Haab und Gut betreffen / an die Schwedische Reichs=Tags=Schlüsse/ noch nach den Schwedischen oder Lieffländis. Rechten und Gesezen gebunden/ auch nie zu solchen Reichstagen/ da ein so wichtiges deliberiret u. concludiret worden/ gefordert und also rechtlich gehöret wäre.

Als ich nun Ihr. Kön. M. den miserablen Zustand im Lande / und daß die meisten bey nahe in Hunger und Elend würden vergehen/ und gar aus dem Lande lauffen müssen/ deutlich vorgestellt/ gaben Ihr. Kön. M. zur Antwort: Sie könnten nichts in der Sache vornehmen / ehe sie in Stockholm wären / wessfalls ich allerunterthänigst flehete/ es möchten Ihr. Kön. M. die grosse Noth der Ritterschafft ansehen/ welche nie könnte geglaubet werden/ sondern es würde bey Continuation der harten Zufälle / die von Ihr. Kön. M. und Gottes Hand über uns verhänget wären/ Ihr. Kön. M. zulezt ein wüstes Land vor sich finden/ worauff ich permission nach Stockholm zu reisen erhielt.

Nachdem nun Ihr. Kön. M. zum Eingang des Sept. ankommen/ hielt ich instantissime bey den Königl. Herren Rätthen an / ein Soulagemen vor dem Lande zu bewürcken / wozu sie sich geneigt erbothen / aber biß zur beqvemen Zeit zu warten riethen.

Den 10. ward ich in die Cansley gefordert/ der Ritterschafft weiters Anbringen zu vernehmen/ meine Creditiv gefragt/ darauff ich nicht directè antwortete/ weil ich keines hatte. Weiln aber der Hr. G. G. den Herrn Gouverneuren verbothen hatte/ keinen Land=Tag in Lieffland nachzugeben/ ehe und bevor ich auch zurück gekommen / so konte ich wohl erachten/ daß dadurch der Ritterschafft die Gelegenheit mich de novo zu instruiren benommen/ dannenhero es die Nothwendigkeit erforderte/ nach diesem behutsam zu gehen/ insonderheit/ weil von einigen dem Lande gewogenen Patronen / eines und anders zur Nachricht eröffnet wurde/ und als ich den guten Willen/ den ich annoch beharrlich zu Dienste des Ba-

terlands gern in der That anwenden wolte/ menagiren muste; Dessenfalls auch die desideria mussten beliegen bleiben.

Ich überreichte daher ein Schreiben an die Herren Senatores sub P. p.p. um dero geneigte assistance, worauff mir einige gute Anschläge gegeben wurden/ die ich auch nachgehends observiret.

Ingleichen gab ich dem Cankley, Nath Piper, und einigen Herren Senatoren memoriale pro informatione; Mir ward kund gemacht/ daß Senatus Rigenfis suchete die Beybehaltung des Syndicats bey der Länd- Ritterschafft des Palmbergs.

Item/ Nachricht wegen befohlener Auffsuchung der Anno 62. päf- lichen Acten/ ratione Burggraviatus.

Dem 28. Sept. ward ich von Graf Gyldenstolpe auffgefodert und gefragt/ nebst Contestation Ihrer Kön. Maj. gnädigen Zuneigung zur Conservation der Ritterschafft/ worinn denn Nobilitas ihrer Privilegien entsetzt zu seyn vermeynte.

Ich allegirte das Exempel Palmbergs; Derowegen er ferner mit sonderlicher Bewunderung sich erkundigte/ was es vor Beschaffenheit mit der präsentation hätte/ und wie er darzu gekommen/ vorwendend/ daß Ihr Kön. M. vor wenigen Tagen von den Sachen ziemlich befreundet geredet hätten; Ich erzehlte ihm solches umständlich/ worauff er dieser Worte sich gebrauchete: Ich kan nicht begreifen/ wie das zugegan- gen. Hernach ward von den Domaniis in Lieffland discouriret.

Ich that ihm Contestation von der Ritterschafft Vertrauen auff seine Vorsprache mit Versprechung möglicher Danckbarkeit. Dar- auff er mit hohen Contestationen versprach/ sich mit Ernst zu exponiren/ und begehrete ein Memoriale von dem/ was hier mündlich tractiret wor- den.

Vorhin erhielt ich Rundschafft/ daß die Qvællio in der Reductions- Commission vor wäre/ wie die Heermeisterl. und Pohlischer Zeit Erbv Güter und eo jure unter Schweden gebracht/ aber als Lehen confirmiret wären/ anzusehen/ und daß man auff Lehnen inclinirte/ auch præjudicata bereits wären/ als Ludum und Tödwen's Güter.

Als Ihr Kön. M. mich einmahl fragete/ warum Nobilitas so sehr über die Reduction qverulirte/ weil sie leidliche Arende, auch das Tertial hätten/ antwortete ich/ daß sonst nirgends die Reduction betrübtere effe- ten als eben in Lieffland gethan/ indem das Tertial ein schlechter Trost wegen der hohen Ausrechnungen; Der ganze Adel hätte nicht so gute

Conditiones bey den Arenden/ als ein einziger Niegischer Kauffmann/ und über dem/ hätte man das Klägl. Exempel/ daß durch die Reduction ganze Familien aus dem Lande vertrieben und zu Exulanten gemacht/ dazu allegirte ich die Todtwensche Familie, worüber Ihr. Kön. M. sonderbahres Mißfallen bezeugete/ versichernd/ daß solches ihm nicht bekandt/ und befohlen über das Recht der Güter ein Memorial auffzusehen/ worauf die Resolution erfolget. Ich könnte weiter ob defectum mandati auf die Resolutiones nicht urgiren/ daher auch die meisten Senatores vermeineten/ es nur biß zu anderer Gelegenheit zu spahren.

Den 16. Novembr. forderte mich Herr Graf Gyldestolpe auffß Schloß/ that diesen Vorschlag/ ob imminens iter eine Supplique zu übergeben/ worinn die Ritterschafft Ihr. Kön. M. um Gnade bäthe/ und sich alles Rechts begeben.

Ich remonstrirte ihm das gefährliche und zugleich schimpffliche Absehen/ so dieses bey aller Welt erregen würde; Denn nachtheilig wäre es der Ritterschafft/ indem/wenn sie einmahl ihrem Recht renunciiret/ und durch die Gnade nichts erhielten; Sie alsdann in ewige Esclavage abgestürzet: Zugleich wäre es auch schimpfflich/ weiln die simple imploration der Gnade ein Verbrechen präsupponirte/ indem nur die Missethäter auf simplen Pardon ihren recours nehmen; Doch wolten sie mit Vorstellung der Noth um Gnade bitten/ aber keines weges könnte die präjudicirliche renunciacion des Rechts inseriret werden. Dieses Erbietthen ließ er ihm gefallen/ die Supplique ward verfertigt/ erst communicirt.

Ich ließ durch den Herrn Obristen Lieben umb Dimission anhalten.

Den 18. ließ Ihr. Königl. Maj. mich aufffordern/ communicirten Mannrichters Lodhen Sachen/ begehrtten meine Antwort/ welche ich aber zu seiner Ritterschafft zu weisen bathe.

Daraufffieng Ihr. Königl. Maj. an von dem Zustand des Landes zu reden/ insonderheit daß sie genöthiget worden/ die Reduction in Liefßland vorzunehmen/ weiln durch die vorige verwirte Zeiten allerhand Unordnungen eingeschlichen/ insonderheit bey dero Minorennität; Dero halben nunmehr es dero Königl. Amt erfoderte/ die Verfassung zu machen/ daß Liefßland auch capabel seyn könnte/ ihren angränzenden Feinden zu resistiren/ welche gute Intention die Ritterschafft nicht übel deuten oder dahin schliessen müste/ daß dieselbe auff sie einige Ungnade geworffen/ al-

Iermassen denn daraus Ihr Königl. Maj. gnädige Zuneigung zu spühren/ daß die besten Regimenten mit Lieffländern besetzt/ ja die Guarden, welcher Ihr. Königl. Majest. dero eigenen Leib und Königl. Haußvertraueten wäre in unverrückter Ordnung 2 mal von Lieffländern commendiret/ zu geschweigen daß Ihr. Königl. Maj. einen Trieb bey sich finden ihre Unterthanen zu lieben/ weilen Ihr Königl. Maj. bey denselben geböhren wären/ und also in einem Schiffe segelten.

Dahingegen legte die allerunterthänigste Versicherung ab/ daß die Ritterschafft solches mit sonderlichem Vergnügen erkenne; Nur dieses gieng derselben tief zu Herzen/ daß sie nunmehr all das ihrige theuer und rechtmäßig erworbenes verlassen/ und nicht so viel behalten könten/ ihre Kinder so zu erziehen/ daß sie sothaner employ ferner fähig werden möchten/ sondern aus Mangel des Unterhalts gänzlich untergehen und das Vaterland verlassen müsten.

Ihr. Königl. Majest. Es ergienge die Reduction über das ganze Reich.

Ich regerirte; Die Schwedische Ritterschafft hätte darinn consentiret und concludiret/ Lieffland dem ganz entgegen: Sie wäre allda ohne fundament bloß durch Execution introduciret wider den Landtags Schluß de Anno 1681.

Es wäre genug/ daß es in Schweden über Lieffland decretiret.

Ich regerirte: der Schwedischen Stände Decreta wären nulliter verhänget/ fragten darauff Ihr Königl. Maj. Ob wir denn die Schwedischen Stände zu verklagen uns unterstehen wolten/ als wenn sie mit Lieffland nicht nach Gebühr gehandelt? Antwortete ich ja/ wann Ihr Königl. Maj. der Lieffländischen Ritterschafft nur dazu Raum geben wolten/ und sie nur wüsten/ daß einzig und allein die Schwedischen Stände solches verursacht/ wären sie geneigt/ Ihr Königl. Maj. und der ganzen Welt erweislich zu machen/ daß die Schwedischen Stände keinen Zug gehabt über Lieffland unerhöret zu urtheilen/ denn sie wären gleiche Unterthanen eines Königes/ die nur ratione ordinis preference hätten/ und könte ja ihnen ohne Diminution Ihr Königl. Maj. eigenen Hoheit und Königl. Würde die Mündigkeit nicht zugeleget werden/ daß sie vors erste wider die Reductions Stadga de Anno 165. 682. Reichstages Schluß Ihr Königl. Maj. hohe und theure bekräftigte Versicherung/ daß die in Schweden beliebte Reduction über Lieffland nicht ergien sollte/ zu handeln und zu schliessen/ ja gar unmündig und rückgängig

zu machen befugt wären / mit unterthänigster Bitte / Ihr Königl. Maj. wolle als ein glorieuser Beschützer des Rechts und der Justice dero getreue Ritterschafft von dem Genieß nicht ausschließen und insonderheit allergn. dahin reflectiren / daß die Schwedischen Stände nicht befugt wären zu unserm præjudiz die mit Carolo IX. geschlossene Pacta uns unwissend zu heben und auch dero Güter / weiche zu Schweden gekommen / u. die Schwedische Victorie über Liefland und Diga mit ihrem Blute zu erwerben geholfen / der Reduction zu untergeben.

Worüber Ihr Königl. Maj. diese Expression gebrauchten / daß sie nie gesinnet wären dasjenige was ein ieder unter Schweden gebracht / ihnen abzunehmen / wiederholende / sie könnten es nicht begehren.

Ich bat solches schriftlich. Ihr Königl. Maj. antwortete / ob ich nicht schriftliches verfasst? wowied er ich allegirte, daß Ihr Königl. Maj. ja zu höchster Betrübniß der getreuen Ritterschafft in dem Schluß der Reduction ad desideria allen Zutritt zur Königl. Hülffe versaget. Ihr Königl. Maj. aber versetzten mit dieser Antwort: Wie kan ich euch als meinen getreuen Unterthanen versagen? wenn ihr nicht etwa Leute aus euren Mittel abzufertigen vermöget / so lasset mir eure Noth schriftlich entdecken / so solltet ihr spühren / daß ich Gnade vor euch habe / begehend ich solte eine Supplique eingeben / mit dem Anhange / daß ich nicht könnte dimittiret werden.

Ich urgirte auff meine Dimission; überreichte die vorige Supplique, und als auff Ihr Königl. Maj. expressen Befehl ich die Beschaffenheit des Landes / wessen sich Ihr Königl. Maj. in folgenden Jahren bey solcher Continuation, und dafern der höchste Gott uns mit Krieg heimsuchen sollte / zu versehen / getreu und redlich referirte / welches sich allhier zu erwehnen nicht schicken will / erbothen sich Ihr Königl. Maj. auff der Suppliquen eine gnädige Resolution zu unsrer aller Vergnügen mitzutheilen; dabey versicherte Ihr Königl. Maj. daß wegen der Burggräff. Jurisdiction über den Adel der Rath gegen den 1. Junii mit seiner Nothdurfft / so nicht des Herrn Gen. Gouv. Bedencken einkommen sollte / da denn sothane Jurisdiction sollte gehoben seyn; Ingleichen gedachten Ihr Königl. Maj. es sollte Palmburg entweder das Syndicat oder die Land Ritterschafft quittiren / gaben auch wohl zu verstehen / wie ordentlich und richtig es mit der præsentation zugegangen. Worauff / nach Befehl die Ritterschafft zu grüssen / meine Dimission erhielt.

Den 19. Mittags ward die Resolution ad Supplicam zugesandt /

welche ob sie gleich ganz anders als meine Hoffnung war/dennoch entgegen-nahm und also mich zur Abreise schickte / mich damit vergnügend/ daß die Ritterschafft nunmehr Gelegenheit erhalten/nach Gutbefinden besserer Gelegenheit mit geringerer Widerwärtigkeit die Arbeit wieder vor die Hand zu nehmen/weil nunmehr alles wiederum pendent geworden /un nicht kan ins künfftige der Ritterschafft vorgeworffen werden/daß sie durch ihre Deputirte in solche Depeche tacite consentiret u. sich vergnügen lassen.  
Darauff reisete ich/und kam den 21. Decembr. zu Riga.

Lit. D.

## Deliberanda.

Hey gegenwärtigen Landtag/welcher angesetzt ist zu Wenden den 11. Martii Anno 1692.

*Deput...*  
1. Gleich wie ein ieder / dem etwas in anderer Angelegenheiten zu verrichten committiret worden/schuldig ist / seinen Committenten nach abgelegtem Gewerbe von seiner Verrichtung einen Bericht abzustatten; Also wird zusehenderst hochnöthig seyn / daß die Anno 1690. nach Schweden abgefertigte Deputirte, nach nunmehr vollbrachter ablegation, der alten löblichen Gewohnheit nach/ihre Relation ablegen mögen.

2. Es ist bekandt/mit was Zele die Ritterschafft über den Bedruck mit der Münze/die ihren Ursprung auß der Stadt Riga genommen/von langen Jahren her geklaget/und was es gekostet hat/dieses Mittel zu bewürcken/daß biß zur hauptsächl. Verordnung ad interim ein proportionirter Valor, nemlich 32 M. in comparailon gegen Albertus gesetzt worden/welche Verordnung vor so viel sicherer ist gehalten / weil tenore recessus de Anno 1688. die Decision vom General-Gouvernement ex solenni controversia partium ist gemacht/und noch dazu von des Riegischen Raths Seiten applacidiret worden; Jedennoch ereignet sich / daß alles solches zu keinem Bestande gedeyen kan / massen eben wie vorhin die Schw. bald in hohem bald in geringem Valor gebracht / und eigenmächtiger Weise gemindert und gesteigert werden.

3. Wenn man die vorigen Reccessen nachsiehet/ so findet sich / daß die Einquartierung außserhalb Krieges Zeiten auff nichts anders als auf einen freyen Willen der Ritterschafft beruhet hat / und daß insonderheit die Einquartierung/ welche in jüngsten Kriegszeiten bewilliget/unter  
der

der hohen Gegen-Versicherung geschehen / nach erlangtem Frieden die Troupen abzuführen. Aber nunmehr hat man nicht allein nach erlangtem Frieden das Pahlische Regiment zu Pferde bey behalten / und sind die darunter gesteckte leichte Reuter / so doch die Ritterschafft aus gutem Herzen und Gemüthe bey dem schwehren Kriege dem Könige zur Beysteuer verehret / der Ritterschafft zur Last gediehen / und machet aus der ad tempus bewilligten Verpflegung contra privilegia Equestria ein ordinaires onus; Sondern die Ritterschafft wird auch bis auff das äußerste damit gedrucket / daß die Verpflegung nach der neuen Hacken-Zahl annoch dazu gefordert / und unter faveur der neuen Revision noch ein nie bewilligtes onus dem Lande auffgebürdet wird / da doch die Verpflegung vom Lande nur diesem Regiment allein und nicht ein solch Uberschuß zugestanden ist.

4. Die schwere Revision wird ein ieder empfinden / und seine Beschwerden gnugsam benbringen.

5. Weils die onera, welche vor Zeiten sind bewilliget worden / nach der damahligen alten Hacken-Zahl proportioniret sind; So ist es höchst anbillig / daß man nun nach der verhöheten Hacken-Zahl die onera in solcher proportion nicht will vermindern lassen. Dem wie alle alte onera aus einer freyen Bewilligung herkommen / also wird der iehige Uberschuß / so durch die verhöhete Hacken-Zahl entsethet / der Ritterschafft mit Gewalt abgenommen.

6. Man höret gar grosse Beschwerden bey diesen ohne dem trüb-seligen Zeiten im Lande / daß manchen mit so harten Executionen unter dem Schein einiger restantien zugesetzt wird / und wenn der exequite hernach zur Liquidation kommt / findet sich / daß er alles entrichtet hat. Weils nun das Elend ohne dem leyder groß genug im Lande ist / so ist hochnöthig / daß solthane Drückung des Adels / sie rühre her aus malice oder der negligence dererjenigen so solches verursachen / einmahl mit Nachdruck zu Erhaltung einer Sicherheit geänndet werde.

7. Ist es hochnöthig / daß wegen der Land-Ritterschafft des Nürtingischen Syndici, wodurch sowohl die Ritterschafft. Privilegien als die Justice selbst Noth leiden / sowohl das Gouvernement als Hof-Vericht in subsidium vociret und nebst ihnen von Selten der Ritterschafft bey Ih. Königl. Maj. drüber geflaget werde.

8. Weils nunmehr Ihr Königl. Maj. ein strenges Placet publiciren lassen / daß ein ieder bey 100. Thl. Straffe weder einen grössern

Ding/

Rang/ als ihm von Rechtswegen gebühret/ prätendiren noch aus etwa einoder anderer Complaisance jemanden cediren solle; So ist hochnöthig/ um nicht unwissend in solche Ungelegenheit zu verfallen / daß eine Definition des Streitēs über dem Rang mit dem Rathe von Riga/ als welcher sich schon vor langen Jahren her/ laut Recessen den Vortritt vor die Land-Räthe angemasset und auch noch die andern Raths membra vor manchem meritirten Officirer sich einen grossen Rang selbst nehmen / gemacht und bey Ihr. Königl. Maj. gesucht werde:.

9. Weilsn Ihr. Königl. Maj. in dero den Deputirten gegebenen Resolution de dato Stockholm den 17. Jun. 1691. ad Gravamina act. sich erkläret/ daß vor diejenigen / deren Güter reduciret worden/ und so viele Jahre her die arenden erlegen müssen/ hernach aber die Güter nach näher Untersuchung befreyet worden/ eine Verzeichniß beym Gouvernement solle eingerichtet/ und so dann eine Verordnung von Ihr. Kön. Maj. erwartet werden/ woselbst sie dasselbe/ so sie an arrenden ausgezahlet/ wieder erhalten sollen. Als muß hierinn denen darunter leidenden Mitbrüdern geholffen werden.

10. In selbiger Resolution der Deputirten sind gewisse Articuli, welche nur theils remissivē theils dilatorie abgethan sind. Damit nun nicht die Ritterschafft beschuldiget werde / daß man viel anfangs und wenig ausführe. So muß eine Abrede genommen werden / wie entweder alles solches effectivement prosequiret / oder mit guter Manier die pendenze biß zur gelegenen Zeit salviret werde.

11. Es ist keine geringe Gewalt / welche in Riga mit denen zur Stadt gehenden Fuhrn geschiehet / indem die arme Bauern bey allen Pforten und auff den Gassen auffgepasset werden / woselbst man sie mit Gewalt und Schlägen zwinget / eine oder andere schwere Arbeit mit ihren Pferden zu verrichten / wodurch nicht allein einigen ihre Pferde verdorben und gar von Händen gebracht worden; Sondern auch durchhends ist es den armen Leuten und Pferden so schwer gefallen / daß / da sie bey so schlechtem Wege und langer Reise ihren Unterhalt und Futter verzehret / bey der gewaltsam abgedrungenen Arbeit Menschen und Pferde crepiren müssen; Derohalben über diesem Ubel geklaget und reparation von dem/ der Ursach ist / gesucht/ desgleichen auch daß künfftig durch satzsame Mittel muß abgebeuget und verhütet werden.

12. Weilsn der Platz zum Ritterhauß im neuen Wercke nicht in possession

sels genommen worden / so ist höchstnöthig die Anstalt zu machen / daß nicht durch negligirung des possesses gar der Platz von Händen komme.

13. Es ist in vorigen Recessen zu finden / wie oft bey Landrägen wegen Aufsbauung eines Ritter-Hauses Unregung geschehen sey? Nun aber erfodere es nicht allein die honneur einer so renommirten Noblesse, sondern auch die hohe Nothwendigkeit / in Anmerckung / daß das iezige Gebäude so wohl an sich gar liederlich ist / als auch alle Canaille sich darinnen mistelt / deßgleichen so baufällig geworden / daß kaum ein Jahr lang selbiges im Stande eine Zusammenkunft sicher drinn vorzunehmen / kan gehalten werden / derohalben die Vorsichtigkeit muß gebrauchet werden eine Verordnung hierinn zu machen.

14. In den Recessen de Anno 1668. spühret man eine sonderbahre löbl. Sorgfalt derer zu solcher Zeit am Tuder sitzenden / vor die Einrichtung der Cancellen / wie nach der Zeit noch nimmer geschehen; Aber es ist / wie viel andere dem lieben Vaterlande nützliche und heilsame Sachen / zu keinem gedeßlichen Ende kommen. - Weiln man denn nichts destoweniger in billige Consideration ziehen muß / daß die Einrichtung mit allem Ernst zu bewerkstelligen / keinen längern Verzug leiden kan / allermassen unsere Nachkommen einer solchen negligence halber uns nichts Gutes nachzusprechen Ursache finden können / immassen dieselbe als ein Schatz-Kasten zu achten / worinn alle Schätze unserer kostbaren privilegien und Freyheiten nebst allen Handlungen und Actis der Posterität zum Andencken und Nachricht verwahrlich beybehalten werden / dieselbe aber anießo gar defectueus und in vielen Stücken unrichtig ist / so wird die wohlmeinendliche Erinnerung gethan / hierüber eine Anstalt zu machen / daß die Cancellen unter einer sichern und zugleich guten Disposition, damit sie locupletiret und in Stande gebracht werde / gerathen möge.

15. Es muß der Landrath Teumern befraget werden / eine Explication zu geben / mit was Fuge er in seinem Theatridio, so neulich gedrucket worden / einen Catalogum der Adel. Familien in Lieffland verfertiget / da doch viele nicht pro talibus können gehalten werden. Denn ob schon einer ein Edelman ist / so kan er doch deßfalls eben nicht ein Lieffländischer Edelman sein und heißen / zumahln wie in andern Reichern und Ländern also auch hier / niemand ein Lieffländischer Edelman heißen / und dessen beneficiorum Equestrium fähig werden kan / der nicht entweder mit immobilibus angefessen ist oder gefessen gewesen / oder in cœtum Nobilium recipiret worden. Und weil gleichwohl das Buch gedrucket ist / so hat es

den Schein/ als wenn auch durch eines Mannes Censur jemand ein Edelmann in Lieffland werden könnte/ welches doch der Ritterschafft präjudicirlich.

16. Eine löbliche und herrliche Verordnung unserer Vorfahren ist diese/ daß Jahr in und Jahr aus in Riga/ da das General-Gouvernement ist/ nomine totius Nobilitatis, einige Residirende Land-Räthe seyn sollen/ welche in vorfallenden Landes-Angelegenheiten/ als perpetui mandatarii negotiiren könten: Nun aber die jetzige geringe Zahl der Land-Räthe nicht zulassen will/ die Residirung dermassen fortzusetzen/ und den noch der Zweck so heilsam und nothwendig ist/ daß in ausbleibendem Fall viele gefährliche Consequenzen entstehen/ und niemand bey ereignenden Zufällen nomine publico pro salute patriæ reden/ und sonst/ wohin ein bedrängter Mitbruder seine Zuflucht nehmen kan; So wird insonderheit höchstens recommendiret/ hierauff einige Vorsorge zu wenden.

17. Wenn eine Immision vom Königl. Gen. Gouvernement dem Königl. Landgr. demandiret worden/ so ist der Gebrauch leyder eingerissen/ daß der Actus Executionis, dabey offte importante quaestiones circa ipsum Executionis Actum vorfallen/ dem Notario Judicii allein anvertrauet wird/ welcher dann solche intercalare Disputen zu decidiren/ Bescheide zu geben/ Expenfas zu moderiren und das Instrumentum Immisionis auszufertigen sich unterstehet. Weilnaber dieses weder mit der Justice compatible noch den Adel. Immunitäten conform, dergestalt handthieret zu werden; So wäre zu wünschen/ daß mit den Herren Landrichtern hierüber könnte zu Einrichtung anderer Anstalt conferiret werden.

18. Die Unrichtigkeit der Revenuen bey der Ritter-Cassa, ist eine der gröffesten Occupationen/ und weil es des Land-Marschalls-Amt unter andern erfordert/ so ist hochnöthig darinn eine solche Verfassung zu machen/ daß das Werk einmahl zum Ende gedeye.

19. In vorigen Zeiten ist die Ritterschafft allemahl/ wenn die propositiones der Gouverneuren und Gen. Gouvern. nur das geringste importiret/ Königl. Briefe und Zuschrift gewürdiget worden. Nun aber geschieht es nicht mehr. Dis hat den Schein/ daß man peu à peu uns nicht mehr um etwas fragen/ sondern alles ex impositione befehlen will; Derohalben hierinn vorsichtig zu gehen/ und kan pro salvando honore & privilegio einmahl dem Gouvernement geantwortet werden/ sie wisse nichts davon/ weil Ihre Kön. M. disfalls nichts an die Ritterschafft geschreiben.

20. Mancher/ der schon die Kriegs-Dienste vor einige 20. und 30. Jahren abgeleget/ hat seine Pässe/ Bollmachten und Attestata von seiner Charge im Brand und sonst verlohren / muß also deliberiret werden/ was Hülffe man ihm schaffen kan/ damit ihm das jüngste Pœnal - Mandat wegen des Rangs nicht schade.

21. Es ist kein geringer Nachtheit dem wohl-meritirten Adel/ daß nunmehr schlechte und geringe Leute/ die sich weder gegen Zhr. Kön. M. noch das Land auf ein oder andere Weise/wodurch sonst der Adel erworben wird/ meritiret gemacht/ auff unrichten Bericht oder wie es zugehet/ sich in den Adelstand erheben lassen/ also das Land anfüllen / und sich aller Adel. Dignitäten und Immunitäten theilhaftig machen wollen. Derowegen hierüber eine Unterredung hochnöthig seyn wird.

22. Denen Mitbrüdern/ deren Güter aniezo in der würckl. Ansprache der Reduction stehen/ wäre hochnöthig einige Assistance zu thun/ weiln der Ausschlag über sie ein Exempel vor dem ganzen Lande entweder zum Bösen oder Guten seyn wird.

23. Die Beschwerde muß gesucht werden zu remediren / daß aniezo aufferhalb des ganzen Reichs Schweden / aus frembder Potentaten Länder/ Resolutions und Dispositiones von General-Gouverneuren müssen erwartet werden/da doch vorzeiten/wann General-Gouverneurs aufferhalb des Reichs gewesen/ die Gouverneurs die Dispositiones über der Ritterschafft Angelegenheiten gehabt haben.

24. Die Excessen des Ober-Fiscalis nehmen sehr zu/ indem er viele redliche Leute gar frivole actioniret/ und wann sie von seiner Klage schon absolviret werden/ thut man ihnen dennoch keine Unkosten gut / hergegen wo jemand wider ihn verlieret/ so bekommt er so reichlich die Expensen/ als keinen litigirenden Parten sonst geschiehet.

25. Man hat zwar gute Hoffnung gehabt noch ein Exemplar von dem Privilegio Sigismundi Augusti in forma probante zu erhalten; Nun aber zerfällt dieselbe/ weil das Werck sehr kaltinnig getrieben wird/ und sich niemand findet/ der dazu recht Hand anleget; Derowegen es eines der höchsten Angelegenheiten ist / so man mit Ernst wird müssen angreifen.

26. Weiln man befindet/ daß diejenige / welche der Ritterschafft Mittel unter Händen gehabt/ sehr unverantwortlich damit umgegangen und in ihren Nutzen angewandt; Derowegen ist hochnöthig/ daß eine Constitution zur künfftigen Sicherheit gemacht werde.

Lit. E.

Extract aus der Königl. Resolution, gegeben der Ritterschafft  
und dem Adel in Lieffland. Stockholm den 4. Jul. Anno  
1643.

### Der siebende Punct.

**B**etreffend die Ungleichheit / welche bey jüngstgehaltener Revision  
der Hacken in Lieffland kan vorgelauffen seyn / darüber haben Ihre  
Königl. Maj. rechtliche Ursache gehabt Anregung zu thun / wiewohl sie  
niemand in particulari beschuldigen von denen / so es unter Händen gehabt /  
sondern nur das gnugsam zu Tage lieget / daß mit gedachter Revision  
nicht allerdings recht verfahren oder dieselbe so eingerichtet sey / daß sie  
nach einer proportionirten Gleichheit alle berühren und betreffen sollte.  
Da nun obgemeldte Deputirte vermeynen / daß hierzu andre Mittel möch-  
ten können ausgefunden werden. So wollen Ihre Königl. Maj. dero  
schriftlichen Vorschlag hierüber vernehmen / selbiges alsdann überlegen  
und in Bedencken ziehen / ob und wie weit es könnte practiciret werden.

Lit. F.

Specification einiger Güter in Lieffland / welche bey der neuen  
Revision d. Anno 1688. eine geringere Hackenzahl bekom-  
men / als sie vorher nach der 1638sten Jahres Revision ge-  
habt.

Alte Revision d. A. 1638.	Neue Revision d. An. 1688.	
1	1	Wittmarker'shoff.
2	1	Peter Wibersholm.
2	1	Stottmakersholm.
2	1	Fridrichs Höfchen.
9 $\frac{1}{2}$	9	Magnushoff.
1	3	Gouvernement Höfch:n.
1 $\frac{1}{2}$	1	Dunemunde Pastorat.
1	1	Happachs Lågensect.
1	1	Kokes Lågenhet.
1	1	Evvert Schult Lågenhet.

Alte Revision d. An. 1638.	Neue Revision d. An. 1688	
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	Lofelz Lågenheet
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$	Witthardsholm.
3	$1\frac{1}{2}$	Hilchenholm.
$15\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{4}$	Neuermühlen.
$\frac{1}{8}$	0	Bonaventuræ Lågenheet.
16	$15\frac{1}{2}$	Dahlen.
$\frac{1}{4}$	0	Hintzes Lågenheet.
1	$\frac{3}{4}$	Nolpenholm.
$3\frac{1}{2}$	2	Keckovv.
3	2	Bersmünde.
$5\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$	Pulkarn.
$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	Stopiushoff.
$21\frac{1}{4}$	$20\frac{3}{4}$	Ulküll med Pastorat.
5	$3\frac{1}{4}$	Lindenberg.
2	$1\frac{1}{2}$	Turkal.
22	$16\frac{3}{4}$	Rodenpois.
45	23	Allasth med Pastorat och Pullanby.
$52\frac{1}{4}$	$31\frac{1}{4}$	Segevoldh med Nandelstadt.
$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	Segevvolds Pastorat.
$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{8}$	Galenhoff.
$\frac{1}{8}$	0	Silliach.
$6\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	Jerkull.
36	$27\frac{7}{8}$	Ciremohn med Pastorat.
4	$3\frac{1}{2}$	Pempenn.
$4\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$	Wechmanshoff.
1	$1\frac{1}{4}$	Barovvsky.
8	$5\frac{1}{4}$	Ajasch.
$13\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{4}$	Treiden.
$13\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{4}$	Intzem.
7	$5\frac{1}{2}$	Widrisch.
4	$3\frac{1}{2}$	Memkull.
5	$4\frac{1}{2}$	Ullpisch.
4	$3\frac{1}{2}$	Roperbeck.

Alte Revision d. A. 1638.	Neue Revision d. An. 1688.	
6	4 $\frac{3}{4}$	Arendsberg.
2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$	Wendens Pastorat.
3	2	Seklershoff.
2 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	Lubert Rentzan.
6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	Ramelshoff.
5	4	Lodenhoff.
14	9 $\frac{3}{4}$	Bevverhoff.
15	10 $\frac{1}{2}$	Kroppenhoff.
15 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{3}{4}$	Oseloch Lindenhoff med Lamsdorff.
3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	Strombergshoff.
4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	Schöneck.
1	3 $\frac{3}{4}$	Baldinghoff.
45	30 $\frac{1}{2}$	Suntzelsche Godßen med Pastorat.
1 $\frac{1}{2}$	1	Winkelmanshoff.
27 $\frac{3}{4}$	25 $\frac{1}{2}$	Lude.
2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	Morfell eller Ilmüs.
3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	Pilkenhoff.
1	3 $\frac{3}{4}$	Ullnorm.
6	4 $\frac{1}{4}$	Ilmatz.
4	4 $\frac{1}{4}$	Timmomoise.
6	5 $\frac{3}{4}$	Hellenorm.
7 $\frac{1}{4}$	5	Lennemetz.
2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	Marienburgs Pastorat.
3 $\frac{5}{8}$	3 $\frac{1}{2}$	Hoppen ois Korfvvenhoff.

Lit. G.

## Instruction.

Wornach die bey gegenwärtigem Landtag allhier von E. E. Ritterschafft erwählte Herren residirende / als nemlich der Herr Obrist-Lieut. und Land-Marschall Johann Heinrich Streiff von Laventtein, der Herr Obrist-Lieut. Wolmer Anton von Schlippenbach / Herr Capit. Johann Reinhard Patkul, Herr Baron Albrecht von Mengden, sich zu richten haben.

Wird

1. **W**ird derselben tragende Liebe und Zuneigung zu des Vaterlandes Besten/ als auch das besondere Vertrauen/ so die sämtl. Ritterschafft zu ihnen vermercken lassen/ ihnen satzsame Anleitung geben/ in allen Stücken und Dingen das allgemeine Beste/ die Erhalt- und Befestigung der Vaterlandes-Immunitäten/ Freyheiten und Privilegien zu observiren, so daß sie auff den benöthigten Fall/ da die privilegia in eint und andern Stücken möchten angefochten werden/ freye Macht haben sollen/ an was Ort es seyn möchte / im Nahmen der Ritterschafft davor zu sprechen und alles Wiedrige abzuwenden.

2. Wann ein Mitglied der Ritterschafft in seinem Adel. und der sämtlichen Ritterschafft competirenden Rechten und Privilegien sollte irgendwo Noth leyden; So werden sie nicht ermangeln demselben Assistance zu leisten / und pro salvandis privilegiis Equestribus zu sprechen.

3. Solte einer oder zwey von denen Herren Residirenden nicht können in der Stadt seyn/ und es fiete immittekt etwas ein / so keinen Besuch leydet / so haben die andern zwey die Macht darinn zu verfahren.

4. Erachten aber die Herren Residirenden eine Sache von der Beschaffenheit und Würde; so sind sie befugt/ denen nächsten Herren Land-Räthen es zu notificiren/ sie ein zuverschreiben / und also die remedierung an gehörigem Orte zu suchen.

5. Sie werden zugleich hiemit authorisiret / alle Rechnungen der residirenden Einkünfte/ an Cassa, Straff- und andern Geldern/ so der Ritterschafft zugehören/ auffzunehmen/ Obrigkeitliche Assitences zu suchen/ nach allen Mitteln genau zu fragen und einzubringen/ gestalt dann ein jeder mit ihnen disfalls liquidiren/ und die Schulden in Richtigkeit setzen soll.

6. Wird ihnen auffgetragen/ den nunmehr bewilligten Bau des Ritterhauses zum Effect zu bringen/ wie sie dann dazu eine solche Anstalt zu machen gelieben werden/ daß dis heilsame Vornehmen nicht/ wie vorhin geschehen/ stuchen möge.

7. Von allen ihren Verrichtungen/ soll der Secretarius, der ihnen hiemit adjungiret wird/ ein genaues Journal halten/ welches sie alle Monath mundiret unterschreiben und beylegen müssen.

8. Wann ein Landtag gehalten wird / werden sie der sämtlichen  
Rit

Ritterschafft eine vollständige Relation nebst Ueberlieferung ihrer Journals abstatten.

9. Was sonst allgemeine Angelegenheiten sind / so zum besten der sämtlichen Ritterschafft dienen/ werden ihnen gehöriger Massen zu observiren auff das allerbeste recommendiret/ allermassen dann die Ritterschafft/ die hier und zu obigen Fällen benöthigte Mittel und Hülfen bestehet/ und erfordert wird/ daß solche richtig verzeichnet werden.

Und wie dann hiemit die sämtliche Ritterschafft einig und zufrieden ist/ obbenante Herren Mitbrüder zu ihre Bevollmächtigte / und in ihren Nahmen Residirende ernennet und erwehlet hat ; Also verspricht dieselbe alles/ was zum besten des Vaterlandes obberogter Massen behandelt worden/ zu ratificiren und sie der Gebühr nach schadlos zu halten. Welches mit der Ritterschafft Inseigel und gewöhnl. Unterschrift bestätigt wird. Gegeben auff dem Landtage zu Wenden/ den 17. Martii Anno 1692.

Otto J. von Vittinghoff/  
Lenhard Gustav von Budberg/  
Johann Henrich Streiff von Lauen-  
stein/

im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft  
(L.S.) p. t. Land-Marschall.

Lit. H.

Copia.

Hochwürdiger und Hochgelahrter Herr General-Superintendens, Praeses des kleinen Ober-Consistorii, und Pro-Cancellarie der Dorptischen Universität.

W<sup>e</sup>ge gar unverantwortlich der Herr Professor Jarnfeld die *Niegische* \* Gemeine durch Hinsekung eines Substituti, der ein Sinne ist/ durchaus nicht teutsch predigen noch andere Actus parochiales in teutscher Sprache verrichten will / auch der Esthischen Versammlung wegen der Discrepance des Idiomatic schlechten oder gar keinen Nutzen schaffen kan/ bereits eine Zeitlang versäume und pfleglos gelassen habe/ ist E. E. Ritterschafft von dem in obberogter Gemeine eingepfarrten Herr Lieutenant

(\* Niegische ) not. Hörber. P. W.

von

von Löwenwolde / in schmerzhafter Empfindung hinterbracht worden. Wenn nun E. E. Ritterschafft die gar rühmliche Vorsorge / so der General-Superintendenten zur allgemeinen Wohlfahrt sämtlicher Kirchen dieser Province, und Fortpflanzung des seligmachenden Erkenntnisses Gottes / von Antritt seiner function bis diese Stunde mit gehörigem Eysen und Nachdruck blicken lassen / erfreulich und wohlbekandt / aber dabey im geringsten nicht wissend ist / aus was Fundament und von wem authorisiret der Herr Prof. Jernfeld, die Befugniß ihm arrogire, einer ganzen Gemeine einen Priester frembder Nation und Sprache zu obtrudiren / und selbige solchergestalt wider Gottes heil. Ordnung und Jhr. Kön. Maj. allergnädigsten Willen gefährlich zu verlassen. So findet die Ritterschafft den nechsten Weg zu seyn / bey Communication der von obgemelten Hn. Lieutenant von Löwenwolde geführten wichtigen Beschwerden / den Hn. General-Superintendenten / als welchen Jhr. Kön. M. das Exeritium Juris Episcopalis in diesem Herzogthum allergn. anvertrauet / freundl. zu ersuchen / daß solthane abwegige und allerhand gefährliche Solgerereyen mit sich führende intendirte Confusion redressiret / die Wohlfart der Seelen ein und anderweit abzielenden gefährlichen Abscheu vorgezogen / die Gemeine mit solchem Priester oder ordinirten Substituto, der nicht minder in teutscher als Estnischer Sprache die Predigten und alle Actus ministeriales ohne Anstoß und Vergerniß verrichten könne / versehen / und solchergestalt mehrgedachter Herr Lieut. von Löwenwolde flaglos gestellt / und die ganze Gemeine in dem billigen Verlangen / so insonderheit das Seelen-Heil concerniret / wie ehe bevor geschehen / weiter vernüget / dem Hn. Lieut. Löwenwolde aber samt seiner Familie, bis die remedirung würcklich geschehen / in Dorpt oder in einer sonst nahegelegenen Pfarr zu communiciren verstatet werde. Zu dem Herrn General-Superintendenten versiehet sich dieser so nothwendiger Verfügung E. E. Ritterschafft in solchem Vertrauen / daß sie nicht diskfalls zu Jhr. Kön. M. Thron in aller Unterthänigkeit sich zu wenden / nöthig halten werde. Wie dann wir in solcher Gelassenheit und mit Ergebung in des Höchsten Pflege beharrlich sind

Des Herrn General-Superintendenten / Präsidis des  
kleinen Ober-Consistorii und Pro-Cancellarii  
der Dorptischen Universität

Riga / den 21. April.

A. 1692.

ACTA.

Dienstwillige

E. E. Ritterschafft Residirende.

5

Lit.

## Lit. I.

**W**ad. Räte/ Land-Marschall/ und die sämtliche Ritterschafft die  
 des Herzogthums Lieffland/ Urkunden hiermit / demnach biß an  
 hero leyder mit höchstem Mißfallen und nicht geringen Nachtheil des all-  
 gemeinen Bestens und der Wohlfart des Landes gespühret worden/ daß  
 diejenige/ denen auf eine oder andere Weise die Eintreib- oder Anschaf-  
 fung der Ritterschafft Revenuen und Gelder anvertrauet worden / sich  
 gar unverantwortlich unterstanden haben/ sothane Mittel wider Gebühr  
 an sich zu ziehen/ und in ihren Privat-Nutzen zu verwenden / wodurch im  
 Gegentheil das allgemeine Wesen gar vielmahl in Abnehmen aus  
 Mangel nöthiger Mittel/ gerathen / und viele heilsame und aufrichtig  
 concertirte Consilien ohne Wirkung danieder liegen müssen. So sind  
 wir veranlasset worden/ in Anmerckung / daß sothane Unordnung ohne  
 weitem unwiederbringlichen Schaden nicht mehr könne geduldet wer-  
 den/ zu Handhab- und Beschirmung unsers Vaterlandes allgemeiner  
 Wohlfart abgeredeter Massen/ diese Constitution auf diesen öffentlichen  
 Landtag mit einhelligem Belieben der sämtlichen Ritterschafft abfassen/  
 öffentlich ablesen und hiermit publiciren zu lassen/ daß alle diejenige/ wel-  
 che gleichwohl solche ihrer Treu und Glauben / aus guter Zuversicht der  
 sämtlichen Ritterschafft anvertrauete Disposition bißhero unrichtig ge-  
 führet/ so daß sie biß zu dieser Zeit die empfangene Mittel weder entrich-  
 tet noch gebührende Rechnungen abgelegt / sich von einer so schwehren/  
 bey der sämtlichen Ritterschafft sie selbst höchst gravirenden Opinion von  
 selbstentfremden/ die Rechnungen der bey diesem Landtag geschehenen  
 Verordnung nach ablegen/ die Gelder entrichten/ und nicht Gelegenheit  
 geben mögen/ daß man in Erwegung der bißhero gebrauchten/ aber we-  
 nig gefruchteten Civilitè in den Executions- und Zwang-Mitteln nun-  
 mehro die größte Schärffe wird gebrauchen müssen. Solte aber nach  
 diesem sich jemand unterstehen / der sothane publicque Mittel in Hände  
 bekommen / dieselbe nicht allein an gehörigem Orte nicht abzuliefern/ son-  
 dern auch zu seinem Nutzen zu verwenden / ein solcher soll criminaliter als  
 einer/ der frembd anvertrauet Guth nicht getreulich verwaltet / angekla-  
 get/ nach aller rigueur mit ihme procediret/ und nicht mehr als ein Mit-  
 glied der Ritterschafft consideriret/ sondern ausgeschlossen werden. We-  
 ches sich ein ieder zu behöriger Nachricht stellen wolle; Urkundlich un-  
 ter

Act. klage

ter der Ritterschafft Siegel und gewöhnlicher Subscription, Publicatum  
Wenden den 17. Mart. auff öffentlichem Landtage/ An. 1692.

Otto F. von Vietinghoff.

Gustav von Hudberg.

J. Z. Streiff von Lauenstein.

Im Nahmen und von wegen E. E. N. und Landschafft/  
p.t. Land-Marschall.

Lit. K.

Wohl-Edelgebohrne/ Wohl-Edle/ Vest und Mannhafte  
. Herren Ordnungs-Richter und Adjuncten des Königl.  
Ordnungs-Gerichts Riegischen Creyses.

W Eiln man befindet/das bey dem Königl. Ordnung Gerichte zwar  
einige zur Ritterschafft-Cassa angehörige Gelder als restantien  
eingetrieben/aber noch zur Zeit nicht abgeliefert sind; und aber die viel-  
fältige Ausgaben/wie auch die Billigkeiten erfordern/das sothane Mit-  
tel ungesäumt abgelegt werden; So haben im Nahmen der sämtli-  
chen Ritterschafft wir freundl. bitten wollen/das Königl. Ordnung-Ger-  
ichte wolle sothane eingehobene restantien/sie mögen etwa bey dem Hrn.  
Ordnungs-Richter oder denen Adjuncten oder Notario sehen / ohne ei-  
niger Zeit Verschley allhier bey dem Secretario ablegen und sich richtig  
quittiren lassen/wobey zugleich dieses zur Nachricht gegeben wird / das/  
wann eine Ablieferung bey dem Secretario geschehen/und er eine Quitan-  
ce unter richtigem dato von sich gegeben / sothane Quittung so fort dem  
Buchhalter ebenfalls zur Unterschrift müsse præsentiret werden/damit  
er solche gehöriger massen annotiren/die Rechnungen nebst den Landbü-  
chern in beständiger Richtigkeit halten könne; Allermassen alle Quit-  
tungen.dabey diese formalität nicht observiret ist/keines wegcs gelten sol-  
len/sondern vor nichtig declariret werden. Gleicher Gestalt haben wir  
vor dienlich befunden/dem Königl. Ordnungs-Gerichte eine Abschrift  
zuzustellen von der Constitution, welche E. E. Ritterschafft bey allge-  
meinem Landtage jüngst zu Wenden wegen eigennütziger Disposition der  
public Mitteln / wodurch leyder dem publico ein unwiederbringlicher  
Schaden zugewachsen/hat müssen abfassen lassen/welche dem Protocol-  
lo beyzulegen/und so wohl denen Herren Adjuncten als dem Notario (de-  
ren ein Theil nicht bey dem Landtage gewesen und vielleicht ein oder ander

rer Gelegenheit nehmen dürfte/sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen) davon part zu geben/freundlichst gebethen und gehoffet wird/ es werde ein ieder/der mit solchen public-Mitteln umgeheth / sich vor die drinn enthaltene Ehre und guten Nahmen angchende schwere Nachfolgen/wobey die Obrigkeit eine prompte Hülffe zu reichen und dergleichen Vorfälle exemplarisch ohne Weitläufftigkeit zu ahnden verheiffen/von selbst hüten. Wie denn diese Constitution von dem dato an/ da sie verfasst ist/ihre Wirkung haben/und so wohl denen bey dieser Zeit in officio verhandenen als auch ihren Successorn eine perpetuelle Norm und Regul seyn und bleiben soll/und desfalls bey dem Protocoll asserviret werden muß.

Wir bitten immittelst ganz freundlichst / das Königl. Ordnungs-Gericht wolle geruhen/nicht allein die verhandenen Gelder fordersamst einzusenden/sondern auch wie man bishero dessen vigilance zu rühmen hohe Ursach hat/die annoch ausstehende restantien einzutreiben und abzuliefern auch uns eine Antwort hierauff einkommen zu lassen. Wir sind bey Empfehlung der Obhut des Höchsten

Des Königl. Ordnung-Gerichts  
Dienstbereitwillige

Datum Riga den 17.

Maji 1692.

L. L. Ritterschafft Residirende.

Lit. L.

Capitains Erbd bey geworbenen Regimentern zu Fuß.

Ich N.N. gelobe und schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll vor meinen rechten Erb-König haben und halten den Großmächtigsten König und Herrn/Herrn Carl den Fuffften/der Schweden/Gothen und Wenden König/ 2c.2c. und nach Ihr. Kön. Maj. tödtlichen Abgang (den der Höchste Gott noch lange verhüte) Ihre Königl. Maj. echte Leibes-Erben/von Erben zu Erben / welche zu Folge des Königl. Hauses vollkommlicher Erbgerichtigkeit an das Reich und nach der Successions-Ordnung zum Besiz des Königlichen Throns gedenen. Ich soll auch seyn Ihre Königl. Maj. höchstgeliebten Gemahlin/meiner allergnädigsten Königin und höchstbemeldten Königl. Leibes-Erben ein hold treu und redlicher Diener und Unterthan/und alle der Königl. Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Vorrechte/nach äußerstem Verstand und Vermögen in acht nehmen und vertheidigen.

Ich

Ich mich auch auff das Höchste befließige fort zu setzen und zu befördern/  
 alles was Ihr. Königl. Maj. in ein und anderer Masse zu getreuen Dien-  
 ste und Nutzen gereicht/ Ihr. Königl. Maj. und des Reichs Schaden  
 und Verderb hindern und abwehren/wie auch in Zeiten zu erkennen ge-  
 ben/wann ich vermercke/das dergleichen etwas obhanden sey. Dem zu  
 nechst soll ich mich richten nach Ihr. Königl. Maj. Krieges-Articul / und  
 denenselben nach meinem äuffersten Vermögen so wohl im Gehorsamen  
 als Befehlen und Urtheilen nachleben / und in alle Wege mich richten  
 nach der mir mitgetheilten Capitulation und die Verordnungen/die Ihr.  
 Kön. Maj. ausser dem zu machen gelieben möchten. Ich soll bey der  
 Compagnie, dabey Ihr. Königl. Maj. mir den Capitains-Dienst anver-  
 trauet haben/alle gute Ordnung und Nichtigkeit halten / und meine un-  
 terhabende Officiers und Gemeine allerdings nach Ihr. Königl. Maj.  
 bereits anbefohlene Exercitien und Handgriffe / oder wie sie nach diesem  
 möchten anbefohlen werden/fleißig üben/ und zu Ihr. Königl. Majestät  
 Dienst geschickt machen und machen lassen. In den Verrichtungen/  
 welche Ihr. Königl. Maj. oder diejenigen / welchen Ihr. Kön. Maj. die  
 Ober-Commando anvertrauen oder mein Oberster/ Oberst-Lieutenant  
 und Major mir mit dem Regiment/mit einem Theile davon, oder mit mei-  
 ner Compagnie alleine zu Wasser oder Land in Kriegs- oder Friedens-  
 Zeiten befehlen oder befehlen lassen/soll ich mich getreu/tapffer/fleißig und  
 redlich verhalten/und meine Unterhabende aufs allermöglichste dazu an-  
 treiben. Bey Auffrichtung und Recrutirung meiner Compagnie will  
 ich mich genau richten nach Ihr. Königl. Maj. Ordre und Werbungs-  
 Patent, und bey den Musterungen soll ich mich mit aler Treu und Red-  
 lichkeit verhalten und keine Unrichtigkeit oder Eigennuß dabey gebrau-  
 chen oder gebrauchen lassen. Ich soll auch alle wege mir lassen angele-  
 gen seyn der Compagnie Wohlstand und Bestes/und es so richten/das  
 nach äuffersten Vermögen der gemeinen Knechte Wohlseyn befördert  
 werde/so das niemand durch Entwendung oder des Goldes und Lohnes  
 oder anderer Gerechtigkeits Vorenthaltung und Abkürzung dahin ge-  
 rathen möge/einigen Mangel zu leyden/ alles Ober- und Unter-Gewehr  
 und alle Compagnie Mundierungen/was Nahmen sie haben können/soll  
 ich nach meinem äuffersten Vermögen schonen und in acht nehmen lassen/  
 so das durch meiner Versäumung und Eigennuß Ihr. Königl. Majest.  
 Dienste in keinerlei Weise Abbruch leyden sollen. Insonderheit wenn  
 in Feldschlachten und andern Kriegs-Occasionen die Knechte geschossen

oder übel blessiret werden/ soll ich/ so viel iemahlen thunlich und möglich ist/ alles was von Gewehr und Mundierung vorhanden/ in acht nehmen und bewahren. Ich soll in Zeiten bey meinem Obersten und in dessen Abwesenheit an gebührendem Orte zu erkennen geben/wann ein Abgang geschiehet/und um Ersetzung gebührliche Anregung thun. Ich soll allezeit meine Compagnie complet halten / und allezeit richtige und unverfälschte Vorschläge eingeben. Ich soll auch nicht unter einigem Schein/ oder zu einigen Behuf mehr von den Knechten nehmen/als was von Ihr. Königl. Maj. und meinem Obersten bereits zugelassen und befohlen ist/oder besonders nach diesem möchte befohlen werden. Im Zug und Marchen soll ich mich richten nach Ihr. Königl. Maj. darüber bereits ausgegangenen Ordnungen/oder die nach diesem möchten gemachet werden/ und will es so einrichten/ daß so wohl dem Knecht als dem Necht in keinem Stück zu nahe geschehe. Über alles dieses soll und muß ich in allen deme/meinem Obersten/Oberst-Lieutenant und Major was sie mir zu Ihr. Königl. Maj. Dienst befehlen/gehorsam seyn und allen ohne Aufschub nachkommen. Wenn auch Ihr. Königl. Maj. oder meine hohe Vorgesetzten mir etwas vertrauen/ was geheim bleiben soll / das soll ich verschwiegen und stille bey mir behalten/ und niemand / der nicht Nachricht davon haben muß/offenbahren ; Dieses alles will und soll ich getreulich halten und deme nachkommen / so wahr mir GOTT helffe an Leib und Seele.

Lit. M.

### Großmächtigster / Allergnädigster König.

**M**ir Ihr. Königl. Maj. getreue Ritterschafft dieser allerunterthänigsten Province mit gegenwärtiger kläglichen Bittschrifft vor Eurer Königl. Maj. heiligen in Gerechtigkeit und Gnade blühenden Thron mit Furcht und Zittern treten muß ; So ist dieselbe der allergnädigsten opinion von Ew. Königl. Maj. gesichert / daß es nicht anders als ein Zeichen allerunterthänigster Treue und Liebe zu Ew. Königl. Majest. sey / wann bedrängte Unterthanen alles in Gedult erleiden und bey endlich nicht mehr zureichenden Kräften ihre Noth und Anliegen in kindlich demüthigstem Vertrauen vor Eurer Königl. Maj. ausschütten und Erhörung und Hülffe nirgends anders / als von Ew. Königl. Maj. ersehen: Die Noth und das Elend unsers armen Vaterlandes ist so groß / daß

wir

Den 10. Junij  
17 Junij. 1692  
in Hannover.

wir uns schämen unsern Zustand zu erzehlen / ja mit nichts als Thränen und Trauren uns trösten mögen / wann wir spühren / daß nunmehr auch die Benachtharte uns mit Bestürzung anschauen. Bishero sind wir aus allerunterthänigster Reverence gegen Ew. Königl. Majest. stille geschwiegen / haben fast das eusserste in stillem Gehorsam über uns ergehen lassen / und die menschliche Gedult und Standhaftigkeit durch die bloße Absicht / bey Ew. Königl. Maj. die probe rechtschaffner Treue noch weiter zu bewahren überwunden / und allemahl den Trost aus der sichersten allerdemüthigsten Hoffnung / Eure Königl. Maj. würden die rechte Stunde zu erfreuen / aus Trieb unerlöschlicher Gnade selbst abmessen / geschöpffet. Da aber unsere Schwachheit nunmehr so groß wird / daß menschliche Kräfte nicht mehr zureichen / und nicht eine Hoffnung allein uns länger ohne reelle Hülffe erhalten kan. So müssen wir den Weg ergreifen / Eurer Königl. Maj. unstre wahre Noth zu klagen / zumahlen Eure Königl. Maj. der betrübte Zustand des ganzen Landes und aller Einwohner warhafftig nicht recht bekandt gemachet / sondern von vielen aus Trieb verdeckten und wolte Gott ! nur nicht eigennütigen Absehens Privat-Interesse und gewinstes auff das geruhigste und beste vorgestellet wird. Wir aber finden uns aus vielen Ursachen verpflichtet / Eurer Königlichlichen Majestät die rechte Beschaffenheit zu entdecken. Und zwar so treibet uns dazu die allerschwerste Noth / welche von allem Gehorsam der Befehle entfernet ist / daß gleichen die tendre Treue gegen Eure Königl. Maj. und denn endlich die Schuldigkeit / welche erwachsen ist aus dem solernisime Anno 1687. von uns abgenommenen treuen Huldigungs-Eyd / darinn wir gegen Gott und Eure Königl. Maj. uns bey Verlust der Seelen Heyl und Seeligkeit verbunden haben nichts zu verschweigen / was wir zu Euer Königl. Majest. und dero Königlichlichen Successoren Schaden und Nachtheil zu seyn vermercken. Weil wir demnach aus Euer Königl. Maj. und dero glerwürdigsten Vorfahren dieser Province allernädigst erwiesenen Bezugungen diese fundamental Maxime erlernen / daß Euer Königl. Maj. veritables nicht aber apparentes Interesse mit der Wohlfahrt und Auffnehmen des Landes nicht allein compatible sondern auch davon gar inseparable sey / so daß das eine ohne das andere ohnmöglich obschon eine kleine Weile / doch aber nicht in der Länge bestehen könne ; So werden Eure Königl. Maj. dero Christliches Herze gegen uns Armselige in den Grund bereits ruinierte Unterthanen nicht verschließen / sondern ein gnädiges Ohr uns in Gedult ver-

leihen.

leihen. Unser Elend/Allernädigster König! erwächset daraus/das wir allhier nicht allein beharrlich unsers auff guter Treue und Glauben gar onerose, durch Geld/getreue Dienste/Blut und Leben erworbenen Eigenthums entsetzet / aus dem Wohlstande in die Extremität der bittern Armuth gestürzet werden; sondern es wird auch dadurch vermehret/das man uns wann wir unter solchem Verhängnisse leider! gerathen müssen/alle Mobilien wegnimmet / und nicht einmahl so viel von den Verlohrnen lassen will / das wir den Leib und das Leben erhalten können / sondern Christlicher Herzen Hülffe erbetteln müssen. Ja es wird leyder über dem noch also getrieben / das mancher der wohl vor 20000 Thlr. Güter gehabt / und durch die Reduction verlohren/nicht einmahl zu deren Arende und Possession gelangen kan / ob er gleich gerne wie ein anderer prästanda prästiren will und kan / auch zu Unterhaltung dessen keine Sorgfalt und Bemühung unterlässet. Und wie nunmehr durch die augenscheinliche Straffen und Zorn-Ruthen des Höchsten das Land so zugerecht ist / das reducirter und unreducirter in gleichem Vermögen stehen/dahero alle Hülffe und Unterhalt des Lebens verschwindet; So müssen wir mit Thränen und nicht ohne hefftige Gemüths-Bewegung nachsehen/welcher Gestalt einer nach dem andern aus seinem Vaterlande/darin er und seine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstande gefessen/sich weg zu begeben / und die benachbarte Gränzen um Sicherheit und Unterhalt seines Lebens mit Weib und Kindern zu suchen gemüsiget wird. Ist iemand von unsern Mittbrüdern / der aus treibender Noth nur unter Dach zu seyn/und nicht unter blossem Himmel mit den Seinigen zu sterben/sein reducirtes Guth unter Arende erbiten muß; So wird ihm solches so hoch ausgerechnet / und noch dazu die allmächtige Straff-Hand des Höchsten Gutes von Mißwachs und andern Zufällen ihme allein zur Last und zu büßen auffgeleget/was Gut über alle so des Landes geniessen/verhänget / so das er nicht einmahl sein täglich Brodt dabey haben kan/sondern von Jahren zu Jahren dasjenige so er noch an Mobilien übrig hat/zusetzen und dann endlich / wann diß nicht mehr zureichet / gar sensible Tractements und schwere Executions über sich ergehen/und also das Land meiden muß / wo nicht er mit den Seinigen in der steten Furcht stehen will / das man mit Adlichen Arendatoren so nicht bezahlen können / (da sie doch nichts als eben die schwehre Arende ruiniret hat) die Corps de Garde anfüllen möchte; Ob wohl in Regentheil und bey solcher Verwandniß ein Amtmann / der sei-

nen

nen Lohn genießet/ und auffer Gefahr sitzet mehreren advantage und Sicherheit sich zu erfreuen hat/ als ein Königl. Arendator, der bey so conditionirten Arenden seinen Unfall stündlichen gewärtigen muß. Einigen haben Eur. Kön. M. in dero allergnädigsten Resolution de Anno 1687. bey der Huldigung das Terial in den Gütern versprochen und zugeleget; Aber fast niemand hat sich dessen würcklich zu erfreuen/ weiln die Güter in solch einen Preiß angeschlagen werden/ daß mancher den Nahmen seines tertials so Eu. Kön. Maj. in allergnädigster intention doch einem iedweden Terialisten gerne gönnen/ könnte fahren lassen/ wann nur die Arende billig und leydlich gerechnet würde; Hat mancher die Gnade erhalten daß Eu. Kön. M. ihme in seinem reducirten Guthe ein Gratial oder Terial zugeleget/ welches er auch bona fide einige Jahr her genossen/ und davon nichts mehr übrig gehabt/ als das Leben kümmerlich nebst den Seinigen mit Thränen-Brod zu unterhalten/ so überfällt ihn unversehens eine solche Observation und Nachrechnung/ wodurch er das in seiner ruhigen Besiß genossene wider aller Völkcher Recht mit seinem totalen Ruin von so vielen Jahren zurück bezahlen/ und sodann nothwendig darben muß. Wann alle dergleichen harte Zufekung nicht zureichlich sind / so suchet man auch an die wenige/ so noch in ihrem Eigenthum mit Ungewißheit sitzen / andere Ursachen/ in dem man unter ungegründeten Vorwenden und inventirten prætexten von austretender Station und bewilligten Contributionen / dieselbe mit schwehren militair Executionen beleget / ungeachtet daß alles richtig abgetragen/ und solcher Unfug mit sattsamen Quittungen hernachmahls überwiesen wird. Wann wir denn nun dergestalt von alle dem Unsrigen abgebracht sind; So heisset es zwar / daß ein Edelmann zu Folge der vorigen erworbenen Privilegien / und unter Eu. Kön. Maj. Hand und Siegel noch verhandenen hohen Versicherungen zu allen Arenden der Königl. Starosteyen ( so noch vor die besten gehalten werden) der nechste seyn soll/ aber seine Armuth/ worein er doch nicht durch sich selbst und sein Versehen/ sondern durch oberzehlte schwere Zufälle gerathen/ muß alsdann Ursach seyn/ daß ein anderer geringeren Standes/ welcher ihme an Mitteln überlegen/ derselben fähig wird. Da dann ein so mächtiger Arendator, weil er selbst nicht so grossen Districten vorstehen kan/ die Arenden an andere cum lucro wieder verhandelt. So drucket auch den durch Mißwachs und andere Schwierigkeiten abgematteten Arendatoren gar hefftig/ daß er die Arenden nicht allein mit baaren Gelder/ sondern gar mit species-Rythl. zu zahlen/ und dieselbe gegen Alb. die hier

gangbar/ und der Land-Mann vor sein Geträidig zu heben hat/ mit 5. bis 6. pro Centum anzuschaffen und einzuwechseln gehalten ist. Dergleichen müssen wir mit Schmerzen hören/ daß unser Elend manchen unbedachtamen Menschen ein Liedlein in seinen Zusammenkünften seyn muß/ und man sich nicht scheuet öffentlich zu sagen/ daß in 10. Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande seyn werde/ wie dann mit solchen unartigen Dräuungen nunmehr auch soweit mit den Dörpfticher Univerſität Professoren es gediehen/ daß sie nicht allein gar nachdenckliche Vorschläge machen/ uns aus selbiger Academie (von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen/ als zu promittiren bißhero Ursach haben.) Leute anderer Nation und Sprache ins künfftige über das ganze Land ins Predigamt nach der Hand auffzudringen/ sondern auch würcklich/ wo sie es nur können/ diß vollführen/ daß der teutsche Gottes-Dienst abgestellt und die Predigt nur auff undeutsch von einem unserer Landes-Sprache nicht mächtigen verrichtet wird. So/ daß uns hinführo ben so erwachsenden mannigfaltigen Drangsalen beydes in dem zeitlichen und ewigen/ unser Vaterland fast ein Eckel werden muß. Wir können auch nicht unterlassen/ Eu. Kön. Maj. mit Schmerzen vorzustellen/ den grossen Bedruck/ der über uns alle ingesamt durch die schwere und unerträgliche Revision der Hacken erwachsen ist/ und können nicht glauben/ daß Eu. Königl. Majest. dero getreue Unterthanen unter der Last länger anhalten würden/ wann Eu. Kön. M. nur die Gedult fassen/ und unsere Noth hierinn in Gnaden hören wolten. Denn erstlich werden uns ungewisse Revenüen mit angeschlagen/ und vor richtig poniret/ so doch nimmer einkommen. 2. Müsſen wir von diesen ungewissen Revenüen 25. pro Cent. gewisse Onera tragen/ welche Onera, wann wir die gewisse Revenüen in Richtigkeit setzen/ mehr als 33. pro Cent. importiren/ und bey mißwächſigten Jahren alle Intraden schlechter Dinges übersteigen können. Wobey sich auch noch diese Beschwerlichkeit befindet/ daß nach der neuen Revisions Hacken-Zahl die Reuter Verpflegung sich weit höher als ehemahln erstrecket/ und zu allgemeiner Belästigung des Landes ein mehreres als jemahlen bewilliget worden/ und also simpliciter nur ex impositione ein solcher Überschuß/ der dem Pablisthen Regiment doch nie angeschlagen/ unter einem neuen Onere abgetragen werden muß. Und in specie hat diese hohe Revision an den Branz-Vertern den augenscheinlichen Effect, daß die Bauern in grosser Anzahl mittelst bequämern Gelegenheit sich von hinnen weg und in fremde Herrschafften begeben. Wie dann keine Contribution

uns

uns in den schwersten Zeiten/ da E. Kön. Maj. ganges Reich und Länder in Krieg gestanden/ so hart getroffen hat / als eben diese / da wir des Hoch-Edlen Friedens genossen. Wann wir denn nun allergnädigster König! alle diese uns leyder! bis an die Seele gehende schwere Last und Unglücks-Fälle betrachten; So müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns vorstellen / den unabkehrlichen Effect, daß eine Ritterschafft/ welche diß Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heyden erobert/ zur Christlichen-Kirchen gebracht/ und sich durch getreue Dienste gegen die Cron Schweden so wohl bey Eu. Kön. Maj. selbst als auch bey der ganzen Welt signalirt / wie schon viele den Anfang gemacht haben/ also auch der ganze Rest mit Seufftzen zu Gott das Vaterland wird verlassen müssen. Eu. Königl. Maj. können wir das Elend des Landes nicht beschreiben / welches so zugerichtet ist / daß Lieffland bereits seine ganze Gestalt verlohren / so gar / daß ob es schon von dem höchsten Gott mit Korn und Lebens-Mitteln gnugsam gesegnet ist / und vielen fremden Königreichen und Ländern Nahrung reichet / dessen Einwohner dennoch in den Zustand verfallen / daß in diesem Jahr/ weil alle gebetene Hülffe abgeschlagen ist / viele arme Leute an Hunger gestorben/ einige an die ihrige und ihre eigene Personen aus Hunger Hand angeleget und sich erhencfet; bey tausend Bauer-Familien bereits über die Gränke geflauffen sind/ und Plünderungen/ wo noch was vorhanden gewesen / verübet haben. Ja wir können Eure Königl. Maj. allerunterthänigst versichern / daß wann uns der höchste Gott die Wahl hätte heimstellen wollen/ entweder schwere Kriege von den sonst benachbarten Feinden / oder diese trüb-selige Zeiten zu ertragen/ wir durch die Erfahrung nicht wissen / ob wir nicht jene vor diese zu erwehlen würden Ursach gehabt haben. In Summa, wosferne Eu. Königl. Maj. uns mit dero Gnade und kräftigen Hülffe nicht beyspringen werden; So können wir als getreue und redliche Unterthanen Eu. Königl. Maj. nichts anders verheissen / als schwere Nachsolgen und ein wüstes Land; Welcher Schade irreparabel seyn dürfte/ wann auch schon Millionen daran gewand würden. Damit aber Eu. Königl. Maj. dessen gesichert seyn mögen / daß uns nicht etwa ein ungegründetes Beginnen / sondern die äußerste Bescklose Noth und pure Wahrheit / zu dieser allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen; So stellet Eu. Königl. Maj. dero getreue Ritterschafft diese allergnädigste Verordnung anheim/nach huldreichem Gutbefinden/gewisse desinteresirte Leute abzufertigen / und den Zustand des Landes zu untersuchen. Da Eu. Kön.

Maj. finden werden/daß nicht allein diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey/ wovor die sämtliche Ritterschafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt garantiret/ sondern auch viele Umstände zu finden sind/ welche uns drücken/ wir aber nicht melden dürffen. Wir fallen demnach vor Eu. Königl. Majest. gerechten Gnaden- Throne mit betrübten Herzen und Gemüthern in allertieffster Demuth nieder und bitten mit weinenden Augen und um Christi Barmherzigkeit willen/ Ew. Königl. Maj. geruhen allergnädigst diese unsre Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen und uns kräftige Hülffe wider den endlichen Ausgang unsers gänglichen ruins allergnädigst zu reichen. Wofür wir mit Gut und Blut Zeit Lebens seyn und sterben wollen

Allergnädigster Königrc.  
Eurer Königl. Majestät

Im Nahmen und von wegen E. C. Ritterschafft  
des Königl. Herzogthums Lieffland

Allerunterthänigste getreue Unterthanen und Diener

Otto Friedrich von Vietinghoff  
Heinrich Cronenstern.  
Ernst Friedrich von Reichau.  
Leonhard Gustav von Budberg.  
C.V. Ceumern.

Johann Heinrich Streiff von Lawenstein,  
im Nahmen der Ritterschafft des Herzogthums Lieffland p. t. Land-Marschall.

Lit. N.

Extract aus Professor Järfelds bey dem Herrn Gen. Gouverneuren eingelegten Schrift. Dat. Dörpt. den 26. Aug. 1693.

**U**nd wie Herr Löwolde nach seinem Gefallen den Vorgang nicht kläre erlangen/also giebt er damahln kurz hernach/ doch vermuthlichen mit Verschweigung selbiger Umstände bey dem Landtage zu Wenden an/daß die sämtliche Ritterschafft auch den Punct in einem dero weitläufftigen schweren Briese an Ihr. Königl. Maj. unsern allergnädigsten König einführen lassen/ welcher auch so fort hin und wieder im

Lan

Lande ausgesprenget worden/und aniesz sich in vielen Händen in Schwedischer Sprache übersetzet befindet.

Lit. O.

Erleuchter Hochgebohrner Herr Graff/ Königlich Katholischer  
Feld-Marschall und General-Gouverneur,

Gnädigster Herr.

**S**o groß die Freude gewesen/als bey uns die Zeitung erschollen / daß wir unter E. Hochgräffl. Excell. conduite stehen/und dieses Regiment von E. Hochgräffl. Excell. den Nahmen führen solle; So schmerzlich haben wir im Gegentheil/bis zu dieser Zeit es beklagen oder beseuffen und uns für die unglücklichsten Officier, die unter Ihr. Königl. Maj. milice stehen / achten müssen / indom wir durch die unerträgliche Rigueur unsers Herrn Obristl. unserer Glückseligkeit dergestalt entsetzet werden/ daß wir leyder vor allen Leuten ein Gespött geworden / und allen Muth wieder sincken lassen müssen / wann nicht die ungezweiffelte Hoffnung/ daß E. Erl. Hochgräffliche Excell. uns aus diesem Drangsal gerechtfam befreyen würden / uns kräftigst unterstützte. Gott weiß am besten/ Gnädigster Herr / wie ungeru wir zu dieser Extremität greiffen und mit was langmüthiger Gedult wir die uns bishero so häufig zugetriebene Verdrießlichkeiten über uns ergehen lassen. Aber es wird nicht allein diese ganze Guarnison sondern auch die ganze Stadt und Land / auch fremde und alle honete Leute haben den Respect, welchen wir gedachten unserm Herrn Obristen schuldig / auch zu leisten willig sind / lange genug bey uns erwogen / und die Gefahr / welcher wir uns untergeben möchten) wo wir im geringsten von ihm absehen solten/ uns vorbedächtlich vorgestellet / aber doch endlichen / weil andere Cavallier im Discours ihme vorgestellt/ wie sehr uns die tractaments zu Gemüthe giengen / er aber ausdrücklich sich verlauten lassen/es nicht zu ändern und bey seiner Weise zu bleiben/der unvermeidlichen Noth weichen/ zu E. Erl. Hoch-Gräffl. Excell. uns in unterthänigster Devotionwenden/u. unter dero Schutz/Hülffe und Rettung zu suchen hiermit unterfangen müssen. Es ist zwar leicht zu erachten/auch leider zum Theil bekandt / daß er das prävenire werde gespielt u. seinen oftmahligen Dräuungen zu Folge unser portrait bey Ihr. K. M. so wohl als bey E. Erl. Hoch-Gräffl. Excell. dergestalt formiret haben / daß nichts als hohe Ungnade vor uns zu erwarten stünde / wenn wir nicht des allerunterthänigsten Vertrauens gesichert wären / daß

man uns / ehe solche Angebungen wurkeln / auch hören würde / daneben auch erweislich wäre / daß unser Hr. Obrist-Lieut. auch größern Standes als wir auff gleiche art zu traduciren gewöhnet wäre. Uns insgesamt fatigiret er mit allerhand beschwerlichen Schreiben / ungewöhnlichen und überflüssigen Rechnungen / Vorschlägen / Rollen und dergleichen Schreibereyen / die bey Ihro Königl. Maj. Milice weder anderswo noch allhier bey andern Regimentern im Gebrauch sind und nur dieses verursacher / daß alle Muster-Schreiber verdrießlich werden / ihre Abschiede verlängen / und wir hinführo bey der Muster-Schreiber Abgang keinen Menschen finden werden / der sich zu Ihro Königl. Maj. Dienst wird wollen gebrauchen lassen. Er läßt sich ein geringes seyn / einige vor 1000 Teuffel zu weisen / vor sacramentsche Kerl zu schelten / den Teuffel ins Herze zu wünschen / mit andern dergleichen importunen Expressionen gegen uns auszufahren; Ober-Officier schilt er vor Ochsen / nimmt sie in seine Kammer / schlägt ihnen die Haut voll / assigniret ihnen bey der Auffwartung einen Ort bey der Thür unter seinen Jungen / und darff sich wohl gar äußern / daß unter dem ganzen Regiment von dem ältisten Capitain an bis zu den jüngsten Fendrich nicht 5 wären / welche vor Cavalliers passiren / die übrigen wären alle Canaille, welche er auff Finnisich tractiren wolte / er schreibet durch Musquetiers vom Regiment Reprimenden aus und ob ihn wohl unter allem ersinnlichen Respect von uns begegnet wird / sind wir doch in seinen Augen verächtlich / daß wir nichts als Schimpyff und Hohn von ihm erwarten müssen / wie dann die Minen und Worte / so gegen uns gebrauchet / so picquant und Herznagend seyn / daß ihrer unterschiedliche davon aus Gram und Behmuth erfrantket und gefährliche Läger austreten müssen / ja es ist die Liebe und affection gegen ihn so erkaltet / daß man keinen Ort finden könte / da man nicht lieber als zu ihm hingienge; unsere Gage, welche doch von Ihro Königl. Maj. zu unserer Subsistance uns allergnädigst gereicht wird / nimmt er in seine Disposition und läßet einige wohl 3 Monat / nachdem das Geld ausgefallen / warten / ehe dann sie es bekommen / er leget nach seinem Gefallen allerhand Beschwerden darauff / und ziehet uns unter ein und andren Inventionen das unsrige ab / ohne daß wir wissen wie es zugehet / er ersinnet neue impracticable Befehle und muß derjenige / so das geringste in modestie bey solchen Fällen erinnert / so fort eine raisonneur heißen. Von seiner Compagnie nimt er lahme / brüchiche / faulbeinige / mit fallender Seuche behafftete / im Haupt verrückte / und dergleichen zu Ihro Königl. Maj. Dienst untüchtige

tige Leute / schiebet sie in Capitains Compagnien und giebt dem Regim. Quartieren. Ordre von unsern Compagnie-Geldern oder Gage 7. 8. à 10. Ehl so fort zu decurtiren / und wann dann die Leute bey den Compagnien eine Zeitlang gewesen sind / so werden sie auffer der Musterung und nach eigenem Gefallen cashiret / wogegen dann keine Remonstracion hilfft / und müssen wir dann die blame leiden / daß unsere Compagnien zu Grunde gehen / und nicht so gut als des Hrn. Obrist-Lieut. seine aussehen. Wie er dann auch uns allen die Disposition, die uns als Capitains zukommt / benimmt / und wir sehen müssen / als wenn wir vor andern bey Jhro Königl. Maj. milice stehenden Capitains die geringsten wären; Und damit ja keiner durch honette ambition emergiren oder zu einiger fortungelangen möge / läßt er sich öftters aus / E. Erl. Hochgräffl. Excell. müssen andere / und zwar wohlbemittelte Officiers haben / er würde nicht redlich handeln / wenn er einen vom Regiment zu fernerer Employ vorschlagen solte. Diese und andere Ursachen / welche dieses Regiment in solche Renommée gesetzt / daß obschon wackere Leute aus unterthäniger Estim daß es E. Erl. Hochgräffl. Excell. Regiment begeben wolten / und dasselbe in Auffnahmen setzen könnten / dennoch niemand unter des Hrn. Obrist-Lieut. Commando stehen will / u. uns öftentlich vorgeworffen wird / daß bey dem Regiment die Officiers als Jungen mit Worten und Schlägen tractiret würden; Dannenhero diese proceduren alle Harmonie beym Regiment auffheben / verdrießliche Emulationes erwecken, einen ieden in seinem Dienste verdrossen und insgesammt vor diesem einig machen / daß wir ein ieder seine Noth die ihn drucket / klagen / bey E. Erl. Hochgräffl. Excell. um gnädige Remedirung solcher Pressuren in unterthänigster Observance wehmüthig bitten müssen daß E. Erl. Hochgräffl. Excell. ein General-Kriegs-Gericht zu constituiren gerechtfamst geruheu wollen / vor welchem wir unsere gerechte Sache auszuführen und von unsern Hrn. Obristen vor allen erlittenen Schimpff / Bedrückung und Schaden / zulängliche Satisfaction und Befreyung erlangen / wir versichern nicht nur dieses und wo es nöthig möchte seyn / ein mehrers mit Bestande zu erweisen sendern auch in unabseßlichem Gehorsam sämmtlich zu verharren

E. Erl. Hochgräffl. Excell.

Riga d. 19. Dec.

A. 1692.

unterthänig und gehorsame Diener

J. S. Kogs, G. v. Brand, J. R. Patkul, C. G. Löwenburg,  
C. R. Waldeck.

Lit.

Lit. P.

Erleuchteter Hochgebohrner Herr Graff/ Königl. Rath/ Feld-  
 Marschall 2c. 2c. ut supra.

**D**ie Gedult/so wir bey des Hn. Obrist-Lieut. von Helmersen gar un-  
 erhörten Art zu commandiren bißhero getragen / hat uns endlich/  
 nachdem wir darüber fast aller Leute Spott geworden/und von E. Hoch-  
 Gräffl. Excell. Regiment so in der Stadt von Bürgern und Officers, als  
 auff dem Lande und in fremden Provinzen desfalls gar verächtlich gere-  
 det wird/gezwungen/E. Hochgräffl. Excell. als unsern Herrn Obristen  
 desfalls mit einer wehmütigen Klage unterthänigst anzutreten. Nun  
 wollen wir gern in Gedult stehen/biß E. Hochgräffl. Excell. über unsere  
 erste Klage/an deren richtigen Insinuation wir zweifeln/uns die Justice, so  
 wir flehentlich begehret haben/ertheilen würden/aber gnädigster Herr/er  
 häuffet nicht allein seine gar unseidliche Proceduren bey denen Compa-  
 gnien/welche er dadurch im Auffnehmen unterdrucket / und uns hernach  
 die Schuld beymessen will/ sondern tractiret uns auch noch hinterrücks  
 und allenthalben mit solchen schändlichen Injurien/ daß wir aus gezie-  
 mender Sorge vor Conservation unserer Ehre zulängl. Mittel wieder  
 ihn vor die Hand zu nehmen aus Verzweiffelung fast resolviren müssen/  
 wenn wir nicht bey dem Vorsatz E. Hochgräffl. Excell. hohe Autorität  
 und die Justice ins Mittel treten zu lassen/ und unsere Satisfaction dadurch  
 abzuwarten/mit Herzens Schmerzen rathsamer ansehen müssen. Wir  
 können also nicht ablassen/E. Hochgräffl. Excell. allerdemüthigst und  
 flehentlich nochmaln zu bitten/über alle die gar zu enorme proceduren/  
 die noch ferner continuiren/ ein gerechtsams Einsehen zu thun u. ein Gene-  
 ral-Kriegs-Gericht zu constituiren/damit E. Hochgräffl. Excell. klärlich  
 sehen mögen/welcher Gestalt er nicht allein unsere Personen sondern auch  
 die Compagnien drücket/und hernach E. Hochgräffl. Excell. vorbringet/  
 daß wir in unserer Devoir manquiren; Alsdenn wollen wir unsere Klage  
 wieder ihn ausführen/und bitten unterthänigst/inmittelft die gnädige  
 Verordnung zu machen/daß wir von seinen Anläuffen / welche ein ieder  
 fremder Mensch mit Bewunderung anschauet / biß zum Austrag der  
 Sachen mögen gesichert seyn. Allermassen sonsten/weil ein ieder Ehr-  
 liebender vor seine honneur sensible seyn muß/die Ungedult bey ein oder  
 andern verursachen möchte/die Extremitäten zu ergreifen / welche E.  
 Hochgräffl. Excell. bey dero Regiment gerne verhüten wollen/wir bitten  
 um gnädige Gewährung/und den Genieß der Justice, welche E. Hoch-  
 gräffl.

gräßl. Excell. uns nicht versagen werden/wozu wir uns unter dero Schutts/  
vor solche grausame Beschimpffung hiermit allergehorsamst ergeben/wel-  
chem rechtmäßigen Gesuch wir noch dieses anhängen müssen/welcher Ge-  
stalt wir von ihme die Dräuungen vernehmen müssen/das er unsere Perso-  
nen schon anschwärzen wolte/weil wir geklaget haben. Nun wissen wir  
wohl/das es an häufigen Relationen nicht fehlen wird/das ein oder ande-  
re Compagnie nicht complet sey/und weil noch mehr zu unserer Gravation  
gesamlet/aber wir bitten unterthänigst/E. Hochgräßl. Excell. geruhen uns  
gnädigst das General-Kriegs-Gericht nachzugeben/so wollen wir erweisen/  
das er guten Theils selbst es verursacht/um nur Ursach zu haben/das er  
etwas tadeln könne/und das es nicht allein an uns liege. Wie wir denn  
um Justice bitten/auch nicht ablassen werden/sondern ersterben

E. Erl. Hochgräßl. Excell.

unterthänige und gehorsame Diener

Joh. Skogs, G v. Brand, J. R. Patkul, C. G. Lövvenburg, C. R. Waldeck,

Lit. Q.

Erleuchteter Hochgebohrner Herr Graf/Königl. Rath/ Feld-  
Marschall/General-Gouverneur und Praeses,

Gnädiger Herr.

Wohlgebohrne/Hoch-Edle/ Gestrenge und Groß-Mannveste  
Herren Assesores dieses hochverordneten Königl. General-  
Kriegs-Gerichts/

Hochgeneigte Herren.

Nachdem mahl mir am Sonnabend Abends um sieben Uhr zum er-  
sten mahl angedeutet worden/das ich mich als heute um 8. Uhr vor  
dem Königl. General-Kriegs-Gerichte sitziren solte/um in der Sachen we-  
gen der wider Oberst-Lieut. Helmerfen eingebrachten Klage/auf Ih. Kön.  
Maj. allergnädigsten Remiss den endlichen Ausschlag abzuwarten. So ha-  
be doch dabey anfänglich in gebührende Betrachtung ziehen müssen/wel-  
cher Gestalt einem ieden Befl. der in so hoch angelegener/ ja gar criminali-  
ter auff Ehre/Leben/Haab und Gut instituirten Sachen belanget wird/die  
Freiheit offen stehet/davor zu sorgen/das er seine Sache in Freiheit und  
Sicherheit ausführen und in rechtlicher Frist sicher Geleit haben möge/  
Weil ich dann nunmehr all zu grosse Ursach habe/vor die Sicherheit meiner  
Person zu sorgen/und mich sonst nicht im allergeringsten vor der Justiz  
scheue/sondern diese gerechte Sache ohne Furcht unter dem Ausspruch ei-  
nes gewissenhaften mit Eyd verbundenen Richters/welcher weiß/das in

ACTA.

R

der

der Stunde/ da er richtet/ er auch also fort von Ort wieder gerichtet werde/ gerne will kommen lassen. So bitte ich demüthigst und gehorsamst/ E. Erl. Hochgräffl. Excell. und das Hochverordnete Königl. General-Kriegs-Gericht geruhen gerechsamst in dieser Sachen/ bey welcher ich der Justiz allwege responabel seyn will/ es sey wann und an was Ort es wolle / mir die gnädige und gerechte Versicherung zu geben/ daß ich eines sichern Geleites genießen soll. Alsdann will ich mich also fort gehorsamst hiltiren/ und den Ausspruch Rechtens mit Vorbehalt aller meiner habenden beneficien/ abwarten / E. Erl. Hochgräffl. Excell. und dieses Hochverordnete Königl. General-Kriegs-Gericht werden mir in diesem zu Beforderung der Justiz gereichenden und derselben conformen Gesuch um so viel eher gnädigst und gerechsamst deferiren/ weil auch Ihr. Königl. Maj. und auch die von derselben sonsten dependirenden Obrigkeiten dergleichen sicheres Geleit denen zu Recht sich erbietenden Parthen nachgeben. Wofür ich hingegen zu allem Gehorsam verpflichtet Zeit Lebens seyn werde

**E. Erl. Hochgräffl. Excell. und des Hochverordneten sämml. Kön. Gen. Kriegs-Gerichts**  
demüthigst, gehorsamster und ergebenster Diener

J. R. Patkul.

Lit. R.

### Großmächtigster / Allergnädigster König.

**E** hat das von E. K. M. über die 4. Capitains von des Hrn. Königl. Raths/ Feld-Marschalls und General-Gouverneuren, Grafen Jacob Joh. Hassfers/ Regiment Jonas Skloge, Johann Hermann Brand / Carl Gustav von Löwenburg und Christoph Reinhold Waldeck wider ihren Obrist-Lieutenant Magnus von Helmersen angegebne Klagen zu urtheilen verordnete General-Kriegs-Gericht / zu unterthänigster Folge und Gehorsam der von E. Königl. Maj. den 15. Decembr. jüngst abgelegten Jahres gnädigst gegebenen Ordre, alle die Klagen / Schrifften / Untersuchungen und acten / die in gedachter Sachen von Anfang bis zu Ende angetragen/ eingelegt und vorgefallen sind / mit Fleiß durchgelesen / der Parten weitere Reden und Antworten eingenommen/ alles genau überleget und betrachtet/ und endlich nach einer langsamten und sehr beschwerlichen Arbeit / zum Beschluß mit unsern Urtheilen über jedes Stück insonderheit / bereit gewesen; Aber Allergnädigster König / weiln die Capitains, ehe denn es zur Publication kam / sich zur Reue und Abbitte begeben/ und auch bey Eu. Königl. Maj. um Gnade und Milde vielmehr suchen / als daß sie ein Beschwärges

ges Urtheil erwarten wollen. Wie dann Eu. Königl. Maj. auff dero unterthänigste Supplique gnädigst resolviret / daß sie den Obrist-Lieutenant befriedigen solten / so wolten Ihro Königl. Maj. sich ferner erklären. Wor auff nachdem sie es zu des Obrist-Lieutenants Vergnügen gethan / und er sich dißfalls bey uns nebst einer unterthänigen Schrift an Eu. Königlichen Maj. geäußert / und / so viel ihn betrifft / es ihnen erlassen / und alles Eu. Königl. Maj. gnädigem gerechten Ausschlag untergeben. So haben Eu. Königl. Maj. unser unterthäniges Bedencken und getreue Meynung allergnädigst begehret / wie man alles denen Gnade suchenden und zur Gnade und Besserung und dem Obrist-Lieutenant, welcher in seinem Dienste und Amte viel gelitten / zu einer billigen Satisfaction ohne Urtheil schliessen könnte; Also / allergnädigster König sehen wir (nachdem wir unser Urtheil nach Eu. Kön. Maj. klaren und gestrengen Krieges-Gesetzen fertig gehabt / und darinn wir den Obrist-Lieut. allerdings befreyet / aber die Capitains als Veranlassere zur Meuterey / und die ihres Obern Ehre verkleinert / nach den 26 28. und 79 Kriegs- und 29sten See-Articul der Todes-Straffe würdig befunden) zu Vollbringung sothanen Eu. Königl. Maj. allergnädigsten Willens vor uns keinen sicherern u. gerechtern Weg / ein getreu und reiffes Bedencken zu geben / als was Ihro Königl. Maj. zuvor in einer meist gleichen Begebenheit den 4. Jan. 1690. allergnädigst resolviret zwischen dem Hrn. Obersten Carl Hard und seinen Rittmeister Willensens / auch dem Obersten Faube und seinen Lieutenant Biorneberg welcher Rittmeister und Lieutenant eben so wie diese vor dem Urtheil erkannten und abbathen ihre Verbrechen und Fehler.

Wie wir dann berührte Resolution uns haben lassen verlesen / und nach dessen Anleitung uns unternommen / Eu. Kön. Maj. nachfolgende unterthänige Meinung der Sachen halber unterthänigst vorzuschlagen / 1.) Daß obwohl Eu. Kön. Maj. aus einer puren Gnade und Milde diese Capitains von dem harten Urtheile / welches dero Verbrechen gemäß mit Recht über sie verhänget worden / begnadiget / verschonet / und Gefallen getragen / sie beyrn Dienste zu behalten / und ferner in gnädigsten ansehen / daß sie ihr Verbrechen redlich bekandt / und daß sie darzu beredet und verleitet gewesen / und es bereuet / auch unterthänigst Gnade vor Recht gesucht / so auch daß sie den Obrist-Lieutenant zu frieden gestellt / welcher vor ihnen um Gnade unterthänigst gebeten; So müssen sie doch in dem General-Kriegs-Gericht / bey offenen Thüren / eine hart und ernstliche reprimende haben / davor / daß sie ihren Obern so schwer und unerweßlichen angegehen /

und ohne Bedenken solche zu Erregung einer Meuterey dienliche Schrifften unterschrieben / mit der Verwarnung / daß / im Fall sie hinführo in dem allergeringsten wider den Obrist-Lieutenant oder andere dero Obere sich versehen / oder mit solchen Unbedachtsamkeiten / wie nun geschehen / aufgezogen kommen / so sollen ihre begangene Verbrechen ihnen wieder offen stehen / und sie nach denen Urtheilen / die nun über sie verfaßet sind / aber unpublicirt den Actis beygeleget werden / mit verdienter Straffe angesehen werden. 2.) Müssen sie ein ieder besonders vors General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren den Obrist-Lieutenant eine öffentlich-münd- und schriftliche Abbitte thun / und sagen / daß sie gestehen und bekennen / daß sie mit ihren unbedachtsamen und schweren unberweißlichen Beschuldigungen und Schrifften dem Obrist-Lieutenant als ihrem Obern übel und unverantwortlich begegnet haben / ihn demüthigst um Vergebung und Vergessung bittende. 3.) So bald sie sich zum Regiment und in der Garnison einfinden / sollen sie dorten wiederum den Obrist-Lieutenant selbige Abbitte öffentlich thun / in Anwesenheit des ganzen Regiments und Officiers. Und vors 4.) soll nun vom General-Kriegs-Gericht streng anbefohlen werden / daß nach diesem niemand weder directe noch indirecte heimlich oder offenbahrlich / unter was Schein und Nahmen es seyn mag / etwas / was von der Sache und dem Proceß fließet und herrühret vor sich oder durch andere / gedenccken oder berühren / sondern allezeit mit unterthänigster Dancksagung und Hochachtung sich der grossen Gnade / die ihm wiederfahren / erinnern solle ; Wie sich denn ein ieder um Gehorsam und Bechrung gegen seine Oberen / und auch allewege um Fried und Einigkeit bestreiffen muß. Sonsten soll ihnen die Sache offen stehen / und alle Gnade gehoben seyn. Welches unser unvorgreifliches Bedencken wir hiermit Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Gutachten unterthänigst untergeben und stets verbleiben /  
Grosfmächtigster Allergnädigster König /

Eu. Königl. Majestät

Stockholm den  
29. Jan. 1694.

allerunterthänigste und treuschuldigste  
Diener und Unterthanen

J. J. Hassler. R. Rehbinder. Otto Welling. G. Tungal. Johann Andr. von der Pahlen. Niels Gyllenstierna. Carl Gustav Frölich. B. Lievven. Amund Falckenhielm. A. Cronhiert. Frith Wachtmeister. Carl Hard. Märten G. Lindenhielm.

Lit. S.

Wir Carl/ 1c. 1c.

**U**nsere Günst 1c. 1c. Wir senden euch nebenhende Copia von unserm gnädigen Briefe an das nun alhier gehaltene General-Kriegs-Gerichte/zwischen die Capitains von des Königl. Raths/ Feldmarschalls/ und General-Gouverneuren Graf Jacob Johann Hafffers Regiment und deren Oberst Lieutenant Magnus von Helmersen/ und habt ihr daraus zu sehen/ was vor ein hart Urtheil die Capitains hätten erleiden müssen / wann nicht auff ihre unterthänigste Bitte und des Obrist Lieutenants eigene Vorbitte wir unsere Königl. Gnade und Milde an Stelle des Rechts hätten leuchten und vortreten lassen. Und ist an euch unser gnädiger Wille und Befehl/ daß ihr diesen unsern gnädigen Brief mit gedachter Copia bey eurem Regiment bey der ersten Zusammenkunfft öffentlich lasset verlesen/ damit eure unterhabende Officiers und Gemeine daraus mögen abnehmen und spühren/ was vor ein Schluß in der Sachen durch unsere Gnade geschehen ist. Worbey ihr sie müßet ermahnen/ ihren Obern mit aller Ehrerbietigkeit und Gehorsam zu begegnen und daß sie nach den 32sten Kriegs- Articul und ihrem Eide zeitig und gebührend zu erkennen geben/ was sie mit rechtlichem Grund können zu klagen haben. Aber daß sie sich hüten zu Unzeiten vorzukommen mit einem Hauffen unerweißlicher und straffbarer Beschuldigungen/ wie diese gethan haben. Und wir befehlen euch 1c. 1c. Stockholm den 30. Jan, 1694.

Carolus.

Lit. S.

Wir Carl/ 1c. 1c.

**U**nsere besonderliche Günst 1c. Wir haben uns vorlesen lassen/ was ihr auff unsern gnädigen Befehl unterthänigst an die Hand gegeben und vorgeschlagen habt in der Capitains Sache mit Oberstl. Helmersen, nachdemmahl bemeldte Capitains zur Neue gekommen und unterthänigst um Gnade vor Recht gesucht. Und wie wir eurer unterthänigen Meynung darinn in Gnaden beyfallen und gut heißen; So geben wir hiermit unsern gnädigen Willen und Resolution darüber folgender Gestalt:

1.) Daß ob wir wohl aus einer lautern Gnade und Milde diese Capitains von dem harten Urtheil/ das ihr über ihr Verbrechen rechtmäßig abgefasset und über sie verhänget/ gnädiglichen verschonen und sie in ihren Diensten verbleiben lassen/ und solches in gnädigem Ansehen/ daß sie hr

Verbrechen redlich bekannt/ und daß sie darzu beredet und verleitet worden / auch solches bereuet / und unterthänigst um Gnade vor Recht Ansuchung gethan; So auch daß sie den Oberst Lieutenant zu Frieden gestellet haben / welcher um Gnade vor sie unterthänigst gebeten; So sollen sie dennoch im General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren eine streng und ernstliche reprimende bekommen/ davor/ daß sie ihren Vormann so schwer und unerweißlich angegeben / und ohne Bedencken solche zu Erregung einer Meuterey dienliche Schrifften unterschrieben haben / mit der Vermahnung/daß wo sie nach diesem im geringsten wider den Oberst Lieutenant oder andere ihre Obern sich versehen / oder mit solchen Unbedachtsamkeiten/ wie nun geschehen/ vorkommen / so soll diß ihr Verbrechen ihnen offen stehen/ und sie nach den Urtheilen/ die nun über sie abgefasset sind / aber unpublicirt bey den Acten versiegelt liegen / ihre verdiente Straffe über sich ergehen lassen.

2.) Müssen sie ein ieder insonderheit vor dem General Kriegs-Gericht bey offenen Thüren dem Obrist-Lieutenant eine öffentliche Schrift / und mündliche Abbitte thun und sagen / daß sie gestehen und bekennen / daß sie mit ihren unbedachtamen und schweren unerweißlichen Beschuldigungen und Schrifften/ dem Obrist Lieut. als ihren Obern/ bößlich und unverantwortlich begegnet haben/ ihn demüthigst um Vergebung und Vergessung bittende.

3.) So bald sie sich zum Regiment oder Gvarnison einfinden/sollen sie wiederum den Obrist Lieut. selbige Abbitte in des ganzen Regiments und der Officirer Beywesen / thun.

Und zum 4ten soll von General-Kriegs-Gericht nun streng angesaget werden/ daß hinführo niemand directè oder indirectè, heimlich oder öffentlich/ unter was Schein oder Nahmen es seyn mag / etwas / so von dieser Sache oder Proceß herfließet oder kommt/ vor sich selbst oder durch andere davon reden oder drauff treiben soll/ sondern allemahl mit unterthäniger Danck sagung und Hochachtung sich der grossen Gnade erinnern soll/welche ihnen nun wiederfahren/ und sollen sich bestreicken gehorsam und ehrerbietig zu seyn/ gegen ihre Obern/ wie auch auff Friede und Einigkeit in allem bedacht seyn; Sonsten soll die Sache ihnen offen stehen/und alle Gnade gehoben seyn/ und müßet ihr ihnen davon vidimirte Abschrifften geben/ daß sie daraus ihre Bergreiffung und die ihnen geschene Gnade ihnen vorstellen können. Womit ic. Stockholm/ den 29. Jan. 1694.

Carolus,

Lit. T.

## Großmächtigster / Allergnädigster König.

**E**u. Königl. Maj. werden nicht in Ungnaden aufnehmen / daß ich bey Continuation der mir unschuldig destinierten Verfolgung / mich unterstehe von hierab diese meine allerdemüthigste Supplic abzufertigen / und meine Noth und Gesuch der Gnade / welche Eu. Kön. Maj. dero getreuen Unterthanen / nebst des überflüßig Genießes der Justice reichlich spüren lassen / hiermit in allerunterthänigster Belassenheit heimzustellen. Zwar verlangete ich nichts höhers in der Welt / als diß Glück / E. K. M. diese meine Klage-Zeilen zu dero Füßen selbst nieder zu legen / weil es aber E. K. M. allergnädigst gefallen / auff mein jüngstbeschehenes allerunterthänigstes Gesuch mir die Gnade / vor dero Majestät in Person zu erscheinen / abzuschlagen; So muß ich zu Rettung meiner Ehren und redlichen Nahmens zu E. K. M. als einem gerechten und Justiz-liebenden Monarchen / meine Zuflucht erwählen / gar schmerzlich klagende / daß in der Zeit / da bey dem Regiment / welches E. K. M. Sr. Hochgräfl. Excell. dem Königl. Rath / Feld-Marschall und General-Gouverneur allhier / allergnädigst anvertrauet / ich als Capitain gestanden / nicht ich allein / sondern auch andere Ober-Officirers u. Capitains eine Zeit her so vilaine, rude und injurieuse tractements von dem Oberst-Lieut. Helmersen ertragen müssen / die ein bedachtsamer redlicher Herr seinen Jungen / wenn er guten Herkommens ist / nie anbieten würde. Als nun weder die Gedult noch andere äufferst und in mancherley Weise tentirte güttliche Mittel seine intolerable façons in keiner Masse nicht allein nicht schmeidiger machen konten / sondern es ie länger ie ärger ward / haben wir Capitains über solche Ehrenrührige und schimpffliche Be-tastungen / samt was uns sonst noch bey unsern Diensten wider den von E. K. M. uns fürgeschriebenen Eyd u. Reglements zugefüget ist / nicht heimlich und in Winckeln / sondern mit Oberst Lieut. Helmersen seinem eigenen Vorwissen / und mit einer dem Herrn Majoren des Regiments gegebenen Communication eine demüthige Klage an seine Hochgräfl. Excell. als unsern Obersten des Regiments abgehen lassen / und nichts mehr als nur Schutz und Justice / wider so unterträgliche und nie erhörte Procedures in der grössten Submission ersiehet. Aber leyder! wir sind darauff nicht allein des sichern Genießes unserer auff guten Gewissen und einer gerechten Sache fundirten Hoffnung nicht fähig / sondern noch dazu so unglücklich vor der Welt geworden / daß dem Fiscali allhier bloß deswegen / daß wir die Klage insgesamt unterschrieben alsofort eine famose Action gegen uns committ-

ret/auch nachgehends als der Fiscalis sein Bedencken etwa gegeben und auß habender bessern Kundschafft was allhie passiret/ nicht alsofort mit der Action fortheylen wollen/ solchen wider uns gefasseten Schluß/ der nicht allein das Leben/ sondern auch gar die Ehre/ Haab und Güter touchiret. Darauff haben wir/ nicht als wann wir E. K. M. getreue Unterthanen/ sondern Meyneidige und Verräther wären/ vor Angesicht des ganzen Landes und der Stadt/ auch anwesenden Passagiers, so in fremder Potentaten Diensten stehen/ vor ein General-Kriegs-Gericht gezogen/ und von den Fiscali criminaliter auff Ehre/ Lebens/ Haab und Güter Verlust angeklaget werden müssen. Wie dieses nun einen Ehrliebenden Menschen/ der sich nichts als aller Treu und Devotion gegen E. K. M. auch in dieser Sache eines guten Gewissens/ und der approbation aller Unpassionirten versichert ist/ afficiret/ werden E. K. M. allergnädigst beherzigen/ nichts desto weniger hat bey dem Königl. General-Kriegs-Gerichte die Sache sich der Gestalt geäußert/ und durch die in den Acten enthaltene Umstände dermassen hervor gethan/ daß/ wenn der Gerechte Gott E. K. M. Hertz dahin regiren wolte/ daß die Acta, welche weitläufftig nicht vor E. Kön. Maj. selbst möchten verlesen/ und alles/ was hier in der Sachen vorgegangen ist/ vor dero Ohren auffrichtig gebracht werden/ E. K. M. klärlich sehen und mit höchsten Mißfallen erfahren werden/ daß dasjenige/ was in gleichen Zufällen bey hiesigen militair-Etat, da auch eben die unter Commando stehende/ gegen Ihre Obern sich einer conjungirten Unterschrift der Klagen gebrauchet/ approbiret und vor zulässig gehalten ist/ an uns nun/ gleich als wenn wir in solchen Fällen nicht aber andere hätten sündigen können/ so vor ein Bubenstück remarqviret ist/ daß wir an Ehre/ Leben/ Haabe und Gut müssen verfolget/ und das/ was wir geklaget/ bey Seite gesetzt werden. Haben wir uns denn/ Allergnädigster König/ etwa gegen deme verbrochen/ was E. K. M. nach dero hocherleuchteten Verstande bey dem Statu militari aus particularen rationibus wider die sonst übliche Praxin in E. Kön. Maj. Reich nicht permittiret zu seyn achten; So bitten E. K. M. wir allcrunterthänigst und Fußfälligst/ in hohen Gnaden zu erwegen/ daß wir 1.) uns wider ein Geseze/ welches noch nicht gegeben ist/ nicht haben können verbrechen/ altermassen wir in E. K. M. Kriegs-*Articula* nicht gefunden haben/ daß diejenigen/ welche zusammen eine Supplique über unerhörte *Procedures* und Injurien Ihres Oberst Lieutenants oder Obern unterschrieben/ Ehre/ Leben/ Haab und Güter verwürcket haben. 2.) daß diejenigen/ denen E. K. M. dieses Orts das Gouverno in den Militari Statu anvertrauet/ vorhin solche

Die Suppliquen angenommen/ und das Recht nach dem Petito der Supplicanten ergehen/ nicht aber die Haupt-Sache bey Seite setzen/ und die Supplicanten als Ehrlose Leute handthieren lassen/ wie mit uns geschichet. Ist es nun dann bey andern nicht so ressentiret/ so werden E. K. M. allgerrecht samst urtheilen/ mit was Fug man allhier an einem Ort in gleichen casibus zweyerley Justiz distribuiren/ und uns zu geschimpffete Leute vor der Welt/ unsern Familien und denen Nachkommen zum Despect machen will/ denn ob schon E. K. M. ein so famöses und infames Urtheil/ welches man gegen uns hat bewürcken wollen/ durch eine Leuteration heben möchten; So ist es dennoch eine solche Macul der Ehren/ die durch keine Farbe sie mag auch zugerichtet werden wie sie wolle/ kan abgewischet werden/ zumahl ein pardonirter Infame, zwar die sonst mit sich führenden Effects aus der Justice nicht aber des nachtheiligen Judicii honnèter Leute entgehen/ und sich denen in aller Maas gleich achten kan. Und wie in solchen Zufällen weder Leben noch der Rest aller zeitlichen Wohlfart einen Ehrliebenden zu kostbar seyn muß zu Conservation der Ehren/ also werden E. K. M. nimmer dulden/ daß mit uns eben eine solche passion allhier solte gespielet/ und wir über die von Oberst Lieut. Helmersen erlittenen Beschimpffungen/ noch mehr und ärger sollen geschimpffet/ und davor/ daß ich mit Ehren in E. K. M. Diensten getreten/ dieselbe dadurch zu befestigen gedacht/ und zu Erlangung E. K. M. Dienste ein gut Stück Geldes gezahlet/ auch aus meinen Mitteln bey der Compagnie dasjenige auffgesetzt/ was vor meinen Character jemahln mag prætendiret werden; nun leider gar schlechten Lohn durch meine Mißgönner genossen/ so daß ich von der Compagnie gebracht bin/ und noch darzu an Ehre/ Leben/ Haab und Gut/ als wäre ich ein Perduellis, verfolget werden soll. E. K. M. hohen Gnade und Schutz habe ich in tieffster Demuth wider diesen Anlauff mich ergeben/ und bin gesichert E. K. M. werden denjenigen/ der dieser Ehren gefährliche attackes mit einer froideur und ohne Empfindlichkeit passiren lässet/ nicht werth achten/ daß er den Nahmen führen solle/ E. K. M. Unterthan und Diener zu heissen/ als welche Charge von niemanden als ehrlichen Leuten muß possediret werden. Und wie wir eines theils unsers dort anwesenden Gegners Machinationen fürchten müssen/ daß er alle Mittel und Wege gebrauchen möge/ uns einen Schimpff anzuhängen und sich zu salviren/ auff daß E. K. M. nicht möge bekandt werden/ wie er wieder E. K. M. Befehle und Befehle auch alle Kriegsraison mit uns umgesprungen; Also bitte ich allerunterthänigst und demüthigst/ E. K. M. wollen mich und meine Ehre in de

ro-mächtigen Schuß nehmen / die wider uns so schändlich intendirte Action wo nicht heben / dennoch als eine Neben-Sache bis dahin suspendiren. daß wir mit unserer Haupt-Klage und pendent gewordenen Sache gehöret / und falls wir nicht erweisen können / daß wir hierzu befuget gemessen / alsdenn über uns dasjenige verhänget werde / was das Recht und E. K. M. Gesetze dictiren. Wie wir dann als Criminal-Becklagte insonderheit diese hohe Kön. Milde erflehen / daß E. K. M. die Acten selbst vor dero Thron verlesen zu lassen / aus milder Liebe zu der Justiz allergnädigst geruchen / und daraus vernehmen wollen / wie weit die Defension unserer Klage durch die darinn enthaltene Umstände / welche E. K. M. nicht vorgetragen werden / fundiret sind. Allermassen ich einig und allein E. K. M. Gnade umfasse / zu derselben meine unterthänigste Zuflucht nehme / und um Justice wider Obrist Lieut. Helmersen unablässig stehe ; Der ich dann in unverrickten Andencken tragen werde / daß ich vor solche hohe Gnade und Justice mit Gut und Blut verbunden sey zu leben und zu sterben

E. Königl. Majest

Meines allergnädigsten Königs und Herrn

Allerunterthänigster getreuer Unterthan und

Diener

Johann Reinh. Patkul.

Riga den 5:

Jun. 1693.

Lit. U.

Großmächtigster / Allergnädigster König.

**U**nter allen zeitlichen Unglücks-Fällen die einem getreuen Unterthanen unter der Regierung und dem Schuß einer Christl. und gerechten Obrigkeit zustossen können / ist das größeste / daß man handgreifflich einer Personal-Persecution, die nicht auff zeitliche Wohlfahrt Haab und Gut allein sondern auff Ehre und Leben gerichtet ist / muß unterworffen und dabey aller apparence zu einiger Rettung wider dieselbe beraubet seyn. Noch kläglicher ist es / wenn dergleichen Gewalt die Justice gleichsam überschwemmet und derselben nicht einmal Raum geben will / daß sie die Defension der Unschuld auff sich nehme / dieselbe nicht einmal höret / ja gar pro vehiculo der affecten gebrauchet und dermassen adulteriret / daß wie es allezeit in solchen Zufällen geschiehet / die Bosheit unter dem Schein des Rechts ausgeübet seyn will.

Ich hätte zwar nicht vermuthet daß meine geringe Person / da ich nur ein Privatus bin / von einem so grossen desastre sollte seyn bestralet worden. Zumahlen ich weder durch Affectierung weitläufftiger ambition, noch etwa

durch

durch mein Amt mich dem Reid exponiret / oder mich auffer meinen Privat- Circulo über die Gebühr begeben / u. dadurch Anlaß dargereicht habe / daß die Mißgimß dergestalt sich wieder mich zu Felde legen solte. Aber Leyder! mehr als zu schwer habe ich in allen Stücken dieses Glück's Spiel erfahren und so lange über mich ergehen lassen müssen. Bis ich endlich zu der Extremität getrieben bin / nunmehr das Exilium anzugehen. Bissher habe ich in Gedult angesehen die Gradus meiner Verfolgung / welche sich anfänglich in allerhand geringen affronte geäußert / nachgehends aber noch mehr dadurch erblicken lassen / daß meine Ungönner dahin disponiret / daß ich aus meinem Dienste / dabey ich Eu. Kön. Maj. getreu und redlich gedienet / und nicht dasjenige allein / was Eu. Kön. Maj. dazu destiniret / sondern auch meine Mittel dabey angewendet habe / dergestalt ohne einiges Verbrechen ohne genossenen Rechts Beneficio gehöret zu werden / fast verstoßen und degradiret worden / gleich als wenn Eu. Königl. Maj. in Lieffland meiner Treue sich nicht zu versichern hätten. Und auch dieß / Allergnädigster König / wie es nunmehr Weltkundig / ist nicht das letzte gewesen / was man zu meiner Persecution präpariret hat / sondern die Begebenheit / da ich wider den Obrist-Lieutenant Helmersen als einen weit und breitbekandten ruden Menschen / zu der Zeit da ich noch unter seinem Commando als Capitain gestanden / über seine unerträgliche ehrenrührige Proceduren / nebst andern Capitains Justice gesucht / hat auch zu meinen destinirten Exilio über aller Menschen Verhoffen / eine Hülffe reichen müssen / und zwar mit der Würckung / daß nunmehr meiner Feinde Wille in allen erfüllet zu seyn scheinet. Und weil eben dieses dasjenige ist / Worüber ich noch zum allerletzten mit diesen demüthigsten Klage Zeilen vor Eu. Königl. Maj. erscheine und meine Unschuld legitimire / so will ich die Sache in allen ihren Umständen ursprünglich vorstellen: In dem allerunterthänigsten Vertrauen Eu. Kön. Maj. werden hierbey nicht wegen meiner geringen Person / sondern in regard auff die Justice, vor deren Unterhaltung als einer Haupt-Säulen aller Christl. Reiche Eu. Kön. Maj. mit Verwunderung und Ruhm bey der ganzen Welt vigiliren / nicht ermüden / all's in Gedult anzuhören.

Es ist allen Menschen in Lieffland auch nicht wenig Fremden Benachbarten und Passagiers bekand / wie rude schimpflich und Ehren-verkleinerliche Tractaments der Obrist-Lieut. Helmersen wider die unter seinem Commando stehende Ober-Officiers in der Guarnison zu Niasa eine lange Zeit her gebrauchet / so daß die großen Klagen aller Menschen Ohren erfüllen und seine rude facons in allen Gesellschaften der Bürger, Officiers, ja

gar frembden Leute / zum Schimpff aller bey dem Regiment stehenden Officiers zu einer Raillerie dienen müssen. Nun waren darüber zu verschiedenen mahlen bey Sr. Hochgräffl. Excell. dem Hn. Feld-Marschall / wie auch bey Sr. Hochwohlgeb. Excell. dem Hn. Gouverneuren Particular-Klagen eingebracht / es erfolgte aber darauff keine Remedirung / vielmehr wurden seine Excellen noch hefftiger / so daß er sich nicht vergnügen ließ / das ihm committirte Commando in der Masse gegen die Ober-Officiers zu mißbrauchen / daß mancher der sonst ausser Diensten keinen Lebens-Unterhalt hat / bey nahe so gern einen redlichen Herrn vor einen Diener / als unter Obrist-Lieutenant Helmersen Commando vor Capitain dienen mögen. Sondern er sieng auch endlich an / seine Bosheit an Ehre und redlichen Nahmen zu exerciren. Hierüber weil wir Capitains alle en general so unbedachtsam waren touchiret / gaben wir dem Hn. Majoren vom Regiment zu vernehmen / daß uns als redlichen Leuten / die mit Oberst-Lieutenant Helmersen weder Naissance noch Conduite jemahn zu balanciren sich anheischig gemacht / und doch seiner Censur darüber nicht entgehen können / nicht anstünde dergleichen ehrenrührige Tractaments zu erdulden / derohalben wir bey seiner Excell. dem Hn. Feldmarschal als Obersten des Regiments insgesamt Klagen wolten. Aus dieser Klage nun machten wir kein mystere sondern wie allermänniglichen unser Entschluß bekandt u. gar nicht geheim war / also gediehe es auch zu Oberst Lient. Helmersen seiner eigenen Notiz, ehe noch die Supplic abgesand ward / so daß nie eine heimliche Zusammenkunfft oder Collusion darüber gepflogen / sondern alles kundbar geschehen ist; Ob wir nun schon in sothaner Supplic nichts mehr als Justice gesuchet / indessen seine Commando in Eur. Kön. Maj. Diensten wiewohl er seiner Gewohnheit nach noch weiter wütete mit allen Gehorsam honoret / so mußten wir doch erfahren / daß an der Stelle / da wir von Sr. Excell. dem Herrn Feldmarschal als unsern Obersten / wo nicht die gesuchte Deferrirung der Justice; zum wenigsten eine solche Vermittelung der Exorbitantien erwarteten / damit wir der Tractaments genießten möchten / die honneten Officiers von E. R. M. selbst allergnädigst wiederfahren / dennoch wir nicht allein nicht gehört / sondern von Sr. Excell. gar dem Gouvernements Fiscali committiret worden / uns anzuklagen. Wie nun aber die Rechtmaßigkeit unserer querelle so allen Menschen auch dem Fiscali bekandt / und recht public war / also unterliesse derselbe nicht / sein Bedencken hierüber zu fördern an Sr. Hochgräffl. Excell. abzufertigen / und die Folge auff dero erste Ordre zu suspendiren. Er mußte aber dem Befehl gehorsamen / weil nicht allein

allein Se. Hochgräffl. Excell. die Sache urgirten/ ein oder ander dergleichen promotoriales unter der Hand herüber fliegen lassen/ als wohl sonst nie geschehen/ und also die erste ordre wieder uns mit E. K. M. Befehl an den Hochwohlgeb. Herrn Gouverneuren authorisiret hätten / da ward unter dessen praesidio über uns ein General-Kriegs-Gericht formiret / woselbst man uns zum Despect unserer Personen und Familien an Ehre/Leben/ Haab und Guth als Auftrührer und Feldflüchtige nach dem 79sten und dabey gehörigen 62/63 und 65sten Kriegs-Articul gar verkleinerlich vor aller Welt verklagete und actionirte. Unser grössstes Verbrechen solte damahln seyn/ daß wir nicht einzeln sondern conjunctim die Klage unterschrieben/ und das solte und muste ein Auftrühr oder Meuterey heissen/ und nechst dem/ zum andern/ daß wir ihn als unsern Oberst-Lieutenant wieder Gebühr angegriffen und den gegen schuldigen Respect gehandelt hätten. Aber unsere Unschuld und die Gerechtigkeit dictirten uns zu unserer Defension mehr als zu grosse Gründe/ womit wir die Wichtigkeit solcher Klage vorstellten und darthaten/ 1.) daß die simultanea subscriptio einer gemeinen Klage in E. K. M. ganzem Reiche bey allen Gerichten gebräuchlich und recipiret / und daß 2.) diese Disposition der gemeinen Rechte und Praxis so in E. K. M. Reiche gilt/ an keinem Ort in den Kriegs-Articuln gehoben oder gebothen ist / daß wann zwo oder mehr eine Klage unterschreiben / es bey andern Handlungen wohl nicht/ aber bey der Milice vor ein Auftrühr und Meuterey soll angesehen werden. Dahero wie 3.) wieder ein Gesetz/ welches nie publicirt oder gegeben ist und um so viel weniger haben verbrechen können/ weil auch 4.) verschiedene Exempeln vorhanden sind/ da die unter Commando stehende wieder ihren Obern eine Klage zusammen unterschrieben haben/ und so wohl seiner Excell. dem Herrn Feldmarschall selbst als auch dessen Antecessoren insinuiret sind/ aber niemand von denen ist einer Meuterey beschuldiget und so als wir darüber vor aller Welt geschimpffet/ sondern es ist vielmehr auff sothane Klage directe die Justiz begehrtter Massen indulgirt worden. Was nun das andere Membrum Libelli betraff/ wegen der vermeinten harten Expressionen/ so wiederlegten wir gleichfals diese Beschuldigung in der Maasse/ daß/ wie die Acta davon zeugen müssen/ wir dem gewissenhaftten Urtheile unserer Richter uns wohlbefugt hätten können unterwerffen/ nichts destoweniger erwählten wir vor das Recht E. Kön. Maj. Clemence und hohe Gnade / und lieffen insgesamt eine allerunterthänigste demüthigste Bitte schriftlich ab/ unserer Ehren zu schonen / und derselben valor unter keiner Gerichtl. Decision fallen zu lassen/ weiln ein Theil von uns

E. K. M. possessionate Unterthanen sind/und dero Familien in Lieffland einige 100 Jahre her in Ehren gelebet haben. In welchem allerunterthänigstem Vertrauen wir uns einer allergnädigsten Erhörung so viel eher versahen/indeme das Königl. General-Kriegs-Gericht die Anklage unfundirt und keine Ursach fand uns zu condemniren/und deshalben die Acta nebst einem Bedencken E. K. M. allerunterthänigst übersandte. Als nun die Acta von E. K. M. zu einer definitiven Entscheidung an das General-Kriegs-Gericht remittiret worden/hat uns nichts so sehr bestürkt gemacht/ als dieses/daß Sr. Hochgräffl. Excell. der Herr Feldmarschall sich ausgelassen das presidium in der Sache zu führen/in der Verwarnung/daß Se. Excell. ehe und bevor sie unsere Verantwortung gehöret/auch ehe noch ein Gericht jemaln angestellet gewesen/sich directement gegen uns erkläret / und uns als Auffrührer capitaliter verurtheilet hatten/auch durante processu nichts höhers und ernsthaftigers als unsere Condemnirung getrieben: Nechst dieser Ursache hatte ich vor mein particulier noch weit importante raison, nicht allein meine Sache/sondern auch gar meine Person in Sicherheit zu setzen/denn ohne dem daß Sr. Hochgräffl. Excell. dero Ankunfft in Lieffland dismahl mit den allgemeinen Drohungen von Blut-kosten und Kopffspringen (welches keine redliche und getreue Unterthanen sondern Meyneidige Berräther und diejenige so ihren Herrn um Land und Leute bringen/verdienen haben)terribel genug macheten / haben sie dero Feindschafft und Haß schon vorhin und nun noch mehr auffß äußerste gegen mich besonders declariret/mich nicht allein in Gesellschaften und particular Unterredungen/sondern auch in Briefen an andere in der form als es warlich dero Character nicht anständig ist/noch ich zu erleiden schuldig bin/gar injuriose zu tractiren und also wie es Landkündig ist/sich ouvertement vor einen Inimico Capitali zu geriren. Gestalt dann Se. Excell. bey dem Process meine Person gar ehrenrührig handthieret/meinen Diener / den man mit vors Gericht gezogen/und die Fragen dahin gerichtet/ob ich nicht Auror von der Klage wäre/und die andern Capitains auffgewiegelt hätte/unter andern in dem Contextu, da zugleich meiner Person gedacht worden/befraget ob er auch studiret hätte/und als der Diener geantwortet/er verstünde es nicht/haben Se. Excell. regeriret/ob er denn die Leichtfertigkeit von sich selbst gelernet/ob nun eben diejenige die studiret haben/und worauff Se. Excell. allemahl wann nur meiner gedacht wird/gar verächtlich stacheln / zu Leichtfertigkeiten incliniren und worauff E. K. M. in höhern grade dienen/ als ich beantworten. Unterdessen hat man wohl so grosse Betrieger/ Intrigueurs, Geschenck

Geschenckfresser / Land und Leute Verderber unter denen gefunden die nicht studiret haben/ so daß nicht eben das Latein jemanden zu Schelmstücken habil machet / sondern eine entweder angenommene oder von landkundigen betrieglichen Eltern eingesogene Capacité. Ja es haben Se. Excell. meiner Person öffentlich mit solchen Tractamente gedrohet/ und so schimpfflich angegriffen als wenn ich der grössste Vube/ Verräther u. Ubelthäter wäre. Wiewohl nun alles dieses satzfamen Grund gab Se. Excell. gebührend zu ersuchen/ dero Person dem Gerichte zu entziehen/ so wolte ich doch einen allerunterthänigsten Respect gegen das von E. K. M. ergangene Constitutorium bezeugen/ vertrauete einer gerechten Sache/ erklärete mich durch die Sub ○ hierbeygelegte und wie ich gläube in gebühlichen submissen Terminis eingerichtete Supplique das Gericht nicht zu scheuen/ sondern zu compariren/ man solte mich nur der Securität versichern/ und mir ein sicher Geleit geben/ weilt allen Menschen nicht unbekandt und in omnium ore verfürte, daß auff mich alles angesehen wäre/ insonderheit da Se. Excell. auch im Gericht sich dessen nicht enthalten können/ sondern alles auff mich principalement dirigirten; Ich aber konte keinen schriftlichen Bescheid erhalten. Damit ich mich nun von aller Contumacia befreyen und mein petitum pro impetrando salvo Conductu noch mehr fundiret seyn / ich mich von der falschen Imputation ob wäre ich vere contumax befreyen/ und meine Unschuld in hoc passu künfftig vor E. K. M. und aller Welt dociren möchte / erbot ich mich von neuen mich unauffhaltlich zu sistiren/ iterirte mein Gesuch pro salvo conductu und veranstaltete es den Herrn General-Auditeuren zu insinuiren durch einen von E. K. M. bestallten Notarium publicum um hernachmahln ein Zeugniß der richtigen Insinuation halber zu haben / aber gleichwie ich bey Sr. Excell. auch dessen ohnfähig erkandt und darzu destinirt war/ auch des beneficii nicht einmahl zugenießen / was die Jura Gentium auch die Jura communia durchgehends und die praxis in E. K. M. ganzem Reiche ja E. K. M. selbst keinen Todtschläger/ Mörder oder Rauber und der sonst eines Capital-Verbrechens beschuldiget wird/ nicht versagen/ sondern zu dem Ende deferiren auff daß niemand an der Justice verkürzet werde/ also mußte ich dieses auch empfinden / daß wieder alles Befugniß eines Richters / welcher sonst eines ieden Parten Gesuch zu hören pfleget und dem Gesuch durch einen Bescheid entweder willfahret oder aus rechtlichen Gründen doch in Sanftmuth abschläget / nicht ich allein in Worten gar verächtlich tractiret / sondern ohne daß per vota etwas decidiret/ gar abfolument meine Supplica verworffen / nicht einmal gelesen / der Notarius

Publicus mit grosser vehemence in pleno desfalls angefahren / ihm der Ehurn gedrohet und gar die Verfassung seines Amts ihn zu entsetzen / verheissen / und also eine solche forma procedendi ohne die Membra Judicis zu vernehmen / welche doch nicht umsonst da sitzen / tractiret worden / dergleichen wohl nicht mag bey einem regulären Gericht erhöret seyn. Weils dann ich und alle Leute mit höchster Bestürzung hieraus mercketen / daß es nicht auff die Justiz der Sachen so sehr als auff meine Person angesehen war / so must ich auch / da niemand schuldig ist anderswo als in loco tuto zu litigiren / bey so kundbahren Kenn-Zeichen mich beharrlich in dieser Sicherheit halten und der Gewalt weichen / auch geschehen lassen / daß das Urtheil sub D ausgefallen / und obwohl die andern Capitains stante pede sich an Eu. Königl. Maj. gewand / und ich bey der Gelegenheit meine Sache mit unter Eu. Königl. Maj. gerechten Cognition zu ziehen gedacht / und vermöge der Kriegs-Articula im 13ten Articulo der Verordnung des Processus bey den General-und Regiments-Gerichten / ein Urtheil welches auff Ehre oder Leib und Leben gehet / nicht ehe solte exequiret werden / ehe und bevor von der obern Hand das Urtheil perlustrirt und Ordre ertheilet ist / ob die Execution ergehen soll oder nicht ; So ist es doch hierinn nicht geschehen / sondern vielmehr uns alle Wege bey Eu. Kön. Maj. Justice zu suchen abgeschnitten worden / indem nicht allein an diejenige / welche gegenwärtig waren die Execution also fort vollstreckt / und die Acta, so doch sonsten publici Juris sind / auszugeben hart verboten worden / aus welchen actis, wenn uns dieselbe nicht wären verweigert und damit bey Eu. Königl. Maj. unser Recht beglaubeter zu machen nicht benommen worden / man durch articulirte Gravamina punctatim darzeigen könnte / daß dieses Urtheil 1.) in facto dasjenige pro fundamento leget / was in den Acten nimmermehr erweislich soll gemacht werden. 2.) Daß dasjenige welches bey der Haupt-Sache in der Action wider Obrist-Lieutenant Helmersen erstlich nothwendig muß examinirt werden / und also noch dunckel und unerörtert ist / allhier zu unster gravation pro ratione decidendi allegirt worden. 3.) daß wir alle insgesammt aus eigener Beständniß gewissen Actionen halber woraus eine Meuterey hätte entstehen können / condemnirt sind / welche Beständnisse doch nie und in Ewigkeit ex Actis sollen legitimirt werden / sondern daß man des einen oder andern Erklärung bey der specialen Befragung und daß derselbe sich etwan nicht recht zu expliciren gewußt / nicht ihm allein sondern uns allen zur Gravation wiederrechtlich ausgesetzt hat und gedeyhen lassen 4.) daß die angezogne Articula sich auff dieses factum nicht

nicht appliciren lassen/ 5.) daß man die Klage / in der wir ausdrücklich uns einer des andern Noth nicht theilhaftig zu machen vorbehalten / und mit klaren Worten exprimiret/dennach solches gegen die Acta uns imputiret worden / als wenn es nicht geschehen wäre. Und daß 6.) diese Sache / welche gleichwohl auff Ehre / Leben / Haab und Gut instituiret gewesen/nicht per libera vota wie es Eu. Kön. Maj. alles Ernsts befohlen/und eine tumultuariam definitionem im Gerichte zu gebrauchen noch neulichst improbirt, abgethan worden. Derowegen also dieses Urthel uns mehr als zu grosse Ursache in Händen giebet vor Eu. Kön. Maj. Thron noch weiter Justiz, Recht und Gnade zu suchen / aber Leider! wir müssen auch der Mittel / wodurch wir vor E. Königl. Maj. Thron gedeyen könnten / beraubt seyn / indem die 4. andern Capitains in Verhaft gehalten werden / und ich zu salvirung meiner Ehre und Person vor dergleichen mir destinierte Verfolgungen und Beschimpfungen genöthiget bin / meine Sicherheit anieho in eines frembden Potentaten Territorio zu suchen / und aller Gewalt / mit der ich in meinem Vaterland verfolget werde / zu entweichen. Und gleichwie Se. Excell. der Herr Praeses des Gerichts sich über alle Massen dahin bemühet / vor allen andern mich zu graviren als wenn ich die andern Capitains auffgewiegelt hätte / also auch ob schon die Wahrheit wider alle Bebürdungen / womit man mich auch bey Eu. Kön. Maj. aus Neid unschuldig angeschwärzet nunmehr gesieget hat / und ich in solchen iniurieusen Beylegen nicht habe können convinciret werden sondern vielmehr befreyet worden bin/also ist mir auch in diesem ohne ordentlichen votis colligirten Urthel ein besonders premium destiniret un̄ mir als pertinaciter contumaci aufferleget worden /nicht allein ein halbjähriges Gefängniß auszustehen / sondern noch dazu weil die ob allegirte Supplique, darinn ich den Salvum Conductum gesucht / eine piquante Schrift währe / und daß ich des folgenden Tages dem K. General Kriegs Gericht eine Schrift abermal eingefandt vor solches schweres Verbrechen und daraus dem Gericht zugewachsenen Despect 1.) eine öffentliche Abbitte / zum 2.) solches præscriptis verbis, 3.) schriftlich 4.) mündlich thun / und 5.) noch 100 Ehrl. Sr. Maj. darzu erlegen/ und also eine fünfffache Straffe erleiden soll. Ich stelle nun die Rechtfertigkeit dieses Urthels unter Eu. Königl. Maj. allergerechsamsten Examine dahin/ und ruffe nechst dem zu Beschirmung meiner bey meinen Freunden und Verwandten in meinem Vaterlande auch bey Fremden höchstlädirtten Existimation die nicht durch Verdienst sondern durch Gewalt leidet / aller Welt / aller honneten Leute und unpartheischen Christl. Richter Sentiment

hierüber an / daß sie auffrichtig urtheilen mögen 1.) ob ich unbefugt und wider Recht ein sicheres Geleit gesucht / bey einem Gerichte darinn ein Praeses gewesen / welcher mich schon condemniret ehe und bevor er meine Defension gehört / ehe alles nach Rechte u. Gesetzen examiniret worden / ehe die Sache vor Gericht agiret ist / desgleichen der mir seine Capital-Feindschafft (die ich zu E. K. M. höchsten Verwunderung mit Briefen an andere auch mit lebendigen Zeugen beweisen will) in Worten / Wercken / in Particular-Unterredungen / auch in öffentlichen ehrlichen Gesellschaften gar injuriose bezeuget / 2.) ob mir dasjenige / was die Jura Gentium und aller Christlicher Obrigkeiten dem größten Capital-Verbrecher als Räubern / Mördern und Todtschlägern / wann und so offte sie sich zu Recht erbiethen nicht versagen / mit Fug hat können verweigert / und 3.) ob bey solcher Verweigerung da ich mich doch erbothen unter sichern Geleit meine Sache redlich auszuführen und nicht die Justice sondern die Gewalt geflohen / ich pro Contumace zu halten bin / wider mich also hat können procediret und gleichsam contra inauditum & indefensum ein so fameuses Urthel ausgesprochen und 4.) meine in terminis debitis und sat reverenter eingerichtete oben sub © allegirte Supplique die ich hiemit zu Eu. Kön. Maj. Füßen und Censur niederlege / vor eine picquante Schrifft um nur an mich Ursache zu so einer Beschimpfung zu finden / hat dörfen ohne Bedencken tituliret und 5.) dieses / daß ich ein schriftlich Gesuch eingesandt ohne daß es noch verlesen und angesehen ist / als ein despect und Beschimpfung des Gerichts im Urthel allegiret / auch 6.) auff so ein in ungegründeten Explicationen nicht aber in der That bestehende Verbrechen eine fünfffache Straffe wider alle Ptaxin ausgesprochen werden. Ob nun wohl diese Sache an sich so beschaffen ist / daß ich mit guten Gewissen mir getrauen könnte / dieselbe ohne einig Bedencken vor E. K. M. Thron auszuführen / und durch E. K. Maj. gerechten Ausspruch diese meiner Ehren durch ein so fameuses Urthel zugefügte Lætion durch den ordentlichen Weg rechtens zu repariren / so ist nicht allein die Verweigerung der gerichtlichen Acten dawieder hinderlich / sondern ich muß auch leider bedencken / wie mancherley Wege zu meiner Verfolgung und wie viele Mittel zu meinem Exilio mich aus meinem Vaterland wegzuräumen mit dem Eingange dieses Jahres zu iedermanns höchster Verwunderung ans Licht gediehen sind / so daß ich der Macht und Gewalt die wider mich gebraucht wird / nicht resistiven oder meine mächtige Widersacher durch meine schwache Kräfte wehren kan / daß sie nicht ihren Willen begehren / und also ich bey allen denen Processen nichts anders haben würde / als

ich durch schwere kostbare Reisen und andere grosse Unkosten mich und meine Mittel verzehren / meine Zeit die ich zu eines Herrn Dienste und meinen besten anwenden könnte / in so grossen Widerwärtigkeiten verbringen / endlich doch unterliegen müste / insonderheit da Sr. Excell. als general-Gouverneur der Province Ließland gegen mich dere Macht und Gewalt / wie sie es bishero in der That und Worten mercken lassen / mit kräftigen Nachdruck fernerhin üben / und meiner Verfolgung den Beschluß machen werden / wie ich denn schmerzlichst vernehmen muß / die Drohungen mir den Weg zu verlegen / daß wenn schon wie ich gesonnen gewesen bey Eu. Kön. Maj. um ein sicher Geleit und die Freyheit in Ließland zu seyn anhielte / ich dennoch dessen nicht fähig werden und den Zulaß erhalten sollte. Solchem nach muß ich dann nun zu diesem kläglichen Entschluß schreiten / daß ich in meiner gerechten Sache / die ich wider eine so grosse Macht auszuführen mir nicht so schlechter dings und vor mich selbst getrauen kan / ohne mich / meine Mittel / meine Zeit und Wohlfahrt zu consumiren / die ordentlichen Wege quittiren und nunmehr mein Vaterland verlassen soll / worinnen meine Vor-Eltern in die 300. Jahr rühmlich gewohnet / die ersten Einkömlinge bey Heydnischen Zeiten das ihrige in Teutschland verkauffet / in Ließland Güter gekauffet / nachmahln ihr Schweiß und Blut dran gewandt und also etwas erworben / wodurch ihre Nachkommen sich zu fundiren und unter dem Schuß einer Christlichen Obrigkeit beybehalten bleiben könnten.

Womit ich in allertieffster Demuth zu E. Kön. Maj. Füßen eine allerunterthänigste Dancksagung abstatte vor die Gnade / daß nicht allein unter Eu. Kön. Maj. gloriwürdigen Vorfahren meine Vor-Eltern / sondern auch ich unter Eu. Kön. Maj. Christl. gerechten gottseligen mächtigen Schuß und Arm einer allergnädigsten Protection bis zu dieser unglücklichen Stunde bin gewürdiget worden / und das meinige in Ruhe und Friede genossen habe / ich werde nicht unterlassen meine rechtschaffene Zele vor E. K. M. in der ich gebohren u. erzogen bin / mit einen getreuen Herzen und wünsche noch ferner bis an meine Todes-Stunde zu unterhalten / daß der gerechte Gott E. Kön. Maj. als den mächtigsten Beschirmer der Christenheit und einigen Schuß der Unterthanen in zeitlichen und ewigen Segen bis ins graue Alter erhalten wolle. Mir aber reservire nichts mehr als diese Gnade .welche ich hiermit in tieffster Demuth erflehe / und Zufälligest bitte / daß Eu. Kön. Maj. weil ich in Ließland von Sr. Excell. dem Herrn General-Gouverneur alle Beschimpffung gewärtig seyn und deshalb ich allhier in

Exilio unter eines fremden Potentaten Gebieth leben muß / wann es E. K. Maj. also allergnädigst gefallen will / mir nur auff 6. Monat einen saluum Conductum allergnädigst indulgiren mögen / Damit ich mein weniges / so mir Gott durch meiner Vorfahren Schweiß und Blut in Lieffland bescheret/verkauffen könne. Ich will herzlich gern vor das wenige / so ich etwa davon tragen werde die Gabellam oder den Abschuf erlegen und mich alsdenn ungesäumt weg begeben. So ich aber durch meine widertwärtige auch von diesen Genieß der Königl. Clemenz wider alles Verhoffen solte verdrungen werden / so mag die ganze Welt sehen / daß ich lieber alles das meinige verlasse als daß meine Ehre unter der Execution eines so schimpffliche Urthels so gar unschuldig mir zum ewigen Schandstreck leiden solte/ich hoffe das Ansehen meiner Verfolger und meiner Unwürdigkeit werden nimmer so groß seyn / daß E. K. Maj. mir dieses werden versagen / sondern wo ich ja (worüber ich den gerechten Gott am jüngsten Gericht hiemit zu einen Richter anruffe) etwas soll und muß mishandelt haben und verurtheilet bin / ehe ich meine Verantwortung gethan habe / so werde ich ja damit genug büßen können / daß ich ein Exulant aus meinem Vaterland habe werden müssen / und ja meine Güter durch ein Crimen laesa Majest. nicht verwürcket habe / der ich unter der allerdemüthigsten Hoffnung noch dieser erbetenen Gnade fähig zu werden meine allerunterthänigste Dancksagung hiedurch bezeigen will / daß ich lebe und sterbe

E. Königl. Maj.

Erwahlen im Herzogthum  
Chur- und Land  
den 5. Augusti st. n.  
1693.

allerunterthänigster getreuer Diener  
und Unterthan

Johann Reinhold Patkul.

Lit. W.

Insn. im General- Kriegs-Gerichte den 29. Jan. 94.  
Unterthänigste Aussage / betreffende die 3wo supplicquen und deren Ursprung.

**W**ey dem Höchsten Gott im Himmel/der ein getreuer Zeuge ist / weiß und kan ich nichts anders so viel die Zweene an E. Hochgräffl. Excell. dem Königl. Rath / Feldmarschall und General-Gouverneur übersandte Supplicquen betrifft/als folgenden Bericht thun: Daß als ich reden gehört als wann der Obrist-Lieut. solte gesaget haben / daß von dem ältesten Capitain bis zu dem geringsten Kändrich / er nicht fünffe wüßte / die er vor Cavallier könte passiren lassen/die andern alle wären Canaille, ich zu Capitain

tain Patkul gekommen bin/der zu mir diese Worte sagte: Hat der Bruder was neues gehört? Nein/ja hie kommen schöne Historien aus/der Obrist-Lieut. hat wie obgedacht/gesaget. Von wein hat der Bruder das gehört?antwort: Fährlich Borckhusen hat mir es gesaget; Worauff ich antwortete/ja/ich habe selbiges auch gehört. Worauff Capitain Patkul continuirte/wir müssen zusammen treten und Sr. Excell. dem Herrn Feldmarschall alles/was bey dem Regiment passiret ist/referiren. Ich antwortete was ihr thun werdet/das will ich mitthun; Das ist gut sagte Capitain Patkul, denn wegen dich habe ich allezeit gezweifelt. Und ferner/weil du allezeit zur Stelle gewesen bist/so setze auff einige Passages die vorgegangen/sind/du weißt es am besten/alsdenn will ich es recht in Ordnung bringen/ oder recht auff teutsch zu sagen/ich will es schon ins feine bringen. Aber immittelst kam Herr Capit. Skoge und ich ohngefehr bey Capit. Patkul zusammen da sagte Capit. Skoge/es wird eine gefährliche Sache seyn/ wenn alle Officiers vom Regiment klagen solten. Ja sagte Capit. Patkul, es giebt mehr Ansehen/wenn wir alle zusammen klagen;und sagte zu mir: Setze alles auf was passiret ist/denn du weißt alles. Welches ich auch hernach gethan und ihme übergab/ welches er corrigirte und rein schreiben ließ/ wie der Ritterschafft Buchhalter vors Protocoll ausgesaget. Capit. Skoge antwortete das wird eine teuflische Klage auff die Art werden/ man muß viel klagen; darauff antwortete Capit. Patkul es bleibt doch allezeit etwas behangen/denn bringet der Obrist-Lieut. eines von sich/ so entkommt er doch nicht den andern. Aber als Capit. Skoge und ich von Patkul auff die Casse giengen sagte Capit. Skoge/ Capit. Patkul will/wir sollen alle klagen/ das wird nimmer recht zugehen/er ist wunderbarlich/wer soll denn Zeuge seyn. Welches ich auch Cap. Patkul wieder sagte/da Cap. Patkul regerirte/ ey Capit. Skoge verstehet es nicht. Jedennoch sagte Patkul ein andermahl/ ich vermercke/das Cap. Skogs Rath nicht böse ist. Aber wir 5. Capitains müssen beyammen bleiben. Worauff Capitain Patkul die Supplie fertig zu mir sandte/ mit Herrn Capitain Brands, Patkuls und Löwenburgs Rahmen unterschrieben/ welches ich zugleich mit unterschrieb/ und von mir sandte/ wie ich mirs nicht anders erinnern kan/ und da war ich schon krank/ und ward die andere Supplique mir auch in meiner Kranckheit zugesandt/ die ich Capitain Skoge als er mich in meiner Kranckheit besuchte/ wie sie/ da er nach gescheneher Überlesung sagte/ das ist eine Teufels-Supplie, ich unterschreibe sie nicht/ ehe ich mit Patkula geredet habe.

be. Worauff ich sagte / da laß ich Patkul vor rathen mehr weiß ich mich nicht zu erinnern und solches auff meiner zeitlich und ewigen Wohlfahrt  
Stockholm den 27. Jan. A. 1694.

C. R. Waldeck.

Lit. X.

**Zurge Relation was mir Unterschriebenen wissend ist und ich mich erinnern kan wegen die 2. erste Suppliquen und deren Ursprung / die alle 5. Capitains unterschrieben / welches ich mit redlichen Gewissen in aller Unterthänigkeit hiemit bekenne.**

**A**nno 1692. ungefehr im December, da erfuhr ich / daß ein Schreiben von Stockholm gekommen / welcher gestalt Obrist-Lieutenant Helwerfen sein Bruder eine Vollmacht auff meiner Compagnie bekommen / da kam ich einmal zu Cap. Patkul und erzehlete ihm diß wie unglücklich ich wäre / und sagte dabey Cap. Waldeck weiß wohl / wie ich in meiner Kranckheit dazu gebracht bin / daß ich meine Hand von mir gegeben / und wie der Obrist-Lieut. mich versichert / daß die Schrift wegen des Abschiedes mir nicht schaden sollte / nachdemahlen sein Bruder ein ander Dessen hätte / nehmlich auszureißen / und sollte also nichts mit meiner Schrift tentiren / und sagte ich / nun ist wohl kein besser Rath vor mir / als daß ich nach Stockholm gehe / weil Sr. Hochgräffl. Excell. und Ihr. Königl. Maj. da selbst zu stelle sind. Darauff antwortete Cap. Patkul, wir müssen alle zusammen treten und an den Feld-Marschall schreiben / wie der Obrist-Lieutenant uns handthieret. Dieser Tagen hat er uns alle vor Canaille gescholten / von dem ältesten Capitain an / biß an den jüngsten Sendrigh könnte er nicht 5. vor Cavallier halten / die andern wären Canaille. Wir müssen eine Schrift machen an Sr. Excell. den Herrn Feldmarschall und müssen alle Officiers vom Regiment unterschreiben. Darauff sagte ich das gehet nimmer an / daß alle Officiers vom Regiment zugleich klagen sollten / das wird ein grausames Auffsehen geben und kan übel ausgelegt werden. Mein sagte er / das hat so viel besser ansehen / wenn alle Officiers zugleich klagen und kan alsdenn der Feld-Marschall so viel besser trauen / daß es wahr sey / daß der Obrist-Lieutenant die Officiers so übel tractiret. Ich sagte / wär es nicht besser daß ich vorher allein dahin reisete u. mein Beschwehr anbrächte / und daß alsdenn einer nach dem andern mit seiner Klage einkömmt / oder daß sie mich zum Bevollmächtigten zu klagen machen.  
Mein

Mein was wiltu allein ausrichten; Indem (wie ich mich nicht anders kan erinnern) kam Capitain Waldeck auch dahin / da sagte Cap. Patkul zu ihm Bruder es ist gut daß du kommest / hier ist Skoge / weist du wie es ihm gehet / ja sagte Capitain Waldeck ich habe davon gehört / der arme Mensch kommt unglücklich von seiner Compagnie ab und erzehlet / wie ich in meiner Kranckheit dazu gebracht wäre / eine Supplique unter meiner Hand von mir zu geben / und was mehr davon geredet ward. Da sagte Patkul, nun müssen wir zusammen eine Schrifft an Se. Excell. dem Hn. Feld-Marschall verfertigen / und alle unterschreiben / und sagte zu mir / setze auff was dir geschehen ist / und zu Cap. Waldeck, du weist von seinen Streichen am besten / setze alles auff und gieb es mir. Darauff sagte ich: Das wird eine Teuffels-Klage werden auff solche Weise: Capitain Patkul sagte / das schadet nicht / man muß viel klagen / es bleibet doch allezeit etwas hangen. Machet er sich frey von einem / so bleibet er doch fest bey dem andern / das hilft nichts / wann wir klagen so müssen wir alle klagen / was wilt du allein thun / dich wirfst er bald übern Hauffen / laß mich rathen. Capitain Waldeck belobte ihm einen Aufschuß und sagte / was er thut / das thue ich mit. Das ist gut sagte Patkul, an dich habe ich allezeit gezeifelt / und so giengen wir beyde weg; als wir unten auff die Gasse kamen / sagte ich Patkul ist toll / er will daß alle Officiers klagen sollen / wer soll denn zeugen vor uns / alle klagen wir / mit wem sollen wir etwas beweisen. Waldeck antwortete das ist wahr / aber er wird es wohl verstehen / wie es seyn soll / und so schieden wir uns. Einige Tage hernach begegnete mich Waldeck und sagte / ich habe es Patkul gesagt / was du auff der Gassen zu mir sprachest / erst vermeinte er du verstündest es nicht besser / aber hernach bedachte er sich und sagte: Ich finde Skoge seinen Rath vor gut / daß nicht alle Officiers klagen / aber wir 5. Capitains müssen beyfammen bleiben; Gott weiß es sagte ich. Nach der Zeit habe ich mit niemanden davon geredet / und auch meine Klage-Puncten an Capitain Patkul nicht eher gegeben / als im April oder May 1693. da schickte ich sie von hier ab / als ich hier in Stockholm erfuhr daß in Riga ein General-Kriegs-Gericht wegen der Suppliquen solte gehalten werden / auch ward mir die Supplique auff der Wacht zugeschicket / von weme kan ich mich nicht erinnern / aber da war es schon von allen meist unterschrieben / auch habe ich kein Concept gesehen. Die letztere Supplic war zu Capit. Waldeck, da ich in seiner Kranckheit ihn besuchte / von Capit. Patkul geschicket / und gab Waldeck sie mir zu lesen / da sagte ich das ist eine Teuffels-Supplic und so hart gesetzt; Ich schreibe es nicht eher unter / ehe ich mit Capitain Patkul

geredet / wäre es nicht besser / daß wir warten biß wir auff der ersten eine Antwort erlangen/ darauff sagte Waldeck / da lasse ich Patkul vor rathen / und als ich zu reden kam mit Patkul sagte ich die Supplic ist gefährlich hart/ und darzu kan die erste noch nicht da seyn / wollen wir nicht warten / biß auff der ersten Antwort einkommet. Was Teuffel sollen wir warten / der Obrist-Lieutenant bleibet ja ie länger ie ärger u. so siehet der Feld-Marschall/ daß wir ernst gehabt zu klagen. Drauff sagte ich/du wirst es besser verstehen/ ja sagte er/ich will es wohl mit ihme ausführen/ drauf schrieb ich es auch unter/und die Supplique so ich von Waldeck gehöret / soll Patkul gemachet haben/aber ich habe es nicht gesehen; Auff solche Weiß bin ich darzu gerathen es zu uuterschreiben. Gott weiß es / daß ich es nicht besser verstanden/ oder etwas böses damit gedacht / und mir nun von Herzen leid ist / und es J. K. M. unterthänigst abbitte / daß es also in Warheit geschehen / und was ich nun nach so langer Zeit mich noch erinnern kan/bekenne ich vor Gott u. meinem Allergnädigsten König bey meiner ewigen und zeitlichen Wohlfahrt.

Stockholm den 27. Jan. A. 1694.

Jonas Skoghe,

Lit. Y.

Unterthänigste Erklärung wegen die zween an Se. Hochgräffl. Excell. den Herrn Königl. Rath/Feldmarschall und General-Gouverneur abgesandte Suppliquen / wie auch von deren Ursprung.

**D**ennach es dem hohen Kön. Gen. Kriegs-Gericht beliebt hat auff J. K. M. allergnädigsten Befehl mich abhören zu lassen/was ich vor Gott und ieden ehrlichen Mann / wie auch ich es bey J. K. M. Ungnade/wann es hinführo anders befunden würde allhie in Unterthänigkeit berichten kan/bezeuge denn auff meiner Seelen Seligkeit/da ich nun hier in Gefahr und auff meinen Siechbette liege/ so will ich auch gerne die Warheit aussagen/wie ich sie allezeit geliebet/und weiß ich keinen andern Ursprung/ als daß Capit. Waldeck bey mir einmahl redete/als ich ihn auff der Gasse begegnete/mit diesen Worten: Ich habe einen Auffsatz von deme was wir wieder Oberst Lieut. Helmersen klagen wollen / drauff ich sagte / wenn es nur vor uns so angehen will. Und daß Capit. Patkul die Supplic zu mir auff die Wache sendete/eben wie ich abtropfen solte/mit seinem Muster-Schreiber Wigant / welche damahl von Patkul schon unterschrieben war / und wie ich ihme zutrugete / daß er nichts anders thäte oder unterschriebe / als

was

was er verantworten könnte/so unterschrieb ich meinen Nahmen in der größten Geschwindigkeit inist unter/weil es den Tag mit der Post weg sollte/ohre daß ich es durchgelesen/wußte auch lange hernach nichts von dessen Inhalt/biß daß einige Wochen hernach/ als man so viel Wesen wegen Inhalts der Suppliquen gemacht/ich Cap. Patkul fragte wie der Inhalt lautete/da antwortete er / habt ihr es nicht gelesen/ich will ihm Copey davon geben/welche von seinem Muster-Schreiber abgeschrieben war/ und wolte er auch eine Copen davon dem Oberst-L. Helmers geben. Aber ich beklage von Herzen/daß ich so unglücklichen darzu gekommen/denn ich war sonst Sinnes bey Sr. Hochgräffl. Excell. dem Feldmarschall es zu klagen / und über das was mir wiederfahren Aenderung zu suchen/auch hat Cap. Patkul die Supplic mit der Post fortgesand. Anders kan ich bey Gott und meinem Gewissen nicht sagen und wissen als was hier gedacht ist: Und ich bitte das hohe Königl. Gen. Kriegs-Gericht unterthän-Demüthigst / solches J. R. M. vorzutragen/daß alles mit Königl. Gnade möchte übersehen werden. Stockholm den 27. Jan. 1694.

CGv. Lövenburg,

Lit. Z.

### Unterthäniger Bericht betreffende die erste Supplic und derselben Ursprung.

**A**uff J. R. M. allergnädigsten Verordnung an E. Hochgräffl. Excell. und dieses hochlöbl. Königl. Gen. Krieges-Gericht habe ich auff den Eyd meiner Seligkeit und die Treue mit welcher ich J. R. M. in aller Unterthänigkeit verbunden lebe/folgenden Bericht abgefasset/was nemlich selbige Suppliquen betrifft/so habe ich sie ihrem Inhalt nach nicht verstanden/welches ich in sich auch vor dem Hochlöbl. General-Krieges-Gericht in Demuth erkläret. und habe ich keines weges gedacht/mich dabey eines weitern theilhaftig zu machen/als was die Worte Canaille betrifft/welches Wort so viel mich betrifft/die Gelegenheit zu dieser Supplique war/die übrigen formalien habe ich/wie gesagt nicht verstanden/oder attendiret. Was aber den Concipienten betrifft/so sage ich es bey Gott und meinem Gewissen/daß ich nicht weiß wer es concipiret/oder durch wen es getrieben sey/aber das sagte Herr Capitain Patkul als wir auff die erste Supplique keine Antwort erhielten/wir müssen noch einmahl drum suppliciren / wie dann auch die eine Supplique wie ich mich dessen nicht anders erinnern kan / doch nicht vor gewiß sagen/bey Herr Cap. Leyenburg unterschrieben worden / und die andere/als ich die Wache auff dem Schloß hatte / habe auch nimmer mit

meinen Cameraden die es mit mir unterschrieben / drüber discurreiret / oder von ihm gehört wer Author dazu gewesen. Dieses und nichts mehrers weiß ich bey der Sachen passiret zu seyn/ daß es seinen Ursprung daher gehabt/daß Cap. Waldeck mir einmahl referirte/daß der Oberst-Lieutn. solche Worte von Canaille in einiger Officiers und anderer Gegenwart habe fallen lassen. Worauff/als ich einige Tage hernach zu Herr Capit.Patkul gekommen/er mir auch dasselbe berichtete mit diesen formalien/hie kommen artige Historien hervor/der Obrist-Lieutn. wirfft mit Canaille um sich / da ich antwortete es wären solche Worte die Ehre und Reputation angiengen/ und was soll man dazu thun/da antwortete Herr Capitain Patkul, wir müssen es klagen/worzu ich sagte/was ihme beliebete/so weit es die Canaille betrefte/darüber trete ich mit zu. Das ist mein warhafftiges Bekänntniß/ und weiß ich nichts mehr so bey diesem Handel passiret / oder vorgelauffen sey/ und solches unter obgedachten hohen Contestation. Stockholm den 27. Jan. 1694.

Joh. Herm. von Brandt.

## EXCEPTIO.

Product.  
Stock-  
holm. d.  
19. Jan.  
an. 1694.

Hochgebohrner Herr Graf/ Königlichcr Rath und  
Präsident.

Hochgebohrne Herren Grafen / und  
Königl. Rätche/

Hoch und Wohlgebohrne/Wohl-Edelgebohrne/Großachtbare  
und Hochgelahrte/ zu der Hochverordneten Königlichen  
Commission sämtl. Herren Deputirte,  
Gnädige/Hochgeneigte und Hochgeehrte Herren.



Dr. E. Hochgeb. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission erscheine ich hiemit der emanirten Citation zur schuldigsten und gehorsamsten Folge/ reservire mir besonders alle und ieder rechtl. Beneficia, insonderheit aber diejenigen/welche in causa tam ardua & capitali einem Besl. ex favore juris zu gute introduciret sind. Dabey dann anfänglich ehe und bevor ich auf diejenige wider mich so schwer erhobene Klage mich einlasse/ ich zuvörderst gegen J. R. W. unsern allergnädigsten König u. Herrn / meine allerunterthänigste

nigste gehorsamste Dancksagung zu dero Füßen nieder lege / daß *S. K. M.* dero nunmehr weltkündige Zelle vor die Justice auch mir genießen / und auff mein allerunterthänigstes Besuch und Anhalten ein sicheres Geleit unter dero Königl. Hand und Siegel in forma amplissima allergerechtfamst zu ertheilen haben geruhen wollen. Und obwohl so bald *J. K. M.* den 28. Mart. a. c. solches in Gnaden resolviret hatten/ allerhand Brieffe und avertillements nach Lieffland/ theils unter fremder unbekandter Hand / theils auch ohne Nahmens Unterschrift abgegangen sind / daß ich sothanem sichern Geleit nicht trauen/ und nur versichert sein könnte/ daß es einzig darauf angesehen wäre/ mich in *J. K. M.* Territorium einzulocken ; So habe ich doch in Anmerckung/ daß es nur Speculationes derjenigen wären/ deren Interesse es vielleicht seyn möchte mich von hier ab/und unter der Last allerhand bösen Affterredungen beständigst zu behalten/ demnach unter dem Begleite eines vor Gott und unpassionirten Menschen habenden freyen Gewissens/ daß ich wider *J. K. M.* geheiligten und von Gott verliehenen hohen Majestät dero veritables Recht und Gerechtigkeit etwas zu dencken/ geschweige zu thun/niemahln die allergeringste Intention oder Vorsatz gehabt habe/ mich dieser mir allergnädigst versprochenen Königl. Parole sicherst vertrauen/u. unter diesem clypeo Regiæ fidei der festen Hoffnung leben wollen/ es werden *J. K. M.* mich auch dessen alle Wege re & corpore allergnädigst genießen lassen; Gestalt da zu so viel sicherer Beybehaltung dieses freyen Geleites/ ich lieber etwas in meiner Defension und Verantwortung manquiren/ als diesem beneficio salvi Recessus auff einiger Weiß præjudiciren will. Unter sothanen reservatis nun will ich ferner zu Beantwortung der/ von dem Wohlgeb. *Hn. Hoff=Canzler/* als höchstem Königl. Mandatario eingelegten Klage/ iedennoch nicht weiter als mich das Recht und die Geseze aus Natur und Beschaffenheit der Sachen verbündlich machen / schreiten / da ich dann Eingangs derselben gar schmerzlich vernehmen muß / welchergestalt der Wohlgeböhrne Herr Hoff=Canzler/ die summam totius Actionis in der Expression fasset/ daß ich höchst=sträffliche Eingriffe in *J. K. M.* Hoheit/ Macht und Gerechtigkeit/ ja dergleichen Crimina begangen hätte/ welche stritten gegen und wider die Pflicht und den End eines getreuen Unterthanen. Bey diesen und dergleichen mir imputirten Beschuldigungen/ welchen an importance keine andere gleich sein kan/ soylagiret mich nichts mehr als ein gutes Gewissen/ welches der beste Zeuge und genaueste Richter ist/ indem es durch innerliche Überzeugung den Schuldigen im Gemüthe nieder schläget und überwindet / den Unschuldigen aber wider alle ex quo

cunque principio herrührende Anklagen und insimulationes, dergestalt tröstet und auffrichtet/ daß man noch mit Freudigem Muth seine Augen vor der ehrbarn unpassionirten Welt auffschlagen kan/ und sich einer so schwehren Bergreiffung gegen die menschliche Majestät in keinem Stück schuldig findet: Wobey dann zu meiner in Rechten fundirten faveur mich dieses bediene/ daß ich zu dieser / auf Seiten meiner so unglücklichen / wieder meine ganze zeitliche Wohlfarth intendirten schweren Action nicht etwann aus Veranlassung meiner Privat-Geschäfte/ sondern einig und allein dadurch hierzu gerathen bin/ daß ich den Trieb / der von den Heyden und Christen so hocherkandten und im Gesetze der Natur und aller Völcker rechten wohlgegründeten Obligation und Liebe gegen mein Vaterland gefolget / dessen Conservation als ein Hauptstück von J. R. M. unsers allergnädigsten Königs und Herrn / wahren Nutzen und Interesse bey allen meinen mir so hoch imputirten Actionen zum Zweck gehabt / und also nicht in actu illicito veriret gewesen bin / nach dessen jemahln werde können überzeuget werden / daß ich hierbey den geringsten dolum oder böse intention, als woraus die imputatio als eine moralische Qualität aller menschlichen Actionen ihren Grund hat / geleyet habe. Worauff ich dann ferner in sothaner Ordnung / wie mich das eingelegte Libell leitet / meine Egen Nothdurfft über die drinn abgefaste Capita accusationis, in möglichster Kürze dergestalt vortrage. Und zwar anfänglich hat der Wohlgeb. Herr Hoff-Canzler erwehnen wollen / welchergestalt die Hochlödlichen Stände des Königreichs Schweden / An. 1680. nicht allein über sich / sondern auch über Lieffland / und zwar durch Veranlassung des Reichstags-Schlusses de A. 1655. eine Reduction beschloffen / dergestalt / daß dieselbe nicht weiter gehen solte als über die zu Ers-Bischöff- und Heermeisterlicher Zeit gewesene publicque Güter und domania Provinciar, welche als ein inalienables Eigenthum des Staats oder patrimonium publicum verbleiben / da hingegen alles dasjenige / was unter solcher Regierung Adlich gewest / von der Reduction gänzlich solle befreuet seyn. Und was sonst weiter hierüber in Libello angeführet wird. Weils dann nun diese Reichstags-Schlüsse eben das Principium und das Fundament sein sollen / nach welchen die Reduction in Lieffland ihre Maasz und Ziel einig und allein nehmen / nach demselben auch examiniret werden soll / ob wir als anno 1690. von der sämtlichen Ritterschafft abgefertigte Deputirte auff Ordre und in Vollmacht der sämtlichen Ritterschafft des Herzogthums Lieffland mit Jure dero Nothdurfft und Anliegen wider die Reduction vorgebracht / bey J. R. M. disfalls negotiiret / un-

ter uns consultiret / und hernachmahln von unserer Expedition referiret : So kan in einer solchen *Causa publica* die das ganze Land angehet / ein *Privatus*, der weder mit *Vollmacht* noch *Instruction* von der *Ritterschafft* versehen ist / hierüber sich nicht einlassen / und ich desjenigen / was die *Ritterschafft* in *Lieffland* dabey zu einem gegründeten *Gegenbericht* anzutragen hat / mich nicht annehmen ; Sondern gleichwie diß nach des Wohlgeb. *Herrn Hoff-Canzlers* hypothesin der Grund der ieszigen *Controverse* seyn / und darnach geurtheilet werden soll / ob wir *Deputirte* mit *Fug* oder *Unfug* etwas gehandelt / also muß die *Ritterschafft* zu förderst hierüber gehöret werden / ob dieselbe wird darthun können / daß das *Fundament* der *Reduction*, welches iesz angegeven wird / und worwieder wir einen *Eingriff* in die *Königl. Hoheit* begangen zu haben beschuldiget werden / bey der *Reduction* in *Lieffland* sey observiret / oder vielmehr über dem geschritten worden / so daß (wie man iesz mercket und abnehmen kan) gegen und wider *J. K. M.* gerechte *Intention* und *Christl. Vorsorge* vor die *Conservation* dero getreue *Unterthanen* dasjenige in der *Reduction* in *Lieffland* vorgegangen sey / worüber auch nach diesem *ordinirten Principio* mit *Fug* habe können gesprochen werden / ohne ein *Crimen* wider die *Königl. Hoheit / Macht* und *Gewalt* zu begehen / dessen wir doch in solcher *Manne* beschuldiget werden / dabey ich des *allerunterthänigsten Vertrauens* lebe / daß / wann *J. K. M.* von der *sämtlichen Ritterschafft* als deren *Sache* diß ist / und nicht mir allein / als einem *Membro* solches obliegt *absque Mandato* zu beantworten / oder darinn eine zu recht gültige *Vorstellung* zu machen / in *Enaden* vernehmen werden / was es vor eine *Beschaffenheit* mit alle deme habe / so hoffe ich / *J. K. M.* werden den *Weg* der *Enade* und *Königl. Clemenz* finden / mich von einer so schweren *Insimulation* gänzlich zu entbinden. Und solches umb so viel mehr / da ich nichts gethan in *causa privata*, wovor ich alleine antworten muß / sondern in *causa communi seu publica*, und solches *ex Mandato* ; Welche *Negotiation* auch daher von der *particular-Berantwortung* der *Mandatarien* allein nicht *dependiren* kan / weil wir sowohl in unserm *Mandato* die *clausulam indemnitate rati & grati* gehabt / als auch nach *abgestatteter Relation* von der *Ritterschafft* alles *aggreiret* worden / was wir wegen der *Reduction* und sonst verrichtet gehabt. Über deme / so werden auch *Eu. Hochgebohrn. Excellencen* und die *höchstverordnete Königlichen Commission* *allergerechtfamst* erkennen / mit was *Bestande* man eine so schwere den *Punct* *beleidigter Majestät* betreffende *Action* fundiren will / auff das dem *Libello sub C.* *apponirte Instrumentum a utilium, mancum & imperfectum*, in welchen der *sensus* und *contextus* ganz unvoll-

Kommen/ nur einig und allein dasjenige / woraus etwa was nachtheiliges gefolget werden könnte/ excerpiret/ nicht aber wie sonst Rechtsens / der Beweis/ dadurch Unstreitig/ völlig und unzertrennt geführt und beygefüget ist. Wenigstens befreyet auch dieser Haupt-Umstand mich von dem hiedurch imputirten Verbrechen in gerechsamster Consideration, daß kein Crimen oder delictum könne begangen werden / wo nicht ein dolus oder intentio mala dabey probiret / und luce meridiana clarius vorgestellet werde. Ohne daß nun dem klagenden Theil allemahl oblieget/ den Dolom zugleich zu erweisen / und also in dieser Action per circumstantias darzuthun erfordert wird/ so fehlet nicht allein diesem zu einem vermeintlichen Beweis allegirten Documento, die in allen Rechten erforderte facultas probandi, sondern es ist auch das Gegentheil dessen allen hieraus am Tage / daß wir alles solches/ worüber wir beschuldiget werden / nicht heimlich / verborgener Weiß/ sondern alles offenbaherlich gethan / dahero wann die Intention gewesen wäre/ J. R. M. in dero Hoheit zu greiffen/ verbotene Griff und Dienste anzuwenden/ das Unrecht zu souteniren / so würde ich schwehrlich dem Herr Etats-Secretario Segebade sothane Relation communiciret/ und so viele Wochen lang in Händen gelassen haben; Ja er würde als ein Königl. Minister den sein Eyd und Amt vor die Jura Majestatis zu wachen obligiret/ die relation schwerlich extradiret/ sondern beybehalten/ dem Herrn Gouverneuren solche eingeliefert haben/ und darauff ein so langes Interstitium oder Silentium da nun schon bey dritthalb Jahren verflossen sind / nicht erfolget seyn/ zumahl man solche pestiferas doctrinas Reipubl. deren wir beschuldiget werden/ nicht so alt werden zu lassen/ sondern in der ersten Geburt zu ersticken pflieget. Ja als die Relation der Ritterschafft exhibiret wurde/ geschah es in publico, und zwar da der Herr Gouverneur der Province zur Stelle gewesen; Wäre denn nun der geringste rumor entstanden / welches in confluxu so vieler und allerley Leute nicht verschwiegen bleiben könnte/ daß etwas die Königl. Hoheit touchirendes bey dem Landtage vorgegangen / so würde wohl alsofort die Ritterschafft desfalls mit höchstem Fug sein angedet worden/ und in factum recens inquiriret seyn; Aber alles dieses was publice ohne dolosen Verhelungen und mit aufrichtiger Communication geschehen/ giebt sattfam zu verstehen / daß kein dolus dabey gewesen sey. Denn nur derjenige der Arges thut/ scheuet das Licht.

## II.

**W**as nun das andere Membrum Libelli wegen der deliberandorum betrifft/ so gehet der Haupt-Zweck des Libells dahin/ mich davor anzusehen/

zusehen/das ich 1.) der Autor derselben wäre die Darinn enthaltene Puncten  
 oder articuli originitus von mir und sonst keinem andern herrührten/ und der  
 Ritterschafft damahln erst die Anleitung darzu gegeben/ 2.) das es etwas  
 ungewöhnliches und nur zu Ausübung eines schweren Vorhabens gerich-  
 tet gewesen. 3.) Das es eine seditieuse Schrift/4.) der Inhalt derselben  
 gegen und wieder F.R.M. Hoheit stritte und abermahln dadurch ein Cri-  
 men contra Majestatem begangen wäre. Dergleichen Beschuldigungen  
 muß ich ebenfalls hierinn mir bey meiner Unschuld zu Gemütthe ziehen/ ur d  
 antworte ich/das dem Libell die Probation nicht angefüget sey/ ob ich der  
 Author dessen allen allein sey? Die Art und Weise ist iederzeit bey unsern  
 Landtügen gehalten worden/ weil bald der eine bald der andere aus den  
 Membris Nobilium etwas erinnert / worüber man deliberiren und rath-  
 schlagen müste ( weil eben Land tage zu dem Ende angesetzt sind / von der  
 Gemeinen und eines jeden Noth und Anliegen zu handeln ) das; iem and-  
 wer er auch ist/weil sie alle nicht zugleich schreiben können/was ein ieder hie  
 und da erinnert/auffnimmt/und zu Papier nicht anders als memoriar causa  
 bringet. Es wird aber nimmer wie bey dem Landtage zu Wenden unver-  
 antwortlich und wieder Gebrauch ohne Vorwissen der Land-Räthe und  
 des Land-Marschalls/von dem mißbergnügten damahligen Secretario aus-  
 verborgenen Absehen geschehen/ ein solch Memorial dem Recess angefüget  
 oder als ein pars Actorum publicorum consideriret/sondern nachdem die Ma-  
 terialia derselben erwogen u. ein Schluß darübergemachet worden/sothaner  
 Schluß nur ad Acta geleget/das Memoriale aber als eine charteque gehal-  
 ten. Das ich aber dieses Memoriale aufgesetzt/solches kan ich weder positive  
 leugnen noch positive gestehen/weiln dasselbe was dabey passiret/ keines we-  
 ges unt; so grossen u. nachdenckliche Vorhaben/wie mir will imputiret wer-  
 den/ geschehen/das ich aller Umstände mich so genau solte können erinnern/oder  
 dieselbe behalte haben; sondern der eigentliche Zusammenhang dessen/weil ich  
 es der Gewohnheit nach nicht attendiret/ist mir nach solchem Zeit-Berlauff  
 entfallen: Welches ich besser würde observiret haben/dasern ich gewußt/das  
 eadem actiones bey dem einen erlaubt seyn/bey dem andern aber ein grosses  
 Crimen involviren können. Und eben ist diß nachdencklich / das schon  
 damahln andere aus der Ritterschafft ebenfalls bey dem Land-Tage eini-  
 ge Memoriales unter ihrer eigenen Hand abgefasst und zur Deliberation  
 Kommen lassen/worunter eines noch von den Herr Baron Ungern sich von un-  
 gefehr iezo sub No. 1. findet/dennoch dieselben nicht pars Actorum gewor-  
 den oder in Recess-Buch eingeführet sondern ausgelassen sind/und wann es  
 auch

Landt.

N. 1.

auch so wäre / daß ich die deliberanda auffgesetzt ( so doch noch nicht  
 probiret ist) und ex ore des einen oder andern excipiret oder in Ordnung  
 gebracht hätte / so inferirt es ja doch nichts positives, sondern es ist nur ein  
 memoria causa auffgesetztes Register dessen was da bey Versammlung der  
 Creysen der Gewohnheit nach soll deliberiret werden / und ehe ich als Con-  
 cipient darüber kan besprochen werden / muß ja erst die Frage erörtert wer-  
 den / ob der Inhalt dessen / worüber die Ritterschafft deliberiret / so bes-  
 schaffen / daß es ein so grosses Ihr. Königl. Maj. Hoheit betreffendes Ver-  
 brechen und ob die Ritterschafft befugt sey Ihr. Königl. Majest. allerun-  
 terthänigst anzutreten wegen Soulagierung dergleichen grossen Beschwer-  
 den. Dieses aber weil es causa publica vel communis ist / und ihre Justifi-  
 cation in Actis publicis & Privilegiis hat / kan nicht von mir ut privato citra  
 mandatum demonstriret werden / sondern es muß von der Ritterschafft ge-  
 schehen / allermassen ich / wann ich ja der Concipient wäre / hierbey nur ac-  
 cessorie zu consideriren bin und wann Ihr. Kön. Maj. dero getreuen Rit-  
 terschafft ein gnädiges Ohr gönnen und dieselbe hören wollen / was sie vor  
 Fug und Competence haben kan / über dergleichen articulos zu handeln und  
 zu allergnädigster Remedierung bey Ihro Kön. Maj. vorzutragen / so wird  
 sich geben ob ein solches nicht könne dargethan werden / aus denen Anleitun-  
 gen welche Ihr. Kön. Maj. eigene und dero Vorfahren allergnädigste Hand  
 und Siegel auch sonst die Equität und voriger Herrschafft Bebriefungen  
 zur Vorsprache haben. Welchem nach ja die wider mich angestrenge-  
 te Klage ihre Determination und Ausspruch nirgend anders als daraus haben  
 mag. Dannenhero diese von der quæstione præjudiciali dependirende Ne-  
 ben-Aktion wider mich nicht eher der Natur nach kan vorgenommen wer-  
 den / ehe und bevor die Principal-Sache erörtert ist / zu deren Vortrag und  
 Justification ich kein mandatum habe. Sonst aber alles solches zu Ihr.  
 Kön. Maj. höchstem Vergnügen allerunterthänigst vorgestellet und so wohl  
 ich als die ganze Ritterschafft welche drinn Theil hat / indem sie es ange-  
 nommen und drüber deliberiret / von der schweren Meinung / daß wir sol-  
 che Sachen tractiren / wodurch wir Ihr. Königl. Maj. in dero Hoheit greif-  
 fen / entfreyet werden könnte. Wi: dann auch alsdann darzutun wäre /  
 daß mit deme ad Libellum sub F. apponirten Documento, der Unfug über die  
 Revision bey Ihr. Königl. Maj. allergnädigste Remedierung zu suchen / kei-  
 nes weges dargestellt werden könne. Und daß hiebey viel ein mehrers als  
 so viel zu erinnern sey; Wie auch was sonst aus denen Deliberations-Pun-  
 cten so hoch exaggerirt wird / und daß mit hils deme kein Status in Statu auch  
 keine

Keine Privat-Protection introduciret werde / es sey denn / daß aller Unterthanen wohlverworbene bey der Königl. Hoheit sehr wohl compatible Freyheiten und Immunitäten / als ungereimte Dinge in einer wohlordinirten Republic anzusehen wären. Daß ich aber beschuldiget werde / hierunter gefährliches Vorhaben gehabt zu haben / darüber muß ich allergehorsamste bitten / daß der Wohlgeb. Hr. Hoff-Canzler denjenigen der mich auff solche vestigia betroffen / kund oder diese Beschuldigung deutlich machen möge / so will ich mich öffentlich wider einen solchen Delatorem verantworten / der vielleicht zu meiner hinterrücklichen Denigrirung heimlich solche Aufflagen debitiret / aber das Herz nicht hat es so zu sagen / daß ich dessen Grund haben könnte: Im Fall dann jemand ist / der solche Dinge dem Wohlgeb. Hr. Hoff-Canzler ebenfalls hinterbracht / so bitte ich nochmahlen inständigst / denselben zu nennen / mich drücket das Gewissen hierbey gar nicht und will ich alsdann gern J. Kön. Maj. Eu. Hochgräfl. Excell. und die erbare Welt urtheilen lassen / ob diß dann so geheime Griffe sind / welche arguiren können gefährliche Vorhaben wider einen so mächtigen König zu hegen; Weiter wird erwehnt / es wäre eine seditieuse Schrift; Wenn sie diese Qualität der Beschaffenheit nach in sich hegete / so muß man sagen / daß gar offte tentirte seditiones ungestraft geblieben sind. Denn wann die Ritterschafft ex Actis publicis die Remonstracion von dem Zusammenhang des ganzen Werckes thun wird / so wird können dargethan werden / daß fast kein punct nicht sey unter den deliberandis, welcher nicht gar offte auff Landtagen / ja bey Jhro Königl. Maj. selbst auch bey dem Gouvernement ist tractiret worden. Und eben die Natur / die die Sache an sich zu den Zeiten gehabt / da es nicht als etwas seditieuses gehalten ist / wird sie ja bey dem Landtag zu Wenden / da ich gewesen bin / auch behalten haben / und nicht eben nun vor ein Werck / welches Empörungen würcken kan / passiren; Insonderheit da zu Remedirung dessen allen kein ander Mittel ist intendiret worden / als die hohe Obrigkeit / wie allemal geschehen / deffalls anzusehen und die Consultation darüber nirgend anders als an dem Orte / und eben zu der Zeit / da solche das allgemeine Wesen betreffende sachen vorgenommen werden / öffentlich und nicht heimlich geschehen ist. Und können diese deliberanda als seditieuse Dinge nicht angesehen werden / weiln es ja vor keine sedition gehalten wird / wann Unterthanen vor ihre Conservation und Erhaltung dessen was sie auff Königl. Hand und Zusage vorstellen wollen sprechen und suchen. Wolte man nur die ganze Ritterschafft und zwar einen jeden Mann vor Mann epdlich befragen / ob iemahln / wann ich deren

Versammlungen / wo die Landes-Affairen tractiret werden / als ein eingeffener des Landes / und der auch theil hat an dessen Wohlstande beygewohnt / ich eine andere Remonstracion gethan / als diese / daß es Ihr. Königl. Maj. nicht so bekandt wäre / wie es uns gieng / ja daß Ihr. Königl. Maj. bey dem mir gegebenen allergnädigsten Abschiede Anno 1691. sattfam dero besondere Gnade gegen die Ritterschafft hätten blicken lassen / so wird sich bald finden / wie weit es mit dem mir angedeuteten gefährlichen Vorhaben compatible sey ; und wann diß die Mittel gewesen wären / gefährliche Vorhaben ins Werck zu richten / so würde nunmehr da dritthalb Jahr verflossen sind / einiger effect gezeiget haben / daß so einfältige Wege ein grosses Vorhaben so lange zu couvriren nicht tüchtig wären. Und eben die Zeit wird endlich und zuletzt meine Verantwortung thun über das / was ich unschuldig / aber Gott lob freudig anhören muß.

## III.

**U**nd eben so eine Beschaffenheit hat es mit der anno 1692. verordneten Residierung und der darüber abgefaßten Instruction, welches nicht propria autoritate eines einigen darzu verordneten sondern auff einen öffentlichen Landtage mit vorher geschעהer Communication und mit eingeholter Ratification des Herrn Gouverneuren der an stelle J. K. M. daselbst stehet / geschעה ist. Und gleich wie Jhro R. M. demselben die Custodiam dero hohen Gerechtigkeiten allergnädigst anvertrauen / also kan niemand sich dargegen vergreifen / wann etwas mit dessen Vorwissen in Beyseyn des Herrn Erats Secretarii, welches die Herren Land-Diäthe mit dem Hrn. Landmarschall eydlich bezeugen können / geschiehet. Von solcher Beschaffenheit nun kan ich als privatus nichts in geringsten über diesen Punct antworten / ob sothane Residierung eben ein so heßliches grausames Werck sey / welches die Königl. Hoheit touchiret / sehr nachdencklich sey / und solche schwere interpretationes die in Libello darüber angeführet / und per omnes circumstantias zu der Ritterschafft höchsten Gravation ausgeführet sind / meritire. Sondern gleichwie dieses auff öffentlichen Landtage geschעה und von Herr Gouverneuren approbiret ist / also werden J. K. M. dero getreuen Ritterschafft die Thür der Justiz eröffnen / daß ehe diß Werck in ein solches straffbares Ansehen verurtheilet wird / dieselbe zu förderst gehöret / und zur Verantwortung gefordert werde. Und wann alsdann J. K. M. den allerunterthänigsten Bericht werden eingenommen haben / so wird sich schon finden / daß alle solche imputata wieder dieselbe / und also auch wieder diejenige so sich in ihres Vaterlandes Diensten haben gebrauchen lassen / nichts

Land  
Vishé

nichts haften oder bestehen können. Daß ich aber als damahln in der Guarnison stehender Officier mich auff Ansuchen meiner Mitbrüder darzu gebrauchen lassen/ solchs habe ich ver kein Crimen zu der Zeit so wenig gehalten/ als auch der Herr Gouverneur deme die Personen hierzu sind denominiret worden/ es nicht vor unzuläßig gehalten/ und auch die Exempla der vorigen Zeiten/ da Officiers von höhern Character zu der function admittiret worden/ wi schon erwiesen ist vorhanden sind. Über deme so hat bißhero niemand eine andere Meynung geheget als diese/ daß die Wohlfahrt und Conservation der Province und dero Einwohner eines von den Stücken sey/ worunter F. R. M. hohes Interesse mit versiret; Dannenhero wann sich jemand darzu gebrauchen läßet/ ein solcher nicht wieder sondern vor F. R. M. Bestes negotiire. Allermassen F. R. M. als ein gnädiger und gerechter König/ dero veritables Interesse von der Conservation dero getreuen Unterthanen nie getrennet/ sondern iederzeit dergestalt combiniret haben/ daß man beyden gar wohl hat dienen können. Auff einen solchen Grunde bestehet auch die Verantwortung des an den Hn. General-Superintendenten und D. Fischer abgegangenen Schreibens/ welches ja unter einen so hohen Verbrechen nicht wird können gezehlet werden/ daß wir nomine Equestris ordinis eine Erinnerung über eine so importante innovation, aus welcher nicht etwas zeitliches und geringes sondern die Sorge des ewigen oder der Seelen Wohlfahrt hängen/ gethan. Welches der Hr. General-Superintendens als etwas seiner Amts, Censur und Correctur würdiges angesehen/ und also mit dem Effect bezeuget wird/ daß mit solthanen Schreiben nicht etwas wichtiges oder der Wahrheit widriges sey vorgebracht worden/ und gleichwie ebenfalls die so genannte Constitution auff allgemeinen Landtage von der sämtl. Ritterschafft beliebt und beschlossen ist/ also kan auch ich ut membrum pro tota Universitate desto weniger responsabel seyn/ da Se. Hochgräffl. Excell. der Hr. Feldmarschall und General-Gouverneur An. 1693. die damahln in Riga nebst den Herren Land-Räthen und Landmarschall versammelte 2. Creyse als den Wendischen und Rigischen deßfalls zu Rede gestellet/ dieselben aber wie sub N. 2. zu sehen ohne dem beyden andern N. 2. Creysen/ als den Pernatischen und Dörptschen sich nicht haben wollen darüber einlassen/ sondern begehret/ daß die ganze Ritterschafft/ als welche in univrsum nicht aber ein Theil dessen zur Verantwortung concurriret/ darüber möchte gehöret werden. Bey dieser in Rechten gegründeten Exception der beyden Creyse/ haben Se. Excell. es beruhen lassen/ und disfalls keine weitere Anforderung gethan. Dannenhero da ein so considerables Theil

von der Ritterschafft eine directe Verantwortung decliniret hat / und das selbe sich dessen entbrechen können; So wird so viel weniger ein einiger Privatus ohne mandato sich pro Mandatorio totius Universitatis Equestris geriren können. Nichts destoweniger werden Eu. Hochgräßliche Excell und diese hochverordnete Königl. Commission, bey Überlesung der von solchen zweyen Ereyßen damahlen eingelegten Erklärung ersehen / in welcher masse die ganze Ritterschafft / wann sie darüber gehöret wird / sich gegen eine so harte Beschuldigung / daß sie die Jura Majestatis violiret habe / purgiren kan / derowegen ehe und bevor gegen mich etwas kan tentiret werden / zuförderst die Ritterschafft muß gehöret werden / als woraus alsdann die Decision, ob ich / als in Libello angegebener aber nicht überwiesener Concipient von der Constitution etwas unzuläßiges gethan habe oder nicht / herfließen / und zugleich sich selbst justificiren wird / ob in dem an die Ordnungs-Richter ergangenen Schreiben / welches nicht formam Mandati sondern einer freundlichen Bitte in sich hält / excediret sey oder nicht / und wan dann die Ritterschafft beweisen wird / daß ihre Actiones an solch einen enormen Excess von beleidigter Königl. Maj mit welchen Epitethis die Constitution und Instruction beleet wird / und also implicate weiter als auff mich gehet / keinen Theil nehmen kan / alsdenn wird von selbst meine Unschuld vor der Welt und Zhr. Königl. Maj. noch klärlicher leuchten und zu sehen seyn / daß die Beylagen so wenig die ganze Ritterschafft als ein einiges Membrum afficiren können.

## IV.

Die Verantwortung des Anno 1692. an Zhr. Königl. Majest. unsern Allergrnädigsten König und Herrn abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens / bin ich aus dem Grunde / daß ich dessen Concipient gewesen bin / vor mich einig und allein auff mich zu nehmen nicht schuldig / weil J. K. Maj. Befehle nirgend und an keinen Orte / auch die durchgehende tägliche Praxis keinen Concipienten dazu verbinden. Allermassen nicht allein wie in Libello dessen erwehnet wird / die ganze Ritterschafft Anno 1692. im Martio auff öffentlichen allgemeinen Landtag den Brieff zu schreiben / und darinn die wahre Beschaffenheit des Landes auffrichtig und unverholen zu entdecken / unanimiter geschlossen / sondern auch nachgehends als der Brief Anno 1693. auff den Landtage in Riga teste N. 3. öffentlich verlesen und unter genauer Erwegung gezogen worden / in allen Stücken approbiret / die Wahrheit dessen allen denuo bekräftiget / und also noch nie die Sache in dem Stande gesehet hat / daß sie aniezo von eines einigen dabey con-

currirenden membri oder des Conciipienten Verantwortung Dependiren/  
 und da sie eine ganze Ritterschafft angehet / auff eines oder weniger Mit-  
 glieder pericul solte prosequiret / probiret und verantwortet werden. Daß  
 aber anieho die darinn enthaltene narrationes facti das Ansehen haben ge-  
 winnen wollen / als wann wir uns gegen Zhr. Königl. Maj. unserm aller-  
 gnädigsten Könige und Herrn / einer dero selben widrigen und unangeneh-  
 men Vorstellung gebrauchet / solches wird niemand unter allen die wir eine  
 allerunterthänigste Veneration, Treue und Respect gegen die von Gott ge-  
 heiligte und auff den Thron gesetzte Majestät in der grösssten Beständig-  
 keit ohne den allergeringsten Wanckelmuth im Herzen hegen / anders als  
 mit grössster Betrübniß sich zu Gemüthe führen. Es werden aber Zhr.  
 Königl. Maj. welche dero hochlöbl. Regierung nicht weniger durch Hand-  
 habung der Justice vor der Welt berühmt / als durch überflüssige Bezeugung  
 besonderer Clemence und Gnade / dero getreuer Unterthanen Herz und  
 Gemüthe zu einer unerlöschlichen Liebe eigenthümlich verbunden haben / bey  
 deme was in diesen Stück wider dero Befallen möchte geschehen seyn / nicht  
 die Worte / sondern das Herz und Gemüthe in allergnädigste Consi-  
 deration kommen lassen / als welche allemahl die Gedancken / in dem  
 allergeringsten Stücke etwas mißfälliges vorzunehmen gehasset / weni-  
 ger in ihren Wercken einen solchen Vorsatz zu hegen / sich jemahln  
 gelüsten lassen. Allermassen auch die ganze Ritterschafft bey jüngstem  
 allgemeinen Landtage zu Niga darüber ein allerunterthänigstes Schreiben  
 an J. R. M. sub N. 4. abgesandt und darinn gnugsam contektiret / daß sient. 4.  
 dasjenige was J. R. M. hierüber in Ungnaden vermercken / und nicht in sol-  
 cher Intention, wie es möchte ausgeleget werden / verfasset / sondern mehr  
 auff die wahre Noth als auff die Worte reflectiret / herzlich beklagen / und  
 in der allerunterthänigsten Hoffnung leben / daß J. R. M. deßfalls sich nicht  
 werden entbrechen / dero Generosität und Clemence ins Mittel tretet / und  
 einer getreuen Province, welche ihre Treue / Liebe und Devotion weit an-  
 ders in der That erwiesen hat / dieselbe noch ferner wiederfahren zu lassen.  
 Im Fall aber J. R. M. der ganzen Ritterschafft die Gelegenheit zu geben als  
 lerngädigst hätten geruhen wollen / sich über die deßfalls gemachte Beschuldi-  
 gung zu erklären / so würden J. R. M. daraus gnädigere Gedanken ohnfehl-  
 bar geschöpffet haben; Da dan auch die Ritterschafft über die in Libello als  
 Fehler angeführte Umstände zugleich vorgestellet hätte / warum sie bey dem  
 allerunterthänigsten Schreiben als einen präliminar-Wercke keine proba-  
 tion hat führen können. Desgleichen würde sie darthun können / ob sie ihre

petita nicht vorhin schon bey dem Königl. Gen. Gouvernem. un̄ mit was Succes eröffnet: Was sie vor Zug gehabt sich immediate an J. R. M. in ihrem Anliegen zu wenden; Und ob sie die Wahrheit eine solche Description ihres Zustandes zumachen gefolget hätte. Welches alles zwar ingleichen die probation des in Libello in 8. Articulu eingetheilten Inhalts von dem Brief auch was noch übrig und nicht gemeldet wäre/von mir zu erweisen / in Libello gefordert wird. Allein ich muß bey allen dem/was mir davon als einem Membro der Ritterschafft könnte bekandt seyn / nachfolgende wichtige Ursachen im Bedencken ziehen / 1.) daß diß eine Sache sey/welche die ganze Ritterschafft/von derselben herrühre/applacidiret/pro Causa totius Universitatis satfam declariret auch die Verantwortung und probation mittelst obangeretzten allerdemüthigsten Schreibens vom 14. Sept. 1693. von der ganzen Ritterschafft promittiret/und ich also nicht befuget sey citra mandatum einer solchen Sache mich allein theilhaftig und 2.) der Gefahr unterwürffig zu machen/daß ich als particulier ein so wichtiges Werck alleine über mich nehmen und damit ein Theil meiner Lebenszeit vielleicht zu bringen solte/dazumahl 3.) das allgemeine Nothklagen einer ganzen Provinz allbereit den effect nach sich gezogen/daß darüber auch diejenige / so ex communi placito und nomine omnium die allerunterthänigste Vorstellung gethan/und ex officio & consvetudine zu thun sich nicht entziehen können/vor ihre Person und en particulier criminaliter angeklaget worden; So daß ich als ein privatus alle Besorglichkeit von der Welt haben muß dasjenige auszuführen und zu probiren/was einer ganzen Commun und denjenigen so dieselbe repräsentiret haben/durch den beschehenen blossen Vortrag schwere Consequences verursacht. Allermassen auch dadurch die vielleicht gegen mich von ein oder andern allbereit gefaste Feindschafft zu meiner weitem Verfolgung nur desto mehr vergrößert und zu einer endlichen Succumbirung wohl gar perpetuiret werden dürffte. 4.) Muß ich mich vor so einem particular engagement hüten/ weil aniezo ein ieder im Lande bey dem festen Vorsatz stehet/nachdem der ganzen Societät wegen uns eine so hohe und schwere Action betroffen/nunmehr lieber das äußerste über sich ergehen zu lassen/ als durch die geringste Klage über Sr. Königl. Maj. getreue Province die opinion zu erwecken / daß sie unruhig wäre. Und dann habe ich 5.) die höchste Ursache / auff meine Sicherheit einen regard zu nehmen/daß ich mich keinen solchen Litibus implicire / woraus mir hernach könnte vergeworffen werden/daß mein von Jhr. Königlichem Majestät mir allergnädigst ertheileter Salvus Conductus so

weit

weit nicht zu extendiren / und also das beneficium salvi recessus zu disputiren sey. Welches ich wie eingangs erwehnet, so genau zu observiren / mir vorstellen müssen / daß ich lieber an meiner Defension etwas wollen schwinden als dieser Sicherheit präjudiciren lassen. Und wie der wohlgebohrne Herr Hoff-Canzler im Fall die Meinung dahin gehet / durch diesen Proceß die Wahrheit und den Beweis der Klagen zu erzwingen / nimmermehr auff solche Art seines Zwecks fähig werden / sondern vielmehr erfahren wird / daß im ganzen Lande ein perpetuum silentium, es geschehe auch dort was da wolle / erfolgen werde; Also kan ich auch derjenige nicht allein seyn der in Præsenti negotio probatorio, womit vielleicht nicht allen Leuten möchte gedienet und also vor mir nur Verfolgung / über deren Mangel ich schon icho nicht zu klagen habe / reichlich zu erwerben seyn / ein so Grosses mich unternehmen solte.

## V.

**W**Als die in der Rigischen Guarnison mit dem Obrist-Lieutenant Helmersen gehabte quæstiones und disputes betrifft, so ist hochnöthig / E. Hochgräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission zuzörderst den wahren Ursprung dessen allerdemüthigst vorzustellen und zu berichten / daß die Art und Weise / so benandter Obrist-Lieut. gehabt / rechtschaffene Officiers, die nicht allezeit ums Brodt sondern um Ehre zu erwerben / militair Dienste annehmen / zu tractiren / so ehrenrührig / touchant und verächtlich gewesen sind / daß dessen rude manier ihn auch nicht allein in allen Guarnisons so unter F. R. M. devoir daselbst in der ganzen Province stehen / sondern auch allhier im Reich und bey fremder ausländischer Milice sehr renommiret / und die unerträgliche Last unter und bey seiner Commando zu stehen / bekandt genug gemachet haben. Wie dann zu einem Unterrecht das sub N. 5. apponirte Documentum dienen kan und E. Hochgräffl. N. 5. Excell. samt der Hochverordneten Königl. Commission mit höchstem Abscheu vernehmen werden / daß bey ihme kein Bedencken gewesen / rechtschaffene aus guten Häusern entsprossene Officiers auffer Commando auff das injurioseste zu tractiren / ihre ganze Familien / die ihre Estime mit der seinigen zu balanciren nie im Sinne gehabt / vor Lügner und Betrüger / den Officier selbst vor einen Ochsen / Eitel / sacramentische Canaille zu schelten / ja gar mit Schlägen und sensiblen Drohungen ihn die Treppen herunter zu werffen / anzufallen und zu schnipsen. Wie dann auch dergleichen Querellen teste N. 6. dem Herr Gouverneuren nicht unbekandt gewesen / und auch andere Be- N. 6. weißthümer ungerührt / docente N. 7. über solche rude Traitements dem N. 7.

Majors

Majoren des Regiments verschiedene Beschwerden angebracht worden. Wie nun allen solchen Excessen / die ein Ehrliebender nicht verschmerzen kan / keine Waffe noch Ziel konte gesetzt werden / sondern vielmehr dahin erwachsen / daß er in Beyseyn vieler bey selbigem Regimente stehenden Ober- und Unter- Officiers in dergleichen injuriöse Sentiments über uns alle ausgebrochen war / mußten wir 5. Capitains wider Willen endlich des Schlusses werden / an Se. Hochgräf. Excell. dem Hn. Feld-Marschall als unserm Obersten die sub lit. O. bey dem Libell befindliche Klage abgehen / und als er dennoch beharrlich in seiner angenommenen Weiß und Art fortfuhr / noch eine Klage / daselbst sub P. befindlich / folgen zu lassen / und darinn nichts mehr als Justice zu begehren / aber dennoch mit dem reservato, wie sub lit. O. enthalten / daß wir nicht anders als ein ieder seine Noth vor sich klagen wolten. Als wir nun in der Hoffnung stunden / daß unser demüthigster Gesuch des Rechtes würde erhöret werden / fügte sich / daß an dessen Stelle über uns eine Criminal-Klage officiosè angestellet / und ein General-Kriegs-Gericht unter dem Præsidio des Hoch-Wohlgeb. Hn. Gouverneuren Soop formiret und wir besprochen wurden / daß wir eine Meuterey begangen hätten / aus dieser einigen raison, daß wir die bey unsern Herrn Obersten insinuirte Supplicas pro impetranda justitia, alle 5. zusammen unterschrieben. Wir thaten deßfalls bey dem Königl. General-Kriegs-Gericht eine demüthige Erklärung / welche so viel würckte / daß von Gericht der Sachen halber eine allerunterthänigste Vorstellung anhero gesandt ward / welche satzsam erwiese / daß die Subscription keine Natur einiger Meuterey in sich hätte / (Dannhero ich auch diese Justice von Eu. Hochgeb. Excell. und der hochverordneten Königl. Commission ersehe / sothane Relation in Vorschein zu bringen und zu erwegen;) Aber dessen allen ungeachtet / nahm die Sache dennoch ihren Fortgang / indem Se. Excell. der Herr Feld-Marschall bey dero Anfunfft nach Lieffland / das Præsidium, und voriger Praeses der Herr Gouverneur, das Assessorat antraten / und uns allesamt weiter anklagen ließen. Ich mußte aus allen diesen auch andern Umständen mehr als zu deutlich schliessen / daß auff solche Anklage nichts anders als so ein Effect hervor kommen würde / dabey kein ander Mittel war als nur dieses / daß ich die Sicherheit suchte / und mich nichts desto weniger der Justice vorstellig zu machen offerirte / wie ad Libellum sub Q. zu ersehen. Welche Supplicam ich durch eine privat-Person bey dem Königl. General-Kriegs-Gerichte einsandte; Und ob ich wohl vermuthete / es würde / wie sonst in allen Gerichten gebräuchlich / per Decretum meinem Gesuch entweder gewilliget / oder

oder aber widersprochen werden; So konte ich dennoch nichts erhalten. Welches mir zu dem Absehen/dermahleins meine Bereitwilligkeit und daß ich nicht vere contumax gewesen/ bey J. K. M. allerunterthänigst zu dociren/ dienen solte. Dannhero ich eine von J. K. M. selbst zu solchen Testimoniis authorisirte Personam publicam ersuchet/ noch eine andere Supplicam dem Königl. General-Kriegs-Gerichte zu insinuiren/ und falls mir abermahln/ wie zuvor kein schriftlicher Bescheid werden konte/ mir nur ein Attestatum insinuationis, wie die sub N. 8. apponirte Requisition erwei-<sup>N. 8.</sup> set/mitzuthellen. Welches auch unter keiner andern intention geschahet/ als nur bey J. K. M. künfftig meine Contumaciam putativam zu purgiren. Es ward aber die Supplica nicht einmahl von Sr. Hochgräffl. Excell. angenommen oder verlesen/ sondern dem Überbringer/ der doch sein Amt in solcher Masse verwaltet/ als ihme von J. K. M. die Vollmacht gegeben ist/ der Thurm und andere grosse Bedrohungen/ ja gar ihn seines Amtes zu entsetzen angedeutet. Welches/ alles und da mir keine Sicherheit vor Gerichte zu erscheinen/ wolte indulgiret werden/ so doch nach aller Welt Rechten/ und J. K. M. eigenen Gesezen/ in so einer Capital-Sache, wie diese war/ niemanden versaget wird/ verursachte/ mich in meinem Gewahrsam zu halten/ und J. K. M. allgerrechtsamste Hülffe zu imploriren. Wie ich dann auch dero allergnädigstes sicheres Veleite/ wie oben erwehnt/ bey solcher Gelegenheit endlich doch erhalten/ und eben damit gnug zu erweisen ist/ daß ich mit Begehrung der Sicherheit vor das Königliche General-Kriegs-Gerichte zu stehen nichts unfugsames von Sr. Hochgräfflichen Excell. gesucht hätte. Dannhero ich dann/ wie J. K. M. mir den Weg zu meiner Verantwortung allergnädigst eröffnet haben/ zu allgerrechtsamster Erwegung darstelle/ daß mit der in beyden obberegten Supplicis befindlichen Subscriptione simultanea keine Intention einer Meuterey zu erweisen sey/ weil 1.) die Kriegs-Articul an keinem Orte melden/ daß in einer gemeinen Klage eine gemeine oder conjuncta subscriptio vor eine Meuterey solle angesehen werden/ so/ daß wieder kein Geseze/ welches in so hoher Sache/ die Ehre/ Haab und Gut/ Leib und Leben betrifft/ den Beschuldigten sonst klar und erweißlich muß dargeleget/ und à parte actoris erwiesen werden/ auch kein Verbrechen seyn könne/ so gar/ daß deficiente expressa lege nicht einmahl ex argumento Legis ein Criminal-Verbrechen könne erwiesen werden. 2.) so zeuget der sub N. 9. hiebeygelegte 36. Kriegs-Arti-<sup>N. 9.</sup> cul, daß/ wann die Gemeine bey der Milice von ihren Obnern unzeitig hantiret würden/ so sollen die gemeine Freyheit haben zu klagen. Wann nun

eine in causa communi conjungirte Klage oder Unterschrift eine Meuterey involvirte/ so würde diesem Articulo die deutliche restriction angefüget seyn/ daß ein ieder besonders und allein die Klage vortragen solte. 3.) Ist ja allenthalben auch bey J. K. M. Gerichten der Gebrauch/ daß diejenigen/ welche sind ejusdem litis consortes, auch insgesamt eine Klage unterschrieben; Welche gemeine Praxis, weil sie durch ein expressees contraires Gesez in den Kriegs- Articuln nicht gehoben ist/ mich vor einen solchen imputirten Verbrechen schüzet. 4.) So lehret die durch apponirte Documenta sub N. 10. 11. 12. 13. erwiesene und in derselben Garnison allwege gehaltene Usance, daß/ obschon zuweilen 2 2. Ober- Officiers eine insgemein habende Klage zusammen unterschrieben/ solches dennoch nie als eben in diesem unglücklichen casu vor eine Meuterey ist angesehen und gehalten worden. Dannenhero wir um so viel weniger durch die conjungirte Unterschrift/ ein so schwebres an Ehre/ Leib. Leben/ Haab und Gut gehendes Verbrechen/ zu begehen haben vermeynen können / da nicht allein / wie erwiesen / kein expressees Gesez uns solches verboten / sondern die mit dortiger hohen Obrigkeit / nehmlich so wohl mit Sr. Hochgräfl. Excell. eigenen / als dero hohen Antecessoren Vorwissen introducirte Gewohnheit / welche in allen Rechten ein Lex non scripta genannt / und davor / daß es vim legis expresse habe / erkannt wird / uns vielmehr versichert und wir davor gehalten haben / daß wir in gleichem casu nicht mehr sündigen können als andere. Und wann dann dieses davor solle gehalten werden / daß es bey der Milice hinführo nicht zu dulden / so habe ich mich doch von J. K. M. Gerechtigkeit dessen zu trösten / daß solches Gesez nicht werde dem casui præterito appliciret werden. Gleichfalls hat ja der Effect gelehret/ daß die imputirte aber nie probirte Beschuldigung/ als wenn es auff eine Meuterey und Aufruhr angesehen gewesen wäre / nicht haften könne / weil man nicht im geringsten etwas wird darthun können / daß eine Meuterey / Widersetzung der Commando oder sonst einiges Unwesen erfolget sey / weil eine Meuterey sich in einigem Effecte zeigen müste. Vielmehr wird das Verfahren bey der damaligen Klage an Sr. Hochgräfl. Excell. von allen soubson einer Meuterey befreyet / weil wir den ordentlichen Weg zu unserm Herrn Obristen gegangen / nichts mehr als Justice begehret / uns keiner Commando weder in Worten noch Wercken entzogen / oder zuwider gelebet / es nicht heimlich und verborgen in Winkeln / sondern offenbahrlich gethandergestalt / daß wir auch unsern Hn. Major als unserm Obern nicht allein es kund gemacht / sondern auch den befl. Obrist Lieut. wie sub N. 7. zu sehen/

hen / es wissen und einig und allein auff Justice ankommen lassen. Wann dann nun alle diese Umstände genau examiniret werden / so lebe ich des allerdemüthigsten Vertrauens / es werden J. K. M. bey solcher Beschaffenheit / da die *absentia doli* klährlich / und daß nicht die geringste Intention zur Meuterey gewesen / erwiesen ist / dero Königl. Gnade gegen mich nicht verschliessen in der allergnädigsten Betrachtung / daß ich bereits / wo ich nach J. K. M. gnädigem Gutbefinden hierbey etwas nicht sollte observiret haben / gnug habe leyden und deßfalls die Flucht ergreifen / und schon ein Jahr lang erdulden müssen. Was aber die tetricte Auffslüßigmachung der beyden Finnischen Regimenten in der Gvarnison betrifft / so wird zwar zu meiner höchsten Gravation solches im Libell angeführet / aber Gott lob / mit nichts erwiesen. Daß aber Obrist-Lieut. Helmersen solche Worte geredet / wird ihme können erwiesen werden / wann J. K. M. den Weg die Probation gegen ihm zu führen / aus Königl. Gnade vor gut befinden werden. Mir wird auch als ein grosses Crimen auffgebürdet / daß ich vor allen andern bey dem Königl. Gen. Kriegs-Gericht da der Herr Gouverneur präsidiret / das Wort und solche nachdenckliche J. K. M. Hoheit anstößige Reden geführet / so daß wie das Libell meldet / bey Überlesung des Protocolls eines rechtgesinnten / redlichen und getreuen Unterthans Herze darüber bestürzt bleiben möchte / daß ich vor meiner Verantwortung damahln geforget / und das Stillschweigen vor kein dienliches Mittel / in einer Sache / so Ehre / Leben / Haab und Gut angehet / angesehen / und daß die andern nichts mehr / weil es *causa communis*, und der eine das zu sagen hatte / was der ander beybringen können / sich darauff bezogen / und der Protocollist eben alles *brevitatis studio* in eins gefasset / kan mir zu wider so hoch nicht exaggerirt werden. Meine horrible Worte habe ich in dem Protocoll, ob ich schon meine davon habende Copiam allhier etliche mahl überlesen / auf die so generalement erwehnete Bemerkung nicht finden können. Und so fern ein rechtgesinnter / redlicher / getreuer Unterthan es nicht ohne hefftige alteration lesen kan / so stelle ich dahin / daß man sagen sollte / daß das damahlige Gen. Kriegs-Gericht / welches aus getreuen und redlichen Personen ihres allergnädigsten Königes und Herrn besetzt gewesen zu seyn gehalten wird / mit patience eine so heßliche enorme That würde haben in ihrem Angesichte verüben lassen; Und weiß ich alsdann mich nicht gnugsam glücklich zu halten / daß / da ich so viele Monat nach der Zeit im Lande gewesen bin. man nicht einen andern Proceß gemacht hat / der sich auff eine solche grobe Ubelthat schicket. So wird auch schließlich nimmermehr können erwiesen werden / daß ich die sub Q.

angeführte Schrift zu Beschimpfung des Königl. General-Kriegs-Gerichts eingesandt hätte / als welcher die Deutung angehänget wird / daß dritt stünde / ich würde wohl nicht scheuen / vor Gericht und Gewissenhafte Richter zu erscheinen (als wann ich diese nicht davor gehalten hätte) wann dieselbe Supplica nur erwogen und Nicht gehabt wird / ob in den Teutschen der Sensus so viel involvire / so wird sich der Ausschlag über alles solches / was mir will angedeutet werden / klärlich geben ; Wiewohl sonsten zu dieser / als auch denen andern sub T. & U. angebrachten Beschuldigungen ich mich einzulassen bedenklich finde / weils diß lites plane novæ, und ich nicht weiter zu antworten schuldig bin / als weßfalls ich das sichere Geleit erlanget habe / nehmlich über die wider mich gemachte Ansprache in denen Land-Affaires u. über die Quæstion, ob das eine Meuterey sey / daß ich die Klage wider Obrist-Lieutenant Helmersen mit unterschrieben ; Alles andere ist eine separate Quæstion, darüber Ihr. Kön. Maj. wenn ich ja der Ansprache nicht solle erlassen seyn / mir aus Gnaden das beneficium fori finita actione, und den freyen Genieß meines salvi Conductus, welches mich vor aller Meuterey allergnädigst schüzet / aus hoher Gnade gönnen werden. Zudem so bin ich auff diese 3. Capita nicht in Specie citiret / sondern nur auff diese vorher beantwortete 5. Membra. Unterdessen aber werde ich mich schon gefast machen / wenn dermahleins ich hierüber in foro fori als ein Possessionatus solte besprochen werden / alsdann meine Defension in solcher Maasse zu führen / daß die mir darüber zugemessene Beschuldigungen nicht haften sollen. Wie denn auch alle die argumenta wodurch ich mein delictum vor denen andern Capitains aggraviret hätte / aus obigen ihre Beantwortung nehmen / und nur dieses schließlich zu erwegen stehet / daß die sub W. X. Y. Z. wider mich beygebrachte Aussagen der andern 4. Capitains als ob ich sie dazu animiret und infligiret hätte / von keiner Gültigkeit seyn können / in Erwägung / daß / als sie bey dem Königl. General-Kriegs-Gerichte in Lieffland ebenfalls über diese Punkten auff ihr Eyd und Gewissen so wohl auff des Actoris officiosi als auf mein beschehenes Anhalten ernstlich sind befragt worden / sie damahln wie es auch warhafftig ist sub N. 14. eine ganz andere Bekänntniß gethan / und also wenn man diese beyden effata ansiehet / sie vor solche Leute anzusehn sind / die in Rechten als duplicis linguæ, meineidige und Fallarii gehalten werden. Und wenn ich auff mein demüthigstes Gesuch · der in Riga insonderheit bey den letzten General-Kriegs-Gericht passirten Acten hätte können fähig werden um solche mit Fleiß durchzulesen und die Monumenta meiner Defension wohl zu überlegen (worum ich dann

noch

nochmahl allergehorsamst bitte / und sie unter richtiger Paginirung und Inventurung gegen meinen revers, so starck E. Hochgräf. Excell. und die hochverordnete Königl. Commission denselben einzurichten gelieben wolten / alle mahl wieder einliefern will) so wird sichs finden / daß als sie eben wegen dieser Inktigirung und expresse wegen meiner Person befraget worden / sie auch damahlen und also per geminatam Confessionem 'auff ihr Gewissen ganz contraire Reden führen. Dannenhero wenn man die Zeit und die Umstände genau ansiehet / es leicht zu ermessen / daß sie diese letzte effata als in extremis angustiis ja gar sub vinculo carceris stehende nicht anders als pro redimenda vexa gethan haben / insonderheit da sie / wie sonst wohl andere auch nie die Meynung gehabt haben / daß ich Zeit meines Lebens hieher kommen und zu einer Verantwortung bey Ihr. Königl. Maj. gelangen würde; da sie denn unterdessen auff so eine Weise ihren weiter besorglichen Unheil zu entgehen / und ein allergnädigstes pardon bey Ihr. Königl. Maj. zu facilitiren gemeinet haben. Nichts destoweniger da sie nunmehr als verwerffliche Leute zu consideriren sind / und sie mich wider ihr Gewissen und wider die nicht allein Gott / sondern auch vielen ehrlichen Leuten an dem Ort bekandte Wahrheit graviren und injuriren wollen / behalte ich mir vor / Ihr. Kön. Majest. hierüber in allertieffster Demuth zu ersuchen / und zu Fusse zu fallen / daß wo finita hac Actione ich wieder nach Lieffland werde kommen dürfen / ein Vericht daselbst möge formiret werden / daselbst ich gebührende reparation deffalls suchen und nicht allein mit deme / so ich hier beybringe / sondern auch mit redlichen Leuten bezeugen will / daß sie Ihr. Kön. Maj. mit ihrer Auf sage boßhafftig verleitet / und sich unwürdig gemacht haben / iemahl vor glaubwürdige Leute zu passiren. Und damit ich eines und des andern malice und Boßheit von ihnen noch mehr entdecke / so producire ich hiebey sub N. 15. noch etwas / so mir vor ungefehr 14. Tagen noch hieher ist zugesandt N. 17. worden / da derselbe / welchen ich mit seiner eigenen Hand convinciren will / sich selbst zu mir nöthiget / mir allerhand Subsidia an die Hand schiebet / und sich wieder das / was Ihr. Königl. Maj. ad Libellum sub S. in dem 2ten Articulo dero allergnädigsten Schreibens verordnet / und bey Verlust aller Begnadigung so hart und neulich verboten / gar schwer versehen hat / woraus erhellet / mit was Boßheit die Leute umgegangen sind / und annoch continuiren / vielleicht meinende / daß ich durch solche mir angebotene Diensten hier gegenwärtig entdeckten dolum nicht so sehr zu resentiren urgiren würde.

Und also ist dieses dasjenige / was ich per modum simplicis narrationis

Eu. Hochgräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission allerdemüthigst habe vorstellen wollen/dabey diese allerunterthänigste reverence gegen Ihr. Königl. Maj. unsern allergnädigsten König und Herrn/ in Pflichtschuldigster Submission bezeugende / daß ich diese Verstellung nicht eo animo gethan habe / als wann ich einig und allein denen meritis causæ vertraue / besondern es ist mit in diesen Absehen geschehen/ daß E. Hochgräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission ich eine kurze delineation und dadurch dero Generosität einige Anleitung geben möchte/ bey J. K. M. eine zu meiner Entfreyung von sothaner schweren Action viel vermögende Vorsprache allergütigst zu interponiren. Allermassen ich J. K. M. Clemence und Gnade / welche von allen dero getreuen Unterthanen adoriret und von Fremden admiriret wird/ in solcher Gelassenheit salvo Conductus beneficio allerdemüthigst und unterthänigst umfasse / mich an derselben halte / auch in dem sichern und festen Vertrauen beharre / daß J. K. M. was dero selben hocheleuchten Verstand an meinen Actionen etwan mißfallen möchte / solches durch die Gott allein bekandte intention so ich gehabt compensiren / und durch dero Gnade heben werden. Wesfalls ich dann mir vorbehalte/um hierüber dieser allergnädigsten Vermittelung fähig zu werden/zu J. K. M. Füßen eine allerunterthänigste Bittschrift niederzulegen / der ich sonst Zeit Lebens in schuldigstem Respect beharrlich seyn werde

Eu. Hochgräffl. Excell.

Und dieser Hochverordneten Königl. Commission  
demüthigst ergebenster und gehorsamster Diener

Johann Reinhold Patkul.

N. I.

Gravamina oder Petita.

1.) Daß die Tertialisten halb Korn zur Arende zahlen möchten / weiln doch J. K. Maj. allemal mit Korn (die Gvarnison zu unterhalten ) zu kurg kommen / und von den Bürgern zu Riga alle Jahr dasselbe à  $\frac{1}{2}$  Ehlr. kaufen müssen. Hiedurch würden J. K. M. der König den Adel conserviren/ auch vor die Guarnison alle Jahr gut und unverdorben Korn bekommen.

2.) Daß Se. Maj. allergnädigst eine endliche Verordnung in dem Gericht zu Riga auff der Wage / also (wegen des Flechses) machen mögen / daß man vor ein Ett. nicht mehr als 20. Ett. liefern solle. Und also so wohl die eine Ett. so allemahl vor Abschlag gerechnet wird/ als auch die Ett. von jedem Fuder/so der Becker vor sich nimmt / bey hoher Straff und

pöen abschaffen möchten / denn es leiden nicht allein die Königl. Arendatores und Bauren dadurch / sondern auch der Adel und alle Unterthanen des Königes.

3.) Wegen Ablieferung der Königl. Station hat das Land gar grossen Beschwer / indem daß die Königl. Magazin-Häuser sehr hoch angeleget sind / und man also durch dem hohen Auffwinden gar langsam mit der Arbeit und dem Abmessen fortkommen kan / so daß bisweilen die Bauerschafft 2. oder 3. Wochen in der Stadt liegen und darauff warten muß / da alsdann sie nicht allein selber crepiren / sondern auch ihre Pferdte Hunger sterben müssen. Dieser Ungelegenheit wäre dadurch abgeholfen / wann man der Admiralität und der Artillerie um ihre Materialien zu verwahren die obersten Wohnungen einräumete / dagegen aber die untersten Magazin-Häuser zu Verwahrung des Kornes anlegete.

4.) Ist es dem Dorptischen Creyse / insonderheit denen / so auff jenseit Dorpt wohnen / eine gar grosse Last / daß sie das Stations-Korn nach Riga oder Pernau und also auff 40. Meilweges führen müssen / wogegen aber die Güter / so auff dieser Seiten Dorpt / u. also 2. oder 3. Tag-Reise näher nach Pernau oder Riga liegen / ihre Station nach Dorpt liefern. Man bittet also eine andere Repartition machen zu lassen / damit die Güter nach proportion deren weiten Entfernung nach gedachten Städten um ihr Stations-Korn abzuliefern mögen verlegert und eingeleibet werden.

N. II.

### Erleuchteter und Hochgebohrner Graf /

Nachdem auff Eure Hoch-Gräßliche Excellenz ergangenen Notification und publicirten Patente, wlr uns nebst denen 2. Creyßen als dem Rigischen und Wendischen allhier begehrtet massen eingestellt / und vermeynet / es würde dieser Convent nicht weiter sich erstrecken als nur bloß über die neue Hacken-Zahl eine neue repartition in dem Ross-Dienst / der hinführo soll praktiret werden / zu machen; So haben wir dennoch vernommen / daß E. Hochgräßl. Excell. auch über die bey dem jüngsten Landtage zu Wenden den 26. Martii anno 1692. abgefasseten Constitution, wegen ungeziemlicher administration und eigennütziger Disposition der zur Ritterschafftis Cassa, welche von J. R. W. selbst anno 1648. privilegirt ist / gehörigen Mittel / eine Inquisition wieder uns anstellen / einige Personen Jurato und an Eydes statt abhören und alles verzeichnen lassen wollen wie es dann auch vor wenig Tagen dergestalt würcklich geschehen / wir aber mit unserer hierüber durch die Herren Land-Räthe und

Her

Herrn Landmarschalln mündlich eingebrachten Exception bey E. Hochgräffl. Excell. es nicht haben abfehren können. Wir beklagen gar schmerzlich/daß eine Sache/ dabey die Ritterschafft ein so innocentes Absehen gehabt/unter so schwerer Censur, ob wären J. R. M. hiedurch in dero hohen Authorität ja gar an dero habenden inviolablen Juribus Majestatis touchiret/gerathen ist. Wir können vor Gott und der Welt mit auffrichtigen Herzen und Gewissen wohl bezeugen/daß die Ritterschafft sich nie auff solche Gedancken von dero allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit gegen J. R. M. dermassen abzuweichen/weniger auff solche Werke/ die dergleichen anzeigen/ betreten lassen; Und ob zwar die Sache an sich so beschaffen ist/daß sie mit J. R. M. allergnädigsten Vergnügen kan verantwortet werden; So können wir uns doch nicht unternehmen in re tanti momenti directe uns einzulassen/allermassen dieselbe Constitution auff öffentlichen Landtage von der sämtlichen Ritterschafft einhellig ist beliebt/ daselbst abgefasset/wiederum verlesen und applacidiret worden / so daß die nunmehr hieraus erwachsene Beschuldigung eine Causa communis ist über welcher den Rechten und Gesezen nach nicht wir als nur Glieder und ein Theil der Ritterschafft allein/sondern das ganze Corpus muß zur Verantwortung gefordert und darüber gehöret werden; Allermassen wir uns hiebey ohne Zuziehung der sämtlichen Ritterschafft vor nichts anders als privatis ansehen und halten können/welche in causa publica den vermeynten reatum über sich alleine zu nehmen nicht können genöthiget noch von uns verantwortet werden. Wann wir dieselbe divisim und singulatim verantworten solten. Nichts destoweniger können wir E. Hochgräffl. Excell. dessen allergehorsamst versichern/ daß wann die sämtl. Ritterschafft welche diese Constitution gemacht und beliebt/hierüber gehöret würden/ dieselbe sattfam darthun wird/ daß 1.) mit solcher Constitution nicht in den allergeringsten Stücke die beschuldigte Unthat begangen/und J. R. M. wieder die Pflicht getreuer Unterthanen in dero Hoheit einen Eingriff gethan/ 2.) daß dieselbe Constitution an und vor sich selbst nichts anders sey als eine Conventio und Placitum eines Collegii legitimi, welche Conventio sich nicht weiter erstrecket/als über die Consentientes, nicht aber etwan invitos obligiret/wie sonst die Natur eines Gesezes ist/ 3.) daß sie nichts definiret/welches der Dispositioni Legum à Superiori latarum contrair fället / und deren vigor schwächet/sondern vielmehr nur die Abndung urgiret/ die schon in Rechten und Gesezen einen untreuen Disponenten der publicquen Mitteln bestimmet ist. So ist auch 4.) einem jeden Collegio frey/ dergleichen Vertrag und

Beliebungen unter und über sich zu beschliessen: Und wie dergleichen auch Handwercks-Zünfften erlaubet ist/ so wird es weniger einer Ritterschafft können geweigert werden. Die insonderheit 5.) auff solche Verträge und Beliebungen expresse und gar ample von dem Superiori privilegiert ist / und zwar 6.) ein solches Exercitium privilegiatum dociren und erweisen wird/ daß dergleichen placita zu verschiedenen Zeiten auffaerichtet und Constitutiones und Statuta benahmet / auch also rubriciret sind. Und daß sie 7.) nicht den Respect erga Majestatem ausschliesse/sondern deroeselden Subsidium durch ordentliche Suchung des Rechts Weges mittelst der Anklage und Hülffe der Justiz ihme vorbehält/und also sattfam die recognitionem Superioris involviret. Und weil alles dieses von E. sämtlichen E. Ritterschafft in amplissimis rationibus kan dargethan/und zu J. K. M. allergnädigstem Befallen verantwortet werden; So haben E. Hochgräffl. Excell. wir allerdemüthigst ansehen wollen/sie geruchen die Sache/ dasern die Ritterschafft des Anspruchs hierüber/daß sie etwas ungebührliches hiebey gethan/nicht kan erlassen werden/weil sie causa publica und nicht privata ist/ auch die Verantwortung auff dem publico bey allgemeinem Landtage ankommen zu lassen/und uns als die wir nur privati hiebey ohne dem ganzen Corpore Equestri sind/und causam communem auff uns allein nicht nehmen können/von fernerer Ansprache zu befreyen/auch dasjenige/was in der Cancellen protocolliret und passiret ist/da wir uns nicht directe eingelassen/sondern nur eine summarissimam informationem abgestattet haben/nur so weit zu attendiren/daß E. Hochgräffl. Excell. alle bey J. K. M. wieder E. E. Ritterschafft gar unschuldig etwa verursachte schwere Gedancken und Unmuth nach eingenommenem Bericht von der wahren Beschaffenheit der Sachen durch eine Justiz-mäßige remonstration zu heben / und uns insgesamt die Gnade zu bezeugen geruchen wollen/daß auff dasjenige / was wir doch in keinem andern Absehen als nur pro summarissima informatione so zuvor münd/als auch schriftlich gethan/nichts möge verhänget / sondern vielmehr die sämtliche Ritterschafft zuförderst gehöret/und nebst deroeselden auch wir in dem sichern Genieß der Verantwortung und daraus herfür leuchtenden Unschuld gesetzt werden/allermassen wir hierinnen besonders E. Hochgräffl. Excell. hochgültige Vermittelung suchen/und in getrösteter Zuversicht zu deroeselden allemahl beständig sind

den 4. Julii 1693.

E. Hochgräffl. Excell.

N. III.

Extract aus dem zu Riga gehaltenen Landtags-Recess anno 1693.  
mens. Sept. den 8. Sept.

ACTA.

Q

Am

**W** 3ten und nachdem eine Weile in den Creyßen obgedachtes Sr. Hochgräffl. Excell. Schreiben nebst dem Extract Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Briefes an Se. Hochgräffl. Excell. durchgelesen und überleget war/auch zu Anfangs von unterschiedenen davor gehalten ward/ daß der Wendische Recess um über den Modum das allerunterthänigste Schreiben an Se. R. M. abzufassen/ eine genaue Nachricht zu haben/ zwar an Hand geschaffet werden mußte/ehe man mit recht gewissem fundament zur Sachen selbst schreiten könnte/geschähe es bey der Gelegenheit/da einige aus dem Wendischen Creyß das Scriptum quaestionis, bevor sie sich erkläreter/ zu perlustriren verlangeten/ihnen auch solches durch den Land-Secretarium eingehändiget ward/daß sie sich aus den andern Creyßen mit hinzu versügeten durch Herrn Stackelberg von Wagenkul, da der ganze Umstand zu hörete/die mehr beregte unterthänigste Supplique verlesen ließen/selbige von Punct zu Punct durchgiengen / bey iedem Momento anhielten / der eine hie der ander da die Wahrheit deren Inhalts bejaheten/und fast durchgehends/ daß nichts weder wieder die allerunterthänigste Pflicht E. E. Ritterschafft (worüber man sich zu Sr. Kön. M. allergnädigstem Vergnügen expliciren könnte) noch auch unerweißliches darinn enthalten wäre asserirten/ ausser daß der Herr Obristl. Richter ein und andermahl/ wanns nur gewiß wäre/ dubitative erinnerte. Welchem von einer ziemlichen Anzahl iederzeit mit ja geantwortet/und die Sache selbst wieder den Zweifel hie und da mit allegirten Exempeln louteniret ward. Nachdem nun solcher Gestalt die mehr beregte Schrift zu Ende gebracht worden/fiel die fast überall einhellige Meynung dahin / daß man des Wendischen Recesses zu der Sachen so sehr nicht bedürfftig wäre / indem das allerunterthänigste Schreiben die allgemeine Noth der Ritterschafft in sich begriffe / und dieselbe darinn von dem Herrn Land-Rathe und Herrn Land-Marschall/als welche selbige in ihrer aller Nahmen auff die ihnen nebst denen am Land-Tage zu Wenden erwählten Deputirten auffgetragene Commission abgefasset und unterschrieben/sich nicht separiren könnten. Hierauff ward es davon eine Weile stille/bis der Herr Major Baron v. Ungern aus der Land N. Cammer/ da er bis hieher gewesen/hinaus trat/ und durch ein und ander zu bedenklich auffgenommenes Wort zu einiger Vehemence Gelegenheit gegeben ward/da zugleich mit einer Hefftigkeit der Herr Obristl. Richter seine vormahlige Contestationes verrichtete/so daß bey dem lauten Reden und Antworten es eine Weile durch einander gieng. Da sich aber das Wetter/zumahl nach öftters von dem Hrn. Land-Marschall gegebenen Zeichen/

etwas abgestillet/fragte auff die von den Herren Land-Räthen beschehene Veranlassung der Herr Land-Marschall/ was dann nun eine E. Ritterschafft nach Durchlesung mehr beregter Schrifft vor Sentiment hätte. Worauff/was bereits zuvor aggreiret worden/ nachmahlig einmüthig wiederholet wurde/ und überall von E. E. Ritterschafft die Antworten erschalleten/daß sie in genere bey der allerdemüthigsten Supplique in unterthänigster Gelassenheit blieben/und in specie schon zu rechter Zeit ein ieder vor sich die probation mit selbiger/wann Se. K. M. sie allergnädigst begehren würden.fertig zu seyn/an Hand schaffen wolten. Welches dann auff iterirtes Befragen der Herr Land-Marschallen abermahl mit vielfältigen Ja bestätiget ward/ ic. ic.

## N. IV.

## Großmächtigster/allergnädigster König/

**S** Bedrängete und Nothleidende auch nur durch einen auffsehenden Blick/in ihren Anliegen gehöret zu werden / sich auffzurichten und gewierige Hoffnung zu machen haben/ daß die erwartende Hülffe allgemach heran nahe; so wird nicht minder/allergnädigster König/E. K. M. getreueste und allerunterthänigste Ritterschafft in Lieffland mit einer allerdemüthigsten Zuversicht überschüttet/wann sie aus einem von Sr. Hochgräfl. Excell. dem Herrn Königl. Rath/Feldmarschall und General-Gouverneur Haffern zugleich mit dero Rescript communicirtem Extracte Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Schreibens vom 19. Aug. zu vernehmen hat/ daß E. K. M. die Hierüberkunfft der beyden Land-Räthe und des Landmarschalln über die im Junio verwichenen Jahres sämtlichen Ritterschafft. eingerichtete allgemeine Supplique und allerunterthänigste Bittschriff Rede und Antwort zu geben/und solcher Gestalt allergnädigst gehöret zu werden in Königlicher Hulde zu beordren sich gefallen lassen. Es devoviret sich E. K. M. Gnaden und Clemence dero getreueste Ritterschafft allerdings und in der allerdemüthigsten Gelassenheit / als wenn ihr allbereit in allen ihren Anliegen würcklich geholffen und gerathen wäre; Ehe sich aber E. K. M. allerunterthänigste Ritterschafft zu E. K. M. Thron der Gnaden nach Anleitung dero allergnädigsten Befehls in der gefasten allerdemüthigsten Zuflucht hinwegend / ziehet sie sich vorhero inniglichen zu Seel und Gemüthe/ daß obberregte ihre allerunterthänigste Bittschriff das Ansehen einer harten und bedenklichen Schrifft/wie es E. K. M. in dero allergn. Schreiben an des Hn. Gen. Gouv. Hoch-Sr. Excell. zu indigitiren geliebet hat/von sich geben können. Allergnädigster König / es hat E. K. M. getreueste Ritterschafft bey Er-

wegung ihrer allerunterthänigsten vereydeten Pflicht und Treue / auch in Absicht auff E. K. M. wahrhaftes und beständiges Interesse bey Ablassung ihres allerunterthänigsten Bittschreibens keine andere Intention gehabt / als ihre Noth und Drangsal / samt der eigentl. Beschaffenheit des Landes / und aus derselben folgende Consequenzen in ihrer rechten Gestalt und Wesen vorzustellen / und solcher Gestalt E. K. M. Gnade / Hülffe und huldreichen Erbarmens um so viel gewisser fähig zu werden / bey welchem auffrichtigen und allerdemüthigsten Zweck sie in einige Härte oder Nachdencklichkeit sich zu vergehen nicht den geringsten Willen oder Vorsatz gehabt. Derowegen sie auch um so viel mehr die allerunterthänigste freudige Zuversicht heget / E. K. M. werden nach der Hulde und Gnade / in welcher E. K. M. alle dero getreue Unterthanen nicht allein als König / sondern auch als Vater einzuschließen / und iederzeit die Gelegenheit / Clemence und Milde zu erweisen / aller andern Consideration zu präferiren allergn. gewohnt sind / auch anieho dero getreue Ritterschafft ansehen / und nicht so sehr / ob die Termes und descriptiones hätten besser choisret / als ob die Noth und das Anliegen / so hier das Wort geführet / eigentlicher exprimiret werden können / in allergnädigste Erwegung kommen lassen ; In welcher Hoffnung und allerunterthänigsten Bitte / E. K. M. getreue Ritterschafft sich aller Königl. Gnade und Hulde gewiß vermuthend E. K. M. allergnädigstem Befehl nachzukommen / und was dieselbe in ihrer allerunterthänigsten offtberührten Supplique geflehet und gebeten / durch diejenigen / so E. K. M. deßfalls allergnädigst hinüber begehret / allerunterthänigst zu wiederholen / und sich darüber zu E. K. M. allergnädigstem Vergnügen zu erklären in aller Devotion willig und bereit ist. E. K. M. lassen nur dero getreuen Ritterschafft nechst andern erwiesenen Gnaden-Zeichen auch noch dieses allergnädigst genießen / daß sie zu der Hinüberkunft sich anzuschicken und mit nothdürfftigen Mitteln und Unterhalt sich zu versehen / zureichliche Frist und Zeit haben mögen. Welches dann E. K. M. allerunterthänigste Ritterschafft so viel getroster und in tieffster Demuth hoffet / als E. K. M. allemahl Zeichen der Gnaden zu erweisen geneigt sind / und E. K. M. getreue Ritterschafft es auch also unterthänigst erkennt. Solte es auch E. Kön. M. allergnädigst gefallen / und gleiche genehm seyn können / welche und wie viel aus dem Corpore der Ritterschafft nach der Möglichkeit / und in dieser kümmerlichen Zeit befindlichen Gelegenheit zu E. K. M. gerechten Ehren gedeyen solten ; So flehet E. K. M. getreueste Ritterschafft allerdemüthigst / ihr diese Gnade und Permission bey ihrem schlechten Zustand aller

Iergn.

Iergn. zu statten kommen zu lassen. Wiewohl sie sich E. K. M. Gnade/  
Gulde und allergnädigsten Maßgebung allerunterthänigst gelasset und er/  
giebet / so wie wir bey aller ersinnlichen Pflicht leben und sterben

Eu. Königl. Maj.

Im Nahmen und von wegen E. E. Ritterschafft des  
Königl. Herzogthums Lieffland

am öffentlichen Land, Tage zu

Riga/den 14. Sept. 1693.

Otto Fried. Vitinghoff, Lenh. Gust. Budberg.

Fridrich Plater. A. v. Essen. Otto Wilh. Clodt.

E. v. Guntersberg. Reinh. v. Lode. Joh. Alb. v. Mengden.

G. G. Müller. Georg. Albendye. Wolmar Joh. von Buxhöfдем.

Als Deputirte aus den dreyen Creyssen/ in Mangel eines  
Land, Marschalls.

N. V.

Schriftliche Relation, so der Lieut. Wolffeld gethan / von  
den Tractaments, die er vom Obrist-Lieut. Zelmersen ge/  
nossen.

**Z**u allererst rühret des Herrn Obrist-Lieut. Feindschafft wider mich  
daher / weiln vielleicht ein und ander ihm mit der Unwahrheit etwa  
möchte vorgekommen seyn / und ihm berichtet / ob solte ich meinem Bru/  
der / der hier Unter-Officier war / Anleitung gegeben haben / daß er sich  
wider Hendrich Mengden opponiren solte / und mich auch selbstens des/  
falls öffentlich zu Rede stellte / worüber ich wegen meiner Unschuld / der  
ich doch ehe nichts drum wuste / bevor dieser Handel ganz vollzogen war/  
ganz entrüstet zu dem Obrist-Lieut. sagte / daß ich unschuldig daran wäre/  
und im Fall mein Bruder es sagen könnte / daß ich Ursach daran wäre / so  
wolt ich gerne die Straffe / so er verdienet / ausstehen / darauff gab er zur  
Antwort: Ich glaube euch nicht / denn ihr und eure ganze Familie seynd Lüg/  
ner und Betrüger / und halt ihr Dchs das Maul / oder ich will euch auff  
Rusck tractiren / ihr Esel. Dieses geschah in Anwesenheit des Regi/  
ments=Auditeurs, Lieutenant Schreitenfeldts, Lieut. Burghausen / auff welche  
ich mich beruffe. Eine kleine Zeit nach deme / als ich meine Auffwartung  
bey ihm machte / und er mich ganz alleine hatte / fieng er an / sich zu moc/  
quiren / daß ich mich so paßig hielte und sagt / er hoffe noch zu erleben / daß  
ich blut-arm werden solte / darauff sagte ich nichts mehr, als daß ich Gott

danckte/ der es mir gegeben /und verhoffte ich/ daß er mir es erhalten würde: Ja/ sagte er/ ihr seyd ein schöner Hengst/ wie kan es wohl/ eure ganze Familie sind Durchbringer / Lügner und Betrieger / und war nicht mehr als diese meine Wort/ die ich wider ihn gebrauchte / daß sie Gott Lob alle redliche Leute wären / und solche Familie, da ich und kein Mensch sich vor zu schämen hätte / und könnte nicht weiter kommen / als daß ich diesen Handel ihnen kund machen wolte / und hoffe nimmermehr / daß sie es würden stecken lassen; darauff sagte er / du Dohs / du Sacramentische Canaille, solt du mir das sagen / und zog seinen Degen aus / und das über mich her / und schlug mich etliche Schläge damit und sagte / ich solt mich gleich packen / oder er wolt mich alle Treppen herunter werffen lassen / und ob er gleich vorgeben solte / daß ich einen Brieff an ihn geschrieben habe / und ihn befraget / und mir die Schuld selbst zugemessen / so ist dieses dennoch auff seine Persvasion geschehen / indem er mir die Hoffnung/ daß ich Capitain werden solte / machte. Erstlich both er mir des Herrn Capitain Compagnie an / und wäre mir zwar mit einer Compagnie sehr gedienet gewesen / weil ich ohne dem mit mein Blut und Leben J. K. M. zu dienen verbunden bin / da ich aber so an meiner Ehren touchiret bin / ist mir alle Lust vergangen / wegen sothanen ruden tractamente unter diesem Regiment in J. K. M. Dienst zu stehen / und ist auch eben dieses die Ursach / daß ich meinen Abschied hab nehmen müssen.

G. W. Wolffeldt.

Lieutenant Wolffeldts Schreiben / darinn er referiret / wie Obrist-Lieut. Helmers ihn tractiret habe.

**M**it sonderbahrer Bestürzung ersehe ich aus meines Herrn Capitains Schreiben / daß sich einige angegeben und von mir gesprochen / als wann ich den groben Excels leugnen solte / das mir von dem Obrist-Lieut. Helmersen unschuldiger Weise widerfahren ist / und insonderheit mit denen Worten / daß es mir ein Schelm nachreden soll/ dieses alles widerspreche ich beständigst / und will auch nicht verhoffen / daß mir solches von jemanden kan erweißlich gemacht werden / daß ich diese That / die gleichwohl meine Ehre und renommé beraubet / verleugnen solte / und wie könnte ich wohl solches zu verhelen suchen / da ich es selbstn allen Menschen kund gemacht habe / und gegen allen denen Worten dabey gebrauchet / daß ich es wie ein redlicher Kerl ausführen wolte / so bald ich nur meinen Abschied erhalten würde / und was hätte ich wohl / sonstn vor Ursach vom Regiment zu gehen und mein Abschied zu suchen gehabt / wann diese grobe extremität

des Obristen-Lieutenant Helmersen mir nicht Ursach darzu gegeben hätte; die Leute sprechen / daß diß meine Kranckheit eine Gemüths-Kranckheit ist/ welches ich auch selbst gestehe / und zwar eben aus dieser Ursach / weil ich nicht weiß/auff was Art und Weise ich zu der Rettung meiner touchirten Ehre wieder gelangen solle; Was hat Helmersen anders bewogen/mir des Hrn. Cap. Compagnie anzubieten/ als eben aus den Ursachen/daß ich etwa stillschweigen möchte/nachgehends flattirte er mir mit der Leib-Compagnie oder eine andere eigene Compagnie/weil ich aber ohne seine Hülffe wohl ins künfftige zur Compagnie gelangen dürffte / allein zur vorgehabten renommé nicht/defshalben hab ich ihm abgeschrieben mit diesen Worten: Daß ich keine Compagnie unter ihm nicht zu haben verlangte / zumahl er mich nicht allein übel handthieret hat / sondern meine ganze Familie höchstverkleinerlich mit Schmäh-Worten handthieret und sie vor Lügner und Betrüger gescholten / und da ich bate/er möchte ihnen / weils sie redliche Leute wären / und es nicht leyden würden/nicht schimpffen / schalte er mich vor einen Dchs in Anwesenheit des Regiment Auditeurs, Lieut. Schreitenfeld und Lieut. Burghausen und andere mehr/die mir entfallen seyn; einige Tage hernach/als ich ihm auffwarten wolte/ sieng er wider an sich über meine Kleidung/weils ich mich so nett hielte/ zu mocquiren und abermal meine Familie zu schmählen/ drauff möcht ich gesagt haben/ich könnte nicht mehr thun als es meine Freunde wissen lassen / sie würden es schon revangiren / darauff sagte er / du Canaille, du Dchs/ soltu mir das sagen/und zog seinen Degen und suchtelte mich / und diß ist die ganze Ursach. Und was solt ich wohl vor raison haben diß zu verhelen / und denjenigen zu vertheidigen / der mir das meiste Theil meiner Ehren beraubet hat.

G. W. Wolffeldt.

N. VI.

Extract aus des Königl. General-Kriegs-Gerichts Protocoll de Anno 1693. Mens. Majo.

**S**Eine Hochwohlgebohrne Excell. der Herr Gouverneur brachte bey auff Anleitung des Herrn Capitain gethanen Recels, sie könnten sich erinnern / daß Herr Capitain Löwenburg im letztverwichenen Herbst einmahln zu ihm hingekommen / hätte sich sehr beweglich beklaget über die von Hn. Obrist-Lieut. ihm erwiesene Rudesse, deme sie aber damahls die Antwort gegeben / er der Hochwohlgebohrne Hr. Gouverneur befaße sich in diesem Fall mit Ihrer Hochgräffl. Excell. des Herrn Feldmarschalln Regiment nicht / hätte er was zu klagen / so könnte er sich bey Ihrer Hochgräffl. Excell. als seinem Obristen darum anmelden.

N.VII.

## N. VII.

Extract aus des Königl. Gen. Kriegsgerichts Protocoll de A. 1693.  
Mense Majo.

**H**err Major Löwentwolde auch als Zeuge vorgefordert / der Hochwohlgebohrne Herr General-Major und Gouverneur als Praeses beehrte an demselben im Nahmen des Königl. Kriegsgerichts / daß er an Eydesstatt und auff sein Gewissen deponiren wolle / was die beklagten Capitain von ihm begehren würden.

Der Herr Major antwortete / wie wohl er gerne gesehen hätte / daß der Herr Capitain ihn mit solchem Ansuchen verschonen möchte / Allein weil es vom Königl. General-Kriegs-Gericht erfordert würde / so wolte er / so viel ihm wissend / auff sein Gewissen aussagen.

Beklagte Hn. Capitains sagten / weil eine Sache wider sie vorgekommen / die ihre Ehre und Leben betrifft / müsten sie ihre Defensions-Mittel suchen / so gut sie könnten / baten daher den Hn. Major zu befragen / ob ihm nicht wissend / daß sie die Capitains sich unterschiedlich bey ihm beklaget über die harten u. schimpflichen Tractamenten / so sie so wohl in als ausserhalb Z. Königl. Majest. Dienste von dem Hn. Obrist-Lieutenant Helmersen leyden müssen.

Der Herr Major antwortete ja / es hätten die Capitains sich unterschiedlich bey ihm beklaget / auch ihn consuliret / was dabey zu thun wäre / denen er zur Antwort gegeben / daß er nichts dabey thun könne / er hoffe die Widerkunfft von Sr. Hochgräfl. Excell. des Herrn Feldmarschallen als Obristen dieses Regiments / der würde diese Incommoditäten am besten redressiren können.

Herren Capitaines baten nachzufragen / ob sie nicht dem Herrn Major es selbst gesagt / daß sie genöthiget wären / es Ihro Hochgräfl. Excell. dem Hn. Feldmarschall zu klagen wegen der proceduren des Hn. Obrist-Lieut. und ob nicht der Herr Major dem Hn. Obrist-Lieut. davon part gegeben / und ob nicht der Herr Major dieses gestehen möchte / daß die Capitaines aus ihrer Klage nimmermehr keine Heimlichkeit oder Mysterium daraus gemacht / daß solches also keine Meuterey gewesen / oder vor ihm solten verhelet haben.

Der Hr. Major antwortete / er müste gestehen / daß ihre unterschiedliche sich offte vernehmen lassen / sie könnten länger nicht stillschweigen / sie  
wä

wären genothsachtet / Sr. Hochgräffl. Excell. davon unterthänigst zu rapportiren und Remedirung zu suchen / und wie er der Hr. Major vernommen / daß sie würcklich bey Jhr. Hochgräffl. Excell. geklaget hätten / habe er den Hr. Capit. Patkul desfalls gefragt / welcher sort ja geantwortet / und gesagt / sie hätten mit einander beliebet / daß der Hr. Capitain Brandt und Herr Capit. Löwenburg zu ihm kommen und ihm davon Notification geben möchten / es hätte aber der Hr. Major die Notification nicht abgewartet / sondern so bald er es vernommen dem Herrn Obrist-Lieutenant es kund gemacht.

Herr Capitain Patkul bat den Herrn Major zu fragen / ob er ihn nicht gebethen / solches dem Herrn Obrist-Lieutenant zu sagen / mit dem Erbieten / daß wann der Hr. Obrist-Lieutenant Communication von der Supplique verlangte / er dieselbe haben sollte.

Hr. Major antwortete hierauff / er erinnerte sich wohl / daß der Hr. Capitain Patkul einst zu ihm gesagt / wäre er versichert / daß es nicht vor eine Picquanterie möchte interpretiret werden. so wolte er dem Hn. Obrist-Lieutenant selbst die Copey von der Klage geben. Indessen aber hätte Capit. Patkul gebeten / der Hr. Major möchte dem Hn. Obrist-Lieutenant sagen / wann er sie begehrte / wolte er sie ihme communiciren / weil aber der Herr Major wohl observiret / daß der Hr. Obrist-Lieutenant einiger massen darüber verdetzlich gewesen / auch vielleicht eine und andere sinistras opiniones von ihm dem Hn. Majoren selbst gefasset / habe er sich weiter nicht darein messiren wollen / und habe es vor gnug erachtet / daß er dem Herrn Obristen zu erst die Notification davon gegeben / so ihm recht bedüncke / sey es noch am 3ten Weynachtstage späte auffm Abend gewesen / und sey der Hr. Major expresse zu Hn. Obrist-Lieut. um es zu ihm hinterbringen / hingegangen.

## N. VIII.

WohlEdler / Vest- und Wohlgel. Herr Secretarie,

**E**rfodert die Nothwendigkeit / daß ich bey der anieho vor dem Gen. KriegsGericht hangender Sache wegen der über Obrist-Lieutenant Helmersen geführten Klage / beygehende Schrifft einsenden / und mir darüber ein attestatum insinuationis ausfertigen lasse. Derowegen ich M. Hrn. Secretarium als bestalten Königl. Notarium Publicum dienstlich ersuche und bitte / mir hierinn Amts wegen die Willfährigkeit zu erweisen / und sich bey dem Hn. Gen. Auditeuren damit anzugebē / welcher es Zweifels ohne annehmen wird. Uber alles / was dabey passiret / bitte ich nebst den Umständen mir einen gewöhnlichen Schein mitzutheilen und die Gebühr davor von Zeigern

zu empfangen. Morgen gegen Abend will ich einen Expressen von hier abfertigen um eine Antwort abzuholen/verbleibende

Datum Lüden  
nigshoff in Ehur-  
land den 20 Jun.  
1693.

M.Hn. Secretarii

diensfbereitwilligster

J. R. Patkul.

AMr. Mr. le Secretaire Em. Reger  
presentement

à  
Riga.

Authentico suo verbotenus consonam esse presentem hanc copiam  
testor

(L.S.)

Em. Reger.

Secret. & Not. P. Rigijs.

N. IX.

Extract aus Thro Königl. Maj. unsers allergnädigsten Königes  
und Herrn anno 1683. erneuerten Krieges Articuln ex §.  
36.

**S**Auch ein Unter-Officier die Gemeine etwas unzeitig handthieren  
möchte/sollen die Gemeine solches bey dem Regiments-Gericht an-  
geben/2c.2c.

N. X.

Großmächtigster/Allergnädigster König.

**W**ie E. K. M. einen jeden von dero getreuen Unterthanen in dessen  
Anliegen einer gnädigen Erhörung würdigen/also hat uns dieses al-  
lerunterthänigste Vertrauen dahin veranlaßt/E. K. M. hiemit in allerun-  
terthänigster Demuth anzutreten/und in folgenden unsere allerunterthä-  
nigste Desideria zu entdecken.

1. So ist zwar bekandt/wie allergnädigste Vorsorge E. K. M. vor die  
Conservation der hiesigen Guarnison mittelst deme haben spüren lassen/das  
insonderheit die gemeinen Knechte mit so tüchtigen Quartiers möchten versehen  
seyn/damit sie ihre nothdürfftige Pflege der Gebühr nach haben mögen.  
Es zwinget uns aber beydes der Eyd/den wir E. K. M. haben schweren müs-  
sen. worinn wir vor Conservation der Regimenter und Compagnien zu vi-  
giliren verheiffen müssen/als auch die hohe Nothwendigkeit/inmassen wir  
den Abgang/so wir durch die schlechten Quartiers empfinden/in der Länge  
schwer-

Schwerlich ersehen können/ E. K. M. hiemit schmerzlich zu klagen/ wie gar schlecht und elend der meiste Theil hiesiger Guarnison logiret ist/ so daß E. K. M. den miserablen Zustand der armen Leute nimmer glauben können/ und desfalls/wenn jemand von den Soldaten in Kranckheit verfällt/derfelbe aus Mangel der gehörigen Pflege und Wärme untergehen und verderben/ja mancher Gefunder aus Eckel und Verdruß des Quartiers meinedig werden und entlauffen muß. Derohalben insonderheit/da die äußerste Nothwendigkeit uns zu dieser schuldigen Vorstellung bey E. K. M. gezwungen/inmassen wir sonsten zur Besserung auff unsere vormahlige Gesuch keine appearance sehen/ und durch diese Beschwerde fast alle Compagnien crepiren/ wir dieses E. K. M. allergnädigsten Remedirung in aller unterthänigster Verlassenheit heimstellen.

2. Eine gleiche Beschwerde wegen der nothwendigen Quartiers müssen auch wir hiesiger Guarnison Ober-Offic. führen/ indeme uns nach E. K. M. von dem 18. Jan. 1685. ausgegangener allergnädigsten Verordnung/wie selbige hiebey folget/die würckl. Quartiers von hiesigem Rath nicht wollen gegeben werden. Und ob wir zwar uns von dieser wohlbefugten präension durch diß Vorgeben ableiten lassen/ daß sothane Quartiers in natura uns zu reichen der Stadt unmöglich seye: So haben wir uns gefallen lassen/daß man anstatt der Quartiers uns zu Bezahlung der Heuer mit Geld abgelegt. Aber solches Quartier-Geld ist von hiesigem Magistrat so knap und wenig eingerichtet/daß wir keinesweges unsere nothdürfftige Heuer/die allhier weit theurer als in Stockholm ist/damit bezahlen können/ sondern wofern wir nicht gar bey dem liederlichsten Gesinde und als Gemeine wollen logiret sondern nach unserer Condition mit ichtwas billigen Quartiers versehen seyn/ so müssen wir von unsern Lohnungen/ die wir zu unserer Subsistence von E. K. M. haben/ einen ziemlichen Zuschub thun/welcher iezuweiln mehr als doppelt importiret. Und ist die Unbilligkeit um so viel schwerer vor uns/weil die Stadt-Bediente weit reichlicher als wir damit versehen werden/und daraus zu mercken/daß auf einen Stadt-Diener 15. Thl. jährlich bestanden/ in diesem Stück mehr als auff Eure K. M. Lieutenant reflectiret wird. Weiln denn E. K. M. nimmermehr zu geben werden/daß wir von unserm Lohn/der uns von E. K. M. gereicht wird/zu Bezahlung unsers Quartiers/ so hiesiger Magistrat zu reichen schuldig ist/zulegen und in der Subsistence Noth leiden sollen/ so bitten E. K. M. wir aller unterthänigst/diese allergnädigste Hülffe uns zu reichen und ernstlich zu verordnen/wie und welcher Gestalt ein ieder Ober-Officier mit

Logiments solle versehen/und wann diß nicht geschehen kan / wie viel einem Ieden zu anderwärtiger Heuer solle an Geld vor Quartier und Service ge-  
reicht werden. **Woben E. K. M.** allergnädigst hierauff zu reflectiren ge-  
ruhen wollen/daß allhier die Quartiers weit theurer als in Stockholm, und  
wir in diesem Stück/wie auch alle Unter-Offic. klagen / so schlecht versehen  
sind/als keine Guarnison, die unter **E. K. M.** milice stehet/so haben **E. K. M.**  
zu Erhaltung guter Ordnung und Bezähmung alles eigensinnigen Hoch-  
muths zu verschiedenen mahlen zwischen dero getreuen Unterthanen einige  
rang reglements gemacht/so daß ein Ieder/so darin benannt/ sich dessen mit  
allerunterthänigster reverence und Gehorsam gefallen läffet ; weilen aber  
hiesiger Rath sich darinn nicht benennet findet/so giebtß demselben Gelegen-  
heit die Ehren-Stelle und den Rang nach eingenommenem Befallen zu de-  
terminiren/zumahl ein Bürgemeist. allhier wohl gar einem Obersten den  
Rang disputiret/da doch ein Rath nach **E. K. M.** Verordnung sich dessen  
nicht unternimmt ; wie dann nun hierüber wir mit dem hiesigen Rath so  
wohl in public-als privat-Zusammenkünfften gar öffters collidiren/als bit-  
ten wir aller unterthänigst **E. K. M.** geruhen allergnädigst hierin eine Deci-  
sion zu machen/wie wir uns dann hierinn **E. K. M.** allgerrechtsamstem  
Willen/der einem Ieden seine valor zu legen/in geziemender devotion unter-  
werffen/und damit zu frieden seyn wollen / was uns zufallen wird.

Dieses ist nun/was wir **E. K. M.** hiemit in allerunterthänigster De-  
muth haben nothdränglich vorstellen müssen/worüber wir um so vielmehr  
allergnädigste Gewährung erhoffen/weiln **E. K. M.** eigenes hohes Interesse  
in Aufenthaltung dieser Guarnison gar merklich verfiret/wohingegen wir  
in schuldigster Pflicht und Gehorsam leben und sterben

Luer Königl. Maj. 2c. 2c.

N. XI.

Hochwohlgebohrner Herr Baron, Königl. Gouverneur und Gene-  
ral-Major,

Hochgeneigter Herr.

**A**uf des Hochwohlgebohrnen Herrn Gouverneur eingelangten Be-  
fehl/sind zwar den 12. dieses einige hiesiger Guarnison Ober-Officiers  
in die Königl. Gouvernements-Canzley erschienen / weil ihnen aber nicht  
gewiß beandt/über welch einer Sache sie etwa sich erklären solten/so haben  
sie auch alle Umstände und die wahre Beschaffenheit so ex tempore, ohne  
vorher genossener Befristung und deliberation ohnmöglich referiren / und  
dasjenige/was zu Erfüllung **E. K. M.** allergnädigsten Befehls gereicht/  
wie

wie es die Billigkeit und J. K. M. allergerechtfamste Intention erfordert / nicht beytragen können / insonderheit / da wir alle insgesamt / denen die Sache bekandt / wegen Kranckheiten gegenwärtig zu seyn nicht haben vermocht. Derohalben wir aus den Ursachen / daß beydes J. K. M. ein vollkommener Unterricht und zugleich eine Justification unsers Verfahrens in tieffster Unterthänigkeit dargestellet / als auch denen widrigen Remonstrationen E. E. Raths allhier / als welcher vorlängst hiervon Communication und Zeit gehabt / sich mit einer wohlbedachten Gegenantwort zu befestigen / mit dem Grunde der Wahrheit entgegen gesetzt / und also zugleich J. K. M. allergnädigsten Decision untergeben werden möge / uns mit dieser schriftlichen Nothdurfft gehorsamst einstellen / und auff alle 3. Puncta dieses mit gebührender reverence antwortlich vortragen wollen / der gelassenen Zuversicht / es werde der Hochwohlgebohrne Herr Gouverneur dieses in aller Güte auff und anzunehmen um so viel eher geruhen / als sonst außser deme Jhr. Königl. Majest. nimmermehr unser Befugniß und Verantwortung / welche doch der Grund zur Königl. allergerechtfamsten Decision seyn sollen / werden vernehmen können. Betreffende demnach die erste Frage / warum alle die Officiers, welche die an den Herrn Major Wrangel gerichtete Vollmacht vom 14. Jan. 1692. unterschrieben / nicht auch zugleich die an J. K. M. unterthänigst abgelassene Supplic mit unterzeichnet. So berichten wir darauff / daß nicht minder die Supplic als die Vollmacht mit einhelligem Gutbefinden aller Officiers beschloffen / concipiret und ratihabiret worden / in dem Absehen aber / daß J. K. M. alle Regiments-affaires nur an die commandirende Regiments-Officiers gelangen lassen / und zu deren Maniements dieselbe allergnädigst authorisiret haben / sind wir allerseits schlüßig geblieben / daß von ihnen die Supplic allein / die Vollmacht aber von ihnen und uns andern Subaltern Officiers solte zugleich unterzeichnet werden. Wir sind aber bereit gewesen / diesen defect mit prompten allerunterthänigstem Gehorsam zu ersetzen / und übergeben hiemit die Supplic mit der völligen Unterschrift / wie sie von hiesiger Garnison Anwesenden und dabey Interessirten ist begehret worden. Daß aber der Herr Obrist-Lieut. von Helmersen die Supplic nicht unterschrieben hat / ist wider seinen Willen wegen der puillanten Abfertigung geschehen / wes halben er seinen Consens in diesem andern Exemplar mit requirirter Unterschrift hat besärcken wollen ; Bey Beantwortung des andern Puncts / warum die Officiers ihr Gesuch immediate an J. K. M. und nicht zu vorherhero Schuldigkeit nach allhier an gehörigen Ort gelangen lassen ? wird der

Hochwohlgebohrne Herr Gouverneur zu unserer Exculpation, damit bey J. R. M. wir nicht ungnädig angesehen werden / und in dero ressentiment wegen manqvirter devoir verfallen mögen / diesen gehorsamen Bericht annehmen / daß besage Lit. A. bereits An. 1686. deßfalls eine Klage von sämtlichen Officiers der Gvarnison schriftlich eingeliefert / und weil wie vorher / also nachgehends darinn keine sufficiente remedirung geschehen / und die ganze Gvarnison unablässig zu qveruliren veranlasset worden / so ist beydes Hochwohlgebohrn. Herrn Gouverneuren Ankunfft An. 1687. abermahls die Klage sub Lit. B. eingekommen / welche nach einigem Zeitvertauff sub Lit. C. und dann wiederum sub lit. D. wiederholet ist / zu geschweigen der andern nachdrücklichen remonstrationen und Lamentationen / welche von der ganzen Gvarnison zum öfftern mündlich geschehen sind. Dieses alles hat so viel verursacht / daß der Hochwohlgebohrn. Herr Gouverneur An. 1688. Ordre ergehen lassen / es solte eine genaue Beschaffenheit der schlechten Quartiers / um solches J. R. M. allerdemüthigst vorzutragen / notiret und specificiret werden. Welchen schuldigster massen von allen nachgekommen ist / und zur Bestärkung dessen die Specification, welche von des Hochwohlgeb. Hn. Gouverneuren Regiment damahln den 18. Nov. eingebracht worden / sub lit. E. beygefüget wird. Ferner ist An. 1690. den 1. Octobr. nicht allein mit Vorwissen des Hochwohlgebohrn. Hrn. Gouverneuren / sondern auch auf dessen expressen Befehl ein Memoriale an Sr. Hochgräfl. Excell. den Hrn. Feld-Marschalln und General-Gouverneur / davon das Extractum sub F. zeuget / übergeben. Und ob schon die Resolution, so der Herr Obrister von Campenhausen sub G. erhalten / uns allen in gesamt gleiche Hoffnung machte. So ward dennoch dem Hoch Wohlgebohrnen Herrn Gouverneur, als derselbe An. 1691. zu J. R. M. überreiste / obiges sub F. allegirtes Memorial insinuiret / und von denen sämtlichen Officiers inständige Ansuchung gethan / dieser zuletzt unerträgliches Beschwerde durch J. R. M. allergerechtsamste Hülffe vermittelst des Hochwohlgeb. Hrn. Gouverneur hochvermögende recommendation ein Ziel und Ende zu verschaffen / welches auch der Hochwohlgeb. Herr Gouverneur versprach / und alle mögliche Hülffe versicherte. Da aber mit so langen Jahren und oballegirten häufigen Instanzen einiger Regimenten der Gvarnison nicht hat können geholffen werden / sind wir gebrungen worden / nachdem die Gedult und das Vermögen nicht länger zureichen wollen / den Weg an J. R. M. unsern allerseits gnädigsten König und Herrn zu ergreifen. Von welchem Vorhaben dem Hochwohlgeb. Herrn Gou-

verneur durch Herrn Obrist-Lieut. Schlippenbach Rundschaft gegeben/ und darauff beyden geworbenen Regimentern des Hochwohlgeb. Herren Gouverneuren Befehl eröffnet worden/ daß pertinente Vorschläge von Qualität der Quartier/ und wie die Gvarnison logiret auch die Officiers gelegen wären? solten eingegeben werden/ welche der Hochwohlgebohrn. Hr. Gouverneur zu J. K. M. übersenden wolte. Deme ist auch schuldigster Massen nachgekommen/ die Vorschläge/ um commod zu seyn/ daß sie auff die Post könten gesandt werden/ auff Post-Pappier geschrieben/ und also überreicht worden/ da denn inmittelst die Supplic nebst der Vollmacht nach Schweden abgieng. Und gleichwie dieses zu des Hochwohlgeb. Herrn Gouverneur Vergnügen auff Befehl beantwortet ist/ also statten wir nicht minderer promptitude die Nachricht ab/ auff den dritten Punct warum die Unter-Officiers in den Quartieren doppelte Portiones genießen/ nehmlich/ daß/ wie gut und zu J. K. M. Diensten es nützlich wäre/ also hergegen bey E. E. Rath es nicht dahin zu bringen gewesen/ daß denen Unter-Officiers würcklich und zugleich zureichliche Quartiers bey den Compagnien möchten gegeben werden/ daher es denn geschehen/ daß einem Unter-Officier die Portion, so sonst ein Gemeiner hat/ ist verdoppelt/ und ein Raum/ der sonst vor 2. Gemeine bestanden/ zu seinem Quartier/ das er würcklich nimmer gebrauchen kan/ zugeleget worden/ womit er sich gar kümmerlich behelffen muß. Dieses ist nun/ was wir dem Hochwohlgeb. Hn. Gouverneuren zu unser bessern und eigentlichern Erklärung auff J. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl schriftlich haben überreichen wollen/ und bitten in pflichtschuldigt-ergebenstem Gehorsam/ derselbe geruhe/ wie wir allerseits jedesmahl dessen hochrühmlichen Erffer vor Conservation dieser Gvarnison erspühret/ auch dieses unser rechtmäßiges allerunterthänigstes Gesuch bey J. K. M. mit einer vermögenden Vorschritt hochgeneigt zu begleiten/ und uns ändlich den Unfug des Raths in beharrlicher denegierung samt der Würde gegenseitiger ungültiger Praxeten in Unterthänigkeit vorzustellen/ die wir in unverrücktem Gehorsam beharrlich sind und bleiben

Des Hochwohlgeb. Hn. Barons, Königl. Gouv. und Gen. Majors  
demüthiaft-ergebene und gehorsamste Diener  
hiefiger Königl. Gvarnison Ober-Officier.

Daß gegenwärtigae Copey mit dem wahren von 22. H. Hn. Ober-Officiers eigenhändig unterschriebenem Original von Wort zu Wort gleichlautend/attestire

(L.S.) Emmanuel Reger, Secret. & Not. P. Reg.  
N. XII.

## N. XII.

**Erleuchter/Hochwohlgebohrner Herr Baron, Königl. Rath/Seld-  
Marshall und General-Gouverneur,  
Gnädiger Herr.**

**D**ies bengehender Copenlichen Abschrift werden E. Erl. Hochwohlgeb. Excell. gnädigst ersehen/welcher Gestalt der Herr Obrister Evvold Johann v. Vietinghoff seine beyde Söhne/ohneachtet der eine aufferhalb Landes in Kayserl. Diensten begriffen/ auch niemahln bey dieser Ritterschafft Esquadron die geringste Dienste präktiret/dennoch auffführt/uns hergegen/ die wir in J. K. M. Dienste soviel Jahr gestanden/ und so wohl in der Preussischen expedition, wobey wir zum Theil alle unsere Mondirung verlohren/zum Theil hart blessiret worden/als auch andern occasionibus gebrauchen lassen/propria autoritate gänglich zu removiren sich unterstehen will/nicht erwegende/das J. K. M. keines weges haben noch zulassen wollen/das die inmeritirten denen meritirten Officieren vorgezogen/weniger ihrer Dienste gar entsetzet/sondern vielmehr nach meriten sollen befördert werden. Weshwegen J. K. M. den auch von allen Regimentern die Vollmachten/wie/wo/und welcher Gestalt ein ieder Officier gedienet / entziehen lassen. Damit nun zuwieder J. K. M. allergnädigstem Willen der Herr Obrister nach eigenem Wohlgefallen nicht mit uns procediren möge/bitten wir fußfällig/E. Erl. Hochwohlgeb. Excell. geruhen gnädigst in Betracht unserer treuen und langgeleisteten Diensten uns bey unsern Chargen und darauff habenden Vollmachten zu maintainiren/und nicht zugeben/das der Herr Obrister uns unverdient verstoffe/und seinen Söhnen/davon der eine in fremden Diensten stehet/unser Brodt unbillig zueigene. Vor gnädige und gerechtfame Erhörung ersterben wir

E. Erl. Hochwohlgeb. Excell.

unterthänigst gehorsamste Knechte

Georg Guitav von Kulthausen

Winhold Johann von Völckerlam.

Gotthard Banckau.

## N. XIII.

**Wohl-Edelgebohrner/Gestrenger und Großmannvester Herr  
Obrister/**

**Hochzuehrender Herr/**

**D**ie ganze aus Bleckingen ausgeschriebene und ehemahls dem Herrn  
Ca-

Capitain Kleinschmidts nunmehr aber dem Herrn Capitain Patkuls benannte Compagnie wird nachdrücklich verursacht E. Gestreng. als unsern gnädigen Herrn Obristen die unseidlichen pressuren und unbarmherzigen Prügelungen/damit der Herr Capit. uns fast täglich ganz unschuldig und unverdienet belegt / unterthänig vorzutragen. Seinen Unmuth wider uns hat er alsbald bey den Exercirungen erwiesen / da er uns zwar das erste mahl nur mit harten und unziemlichen Worten tractiret / aber dabey gedräuet/ er wolle ein andermal ein Fuder Prügel beysühren lassen / oder wir solten ein ieder einen Prügel mit uns bringen / auff daß er seinen Eiffer an uns ausüben könne; Welche Dräuungen er auch scharff genug an uns erfüllt/ sintemahl er unser etliche gar unbesonnen blutig und lahm geschlagen/ daß man dieselben halb todt wegtragen und zum Arzt bringen müssen. 2.) Vorenthält er uns unsern Lohn u. Mondirung/da denn etliche unter uns biß dato noch keine Kleider / andere in anderthalb Jahren / etliche so lange sie gedienet/ kein Geld empfangen/ und ist keiner unter uns / dem er nicht sein Lohn bey 3. Monat hinterhalten hat/ und wenn etliche das ihrige mit Furcht und Zittern gefordert / hat er ihnen etliche Ferdinge zugeworffen / wenn sie auch das übrige / was ihnen zukommt/ begehret / sind sie elendiglich geprügelt / und über Hals und Keyff mit Gefahr ihres Lebens und Verlust der Gesundheit von der Treppe abgeworffen / oder ins Stockhaus gebracht und rigorös an die Post geschlagen worden.

So hat er uns auch 3.) zu deslo größerm Betrug unsere Bücher / die wir selbst bezahlt haben / weggenommen / und bey nahe Jahr und Tag behalten / daß wir arme Leute also nicht wissen können / was uns das Jahr über abgezogen worden/ und wir noch zu fordern haben / und wo sich einer unter uns unterstehet darnach zu fragen/so wird er tyrannisch geprügelt oder nach dem Stockhause geschleppt / gegeißelt und an die Post geschlagen.

4.) Hat der Hr. Capit. uns die Schulter- und Degen-Bänder / die wir zur Zeit des Herrn Capitain Kleinschmidts mit bahrem Gelde bezahlt/ weggenommen / die Degen-Bänder zwar gegen die Musterung wiedergegeben / aber die Schulter-Bänder bißhero behalten / davon wir bey Vermeidung der Prügelung nicht ein Wort gedencken / sondern alles gedultig vermerken müssen.

5.) Sind die Hemde / so der Hr. Capit. uns giebet/so grob / daß auch kein Sack in Riga gröber seyn kan / und so kurz und enge / daß sie kein Kind geschweige dann ein Mann anziehen kan / und als etliche sich unter ihnen selbst beklaget / daß sie dergleichen Hemde nirgend gebrauchen könten / hat er dieselbe unbarmherzig geprügelt / unter andern aber den Oloff Hinrich-

von von der Wache holen lassen / ihn in seiner Kammer eingeschlossen / und dermassen geprügelt / daß er iezo noch für todt darnieder liegt / und an seiner Genesung gezweifelt wird.

6.) Und also verfähret er allezeit mit uns armen Leuten / daß / so wir nur das allergeringste versehen / er alsbald ohne Vorwissen der H. Hn. Regiments-Officier und ohne Krieges-Gericht und Urthel so wohl uns als unsere arme Weiber im Stockhause unarmherzig mit Ruthen streichen / und mit Peitschen geißeln läßet.

Wenn wir denn solche unerträgliche / harte und bey keinem Regiment oder Compagnie erhörte proceduren nicht länger erdulden können / so haben wir dieselben E. Gestrengheit als unserm gnädigen Hn. Obristen auff's Kürzeste fürstellen / und um Remedirung und Aenderung derselben hiemit unterthänig bitten und stehen wollen / wir verbleiben hinwiederum nicht allein Ihr. Kön. Maj. sondern auch des Hn. Obristen

bis in den Tod treuerbundene Knechte  
und Soldaten

Die ganze Patkulsche Compagnie.

N. XIV.

Extractum aus dem General-Kriegs-Gerichts Protocoll, welches gehalten ist zu Riga Anno 1693. den 16. Maji unter dem Praesidio des Hochwohlgeb. Herrn Baron und Gouverneuren Soop.

**H**err Actor bat Befl. ultimo zu befragen / wer doch von ihnen der Urheber wäre / daß eine solche Schrift juncta manu sollte aufgesetzt werden; beklagter Herr Capitain Patkul antwortet zu erst / er wüßte gar wohl / daß seine Mißgönner und Neider bey J. K. M. und Sr. Hochgräfl. Excell. die Impressio gemacht / als wenn er sie darzu animiret und auch Concipient gewesen wäre. Damit nun J. K. M. auch Ihro Hochgräfl. Excell. sehen möge / wie fälschlich sie damit hintergangen sind / so bat er die andern auf ihr Eyd u. Gewissen zu befragen / ob solches wahr sey / u. ob er nicht gleich den andern vor seine Quote einen Thlr. zu Verfertigung der Supplique mit zugeben.

Mitbeklagte Herren Capit. Brand, Löwenburg und Waldeck, als sie hierum befraget / auch angehalten auff ihr Gewissen davon die Wahrheit zu sagen / so antworteten sie allerseits / es habe die Klage-Schrift der Studiosus Müller gemacht / dem sie ein ieder ein Thlr. gegeben / und sagten sie auff ihr Gewissen und an Eydes statt einhellig / daß sie deswegen weiter keine Zu-

sam-

sammenkunft gehalten / auch nie darüber zusammen gewesen wären / und wären zu der Zeit Capitain Patkul und Waldeck franck und bettlägerig gewesen.

## N. XV.

Exhib. Holmiae Anno 1694. d. 5. Jun.

Pro Memoria.

1.) Ob das heissen kan des Königs Interesse zu observiren/wann er einem Officier nach dem andern das Leben so sauer macht/das er abgehen muß/ und der dann wieder avanciren will/ muß allemal dem Feldmarschall etliche 100. Thlr. schencken / es wird nicht observirt/ obs einer ist / der die Charge meritiret/ wann nur Geld da ist.

2.) Ist das vor des Königs Interesse gesorget/wenn er das Regiment oder alle Ober-Officiers davon persuadiret / das ein ieder eine ganze Monats-Gage zur Discretion an Se. Excell. abtreten muß/dem nicht allein alle andere Regimenter in Diga/sondern auch alle Guarnisons in Liefeland samt Artillerie und Fortifications-Bedienten folgen müssen/ und hat mancher armer Officier/ der Weib und Kinder gehabt/seine Gage mit bitterm Ehränden fahren lassen/ um nicht in Ungnade zu fallen / solten wohl seine Excell. nicht Ursach haben/ ihn vor solche gute Vorsorge wieder zu defendiren und in allen überzuhelffen.

3.) Ist sehr des Königs Interesse gemäß/ da er untaugliche gebrechliche Mannschafft von seiner Coa pagnie nimt und unter den Regiment steckt; war ist der Capit. um sein Geld doppelt gebracht worden/weil er erstlich die untaugliche Knechte bezahlen müssen/nachmahls wieder die Guten/ so er anschaffen müssen / aber am meisten ist der König betrogen/ weil ders Dienste gelitten haben.

4.) Da Major Blom seine 2. Diener in die Rolle führete/muste er ohne Abschied vom Regiment gehen/dieser hat wohl 4. auch Ruch-Jungen in die Rolle so viel Jahr geführet eben in selbigem Jahr als Major Blom, ob das den Artic. mehr gehalten heissen kan.

5.) Verbietet der Artic. das keine Blinden sollen in die Rolle geführet werden/ wie dann deßfalls Capit. Lode von Pistohl Korschen/ da er doch die Rollen nicht unterschrieben/sondern sein Lieutenant, nur blos hatte er dem Lieutenant Ordre gegeben/ohne Abschied vom Regiment gehen muste/dieser führet aber ihn selbst ein/und unterschreibet auch selbst die Rolle / sehr wohl und vorsichtig von einem Regiments-Officier.

6.) Hat er die Officier und Gemeine mit stetigem Werben geplaget/

auch damit dem Lande kein geringes Unwesen verursacht/nur bloß zu dem Ende/das er einen öffentlichen Handel und Wandel mit des Königes erworbenen Rechten treiben/und seinen Beutel wohl spicken möchte / wie denn bekandt/das er etliche 1000. Thl. Silber aus dem Menschen-Handel lucrirt und gewonnen/ heist das nicht sehr wohl vor des Königes Interesse gesorget/und das Königl. Verboth/so Anno 1690. bey dem Regiment publicirt / gehalten?

Alle Documenten/wodurch dieselbe obberührte Puncten klar und deutlich erwiesen werden / sollen mit dem ersten folgen.

### Replica.

Præmiss. tit. Commiss.

**A**n wird selten eine That so grob/ beweislich und offenbar befinden/welche nicht einiger massen durch erdichtete Griffe und scheinbare Wort und Einwendungen scheinen solte/als wenn sie einige Rechtmäßigkeit an sich nehmen / und sich eine andere als die rechte Farbe anstreichen ließ/so das die Wahrheit insonderheit in Actionen und Controversien oft nicht anders als in eine Finsterniß verfället/wie dann auch keine Sache unglaublich ist / die nicht durch specieuse Erfindungen und ausgeschmückte Worte gewinnen kan eine Probabilität und Wahrscheinlichkeit. Wann man aber der Sachen Natur/Eigenschaft und Umstände recht überlegt und mit Vernunft ohne Affecten und in guter Ordnung einfältig betrachtet und nachsinnet/so verschwindet gar bald was zu derselben Verblendung/Verfinsternung und Verdunkelung angebracht worden/wie spiefsündig und verblümt es auch zugegangen ist. Welches in der wider Capit.Patkul instituirten Action gnugsam zu erfahren und zu sehen / wenn man ansiehet/ mit was eingebildeten subtilen und ingenieusen / doch allen ungegründeten zusammen gesuchten Prætexten und Einwendungen / er in seiner den 19. nechst abgelegten Junii in termino bey dem Aufruff eingegebenen Exception und Antwort suchet von sich abzukehren und abzubeugen die Klage / welche in dem Libell wider ihn auff J. K. M. gnädigsten Befehl und Amts halber wohlgegründet angeführet und vorgestellet worden; denn unangesehen diese Action mehrentheils in quæstionibus facti bestehet / und alle Puncten des Libells mit Documenten und Beweiskühmern überflüssig bestärcket sind/so das das Werck bey J. Hochgräffl. Excell. Excell. und dieser Königl. Co. na.ission jam secundum acta & probata muß abgethan werden/ so ver-

mey.

meynet doch Capit. Patkul in der Exception seine grobe Vergreiffung zu beschheimigen mit allerhand Kunstgriffen/indem er mehrentheils den Statum Controversiæ und die realitäten vorbeÿ gehet/ und nur bald indirectè auch confuse und vermischter Weise desgleichen unnöthig und undientlich berühret. Dabey er dann seine vermeynte Gründe in generalen und specialen Umständen eintheilet/welches hierzu nechst in folgenden nicht allein wiederholet sondern auch gebührlischen wiederleget wird/zu desto grösserer Bestärkung und kräftigerer Erhaltung der wider ihn angeführten Klagen und dero Richtigkeit/auch der darauff erfolgenden gesekmäßigen Aburtheilung und Bestrafung.

Was nun betrifft seine generale und über alle Puncten der Action insgemein von ihm angezogene Gründe / so führet er an unter reservation aller rechtl. beneficien und des salvi Conductus 1.) die Exception, daß er nicht weiter will antworten/als wozu das Gesez und Recht nach Natur und Beschaffenheit der Sachen ihn obligiret. 2.) Beziehet er sich auf ein reines Gewissen/welches der beste Zeuge und genaueste Richter ist/ und ihn wider alle ex quocunque principio herrührende Klagen und insimulationes, in solcher Masse tröstet und auffrichtet/daß man mit freudigem Herzen vor der erbarn unpasionirten Welt seine Augen auffschlagen kan / und einer so schweren Vergreiffung gegen die menschliche Majestät sich in keinem Stück schuldig befindet. 3.) Siebet er vor/daß er nicht durch Veranlassung seiner privat affaires, sondern nur einig und allein dadurch zu dieser action gerathen sey/daß er die Zele der bey Heyden und Christen so hoch erkanten und in aller Völcker Rechte wohl fundirten Obligation und Liebe gegen sein Vaterland gefolget/dessen Conservation, als ein Hauptstück von J. R. M. unsers allergnädigsten Königs und Herren wahren Nutzen und Interesse, er ihm in allen den so hoch imputirten actionen zum Zweck gehabt und daher in actu illicito nicht sey versiret gewesen. Nachdemahn 4.) ihm nimmermehr würde können erwiesen werden/ daß er den allergeringsten dolum oder böse intention, woraus die imputation, als eine moralische qualität aller menschlichen actionen/ihr fundament nimmet/dabey gehabt habe.

Worauff zur gebührenden Wiederlegung dienet/ 1.) daß man ihm nicht weiter zuredet/als wozu er aus Geseze und Recht aus Natur und Beschaffenheit der Sachen zur Antwort schuldig zu seyn befunden wird / allemassen man ihn in der action nicht anders consideriret/als er revera ist/nemlich als einen Königl. Unterthan und mit Eyd verbundenen Diener. Verbleibet also bey jedem Punct die Quæstion, ob er sich so comportiret und ver-

halten habe / wie es einem J. R. M. getreuen Unterthan und Eydgeschworenen Diener eignet und gebühret? Dannenhero seine Exception so ungegründet ist als unnöthig / und wird sowohl Gesetz und Recht als die Natur und Beschaffenheit der Sachen endlich seine grobe Bergreifungen überzeugen und vor Augen stellen. Betreffend sein angezogenes reines Gewissen / so ist ihm sein Verbrechen in jedem Punct des Libells nicht allein vorgestellt / sondern auch mit Gründen und Documenten überwiesen / so / daß es nicht anders als vor eine grosse Kühnheit kan auffgenommen werden / daß er sich contra Acta & probata auff sein Gewissen beruffen / gleich als wenn hier eine Sache wäre / welche eigentlich an das forum conscientiae oder an Gottes Gerichte gehöre / da er doch verführet in foro Civili, oder vor weltlichem Recht / welches nicht dazu verordnet ist / einig Urtheil zu gründen auff das Gewissen / dessen er sich rühmet / sondern auff Acta und probata, wie dann dabey gnugsam befanndt ist / daß wie ein jeder in eigener Sachen blind ist / also hält man auch billig Capit. Patulsi Gewissen in solchem Fall vor irrigh / biß daß er wider die angeführten Acta & probata ein gültiges Contrarium auffweist / welches doch nimmermehr wird können geschehen.

2.) Flattiret er sich nur vergeblich mit der Conscientia recta, da doch dieselbe ganz erronea ist / und will er daher durch eine ordentliche Action und Richters Zuschlag dahin gebracht seyn / daß der error u. Culpa, die von ihm noch nicht gestanden werden / endlich von der besser unterrichteten Conscience müssen erkannt werden / alsdann er wahrnehmen wird / was geringe Hülffe ein rechtmäßig angeklagter reus von der passionirten und mangelhaften Berufung auff sein Gewissen habe. Da doch ihme als einem / welcher sub conditione gratiae, und allein in statu salvi Conductus stehet / fast besser angestanden wäre / sein Versehen zu erkennen / als unnöthig und ohne gegebene Ursache / und also undienlich von der menschlichen Majestät zu gedencken. Da doch gleichwohl keine Quæstion gewesen ist / von etwas die göttliche Majestät insonderheit berührendes / von welcher doch die menschliche ihre Mündigkeit hat zum Gehorsam der Unterthanen / wogegen er nun so kühn bestehet / kein Versehen begangen zu haben / unansehen die Acta mit so vielen Documenten das Widerspiel weisen / und hätte er sollen bedencken / daß in solchem Fall eine inepta defensio fast nichts anders als ein neues Crimen involviret / und zum wenigsten die vorigen groben Bergreifungen nicht entschuldiget / sondern vielmehr graviret und vermehret. 3.) Wie

es der verderbten menschl. Natur ähnlich ist / und von dessen ordentlicher philantropie herrühret / daß sie ihre Fehler nicht kennet / sondern fast mit Sorgfalt überhebet / entschuldiget und zum besten ausschmücket und ausdeutet / so ist auch insonderheit es bey denen was gemeines / die mit boshaftigen und auffrührischen Gedancken umgehen / daß sie bemänteln und vor-  
 schützen dero Sachen / theils mit einem eingebildeten guten Gewissen / theils mit dero Intention des Vaterlandes Nutzen und salutem republ. theils mit Vergeben des veritablen Nutzens der hohen Obrigkeit / welchen Mißbrauch Capit. Patkul aus principiis Catilinariis eingenommen hat / und also auch nicht vergessen hat sich dessen zur Defension hiebey zu gebrauchen / ob es schon allerdings unbeständig / wann man die Sache recht ansieht und erroeget. Denn ohne Ansehen / daß es Juris Gentium sey / und nach seinem Vorgeben eine bey Heyden und Christen wohl fundirte obligation, eine Liebe zu seinem Vaterlande zu tragen / und dessen Conservation zu suchen / wie es gereicht der hohen Obrigkeit zum wahren Interesse und Wohlfahrt / so muß es doch geschehen mit der Limitation von einer ordentlichen Schickung / und auff gehörige / wie auch im Wohlbestellten Regimente gebräuchliche / und durch Recht und Geseze vorgeschriebene Weise / aber keines Weges unordentlich / oder durch Machinationes, oder auch unwissend der hohen Obrigkeit / vielweniger daß einer oder der ander von Unterthanen / nach seiner eingebildeten Klugheit / oder auch natürlichen Argheit / unter solchem Vorwand sich unterstehen solte / ihme die Mündigkeit zuzueignen / über der hohen Obrigkeit Actiones zu reden / und dero Macht und Amt anzugreifen / wodurch nicht allein der hohen Obrigkeit Gewalt verkleinert wird / sondern es wird auch der Grund zu der Politischen Societät allerdings verstossen und verrücket. Die Principia Juris Naturæ & Gentium sind gut / wenn man sie recht und mit gutem Verstande gebrauchet / so bald sie aber gemißbrauchet / und bey einer Sachen übel appliciret werden / so verliehren sie nicht allein den Nahmen und die Gerechtigkeit von solchem Jure, sondern sie bleiben auch der schädliche Pest und Gift dem selbst / der sie mißbrauchet / und zuweilen dem menschlichen Geschlecht ein Verderb und Untergang. Dannerhero solches zu hindern / ist nicht allein der hohen Obrigkeit Macht / mit den angehörigen hohen Gerechtigkeiten von Gott verordnet / sondern auch das Civil- Geseze / welches doch aus den vorigen Ursprung hat / und in jedem Reiche introduciret und eingeführet ist / damit die Unterthanen sich nicht bloß und allein halten mögen bey dem imaginirten und von vielen übel verstandenen natürlichen

lichen und aller Völcker Rechte/ sondern an den Civil-und nach jedem Regiment insonderheit aptirten Gesezen / worzu gehören allerhand Decreten und Verordnungen / um davon in der weltlichen Societät zu nehmen eine vollkommene Richtschnur zu eines ieden besonders / und aller Gemeinen Wohlfarth und Nutzen. Darum solches zu erkennen und darnach zu leben / verbindet der der Obrigkeit geleistete Eyd der Treue / so / daß derselben eben so oblieget zu gehorchen / als der hohen Obrigkeit zustehet die Macht zu befehlen. Wannhero nachdemmahl Capitain Patkul vorberührte seine angezogene Principia übel verstanden und gemißbrauchet / in dem er sich höchlichen vergriffen wider die hohe Obrigkeit. Gewalt und alles Recht / Geseze und Königliche Verordnung vorüber gehet / die unverfängliche Gedancken und Prætext von Liebe zum Vaterlande mit eingeführet / in solchen Sachen / die einem wohlbedachten Unterthanen nicht anstehen / und gebrauchet er nun die ungerheimte Einwendungen von J. K. M. rechtem Interesse, als ein Deck-Mantel in so offenbahren Bergreifungen. Und so muß nothwendig folgen / daß erronea Principia dem errori kein patrocinium verschaffen können / weniger können sie weisen einen Actum licitum in solchem Fall / der an sich selbst ist unerlaubt / und stoffet beydes wider die Jura Majestatis insonderheit / als auch die ingemein so genannte Jura Civilia, zu geschweigen daß dieselbe auch fast mehr streben wider den Grund Juris Naturæ & Gentium, als daß sie einige Hülffe davon gewinnen solten. Denn sich zu beruffen auff die Liebe vor sein Vaterland und Eysen vor deren Conservation unter der Vormahlung von Beobachtung des publicquen Interesse, welches Patkul anführet / gethan zu haben / das eben ist der verdammte Prætext, davon aller Zeiten Historien ausweisen / daß es unruhige Häupter in einem Lande und Reiche auff das höchste vor der Leute Ohren haben klingen lassen / damit sie / wann sie sich dermassen ihre Gunst und Beyfall zu Wege gebracht / ihre Propositiones zu Contrecarrirung dem Willen der höchsten Obrigkeit angenehm machen / und endlich ihre Herzen zum Mißvergnügen und Widerspenstigkeit wenden / ja zulezt zu einem völligen Aufruhr bringen können. Ein ieder ist schuldig seines Vaterlandes Wohlfarth zu wünschen und zu concurriren zu dessen Conservation; Aber allezeit conform dem / was die höchste Gewalt vor gut findet / dabey zu determiniren / und keines Weges der entgegen. Dann solte einem ieden Unterthanen frey stehen nach seiner Caprice und ungegründeten jugement zu meistern dasjenige / was zu des Landes Conservation die Obrigkeit thut und läffet / so würde das Band zwischen Befehlende und Gehorsamende bald

bald zerbrechen und an statt der Conservation eine totale destruction erfolgen. Als Se. Königlich: Majestät. welche Ihr höchst lassen angelegen seyn zu befördern dero Reichs und aller Provinzien Aufkommen / Flor und Wohlthum zu Liefflandes Conservation und Bestätigung/verschiedene heilsame Mittel ausersehen / welche Ihre Königliche Majestät hohe Befehlshabende daselbst nach empfangenen Ordres und Instructionen ins Werck zu stellen gesucht haben ; So hätte Patkul nach der Pflicht eines getreuen und redlichen Unterthanen sich nicht unterstehen sollen / dabey zu inquiriren / weniger dagegen zu erheben / unter dem Titel eines Landes-Conservateuren / und andern einzubilden / ihm in so straffwürdigen Vorhaben zu folgen. Es wäre besser und seiner unterthänigen Schuldigkeit allwege anständiger gewesen / wann er damahl / als er mit so hohen Sachen umgieng/angewandt hätte zur Conservation der Einigkeit zwischen Ober- und Unter-Officiers des Regiments/worunter er sortirete/zur Conservation eines guten Vornehmens und harmonie zwischen die / so von wegen Ihrer Königlichen Majestät/ so in den Guarnisonen als provincien zu befehlen haben/und denen man Gehorsam leisten müssen / auch zur Conservation bey der Ritterschafft und dem Adel die unterthänige gute Gedanken und Urtheile / welche Ihrer Königlichen Majestät hohe und nimmermehr gnugsam zu preisende Actiones meritiren und verdienen / als daß er wider alles solches handtende / sich noch darüber ingeriret in Handthierung der Regiments-Sachen der hohen Obrigkeit/und höchstvermessentlich sich einzubilden / daß er besser verstehe die Landes-Conservation als die Oberkeit. Das erste und nicht das letzte ist übereingestimmt mit J. K. M. veritablen Interesse, welches er doch nicht sich unternehmen sollte/die Grobheit seiner Actionen damit zu beschönigen. Wann nun Patkul nicht finden will/ daß diß alles so viel sey als sich entkleiden der untersächlichen Pflicht und in actu illicito zu stehen/ auch in ipsa Conscientia errorem plane vincibilem führen / so muß man mit deme/der halsstarriger Weise Principia negiret/ nicht weiter mit rechtl. Dispute und raisonnement zu thun haben. 4.) Wird er vermuthlich nun sich besinnen können / daß seine Intention nicht rechtmäßig oder ordentlich/und also nicht gut ohne bösem Absichten gewesen/welche/wenn sie dolum oder latissimam Culpam, als welche dem dolo æquipparirt wird/ zum Grunde hat/ nicht wenig straffbar ist / insonderheit/ wann sie sich / wie im Libello angeführet ist / im Werck geäußert hat.

Ferner gleichwie das Gewissen ist / und mit Recht genannt wird ein

von Gott dem Menschen eingedrücktes Geseze / welches ihm vorschreibet / was er thun und lassen soll / so ist auch dessen obligation demselben nachzu- folgen / und wann dargegen gehandelt wird / so verfället er in Gottes Zorn und Straffe. Nun kommt dem Legi positivæ insonderheit zu / wann dasselbe rechtmäßig ist / vis & obligandi efficacia in conscientia, weiln die weltliche Obrigkeit oder Legislator Civilis Verordnungen und Geseze ma- chet als ein Gottes Bevollmächtiger durch die von Gott ihm gegebene Macht und Mündigkeit / und der / welcher nicht gehorsamet der hohen O- brigkeit / deren Gesezen und Verordnungen / der gehorsamet auch Gott nicht / vid. Epist. ad Rom. Cap. 13. v. 1. 2. 3. 4. und 5. Dabey dictiret auch das Gewissen selbst / daß Civil- Gesez und Ordnungen / welche zu gute dem all- gemeinen Besten / rechtlich abgefasset sind / müssen gehalten werden / und daß das Geseze / so bald es ausgegeben und gemachet ist / so verbindet es die Un- terthanen immediate in ihrem Gewissen / eben als auch diejenigen / welche dem Geseze nicht gehorsamen oder nachfolgen / ja contra conscientiam sündi- gen / und also auch in foro Conscientiæ in reatum verfallen. Wann man nun nach diesen unwidersprechlichen klaren fundamenten des Capitain Patkuls actiones examiniret / so findet man nichts weniger / als daß er nach dem Geseze des Gewissens gelebet oder dem Genügen geleistet. Denn er hat nicht als ein rechter Unterthan J. R. Maj. Geseze und Verordnungen ihm zur Richtschnur in Gehorsam nachgefolget / sondern auff allerhand Art so wohl directè als indirectè dagegen gearbeitet / ungemeldet / daß er zum U- berfluß keinen Scheu getragen / J. R. M. selbst ins Amt zu fallen / und deren hohe Actiones getadelt und übel ausgeleget / welches alles in dem Libell weitläufftig deduciret und überwiesen ist. Wesfalls er nicht weniger in foro Conscientiæ als in foro Civili brüchig befunden wird / und kan er dem- nach mit gutem Fug nicht leuonen / daß er in Actu illicito versiret gewesen / nachdemahlen auch so grosse Bergreiffungen / wie er begangen / nimmer oh- ne dolo und latissima culpa können seyn begangen worden.

Nachdem nun dieser des Capit. Patkuls Haupt-Grund und generaliter angebrachte Gründe dermassen verrücket und umgeworffen sind / so will man näher treten zu seiner special- Antwort und Exception über ieden Klage- Punct insonderheit / und in Darstellung solcher Schwachheit alles / was im Libell wieder ihm angeführet worden / befestigen.

Was nun den ersten Punct betrifft / so ist dabey zu mercken / 1.) daß unangesehen er mit einer seinem Gutdüncken nach subtilen Meynung be- schuldiget / als wann die Rechten in Reichs- Tags- Schlüssen vorgeschriebe-

ne fundamenten bey der Lieffländischen Reduction nicht observiret/ sondern überschritten wären/ so daß wider J. K. M. allgeredtsamsten intention und Christlichen Vorsorge vor dero getreue Unterthanen Conservacion, dasselbe in der Lieffländischen reduction passiret ist/ worauff nach diesem ordinirten principio mit Fuge habe können geredet werden/ ohne zu begehen ein Crimen wider die Königl. Hoheit/ Macht und Mündigkeit/ über welches alles er will/ daß die Ritterschafft solle geböret werden/ so ist solches sehr kühn und nachdencklich/ und wird demnach dagesen gefragt/ wie doch er/ als der da wohl saget/ daß er kein Befehl habe/ oder ohne mandato nicht könne vor der Ritterschafft reden/ dennoch nun an verschiedenen Orten der Ritterschafft Reden ingemein anführet/ als wann er dennoch derselben Mandatarius wäre/ und wie er darzu kommt/ darauff zu reden/ was die Reduction in Lieffland betrifft/ die doch nicht allein J. K. M. Befehls- haber daselbst nach Anweisung Reichstags- Schlusses auch J. K. Maj. Instruktionen und Verordnungen gethan und verrichtet/ sondern auch Zhr. Königl. Maj. selbst corroboriret und befestiget; da doch er/ als ein Privatus in seinen Privat-Affaires, und da er vermeinet/ daß ihme seines Theils durch die Reduction zu nahe geschehen/ solches gebührender massen an Ort und Stelle hätte sollen angeben/ und nicht andere zu allgemeiner Klage über ein festgestelltes Werck zu persvadiren/ und hernach selbst vermessenlich es auszuführen/ anzunehmen? Daneben/ wie er doch wohl befugert gewesen/ ein so unmilde/ unwarhafft/ böshafft und seditieuse Relation von seiner mit Land-Rath Budberg habten Deputations- Verrichtung auffzusetzen/ und der ganzen Ritterschafft öffentlich vorlesen zu lassen/ wie geschehen ist? Ihme solte ja bekandt seyn/ wie er auch im Libell finden kan/ das nun keine Controverse oder Quæstion ist/ warum er von seiner Verrichtung an der Ritterschafft Relation gethan/ denn solches hätte können an sich selbst seyn erlaubt; Aber darinn bestehet die Frage/ warum er in seiner Relation über so ein angelegnes von Zhr. Kön. Maj. und den Ständen nach genauer Überlegung festgestelltes und zu des Reichs und darunter liegenden Provincien Sicherheit gehörendes und angesehenes Werck/ wie die Reduction ist/ sich unterstanden habe/ theils directe theils indirecte widrige Urtheil zu fällen/ und dadurch die Ritterschafft zu persvadiren und einzudrücken die opinion, als wann Zhr. Kön. Maj. zu der Reduction nicht befugert wären/ sondern es stünde dieselbe annoch zu ändern/ zu quälen und umzustossen? Wie auch/ warum er die Relation mit so seditiösen und unverantwortlichen J. K. Maj. Hoheit sehr anrührenden Expressionen und nachdencklichen Dif-

coursen angefüllet / wie das Extract ausweist / und in des Libells erstem Punct ihme vor Augen gestellt ist? Auff so einer Quæktion, worauff gleichwohl der rechte Status Controversiæ und der erste Klage-Punct besteht / hat Cap. Patkul in seiner Exception nicht wollen directè antworten / sondern er vermeinet solches mit seiner von der Ritterschafft anvertrauten Deputation, als wann ihm unter dem Deputations-Mantel frey stünde zu exorbitiren / und solche Bergreiffungen zu begehen / wie er selbst will. Derowegen er auch 2.) auff seine Weise den Statum causæ ganz wunderbarlich vorstellet und giebet vor / daß die Controverse nach meiner hypothese hier sey / ob die Deputirte mit Recht oder Unrecht etwas gehandelt / wodurch er Gelegenheit nimmt zu diesem Zubringen / als wann es eine Causa publica wäre / und das ganze Land angieng / wie auch / daß er als ein Privatus und weder mit Instruction noch Vollmacht von der Ritterschafft versehen / sich nicht in eine Action einlassen / oder derselben Verantwortung auffnehmen könne / zumahlen ihm als einem membro nicht obliegt / solches absque mandato zu beantworten / oder darinn einige zu Recht und Geseze gültige Repräsentation zu machen.

Aber darauff dienet ihme zur Antwort / daß er hier eine offenbahre Illusion begehret / indem er Statum Controversiæ darauff stellet / was nicht in Quætion ist / und abermahlen vorüber gehet die Bergreiffungen / derhalben er eigentlich angeklaget und darnach nun gefragt wird / welche von ihm gebrauchte List seine Sache gar nicht verbessert / sondern fast mehr verwirret / indem er solcher Gestalt seine Gewohnheit weist / über die Schranken zu gehen / so doch nun vor ihme nicht angehet ; Wie es denn eine grosse Dreistigkeit ist / daß / obwohl im Libell gnugsam ausgeführet ist / mit was Ungnade J. K. M. durch devo / so wohl an die Ritterschafft als Gen. Gouverneuren Anno 1687. abgegangenes Schreiben Lit. A. und B. denjenigen anzusehen drohen / der wider das Reductions-Werck sich unterstehen würde zu reden / so unterstehet er sich doch annoch in der Exception sehr nachdencklich zu wiederholen seine vorige und arge Meinung und dieselbe an den Tag zu bringen mit der Beschuldigung / daß die rechten fundamenta dabey nicht sind observiret oder darnach gefolget worden. Gleichwie denn nun die in Libello angeführte Rechte / und hier auff's neue ebenfalls vorgestellte Quæktion klar ist / und nicht die Ritterschafft angehet / sondern Patkul selbst / der sich auff die in Libello berührte Weise vergriffen. Derohalben obliegt ihm auch die Verantwortung dessen alleine / ohne daß ihme frey stehet / sich so unbillig auff die Ritterschafft zu beruffen. 3.) Weiter sagt er / nichts

in causa privata gethan zu haben / davor er alleine antworten müsse / sondern in causa communi seu publica, und das ex mandato, und könne seine Negotiation nicht alleine dependiren von der Mandatarien Verantwortung / weil sie so wohl in ihrem Mandato Clausulam indemnitatis rati & grati gehabt / als auch nach abgelegter Relation von der Ritterschafft alles ist aggregiret worden / was sie in dem Stücke der Reduction und sonst verrichtet gehabt. Worauff geantwortet wird / daß man hier einen Unterscheid müsse machen unter deme/so erlaubt und nicht erlaubt ist / und dem / was von der Ritterschafft könnte oder nicht könnte befohlen u. ratihabiret werden. Hat Cap. Patkul etwas nebst seinen Mit-Deputirten im erlaubten Fall ordentlich u. gebührlich negotiiret / solches kan er als auch die Ritterschafft so vielmehr verantworten / als niemand ihn oder sie deßfalls bespricht. Aber hier fragt man darnach/was unerlaubt und ungebührlich ist / ob die Ritterschafft solches befohlen oder zu befehlen Macht gehabt/und ob Capit. Patkul Recht gehabt zu thun / und solches zu vollführen? Worbey ja, die gesunde Vernunft es verleugnen und nicht zulassen muß/das unerlaubte und ungebührliche insonderheit in so hoher u. angelegenen Sache/welche betrifft J. R. M. Hoheit und Gerechtigkeit. Die Ritterschafft ist zu J. R. M. mit unterthäniger Treu u. Eyde verbunden / von welcher ein so grob Versehen nicht kan erwartet werden / deren Patkul dieselbe hier insimuliret/mit Vorgeben/es wäre ihm befohlen; Den/ wie die quæstion betrifft grobe begangene Bergreifungen wider die Königl. Hoheit und Gerechtigkeit/ u. Patkul dagegen excipirend saget/er sey der Ritterschafft Mandatarius, so leget er eo ipso der Ritterschafft bey/das sie ihm befohlen/ solche Bergreifungen zu begehen/ insonderheit da er saget/die Ritterschafft habe in dero Mandat die Clausulam indemnitatis eingeführet/und ihre Verrichtung nach abgelegter relation approbiret. Aber gleichwie er mit sothaner Beschuldigung wider die Ritterschafft einzig suchet die Schuld von sich ab/und auff die zu legen/die kaum dazu befugt seyn könnten/und solches doch keines weges Patkuls entschuldiget; So möchte man wohl billig fragen/ ob Patkul davor hält/das er des Königs oder der Ritterschafft Unterthan sey? Ist er des Königs Unterthan/ und nicht der Ritterschafft/wie sagt er dann/er habe der Ritterschafft in solchem Fall gehorsamet zumahl eines Königs Unterthan nicht soll oder nicht kan sich befehlen lassen von der Ritterschafft / was wider seine untersaßliche Pflicht und des rechten Herrn und höchsten Obrigkeit Recht und Hoheit lauffet? Erkennet er sich nun vor einen Unterthan der Ritterschafft/ der er mit Gehorsam verbunden; Wäre es nun also/welches doch wieder J. R. M. Ho-

heit lauffet/wo bleibet dann sein untersächlich Eyd und Pflicht gegen J. R. W. will er denselben annoch weiter in Vergessenheit stellen/und durch abermahlige Bergreiffungen sich straffbarer machen/als er schon vorhin ist/und endlich also nun bey dieser Action begehen die Crimina laesa Majest. die er vermeynet vorhin nicht klar genug begangen zu haben? Und gesetzt/es hätte ihm so etwas die Ritterschafft befohlen/so doch an sich unglaublich und von ihme annoch nicht erwiesen/hätte er nicht so fort dabey bedencken sollen/ daß nicht minder die Ritterschafft als er Unterthanen wären/ und beyde unter einem König und Oberkeit stünden/so daß einer dem andern nicht konte befehlen / was wider der Oberkeit Hoheit und Gerechtigkeiten war. Und so auch so etwas auff die Bahn käme/solte Patkul nicht haben solche Commissiones und Befehle entgegen nehmen und gehorsamen / sondern auch die Ritterschafft davon abrathen oder Eydgemäß solches am rechten Orte entdecken/ und sich solchen Vornehmens allerdings entziehen? Aber alles solches hat er nicht allein hindangesehet/sondern auch in angefangener Ungebihr continuiert/und bringet er zum Überfluß/ eigenem Berichte nach / den Adel dahin/daß sie berührte seine unverantwortliche relation sollen approbiret haben/ und zeiget er also gänzlich mit seiner bey solcher Bestellung geführten Conduire und mit der berührten Beantwortung und Justification nichts anders/ als daß er in dem Stück die Ritterschafft als seine Oberkeit hält und also unverantwortlich statum in statu formiret/wodurch sein Verbrechen mercklichen graviret wird/insonderheit da er drinn beharret und annoch nicht eins erkennet/einiger massen gefehlet zu haben/ ob schon ihme die Bergreiffungen häufig vor Augen stehen / und drohen eine drauff nothwendig folgende Straff und rechtmäßige Beeyferung.

4.) Endlich bedancket sich Capit. Patkul und berühret die quæstion näher/betreffend sein unverantwortlich auffgesetzte und bey dem Landtage in Wenden der Ritterschafft vorgelesene Relation, deren Inhalt und Gewißheit er mit beyfolgenden argumentationen und præsumtionen zu bestreiten suchet. 1.) Nennet er das bey dem Libell sub Lit. C. aus gedachter Relation gezogene Extract ein Instrumentum mutilum mancum, & imperfectum, worinn der Sensus und Contextus unvollkommen / und daß nur excerptirt wäre/woraus etwas præjudicirliches folgen könnte. 2.) Es könne kein Crimen oder delictum begangen seyn / wann dolus oder mala intentio dabey nicht probiret und luce meridiana clarius vorgestellet würde. 3.) Hätten sie solches/woffen sie beschuldiget würden/ nicht heimlich und verborgener Weise sondern öffentlich gethan. Dannenhero 4.) wann die Intention gewesen durch

durch die Relation einen Eingriff in die Königl. Hoheit zu thun / so würde er es nicht dem Secretario Segebade communiciret / und so viel Wochen lang in seinen Händen gelassen haben. 5.) Würde auch Secret. Segebade, als ein Königl. Bedienter / nach seiner Eydcs-Pflicht die relation nicht extradiret sondern zurück behalten / der Gouverneur dieselbe in Händen bekommen haben / und nicht dritthalb Jahr interstitium oder silentium erfolget seyn / insonderheit da man solche von ihm so genannte pestiferas doctrinas Reip. nicht anwachsen lästet / sondern in ipsa herba abzuschneiden pfeget. 6.) Als die relation der Ritterschafft übergeben worden / sey es in publico geschehen und in Anwesenheit des Gouverneuren der Province. 7.) Wann in so grossem Confluxu der Leute etwas die Königl. Hoheit touchirendes wäre bemercket / so hätte man also fort die Ritterschafft desfalls zugeredet und in factum recens inquiriret. Weils dann nun alles solches publice passiret / nicht geheim gehalten / sondern von allem auffrichtige Communication geschehen / so könne man gnugsam schliessen / daß kein dolus dabey gewesen / zumaln nur der / welcher arges thut / das Licht scheuet.

Auff welches folgende argumenta zur Wiederlegung dienen / und antwortet man ad primum, ein Extract ist und muß seyn von der Natur und Beschaffenheit / daß es nichts mehr in sich halte / als was zum Licht und Beweis der Sachen eigentlich gehöret / und kan man es nicht so fort nennen ein mutilum, mancum & imperfectum, ob schon nicht ein Contextus continuus drinn sey: Denn solcher Gestalt wäre es kein Extract, sondern eine ganze und vollkommene Relation. Gleichwie nun die ganze Relation allhier nicht die Klage verursacht oder die Gravation, sondern allein die nachdenckliche und unverantwortlich eingeführte Expressiones, Discursen und Reden; So ist auch in dem Fall genug / daß allein die zur Sachen gehörige passages recht extrahiret befunden werden. Welches Capit. Patkul allhier mit Recht geschehen zu seyn noch weniger läugnen kan / als bereits sein Mit-Deputirter Land-Rath Budberg, der die relation mit unterschrieben / solches gestehen müssen / und die Discursen mit den formalien wiederkennt. Dabeneben sind sie von einem glaubwürdigen Mann und Königl. Bedienten aus dem Original selbst abgeschrieben und mit vollkommenen Meynungen abcopiret / wovon hernach das Instrumentum Lit. C. extrahiret ist / welches so viel weniger unrichtig kan gehalten werden / als alle data, da die Discursen hier in Stockholm sollen seyn geführet worden / so wohl in ein Theil der materie mit den Protocollen übereinstimmen / wiewohl viel von beyden Deputirten vermehrt und darzu geleyet / wie in Libello angeführet ist. Woju  
noch

noch gewisse Puncta aus den Deliberandis kommen / welche theils in Expressionen / allermeist aber in Meynungen mit berührtem Relations-Extract übereinstimmen; So/ daß darüber nicht zu zweiffeln / insonderheit da Patkul selbst vor dieser Königl. Commission gestanden / das Original von der Relation verbrannt zu haben / welches nicht geschehen wäre / wenn sie redlich und ehrbar wäre gestelit und aufgesezet worden. Sondern wie der Inhalt am gebührend Ort kund worden / so vermeinte Patkul/ vom bösen Gewissen gerühret / dabey Rath zu finden / und durch Feuer es aus dem Wege zu bringen / welches nun die Sache so viel mehr klar machet / und sein Verbrechen nicht auf ein geringes graviret. Ad 2dum. Dolo und intentio mala sind in der Action mehr dann zu viel probiret/ und weist das Relations-Extract selbst hierin das delictum luce meridiana clarius, und kan es ohne dolo und böser Intention nicht geschehen seyn / daß Patkul die Original-Relation verbrannt. Denn 1.) war ihm bekandt, was vorhin vor eine Verordnung war gemacht / betreffend / daß alle Handlungen/ die bey Landtagen eingegeben würden u. passireten/ solten wohl bewahret und der Land-Kasten / worin sie geleyet / versiegelt bey behalten werden Lit. A. A. wornach Patkul sich richten sollen/ dabey als die Relation bey dem Landtage an die Ritterschafft geliefert / und in publico verlesen war / war es nicht mehr ein privat- und Patkul zugehöriges / sondern ein publiques und der Ritterschafft zuständiges Instrument, welches Patkul keine Macht hatte auff einige Weise abzuschaffen / weniger ganz zu verbrennen. Woraus gnugsam zu sehen / wie er rem alienam invito domino und unverantwortlichen hantiret / und ein der Ritterschafft angehöriges und so angelegenes Document, unerlaubt und auff ungebührliche Weise von Handen gebracht / welches alles absque dolo und böser Intention nicht kan geschehen seyn. Ad 3tium, viel böses gehet vor in der Welt / ob es schon nicht heimlich und verborgen geschiehet / und kan das Böse diskfalls/ daß es öffentlich geschiehet / eben so wenig entschuldiget werden / als Raub/ Todtschlag / Aufruhr und andere Unthaten / welche öffentlich / ja bey hellem Tage / mitten im Volk begangen werden / zu excusiren sind. Wesfalls auch Patkuls Actiones, so weit sie böse sind und unverantwortlich / wegen ihres offenbahrlichen Begehens keine Vinderung/ sondern fast eine schwere Schärffung zuwächst/ zumahl ihre Offentlichkeit nichts anders als eine Dreistigkeit und deren Grösse arguirt. Eben wie ein / so offenbahrlich geschiehet / billig vor ein grösser Verbrechen gehalten und æstimirt wird / als ein / so geheim geschiehet. Ad 4tium, die Communication mit

Dem Secretario Segebade ist ein sehr weit hergeholttes Argument, um die in der Relation befindliche schwere Expressiones und Vergreiffungen zu beschönigen; Denn es ist so eine fatalität gewesen / daß es dadurch vors Tageslicht ist gekommen / und können darum die Vergreiffungen nicht verbessert werden / daß deren Urheber durch eine Verblendung sich also selbst geäußert / wodurch Segebade damahln bequeme Gelegenheit erhielt / solches abzu copiren / und an den Tag kommen zu lassen. Ad 5<sup>um</sup>. So wird wohl Segebade selbst auff Begehren wissen beyzubringen die Ursach / warum er das Original davon dem Hrn. Gouverneuren damahln nicht zugestellt / oder solches bey sich behalten / ob wohl nun zur Sachen gnug thut / daß er die schweren Contenta eigenhändig abcopiret / und thut es nichts zur Exculpation, daß es eine Zeitlang verschwiegen gewesen / und still gehalten worden / zumahl es dennoch mit andern Zeits genug ihm zur geringen Freude hervor kommen und angebracht worden / zumahl es auch konte ohne Gefahr eine Zeitlang unbekandt und nur an gebührendem Orte kund seyn / nachdem man durch gebührende Auswege so vorgebauet / daß die drinn angeführte ärgerliche Meynungen und Anstößigkeiten keinen Schaden mehr künften zu Wege bringen. Ad 6<sup>um</sup>. Die publique Exhibirung der Relation mitigiret deren Bitterkeit gar nicht / sondern diß ist es / welches hier sein Crimen vergrößert / da er so kühn gewesen und kein Bedencken getragen / ein solch Scriptum öffentlich auff einen Landtag vorzubringen / und der Ritterschafft verlesen zu lassen / da zwar der Gouverneur in der Stadt war / aber nicht auff der Landstuben / woselbst alles vor ihm verschwiegen und geheim gehalten worden / so / daß er deswegen nicht kunte in dem Fall J. R. M. hehes Interesse damahlen gebührend in acht nehmen. 7<sup>mo</sup>. Die Ritterschafft konte bey der Verlesung nicht alles so genau bemercken und erwägen / zumahl die Meynungen darinnen sehr speciosus und mit blumirten Reden ausgeführet sind / auch mit lateinischen Formalien bemänget / wodurch auch geschehen / daß solches damahln nicht so geschwinde im Gerüchte gekommen / und zu gebührenden Ohren gediehen / welches doch Patkul in diesem Fall keines Weges entschuldiget / sondern es weist nun das Werck selbst / worinn die Vergreiffungen bestehen / und was vor ein dolus und böse Intention darunter gespielt / so daß die / welche Böses thun / nicht allezeit sagen können nach Patkuls Meynung des Tageslicht zu scheuen / zumahl eckronterie und Uebermuth das Gesichte so sehr benehmen / daß sie zuweilen nicht scheuen oder blöde werden / die Augen gegen die Mittags-Sonne aufzuheben. Aus alle deme findet man

nun klärtlich/wie Capit. Patkuls gegen den ersten Punct des Libells angeführte Einwendungen und argumentationes umgestossen/ und vollkömlich wiederleget worden. Weßfalls solcher Klage Punct beständig bleibet/ mit allen denen sub Lit. C. ausgewiesenen Specialitäten/ und das um so vielmehr/ als Patkul sich ja nicht im geringsten unterstanden/ das wenigste dran zu rühren oder zu verfechten/ sondern stillschweigend vorbeÿ gehet/ und also deren Unverantwortlichkeit als von selbst enagnosciret und erkennet; Worauff nichts anders erfolgen kan/ als des Richters rechtlicher Eyser/ und des Verbrechens gebührende Straffe und Resentirung.

## II.

**W**as des Capit Patkuls Exception wider den andern Klage-Punct/ betreffend dessen unverantwortlich aufgesetzte/ also genannte und bey dem Wendischen Landtage zur Erwehung vorgegebene Deliberanda angehet/ so gebrauchet er dabey dieselbe Manier sich zu verantworten/ wie im nechst vorhergehenden ersten Puncte/ indem er nicht zur Sachen selbst gehet/ oder den rechten Statum Controversiæ berührt/ sondern er bringet nur an/ ein Hauffen theils unnütze Einwendungen/ theils unnöthige Discursen/von sothanen Memorialen Aufsetzung und deren Verantwortung insgemein/ welche in nachfolgenden Argumentationen bestehen:

1.) Saget er/ es sey dem Libell nicht angefügt ein Beweiß/ daß er allein Autor sey zu solchen Deliberandis. 2.) Daß deren Gebrauch sey bey Landtagen/ daß über der Societät und eines jeden Privati Noth und Anliegen solle gehandelt werden/ da dann jemand muß verassen und in die Feder aufnehmen/ was einer oder der ander erinnert/ weil ja alle nicht können zugleich schreiben. 3.) Daß damahliger Secretarius ohne Land-Räthe und Land-Marschalls Wissenschafft wider Gewohnheit ein solch Memorial beygefüget bey dem Reces, und es als ein pars actorum publicorum consideriret/ da es doch vor eine Charteque gehalten wird. 4.) Da er das Memoriale aufgesetzt/ davon sagt er/ er könne es weder positive leugnen oder gestehen/ weil er dabey keines Weges ein so nachdencklich Absehen gehabt/ wie ihm nun will imputiret werden. 5.) Hält er es vor nachdencklich/ daß ob schon andere mehr bey selbigem Landtage Memoriales eingelegt und eigenhändig abgefasset/ und zur deliberation kommen lassen/worunter auch eins des Hn. Baron Ungerns, sub N. 1. allegiret wird/ welches doch nicht pars actorum geblieben im Reces, sondern auselassen worden. 6.) Saget er/ es sey nur ein Memoria causa, aufgesetztes Register und inferire nichts positivè. 7.) Ehe man ihm als Concipisten kan zureden/ müste

ste erst untersucht werden / ob dessen Inhalt / worüber die Ritterschafft deliberiret / von der Beschaffenheit sey / daß es J. K. M. Hoheit berühre / und ob die Ritterschafft befuget sey / J. K. M. um Soulagirung zu bitten / über so grosse Beschwerden welches als eine causa publica von ihm als privato ohne Mandato nicht kan demonstrirret werden / sondern vermeynt es müste geschehen von der Ritterschafft / weiln er / wenn er concipiste wäre / nicht anders als nur accessoriè dabey considerirret werden könne. 8.) Würde man die Ritterschafft darüber hören / so würde sich weisen ob die Handlung über solche Articula nicht geschehen aus denen Anleitungen / welche J. K. M. eigene und dero Vorfahren allergnädigste Hand und Siegel und sonst die æquität und voriger Herrschafft Bebriefungen zur Vorsprache haben / wie auch daß aus dem ad Libellum sub F. apponirten Documento kein Unfug wäre abzunehmen / sondern ein Vieles dabey zu erinnern / wie auch was sonst in den deliberations-Puncten so hoch exaggerirret worden / und daß mit solchen allen kein Status in Statu oder private Protection introduciret sey / wo nicht aller Untertanen wohlervorbene und bey der Königl. Hoheit sehr wohl compatible immunitäten und Freyheiten / als etwas ungeheimtes / in einer wohl-ordinirten Republic anzusehen wären. 9.) Begehret er zu wissen / wer ihn angegeben und beschuldiget / hierunter einig gefährlichen Vorsatz gehabt zu haben / da er wider solchen Delatoren sich öffentlich wolte verantworten. 10.) Saget er / man könne es nicht eine seditieuse Schrift nennen / denn wenn die Ritterschafft ex Actis publicis von dem Zusammenhang der ganzen Sache eine Remonstracion thun wird / so könnte man beweisen / daß fast kein Punct unter den deliberandis zu finden / der nicht gar oft auff Landtügen / ja bey J. K. M. und dem Gen. Gouvernement ist tractirret worden. Und könten diese deliberanda vor seditious nicht angesehen werden / weil es keine Seditio ist / wenn Untertanen vor ihre Conservation sprechen und solches auff Königl. Hand und Siegel representiren. 11.) Wenn er dadurch gefährliche Dinge zu unterfangen gedacht / so hätte solches nach dritthalb Jahres Verlauff einigen effect können weisen. 12.) Beruffet er sich auff die Zeit / welche zu letzt seine Verantwortung werde ablegen über das / so er nun unschuldig aber mit frölichem Herzen anhören muß.

Auff alles solches antwortet man erst in gemein / daß Patkul allhier ohne Ursach will entweichen dem rechten Statui Controversiæ oder Quæstion, da doch zu Beförderung der Justice ganz nöthig ist / denselben recht einzunehmen. Weil man sonst irre gehet / so wohl wegen der Wahrheit / der

Sachen rechte Beschaffenheit und des Facti eigenen Qualität und Würde. Weßfalls nothwendig ein Unterschied muß gemacht werden zwischen Memorials, so an sich selbst erlaubt und zugelassen sind bey Landtügen vorzubringen / insonderheit wann sie nichts anstößiges wider die hohe Obrigkeit in sich halten und zwischen solche Schrifften und Propositiones, die nicht allein kühnlich anrühren und unter deliberation stellen Ihr. K. M. hohe Jura Majestatis, sondern auch zum Ueberfluß mit schweren Expressionen J. K. M. Action-s angreifen / gleich als hätte man im Sinne J. K. M. dero Unfug zu weisen / in ein und andern Stücken / und unzulassen / auch zurücke zu treiben / was nach Befehle uns J. K. M. grädigste Instructiones und Ordres geschehen und verrichtet ist. So weit nun selbige deliberanda solche Dinge und puncten in sich haben / die erlaubt sind / und mit Bescheidenheit ohne prajudice der hohen Obrigkeit auffgesetzt sind / so streitet man sie nicht an / sondern man läßet sie so wol als andere bey Landtügen eingegebene Schrifften in ihren Werthe bleiben. Aber weil man darinn findet ganz nachdenckliche Sachen und Meynung betreffende Ihr. K. M. hohe Gerechtigkeiten / eingeführt auff solche Art als im Libell erwiesen ist / so hat man nicht können oder sollen unterlassen / darüber gebührlichen zu klagen / zumahlen solche Grobheiten bey Unterthanen des Exempels wegen nicht müsten geduldet oder ungeahndet und ohne Straffe angesehen werden.

Serner / was vor gedachte Patkuls seine in dem Punct angeführte Speciale argumentationes betrifft / so antwortet man ad primum. daß es im Libell nicht nöthig sey gewesen zu beweisen / daß Patkul allein der Autor zu solchen deliberandis gewesen; Denn man konte vorher nachdencken / daß et selbst es nicht leugnen würde / dieselbe auffgesetzt und concipirt zu haben / insonderheit / da er wuste / daß es bey der Inquisition in Riga Anno. 1697. Fund geworden / und ihm überwiesen sey: Damit er aber nun schon möge / daß er eigentlich der Autor solcher Schrift sey / so folget hierbey

B. B. sub Lit. B. B. des Buchhalter Rehbergs cydliche Aussage / darinn er bekennet / daß er bey dem Landtage zu Wenden von Patkuls eigener Hand und Concept verschiedene Sachen rein geschrieben / worunter auch berührte deliberanda gewesen. Vide näher das Inquisitions-Protocoll f. 20 & 21. dabey will er auch selbst nicht in der Exception sich veranlassen es zu disputiren / sondern saget daß er nicht positive leuanen könne dieselbe abgefasset und concipiret zu haben. Weßfalls unnöthig ist zu fragen / ob er allem Autor dessen gewesen sey oder nicht / zumahlen es nicht genug ist / daß er es mit seiner eigenen Hand concipiret und auffgesetzt hat / und hernach zur

deliberation vorgetragen/ und so auch mehr mit ihm gerathschlaget und à consiliis gewesen/ daß solche deliberanda auff solche Weise und in solchen Expressionen solten verfasst werden/ so mag er die in specie nahkundig machen/ aber keines weges die ganze Ritterschafft drinn einwickeln/ oder insgesamt die Schuld auff dieselbe wälzen/ weil es unmöglich ist/ und fast ungeräumt/ daß sie sämtlich voraus solten deliberiret und verordnet haben/ wie die deliberanda so ihnen proponiret und ventiliret solten werden/ auffzusetzen und zu verfassen wären. Ad 2. dero maniere bey den Landtügen thut hier nichts zur Sachen/ auch nicht daß eines oder des andern Erinnerungen gehöriger massen in die Feder gefasset werden: Aber daß etwas/ welches berühret J. R. M. Hoheit regierende Macht und Gewalt und des Landes Regiment/ bey Landtügen in deliberation soll gezogen werden/ das ist nicht alleine ungewohnt/ sondern auch an sich selbst höchst ärgerlich und straffbar. Und kan Patkul mit der generalen Einwendung von der Erinnerung Verfassung in die Feder sich nicht excusiren/ zumahlen ihn niemand zwingen konte/ auch er nicht schuldig war/ ob schon bey Landtügen auff eines oder des andern Begehren etwas verkleinerliches und anstößliches wieder der Königl. Majestät Hoheit auffzusetzen gewesen. Welches / wann so etwas auff dem Wege gewesen/ er ja fast eher als ein getreuer Untersasse mit rechtlichen horreur hätte entweichen/ als mit unverantwortlicher Befräftigung nachkommen sollen. Ad 3. daß der Secretarius diese deliberanda dem Recess angefüget / daran hat er wohl und bedachtsam gethan/ ungeachtet der angezogenen und annoch unerweißl. Gewohnheit/ daß solches vor eine Chartaque gehalten werde. Darneben hat der Secretarius nicht anders thun können/ als es beylegen/ weiln solche deliberationes in dem Recess sich punctweise dahin beziehen/ wie zu sehen pag. 179. 580. des Recessus. Dabey ist auch auch nicht die Frage/ ob sie in dem Recess sind eingeführt oder nicht/ sondern ob sie nicht also/ wie sie hier in Originali bey der Hand sind/ von Capit. Patkul abgefasset und zur Deliberation übergeben sind/ wie sie daan auch in Deliberation gezogen und gekommen / wie des Landtags Protocoll und Recess es ausweist. Ad 4. daß er hier positive nicht leugnen kan/ solches auffgesetzt zu haben/ einig vorgebende/ dabey kein so nachdrücklich Absehen gehabt zu haben/ wie ihm nun imputiret würde/ das bindet ihn mehr als es ihn löset und sind hier keine Gründe mehr nöthig/ weiln man ihn selbst bey der Schrift erkennet/ und kan sein Absehen nach der That mit blossen Contestationen nicht excusiret werden/ so weit man dar-

aus die Vergriffungen klar und unlängbar findet. Ad 5. daß der andern ihre bey den Landtäggen angeführte memorials dem Recces nicht sind einverleibet / thut hier nichts zur Sachen / zumahl die selbe von keiner Würde haben seyn können und wie Patkul selbst sagt / Chartequen , welche in keine Deliberation gekommen / weisn auch die Reccessen sich nicht darauff beruffen. Und weil es Patkul beliebet sub N. I. zu produciren eine Copey von Major Ungern seinem Memorial, so wird begehret / daß er das Original vorzeige / da man denn näher kan judiciren / in was Consideration es könne gezogen werden / wiewohl darinne keine Anstößlichkeit / oder unverantwortliche Erinnerung / wie man es noch absehen kan / verfasst sind ; Und sey es damit wie es wolle / so ist doch Patkuls Sache damit nicht eine Hüffe zugewachsen. Ad 6. daß mehrgedachte Deliberanda allein wie ein Register memoriae causa auffgesetzt worden / und nichts positive inferiren / das ist eine sehr schwache Erklärung und Ausflucht / denn Register pfleget man nicht in solcher Form abzufassen / weniger zu einer allgemeinen Deliberation auffzugeben / wie es mit diesen Deliberandis geschehen ist / welche daneben weitläufftig und mit ausführlichen Meynungen und raisonnements auffgesetzt / auch bey selbiger Deliberation im Recces auffgenommen und angeführet zu seyn befunden werden / daß also dasjenige / was sie klar und positive im Mund führen / nichts anders als positive inferiren kan. Ad 7. Patkuls Vorschlag / zuzörderst zu untersuchen ob die Ritterschafft Fug gehabt Linderung ihrer grossen Beschwerden zu begehren / ehe denn man den Concipisten deßfalls bespricht / findet hier keine statt / denn was die Ritterschafft hierbey mit Fug hat können erinnern / und welcher Gestalt sie in Unterthänigkeit bey J. R. M. dero Beschwerden anzutragen haben / solches ist ohne dem bekandt. Aber nun muß einig in diesem Fall der Concipist als Autor davor antworten / worinn er sich vergriffen / und ist er als Urheber hier nicht accessorie zu consideriren nach seiner Meynung / sondern principaliter, zumalen er auch Autor der Schrifft gewesen / und principaliter die berührte Vergriffungen verursachet und zu Wege gebracht. Ad 8. bey der Quæstio Capit. Patkuls versehen betreffend / ist gang unnöthig die Ritterschafft zu verhören / zumahl das factum klar ist und stehet ohne dem der Königl. Majest. frey / die Ritterschafft zu hören / so wohl als sie wegen der Landes Revisi-on als auch sonst in Unterthänigkeit mögen haben anzubringen / wenn es J. Rön. Majest. also allergnädigst behaget und gut düncket. Aber daß Patkul so verwegen berühret J. R. M. eigene und dero hohen Vorfahren gnädigste Hand und Siegel / sonst auch die Equität und doriger Herrschafften

ten Bebriefungen gleich als wann nun etwas dagegen gethan und verübet worden / Das ist allzunachdencklich und meritiret in sonderlicher Consideration zu ziehen / eben wie auch keine geringe malice und Hartnäckigkeit ist / daß er per inversionem vorgiebt / ob solte durch abgefasseter Deliberations-Puncten Berwerckstellung kein Status in statu bleiben / sondern vielmehr / durch deren Exaggerirung aller Unterthanen wohlervorbene immunitäten und Freyheiten als ungereimte und mit der Königl. Hoheit incompatible müßten angesehen werden; da er doch Unterscheid machen solte unter dem so erlaubt und unerlaubt ist und solte nicht mit Continuirung der Defension über gedachter Puncten vergreifflichen Inhalt sich von neuen straffbar machen / und solcher Gestalt ihme fast zueignen die Gerechtigkeit über die hohe Jura Majestatis Aussprache zu machen / welche in mehrgedachten deliberandis kühnlich genug vorhin gerühret sind. Ad 9. Es ist sehr seltsam in klaren und vor dem Richter klagend angegebenen auch überwiesenen delictis publicis und Vergreiffungen zu begehren den Delatorem zu wissen / und begehret man dißmahl nicht mehr / als daß er sich rechtlich verantworte / über die ihme aniezo von mir Amtswegen vorgestellte Klage / nach andern Delatoren bedarff er nicht zu fragen / zumahl seine eigene Schrift / die er bey dem Landtage eingegeben hier bey der Hand ist / und allhier seine Vergreiffungen berühret werden. Ad 10. Daß die Schrift seditious sey / das erweist so wohl der Inhalt / als auch der drüber im Libell formirte Klage-Punct / ohne weiterer remonstracion, und obwohl bey Landtügen so wohl als bey dem Gen. Gouvernement und oft bey J. R. M. selbst über des Adels Beschwerden ist gehandelt worden / so folget nicht gleich daraus / daß sie auf solche Weise / wie in der Schrift befindlich / sind angebracht worden / und ist auch nicht vermuthlich / daß jemand ungestraft und auff der Art solche Sachen wie hier geschehen / habe mögen vorbringen. Und hält man auch nicht vor eine sedition, wann Unterthanen auff gebührende Art und Weise dero Angelegenheit bey der hohen Obrigkeit anfragen. Wann es aber so geschieht / wie es hier bey dem Landtage öffentlich vorgelassen / und die Schrift selbst ausdrücklich ausweist / darinn J. R. M. hohe Gerechtigkeiten fast kühnlichen angegriffen werden / das ist eine Sache darüber man nun redet / und ihrer Grobheit halber nicht anders anzusehen ist / als ein seditiouses Ding. Ad 11. daß in 2. und eines halben Jahres Verlauff kein effect erfolget auff die gefährliche Consilien so Patkul vorgehabt / ist kein argument, so ihme zur Verantwortung dienet. Denn es kan wohl viel Uebels angefangen und drauf angesehen werden / ob es schon nicht allemahl bey dem effect

fest kan erkant und erwartet werden. Durch Gottes des Allerhöchsten Gnade und J. K. M. hohe Königl. Vorsorge und Wachsamkeit als auch dero getreuen Befehlhabers Fleiß und Eiffer sind sothane gefährliche Confilien und Machinationes dergestalt vorgebauet und stuzig gemachet worden daß kein anderer Effect drauff folgen können als nur dieser/ den Capit. Patkul hier vor Augen siehet/ und zweifelt man also ad 12. Ob Patkul mit so frölichen Herzen/ wie er saget/ diese Action anhören mag / oder mit guten Gewissen die Zeit erwarre/ die in so groben Stücken und Bergreiffungen seine Verantwortung und Unschuld solte können weisen und zu Tage legen; Denn die Zeit wäre fast runderlich und unerhört ( welche der Höchste Gott abwende ) die da einer Christl. Obrigkeit solte verweigern zu exerciren dero hohe Jura und Gerechtigkeiten; Sein Reich zu beschützen und vermittelst Beybehaltung und Einquartierung einer nöthigen Milice Vorsorge zu tragen vor die Sicherheit/ Verthädigung und Schutz der Provincien Recht und Gerechtigkeit zu handhaben/ in gutem Geschick zu bringen was vorhin in unrichten Wesen und Unordnung gewesen/ das Land durch General-Gouverneurs und Besch!habere geschicklich regieren und verwalten lassen; zu nobilitiren und zu verbessern eines oder des andern Stand; Seine Unterhanen selbst in Hut und Schutz zu nehmen / ohne zu erdulden daß der Adel seine Mitbrüder besonders solte müssen verthädigen; Nach Reichstägigen Beschlüssen und Verordnungen durch die Reduction einzuziehen die publicqven und Cron-Güter / zu Erhaltung und Bestärkung der Cron und des Reichs/ und was dergleichen mehr ist / welches Capitain Patkul gleichwohl in mehrgedachten deliberandis berühret und vermeinet hat/ daß sie haben müssen und können kommen unter der Ritterschafft Deliberation, da doch solche Sachen grösserer und höherer Würde sind / als daß getreue Unterhanen auff so ungebührliche Weise wie hierinn ist geschehen/ sich auslassen und berathschlagen solten.

Demnach nun aus alle demne gnugsam zu ermessen/ wie klärlich Patkuls vermeinte Ursachen und Einwendungen hiedurch umgeworffen und wiederleget sind/ so bleibet auch der andere Punct des Libells solcher Gestalt hiemit beständig und in allen seinen Umständen gebühlich bestärcket und bekräftiget.

## III.

**W**eder den 3ten Punct des Libells bringet Capit. Patkul excipiende Oben seiner Verantwortung folgende Einwendungen und Umstände betreffende die Redirung und darüber von den Land-Räthen gegebene und von

von ihm entgegen genommene Instruction mit der so genannten poenal Constitution 1.) daß solches geschehen sey auff allgemeinem Landtage mit vorgegangener Communication und eingezogenen Ratification des Herrn Gouverneuren/welcher des Orts an Stelle J. K. M. ist. Und wie J. K. M. ihme die Custodiam dero hohen Gerechtigkeiten haben anvertrauet; So könne sich niemand dagegen vergreifen / wann etwas mit seinem Vorwissen im Beyseyn des Secretarii Segebade passiret ist/wie Land. Räthe und Land. Marschall sollen können bezeugen/daß es hier geschehen sey. 2.) Bey solcher Beschaffenheit könne er als ein Privatus nicht in dem allergeringsten auf den Punct antworten/ ob sothane Residierung vor ein so greulich und abscheulich Werck könne gehalten werden / und solche schwere Interpretationes meritire / wie in Libello angeführet und per omnes circumstantias zu höchster Gravation der Ritterschafft deduciret worden. 3.) Weils diß bey einem öffentlichen Landtag geschehen / und vom Gouverneuren approbiret ist / so werde J. K. M. vorher der Ritterschafft die Thüre der Gerechtigkeit eröffnen / und sic darüber hören/ ehe dann solches Werck zu so einem straffbaren Ansehen solte auffgenommen werden / alsdann solche imputata nicht werden können bestehen. 4.) Daß er als in Garnison gewesener Officier auff seiner Mitbrüder Ansuchen sich darzu habe lassen employiren/solches habe er zu der Zeit so wenig vor ein Crimen gehalten / als auch der Gouverneur es nicht vor unzuläßig gehalten /und voriger Zeit Exempeln es ausweisen/ daß Officiers von höherm Character zu sothaner function sind admittiret worden. 5.) Niemand habe bis hierzu andere Meynung gehabt / als daß der Province und ihrer Einwohner Wohlfahrt und Conservation solte eins von den Stücken seyn / worinn J. K. M. hohes Interesse mit versire. Darum wenn so einer sich darzu gebrauchen lästet / so negotiire er nicht wieder/sondern vor J. K. M. Interesse; Zumahl J. K. M. dero veritables Interesse von dero getreuen Unterthanen Conservation nimmermehr geschieden / sondern allezeit so combiniret haben / daß man beyden gar wohl habe dienen können. 6.) Der Brieff an den General-Superintendenten Fischer könne vor ein groß Verbrechen nicht gerechnet werden / allermassen die nomine Equestri gethanen Erinnerungen eine so importante innovation betreffen/ woran nicht etwas zeitliches oder geringes / sondern die ewige und Seelen. Wohlfahrt hängt.

Worauff zur gebührenden Widerlegung gereicht / erstlich in genere, daß / weil solche Einwendungen die Residierung ingemein betreffen/ und nicht den Inhalt der Instruction insonderheit den 1. und 2. S. worinnen

gleichwohl die Vergreifungen und Exorbitancen eigentlich bestehen / so richten die auch hier nichts aus zu Patkuls Entschuldigung; Denn ob wol bemeldte Residierung keinen Grund hat in der Lieffländischen Ritterschafft Privilegien / oder Gesetzen und Verordnungen / und also an sich selbst nicht kan gebilliget werden / oder der Nachfolge halber mit Fug zugelassen und vor billig gehalten werden / so sind ja bemeldte S. S. insonderheit sehr nachdencklich / was den Ersten betrifft / wie die Worte lauten / die Befestigung von dero Vaterlandes Immunitäten / Freyheiten und Privilegien / so daß residirende im Nothfall / wann dero Privilegien in ein und andern Stücke solten angefochten werden / freye Macht haben solten / an was Ort es seyn möge / davor zu reden in sämtl. Ritterschafft Nahmen und alles Widrige abzuwegen. Wie dann auch der andere inne hält / wann ein Mitglied der Ritterschafft solte in seinen Adel. und sämtlichen Ritterschafft competirenden Recht und Privilegien einigerley Anstoß leyden / so solten sie nicht unterlassen / demselben assistence zu thun / und zu reden pro salvandis Privilegiis Equestribus. Welches alles das nachdenckliche Ansehen hat / was in Libello angeführet und deduciret ist. Aber näher zu Specialitäten zu kommen / und derselben Argumenten / so wird geantwortet ad I. daß / was bey allgemeinen Landtügen geschiehet / nicht allezeit darum allein verantwortlich sey / daß es bey dem Landtage geschehen / sondern vielmehr ist es zu beklagen / daß bey einigen in Lieffland gehaltenen Landtügen / insonderheit bey dem Wendischen nicht alles so ordentlich als es hätte seyn sollen / zu gegangen / weßfalls auch Land-Räthe mit dem Land-Marschall anieho vor dieser Königl. Commission besonders angeklagt und angesprochen worden. Aber was des Gouverneuren Gutbefinden und ratification betrifft / so im Beyseyn des Secretarii Segebade soll geschehen seyn / so ist solches noch nicht erwiesen / und wird auch nicht können bewiesen werden / daß man ihm eine solche anstößliche Instruction zur Residierung gewiesen / zumahlen er alsdann gnugsam die Ungebühr würde gefunden haben. Und wann schon mit ihm um einer Residierung nach dem alten Gebrauch möchte geredet seyn / so folget nicht also fort / daß er zu der Vergreifung / wie mit letzterer Instruction geschehen / gewilliget / weniger daß er ihre dabey geführte undienliche Conduite und Versehen ratificiret / so / daß in solchem regard solches kaum ohne Anspruch seyn kan. Ad 2dum. So weit er hiebey als ein Privatus sich versehen / und vor keine persona publica kan consideriret werden / so weit soll er nun auch als ein Privatus antworten / zumahlen diese Klage nicht eigentlich die Ritterschafft betrifft / weniger hat man etwas zu deren

Gravation deduciret / wie Patkul unmild / und in seinem gewöhnlichen Vorfaß Unruhe zu erwecken / ungebührlichen vorwendet / sondern man spricht an die gebührende/die Ursache dazu gewesen sind/und die Bergreifungen begangen und zu Wege gebracht; Weßfalls auch meritiret zu fragen/wie er nun dazu ungebeten kömte in der Ritterschafft Mahmen zu reden/ und sich ihrenthalben weiter auszugeben vor einen unrechtmäßigen Vorsprecher vor ihnen / so ihm nun mehr mit solch seinem Vorgeben abhorrent/ als etwas anvertrauen können. Ad 3<sup>tium</sup>. Die Ritterschafft hierüber zu verhören / ist ganz unnöthig / und scheint es / Patkuls Vorschlag habe in diesem Fall ein Absehen zu weitem Zusammenkünfften und Erweckung des Mißvergnügens / welches man mehr abkehren als zulassen muß. Ad 4. Daß Patkul damahln als er die Residirung antrat / solches vor kein Crimen hielt/ arguirt mehr sein Versehen als seine Entschuldigung / zumahln es hier eins ist etwas wissen und wissen sollen / und hätte er leichtlich nachdencken können / was endlich daraus entstehen würde / welches in Privilegien seinen Grund nicht hat/ weniger mit seinem Officiers-Eyd und Bestelung compatible war. Und wiewohl Patkul sich hier will auff Exempel beruffen / daß solche Residirung zuvor im Gebrauch gewesen / und daß Officiers von höhern Charakter zu der Function sind gebrauchet worden / so ist doch dabey zu mercken / daß nur 2. von Land Råthen mit dem Secretario nobilitatis nach 1643. Jahres Königl. Verordnung zuweilen sind gebrauchet worden / als Residentes bey dem General-Gouvernement, doch so / daß sie dem Gen. Gouvernement getreulich zu handten gehen solten in Landes Angelegenheiten / wie die resolution selbst Lit. C.C. ausweist / aber keines Weges/daß sie etwas besonders und vor sich ausrichten solten / und hat doch nicht das General-Gouvernement allezeit deren Begegenwart vor nöthig befunden / sondern es auff casus existentes restringiret / pro existentia temporis & necessitatis, wie der Landtags-Recess de An. 1668. den 10. und 11. Nov. Lit. D. D. es ausweist. Wann man aber auff der andern Seiten die Residirung consideriret / welche Capit. Patkul zugleich mit einigen andern An. 1691. auff sich genommen / so ist es von ganz anderer Beschaffenheit. Denn 1.) haben diese entgegen genommen / und sich geben lassen eine besondere Instruction, ohne Vorbewußt des General-Gouverneuren. Und solches 2.) betreffend einige nachdenckliche und wieder J. R. M. Hoheit lauffende Sachen und Geschäfte / wie sie dann auch 3.) solche ungebührliche Residir-Bestellung angenommen und verrichtet / ohne expressen Zulass vom General-Gouvernement, auch 4.) sich nicht zu eignen der Königl. Maj.

oder des Vaterlandes Dienst beym Gouvernement entweder zur Berathschlagung / oder sonsten zu Abwartung dessen Ordres angegeben / sondern 5.) fast mehr mit Uebergerniß und Nachdenken / Zusammenkünffte und Conventicula vor sich à part gehalten / gerade wider den Grund eines wohlbestellten Regiments. Auch 6.) consultiret / ausgefertiget / und würcklich solche Gewerbe / Brieffe und Geschäften zu Wege gebracht / die der Kön. Maj. hohe Gewalt und Mündigkeit / auch des Landes rechte Regierung höchlich anrühren / welches alles in keiner Gleichheit mit den vorigen sogenannten Residirungen kommen / oder gezogen werden kan / und also auch keines Weges zu Capit. Patkuls Befreyung in diesem Fall anzubringen steht. Ad 5. Unangesehen daß einer Province und dero Einwohner Wohlstand ist eines von den Stücken / worinn J. K. M. hohes Interesse verliret / so folget nicht gleich darüber / daß es ein ieder ohne Vorberuust der hohen Obrigkeit / einig so unter so ein Prætext von Conservation der Einwohner Freyheit hat sich zu befassen mit dem Amt der Obrigkeit / und sich eine grössere Mündigkeit zuzueignen / als ihme zukommet / denn dadurch solte alles wohl kommen in Confusion, und dadurch allzuvielen und unordentlichen Obrigkeiten / das Land mit allen Einwohnern in Verderb und Unbestand gebracht werden. Sondern weit mehr ist es J. K. M. veritables Interesse, und dero getreuer Unterthanen Conservation auff's beste combiniret / wenn man gute Ordnung mit Geseze und Recht observiret und nachgelebet wird / und wann ein ieder in seinem Beruff bleibet / ohne sich in frembde Gewerbe zu mischen. Insonderheit in solchen Verrichtungen / die eigentlichen der Obrigkeit zukommen / und im ersten Punct weiter ausgeführet ist. Ad 6. So ungebührlich die Residirung selbst war / nebst der entgegen genommenen Instruction, so ungebührlich war auch diß / daß die Residirende über Lieutenant Löwenwolde Ansuchung dem General-Superintendenten / D. Fischer zuschrieben / zumahlen da Löwolde auch etwas gehabt zu Klagen / betreffende eine Verweigerung solchen Mittels / das seiner Seelen Seeligkeit betraff / so hätte er es ja selbst angeben können / bey dem Gen. Superintendenten und Consistorium, die dann von Amts wegen haben können zu Handen gehen / ohne solcher Residirender und Vorsprecher Mediation. Und in Mangel dessen / hätte er Assistance beym Gouvernement suchen können / da ihm ohne Zweifel wäre widerfahren / was der Billigkeit / Gesezen und Kirchen-Ordnung gemäß gewesen. Und da Patkul saget / die Sache sey nicht gering gewesen / sondern daran das Ewige / und der Seelen Seligkeit hänge / so hätte er so viel weniger sich damit befassen sollen / oder sich capabel halten / ohne

ohne der Obrigkeit Handreichung und Direction ein so wichtiges Werk zu befördern/ oder unwissend der höchsten Obrigkeit sich vor einen publicquen Vorgesprecher auszugeben. Ubrigens die Constitution betreffende insonderheit / so bringet Patkul folgende raisonnemens zur Verantwortung bey.

1.) Selbige sey auff allgemeinem Landtage von sämtlicher Ritterschafft aggregiret und beschloffen worden/ weßfalls er als ein Membrum pro tota Universitate so viel weniger antworten könne / als 2.) Anno 1693. die 2. Creysen/ nemlich der Wendische und Rügische/ vom Hr. Königl. Rath/ Feldmarschalln und General- Gouverneuren deßfalls besprochen / die da/ wie N. 2. ausweist / ohne die andern 2. Creysen / nemlich den Pernauschen und Dörptischen sich nicht drinn haben einlassen wollen / sondern begehret / daß sämtliche Ritterschafft drüber solte gehöret werden/ wobey es auch damala geblieben / darum könne er als privatus absque mandato, pro Mandatario Totius Universitatis Equestris sich nicht anstellen / sondern die Ritterschafft müsse nothwendig drinn gehöret werden / ehe dann von ihm decidiret kan werden / ob er 3.) als im Libello angegebener / aber nicht überwiesener Concipt der Constitution etwas unzuläßliches gethan habe. 4.) Der an das Ordnungs- Gericht abgegangene Brieff habe nicht formam mandati gehabt / sondern bestehe in einem freundl. Begehren. 5.) Wann die Ritterschafft wird beweisen / daß dero Actiones an so einem enormen Excess von Lædigung Königl. Maj wie implicite weiter/ dann auff ihn extendiret wird/ nicht können participiren ; So werde von sich selbst seine Unschuld vor der Welt leuchten und gesehen werden können / daß die Angebungen nicht mehr die ganze Ritterschafft als ein einiges Membrum zu afficiren vermögen. Worauff auch gerechet zur Antwort ad 1.) Der Constitution Ausfertigung bey einem allgemeinen Landtag / entschuldiget Patkul gar nicht / denn er wird deßfalls nicht angeredet : daß es bey einem Landtage passiret / oder von Land- Rätthen unterschrieben befunden wird/ weil das eine besondere Sache ist/ und auf der Land- Rätthe Verantwortung ankomet / wie die auch deßfalls actioniret sind ; Sondern Patkul wird davor ietzt angeklaget/ daß er solche ungedührliche Constitution concipiret / und nach der Unterschrift als Residirender aut geheissen / und sich unterstanden zu Werke zu bringen / auch um Vollführung derselben an die Ordnungs- Richter einen Brieff abgehen lassen / welche vergreiffliche Actus nicht eigentlich die Land- Rätthe angehen / weniger die ganze Ritterschafft / dannhero auch nöthig ist daß man Unterschied mache. Und wann auch Land- Rätthe ihn in der Instruction eben so wie darzu beordert / so hätte er als ein

rechtgefinnter Unterthan und ein mit Eyd verbundener Königl. M. Diener in solchen Fall dem nicht sollen nachleben. Allermassen sie auch keine Macht hatten / ihme etwas zu befehlen / insonderheit das / welches so kätlichen läuffet wider die Königl. Hoheit und Gerechtigkeit / als diese Constitution welche in sich hat eine Poenal-Berordnung über J. R. M. Unterthanen und der Ritterschafft criminelle Anklagen und Bestrafung / wie auch die Exclusion aus dem Ritterhause / wowider doch auff der Landstuden Erinnerung ist geschehen / aber von Patkul beharrlich unterhalten worden / daß es recht sey; da Capitain Patkul so wohl als andere wissen sollen / daß vermöge der Königl. Resolution Dat. d. 12. Octobr. 1692. Item d. 17. Aug. 1648. Lit. EE. dem General-Gouverneur allein zugehöret / der Ritterschafft in solchem Falle gebührende Assitence zu thun; Aber keines weges / daß einige von der Ritterschafft / insonderheit R. M. Militair-Bediente in Guarnisons unter Titul von Residirenden in des General-Gouverneuren Amt eingreifen / und deme unwissend solche Sachen aus Privat-Getrieb zur Execution bringen solten. Wie dann die Documenten sub Lit. GG. HH. II. KK. LL. MM. ausweisen / welcher Gestalt die Ritterschafft vormahlen das General-Gouvernement drinn angesuchet. Ad 2. daß die Ritterschafft A. 1693. deßfalls besprochen worden / und nicht directe geantwortet / thut hier nichts zur Sachen / weil man Patkul hier nicht weiter bespricht / als so weit er dabey concurrirret / gerade gegen seinen dem Libello angefügten Eyd und Nicht der Treue. Ad 3. Daß er Concipient der Constitution sey / das bezeuget des Buchhalter Rehbergen eydliche Aussage Lit. BB. Aber was betrifft / daß man darüber und von ein mehrers hören soll / solches hat man hie bevor gnugsam erwiesen / daß es in so gestalter Sache nicht müsse oder könne geschehen. Ad 4. Obschon der an die Ordnungs-Richter abgefertigte Brief nicht allerdings for: am mandati gehabt / so hat er doch das Begehren in sich gehalten / daß die ungebührliche Poenal-Constitution solte zu Werke gerichtet werden / welches doch unwissend dem Gen. Gouvernement nicht geschehen sollen / sondern den Interessenten obgelegen / besage obgedachter Königl. Resolution Lit. EE. FF. darüber des General-Gouvernements Assitence zu suchen / und nicht aus eigener Macht auff so unsichern Grund die Bewerckstelligung zu befördern. Ad 5. Demnach es eigentlich nicht angehet die ganze Ritterschafft / sondern nur einige Personen / so vornehmste Ursachere darzu waren / so menget Patkul abermahlen die Ritterschafft hier unnöthig ein / insonderheit / da hier nur die Quæktion ist über sein Versehen insonderheit / und nicht insgemein über der Ritterschafft ihr Versehen /

wel

welches in dem Fall in ganz andre Consideration kommt/ und kan nicht auf solche Art wie Patkul von Beylagen berühret und afficiret werden; Und bleibt also das Libell in dem Punct in allen seinen Umständen bestärcket und befestiget.

## IV.

**W**Egen die in dem 4ten Punct angeführte Klage betreffend die Concipirung des Anno 1692. an J. K. M. überschickten Briefes/ so lästet Capitain Patkul sich darüber solcher Gestalt vernehmen. 1.) Er sey nicht schuldig die Verantwortung auff sich allein zu nehmen / weils die Königl. Gesetze nirgends wo/ und die tägliche Praxis keinen Concipienten dahin verbinden/ insonderheit da 2) die ganze Ritterschafft nicht allein Anno 1692. im Martio auff einem allgemeinen Landtag einhellig beschlossen/ daß der Brief solte geschrieben und darinn des Landes wahre Beschaffenheit auffrichtig entdeckt werden; Sondern auch 3.) sey Anno 1693. beym Landtage des Briefes Inhalt erwogen und in aller masse approbiret und die Wahrheit dessen von neuen bekräftiget worden/ und ist die Sache dadurch in den Stand gesetzt worden/ daß sie nicht dependiret von eines einzigen darzu concurrirenden Membri oder Concipienten Verantwortung/ und weil es die ganze Ritterschafft betrifft / so könne es nicht auff ein oder des andern Mitglieds Gefahr prosequiret / probiret und verantwortet werden. 4.) Daß die darinn angezogene narrationes facti anieho das Ansehen gewinnen wollen / ob hätten dieselbe gegen Jhro Königlichen Majestät eine widrig und unangenehme Vorstellung gebrauchet / solches könne niemand anders als mit höchstem Betrüben sich zu Gemüthe ziehen 5.) Vermuthet er mit der sämtlichen Ritterschafft / daß nicht die Worte / sondern dero Herz und Gemüth in gnädige Consideration kommen werde / zumahl sie nie im Sinne weniger in Wercken etwas mißfälliges vorgehabt und daß dieselbe vermittelst des Allegari N. 4. gnugsam contestiren / daß sie es nicht in der Intention, wie es nun ausgeleget wird / verfasset / sondern herzlich beklagen / daß sie mehr auff die wahre Noth als auff die Worte reflectiret / und leben in der unterthänigen Zuversicht / es werden Sr. Königl. Maj. dero Generosität und Gnade ins Mittel kommen und leuchten lassen. 6.) Aber auff dem Fall/ wann es J. K. M. in Gnaden solte haben gefallen der Ritterschafft die Gelegenheit zu geben / sich über die in diesem Fall gemachte Beschuldigungen zu erklären / so würden J. K. M. gnädigere Gedancken gefasset haben / alsdaß sie auch über die im Libello als Fehler angeführte Umstände zugleich vorgestellt hätte / weßfalls sie in berührten dero unterthänigstem Briefe als in einem præliminar. Werke nicht haben können die Probation anbringen

gen; Wie dann auch gleichfalls können beweisen / ob dero petita, und mit was Success dem Gen. Gouvernement entdecket seyn; auch was Fug sie gehabt sich immediate an J. R. M. zu wenden / und ob sie die Warheit in Beschreibung des Zustandes vom Lande gefolget seyn:

Worauff geantwortet wird ad 1. wie man ihn allhier nicht weiter bespricht / als da man findet / daß er den Brieff concipiret habe / so kan er sich ja mit Fug nicht von der Verantwortung loß machen / und wann auch seinem Vorgeben nach in J. R. M. Gesezen per Expressum nichts sollte berühret seyn von Concipienten Verantwortung insonderheit / so ist doch bekandt / daß in groben und besonders in Stücken die höchste Obrigkeit anrührende / so wohl Concipient als Rathgeber besprochen werden / zumahln sie alle Unterthanen sind und concurriren / als die sich insolchem Crimine gröblich versehen haben. Welches auch das Geseze an unterschiedenen Orten implicite in sich hält / und in seinen formalien Floct och fahrnöte (h. e. delicti consortium) und alle die / so in einer Mißhandlung theilhaftig sind / Klärlich genug indigitiret und zu erkennen giebet. Wornit auch die tägliche Praxis übereinstimmt. Ad 2.) Ob schon die Ritterschafft vor gut erkannt No. 1692. daß des Landes Zustand nach Anleitung des Recesses / sollte durch ein unterthäniges und bewegliches Schreiben der Königl. Majestät allerunterthänigst vorgestellet werden / so habe sie doch damahlen den Brieff nicht gesehen / weniger vorher approbiret / und ist auch nicht vermuthlich / daß / wann sie in ihren Nahmen etwas hätte geschrieben / solches in den formalien als geschehen ist / würde haben ausgefertigt. Ad 3. Und ob wohl die Ritterschafft hernach bey dem Nigischen Landtage Anno 1693. die Copey des Briefs vor sich verlesen lassen und approbiret den Inhalt und ihre Entschuldigung und Abbitte. Schrift n. 4. an J. R. M. übersand / so thut diß doch nichts zu Patkuls Befreyung / insonderheit da er nun hier nicht weiter besprochen wird / als so weit er ein Autor und Concipient des Briefes ist / und in denen drinn begangenen Vergreiffungen concurriret. Wie es dann den Gesezen conform, daß ein ieder besonders vor sein Verbrechen antworten müsse / zumahln auch niemand des andern Verbrechen entgelten muß. Ad 4. Im bemeldten Brief findet man nicht simplicem facti narrationem, sondern viele von Bitterkeit überfließende Meynungen und grobe die Königl. Hoheit höchlichen anrührende Expressiones, wie im Libello deduciret ist / so daß fast eine Tyranny ärger und mit scheußlichern Farben nicht kan abgemahlet werden / als darinn des Landes Zustand beschrieben wird. Und hat ja der Concipist kein Bedencken getragen unter andern

daselbst einfließen zu lassen/die harten Formalien/ob solte man dort im Lande verfahren wieder aller Völcker Rechte und daß sie den Krieg von benachbarten grausamen Feinden ja so leicht/wo nicht leichter achten/ als deren iezigen Zustand und Beschaffenheit zu ertragen. Und deshalb ominiren sie J. K. M. schwere Consequenzen und des Landes irreparable Verwüstung. Ad 5. Dergleichen und andere in dem Briefe angeführte schwere Worte und Meynungen können an Unterthanen wieder eine Christl. Obrigkeit des Exempels halber ohne Ansprache nicht gebraucht und ungeahndet gelassen werden/ob schon selbige Ritterschafft / als die nur ex post facto solches gesehen/und in Verfassung des Briefes oder die darinn angeführte vergreiffliche Expressionen/eigentlich nicht participiret/dero unterthänigste Abbitt. Schrift n. 4. an J. K. M. abgehen lassen und wird man auch nicht mit Recht sagen können / daß die ganze Ritterschafft des Briefes Inhalt quoad Expressiones & formalia approbiret / allermassen sie mehr die materiam als Worte angesehen/wie Capit. Patkul hier selbst geschehen zu seyn anführet. Daneben haben verschiedene von Adel bey der Inquisition Anno 1693. ihr Mißvergnügen erkläret über den Brieff / und wollen keines wegcs dran Theil haben wie ihre bey dem General-Gouvernement eingelegte Schrifften Lit. NN. OO. PP. QQ. RR. SS. TT. UU. XX. mit Mehrem ausweisen. Ad 6. Die sämtliche Ritterschafft zu verhören ist hier ganz unnöthig/wie zuvor remonstriret ist/zumahl wenn etwas zu klagen gewesen/ein ieder vor sich insonderheit seine Angelegenheit gebührlich anbringen kan / sondern auch unter dem Zeichen von der ganzen Ritterschafft der eine des andern Klage annehmen soll/davor zu stehen und auszuführen/da er doch damit vor seine Person nicht kan mit zuthun haben. Die Probationes hätten auch so fort bey dem Briefe folgen können / wann nicht das Ansehen wäre gewesen/J. K. M. zu einer unnöthigen Inquisition über des Landes Beschaffenheit zu bringen. Aber was die Wahrheit von Beschreibung des Landes betrifft/so hätte es wohl auff andere als so bittere Art und mit so schweren Expressionen angebracht werden/worinn Capit. Patkul als Conciipient und Autor fast unzeitig seinen unruhigen und bitteren Sinn/weshalben er auch in diesem Klage-Punct/wie das Libell ausweist/billig angeklaget und besprochen wird. Im übrigen was die Probationes betrifft aller der in dem harten Briefe berührten Puncten/wie auch die so sie noch nicht sich dürffen unterstehen anzugeben/die man doch nun anzubringen von Capit. Patkul erfordert / darauff erkläret er sich mit der Entschuldigung folgender Ursachen: 1.) Daß die Sache die ganze

Ritterschafft betreffe / die da vermittelst obgedachten ihres allerunterthänigsten Schreibens vom 14. Sept 1693. die Probationes und Verantwortung zugesaget/und sey er citra mandatum nicht befugt sich dessen theilhaftig zu machen. 2.) Könne er nicht alle'n über sich nehmen/als ein particular die Gefahr von einem so wichtigen wercke/weiln 3.) das allgemeine Nothklagen von einer ganzen Province, bereits den Effect nach sich gezogen / daß desfalls diejenigen/welche ex communi placito & nomine omnium die unterthänige Vorstellung gethan/und ex officio & consuetudine zu thun sich nicht entziehen können/vor ihre Person en particular criminaliter angeklaget worden/so daß er als privatus der Nachfolge halber und in Besorgungen grösserer Verfolgungen und Feindschafft wieder sich zu erwecken / und was mehr ist/sich nicht kan einlassen. 4.) Musste er sich hüten vor so ein particular Engagment,weiln nunmehr ein ieder in dem Lande ihm vorgesehet hat/lieber das äusserste über sich ergehen zu lassen / als durch die geringste Klage über J. R. M. getreue Province die Opinion zu erwecken / als wäre sie unruhig. Ausser deme 5.) habe er höchste Ursach auff seine Sicherheit zu sehen/damit er sich nicht möge einwickeln in solchen Streitigkeiten / worüber man ihme könnte vorwerffen/daß der Königl. M. ihme ertheilter Salvus Conductus sich nicht so weit extendire/und daß solcher Gestalt sein beneficium Salvi Conductus zu disputiren wäre. Weshalben er lieber etwas an seiner Defension müsse mangeln lassen / als der erhaltenen Sicherheit präjudiciren. Und 6.) bringet er bey / daß im Fall meine Meynung solte dahin gehen/durch diesen Proceß die Wahrheit und den Beweis zu der Ritterschafft Klagen heraus zu zwingen/ so würde ich nimmer meinen Zweck erreichen/sondern vielmehr erfahren / daß im ganzen Lande ein perpetuum silentium erfolgen werde/es möge dort auch zugehen wie es wolle. Deshalben könne er derjenige nicht seyn/der in presenti negotio probatorio ein so grosses sich solte unterwinden vorzunehmen. Auff alles solches so specicus es auch zu seyn scheint / wird kürzlich geantwortet / daß wofern Capit. Patkul etwas reelles hätte/was noch nicht / betreffend des Landes Zustand/offenbaret sey / so solte er nicht unter solche nichtige Vorwände opiniatiren auff so publicquer Anforderung eins oder das andere anzubringen/sondern als ein getreuer Unterthan der Königl. Maj. und ein mit Eyd verbundener Diener ie eher ie lieber an die Hand zu geben / doch nicht mit seiner gewöhnlichen Bitterkeit/wodurch man fast mehr einen argen Vorsatz als eine redliche und wohlgegründete Intention erblicken solte. Und hat er nicht nöthig sich desfalls einiger Dispute des erhaltenen salvi

salvi Conductus zu befahren / wann er etwas bescheidenlich vorbringen kan/was so fort von ihm kan erwiesen werden. Aber wofern seine Meynung ist/anderer Klagen insgesamt beyzubringen/so hat es das Ansehen von der redemptione alienarum litium und eines unruhigen Sinnes/welches man nicht wird können billigen/weniger daß die Action bey redlichen Unterthanen ein solch perpetuum silentium sollte verursachen als Patkul wegen der Province Lieffland/mehr aus Passion und zu Beschönigung seiner Sachen als mit Fug und Gebühr anführet. Sonsten sollte wohl Capit. Patkul meinen Zweck abmercken/den ich bey dieser Action fürnehmlich habe / vor dieser Königl. Commission zu remonstriren/und ihme vor Augen zu stellen/verschiedene seine begangene Verbrechen und grobe Bergreifungen / welche/wie ieder Punct insonderheit ausweist / verdienet mit Gesehmäßiger Straffe angesehen und resentiret zu werden.

## V.

**D**en 5ten Punct der Exception betreffend die Händel und das Unwesen/welches Capit. Patkul mit 4. andern Capitains in der Rigischen Guarnison verursacht/mit allerhand ihren Oberstl. Helmersen zugehörigen Beschuldigungen/und was sonst mehr ist / berichtet er 1.) daß er wolle erzehlen den Ursprung davon / welches seyn soll die rude maniere und Weise/womit der Oberstl. wackere Officiers tractiret/welches er in vielen Umständen dem Oberstl. zu großem Schimpff beschreibet / und will 2.) mit einigen Documenten sub N. 5.6.7. beweisen / wie ein und anderer sich über ihn beschwehret und führet 3.) an/wie er mit den 4. andern Capitains sey genöthiget worden/bey dem Gen. Gouverneur und Feld-Marschall als ihrem Obersten zu klagen/aber an Stelle/daß sie in ihrem demüthigen Gesuch ums Recht solten gehört werden / so sey vor ein General-Kriegs-Gericht/woselbst Herr Gouverneur Soop damahln präsidiret/ eine Criminal-Klage officiosè wieder sie angestellet worden als wann sie eine Meuterey begangen hätten/zumahl sie pro impetranda Justitia alle 5. zusammen die Suppliquen unterschrieben ; Aber auff die Erklärung so sie damahln gethan/habe das Gericht eine allerunterthänigste Relation von den Sachen anhero übersandt/welches solte dargethan haben/die Subscription habe keine Natur einer Meuterey gehabt/und bittet er daß E. Gräffl. Excell. und die Königl. Commission möge solche relation vor sich lassen kommen und erwegen. 4.) Beschwehret er sich daß dessen allen ungeachtet der General-Gouverneur und Feld-Marschall bey seiner Ankunfft nach Riga dieselbe weiter alle anklagen lassen / woben der Herr Feld-Marschall das

praesidium geführet/und der Gouverneur Soop Assessor gewesen / wesfalls er damahls seine Sicherheit suchen müssen/und so viel mehr dabey verbleiben/als seine bey dem Gen. Kriegs-Vericht eingegebene Suppliquen nicht allein vom General-Gouverneur und Feld-Marschall nicht angesehen/sondern auch von dem/welchen sie übergeben / der Letztere mit dem Thurm und andern Dräuungen angefahren worden / und beruffet sich dabey auff die in Libello allegirte Supplique sub Q. und dem nun beygelegten sub n.8. Wor auff ihme hiemit geantwortet wird ;

Ad 1. Daß die verkleinerliche Relation die er anieho thut von Oberst-Lieut. Helmerfen seiner von ihme so genannten ruden maniere und Art wackere Officiers zu tractiren/ so viel weniger statt haben könne/ als der andern 4. Capitains, welche zugleich mit ihme und auff gleiche Art und Grund geklaget haben/dennoch vor dem Richter succumbiret in der Probation und der Oberst-Lieut. also von allen ihm von den Capitains zu gemäßen Beschuldigungen ist befreyet worden/sie aber dagegen ein solch Urtheil haben bekommen sollen/wie im Libell bey diesen Punct gedacht wird/wann nicht des Oberst-Lieutn. Vorbitte und J. K. M. darauff erfolgte Gnade dazwischen gekommen wäre. Ad 2. Die von Capit. Patkul nun beygelegte Documenten sub N. 5.6.7. erweisen in dieser Sache weniger als nichts und ist das erste sub N. 5. nur ein einseitiger Bericht von Lieut. Wolfeldt in seiner eigenen Sache/welches keines Glaubens würdig/ nachdemahln er hernach bey keinem Richter seine Klage rechtl. bewiesen und ausgeführt hat. Von gleicher Krafftlosigkeit sind auch die andern beyden Beylagen/ sub N.6. und 7. weiln die Klage so ein oder ander von Officiers bey dem Gouverneur oder Majoren vom Regiment entweder vermeldet oder angegeben und nicht mit Recht bewiesen/ in diesem Fall vor rechtlich Beweis keines weges soll oder kan angenommen werden/und weisen es aus die von sämtlichen Capitains mit Patkul unterschriebene schwere Klage. Schrifften/daß alles was er in dem Stücke berühret / eingeführet aber nichts bewiesen ist. Obschon J. K. M. ihnen verschiedene Kriegs-Verhör und General-Kriegs-Verichten dazu verordnet haben / dabey doch weder Patkul damahlen oder hernach mehr, Beweis als die andern beybringen können ; Wesfalls u. weil er aus Mangel von Beweis sich entzogen; So ward er auch damahln rechtmäßig in Contumaciam vertheilet. Ad 3. & 4. So ist einig die Vermessenheit in acht zu nehmen / deren Capitain Patkul sich gebrauchet / indem er sich nicht allein beruffet auff der Relation, welche das in Riga unter des Herrn Gouverneuren Soops Praesidio gehaltene Kriegs-Vericht hergesandt / und

will/

will / daß es hier soll überleget werden / ungeachtet / daß J. K. M. selbige der grossen Unvollkommenheit halben allerdings verworffen haben / wie zu sehen aus Lit. Y Y. sondern auch darbey sehr kühn und mit nachdencklichen Worten critisiret / beydes über die Fiscalische Klage / die gegen ihm und die andere Capitains unter des Gouverneuren Soops Præsidio angestellt und von J. K. M. gnädigst approbiret worden / wie dann auch auff Königl. M. gemachte Verordnung die Sache weiter vorzunehmen / der General-Gouverneur dabey Præsides aber Gouverneur Soop Assessor seyn müssen. Und redet er dabey straffbarlich theils auff des General-Gouverneuren insonderheit theils in gemein von des General-Kriegs-Gerichts dabey geführte Conduite / so wohl mit Verwerffung seiner Supplique als mit dem schweren Verhalten gegen den Notarium Publicum und was anders mehr ist / welches man alles zu gebührender Beeyferung darstellt. Im übrigen ist das was Lit. Q. und sein N. 8. betrifft / nothdürfftig im Libell angeführet.

Ferner schreitet Cap. Patkul näher zu selbiger Sachen / und untersteht sich 1.) zu sagen / daß in Kriegs-Articuli nirgendwo zu finden / daß in allgemeiner Klage eine allgemeine und conjuncta subscriptio verbotthen sey / oder müsse angesehen werden vor eine Meuterey u. argumentizet er also in Anleitung des sub N. 9. beygefügten 36. Puncts der Kriegs-Articuli ob wäre es zulässig / deme er beyfüget / daß es bey allen J. K. M. Gerichten gebräuchlich sey / daß Ejusdem Litis Consortes dero Klagen sämtlich unterschreiben / und beziehet sich auff die Beylagen sub N. 10. 11. 12. 13. welche sollen bezeugen / die in selbiger Guarnison gewöhnliche Usance, so daß fast zuweilen 2. Officiers zugleich eine allgemeine Klage-Schrifft unterzeichnet haben und sey doch niemahln als in diesen unglücklichen Casu vor eine Meuterey angesehen worden. 2.) Leugnet er was im Libell wegen der 2. Finnischen Regimenter / so in der Rigischen Guarnison liegen angeführet wird / nemlich / daß sie nicht angereizet und alarmiret worden von der Rede / welche die Capitains haben lassen ausgehen / daß der Obrist-Lieut. solte gedrohet haben / sie auff Finnisch zu tractiren. Gleichfalls will er 3.) theils nicht erkennen / theils nach Gutdüncken vernichten die Grobheit der Worte / die er vor das General Kriegs-Gericht geredet / und worüber das Libell erwehnet / daß ein rechtgesinnter Unterthan müsse erschrecken. So auch vermeinet er / daß 4.) die sub Lit. Q. allegirte und beym Kriegs-Gericht insinuirte Schrifft keine Beschimpffung in sich halte / wann man nur dieselbe überleget / und in Acht nimmt / ob der sensus im Deutschen so viel involviret. Wie er doch dabey excipiret zum 5.) daß er dennoch weder darinn oder die andern sub

Lit. T. & U. von ihm so genannte beschuldigungen sich könne einlassen/ weils dieses Lites planè novæ sind u. er darauf in Specie nicht ist citiret worden. 6) Verwirfft er auch durch ein oder ander Einwendung die von den andern 4. Capitains wider ihn in Obrist-Lieut. Helmers Sache gethane und im Libell sub Lit. W.X.Y.Z. beygefügte schriftliche Aussagen/einsonderheit weil sie vor die Kriegs-Gerichte in Riga ein ganz ander Bekänntniß sub N. 14. gethan haben / und saget er dabey / damit er die malice und Argheit des einen oder andern desto mehr entdecken möge / so producire er sub N. 15. etwas so vor ungefehr 14 Tagen ihm hier zugesandt worden/woraus wie er meinet zu finden / mit was Bosheit die Leute umgehen und noch continuiren.

Hierauff wird geantwortet 1.) daß Patkul so wohl hiebey als in all dem übrigen seine Dreustigkeit sehen lästet/indem er positive saget / daß eine allgemeine Klage oder vieler Zusammenkunft und zugleich Unterschreibung keines Orts in dem Kriegs-Articuli verboten / oder vor Meuterey angesehen sey/da doch aus den von den General-Kriegs-Gerichten über die Capitains gefaste Urtheilen/woselbst die Puncten der Articuli allegiret werden/das Wiederpiel klärlich zuvernehmen ist/welches um so vielmehr vor recht und rechtmäßig muß gehalten werden/als Ge.R.M. selbst es in Gnaden approbiret haben/wie Lit.ZZ. belehret/ aber der sub N. 9. angeführte 36ste Punct betrifft nur allein den Casum, der dort berührt wird/ worinn auch der Punct klar ist/aber keines weges hierzu kan gezogen werden. Solte man auch mit Patkul sagen es sey allerdings üblich / daß ejusdem Litis Consortes sämtlich eine Klage unterschreiben / so muß man doch in acht nehmen/daß diese nicht eine Klage gehabt/nichts destoweniger haben sie alle mit eins und ein mit allen die schwere Klage unterschrieben/ und also wieder Befehl und Verordnungen der eine des andern Sache und Klage sich angemasset/welches hernach weder einer noch alle haben können erweisen. Ja was noch mehr ist/so gehet ein gut Theil dieser Klagen andere als diese Capitains an/ nehmlich zum Theil den Majoren theils ein und andern Lieutenant und Fähndrich vom Regiment/und hat Patkul und die andern Capitains, unangesehen sie von ihnen nicht ersuchet/wie alles aus des General-Kriegs-Gerichts Protocoll zu sehen / gleichwohl sich deren Klagen angenommen/und sich erhoben als allgemeine Vorsprecher und Kläger / ob sie schon nicht gewußt/daß die andern Klagen wollen oder Zug darzu gehabt/welches in so einen importanten Orte und Gränz-Bestung vor deren Sicherheit höchst gefährlich gewesen. Die beygelegten Documenten sub N. 10. 11. 12. 13. wodurch er beweisen will/daß vorhin in selbiger Guarnison auf gleiche

gleiche Art die Klagen von vielen zugleich unterschrieben und übergeben/ aber nicht so wie nun geschieht/beeufert worden/kommet keines wegcs allhier ihme zu statten/denn ohne daß gedachte Beylagen keine Commando Sachen angehen oder auff solche Art gestellet sind als die Schrifften so Patkul mit den andern Capitains abgehen lassen/so können böse Exempel ein gut Befehl nicht hindern/zumahl alle J. K. M. über dieser Sachen gegebene Ordres und resolutions klar genug zu vernehmen / es sey J. K. M. gnädiger und rechtmäßiger Wille/daß alle wieder die rechte Kriegs-Disciplin streitende Unanständigkeiten nach J. K. M. Krieges-Articuln und andern Verordnungen sollen gerichtet und gebührliehen abgeschaffet werden.

Ad 2. Daß die Finnische Regimenter in der Rigischen Guarnison von der Capitains Vorbringen von Finnischen Tractement angereizet und allarmiret worden/das ist gewiß/welches die Officiers darunter wohl gestehen/aber niemand von Capitains hat es gesucht zu beweisen / daß Oberst-Lieutenant Helmersen solches solle geredet haben. Ad 3. Eben wie die ärgerliche Rede welcher Patkul sich gebrauchet/als er das Wort vor alle damahl beym Gen. Kriegs-Gericht angeklagte führte/vor sich selbst in seinen groben Unstößlichkeiten klar und deutlich ist / so bedarff es weiter keiner Explication; Aber weil Patkul sich so fremd dabey anstellt / so leget man es hierbey sub AAA.damit er sich dessen noch besser möge erinnern können und selbst seine grosse Unbedachtsamkeit erkennen/daß der Richter damahl es nicht ansehen/und wie Patkul saget / ihme einen andern Proceß gemachet / daß hilfft nun seiner Sachen gar nichts / denn sein Verbrechen ist gleich groß / obschon die Gebührende es versäümet das in acht zu nehmen was sie gefolt. Ihr. Königliche Majest. haben selbst befunden / daß es sehr schwehr sey / und deßhalben in dero Ordres Lit. Y.Y. befohlen nachzufragen/ wer von den Capitains das Wort geführet. Ad 4m. Ist es gang unnöthig daß Capitain Patkul sich nun bemühen will / mit anderer Farbe und Meynung seine bittere und injurieuse Schrifften und unter denen das sub Q.ad Libellum zu beschmücken / als die klare Worte darlegen / und ist eine allzuschwache Ausflucht/ die er von der teutschen Sprache hernimmt / als wenn darinn der sensus nicht so viel involviren solte. Und obliegt ihm 5.) so vielmehr die Verantwortung beydes vor die Schrift/ als auch vor die andern beyden sub lit. T. & U Worinn der Herr General-Gouverneur zugleich mit dem General-Kriegs-Gericht gar hart von ihm angegriffen werden / wie solches alles herfließet von Obrist-Lieut. Helmersens Sache / und hat allerdings damit ein Zusammenhang / und ist fast felt.

seltsam und Patkuls eingebildeter Kunstgriff / aber keiner raison gleich / daß er in der Exception, um der Verantwortung hierinn sich zu entziehen vorgiebet / als wären es lites planè novæ, und daß er in specie darauff nicht sey citiret / da doch die Citation klärlich in sich hält / daß er nicht allein besprochen wird und sich verantworten solle / wegen die drinn berührte Stücke / sondern auch indem / was sonst davon dependiren kan. Nun ist es klar und unwidersprechlich / daß / was unter Lit. Q. T. & U. allegiret worden / dependire von Helmersens Sache / derohalben / weil Patkul auch selbst gestehet / daß er in der Sache mußte antworten / so muß er auch der Citation klaren Inhalt gemäß darauff antworten / was daraus fließet und dependiret. Und bestehe ich also drauff daß er beweisen müsse / was er in solchen ehrenrührigen Schrifften anführet / oder nach Rechten leiden. Aber wie er solches beweisen will / zumahln J. K. M. selbst in Gnaden des General-Kriegs, Gerichts Ausschlag vor recht befunden / da mag er noch zu sehen; Was er 6.) anbringet / wieder seiner Cammeraden und Mitbrüder / der andern Capitains hier abgelegte / und dem Libell beygefügte Bekännissen und Schrifften / solches stellet man weiter dahin / doch mag es damit stehen wie es wolle / so befreyet seine wider sie gemachte Einwendung nichts / zumahln er dagegen nicht allein die erste aufführliche Schrift unterschrieben / sondern auch nach Anweisung des Libells, die eine auffgesetzt / die andere corrigiret und beyde zur mundirung befördert / weßfalls auch die Bestrafung ihm so viel näher tritt. Von der bey Schluß der Exception sub N. 15. angefügten Schrift begehret man dienstl. Patkuls auffzulegen / so fort das Original zu produciren / samt den Documenten die darinn benannt werden / und reservire ich mir hiemit / als dann auch das dabey zu erinnern / was ich befinden werde nach Erforderung der Sachen Beschaffenheit und Nothdurfft. Immittelst bleibet das Libell auch in dem 5ten Punct hiemit in allen Stücken fest und beständig.

Demnach nun in alle dem ungeacht / was von Submission und seinen guten Vorsatz Capit. Patkul vor specieuse Contestationes zu machen beliebet hat / bey dem Schluß der Exception, gnugsam zu erschen / wie grob wider der R. M. Hobeit / und der Königl. Gewalt zugehörige Gerechtigkeiten / auch sein Officiers-Eyde und untersaßl. Pflicht er sich versehen und vergriffen hat / und wie wenig er mit Grund dagegen zur Befreyung einzuwenden hat; Also wiederholet man nun allhier billig / das bey dem Schluß des Libells gethane dienstl. Begehren von Befehmäßiger Straffe und Be-

eyserung / wegen solchen unverantwortlichen und schweren / wider J. R. M. Hoheit und Gerechtigkeiten / auch seinen Eyd und unterschäfl. Pflicht von Capit. Patkul begangenen Verbrechen und Bergreiffungen / und daß die Sache durch gebührende Sentenz und Urtheil / dem Gesetze gemäß auch Kriegs-Articuli und andern Gesetzmäßigen Verordnungen foderfamst möge abgethan werden. Womit ich diese Action schliesse / und behalte mir nur vor eine weitere Demonstration bey mündlicher Conferencce, wann es vonnöthen / verbleibend

Euer Gräßl. Excell. Excell. und der Königlichen  
Commission

Dienst und bereitwilliger  
Diener

J. Bergenhielm.

Lit. AA.

Extract aus der Landtags-Ordnung / wehrende seiner Excell. des In. Reichs-Schatzmeisters Cr. General-Gouvernement zu Riga publicatum den 5. Sept. 1647.

Punct. 10. fol. 132.

**S**ie auff dem Landtag erfolgte resolutiones, sollen von der Ritterschafft Secretario förmlich und rein abgeschrieben / von Land-Marschalln aber im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft und Landschafft unterschrieben und versiegelt / auch von ihm und der Ritterschafft Secretario in Begleitung etlicher von der Ritterschafft dazu deputirten dem Herrn General-Gouverneuren überreicht werden / welche resolutiones alsdann die Abwesende so wohl als die Gegenwärtig gewesen / obligiren und binden sollen. Wann aber obiges also verrichtet ist / und der Land-Marschall Relation davon gethan hat / soll er in der sämtlichen Ritterschafft Gegenwart solenniter abdanken / sein Stab und Titul nieder legen / auch alle des Landtags reingeschriebene / und von ihm unterschriebene und versiegelte Acta, Propositiones, Gravamina und Resolutiones, und was sonst auffm Landtag vorgelauffen / der Ritterschafft Cancellery überliefern und beylegen.

Im Nahmen J. R. M. und tragenden Amts  
wegen

Gabriel Oxenstiarna &c. &c.

Acta.

3

Lit.

Lit. BB.

Extract aus dem Inquisition-Protocoll, gehalten zu Riga / den  
27. Jun. 1693.

**F**ol. 20. Rehberg gestehet einige Sachen von Capit. Patkul empfangen und abgeschrieben zu haben / allein ob ſie Constitution darunter sey gewesen / könne er sich nicht erinnern / wern er seine Hand sehe / würde er dieselbe nicht läugnen / was er aber damahls abgeschrieben / sey aus Hrn. Capit. Patkuls Hand geschrieben.

Fol. 21. Dem Buchhalter Rehberg wurden alle die Brieffe an die Ordnung-Verichte samt dem Proclama gewiesen / der seine Hand recognoscirt, und als er gefragt wurde / aus wessen Concept er solche geschrieben / saget er / aus Cap. Patkuls Hand.

Fol. 21. & 22. den 1. Julii.

Brachte Secret. Reuß das Original der Constitution und die Deliberanda auff / davon die Deliberanda unter des Assell. Schulz productio, welcher dieselbe bißhero bey sich gehabt haben soll / wosbey der Buchhalter Rehberg gefordert und gefragt wurde / ob solches seine Hand / welcher er in beyden Documentis vor seine Hand agnoscirte / und zu Wenden geschrieben zu haben bekandte / womit er abgetreten.

Extract aus dem Inquisition-Protocoll, gehalten zu Riga / den 29.  
Jun. 1693.

Betreffend des Asselloren Schulzen Aussage.

Sign. D.

4. Was sonst dabey vorgangen?

**R**esp. Er wisse nicht mehr als was er bereits ausgesaget / und daß Praesid. Plater bey Verlesung der Constitution gesaget / daß ihm die Worte wegen der Criminal commination anstößig wären ; Darauff Herr Capit. Patkul gesaget : Es wäre ja nichts mehr darinn enthalten / als was Juris communis sey.

Lit. CC.

Extract aus Ihro Königl. Maj. Resolution, welche der Ritterschafft und dem Adel in Lieffland ertheilet worden / zu  
Stockholm / den 4. Julii, 1643. 1. Punct pag. 160.

**D**amit aber die Ritterschafft daselbst im Lande dennoch eine Form vom Staat und einer Regierung biß zu anderweitiger Verfassung haben möge ; So haben J. R. M. in Gnaden bewilliget / daß dort im Lande ein Land-Recht von 6. adelichen Personen / der besten und geschicklichsten / so  
auch

auch im Lande possessionat, möge formiret werden/davon einer ein Schwede / und einer ein Lieffländer / aus iedem Cressse seyn solle. Welche auff vorhergehender ordentlichen präsentation, von dem Gen. Gouverneur, im Nahmen J. R. M. sollen bestellet und vociret werden. Nechst deme soll dero Land-Raths Amt darinn bestehen / daß sie bey vorfallenden Sachen des Landes / so wohl zum Besten und Nutzen der Königl. Majest. und der Cron/ als des Landes/ dem Gen. Gouverneuren treulich an Hand gehen zc.

Lit. DD.

Ex Recessu de Anno 1668. d. 6. Novembr.

**H**erauff wurde anständigst von E. E. Ritterschafft und Landschafft an gehalten zu consultiren und Cathegoricè zu resolviren / denn forderst ordine ambulatorio zweene von den Herrn Land-Räthen / nebst E. E. Ritter- und Landschafft Secretario continue hie in Riga residiren müssen / wes wegen man denn auch zu beschaffen / wie besagter Secretarius dazu völlige Salarirung haben möge.

Ex eodem d. 10. und 11. Novembr.

**M**ogegen der continuirlichen Residirung allhier in Riga zweyer H. Hn. Land-Räthe / nebst E. E. Ritter- und Landschafft Secret. stellte man endlich auch eine lange Conferenz an / und vermeinten des Herrn General-Gouverneuren Hochgräffl. Excell. daß es nicht so sehr continue nöthig / weil alle Tage was zu thun vor sie nicht vorfiel: Wäre aber doch gut / daß ein Aufsatß der Residirung gemacht würde / damit Se. Hochgräffl. Excell. pro exigentia temporis & necessitatis diejenige / auff welche iede Monaten die Residirschafft das Jahr durch fielen / in vorfallenden Sachen desto sicher dieselbe hierein verschreiben könte.

Lit. EE.

Extract aus J. B. M. der Lieffländischen Ritterschafft allergnädigst ertheilten Resolution, de Dato Stockholm den 12. Octobris 1642.

**F**OL 158. lin. 2. Als lassen J. R. M. solthane ihre Vereinigung sich in Gnaden gefallen / nicht zweifelnde / es werde ein ieder Eigenthümer der Güter in Lieffland sich gerne und gutwillig drinn schicken / zumahlen J. R. M. auch gnädigst wollen / daß der General-Gouverneur, so wohl bey der Herrschafft selbst / als auch den Arendatoren / welche etwan die Güter possediren / solche Assistance leiste / damit zu Erhaltung der Land-Cassa, die solcher Gestalt bewilligte Quota jährlich möge erleyget und prästiret werden.

Lit. FF.

Dito Extract Dat. Stockholm den 17. Aug. 1648. 5. Punct.

**F**ol. 167. Nachdemahlen auch vorhin schon zu Einrichtung einer General-Land-Cassa zulängliche Disposition und Verordnung gemacht worden / dergestalt / daß ein ieder von Adel und aus dem Herren-Stand / der da Güter in Lieffland besitzet / jährlich etwas gewisses / nemlich  $\frac{1}{2}$  Thaler Schwedischer Silber-Münze / von ieden besetzten Hacken Landes geben und erlegen solle; So befinden J. K. M. solches allerdings wohlgegründet zu seyn / und wollen daher nicht allein solchane gemachte Verordnung von neuen approbiren / sondern wollen auch noch dero Gen. Gouverneur / oder wer in dessen Abwesenheit die Stelle vertritt / anbey befohlen haben / denen / welche bey der Cassa bestellt seyn / und das Geld einfordern möchten / alle erforderliche gute Hülffe zu leisten / so offte es die Nothdurfft erheischen möchte.

Lit. GG.

*Ex Recessu Conventus Terrestris d. 25. Octobr. 1643. Wenda peracti.*

**2** **W**eiln J. K. M. in der Anno 1642. gegebenen Resolution die Land-Kasten-Gelder als 1. fl. von Hacken zur Beförderung des Landes Wohlfabrt jährlich einzuhoben gnädigst verwilliget / und aber solche Gelder auch für 1643. Jahr zu begehren die Nothdurfft erfordert / als hat Se. Excell. der Herr General mit Consens der Landschafft die Einbringung solcher Land-Kasten-Gelder durch öffentliche Patenta in denen Kirchspielen förderlichst publiciren zu lassen sich veranlasset.

3. Haben die H. Hn. Land-Räthe sich vereiniget / daß sie den nechstkünftigen 8. Decembr. sich bey Se. Excell. zu Riga einstellen wollen / die Rechnung von denen bisher eingehobenen Land-Kasten-Geldern zu übersehen / und gewisse Kasten-Ordnung zu machen.

Lit. HH.

Ex humillimis petitis

**Der Ritter und Landschafft aus denen 3. Lieffländischen Crey-  
sen Wenden, Dorpat und Pernau.**

Art. IV.

**D**ie Land-Kasten-Gelder / welche denn die rechten Nervi sind / womit der Status hiesiger Ritterschafft und Landschafft recht unterstützt und conserviret werden muß / obgleich wie von E. Hoch-Wohlgeb. Exc. als auch denen vorigen H. Hn. General-Gouverneuren unterschiedliche Mandata publi-

bliciret worden / daß selbe Einhalt J. K. M. gnädigsten Resolution sub pœna Executionis eingeliefert werden sollen. - So ist jedoch von meisten Theilen der Starosteyen als auch adelichen Höfen selbigen nicht nachgelebet / bittet daher die löbliche Ritterschafft und Landschafft E. Hoch-Wohlgeb. Excell. gnädigst an die H. Hn. Landrichter Mandat einsenden wollen / daß sie Einhalt der vom Land-Secretario überlieferten Lista die würckliche Execution mit Zuschlagung der Bauren fortsetzen und befördern mögen / damit man ins künfftige entübriget seyn möge E. Hoch-Wohlgeb. Excell. hiermit weiter zu oneriren / auch hiesige Wohlfahrt desto besser möge können befördert und conserviret werden.

## Lit. II.

Ex Resolutione Sr. Hoch-Wohlgeb. Excell. ad punct. 2 & 3.

**W**eilm die Statie an unterschiedlichen Dertern bald weniger bald nach der Guarnisonen Nothdurfft eingeliefert wird / als wird man überall nach des Land-Secretarii Quitanz nicht warten / noch die Leute ohne grossen Beschwehr damit allenthalben auffhalten können / besondern zu richtiger Beförderung des Werckes wollen Ihre Hoch-Wohlgeb. Excell. an alle Proviand-Meister schreiben / daß sie gegen einer Discretion der Ritterschafft hierinn dienen / selbige Laden-Gelder nebst der Statie einfordern und quittiren / und die Gelder alsofort dem Land-Secretario allhier einliefern sollen etc.

## Lit. KK.

Aus der Landtags-Ordnung de anno 1647.

## Art. II.

**W**ie auch J. K. Maj. der Ritter- und Landschafft gnädigst eingewilliget / daß zu Conservirung ihres Status Besoldung des Secretair und Abtragung der nothwendigen Kosten von jedem Hacken Landes ein Floren jährlich soll eingerichtet werden / als sollen solche Laden-Gelder hinführo bey Einnehmung der Statie von dem Königl. Proviand-Meister richtig eingefordert und mit derselben so gleich quittiret / auch alsofort zu des Landes Secretarii Verwahrung eingeliefert werden / welcher den geringsten Pfennig nicht auskehren soll / es haben denn die Herren Landrätthe solches eingewilliget und es mit eigenhändiger Subscription im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft ratificiret. Von Einnahm und Ausgab der Land-Kasten-Gelder soll der Secretarius eine völlige und richtige Registratur und Rechnung zu halten / selbige den Herren Landrätthen / wie auch bey jedem Landtag

Dem erwehnten Landmarschall zur Censur zu überreichen und zu verwahren schuldig seyn/ 2c.

Lit. LL.

Ex humillimis petitis der 3. Stifftischen Creyße Anno 1650.

9. **B**itten auch die Herren Landräthe und Deputirte Se. Erl. Hochwohlgeb. Gräffl. Excell. per mandatum der Ritterschafft intimiren wollen/ daß ein iedweder Eingeseffener des Landes/ Einhalt des Landtägl. Schlusses die eingewilligte Ehren-Präsent-Gelder als auch die Restantien der Land-Kassen-Gelder sub poena dupli zwischen dieses und bevorstehenden Pfingsten dem Land-Secretario David von Wicken in Riga einliefern möge. Und daß auch dieselbe so auff diesem Landtage sich nicht gehorsamlich eingestellt/ mit der im Mandat angedreueten Straffe beleyet werden 2c.

Lit. MM.

Ex humill. petitis E. E. Ritterschafft de anno 1653.

Art. 8.

**A**uff unterthäniges Ansuchen E. E. Ritter- und Landschafft haben auch J. R. M. Anno 1642. der Ritter- und Landschafft allergnädigst verwilliget/ daß aus denen Stavosteyen und Adelichen Gütern jährl. von iedem besetzten Hacken ein Floren zu Conservirung und Unterstützung des Landes Status solle gegeben werden/ diese Ordnung auch J. R. M. Anno 1648. weiter ratificiret; Wenn aber aus des Land-Secretarii der Ritter Stuben eingegebenen Rechnung sich befindet/ daß die Land-Lade eine ziemliche Summa Geldes annoch schuldig/ die Creditores auff die Zahlung ernstl. dringen und die Land-Laden Interessen überhäuffet werden dürffte/ als bittet E. E. Ritter- und Landschafft/ daß die fahrläßige mit gebührl. Execution angesehen und hierinnen eine Gleichheit gehalten werden möge 2c.

Lit. NN.

Product Riga d. 25. Sept. 1693.

**E**rlauchter Hochgebohrner Herr Graf/ Königl. Rath/ Geld-Marschall und Gen. Gouverneur,  
Gnädiger Herr.

**E**ist mir der ganze Verlauff des zu Wenden vor einem Jahr gehaltenen Landtages so unbekandt/ daß wie damahln allda bin zugegen gewesen/ ich dahero bey dieser allhie diesesmal versammelten Ritterschafft Anlaß genommen/ nach den dortig gehaltenen Recels und der Instruction zu den an J. R. M. den 30. May vorigen Jahres unterthänigst abgeschickten Brie-

Briefes zu fragen / hat man mir aber davon nichts zeigen / sondern unweißend darinn seyn lassen; Wann ich denn also von dem damahligen Schluß keine Information habe / dennoch aber weiß / daß E. E. Ritterschafft in gemeldten Schreiben zum Schluß J. R. M. die guarantie thun: Sie sämtlich wollen mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt / wofern ihre unterthänigste Vorstellung nicht wahr sey / büßen; Es entziehe mich billig / aus schon angeführter Ursache solcher guarantie, und will derowegen dieses des Königl. General-Gouvernements-Cancelley hiemit eingereicht haben / mit dienlicher Bitte / Ihr. Erl. Hochgräffl. Excell. wollen es nicht allein dem Protocol incorporiren / sondern mir auch davon Copiam avthenticam mittheilen zu lassen gnädigst geruhen / wofür ich verharre

E. Erl. Hochgräffl. Excell.

unterthänigst gehorsamer Diener

Fr. Wilhelm v. Trejenhausen.

Lit. OO.

**Erleuchter Hochgebohrner Herr Graf/Königl. Rath/Seldmarschall und General-Gouverneur,**  
 Gnädiger Herr.

**D**er Wendische Landtag soll das fundament des an J. R. M. den 30. Maji vorigen Jahrs allerunterthänigst abgelassenen Schreibens seyn; Ich habe zwar auch denselben frequentiret / aber dennoch weiß ich mich nicht zu erinnern / jemanden dazu bevollmächtigt zu seyn / oder von selben Briefe gehöret zu haben. Dochum recht gewiß in der Sache zu werden / so habe bey dieser dißmahl allhier versammelten Ritterschafft mir den Wendischen Recels weisen zu lassen / anrage gethan / aber mir ist davon eben so wohl als andern darnach fragenden nichts zu Gesichte kommen. Bey diesem Umstande / insonderheit / da E. E. Ritterschaffts Schreiben den ganzen Adel zu einer harten guarantie verpflichtet / so habe / wo ich nicht mit zu derselben will obligiret seyn / mich billig derselben entziehen müssen / Ihr. Erl. Hochgräffl. Excell. schuldiagst bittende / sie wollen es nicht allein ad Protocolum bringen / sondern mir auch darüber Copiam Avthenticam ertheilen zu lassen / hochgeneigt geruhen / hievor verharre

E. Hochgräffl. Excell.

unterthänig gehorsamer Diener

J. H. Neck.

Lit. PP.

Prod. Rigæ d. 28. Sept. 1693.

Hochgebohrner Herr Graf / Königl. Rath und Feldmarschall/  
wie auch General-Gouverneur,  
Gnädiger Herr.

**E** Hochgräfl. Excell. habe ich zwar zuvor schon mündlich gehorsamst contestirt/das ich an allen dem Untwesen was bey hiesiger edlen Ritterschafft auff dem neulichen Landtage passiret seyn möchte/insonderheit wegen des an J. R. M. abgelassenen harten Schreibens kein Theil haben wolle/als der ich mich Zeit meines Lebens schuldig erkenne/nicht allein in rechtschaffner Treu und Gehorsam gegen J. R. M. und meiner vorgesezten Obrigkeit/sondern auch in schuldigem Respect beständig so wohl in Wercken als Worten zu verbleiben. Nicht minder E. Hochgräfl. Excell. in Demuth versichern/das die Edle Ritterschafft dieses Landes meine wertheste Mitbrüder in unverrückter Treu und Erweisung ihrer unterthänigsten Pflicht nimmer manquiren werden. Wie ich aber von Herzen beklage/das einige Jahr sich unter derselben grosse Uneinigkeiten hervorgethan/insonderheit durch einige anders gesinnte/welche ihren Verstand mit einer nöthigen moderation nicht zu temperiren wissen. So ist es leyder zu bedauern/das dadurch viele mit ihnen in eine und andere Extremität von Contradictionen verfallen. Ich habe zwar nicht unterlassen/weil ich die Ehre gehabt vor diesen den Land-Marschall-Stab bey ihnen zu führen/alle dienliche Remonstracion dagegen zu gebrauchen/allein wie ich dabey handthieret und angefahren bin/will ich lieber verschweigen als ihnen und mir zum Nachtheil weitläufftig erzehlen. Weil man aber nichts destoweniger vernehmen muß/das im Nahmen der ganzen Ritterschafft die Verantwortung des ganzen und bekandten Briefes wolle sustiniret werden/wodurch denn so wohl schuldige als unschuldige in das Wesen impliciret werden dürfften. So habe vor mich und die Meinigen/weiln in mehr gemeldten Schreiben die allgemeine Wohlfarth des Landes zur Caution gegen den auffgenommenen Beweis gesetzt werden/mich wieder alle besorgl. eventus zu præserviren vor nöthig erachtet. Aus solcher Erheblichkeit nehme ich mir die Freyheit bey E. Hochgräfl. Excell. mit Warheit zu contestiren/das ich an mehrgedachten Schreiben weder ratione materiae noch formæ einigen Theil habe/noch haben wolle. gestalt ich darinn weder auff dem Wendischen Landtag/als welchen ich frühe/wegen derer daselbst vorgegangenen brouillieren quittiret/contestiret/noch denselben ehe als wie er schon lange Zeit vorhero weggeschicket gewesen/ habe

be lesen hören/wie ich mich dann hiemit von allen denen / die anderer Meynung seyn möchten expresse will separiret und meine auff der Ritter-Stuben gethane öffentliche Erklärung/welcher ebenfalls nicht wenig damals beygestimmt/wiederholet/ und wider alle daraus fließende Ungelegenheiten/Gefährde & qualescunque eventus bewahret haben will/mit gehorsamster Bitte E. Hochgräffl. Excell. geruhe dieselbe bey derselben zu meiner Sicherheit und Bewehrung meiner unterthänigsten Pflicht / Gehorsam/ Respects und Schuldigkeit in gerechte und gnädige Consideration kommen zu lassen/mich aller wiedrigen ungnädigen Opinion zu entheben / wie ich in unabwendlicher Devotion gegen meinen allergnädigsten König und Herrn unermüdeten Respect und Gehorsam gegen meine Obrigkeit sterben will

E. Hochgräffl. Excell.

Dienst-verbundener Diener

Otto Reinhold d' Albedyl.

Ex Protocollo Cancellariæ Regiæ Arcis Rigenfis d. 26. Sept. 1693.

**H**err Oberst-Lieut. Mecken leget eine Bewehrung vermöge deren er sich Expresse von dem an J. K. M. im Nahmen E. E. Ritterschafft den 30. May 1692. abgelassenen unterthänigsten Schreiben und der darinn enthaltenen Guarantie entziehet / mit angefügter Bitte solche ad Protocolum zu bringen und Copiam avtheticam darüber ertheilen zu lassen / selbige lautet wörtl. wie folget. Inseratur ex Actis.

Obige Bewehrung ist anzunehmen dem Protocollo der Königl. Gen. Gouv. Cancellery und Actis provincialibus zu inseriren und requirenti Copiam avtheticam davon in forma solita zu ertheilen befohlen worden. Actum ut supra.

Ex Protocollo Cancellariæ Regiæ Arcis Rigenfis d. 25. Sept. 1693.

**D**er Herr Obrist-Lieut. Fridrich Wilhelm von Trejenhausen leget seine Erklärung ein/wegen des an J. K. M. im Nahmen E. E. Ritterschafft des Herzogthums Lieffland den 30. Martii 1692. abgelassenen Schreibens darinn gesetzten Guarantie mit gebührender Bitte solche dem Protocollo nicht allein zu incorporiren / sondern ihm auch Copiam avtheticam davon ertheilen zu lassen. Selbige Schrift lautet wörtl. wie folget. Inseratur.

Obige Erklärung wird angenommen/ dem Protocollo des Königl. Gen. Gouvernements incorporiret und davon Copia authentica in forma solita ertheilet. Actum ut supra.

Lit. QQ.

Prod. Rigæ d. 30. Sept. 1693.

Erleuchter Hochgebohrner Graf/Königl. Rath / Feldmarschall  
und Gen. Gouverneur,  
Gnädiger Herr.

**W**ey diesem jüngsten Landtage habe ich unter andern vernommen / wie  
Gungnädig F. K. M. ein im Nahmen hiesiger sämtl. Ritter-schafft ver-  
schienen Jahr an höchstgedachte F. K. M. abgelassenes Schreiben sollen  
auffgenommen haben / so daß auch F. K. M. die Herren Landrätthe und den  
Herrn Land-Marschall / so dasselbe unterschrieben / nach dem Reich beruffen  
und deren Verantwortung darüber zu vernehmen. Wann ich aber lieber  
alles Unglück erdulden als F. K. M. Ungnade auff mich laden wolte / zu-  
mahln ich alle meine bißherige Wohlfart und Subsistence bloß F. K. M. ha-  
hen Gnade zu dancken habe / und danne. ihero derselben mit Guth und Blut  
auff ewig verpflichtet bin ; Als habe ich vor höchst nöthig und meiner aller-  
unterthänigsten Pflicht allerdings gemäß zu seyn erachtet / hiemit öffentlich  
zu contestiren / daß ich von solchem Schreiben weder als es zu dem auf Wen-  
den gehaltenen Landtage / welchem ich meines Dienstes wegen beym Königl.  
Hofgerichte auch nicht einmahl beywohnen können / beliebt seyn soll / noch da  
es nachgehends concipiret und fortgesandt worden / nicht das Veringste ge-  
wußt oder gesehen / sondern vielmehr als mir lange hernach eine Abschrift  
davon ohngefehr vorgezeiget worden / habe ich so fort / wie nicht weniger  
allezeit nach dem bey Gelegenheit gegen unterschiedliche Mitglieder der Rit-  
terschafft / mein Mißvergnügen so wohl einiger Puncten halben / die mir als  
schwer zu beweisen vorkommen / als auch einigen passagen / da man sich ei-  
ner andern Schreibarth hätte bedienen sollen / darüber tesmoigniret. Ich  
lebe dannhero des allerunterthänigsten Vertrauens F. K. M. werden  
dero weltberühmten Clemence nach mich dieses Schreibens halber / als  
womit ich nichts zu thun habe / dero hohe Könial. Gnade nicht entziehen /  
sondern dieselbe mir und den Meinigen allergnädigst beybehalten. Ge-  
stalten E. Hochgräfl. Excell. ich hiemit demüthigst und gehorsamst will ge-  
beten haben bey dero glücklichen Ankunfft nach dem Reich F. K. M. beharr-  
lichen hohen Gnade mich ferner allerunterthänigst zu recommendiren / auch  
daß meine Schrift dem Königlichem General-Gouvernements Protocoll  
bey

beylegen/ und mir davon glaubhafftige Abschrift wieder ausgeben zu lassen/  
ich bin biß in mein Grab

E. Hochgräfl. Excell.

unterthäniger und gehorsamster Diener

HGw. Trauwetter.

Lit. RR.

Prod. Rigæ den 30. Sept. 1693.

Erleuchter/ Hochgebohrner Herr Graf/ Königl. Rath/ Feld-  
Marschall und General-Gouverneur,  
Gnädiger Herr.

**E**s ist gemein / daß böse Leute iederzeit dahin bedacht seyn/wie sie dem-  
Nenigen / der bereits in Unglück schwebet immer weiter das Unglücks-  
Neze über den Hals ziehen/und dadurch ihr Muthlein kühlen mögen; Sol-  
ches nun hab ich auch in vielen Stücken erfahren/dabey es aber nicht bleibt/  
sondern ich vernehme/ daß E. Erl. Hochgräfl. Excell. solle berichtet seyn/ ob  
wäre ich mit unter denjenigen / so in Concipirung des im Maji 1692. an J.  
Kön. M. abgegangenen Brieffes consentiret. Ich gestehe/ daß ich damals  
auff dem Landtag zu Wenden gewesen / allein es ist bekandt/ daß ich daselbst  
nichts mehr gethan/ als nur um ein Attestatum bey Sr. Excell. und dem Hn.  
Gouverneuren und der sämtl. Ritterschafft / in was Condition mein seel.  
Sr. Vater in Lieffland gelebet / angehalten / solches auch nach Erhaltung  
meinem Sohn auff sein Begehren nach Franckreich zugesandt / und kan  
ich mit gutem Gewissen bezeugen / daß ich weder den Brieff gesehen/ noch  
mein Tage verlesen hören / wie solte ich darinn consentiret haben; Ja / ich  
habe vielmehr solchem widersprochen / wie ich von andern den Inhalt des  
Brieffs ungefähr verstanden / auch wird mir niemand darthun/ daß ich mei-  
nen Fuß bey jüngsten Landtag auff der Landstuben gesetzt/ und mich gar  
wenig bekümmert/ was daselbst passiret. Ich bitte derohalben unterthänigst  
E. Erl. Hochgräfl. Excell. wollen gnädigst geruhen/ solche Opinion von ihrem  
Diener fahren zu lassen/ und vielmehr versichert zu glauben / daß ich weder  
darinn consentiret / noch solches in Ewigkeit thun werde / sondern in unter-  
thänigster Treu und Gehorsam gegen meinen allergnädigsten König und  
Herrn beständigst verharren / und mit den Meinigen nimmermehr/ es gehe  
mir wie Gott wolle/ davon abweichen werde/ wie ich dan auch E. Erl. Hoch-  
gräfl. Excell. zu der Nothhabenden Noth des Allerhöchsten gnädige Hülffe  
und Beystand anwünsche und mich/ und die armen Meinigen zu gnädi-

ger Intercession bey J. K. M. in Unterthänigkeit recommendire und verbleibe

Gnädiger Graff und Herr

E. Erl. Hochgräfl. Excell.

unterthänigst-treuegehorfamster Knecht

Anthou de la Barr.

Lit. SS.

Product. Riga den 2. Octobr. 1693.

Erleuchter/Hochgebohrner Herr Graff/ Königl. Rath/

Seld-Marschall und General-Gouverneur,

Gnädiger Herr.

**D**em zu Wenden gehaltenen Landtag habe ich damahls Unpäßlichkeit halben nicht beywohnen können / dahero ich auch von E. E. Ritterschafft den 22. Maji / des verwichenen Jahres datirten / und J. K. M. übergebenen Schreiben nichts gewußt / und weil man mich auff diesem allhier in Riga gehaltenen Landtage von Beweißthumen der in gedachten Schreiben gethanen Qverelen nichts wollen wissen lassen / ich mich aber zu einer mir unwissenden Sache nicht verbindlich machen können ; So hab ich nicht entseyn können / von dero in selbigem Schreiben bey Leben und zeitlicher Wohlsarth gethanen Gvarantie zu protestiren / und bey dem Königl. General-Gouvernement damit einzukommen / unterthänigst bittende / E. Erl. Hochgräfl. Excell. geruchen gnädig solche den Actis des Königl. Gouvernements zu inseriren. Ersterbe davor

E. Erl. Hochgräfl. Excell.

unterthänig und gehorsamster Diener

Adam Richter.

Lit. TT.

Prod. Riga den 4. Octobr. 1693.

Erleuchteter/Hochgebohrner Herr Graff/ Königl. Rath/

Seld-Marschall/ und General-Gouverneur,

Allergnädigster Herr.

**D**erweil ich nicht auff dem Wendischen und hiesigen Landtag bin gewesen / und also den Brieff vom 30. Maji vorigen Jahres an J. K. M. von E. E. Ritterschafft in Unterthänigkeit geschriben / nicht gesehen noch gelesen habe / sondern erfahre wie darinnen eine grosse und harte Gvarantie verpflichtet worden. Als habe / wie billig / mich derselben entziehen müssen /

fen / welches ich dann hiemit will gethan haben / E. Erl. Hochgräfl. Excell. schuldigst bittende / sie geruhen in Gnaden / dieses nicht allein ad Protocolum bringen / sondern mir auch darüber Copiam avthenticam ertheilen zu lassen / Zeit Lebens verharre

E. Erl. Hochgräfl. Excell.

unterthänig gehorsamer Knecht

Gw. Wolffeldt.

Lit. VV.;

Prod. Rigæ den 4. Octobr. 1693.

Erleuchter / Hochgebohrner Herr Graf / Königlicher Rath /  
Feld-Marschall und General - Gouverneur,  
Gnädiger Herr.

Es hat E. Erl. Hochgräfl. Excell. gnädig gefallen / dero letztes Rescript vom 19. dieses über der von S. K. M. allergnädigst angebehrten Hinreise nach Schweden / nebst denen Herren Land- Räten / auch zu gleich an mich als Land-Marschall / wie vor dem einrichten zu lassen. In dem aber Gnädiger Herr / 1.) E. E. Ritterschafft sich deßfalls an S. K. M. allerunterthänigst hingewandt / und was in derer Nahmen vorm Jahre suppliciret worden / denuo in Unterthänigkeit auff sich genommen / 2.) auch um die allergnädigste permission zu ihrer Verantwortung / welche sie könten hinzusenden / allerdemüthigst angesuchet / 3.) ich bereits vor geendeten Landtag von der function des Land-Marschalln abdicirt / und nunmehr als Privatus anzusehen bin / insonderheit auch 4.) in solchem regard an die allerunterthänigste Supplica quæstionis kein particulier Antheil habe / noch darüber eine Verantwortung auf mich nehmen kan / allermassen solche nicht approbiret / sondern nur 5.) im Nahmen der Ritterschafft als der Land-Marschall üblicher Gewohnheit nach / die Unterschrift verrichtet und verrichten müssen. So ist an E. Erl. Hochgräfl. Excell. meine demüthigste Bitte und Zoversicht die so gehorsamste beygebrachte raisons in gnädige Consideration kommen / und eine Ursach bey Sr. K. M. als anieho bey E. Erl. Hochgräfl. Excell. seyn zu lassen / daß ich von der Hinüber-Reise nach Schweden / und aller Ansprach allergnädigst und vollend befreuet werde / der ich in sothaner ergebensten Gelassenheit ersterbe

E. Erl. Hochgräfl. Excell.

Demüthig gehorsamer Diener

J. Streiff von Läwenstein.

Na 3

Lit.

Lit. XX.

Prod. Riga den 5. Octobr. 1693.

Erleuchter/Hochgebohrner Herr Graf/ Königlicher Rath/  
Feld-Marschall und General-Gouverneur.

Gnädiger Herr.

**E**s ist dem Hochwohlgeb. Herrn Baron, General-Major und Gouverneur / auch sonst vielen andern mehr dann zu wohl bekannt/ daß ich dem 1692. Menſe Martio, in Wenden gehaltenen Landtage / wegen der damals mit dem Hn. Obrist-Lieut. von Trejenthauſen / von der Commission gehaltenen Streitigkeiten nicht beygewohnt / ſondern abweſend und ſchriftlich dimiſſion von meiner Land-Rathſchafft geſuchet / auch ſolche von E. E. Ritter- und Landſchafft erhalten / ſo daß dahero / indem ich von dem an E. K. M. von dannen geſchriebenen Brieffe keine Notice gehabt / noch einigen Conſens dazu gegeben / auch dieſem hier in Riga ietzt gehaltenem Landtag ſelbſten / da ich theils unpäßlich / theils mit Königlichen Kriegs-Gerichten occupirt geweſen / nicht beygewohnt / und von dero gepflöggenen Conſiliis keine Communication gehabt / mich dero Rathſchlägen nach ſolchem Brieff willig entzogen / ſolcher ietzt von der Landſchafft auff ſich genommenen Verantwortung mich verziehe / auch hiemit in forma ſolenni proteſtire und E. Erl. Hochgräfl. Excell. allergehorsamſt bitte / dieſe meine formelle proteſtation denen Kl. General-Gouvernements Actis ingroſſiren zu laſſen / wofür ich Lebenswierig verharre

E. Erl. und Hochgräfl. Excell.

untergebener Diener

Kwalt Johann von Dietinghoff.

Lit. YY.

Wir Carl von Gottes Gnaden 2c. 2c.

**U**nſere ſonderbahre Gunſt und gnädige Gewogenheit / mit GOTT dem Allmächtigen; Getreuer Mann/ Herr Rath/ Graf/ Feld-Marschall und General-Gouverneur; Es hat zwar das General-Krieges-Gericht in Riga/ den 29. paſſato, gleich wie aus deſſen eingeaſandten Schreiben und denen Acten erſehen und vernemen / ſein ſentiment, über die von dem Fiſcalen / wider die Capitains von eurem Regiment geführte Anklage / wegen der nachdencklichen Maniere, welcher ſie/die Capitains/ſich in Führung ihrer Beſchwerde gegen den Obrist-Lieutenant gebrauchet / bereits geſchloſſen und abgefaſſet/ und zwar ehe ihr noch ſelbſt dahin kommen ſeyd/da  
ihr

ihr dann/ zu Folge unserer Ordre, selbst hättet in der Sachen sitzen und Urtheilen mögen; Als wir aber sothane Berrichtungen des General-Kriegs-Gerichts/ in verschiedenen Stücken/ fast unvollkommen/ und daß man zu saunhafft verfahren / befinden/ zumahln sie 1. zu Folge der Borrede über die Kriegs-Articuln / wohin sie sich doch beziehen / ihrer Relation kein Bedencken beyfügen / sondern nur bloß sich betragen / und also uns unnöthiger Weise mit so defectuosem Wercke beschweren; 2. Daß sie in ihrem Protocoll nicht benannt / wer von den Capitains das Wort geführet im Nahmen der andern/sondern nur dieselben in plurali benannt haben. 3. Nicht wohl und genau untersuchet / wer die wider den Obrist-Lieut. verfassete Schrifften concipiret und mundiret; Wer dieselben zur Unterschrift umgetragen/ oder zu welcher Zeit/ und mit was Umständen solches geschehen ist. 4. Die Capitains nicht examiniret/ warum sie alle sich zusammen gesetzt / worinn das General-Kriegs-Gericht so lahm verfahren/ als wañ es mit Willen die Warheit nicht hat wollen vor den Tag bringen. So ist hiermit an euch unser gnädiger Wille und Befehl / daß ihr dem General-Kriegs-Gericht nicht allein solches ernstlich vorhaltet / sondern daß ihr selbst präsidiret / die Sache von neuen auffnehmet / die beregte Articuln / wie auch / was sonst zu Erläuterung der Sachen nöthig / genau untersuchet; Also mit einem definitiv verfabret / und endlich uns alles herüber sendet. Daran geschiehet 2c. 2c.

Stockholm/ den 20. Junii, 1693.

CAROLUS.

Lud. Fahlström.

Lit. ZZ.

Wir Carl von Gottes Gnaden 2c. 2c.

**U**nsere sonderbahre Gunst und gnädige Bewogenheit mit GOTT dem Allmächtigen. Getreuer Mann / Herr Rath / Graf / Feld-Marschall und General-Gouverneur. Nachdem uns Euer unterthäniges Schreiben vom 29. Julii, nebst den Acten des General-Kriegs-Gerichts/ in Sachen des Fiscalen wider die Capitains von eurem Regiment/ zu Handen kommen / haben wir uns solches vortragen lassen; Und wie wir das/ so ihr und das General-Kriegs-Gericht darinn gethan habet / vor aut gefunden / und das Urtheil approbiret; So lassen wir euch hiermit gnädigst wissen / daß der 25. Punct darinn nicht hätte sollen angezoaen werden / massen aniezo keines Weges in der Sachen zwischen dem Obrist-Lieutenant und die Capitains/ sondern nur über dieser letzteren unbedachtsamen maniere,  
da

da sie ingesamt unteeschrieben/ gesprochen worden. Insonderheit da der 25. Punct gar nicht zur Sache gehöret. Und weil wir aus dem Beschluß der Acten ersehen/ daß ein jeder von den Capitaines vor sich die Beschwerden/ so er wieder den Oberst-Lieutenant hat/ ausführen will; Auch er der Oberst-Lieut. besage beyliegender Supplique um rechtliche Untersuchung und decision der Sachen anhält; So haben wir vor gut angesehen / daß solches sonderfamst geschehe/ und euch hiermit gnädigst anbefehlen wollen/ daß ihr ein Gen. Krieges-Verhör verordnet/ und zwar von 7. geschickten Officiers, mit dazu gehörigen Justiz-Bedienten/ wieder welche die Parten nichts einzuwenden/welche eines jeden Klage und Antwort auffnehmen/ wie auch dasjenige/was die Capitaines in ihren Suppliquen, ( so wir nebst des Oberst-Lieutenants Antwort euch hiermit zusenden ) angegeben und geklaget haben/nach Kriegs-Process rechtlich/ kurz/ und ohne unnötigem Schriftwechsel/ untersuchen müssen/ zu welchem Ende sie damit anfangen sollen / so bald der Oberst-Lieut. an welchen die Ordre, sich mit ehesten dahin zu begeben/bereits ergangen ist/wird angelanget seyn. Wie dann auch ihr dahin müßet bedacht seyn/daß sothane Untersuchung nicht allein rechtmäßig und wohl zugehe/sondern/so bald es verrichtet/die Acta anhero gesand werden. Alsdann auch die Capitaines unter Arrest müssen herüber bracht werden/damit man in ein General-Krieges-Gericht die Sache durch Urtheil abthun könne. Wesfalls auch der Oberst-Lieut. sich alsdann hier wieder einzufinden hat.

Solchem allem habt ihr gehorsamst nachzuleben. Und wir befehlen euch/rc.rc. Stockholm den 21. Augusti 1693.

Carolus.

Lit. A A A.

Extract aus dem Protocoll, gehalten im General-Krieges-Gericht zu Riga/den 15. Maj. 1693.

Wes werden J. K. M. indem sie die Sache anhero remittiret / diesem hoch-verordneten Königl. General-Kriegs-Gericht kein Urthel vorgeschrieben/ sondern ihnen als Höchst-Beleidigten und vom Herrn Obrist-Lieutn. Helmersen an Dienst und Ehre geschimpfften rechtsuchenden Leuten und Unterthanen dieses nicht verweigert und untersaget haben; anders zu verfahren als das hochverordnete K. General-Kriegs-Gericht es befindet Stand und Grund zu haben/in dero so theuer geleisteten Richter. Eyde und einem

einen nicht Menschen sondern Gott obligirten Gewissen in gnädigster Betrachtung/daß alles dasjenige/was ein Richter thut und spricht/nicht so sehr vor Menschen als vor Gott muß verantwortet werden / bey dem keine regardé vor einiger Macht oder Puissance gilt.

## Duplica.

Tit. der Königl. Commission

Wie zum Anfange der wider mich neulich eingelegten Replie satz- sam vorgestellet ist / daß selten eine Action zu finden/die so grob erweis- lich u. offenbahr wäre/daß sie nicht durch erdichtete Schein-Gründe/Wor- te und Vorwände eine ganz andre Gestalt u. Farbe als sie in der That hät- te / annehmen/ und sich rectificiren zu lassen einigen Schein haben könnte ; Also wird man auch im Gegensatz bey Betrachtung dieser Zufälle / wel- cher alle Handlungen und Wercke in dem gemeinen Leben unterworffen sind / nicht allein in doctrina morali gegründet / sondern auch in der Erfah- rung beglaubt und möglich finden / daß gleichfalls keine Action, so löblich/ gut und erlaubt anzutreffen/ welche nicht gleicher Gefahr unterworffen seyn sollte / und deren rechte Beschaffenheit auff eine Zeitlang / insonderheit so lange noch der wahre Grund / Befugniß / Ursprung und Umstände nicht bekandt / sich nicht ganz anders / als sie in der That sich präsentiren könnte / so daß nach diesen allgemeinen Principiis nicht allein wie in Replica gesaget/ eine böse Action vor gut / sondern auch eben also in diesem beregten Gegen- satz eine gute Action und Intention als böse vorzustellen / möglich gnug seyn kan ; Dem sey nun wie ihm wolle / so sind zwar dergleichen Affectiones an sich in thesi unstreitig und vor langen Jahren her auch schon von denen / die nur die rudimenta disciplinæ moralis quasi in Vestibulo gelehret / dergleichen auch durch die Erfahrung biß auff den heutigen Tag auffer aller Dispute ge- setzet und vor eine bekandte Wahrheit allenthalben angenommen worden ; Wieweit aber dieses/insonderheit die erste position sich in hypothesi auff die von mir geschehene Verantwortung / welche ich über die gegen mich erho- bene gar schwere Klage gethan habe / appliciren lasse oder nicht / solches will ich zu E. Hochgräffl. Excellencen und dieser hochverordneten Königl. Commission hohen Erkänntniß allergehorsamst unterwerffen / in der festen und sichern Hoffnung / daß E. Hochgräffl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission auff die naive Beschaffenheit und den Kern der Qua- sitionirten Sachen an und für sich selbst einig und allein reflectiren/ in den ü- brigen aber sich durch einige Ornamenten der Worte und die Zierlichkeiten

Acta.

B b

etnes

eines General-Discurses nicht werden amüsiren lassen. Ich muß Leider nicht ohne Empfindlichkeit vernehmen; Daß ich vor den Zweck / welchen ich in meinen Actionen gehabt / keine andere Früchte / als diese davon trage / daß ich bey so einem illustrissimo & amplissimo Confessu und im Umstande so vieler fremden und zum judiciren ungleich formirten Ohren / so anfänglich im Libello als nun beharrlich in Replica besondere personalien und gar schwere Expressiones anhören muß. Weiln ich aber einen billigen Regard zunehmen habe auff meinen Zustand / da ich meine Sicherheit mehr als meine Defension observiren und nechst dem auch auff deme dem Wohlgeb. Herrn Hoff-Canzler zur Seiten stehenden Nahmen / eines vornehmen und höchsten Königl. Mandatarii, reflectiren muß / so muß ich dißmahl da gegen meine größte Verantwortung in der Sedult/Unschuld und in dem Stillschweigen blicken lassen / und mehrentheils dieselbe vorbey gehen / zumahl da es besser ist in Sicherheit zu schweigen / als in Gefahr per phrasas fungibiles sich zu verantworten. Mir geschiehet auch hierinne zuviel / daß ich beschuldiget werde / als wann in der geschenehen Beantwortung allerhand Kunst-Griffe wären gebrauchet / der Status Controversiæ invertiret und die Realitäten præteriret worden; Aber diesem zu wider belehren ja die Acta und die Natur dieser Action, daß / im Fall ich nicht informiter meiner Defension hätte vorstehen / mich einer Gefahr exponiren / oder den Weg gehen wollen / welcher mir in so einer importanten Sache ein irreparables Nachtheil bringen können / ich anders als geschehen ist zu verfahren nicht vermocht. Denn die Rechte geben selbst an die Hand / daß kein Status Controversiæ recht könne formiret oder absolute vor richtig poniret und dar auff von einem Beklagten eine directe und conditionirte Antwort gehoffet werden / so lange von klagender Seite noch ex principiis controversis, dubiis & nondum secundum Leges excusis agiret wird / und dasjenige / was als ein nothwendiges unumgängliches Præliminar-Werck anzusehen ist / und in Rechten oder praxi forensi eine quæstio præjudicialis oder Hauptsache genannt wird / nicht ist vorher untersucht worden / wie allhier geschieht. Und so lange ein klagendes Theil selbst hindert / daß der oder diejenige / welche zu einer Sache gehören und vere principales drinn sind / zuförderst nicht sollen in der Hauptsache selbst vernommen und untersucht werden / ob die Sache quæstionis eine solche gefährliche / capitale, ja Ehre Haab und Gut angehende Abndung involvire oder nicht; So lange verbinden auch die Rechte so wohl bey allen Gentibus Moratoribus als auch bey J. R. M. eigenen hohen und niedrigen Instancen keinen Beklagten dahin / daß er über

die quaestiones accessorias, welche doch ihren wahren und rechten Grund aus der Haupt-Sache und denen præjudicial Quaestionibus haben müssen / sich directe einlassen / und ad materialia schreiten solle. Dannenhero dann / weil der ganze Streit / worüber vor E. Hochgräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission anhero litigiret wird / so beschaffen ist / daß von mir begehret wird / ich soll in so einer Sache directe antworten / welche doch aus andern unerörterten Quaestionibus, wie bereits offit erwehnet / ihre dependence hat / und also in allen Stücken die partes litigantes in mera petitione principii versiren; Auch mir nicht kan so nachtheilig ausgedeutet werden / daß ich frivole Statum causæ invertire oder einige Kunstgriffe in meiner geschenehen Verantwortung gebraucht habe / da es doch gar simple und einfältige Wege sind / deren ich mich gebrauchet und von den Rechten und der gemeinen Praxi ohne einige Kunst oder grosse Subtilität angewiesen werden. Welches alles sich besser in Tractirung eines ieden specialen Theiles dieser Action finden und vorstellen wird. Ich beziehe mich demnach ferner in allen Stücken auff die meiner vorigen Beantwortung annectirte Reservata und Bewahrungen / und kan mich auch nicht weiter einlassen / als mich die Natur und Beschaffenheit der Sachen / nach Recht und Geseze verbindlich machet. Welches Reservatum in meiner Beantwortung eben wie sonst in allen Gerichts-Sachen nicht weiter als auff die Præliminar-Exceptiones litis ingressum impediens gehet; Dennoch aber in Replica auff die materialia Causæ gezogen und in einen ganz andern sensu appliciret wird. Allermassen ich damit zu verstehen gegeben / daß ich in der ganzen Sache so simpliciter und eigenmächtig nicht verfahren / und die Capita Accusationis pro meritis nicht widerlegen könne / weil dieselbe ihren wahren Ursprung ex causa publica Equestri und aus denen Quaestionibus hernimmt / davor ich als Privatus keines Weges / sondern die Ritterschafft zuförderst müsse gehöret / nicht aber causæ connexæ & individua fürnehmlich in Causa criminali & capitali dem Beklagten zum Nachtheil seiner Defension getrennet und separiret werden. Ist also bey solcher Intention, was man juridice davon reden soll der Inhalt dieses Reservati nicht auff die in Replica gemeldete Quaestion zu ziehen / ob ich in allen accusirten membris Libelli die Schuldigkeit eines getreuen Unterthanen observiret habe oder nicht? Welches eigentlich zur Hauptsache gehöret; Sondern dahin zieleet dieses Reservatum ob ich schuldig sey directe zu antworten in einer Sache deren Grund und Warheit dem hochlöbl. Richter nicht kan vorgestellet werden / ehe und bevor die causa principalis, woraus diese causa accessoria herfließet / untersucht / derjenige deme die

Sache gehöret/welches allhier die Ritterschafft ist/zuförderst vernommen/ und also dasjenige gebührend observiret wurde/was die Rechte in causis connexis & quaestionibus præjudicialibus jedesmahl erheischen und erfordern. Und solcher Gestalt ist eine solche so genannte Exceptio nicht vor un-gegründet und unnöthig zu achten/weil diese Action von der Natur und so beschaffen ist/dasß ich keinen andern Weg in der Beantwortung gehen können/zumahl ich in causa connexa, so weit sie aliena ist / nicht antworten; In meiner privat Sache aber zu mercklicher Verkürzung meiner Defension nicht fortgehen kan/ehe und bevor jene/wo nicht vorher/doch wenigstens zu gleich examiniret wird. Bieweit nun replicirter Massen meine Ver-greifungen gegen J. K. M. vor Augen gestellet/und in allen Stücken in cau-sa criminali mit rationibus und documentis erweislich dargethan sind/solches wird zwar in Replica angeführet/aber es wird sich bey dem Examine ei-nes ieden Beweises und Puncts wohl anders befinden/und insonderheit wann man erweget/dasß dergleichen Beweisshümer / da sie nicht einmahl an ihren essential-Stücken so weit zureichlich sind/etwas in causa Civili zur Gravation des Bevl. zu inferiren / also noch vielweniger in causa Criminali ausrichten mögen. Und eben in solchem regard können acta & probata, in welchen nichts unwidersprechlich erwiesen / der Würckung eines guten Gewissens gar nicht widersprechen / worauff ich mich in meiner Beant-wortung mit gutem Fug habe bezogen/ und dependiret deren Richtigkeit Keines weges von des Nächsten Urtheil / sondern von dem/der alles siehet und weiß/ auch ist es nach Anweisung der Replie gar nicht in dem sensu al-legiret/als ob es etwan dem Illustrissim<sup>o</sup> & amplissimo Judicio eine norma in judicando seyn solte/sondern nur in tantum, dasß es contra quemcunque e-ventum ein soulagement ist/wohl wissend/dasß wir freylich nicht in foro po-li, sondern in foro soli versiren / bey welchen beyden die Conscience, wie wohl nicht eine gleiche/doch eine grosse Würckung hat/indem sie bey jenem eine völlige absolutoriam und bey diesem in allen und dergleichen Wieder-wärtigkeiten eine besondere fiduciam animi zeuget / welche effectus eine conscientiam erroneam,davon in Replica gedacht wird/ gar nicht conjuncti-ve begleiten. Ich nehme zwar vor eine besondere Güte an den in Replica mir gethanen Vorschlag/dasß ich als einer/der in Statu Gratia & sub benefi-cio salvi passus stehe/wohl thäte/dasß ich die beschuldigte und libellirte Un-that gestünde: Aber gleichwie ich nie im Sinne gehabt / meinen Wieder-wärtigkeiten durch Hülffe der Justice einig und allein zu entgehen/ und auff dieselbe opiniatremt zu bestehen; Sondern meine allerdemüthigst über-

gebene Beantwortung vielmehr klärlich darweisen wird / daß ich einiger massen einige delineationem generalem habe machen wollen in keiner weitern intention als E. Hochgräffl. Excell. und dieser Hochverordneten Rönigl. Commission einige Anleitung zugeben/durch dero hohen und viel vermögenden Vorstellung bey J. R. M. die gnädigste Gedancken zu erwecken/ daß ich dero Gnaden mich in allem unterthänigsten Vertrauen so viel gestroster unterwerffe; Als ist zu bedencken die Würckung wann man in so einer hohen Criminal-und Capital-Sache als beschuldigten Criminis laesæ Majestatis, Perjurii, Seditiois &c. Die insonderheit so öffentlich unter allerhand schmerzenden epithetis verlesen/ von vielen Fremden/ die weiter als innerhalb J. R. M. Gränzen gedenccken/ angehoret/ auch schon weit und breit bereits erschollen ist/ und herum getragen wird/ mit einer so puren simplen und positiven Geständniß sich verantworten wolte; Was würde diß wohl bey J. R. M. ingleichen bey E. Hochgräffl. Excellencen, ja auch bey den wohlgebohrnen Herrn Hof-Canzler selbst/denen umstehenden Zuhörern/ ja bey allen andern Fremden so weit es gedeyen kan / anders verurtheilen / als die wolverdiente Gedancken / daß ich aller Sorge die ein ieder Ehrliebender vor seine Ehre und zeitl. Wohlfarth haben muß/ entsaget/ und mir das Urthel selbst gesprochen hätte / welches J. R. M. meines allergnädigsten Königs und Herrn Clemence nimmer und in Ewigkeit über mich verhänget hätte? Und wie ich noch nie mir zu Sinne oder Gemüthe kommen lassen in dem allergeringsten Stück bey meiner Beantwortung etwas ärgerliches oder anstößiges zu erwehnen; Also muß ich beklagen/ daß meine Erwähnung von der menschl. Majestät unter so einer specialen Betrachtung hat gedeyen müssen. Da doch nicht allein diese Redens- und Schreibens- Art vor so vielen seculis her gebräuchlich gewesen ist / sondern auch ich ohne einigem andern Absehen in solchem general Discursu der Beantwortung dermassen/ vitandæ obscuritatis gratia und da eben der Sensus es erforderte es anführen und in solcher differentia specifica reden müssen/ und wann ich daraus einige Anstößlichkeit hätte vermuthen können/ würde ich die Gelegenheit darzu gerne verhütet haben. Wie dann auch sonst ich denen übrigen sub generalioribus in Replica gar weitläufftig zu meiner höchsten Gravation angeführten deductionibus aus obenangeregter Ursache / daß ich nemlich in Betrachtung der Zeit/ des Orts / der Sachen und anderer concurrirender Umstände meine beste Beantwortung in der Gedult und Stillschweigen setzen / und mit einer theils durch Respect theils durch einer Besorglichkeit gebundenen Feder und Zungen agiren muß / nicht begegnen

Kan / sondern allen solchen illatis per generalia juris & facti widersprecher / und glaube / es werde dasjenige was mir ex principiis Catilinariis eingeflossen zu seyn angegeben worden / anderwärts und nicht bey mir zu finden seyn / allermassen sonsten noch kein Cicero bey uns in Lieffland erstanden / dessen Prudence und Industrie etwas an mich / so dergleichen Catilinariſche Conſeils in einigem Dinge gleichen möchten / entdeckt hätten. Es sey dann / daß alle diejenige / welche vor sich / ihre eigene und ihrer Anverwandten Wohlfahrt / an dem Ort und zu der Zeit / auch bey der Gelegenheit reden und handeln / da es eben die Zeit / die Schuldigkeit und ein von der ganzen Commun auffgetragenes Commisſum erfordert haben / unter solcher Cenſur fallen müſſen. Über welches alles ich nicht ex Diffidentia Cauſa sondern aus obigen Urfachen ein ſilentium in gröſſeſter Diſſimulation tesmoigniren und willig leiden muß / daß ich meinem Vaterland den Dienst gethan / den mir das Recht der Natur / meine eigene und der meinigen dabey interessirende Wohlfahrt nebst J. K. Maj. meines allergnädigsten Königes u. Herrn durables Interesse und Nutzen aufferleget / und in keinen Stücke mir gezeigt haben / daß ich bey deme / was ich gethan / anders als in actu licito verſiret gewesen bin / insonderheit da ich allemahl nechst deme / wornach ich mich in gemein reguliret / auch besonders der hohen Oberkeit Hand und Siegel zu meinem Grunde geleget und keines Weges den mir ironice beygelegten Rahmen von eines Landes Conservateuren / sondern eines getreuen Eingefessenen desselben zu erhalten gesucht habe / mir auch in Ewigkeit nicht soll erwiesen werden / daß ich andere meiner Meynung zu folgen sollte überredet und entweder einen dolum oder latam culpam committiret haben / welches alles in Replica zwar pro principio indubitato geleget / aber nicht erwiesen wird und solchem nach gar leicht zu ermessen / wie weit denn dasjenige / was in meiner Beantwortung vorgestellet worden / widerleget sey oder nicht.

## I.

Über das erste Membrum dieser Action wird replicando angeführet / daß ich in meiner Beantwortung über die Gebühr geschritten / und positive vorgegeben / ob wäre das in den 1680sten Jahres Reichstags Beschlusſ geſetzte Fundament zu der Lieffländischen Reduction nicht observiret / sondern überschritten worden. Darauff muß ich zur gebührenden Antwort vorstellen / daß in meiner Beantwortung eine solche positive assertion nicht wird anzutreffen seyn / sondern gleichwie diese Sache der ganzen Ritterschafft zugehöret / mich auch dahin bezogen / also habe auch daselbst remissive nur gere

geredet / daß nehmlich die Ritterschafft wann sie deßfalls / wie billig solte mitgehört werden / darthun würde / ob die Reduction weit drüber gegangen. Nicht aber daß ich directe davon handele. Diß ist aber gar merckwürdig / daß in Replica angeführet wird / daß ich excediret und causam communem seu publicam Equestrem citra mandatum vorgestellet hätte. Ich nehme es auch wohl an / und ziehe demnach zu meinem Behuff dieses herbey sowol nun als in folgenden / daß in causa communi ich allein zu antworten nicht gehalten seyn könne; Allein da diese Privat-Action, welche man gegen mich anieho aus der mitverwalteten Deputation machet / mit der causa communi so connex u. inseparabel ist / daß die gegen mich gemachte quaestiones accessoriae keines Weges können richtig vorgestellet / und E. Hochgräfl. Excell. samt der Hochverordneten Königl. Commission kein völliges Licht gegeben werden / wo nicht dabey zu förderst die Information gegeben wird / was bey der Reduction in Lieffland geschehen / wie weit dieselbe gegangen / und was die Ritterschafft dabey zu ihrer höchsten Nothdurfft unumgänglich zu erinnern haben mag. Und eben diß muß nothwendig vorhergehen / denn es kan ja nicht geleugnet werden / daß / wann die Ritterschafft bey der Reduction zu viel gelitten / dieselbe auch alsdann mit Zug habe können dawider sprechen / und uns als dero Deputirten es auftragen / so daß wo nicht die quaestio, so man wider die Deputirte als Mandatarios machet / wider uns als inauditos & indefensos soll abgethan werden / nothwendig vorher von der Ritterschafft muß vernommen werden / wie weit sie befuget sey / dagegen zu sprechen; Alsdann erst kan man recht sagen oder definiren: Ob Deputati mehr gethan haben als sie zu thun schuldig gewesen sind? Nun aber will man die Ritterschafft in der quaestione præjudiciali & principali selbst nicht hören; Wir auch nicht einmahl gestatten / daß sich dieselbe nur remissivè und quasi in Vorbeygehen levissime berühre / also wolte ich gerne wissen / wie und auff was Weise ich denn meine Defension recht führen / oder ob ich dieselbe vielleicht nicht völlig führen / und ein so grosses Theil / ja das Essential-Stück der ganzen Defension nicht attendiret werden solle? Und eben darum versiret man hier in mera petitione principii. A parte actorea wird pro principio indubitato gesetzt / 1.) daß mit der Reduction in Lieffland / nach dem Reichstags-Schluß de Anno 1680. und nicht weiter sey verfahren. 2.) Daß wir Deputati mehr gethan / geredet und in weitem unrichtigern senti-ents uns betreffen lassen / als die Befugniß gewesen gegen die Reduction zu handeln oder zu reden; Und also hierauff bestehet nach eigener in Replica formirten quaestione decidendâ die ganze Struktur

Aur der Beschuldigung/ daß wir uns so hoch straffbar verbrochen / und das erste Crimen contra Majestatem begangen ; Da doch eben die Principia und basis totius Conclusionis noch zweiffelhafft sind / ja von der Ritterschafft ganz anders/ weitläufftig/deutlich und mit unwidersprechlichen Documentis werden vorgestellet und dann erst E. Hochgräfl. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission ein rechtes Licht und der wahre Grund der Sachen hervorleuchten / ohne dem aber die Sache ganz dunckel / und die Accessoria quaestio wider die Deputirte ausser der rechten Defension bleiben wird. Mir wird vorgeworffen / daß ich als Privatus wohl meine Noth gegen die Reducion als privat hätte können vorstellen / nicht aber andere zur allgemeinen Klage persvadiren sollen ; Da doch meine Deputations-Berriehung nicht eben vor mir allein / sondern vor die ganze Province angestellet war / und ich nicht ohne Beschuldigung eines Betrugs gegen mein Vaterland / meine Freunde und Verwandte / und der negligence meiner eigenen Wohlfarth / die eben wohl dabey directè & indirectè gelitten/ hätte seyn können / wann ich die Sache anders als publico nomine hätte getrieben ; Und in wessen Nahmen die Deputation angestellet / an demselben mußte auch die Relation geschehen / welches allhier die ganze Ritterschafft war. Wesfalls auch nicht kan gesaget / mir auch nimmer mehr mit gültigem Beweifsthum dargethan werden / daß ich andere jemahn zu allgemeinen Klagen persvadiret. Denn ehe ich noch denen Landtügen beygewohnt/ sind schon die Klagen vorhergewesen / und ist in dieser ganzen Deputation kein Argument, so geringes ist / vorgetragen worden / weder in der negotiation selbst/ noch in deren Relation welche nicht vorhin schon vor meiner Zeit publicè agiret worden / und also nicht nur erst von mir erdichtet/ sondern der ganzen Ritterschafft ex ante actis und ihren Beweifsthumern selbst bereits bekandt gnug gewesen / und also noch vielweniger meine Actiones dabey einige marque von seditieusen intentionen mit sich führen können/ in Ansehen / daß/ wann man alles dasjenige/ was erweislich hierbey passiret ist/ consideriren will / mit denen Reqvifitis welche die Rechte erfordern zum Beweif einer Sedition, dieselbe gar weit von einander stehen werden. Und wie aus obigen angeführet ist / daß die gegen mich angestellte causa privata mit der causa publica so connex sey / daß jene ohne einen Grund von dieser zu haben nicht kan solide erkandt werden. Ich aber/ wann ich causam publicam tractirte extra oleas vagiren würde / also wird leicht zu ermessen seyn/ warum ich nicht kan directe in der Sachen antworten / und meine Defension völlig führen / wie sie seyn soll. In Replica wird mir auch als ein schwe-

res Verbrechen angeschrieben / daß ich in meiner Beantwortung wider das Reductions-Werck gar nachdencklich noch ferner opiniatire und denen ad Libellum sub A. & B. apponirten Königl. Inhibitorialibus directe entgegen gienge; Ich aber habe mich dessen in der Beantwortung nirgends unterfangen / und muß aus solcher perstriction dieses lernen / daß ich lieber stillschweige als mich verantworte / als welches mir / so oft ich nur eine mine dazu mache / und von weiten zeige wo meine Verantwortung sey / nichts anders verurfachet als neue inculpationes eines abermal begangenen Criminis. Es wird zwar replicando der Unterscheid gemacht / unter das was erlaubt u. was unerlaubt in der Deputations-Relation u. deren Verrichtung geschehen ist / so daß über jenes keine Frage / sondern nur über dieses sey; Aber hierin bestehet die ganze Sache / daß nemlich beständig das vor unerlaubt gehalten wird / welches erst aus der Haupt-Sache / wovor die Ritterschafft antworten wird / seine dependence haben muß / so daß allenthalben / es mag der Status Causæ formiret werden / wie er will / dennoch klärlich zu sehen / daß man annoch in petitione principii versiret / und auch nicht eher draus kömten wird / biß der Proceß instituiret werde nach der Art / wie es causæ connexæ erfordern / da eine Quæstio accessoria nicht eher kan in ihrer naturellen Beschaffenheit examiniret werden / ehe und bevor die Hauptsache / woraus sie ihr Licht hat / vorgenommen wird; Daß nun die Ritterschafft alles solches / was wegen der Reduction geschehen / in mandatis gegeben / ist daraus zu sehen daß sie wider die abgestattete Relation pag. des Wendischen Recelles nichts widriges erinnert / und durch den Landmarschall dero Zufriedenheit in einer Dancksagung deutlich genug erwiesen. Wie dann auch von der Reduction etwas zu handlen nicht bedenklich gefallen / nachdemmahln J. K. M. darüber allhier weitläufftig und in allen Umständen ausgeführte memorials allergnädigst admittiret hatten. Und behält also die Sache die Natur an sich eines ex mandato gehalten Commissi, welches in Rechten von der Beschaffenheit ist / daß wegen der Sache der Principalis zu förderst gehöret NB. werde / wie weit er sich des Mandatarii Ansprache theilhaft mache oder nicht. Ausser aller Dispute ist es wohl / daß die Ritterschafft ihren Deputatis nichts hat können befehlen / was wider die schuldigste allerunterthänigste Treue gegen J. K. M. streitet / ob aber dieß / was wir drinn gethan / eine solche Eigenschafft mit sich führe / solches eben ist in Quæstione, und wird sich alsdann ganz anders finden / wenn die Ritterschafft drüber wird gehöret werden / welche ich noch nie / wie in Replica gedacht wird / vor meine Obrigkeit erkandt / dadurch / als ich deren Commissa auff mich ge-

genommen / und also keinen Statum in Statu formiret habe / anerwogen es nichts neues ist / daß auch in Privat-Sachen iemand vices mandatarii vertritt / daraus eben die Consequence nicht kan generiret werden / daß derjenige / welcher ein solch mandatum annimmt / den Mandantem vor seinen Ober-Herren erkennt / und Statum in Statu der Obrigkeit zum Versang formiret. Aber alles dasjenige / was bishero in solcher Weitläufigkeit allhier gehandelt worden / scheint fast überflüßig zu seyn / in der Betrachtung / daß die probation, so hierüber dem Libello beygefüget worden / nicht einmahl so beschaffen ist / daß sie in causa civili und also um so viel weniger in atrocissimo reatu etwas inferiren / und den Grund zu dem pretendirten effecte des Ausganges legen kan. Ich wiederhole allhier alles solches / was wider den angezogenen unvollkommenen Extract in Libello gedacht worden. Zu dessen Befestigung ich auff die in Replica in contrarium angeführte momenta dieses zu erinnern habe / daß nemlich die Rechte klärlich disponiren / daß einem Extracte, welches insonderheit pars rea nicht recognosciret / keine Krafft zukommen soll / führe nemlich in Criminalibus, wo nicht dessen fides cum integro probiret werde / und solches kan so viel weniger hier gelten / da in Replica selbst gestanden wird / daß kein Contextus continuus da sey. Wo nun kein Contextus continuus ist / da kan auch kein sensus integer seyn ; Denn hat man ja wohl mehr als viele Exempla, daß mit Extracten viele falsa ( quod citra cujuscunque injuriam dictum esto ) vorgegangen sind ; Massen die göttl. Schrift / ( welche wie sie in Replica zu meiner impugnation gebrauchet worden / also ich auch absque reprehensione zu meiner Defensione werde anführen können ) ein insigne exemplum giebet / Matth. IV. v. 6. daß in Extracten der wahre Sensus des Loquentis und Scribentis so könne verkehret und verdrehet vorgestelllet werden / daß es sich nicht gleich siehet / wann man sie cum integro seu avthentico, nemlich Ps. XCI. v. 11. & 12. conferiret. Und also siehet man / daß Extracta sehr bedenklich sind / und keinen unstreitigen Glauben in importanten Dingen haben. Denn da aus Gottes Wort möglich ist Extracts-Weise einen guten Sensem in einen contrairen vorzustellen ; Was solte denn nicht aus menschl. Schriften geschehen können ? Da entweder der Zusatz eines Worts oder eine Auslassung desselben / welches oft citra dolum ex negligentia, vffte auch concomitante dolo ex malitia geschiehet / einen Sensem ganz verstellen kan / welches doch zu niemandes præjudice, sondern einig zu meiner Defension angeführet wird. Und eben dieses ist mit eine Ursach / daß in weltl. Rechten sothane Extracten / welche sonst indices oder breves genennet werden / in Civilibus wo sie

sie angestritten werden/keine probation involviren/ wie viel weniger dann in criminalibus, da die Probatio so beschaffen seyn soll/ daß sie luce meridiana clarior und omni exceptione major seyn soll/ auch allemahl favor Juris pro reo zu seyn pfleget. Und ob zwar replicando gedacht wird/ es sey nicht quæstio über die ganze Relation, sondern über die excerptirte Expressiones und Discursus, welchen nach da nur pro parte dieselbe beschuldiget wird/ auch die Probation particulatim wohl geschehen könne; So weist doch hierüber die Disposition der Rechte ein anders / da es in solchem casu als hier ist/heisset: De parte judicandum non est nisi totum addit. Dazumahl in wie gedacht/viele Irrungen drinn vorgehen können. Daß aber Herr Land-Rath Budberg solches alles/wesfalls er auff seinen Theil wegen der Relation beschuldiget worden / solte gestanden haben/ist nicht probiret/auch aus seinen Einlagen/ so viel derselben mir zu Gesichte gekommen/nicht befindlich. Woselbst er alles excusando ablehnet; Nun aber ist eine Excuse und eine Geständniß different, dahero kan es auch nicht vor eins angesehen/und wann es auch also wäre ( quod tamen negatur ) dennoch dem Tertio nichts præjudicirliches inferiren. Daß solcher Extract von einem glaubwürdigen Mann und Königl. Bedienten abcopiret sey / thut auch nicht zur Sache; Denn ungemeldet/daß der Herr Etats Secretarius Segebade nicht unter meine Freunde zu rechnen/und also in hoc passu wieder mich suspect zu halten ist/welches auff erfordernten Fall kan probiret werden/ so sagen die Rechte deutlich/daß testis unicus, quamvis præclaro Curiaæ honore præfulgeat, nichts erweisen könne. Zudem so ist auch hierbey gar sonderlich in acht zunehmen/daß er in eadem causa nicht könne vices testis & delatoris zugleich sustiniren/indem er eben derjenige gewesen/welcher es angegeben hat/und auch wohl zu sehen ist/daß er animum nocendi hierbey mehr als zuviel zu Tage geleyet und sich des Glaubens in dieser Sache entsetzet hat. Auch kan er/indem es unvidimirt/ nun nach dritthalb Jahren ex postfacto keinen fidem zulegen/oder damit authorisiren/weiln eine solche vidimation wenn ja seine Qualität hierbey ohne Exception wäre/ alsofort geschehen soll. Wie dann auch die übrigen zum Soutien dieser Probation angeführte Rationes von den datis, conformität mit denen deliberandis welches letztere doch nicht accordiret/ und dergleichen/nicht einmahl eine gründliche probabilität/geschweige noch einigen Beweis inferiren. Was die Ursache des cassirten Originals von der Relation sey/solches ist schon mündlich zur Gnüge vorgestellet/nichts desto weniger gilt die consequence gar nicht/ sie sey cassiret/ Ergo habe sie die libellirte crimina in sich begriffen / denn es können

zu einer Sache viele andere/und nicht eben eine Ursach seyn. Uber demauch so ist es unerhört / daß man in causa criminali probationem ex domo Rei nach schon angestellter Action holen will / da doch allgemeinen Rechts/ daß ein ieder paratus in iudicium kommen/und ist nicht in einigen Rechte zugelassen/daß der Beklagte den Beweis dazu hergeben soll / wenn der Kläger denselben auff Ehre und Leben accusiret. Ist die Relation so beschaffen gewesen. daß darinn Crimina læsæ Majest. und Seditioes tentiret und begangen sind/und der Herr Etats Secretarius Segebade sie ausgegeben hat; So ist es kein Veringenes/daß es ihm so hingehet/daß er es wiederum von sich gegeben/darüber er die darzu gehabte Ursachen wie ich mercke ins Geheim wird eröffnet haben/und ist es ein Glück vor ihm / daß dasjenige/was andern Leuten schwer/ihm vor erlaubt ausfallen kan. Und obwohl in replica angeführet wird/daß die publique Exhibition der Relation kein argument einer dabey gehalten unbesleckten intention gewesen sey / so weiß man doch wohl wie weit die Rechte in einer ieden Sache die Signa externa als Zeugen des innern Gemüths insonderheit so oft quaestio de dolo ist/annehmen u. legitimiren. Wie auch eben die wenige lateinische Wörter oder phrasen so drinn enthalten den ganzen Context nicht unvernemlich machen können/ und die Rittertschaft endlich/ob man in Replica schon derselben-so viel nicht zulegen will/daß sie das verstanden/eine Sache die leyder mehr als zu offte bey derselben ist tractiret/der selben schon vorher lange bekandt und nicht von mir erst erfunden worden/zu begreifen nicht unmöglich gefunden.

Und dieses alles giebet nun **S.** Hochgräffl. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission zu aller Gnüge zu erkennen/wie weit die opponirte Exception replicando elidiret und fides des ad Libellum sub C. gelegten unvollkommenen Extracts in so einer Capital-Sache stabiliret und tüchtig gemacht sey/ein solch gesch'offenes petitum zu unterstützen / insonderheit da annoch die ganze Sache an sich ob connexitatem cum causa principali worüber ich etwas zu handeln nicht bevollmächtiget/auch von Klagen der Seiten selbst repelliret werde/ungehört und undefendiret geblieben ist. Welches ich iterum iterumque allenthalben toties quoties repetire und dabey schlechter Dings verbleibe.

## II.

**D**as des andern Membri Grund der Klage in meiner beschehenen Beantwortung fast eben auff vorige Weise vorgestellt/und auch darinn erwiesen worden/wie sie mit der causa communi ordinis Equestris auch connex sey/daraus einig und allein herquille/ und also inauditis iis quorum interest,

terest, und die davor antworten müssen / keines weges kan erörtert oder in ihrer wahren Beschaffenheit vorgestellt werden; dazu hat die identitas causæ & rationum mich veranlasset / zumahlen da die deliberanda keines weges naturam einer privat-Sache haben / massen dieselbe bey öffentlichen Landtage von diversen Membris nobilium sparsim sind colligiret und wie allezeit geschiehet / in eins gebracht worden / auch der Inhalt derselben nicht mich oder sonst einen en particulier, sondern das allgemeine Wesen angehet. Und darum ist kein Wunder / daß ich vor meine Person so wenig als sonst jemand vor sich in dis litigium eintreten und directè antworten oder mich mit dem rechten Statu Controversiæ befassen kan. Es ist aber mahl eine petitio principii, daß dieses Memoriale deliberandorum an sich etwas unzuläßiges und gefährliches sey / und daß dahero hocposito fundamento ein ieder der dabey vel consultando oder sonsten participiret / vor sich büßen müsse; Dann eben dis ist in quæstione, ob es ein so straffbares Werk? Ob J. R. M. Hoheit drinn touchiret und so grosse Crimina drinn begangen sind. Man will zwar durch ein solch præsuppositum universale die deliberanda davor declariren / aber es ist noch nie die Sache gehört und defendiret worden / weil die Ritterschafft dabey Theil nimmt / und ich oder ein ander als privatus keines weges die Mündigkeit hat / extra Conventus generales bey solcher Gelegenheit causam communem zu defendiren. Und wenn die Ritterschafft recht drüber gehört würde / und daß jemand als dann ejusdem nomine die ganze Sachen und deren Beschaffenheit vorstellig machen solte / so würde sich klar und deutlich finden / daß die deliberanda in den Stücken / da ihre formalia hart zu seyn gesaget werden / keines weges auff J. R. M. (davor der Höchste Gott einen ieden getreuen Unterthanen bewahren wird zielen / und daß kein Buchstaben drinn sey / der die schwere criminelle Beschuldigungen involvire. Und alsdann / wann diese Sache auch ut causa connexa hantiret und die Ritterschafft hierbey mit admittiret wird; Als dann wird ein ieder / der als particulier hierbey in Anspruch genommen / wie auch ich directè zur Frage antworten und sich rite defendiren können. In replica wird gedacht / es sey unnöthig gewesen dem Libello die Probation beyzufügen / daß ich eben der Author oder der Concipient (welches man vor eins hält) gewesen. Aber da ich positive davor angegeben / und ex eo Capite davor angeklaget werde / so ist ja wohl allezeit nöthig / denn man muß nicht in causa criminali auff des Befl. affirmation oder Negation vorher bauen / sondern darauff reflectiren / daß es was altes sey: actori incumbere probationem, was aber sonst vor eine grosse difference sey

zwischen einen Authorem und zwischen einen Conciipienten einer Sache/ solches ist an sich bekandt. Zumahl ein Conciipient nur pro causa instrumentali, ein Author aber pro causa principali zu achten ist, daher auch schwer wäre/wann schon erwiesen/ (welches doch nicht geschehen) daß ich ex ore aliorum die deliberanda bey öffentl. Landtage excipiret / mich desfalls ut Authorem zu consideriren und ex hoc capite die totale Verantwortung auff mich zu deriviren. Die Inquisition welche Anno 1693. in Riga geschehen seyn soll/und allegiret wird/kan hierbey nichts thun/denn wieder die selbe ist/ salvo cujusvis honore viel zu erinnern und forma ejusdem, quæ dat esse Rei, nicht richtig. Denn 1.) ist die Frage/ob sie in judicio competente & ordinario, forum & jurisdictionem habente geschehen ist. Ist es ein ander Gericht gewesen als das Königl. Land-Gericht oder das Königl. Hofgericht/ so ist alles was contra nobilem vorgenommen worden Krafft Ihr. Königliche Majestät Verordnungen von keiner Krafft. 2.) Ist absque legitima Citatione ad videndum jurare testes und ohne Beyseyn dessen / de cujus corio luditur, ein solcher Actus nicht richtig. 3.) Ist der Testis etwan ad Articulos abgehöret / so müste ja wohl der Inquisitus ad dandum interrogatoria zugegen gewesen seyn. 4.) Will es sich zu meinem ickigen Zustand nicht schicken/ allhier zu untersuchen ob und was etwa vor Exceptiones contra personam judicis zu allegiren stünden? 5.) Würde sich fragen lassen / ob es ein Judicium formatum gewesen / und wieviel Personen daselbst zu Besetzung des Gerichts vorhanden gewesen. Und wann man finden solte / daß Protocollist und Assiessores in einem Subjecto bestanden / so wäre es ja nicht conform denen von J. R. M. in selbiger Province gemachten Verordnungen / die von niemand können zum andern gebrauch gewidmet werden / und also würde es um so viel weniæer würcken/ da ich nicht dabey gewesen bin. Wesfalls ich denn keines Weges solche Inquisition pro probatione gegen mich gestatte und in Causa Criminali annehme. Und was in Replica hierüber vor unmöglich gehalten wird / daß die sämtliche Ritterschafft vorher solte auffsetzen lassen / was sie zur Deliberation nehmen will / solches befindet sich in der Praxi gar wohl möglich / auch wird die Ritterschafft beweisen / ob sie in das Regiment des Landes mit solchen deliberandis gegriffen / welches sie / wie in der Beantwortung gedacht/ ganz anders erweisen wird / und daher alles / was hier wegen der deiberandorum præsupponiret wird/ und wesfalls man dieselben vor so gefährlich hält / wird solche böse Gestalt verlieren / wann man diejenigen wird hören/ die dabey seyn müssen / und alsdann kan ich mich in der Sache selbst/ so weit ich

ich dazu concurrirre / nothdürfftig verantworten / wiewohl alsdenn der rechte Bericht von der Sachen / wann ein ieder Punct mit allegatis & documentis bestärcket worden / von sich selbstn weisen dürffte / wohin es gezelet / und daß J. R. M. dadurch keines Weges etwas zu wider gesetzt worden. und ich von selbstn einer so schweren Action ohne meine Bitte werde entho- ben werden. Was mir ferner in Replica hiebey pro confessione indirecta will auffgeleget werden / solches werden die Worte meiner Beantwortung ganz anders lehren / und hat noch nie eine negativa u. dabey eventuale Vor- stellung den Rahmen erhalten / daß sie als eine confessio jemanden binden könne. Und wann die Sache / wie gedacht / recht wird untersucht wer- den / so wird sich finden / wie weit das der Beantwortung sub n. 1. apponir- te Memorialia in Essentialibus feu modo discrepire / und ob nicht deren mehr sich finden werden / die doch nur casu asserviret worden / und ist der damahlige Secretarius damit nicht zu excusiren / daß die Deliberanda in dem Recess eingeführet / ex ratione daß der Recess sich darauff beziehet / denn er hat so wenig das eine als das andre ohne expresse ordres als ungewöhnlich thun können. Besonders aber wird in Replica mir abermahlen vorgegrücket / daß ich in meiner Beantwortung beyläuffig angeführet / wann die Ritterschafft drüber gehöret würde / so würde sie mit J. R. M. eigenen auch dero hohen Vorfahren alleranädigsten Hand und Siegel mit der Äquität und der vori- gen Herrschafft Bebriefungen erweisen / daß sie ohne solchem fundament kei- nen einigen Punct in Deliberation gezogen; Und solches wird mir vor eine so grosse Vermessenheit ausgeleget. Ich stelle nun dieses zu einen Urtheil dahin / wie ich es wohl machen / und welchen Weg ich ergreifen soll? Ich werde über gewisse Sachen / die bey Landtügen geschehen / criminis læsæ Ma- jest. Seditiois und dergleichen beschuldiget; Antworte ich declinatorie, daß nemlich die Ritterschafft vor der Hauptsache antworten müsse / und daß daraus alsdann erst meine Quæstiones accessoriz herfließen / so thue ich un- recht / und wird mir vorgevorffen / daß ich nur eine directe Antwort unbe- fugt declinire. Wann ich dann auch nur von weitem berühre / und gar mit wenigen in generalibus pro informatione illustrissimi & amplissimi judicis weisen will / wohin die Sache in directer Antwort gehöre / und von was Ei- genschafft sie sey: So ist es wieder ein Crimen. Derhalben sehe ich kein besser Mittel als dieses / sich nicht verantworten / sondern ich bleibe einmahl vor allemahl beständig dabey / es sey nicht causa privata, sondern publica, und wenn die Ritterschafft soll admittiret werden / so wird sie das sagen dürffen / was ich bey so allenthalben zur Seiten stehenden Besorglichkeit als particu- culier

particulier absque mandato bey mir behalten muß. Und da wird sich schon finden/ob es dann so seditieuse Sachen sind/die drinn enthalten. Ich weiß noch nicht an welchen Ort ich in meiner Beantwortung solte einer solchen Zeit gedacht haben/da Ihrer Königl. Maj. die Macht solte verwegert seyn/dero hohe Jura Majest. zu exerciren / dero Reich zu schützen und was noch mehr in Replica davor angesehen wird. Die Passage in der Beantwortung wird sich selbst in dem natürl. Verstande legitimiren/und wann man antecedentia & consequentia, den Discursum mit dessen sujet conferiret / so wird sich ohne meiner unnöthigen weitläufftigen Vorstellung/ die nur anzuhören Verdruß machen würde/zu Tage legen/was dorten die Meynung sey/und wie dieselbe mit der in Replica angeführten Deutung zu conciliiren sey/oder nicht. Bey welchen ich dißmahl die weitere Beantwortung der deliberandorum bewenden lasse.

## III.

**W**Ann eine Sache aus ihrem wahren Grunde und rechten Ursprung reinig und allein kan erkandt und in streitigen Gerichts-Händeln ein Richter niemahln den rechten Weg zu einem Urtheil finden wird/wosfern er nicht vorher dessen allen förmlich recht und deutlich wird informiret seyn; Also ist es die wahre Unmöglichkeit daß E. Hochgräffl. Excell. und diese Hochverordnete Königl. Commission, in dem Crimine der bey der angenommenen und ordonnirten Residierung soll vorgegangen/ein völliges Licht haben und von der Sachen vergnügt informiret seyn kan / wo nicht das Recht dazu/ die darüber gehaltene Gewohnheit und Gebrauch und was von Zeiten zu Zeiten darinn gemindert/gemehret und geändert worden/und wie alles zugegangen/zuförderst vorgestellet worden. Diß aber kan ich ut privatus vor mich allein nicht thun/und zwar um so viel weniger / da die Herren Land-Räthe als Capita & Seniores von der Ritterschafft sich dessen und solches ohne Zweifel nicht sonder Ursache äußern/auch niemand von meinen andern Mitbrüdern es auff sich nimmt / sondern sie allerseits dieses als eine der ganzen Commun zugehörige Sache zu deren Justification verweisen. Und so lange dieses nicht geschiehet / so lange kan auch eines particuliers Verbrechen dessen man beschuldiget wird / nicht geurtheilet werden/und bleibet solches biß dahin ungehört und undefendirt. Denn alle Argumenta, welche in Replica hierüber angeführet werden / sind mit den vorigen einerley und versiren in petitionibus principii. Zumaln allenthalben zum Grund geleget wird/eine solche Verordnung der Residierung sey wieder das Gesetz/wieder die Privilegien/wieder J. K. M. Hoheit und dergleichen

hen und auf diesen Grund und Præmissis wird die Conclusion gemachet/daß wir also in Annehmung eines solchen Werckes uns vergriffen hätten. Aber eben das fundament, daß die Residirung ein solches Werck sey/ist in Quæstione, und davor wird die Ritterschafft antworten/und klärlich zeigen / daß sie einen weit größern Respect, devotion und Liebe gegen ihren allergnädigsten König im Herzen hege/ als sich auff solchen Wegen betreten zu lassen; Und so lange die Præjudicial-Quæstion nicht erörtert ist / so lange stehet meine Condition hiebey annoch in statu indefenso & inaudito und bey solcher Beschaffenheit stehe ich in den sichern Vertrauen / daß E. Hochgräffl. Excell. und die hochverordnete Königl. Commission mich ehe dann alles untersucht ist/unter einem so schweren petito schuldig zu machen / bedenklich finden werden. Und eben dieses alles ist auch der Grund auff welchen die Instruction zu sothaner Residirung ruhet / und wird sich dabey von selbst geben/ daß deren erster und anderer s. nicht im allergeringsten solche Qualitäten mit sich führen / welche den effect bringen / daß J. K. M. dadurch in dem allergeringsten beleidiget wären/ und daß darunter kein so gefährliches nachdenkliches und weit aussehendes Werck verborgen liege. J. K. M. sind so gerecht/ daß sie den geringsten nicht unerhört condemniren lassen/ also tröste mich auch dessen bey diesen Zufall. Und wann dann sich finden wird/ daß diese Dinge nicht können entschuldiget werden von den principalibus, so müssen die ehisten ihre Gefahr stehen / die zu ein solch schweres Werck sich haben lassen gebrauchen. Wesfalls dann ich mit Beantwortung der in Replica auff verschiedene Rationes meiner Beantwortung angeführten elisionen biß dahin anstehen / inzwischen aber feyerlichst bedungen haben will/ daß nichts weder pro tacita noch expressa Confessione angenommen werde. Allermassen ich noch nirgends mich angemasset habe im Nahmen der Ritterschafft etwas specificè vorzustellen/wie man mich replicando ansiehet/sondern solches alles auff die Ritterschafft selbst devolviret/weil es auf den Landtage von derselben solenniter geschehen ist / was so wohl wegen der Residirung als wegen deren Instruction und was darauff vorgegangen zu finden / und ist auch hierbey in acht zu nehmen / daß die Annehmung sothaner Residirung dadurch legitimiret und nicht pro Crimine gedeutet werden kan/weiln der Herr Gouverneur denen Herren Land-Räthen und Land-Marschall bey zweymahligen Anmeldungen und denomination der darzu verordneten/ seine Genehmhaltung angedeutet / uns auch nachgehends im Königl. Gouvernement zu Riga selbst zur mündlichen Conference aufffordern lassen und admittiret hat / welches alles hinführo wird erwiesen werden Die

Constitution betreffende / so ist die Haupt-Frage / ob es denn ein so sträffliches Verck und J. R. M. darinn zu nahe an Dero Hoheit getreten sey ; Mit derselben aber hat es die Beschaffenheit / wie mit alle deme / was in dem vorigen erwehnet / und in der Beantwortung angeführet ist / daß nehmlich weil es die Ritterschafft auff öffentlichen allgemeinen Landtage abgefasset / wie in der Beantwortung mit dem Documento sub n. 2. erwiesen / auch dieselbe müsse gehöret werden. Und auff alles das / was replicando dawider unter gewissen allegatis beygebracht / wird sich von der Ritterschafft verantworten lassen / wieweit es sich auff die quaestionirte Constitution appliciren lasse / dannenhero ich darauff nichts im geringsten regerire. Daß ich der Concipient davon sey / wird das Extractum Inquisitionis ad replicam sub BB. nicht erweisen ; denn derselben Inquisition halber referire ich mich auff das was oben gesaget u. darüber von mir erinnert ist. Und wie eine Inquisition von dergleichen Beschaffenheit / insonderheit da ich nicht bey gewesen auch nicht citiret bin / keine vim probandi im geringsten haben kan / so wol was Niebergen / als der Assessor vormahliger Ritterschafft Secretarius Schulz und zwar injurato soll ausgesaget haben / auch dieser letzter kundbar mein Feind und zu probiren ist / woher / also kan mich die probation keines Weges binden / zumahlen ich derselben auch kräftigst widerspreche. Den an die Ordnungs-Richter abgegangenen Brieff zu justificiren / so ist es in der ersten Beantwortung / so weit es die Beschaffenheit erfordert geschehen / und wird alsdann noch mehr geschehn / wann zuförderst die Principal Sache wegen der Constitution ob dieselbe so beschaffen / von der Ritterschafft vorgestellet ist / allermassen alle diese und dergleichen Nebenfrage ihre rechte determination daraus nehmen müssen / ohne welcher Untersuchung der Hauptsache alles was hierinn geschiehet / unvollkommen und so dunkel bleibet / daß es unmöglich ist / etwas richtiges darinn in Causa Criminali insonderheit zu schliessen / da Gravitas delicti aus der wahren Beschaffenheit der Sachen / dessen rechten Grunde / und nicht aus annoch ununtersuchten Principiis muß definiret und das pro indubitato præsupponiret werden / was noch in Quaestione ist / und worüber derjenige / dem die Sache zukommt / noch nicht gehöret ist.

## IV.

**W**As ich wegen des Anno 1692. an J. R. M. abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens in meiner Beantwortung angeführet / demehin häre ich annoch beständig und wiederhole dabey nochmahlen / daß eben also wie die Herren Land-Räthe und andere hierüber beklagte Mitglieder  
Der

Ritterschafft sich der eigentlichen Verantwortung nicht theilhaft als particuliers machen können/also ich noch weniger mich darzu in einigen Stücke verbinden kan/ auch dabey beharrlich bleibe/ aber alsdann/ wann die ganze Ritterschafft drüber solte gehört werden/ ich mich nicht entziehen werde/ dasjenige was ich zum Beweiß dessen in Händen habe/ oder sonst beitragen kan/ zu J. K. M. Vergnügen ohne einigen Bedencken auffzulegen. Daß ich aber allein ein solch Werck auff meine Privat-Schultern nehmen solte/ darüber habe ich schon meine bündige raison zu verstehen gegeben. Sonst aber machet mich keines Weges zu einer solchen particulairen Defension verpflichtet/ diß/ daß ich der Conciipient des Briefes gewesen bin; Denn diß ist der erste Casus, daß ein Conciipient das verantworten soll/ was derjenige/ der Principal drinn ist/ thun solte. Und eben auch darum daß ein Privatus in causa communi seu publica dasjenige/ was die ganze Societät bewilliget/ concipiret/ verlieret die Sache an sich selbst ihre Qualitât nicht/ sondern sie bleibet causa publica und kan keines Weges die Verantwortung à privato ut privato gefordert werden. Denn wo einige hundert Menschen zusammen sind/ eine personam moralem repräsentiren/ und etwas schriftlich wollen abfassen lassen/ da können ja nicht alle zugleich schreiben/ sondern es muß nur von einem geschehen/ und derselbe muß dann nicht vor alle antworten oder leiden bloß ex hoc capite daß er Conciipient sey.

Zwar haben J. K. M. eine solche Verordnung einsmahls gemacht/ daß Conciipienten sich mit unterschreiben sollen/ welches einiger massen arguiret/ ob könne doch auch eine Verantwortung auff denselben devolviret werden; aber solches ziele auff den gemeinen Mann und ist nicht hieher zu appliciren/ wie deßfalls J. K. M. allergerechtfamste weltbekandte Resolutiones zeigen und lehren. Es ist zwar an sich richtig/ daß wie in Replica gesagt wird/ in grossen besonders die Obrigkeitliche Hoheit berührenden Casibus so wohl der Conciipient als auch dieselben welche dabey mit Rath und That concurriret/ nicht unbesprochen bleiben können; Aber eben hier lieget der Eckstein dieses ganzen Processus verborgen/ es ist eine offenbahre Petitiô Principii und ist eben die Frage/ ob in dem Briefe solche Crimina begangen sind/ ob der/ welcher vor den ganzen Brieff antworten soll/ welches die Ritterschafft ist/ darüber sey gehört und der Brieff davor durch Urthel und Recht condemniret und declariret worden/ daß es ein solch crimen in sich halte. Aber da solches nicht geschehen/ die Sache nicht verantwortet und verhört/ oder ausgeführet worden/ ob der Brieff so etwas in sich begriffe/ so lange kan man nicht sagen/ daß der Conciipient zu so einer Sache sich habe gebrauchen lassen/ und deßfalls straffbahr sey. Weiter wird

beygebracht / es habe die Ritterschafft zwar Anno 1692. vor gut befunden/  
 nach Anweisung des Recesses den Zustand des Landes durch einen bewegli-  
 chen Brieff vorzustellen / aber damahln den Brieff nicht gesehen oder vor-  
 her approbiret / auch sey es nicht vermuthlich / daß wann die ganze Ritter-  
 schafft es hätte in ihrem Nahmen schreiben lassen / daß es in solcher form als  
 geschehen wäre ausgefertigt worden. Man sehe den Reces an pag. so  
 wird man daraus finden und nicht undeutlich colligiren / ob von den formalibus  
 nicht müsse seyn geredet worden / und daß damahln die Abrede möchte  
 gewesen seyn / die wahre Noth also ohne böse Intention zu beschreiben / ja  
 daß mancher seinen Zustand wehmüthig genug müsse angezogen und vorge-  
 tragen haben / solches siehet man ja aus dem Rigischen Reces fol. 8. da die  
 ganze Ritterschafft sich den Brieff hat lassen vorlesen / denselbigen exami-  
 niret / selbigen von Punct zu Punct durchgegangen / bey jedem momento  
 angehalten / der eine hie der andere da die Warheit des Innhalts bejahet/  
 und fast durchgehend / daß nichts weder die gegen allerunterthänigste Pflicht  
 der Ritterschafft / worüber sie sich zu J. K. M. allergnädigsten Vergnügen ex-  
 pliciren könnte / noch auch unerweisliches drinn enthalten wäre / alleriret / auch  
 jederzeit alles mit ja bekräftiget / und mit Exempeln souteniret worden / wie  
 solches weitläufftig auffer dem Extract in dem Rigischen Reces fol. 8. aus-  
 drücklich und in allen seinen Umständen zu lesen. Wer wolte dann nun  
 wohl sagen / daß etwas gegen und wider der Ritterschafft Willen und  
 Wissen in einigem Stück geschehen sey ? Auff dem Wendischen Landtag  
 ist freylich der Brieff nicht gesehen / aber wenn man pag. 598. desselben Re-  
 cesses ansiehet / ausdrücklich eine solche Abrede gehalten / und auch darüber  
 expediret worden. Wäre nun etwas widriges und zwar anders / als was  
 zu Wenden abgeredet / bey der Expedition des Briefes geschehen / so würde  
 es sich in Riga schon bey dem Landtage / da es an allerhand Leuten und  
 Mitteln nicht gefehlet / die Gemüther abzuziehen / geäußert haben. Ja es  
 würde das an J. K. M. damahln abgegangenes allerdemüthigstes Schrei-  
 ben / welches allenthalben das was geschehen in der Warheit bestätigt und  
 in den allerunterthänigsten regard, daß J. K. M. es in dero Brieff an das  
 Königl. General-Gouvernement vom 10 Augusti vor eine harte Schrift an-  
 sehen / sothane terminos, die J. K. M. vor hart möchten halten / in gnaden  
 zu übersehen / siehet / sonst aber nirgendwo etwas zu meiner particularen  
 gravation devolviren lassen / oder sich dessen / wie in Replica breviter aber  
 sehr notanter gesaget wird / entziehen / sondern vielmehr wie der Rigische  
 Reces und der damahlige Brieff zusammen zeigen / den Beweis / die Noth /  
 und

und was man haben will auffzuweisen promittiret / und noch nie die Verantwortung zu meiner Last gedeyen lassen. In Replica wird gleichfalls gedacht / daß man nichts weiters gegen mich in der Anklage tentire / als nur in so weit / als ich Autor und Conciipient des Briefes bin; Man muß aber unter den Rahmen eines Conciipienten / welches ich frey und öffentlich gesteh / mir nicht noch eine Qualität beylegen / daß ich der Author sey. Denn beyde Characters kan man nicht pro Synonymis ansehen/zumahlen es ein anders ein Conciipient von einer Schrift zu seyn u. dann wiederum ein anders ein Author davon zu seyn. Wer nun der Autor davon sey/das zeiget 1.) Der Wendische Recels 2.) der darauff an J. R. M. allerunterthänigst abgelassene Brieff 3.) der Rigische Recels pag. und 4.) der vorhin sub n. 4. allegirte abermahlige Brieff / nehmlich / daß der rechte Autor sey die wahre Noth / welche die Ritterschafft hierzu vorlängst schon stimuliret hat. Es ist wohl unstreitig / was in Replica angeführet wird / daß nehmlich den Rechten conform sey / daß ein ieder sein Verbrechen büsse / und nicht einer vordem andern leiden kan; Solches aber hat wie die Rechte sagen / alsdann statt in executione und in irrogatione poenæ, sie erfordern aber vorher / daß effter Lagh och rått ein Verbrechen soll untersucht und diejenigen / so darzu gehören / völlig gehöret und alsdann erst geurtheilet werden / was es vor ein Verbrechen sey / nicht aber daß man *causa nondum cognita nondum examinata, inauditis iis, quorum est causa die accessorias personas ex principio quodam controverso condemniren* und das vor ein Verbrechen supponiren soll / daß doch noch nicht davor erklant ist. Wann die Ritterschafft als welcher diese Sache zugehöret / darüber erst vernommen / und altera parte audita befunden ist / daß es eine solche Sache sey / so muß sich ein ieder / der sich zu solcher Sache employren lassen / sich verantworten und alsdenn wird erstlich ausgeführet werden / ob und was die Rechte in tali casu in terminis ratione poenæ irrogandæ definiren / über das was etwa von einem privato ex mandato Univerſitatis und in causa publica gehandelt worden. Es wäre eine ganz andere Sache / daß man nicht weiter an andere als an den Conciipienten gehen könnte / weil der Principalis entweder nicht zu finden oder sich dessen entzöge; Hier aber stehet der Principalis annoch fest bey der Sachen / und doch soll der Conciipient davor antworten. Und wenn auch derselbe nur zeiget auff die materialia causæ und auch nur parabolice davon reden oder schreiben wolte / so ist es doch auch unrecht / und gleichwohl soll er vor der Sachen leiden. Es ist damahln vernehmlich dieß in Consideration gekommen / daß es wider den Anno 1687. abgelegten Hul-

digungs/End der Ritterschafft ließe / wann nicht die Ritterschafft aus red-  
 licher Zele vor J. K. M. alles offenbahrte / und die Worte gebrauchete / die  
 eine tendre Neigung sich bey ihrem Brod / Lebens-Unterhalt / und unter  
 die gloriose Schußflügeln J. K. M. zu conserviren ausgedrucket / nicht a-  
 ber daß einige im Herzen hegende Bitterkeit dieselbe solte hervor gestossen  
 haben. Und darum wann es schon eine Verhängniß des Höchsten ist / und  
 vor der Welt nicht offenbahr werden soll / so wird doch Gott das Urthel  
 sprechen / daß weder meine als des Conciipienten / noch sonst jemandes aus der  
 Ritterschafft Intention oder ein Gedanke gewesen sey / J. K. M. mit eini-  
 ger harten Expression dero von Gott verliehenen Hoheit zu nahe zu treten.  
 Ja es ist schmerzlich genug anzuhören / daß so wohl in Libello als Replica  
 angeführet wird / man hätte keine Tyranny ärger als des Landes Zustand  
 abmahlen können / und daß man damit sich an J. K. M. vergreifen und wi-  
 der dieselben die harte formalien von einem Krieg ic. gebrauchet hätte. Aber  
 hätte es Gott und Ihrer Königl. Majest. gefallen wollen / die Wahrheit  
 von allen an den Tag legen zu lassen / so würden J. K. M. und alle Welt  
 sehen / daß aus getreuer Unterthanen Herzen solche Worte wider ihren  
 allergnädigsten König / den sie mehr lieben als fürchten / nicht gestiegen sind /  
 und würden J. K. M. wann alles wäre untersucht worden / bey Probirung  
 der Passage aus dem Factis oder Exemplis gesehen haben / woher es käme / und  
 daß keines Weges eines so milden / gnädigen und gerechten Königes Actio-  
 nes unter solcher perstriction kommen können / welche bey allem Volcke es  
 sey bey Christen oder Heyden vor die heftlichste That passiren müste / und  
 inexculabel seyn würde. Aber leyder / das ist das größte Unglück / daß die  
 Gedanken mir und uns allen sollen angedeutet werden / die kein Mensch ie-  
 mahln gehabt / sondern noch detestiret / und daß das in anderer Meynung  
 vergraben bleiben soll / was man zu J. K. M. gerechten remedirung hat vor-  
 getragen. Unlaugbar ist es / daß wie in Replica gesagt wird / schwere Wor-  
 te / so wider die Königl. Majestät und Christl. Obrigkeit von Unterthanen  
 gefället werden / des Exempels halben nicht ungestraft bleiben könnten. U-  
 ber hier fraget sich / ob es geschehen sey ? Man höre die Ritterschafft drüber  
 wie sie gebeten hat / so wird sich finden / ob ein so heftliches Crimen wider J.  
 K. M. begangen sey ; Ob die comparative eingeführte expressiones vom  
 Kriege wider J. K. M. zielen ; Oder wohin sie sonst ausfallen werden. Auch  
 der quactionirte Brieff selbst befreuet uns alle von sothaner Intention , in-  
 dem bey Anfang desselben ausdrücklich stehet / daß E. K. M. der Zustand /  
 worüb. r geklaget wird nicht bekannt / consequenter dran nicht schuldig sey ;  
 Wie

Wie kan es dann auf J. R. M. Person zielen? Welches die Ritterschafft noch besser und weiter erklären und wissen wird. Es wird auch in Replica erwehnet / daß in dem sub N. 4. apponirten allerunterthänigsten Schreiben/ die Ritterschafft an den Expressionen nicht wolle participiren; Solcher Sensus aber ist nicht zu finden / zumaln sie davon nicht gedencket / sondern aus allerunterthänigsten reverence gegen J. R. M. wie ein ieder Unterthan zu thun schuldig ist/ sich entschuldiget/ und eben die allerunterthänigste Submission beweiset / die von uns allen geschiehet / und annoch zu Erlangung J. R. M. Gnade und Güte / unablässig iteriret wird. Übermahlen wird eine Inquisition de Anno 1693. allegiret / und will damit erwiesen werden/ daß viele sich des Brieffes entzogen; Aber gegen diese Inquisition ist schon vorhin Meldung geschehen; Wann dieselbe audita altera parte geschehen wäre/ so würden sich allerhand exceptiones von der Ritterschafft wider dieselbe haben hören lassen. Denn es ist mancher unter diesen / der selbst bey Abfassung des Brieffes mit gewesen / damahlen gelesen/ und nun wer weiß warum und wem zu Gefallen eine solche ignorance simuliret; Mancher hat selbst bey den allgemeinen querellen das größte Wort geführet / und sind unter eigener Hand zum Theil gravamina zu dem Brieffe schriftlich vorhanden. Ein oder der andere hat nichts in bonis gehabt / und hat auch noch iezo nichts / ja von manchem wird schriftlich angegeben/ daß er eine Königl. arende mit guten profit, weiß nicht wovor / besitze/ und also nicht Ursach hat zu klagen / und was dergleichen qualitäten mehr sind. So daß wann die Inquisition förmlich auff gewisse Frag. Stücke der dabey interessirenden Ritterschafft geschehen wäre / es vor den Tag gekommen wäre/ wie ein oder der ander darzu kommen ist / was vor einen Trieb er gehabt und wie es zugegangen sey? wie wol auch notorium, daß nicht bey oder mittelst der in Riga gehaltenen Inquisition, sondern so viel Wochen nach dem/ u. nach dem Landtage die 7. allegata hervor kommen. Über dem so ist diß zu consideriren/ wie großer Abgang es sey/ daß nur 7. Personen von einem ganzen Corps der Ritterschafft sich separiren/ und zwar in ungleicher Absicht und ganz diversen termen, und doch diß ein Wunder bey einigen / daß noch so viele gewesen sind. Es wird vor eine sonderliche Informatät annotiret / daß nicht ein ieder vor sich geklaget? Aber es ist bekannt / daß mancher nicht so viel hat/ davon er zu Hause ehrlich leben kan / wie wird denn einem ieden erträglich seyn / separate Klage zu führen / und wann die Ritterschafft würde gehört werden/ so würde sie auff alle solche momenta gründlich antworten und weisen / wie weit dero Befugniß hierin gehe? Daß die Probation mit dem Briefe

Briefe hätte folgen können / wann nicht das Absehen wäre gewesen J. K. M. zu einer unnöthigen Inquisition zu bringen. Aber man gedencke / was hätte wohl ein getreuer Unterthan in solcher Ungelegenheit vor plaisir? und wie war es nöthig die Probation mit dem Briefe folgen zu lassen / da man in der Hoffnung stand J. K. M. würden/wosern über der Richtigkeit der Beschwerden ein Zweifel vorhanden / allergnädigst vor gut befinden / die angegebene facta auff frischer That selbst förmlich untersuchen zu lassen. Hätte die Ritterschafft Beweis mit senden können / so hätte sie um keine Untersuchung anregen dürfen / und auch von diesem letzten Landtag hat auch kein Beweis können hergebracht werden / denn der modus einen Beweis anzuschaffen ist zweyerley / entweder daß es solenniter durch Abhörung geschehe / oder summariter durch attestata, welche doch in diesem casu als mehrertheils Testimonia domestica ihre verification in einer richtigen Untersuchung hätten nehmen müssen / das erste hat nicht geschehen können / weil die Ritterschafft keine Jurisdiction in Händen hat ; Das andere hat auch nicht geschehen können / weil S. Hochgräfl. Excell. der Herr General-Gouverneur in dero an den Wohlgeb. Hn. Hoff-Canzler wegen dissolution des letzten Landtages abgelassenen Schreiben sub ratione 5ta ausdrücklich es verhindert zu haben vorgeben. Weiter wird gedacht / es hätte die Description des Landes ganz anders können geschehen / und nicht mit solchen harten expressionen ; Aber wie kan man sagen die Expressiones sind zu hart / da man nicht die Beschaffenheit untersucht hat / ob es zu hart sey oder nicht. Denn ist es wahr / daß die Beschaffenheit so ist / wie der Zustand des Landes beschrieben worden ; So kan es nicht so hart heißen / daß man die Wahrheit geschrieben / und die gravitas delicti, deme der draus soll besprochen werden / nicht so hoch steigen. Ist es aber nicht also beschaffen / so ist unlaugbar / daß gravitas delicti weit importanter zu achten. Und also siehet man in allen Stücken / es mag nun die Beschuldigung wegen des Briefes / entweder darauff gehen / daß man schwere facta recensiret / oder aber / daß man Expressionibus excediret / so ist und bleibet es doch dabey / daß die definition alles dessen darinn bestehe / ob es wahr sey / was da geklaget ist / oder ob es nicht wahr sey ? Und ohne deme kan keine Gewisheit einiger Decision seyn / denn die Wahrheit / wo sie nicht das delictum, welches in enarratione factorum geschehen seyn soll / ganz und gar hebet / so giebet sie doch einen weit andern modum poenæ. Denn es ist natürlichen Rechts / das Straffe und Verbrechen in einer gewissen Proportion stehen müssen / wo anders der Justice ein Gnügen geschehen soll. Wegen solthaner Probation der in dem

dem

dem Brieffe erzehleten Beschwerers Puncten / hat man bereits im Libello bey mir Anregung gethan; Was ich aber vor Bedencken dabey nehmen muß / habe ich in 5. à 6. rationibus bey voriger Beantwortung allergehorsamst eröffnet / und muß mich noch ie länger ie mehr drinn vorsehen / weiln anezo mein höchster Schatz ist und seyn muß die Sicherheit meiner Person/nach dem ich fast meine ganze zeitliche Wohlfarth an dem effect dieses Ausschlags unter Gewinn und Verlust hinsetzen / und einig dahin bedacht seyn muß die bloße Person zu salviren. Wann dann endlich die Probation so hochnöthig zu seyn befunden / so hätte es nicht erfordert iemand hierüber erst zu sondiren/ sondern da ist ja der Brieff selbst / der Rigische Reces pag. und dann der sub N. 4. von der Ritterschafft zum andern mahl geschriebene Brieff/ welche genug weisen/ woher die Probation zu holen sey. Mir wird in specie auch ein Weg dazu im Libell zwar ziemlich ample aber in der Replic hergegen sehr beschrenckt gewiesen / denn in Replica wird mir die Freyheit gegeben den Brieff zu beweisen / dennoch aber mit zweyen Conditionen ist die Freyheit begleitet/nehmlich es sollen nicht anderer und also nur meine eigene gravamina, zum andern so beschaffen seyn / daß sie alsofort bewiesen werden können. Eben diese satellites oder Conditiones effectuiren so viel / daß es æquipollentia sind/ und gleichviel ist wann gesagt wird / es soll nicht bewiesen werden/ oder ob man saget/ es soll zwar bewiesen werden/ aber unter solcher Condition. Denn die Freyheit/ die mit der einen Hand gegeben wird / die wird durch die andere Hand mit Zulegung der Conditionen wiederum gehoben. Man sehe den Brieff nur an / derselbe handelt ja nicht von meinen particularen gravaminibus allein/wie kan dann die Probation anders seyn als das probandum, und jenes in andere Natur verwandelt werden als dieses ist / und dadurch/wann ich schon eine Probation der factorum in universum auff mich nehmen könnte/würde es nicht wie in Replica gesaget wird / das Ansehen af mähls ägaude Rättigiande gewinnen / welches in jure communi redemptio alienarum litium heisset / und dahin gehet / wann privatus à privato causam privatam auff sich nimmt / in foro communi vexandi gratia, diß aber ist causa publica, und hat sonst ganz andere Qualitäten mit sich. Ubrigens wird mir angedeutet / daß die in voriger Beantwortung geschbehene Erinnerung von einem durch diese Action in ganz Lieflland erfolgenden perpetuo silentio, aus einer Passion herfließe; Dis mahl muß ich davor passiren / daß ich aus Passion geredet / die Zeit wird es geben / ob es wahr geredt sey; Mehr will ich hiervon nicht anführen/ denn ich muß besorgen/ich möchte schon zu viel gethan zu haben hie

und da angesehen werden. Was aber das *petitum* betrifft/ welches in *Replica* hier angehänget wird / so muß ich mich dessen gefallen lassen / wann etwa/da ich in 5. Hauptstücken bey dieser *action* und zwar in einem jeden *Puncte* eines mannigfaltig begangenen *Criminis læsæ Majest. Perjurii, Seditiois* und was mehr seyn kan/beschuldiget werde/zum wenigsten eines davon *capabel* seyn soll/deme ein Ende zu machen / was mit Ausgang des 1692sten Jahres wider mich sich blicken zu lassen angefangen u. biß hier zu *continuiert* hat.

## V.

Als nun endlich und zum Beschluß die *Action* belanget/wegen des Obrist-Lieutn. Helmersen / so beziehe ich mich nochmahln in allen Stücken auff das / was ich deßfalls in meiner *Beantwortung* beygebracht und jedes *factum* mit *sattfamen Documentis* befestiget habe. Er ist gar glücklich/daß in *Replica* seine einiger massen tangirte gar rude und harte maniere, die er in *Handthierung* rechtschaffener *Officiers* *sattfam* erwiesen *execusiret* und zu seiner *faveur* da wieder eingewand wird/ ob sey es zu seiner *Beschimpffung* geschehen. Wenn diß der einige Zweck dieser Mühe gewesen/ so würde die Frucht davon sehr *steril* seyn; Aber eine solche *Description* hat müssen geschehen / nachdemmahln eben hier die *Quæstion* und der *Ursprung* dieser *Klage* ist / daß er ein solcher *Mensch* sey / davor man ihn hat *beschreiben* müssen. Es ist sothane seine *infociable* *Lebens-Art* ja fast allen *Menschen* auch allhier bekandt / so daß eben auch unter denen so hier *Zuhörer* sind gar wenig sich finden werden / die da wo es ihnen selbst nicht bekandt / doch wenigstens andere in *reellen* *Exempeln* davon werden *erzehlen* gehört haben. So daß dieß als ein in *vulgus notissimum* zwar keiner *probation* bedarff/ iedennoch aber wann  *finita hac actione* mir meine *Satisfaction* wegen der geklagten *Injurien* auszuführen eröffnet wird/ *sattfam* soll erwiesen werden. Daß aber die andern 4. *Capitains* in der *probation* dessen/was in den *Klage-Schriften* wider ihn angebracht / solten *succumbiret* haben / davon weiß ich nichts. Solte es aber so seyn / so mag es Gott wissen/ wie es *zugegangen* ist / und muß man alsdann sagen / es sey nicht möglich jemaln etwas zu *beweisen*. Doch ist nebst andern Umständen auch dieses bekandt / daß die *Zeugen* / so sie dazu *denominiret* haben / niemahln *admittiret* worden. Es mag aber nun damit *zugegangen* seyn wie es wolle / daß sie entweder dabey etwas *versehen* / oder daß sonst andere *Dinge* / davon man noch täglich *höret* mit *Bewunderung* reden/ den *Fortgang* der *Sachen* *gehindert*/so muß alles solches ohne meinem *præjudicio* als eines *Tertii*, der *absens inauditus & indefensus* gewesen / angesehen werden/ und will ich durch Gottes und der

Justice Hülffe / welche J. K. Maj. noch dem allergeringsten Unterthanen nicht verweigert / und also mir den freyen Weg lassen werden/erweisen/das es wahr sey / was ich in der damahligen ad Libellum sub O befindlichen Klage vor mein Theil rechtmäßig geklaget und angebracht habe. Meiner Beantwortung habe ich zu einer guten Probe das Document sub n. 5. beygelegt / darinn zu finden/wie er so gar reputirlich den Lieutenant Wolffeld als damahligen unter seiner Commando stehenden Ober-Officier tractiret/seine ganze Familie vor Lügner und Betrüger / ihn selbst vor einen Ochsen/Esel/Sacramentsche Canaille gescholten / mit dem Degen wacker durchgeprügelt / die Treppen herunter werffen wollen/ in Summa einen von redlichen aus guten Hause entsprossenen Cavallier und Officier, der auch unter meiner Commando einige Jahr gestanden / und in J. K. M. Diensten sich so comportiret / daß nicht ich allein mit ihm und seiner conduite friedlich / sondern er auch deßfalls in der ganzen Guarnison bekandt gewesen / dennoch ohne regard daß er nicht ihm / sondern J. K. M. dienete / dergestalt tractiret / daß mancher seinen Jungen oder Diener mit solchen Tractaments gerne übersieheth; Und obwohl dagegen replicando eingewandt wird/ es sey eine in eigener Sache gethane ungültige vor keinem Richter ausgeführte Relation, so ist doch solches leicht zu beantworten / denn man nehme doch nur die gesunde Vernunft hierüber zu Rath / und gedencke nur dieses / ob es wohl möglich sey / daß ein Cavallier/ der noch bey Sinnen und Verstand ist/sich selbst solte schimpffen und sagen / oder schreiben : Er wäre von einem andern dergestalt an Ehre und redlichen Nahmen ewig geschimpffet/ wann es nicht wahr wäre? Mann erwege doch die Umstände die hierbey sind / ob selbige nicht ein solch factum souteniren / indem Obrist-Lieut. Helmersen / weil ich einen so geschimpfften Lieutenant nicht wolte commandiren und ich deßfalls zufälliger Weise mit Obrist-Lieut. Helmersen redete / solches damahln gegen mir nicht leugnete / sondern in gewisser / doch gar nicht zureichlicher maffe sich ex-ultirte / dem Lieut. auch also fort permission gab zu Lande zu reisen/ hernach weil ich einer solchen Commando mich nicht anmassen wolte/ ihn nach Kockenhäusen commandirte. Deßgleichen hat er deßwegen seinen Abschied genommen / und seinen Dienst um Abhandung des Schimpffs quittiren müssen / auch bey J. K. M. darüber geklaget und ist noch würcklich anieho hier / so daß er auff Befragen es gar nicht leugnen / sondern berichten wird / ob er nicht von einen und andern zu Hinlegung der Sache und nicht weiter zu klagen möchte tentiret seyn. Wer wolte dann wohl bey solchen Umständen an der Wahrheit zweiffeln? Und wenn bey Fortsetzung der Sache

die Probation gesucht würde / so dürfte vielleicht wo nicht eine vollkommene doch eine so conditionirte probation hervorkommen/ daß endlich Obrist. L. Helmersen / wo er nicht æternæ salutis immemor, sich zehnmahl bedenden würde das Juramentum purgatorium abzustatten. Und obschon etwas nicht zureichlich ist die Krafft einer probation in foro zu gewinnen / so ist es doch außser deme zum sentiment honneter und genereuser Gemüther mehr als zu überflüssig dargethan und erwiesen durch die allgemeine Notorietät/ was solte wohl Obrist. Lieut. Helmersen vor Bedencken tragen / mit einem Lieutenant der unter seinem Commando gestanden / eine solche Passion zu spielen / da er doch wohl mit andern so mehr als Lieutenants und Capitaines unter seinen Commando noch iezo sind und auch mit Officers/so unter andern Regimentern in selbiger Guarnison stehen / dergleichen Aufzüge machet / daß an dem Orte so wohl Officers als Gemeiner / Bürger / Edelmann/ Einheimischer und Fremder genug davon zu reden / und ein anderer Mühe hat es zu glauben / wann man seine intollerables facons erzehlet. Man will auch die der Beantwortung sub n. 6. & 7. angefügte Querelen über seine harte Tractaments davor in Replica ansehen / als wann es nicht erwiesene und gerichtlich ausgeführte Klagen wären. Es will ein ieder nicht gern mit seinem Obern ohne der höchsten Noth vors Recht stehen / und eben passieren viel Dinge / die nicht bey Verichten ausgeführt werden / und doch wahr sind. Und wann er unschuldig gewesen / so würde er wahrhaftig eine solche Anklage nicht so offte gelitten haben.

Und wann man zur rechten Action kommen wird / so wird vielleicht zu erweisen seyn / daß er von seinen Obern deßfalls wohl möchte zugeredet worden seyn. Niemand wird gerne sagen / er sey gescholten oder geschimpffet / wann es nicht geschehen. Außer diese der Beantwortung beygefügte Documenta findet sich gleichfalls in dem Protocoll unter Präsidio des Herrn Gouverneuren Soop pag. 22. daß er wohl Capitains vom Regiment hart angefahren vor tausend Teuffel und ihnen die Thüre gewiesen / so daß mancher sich gegen andere mit Thränen hat beklagen müssen. Man lese nur das unter Seiner Hochgräßlichen Excellenz des Herrn Feldmarschalln Präsidio geführte Protocoll fol. 9. 10. 11. & seq. Da wird man genug sehen und finden / ob es möglich sey gewesen länger zudulden seine Exorbitances die er in allen Stücken so wohl in als außser Commando betrieben / und ob es nicht Klage meritiret. Wie denn auch in selbigen Protocoll fol. 2. zu finden / daß auch vorhin schon bey Sr. Hochgräßl. Excell. ehe sie das Regiment erhalten / dergleichen Beschwerden eingekommen / daß also wann al-

les zusammen bey einander gehalten wird / nicht viel Mühe kosten wird den Glauben zu bewürcken / daß die Art zu leben / mit welcher Obrist-Lieutenant Helmerfen vorgestellt worden / ziemlich wunderbarlich und ganz unerträglich sey / insonderheit demjenigen / der nicht ums Brod / sondern um Ehre dienet. Mir wird in Replica opponiret / daß weil ich mich dem Verichte entzogen / aus solcher raison ich rechtmäßig in contumaciam vertheilet worden. Aber darauff antworte ich 1.) daß die Ursache / weßfalls ich ohne gnugsame Sicherheit vor Sr. Hochgräfl. Excell. mich in so einer capitaliter instituirten Sache nicht stellen wollen / habe ich damahlen ex justo dolore in meinem allerunterthänigsten Schreiben an J. R. M. ad Libellum weitläufftig vorgestellt / wie ich auch solches / daß Sr. Hochgräfl. Excell. dero extremeſte Ungüte / die nicht levis sondern ziemlich important war / mir gnugsam allenthalben in und auſſerhalb Verichte scheinen lassen ; Daß ich aber 2.) mich dem Verichte nicht ex diffidentia causæ entzogen / ist klar zu sehen fol. 3. Protocolli, da ich einen Expressen einsende / nur Sicherheit verlange / und wie in adversa pagina folii 3tii zu sehen ausdrücklich sage / daß ich keine Justice scheuen / der Justice responsabel seyn / und nach erlangten sichern Geleite mich also fort gehorsamst listiren wolle. Wann ich nun gar nicht hätte antworten wollen / so würde ich ja schwerlich ein sichers Geleide gesucht haben ; Die raisons waren gar groß seine Hochgräfl. Excell. zu bitten / nicht über mich das Richter-Ambt zu führen / aber in dem regard, daß ein General-Kriegs-Vericht jedes mahl in einer ieden Sache den Richter-Eyd ableget / entschloß ich mich dennoch / darinn zu condescendiren / wie kan man dann sagen / ich hätte mich dem Vericht entzogen / und wäre ut verè contumax condemniret. Es sey dann daß man denjenigen pro contumace halten will / der sich erbeut vor Verichte zu kommen / ein sichers Geleite begehret / aber weder ja noch nein erhalten kan. Denn als das Königl. General-Kriegs-Vericht es davor ansah / daß ich keinen salvum Conductum haben und erscheinen solte ; Warum ward mir es nicht entweder per Decretum aufferleget Copia Decreti zu meiner Notice extradiret / oder die Supplica wenigstens cum resolutione dorſuali zu rück gesand. Aber weder eins noch das ander ist geschehen / wie fol. Protocolli 4. zu sehen / und dennoch also fort wie die drauff folgende pagina Protocolli lehret / auff ein ziemlich passionirten und ganz incompetenten Vorschlag des Fiscalis eine gar empfindliche formula citandi beschloffen worden / da ich doch auff eine Richterliche Resolution wartete / wie sonst bey andern Verichten zu geschehen pſeget / mir aber / Gott weiß warum / ein solcher Genieß nicht destiniret

war. Zu weiterer Widerlegung dessen/ daß ich nicht vere contumax gewesen / ist auch dieses / als ich nach einer resolution oder Bescheid auff die erste Supplique etliche Tage lang gewartet / sandte ich zum andern mahl ein/ wie fol. 11. zu sehen ist/ und iterirte meine vorige rationes unter weitläufiger Vorstellung/ bat nochmahln um ein sicher Geleit/ und wolte mich demnach stellen; Aber mir ward weder eins noch das andere geantwortet per Decretum vel resolutionem, mein Gesuch ward nicht einmahl verlesen/ auch nicht angenommen/ und wie ich iezo sehe/ ist es gar nicht im Protocoll, wie sichs gebühret/ verzeichnet/ sondern wer weiß wie lange hernach auf ein Klein Zettelchen fol. 11. beygenehet worden/ welches nicht ohne suspicion seyn kan / insonderheit da auch viel remarquables bey dem Gerichte sonst passiret/ welches hier in dem Protocoll nicht zu finden/ aber Gott Lob noch erweißlich ist; Und dennoch soll ich vere contumax heißen. Ich habe zwar in meiner Beantwortung allerdemüthigst und gehorsamst gebeten / daß E. Hochgräf. Excell. und diese Hochverordnete Königl. Commission die relation, welche unter praesidio des Hn. Gouverneuren Soopen an J. K. M. allerunterthänigst eingesandt ist/ zum Vorschein möchte kommen lassen; Aber in Replica wird deme widersprochen/ ex ratione, daß J. K. M. solche Relation verworffen / und durch dero allgerichtigstes Schreiben sub YY. casiret hätten. Wann man nun selbiges Schreiben ansiehet/ so ist zwar die Relation vor unvollkommen erkannt/ aber nicht casiret worden/ weßfalls ich dem petito insonderheit submisse inhazire. Gleichfalls werde ich in Replica abermahln reprehendiret/ daß ich gar verwegen über des Fiscalen Klage/ und was mehr angezogen wird/ criticiret hätte. Mit Stillschweigen werde ich keine Sache/ die meine honneur und Wohlfart touchiret/ repariren. Ich habe keiner Mühe gespartet von J. K. M. die Gnade zu erlangen / daß ich in dem Stande gesetzt bin gehöret zu werden; Und nun da man mich hören will/ solte ich schweigen und nicht sagen/ in welchem Stück meine Nothdurfft stecke/ und worinn ich gelitten. Mich daucht ich habe mehr aus gewissen Respect bey dieser Sache in meiner Beantwortung sowohl als hier geschwiegen und recht vorsehlich keine gravamina über das gegen mich ex contumacia gesprochenes Urtheil formiren wollen / um Gelegenheit zu vermeiden/ das ex actis zu zeigen/ und publice allhier so vielen fremden Ohren vorzustellen/ was E. Hochgräf. Excell. und die Hochverordnete Königl. Commission selbst observiren werden / wann deroelben aus Liebe zur Justice und Befreyung der Unschuld nicht beschwerlich fallen will / die Acta von beyden General-Kriegs-Gerichten so in Niga gehalten / in pleno verlesen

lesen zu lassen / und alles so in forma als materia processus gerechtfamst zu erwegen / und das in consideration zu ziehen geruben wolten / was ich stimulantente reverentia verschweige / alsdann wird sich finden / daß ich meine Defension in gewissen Stücken nicht zu viel und nicht zu verwegen / wie ich beschuldiget werde / sondern gar zu sparsam und in gebührender Veneration, dessen was passiret ist / geführet / und wohl mehr sagen könnte / als das / was ich in der Beantwortung gethan habe. Keinesweges aber trete ich dem zu nahe / was J. R. M. etwa solten approbiret haben / wegen Anstellung einer solchen Action, sondern ich defendire meine Sache in materialibus, ob ich nehmlich damit / daß ich nebst andern Capitains in causa communi eine Klage conjunctim unterschrieben / Justice und Recht gesucht / eine Meuterey begangen habe? Das ist meine Occupation am meisten / und solches auszuführen / haben J. R. M. mir allergnädigst indulgiret / so / daß ich um so viel mehr darinn etwas handeln kan / weil ich ja deßfalls in Libello nur angeklaget werde / und also nothwendig antworten / wenigstens factum vortragen / und per circumstantias mit der grösssten Vorsichtigkeit nur levissimè vorstellen muß / ob nun in den Kriegs-Articuli ein solch Geseze sey / welches die conjunctam subscriptionem vor eine Meuterey declariret / solches wird in Replica nicht gezeiget / sondern nur remissive auff die Articuli / welche in des Königl. General-Kriegs-Gerichts-Urtheil angeführet sind / als den 25. und 83sten / item 234. See-Articul gewiesen; Aber ich stelle es (salvo per omnia respectu & honore judicium,) zu E. Hochgräff. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission allergerechtfamsten Erwegung dahin / und sehe nicht / daß darinn von conjungirter Unterschrifte gehandelt wird. Hätte man mir gezeiget einen solchen Articuli / so würde vor mir keine Justification übrig gewesen seyn. Daß der 36. Kriegs-Articuli / welchen ich sub n. 9. bey meiner Beantwortung angefüget / diesem casui nicht applicabel sey / solches wird in Replica nicht anders als nur simpliciter angeführet / aber keine ration dabey gemeldet / derselbe Articuli ist offenbahr und ob similitudinem rationum & casus wohl applicabel zur defension in causa criminali. Und sind nach dessen Anweisung die Gemeine in plurali zu Klagen befugtet / haben es auch gethan / wie ich mit diversen Exempeln und der Praxi in dortiger Gvarnison erwiesen; Warum solten dann Officiers, da kein Geseze es ihnen verbietet / und auch von ihnen wie die allegirte Exempel weisen / geschehen ist / darinn sündigen / da doch bey Gemeinen viel eher Meutereyen zu besorgen als bey Officiers. Gleichfalls wird allhier (welches zu observiren allerdemüthigst bitte) anoch in J. R. M. Cancellen zu finden

finden seyn einelvom Hn. Gouverneuren anhero remittirte Suppliche von gar vielen conjunctim unterschrieben. Ueberdij meldet die Replica, ob schon in causa communij consortes Litis wohl eine Klage zugleich unterschreiben können / so sey doch in diesem casu der Fehler / daß wir nicht alle einerley Klage gehabt / und dennoch einer vor alle/und alle vor einen unterschrieben/ und also einer des andern Klage sich angemasset; Darauff antworte ich dieses / wo es geschehen ist / so möchte ich selbst das Urtheil sprechen / daß es eine so straffbare Sache sey / aber E. Hochgräffl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission seyen doch so gnädig und geneigt / u. nehmen die ad Libellum sub O. befindliche Klage-Schrifft / so wir damahin abgehen lassen / vor / so wird circa finem ejusdem mit durren Worten zu finden seyn/ daß wir ein ieder seine Noth/die ihn drücket/klagen; Woraus ja klar und hell zu urtheilen / ob wir uns einer des andern Klage theilhaft gemacht / und ob dann eine Explication in einer Criminal-Sache / wider so klare Worte zu machen möglich seyn könnte? Auch führet die Replica dieses an / es halte sothane Klage-Schrifft ebenmäßiig in sich solche Klagen / die den Majoren ein und andern Lieutenant und Fähndrich des Regiments angehen. Darauff antworte ich dieses / daß weiln / wie vorgemeldet / wir nur ein ieder seine Noth klagen / ich in der Klage-Schrifft an nichts mehr participire / als 1.) daran wegen der groben expression von Canaille. 2.) wegen Disposition und Borenthaltung der gages. In dem übrigen hab ich ganz kein Antheil. Haben nun die andern etwas gethan vor sich / daß sie dergleichen Dinge meliret / wie sie dann auch deßfalls in dem Kriegs-Gerichts Protocoll bey der specialen Befragung / sich dennoch der intention halber erklären a fol. 9. usque ad 14. inclusive, so stehet es dahin / wie dann auch wegen der vor hart angesehenen expressionen / so in der Klage-Schrifft enthalten seyn solten / in sothanem Protocollo deutliche und sufficient explicationes zu finden sind / dahin mich quoad hunc passum ebenfallß beziehe. Daß ich vor dem Königlichen General-Kriegs-Gericht vor allen andern das Wort geführet / leugne ich / und hab ich darüber in meiner Beantwortung schon es gnugsam vorgestellt / wie es damit beschaffen sey. Undposito es sey geschehen / so ist es mit Consens des gegenwärtigen Richters geschehen / wesfalls kein part sündigen kan. Und ist noch dieser Umstand dabey in acht zu nehmen / daß ich zu der Zeit nicht mehr in der Guarnison stand. Was man nun daraus vor grosse consequenzen machen und besondere Considerationes formiren will / daß es eine Dräng-Bestung u. also gefährlich sey / solches beantwortet sich selbst aus der Sachen Beschaffenheit / die hier vor die Augen lieget / zumahl es solche Dinge sind /  
die

die ohne Gefahr nicht allein in Orantz-Bestungen / sondern auch wohl im Felde passiren können. Wider die Exempeln / welche ich sub. n. 10. II. 12. 13. bey meiner Verantwortung allegiret / regeriret die Replica es sey nicht in Commando-Sachen geschehen / worüber die Klagen vorgegangen. Dar auff antworthe ich: 1.) daß dasjenige/was ich zu Klagen gehabt / wie meine zween articuli der Klage ausweisen/die ich hier vorhergehend specificiret/ keine Commando-Sachen betreffen. Denn keine Commando strecket sich so weit / daß man hinterrücks redliche Leute vor Canaille schelten soll. Dergleichen hat er auch keine Commando über die gage, weil dieselbe allemahl mir immediate ausgezahlet worden/und er drüber Dispositiones zu einem oder andern Gebrauch wider alle Billigkeit de facto machen wolte. 2.) Ist ja klahr / daß n. 12 & 13. eben wohl Untergebene der Commando wider ihren Obern geklaget haben. Und dann drittens 3.) wo ist die Distinction in den Kriegs-Articuli fundiret; Ich habe nie dieselbe darinn finden können/auch wird in Replica berühret/wann es auch so wäre/ daß eine solche Consuetudo introduciret/ so könne es doch wider ein Gesetz nicht gelten/ und daß J. R. M. Ordres und Resolutiones in solchen Sachen klar genug wären/da doch dergleichen Resolutiones nie in der Guarnison sind publiciret/keinem Menschen jemahln daselbst bekandt gewesen/auch nun in Replica nicht einmahl gemessen oder beygefüget worden / so daß allenthalben noch defectus Legis vorhanden/und doch in causa Criminali ein Verbrechen soll contra Legem begangen seyn. Daß die Officiers von den Finnischen Regimentern durch die Klage allarmiret worden/wird in Libello affirmiret/in meiner Beantwortung negiret und in Replica nicht probiret. Und wäre es geschehen/ (quod tamen constanter negatur) so wäre es ex accidenti gekommen/davor ich oder andere nicht haften können. Daß aber Oberst-Lieutenant Helmersen es geredet/solches affirmire ich nochmahln/und will es beweisen/ob es schon nicht ist meine Klage/und ich nur bey der Gelegenheit drauff antwortete/da man mich drum actioniret. Die horriblen Worter die ich vor das Kön. Gen. Kriegs-Gericht in Riga solte geführet haben/sind in Replica beygebracht unter dem Documento sub AAA. Ich sehe sie an noch keinesweges davor an/und gestehe sie vor solche Worter nicht / die J. R. M. Hoheit solten rühren. Man hätte recht die Worter benennen solten/welche davor anzusehen: Denn unmöglich kan alles davor passiren; So hätte ich sensum deutlich weisen und zeigen wollen/daß es keinesweges dahin zu deuten und ich nicht ein Haar werth an solcher inculcation Theil habe / und solche generale Klagen haben in Nechten den effect, daß kein Be-

Klager drauff zu antworten verbunden ist/sondern pars actorea ist in allen Klagen schuldig/specifice & determinate zu weisen/worüber geklaget wird. Denn sonst müste man eine ganze paraphrasin machen/ welches grösser als diese ganze Schluß-Schrifft ist/seyn würde/derowegen ich quoad hunc passum bey dem vorigen bleibe. Daß J. R. Neben davon ein solch sentiment gehabt/wohin in Replica das sub YY. will appliciret werden/ solches ist aus dessen Contextu nicht im geringsten zu sehen. Auch meine sub Lit. Q. ad Libellum beygelegte Schrifft führet im geringsten die Qualität nicht mit sich / daß ich das Königl. Gen. Kriegs-Gericht solte zu schimpffen getrachtet haben. Man sehe und erwäge antecedentia & consequentia so wird sichs wohl finden. Und ist nur in Gegensatz zu betrachten 1.) daß die Worte selbst sich deuten da ich gar deutlich rede/ man soll mir Sicherheit geben/so wolte ich nicht vor die Justice scheuen/sondern die gerechte Sache ohne Furcht unter dem Ausspruch eines gewissenhaften mit Eyd verbundenen Richters kommen lassen; Heisset nun das so viel/ ihr seyd nicht solche Richter? 2.) Wann ich nun diesen Richter vor den gewissenhaften mit Eyd verbundenen Richter nicht hätte gehalten und daß ich damit einen andern Richter indigitiret/vor dem ich kommen wolte; Wie schicken sich denn die bald drauff folgende Worte / als dann scil. nach erlangter Sicherheit / will ich mich also fort gehorsamst sitiren und den Ausspruch abwarten / wie schicket sich dann dieses zusammen mit der gemachten Deutung / und welche eine aptissima coherentia stecket doch darinn / wann ich nach sothanem ausgelegten sensu so viel hätte sagen wollen: Weil nicht Ihr gewissenhafte mit Eyd verbundene Richter seyd / so will ich nicht kommen / aber ich will doch kommen. Wassen allhier / wann man die mir angemassete Deutung in dem Libell mit denen sequentibus meiner Supplique conferiret / ein solcher sensus inversus & contrarius resultiret. Und dahin mentem loquentis seu scribentis zulegen / lassen alle regulæ justæ interpretationis nicht zu. 3.) Wie kunte ich sagen / der Richter wäre nicht mit Eyd verbunden / da doch nach Anweisung der Kriegs-Articula kein General-Kriegs-Gericht ein Urthel sprechen kan/ wo es nicht den Eyd ableget. 4.) Wann ich diese vor so ungewissenhafte Richter gehalten; wie würde ich mit so sonderbahrem empressement auch zum andern mahl gesucht haben / mich zu ad-nittiren. Denn kein part ist so albern / daß / da er an des Richters Gewissen zweifelt / er ihme in die Arme so willig zu lauffen suchen / und den Richter / welchen er vor ungewissenhaft hält/bitten solte in seiner Sache zusprechen / welchen sonst ein ieder fliehet

het und meinet. Und eben die in meiner Beantwortung gebrauchte generale Widerlegung / daß in dem Teutschen der Sensus nicht so viel involvire / als im Libell gedacht wird / ist keine seltsame Excuse, sondern ich sage noch einmal / wer teutsch verstehet / der lese die ganze Supplique / so wird er den Sensem nicht finden. Und gesetzt man wolte sagen / ja die Worte sind doch wenigstens dunkel; So antwortet sich von selbst / daß es ein gefährliches Ding sey / und wider das Recht / verba obscura in pejorem partem zu interpretiren / und da ein ieder selbst seiner dunkeln Worte Ausleger seyn muß / ihm darinn zu seinem Schaden vorzugreifen. Die Verantwortung auff beschene Anklage über die ad Libellum beygelegte Documenta sub T. & U ist legitime decliniret / und ob ich wohl sattfam beweisen wolte / daß daraus keine Anklage gegen mich kan formiret / und meine Meynung / wie mir leider offte geschiehet / dahin gedeutet werden / worauff ich fast mein Lebenstag nicht gedacht / so bleibe ich doch bey voriger exceptione fori & non rite factæ Citationis, & quod sint Lites novæ, darinn ich zum Nachtheil meines salvi Conductus und in præjudicium der sequelen, massen ich solcher Gestalt infinitis litibus könnte impliciret und nimmer dimittiret werden / in kein Rechts Streit einsteigen kan. Und wo diß ein Kunst-Griff seyn soll / wie die Replica redet / so ist es ein erlaubt und in Rechten fundirter Kunstgriff. Daß die Citation darauff gerichtet sey / wird in Replica damit fouteniret / daß dieses punctum actionis zu verstehen sey unter der generalen position: *Uthanock i hwadt mehra der aff dependera*; Aber weil die Supplica pro Citatione als Libellus Citatorius das fundament des Libelli actionis seyn / und solchem nach die facta, wovon dieses handeln soll / in jenem summariter müsse vorgestellt und quævis species determiniret werden / so sagen die Rechte / daß anderer Gestalt / welches hier geschiehet / der Beklagte Exceptionem Libelli Citatorii Generalis offen stünde. Und eben / ich setze auff dieses nicht so sehr meine Exception als auff die anderen / denen ich strictissime inhærire. Aber noch eins ist merckwürdig: In Replica opponirt man wegen dieser gangen Sache mir ein sehr nachdenkliches obstaculum, nemlich in meiner Sachen sey schon geurtheilet und solches hätten J. R. M. schon approbiret. Ich habe zu J. R. M. Gnade und hohen Güte einanders Vertrauen aus diesen rationibus: 1.) Nun erst wird meine Sache agiret / wie kan denn ein Urthel schon abgefakt seyn / ehe die Sache ausagiret ist / welches wider den ordinairn Lauff der Justice, massen ein Proceß noch nie in der Welt vom Urthel / insonderheit in Criminal-Sachen angefangen hat: 2.) Meinen saluum Conductum habe ich erhalten um meine Sache hier auszuführen / und gehöret zu

den/und doch soll schon ein Urtheil wider mich approbiret seyn. 3.) Mein sal-  
 vus Conductus führet im Munde/ daß ein Urtheil erst erfolgen solle/und dar-  
 auff habe ich mich verlassen. 4.) Wie kan das in Riga wider mich gespro-  
 chene Urtheil approbiret und solches J. R. M. allgerrechteste Intention  
 seyn/ da ich doch per impetratum saluum conductum implicite restitutionem  
 in integrum erhalten habe. 5.) Und wie kan res judicata da seyn / da contra  
 judicatum indefinenter queruliret/ auch endlich querela à Serenissimo ange-  
 nommen. 6.) Wann schon in der Sache geurtheilet/ und das Urtheil ap-  
 probiret ist/ was soll dann das Officium dieses gegenwärtigen illustrissimi &  
 amplissimi judicii seyn? Welches schwerlich sententiam latam publiciren  
 soll. Und dann 7.) Wie kan das in Riga gesprochene Urtheil wider mich  
 fest stehen/ da es contra inauditum, indefensum & absentem gesprochen/ und  
 ich auch deßfalls solennissime alle dem widerspreche/ was in dem damahli-  
 gen actu gegen mich etwan inquirendo oder sonst zu meiner gravation in  
 causa criminali & corporis afflictiva geschehen ist. Und auch das/ was nach-  
 gehends allhier bey dem Königl. General-Kriegs-Vericht passiret mit de-  
 nen andern Capitains kan auch auff mich nicht appliciret werden/ weiln ich  
 absens gewesen / in sententia nicht benannt/ und nicht in einer Sache 2. Ur-  
 theil haben kan. Derowegen ich nicht weiß/ welches Urtheil mir hier ent-  
 gegen seyn könnte / zu wider denen vorangeführten rationibus, welche J. R.  
 M. allgergnädigste Meynung ganz anders entdecken. Daß ich tenore Li-  
 belli überwiesen sey / die eine Supplique pro impetranda justitia concipiret/  
 die andere corrigiret zu haben / finde ich nicht in Libello probiret; Vielmehr  
 hab ich es in meiner Beantwortung mit dem Documento sub n. 14. und den  
 holographo des Protocolls unter des Herrn Gouverneuren Soopel præsi-  
 dio pag. 12. & 13. erwiesen/ will auch es noch bestärcken mit dem andern Pro-  
 tocoll unter dem Præsidio Sr. Hochgräfl. Excell. des Herrn Feld-Mars-  
 schalln/ fol. 6. 7. 8. 9. Welches alles die falschät/ so in meiner Beantwortung  
 deduciret/ noch kântlicher zu Tage leget. Und also dasjenige/ was die Capit-  
 in ihren attestatis dagegen gethan/ keine andere Beschaffenheit hat/ als was  
 ich schon vorhin vorgestellet/ daß sie es tædio Carceris pro redimenda vexa, un-  
 ter wer weiß durch was Getrieb/ (welches künfftig hervor kommen soll) gethan ha-  
 ben. Und wofern sonst aus dem letzten in Riga gehaltenen Protocoll mir  
 Widriges will inferiret werden / so proteilitire nochmalen solennissime da-  
 gegen/ weil ich nicht præsens gewesen/ auch nicht habe seyn können/ zumaln ich  
 sichern Zutritt zum Vericht wohl befugt gesucht/ aber nicht erlangen können/  
 und also/ da J. R. M. nachmals mit allgergnädigster Indulgrung des begehre-  
 ten

ten sichern Geleites mein damahliges petitum, wie es ohne dem die Rechte vor sich thun/ um so viel mehr legitimiren; Also kan was me absente geschehen/ keine statt haben. Wobey ich auch dißmahl bleibe. Was aber das Originale des sub n. 15. bey meiner Beantwortung beygelegten Documentis betrifft/ so wäre ich nicht abgeneigt/ solches begehrt; Massen zu extradiren/ weil ich aber selbigen zu der mir reservirten Action wider die Capitains nicht gebrauchen/ und die Hand von dem Autore recognosciren lassen muß/ so will ich es dorten facta recognitione, da ich dann deßfalls nichts mehr besorgen kan/ gerne extradiren.

Und wie ich im übrigen des Vertrauens lebe/ daß ebenfalls die Beschaffenheit dieser Sachen aus dero theils allhier berührten Umständen/ theils auch aus andern/ welche in denen Protocollis und andern Supplicatis, so von dieser Sachen handeln/ und ich nicht allerdings pro meritis habe tractiren dürfen/ zu finden sind; Also siehe Eu. Hochgräfl. Excell. und diese Hochverordnete Königl. Commission ich in demüthigster Gelassenheit an/ alles solches in so hoch wider mich intendirter Sachen gnädigst und hochgeneigt zu erwägen/ insonderheit aber die in dem Protocoll, so unter des Hrn. Gouverneuren Soop præsidio gehalten/ befindliche Erklärung über dieser Sache pag. 41. & seqq. in allergerechsamster Consideration zu ziehen; Dabey ich dann nochmahlen dasjenige/ was ich zum Beschluß meiner vorigen Beantwortung beygebracht/ allhier wiederhole/ mich zu J. K. M. Clemence allerunterthänigst empfehle/ und Zeit Lebens sein und bleiben werde  
E. Hochgräfl. Excell.

und dieser Hochverordneten Königlichen Commission  
demüthigst-ergebenster und gehorsamster  
Diener

J. R. Patkul.

Ihro Königl. Maj. verordneten und bevollmächtigten Commissions Sentence und Urtheil/ über die von Ihro Königl. Majest. vornehmsten Actore officioso, Baron und Hoff-Canzlar dem Hochwohlgeb. Herrn Johann Bergenhielm/ Ampts wegen angestellte Klage wider den Wohlgebohrnen C pitaine Johann Reinhold Patkul/ angehende grobe Verbrechen und Vergriffung wider Ihro Königl. Maj. Hoheit und Dero Berechtigkeiten/ vermittelst auffrührischer Schrifften und andern ungebührlichen Vorhaltungen/ gesprochen auff dem Schlosse zu Stockholm/ den Decembr. Anno

1694.

Sf 3

Die

**D**ie Königl. Commission hat die Beschaffenheit und alle Umstände dieser schweren Klagen sowohl/ als die von beyden Seiten gewechselte Schrifften/ als auch aus andern zur genauen Erläuterung der Sachen eingekommenen Documenten/ Protocollen/ und Inquisitionen vollkömmlisch sich vorhalten lassen/ und nachdem es befunden wird/ welcher Gestalt der Capitaine Johann Reinhold Patkul/ I. in der von ihme selbst verfassten/ eigenhändig unterschriebenen/ und der sämtlichen Ritterschafft vorgetragenen Relation, über dessen nebst dem Land-Rath Leonhard Gustav von Buddberg/ Anno 1690. und 1691. bey J. R. M. verrichteten Deputation keine Scheu getragen/ unter andern anzuführen/ die unwahr/harte und wider Thro. R. M. Hoheit und dero milden und gerechten Regiment höchst anstößliche Worte/ Formulen und Meynungen/ als läge unter denen von Thro Königl. Maj. der Ritterschafft in Liffland gegebenen Resolutionen/ derselben Ritterschafft total-Ruin verborgen/ den sie nun männlich möchten suchen abzuwehren/ und solchem verfasseten Schluß sich zuwider setzen/ weil ihres Vaterlandes wackelnde Wohlfarth und Sicherheit erfordere/ daß sie mit solchem Bescheide und sothaner Abfertigung nicht könten vergnüget seyn/ sondern nach übergegangenem Sturm/ bey vorfallender Gelegenheit u. gelinderen Zeiten das Werck wieder vor handen nehmen/ mittler Weile wurde nun dagegen durch seine Behendigkeit Tact und Virtualiter geredet/ und die Sache in einer pendance gesetzt/ insonderheit/ wellen nun auch die Reduction zu dem Ausstrage inclinirte/ daß die ganze Ritterschafft auffß letzte ausgerottet würde/ mit vielen andern mehr/ was er in selbiger seiner Relation ohne Glauben und Wahrheit von seinen Verrichtungen und geführten Discursen/ nebst den darüber erfolgten Beantwortungen/ sowohl der Königl. Maj. eigen hohen Person/ als auch dero Reduction-Commission, und unterschiedlichen Königl. Rätthen/ auch Hn. General-Gouverneuren/ des Ortes fälschlich auffgedichtet/ mit welcher seiner Relation Er suchet/ die Lieffländische Landschafft zum Aufstande und Ungehorsam wider ihre Obrigkeit/ und zur Verunglimpfung/ und verachten derer gar oft iterirten gnädigen Verordnungen/ Briefen und ernsthaften Warnungen auffzuwiegeln; In selbigem argen Vorsatze ist er vors II. fertgefahren/ da er auff benanntem Landtage zu Wenden/ vor die sämtliche Ritterschafft und dem Adel vorgetragen/ die von ihme selbst auffgesetzte freche und ärgerliche Schrifft deliberanda genannt/ darinn er sich unterstanden mit straffbahren und höchstvermessenen Worten auszudrucken/ wie auch zum Rathschlage und Deliberation anzustellen nicht allein dasjenige/ was ihme selbst wissend/

was

was schon vorhin von J. K. M. selbst nach genauer Überlegung geschlossen und fest gestellt gewesen / sondern noch eins und anders/welches allein der höchsten Obrigkeit zustehet / und dero Majestäten Gerechtigkeiten angehet; Vermittelt dieser unverantwortlichen Schrift hat er III. den Grund gelegt und zu Wege gebracht/nicht allein die auff selbigem Landtage unter dero Land-Räthe Nahmen und Unterschrift ausgefertigte straffbahre Poenal-Verordnung / als ein gar schwehrender Eingriff in denen Gerechtigkeiten / welcher der höchsten Obrigkeit allein zukömmt / als die da Macht und Mündigkeit hat / Gesetze und deren Stiftungen / ein anderer aber nicht zu ertheilen und einem Unterthanen weder zugeben noch entgegen zu nehmen competirende Instruction, die da auff mehr bemelten Landtage vor die von der Ritterschafft ausgewehlete residirende auffgesetzt worden / und ist dasselbe von dem Capitaine Parkul als einen von den Residirenden nicht allein nachgehends entgegen genommen / und vor gut erkannt worden / sondern auch nach Anleitung derselben und zu Folge der höchstansößlichen Poenal-Verordnungen sich Privat-Leute particulier Angelegenheiten angenommen / und unter der Residirenden Nahmen abgehen lassen / überaus vermessene Briefe / sowohl an den General-Superintendenten Fischer / als auch an denen Ordnungs-Richtern / sich in solcher Verriichtung mengersende / die einem Unterthanen nicht zukommen / an sich nehmende eine solche Mündigkeit / die alleine dem Könige oder dessen Befehlhabern vorbehalten ist / deren Ermahnungen ungeachtet / die dabey von wohlbedächtigen und rechtgesinneten Königl. Unterthanen / wie man vernimmt / gegeben worden. Weiter und zum 4ten / nachdem Capitaine Parkul durch seine an die Liefländische Ritterschafft gethane falsche Relation gesucht / ihnen sämtlichen einzudrücken / als wann sie es Urlaub und Zulass hätten / mit ihrer Beschwerde weiter über dasjenige / was schon vorhin so genau überleget und abgethan war / vor Ihro Königl. Maj. zu treten / wodurch sie veranlasset wird / auf dem Landtage zu schließen / daß der Ritterschafft Nothdurfft durch ein demüthiges Bitt. Schreiben J. K. M. in Unterthänigkeit solten vorgetragen werden / da hat er an statt einer solchen demüthigen Schrift nach überstandenen Landtage auffgesetzt und concipiret / die Land-Räthe dahin beredet vor gut zu erkennen und unterzuschreiben / wie auch J. K. M. im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft zu übersenden / das mit so überaus verhassten / bittern und gar auffrührischen Klagen angefüllte Schreiben / darinn er unter andern in diese giftige Expression ausgebrochen: Nun wäre ihres Vaterlandes Elend so groß / daß auch ihre Nachbarn si: mit

Be.

Bestürkung ansehen müsten/ sie würden wider aller Vöcker Rechten hanthieret; Sie müsten mit Geuffzen zu **GD** ihr Vaterland verlassen/und in fremden Ländern ihres Lebens Sicherheit und Aufenthalt suchen; Ihr Vaterland würde ihnen ein Eckel nicht allein zeitlicher/ sondern auch ewiger und geistlicher Weise/ ja wenn **GD** der Allerhöchste ihnen die Wahl lieffe entweder einen schweren Krieg von ihren benachbarten grimmigen Feinden/ wie seine unbedächtige Worte lauten/ oder auch mit diesen betrubten Zeiten auszuhärten / so wüsten sie nicht / ob sie aus der Erfahrung nicht Ursache gehabt hätten/ das erste vor das letztere zu erwählen; Sie könnten also **J. R. M.** nichts anders loben/ als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land. Mit welchen allen/ wie auch was mehr sothaner greulicher und auffrührischer Worte Formulen in selbigem Schreiben eingeführet sind/ Capitaine Patkul unsers allergnädigsten Königs Christl. Regiment abgemahlet/ als wäre es eine grimmige Tyrannen/ und hat er damit unter dem Nahmen der ganzen Ritterschafft Klage/ wesfalls doch keiner von denen/ die in diesem Fall angeklaget werden/ bey dem mündl. Verhör auf Befragung einige Ursache oder billigen Zufall hätte hervor bringen können/ gleichsam **J. R. M.** selbst dero harte und unmilde Regierung ihres Landes vorgerücket/ und darüber sein gefassetes grosses Mißvermögen kund gemacht/ wie auch gesucht dieselbe Unvergnügung und den Widerwillen einzublasen gegen ihrer Oberkeit nicht alleine denen Unterthanen Ihrer Königlichen Maj. dorten im Lande/ und insonderheit der Ritterschafft unter deren Nahmen dieses Schreiben abgefertiget worden / ob es gleich auff keinem Landtage auffgesetzt/ der Ritterschafft vorgelesen/ oder von ihnen einhellig jemahls ist bewilliget worden/ sondern vielmehr wie dasselbe ein ganzes Jahr hernach/ nachdem es an Ihr. Königliche Majestät gekommen war/ der Ritterschafft in Riga auff dem Landtage vorgestellt worden / ist es von denen Rechtsinnigen entgegen gesprochen und ganz verworffen worden; sondern es hat auch der Capitaine Patkul durch dasselbe Schreiben/ als ein auffrühriges und allgemeines Manifest/ nachdem es nun auch in andern Ländern/ wie man vernimmt/ ausgebreitet worden/ ebener massen denen fremden Anlaß gegeben / zu vielerley **J. R. M.** höchst präjudicirlichen Gedanken und Beurtheilungen / wie auch da einiger Widerwillen wäre/ denselben gleichsam gelocket / sich dieses Mißvergnügens ein und ander massen zu bedienen. Zu diesem allen / welches schon an sich selbst sehr heftlich und straffbar ist / kommt noch mehr / des Capitain Patkul im vergangenen Jahre in der Bestung Riga begangenes Verbrechen und Meuterey / vermittelst

mitteltst einer Schrifft/die er nebst einigen andern in der Guarnison stehenden Officiers mit gesamter Hand unterschrieben/und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber; desgleichen daß er in seine vermessene Briefe an Ihr. Königliche Majestät mit überaus verkleinerlichen Worten/Ihro Königlichen Majestät in der Province verordneten höchsten Befehlhaber/Rath/und General-Gouverneuren angegriffen und verunehret/auffer daß er noch weiter nicht allein sich unterstanden/unter fremder Herrschafft mit sich weg zu bringen/ der Liefländischen Ritterschafft in seinen Händen gekommene Tangeley Acten und Privilegien/sondern auch bey deren Abforderung dieselbe verheelet und verhalten/und also auch in diesem Falle der Liefländischen Ritterschafft das Mißtrauen und die anstößliche Gedancken ein drücken wollen/als wann ihre Privilegien in ihrem Vaterlande und unter ihrer eigenen hohen Obrigkeit nicht in völliger Sicherheit wären. Weilen nun also der Capitain Joh. Reinh. Patkul, in allen deme/ das icho vermeldet worden/durch dessen grobe und vielfältige übermüthige Verbrechen / nicht allein alle unterthänige Pflicht übertreten / so wohl seiner Huldigungs-als auch Amts-Eyd vergessen/ sich gegen des Königs Hoheit verbrochen und Eingriff gethan in dem Rechte / welches allein der höchsten Obrigkeit zukommt / sondern er hat auch/ da er doch selbst vor andern wüßte / mit was gnädiger Gedult J. K. M. ihn bey dessen anvertrauter Deputation gehöret / wie auch allemahl mit grosser Sorgfalt überleget und abgethan / nichts destoweniger bey seiner Heimkunfft an statt seines Königes Macht und Mündigkeit nebst allen Königlichen Recht zu stärken / sich bey seinen Mitbrüdern für ein Auführer-Haupt und Aufwiegler gegen ihre Obrigkeit und dero verfasseten Verordnungen auffgeworffen/sich vorgenommen auffzusehen falsch und wider J. K. M. Hoheit und Rechte laufende Schrifften auch nachgebends keinen Scheu getragen / zu verfassen und vor Ihr. Königl. Majestät eigene Augen zu bringen/das aufführisch und detestabel-Schreiben/durch welches er mit einen unerhörten Exempel sich unterstanden/seinen allergnädigsten König an dero hohen Königlichen Würde mit scheußlichen Worten zu beurtheilen/ über dero von dem Höchsten in Händen gestelltes Königliches Amt einzugreifen und zu verunglimpfen/ damit abzuwenden nicht allein der Unterthanen-Herzen von ihrer Obrigkeit/ sondern auch den Fremden Anlaß zu geben zu höchst verkleinerlichen und schadhafften Nachdencken/hat er also auff der allergroßten Art seinem Könige unrecht gethan/mit Worten / Briefen / Rathschlägen und Wercken/ nun aber unter diesen allen wieder Ihr. Königl.

Majestät ertheiltes gnädiges Geleit und dero Königlichen Commission  
 iterirten Warnung und Versicherung/ohne alles Urtheil und den Aus-  
 schlag abzuwarten/die Sache auf den Rücken genommen/ heimlich sich auf  
 die Flucht begeben / und auffer Landes entwichen/ und vermittelst dessen  
 noch dasjenige / was rückständig gewesen / nicht allein des Königes Geleite  
 verunehret / dero Königliche Worte in Mißtrauen gesetzt / und demselben  
 eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeeignet / sondern auch dero  
 Königliche Commission auff derselben gegründete und ihme angesagte Re-  
 solutiones verachtet / dißfalls und in Ansehen aller dieser auffgerechneten  
 groben Verbrechen prüfet die Königliche Commission vor rechtmäßig /  
 samt denen Gesetzen und deren Stiftungen ähnlich / daß der Capitain Pat-  
 kul sich selbst zu wohlverdienter Straffe und andern untreuen und auffrüh-  
 rischen Unterthanen zum Schrecken und Warnung seine rechte Hand ver-  
 lieren soll / die er wider seinen König unverantwortlich gebrauchet / und da-  
 bey hat er verwürcket Ehre / Leben / und Güter / die beweglichen der Cron/  
 die unbeweglichen Güter aber den nechsten Erben/ und sollen die von ihm ei-  
 genhändig auffgesetzte arge Schrifften von dem Scharffrich-  
 ter verbrandt werden. Und dieses alles mit Recht.

Actum ut supra.



Alle

# Allerhand andere Beylagen zu den Patkul. Acten.

## Inhalt :

1. **W** Ehmüchige Supplique der E. Ritterschafft / als der Gen. Gouverneur angedeutet / daß sie die Güter von An. 84. nur noch auf 10. Jahr besitzen sollten.
2. Relation, was auf dem Land-Tage An. 1693. passiret / und wie derselbe vom Zn. Gen. Gouverneur dissolviret worden.
3. Ein Statutum de An. 78. vom Officio der Land-Räthe / und wie man auf Land-Tägen erscheinen soll.
4. Gustavi von Mengden Schreiben an die Ritterschafft sub dato Dyzen mense Martio 1681. darinnen er sich entschuldiget / daß er nicht Autor der Reduction sey / sondern auf Instruction der Ritterschafft die Einschränkung der NB. Storosteyen gesucht habe / auch deswegen bey der Relation publicè gefrolocket / und bedancket worden: Item / die Reductiones seyen ein altes Werck / und müßten sie sich an König / nicht an ihm erholen.
5. Advertissement, welches der seel. Gen. Major und Land-Rath Gustav von Mengden An. 1681. bey dem Land-Tage der Ritterschafft beybringen lassen: Daß man sich wegen der Reduction in keine Tractaten in Schweden einlassen / sondern auf Königl. Privilegia, und sonderlich Königs Caroli Gustavi Resolution de An. 1678. (vide punctum IV.) gefusset werden solle.
6. Supplique der Ritterschafft Mense Sept. 93. daß der Gen. Gouverneur Chartam Sigillatam durch Befehle introduciren lassen / und auf dem Land-Tage davon nicht wollen deliberiren lassen / welches contra privilegia.
7. Patkuls Schreiben Mens. Dec. 93. aus Erwahlen / darinnen er über den Gen. Gouverneur Elaget / und Salvum Conductum begehrt an den Gouverneur Baron Soop.
8. Copia Salvi Conductus d. 28. Martij. 94.
9. Brieff eines Anonymi an D. Sischern aus Stockholm / d. 31. Martij. 94. Patkul solle dem salvo Conductui nicht trauen.

10. Patkuls Schreiben an die Commissarios wegen der Communication der nöthigen Acten ad Exceptiones.

11. Ejusd. Suppliq. an die Commission, zu intercediren/ daß der König ohne gerichtl. Decision diese Action heben möchte / d. 18. Sept. 94.

12. Ejusd. Suppliq. an Se. Königl. Majest.

13. Ejusd. Schreiben ad Commissionem d. 1. Octobr. 94. Warum er sich mit Segebaden post Conclusionem causæ nicht einlassen könne: Ubi, daß am 5. Junij libelliret/ am 19. excipiret/ am 4. Julij repliciret/ und am 18. dupliciret worden.

14. Patkul klagt über Beschimpffung Zeit Salvi Conductus, und hält um Repassum an d. 2. Octobr. an die Commissarios.

15. Patkul nimt Abschied bey der Commission d. 31. Octobr. cum multis rationibus Recessus.

16. Idem sub eod. an König / entschuldiget sich wegen Abzugs/ bittet nochmals um Abolition, und contestiret seine Unschuld.

17. Ejusd. Suppliq. an König um Abolition, mit Resolution, d. 8. Novembr. 94.

18. Ejusd. Suppliq. an König / sub 18. Julij, gleiches Inhalts.

19. Dergleichen bewegliche Suppliq. im Nahmen der andern.

Num. I.

## Copia der Supplique der Liefländischen Ritterschafft.

*Titulus.*

**D**As bevorstehende grosse Elend unsers armen und hoch / erschrockenen Vatterlandes / die Seuffzer und Thränen unserer elenden Weiber und Kinder / die Angst und der Jammer so unzählig vieler Wittben und Weyfen erzwinget von uns diesen schriftlichen Fußfall vor dem Thron der Gnaden Eu. Königl. Majest. demüthigst / unterthänigst / und um Gottes Willen bittende und flehende / Eu. Königl. Majest. geruchen / um derer milden Vatters / Nahmen willen / Dero Königl. Augen nicht von / sondern zu uns / den Elendesten dieser Erden / zu wenden / und diese Weh / und Demuth / Zillen gnädiglich / nach väterlicher Hulde / zu bestrahlen / und die jenigen von dem Fuß / Schemel Ihres hohen Thrones nicht weg zu stoßen / welche denselben in der höchsten Angstbarkeit umarmen / und ist / nachdem Ih. Königl.

Königl. Majest. General-Gouverneur dieser Provinz Liefland / am 20. Maji dieses Jahrs / ein Mandat ausgehen lassen / in welchem allen Besitzern derer Lehn- Güter / so auf Norköpingschen Schluß vergeben worden / zu erst / hernachmals allen denjenigen / so auf Königl. Consens dergleichen Güter erkaufft oder erpfändet / angedeutet worden / daß dieselbe solche Lehn- Kauff- und Pfand- Güter nur auf 10. Jahr / von 1684. inclusive besitzen / nach Verfließung aber derselben Jahr solche der Kron freyen Disposition heims fallen.

Wenn aber / Allergnädigster König und Herz / wir zurücke / und auf Dero heiliges uns in Anno 1678. gegebenes Wort und Hand sehen / befinden wir einen so festen Grund unserer Hoffnung und Heyls / daß wir unmöglich von demselben weichen / noch an der Gnade Eu. Königl. Majest. verzagen können / denn in der Königl. Confirmation gar gnädig enthalten / daß Eu. Königl. Majest. uns alle unsere Erb- Lehen- Pfand- und Kauff- Güter aus Gnaden confirmiren / und dabey schützen und handhaben wollen / in 3. Resolutionen versichern Eu. Königl. Majest. uns dergestalt. Wir sind dannenhero allezeit unbeweglich und fest auf Eu. Königl. Majest. Hoch- heiliges / gleich auf Gottes Wort bestanden / und haben alle Wege vor die höchste Läsion der Königl. Majest. gehalten / Deroselben Gnaden- Wort in Zweifel zu ziehen / und einen Wancfel zu vermuthen ; allein obgedachtes Placat machet unsere Herzen erbeben / und die Augen unserer elenden Weiber und Kinder sind voller Thränen und Jammers / ihr künftiges Elend und Jammer fraget uns ; Was will nach 10. Jahren werden ; Wo sollen so viel Wittiben und Weysen / verarmete Weiber und Kinder / wollen geschweigen so viele alte getreue Diener / hin ? Mit unserm Vaterlande / Großmächtigster König / hat es eine gar andere Bewandtnuß / als mit Eu. Majest. andern Provinzen / in jenen sind viele alte Erbsitzer / und so ein ewiges Eigenthum haben / welche von der Reduction entsetzt sind / in Liefland aber sind meist alle Eu. Königl. Majest. demüthige Untertthanen / Lehn- Kauff- und Pfandhalter / dennoch / nachdem die glorwürdigste Waffen des Hochlöbl. Königes Gustavi Adolphi diß unser Vaterland bezogen / sind alle die vornehmste Erb- Hn. und die von grossen Mitteln waren / ihren damahligen Hn. Hn. gefolget / haben grosse Belohnung und Ehren / Aempter erhalten / was aber hier und in der Treue Eu. Königl. Maj. geblieben ist / ist nur das ärmeste / doch getreueste Theil gewesen / dennoch aber / welche Ihres an König Carolo IX. an welchen sich diß Land mit starcken Bedingungen ergeben / und mit festen Privilegiis versehen worden / ab-

gegebenen Eydes und Bundes gedacht / haben für die Ehre und Kron des glorwürdigsten Überwinders gefochten / das Land gewinnen helfen / beständig / getreu und wohl sich verhalten / und weder durch Noth noch Tod sich jemalen von der Eöbl. Kron Schweden trennen lassen / solche seiner getreuesten Unterthanen verhalten / haben Eu. Königl. Majest. glorwürdigste Vorfahren mit gnädiger Begabung meistentheils nach Lehn- & Rechten belohnen wollen / wie dann meist alle diese Eingeseffene nur Lehns- Leute sind / und nur gar wenig ihrer in Erb-Gütern sitzen / solten nun durch dieses publicierte Mandat alle Lehn- & Kauff- und Pfandhalter nach 10. Jahren ihres elenden Brodts und Lebens- Mitteln benommen seyn / hilffewiger Gott was vor ein Jammer- & Geschrey würde sich gen Himmel erheben. Wenn Eu. Königl. Majest. die Zahl der seuffzenden Herzen und thränenden Augen elender Weiber und Kinder solte für Augen geleyet werden / so ist unmöglich / daß Eu. Königl. Majest. Vatter- & Herz sich nicht erbarmen solte / über die jenigen / so ihre zitternde Hände zu Gott und Eu. Königl. Majest. aufheben. Wo solten wir hin / Großmächtigster König und Herz / da Eu. Königl. Majest. geringere Macht als unsern Erz-Bischöffen / Heer-Weistern / und vorigen Königen und Herren zugeleyet werden solte ? Haben sie solche Macht und Gewalt gehabt / wohl- & bedienten Leuten etwas zu geben / ist bey ihrer Gnade gestanden / ihnen das Gegebene zu behalten / so steht solch Recht Eu. Königl. Majest. noch vielmehr ebenfalls auch zu / und können nach vorangezogenen 3. Resolutionen keine Reichs- Tags- & Schlüsse / Eu. Königl. Majest. Wort und Hand ändern / noch uns von Jh. Königl. Majest. Gnade und Erbarmen abtrennen / wir haben nicht verdienet / Großmächtigster König / daß nach 9. Jahres- Frist / unsere Nahmen vertilget / und unser Gedächtniß aus unserm Vatterlat. de ausgerottet werde. Wo wollen wir hin für dem Seuffzen und elenden Geschrey unserer hochbetrübten Ehe- Genossen und Kinder / haben Eu. Königl. Majest. Vorfahren Macht und Ursach gehabt / Gnade zu beweisen / ey so sind wir versichert / daß Eu. Königl. Majest. sich eben so hoch / und viel höher als jene / in der Welt berühmt gemacht / und nicht weniger in der Gnade / als in hohen Thaten sich werden berühmt machen wollen / wir liegen alle mit Weib und Kinder allhier platt an der Erden / und erwarten mit Verlangen des Trostes / welchen Jh. Königl. Majest. Vatter- & Herz nicht versagen kan / denen jenigen / so mit ihrem Blute beständiglich in grosser Treue so lange Jahre her verzeichnet / und dargethan / daß sie gewesen / und noch seyn.

E. Kön. Maj.

Allerunterthänigste Treuegehorfamste.

Num. II.

## Num. II.

**Aufrichtige und summarische Relation, bey was Gelegenheit der neulich zu Riga auf eine ungewöhnliche Art geendete Land, Tag erbeten/nachgegeben/ und was dabey gehandelt worden/ und passiret.**

1. **H**ätte Sr. Hochgräfl. Excell. der Hr. General-Gouverneur, bey der ro Hinüberkunft nach Liefland/ sofortens 2. Cränse des Adels/ als den Wendischen und Rigischen Distrikt nach Riga/ und den Pernauschen und Dörptschen nach Dörpt separatim convociret/ bloß in dem exprimierten Abscheu/ daß wegen der Minderung der Ross, Dienst, Reutter und Repartition. nach der neuen Hacken, Zahl conferiret werden sollte.

2. Waren dabey die noch übrige 2. Land, Råthe/ nebst dem damaligen Land, Marschall/ mit herein nach Riga verschrieben/ welchen Sr. Hochgräfl. Excell. unter andern andeutete/ daß er wegen der zu Wenden gemachten Convention, oder Constitution, auf Sr. Königl. Majest. Ordre von neuem inquiriren sollte/ weilens dadurch Sr. Königl. Majest. Hoheit zu nahe getreten wäre. Desgleichen/ daß er von Sr. Königl. Majest. in Commisssis hätte/ die Charta sigillatam per modum Imperii einzuführen/mit der expressen Ordre, daß darüber nicht mit dem Adel conferiret werden sollte. Als nun deren mündliche Antwort und Ablehnung nicht reussiren könnte/ wurden von dem Land, R. Land, M. und den beyden Cränsen folgende Suppliquen sub n. 1. & 2. dagegen eingelieffert/ und insonderheit die Materiam von der Charta sigillata auf allgemeinem Land, Tag/ der deßfalls angefehlet werden möchte/ zu proponiren gebeten/ wie denn

3. Der Land, Tag auf diese Instance nachgegeben/ und gegen den 24. Aug. resolviret war Num. 3. welcher Terminus doch hernachmals in den Patenten bis den 30. ausgefehlet wurde.

4. Als in termino die Ritterschafft sich nach und nach einfand/ meldete solches nomine E. E. Ritterschafft der Hr. Land, Marschall zu zweyen mahlen zu Schloß an/ bey Vermuthen der Ritterschafft/ daß unter andern auch die Charta sigillata ein Punct der Proposition seyn würde. Weilens aber nichts erfolgte/ und nichts destoweniger eben auf diese Instanz der Land, Tag concediret war/ mußte der Secretarius, nachdem bereits 5. à 6. Tage verfloßen/ noch zum Ueberfluß vernehmen/ wie E. E. Ritterschafft Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Willen und Anbegehren einholen/

und erwarten sollte? brachte aber die Antwort ein / daß *Se. Hochgräß. Excell.* nichts zu conferiren/noch zu proponiren hätte/derentwegen folgende *Supplica* eingerichtet wurde. Num.4.

5. Hiengedarauf *Er. Excell.* welches was extraordinaires per *Rescripta* zu handeln/ und sandte das erste sub Num. 5. ein/ als man sich per *Supplicam* sub Num.6. weilen man nicht absehen kunte/was es vor *Messures* seyn sollten/ sich angeben müssen. Es wurde aber

6. Auf das eingekommene *Rescript* in schuldigster Gebühr sub Num. 7. geantwortet/ nachdem man zur Land, R. Wahl / wie die Präsentation sub Num. 8. ausweisen kan / geschritten.

7. Indes kam auch eine *Intimation* ein/daß die Land,R. und Land,M. auf *Er. Königl. Majest.* allergnädigstes Begehren / nach Schweden reisen sollten. Und sahe jederman leichtlich/ wie/ und von wem das Werck getrieben worden / und worauf es angesehen wäre / indem so vielerley *Puncta*, *Exaggerationes*, *Intimidirungen* und Umstände in *Er. Excell.* Schreiben/ welches pro *vehiculo* des *Königl. allergnädigsten Extracts* dienete/enthalten wären / welche doch *Se. Königl. Majest.* nicht mit einem Worte berührt hatte; Es verhielte sich aber mit der Wahl

8. Also/ daß man/ so viel möglich / die ehmalig präsentirte beybehalten wolte / und deßfalls / indem aus dem *Dörptischen* / weilen der Numerus der Land, R. auf 6. reduciret/ keine *vacance* war / verabreden muste / daß der *Hr. Land, R. Budbl.* der in dem *Vernauschen* wohnhafft / und doch *Dörptischen* *Cräyses* Land, Rath war/ in den *Vernauschen* *Cräys* translociret werden sollte / damit man solcher Gestalt auch die ehmaln aus dem *Dörptischen* präsentirte in *Consideration* kommen lassen könnte; Welches denn auch so bewerkstelliget ward/daß aus dem *Dörptischen/Vernauschen* und *Wendischen* *Cräyse* aus jeden zu einer *vacance* die ordentliche Präsentation geschah.

9. Als nun die Präsentation samit voriger *Supplica* durch den Land,M. und *Deputirte* aus dem *Adel* / hinauf gebracht wurde / nahmen *Se. Hochgräß. Excell.* als welche die ganze *Connexion* bereits vorher wuste/ dieselbe zwar an/ sagten aber dabey: Sie hätte die *Privilegia* und *Constitutiones* vor sich/ nach welchen sie dieselbe examiniren / und dann *Resolution* werden lassen wolte / weilen aber

10. Man damit abtreten muste/ konte der *Hr. Land, M.* die *Translocirung* des *Hn. Land, R. Budbergs* nicht erwehnen / sondern / da *Se. Hochgräß.*

Hochgräßl. Excell. nach Verlauff einer halben Stunde / die vorige Deputirte wieder hinauf beehrte/ und erwehnete / daß man wieder informiter procediret/ und aus dem Dörptischen/da keine vacance wäre/präsentiret/remonstrirret der Hr. Land. R. die Raison, und referirte die desiderirte Translocirung; es halff aber nichts / und muste man die Präsentation zurück nehmen / weilen man von derselben die Translocirung / so doch von der Ritterschafft Willen dependiret/ hätte ansuchen sollen. Darum

11. E. E. Ritterschafft fast deutlich sahe/ daß ihr nicht viel Gefallen erwiesen werden/ sondern eins und anders en depit geschehen solte / hielt man vor rathsam/ so viel behutsamer zu gehen / dannenhero sie nach zuruck erhaltener Präsentation eine demüthige Supplique, wegen erwählter Translocirung/ insinuiren lassen/ sub Num. 8. alleine was man auch vor Instanzen that/ konte man dennoch keine Resolution, oder Antwort erhalten. Indessen stuzte die Conference wegen der Hof, Dienst, Reutter Mundirung/indem E. Excell. nicht ehe/ biß der Land. R. gewählt/ in selbe zu treten oben sub Num. declarirte. Dannenhero man ein und andern Tag fast umsonst hinführen/ und E. E. Ritterschafft mit Beschwer sich aufhalten mußte. Hiebey merckte nun E. E. Ritterschafft so viel augenscheinlicher/ wessen sie sich zu versehen hätte/ und wie man an sie wolte / zumahlen unter der Hand so viele negotirten/ daß doch die Ritterschafft sich von dem Land. Richter separiren/ und also die Land. R. gezwungen seyn möchten / wegen der allerdemüthigsten im Junio vorm Jahr in Schweden eingerichteten allgemeinen Suppliquen, def falls Pardon zu bitten / daß sie gleichsam ohne Wissen der Ritterschafft solche abgelassen; Weilen aber die Materie auf dem Land. Tag zu Wenden concertirt war/ auch die Ritterschafft / nebst den Land. R. Räthen und Land. Marschallen ihre Deputirten bey Abfassung derselben gehabt/ und die Sachen/ so in facto bestunden/ richtig waren/ konte E. E. Ritterschafft nicht anders/ als solche allerunterthänigste Supplique agnoskiren.

12. Worüber dann auch noch vor der Präsentation ein und andermahß Dissensiones erregert wurden/ indem der Meynung/und allem Ansehen nach/ ein und ander darüber zu scrupuliren sich hätte suborniren lassen/unter denen war der Hr. Major Georg Cont. v. Ungern, der sonst auf dem Land. Tag zu Wenden das Schreiben/ und alle andere Sachen insonderheit mit urgirret hatte. Deswegen es so vielmehr fremde vor kam/ und eine Gelegenheit war / daß die allerunterthänigste Supplicatio quæstionis vorgenommen / und

vom

von Punct zu Punct durchgegangen/und einmüthig bekräftiget/auch solchen Actum ad Recessum zu bringen/ begehret wurde. Sie gedachte nun der Hr. Major Ungern, der die Land, R. Stelle/ oder Confirmation zu derselben so viel ehender zu meritiren hoffete/ sein bestes wieder zu thun/ erwehnend / daß er vor sein Theil nichts zu klagen hätte / und E. E. Ritterschafft informiter procedirte. Sie wiederholete aber gegen den Hn. Land, Marschallen einmüthig ihr voriges/ und antwortete auch dem Hn. Major Ungern, der so fort NB. ausfuhr/ daß sie Confirmationes machten. Darüber ein so vehementes reden durch einander entstand/und der von Ungern in die Land, R. Cammer eintritt.

13. Da nun bey solchen veränderten Passionen leicht geschlossen werden konte/ was das in recessu hätte/ und wo es herkäme/ verlohr der Hr. Major Ungern alles Vertrauen der Ritterschafft / so sie zu ihm gehabt hatte ; indem er auch fast nirgend anders/ als zu Schloß/ sein Besuch triebe / und gerieth also/daß bey dem votiren zur obgedachten Präsentation er nicht mehr/ als 2. Stimmen erhalten hatte / und also nicht mit zur Präsentation gedye/ weil die nebst ihm vorgeschlagenen weit mehr Vota hatten. Wiewol Se. Hochgräff. Excell. sich seiner recht sehr angenommen / indem nach solchem von den Ungern erregten Streit/ und ehe es zum votiren kam/ welches der Hr. Major Ungern auch hindern wolte/ und von den Land, Stuben sich abentirte/ Se. Excell. die H. Hn. Land, R. und den Hr. Land, M. hinauf beschieden/ und den Ungern zum Land, R. Expressment mit recommendirten/ und vermeinten/ daß man ja ohne votiren zu den ehemaligen 5. Confirmirten noch einen zusetzen möchte/ damit aus denenselben Se. Excell. die Wahl der dreyen selbst thun konte. Allein/ nachdem der Ritterschafft Gründe vorgestellet/ und diese waren/ daß Se. Excell. in dero Schreiben aus Rotterdam declariret/daß der ganze Actus presentandi nicht mehr in Consideration kommen konte. 2. in dem oben allegirten sub Num. ebenfalls einen Vorschlag neuer Land, R. begehret / und 3. E. E. Ritterschafft bey der Verwandtnuß von der Usance nicht abgehen konte / so würden sie auch von Er. Excell. dabey gelassen. Wobey als in transitu zu mercken/ daß Se. Excell. dasjenige nachmal/ als den Königl. Constitutionen/ oder wegen der Land, Rechte ertheilten Privilegio zuwieder aufnahm / welches er vorhero selber vorgeschlagen/ und zwar in diesem Stücke / daß dadurch ebenfalls aus dem Oberptischen Erantz die Präsentation hätte geschehen müssen / weillen nebst dem v. Ungern der Hr. Obrist, L. Billingshausen unter den 5. ehemaligen confir-

confirmirten/ und aus dem Dörptischen Cräyße war; Damit nun wieder zu dem vorigen/davon Durch diese Digression abgehen müssen/komme; So hatte man

14. Bey aller Gelegenheit um die Resolution über die gebetene Translocirung Anregung gethan/ aber es schlene/ daß aus dem Absehen / daß der v. Ungern endlich par force Land, R. werden sollte / die Ritterschafft keine Resolution, wie es auch also war/ zu hoffen hätte.

15. Anstatt der erwarteten Resolution aber kam ein Schreiben ein an die Land, R. und Land, M. des Inhalts / daß der Wendische Reces die jüngste Relation der Deputirten/und eine Matricul anwesenden Adels formiret/ und ausgegeben werden sollte sub Num. Die Herren Land, R. und Land, M. aber/ weil es eine fremde Sache / und von Consequence war/ lehnten das Begehren durch eine demüthige Supplicam von sich ab Num.

16. Se. Hochgräfl. Excell. aber lieffen darauf ein in sensiblen Termes abgefastes/ und als eine Supplique zusammen gelegtes / unversiegeltes und ohne Auffschrift versehenes Schreiben abermaln an die Hn. Land, R. und den Hn. Land, M. ab Num. Es wurde aber das Begehren an die Ritterschafft gebracht/ welche nicht allein über die Termes bestürzet/als das durch in Nachdencklichkeit gebracht war/ daß Se. Hochgräfl. Excell. wohl wußten/ und gegen verschiedene erwehnet/ daß durch des Capit. Parkuls unvernuthete Retirade, die meisten Sachen / also auch der Wendische Reces, und die Relation nicht verhanden wären / und es dennoch begehreten. Deliberirten demnach di über/ und aus Furcht durch diese noch niemahlen ehe, dessen begehrte Sache ein nachtheilig Präjudicat zu admittiren/ sich erklärten/ daß kein General Gouverneur dergleichen noch begehria gewesen / und die Ritterschafft auch nicht anders/ als auf expressen Befehl Sr. Königl. Majest. zu thun schuldig wäre Num.

17. Mehrgedachter von Ungern hatte indessen sich ein und andermahl ausgelassen/ daß er der harten Wörter wegen gnüglliche Explication thun wolte; Als wartete E. E. Ritterschafft darnach / und stand an die Ablehnung der ihr gemachten Anschuldigung zum Reces bringen zu lassen. Hr. Major Ungern aber kam mit einer der gangen Ritterschafft präjudicirlichen Schrift/ als darinn er sie von ihrer Schuldigkeit abgetreten zu seyn weitläufftig beschuldiget/ und wolte das verlesen / und ad Recessum gebracht haben. Es wurde ihm aber aus der Land, R. Cammer zurück gegeben / daß er sie entweder ändern/ oder selbst E. E. Ritterschafft verlesen möchte/ dar

Andere Beylagen.

B

über

über er noch mit Hr. Land<sup>s</sup>M. Vietinghoff in eine Brouillerie gerieth. Womit er denn wieder von der Land<sup>s</sup> Stuben weg / und sich zu Schloß begab ; Dahero Nachmittags darauf E. E. Ritterschafft ihre Ablehnung wider den v. Ungern zum Receß bringertliessen / und ihn so lange als einen Conspiranten ansahen / biß er entweder durch gültige Explication seine Faute redressiret / oder die Anschuldigung / so Gott wie bisher / also auch ins künfftige verhüten würde / wahr gemacht hätte / welches auch andern Tages / weil er öffentlich beschuldiget / auch öffentlich verlesen ward.

18. Da nun handgreifflich vor Augen war / daß Extremitäten getrieben würden / und der Hr. Land<sup>s</sup> M. nach geschehenem so öfftern anregen / sich endlich abdiciren wolte / die Land<sup>s</sup> R. auch noch nicht einmahl confirmirt waren / und insonderheit man in Erfahrung gekommen war / daß ein coup de maitre gespielt werden solte / beredete man sich darüber / daß aus den Eräyßen aus jedem 3. als Deputirte die allerunterthänigste Suppliquen an Se. Königl. Majest. mit unterschreiben solten ; Welches auch den andern Tag / da der Land<sup>s</sup> M. abgieng / bey dem Schreiben / so Tages vorher vorgelesen und applacidiret / auch darauf datiret war / geschahs.

19. Hatte man zwar einen andern Land<sup>s</sup> M. zu wehlen / alle Anstalt gemacht / und die Vota colligiret / aber da man gedachte / Damit sich bey Sr. Hochgräfl. Excell. anzugeben / kam per rescriptum etwa gegen 11. Uhr eine ungewöhnliche / und zwar im Nahmen Ih. Königl. Majest. angeordnete Dissolution des Land<sup>s</sup> Tages ein Num.

20. Selbe wurde E. E. Ritterschafft vorgelesen / und weil ihr ungeschuldiger Weise gefährliche Sachen beygemessen wurden / hielten sie vor nöthig / zwar / die Dimission anzunehmen / und aus einander zu gehen / aber auch durch die Contestationes Num. das Imputatum von sich abzulehnen / welche der Secretarius übergeben solte / nachdem es verlesen und aggreiret war ; weil aber mit mundiren er vor halb eins nicht fertig werden konte / mußte er die Insinuirung biß Nachmittag verspahren / indeß gieng eine E. Ritterschafft etwa gegen 1. Uhr aus einander / und kam nicht mehr zusammen ; Der Secretarius aber hat zwar sein Commissum bestellt ; Se. Hochgräfl. Excell. aber die Schrift zweymahl durchgelesen / und wieder zuruck gegeben / weil sie nach seiner Dimission / so doch nicht anders seyn konte / weil es eine Antwort drauf war / abgefasset worden. Darauf Nachmittags den Land<sup>s</sup> R. und gewesenen Land<sup>s</sup> M. durch den Stabs / Majorn der Arrest / nicht aus der Stadt ohne speciale Erlaubniß zu reisen / angekündigt war / weil sie nach

Schwe

Schweden solten/ darüber sich gleichwohl E. E. Ritterschafft an Se. Kön. Majest. allerunterthänigst und per supplicam hingewandt hatte.

## Num. III.

Nachdem in zerrütteten Kriegen- Läuften bey dem allgemeinen Wesen viel und sonderliche Unordnungen und Versäumnis eingeschlichen/ und fast in eine verderbliche Gewohnheit gediehen/ als hat ein E. Ritter- Stand des Königl. Fürstenthums Liefland/ bestehende aus Land- Råthen/ Land- Marschall/ und sämtlicher Ritterschafft einhelliglich unter sich beliebt/ geschlossen / und folgendes beständiges Statutum in nachgesetzten Punkten zu desto besserer Sorg haben / und Beobachtung des allgemeinen Wohlstandes einträchtig verwillkähret/ als daß

1. Von nun an kein Land- R. erwählet werde/ welcher nicht der Edlen Ritterschafft/ nebst denen bereits erwählten Hn. Land- Råthen sich schriftlich verbindet/ über alle von Königen und Regierungen erhaltene Privilegien steiff und fest zu halten/ Insonderheit dem Privilegio de Anno 1684. in welchem eines Land- Raths Ampt exprimiret wird / wie auch allen andern Resolutionibus, so solches Ampt und dessen Verwaltung befestigen.

2. Und damit der Rath- Stul der Herren Land- Råthe desto geehrter sey / soll nicht allein der Sitz der Hn. Land- Råthe in einer gewissen Ordnung bestehen / sondern auch die Vota daselbsten durch einen Directorem Collegii aus ihrem Mittel ordentlich aufgenommen / und pro bono publico in allem debatiret werden. Wann also

3. Ordine verfahren/ und deliberiret worden/ sollen alle solche Materien/ was Natur sie auch seyn / so dem allgemeinen Wesen angehen / der Edlen Ritterschafft durch den Land- Marschall vorgetragen und communiciret/ aber durch denen Hn. Land- Råthen einem jeden in seinem Crånse expliciret/ und mit derselben communicato Consilio, in wichtigen Sachen geschlossen werden / damit also die Communitas der Sachen besser bedeutet/ und alle Inconvenientien verhütet werden.

4. Und nachdem bereits von Anno 1652. her / die Gegenwart und Residence der Hn. Land- Råthe für hochnöthig erachtet worden / als hält man sie nochmaln beständig vor hochnöthig/ also und dergestalt / daß derjenige / so unter denen Hn. Land- Råthen allhier zu residiren sich entziehen wird / in 60. Nthlr. Straffe verfallen seyn soll / damit es communitati nimmer an Leuten fehle/ welche pro bono publico in allen Fällen und Begebenheiten wachen: Damit aber auch

1678.

w. rath

73. 28

5. *Autoritas publica* bey solcher Residenze hervor leuchte / so gibt tota Nobilitas denen residirenden Hn. Land, Råthen bey allen Fållen in ihrer Absence für die *Privilegia Nobilitatis*, *Jura*, *consuetudines*, *statuta*, *immunitates* & *Decreta* zu sprechen / und sich aller Bedrångten und Nothleidenden / und also in allen gehörigen Fållen des Vaterlandes Angelegenheiten getreulich anzunehmen / dergestalt / wie es getreuen Vorstehern und Vätern des Vaterlandes anständig / und sie es vor der ganzen Ritterschafft / und bey allgemeinen Land, Tågen zu verantworten wissen.

6. Wann aber gar öftters geschiehet / daß von der Landes, Obrigkeit einige Dinge von der Edlen Ritterschafft desideriret werden möchten / welche nicht eben einen allgemeinen Land, Tag / und totale Versammlung / und Erscheinung der sämtlichen Ritterschafft erforderte / solche aber denen Hn. Land, Råthen / so da residiren / angetragen würden / so gibt die E. Ritterschafft denselben die Vollmacht und Gewalt / daß sie die Eröffnung der Obrigkeit einnehmen / aber gar wohl ponderiren kan / ven was Natur dieselben seyn / und wenn es Dinge von weniger importance, darauf *salvis privilegiis Nobilitatis* resolviren / so es aber etwas wichtigeres / zu einer sichern *Deliberation* einige vernünftige und wohl intentionirte *membra Nobilitatis*, nebst den nechsten Hn. Land, Råthen / einverschreiben / und also *communicato consilio* in *levioribus* tamen schließen / und willigen / und solches zu dem Ende / damit nicht die ganze Ritterschafft von allen Enden / und das gar öftters zu ganz ungelegener Zeit / in geringschåtzigen Dingen convociret / und in grosse Kosten gesetzt werde.

7. In grossen Wichtigkeiten aber sollen weder die residirende Hn. Land, Råthe noch der einverschriebene Convent schließen / sondern solches auf einer allgemeinen Zusammenkunft und Land, Tage ankommen lassen / worinnen eine gar behutsame Sorgfalt zu gebrauchen ist.

8. Wann aber ein allgemeiner Land, Tag durch ein öffentliches Patent der Obrigkeit ausgeschrieben und publiciret / so findet E. E. Ritter, und Landschafft für recht und billig / daß sich jedermänniglichen / nach uhraltten Landes, Constitutionen / bey dem Land, Tag persönlich / und das bey einer neu, bewilligten unfehlbaren Straff / ein Land, Rath von 40. und ander Edelmann von 20. Rithr. welche dem Ritter, Hause zu dessen endlichen Erbauung heimfallen sollen / einstelle. Solte aber jemand eine hohe Legaltät vorzuwenden haben / so soll er solche der Land, Stuben und den Hn. Land, Råthen schriftlich einsenden / einem seiner benachbarten auch schriftlich

Schriftliche Vollmacht / und in erheischenden Fällen sein Votum ertheilen/ alsdann er von der ernannten Straff bestreyet seyn soll. Damit also das allgemeine Wesen / durch allgemeine Zustimmung befördert/ und nicht wenige die Arbeit/ Mühe/ Verdruß und Beschuldigung davon tragen / und der Verächter der Land-Tage/ nebst bespahrten Kosten/ der Anwesenden Arbeit verunsänftigen mögen. Wer aber auch vor Endung des Land-Tages wegziehet/ soll gleichfalls ein Land-Rath 40. ein ander Edelmann 20. Rthlr. zu erlegen schuldig seyn.

9. Nimmermehr soll ein öffentlicher Land-Tag geschlossen werden/ bey welches Endung der Marschall nicht/ nebst einigen Deputatis, die Rechnung der Land-Lade oder Bestraffung clarire und richtig mache / damit alle Unordnungen einsten gehoben werden.

10. Soll dieses Statutum so wohl als alle künftige Landtags-Schlüsse gedrucket/ und zu jedermans Information publiciret werden.

(L.S.) Otto von Mengden.  
Gustav von Mengden.

(L.S.)

Gotthard Wilhelm von  
Budberg.

Hinrich Grohneffern.

(L.S.)

(L.S.) Phakelberg.

Gustav v. der Pahlen.

(L.S.)

(L.S.) Creuntersberg.  
Friedrich Johann  
Buddenbrack.

(L.S.) Otto F. v. Vitinghoff, E. Rachau.

(L.S.)

Johann v. Schlippenbach.

(L.S.)

## Num. IV.

Wohl-Geborne / Hoch-Edle / Gestrenge und Mann-  
veste Herren Land-Räthe des Königl. Fürstenthums  
Liesland / Hochgeehrte und geneigte Herren  
und Collegen, wehrte Gönner und Freunde.

**E**yn meinem harten Unfall und schweren unverdienten Verfolgung hätte ich nicht muthmassen können / daß für meine wolmeinentliche Sorge und Mühe/ mir von jemanden eine niedrige Andeutung der in Anno 1678. ausgewürcketer Königl. Resolution und Berrichtung (welche doch

bey öffentlichem Land-Tage von den Herren Land-Räthen / und der sämtlichen Ritterschafft gar sehr applaudiret worden) sollte beygeleget werden. Kan also meines theils eben wenig / als meine Hochgeehrte Hn. Land-Räthe ergründen oder erschen / mit was Fug man nun aus dem mir zugesandten 27. Punkte der damahlig überreichten demüthigen Supplique, die Reducirung der Starosteyen erzwingen will: Gleich ob käme dieser Punkt aus eigenem Willen und Gehirne der damahligen Deputirten her / da doch die Herren Land-Räthe sich gnüglich besinnen können / daß diese Einziehung / Beschränkung oder Einengerung / der sich zu weit extendirenden / und den Adel drückenden Starosteyen eine der am meisten / und mit großem Eiffer gedatirten Instructions-Puncten gewesen / dawieder ich dazumahlen / aber vergeblich / wegen der vermuthlichen Offense der grossen Herren in Schweden reden wollen. Ich zu meinem theil habe wegen der gar zu weiten Ausdehnung einiger Starosteyen wieder meine Güterchen / nimmer zu klagen / und dannenhero keine Einziehung oder Beschränkung der Starosteylichen Gewalt zu suchen gehabt / denn mich die Königl. Gewalt dawieder wohl schützen können: Alleine der Zuruff des ganzen damahlig versammelten Adels hat überhand genommen / und mir damals Deputirte haben diese bey den Herren Schweden verhaßte Materien mit nehmen und ausarbeiten müssen. Jedennoch (wie ich auch von meinen andern Collegen vermuthe) nicht in der Intencion, daß den Herren Schweden die Starosteyen genommen / sondern die um sich fressende Gewalt (wie die Ritterschafft damals klagete) benommen werden sollte. Wie dann Jh. Königl. Majest. allernädigste Resolution die beste Ausdentel in dieser Sachen wird seyn können / und meine Hochgeehrte Hn. Sie auch in dieser Art ihren geneigten Schreibende nach gedeutet haben.

Wann ich Instruktion, Petita und Resolutiones bey mir hätte / möchte ich mich in der Sachen in etwas besser entscheiden; Allein / in dem ich von meinem lieben Vaterlande / und auch zugleich allen Instrumentis publicis entsondert sehe / muß ich meinen Verfolgern und Wiedewärtigen (dessen / oder deren Nahmen nicht specificiret werden) Raum geben / und Jh. Königl. Majest. theure Resolutiones anders / als der Sinn ist / deutelen lassen. Welche Verantwortung ich dem / oder denen jenigen hinschiebe / welche nun ex post facto ihren getreuen Deputatis das jenige anschwingen wollen / welches von langen Jahren der vorgegangene Sinn der Königl. Majest. und des Reichs Wohlsfeyn im Herzen geheget / und die Herren Schweden und Possessores der Starosteyen und

Zafel, Güter im Reiche und auf dem Ritter-Hauß selbst hätten disputiren / und als Glieder der Ritterschafft in Liefland abwehren sollen. Nun sie sich aber theils daselbst gutwillig / theils überstimmet eingelassen / und in der General Reduction des gansen Königreichs auch ihre Liefländischen Possessiones kommen lassen / will man (da doch volenti nulla fiat injuria) die damahlige Deputatos zu Anthonen und Urhebern des alten Rathschlusses der Reduction der Zafel, Güter / die doch auch in Erz-Bischöflichen Zeiten (wie unsers Vaterlandes Secreta ausweisen) üblich gewesen / machen. Mich aber / der ich nun allein bin / keine Assistentz noch Cangeley habe / und durch meiner Neider Verleumdung extorris leben muß / eines solchen bezüchtigen / davon doch die Instructiones (welche man nachzusehen beliebe) voll sind. Ohne Vorbemust meiner Mit-Collegen habe ich nichts an den König de publico suppliciret / alles ist collegialiter und communicato Consilio, laut Instruction, geschehen ; Kan also auch nicht gehalten seyn / alleine jemanden Red und Antwort zu geben / insonderheit / da bey unsrer Relation E. E. Ritterschafft sich hochvergnüget befunden / und wie wir alle noch lebendig und beyammen waren / keine Beschuldigung auf uns / wie nun (da die Herren Schweden sich selbst von uns getrennet / und zu wieder dem 3ten Punct Königl. Resolution, so mir recht ist / sich der Schwedischen Reduction unterwürffig gemacht. Zu einer vollkommenen / und mit allen Requisite aestellten Apologie, kan ich mich alleine (der ich alleine nicht agiret) vor dißmal nicht einlassen / aus Ursachen daß ich 1. aus meiner Hochgeehrten Herren aünsttaen Zuschrift vom 10. dieses / so ich den 19. des selben empfangen / noch nicht ansehen kan / wer / oder welche die jenigen seyn / so mich beschuldigen / welche ich mich erst nahinkündig zu machen bitte ; Dann ich muß wissen / wieder wem ich mich vertheidigen soll. 2. Insonderheit / da mich das Eöbl. Collegium der Herren Land-Räthe / besage ihres Briefes / ohne Schuld achtet. 3. Ih. Königl. Majest. Resolutionis-Punct (welchen ich nicht bey mir habe) nach ihrem Brieffe mich solcher Beschuldigung entfreyet. 4. Eine ganze Edle Ritterschafft auf öffentlichem Land-Tage / nach angehörter und verlesener Resolution und Relation, die damahlige Adegatos bedancket / und insonderheit über der Einziehung und Engerung der Starosteylichen Gewalt gefroloctet. Kan also nichts anders urtheilen / als daß einiger Privatorum Haß und verwundetes Interesse dieses auf die Bahn bringen / und über den bereits durch grossen Unfall geniedrigten Zaun steigen wollen. Weilten nun 1. die Herren Land-Räthe als Ziel-

setzen //

testen und Väter des Landes mich ohne Schuld halten. 2. Die Instruktion der Ritterschafft solche Einziehung und Beschmälerung der Starostey, Gewalt gesucht. 3. Die Königl. darauf folgende Resolution sich auch nicht weiter als dahin extendiret. 4. Der ganze Land-Tage über der Relation auch sehr zufriedenlich gewesen/ und die Deputatos durch ein allgemeines Wort aller Beschuldigung frey gesprochen; Als sehe ich nicht/ wie man dieselbe nunmehr eines so lange præmeditirten Königl. Werckes Urhebere nehmen kan. Wann jemand sich wird nahinkündig machen/ Fundamenta und Rationes der Beschuldigung schriftlichen aufsetzen/ und die Deputatos einiges Fehlers bezüchtigen/ werden dieselben/ so noch übrig seyn/ sich collegialiter verthädigen/ und wider eine geschriebene Antastung/ eine geschriebene Apologie zur Censur Jh. Königl. Majest. der ganzen edlen Ritterschafft/ und der erbarn Welt heraus geben. Wann ich (wie vielleicht sonst geschehen) bey der 78sten/ oder andern Ablegationen/ mein eigenes Interesse befodert/ oder einige Expectanzen auf die reducirende Güter/ oder andere dem bono publico zuwieder lauffende Privilegien mir geben lassen/ so möchte mich jemandes eines Fehlers bezüchtigen können; Allein/ da ich die Zeit meines Lebens meine Hände in Unschuld gewaschen/ und getreu und redlich vor das Interesse publicum, ungeachtet alles Hasses/ Feindschafft/ und aller privatorum Interesse, gewachet und gestritten/ solte ich billig einen andern/ als diesen interessirten Danck verdienet haben. Die Rationes, warum Jh. Königl. Majest. und das Reich die Reductiones lange bedacht/ und endlich hochgedrungen im Werck gerichtet/ mögen meine Nahmlase Meyder aus dem Reiche und denen innersten Consiliis Jh. Kön. Maj. holen. Und hätten sie der Sorgfalt wohl können enthoben seyn/ die Copiam unserer Einlagen aus der Schwedischen Sangeley (wie meine Hochgeehrte Herren Land-Räthe schreiben) in der Stille und Geheime auszunehmen/ und hero zu bringen. Da doch das Original bey der Ritter-Laden/ und die darüber gegebene und versiegelte Instruktion noch daselbsten verhanden ist. Ich bedanke mich ganz dienstlichen für der Herren Land-Räthe guter Interpretation, und weilen mich eine ganze E. Ritterschafft bey der Relation auf offentlichem Land-Tage nicht allein aller Imputationen entfreyet/ sondern sich dazu bedancket/ achte ich noch zur Zeit gar ungeitig zu seyn/ einigen nahmlösen und interessirten Aufseindern ohne formirte Beschuldigung-per Apologiam zu antworten. Und bitte dienstlich/ in Besinnung meiner beständig geleisteten treuen Dienste/ die ich nun über 30. Jahre ohne Beschuldigung

prakti-

praktiret/ solcher Verfolger Aſſerredungen zu untertreten. Welche doch diesen Vorwurff nicht propter intereſſe & bonum publicum, ſondern nur de privato & propter privatum commodum auf die Bahn bringen. Und da man am Könige und dem ganzen Reich nichts gewinnen kan/ will man am mir/ als einem Gedruckten/zum Ritter werden. Gott aber/ und der König/ werden nach ihrer Gerechtigkeit mich einſten wiederbringen / alsdann wird breiter erhelten/ wer dem bono publico am beſten gewolt. Ich empfehle hiermit meine Hochgeehrte Herren Collegen ſämtlich der Obhut des Allerhöchſten/ daß er ſie mit kräftigem Geiſt zum Aufnehmen des boni publici außrüſte/ damit ſich auch deſſen / neſt ſeiner ganzen Familia, zu erfreuen habe

**E. Wohlgeb. HochE. Geſtr. Rath. Gnſten**  
der ſämtl. Herren Land-Räthe

Dyzen den 19.  
Martii. 1681.

Dienſtwilligſter und beſtändigſter Diener  
Gustav von Mengden.

Num. V.

Advertiſſement, welches der ſeel. Herz Gen. Major  
und Land-Rath Gustav von Mengden An. 1681. bey damahl-  
gem Land-Tage der Ritterschafft beybringen laſſen.

*Pro Memoria.*

1. **N**E quid temerè, ne quid timidè.
2. **I**ſt zu obſerviren laut Reſolutionis de Anno 1673. erſter Punct, daß die E. Ritter, und Landſchafft alle von rechtmäßiger und ordentlicher Obrigkeit gegebene Privilegia, jura, Statuta und Conſuetudines confirmire: Nun ſind nicht allein Erz. B. und Heer. M. ſondern auch die folgende Polniſche Könige / als Sigism. Aug. deſſen Privilegium inſonderheit ein großes Kleinod iſt / Stephanus und Sigismundus III. wie dann auch die Schwediſche löbl. Könige / als Carolus IX. deſſen Privilegium kräftige Worte in ſich hat. Gustav. Adolph. Chriſtina, Carl Gustav, unfere rechtmäßige Obrigkeit geweſen / Ergo muß alles das jenige / was von ihnen rechtmäßig ſtatuiret und promittiret worden / von jezigem rechtmäßigen Herrn/ ſo ſolches zu halten belobet / tenore juramenti regii, quo unice conſtringitur, gehalten werden.

Andere Beylagen.

C

3. Paſſa

3. Pacta Olivenfis, quæ benè perspiciantur, conserviren ebenfalls Nobilitatem Livon. in suis possess. juribus, dignitatibus, &c. Ergo Rex modernus tenetur jure pactorum. (lat sapienti exemplum) Hat mans nicht in recenti an dem rebellirenden und verrätherischen Adel in Schonen / welcher nicht allein jure pactorum restituiret/ sondern bey allen vorigen Donationen und Possessionen conserviret worden; Geschiehet solches Verräthern und Rebellen/was solte nicht Liefland/als der getreuesten Provinz, welche vor allen andern grosse Kriege/Durchzüge/ Contribution, Einquartierung/2c.ausgestanden/ geschehen. Quod probe notandum, wie alle andere Provinzen Deutschlandes verlohren gangen / in Hoffnung der gütigen Zeit und bessern Tractaments, getreu/ unverdrossen und beständig blieben/ und alle ihre Kinder zum Dienste des Königes hingegeben/ wie es am Tage ist/ und dem Könige selbstn für Christian - Stadt durch das Haacken Buch deduciret worden.

4. Observetur Resolutio An. 1678. an derer p. de Nob. Liv. ein sonderliches Pergamen-Privilegium mit einer silbern Capful gegeben worden / in welchem Nobilitati alle ihree Possesiones, sie sind nach Erb, Lehn, oder Pfand, Rechten per expressum confirmiret worden / welches in keinen vorigen Confirmationibus der Königen in Schweden wird zu finden seyn. Welches dem jezigen regierenden Könige allein für den andern Schwedischen Königen zu thun zugestanden: Denn er allein per pacta Olivenfis in das vollkommene Recht getreten/ die andern aber non sublata lite nicht thun können / und was seine Antecessores, so vollkommene und wahre Besizere des Fürstenthums Liefland gewesen/thun mögen/als die Heer, M. und Pohlen/ solches kan er auch thun; und ist nicht an der Stände Gutdüncken und Desiderium verbunden. Welches dann ein Crimen zu gedenecken wäre/das Jh. Majest. die Hände dergestalt solten gebunden seyn / das Sie nicht dieselbe Macht haben solten/ die ein Erb, B. oder Heer, M. in Liefland gehabt/ und das er von gedachten Schwedischen Ständen solte verbunden werden/ seine gegebene Königl. Hand zurück zu ziehen / welches von Seiner Generosität nimmer zu glauben ist.

5. Zu dem entfreyet Jh. Königl. Majest. Anni 1678. Resolution im 3. Punct die Provinze Liefland aller Furcht und Besorgung wegen der Reduction, so die Stände in Schweden bewilliget. Man sehe dann laut der Worte an/ so wird sich befinden/das man keine Ursach habe / sich so sehr zu befürchten. Es wäre dann / das man den König bezüchtigen wolte / das er nicht

nicht gedächte Wort zu halten/ und die Provinze Liefland nach ihren eigenen Rechten/ Natur und Eigenschafft zu tractiren/ quod abfit, und ich nimmer glauben kan. Hierauf muß man als auf ein festes Fundament bauen/ und keines weges/ es koste Tod oder Leben/ abweichen; dann Gott und der König ist an sein Wort gebunden. Gefället mir also nicht/ daß denen Deputatis in der Instruction gegeben seyn soll/ daß sie wegen der Reduction sich in Schweden in Tractatus einlassen sollen/ sondern ich sage/ das sicherste sey/ hie in Liefland die Propositiones, da die ganze Ritterschafft/ Land. St. und Cankzeley/ und also ander Betweiffthum und das ganze Corpus ist/ anzuhören/ und als eine freye und an dero Reichs- Täge nie gebundene Ritterschafft zu resolviren.

6. Ist gar präjudicirlich/ daß ein kleiner Ausschuss in re tanti momenti deputatus, insonderheit ad tractandum, abgesandt/ welches meines wissens in levioribus nimmer geschehen; Da sey Gott vor/ daß das aufkommen sollte/ und es ist zu gefährlich/ daß 2. oder 3. an einem abgelegenen Ort/ da sie keine Rückkehr von der ganzen Noblesse haben/ tractiren solten. Und müßten daher endlich die Land- Täge ganz schwinden/ und dürffte man nur immer Deputatos nach dem Reiche über alle Angelegenheiten zu tractiren begehren. Wo wolte das hinaus? So wäre man auf einmahl geschlagen: Man besinne sich/ wie sehr ich solcher Meynung in Zeiten Hn. Grafen Bengd Oxenstirns widerstanden/ welcher nur beehrte/ daß Deputatos der Land- Täge zu Vermeidung grosser Unkosten auszufertigen; War es damaln von der E. R. und Landsch. gefährlich erfunden/ da doch die Rittersch. in demselben Lande/ und also in der Nähe zu fernerer Deliberation und Curation war: Was meynet man/ was es muß seyn/ da einlge wenige/ noch weniger mit solchen Tractat- Befehlen ausgesandt.

7. Zu dem weist der Eingang des 1sten Puncts des Reichs- Schlusses ausdrücklich/ daß nach der Königl. Majest. eigenem Willkühr Liefland/ Ehstland/ nach ihrer eigenen Natur und Rechten sollen consideriret werden. Nun ist ihr Recht und Eigenschafft nicht gebunden zu seyn an der Schwedischen Stände Schluß/ Proposition und Desiderium, sondern nach ihren eigenen Rechten/ Bewilligungen und Landtage- Schlüssen/ welches wohl zu ponderiren bitte. Und was besorget man dasjenige/ welches uns nicht binden kan/ und uns davon des Königs eigene Hand/ als des Herrn/ entbunden. Denn Unterthanen können über andere Unterthanen nichts gebieten. Das Verlangen stehet ihnen/ uns aber die Bewilligung/ und dem Könige die Gnad und das Recht seiner Vorfahren offen.

8. Und

*Landtag  
in August.*

8. Und was schrecket uns endlich etlicher Schwedischer Herren Abstand, daß sie von uns abgetreten / sich mit uns nicht berathet und in Schweden sich der Possession der Tafel und Frey-Güter begeben / cum quilibet sua fortuna faber. Was aber uns / die wir so wohl Schweden als Liefländer / und uns dessen noch nicht begeben / will anstehen / ist / daß wir einträchtiglich Ih. Majest. Ihrer gnädigen Worten / und unsers vorerwehnten Rechts erinnern / und um Maintenirung derselben bitten.

9. Wenn dieses die Intention der Deputation ist / so kans geschehen / (wiewohl es aus obangezogenen Rationen sehr considerabel ist) daß die Hn. Deputirten in Gottes Nahmen zu Maintenirung der 1678sten Jahrs Resolution, und zu Abwehrung einer harten Instruction der Hn. Commissarien / so nach Liefland kommen sollen / fortreisen / und allen Fleiß anwenden / daß der Ubelwollenden Anschläge unterbrochen werden. Daß man aber daselbst in Tractaten und Bedingungen sich einlassen solte / kan keine wohlmeynende Seele rathe / insonderheit / da es weder der König begehret / noch de Jure Nobilitatis noch Praxis ist.

10. Hochnötig ist / daß bey dieser Reductions-Materia alle Reichstags-Schlüsse von 1655. bisher 2. der Olivische Tractat, 3. die Cammer-Ordnung in Schweden / 4. die Jour-Bücher und Taxa der Intraden daselbst / und andere Benachrichtigungen an die Hand geschaffet wurden. Denn wer fechten will / muß Gewehr haben. Ich rathe aber als ein guter Freund dieser Provinz, daß die Hn. Deputirte sich im Reiche Schwedē in kein Tractat einlassen / sondern alle dasjenige / was noch nicht confirmiret ist / bey des 1678sten Jahrs Resolution und per demüthige Bitte nicht kan erhalten und abgethan werden / zu einem öffentlichen Land-Tage und reiffinniger Erwegung der Ritterschafft in Liefland zu verschieben ; Und gesetzt / daß man nolens volens alsdann etwas eingehen müste / so bliebe dennoch zum wenigsten species Libertatis, indem man selbst / und nicht die Stände und Unterthanen in Schweden / resolviret. Welches ich doch nimmer von der Clemence und Güte / und gnädigen Zuthun Ih. Majest. zu dieser Noblesse verhoffe. Sondern halte die vor Feinde Ih. Majest. und Seiner Reputation, die Ihn dergestalt abmahlen ; Denn wenn es nach der erschrockenen Leute Meynung gehen solte / was würde der König anders als ein wüstes Land haben / ꝛ.

Anno 1681.

## Num. VI.

## Großmächtigster / Allergnädigster König.

Es hat des Hn. Feld, Marschalln und Gen. Gouverneuren Haffers Hochgräfl. Excell. zu einer in dieser gangen Provinz obhandenen Introdurirung der Charta sigillata allbereit die Anstalt gemacht / zu dem insonderheit abzielenden Zweck / daß von derselben Revenuen Hospitale und Stechen, Häuser erbauet / und unterhalten werden solten. Gleichwie nun Eu. Königl. Majest. Gnade und Vorsorge vor Deroselben getreuen Unterthanen Wohlfarth und Besten jederzeit hervor geleuchtet / und E. Königl. Majest. getreue Ritterschafft auch bey dieser allergnädigsten Intention zu erkennen und zu rühmen hat ; So ist sie zwar auch in tieffter Demuth gesichert gewesen / daß bey solchaner allergnädigsten Absicht denen Indulten und löbl. privilegirten Gemohnheiten Eu. Königl. Majest. getreuesten Ritterschafft nicht etwas zum Nachtheil würde vorgenommen werden ; allermassen derselben allergnädigst verliehene und allerunterthänigst erworbene Beneficia von Eu. Königl. Majest. noch bishero in statu quo allergnädigst gelassen und conserviret worden. Es hat aber *Se. Hochgräfl. Excell.* diese Materie von der Charta sigillata zu keiner Proposition auf dem Land, Tag kommen / sondern nur schlechterdings durch publicirte Patenten introduciren lassen wollen / und pro termino à quo den 1. Octobr. a. c. angesetzt / aus der Raison, daß solches aus *Er. Königl. Majest.* absoluten Befehl dependire / und also keiner Deliberation zu exponiren sey / auch das Corpus Equestre keines Weges insgesamt / sondern nur einen jeden particulier, welcher sich derselben zu gebrauchen nöthig hat / betreffe / da doch das ganze Corpus in vielen Particuliers und einzeln Unterthanen bestehet / und dieselbe zusammen eben das ganze Corpus formiren. Wogegen diese demüthigste und oft wiederholte Remonstraciones zu keinem Effect gedeyen mögen / daß *Se. Königl. Majest.* in Aufsehung unserer bishero so theuer erworbenen / und von *Eu. Königl. Majest.* selbst confirmirten Privilegien / noch nie etwas / welches ein onus und zumaln perpetuum involviret / bloß ex impositione einführen lassen / sondern vielmehr der getreuesten Ritterschafft jederzeit die Gnade gethan / daß auch Sachen von geringerer Importance zur öffentlichen Proposition gediehen / darüber deliberiret / und alsdann ein gewisser Schluß dadurch auch ein und andere Difficultäten öffters zu heben gewesen / zu *Eu. Königl. Majest.* allergnädigsten Gefallen abgefasset worden / wie unter andern aus der letz-

*Alten*  
 11  
 17  
 18

ten Supplique sub A. Eu. Königl. Majest. sich vortragen zu lassen allergnädigst geruhen wollen. Wann demnach die sämtliche Ritterschafft zu Eu. Königl. Majest. Gnade sich in aller Unterthänigkeit beziehen müssen / als welche das privilegirte Beneficium deliberandi, so auch die eräugende Schwürigkeiten aus dem Wege zu räumen das bequemste Mittel ist/ bis hero dero getreuesten Ritterschafft allergnädigst gegönnet / und durch nichts gehoben haben; So flehet dieselbe Eu. Königl. Majest. allerunterthänigst an/ ihr hierinn gnädig und huldreich zu erscheinen / daß sothane nicht ad propositionem gekommene Introdüciring der Chartæ sigillatæ redreschiret / und Eu. Königl. Majest. getreueste Ritterschafft bey dero Befügnuß und Immunität allergnädigst conserviret werden möge. Nichts/ Allergnädigster König/ pouschiret uns hierinn so sehr Eu. Königl. Majest. Füße zu umarmen/ und Gnade und Clemence zu imploriren / als die allen Communen zu Conservation ihrer Indulgen und Beneficien angebohrne Liebe und Sorgfalt/ welche bey uns durchaehends und feste verknüpft ist mit der gegen Eu. Kön. Majest. allerunterthänigst tragenden Pflicht und Devotion, in welcher wir auch zu sterben verbunden

### Eu. Königl. Majest.

Auf öffentl. Land-Tage zu Riga  
den 14. Sept. 1693.

Im Nahmen und von wegen E. E.  
Ritterschafft des Königl. Herzogthums Liefland

Otto Fr. Viringhoff.  
Friedrich Plater / A. v. Essen.  
E. v. Guntersberg, Reinhold v. Lode.  
EG. v. Müller, George Albendige.

Lenh. Gust. Budberg.  
Otto Wilh. Clodt.  
Johann Albrecht  
v. Mengden.  
Wolmar Job. von  
Burböfd.

Als Deputirte aus den dreien Cränsen in  
Mangel eines Land-Marschalln.

*Tit. ut supra.*

**S**o Bedrängete und Nothleidende auch nur durch einen anscheinenden Blick in ihrem Anliegen gehöret zu werden / sich aufzurichten, und gewürige Hoffnung zu machen haben / daß die erwartende Hülffe allgemach heran nahe; So wird nicht minder / Allergnädigster König / Eu. Königl. Majest. getreueste und allerunterthänigste Ritterschafft in Liefland mit einer allerdemüthigsten Zuversicht überschüttet / wann sie aus einem von Sr. Hochgräff. Excell. dem Hn. Königl. Rath / Feld-Marschall und General-Gouverneuren Hattfern zugleich mit dero Rescript communicirten Extract Eu. Königl. Majest. allergnädigsten Schreibens vom 10. Aug. zu vernehmen hat / daß Eu. Königl. Majest. die Hinüberkunfft der beyden Land-Räthe und des Land-Marschalln über die im Junio verwichenen Jahres sämtlicher Ritterschafft eingereichte allgemeine Supplique und allerunterthänigste Bittschriff Rede und Antwort zu geben / und solcher gestalt allergnädigst gehöret zu werden / in Königl. Hulde zu beordern / sich gefallen lassen. Es devorirte sich Eu. Königl. Majest. Gnaden und Clemence dero getreueste Ritterschafft allerdings / und in der allerdemüthigsten Gelassenheit / als wenn ihr allbereit in allem ihrem Anliegen würcklich geholffen und gerathen wäre. Ehe sich aber Eu. Königl. Majest. allerunterthänigste Ritterschafft zu Eu. Königl. Majest. Thron der Gnaden / nach Anleitung Dero allergnädigsten Befehles / in der gefastten allerdemüthigsten Zustucht hinwendet / ziehet sie sich vorhero inniglichen zu Seel und Gemüthe / daß obberegte ihre allerunterthänigste Bittschriff das Ansehen einer harten und bedenklichen Schriff / wie es Eu. Königl. Majest. in Dero allergnädigstem Schreiben an des Hn. Gen. Gouverneuren Hochgräff. Excell. zu indigitiren geliebet / hat von sich geben können. Allergnädigster König / es hat Eu. Kön. Maj. getreueste Ritterschafft bey Erwekung ihrer allerunterthänigsten vereydeten Pflicht und Treue / auch in Absicht auf Eu. Königl. Majest. roarhaftes und beständiges Interesse, bey Abblaffung ihres allerunterthänigsten Bittschreibens / keine andere Intention gehabt / als ihre Noth und Drangsal / samt der eigentlichen Beschaffenheit des Landes / und aus derselben folgende Consequenzen in ihrer rechten Gestalt und Wesen vorzustellen / und solcher gestalt Eu. Königl. Majest. Gnade / Hülffe / und huldreichen Erbarmens um so viel gewisser fähig zu werden / bey toelchem aufrichtigen und allerdemüthigsten Zweck Sie in etnige Härte oder Nachdencklichkeit sich zu vergewen / nicht den geringsten Willen oder Vorsatz gehabt. Derowegen sie auch  
um

um so viel mehr die allerunterthänigste freudige Zuversicht håget / Eu. Kön. Majest. werden nach der Hulde und Gnade / in welcher Eu. Kön. Maj. alle Dero getreue Unterthanen nicht allein als König/ sondern auch als Vater einzuschliessen/ und jederzeit die Gelegenheit Clemence und Milde zu erweisen / aller andern Consideration zu præferiren allergnädigst gewohnet sind/ auch anjeko dero getreuen Ritterschafft ansehen/und nicht so sehr/ob die Termes und Descriptions hätten besser choisiret / als ob die Noth und das Anliegen/ so hier das Wort geführet / eigentlicher exprimiret werden können? in allergnädigste Erwehung kommen lassen. In welcher Hoffnung und allerunterthänigsten Bitte Eu. Kön. Maj. getreue Ritterschafft sich aller Königlichen Gnade und Hulde gewiß vermuthend / Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Befehl nachzukommen / und was dieselbe in ihrer allerunterthänigsten offtz. beregten Supplique geflehet und gebeten / durch die jentge/ so Eu. Kön. Maj. deßfalls allergnädigst hienüber begehret / allerunterthänigst zu wiederholen / und sich darüber zu Eu. Kön. Maj. allergnädigsten Vergnügen zu erklären / in aller Devotion willig und bereit ist. Eu. Kön. Maj. lassen nur Dero getreuen Ritterschafft/ nebst andern erwiesenen Gnaden/ Zeichen / auch noch dieses allergnädigst genießten / daß sie zu der Hinzüberkunfft sich anzuschicken / und mit nothdürfftigen Mitteln und Unterhalt sich zu versehen / zureichliche Zeit und Befristung haben mögen / welches dann Eu. Kön. Maj. allerunterthänigste Ritterschafft so viel getroster und in tiefster Demuth hoffet/ als Eu. Kön. Maj. allemahl Zeichen der Gnaden zu erweisen geneigt sind/ und Eu. Kön. Maj. getreue Ritterschafft es auch also allerunterthänigst erkennet. Solte es auch Eu. Kön. Maj. allergnädigst gefallen/ und gleich genehm seyn können/ welche/ und wie viel aus dem Corpore der Ritterschafft nach der Möglichkeit/ und in dieser kümmerlichen Zeit befindlichen Gelegenheit zu Eu. Kön. Maj. gerechtem Thron gedeyhen solten; So siehet Eu. Kön. Maj. getreueste Ritterschafft allerdemübigst/ ihr diese Gnade und Permission bey ihrem schlechten Zustand allergnädigst zu statten kommen zu lassen. Wiewohl sie sich Eu. Kön. Maj. Gnade/ Hulde/ und allergnädigsten Maßgebung allerunterthänigst gelasset und ergiebet/ so/ wie wir bey aller ersinnlichen Pflicht leben und sterben

Eu. Königl. Majest.

*Subscriptum ut supra.*

## Num. VII.

Hochwohlgebohrner Herz *Baron*, Königlicher  
Gouverneur und General-Major,

## Hochgeneigter Herr.

**S** ist mir gestriges Tages allhier eine von Eu. Hochwohlgeb. Excell. den 27. abgewichenen Novembr. ergangene Notification insinuiert worden/ des Inhalts/ daß Ih. Kön. Maj. zwar die unlängst im Nahmen E. E. Ritterschafft abgelassene unterthänigste Exculpation wegen der vor diesem abgegangenen Schrift allergnädigst eingenommen / daran aber noch kein Vergnügen/ sondern vielmehr vor unumgänglich befunden / daß nicht allein die Herren Land-Räthe und Hr. Land-Marschall/ sondern auch die Residirende / samt dem Secretario , fordersamst nach Schweden über reisen sollen / daselbsten wegen der ganzen Sache gehört zu werden / die Klage zu beweisen / zur bessern Erleuchtung der Sachen einige specificirte Original-Documenta aus E. E. Ritterschafft Canzley mitzunehmen / und mich selbst auch ungesäumt hinüber nach Stockholm zu begeben. Was demnach meine Person betrifft / so trage ich zwar in dem allergeringsten keinen Scheu oder einiges Bedencken wegen dessen / worüber ich zu Rede soll gestellt werden/ in Begleitung eines unbefleckten guten Gewissens/ und der Sachen Beschaffenheit/ mich vor Ih. Kön. Maj. gerechten Thron allergehorsamst zu stellen/ und meine Verantwortung vor der ganzen Welt öffentlich zu thun; Allein es ist ja allermänniglich bekandt / welcher gestalt ich um wider die so hefftige Verfolgungen / besonders aber wider die von Sr. Excell. dem Hn. Gen. Gouverneur mir ouvertement declarirte Feindschafft und angedräuete Beschimpffungen gesichert zu seyn/ mich aus I. Kön. Maj. Jurisdiction weg/ und allhier unter fremde Herrschafft hin begeben müssen/ auch dieses Receptaculum um so viel weniger quittiren können / als deutlich ich verspühret habe / wie ernstlich Sr. Excell. Ihr haben lassen angelegen seyn/ sich meiner Person zu bemächtigen. Bey solcher Bewandnuß nun/ und da niemand von natürlichen oder sonst menschlichen Rechten verpflichtet ist/ seine Verantwortung in loco non tuto zu thun / sondern vielmehr die bey allen Gentibus moratoribus introducirt/ auch unter Ih. Kön. Maj. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Jurisdiction recipirte Ufance bezeuget/ daß einem jeden / welcher nicht die Justiz scheuet / sondern sich zur Ver-

Andere Beylagen. D antwort.

antwortung dessen/ darüber er besprochen wird/ veranlasset/ ein sichers Geleit ex dictamine Juris Gentium müsse verstattet werden ; Also habe ich hiermit gegen E. Hochwohlgeb. Excell. meinen allerunterthänigsten Gehorsam bezeugen wollen/ daß ich nemlich Ih. Kön. Maj. allergnädigsten Begehren unverzüglich nachzukommen/ nicht im geringsten säumen / sondern vielmehr ohne einigem Bedencken dahin eilen werde/wann ich nur von Ih. Kön. Maj. zuförderst der Gnade fähig werde/ solche literas salvi passus zu erhalten/ daß unter keinerley Schein oder Ursach einige Thätlichkeit an meiner Person weder von Sr. Excell. dem Hn. Gen. Gouverneur, noch von irgend einem/ oder sonst mir solle zugefüget werden / sondern ich alle Sicherheit so wohl accedendo als recedendo zu genieffen haben. Und wie ich glaube/ es werden Ih. Kön. Maj. nicht allein zu Erfüllung dessen/ was die Justice und dero eigene Gesetze vor billig erkennen/ diesem meinem allerunterthänigsten Desiderio deferiren / und mich in Person vor Dero gerechten Thron zur Verantwortung admittiren/ damit Ih. Kön. Maj. durch einen rechtschaffenen Unterricht das jenige hören mögen / was vielleicht zu Dero Vergnügen gereichen kan ; also werde ich in der Hoffnung meine desiderirte sufficienter Sicherheit zu haben/mich so lange in dieser Botmäßigkeit aufhalten/biß ich von Ih. Kön. Maj. eine allergnädigste Erklärung sehe / alsdann ich keine Zeit verlieren will/ mich nach Stockholm zu verfügen ; Was im übrigen E. E. Ritterschafft Sankteley betrifft/ so ist mir zwar derselben Einrichtung auf östfentlichem Land- Tage von sämtlicher Ritterschafft hiebevorn aufgetragen/ nicht aber unter solcher Pouvoir über die Originalia zu disponiren. Darnenhero/ und weil dieselbe wiederum abzuliefern/schon Anstalt gemacht ist/ und ich sothaner Disposition, die mir aufgetragen gewesen / mich geäußert/ ich solches Eu. Hochwohlgeb. Excell. gehorsamst habe hinterbringen sollen/ damit die Veranstellung nach dero Gutbefinden bey denen könne gemacht werden/ welche über die Sankteley mehr zu sagen haben als ich. Welches hiermit Eu. Hochwohlgeb. Excell. zu gehorsamer Antwort habe berichten wollen/ dieselbe der Obhut des Höchsten getreulich ergebende/ und in unverrückter Observance verharrende

*Eu. Hochwohlgeb. Excell.*

demüthigst gehorsamster Diener

*J. R. Patkul.*

Dar. Erwahlen den 8.  
(18.) Dec. 1693.

A Son Excellence Monseigneur le Baron Eric  
Soop, Gouverneur de Livonie, Major-General  
d'Infanterie & Colonel d'un Regiment Dragons,  
reshumbh, à Riga,

Num. VIII.

## Num. VIII.

**W**ir Carl von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Großfürst in Finnland/ Herzog zu Schwonen/ Ebstland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Steirn/ Pommern/ Cassubien und Wenden/ Fürste zu Rügen/ Herz über Jünger, Manland und Wismar/ wie auch Pfalz, Graf am Rhein/ in Beyern/ zu Süllich/ Steve und Bergen Herzog/ ihun kund; Demnach der Edle und Wohlgeb. Capitaia Johann Reinhold Patkul, vermöge seines Brieffes vom 8. 18. Decembr. des Jahres 1693. bey uns unterthänigste Ansuchung gethan / um unser gnädigstes sicher Geleite / damit er sicher in unser Reich kommen / und seine Unschuld erweisen möge; Als haben Wir sothanens sein unterthänigstes Gesuch in Gnaden angesehen/ und ihme selbiges sicheres Geleite vergönnet wollen; Wie Wir dann auch hiermit / und Krafft dieses unsers offenen Brieffes/ ihme Capitain, Johann Reinhold Patkul, unser sicheres Geleite vergönnen/ frey und ungehindert ins Reich unverzüglich zu kommen / und soll er alsobald bey seiner Anfunfft / im Fall er diesen unsern gnädigen Geleits Brief will zu gute genieffen/ sich bey uns hier in Stockholm einfinden/ seine Sache angeben / und bey dem gebührenden Richter den rechtlichen Ausschlag abwarten; Und wann die Sache dergestalt ausfiele/ daß er in unserm Reich zu verbleiben nicht könnte erhalten/ so geben wir ihm die Freyheit/ sich in seine vorige Sicherheit/ wie die Rechte vermögen / zu begeben. Wornach sich alle / denen es angehet / unterthänig und gehorsamlich zu richten haben/ und soll ihme/ Johann Reinhold Patkul/ hierwider keinerley Hinderung oder Nachtheil in einigerley Weise zugesüget werden. Gegeben auf unserm Schloß Stockholm, den 28. Mart. Anno 1694.

Carolus.

(L. S.)

Jacob Watrang.

## Num. IX.

**Hoch-Ehrtwürdiger / insonders Hochgeehrter  
Herz General-Superintendens.**

**W**eil mir bewust / daß derselbe ein Freund von dem Hn. Capitain Patkul, der anjetzo in Chur-Land sich befindet / ist / so habe dahero zu bitten / er wolle belieben/ ihm mit der ersten Gelegenheit zu wissen zu thun/ daß er dem Salvo Conductui, der ihm von hieraus zugesandt / nicht trauen/

noch seine Sicherheit dabey zu haben/ sich Hoffnung machen könne. Der Salvus Conductus soll mit Fleiß captivus abgefasset seyn/ und darinnen unter andern diese Worte stehen/ daß Ih. Majest. ihm denselben *Lagen Lykmilitig*, das ist/ dem Juri conform wollen gegeben haben / mit welcher Clausul dem Hn. Capitain allerhand Chicane, wo er hie kommt / von seinen ihm wohlbekandten grossen Antagonisten wird gemachet werden; Dann auch so ist man willens/ den Salvum Conductum so auszulegen/ daß selbiger nur die Sache gegen den Obrist Helmers angehe / mit nichten aber die Händel / so der Hr. Capitain Patkul mit dem Hn. Grafen Hakker habe. Ich bin des Hn. Capitains treuer und aufrichtiger Freund / der ihn für Unglück warnet. Dürffte ich mich nennen/ würde er leicht glauben / daß er von einem aufrichtigen Freund gewarnet ist; weil ich aber besorgen muß/ daß mein Brief aufgefangen wird/ habe ich mit frembder Hand / sonder mich zu nennen/ dieses schreiben müssen/ich verbleibe/ nechst Göttlicher Empfehlung/

Meines Hochgeehrten Hn. *General-Superint.*

Stockholm, den 31.

Martii, 1694.

dienstwilligster und ungenannter Diener.

Dem Hoch Ehrwürdigen und Hochgelahrten Hn. D. Fischer/ J. R. M. zu Schweden Hochverordneten *General-Superint.* über Liefland. Meinem Hochgeehrten Herrn

à

Riga.

Num. X.

Prod. den 5. Jun. 1694.

Hochgebohrner Herr Graf / Königl. Rath und *Präsident.*

Hochgebohrne Herren Grafen/und Königl. Räte/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Wohl-Edelgebohrne / Großachtbare und Hochgelahrte / zu der hochverordneten Königl. *Commission* sämtliche Herren *Deputirte.*

Gnäd.

## Gnädige/Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren.

**D**As im Nahmen des Wohlgeb. Hn. Hof. Cancellers/ als höchst en Königl. Mandatarii, wider mich anjeho exhibirte Libell giebet mir Anleitung E. Hochwohlgeb. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission allerdemüthigst vorzutragen / welcher gestalt ich bey Einrichtung meiner dagegen requirirten Defension gar hoch benöthiget bin / aller der von denen Hn. Land. Rätthen allhier eingeliefferten Recessen/ wie auch der Acten/ welche passiret sind / in der den Obrist Helmersen betreffenden Sache/ bey zweyen in Riga und einem allhier gehaltenem General. Kriegs. Gerichte und Inquisitionen. Dannenhero ich allerdemüthigst und gehorsamst bitte/ mir sothane Communication und Auslieferung gerechsamst zu verstaten/ aller massen ich die sonst verordnete Perlustrir- und Evolvirung derselben bey dem Hn. Actore, bey deme mir zugestoffenen Affect unmöglich observiren kan. Worüber einer gewühriigen Erhörung versichert allemahl seyn werde

**Ku. Hochgräfl. Excellenzen**  
und dieser hochverordneten Königl.  
*Commission*

demüthigst ergebenster  
Diener

Joh. Reinh. Patkul.

Num. XI.

*Prod. in Comm. Regia Stockh. den 18. Sept. 1694.*

## Tit. der Königl. Commission.

**A**ll. Hochgräfl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission werden bereits aus meiner allerdemüthigst und gehorsamst eingelegten Supplica gnädig und hochgeneigt vernommen haben / daß ich zugleich auch bey dieser schweren Officialischen Action, Zh. Kön. Maj. meines allergnädigsten Königs und Herrn Welt. berühmte Clemence und Gnade imploriret/ in der allerdemüthigst, unterthänigsten Absicht/ daß höchst, gedachte E. Kön. Maj. diese Action allergnädigst heben / und darinn eine ordentliche Gerichtl. Decision ergehen zu lassen / nicht verhängen möchten. In diesem allerunterthänigsten Vertrauen lebe ich annoch / daß Zh. Kön. Maj. mich

mich dessen theilhaftig zu machen/ allergnädigst geruhen werden/dannehero ich beygehend/ allerunterthänigste iterirte Supplicam nochmaln überreichen wollen/ weiß aber/ daß dieselbe weit glücklicher den Ziel erreichen wird/ wann es Eu. Hochgräfl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission aus beywohnender Generosität und Güte dieses mein allerunterthänigstes Gesuch / so ich zu Ih. Kön. Maj. Füßen nieder lege/ mit Dero hohen Vorsprache gnädigst und hochgeneigt zu begleiten gefallen möchte ; Welches ich in demüthigster Bitte von Eu. Hochgräfl. Excell. und der hochverordneten Königl. Commission ersiehe/ und Zeit Lebens in unabseßlichem Gehorsam verbleiben will

**Eu. Hochgräfl. Excell.**  
und der hochverordneten Königl.  
Commission

demüthigst, ergebener und gehorsamer Diener  
*Job. Reinb. Patkul.*

Num. XII.

**Großmächtigster / Allergnädigster König.**

**B**leichwie Eu. Kön. Maj. durch Dero tägliche Bezeugungen und gloriose Actiones der ganzen Welt gleichsam zu einem Vorbilde und ruhmwürdigen Exempel vorstellen/ daß es Dero hohen Majestät unmöglich falle/ von dem Throne/ darauf Sie der höchste Gott gesetzt/ bey Handhabung der Justice nicht auch zugleich Dero Gnade über die jenigen / welche den pretiosen Nahmen in der Welt haben / daß sie Eu. Kön. Maj. getreue Unterthanen heißen/ ergeben zu lassen ; Also erfordert es allwege die allerunterthänigste Schuldigkeit getreuer Unterthanen / daß sie bey solcher Begebenheit/ da ihnen Justice und Gnade offen stehet/ jene mit einem hohen Respect veneriren/ diese aber aus getroster Zuversicht zu Eu. Kön. Maj. Generosität amplectiren. Dieses/ Allergnädigster König/ ist eben der Weg/ welchen ich bey der hter gegenwärtig gegen mich angestellten schweren Officialischen Action einmahl erwählet/ deßfalls auch bereits eine allerdemüthigste Bittschrift zu Eu. Kön. Maj. Füßen nieder geleyet habe. Und wie ich jetzt derzeit auf Eu. Kön. Majest. hohe Gnade meine Zuflucht gesetzt ; Also wieder,

wiederhole ich meine deßfalls vorhin überreichte allerdemüthigste Bitte/ und hoffe/ es werden Eu. Kön. Maj. aus angebohrner Clemence diesem iterirten zuversichtlichen Gesuch allergnädigst zu deferiren geruhen/ allermassen Eu. Kön. Maj. Ruhm und Gloire bey der Welt nicht allein unter dem Nahmen eines gerechten/ sondern auch gnädigen und gütigen Monarchen fortgepflanzt/ und besonders von Dero getreuen Unterthanen gehoffet wird. Wessfalls ich dann solche hohe Gnade nochmaln in Demuth ersehe / die bereits geschlossene Action unter keinen gerichtlichen Ausspruch gedeyen zu lassen/ wofür ich ersterbe

**Eu. Königl. Majest.**

**allerunterthänigst / demüthigstet  
Diener und Unterthan**

*Job. Reinb. Patkul.*

Num. XIII.

*Prod. den 1. Octobr. 1694. Holmiae in Comm. Regia.*

### Tit. der Königl. Commission.

**D**ie von Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission decretirte Communication des Scripti, welches von dem Rigischen Gouvernements - Secretario Hn. Michel von Segebaden wider mich eingelegt/ und in sehr anzüglichen Terminis eingerichtet ist / die wider den schuldigen Respect lauffen / womit er diesem Illustrissimo & amplissimo judicio verbunden zu seyn sich billig erinnern sollte / erkenne ich mit einem demüthigst und gehorsamsten Danck. Bey dessen Beantwortung stellet sich gleich anfangs zu einem besondern Nachdencken vor Augen eine gar merklich simulirte Ignorance, da er vorgibt/ ob hätte er durch ein lauffendes Gerüchte / und durch ein aus Riga eingeholten Bericht vernommen / welcher gestalt ich so wohl in meiner Exception als in Duplica fidem seiner so künstlichen Excerptorum mit präjudicirlichen imputatis zu bewerffen mich bemühet haben solle. Ich will mich zwar des Urthels hierüber enthalten / jedens noch aber zu Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission gerechtfamsten Erachten darlegen / ob nicht dieser Impetrant mit einer zwar verdeckten/ aber doch handgreifflichen Unwarheit ungescheut auftritt / und allhier gar verleittlich umgeheth / wann man bedencket / daß er schon

schon ungefehr den 2dern des abgewichenen Monats Junii hier gewesen/  
 da dann in seiner Anwesenheit allhier den 5. Junii libelliret / den 19. Ejusdem  
 excipiret / den 4. Julii repliciret / den 18. Ejusdem dupliciret / und also die gan-  
 ze Action in seiner Gegenwart ausgeföhret worden / auch nun eine so geraum-  
 me Zeit verstrichen ist / daß es unmöglich seyn kan / daß eine Sache / die da  
 weit und breit / auch aufferhalb Th. Kdn. Maj. Reich und Länder bekandt  
 worden / und öffentlich im Umstande vieler Emiffarien verlesen und agiret  
 worden / auch sonst in omnium ore ist / ihme nicht selte allhier kund und un-  
 verholen gewesen seyn. Und wer wolte wohl glauben / daß er die zu seinem  
 Vergnügen einmahl ausgesuchte Curiosität nicht würde besser fortgesetzt/  
 und allemahl fleißigen Bericht eingezogen haben / was doch das Feuer / wel-  
 ches er so künstlich zu meinem Nachtheil / aus einer aufrichtigen Affection ge-  
 gen mich / angeleget / vor einen Succes gehabt / und wie weit der Effect von sei-  
 nem Dessen noch entfernt wäre. Über dem so wird ihm sein Gewissen dic-  
 tiren / daß es eben an redlichen Leuten nicht fehlen wird / die seiner hier simu-  
 lirten Politique mit der Wahrheit begegnen / und ihme aus dem allgemeinen  
 Gerücht ins Gesicht sa. en werden / an welchem Orte allhier ihme Commu-  
 nication sofort davon sey gegeben / und ob nicht die Exception damaln schon  
 von ihm abgeschrieben worden. Aus welcher Historie Eu. Hochgräff. Ex-  
 cell. und diese hochverordnete Königl. Commission gar deutlichen abmercken  
 werden / daß dieser ehrliche Mann / der durch Gottes Gnade 24. Jahr und  
 drüber in publico Officio seinen Fidem aufrecht gehalten ( wie er selbst  
 seine hier unbekandte Laudes in dem Scripto declariret ) nun in dem 25sten  
 Jahr eben vor diesem Illustren Confessu in eine contraire Opinion verfal-  
 len und leyden muß / daß sein Fides nicht eben vor infallibel zu achten / son-  
 dern ad veritatis amussim sehr vorsichtig examiniret werden müsse / wo man  
 nicht in Gefahr stehen will des Zwecks zu verfehlen. Denn träget er keinen  
 Scheu / an so hohem Orte Fumum zu venditiren / und einen blauen Dunst  
 vor die Augen zu machen / was solte er wohl sonst gegen andern redlichen  
 Leuten vor rücksinnen tragen / quid pro quo auszugeben. Man sehe. aber  
 nur die Sache recht an / so werden sich anjeko seine Künste ziemlich entblö-  
 sen / nemlich / daß bey der favorablen Coniunctur, da ich unverdient unter  
 puillante Disgrace und Verfolgung gediehen / auch einige Dessen so reuf-  
 firet / daß ich das Land zu quittiren gedrungen gewesen / er auch seine Devoir  
 gegen mich in acht genommen / und ein solch Feuer angeleget / bey dessen  
 Structur er kein ander Absehen gehabt / als nur von weitem mit herglichem Ver-

Vergnügen und höchster Freude anzusehen/wie die Flammen hernach über mich ausbrechen würden; Aber da er nun siehet / daß seine Consilien gar übel abgezirkelt gewesen/indem das Feuer so groß geworden/ daß er schon selbst warm dabey wird/ja die Gefahr stehet bald zu brennen/da findet er sich genöthiget/ S. Ott aber weiß mit was Herzen/ anjehö hervor zu treten/ und seine Entrée so einzurichten / daß / indem er seinen Fidem adstruiren will / er denselben gänzlich destruiret. Solchem nach werden Eu. Hochgräfl. Excell. und die hochverordnete Königl. Commission allergerechtfamst erkennen / ob dieser Impetrans bey so gestalten Sachen könne admittiret werden/da er vorhin schon so lange Zeit und Gelegenheit gnug gehabt/ seine Erklärung einzulegen/ nun aber ein so monströsen Process machen will/ daß man post conclusionem causæ, und da alles ausagiret ist/ novas, und also infinitas lites excitiren soll. Ueber dem so bin ich in tractatione causæ dem naturellen Weg der Defension gefolget/ da ich das Essentiell-Stücke des Processus, nemlich die Probation in facto examiniret/ und darüber nichts anders appliciret/ als was die gemeine Rechte über so beschaffene Probation disponiren. Es wäre gar seltsam/ wenn jedesmahl ein Testis und Delator, so offtte der Reus oder Productus wider denselben oder sein Instrumentum zu recht beständige Exceptiones opponiret/ allemahl contra Reum querelam de injuriis wolte anheben / und darüber unfreundlich seyn / daß man ihm zu Gefallen nicht glauben will. Post conclusam causam in actione criminali, fürnemlich in Processu ordinario accusatorio neue Schrifft, Wechselung zu begehren/ ist unerhört; Desgleichen ist auch des Impetrantis Begehren unbefugt/ in dem Regard, daß die Probation unter des hohen Richters Cognition stehet/ daselbst wird alles/ weil es nur in quæstionibus juris bestehet / untersucht / und ohne des Impetrantis einiger andern Critique schon von selbst erkandt werden / ob diß Instrumentum salvis reliquis Exceptionibus defensionalibus, zu Rechte bestehen könne oder nicht. Sonsten ist es vergeblich / daß Impetrans mich pro aggressore darstellen und vorgeben will / als wann ich mich zu ihm gedungen/ oder mich an ihm gerieben hätte/ da doch jederman weiß/ wer hier zu Gelegenheit gegeben/ und daß eben er diß Spiel angerichtet hat / ich aber nichts anders gethan / als was meine Defension erfordert hat. Ubrigens muß ich auch seine cavillandi libidinem nicht so unbemercket hingehen lassen/ indem er mit injuriosen Expressionen gegen mich ausfähret / und meine in Rechten fundirte Exceptiones, die ein jedweder redlicher Mann judiciren wird / als eifftige Morfus intituliret. Ich stelle zu Eu. Hochgräfl. Excell.

Andere Beplagen.

E

und

und der hochverordneten Königl. Commission Erkänntniß/ ob er nicht an dem schuldigen Respect gegen dieselbe manquiret/ qualitem eines inimici denuo bestätiget/ und also mir das Recht von einem solchen Injurianten Satisfaction zu suchen/ vorbehalten sey. Der ich im übrigen in schuldigem Gehorsam bin und verbleibe

**Ku. Hochgräfl. Excell.**  
und der hochverordneten Königl.  
Commission

demüthigst ergebenster Diener  
*Job. Reinb. Patkul.*

Num. XIV.

*Insin. Holmie 2. Octobr. 1694. an Hr. Graf Oxenstern.*

**Tit. der Königl. Commission.**

**S**oll. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission ist nicht unbekannt/ welcher gestalt Jh. Kön. Maj. zu dem Ende/ damit ich meine Sache/ weßfalls ich hier in Anspruch genommen bin/ durch einen Justiz- mäßigen und ordentlichen Proceß auszuführen/ Gelegenheit haben möchte/ mir unter Dero Königl. Hand und Siegel ein in forma amplissima eingerichteten *Salvum Conductum* allergnädigst ertheilet haben. Wie ich nun alsofort mich darauf anhero begeben; also bin ich in dem allerunterthänigen Vertrauen gestanden/ daß solchem nach meine Person/ und was mir zugehöret/ vor andern/ unter einer publicquen ipso Gentium jure sanctissimè prämunirten Sicherheit stehen würde/ welche weder directè noch indirectè auf einigerley Weise könnte violiret werden/ so/ daß ich auch derselben wenigstens/ nach Ausschlag der Sachen/ biß zum Ablauf der ad recedendum competirenden Fatalien zu genießen/ und mich keiner Turbation, oder einiger Beschimpffung in dem geringsten zu befahren hätte. Deme aber zugegen/ muß ich anjeho gar schmerzlich empfinden/ wie so gar schlechten Genieß ich davon im Effect habe/ indem über mich/ dessen allen ungeachtet/ solche Proceduren und extraordinaire Beschimpffungen verhänget werden/ daß ich nicht einmahl des Lauffes und des Schuzes der Justice mich zu rühmen habe/ welche andern Leuten/ die doch ohne einer solchen privilegirten  
und

und publica fide nitirenden Sicherheit vor Gerichte stehen / gereicht wird. Wie dann solches aus dem hiernechst folgenden Bericht erhellen wird ; nemlich / daß ich nach erlangetem Salvo Conductu mir nicht einmahl so viel Zeit nahm / daß ich in Liefland auf meinem Hofe ein oder das andere in meinen Angelegenheiten veranstaltete / sondern gerades Weges aus Chur-Land nach Riga / und von dannen in wenig Tagen hieher reisete / committirte ich unter andern auch meinem Priester / daß er ein und anders von meinen angelegensten Particular-Schriefften / als Contracten / Transactionen / Privilegien meiner Güter / und was ich sonst nicht unter Verwahrlosung des Gesindes oder Bedienten wolte stehen lassen / aus dorigem Gewahrsam nehme / und nach Chur-Land zu meinen andern Sachen absenden / auch einige alte Concepten oder Briefe verbrennen und cashiren solte. Insonderheit / da ich wegen meiner so schweren und mächtigen erlittenen Verfolgungen / deren Zuwachs ich noch täglich vor Augen sehe / sedem & fortunam zu transportiren / wider meinen Willen vielleicht würde beschliessen müssen. In diesen meinen Widerwärtigkeiten nun / ist es nicht genug gewesen / daß mir hin und wieder allerhand Falsstricke und Rundscharffer durch andere zubereitet sind / wie es dorten Land-Lundig ist ; Sondern auch mein leibl. Bruder ist schon mit in die Bande gezogen worden / aus der Beyforgen / es möchte / weiln schon dorthin die Promessen ohne Zweifel debitiret worden / daß vor mir kein Theil im Lande mehr zu hoffen / ihm / als rechten Erben desselben / die Beute entgehen / wofern er auch nicht zutretten / und wider mich eine Merite erlangen würde ; Dannenhero er in Gesellschaft eines andern losen und urboßlichen Mahmens Dannenfeld sich nach meinem Hofe begeben / auf meinen Priester den ersten Anschlag gerichtet / und ihn dahin entboten / welchen der Dannenfeld zu erst / und hernach mein Bruder so grausam geprügelt / und so elend zugerichtet / daß der arme unschuldige Mann / welcher vorher schon schwach und kräncklich war / die Tractaments wohl nie überwinden wird. Hierauf spoliren sie ihn noch darzu / und finden einen Brief bey ihm / worinn ich ihn / zu Verwahrung meiner dort noch übrigen Schriefften / und was sonst noch mehr seyn möchte / ersuchet. Diesen Brief begleiten sie mit einem an das Gouvernemenent gerichteten Schreiben / tesmoigniren ihre extraordinaire Zele, und wollen damit Anleitung gegeben haben / daß / weil schon einmahl in Riga meine Stuben visitiret wären / aber nichts zu meinem Verderb gefunden worden / also dieser Priester nothwendig von meinen Secretessen wisfen / und exanimiret werden muste. Über solche grausame Procedur solte

man wohl vermuthen / daß eine Christl. Obrigkeit kein Gefallen nehmen/ noch einer solchen Vergevaltigung die Hand bieten würde; Aber/ daß fast keine Informatät so ungestalt/ noch einiges Procedere so illegitime seyn will/ die nicht zu meiner Unterdrückung dort im Lande möge employret / und ich aus demselben durch Gewalt und Schimpf vertrieben werden / solches belehret der Erfolg / indem sofort vom Gouvernement ein Notarius des Landes Gerichts/ und zwar / damit die Informatät omnibus numeris absoluta seyn möge/ nicht aus dem Craysse / darunter ich geseßen/ sondern aus einem andern / nach meinem Hof gesandt wird/ welcher nicht allein hin und wieder nach meinen Sachen inquiren / sondern auch alle auf meinem Hof befindliche Kassen und andere Gewahrsame zu jedermans höchstem Aufsehen/ und meiner empfindlichsten Beschimpffung versiegeln muß/ da doch dorten / wie eben aus beygehendem des Priesters Original - Brief / den er mir jeho zuschreibet/ zu sehen ist/ nichts verhanden. Diese gar seltsame dort im Lande noch nie erhörte/ und mit einem possessionaten Edelmann nimmer vorgenommene Procedures sind ja wohl so beschaffen/ daß ich mir dieselben als eine unauslöschliche Beschimpffung tief zu Herzen und zur Seelen ziehen muß/ allermassen die jenigen / welche der Sachen fremd und unfundig sind/ bey Anschauung solcher bey Christl. Justice ungebräuchlicher Form , mich vor nichts anders/ als einem/ der hier in crimine perduellionis , und andern schweren unehelichen Stücken schuldig erfunden worden / halten werden/ weils man ja mit dem größesten Verräther / und dem abscheulichsten Uebelthäter keinen ärgern Proceß anstellen könnte / auch schon aufferhalb Reichs von fremden Landen und Städten davon geschrieben wird. Und weils ich dann aus allen diesen Umständen sehe/ daß vor mir in dem Lande / da meine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstande gelebet / kein Raum mehr ist oder seyn soll ; Ich denen so grausamen öffentlichen wider Recht und Justice lauffenden Verfolgungen / zu deren Betreibung keiner Gewalt mehr gespahret wird/ keinesweges resistiren / oder meine Zeit und Jahre in solcher Unruhe zubringen kan/ so / daß mir kein anders Mittel überbleibet/ dann daß ichs Gott befehle/ das Meinige hinterlasse/ und nur meine Person dahin rette / wo mir der höchste Gott mein Brod und Glück anweisen wird/ so will ich aus solcher Ursach/ zusehenderst vor Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission , meine vor derselben stehende Sache hiemit in allerdemüthigst und gehorsamster Reverence niederlegen / in welcher ich keinen welttern Tritt mehr thun / oder etwas mehr handeln

handeln werde/ als daß ich einzig und allein mich an deme von Ih. Kön. Maj. mir allergnädigst ertheilten Salvo Conductu halte / mein mir unter Königl. Parole zugesagtes Beneficium salvi recessus ergreiffe / und unterthänigst gehorsamsi bitte/ mich dabey ungehindert zu conserviren/ insonderheit / da ich den Einfall der unbequemen Jahreszeit / wodurch ich behindert würde/ mich in meine vorige Sicherheit zu begeben / nicht abwarten kan. Was aber meine Sache betrifft / weils dann nunmehr in derselben durch Ih. Kön. Maj. Resolution vom 22. Sept. mir die Hoffnung / daß solche Action durch Königl. Clemence in Gnaden gehoben würde/ gänzlich abgeschnitten ist/ so stelle ich dieselbe/ da sie nunmehr geschlossen / unter Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission gerechtem Urtheil/ welches ich unter einem festen und unbeweglichen Vertrauen zu Gott / als dem Obersten und Allergerechtesten Richter / ja dem mächtigsten Erretter der Unschuld/ und zu einem freyen Gericht mit freudigem Muth nach meinem Abzuge hören werde. Und wie mein Gewissen mich über alle solche nunmehr Reichs- und Land- kündige schwere Beschuldigungen vor Gottes Gericht befreyet / also getrüste ich mich auf dieser Erden des Urtheils in der Sachen / welches am Jüngsten Tage vor dem Richter. Stuhl Christi kan justificiret werden. Und hiermit will ich auch zugleich dasjenige / was ich um meiner Verfolgung und harten Glückes willen in meinem Vaterlande verlassen muß/ im Fall ich die Gnade und Freyheit nicht haben soll / selbiges in gewisser Zeit zu verkauffen/ lieber gänzlich verlassen/ und zu Ih. Kön. Maj. beliebigen allergnädigsten Disposition heimstellen / als daß ich in dem Lande vor einen so schmerzlich Geschimpften wohnen soll. Und suche also keine andere Gnade mehr in dieser Welt von Ih. Kön. Maj. zu erlangen / als nur diese/ daß ich in obigem allergnädigst gefüget werde ; Welches auch in so niedrigem Glück mit allerdemüthigstem Danck erkennen wird

**Eu. Hochgräfl. Excell.**  
und dieser hochverordneten Königl.  
Commission

demüthigst, ergebenster und gehorsamster Diener  
J. R. Patkul.

## Num. XV.

## Tit. der Königl. Commission.

**S**U. Hochgräf. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission ist nicht unbekandt / welcher gestalt ich / ungeachtet der Macht und des Vermögens meiner Feinde / auch aller mir theils unmittelbar / theils durch andere gehobenen Warnungen / dennoch aus einem festen Vertrauen zu Gott / und einem freyen Gewissen / mich hieher unter der Sicherheit eines von Ih. Kön. Maj. mir allergnädigst indulgirten sichern Geleits begeben / da ich dann meine Anklage mit Gedult angehört / darauf / nach Verwandtnuß der Sachen / und meines jetzigen Zustandes / geantwortet / und endlich / da bereits vor mehr als 3. Monaten die Acta geschlossen / auch die Relation bereits unterschrieben worden / alle ersinnliche Mittel gebrauchet / das völlige Ende des schweren Verhängnisses / welches nicht nur die zeitliche Wolfarth / sondern zugleich das Gemüthe mehr dann zu empfindlich beunruhiget / zu erlangen. Wie aber alle solche respectivè allerunterthänigst / unterthänig / und demüthige / münd / und schriftliche / so wohl judicialiter als extrajudicialiter humillimè insinuirte Instances mich hierüber in keinem Stücke nicht allein der verlangten Endschaft nicht fähig machen wollen ; sondern auch sich allerhand Indicia zu einem weit / aussehenden immortellen Werke blicken / und in der That sehen lassen / dabey ich Gemüths / und Leibes / Gesundheit / auch integritatem famæ , samt meiner zeitl. Wolfarth / in unvermeidlichem Verderben gesetzt werden müssen ; So hat mir das Recht der Natur dictiret / daß ich bey dem kläglichen Zufall / da ich doch nicht weiß / welches ein so grosses Verbrechen mich von meiner zeitl. Wolfarth nunmehr bald 2. Jahr lang separiret / und ins Exilium gesetzt hat / dennoch nur einig und allein meine Person retten / und bey allem Verlust nur meine Freyheit lacriren möge ; Welchem nach ich dann / Gott aber weiß / wie ungeru / den Schluß fassen müssen / mich von hier weg / und an den Ort zu begeben / da ich mit wenigerer Gemüths / Quaal das Ende abwarten kan / welches Ih. Kön. Maj. auf meine beyde vorige / und auch nun hiermit zugleich zum dritten mahl nachgelassene allerunterthänigste Bittschrift zu verordnen / allergnädigst geruhen werden. Wie ich nun bey diesem meinem Abschied gegen Eu. Hochgräf. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission, meine behärdliche / unterthänige und demüthigst / gehorsame Reverence zu bezeugen / allerdings vor billig und schuldig befunden ; Also habe hiermit

hiermit diese allerdemüthigste Vorstellung abstarren wollen / daß ich keines weges aus dem Stimulo eines bösen Gewissens / oder aus Scheu vor der Justice, den Ausschlag der Sachen nicht abgewartet ; Sondern / wie es ja leicht zu erachten / daß ich / da diß der Trieb wäre / nimmermehr über allemännigliches Vermuthen / mich aus meiner Sicherheit hieher würde begeben / oder so lange nachgewartet / und unabläßig auf einen Ausschlag getrieben haben ; Also habe ich keine andere / als diese warhaffte Ursachen / daß ich nemlich biß hierzu über 3. Monaten auf den Ausschlag der Sachen zwar geantwortet / aber unvermuthet / an statt verhofften Endes / aus allen Umständen und Begebenheiten dieses schließen muß / daß diese Sache von denen / so nach derselben Ende vor sich nicht allerdings gute Hoffnung zu machen haben / dahin gespielt wird / nimmer / oder nicht so bald zu einer Endschaft zu gelangen ; Dannenhero mir indirecte das Beneficium eines freyen Rucktrittes benommen würde / so / daß ich gleichsam unter einem Arrest hier seyn müste / ob schon ich meinem Erbieten / welches das Fundament des Salvi Conductus ist / ein Gnügen geleistet / und meine Sache nach den Regeln eines ordentlichen Processus ausgeführet habe ; da dann inmittelst mancher einige Douzaines von Intriguen verdecken würde / ich aber hier dubia fama & exstimationis seyn müste / und solches an diesem Orte mit so viel grösserer Schmach ertragen / weil wir fast jederman zum Spectacul hier einher gehen / und so lange nicht eine Richtigkeit ergangen ist / bey vielen in der Opinion von grossen Delinquenten passiren / ja / daß wir recht eine Fabula vulgi seyn müssen / und solche Sentiment nicht nur hier gepflogen / sondern auch in und ausser Ih. Kön. Maj. Reich und Landen / auch in gedruckten Gazettes über uns debiret werden / daß einem jeden Ehrliebenden solches billig biß in der Seelen zu Herzen gehet / und den Entschluß fassen / seine Wolfarth lieber zu quittiren / um nur integritatem famæ / durch die von Gott und der Natur verliehene Mittel bey der Welt zu conserviren / als solch einer Herb / nagenden täglich Beschimpffung / ohne das Ende abzusehen / exponiret zu seyn. Über dem so ertrage ich zwar mit Gedult / daß meine Schrifften und Sachen bereits zweymahl mit den allerschimpfflichsten Ceremonien / zu meiner höchsten Gravation, und vielem Nachdencken / in meiner Abwesenheit in Liesland visitiret / datis nec articulis nec interrogatoriis legitimis inquisitiones gehalten sind / und wer weiß / was noch mehr passiret ist ; Da aber annoch beharrlich viele Dinge / und / Gott weiß / auf was Weise / wider mich unter Handen sind / muß ich billig einmahl zurücke dencken / daß auch ein redliches und  
aufrecht

aufrichtiges Gewissen nicht allemahl eine sufficiente Beschirmung der Unschuld sey/ zumahl/ wie wohl ehemal Casus passiret sind / also auch hier geschehen könnte/ daß durch Behändigkeit / zu Sättigung eigener oder anderer Künstler Bosheit/ eins und anders in ipso actu visitationis, in meinen dortigen Schrifften könnte eingeschoben / und hernach vorgegeben werden / als wann es dort gefunden wäre/ wie ich dann es zu besorgen / nicht allerdings Unfug habe / indem man meine quasi besten Freunde zu Inquisitionen und Visitationen dort gebrauchet/ ich aber hier bin/ von nichts weiß/ und zwar/ da ich vermeine / daß ich partes Rei nur allein in defensione sub favore juris zu fouteniren gehalten bin / dennoch diß erfahren muß / daß ich dergestalt zu gleich auch partes actoris heimlich wider mich selbst verwalten / und ex meis dasjenige anschaffen soll / was etwa zu meiner Oppugnation sufficient seyn könnte. Welcher Gefahr ich mich nicht länger so sorglos ergeben kan / sondern durch Suchung meiner vorigen Sicherheit in den Stande sehen muß/ daß ich allezeit freye Hände habe / meine Ehre / vermittelt einer Verantwortung vor Ih. Kön. Maj. oder wann es die Noth erheischet/ öffentlich vor der Welt zu retten / und nicht meinen Verfolgern den Triumph durch eine Sicherheit in Hände zu spielen. Und was noch mehr meine Gefahr vergrößert/ die ich zu meiden genöthiget werde / so darf ich ja in keinem Stücke mich proportionaliter gegen die Offension defendiren/ daß nicht alsofort mein Salvus Conductus der Stein des Anstosses zu seyn/ und den unaufhörlichen Remonstrationen/ daß derselbe violiret worden / untergeben seyn / und ich in der Besorglichkeit stehen muß/ die ein ander nicht nöthig hat/ der ohne einem solchen clypeo fidei publicæ litigiret/ da ich doch meiner Sachen die gebührende Defension vorseßlich entzogen habe/ und sonst in weit andern Terminis & Modis hätte können procediren. So habe ich dann auch ferner nicht auffser aller zeitli. en Erwekung setzen müssen / im Fall der Ausschlag in der Sache etwa alsdann außfiele / daß auf dem benöthigten Fall meine Abreiß wegen der Jahreszeit sehr schwer/ und auch wohl so gefährlich werden könnte/ daß ich unmöglich mich des freyen Rucktritts zu bedienen / Gelegenheit haben/ sondern des Beneficii dermassen selbst verlustigt werden möchte / insonderheit/ wann ich dabey zu betrachten habe/ daß meine Beneficia und Fatalia in dem Salvo Conductu expressè an die Schwedischen Geseze gebunden sind/ welche Cap. 36. R. B. L. L. mir nur 14. Tage ad recedendum indulgiren/ welches Spatium so enge ist/ daß ich bey solcher Jahreszeit/ darinn wir nun sind / und auch noch zu vermuthen haben / nimmermehr in solcher Frist

von

von hier ab / in meine vorige Sicherheit gelangen könnte / welches mir doch ausdrücklich in dem Salvo Conductu versprochen ist. Und ob zwar annoch mehr und andere gar wichtige Ursachen sind / die mich getrieben haben anderer Leute Schaden zu meiner Warnung zu nehmen / und also meine Person in die Sicherheit zu setzen / so will ich dieselben dennoch mit Stillschweigen fürüber gehen / in Anmerckung / daß die vorerwehnten von der Erheblichkeit seyn werden / meinen Abzug zu aller Gnüge zu legitimiren / bey welchem ich auch wider alles dasjenige feyerlichst protestire / was von meinen Feinden / oder denen / so ihre Instrumenta sind / bey dieser Gelegenheit / da ich abwesend bin / einseitig möchte tentiret werden / allermassen ich schon lange genug gewartet / und also die Malice und der Neid Gelegenheit und Zeit genug gehabt haben / sich von ihrem Siffi zu exoneriren / dannhero ich instantissime meiner rechtl. Bewahrung inhärire / daß solches alles / was hinter meinem Rücken auf einigerley Weiß tentiret würde / nunmehr post conclusam causam, vermöge der Rechte / vor null, nichtig / und Krafft loß müge gehalten werden. Wie ich dann meine Sache hiermit unter der Verordnung stehen lassen / und dasjenige in Gedult erwarten will / was Ih. Kön. Maj. über mich zu beschließen / allergnädigst geruhen werden; Dabey ich aber dennoch der allerunterthänigsten Hoffnung lebe / daß Ih. Kön. Maj. meinem nunmehr zum dritten mahl humillime exhibirten / und bey dieser meiner Abreise mit diesem zugleich hinterlassenen allerunterthänigstem Gesuch / ein Gnadenblick werden wiederfahren lassen / und nicht zugeben / daß meine Feinde ihre mir schon vor 2. Jahren geschene / auch wie man leyder siehet / im Effect ziemlich avancirte Drohungen vollführen mögen / mich aus meinem Vaterlande gänglich zu vertreiben / da ich doch schon mehr als zu viel gelitten / indem ich bey nahe zwey jähriges Exilium ertragen / an meiner Wolfarth mehr dann zu großem Schaden / und noch sonsten Gewalt / Unrecht / Verfolgung / und Beschimpffungen erdulden müssen / ohne / daß ich und ein jeder Unpassionirter wissen kan / was es dann vor ein so capitales Verbrechen sey / so ich begangen habe / welches unter Christi. Obrigkeit solche Tractament verdient. Gestaltfam ich der Besorglichkeit weitem Erfolgs sothaner Verfolgung allemahl das demüthigste und gehorsamste Vertrauen entgegen setze / es werde der höchste Gott / welcher als ein gerechter Richter und Beschirmer der Unschuld / meine Sache nicht auffer seiner gnädigen Vorsorge setzen wird / Ih. Kön. Maj. holdseliges Gemüthe zur Gnade lencken / und die Eu. Hochgräß. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commis-

Andere Beplagen.

F

lion

tion beywohnende Generosität und Güte mir zu einem solchen Mittel ge-  
deyen lassen/ daß ich vor dero gnädigen / gerechten und hochgeneigten Be-  
zeugung Lebens, lang mit dem Character mich signaliren werde / welchen ich  
zu meiner unaufsöblichen Verpflichtung hiermit verschreibe/ daß ich nemlich  
sey und bleiben werde

**Eu. Hochgräfl. Excellencen**  
und dieser hochverordneten Königl.  
*Commission*

Datum Stockholm  
d. 31. Octobr. 1694.

demüthigst ergebener und ge-  
horsamster Diener  
Joh. Reinh. Patkul.

Num. XVI.

**Großmächtigster / Allergnädigster König.**

**W** Dr Eu. Kön. Maj. gerechtem Thron muß ich hiermit nochmalen in  
aller Pflicht- schuldigster Ergebenheit/ einen allerunterthänigst, de-  
müthigen Danck ablegen/ vor die hohe Königl. Gnade und Hulde / daß  
Eu. Kön. Maj. allergnädigst und gerechsamst haben geruhen wollt/ mir De-  
ro sicheres Geleite zu ertheilen / damit ich meine Verantwortung über das  
jenige/ wesswegen ich in Anspruch genommen bin / ablegen möchte. Wie  
ich nun meine Verantwortung versprochener massen allhier öffentlich abge-  
stattet/ und dieselbe nach aller Möglichkeit dergestalt eingerichtet habe / als  
es die Natur der angestellten Action, und die gebührende Sorge erfordert/  
so ich in Regard auf die Sicherheit meiner Person tragen müssen/ und dies-  
elbe nur einig meinen Zweck habe seyn lassen ; Also beklage ich von Herzen/  
daß biß hierzu/ ob schon bereits den 18. Julii meine Sache geschlossen gewe-  
sen/ ich von der Zeit an bey 4. Monaten nicht allein vergeblich geantwortet/  
sondern auch schriftt, und mündlich/ theils bey Eu. Kön. Maj. um Gnade und  
Hebung der Action, theils bey der hochverordneten Königl. Commission  
um eine verlangte Abhelfung stehentliche Instancen ohne Erhbrung gethan  
habe. Und weil ich dann gesehen/ daß es nicht hat seyn müssen/ E. Kön. Maj.  
die rechte Wahrheit vieler Dinge kund zu machen/ und an das Tages Licht zu

zu bringen; Zumaln Furcht und Gefahr / so von allen Seiten uns umgeben/ es verboten haben; Insonderheit aber/ daß ich auch das alles nicht habe entdecken/ und in seinen Umständen Eu. Kön. Maj. persönlich beglaubet vorstellen müssen; was ich durch mein an Eu. Kön. Maj. vom 8. (18.) Dec. vorigen Jahrs abgelassenes allerunterthänigstes Schreiben nur generaliter berichtet/ und zwar nun auf Eu. Kön. Maj. specialen Befehl in etwas / aber noch bey weitem nicht alles/ auch nicht das Wichtigste erwehnet habe; So will ich dann hiemit/ wie es Eu. Kön. Maj. gefallen hat/ gar gerne ein ewiges Stillschweigen vor mir erwählen / und alles solches mit mir ins Grab bringen / dabey ich aber endlich wider meinen Willen / nachdem ich es doch zu verschiedenen mahlen münd- und schriftlich in gebührender Reverence notificiret/ mich in meine vorige Sicherheit wiederum begeben müssen; Nichts desto weniger aber vor Eu. Kön. Maj. hohen und gerechtem Thron diese allerdemüthigste Bittschrift als ein beharrliches Opfer meiner allerunterthänigsten Treue und Devotion hiermit hinterlassen / dabey auch allerdemüthigst bitten wollen/ Eu. Kön. Maj. geruhen / diese meine Abreise in keiner Ungnade anzusehen / sondern meine darüber bey der hochverordneten Königl. Commission in geziemender Submission vorgestellte Motiven in allergnädigster Consideration kommen zu lassen; Allermassen ich mich dahin beziehe/ der allerdemüthigsten Hoffnung lebend/ es werden dieselben in Gnaden angesehen/ und nicht zu meinem Nachtheil ausgedeutet werden. Und weil ich dann abwesend abwarten muß/ was Eu. Kön. Maj. vor ein Ende in meinem Exilio zu machen/ allergnädigst gefallen wird; So habe ich hiermit allerunterthänigst ersehen wollen / Eu. Kön. Maj. geruhen doch aus hoher Königl. Güte/ Dero Clemence und Gnade vor Recht gelten zu lassen / und diese Action in hohen Gnaden zu heben; Allermassen ich meine Zuflucht einzig zu Eu. Kön. Maj. Gnade ergreiffe/ dabey bleibe / und mich von derselben nie/ und in Ewigkeit/ so lang ich lebe/ und an was Ort ich in der Welt seyn mag/ abweisen lasse. Dabey ich dann vor Gott und der Welt mit gutem Gewissen bezeuge / daß in allen den Stücken / worinn ich beschuldiget bin/ ich nie die Intention gehabt habe / etwas wider Eu. Kön. Maj. hohes Recht zu thun/ und wider Dero von Gott verliehenen Hoheit mich zu vergreifen. Deromegen dann/ da vor Gott/ als dem allgerECHTESTEN Richter / Krafft seines Wortes/ der größte Fall des Menschen/ wann selbiger ohne Dolo und bösen Intention beaangen ist/ bey Seiner Allerheiligsten Majestät eine gänzlichliche Vergebung findet; So werden auch Eu. Kön. Maj. als ein Christl.

und Gottseliger Regent vor sich kein größeres Recht gegen mich vorbehalten/ sondern aus angebohrner Welt-berühmten Güte an mich / als dero getreuen Unterthanen / dasjenige / was ich zu Eu. Kön. Maj. Mißfallen etwann gethan/ allergnädigst und großmüthigst verzeihen / und keines Weges zugeben/ daß ich deßfalls / was wider meine / Gott am besten bekannte Intention, geschehen/von Eu. Kön. Maj. und aus Dero Reich und meinem Vaterlande länger solle verstorffen/oder zur Freude und zum Vergnügen meiner Feinde weiter geschimpffet seyn. Eu. Kön. Maj. bedencken diß doch allergnädigst/ daß ich vor dasjenige/ womit ich etwa Eu. Kön. Maj. Unnade wider meine Intention über mich entzündet / mehr denn zu viel gelitten habe/ indem ich so vielerley Beschimpffungen meiner Feinde / samt deren Verfolgungen/ und nunmehr bald ein zweyjähriges Exilium, nebst einem meiner Wolfarth zugestoffenen irreparablen Schaden ertragen/zu zweymahlen die Flucht ergreifen/ unter fremder Herrschafft meine Sicherheit suchen / und das Meinige mit dem Rücken schmerzlich ansehen müssen. Über dem so werden Eu. Kön. Maj. sich auch allergnädigst damit ausöhnen lassen / daß ich mich Zeit Lebens zu Eu. Kön. Maj. Diensten und getreuer Devotion verpflicht/ und dasjenige/ was anjeho in meinen Actionen / zu Erlangung Eu. Kön. Maj. hohen Vergnügens gefehlet/ wiederum ersetzen / und Eu. Kön. Maj. würcklich bezeugen will/ daß / ungeachtet meiner Neider und Verfolger Vorstellungen / ich dennoch in aller Wiedewärtigkeit / biß hierzu die Treue gegen Eu. Kön. Maj. als meinen höchsten Schatz/unbefleckt im Herzen erhalten habe/ und noch beständig erhalten werde. Und wie ich vorhin schon die Macht und Gewalt meiner Feinde in einer mir vorlängst gedroheten/ nun auch erlittenen zweyjährigen Verfolgung / gnugsam gespühret; Also muß ich zwar derselben Macht und Fleiß in dieser meiner Abwesenheit noch mehr befürchten; Aber ich hoffe zu Gott / Eu. Kön. Maj. werden denselben Dero weitem Willen / daß ich nemlich versprochener massen aus meinem Vaterlande gänzlich solle vertrieben werden/ Maß und Ziel setzen/ und mich/ vermittlest erfreulicher Verkündigung der Gnade/ wiederum als einen getreuen Unterthanen unter Dero gloriosen Protection in Dero Reich auf- und annehmen / damit ich in der übrigen Zeit meines Lebens annoch bezeugen könne / daß keine Verheißung bessern Glückes so mächtig gewesen sey / bey der grossen Wiedewärtigkeit mich abwendig zu machen von dem Vorsatz/ den ich im Herzen trage / und auch mit demselben bey unablässiger Implorirung Eu. Kön. Maj. Gnade und Clemence dißmahl abscheyde/ daß ich

ich nemlich Zeit Lebens seyn / und auch bis an meiner Todes Stunde in Glück und Unglück die Pflicht erhalten werde / wodurch ich den Nahmen führe als

**Eu. Königl. Majest.**

Meines allergnädigsten Königs und Herrn

Stockholm, d. 31.

Octobr. 1694.

allerunterthänigst & getreuer  
Diener und Unterthan

*Joh. Reinh. Patkul.*

Num. XVII.

**Großmächtigster / Allergnädigster König.**

**G**elchwie Eu. Kön. Maj. durch Dero tägliche Bezeugungen und gloriose Actiones der ganzen Welt gleichsam zu einem Vorbilde und ruhmwürdigen Exempel vorstellen/daß es Dero hohen Majestät unmöglich falle/von dem Throne / darauf sie der höchste Gott gesetzt / bey Handhabung der Justice, nicht auch zugleich Dero Gnade über die jenigen / welche den unschätzbaren Nahmen in der Welt führen / daß sie Eu. Kön. Maj. getreue Unterthanen heißen/ ergeben zu lassen ; Also erfordert es allwege die allerunterthänigste Schuldigkeit getreuer Unterthanen / daß sie bey solcher Begebenheit/ da ihnen Justice und Gnade offen stehet/ jene in allertiefstem Respect veneriren/ diese aber/ aus getroster Zuversicht zu Eu. Kön. Maj. Generosität ergreifen ; Wie ich dann in dieser allerunterthänigsten Betrachtung/ mich abermahl zu Eu. Kön. Maj. Gnade einig und allein begeben / und mich davon nicht abwendig machen lasse/ so lange Eu. Kön. Maj. mich noch unter dem Glücke leben lassen/ daß ich Dero getreuer Unterthan heiße ; als so wiederhole ich meine vorhin überreichte allerdemüthigste Bitte / und hoffe/ es werden Eu. Kön. Maj. dasjenige / was ich zu Dero hohem Mißfallen und Erregung Dero Ungnade versehen / und worinn meine Actiones Dero allergnädigsten Gurfinden nicht haben erreichen können (welches ich gar hoch beklage) aus angebohrner Königl. Clemence und Güte allergnädigst

vergeben/ und Dero Ungnade nicht ferner über mich ruhen lassen / zumaln ich vor Gott dem Allsehenden/ und auch vor Eu. Kön. Maj. dieses mit gutem Gewissen bezeugen kan / daß in keinem Stücke ich jemaln die allgeringste Intention gehabt habe/ gegen Eu. Kön. Maj. Recht / und Dero nicht allein durch Weltliche / sondern auch Göttliche Befehle als inviolable besetzte Hoheit/ etwas zu denken/ geschweige noch etwas zu thun. Eu. Kön. Maj. nehmen doch dieses an als eine Ausöhnung Dero gerechten Mißfallens/ daß ich ja bißhero gnug und schwer gelitten/ indem ich bey nahe 2. Jahr lang im Exilio habe leben / unter fremder Herrschafft meine Sicherheit suchen/ mein Vaterland und zeitliche Wohlfarth verlassen/an demselben mehr dann einen irreparablen Schaden erleiden/und noch über dem schwere Verhängnus über mich müssen ergehen lassen : Und wann es Eu. Kön. Maj. allergnädigst gefallen will/ mich in Dero Gnade wiederum zu recipiren / so versprech nicht allein aus Trieb der natür. Pflicht/ darinn ich gebohren bin/ sondern auch aus einer unverfälschten Zele, alles solches durch getreue Dienste zu ersetzen/ und jederzeit/ wo meine Incapacität mich hindert des Zwecks fähig zu werden/ derselben dennoch mit einer aufrichtigen Freue und Devotion vor der ganzen Welt zu succurriren. Womit ich dann abermahl diese allerunterthänigste Bittschrift vor Eu. Kön. Maj. Füßen niederlege/ suchfältigst bittende / die anjeho noch pendente Actio bey Dero hochverordneten Königl. Commission unter keiner Decision kommen zu lassen / sondern an Stelle derselben mir Dero Königl. Gnade allergütlichst zu ertheilen / daß ich also hinfüro Gelegenheit nehmen möge/ nicht mit Worten alleine / sondern in der That durch getreue Dienste zu weisen / daß ich in meinem ganzen Leben und Wandel keinen andern Zweck im Herzen geheget habe / als biß in mein Grab zu seyn

**Eu. Kön. Maj.**  
**Meines allergnädigsten Königs**  
**und Herrn**

allerunterthänigst. getreuer Diener und Unterthan

*Joh. Reinb. Patkul.*

Num.

*Prod. in der Comm. Stockb. den 18. Jul. 1694.*

an Hr. Gr. B. Orenst.

## Großmächtigster / Allergnädigster König.

**A**ll Kön. Maj. Gnade und Güte ist bereits der ganzen Welt so bekannt/ daß vor andern insonderheit Dero getreue Unterthanen bey allen Begebenheiten dahin eine feste Zuversicht setzen können / und in allen / fürnemlich aber in wichtigen Angelegenheiten sich derselben aus der Ursache gar gewiß zu erfreuen haben/ weil es unlaugbar/ daß diese Heroische Qualität/ nechst andern unvergleichlichen Tugenden/ in Eu. Kön. Maj. von dem Höchsten gar wohl begabten Gemüthe / gleichsam einen eigenen Sitz erwählet/ und nebst einer ruhmwürdigen Zele vor die Justice zu aller männlichen Verwunderung geübet wird. In solchem Vertrauen habe ich/ nachdeme nunmehr meine Nothdurfft / so weit es die jetzige Beschaffenheit der Sachen erfordert/ auf Eu. Kön. Maj. allergnädigstes sicheres Geleite/ davor ich in aller Pflicht / schuldigster Ergebenheit einen allerdemüthigsten Danck zu Dero Füßen hiermit niederlege/ vorgetragen / nicht weniger als andere meine einige Zuflucht zu Eu. Kön. Maj. Gnade nehmen/ und allerunterthänigst bitten wollen/ mich derselben theilhaftig zu machen / Dero Declaration an Stelle eines gerichtlichen Auschlages allergütigst gesehnen zu lassen / und dasjenige/ was mir zu so großem Verbrechen gegen Eu. Kön. Maj. zuwider/ meiner Gott allein bekandten Intencion, angemessen wird / unter einem gefährenden Verhängnisse nicht gedeyen zu lassen. Allermassen ich meine allerunterthänigste Bitte hierüber besonders dermassen einzurichten / und also deme / was mir schon von andern voraus in Worten / vielleicht auch im Herzen destiniert wird/ zu entgehen/ mehr als zu grosse Ursache habe. Gnade und Vergebung von Eu. Kön. Maj über dasjenige zu hoffen / was Eu. Kön. Maj. erleuchtetstem Sentiment und Urtheile an meinen Actionen etwa mißfallen möchte / solte mir wohl aus gewissen andern Drohungen benommen seyn; Ich aber traue zu Gott / daß Eu. Kön. Maj. mich in so grosser Schärffe nicht ansehen werden. Allermassen ich sothane Eu. Kön. Maj. Gnade nochmalen fußfälligst imploire/ und jederzeit eine allerunterthänigste Reverence und Devotion bey aller Begebenheit im Herzen nicht minder hagen/ als in der That bekräftigen werde. In welcher Gelassenheit diese demüthige Bitt-Zeilen / bey der Sicherheit eines allergnädigst ertheileten Salvi Conductus zu Eu. Kön. Maj. Füßen nieder leget

**Eu. Königl. Majest.**

allerunterthänigster / treuehofsamer  
Diener und Unterthan  
Joh. Keinh. Packul,

**M**onfr. Ich weiß nicht ob ich es der Nachlässigkeit der Post-Bedienten oder einem andern Unglück zuschreiben soll/ daß meines liebsten Freundes Schreiben / so 3. Weil von W. den 10. (20.) Apr. dariret mir erst heute den 7. Junii st. v. zu Handen kommen ist/ Gott weiß/ daß ich mich von Grund meiner Seelen betrübe / wann ich reflectire / daß mein liebster Br. so lange auf meine Antwort warten müssen / und dadurch Anlaß genommen haben kan / an meiner Treu und Redlichkeit zu zweiffeln. Ich betheure es aber bey meiner Seeligkeit / daß ich nicht eher als heute den Brief bekommen/ und also auch nicht eher antworten können. Nunmehr bin ich in Sorgen/ daß dieses meinen liebsten Bruder nicht mehr antreffen wird / gestalt sein Schreiben schon 8. Wochen alt / und er sich vorgesehet/ nach Verfließung 3. Wochen auf Ehoren zu gehen. Ich werde derohalben vor jeso nicht mehr als dieses melden/ daß seiner Herren Curatoren/ und sonderlich des ältesten Intention sey/ wenn er nacher Ehoren wird kommen seyn/ ihme gnugsame Gelder zu übermachen / daß er ferner weit an einen sichern Ort gehen könne/ allwo er incognito eine Zeitlang leben könne / bis man die Sache dahin disponiret/ daß er sich wieder öffentlich vörffse- sehen lassen. Inmittelst wird man ihm zu seiner Subsistence eine honorable Pension reichen/ und wann der härteste Sturm vorbey / ihn in würrlichen Diensten zu employren suchen. Wann ihm nun dieses also anstehet/ kan er sich alsobald / wann es noch nicht geschehen/ auf Ehoren begeben/ und mir solches unter der Adresse meines rechten Namens wissen lassen (dann selbstge gehet am gewissten.) Im übrigen gratulire von Grund meiner Seelen zu der glücklichen Acquisition des kösslichen Depositi, welches den Hn. Bruder über alles erlittene Unrecht und Violence kräfttigit consoliren kan / und wünsche dabey von Herzen zu vernehmen / daß er auch von seiner Indisposition völlig restituiret seyn möge/ und die Reise auf Ehoren ungehindert antretten könne. Dessen legale excuse wegen nicht prompter Abreise auf Ehoren können seine Hn. Curatores nicht anders/ als geneigt annehmen/ und haben mir befohlen/ ihn zu versichern/ daß sie noch allezeit bey der guten Intention ihme zu dienen verharren werden. Ich erwarte hierauf dessen ehiste Antwort/wie gedacht/ unter der Adresse meines warhafften Namens/ und bin allezeit unverändert

**Meines liebsten Freundes**

Hamb. den 7.  
Jun. 1695.

gehorsamster Diener  
G. Meinstede.

Num.

## N. XIX.

## Großmächtigster Allergnädigster König.

**E**ure Königl. Maj. geruhen doch in allergnädigstem Andencken zu zie-  
 hen / welcher Gestalt wir unsere einige Hoffnung und Zuflucht auff  
 dieser Welt nirgend anders als zu Eurer Königlichen Majestät Weltber-  
 rühmten Gnade und Clemence genommen / indem wir nicht allein ehe diese  
 wider uns allhier pendente gewordene schwere Actiön noch angefangen / son-  
 dern auch da sie weiter in würcklichen Fortgang gestanden / und auch nun  
 endlich / nachdeme die Acten bereits geschlossen gewesen / zu verschiedenen  
 mahlen durch unsere allerunterthänigste Suppliquen uns zu Eurer Königli-  
 chen Majest. Gnade gewand / dieselbe mit der getrosten Zuversicht ergriffen /  
 wie es denenjenigen eigenet und gebühret / so sich im Grund ihres Herzens  
 vor Gott und der Welt mit gutem Gewissen des Nommens von ledlichen  
 und getreuen Unterthanen rühmen können / und solchem nach haben wir aller-  
 unterthänigst geflehet / daß Eure Königl. Maj. die Fehler und V. rsehen / wo-  
 mit wir dieselbe gegen und wider unsere dem allwissenden GOTT beante  
 intention beleidiget und dero Ungnade gegen uns erwecket haben / aus Kö-  
 nigl. Großmüthigkeit und Güte verzeihen und vergeben möchten. Wir er-  
 innern uns bey weiterer Untersuchung unserer unterthänigen Pflicht / daß  
 wir schuldig sind / uns von Eurer Königl. Maj. Gnade nie und in Ewigkeit  
 nicht abzuwenden / sondern beharrlich dabey auch bis in der letzten Todes-  
 Stunde zu verbleiben. Dannenhero wir abermal diese klägliche Bittzei-  
 len vor Eurer Königlichen Majestät Füßen niederlegen / dabey wir denn  
 vor Gott / Eu. Kön. M. und der erbaren Welt auffrichtig bezeugen / daß  
 unsere Intention nimmermehr gewesen ist / Eu. Königl. Maj. in dero Ho-  
 heit Königl. Gewalt und Recht einigen Eingriff zu thun / denenselben ie-  
 mahln zu nahe zu treten / oder Eu. Königl. Maj. in einigen Stücke / so ge-  
 ring es auch seyn möchte / zu beleidigen. Ja wir bezeugen es mit dem all-  
 wissenden Gott und einem reinen Gewissen / daß wir dergleichen Conse-  
 quenzen und effecten nimmer abgesehen noch gedencen können / sonst  
 würden wir vielmehr uns dessen nie unterstanden haben / in solcher Masse  
 etwas vorzutragen / wodurch Eure Königl. Maj. zu einiger Empfindung ge-  
 gen uns hätten mögen bewogen werden. Unsere Hoffnung haben wir ei-  
 nig zu Eu. Königl. Maj. Gnade gerichtet / wir halten uns nur daran feste  
 und hoffen zu Gott / Eu. Königl. Maj. werden unsern vorigen kuffälligen  
 petitis endlich ein gnädiges Ohr gönnen / und uns mit dero Königl. Gna-

den Blick dermassen erfreuen / daß die wider uns erhobene Klage unter keiner Richterlichen Dijudication gerathen / sondern durch Königl. hohe Gnade und Güte gehoben werden möge; Allermassen wir hiemit unsere vorige fußfällige petita und auffrichtig gemeinte Contestation widerholen / allderemüthigst bittende / Eure Königl. Maj. geruchen allergnädigst uns als dero getreuen Unterthanen alles solches / womit wir dieselbe gegen und wider unsere dem Allwissenden Gott bekandte Intention beleidiget und dero Ungnade gegen uns erwecket haben aus Königl. Großmüthigkeit und Güte zu verzeihen nnd zu vergeben / denn wir bleiben beharrlich in der ungezweiffelten Zuversicht / daß Eure Königl. Majestät über dero Herze nicht bringen werden / das Flehen ihrer getreuen und betrübten Unterthanen länger anzuhören / sondern uns mit dero Gnade zu erfreuen / als die wir uns und die unsrige zur Treue und allem erdencklichen Gehorsam gegen E. R. M. devoviren und nicht allein mit dem Nahmen / sondern auch in der That nach dem Exempel unserer Vorfahren mit Gut und Blut zum ewigen Denckmahl verzeichnen werden / daß wir seyn und sterben wollen

**E. Königl. Majest.**

allerunterthänigste Treuepflichtigste  
Unterthane und Diener.



Rechtliches  
**RESPONSUM**

In Meinlichen Sachen

Des Königl. Schwed. Hof-**Banklars**/

Herrn Barons **Johann Bergenhielm** ic.

Anklägers /

Contra

Etliche von der

**Ließländischen Ritterschafft**/

Namentlich:

Herrn Land-Rath **Otto Friedrich von Bieting-**  
hoff; Herrn Baron und Land-Rath **Heinrich von Cronenstern**;  
Herrn Baron und Land-Rath **Leonhard Gustav von Budberg**; Herrn  
Obrist-Lieutenant **Johann Heinrich Streiff von Lauenstein**; Herrn Obr.  
Lieuten. **Wolmar Anton von Schlippenbach**; Herrn Baron

**Johann Albrecht von Mengden** /

und insonderheit

wider Herrn Capitain

**Johann Reinhold Wafful**/

iesiger Zeit

Rön. Maj. in Polen und Churf. Durchl. zu

Sachsen Geheimbden Kriegs-Rath/

Peinlich Beklagte.

---

Gedruckt im Jahr 1701.



Im Nahmen Gottes!

## Rechtliches RESPONSUM

In Peinlichen Sachen

Des Königlichen Schwedischen Hoff-Canzlars /  
Herrn Barons Johann Bergenhielm / etc.  
Anklägers /

contra

Etliche von der Ließländischen Ritterschafft /

Nahmentlich:

Herrn Land-Rath Otto Friederich von Vietinghoff; Hrn.  
Baron und Land-Rath Heinrich von Cronenslern; Hrn. Baron und  
Land-Rath Leonhard Gustaff von Budberg; Hrn. Obrist-Lieutenant Jo-  
hann Heinrich Streiff von Lauenstein; Hrn. Baron Johann Albrecht  
von Mengden / und insonderheit wider den Capitain  
Johann Reinhold Patkul /  
Peinlich Beklagte.



Es mir Endesunterschriebenem eine Species Facti  
nebst Copyen des im Nahmen Sr. Königl. Maj. zu  
Schweden für denen hiez zu bevollmächtigten Herren Com-  
missariis von dem Königl. Actore und Hoff-Canzlar / dem  
Hochwolgebohrnen Herrn Baron Johann Bergen-  
hielm / angebrachten Peinlichen Klag-Libells in puncto  
grober Verbrechen und Vergreiffung wider Ihre Königl. Maj. Hoheit und  
Dero Gerechtigkeiten / vermittelst aufführlicher Schrifften und anderer un-  
gebühr-

gebühlicher Verhaltungen / wider den Wohlgebohrnen Capitain Johann Reinhold Patkul / in gleichen derer hierauff erfolgten Exception-Replic- und Duplic-Schriften / auch derer in selbigen allenthalben allegirten Beylagen und der von denen Königlischen Herren Commissariis in dieser Sache gesprochenen Sentenz / wie nicht weniger unterschiedlicher anderer hierzu gehöriger Suppliquen und Schriften zugesendet / und über fünff unterschiedene Fragen meine rechtliche Meinung gebeten worden. Demnach erachte Ich nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben vor Recht : Was anfänglich Die ersten drey Fragen betrifft / wird von mir zusörderst quoad factum , sowohl aus der überschickten und so wohl aus bewährten Scribenten / als auch aus denen Copenlichen Acten formirten Facti Specie folgendes præsupponiret :

Species Facti ad tres priores quæstiones.

S. I.

**S** haben ehedessen die Römischen Päbste / wie auch Erzb. Bischöffe / Bischöffe und Heer-Meister in Lieffland / die Lieffländische Ritterschafft mit viel herrlichen Privilegien / Rechten / Freyheiten auch ansehnlichen Donationibus und Land-Gütern begabet ; welche Privilegia auch die Römischen Käyser / als Lieffland in numerum Provinciarum Imperii Romano-Germanici recipiret worden / absonderlich aber Käyser Carl der V. confirmiret und vermehret. Nachdem aber im vorigen Seculo Lieffland von dem Groß-Fürsten aus Moscau, Johanne Basilide , überwältiget und gedrängt wurde / und der Erzb. Bischoff sammt dem Heer-Meister von dem Reich und dem Käyser Carolo V. keine zureichliche Hülffe sich zu getrüsten hatten / hat solches den bedrängeten Theil genöthiget / mit dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto, Anno 1561. solenne subjectionis-pacta zu machen / *Herm. Conring. de finibus Imperii lib. 2. c. 29. p. 831. seqq. Christ. Gastelius de statu publico Europa. c. 19. n. 167. f. 741.* Bey welchen der König Sigismundus in zweyen Diplomatis der Ritterschafft alle alte Rechte / Privilegien / Freyheiten / Immunitäten / Verträge / auch der Güter Beybehaltung amplissime versichert / auch derselben Vermehrung versprochen / und dieses alles mit einem Körperlichen Eyde bestärcket / *David Chytraus Chronic. Saxon. lib. 20. ad ann. 1561. fol. 594. 599. & 610.*

S. II. Als nun die Lieffländische Ritterschafft unter diesem Könige Sigismundo Augusto, und dessen Nachfolger / dem König Stephano, wie nicht weniger unter dem Schwedischen Sigismundo tertio Ihre unermüdete

Treu

Treue mit Darlegung Guths/leben und Bluts/ absonderlichen in vielen schweren Kriegen wider die Moscoviter dargeleger; Pufendorf in dem ersten Theil der Einleitung cap. 10. S. 9. hat Sie ebenfalls auch unter diesen Königen einige Donationes zur Remuneration erworben. Dieweil aber alsbald unter dem Polnischen Könige Sigismundo Augusto der Schwedische König Ericus XII. sich das andere Theil Liefflands wider die Moscoviter zu beschützen vorgenommen und hernach ferner nebst seinem Nachfolger und Bruder / König Johanne III. damit continuiret / *Job. Loccenius Historia Svecana Lib. 7. p. 350. 385. 399. seqq.* Jedoch nach dessen Tode dessen jüngerer Bruder Herzog Carl zum König in Schweden/ mit Ausschließung dessen Sohns/ Königs Sigismundi III. in Pohlen erwehlet ward/ und deßhalb dieser König Carl der IX. mit Pohlen in schwere Kriege verwickelt wurde/ auch das Kriegs-Theatrum sich in Lieffland zu eröffnen anfieng / *Thuanus Historiar. lib. 127. ad annum 1602. fol. 997. & 1003. Job. Loccenius lib. 8. Hist. Spec. p. 451.* Hat diese elend gemachte Provinz die Gelegenheit ergriffen / die vom König Carolo IX. angetragene protection anzunehmen; Bey welchem Subjections-Handel besagter König in zweyen Diplomatus mit sonderlichen Expressionibus sich verbunden/nicht nur vor sich/sondern auch vor alle nachfolgende Könige in Schweden/zur ewigen Zeiten und Tagen/die Ritterschafft bey ihren Rechten/Freyheiten/Gewohnheiten / Gütern/ u.s.w. zu erhalten und zu schützen; Insonderheit alles solches nicht zu mindern/sondern zu mehren. In dessen Betracht auch die lieffländische Ritterschafft und Stände / unerachtet sie zu vielen mahlen/theils von dem Könige in Pohlen Sigismundo III. selbst/theils von seinem General Zamoscio, mit Verheißung vieler Gnade und Vermehrung ihrer Privilegien zum Abfall wiederum ermahnet und gereizet worden; Dennoch bey dem Schwedischen Könige Carolo IX. lieber / mit Verlust ihres Guths und Bluts/ in unverletzter Treue halten wollen / *Thuanus d. lib. 127. fol. 1005. seqq. Hac Livonia tanquam surdis narrabantur, qui fidem vel cum pernicie sua Carolo servare certi à partibus discedere noluerunt. Job. Loccenius d. lib. 8. p. 454. fidem vel cum corporis & fortunarum detrimento Carolo servare certi à partibus discedere recusabant.* Bey welcher sie auch in der größten Noth beständig verblieben/ unerachtet König Carl der IX. An. 1605. eine Haupt-Schlacht/ dabey er kaum selbst seine Person retten können/ verlohren / und also das Land unter des Feindes Discretion hinterlassen müssen / *Joban. Loccenius d. lib. 8. pag. 459. seqq.*

S. III. Nach dieses Königs Tode ließ die lieffländische Ritterschafft des-

sen Nachfolger/dem glorieusen Röntze Gustavo Adolpho, durch ihre Deputirte ihre beständige Treue versichern/welches dieser mit gnädigstem Dank erkanete/ und recht Königlich versicherte / er wolle solches belohnen / und die Provinz Lieffland / als um deren Herrschafft zwischen Pohlen und Schweden noch gefochten würde/ unter der Crone Schweden zu vertheidigen sich euserst bemühen. So es aber allenfalls nicht seyn könnte / und etwan durch Vermittelung anderer hohen Häupter er dieses Land an Pohlen abtreten müste / so wolte er doch davor seyn / bey denen Friedens-Tractaten zu sorgen / daß die Ritterschafft mit ihren Gütern / welcher sie unter der Pohlischen Herrschafft wären entsetzt worden/ solte restituiret / dabey erhalten / und alle wider dieselben zur Ungebühr verfaßte Constitutiones gehoben/ und sie in vorigen Wohlstand gesetzt werden. Hingegen erwiese die Lieffländische Ritterschafft diesem tapffern Könige alsobald ihre beständige Treue in der That. Denn als Anno 1612. der König in Pohlen Sigismundus seinen jüngern Bruder Herzog Johannem und die Schwedischen Unterthanen / absonderlich aber die Lieffländische Ritterschafft durch viele Promessen zum Abfall sollicitiren ließ / erhielt er doch nicht das geringste / sondern machte vergebene Anschläge / *Loccenius lib. 8. Histor. Svecane p. 509.*

S. IV. Bey diesem Jahre aber ist zugleich sehr merckwürdig/ daß/ als in eben demselbigen der König Gustavus Adolphus ein Edict publiciren ließ/ daß zum Vertrag der beschwerlichen Kriegs-Onerum alle von denen Königen in Schweden und der Crone veräußerte Lehn-Güter von denen Schwedischen Unterthanen wieder eingezogen werden solten/ dieses Edict mit einer sonderlichen Moderation eingeschrencket war/ daß nemlich die Güter so lange mit Consens der Reichs-Räthe und Stände sequestriret seyn solten / biß der König die Beschaffenheit derselben/ und was für Personen dieselbe bißher im Besitz gehabt/ und aus was Ursachen und Meriten sie dieselbe erhalten hätten / untersucht hätte / dergestalt / daß diejenigen / welche die Güter von dem Könige und dessen Vorfahren durch einen rechtmäßigen Kauff an sich gebracht/ oder auch wegen ihrer sonderbaren Verdienste geschenckt bekommen / und von dem Könige zu gehöriger Zeit deswegen Confirmation erhalten hätten/ dieselbigen auch behalten/ und von der Reduction befreyet seyn solten / *Job. Loccenius diæt. lib. 8. pag. 516.*

S. V. In folgenden Jahren aber hat sich die Lieffländische Ritterschafft mit Aufsetzung Guths und Bluts / und vielen tapffern Thaten unter diesem grossen Könige vielfältig signaliret. Denn als er An. 1621. in Lieffland die Stadt Riga belägerete und einbekam / hat unter andern auch ein Lieffländischer  
von

von Adel / der Obriste Klotze / (Autor der Kleinen Liefländischen Schaubühne / so zu Riga Anno 1690. mit Sr. Kön. Maj. in Schweden Privilegio gedruckt ist / in der Specificacion des Liefländischen Adels lit. K.) sich tapffer gehalten / und in wählender Belägerung sein Leben verlohren / *Loccenius d. lib. 8. p. 536.* Christian Kelch im 4ten Theil der Liefländ. Historie p. 522. 523. 525. Anno 1625. als König Gustavus Adolphus mit einer Flotte von 76. Schiffen in Liefland gieng / wird eines andern Liefländischen Edelmanns / Magni von der Pahlen / (besage Specificacion des Liefländ. Adels lit. P.) Tapfferkeit von denen Historien. Schreibern sonderlich gerühmet / *Loccenius d. lib. 8. p. 550. Kelch. d. Part. IV. p. 535.* Ob auch wohl ferner Anno 1630. das gute Liefland durch einen mit Pohlen getroffenen sechsjährigen Stillstand ein wenig Luft kriegete / *Loccenius d. lib. 8. p. 562. Kelch. d. Part. IV. p. 550. Pufendorff. continuirter Einleitung S. 63. pag. 609.* So ruhet doch bey diesem Frieden die Liefländische Ritterschafft so wenig / als andere Schwedische Unterthanen von denen Kriegs-travailen aus / sondern erwiesen ihrem Könige bey dessen Weltbekannten Kriegen und Siegen in Teutschland in schuldigstem Gehorsam tapffern Beystand. Sie verstärkten noch in selbigem Jahre / nebst dem Finländischen und Curländischen Adel / die Königl. Armee in Pommern / *Loccenius d. lib. 8. p. 571.* und hielten sich in diesem blutigen Kriege und dessen vielfältigen Schlachten / Belägerungen und Scharmükeln / absonderlich aber in der leypziger / und der durch des Königs siegreichen Tod bemerkten Lühner Schlacht / über die massen tapffer / in deren jener der Hauptmann Aderkass / in dieser aber der Obriste Bersdorff / beyde von der Liefländischen Ritterschafft / (*dicta Specificatio des Liefländ. Adels lit. A. & G.*) von denen Historicis, daß sie daselbst auff dem Bette der Ehren gestorben / für andern bemercket werden / *Loccenius d. lib. 8. p. 585. 588. 603. 605. Pufendorf. Hist. Svec. lib. 3. cap. 29. & lib. 4. cap. 63. 64.*

S. VI. Was ferner für Treue und Tapfferkeit von der Liefländischen Ritterschafft unter der Regierung der Königin Christina in Fortsetzung des Teutschen / ingleichen unter Carolo Gustavo in dem Polnischen Kriege erwiesen worden / davon sind die Historien gnugsam Zeugen. Und mag man nur die oft angeführte Specificacion des Liefländischen Adels gegen die Nahmen. Register der Pufendorffischen Schwedischen Historie / so wohl bey Beschreibung des teutschen Kriegs / als bey Beschreibung der Thaten Caroli Gustavi, halten / so wird man gewiß die meisten Adelichen Liefländischen Geschlechter darinnen so bemercket und ihre Tapfferkeit angezeichnet finden / unter welchen auch derer von Mengden / *Kelch. dict. Part. 5. p. 557. derer von Dübberg / Idem*

*Part. 5. p. 587. derer von Bittinghoff / Idem p. 584. und derer von Pathkul / Pufendorff von den Thaten Gustavi Adolphi Lib. 7. §. 95. lib. 11. §. 10. lib. 13. §. 24. lib. 14. §. 15. lib. 16. §. 18. lib. 17. §. 25. lib. 18. §. 26. lib. 19. §. 120. lib. 20. §. 62. §. 232. allenthalben rühmlich gedacht wird.*

§. VII. Als auch bey Anretung der Regierung dieses Königs Caroli Gustavi An. 1655. auff dem Reichs-Tage vergetragen / und von denen Reichs-Ständen geschlossen wurde / daß / weil unter der Königin Christina viel Cronen-Güter an privat-Personen veräußert worden / zu Unterhaltung des Königlichlichen Etats abermahl eine Reduction vorgenommen werden solte / wurde dabey dennoch so wohl der Zeit als Beschaffenheit nach / grosse Moderation gebraucht / daß Terminus à quo nicht weiter gehen solte / als von Zeit des Todes Königs Gustavi Adolphi, und daß die Noblesse nur den vierdten Theil wieder geben / auch allenthalben / ob man nicht sothane Güter aus sonderbaren Meriten erlanget / oder Titulò oneroso durch baares Geld erhalten hätte / wie billig / Reflexion gemacht werden solte / *Pufend. Contin. Einleitung §. 81. p. 810. Idem von den Thaten Caroli Gustavi lib. 2. §. 5. §. 8.*

§. VIII. Nach dem Tode Königs Caroli Gustavi, als An. 1660. mit der Cron Polen in dem Kloster Oliva Friede gemacht worden / hat zwar Pohlen sich seines Rechts an Ließland begeben / und den größten Theil davon / weßhalb man bißher stets gestritten hatte / an Schweden völlig cediret / *Oliv. Friedens-Traktat artic. 4.* es ist aber dabey ausdrücklich die Beybehaltung der Einwohner / ihrer Freyheiten / Gerechtigkeiten / Privilegien und Güter behandelt / *ibid. artic. 2. verbiis: Nec ullis hoc bellum prejudicio aut noxa fit in suis juribus, Privilegiis ac Consuetudinibus generalibus & specialibus, tam in Ecclesiasticis, quàm in Civilibus profanisve, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, sed iis in totum fruantur secundum Leges Regni.* und auch hierüber zu garantiren / unter andern S. Königl. Maj. in Pohlen und S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg constituiret worden / *ibid. artic. 35.*

§. IX. Wie nun die Ließländtsche Ritterschafft über die vom König Carl dem IX. und König Gustavo Adolpho obangeführte theure Königliche Verheißungen und jetzt gedachte Confirmation durch den Olivischen Friedens-Schluß ihrer Privilegien und acquirirten Güter halber / fürnehmlich die bey der ersten Subjection an König Sigismundum Augustum ertheilte Privilegia für sich anzuführen hatte / als in welchen unter andern mit deutlichen Worten enthalten / daß sie alle ihre Lehen und Beneficia, die sie von ihren Fürsten und Vorfahren erhalten / oder sonst durch langwierigen Besiß an sich gebracht hätten / ungekränkt behalten / auch ihnen noch mehrere und größere ertheilet werden sol-

solten / *Chytraus Chronic. Saxon. lib. 20. fol. 603. u. 7.* auch ohne dem nach gemeinen Rechten bey Reduction und Einziehung derer Privilegien ein Unterschied zwischen denen / so man Titulo lucrativo aut oneroso erworben / pfleget gemacht / und die letztern von der Reduction ausgenommen / hterbey auch unter diese letzteren diejenigen Güter / so ob singularia benemerita, præprimis militaria, von hohen Potentaten geschenckt worden / pflegen gerechnet zu werden / *Casp. Zieglerus & plures ibid. adducti de juribus Majestatis lib. 1. cap. 2. §. 12. 13. 14.* und zweiffels ohne in dessen Ansehen bey denen unter König Gustavo Adolpho und König Carolo Gustavo oben allegirten Reductionen derer denen Schwedischen Ständen ertheilter oder geschenckter Güter / dieser Unterschied deutlich gemacht worden; Also vermeinte die Stöffländische Ritterschafft / daß sie wegen ihrer auch unter der Cron Schweden erhaltener Güter um desto weniger angefochten werden solte; temehr aus denen bißher erzehlten Umständen erhellete / auch da nöthig / sonst durch gnugsamen Beweis könnte dargethan werden; Daß sie dieselben Titulis onerosissimis an sich gebracht / indem viele von ihnen bey denen langwlerigen und beschwerlichen Kriegen nicht allein keine bey andern Potentaten gewöhnliche Besoldung bekommen / sondern auch ihr Leben / Gut und Blut / als ein willig Opfer hingegeben / baare Mittel / und wo die nicht vorhanden / erborgete Gelder zu Regimenten . und Compagnien / Werbungen vorgeschossen und die armen Ihrigen in der größten miserie hinterlassen; Viele bey solchen Begebenheiten / da die Festungen / von deren Erhaltung das ganze Land dependiret / in extremis Angustiiis gestreckt / und in den Stand gerathen waren / auff Accorde zu gedencken / ihr baares Geld oder Korn dargereicht / und auch wohl / um ihre Treue und liebe zu beweisen / von andern auffgeborget; viele zum theil immediatè von denen Schwedischen Königen Güter / und zwar zu solcher Zeit / da noch die Würffel vom Spitel / wer der Meister von der Provinz bleiben solte / auff dem Tische gelegen / um ihr baar Geld gekauft; Viele theils ihre eigene von Vorfahren / theils durch Heyrathen oder durch Ein- und Ausländischer Potentaten Dienste sauer und schwer erworbene Mittel darzu angewendet / daß sie einen eigenthümlichen Besitz in dem Lande / doch mit expressen Königlichem Consens , und also auff Könighchen Glauben an sich gehandelt; Viele auch bey dem Antritt solcher Güter dieselben von geringem Werthe oder in den Grund total ruiniret / unexcoliret und unbesezt gefunden / und also dieselben dergestalt gebessert / daß die Meliorationes den Werth der Güter bald überstiegen / insonderheit da die arme Provinz von so schweren Kriegen / feindlichen Überzieh- und Verwüstungen / auch Pest und andern Zufällen öftters zur Eünde worden.

S. X. Hierbey ist auch zu desto besserer Verständniß derer folgenden Umstände zu präsupponiren/ daß Lieffland als eine/ (sub certis Conditionibus) von der Cron Schweden angenommene und zum Theil derselben abgetretene Provinz biß dahin separatim in ihren Privilegien und deren Exercitio gestanden; allemahl ihre separate Land-Tägel gehabt/ bey welchen allemahl dasjenige/ was temahlen derselben angemuthet worden/ auch in levisimis, jedoch ohne Präjudiz des gegen die Cron Schweden und den König tragenden unterthänigsten Respects und Subjection, unter Deliberation, Communication und Schluß der Ritterschafft hat gedeyen müssen/ wie dann in denen uhralten von dem König Sigismundo Augusto confirmirten Privilegiis der Lieffländischen Ritterschafft ausdrücklich dieser Ritterschafft Schlüsse sub nomine Plebiscitorum, und derer Land-Tägel/ sub nomine Conventuum provincialium juxta veterem Consuetudinem gedacht worden/ *David Chytraus d. lib. 20. fol. 594. n. 3. & 5.* dergestalt/ daß offtgemeldte Lieffländische Ritterschafft nie dessen/ weder ex parte noch in totum theilhaftig worden/ was irgend/ es sey auch so gering als es wolle/ auf denen Schwedischen Reichs-Tägen von denen Schwedischen Ständen beltebet worden/ auch nie daselbst Votum & Sessionem gehabt/ vielweniger die Provinz Lieffland temahlen der Cron Schweden incorporiret/ oder als Provincia incorporata consideriret worden.

S. XI. In Betrachtung nun dieses alles hatte der vorige König in Schweden Carl der XI. nach erhaltenem Frieden in Lieffland/ nicht nur denen Städtischen/ fürnehmlich aber der Stadt Riga/ zu Belohnung dero unterthänigsten Treue mit Königlichcr Gnade geschencket/ daß er die Adelige Ehre/ Stand und Nahmen/ so dem gesannten Rath dieser Stadt schon vormahls bengeleget war/ ins künfftige auff eine jede Person derselben zu erweitern erlaubete/ und besagte Stadt Riga vor die Haupt-Stadt der Provinz Lieffland mit Ertheilung der nechsten Stelle nach der Königl. Residenz-Stadt Stockholm erklärte/ *Christian Kelch Part. V. der Lieffländischen Geschichte p. 601.* sondern er ertheilte auch An. 1678. der Lieffländischen Ritterschafft/ als sie an ihn ihre Deputatos abgesendet/ eine gar ample und sehr wohl claulurirte general-Confirmation über alle Erb-Lehen-und Pfand-Güter/ auch über alle Privilegien/ Rechte/ Freyheiten/ Immunitäten/ Gewohnheiten und Ritter-Rechte/ und gab dabey besonders die speciale Versicherung/ daß keine in Schweden von dortigen Ständen bewilligte Reduction, als mit welcher man die Lieffländer drohen möchte/ in Lieffland vorgenommen werden/ und nichts anders geschehen solte/ als was mit der Ritterschafft in Lieffland absonderlich abgehandelt worden; Wie er dann auch schon vorher und zwar bey der Erö-

nung

nung mit auffgereckten Fingern vor dem heiligen Altar diesen körperlichen End zu **G D E** geschworen / seine Unterthanen bey Religion / Gut / Eiaenthum / Freyheiten / Privilegien und Gerechtigkeiten zu schützen / und keine Gewalt jemand zuzufügen / noch zuzufügen zu lassen.

S. XII. Nichts desto weniger geschah es Anno 1680. nachdem die Stände des Königreichs Schweden die Reduction beschlossen / daß S. Königl. Maj. diese Reduction auch in Liefeland fortzusetzen und zu exequiren / sich entschlossen; Bey welcher Bewandniß dann / als anfänglich die jenigen Güter / so die Magnates aus Schweden in Liefeland im Besiz hatten / reducirret wurden / *Relch d. part. 5. pag. 614.* Die Liefeländische Ritterschafft über diese Reduction in so weit sich zu beschwehren desto weniger Ursach hatte / weil eines Theils diese Schwedische Grafen und Freyherrn / als welche *Votum & Sessionem* in *Comitiis Svecicis* gehabt / *ex concluso Comitiorum Svecicorum ipsò jure obliget* waren / anders Theils auch hierdurch der Liefeländischen Ritterschafft Privilegien kein Eintrag geschah. Daß also die Ration, die oft citirter *Relch d. l.* anführet; als ob es deswegen vor gut gehalten worden / weil diese eingezogene Güter an etliche von Adel und andere um ein gewisses arendiret worden / und so lange es hierbey geblieben / jederman des Königes habendes hohes Recht gleichsam an Fingern abzuzehlen gewußt; entweder pro *ratione secundaria* zu halten / oder doch aus *ieho* angeführten *rationibus duabus prima iis & principalibus* billich zu suppliren ist. Es ist auch *ex hactenus deductis* leicht zu ermessen / warum / wie *Relch d. pag. 614.* fortfähret / als die Königl. che Commission fortgefahren / und die Güter des Liefeländischen Adels einzuziehen begunte / auch dabey ein Decret ausfiel / daß alle Besizer der *Lehn-Güter* / welche auff *Norcöpingischen* Beschluß verschendet / und hernach von den ersten *Acquirenten* andern verkauft und verpfändet worden / solchen auff besagte Güter habenden Kauff oder Pfand-Schilling in zehen Jahren abzuholen / und folgendes die Güter der Cron Schweden freyer Disposition heimfallen solten; Warum / sage ich / die Saiten / nach *Relchs* Stylo / bald anders geklungen / und warumb die Liefeländische Ritterschafft gar innständig / und zwar bald durch unterthänigstes Bitten / bald durch protestiren / diese Reduction abzubringen gesucht / indem nemlich die Ritterschafft die oberzehlten trifftigen *Rationes* zum Grunde ihres unterthänigsten Bittens und Protestirens geleet / und also keiner von Ihnen was übrig hatte / so er von seinen wohl erworbenen Gütern auff bloßen Schluß der Schwedischen Reichs-Stände weg geben könte; Alleine es halff / wie *Relchs* eigene Worte *d. p. 614.* lauten / eines

so viel / als das andere / sondern die Königl. Commission setze ihr Werck in aller Stille fort / und verarendirte die eingezogene Güter. Ob nun wohl hier auff die liefländische Ritterschafft nach dem Land-Tag-Schluß 1681. Deputatos an S. Maj. sendete / und in gehöriger Submission Ihre Jura & Privilegia demüthigst fürstellen liesse / konten diese doch keine rechte Resolution erhalten / sondern mussten mit nachdrücklicher Bezeigung Königl. schwehrer Ungnade / massen denn S. Königl. Maj. bey der gehaltenen Audienz über die Deputatos den Degen zog / betrübt wieder davon ziehen.

§. XIII. Anno 1685. ergienge die Reduction würcklich in denen unter Schwedischer Regierung unerachtet so redlich wohl und onerosè acquirirten Gütern. Worauff die Ritterschafft in einer unterthänigsten Supplique nochmahlen bey S. Königl. Maj. um Verschonung in Regard der vor die Ritterschafft militirenden Rationen zwar angesucht / diese aber mit Stillschweigen beantwortet worden. Dannhero die Ritterschafft abermahl Anno 1686. ein bewegliches Schreiben abgehen lassen / welches aber so wenig gewürckt / als das vorige. Und muß dannhero so wohl aus diesen und folgenden Umständen dasjenige suppliret werden / was *Kelch d. part. 5. pag. 616. seqq.* ferner von der Reduction sub Anno 1685. anführet / daß / als die Deputati der Esthländischen Ritterschafft angemercket / daß gleiche Brüder gleiche Kappen tragen müßten / auch als vernünfftige Männer Zweiffels ohne selbst erkennet / daß weder alte noch neue Privilegia dem gemeinen Wesen sein Eigenthum / und zwar aus ewigen Zeiten / absprechen / und privat-Personen zulegen / noch länger gelten könten / als es dem gemeinen Wesen zuträglich / 2c. besagte Reduction auch ohne einige Hinderniß fortgesetzt worden ; massen dann diese ganze Species Facti weist / daß eines theils zwar die liefländische Ritterschafft die von Ihrem Könige vi majore vorgenommene Reduction niemahlen mit Gewalt zu hindern vorgehabt / auch auff diese Weise solches nicht verhindern können ; aber gleichwohl niemahlen in dieselbige consentiret / sondern vielmehr unablässig solche / nach Art treuer Unterthänen / mit Bitten und Flehen abzuwenden gesucht / anders Theils aber / was den punctum Juris betrifft / die Ritterschafft denen Rationibus , die *Kelch pro coloranda justitia reductionis* anführet / nicht nur diejenigen Jura , die oben *ex Zieglero & ibi adductis de Juribus Majestatis L. 1. cap. 12. §. 12. 13. 14.* allegiret worden / sondern auch folgende notable und Rechtsgegründete Worte aus der von König Sigismundo Augusto Ihnen gegebenen confirmatione Privilegiorum für sich hatten : Cum digna vox Majestatis regnantis sit, fateri, imperium subjectum esse legibus ;

bus; nemo in posterum causa indicta, non convictus neque legitimò juris processu damnatus fortunis aut facultatibus suis exuatur, quemadmodum antea exuti sunt nonnulli, *Chytraeus Lib. 20. Chron. Saxon. fol. 607. n. 18.*

S. XIV. Gleiche Bewandniß hat es mit dem / was besagter Historicus bey Beschreibung der Königl. Huldigung *d. Part. 5. p. 632.* ferner anführet / daß der Herr General-Gouverneur in seiner für der Huldigung gehaltenen Rede unter andern Erwähnung gethan / daß S. Königl. Maj. bey der Reduction auff Mittel und Wege bedacht gewesen / wie Dero getreue Unterthanen in Ließland die leichteste Last zu tragen bekommen möchten / daher Sie auch denjenigen von der Ritterschafft / über welche die Reduction ergangen / die Güter um ein billiges in arende gelassen: Weshalben denn auch die Billigkeit erfordere / daß dieses Herzogthums Unterthanen ferner / wie vorhero rühmlich geschehen / in ihrer Treue und Gehorsam continuirten / wie den Ihre Freundlichkeit schon den bereiteten Willen hiez zu anzeige. Massen denn diese von dem Historico gerühmte Freundlichkeit mit nichten dahin zu verstehen / als ob die Ritterschafft jemahls durch einigen Land-Tags Schluß oder anderwärtigen deutlichen Consens diese Reduction gut geheissen / und also Ihrer so theuer befrächtigten Privilegien sich begeben / sondern es hat vielmehr allenthalben hiermit diese Bewandniß: Es liesse S. Königl. Maj. Anno 1687. bey öffentlichem Land-Tage der Ritterschafft vortragen / daß Sie das Homagium praktiren solten. Wie nun die Ritterschafft bereit ware / Ihre Treue ungeweigert zu bestärcken / also wurde anders Theils in dem Land-Tags-Schluß die befugte Erinnerung von selbigen inseriret / daß doch auch S. Königl. Maj. Ihres hohen Orts sich dessen erinnern möchte / was insonderheit Anno 1678. wegen Sicherheit vor der Schwedischen Reduction von S. Maj. so Königlich und insonderheit promittiret worden. Welche unterthänigste und in gehöriger Submission geschehene Vorstellung aber S. Königl. Maj. so ungnädig empfunden / daß selbige sub dato Stockholm den 7. Novembr. 1687. unter andern rescribiret / daß S. Maj. mit Mißvergnügen vernommen / wie wenig die Ritterschafft die Königl. Gnade betrachtet / so selbige bey den Reductions-Werken vor allen andern Unterthanen der Ließländischen Ritterschafft erwiesen / in dem nicht nur die reducirten Güter / so sie vor diesem Donations weise besessen / Ihnen und ihren Nachkommen zur perpetuellen Arende, wie auch der dritte Theil von der Arende Summe aus special Gnade erlassen worden / sondern auch / da nach dem Reichs-Tags-Beschluß de Anno 1680. die Reduction von Heermeisterlicher Zeit an Ihren Fortgang nehmen sollen / S. Maj. dennoch

den Terminum aus Gnaden innerhalb denen Jahren gesetzt / in welchen Lief-land unter Schwedischer Devotion und Gehorsam gewesen. Diesem aber ungeachtet müsse S. Maj. nun vermercken / wie die Ritterschafft sich nun unterstünde antezo auff dem Land-Tage/da Sie Ihre unterthänigste Treue bey dem Huldigungs-Actu beschwehren solten/ sich Hoffnung zu machen / daß mit der Zeit eine Aenderung wegen der Reduction, die doch am gelindesten über Sie ergangen wäre / getroffen werden sollte. Und ob Sie wohl hierbey S. Königl. Maj. der Resolution und Verbriefung erinnert/die Selbige Deren Deputirten Anno 1678. gnädigst mitgetheilet; So hätten Sie doch nachdenken und sich selbst bescheiden sollen/nicht allein (1) der Veränderungen/ die S. Maj. wider viele dergleichen geschehene Verbriefungen mit Dero Ständen zu des Reichs und darunter liegenden Provinzen auch ihrer der Ritterschafft selbst und andrer getreuen Unterthanen allgemeinen Conservation und Wohlstand/sonderlich auff denen drey Reichs-Tagen/ die nach der Zeit gefallen / zu machen genöthiget worden; sondern Sie hätten auch erwegen sollen/ daß (2) die Resolution, so S. Königl. Maj. Anno 1678. der Ritterschafft Deputirten mitgegeben/ einig und alleine auff die Erlassung und Verschonung der Anno 1655. bewilligten Reduction zu restringiren gewesen / als welche S. Maj. so wohl in Lief-land/als andern Ländern unter Dero Reich belegen / ungehindert ergehen zu lassen Zug und Ursache gehabt; über dieses hätte auch (3) S. Maj. in dem Brieffe / darinnen der Ritterschafft Privilegia confirmiret worden mit deutlichen Worten die Clausul: Uns in allen Unsern und des Reichs Hoheit und Recht/ ohne Prajudiz und Schaden/eingesetzt und sich vorbehalten. Wie nun die Ritterschafft hieraus selbst sehen könnte / was für höchst gültige Ursachen S. Maj. hierzu gehabt / und wie die Einkünffte von denen Donations und Pfand-Gütern/die Selbiger so wohl nach der Reduction, als auch Liquidation besage Reichs-Tags-Schlusses zugefallen wären / nicht allein vorlezo zu Wieder-Auffrichtung der zerfallenen Fortificationen und Beybehaltung der Milice und andern Dero Reichs allgemeinen Nothwendigkeiten erforderlich wären / sondern auch hinführo und zu ewigen Zeiten zu des Reichs Schutz/ Conservation und stetswährendem Flor S. Maj. und Dero Nachkommen unverändert solten vorbehalten bleiben; So hätten auch S. Maj. solches der Ritterschafft noch einmahl für allemahl zur gehorsamen und unterthänigen Nachricht erklären wollen/ und erkannten S. Maj. die Erinnerungen / so die Ritterschafft dawider zu thun sich vorgenommen / vor desto seltsamer und unbedachtsamer / weil S. Maj. Dero gnädigsten Willen in solcher Masse bereits vorhin

vorhin durch so viele Brieffe und Resolutiones Ihnen gnugsam kund gemacht hätten. Weßwegen auch S. Maj. hiermit die Ritterschafft nochmahl wolles gewarnt und vermahnet haben/ daß Sie/ so lieb derselben wäre/ die Königl. Ungnade zu vermeiden/ von solchen Unzeitigkeiten abstecken/ und einmahl acquiesciren solten; Allermassen sonst in dem wiederthgen Fall S. Maj. verursacht werden würde/ alle die Begnädigungen und Erlassungen/ die der Ritterschafft vermöge der gnädigsten Resolution von Anno 1678. wiederfahren/ allerdings aufzuheben/ und sich Dero und des Reichs Recht offen und ungefränckt vorzubehalten/ was so wohl die Einziehung der publicquen Güter und des vierdten Theils der Einkünffte/ vermöge des Reichs-Schlusses de Anno 1655. beträffe/ als auch nach Anleitung des Reichs-Schlusses de Anno 1680. den reductions Terminum in die Heermeisterlichen Zeiten zurücke zu setzen/ und auch alle dasjenige/ was einer oder der andere dargegen genossen/ vermittelst einer genauen Nachrechnung und Untersuchung abfordern zu lassen. Welchen allen doch die Ritterschafft würde vorkommen können/ wenn Sie sich behöriger massen darnach richten/ und hirsühro mit besserer Bedachtsamkeit sich verhalten wolte/ besiehe die der Klage von dem *H. Accusatore* angeführte Beylage *sub. lit. B.*

*S. XV.* Es hatte sich aber die Lieffländische Ritterschafft dieses Rescripts um so viel weniger versehen/ te mehr selbige der festen Persuasion war/ daß ihre abgegangene unterthänigste Vorstellungen dergestalt in puncto juris gegründet wären/ daß selbige vor sich Se. Königl. Maj. zur Ungnade nicht bewegen können/ indem quoad (1) bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach/ die Privilegia zwar bey euserster Noth könten wieder auffgehoben werden/ aber dabey viele Requisite zu attendiren wären/ eher ein Fürst/ wann er gleich Souverain regierete/ seine gegebene Treue und Glauben ändern könne/ und daß zufförderst/ wenn ja die Noth des gemelnen Wesens so hohe Aenderung erfodere/ denenjenlgen/ die durch Benehmung ihrer Privilegien Schaden leiden/ dieser Schaden anderwärtig hinwieder ersetzt werden müsse/ *Ahasverus Fritschius in Exercitat. var. Juris publici Exercit. quinta, quae est de jure Principis Autoris in Privilegia rubrica I. Principem absolutissimum Privilegia servare teneri n. 54. seq. potissimum n. 63.* quoad (2) aber die obangeführten Contenta des Königl. Anno. 78. gethanen Versprechens: Daß keine in Schweden von dortigen Ständen bewilligte Reduction, mit welcher man die Lieffländer drohen möchte/ in Lieffland vorgenommen/ und nichts anders geschehen solte/ als das mit der Ritterschafft abgehandelt worden.

die Ritterschafft secundum Regulas bonæ Interpretationis beredet / daß die-  
 ses ohne dem dero Privilegia in superfluum erläuterndes Versprechen nur auff  
 eine allbereit vorhergegangene in Schweden gewilligte Reduction de An. 1655.  
 nicht restringiret werden könne / cum potius beneficia Principis sint plenissimè  
 interpretanda, *L. Beneficia ibique Dd. ff. de Constit. Princip. & quia vox nul-*  
*lus, keine Reduction, sit universalis negativa & omnia excludat, Menoch.*  
*Consil. 106. n. 246. Tuschus Pract. Concl. lit. D. Concl. 315. n. 2. Concl. 316. n. 1.*  
 endlich quoad (3) die der Königl.ich. Promission angehängte Clausul, **uns in**  
**allen unsern und des Reichs Hoheit und Recht ohne Präjudiz und**  
**Schaden/** war pro reservatoria omnes Juris competentis zu halten/ aber doch  
 Principi promittenti, was in specie die Reductiones betrifft/ keine Macht/ sein  
 Versprechen zu ändern / geben könne/ cum ista clausula non extendatur ad id,  
 cujus in promissione expressè facta est mentio. *Lud. Schrad. de Feud. Part. 6.*  
*c. 3. n. 37. Nicol. Boer. Decis. 143. n. 11. Knichen Encyclop. Jur. Brunov. Cap. 10.*  
*n. 172. quia correctio non præsumitur, sed potius omnis actus ita interpre-*  
*tandus, ut illa evitetur, Menochius lib. 6. præsumt. 37. n. 9. Hugo Grotius de J. B.*  
*& P. lib. 3. Cap. 19. §. 3. Unde & illa clausula: salvo jure, sic explicanda, ne*  
*præcedentia corrigantur, Alciat. de præsumt. Reg. 2. præf. 28. n. 2. in fine. & ne*  
*inducat contrarietatem, Treul. conf. 23. n. 159. Hartm. Pfistor. P. 1. qv. 48. n. 32.*  
 Nunquam enim hæc clausula correctiva est, sed saltem modificativa, prohi-  
 bens extensionem ad casus dissimiles, *Alciat. d. l. Bursat. lib. 2. conf. 121. n. 18.*  
*Cravett. conf. 809. n. 16. Strauch. lex. partic. juris voce: Salvo.*

§. XVI. Ob nun wohl die Ritterschafft dieses alles in puncto Juris für  
 sich hätte anführen und dadurch des Königs wieder Sie geschöpfte Ungnade  
 zu mildern suchen können; Die weil aber dergleichen Anführen und Vorstel-  
 lungen allbereit vorher geschehen/ und doch S. Königl. Maj. Gemütche irriti-  
 ret hatte / auch dero Rescript ausdrücklich meldete / wie der Ritterschafft die-  
 ses pro Crimine ausgeleget würde / **Daß Sie sich unterstünde / von ei-**  
**ner Aenderung in der Reduction nur Hoffnung zu machen/** und die zu-  
 letzt angehängte Königl. Bedrohungen wegen weiterer Zurücksetzung des Ter-  
 mini à quo Reductionis, biß zu denen Heermeisterlichen Zeiten / die Ritter-  
 schafft in noch grössere Furcht und Schrecken setzte: Als entschloß sich diese/  
 noch eine Zeitlang stille zu schweigen / theils aus Furcht hierzu getrieben / da-  
 mit Sie ihren Feinden nicht Anlaß gäbe/ bey fernerm sollicitiren/ des Königs  
 Hertz durch falsche Fürstellungen noch mehr wider sie zu erbittern; Theils auch  
 aus einiger Hoffnung und in Absicht / daß doch noch etwas überbleiben / und  
 nicht

nicht alles ganz und gar ausgerottet werden möge. Dem allen aber unerachtet / kame gleich darauff Anno 1688. ohne Vorbewußt und vorhergegangene Communication mit dem Lieffländischen Adel eine sehr harte Resolution herfür / Krafft welcher alles / was zu einiger Zeit dem Publico zugehöret / ohne einige Reflexion solte reduciret werden; Wodurch die arme Ritterschafft vollend in das euserste Elend gesetzt wurde. Denn weil aus dem / was bißher angeführet worden / gnugsam zu ersehen / daß ursprünglich alle Güter ex Donatione aut Concessione der Obrigkeit herkommen; So war nunmehr kein Mensch / zu welcher Zeit er auch ientahlen von so langen Seculis sein Gut erworben / des Seinigen gesichert / sondern wie der Anfang schon an einigen erfolget / die aus dem Wohlstande in das bittere Elend mit den Ihrigen treten müssen; Also erwartere nun ein jeder unter steter Furcht und Künmerniß die betrübte Nachfolge solcher trauriger Exempel: Inmassen denn auch die Ritterschafft wohl vermercken kunte / daß auch andern ihren bißherigen Privilegien und Immunitäten allerhand heimliche Nachstellungen von ihren Feinden gemacht würden / welche den totalen Untergang mehr als zu deutlich ominirten.

§. XVII. Da nun Anno 1689. S. Königl. Maj. von der Ritterschafft begehrete / einige Deputatos nach Schweden zu senden / welche wohl informiret wären / von denen alten Rechten und Successions-Gerechtigkeiten Nachricht zu geben; So ward denen Deputatis von dem gesammten Adel die Commission ertheilet / auch gegen die Reduction nach ihrem besten Vermögen zu negotiiren / und ob sie dieser wegen eine Aenderung erlangen könnten / Versuch zu thun. Es wolte aber auch die unterthänigste Vorstellung dieser Deputatorum bey denen Königl. Ministris nicht das geringste Gehör finden; sondern es glengen vielmehr indessen in Reductions und Liquidations-Sachen auch dererjenigen / die aus ehrlicher Liebe und unterthänigster Treue alle das Ihrige S. Königl. Maj. in der höchsten Noth geliehen / solche Hartigkeiten und Anomalien für / die bey Frembden so solches mit ansahen / und bey Benachbarten / denen es kund und offenbahr war / kein anders Ansehen gewinnen konten; Als wenn man die Treuesten des Landes für ihre Dienste mit endlichem Ruin und Austilgung belohnen wolte.

§. XIX. Die Deputati bezogen sich bey ihren Vorstellungen fürnehmlich darauff / (1) daß die Provinz Lieffland durch die Reichs-Zags-Schlüsse in Schweden nicht verbunden werden könnte / weil sich Lieffland nicht dem Königreich Schweden / sondern nur dem Könige als Groß-Fürsten in Lieffland unterworfen / und als der König diesen Einwurff machte / wie man einen König von

von seinem Reich trennen und sagen könnte/ man habe sich dem Könige und nicht dem Reich unterworfen / wurde zur Antwort gegeben / daß solches nicht ungewöhnlich in Historia & Regimine Politico, daß zwey Länder einen König oder Regenten hätten / und doch ein Land dem andern nicht unterthan wäre / sondern beyde in separater Freyheit ihrer Rechte und Privilegien stünden/und hätten auch das Reich Schweden mit der Provinz Liefland einen solchen Regard gegen einander/inmassen ein jedes seine absonderliche Reichs-oder Land-Tage und Privilegia hätte/ allewege separat und nie eines dem andern unterworfen wäre / ob sie schon einen Herrn und König erkannten: (2) Es könnten Pacta mutuo consensu inita durch eines Contrahentis Unwillen nicht dissolviret werden: Wannhero auch um eben dieser Ursache willen / als der König in Polen Sigismundus III. durch seine continuirliche Reformation und Exclusion bonorum Leges & Pacta fundamentalia subvertiret / die Liefländische Ritterschafft Anno 1601. mit gutem Fug für Gott und der Welt dem König von Polen abgesaget / und sich unter den Schutz König Carls des IX. in Schweden begeben. (3) Der Liefländischen Ritterschafft Intention, daß alles/ wie die Subjection mit Carolo IX. behandelt worden/in solchem Statu ohne Reflexion, was publique oder privat vorhin gewesen / solle simpliciter conserviret werden / gründe sich deutlich auff die Pacta mit Carolo IX. welche ihre Befestigung per Pacta Olivensia art. 2. §. 2. & 3. bekommen hätten.

§. XIX. Hierwieder ist auff Seiten der Königl. Minister vorgestellt worden/ (1) daß das Privilegium Sigismundi Augusti ein nichtiges Document oder Scarteque wäre/ welche gar cashiret werden würde; (2) man solle in der übergebenen Deduction die Worte auslassen: Daß Liefland ob non servatam fidem vor Gott und der Welt mit gutem Fug dem König in Polen Sigismundo III. abgesaget; als welche von grossem Nachdenken und Verfänglichkeit gegen den ihigen Statum wären; (3) die Pacta möchten seyn/wie sie wolten/so könnte doch dem Publico das Seine nicht entwendet werden/und was an sich vitieus, könnte weder durch die Zeit noch ichtwas anders convalesciren. So wären auch (4) S. Königl. Maj in das Recht der Heermeister getreten / u. s. w.

§. XX. Es haben aber Deputati darauff repliciret: daß quoad (1) die Ritterschafft es Gott heimstellen müsse / wenn man sie des Genießes eines rechtmäßig erworbenen und nummehr in die 123. Jahr lang mit so gutem Rechte gebrauchten / auch unter Ihrer Königl. Maj. eigener Hand confirmirten Privilegii berauben wolte. Wenn aber an dem Privilegio Sigismundi Augusti selbst ein haupt Mangel seyn solte/ so wäre es besser / daß es bey Zeiten herfürbrechen/

brechen und die Ritterschafft deutlich sehen möchte/ woran sie wären/ und sich unter ihren Privilegiis nicht mit so etnen stummen Götzen/der nichts als numerum representirte/ aber zu nichts nütze seyn solte/ schleppen dürfte. Solte es auch geschehen/ daß oft erwehntes Privilegium dergestalt angefochten werden solte/ so trüge dennoch die Ritterschafft das Vertrauen/ daß die Gerechtigkeit noch einen Weg für dieselbe offen hielte/ inmassen von Ihrer Königl. Maj. sie sich die Gnade zu erhalten getrauten / daß man doch die Ritterschafft zuvorher gungsam hören / und nicht ungehört eine so harte Sentenz wieder sie ergehen lassen würde. Was zum (2) die Expression wegen der Absagung von Polen beträffe; Sey der Deputirten Intention nicht anders / als in unterthänigsten Respect gegen Ihre Königl. Maj. zu handeln: und sey die Sache mit Polen nur als eine Historische Relation ihres damahligen Verfahrens angeführet worden/ welches allenfalls mit dem Exempel der Stände in Schweden selbst justificiret werden könnte/ als welche aus gleichen Ursachen & ob non servatam fidem sich von König Sigismundo III. abgegeben/ und zu eben dem König Carolo IX. gewendet und Ihn angenommen hätten / weßhalb die Lieffländer so capable wären/ als die Stände in Schweden / ihr Thun bey der Welt zu justificiren / und könnte ihnen dieses keine üble Notam zu wege bringen / daß sie aber daraus eine Application ad modernum statum machen solten / wäre aus ihren Worten nicht zu erzwingen. Endlich quoad (3) hätten sie die klaren Worte derer Pactorum für sich: Bona Reipublicæ könnten zwar à Principe regulariter nicht alieniret werden/ jedoch wären die Alienationes beständig/ wenn sie nicht (1) prodigæ sondern urgente necessitate, (2) ob benemerita, (3) sub titulo oneroso, (4) in commodum Reipublicæ (5) interveniente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen/ und per Pacta hernach confirmiret worden / welches alles auff die Lieffländischen Güter zu appliciren wäre/ indem die Ritterschafft in Lieffland alle das Ihrige durch ihr eigen Blut / oder Geld / oder Treu erworben/ und das Land eine geraume Zeit von ihnen alleine defendiret worden. Die deutschen Gesetze und Constitutiones, worauff Lieffland privilegiret wäre / unterstützten diese Intention nechst des Landes Gesetzen/ nach welchen sie/ und nicht nach denen Schwedischen Reichstags-Blüssen müssen gerichtet werden. Wann auch schon quoad (4) S. Maj. vorgäben/ daß sie in das Recht der Heermeister getreten wären/ so hätte doch (1) kein Heermeister die Macht und Gewalt gehabt contra Leges fundamentales und communia jura etwas zu unternehmen/ und einen Ritter-Mann ungehört und ausser ordentlicher Weise aus dem Seinigen zusehen/ (2) so wäre bey damahliger

Zeit dem Adel und andern sehr Contingent als ein perpetuum patrimonium privatorum zugelegt / nummehr aber überschritte man die Gränzen ganz excessivè, indem nicht allein die alten Taffel-Güter / sondern auch der meiste Theil der Privat-Güter und also würcklich  $\frac{5}{6}$  Theile des Landes publice gemacht würden / und wenn die Reduction angedreuerter Massen annoch in Polnische und Heermeisterliche Zeiten solte zurück gesetzt werden / so würde noch weniget ja niemand verbleiben: *Extractum ex relatione Dnm. Deputatorum Nobilitatis Livonicae de expeditione in Suecia ratione Privilegiorum, so à Domino Actore dem Blag. Libell sub lit. C. beygeleget worden.*

§. XXI. Es geschähe auch ferner, daß als der eine von denen Deputatis, nemlich der Capirain Partul etwas zurück in Schweden bliebe / und etliche mahl Gelegenheit bekam / Sr. Königl. Maj. selbst die Noth und das Elend der Ritterschafft vorzustellen / und um Aenderung zu bitten; S. Königl. Maj. aber unter andern Sich damit entschuldigten / daß Sie nichts anders thäten / als was auff öffentlichem Reichs-Tag in Schweden über Lieffland bewilliget worden / und daher könnte die Ritterschafft nichts sagen / daß ihr zu viel geschähe; gab Capit. Partul zur Antwort: Es wäre Ihrer Maj. Justice bekandt / Niemand unverhört / und von einem Judice incompetente verurtheilen zu lassen. Die Ritterschafft habe zur Gnüge erwiesen / daß Sie keines weges auch in den allergeringsten Fällen / geschweige in solchen Sachen / die Ihre zeitliche Wohlfarth / Haab und Gut betreffen / an die Schwedische Reichs-Tags-Schlüsse noch an die Schwedische Rechte und Gesetze gebunden / auch nie zu solchen Reichs-Tagen / da ein so wichtiges deliberiret und concludiret worden / erfordert und also rechtlich gehöret wäre. Gleicher Gestalt als bey einer andern Audienz S. Königl. Maj. auff den Schwedischen Reichs-Schluss sich abermahl berteff / Partul aber regerirte / der Schwedischen Stände Decreta wären nulliter verhänget / und hierauff S. Königl. Maj. fragte / ob denn die Ritterschafft sich unterstehen wolten / die Schwedischen Stände zu verklagen; als ob Sie mit Lieffland nicht nach Gebühr gehandelt hätten? antwortete Capit. Partul / wenn Ihre Maj. der Ritterschafft nur solches verstaten wolten / und die Ritterschafft wüßte / daß einig und alleine die Schwedischen Stände solches verursacht hätten / wären sie geneigt / Ihrer Königl. Maj. und der ganzen Welt erweißlich zu machen / daß die Schwedischen Stände keinen Fug gehabt / über Lieffland ungehört / zu urtheilen. Denn sie wären beyderseits gleiche Unterthanen eines Königs / und die Schwedischen Stände hätten nur ratione Ordinis eine Praferenz, und könnte ihnen ohne Diminution Ihrer Königl.

Königl. Maj. eigenen Hoheit / und Königl. Würde / die Macht nicht zugeleget werden / daß Sie wider die Reichs-Conclusa de Annis 1655. & 1682. Ihrer Königl. Maj. hohe und theure bekräftigte Versicherung / daß die in Schweden beliebte Reduction über Ueßland nicht ergehen solte / zu handeln und zu schließen / ja gar das Königl. Versprechen unmündig und rückgängig zu machen befugt wären / u. s. w. *Alleg. Extractus bey dem Klage-Libell sub C.* Es bezeugete aber hiebey allenthalben S. Königl. Maj. und sonderlich / da Capit. Patkul Abschied nahm / mit sonderlicher Sincerität ihre beständige Gnade gegen die Ritterschafft / und erhube mit vielem Lobe Dero bisshero erwiesene Treue / erbot sich auch Dero ferneren Anliegen ein gnädiges Ohr zu verleihen / und erlaubte ihnen / daß wenn Ste selbst nicht jemand zu Ihm senden könten / Ste nur durch Briefe ihre Beschwerden vortragen / und einem gewissen denominirten Mann / nemlich dem Secretario Archivi, vorzutragen zustellen könten.

S. XXII. Die Deputirten exhibirten nach ihrer Zurückkunft in Ueßland alle in Schweden erhaltenen Resolutiones, stätteten auch zugleich eine umständliche Relation alles dessen / was sich von Tag zu Tage zugetragen / schriftlich ab / welche Relation so dann auch der gesamten Ritterschafft als Corpori Mandanti & Committenti bey dem Land-Tage vorgelesen / von dieser aber durch den Land-Marschall denen Mandatariis vor Ihre gehabte Mühe und Arbeit / die Sie Ihrer Instruction gemäß gethan / gedancket wurde. Bey diesem Land-Tage referirte auch der Capitain Patkul, als ultimus Deputatorum, was S. Königl. Maj. vor gnädige Sentiments vor die Ritterschafft bezeiget hätte / und bemühet sich / Sr. Königl. Maj. sincere Inclination gegen Selbige ihnen zu imprimiren / durch welches die Ritterschafft die Opinion bekam / daß die bisshertige anderwärtige Bezelgung niemand / als nur denen malicieusen Interventionibus und Recommendationibus eines und andern Meiders / davon der Principal ihnen beandt genung war / bezumessen / und im Gegentheil S. Königl. Maj. Intention gegen das Land und die Ritterschafft im Grunde gnädig und gut wäre. Welchem nach auch die Ritterschafft schlußig ward / Ihre Noth recht umständlich / specificè auff das wehmüthigste / nach allen Circumstantien und mit so beweglichen Formalien vermittelst eines Schreibens vorzustellen / daß S. Maj. solte bewegt werden / die bey nahe zur Verzweiflung wegen Gefahr des gänzllichen Untergangs stehende Ritterschafft mit Königlichem und Christlichem Erbarmen anzusehen / und den Sr. Maj. bisshier verhaltenen Zustand des Landes untersuchen zu lassen. Wobey Sie sich auff den all-

wissenden GOTT beziehet / daß solches alles aus keinem andern Abscheu geschehen / als nur Gnade / Erbarmung und Königl. Hülffe zu erlangen.

§. XXIII. Es ist auch bey diesem Land-Tage von der Ritterschafft in allen Ihren Consultationibus nichts in geringsten anders / als was bey Ihnen bißhero von so viel Jahren her in viridi observantia gewesen / und worüber Dieselbe auch amplissimè privilegiret / verhandelt worden / massen denn auch die von dem Herrn Kläger selbst bey der Klage *sub Lit. D.* beygefügte Schrifft sub titulo: Deliberanda, solches gnugsam anzeigt / aus welcher dannenhero die Puncta zu vollständiger Vorstellung der Speciei Facti hiermit kürzlich excerpirt werden / als die in folgenden beruhen: 1. Daß die gewesene Deputirte Ihre obgemeldete Relation ablegen solten. 2. Daß die wegen des Valeurs der Münze über die mit der Stadt Riga dißfalls gehabte Controvers gemachte und secundum tenorem des Recessus de Anno 1688. vom General Gouvernement ex solenni consensu controvertentium partium verfertigte Decision zum Stande gebracht werden möchte. 3. Laut voriger Reccessen habe die Einquartierung ausserhalb Kriegs-Zeiten auff einen freyen Willen der Ritterschafft beruhet / und sey insonderheit die Einquartierung / welche in jüngsten Kriegs-Zeiten bewilliget worden / unter der hohen Gegen-Versicherung geschehen / nach erlangtem Frieden die Troupen abzuführen. Aber minnehro nach erlangtem Frieden sey nicht allein das Pahlische Regiment zu Pferde bey behalten / und also die darunter gesteckte leichte Reuter / so doch die Ritterschafft mit gutem Herzen bey dem schweren Kriege Sr. Maj. zur Beysteuer verehret hätte / derselben zur Last gediehen / und mache aus der *ad tempus* bewilligten Verpflegung *contra Privilegia Equestris* ein *ordinaires onus*: Sondern die Ritterschafft werde auch auff das äußerste damit gedrückt / daß die Verpflegung / nach der neuen Hackenzahl noch dazu gefodert und unter Faveur der neuen Revision noch ein nie bewilligtes Onus dem Lande auffgebürdet werde / da doch die Verpflegung vom Lande diesem Regiment alleine / und nicht ein solcher Überschuss zugestanden sey. 4. Die schwere Revision werde ein jeder empfinden / und seine Beschwerde gnugsam beybringen. 5. Weil die Onera, welche vor Zeiten bewilliget worden / nach der damaligen alten Hackenzahl proportioniret wären; So wäre es höchst unbillig / daß man nun nach der verhöheten Hackenzahl die Onera in solcher Proportion nicht wolle vermindern lassen. Denn wie alle alte Onera aus einer freyen Bewilligung hergekommen; Also werde der ertzige Überschuss / so durch die verhöhete Hackenzahl entstehe / der Ritterschafft mit

mit Gewalt abgenommen. 6. Man höre bey diesen ohne dem trübste-  
 gen Zeiten im Lande gar grosse Beschwerden / daß manchen mit so harten Exe-  
 cutionen unter dem Schein einiger Restantien zugesetzt werde. Und wenn  
 der Exequirte hernach zur Liquidation komme / finde es sich / daß er alles ent-  
 richtet habe. Weilen nun das Elend ohnedem leider! groß genug im Lande sey/  
 so sey höchst nöthig / daß solthane Drückung des Adels / sie rühre nun her  
 aus *Malice* oder *Negligence* derjenigen / so solches verursachen / einmahl  
 mit Nachdruck zu Erhaltung gemeiner Sicherheit abgehandelt  
 werde. 7. Sey höchst nöthig / daß wegen der Land-Richterschaft des Rigischen  
 Syndici, wodurch so wohl die Ritterschafft Privilegien als die Justice  
 selbst Noth litten / so wohl das Gouvernement als Hoff-Gerichte in  
 Subsidium vociret / und nebst ihnen von seiten der Ritterschafft bey  
 Ihrer Königl. Maj. darüber geklaget werde. 8. Daß bey S. Königl.  
 Maj. eine Definitiva wegen des Rang-Streits zwischen der Ritterschafft und  
 dem Rath zu Riga gesucht werde. 9. Weil Ihre Königl. Maj. in Dero den  
 Deputirten gegebenen Resolution sub dato Stockholm den 17. Junii 1691, ad  
 Gravamina sich erkläret / daß vor diejenigen / derer Güter reduciret worden/  
 und die so viele Jahre her die Arenden erlegen müssen / hernach aber nach nä-  
 herer Untersuchung die Güter befreyet worden / ein Verzeichniß beym Gou-  
 vernement solte eingerichtet / und so dann eine Verordnung von Thro Königl.  
 Maj. erwartet werden / woselbsts sie dasselbe / so an Arenden ausgezahlet / wie-  
 der erhalten solte; Als müsse hierinnen denen darunter leidenden Mit-Brü-  
 dern geholffen werden. 10. In selbiger Resolution der Deputirten wären ge-  
 wisse Articuli, welche nur theils remissivè, theils dilatoricè, abgethan wären.  
 Damit die Ritterschafft nun nicht beschuldiget werde / daß man viel anfangs  
 und wenig ausführe; So müsse eine Abrede genommen werden / wie entweder  
 solches alles würcklich prosequiret / oder mit guter Manier die Pendency biss  
 zu gelegener Zeit salviret werde. 11. Daß wegen gewaltsamen Zwangs  
 der nach Riga fahrenden Bauern zu schwerer Arbeit / müsse geklaget / und Se-  
 paration gefordert / auch das künfftige verhütet werden. 12. Daß der Platz  
 zum Ritter-Hause im neuen Werke in Possess genommen werde. 13. Daß et-  
 ne Verordnung wegen Auffbauung eines neuen Ritter-Hauses gemacht wer-  
 de. 14. Daß Anstalt gemacht werde / wie die Cankelen / als ein Schetz-Kas-  
 ten / darinnen die Ritteclichen Privilegia und Freyheiten verwahret würden /  
 unter einer sichern und zugleich guten Disposition, damit sie locupletiret und in  
 Stand gebracht werde / gerathen möge. 15. Daß der Herr Rath Ceumer

befragt werde/eine Explication zu geben / mit was Juge er in seinem Theatri-  
 dio einen Catalogum der Adelichen Familien in Lieffland verfertigt / da doch  
 viele darunter / die nicht mit Immobilibus in Lieffland angeessen / oder in Coe-  
 tum Nobilium recipiret worden / für Lieffländische Edelleute / die derer Benefi-  
 ciorum Equestrium fähig wären / könnten passiret werden. 16. Es sey eine  
 herrliche Verordnung der Vorfahren / daß Jahr ein und Jahr aus in Riga /  
 da das General-Gouvernement sey / Nomine totius Nobilitatis einige residir-  
 rende Land-Räthe seyn solten / welche nomine totius Nobilitatis in vorfallen-  
 den Landes-Angelegenheiten / als perpetui Mandatarii negotiiren könnten.  
 Nachdem aber die thige geringe Anzahl der Land-Räthe nicht zulassen wolle /  
 die Residirung dermassen fortzusetzen / und dennoch der Zweck so heilsam und so  
 hoch nothwendig sey / daß in ausbleibenden Fall viele gefährliche Consequenzen  
 entstehen / und Niemand bey eignenden Zufällen nomine publico pro sa-  
 lute Patriæ würde reden / noch ein bedrängter Mitbruder wohin seine  
 Zuflucht nehmen können; So werde insonderheit höchstens recommen-  
 daret / hierauff einige Vorsorge zu wenden. 17. Daß bey denen Immissioni-  
 bus und Executionibus diese Actus künfftig nicht mehr bloß denen Notariis Ju-  
 dicii von denen Herrn Land-Richtern committiret werden möchten. 18. Daß  
 für dem Land-Marschall eine rechte Verfassung gemacht werde / wie die Un-  
 richtigkeit der Einkünfte bey der Ritters-Cassa recht in Ordnung zu bringen.  
 19. In vorigen Zeiten sey die Ritterschafft allemahl / wenn die Propositiones  
 derer Gouverneuren und des General-Gouverneurs nur das geringste impor-  
 tirt / Königl. Brieffe und Zuschrift gewürdiget worden: Nun aber geschähe  
 es nicht mehr. Dieses habe den Schein / daß man nach und nach die  
 Ritterschafft nicht mehr um etwas fragen / sondern alles ex imposi-  
 tione befehlen wolle. Derohalben hierinnen vorsichtig zu gehen /  
 und könne *pro salvando Honore & Privilegio* einmahl dem Gouvernement  
 geantwortet werden / die Ritterschafft wisse nichts davon / weil  
 Ihre Königl. Maj. nichts an sie geschrieben. 20. Daß wegen des  
 Rangs deliberiret werde / wie denen zu helfen / die für 20. und 30. Jahren die  
 Kriegs-Dienste abgelegt / und ihre Pässe und Attestata im Brand und sonst  
 verlohren. 21. Es geschehe dem wohl-meritirten Adel kein geringes Nach-  
 theil / daß nummehr schlechte und geringe Leute / die sich weder ge-  
 gen Ihre Königl. Maj. noch das Land auffein oder andere Weise /  
 wodurch sonst der Adel erworben würde / *meritiret gemacht / auff-*  
*unrechten Bericht / oder wie es zugehe / sich in den Adelstand erheben lassen /*  
 also

also das Land anfülleten/und sich aller adelichen Dignitäten und Immunitäten theilhaftig machen wolten. Derowegen hierüber eine Unterredung hochnöthig seyn würde. 22. Es wäre höchst nöthig/denen Mithrüdern/deren Güter izo in der würclichen Ansprache der Reduction stünden/ einige *Assistance* zuzuhin / weil der Ausschlag über Sie ein Exempel vor dem ganzen Lande entweder zum Bösen oder Guten seyn werde. 23. Der Beschwerde müsse auch *remediret* werden / daß man an izo aufferhalb des ganzen Reichs Schweden aus frembder Potentaten Ländern Resolutions und Dispositiones von General-Gouverneuren erwarten müsse / da doch vor Zeiten/wenn General Gouverneurs aufferhalb des Reichs gewesen/die Gouverneurs die Dispositiones über die Ritterschafft Angelegenheiten / gehabt hätten. 24. Die Excesse des Ober-Fiscalis zu remediren / daß er/wenn er verliere/ auch die Unkosten gut thun müsse. 25. Daß man sich mit Ernst bemühen möchte/ noch ein Exemplar von dem Privilegio Sigismundi Augusti in Forma probante zu erhalten. 26. Weil man befindet/ daß diejenigen/welche der Ritterschafft Mittel in Händen gehabt / sehr unverantwortlich damit umgegangen/und in ihren Nutzen angewandt ; Derowegen seyn hochnöthig/daß eine Constitution zur künfftigen Steherheit gemacht werde.

§. XXIV. Demnach nun unter denen punctis deliberandis auch n. 16. mit begriffen war/ daß von der gesammten Ritterschafft an statt der sonst in Riga residirenden Land-Räthe andere perpetui Mandatarii der Ritterschafft continuiret würden/und dieser Punct hernach auff einem Land-Tage zu Wenden Anno 1692. resolviret und laut der vom Herrn *Actore* dem Klage Libell angefügten Beylage *sub G.* zu dergleichen residirenden der Herr Obrist-Lieutenant und Land-Marschall Johann Heinrich Streiff von Lauenstein/ der Herr Obrist-Lieutenant Wolmer Anton von Schlippenbach/ Herr Capir. Johann Reinhold Paikul/ und Herr Baron Johann Albrecht von Mengden / von der Ritterschafft erwöhlet werden ; Also hat um desto besserer Ordnung und Nichtigkeit willen auch die Ritterschafft diesen ihren Mandatariis oder so genannten Residentibus eine Instruction, wae sie nemlich intuitu hujus Officii zu verrichten hätten / ertheilen lassen/ welche nach besagter Beylage *sub G.* in folgenden 9. Punctis bestehet: Zum (1) werden Sie instruiret ; daß ihnen Derofelben tragende Liebe und Zuneigung zu des Vaterlandes Besten/als auch das besondere Vertrauen/so die sämmtl. Ritterschafft zu Ihnen habe vermercken lassen/ Ihnen sattfam Anleitung geben werde/in allen Stücken und Dingen das algemeine Beste/ die Erhaltung und Befesti-

Befestigung des Vaterlands Inmunitäten / Freyheiten und Privilegien zu obferviren / so daß Sie auff den benöthigten Fall / da die Privilegia in ein und andern Stücken möchten angefochten werden / freye Macht haben sollen / an was Orte es seyn möchte / im Nahmen der Ritterschafft davor zu sprechen / und alles Wiedrige abzuwenden. 2. Wenn ein Mit-Glied der Ritterschafft in seinen Adeltichen und der sämmtl. Ritterschafft competirenden Rechten und Privilegien solte irgend wo Noth leiden ; So würden sie nicht ermangeln / demselben Assistentz zu leisten / und pro salvandis Privilegiis Equestribus zu sprechen. 3. Daß in Abwesenheit zweyer Herren residirenden in Sachen / die keinen Vorzug litten / die zwey gegenwärtigen Macht zu verfahren haben solten. 4. Daß die Residirende befugt seyn solten / wenn die Sachen wichtig / die nächsten Land-Räthe zuzuziehen. 5. Daß Sie autorisiret seyn solten / alle Rechnungen der Ritterschafft Einkünfte aufzunehmen / Obrigkeitliche Assistentz zu suchen u. s. w. 6. Daß Sie den bewilligten Bau des Ritter-Hauses zum Effect bringen. 7. Alle Monath ein Journal von ihren Verrichtungen unterschreiben und beylegen : 8. Bey dem Land-Tage daraus der Ritterschafft Relation thun / und endlich 9. der Ritterschafft Vestes in allen Angelegenheiten beobachten solten.

§. XXV. Wie auch der letzte Punctus Deliberandorum diejenige concernirte / die mit der Ritterschafft Geldern nicht wohl umgegangen / als hat die Landschafft auch dieser wegen eine Constitution zu machen resolviret / die zugleich von denen Land-Räthen und Land-Marschall in folgendem Tenor vollzogen und unterschrieben worden : Weil man bißher gespüret / daß diejenigen / denen der Ritterschafft Gelder anvertrauet gewesen / sich unverantwortlich unterstanden hätten / dieselbe an sich zu ziehen / und in ihren Privat Nutzen zu verwenden / u. s. w. So sey die Ritterschafft veranlasset worden / in Anmerckung / daß solchane Unordnung ohne weitem unwiederbringlichen Schaden nicht mehr könne gedultet werden / zu Handhab- und Beschirmung Ihres Vaterlandes allgemeiner Wohlfarth abgeredeter massen diese Constitution auff dem Land-Tage mit einhelligem Belieben Ihrer aller abfassen / öffentlich ablesen und publiciren zu lassen ; Daß alle diejenigen / welche gleichwohl solche ihrer Treue und Glauben aus guter Zuversicht der sämmtlichen Ritterschafft anvertrauete Disposition bißhero unrichtig geführt / so / daß Sie biß zu dieser Zeit die empfangene Mittel weder entrichtet / noch gebührende Rechnungen abgelegt / sich von einer so schwehren bey der sämmtlichen Ritterschafft Sie selbst höchst gravirenden Opinion / sich von sich selbst befreyen / die Rechnungen der bey diesem  
Land-

Land-Tage geschehenen Verordnung nach ablegen / die Gelder entrichten / und nicht Gelegenheit geben möchten / daß man in Erwegung der bißhero gebrauchten / aber wenig fruchteten Civilität / in den Executions- und Zwangs-Mitteln / nunmehr die größte Schärffe werde gebrauchen müssen. Solte aber nach diesem sich jemand unterstehen / der sothane Publique Mittel in die Hände bekommen / dieselben nicht alleine an gehörige Orte nicht abzugeben / sondern auch zu seinem Nutzen zu verwenden / So solte derselbe criminaliter / als einer / der fremdd anvertrautes Gut nicht getreulich verwaltet / angeklaget / nach aller Schärffe mit Ihm procediret / und nicht mehr als ein Mit-Glied der Ritterschafft consideriret / sondern ausgeschlossen werden / wannhero sich ein ieder dieses zu behöriger Nachricht stellen solle / alles laut der vom Herrn Kläger dem *Libell* angefügten *Beylage sub I.*

§. XXVI. Aber wiederum auff das bey demselben Land-Tage beliebte und oben §. XXII. erwähnte Schreiben zu kommen / das wegen der gemeinen Noth an S. Königl. Maj. gestellet werden solte; wurde das Concept desselbigen einigen bey der Land-Tage ex communi suffragio erwählten Bevollmächtigten gleichfalls zu expediren aufgetragen / und weil die Berrichtungen bey dem Land-Tage überhäuffet waren / daß das Concept durante conventu provinciali nicht fertiget werden könnte / ward beliebt / daß dasselbige nach dem Land-Tage der Generalen Vellebung gemäß / eingerichtet / und unter gewöhnlicher Subscription der Land-Räthe und des Land-Marschalls fortgesendet / und Sr. Königl. Maj. überreicht werden solte. Wie nun die Noth des Landes vielfältig und groß ware; Also bemüheten sich die Concipienten solche S. Königl. Maj. in denen beweglichsten Terminis folgender Gestalt fürzustellen / laut der von Herrn Klägern dem *Klag-Libell* angefügten *Beylage sub M.* Es müste zwar die treue Ritterschafft der allerunterthänigsten Provinz *Uessland* mit dieser kläglichen *Vitt-Schrift* für S. Königl. Majest. Heiligen / in Gerechtigkeit und Gnade blühenden Thron mit Furcht und Zittern treten; Sie sey aber dabey versichert / daß S. Königl. Maj. keine andere Opinion davon tragen werde / als daß ein Zeichen einer allerunterthänigsten Liebe und Treue zu Sr. Königl. Maj. sey / wenn bedrängte Untertanen alles in Gedult erlitten / und bey endlich nicht mehr zureichenden Kräfften Ihre Noth und Anliegen in kindlich demüthigstem Vertrauen vor S. Königl. Maj. ausschüteten / und nirgends anders / als von S. Maj. Erhörung und Hülffe flehentlich suchten. Die Noth und das Elend ihres armen Vaterlandes sey so groß / daß sie sich schämten / ihren Zustand zu erzehlen / ja mit nichts als Thränen und

D

Trau-

Trauren sich trösten möchten/wann Sie spüreten / daß nunmehr auch die Benachbarten Sie mit Bestürzung anschaueten; Bißhero hätten Sie aus unterthänigster Reuerenz gegen S. Königl. Maj. stille geschwiegen/ und hätten fast das euserste in stillem Gehorsam über sich ergehen lassen/und alles mit der höchsten Gedult und Standhaftigkeit / bloß in Absicht / bey S. Königl. Maj. die Probe rechtschaffener Treue noch weiter zu bewähren / überwunden / hätten auch dabey aus der allerdemüthigsten Hoffnung den Trost geschöpffet / S. Königl. Maj. würde die rechte Stunde Sie zu erfreuen aus Trieb unauslöschlicher Gnade selbst erweisen / da aber ihre Schwachheit nunmehr zu groß werde/daß Menschliche Kräfte nicht mehr zureichten / und keine bloße Hoffnung ohne Empfindung würcklicher Hülffe Sie länger erhalten könne; So müsten Sie den Weg ergreifen/S. Königl. Maj. ihre wahre Noth zu klagen / zumahlen S. Königl. Maj. der betrübtte Zustand des ganzen Landes und aller Einwohner warhafftig nicht recht bekandt gemacht / sondern von vielen aus Trieb eines verdeckten und Eigennütigen Absehens und Privat-Interesse oder Gewinstes auff das geruhigste und beste vorgestellet werde. Sie aber befänden Sich aus vielen Ursachen verpflichtet / S. Königl. Maj. die rechte Beschaffenheit zu entdecken/massen Sie die allergrößte Noth/ als welche kein Befehl habe/ nicht weniger die Zärtlichkeit der Treue gegen S. Königl. Maj. und dann endlich die Schuldigkeit Krafft des solennen Anno 1687. von Ihnen abgenommenen theuren Huldigungs-Endes/ darinnen Sie gegen GÖZ / und S. Königl. Maj. sich bey Verlust Ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit verbunden/nichts zu verschweigen / was Sie zu S. Königl. Maj. und der Königl. Successoren Schaden und Nachtheil zu seyn vermerckten / hierzu antreibe. Weß Sie demnach aus S. Königl. Maj. und Dero glorwürdigsten Vorfahren dieser Provinz allergnädigst erwiesenen Bezeugungen diese Fundamental-Maxime erlernet / daß S. Königl. Maj. wahrhafftiges / nicht aber nur scheins barliches Interesse mit der Wohlfahrt und Aufnahme des Landes / dergestalt verknüpfet sey / daß das eine ohne das andere zwar eine kleine Zeit/ doch aber nicht in die Länge abgefondert werden und bestehen könne; Als würden S. Königl. Maj. Dero Christliches Herze gegen Sie als armseelige und in den Grund bereits ruinirte Unterthanen nicht verschüessen / sondern Ihnen in Gedult ein gnädiges Ohr verleihen.

S. XXVII. Nach dieser so submissen und unterthänigsten Anrede/ die die Ritterhofft Sr. Königl. Maj. Herze zu desto gnädigern Gehöre zum Grunde gelegt / stellet die Supplique in besagter Beylage *sub M.* die Noth des  
 Lan-

Landes selbst den dergestalt ferner für: Daß Ihr Elend daraus erwachse / weil sie in tieffland nicht alleine (1) Ihres auff guter Treue und Glauben titulis onerosis, durch Geld / getreue Dienste / Blut und Leben erworbenen Eigenthums beharrlich entsetzet / aus dem Wohlstand in die Extremität des bitteren Armuths gestürzt würden / sondern es werde solches auch dadurch vermehret / daß man (2) Ihnen / wenn Sie unter solchen Verhängnissen leider! gerathen müsten / alle Mobilia wegnehme / und nicht einmahl so viel von dem Verlohrnen lassen wolle / daß Sie Ihr Leib und Leben erhalten könnten / sondern Christlicher Herzen Hülffe erbetteln müssen; Ja / es werde die Sache über dem noch also getrieben / daß (3) mancher / der wohl für 20000 Thlr. Güter gehabt / und solche durch die Reducion verlohren / nicht einmahl zu deren Arende und Possession gelangen könne / ob Er gleich gerne / wie ein anderer / præstanda præstiren wolle und könne / auch zu Erhaltung Desselben keine Sorgfalt noch Bemühung unterlasse. Und wie nunmehr durch die augenscheinlichen Straffen und Zorn-Kurthen des Höchsten das Land so zugerichtet sey / daß reducirte und unreducirte in gleichem Vermögen stünden / und daher alle Hülffe und Unterhalt verschwände; Als müsten Sie mit Thränen / und nicht ohne hefftige Gemüths-Bewegung nachsehen / welcher gestalt einer nach dem andern / aus seinem Vaterlande / darinnen Er und seine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstand gessen / sich wegzugeben / und die benachbarte Gränzen um Sicherheit und Unterhalt seines Lebens mit Weib und Kindern zu suchen genöthiget werde. Da auch ferner jemand von ihren Mit-Brüdern wäre / der aus treibender Noth / nur unter Dach zu seyn / und nicht unter blossem Himmel mit den Seintigen zu sterben / sein reducirtes Gut unter Arende erbitten müsse / und endlich selbige erhalte; So würde doch (4) Ihnen solches so hoch ausgerechnet / und noch dazu die allmächtige Straff-Hand des grossen Gottes vom Miswachs und andern Zufällen / Ihme alleine zur Last und zu büssen aufgelegt / was Gott über alle / so des Landes genossen / verhienge / dergestalt / daß Er nicht einmahl sein täglich Brodt haben könne / sondern von Jahren zu Jahren dasjenige / so Er noch etwa an Mobilien übrig habe / zusehen / und denn endlich / wenn dieses nicht mehr zureiche / (5) sehr schwehre Execuciones und andere empfindliche Tractaments über sich ergehen lassen / und also das Land meiden müsse / wo Er nicht mit denen Seintigen in steter Furcht stehen wolle / daß man mit Adeltlichen Arendatoren / so nicht bezahlen können / ob schon dieselbigen nichts als die schwehre Arende ruiniret habe / die Corps de Garde anfülle. Und habe im Gegentheile bey sothaner Verwandniß ein Amtmann / der seinen Lohn genieße /

und auffer Gefahr sitze / mehrern Vortheils und Sicherheit sich zu erfreuen / als ein Königl. Arendator, der bey also conditionirten Arenden seinen Unfall stündlich gewarten müsse. Es hätten zwar S. Königl. Maj. in Dero allernädigsten Resolution de Anno 1687. bey der Huldigung das Tercial in denen Gütern versprochen und zugeleget; Aber es habe sich (6) fast niemand dessen wirklich zu erfreuen / weilen die Güter in so einem hohen Preiß angeschlagen würden / daß mancher den Nahmen seines Tercials, welches doch S. Königl. Maj. in allernädigster Intention einem jeden gerne gönneten / fahren lassen würde / wenn man nur die Arende billich und leidlich rechnete. Wann auch mancher ferner die Gnade erhalten habe / daß S. Kön. Maj. ihme in seinem reducirten Gute ein Tercial zugeleget / und er auch solches bona fide etliche Jahre her genossen / und davon nichts mehr übrig gehabt / als das Leben kümmerlich nebst denen Seinigen mit Thränen-Brod zu unterhalten; So überfalle Ihn doch (7) unversehens eine solche Observation und Nachrechnung / wodurch er das in seinem ruhigen Besitz genossene wider aller Völder Recht mit seinem totalen Ruin von so vielen Jahren zurück bezahlen / und so dann nothwendig darben müsse. Wenn aber alle dergleichen harte Zuschungen nicht zureichlich wären; So suche man auch an die Wenige / so noch in ihrem Eigenthum mit Ungewißheit fassen / andere Ursachen / indem man (8) unter ungegründeten Vorwenden / und inventirten prætexten von aussenstehender Station und bewilligten Contributionen / dieselben mit schweren militairischen Executionen belege / ungeachtet alles richtig abgetragen sey / und solcher Unfug mit sattsamen Quittungen hernachmahls überwiesen werde. Wann Sie dann nun dergestalt von alle dem Ihrigen abgebracht wären; So hiesse es zwar / daß ein Edelmann zu Folge der vorigen erworbenen Privilegien und unter Sr. Königl. Maj. Hand und Siegel noch vorhandenen hohen Versicherungen zu allen Arenden der Königl. Starosteyen / als welche noch vor die besten gehalten würden / der nächste seyn sollte; aber man nehme doch hernach (9) von seiner Armuth (worein Er doch nicht von sich selbst / oder aus seinem Versehen / sondern durch oberzehlte schwere Zufälle gerathen /) Ursache und Gelegenheit / daß ein anderer geringern Standes / der ihme an Mitteln überlegen / der selben fähig werde. Da denn ein so mächtiger Arendator, weil Er selbst so grossen Districten nicht vorstehen könne / die Arenden an andre cum Lucro wieder verhandle / So drückte auch (10) die durch Mißwachs und andere Schwierigkeiten abgematteten Adelichen Arendatores gar hefftig / daß sie die Arenden nicht alleinc mit baarem Gelde / sondern gar mit Species Reichsthalern zu zahlen / und

und dieselben gegen dortige Landes-Münze/ die der Land-Mann mit seinem Ge-  
trändig zu heben habe / mit 5. bis 6. pro centum anzuschaffen und einzuwechseln  
gehalten seyn. Dergleichen müßten sie auch (11) mit Schmerken hören/ daß  
ihr Elend manchen unbedachtsamen Menschen ein Vieblein in ihren Zusam-  
menkünfften seyn müsse/ und man sich nicht scheue öffentlich zu sagen / daß in 10.  
Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande seyn werde; wie es dann auch (12)  
mit solchen unartigen Dräuungen so weit bey denen Dörptischen Universitäts-  
Professoren gekommen/ daß sie nicht alleine gar nachdenckliche Vorschläg-  
machten/ ihnen aus selbiger Academie (von welcher Sie dem Lande mehr  
Nuzen wünschten/ als sie zu promittiren bisher Ursache gehabt hätten/) Leute  
anderer Nation und Sprache ins künfftige über das ganze Land in das Pre-  
dig-Amt nach der Hand auffzudringen/ sondern auch würcklich/ wo sie nur könt-  
en/ es dahin brächten/ daß der deutsche Gottes-Dienst abgestellet/ und die  
Predigt nur auff unteutsch von einem/ der Landes Sprache nicht mächtigen  
verrichtet würde/ dergestalt/ daß der Ritterschafft hinführo bey so anwach-  
senden mannigfaltigen Drangsaalen beydes in dem Zeitlichen und ewigen ihe  
Vaterland fast ein Eckel werden müsse. Sie könten auch nicht unterlassen/  
Er. Königl. Maj. mit Schmerken den grossen Betrug vorzustellen/ der (13)  
über sie alle in gesamt durch die schwere und ungewöhnliche Revision der  
Hacken erwachsen sey/ und könten nicht glauben/ daß S. Königl. Maj. Dero  
getreue Unterthanen unter der Last länger anhalten würden/ wenn S. Königl.  
Maj. nur die Gedult fassen/ und ihre Noth hierinnen in Gnaden hören wolten/  
indem eines Theils Ihnen ungewisse Einkünffte mit angeschlagen und vor-  
richtig gesetzt würden/ so doch nimmermehr einkämen/ anders Theils aber sie  
von diesen ungewissen Einkünfften 25. pro cent gewisse Onera tragen müßten/  
welche Onera doch/ wenn Sie die gewissen Revenüen in Richtigkeit setzten/  
mehr als 33. pro cent importirten / und bey mißwachsenden Jahren alle Intra-  
den schlechter Dings übersteigen könten. Woben sich auch noch diese Be-  
schwerlichkeit befände/ daß (14) nach der neuen Revisions-Hackenzahl die  
Neuer Verpflegung sich weit höher / als ehemahlen erstreckte / und zu allge-  
meiner Belästigung des Landes ein mehrers als 10. mahlen bewilliget werden/  
und also simpliciter nur ex impositione ein solcher Überschuß / der dem Pahlts-  
chen Regimente doch nie angeschlagen / unter einem neuen Onere abgetragen  
werden müsse. Und hätte diese hohe Revision in specie an denen Gränz-Ver-  
tern den augenscheinlichen Effect, daß die Bauern in grosser Anzahl bey be-  
quemer Gelegenheit sich aus dem Lande weg/ und in frembde Herrschafften be-  
geben

geben: Wie denn keine Contribution auch in denen schweresten Zeiten / und da S. Königl. Maj. ganzes Reich und Lande in Krieg gestanden / Sie so hart getroffen habe / als eben diese / da sie doch des edlen Friedens genossen.

S. XXVIII. Sie schliessen endlich nach dieser deutlichen Vorstellung ihrer Gravaminum in erwehnter Beylage *sub M.* daß / wenn sie alle diese thren leider ! biß an die Seele gehende schwere Last und Unglücks-Fälle betrachteten / so müßten sie sich mit verzagenden Gemüthern den unvermeidlichen Effect vorstellen / daß eine Ritterschafft / welche das Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heyden erobert / zur Christlichen Kirchen gebracht / und sich durch getreue Dienste gegen die Cron Schweden / so wohl bey Sr. Königl. Maj. selbst / als auch bey der ganzen Welt signaliret / wie schon viele den Anfang gemacht hätten ; Also auch der ganze Rest mit Seuffzen zu Gott das Vaterland würde verlassen müssen. Sie könnten Sr. Königl. Maj. das Elend des Landes nicht gnugsam beschreiben / welches so zugerichtet sey / daß Vießland bereits seine ganze Gestalt verlohren / so gar / daß ob es schon von dem Höchsten Gott mit Korn- und Lebens-Mitteln gnugsam gesegnet sey / und vielen frembden Königreichen und Ländern Nahrung gebe / dessen Einwohner dennoch in den Zustand verfallen / daß in selben Jahre / weil alle geberhene Hülffe abgeschlagen sey / viele arme Leute an Hunger gestorben / einige an die Ihrige / und ihre eigene Personen aus Hunger Hand angeleget / und sich erhenket ; Bey tausend Bauer-Familien bereits über die Gränze gelauffen wären und Plünderungen / wo noch was vorhanden gewesen / verübet hätten. Ja / sie könnten Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst versichern / daß / wenn ihnen der allerhöchste Gott die Wahl hätte heimstellen wollen / entweder schwere Kriege von den sonst benachbarten Feinden oder diese trübseelige Zeiten zu ertragen / sie durch die Erfahrung von beyden nicht wüßten / ob sie nicht jene für diese zu erwehlen würden Ursach gehabt haben. In Summa / wo S. Königl. Maj. ihnen mit Dero Gnade und kräftigen Hülffe nicht bespringen würden / so könnten sie als getreue und redliche Unterthanen Sr. Königl. Maj. nichts anders als schwere Nachfolgen und ein wüßtes Land verheissen / welcher Schade hernach / wenn auch schon Millionen daran gewendet würden / irreparabel seyn dürfte. Damit aber S. Kön. Maj. versichert seyn möge / daß Sie die Ritterschafft nicht erwan ein ungegründetes Beginnen / sondern die euserfste Gesek-lose Noth und pure Wahrheit zu dieser allgemeinen Klage unumgänglich gebrungen ; So stelle Sr. Königl. Maj. Dero getreue Ritterschafft diese aller-

gnß

gnädigste Verordnung anheim / nach huldreichem Gutbefinden gewisse uninteressirte Leute abzufertigen / und den Zustand des Landes zu untersuchen / Da denn S. Königl. Maj. finden würden / daß nicht alleine diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey / als wofür die sämmtliche Ritterschafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt garantire / sondern auch viele Umstände / die Sie drückten / aber nicht melden dürfften / würden gefunden werden. Sie fielen demnach vor S. Königl. Maj. gerechten Gnaden-Thron mit betrübten Herzen und Gemüthern in allertieffster Demuth nieder / und bäten mit weinenden Augen / und um Christi Barmherzigkeit willen / S. Königl. Maj. wolten allergnädigst geruhen / diese ihre Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen / und ihnen kräftige Hülffe wider den endlichen Ausgang ihres gänglichen Ruins allergnädigst zu reichen.

s. XXIX. Diese bewegliche und demüthige / auch mit so theuren Versicherungen der Wahrheit verclausulirte Supplique war im Nahmen der gesammten Ritterschafft in Lieffland / wie gewöhnlich / von denen Land-Räthen Ernst Friedrich von Reichau / Heinrich Cronenstern / Otto Friedrich von Wittinghoff / Leonhard Gustav von Bubberg / C.V. Czumern, und dem Land-Marschall Johann Heinrich Streiff von Lauenstein unterschrieben / und gieng den 30. Mån Anno 1692. von Riga mit der Schwedischen Post nach Stockholm ab ; Aber sie hatte wider alles Vermuthen gar eine betrübte und traurige Würdung. Denn an statt der mit solcher unterthänigsten Zuversicht gefaßten Hoffnung erhöret zu werden / und an statt der so flehentlich und um Christi Barmherzigkeit willen gebetenen Untersuchung des miserablen Zustandes und drüber erwarteten Hülffe / ward die Sache von denen Feinden der Ritterschafft dahin gespielet / daß von denenselben allerhand Beschuldigungen aus allen Winkeln zusammen gesucht / und mit allerhand falschem Anstrich beschöniget / und Setne Königl. Maj. beredet wurde / ob wäre ein Crimen læsæ Majestatis auff Selten der Ritterschafft vielfältig begangen worden / weßhalben S. Königl. Maj. ernstlich befahl / daß sich einige von der Ritterschafft insonderheit nach Schweden begeben / und von allen Red und Antwort geben / auch Beweis abstaten solten. Ob nun wohl die gesammte Ritterschafft demüthigst an S. Königl. Maj. supplicirte / und sich zum Beweis erbote / auch die ganze Sache pro communi zu halten unterthänigst bate / auch hierzu gewisse Deputatos cum Instrukcione plenaria & Mandato abzufertigen sich offerirte ; So ward doch auch hierauff nicht regardiret / sondern es mußten die in specie einmahl begehrte particulier Personen er schei-  
nen/

nen / und die schwere und peinliche Klage/ die von dem Advocato Regio wider Sie angebracht ward/anhören.

§. XXX. Nun erfoderte zwar der Sachen Wichtigkeit / daß man die Momenta Causæ und was wider seinen Ieden geklage/ und von Ihnen excipiendo eingewendet worden/ in dieser Specie Facti Summarisch/ jedoch deutlich vorstellen sollte; Dieweil aber dieses wegen der unten §. XLV. in sine zu meldenden Umstände in der Angeklagten Vermögen nicht stehet; also kan hier mehr nicht/ als was wider den Capitain Joh. Reinhold Parkul für Klage-Puncte übergeben/ und von demselben darwider excipiret worden/ erzehlet werden/ welches jedoch bey solcher Beschaffenheit der Umstände zu Decidirung derer drey ersten Fragen/gnung seyn wird / indem so wohl die vier ersten Membra der wider den Capitain Parkul angebrachten Klage causam communem nicht alleine der gesammten Ritterschafft / sondern auch absonderlich derer andern in specie mit citirten betrifft / und solcher Gestalt aus Erzählung dieses Processus satzsame Rationes tam dubitandi, quàm decidendi werden können genommen werden.

§. XXXI. Es klaget der Königl. Advocatus, der Herr Graf von Bergensteln den Capitaia Parkul überhaupt an / daß er in die grobe Unbedachtsamkeit verfallen sey/ und Theils als Ursacher und Urheber/ Theils auch als Interessent und Consort nebst andern einige ganz nachdenckliche und höchststraffbare Vergreiffungen wider Ihre Königl. Maj. Hoheit / Macht und Gerechtigkeit/ auch zu wieder seinem untersässlichen Eyd und Pflicht begangen/ indem er unterschiedene leditieuale Schrifften auffgesetzt/ und sonsten sich so wohl bey Land-Tägen/ als anderwärts ungebührlich verhalten habe.

§. XXXII. Was in specie Membrum I. der Klage angehet / wird zum Grunde gesetzt / daß die Reichs-Stände in Schweden auff dem Reichs-Tage Anno 1680. einen Schluß gemacht/ daß/ weil der Reichs-Schluß de Anno 1655. schon beschloffen / daß auch nebst andern Provinzen in Ehst- und Lieffland die Reductioa der Güter ergehen sollte; solcher Beschluß dermahleins zu Ende gebracht / und der Terminus à quo von Zeit der Heermeister gesetzt werden/ und über die zu selbiger Zeit gewesene Erz-Bischöfliche und andere damahlige Geistliche/ auch zugleich des Ordens und Heermeisterliche Güter/ die Reductioa ergehen / die Güter aber / die zu selber Zeit dem Adel zugehörig gewesen/ davon befreuet seyn solten: Und weil dieses nicht nur denen Schwedischen Befehzen/ sondern auch der lieffländischen Ritterschafft eigenen von vortiger Obrigkeit erhaltenen Brieffen und Privilegien gleichförmig befunden worden / als hätten

S. R. H.

S. Königl. Maj. Anno 1681. eine Commission in Lieffland verordnet / diese Reduction daselbst vorzunehmen. Als aber Anno 1687. der Adel nebst andern Unterthanen den Huldigungs-Eyd ablegen sollen / hätten sich einige von der Ritterschafft unterstanden / unangesehen / daß die Reduction so wohl gegründet/bestätiget/ und auch vollzogen gewesen/ eine Königl. Resolution anzuführen und vorzutragen / welche Dero Deputati Anno 1678. ausgewürket hätten / Wodurch ihrer Meynung nach Jhro Königl. Maj. die Ritterschafft und den Adel in Lieffland allerdingz von der Reduction solten befreyet haben/ wie sie dann auch dißfalls diese Resolution in dem Land-Tags Schluß allegiret hätten. Es hätten aber S. Königl. Maj. diesen Land-Tags Schluß in Ungnaden vermercket / und nicht nur Dero General Gouverneuren anbefohlen/ der Ritterschafft ihren Unfug gebührlich und ernstlich vor Augen zu stellen/ den Land-Tags-Schluß selbst zurück zu geben/und eine geziemende Aenderung derer darinnen angeführten unanständigen Passagen vornehmen zu lassen; sondern es hätte auch S. Königl. Maj. die Ritterschafft selbst in einem Schreiben das allbereit oben §. XIV. aus der hier bey der Klage angeführten Verlage sub B. ausführlich extrahiret worden / scharff reprimendiret / auch im folgenden 1688. Jahre durch unterschiedene Befehle an den General Gouverneur berührten Land-Tags Schluß de Anno 1687. gänglich annulliret und aufgehoben. Dessen allen ungeachtet / auch ohne Betrachtung / daß Lieffland Theils durch gesuchte Protection bey Königl. Maj. in Schweden/ Theils durch die Waffen/ und eine ordentliche Subjection dem Reich Schweden incorporiret worden/ als welches Jhme wohl wissend gewesen / habe gleichwohl Capitain Parkul sich unterstanden / über ein so angelegenes und von Sr. Königl. Maj. und den sämmtlichen Ständen des Reichs nach genauer Erwegung fest gesetztes / und zu des Reichs und darunter gehörigen Provinzen Sicherheit dienliches und abgezieltes Werck Theils directe, Theils indirecte Urtheile zu fällen / auch nach allem Vermögen dahin zu helfen / daß es gestürzet und zurücke getrieben werden müste/welches absonderlich zu sehen wäre aus einer mit vielen seditionösen und unverantwortlichen Expressionen angefüllten Relation, von einer Deputation, die er der Ritterschafft wegen/nebst seinen Mit-Deputirten / dem Land-Rath Budberg/ Anno 1690. 1691. bey Sr. Königl. Maj. verwalter/welche Relation er zugleich nebst jenen unterschrieben / und der sämmtlichen Ritterschafft bey dem Land-Tag zu Wenden Anno 1692. eingelieffert/deren Inhalt am allermeisten dahin stele / der Ritterschafft die Opinion einzudrücken / und dahin zu bereden/als wären Jhro Königl. Maj. zu der Reduction nicht berechtiget / son-

dern dieselbe könnte noch geändert / gequälet und umgestossen werden. Diese Schrift hat Herr Accusator seiner Klage sub C. Extracts-weise benzeleget / aus welcher auch allbereit oben §. XIX. bis XXI. das Vornehmste / so zur Specie Facti gehöret / angeführet worden. Der Herr Accusator aber excerpiret daraus zu Beweisung seiner Anschuldigung sehr weitläufftig / (1) etliche von Capitain Patkul, so wohl in Königl. Senat, als in der Reductions-Commission und sonst geführte nachdenckliche Discurse / (2) einige Reden / so Capitain Patkul nebst Budberg in Präsenz Sr. Königl. Maj. solle geredet haben / so doch das Protocoll falsch zu seyn ausweise / und daß er das Vornehmste / wie Er und Budberg damahlen in ihren Positionen confundiret / und in vielen so gut / als ohne Antwort befunden worden / ausgelassen und verschwiegen habe; unter welchen (3) viel vermessene und trotzigte Reden / die Er gegen S. Königl. Maj. selbst gebraucht haben solle / auch (4) offenbarliche harte Judicia von der Reduction und mit Budbergen geführte und gerühmte Consilia, die Reduction entweder directè oder indirectè über den Hauffen zu werffen / oder doch zum wenigsten es dahin zu bringen / daß der Ritterschafft nicht imputiret werden könnte / sie hätten tacendo die Reduction approbiret / sondern / daß Sie doch künfftig libertatem contradicendi bey Gelegenheit frey behielte / nicht weniger (5) beschwerliche Beschuldigungen wider den Herrn General Gouverneur und andere Königl. Rärhe enthalten wären / die doch insgesamt / die Speciem Facti nicht allzulang und verdrießlich zu machen / ihren süglichen Platz unten in Beantwortung der dritten Frage finden werden. Der Herr Accusator schliesset / daß daraus klärlich zu sehen wäre / wie der Capitain Patkul hterinnen allenthalben wider Eyd und Pflicht gehandelt hätte / und dannhero als einer / der sich an S. Königl. Maj. Hoheit vergriffen / Gesetz mäßig zu bestraffen wäre.

§. XXXIII. Quoad Membrum II. habe sich Capitain Patkul als ein Seducteur unterstanden / bey eben dem Land-Tage zu Wenden eine fast ärgerliche und seditieuse Schrift / Deliberanda genennet / sub D. auffzusetzen / die allbereit oben §. XXIII. excerpiret / und die Puncta, über welche sich der Herr Accusator beschweret / als nemlich den 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 19. 21. 22. 23. und 26. zu diesem Ende von Wort zu Wort angeführet worden. Es beschuldiget Herr Ankläger den Capitain Patkul, daß in solchen Puncten S. Königl. Maj. Königlichche Macht und Mündigkeit und des Landes Regiment berühret / 1. Sr. Königl. Maj. einen Unfug in Einquartierungen ben gemessen / 2. die Ritterschafft wider das General-Gouvernement auffgehcket / S. Königl. Maj. Recht bey denen (3) Revisionen und Entrichtungen der bey der alten Hackenzahl befundenen Fehler /

ler / 4. bey dem Reducions-Werke/5. Dero Jus Nobilitandi des geringen Volcks in Zweifel gezogen / und Selbige darinnen einer Ungerechtigkeit und Handlung wider der Ritterschafft Privilegien beschuldiget / 6. Status in statu formiret / und wider das Königl. Jus supremum protegendis die Ritterschafft sich selbst recht zu verschaffen/angehezet werden wollen/ woraus allenthalben zu sehen wäre/ was für gefährliche Auffzüge unter diesen Deliberandis verborgen gelegen / und wie man den Adel zum Auffruhr wider die hohe Obrigkeit und S. Königl. Maj. nach den Scepter zu greiffen bewegen wollen / wenn nicht solches zeitlich an den Tag gekommen/ und durch S. Königl. Maj. allergnädigste Vorsorge zuvor gekommen/und verhindert worden wäre/ welches dannenhero ebenfalls als Verletzung der Majestät zu bestraffen wäre.

§. XXXIV. Zum III. wäre auff offte erwehntem Land-Tage von denen Land-Räthen und Land-Marschallen eine Instruction sub G. vor einige so genannte Ritterschafft residirende aufgesetzt worden / worunter der 1. und 2. Punct ( der allbereit oben §. XXIV. nach allen Umständen angeführet worden) sehr nachdenklich / und in Ansehung Ihrer Königl. Maj. als welche vor aller Dero gerreuen Unterthanen Schutz und Handhabung / auch Erhaltung der Gerechtigkeiten und Privilegien alle Königl.liche Vorsorge trügen / ganz anstößig wären / weil dadurch per indirectum nicht alleine præsupponiret werde/ als wenn der sämtlichen Ritterschafft / oder jemand aus Dero Mit-Gliedern Eintrag in Dero Privilegien geschähe / und welches das nachdenklichste wäre/ dadurch gewisse Vorsprecher und Defensores verordnet würden / welche dasselbe hemmen und abkehren solten/ was doch keinem andern als S. Königl. Maj. und in Dero Mahmen dem Gouvernement in Lieffland zustehet. Wie denn auch die Instruction das Absehen habe / als wolle man per indirectum Sr. Königl. Maj. und Dero Gouvernement des Orts Theils einer Negligence, Theils einer Gewalt-Thätigkeit beschuldigen. Und ob wohl nach der Lieffländischen Ritterschafft Privilegien nicht gefunden werde vergönnet zu seyn / daß jemand anders als die Land-Räthe von Seiten der Ritterschafft und des Adels / weniger von Jhro Königl. Maj. eigenen / und würcklich in Dero Festungen bestellten Officers Freyheit habe/eine Residierung anzunehmen ; So habe nichts desto weniger Capitain Patkol sich unterstanden zu Bestellung dieser Residirenden in der Schrifft Deliberanda puncto 16 Anleitung zu geben/ auch hernach ohne des Herrn General Gouverneurs Zulassung oder Vorwissen eine solche Bestallung anzutreten / den Titel eines Residirenden der Ritterschafft angenommen / und den ungereimten Inhalt dieser Fuction auff unterschiedene

dene Weise ins Werck gerichtet / massen er nicht nur vom 21. April. Anno 1692. im Nahmen der Residirenden auff des Lieutenants von Löwenwalden Anbringen an den General-Superintendenten Fischern wegen eines von dem Professor Järnfeld substituirtten Predigers unter dem nichtigen Vorwand / ob solte dieser als ein Stinne / und der nicht Zentsch predigte/der Gemeine mit der Lehre Göttlichen Worts nicht vorstehen können/ ein Schreiben hätte abgehen lassen/ sondern hätte auch die oben §. XXV. aus der Beylage dieser Klage sub lit. I. allbereit referirte Constitution oder Proclama wider diejenigen/ die da einige zum gemelnen Nutzen der Ritterschafft zusammen gelegte Mittel angriffen und verwendeten/concipiret / auch zum Ueberfluß als ein Residirender einen Brieff an die Ordnungs-Richter / wegen Vollbringung vorgedachter Constitution ergehen lassen / da doch in besagter Constitution schwere Drohungen von Straffen und sonst solche Expressiones enthalten wären / die keinem Unterthanen zuständen / wider ihres gleichen zu gebrauchen. Worinnen Er allenthalben mit Ihrer Kön. Maj. hohen Macht und Mündigkeit wider die Schuldigkeit eines getreuen Unterthanen / und wider den Eyd und Pflicht / den er als ein Königl. Garnison-Officier geleistet/einen kühnen Eingriff gethan / und als ein angemasteter Vorsprecher und Verfechter von klagenden privat-Leuten durch ärgerliche höchst präjudicirliche Actus sich allerhand zum Landes-Regiment gehöriger Stücken und Berrichtungen angemastet / nicht weniger durch seine gefährliche und höchst nachdenckliche Schrifften Anlaß und Gelegenheit zu Meuteren und Aufruhr gegeben. Indem es sich leicht hätte zutragen können/ wenn Er der ermeldten Instrukcio hätte nachleben sollen / daß / wenn der Herr General-Gouverneur, oder Gouverneur verurthsacht gewesen wäre / einem Edelmann auff ein oder andere Weise zuzusprechen oder anzugreifen / als denn Capitain Patkul, als dessen Vorsprecher und Vertheidiger/hätte dazu kommen / und sich seinen hohen Obern und deren Commando widersetzen / und also zu allerhand Aufschuff und Unwesen in der Bestung Ursache seyn können. Weßhalb Er auch dieser groben Fehler und Bergreifungen halber eine Gefemäßige Straffe verdienet habe.

§. XXXV. Zum IV. habe Capitain Patkul bey Gelegenheit des auff dem Land-Tage zu Wenden in Martio Anno 1692. gemachten Schlusses / daß eine Schrift an Ihre Königl. Maj. auffgesetzt / und darinnen Deroselben des Landes Zustand allerunterthänigst vorgestellet / und um gnädigste Remedirung gebeten werden sollen/ sich unterfangen / das oben § §is XXVI. XXVII. XXVIII.

XXVIII. nach allem Inhalt allbereit erzehlte Schreiben eigenhändig aufzusetzen / nebst andern Residirenden darüber gerathschlaget / und es endlich dahin gebracht / das es von den Land-Räthen und Land-Marschall unterschrieben und an S. Königl. Maj. abgesendet worden. Welches Schreiben jedoch noch von Härtekeit und Bitterkeit überfließe / auch eine schwere und ungewöhnliche Klage über der tieffländischen Landes-eingesessenen Verdrückung und vielfältigen grossen Noth / in sich halte / und mit vielen ganz nachdenklichen und harten Expressionen angefüllet sey; Da doch die Klage-Puncten eines Theils ohne Verweiss in dem Briefe an S. Königl. Maj. angeführet worden / anders Theils aber und gesetzt / daß wenn ja ein Privatus in denen daselbst specificirten Puncten etwas gelitten hätte / man doch nicht deswegen so fort eine so allgemeine und generale Klage hätte führen / sondern dieser etwa leidende Privatus sich bey dem General-Gouvernement, oder da dieses keine Handreichung thun wollen / bey Sr. Königl. Maj. sich hätte beklagen sollen / geschweige denn / daß Partul als ein verordneter Königl. Garnison-Officier, wie auch die Ritterschafft ein so bitteres / kühnes und unbedachtsames Schreiben an S. Königl. Maj. hätten concipiren / vollziehen und übersenden sollen. Denn es werde ja des Landes Zustand so elend darinnen beschrieben / daß man kaum eine Tyranney hätte ärger und mit widerlichern Farben abmahlen können; und da sie mit allen getreuen Unterthanen sich über S. Königl. Maj. Christlichen und höchstmilden Regiment / auch vielfältig ihnen erzeigten Gnade hätten erfreuen sollen / hätten Sie doch in dem Schreiben dessen Bitterkeit mit solchen auffrührischen Formalien vergrößert / daß sie von sich geschrieben / sie achteten einen Krieg von denen benachbarten grimmigsten Feinden wohl so leichte / als ihren izzigen Zustand und Condition, und daß sie Ihrer Kön. Maj. schwere Consequentien und des Landes irreparable Verwüstungen prophezeiten / oder vielmehr damit bedroheten. Weil dannenhero der Capitain Partul diesen ungeziemenden Brief unerbeten und zwar auffer Land-Tages aufgesetzt habe / dergestalt daß die Ritterschafft und der Adel dieses Concept nie gesehen / weniger dessen Inhalt und Formalien approbiret; als liege ihm nicht alleine ob / die Realität und Wahrheit aller solcher generaliter angeführten Klagen zu erweisen / sondern auch alle das übrige zu entdecken / was nach Inhalt des Briefes das Land noch ferner drücken solte / und welches ihnen zwar bekandt zu seyn / aber daß sie es nicht offenbahren dürfften / gemeldet wird; und endlich wegen so seditioneuser / schwerer und Ihrer Königl. Maj. Hoheit hart anrührenden Expressionen Rechenschaft und Antwort zu geben / oder

der wider so grobes Verhalten gebührenden Gesehmäßigen Bestrafung gewärtig zu seyn.

§. XXXVI. Wieder diese Anklage nun und derer bißhero erzehlte vier Membra hat der Capitain Patkul in seiner am 19. Junii 1694. zu Stockholm producirten Exception-Schrift Anfangs in genere protestiret / daß er niemahlen die geringste Intention und Vorsatz gehabt / wider des Königs geheiligte / und von Gott verliehene hohe Majestät und Dero veritables Recht und Gerechtigkeit etwas zu denken / geschweige denn zu thun / und daß Ihn wieder die schwere Anklage / als ob Er sich an der menschlichen Majestät so hoch vergriffen / nicht mehr / als sein gutes Gewissen tröste / und daß er mit freudigem Muthe seine Augen vor der erbaren unpassionirten Welt auffschlagen könne / auffrichte / auch zu seiner Defension in genere anzuführen habe / wie er in dieses schwere Unglück / nicht etwan aus Veranlassung seiner Privat-Geschäfte / sondern einzig und alleine dadurch gerathen / daß er den Trieb der von Heyden und Christen so hoch erkannten und im Geseze der Natur und aller Völcker Rechten wohlgegründeten Obligation und Liebe gegen sein Vaterland gefolget / dessen Conservation als ein Hauptstück von Ihro Königl. Maj. wahren Nutzen und Interesse bey allen seinen Ihme nun so hoch imputirten Actionen zum Zweck gehabt / und also nicht in actu illicito aut doloso verihret gewesen / noch dessen jemahls werde überzeuget werden können.

§. XXXVII. In Specie quoad Membrum I. werde à Dn. Actore der Schwedische Reichs-Tags-Schluß de Anno 1680. in welchem die Reduction auch über Lieffland decretiret worden / zum Grunde der Klage geleyet. Weil nun auch nach diesem Reichs-Tags-Schluß examiniret werden solle / ob sie als Anno 1690. von der sämmel. Ritterschafft Deputirte auff Ordre und in Vollmacht der sämmel. Ritterschafft des Herzogthums Lieffland mit Zug Dero Nothdurfft und Anliegen wieder die Reduction vorgebracht / bey Sr. Königl. Maj. dißfalls negotiiret / unter sich consultiret / und hernachmahls von ihrer Expedition referiret; So könne in einer solchen Caußa publica, die das ganze Land angehe / ein Privatus, der weder mit Vollmacht noch Instruction von der Ritterschafft versehen sey / hlerüber sich nicht einlassen / und sich desienigen / was die Ritterschafft in Lieffland dabey zum Gegen-Bericht anzutragen habe / nicht annehmen / sondern es müsse über die Quæstion, ob die Deputirte der Ritterschafft mit Zug oder Unzug was gehandelt / die Ritterschafft zuförderst gehöret werden / ob dieselbe werde darthun können / daß das Fundament der Reduction, worwider sie einen Eingriff in die Königl. Hoheit begangen zu haben /

haben / insulmbret würden / bey der Reduction in Lieffland nicht sey observiret worden / daß sie also ohne Beleidigung Sr. Königl. Maj. mit gutem Zug darwider sprechen können. Weilten sie auch hierinnen alles in causa publica & ex Mandato gethan / und Sie in ihrem Mandato clausulas indemnitis, Rati & Grati gehabt / die Ritterschafft auch nach abgelegter Relation alles aggret / was Sie wegen der Reduction und sonst verrichtet hätten ; Als könne auch ex hac ratione diese Negotiation von der Particular-Verantwortung derer Mandatariorum nicht dependiren. Über dieses sey auch der à Dn. Actore dem Libello beygefügte Extract ex relatione Deputatorum pro instrumento manco, mutilo & imperfecto zu halten / und könne also daraus weder das factum vollständig / noch einiger dolus, als der ex omnibus circumstantiis inferiret werden müsse / probiret werden. Und wie nun daraus leicht erhelle / daß der Herr Accusator, als dem zuförderst obstehe / bey dieser Anklage denen Angeklagten Intentionem dolosam zu erweisen / durch diese Beylage wenig oder nichts ausrichten werde ; also sey im Gegentheil die Unschuld derer Deputatorum in superfluum daraus abzusehen / daß alles / was Sie hierbey gethan / aus keiner bösen Absicht geschehen / weil nichts verborgener Weise / sondern ganz öffentlich verrichtet worden / indem Beklagte diese Relation dem Herrn Etats Secretario Segebade communiciret / und viel Wochen lang in Händen gelassen / die Relation auch selbst in Gegenwart der ganzen Ritterschafft publice exhibiret worden / da der Herr Gouverneur der Province zur Stelle gewesen. Wenn nun in dieser Relation so schändliche und böse Dinge enthalten gewesen wären / wäre nicht zu präsumiren / daß der Herr Etats-Secretarius als ein Königl. Minister, den sein Eyd und Amt vor die Jura Majestatis zu wachen obligire / ihnen die Relation würde wieder extradiret ; oder man diese ganze Sache nun in die drittehalb Jahr würde haben liegen lassen / da man sonst solche gefährliche Dinge als sie beschuldiget worden / nicht pfluge lassen so alt zu werden.

§. XXXVIII. Was zum II. die Inculpation wegen der Schrifft der Deliberandorum beträffe / so sey vom Herrn Actore noch nicht bewiesen / daß Er Capit. Paikul Autor davon sey : Es sey der Gebrauch auff Land-Tägen / weil selbige die gemeine Noth angiengen / daß bald dieser bald ein anderer ex Nobilibus etwas memoriae causa erinnere / das zur Deliberation zu ziehen sey : Es werde sonst niemahls dergleichen Memorial dem Land-Tags-Schluß beygelegt / noch als ein pars Actorum publicorum consideriret / sondern für eine bloße Charteque gehalten. Daß es aber damahls geschehen / habe der Secretarius

aus verborgenen Ursachen gethan: Er könne weder positivè läugnen / noch positivè gestehen/das Er Autor dieser Schrift sey; zumahlen die particular-Umstände / daraus man so schwere Imputationes mache/Ihm wegen Länge der Zeit entfallen. Es hätten andere auch damahlen dergleichen Memorialia aufgesetzt / davon Er sub No. I. eines von dem Herrn Baron Ungern produciret / welches doch nicht zum Recels oder Actis publicis gebracht worden / welcher Umstand sehr bedenklich sey. Ehe Er wegen dieser Deliberandum als Autor könne besprochen werden/ müsse erst ausgemachet werden / ob der Inhalt dessen / worüber die Ritterschafft deliberiret / so beschaffen / das es ein so großes Thro Königl. Maj. Hoheit betreffendes Verbrechen sey / und ob die Ritterschafft befugt sey/ wegen Soulagirung dergleichen grossen Beschwerden S. Königl. Maj. unterthänigst anzutreten: Dieses sey aber wiederum causa communis & publica, die ihre Justification in Actis publicis & privilegiis haben / die Er als ein Privatus absque mandato nicht habe; Und könne Er in Specie dieser wegen nicht in Ansprache genommen werden / ehe diese Quæstio præjudicialis erörtert sey; und S. Königl. Maj. die kessländische Ritterschafft darüber gnädigst gehöret: Er zweiffele aber so dann nicht / es werde sich die Befugniß der Ritterschafft über solche Punkte zu deliberiren / und das Sie dadurch nicht Statum in Statu oder eine Privat-Protection formiren wollen/ gnugsam an Tag legen: das er hierbey in Specie ein gefährliches Vorhaben gehabt / würde entweder der Herr Ankläger die Gerechtigkeit haben zu beweisen / oder da vielleicht ein heimlicher Delator Ihn dergestalt bey ihm denigrirret hätte / solchen benennen / damit er so dann wider diesen seine Unschuld für der Commission desto nachdrücklicher darthun könne. Wenn auch diese Schrift pro seditiosa ferner ausgegeben werden solte / würde folgen / das gar offte dergleichen tentirte Seditiones bisshero ungestraft geblieben wären / weil fast kein Punct in denen Deliberandis sey/ welcher nicht gar offte auff Land-Tägen / ja bey Ihrer Königl. Maj. selbst oder bey dem Gouvernement sey tractiret worden. Wären aber diese Sachen vorhero nicht pro Seditiosis gehalten worden / könnten sie diese ihre Natur auch bey dem Land-Tage Quæstionis zu Wenden nicht verlohren haben/ zumahlen da bey diesem Land-Tage keine andere Intention gewesen / als die hohe Obrigkeit/wie allemahl geschehen / desfalls anzusehen / und die Consultation darüber an eben dem Orte und zu eben der Zeit wie sonst publicè vorgenommen worden; welches dann auff keine Weise pro re sedmiosa gehalten werden könnte. Wolte man auch die ganze Ritterschafft und einen jeden Mann für Mann hierüber endlich vernehmen / würde

man ihm kein ander Zeugniß geben können/ als daß er allezeit der Ritterschafft nur diese Remonstracion gethan / wie es Sr. Königl. Maj. nicht so bekandt wäre / wie es ihnen giengen/ ja daß Se. Königl. Maj. bey dem ihm gegebenen allergnädigsten Abschiede Anno 1691. satzsam Dero besondere Gnade gegen die Ritterschafft hätte blicken lassen; Zu geschweigen/ daß/ wenu unter diesen Deliberandis einiges gefährliches Vorhaben wäre verborgen gewesen/ solches doch in einer Zeit von 2½ Jahren würde in einigen Effect ausgebrochen seyn.

§. XXXIX. Bey dem III. Membro sey zu erinnern/ daß die Anno 1692. verordnete Residierung und die darüber abgefassetete Constitution nicht propria Autoritate eines derer dazu Verordneten/ sondern auff öffentlichem Land-Tage mit vorhergeschehener Communication und eingeholter Ratification des Herrn Gouverneuren / der an der Stelle S. Königl. Maj. daselbst stehe / und dem die Custodie der hohen Gerechtigkeiten Sr. Königl. Maj. allergnädigst anvertrauet habe / geschehen sey; wannenhero auch sich niemand dadurch an denen hohen Regalibus habe vergreifen können/ weil dieses auch mit Vorwissen und in Beyseyn des Herrn Erats Secretarii geschehen / welches die Herren Land-Räthe und Land-Marschall eyndlich bezeugen könnten. Wannenhero er auch hierinnen als Privatus über die Jura der gangen Ritterschafft ohne Mandato wider die schweren Imputationes, die der Herr Kläger dawider gemacht/ nicht antworten könnte / sondern nöthig wäre / daß dieselben zuerst darüber gehöret werden müßten. Und habe Er als ein in Garnison stehender Officier diese Function über sich zu nehmen desto weniger Bedencken gehabt/ oder vor ein Crimen halten können/ weil der Herr Gouverneur, dem die denominirten Personen präsentiret worden / solches nicht für unzulässig gehalten; auch vorhero andere in höheren Functionen stehende Officier dieses Amt verwaltet / und über dieses jedermann gemeynet / daß die Wohlfarth und Conservation der Province eines von den Stücken sey / worunter Ihre Königl. Maj. hohes Interesse mit versire. Auff diesem Grunde nun bestche auch die Verantwortung des an den Herrn General-Superintendenten Fischer abgegangenen Schreibens/ zumahl darinnen/ wegen einer sehr wichtigen Innovation, die der Seelen Seeligkeit betreffe / modestè Erinnerung geschehen / der Herr Gen. Superintendent auch solches / als etwas seiner Amtes-Censur und Correctur würdiges angesehen / und mit dem Effect bezeuget / daß mit sothanem Schreiben nicht etwas nichtiges und der Wahrheit widriges sey vorgebracht worden. Er müsse auch mit seiner Exception de audiendo prius toto Ordine Equestri um so vielmehr gehöret werden / weil diese Exception all-

beredt dem Herrn General-Gouverneur Anno 1693. von dem Wendischen und Niegischen Creynße / laut Beylage sub Num. 2. opponiret worden / als die sich ohne denen übrigen zwey Creynßen / als dem Pernauschen und Dörpischen darüber nicht einlassen wollen / und Se. Excellenz auch damahlen es dabey bewenden lassen. Wiewohl auch hierbey diese zwey Creynße dergleichen Erklärungen cum rationibus gethan / dadurch die Ritterschafft gar leicht / wenn Sie gehöret werde / diese harte Beschuldigung / als ob Sie dadurch Jura Majestatis violiret hätte / werde ableinen können. Endlich / so habe das an die Ordnungsrichter abgelassene Schreiben nicht formam mandati, sondern einer freundlichen Bitte in sich enthalten / wannenhero auch dadurch Sr. Königl. Maj. hohe Jura im geringsten nicht verletzet worden.

§. XL. So sey er auch IV. das an S. Königl. Maj. Anno 92. abgelassene unterthänigste Schreiben als dessen Concipient zu verantworten nicht gehalten / weil Ihr. Königl. Maj. Befehl / noch die durchgehende tägliche Praxis die Concipienten dazu nicht verbänden; auch die ganze Ritterschafft An. 1692. im Martio auff dem allgemeinen Land-Tage diesen Brieff zu schreiben unanimiter geschlossen / und hernach Anno 93. auff dem Land-Tage in Riga / laut Beylage sub Num. 3. da er öffentlich verlesen worden / solchen in allen Stücken approbiret. Daß aber die darinnen enthaltenen Narrationes Facti ungnädig auffgenommen worden / dieses hätte sich allbereit die gesammte Ritterschafft mit Betrübniß zu Gemütze gezogen / und dieser wegen bey dem allgemeinen Land-Tage zu Riga Se. Königl. Maj. in einem demüthigsten Schreiben sub Num. 4. gebethen / daß Selbige nicht so wohl die Worte / als das Herze / und die wahre darinnen vorgestellte Noth in Consideration zu ziehen / gnädigst geruhen wolten. Da auch Sr. Königl. Maj. gnädigst gefallen hätte / die gesammte Ritterschafft über die darinnen angeführten Klagen zu vernehmen / würden Sie auch zugleich die Ursachen vorgestellt haben / warum in diesem Schreiben / als einem präliminar-Werck keine Probation hätte geführet werden können; Und daß Sie diese ihre Petita vorher schon bey dem General-Gouvernement, und mit was Success eröffnet hätten; ingleichen was Sie für Zug gehabt / immediate an Se. Königl. Maj. zu gehen; Und ob Sie in der Vorstellung der Wahrheit gefolget hätten. Ihme aber werde man den Beweis nicht zumuthen können / (1) weil die causa totius Universitatis sey / zu deren Beweis und Verantwortung sich allbereit die ganze Ritterschafft sub dato 14. Sept. 1693. offeriret / und er hierzu kein Mandatum habe / auch (2) er als ein particularer ein so wichtiges Werck / damit er selne ganze Lebens-Zeit zu thun haben würde / al-

sein

letn nicht über sich nehmen könnte/ zumohi da (3) über dieser allgemeinen Klage/ diejenige / so ex communi placito & nomine omnium unterthänigste Vorstellung gethan / und ex officio & consuetudine zu thun sich nicht entbrechen können/ allbereit vor ihre Person criminaliter angeklaget worden/ weil auch (4) da man sehe / daß die ganze Societät eine so schwere Action betroffen / iederman sich vorgesezet / lieber das äußerste über sich ergehen zu lassen / als durch die geringste Klage / über die Provinz Lieffland eine Opinion, daß sie unruhig sey/ zu erwecken; Er sich auch endlich (5) in acht nehmen müßte/daß er sich keinen libus implicire / daraus ihm hernach könne vorgeworffen werden / daß sein Salvus Conductus sich dahin nicht extendire / und ihm also beneficium Salvi Recessus disputiret werden könne.

§. XLI. Wie man sich aber bißher beßissen / den Extract so wohl der von dem Königl. Herrn Advocato angestellten peinlichen Klage wieder den Caprain Patkul, so viel die ersten IV. Puncta betrifft / die Ihm und andern von der Lieffländischen Ritterschafft vorgeworffen worden/ und worauff sich die ersten drey Fragen beziehen; also auch des Capitain Patkuls in der Exception-Schrift darwider geschenehen Einwürffe vollkömlich vorzustellen/ und man sich hierinnen dergestalt verhalten/ daß zu vollständiger Darstellung der Speciei Facti man zwar die an sich selbst etngegebene sehr weitläufftige Sätze der Anklage und der Exception-Schrift / so viel es sich thun wollen in etne geziemende Kürze gebracht / aber doch da/ bey alle auch die geringsten Momenta causæ mehrentheils retentis iisdem verbis, oder doch zum wenigsten retento vero & genuino sensu bona fide referiret; Also solten ja nun wohl auch die Replic des Herrn Anklägers und die Duplic-Schrift des Herrn Capitain Patkuls auff gleiche Weise extrahiret werden/ wenn man sich nicht befahrete/ daß man dadurch dem Leser etnes theils durch allzugrosse Extendirung der Speciei facti anders theils aber durch Wiederholung derer Dinge / die allbereit in der Anklage und der Exception-Schrift vorgekommen/ nur verdriesslich fallen dörfte. Denn wie es sonst in andern Sachen zu geschehen pfleget/ daß die Partheyen wo nicht beyderseits / doch zum wenigsten auff einem Theile in ihren Replic-Duplic- und übrigen Schriften priora repetiren / einander nudè contradiciren / und also vielfältige petitiones principii begehen / oder von dem Statu controversiæ gang abweichen / und auff Minutien verfallen / die wenig oder nichts zur Sache thun/und die also auch dem Judici ad formandam Sententiam wenig oder nicht helfen; Also bestehet auch in gegenwärtiger Sache die Replic des Hn. Klägers durchgehend in repetitis & multiplicatis exaggerationibus, deren allbe-

reit in der Anklage vorgebrachten beschwerlichen Anschuldigungen / und wie er dem Capirain Parkul darthun möge/daß er seiner Exceptionen unerachtet/auff die Klage-Puncte zu antworten/und seine Unschuld besser/ als geschehen / darzuthun schuldig sey; indem von ihm der Status controversiæ dolose mutiret werde/ und er igo nicht als ein Membrum der Ritterschafft / sondern als ein particular Unterthan / und sonderlich als einer in absonderlicher Pflicht stehender Officierer belanget werde / solcher Gestalt aber die Quæstion, was die Ritterschafft für Jura habe oder zu thun befugt sey oder nicht/hieher ganz nicht gehöre; sondern er de illicito modo, und daß er / die Jura der Ritterschafft möchten nun beschaffen seyn/wie sie wollen / hierbey allenthalben gefährlicher Weise gehandelt / welches ex ipsa rei narratione und aus denen producirten Schrifften sattsam erhelle / und keines ferneren Beweises brauch/ Rede und Antwort geben müsse. Im Gegentheil aber bemühet sich der Capitain Parkul in seiner Duplic seinen Exceptionibus zu insistiren und zu bejahren / daß eines theills die Momenta, warum er angeklaget worden / à causa communi nicht abgesondert werden könten/ weil Er alles/was Er hiebey gethan/als ein Diener der Ritterschafft auff deren Geheiß oder doch erfolgter allgemeiner Approbation verrichtet / und solcher Gestalt die Quæstio, ob die Ritterschafft dergleichen Dinge zu thun befugt sey/allerdings pro præjudiciali & inseparabili angesehen / und die Ritterschafft zuvörderst darüber zur Gnüge gehöret werden müsse; andern theills aber Er auch ratione modi nicht absonderlich tanquam privatus condemniret werden könnte / ehe und bevor der Herr Accusator Ihme mit besserem Beweis/ als geschehen / einen Dolum und gefährliche Intention darthäte / dieser aber weder ex Narratione Facti, noch aus denen producirten Schrifften erhellete / sondern vielmehr die bey dem ganzen Negotio vorkommende antecedentes & concomitantes ac consequentes circumstantiæ, die der Herr Accusator ausgelassen / und die ad Quæstionem de jure totius Ordinis Equestris gehören/ seine Unschuld und reines Absehen/wo nicht völlig darthäten / doch ad præsumptionem innocentia, so lange biß mit augenscheinlichen Rationibus das Gegentheil dargethan würde/ sufficientissimæ wären; auch aus solchen Umständen/ die producirten Schrifften und Instrumenta / (wenn auch schon dieselben sonst ihre völlige Requisita hätten / und pro documentis probantibus zu halten wären/ Er auch/ daß Er aller derselben Autor sey / gnugsam überführet wäre; deren keines doch noch sufficienter dargethan worden/) nicht aber nach Art des Klag-Libells durch Auslassung der nöthigsten Umstände / oder auch per illationem & ingestionem solcher Umstände/die aus denen Schrifften nicht

nicht zu sehen wären / mit so harten exaggerationibus, die den Affectum Interpretantis fattsam bezeugeten/interpretiret werden müßten. u. f. w.

§. XLII. Und wird demnach weniges in diesen beyden Satz-Schritten seyn / das als was sonderliches zu mercken / und zu Beantwortung der drey vorgelegten Fragen dienlich und zu wissen nöthig wäre/ aussere daß der Herr Advocatus Regius (1) in generalibus anführet: es seye nicht allein dolus, sondern auch latissima culpa, als welche dem dolo æquipariret werde / nicht weniger straffbar/insonderheit/ wenn sie sich / wie in libello angedeutet worden / im Wercke geäußert habe / (2) quoad Membrum I. Capitain Patkul habe für der Königlischen Commission gestanden / daß Er das Original von der Relation an die Ritterschafft / daraus der Extract sub C. bey der Klage gemacht worden/ (den Er in der Exception-Schrift instrumentum mancum, mutilum & imperfectum nenne/) verbrannt habe / welches nicht würde geschehen seyn/ wenn sie redlich und erbar wäre gestellet und auffgehset worden: sondern als der Inhalt am gebührenden Orte kund worden sey / habe Patkul/ als vom bösen Gewissen gerühret / vermeynet/ Rath dabey zu finden / und durch Feuer es aus dem Wege zu bringen / welches nun die Sache um so vielmehr klar mache / und sein Verbrechen nicht auff ein geringes gravire. Und leuchte der hieben begangene dolus und mala intentio daraus fattsam her / weil ihm bekandt gewesen/daß Anno 1647. eine Lands-Verordnung sub AA gemacht worden / daß alle Handlungen/ die bey Land-Tägen eingegeben würden und passireten / solten eingegeben und in Land-Kasten/ worinn sie geleet / versiegelt beygehalten werden. So seye auch diese Relation, nachdem Sie der Ritterschafft gelieffert/ und in publico verlesen worden/nicht mehr ein privatum, sondern publicum instrumentum, das Patkul zu verbrennen keine Macht gehabt/ gewesen. (3) ad Membrum III. Es sey von Patkul nicht erwiesen / könne auch nicht erwiesen werden / daß der Gouverneur die Constitutionem der Residirenden solle gut befunden / oder ratificiret haben / und daß solches in besseyn des Secretarii Segebade solle geschehen seyn / denn Er würde ja gnugsam die Ungebühr einer so anstößigen Instruction gefunden haben. Es möchte etwan mit Ihme um eine Residiring nach dem alten Gebrauch geredet seyn / aber zu der Bergreifung / die in dieser Instruction geschehen / würde Er nicht gewilliget / weniger dieselbe ratificiret haben. (4) Ad idem Membrum III. durch die Constitution wider die / so die Gelder der Ritterschafft angegriffen/seye frenlich in die Königlische Jura Eingriff geschehen / weil S. Königl. Maj. Anno 1642. und 46. laut EE gnädigst verordnet / daß dem General-Gouverneur allein gehöre/ der

Ritterschafft in solchen Falle gebührende Assistentz zu thun/ auch die Documenta GG bisz MM klar besagten/ welcher Gestalt die Ritterschafft vormahlen das General-Gouvernement dfffalls um Assistentz und Execution angefuht. (5) Ad Membrum IV. die Ritterschafft dürffe wegen des Brieffes an S. Kön. Maj. nicht vernommen werden/ weil Sie selben nicht approbiret/ und von Verfassung des Brieffes oder der darinne angeführten vergreifflichen Expressionen eigentlich nicht participiret/ sondern nur ex post facto solchen gesehen/ auch hernachmahls bey der Verlesung mehr die Materiam, als Worte angesehen und approbiret/ (wie Capit. Parkul selbst anführe/) auch über dieses Ihre unterthänigste Abbitzschrift (n. 4. in der Exception Schrift) an Ihr. Kön. Maj. abgeheu lassen. Dabeneben hätten unterschiedliche von Adel bey der Inquisition Anno 1693. Ihr Mißvergnügen über den Brieff/ und daß Sie kein Theil daran haben wolten/ erkläret/ wie Ihre bey dem General-Gouvernement eingelegte Brieffe NN bisz XX deutlich auswiesen und bezeugeten.

§. XLIII. Hiewider hat der Capitain Parkul in Duplicis geantwortet/(1) daß Er nochmahls feste dafür halte/ wie Er bey allem/ das Er gethan und worüber Er angeklaget worden/ in actu licito, seinem Vaterlande zu dienen und Sr. Kön. Maj. wahres Interesse zu befördern versihret sey/ und daß ihm weder Dolus noch Lata Culpa erwiesen. (2) Was die Ursache des cassirten Originals von der Relation sey/ das habe Er schon mündlich zur Gnüge vorgestellt; gelte auch die Consequenz nicht/ sie seye cassiret/ Ergo habe sie die libellirten Crimina in sich begriffen/ denn es könten zu einer Sache viele andere/ und nicht eben eine Ursache seyn: Über dem sey auch unerhört/ daß man in causa criminali probationem ex Domo Rei nach schon angestellter Action holen wolte/da doch allgemeinen Rechtsens/ daß ein ieder paratus in judicium kommen solle/ und sey in keinem Recht zugelassen/ daß der Beklagte den Beweis darzu hergeben solle/ wenn Er auff Ehre und Leben angeklaget werde. Da die Relation so beschaffen gewesen wäre/ daß darinnen crimina læsæ Majestatis und Seditiones tentiret worden wären/so würde es dem Etats-Secretario Segebaden nicht so für genossen ausgegangen seyn/ daß Er dieselbe ihme wieder zugestellet und von sich gegeben; und müste ein sonderlich Glück vor ihm seyn/ daß dasjenige/ was andern Leuten schwer gemacht werde/ bey ihme als erlaubt passire. (3) So lange die Ritterschafft über dem Präjudicial-Puncte: Ob Sie Macht habe/ dergleichen Residirende zu bestellen/nicht gehöret werde/ seye Er indefensus & inauditus, und könne sich über die Bey-Circumstantien nicht ferner

ferner einlassen; Genug/das der Herr Gouverneur denen Herren Land-Mä-  
rthen und Land-Marschall bey zweymahligen Anmeldungen und Denomina-  
tion der dazu Verordneten seine Genehmhaltung angedeutet; Sie auch nach-  
gehends im Königl. Gouvernement zu Riga selbst zur mündlichen Conferenz  
auffodern lassen / und admittiret habe / welches alles künftlg werde erwiesert  
werden. (4) So werde auch die Ritterschafft / wenn sie gehöret werde / das  
senige / was wegen der Constitution wider die / so die Gelder der Ritterschafft  
angegriffen / in Replicis unter gewissen allegatis beygebracht worden / zur Gnü-  
ge antworten/dannhero Er auch dawider im geringsten sich regerendo nicht  
einlassen könne. (5) Das die Ritterschafft in ihrem bey der Exception-  
Schrift sub n. 4. angeführten unterthänigsten Schreiben solle gedacht ha-  
ben / das sie von denen Expressionen nicht participiren wolle / solcher Sensus  
seye darinnen nicht zu finden / inmassen Sie davon nichts gedächte / sondern  
nur aus allerunterthänigster Reverenz gegen J. Kön. Maj. wie ein jeder Un-  
terthan zu thun schuldig sey/sich entschuldiget und eben die allerunterthänigste  
Submissio, die von ihnen/den Angeklagten/geschehen / erwiesen habe: Was  
diejenigen beträffe/ die bey der Inquisition zu Riga de Anno 1693. durch eigen-  
händige Schretben/ das sie mit dem Brieffe nichts zu thun haben wolten / sich  
loß gesagt; so seye anfänglich die Inquisitio selbst in vielen Stücken quoad for-  
mam nicht richtig. Denn (1) sey es kein Judicium competens & ordinarium  
forum & Jurisdictionem habens gewesen/ausser dem contra Nobilem in keinem  
andern Foro Krafft J. Kön. Maj. Verordnungen was vorgeonnen werden  
könte. (2) Wäre keine legitima Citatio ad videndum jurare testes in Anse-  
hen derer / wider die inquiret werden wollen/vorgegangen. (3) Hätte man  
von denen Inquisitis keine interrogatoria ad Articulos erfordert. (4) Wä-  
ren noch viele Exceptiones contra personam Judicis übrig. (5) Wäre es  
kein Judicium formatum gewesen das/wie gewöhnlich/und nach denen Königl.  
Verordnungen sufficient besetzt gewesen/sondern es wären Alleffores und Pro-  
tocolist in einem Subiecto bestanden. (6) Wäre altera pars, wider die man  
inquiret / gar nicht dabey gewesen/nach gehöret worden. Sonsten würden  
sich viel Exceptiones wider diejenigen / die sich loß gesagt haben/hören lassen.  
Denn es sey mancher unter ihnen bey Abfassung des Brieffes mit gewesen / ha-  
be denselben gelesen/ und simulire nun/wer wisse warum und wem zu Gefallen/  
eine solche Ignoranz; mancher hätte selbst bey den allgemeinen Querelen das  
größste Wort geführet / und wären unter eigener Hand zum theil Gravamina  
zu dem Brieffe schriftlich verhanden; Ein oder anderer hätte nichts in bo-

nis gehabt/und hätte auch noch iho nichts; ja von manchem werde schriftlich angegeben / daß er eine Königl. Arende mit gutem Profit besitze/und also nicht Uelach habe zu klagen: dergestalt / daß / wann die Inquisition förmlich auff gewisse Fragstücke der dabey interessiren Ritterschafft geschehen wäre / es vor den Tag würde gekommen seyn / wie einer oder der ander dazu kommen / was er vor einen Trieb gehabt / und wie es sonst damit gegangen sey. Wiewohl auch sonst notorium wäre /daß die 7. allegirten Brieffe nicht bey oder vermittelt der in Riga gehaltenen Inquisition, sondern viel Wochen hernach und nach dem Rigischen Land-Tage hervorgekommen wären. Zu geschweigen/ daß es nichts oder wenig importire / daß Ihrer so wenig von dem ganzen Corpore der Ritterschafft und zwar in so unterschiedener Absicht und diversen Terminis sich separiret; wiewohl auch viele nach Beschaffenheit der Sachen sich verwunderen / daß nach dem Zustand der allgemeinen Noth sich noch diese wenige finden können.

§. XLIV. Wie nun auch die andern Mit-Beklagten fast auff gleiche Weise über bisher berührte IV. Punkte / Criminis læsæ Majestatis, perjurii, tentatæ Seditiois u. s. w. accubiret worden/also haben dieselbe gleicher Gestalt so wenig als der Capir. Parkul auff die Klage licem contestando sich eingelassen/ sondern ebenmäßig der dilatorischen Exception præjudicii, und daß vor allen Dingen die liefländische Ritterschafft über sothane IV. Membra um Ihre Befugniß gehöret werden müste/ sich bedienet. Und ob Ihnen wohl allerseits durch unterschiedliche Personen an die Hand gegeben wurde / daß Sie am besten thun würden / wenn sie nur gestünden/ daß sie die libellirten Crimina begangen hätten und sich schlechter Dings der Königl. Gnade submittiren; So konten sie sich doch solchen Vorschlag einzugehen nicht resolviren / in Betrachtung die Capita accusationis in Gegenwart vieler hundert Menschen publice verlesen worden / und davon die allgemeine Rede so weit erschollen / daß auch schon in öffentlichen Zeitungen davon ausgesprenget wurde/ als ob die Rei Crimina læsæ Majestatis, perduellionis, seditionis, perjurii zum theill tentiret/zum theill würcklich begangen hätten: Wannhero so wohl die Sorge wegen ihres guten Gewissens und der darauff sich gründenden Unschuld / als auch die in der Welt von Vorfahren her erworbene und beharrlich conservirte Integrität eines redlichen Nahmens / und daß denen unter diese Anschuldigungen de facto gezogenen weder in Person / noch in Dero in Ehr und Wohlstand geseßenen Familien keine Macul temahlen mit Recht zu überweisen gewesen / sie zurück gehalten / daß sie in etnen so weit aussehenden und gefährlichen Vorschlag so

simpliciter nicht condescendiren könten. Und solches um desto mehr / weil man aus allen Umständen wohl spüren kunte / daß Ihre Wiederrärtigen und Feinde dahinter stücken und hauptsächlich dadurch intendirten / damit das / was ex natura actionis institutz fehlen und gegen unpassionirte Untersuchung der Rechtliebenden Welt nicht die Farbe halten würde / ex elicitā quadam confessione möchte suppliret / und der etwan zu formirenden Sentenz eine ratio decidendi plausibilis möchte zum Grunde geleyet werden. Welches sich auch dadurch offenbarlich äusserte / indem communis fama erscholle / die Herren Land-Räthe hätten coram Protocollo mündlich gestanden / als ob Sie Rei confidentes wären ; wie dann auch / als man nach vielem Anhalten und gnugsam schwer gemachter Imploration endlich communicationem Protocolli erhalten / diese passage darinnen gefunden ward / die doch nie passiret / auch ihnen nie dergleichen Geständniß zu thun in Sinn kommen war / wannhero man mit grosser Bestürkung wahrnahm / was für gefährliche Anschläge man wider Sie machte / auch nicht wissen konte / wie und auff was Weise diese Registratur ins Protocollo kommen / auch deßhalb die Herren Land-Räthe genöthiget wurden / sich mit einer weitläufftigen Protestation darüber zu beschweren / den Ungrund mit vielen Umständen zu deduciren und sich zu reserviren / bey solcher Beschaffenheit und so offenbahrer Gefahr fernereweit coram Protocollo sich nicht mehr mündlich einzulassen.

§. XLV. Inzwischen ward auch der Ritterschafft Secretarius unvermuthet non Defensus ins Gefängniß geleyt / alle der Ritterschafft Documenta und Sachen weggenommen / und kamen also lauter Vorbothen eines kläglichen Endes nach einander herfür / unerachtet materialia caulæ noch nicht tractiret / Rei sich nicht verantwortet / sondern nur obmentionirte Exceptionem declinatoriam opponiret hatten / und ihnen auch nicht einmahl per interlocutorum litis contestatio temahlen injungiret worden : Man nöthigte auch die Reos dazu / daß sie die Acta subscribiren musten / und thaten sich alle Zeichen zum Definitiven Schluß herfür / ob man gleich verneinete / daß solches denen Rechten nach noch allzuefrüh wäre. Ob nun wohl Rei allerseits und zwar zum öfftern auch mit den allerbeweglichsten und submissen Formalien an S. Königl. Maj. unterthänigst suppliciret / daß unerachtet sie im Grunde ihres Hertzens überzeuget wären / wie Sie / als redlichen und getreuen Unterthanen gebühre / nie die Intention gehabt hätten / Thro Kön. Maj. im geringsten zu beleidigen ; Sie nichts destoweniger S. Kön. Maj. demüthigst anfleheten / daß Sie dasjenige / worinnen Sie so schwerlich angeklaget worden / und worinnen

Sie wider ihre Intention S. Königl. Maj. beleidiget / und Dero Ungnade gegen sich erwecket hätten aus Königl. Großmüthigkeit und Güte Ihnen zu verzeihen / und ohne Rechts-Spruch die ganze Sache aus Königl. Gnaden abzutun geruhen möchten: So konten Sie doch hierauff keine erwünschte Antwort noch Barmherzigkeit erhalten / sondern wurden zum Recht verwiesen / und bescuftzet wehmüthigst / daß / da Sie sich nichts schuldig wüßten / als daß Sie Majestätische Parole / Hand und Siegel zum Grunde vor sich genommen / und um Erhaltung Ihrer Freyheiten / Ihres Bißgen Brodts / und also des Lebens / nicht wie freye Unterthanen / sondern als Bettler gebethen hatten / Sie nun als Rei Criminis læsæ Majestatis solten verurtheilet werden: Es wurde auch pendentie hōc processu des einen Mitbeklagten Priester in Klessland / und noch ein anderer Mann eingezogen / auch allerhand andere heimliche Inquisitiones absentibus licet & inauditis iis, quorum intererat, vorgenommen. Welches alles nebst andern Umständen / die bey der vierdten Frage fügllicher zu melden sind / den Capitain Parkul bewoge / sich mit einem Exemplar der Acten des Processus ante Sententiam publicatam zu salviren / damit es Ihm nicht wie denen übrigen ergehen möchte / denen Ihre Manual-Acten weggenommen / und Sie also aller Defensions-Mittel / Ihren guten Nahmen für der ehrbaren Welt zu vindiciren / auffer in so weit aus des Capitains Parkul Actis Ihre Causa communis erhellet / beraubet worden.

§. XLVI. Endlich ward doch in der Sachen definitivè gesprochen / und die Beschuldigten vollkommenlich als Rei Criminis læsæ Majestatis, besonderlich Perjurii, Seditiois, Perduellionis theilhaft verurtheilet / und ein Theil der dort Hinterbliebenen / als der Herr Land-Rath Otto Friedrich von Vietinghoff / Herr Baron Land-Rath und Obrist-Lieutenant Leonhard Gustav von Buddberg / und der Herr Baron Johann Albrecht von Mengden so fort ins Gefängniß geleet. Und wird / die Speciem Facti desto vollständiger zu machen / disfalls nöthig seyn / daß / da Causa Communis verhanden / in Mangel der andern / der wider den Capitain Parkul gesprochenen Sentenz Einhalt hier einverleibet werde.

§. XLVII. Diese nun bestehet in folgenden Terminis: Die Königl. Commission habe so wohl die Beschaffenheit und alle Umstände dieser schweren Klage / als auch die von beyden Seiten gewechselte Schrifften und andere zur Erläuterung der Sachen eingekommene Documenta, Protocolla und Inquisitiones sich vollkommenlich vorhalten lassen / und werde befunden / daß der Capitain Joh. Reinhold Parkul I, in der von Ihme selbst verfasseten / eigenhän-

händig unterschriebenen/ und der sämtlichen Ritterschafft vorgetragenen Relation über dessen nebst dem Land-Rath Leonhard Gustav von Bubberg Anno 1690. und 1691. bey J. R. M. verrichteten Deputation keinen Scheu getragen/ unter andern die unwahre/ harte/ und wider J. R. M. Hohelt/ und Dero milteden und gerechten Regiment höchstaußstößliche Worte / Formulen und Meynungen einzuführen: als läge unter denen von Jhro Kön. Maj. der Ritterschafft gegebenen Resolutionen Derselben Ritterschafft Total-Ruin verborgen / den Sie nun männlich müßten suchen abzuwehren/ und solchem verfaßten Schluß sich zuwider setzen/ weil Jhres Vaterlandes wackende Wohlfahrt und Sicherheit erfordere/ daß Sie mit solchem Bescheide und sothaner Abfertigung nicht könten vergnügt seyn/ sondern nach übergegangenem Sturm bey vorfallender Gelegenheit und gelinderen Zeiten das Werck wieder vor handen nehmen. Mittlerweile würde nun dagegen durch seine Behändigkeit recte und virtualiter geredet / und die Sache in einer pendance gesetzt / insonderheit wellen nun auch die Reduktion zum Ausschlage inclinirte / daß die ganze Ritterschafft auff's letzte ausgerottet würde; mit vielen andern mehr / was Er in selbiger seiner Relation ohne Glauben und Wahrheit von seinen Verrichtungen und geführten Discursen nebst den darüber erfolgten Beantwortungen / so wohl der Königl. Maj. eigenen hohen Person / als auch der Reductions- Commission und unterschiedlichen Königl. Räten/ auch Herrn General-Gouverneur des Orts fälschlich auffgedichtet; Mit welcher seiner Relation Er gesucht die Steffländische Landschaft zum Auffstande und Ungehorsam wider ihre Obrigkeit / und zu Verunglimpfung und Verachtung Dero gar oft iterirten gnädigen Verordnungen/ Brieffen und ernsthaften Warnungen auffzuwegeln.

§. XLVIII. In selbigem argen Vorsatze sey Er vor das II. fortgefahren / da Er auff benahmtem Land-Tage zu Wenden vor die sämtliche Ritterschafft und den Adel die von Jhm selbst auffgesetzte freche und ärgerliche Schrift/ Deliberanda genennet / vorgetragen/ darinnen Er sich unterstanden/ mit straffbaren und höchstvermessenen Worten auszudrücken / wie auch nicht allein dasjenige/ wie Jhm selbst wissend/ was schon vorhin von Jhr. Kön. Maj. selbst nach genauer Überlegung geschlossen und feste gestellt gewesen / sondern auch eines und andere / welches allein der höchsten Obrigkeit zustehe / und Dero Majestät und Gerechtigkeiten angehe / zum Rathschlage und Deliberation zu bringen.

§. XLIX. Vermitteltst dieser unverantwortlichen Schrift habe Er III. nicht allein den Grund gelegt und zuwege gebracht die auff selbigem Land-Tage

unter Derer Land-Räthe Mahmen und Unterschrift ausgefertigte straffbare Poenal-Verordnung / als einen gar schweren Eingriff in die der höchsten Obrigkeit allein zukommende Gerechtigkeiten / als Die da allein und kein anderer Macht und Mündigkeit habe / Befehle und deren Stiftungen zu ertheilen; sondern Er habe auch Anleitung gegeben zu der nachdencklichen/und einem Unterthanen weder zu geben / noch anzunehmen competirenden Instruction, die da auff mehr benanntem Land-Tage vor die von der Ritterschafft ausgewählte Residirende aufgesetzt worden / und sey dieselbige von dem Capitain Parkul, als einem von den Residirenden nicht allein nachgehends angenommen und vor gut erkannt worden; sondern Er habe auch nach Anleitung derselben und zu folge der höchstansößlichen Poenal-Verordnungen sich Privat-Leute Particulier-Angelegenheiten angenommen / und unter der Residirenden Mahmen überaus vermessene Brieffe / so wohl an den General-Superintendenten Fischer/als auch an die Ordnungs-Richter abgehen lassen / und sich also in solche Berrichtungen gemenget / die einem Unterthanen nicht zukämen; auch eine solche Mündigkeit an sich genommen / die alleine dem Könige oder dessen Befehlhabern vorbehalten sey / ungeachtet aller Ermahnungen / die dabey von wohlbedächtigen und rechtgesinneten Königl.ichen Unterthanen / wie man vernehme/ihm gegeben worden.

S. L. Weiter und zum IV. habe Capitain Parkul, nachdem er durch seine an die Ritterschafft gethane falsche Relation gesucht / Ihnen sämmtlich einzudrücken/ als wenn Sie es Urlaub und Zulass hätten/ mit Ihrer Beschwerde weiter über dasjenige / was schon vorhin so genau überleget und abgethan worden/ vor Ihr. Kön. Maj. zu treten; die Ritterschafft dadurch veranlasset / auffdem Land-Tage zu schliessen / daß der Ritterschafft Nothdurfft durch ein demüthiges Bitt-Schreiben Ihr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit solte vorgetragen werden. Und da habe Er an statt einer solchen demüthigen Schrift nach vollendetem Land-Tage / das mit so überaus verhasseten / bittern und gar auffrührischen Klagen erfüllte Schreiben aufgesetzt und concipiret / die Land-Räthe / solches vor gut zu erkennen / und zu unterschreiben/wie auch Ihr. Kön. Maj. im Mahmen der sämmtlichen Ritterschafft zu übersenden/ beredet / worinnen Er unter andern in diese giftige Expressionen ausgebrochen: (1) Nun wäre Ihres Waterlandes Elend so groß / daß auch Ihre Nachbarn sie mit Bestürzung ansehen müsten; (2) Sie würden wider aller Völder Rechte hantzieret; (3) Sie müsten mit Seufftzen zu GOTT Ihr Waterland verlassen / und in frembden Ländern Ihres lebens Sicherheit und Auffenthalt suchen; (4) Ihr Waterland

terland würde Ihnen ein Eckel nicht allein zeitlicher / sondern auch ewiger und geistlicher Weiße; (5) Ja / wenn Ihnen GOTT der Allerhöchste die Wahl ließe/entweder einen schweren Krieg von Ihren benachbarten grimmigen Feinden/ (wie seine unbedachtsame Worte lauteten/) oder auch mit diesen betrübten Zeiten auszuhärten / Sie nicht wüßten/ ob Sie aus der Erfahrung nicht Ursache gehabt hätten/ das erste vor das letztere zu erwählen; (6) Sie könnten also Ihr. Kön. Maj. nichts anders geloben / als schwere Nachfolgen und ein wüßtes Land. Mit welchen allen/ wie auch was mehr sothaner greulicher und auffrührischer Worte und Formulen in selbigem Schreiben angeführet wären/ Capitain Parkul Ihres Allergnädigsten Königes Christliches Regiment. / als wäre es eine grimmige Tyranny/ abgemahlet. Und habe er damit unter dem Nahmen der ganzen Ritterschafft Klage / wesfalls doch keiner von denen / die in diesem Fall angeklaget worden / bey der mündlichen Verhör auff Befragung etnige Ursach oder billigen Zufall hätte hervor bringen können / gleichsam Ihr. Kön. Maj. selbst Dero harte und unmilde Regierung Ihres Landes vorgerücket / und darüber sein gefasstes grosses Mißvergnügen kund gemacht/ wie auch gesucht / dieselbe Unvergnügung und den Widerwillen wider Ihre Obrigkeit nicht allein denen Unterthanen Ihr. Kön. Maj. dorten im Lande/ und insonderheit der Ritterschafft / unter deren Nahmen dieses Schreiben abgefertiget worden/ (ob es gleich auff keinem Land-Tage auffgesetzt/ der Ritterschafft vorgelesen / oder von Ihnen temahlen einhellig sey bewilligt worden / sondern vielmehr wie dasselbe ein ganzes Jahr hernach / nachdem es an Ihr. Kön. Maj. kommen war / der Ritterschafft in Riiga auff dem Land-Tage vorgestellt worden/ sey von denen Rechtsinnigen demselbigen entgegen gesprochen / und solches verworffen worden/) einzublasen; sondern es habe auch der Capitain Parkul durch dasselbige Schreiben / als ein auffrührisches und allgemeines Manifest, nachdem es nun auch in andern Ländern / wie man vernehme / ausgebreitet worden / ebener massen denen Frembden zu vielerley Ihr. Königl. Maj. höchst präjudicirlichen Gedancken und Beurtheilungen Anlaß gegeben / wie auch / da etniger Widerwillen wäre/ denselben gleichsam gelockt/ sich dieses Mißvergnügens ein und anderer massen zu bedienen.

§ LI. Zu diesem allen/ welches schon an sich selbst sehr häßlich und strafbar sey/ komme noch mehr / daß V. Capitain Parkul (davon bey der fünfften Frage und deren Beantwortung noch mehr Umstände werden zu vernehmen seyn /) in vergangenen Jahre in der Bestung Riiga Meuterey begangen / und sich vermittelst einer Schrift verbrochen / die Er nebst etnigen andern in der

Garnison stehenden Officirern mit gesammter Hand und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber unterschrieben / desgleichen VI. daß Er in seinen vermessenen Brieffen an J. Kön. Maj. mit überaus verkleinerlichen Worten J. Kön. Maj. in Dero Province verordneten höchsten Befehlshaber / Rath und General-Gouverneur angegriffen und verunehret ; auffer daß Er noch weiter VII. nicht allein sich unterstanden der Ueßländischen Ritterschafft in seine Hände gekommene Cankley Acta und Privilegia unter frembde Herrschaft mit sich weg zu bringen / sondern auch bey deren Abforderung dieselbe verhelet und verhalten / und also auch in diesem Falle der Ueßländischen Ritterschafft das Mißtrauen und die anstößlichen Gedanken eindrücken wollen / als wenn Ihre Privilegien in ihrem Vaterlande und unter ihrer eigenen hohen Obrigkeit nicht in völliger Sicherheit wären.

S. LII. Welten nun also der Capit. J. R. Parkul in alle dem / das ihm vermeldet worden / durch seine grobe und vielfältige übermüthige Verbrechen nicht allein alle unterthänige Pflicht übertreten / so wohl seinen Huldigungs- als auch Amts-End vergessen ; Sich gegen des Königs Hoheit verbrochen und Eingriff in dem Rechte gethan habe / welches allein der höchsten Obrigkeit zukomme / sondern auch / da er doch selbst vor andern gewust / mit was gnädiger Gedult J. Kön. Maj. ihn bey dessen anvertrauter Deputation gehöret / wie auch allemahl mit grosser Sorgfalt überleget und abgethan / nichts destoweniger bey seiner Heimkufft / an statt seines Königs Macht und Mündigkeit nebst allen Königlichen Rechten zu stärcken / sich bey seinen Mit-Brüdern für ein Auführer Haupt und Aufwiegeler gegen ihre Obrigkeit und dero verfassungten Verordnungen auffgeworffen / sich vorgenommen / falsche und wider J. Kön. Maj. Rechte und Hoheit lauffende Schrifften auffzusetzen / auch nachgehends keinen Scheu getragen / das aufführische und detestable Schreiben zu verfassen und vor J. Kön. Maj. eigene Augen zu bringen / durch welches Er mit einem unerhörten Exempel sich unterstanden / seinen Allergnädigsten König an Dero hoher Königlicher Würde mit scheußlichen Worten zu beurtheilen ; über Dero von dem höchsten in Händen gestelltes Königl. Amt einzugreifen / und solches zu verunglimpfen ; damit nicht allein der Unterthanen Herzen abzuwenden / sondern auch den Fremden zu höchstverkleinerlichem und schadhafftem Nachdenken Anlaß zu geben / wodurch Er also auff die allergröbste Art seinem Könige mit Worten / Brieffen / Rathschlägen und Wercken Unrecht gethan / nun aber wider Jhro Kön. Maj. ertheiltes gnädiges Geleite / und Dero Kön. Commission iterirte Warnung und Versicherung / ohne alles Urtheil und den  
Aus

Ausschlag auszuwarten/ die Sache auff den Rücken genommen / heimlich sich auff die Flucht begeben und aussere Landes entwichen / (dabon bey der vierdten Frage mehrere Umstände werden anzuführen seyn/) und vermittelst dessen noch dasjenige/was rückständig gewesen/nicht allein des Königs Geleite verunehret/ Dero Königl. Worte in Mißtrauen gesezet und denselben eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeeignet / sondern auch Dero Königl. Commission auff denselben gegründete und Ihm angesagte Resolutiones verachtet; Diffsalls und im Ansehen aller dieser erzehlten groben Verbrechen / achte die Königl. Commission vor rechtmäßig/ auch denen Gesezen und deren Verordnungen ähnlich/das der Capit. Parkul sich selbst zur wohlverdienten Straffe/ und andern untreuen und auffrührischen Unterthanen zum Schrecken und Warnung seine rechte Hand/ die Er wider seinen König unverantwortlich gebraucht / verlieren solle/ und dabey Ehre/ Leben und Güter / die beweglichen der Cron/die unbeweglichen aber den nächsten Erben verwürcket habe / und solten die von ihm eigenhändig auffgesetzte arge Schrifften von dem Scharff Richter verbrant werden. W. R. W.

§. LIII. Wann aber hiebey die Condemnati in ihren Herzen ihrer Unschuld völlig versichert / und sich nichts weiter bewusst sind/als daß Sie in gehöriger Submission und mit allem unterthänigsten Respect für das Wohlfeyn ihres Vaterlandes und für Ihre und der Ihrigen Weinberge gesprochen und die höchste Noth des ganzen Landes vorgestellt haben / dabey aber von ihren Feinden unverdient angegeben und beurtheilt worden / als ob sie den König ins Angesicht geseget/das ist Crimen læsæ Majestatis begangen hätten; Als haben Sie zu Rettung ihrer und ihrer vornehmen Familie guten Leumuth und Ehre das eine Exemplar von denen Acten, welches recht wunderbarlich salviret worden / und darinnen Libellus, Exceptio, Replica und Duplica nebst dem Urtheil enthalten/ übersenden / und dabey / so viel causam communem betrifft / über nachfolgende drey Fragen: 1. Ob auff solche Acten in den ersten vier Membris Libelli habe können definitivè gesprochen werden? 2. Ob Rei schuldig gewesen/sich directè in litem einzulassen; oder/ob sie nicht rechtmäßiger Weise die Exceptionem dilatoriam eingewendet / das ist / ob nicht nothwendig die Mitterschafft vorher/als Principales, hätte sollen gehört und die Sache gründlich untersuchet werden / ehe denn so ein Verfahren wider Beklagte zu Wercke habe können gerichtet werden? 3. Ob aus denen Acten zu befinden/ oder abgesehen werden können / daß einige Vestigia solcher Verbrechen darinnen anzutreffen/ darinnen ein Crimen læsæ Majestatis &c. bestche / und ob darinnen gnugsame

samer Grund vorhanden sey / Beklagte in poenam ordinariam zu verurtheilen / von mir cum rationibus dubitandi & decidendi des Rechts berichtet seyn wollen.

### Præcautiones Autoris Responsi.

§. LIV. Ehe ich aber zu rechtlicher Abhandlung dieser Quæktion nun selbst schreite / muß ich zuvörderst so wohl zu meiner / als derer Herren Quærenten desto besserer Verwahrung erwegen / ob Ich / unerachtet mir die Potestas de jure respondendi in genere rechtmäßig verliehen ist / auch fähig sey bey diesem casu in Specie meine rechtmäßige Meinung befugter Weise und geschicklich zu ertheilen / da gleichwohl anfänglich aus allen Umständen abzusehen / daß alle diese drey Fragen ohne Untersuchung der Præjudicial-Quæktion nicht füglich und secundum Regulas bonæ & aptæ: decisionis abgehandelt werden mögen: Ob nemlich die Ritterschafft zu Lieffland Krafft Ihrer Privilegien und nach Gelegenheit des Zustandes Ihrer Unterthänigkeit befugt gewesen / / wider die von Königl. Maj. nach Anleitung des Schwedischen Reichs-Schlusses angeordnete Reduction in Lieffland mit so vielfältigen Consiliis, Land-Tags-Schlüssen und Supplichen zu sprechen / oder ob nicht vielmehr Ihre Schuldigkeit und unterthänigste Pflicht erfordert habe / den Schwedischen Reichs-Tags-Schlüssen und S. Kön. Maj. wohl überlegten ernstlichen Willen ohne Wiederholung Ihrer etliche mahl abgewiesenen Vorstellung sich zu unterwerffen. Denn Rei haben in ihren Exceptionibus sich durch und durch auff diese Frage als einen Præjudicial-Punct beruffen / und wenn selbige vor die Ritterschafft zu decidiren / wird die andere Quæktion etne grosse Erleuterung bekommen / und hernach unschwer seyn dieselbe / wie auch so dann die erste und dritte vor die Herren Quærentes zu decidiren. Wenn aber die Ritterschafft hierzu keine Befugniß gehabt hätte / würde auch das öfftere Vorgeben des Herrn Actoris Regii, daß es unnöthig sey / die Ritterschafft vorher zu hören / sondern daß die Angeklagten Rei tanquam in re illicita verstantes nur für Ihre Facta respondiren solten / ein grosses Pondus erlangen / und solcher Gestalt die mir vorgebragene andere Quæktion negativè zu decidiren seyn / indem z. e. diejenigen / die propter homicidium aut rapinam oder andere dergleichen Facta illicita verklagt werden / sich mit Bestande Rechtsens à litis contestatione nicht schützen können / wenn sie vorgeben wolten / daß man erst diejenigen / so ihnen solches zu thun befohlen / hören müste / oder wenn sie diese Verhör als eine Præjudicial-Frage angeben wolten. Es würde auch mithin die Antwort auff die dritte

dritte Frage contra Dominos quærentes leichtlich ausfallen / indem so dann ih-  
 re unbefugte Wiederseßigkeit contra justa Regia, wenn solche noch schon sub  
 Specie Supplicationis verdeckt werden wolte / per multa argumenta non lon-  
 gè quaerita, das Ansehen eines Criminis læsæ Majestatis bekommen und solcher  
 Gestalt auch die Beantwortung der ersten Frage denen Herren Quærentibus  
 nicht zu statten kommen dürffte / zumahl da beandten Rechtens / daß in re evi-  
 denter injusta in causa Criminis læsæ Majestatis die Judices ohne dem nicht ad  
 apices juris aut communes Regulas processus gebunden wären. Nun sagt  
 aber der Herr Accusator in seiner Klage ausdrücklich / daß die Provinz Lieff-  
 land dem Reich Schweden incorporiret sey / vide supra §. XXXII. es erwach-  
 net auch der Capitain Patkul selbst in seiner Relation an die Ritterschafft / daß  
 die Königl. Herrn Ministri vorgegeben / daß die Privilegia, Krafft derer die Rit-  
 terschafft etwan eine Befugniß prætendiren könnte / nicht so richtig / sondern viel-  
 mehr vor nichtig und die leicht cassiret werden könnten / zu halten wären (vid. §.  
 XIX. n. 1. ja es haben S. Kön. Maj. selbst in Dero Rescript sub dato Stock-  
 holm / den 1. Novembr. 1687. sehr ungnädig / und als etwas unzuläßliches auff-  
 genommen / daß die Ritterschafft sich unterstünde / wegen einer Aenderung mit  
 der Reduction sich nur Hoffnung zu machen / vide §. XIV. Nun bin ich aber zu  
 Erörterung und Decidirung dieser Quæstion eines Theils nicht sattfam in-  
 struiret und informiret / indem diese Quæstion in Actis nicht erörtert / sondern  
 beyde Partheyen Ihre einander widersprechende Meinungen schlechter Dings  
 supponiret; andern Theils aber würden mich vielfältige Reflexiones abhal-  
 ten / über diese schwere Frage / die S. Kön. Maj. und des Reichs Schweden ho-  
 che Jura betrifft / meine rechtliche Meinungen ohne höhere Ordre und Permis-  
 sion zu entdecken. Ohne Erörterung und Decidirung dieser Präjudicial-Fra-  
 ge aber scheinete die übrige Beantwortung derer drey mir vorgelegten Fragen  
 unzulänglich und vergebens zu seyn.

§. LV. Jedoch ist hierauff gar leicht zu antworten / und für allen Din-  
 gen unter zweyen unterschiedenen Fragen der zu machende Unterscheid nicht zu  
 vermischen. Eine andere Art zu fragen ist: Ob die Provinz Lieffland dem  
 Königreich Schweden incorporiret sey / oder nicht? Ingleichen: Ob der Rit-  
 terschafft in Lieffland ihre Jura und Privilegia längst erloschen / oder dem Arbi-  
 trio derer Reichs-Stände in Schweden / oder Sr. Königl. Maj. in Schweden  
 unumschränkten souverainen Disposition unterworfen seyn / oder nicht? Eine  
 ganz andere Frage aber ist es: Ob es eine klare und ausgemachte Sache sey /  
 daß Lieffland dem Königreich Schweden incorporiret / und der Ritterschafft in

Hoffland Jura & Privilegia dem Arbitrio derer Schwedischen Reichs-Stände unterworfen seyen; Oder/ ob nicht die Licffländische Ritterschafft dißfalls einige in Rechten gegründete Præsumtiones für sich habe/ daß zuförderst dieselbige über dieser Ihrer vorgegebenen Befugniß kintzig zu hören sey? Die erste Art gehöret hieher nicht/ sondern nur die letzte Frage. Es ist auch von denen Herren Quærentibus über die erstere kein Responsum von mir verlangt/ sondern nur wegen der letzteren/ ob die Ritterschafft wegen Ihrer Jurium nicht vorher gnüßlich zu hören sey/ meine rechtliche Meynung begehret worden/ und darff ich mich dannenhero nicht befahren/ daß bey Beantwortung derselben/ welches am füglichesten unten in Responsione ad Quætionem Secundam geschehen wird/ S. Königl. Maj. in Schweden/ oder auch derer Schwedischen Reichs-Stände Ihren hohen Juribus dißfalls zu nahe getreten werde: massen so dann ganz nicht von nöthen seyn wird/ dieselbe zu berühren/ oder etwas darinnen zu definiren/sondern nur zu untersuchen/ ob die von Sr. Kön. Maj. verordnete hohe Commission in sententionando gebührender massen und denen Rechten genäh verfahren habe? als wohin alle drey mir vorgelegte Fragen Ihr hauptsächlichs Absehen richten.

§. LVI. Ob nun wohl auch hternächst schellen dürffte/ daß/ weil dieser ganze Peinliche Proceß im Königreich Schweden geschehen/ derselbe auch secundum Leges Regni Sveciæ, nicht aber nach denen in Teutschland üblichen Rechten/ und dem darinnen recipirten Jure Justiniano zu examiniren sey/ in Betrachtung/ das Königreich Schweden darinnen für denen andern Territoriis & Regnis Europæ etwas besonders für sich hat/ daß/ da das Jus Romanum Justinianeum in denen übrigen Reichen größten Theils recipiret worden/ *Arthurus Duck de usu & autor. Jur. Civ. Rom. in Dominis Principum Christianorum*; dennoch in Schweden dasselbe niemahlen in grosse Consideration gekommen sey/*Besold. Dissert. de libris juris Cap. 11. Arth. Duck, d. tract. l. 2. C. 14. §. 7.* Ich also unfähig wäre/ein zu Recht beständiges Responsum in denen mir fürgelegten Fragen zu ertheilen/ indem weder die Schwedischen Gesetze/nach des Königreichs hergebrachte Gewohnheiten mir/ als einem auswärtigen Jure Consulto gnugsam und so viel der Sachen Nothdurfft erfordert/ bekannt wären; So ist doch auch dieser Einwurff von der Erheblichkeit nicht/ daß Er mich abschrecken solte/ denen Herren Quærentibus in Ihrem an mich geschehenen Suchen zu statten zu kommen.

§. LVII. Denn zu geschweigen/ daß es unter denen Doctoribus noch so ausgemacht nicht sey/ ob und wie weit das Jus Justinianeum in Schweden recipiret

cipiret worden / indem Johannes Messenius *in Epist. ad Gustav. 2. Reg. Svec. praemissa editioni LL. Specicarum Stockolmi 1614.* gleichwohl erwehnet / daß die Könige in Schweden Ihre alte Rechte aus den natürlichen Göttlichen / Pöb-  
stischen und Käyserlichen Rechten in vielen Stücken geändert hätten / und daß  
des der Schwedischen Rechte hocherfahrenen Johannis Loccenii ganze Disserta-  
tion *de convenientia Juris Civilis & Svecici* ein anders besaget: auch hternächst  
nichts davon zu erwehnen / daß nunmehr / nach denen von erwehnten Scriben-  
ten/dem Messenio und Loccenio, herausgegebenen Legibus Svecicis, auch des  
gelehrten Joh. O. Stiernhöök publicirten Tractat *de Jure Sveonum & Go-  
thorum* vetusto, die Schwedischen Geseze und Gewohnheiten denen deutschen  
Jctis nicht eben so unbekandt mehr seyn können; So wird auch die bisherige  
Species Facti, und die Ausarbeitung derer Fragen schon zeigen / daß es hier  
eben auff das jus positivum humanum nicht ankomme / sondern die proponir-  
ten Quaestiones ex Jure Naturæ & Gentium, tanquam juribus universalibus  
& fundamentis omnium Legum Civilium ac ipsius etiam potestatis Legis-  
latoriæ erörtert werden müssen / eben deswegen / weil die Sache ein vorgegebe-  
nes Crimen læsæ Majestatis, und den Proceß darüber / auch indirectè eine zwif-  
schen der hohen Obrigkeit und denen Unterthanen in puncto conservationis  
Privilegiorum schwebende Discrepanz betrifft. Denn ob wohl iedweder Pro-  
ceß oder Gerichts-Ordnung auff gewisse Maasse und Weise von dem freyen Wil-  
len derer Könige und Ober-Regenten dependiret / auch nach dem einhelligen  
Consens derer Juristen / Processus in Crimine læsæ Majestatis an die gewöhn-  
lichen Regeln nicht gebunden ist; so hat doch ein ieder Proceß so wohl in  
Pötnlichen / als Bürgerlichen Sachen etliche aus der gesunden Vernunft her-  
genommene Grund-Regeln / die bey allen Völkern / wenn anders der Proceß  
bestehen soll / in acht genommen werden müssen / und nach dem Zeugniß der Ge-  
schicht. Schreiber bey allen Völkern in Acht genommen werden / und wohin  
auch ich bey gegenwärtigem Responso mein vornehmstes Absehen werde ge-  
richtet seyn lassen. Und weil kein Fürst eigentlich nicht für sich selbst / sondern  
für seine Unterthanen Geseze schreibet / und also an seine Geseze nicht gebun-  
den / gleichwohl aber unter Gott ist / und dessen allen Menschen eingepflanzte  
Nichtschnur zu beobachten hat / so folgt auch nothwendig / daß / wenn eine Sa-  
che vor fällt / darinnen von Seiner / oder der Seinigen Befugniß gegen die Un-  
terthanen gefragt wird / auch solche aus dem allgemeinen natürlichen und  
Völkcr-Recht zu decidiren sey. Es wird mitr aber hieben nichts desto weni-  
ger vergönnet seyn / nicht nur Historicos und Scriptoros Politicos, sondern auch

Canones, Leges Romanas und Utriusque Juris Consultos anzuführen / indem aus allen denenselbigen herrliche Zeugnisse von dem Jure Naturæ & Gentium hergenommen werden können / *Hugo Grotius Proleg. de Jure Belli & Pacis num. 45. seqq.*

### Responsio ad Qvæst. I.

Diesem vorhergesetzt antworte ich auff die erste Frage: **Ob auff die in Specie Facti erzehnten Acten in den ersten vier Membris habe Können definitivè gesprochen werden?** mit Nein.

### Rationes Dubitandi.

Es scheinet zwar dem ersten Ansehen nach / als ob die Herren Commissarii gar mit gutem Jug in dieser Sache hätten definitivè sprechen können / indem (1) das Crimen læsæ Majestatis gar ein Crimen enorme ist / in welchem propter periculum in mora secundum communem Doctorum sententiam gar wohl à Principe & Judice à communibus Juris Regulis recediret / und nur de simplici & plano verfahren werden kan / *Constit. Heinric. VII. ad reprivandum quomodo in læs. Maj. crim. procedatur, in Extravag. Clement. sape. de Verb. Sign. Decianus lib. 7. c. 37. num. 13. Farinacius quæst. crim. 118. num. 1. & multi ibidem citati. Carpz. Prax. Crim. qv. 41. n. 2.* Daherò (2) hiebey nichts ungewöhnliches ist / daß die Beschuldigten auch ungehört und ohne sich zu verantworten/verdammnet werden: Agefilaus hatte bey Nacht erfahren / daß etliche Lacedæmonier eine Conspiration wider das gemeine Wesen vor hätten. Nun vermochten die von dem Lycurgo gegebene Befehle / daß niemand ungehört getödtet werden solte. Aber Er schaffte noch dieselbe Nacht dieses Befehle ab / überfiel die Angeschuldigten und brachte Sie um / und nachdem dieses geschehen / setzte Er des Lycurgi Befehle wieder in seinen vorigen Stand / *Valer. Max. Eximpl. Memorab. lib. 7. c. 2. in Extern. num. 12.* welche That Valerius überaus lobet / daß Er solcher Gestalt ein Mittel erfunden habe / daß seine nützliche Vorforge und Bestrafung der Delinquenten durch das Recht nicht aufgehalten würde / sondern mit Recht geschähe. Itaque ut semper esse possent Leges, sagt Er / aliquando non fuerunt. Als der König in Persien Artaxerxes erfuhr / daß Ihm Artabanus nach dem Leben stünde / hat Er ohne Proceß denselben bey der Musterung der Soldaten umgebracht / *Justinus Hist. lib. 3. cap. 1.* Wie Alexander Magnus mit dem Aropo, welcher beschuldiget ward / daß Er Ihm nach dem Leben stünde / non formulis, non comperendinationibus,

non

non aperta vi, sed Arte & Doló verfahren / ist aus dem Ariano, und wie der Philosophus Callisthanes von ihm gleichfalls in dicta causa getödtet worden / Ist aus Curtio *lib. 8. c. 8.* befannt / *Aerod. Rer. judic. l. 9. tit. 9. c. 4.* und zwar dieses alles (3) nicht ohne erhebliche Ursache / cum in ordinaria inquisitione, aut legitimo supplicio metus major subsit, ne morâ conjuratio, vix ac ne vix quidem supprimi possit. Ergò cætera facta habent suas leges, sua jura, suas actiones; in his utilitas, metus & occasio lex est. Et quæ alia Lex servabitur ei, cujus crimine id ipsum postulatur, ut nullæ sint denuò Leges, jura, judicia, ritus? *Aerod. d. l. 7. tit. 9. cap. 2.* Daher auch die Doctores einhellig notiren / quod (4) in hoc Crimine accusatione non sit opus, *Decian. tr. Crim. d. c. 37. n. 21. Damboud. Pr. Cr. C. 62. n. 16. Carpz. d. qv. 41. n. 8.* neque (5) Litis contestatione, *d. Extravag. Henrici VII. ad reprimendum, quom. in les. Maj. Crim. proc. d. Clem. sepè de V. S. Bocerus de judic. Majest. c. 4. n. 24.* und daß man (6) bey diesem Crimine nur auff schlechten Indiciis und Conjecturen ohne vöiligen Beweis den Reum condemniren könne / *Farinac. qv. 118. n. 21. Anth. Matth. de Crimin. ad tit. de lesa Majestate c. 4. num. 7.* auch (7) zum Beweis nur ein einiger und sonst infamer Zeuge zugelassen werde / *Gomez l. 3. c. 12. n. 24.* Zu welcher beyden Istermeldeten Puncte Erlæuterung aus dem Plutarcho *Aerodius d. l. 7. rer. judic. tit. 2. cap. 13.* ein merckliches Exempel anführet von einigen / die sich wider den Kaysler Neronem verschworen hatten / unter welchen einer des Tags vorher / als die That geschehen solte / einem / der ad bestias condemniret war / und sich sehr jämmerlich aufführete / heimlich ihm zum Trost ins Ohr redete; Er solte nur fleißig beten / daß das Todes-Urtheil einen Tag auffgeschoben würde / denn morgen würde er es ihm grossen Dank wissen. Auff welches einzigen Menschen Auflage der Verschworne ergriffen und der Tortur untergeben worden. Und ob wohl sonsten niemande ein rechtlicher Verstand zu versagen / so hat doch (8) das Crimen lesæ Maj. auch dieses singulare, daß man keinen Advocaten darinnen zulasset / *l. quisquis. §. denique. C. ad L. Jul. Maj. Bart. in extravag. ad reprim. in gl. sine strepitu. Gig. tit. qualiter in Crim. lesæ Majest. procedatur qv. 4. Guazzin. defens. 24. cap. 10. n. 1.* auch (9) nach erfolgter Sentenz keine Appellation verstatet / *arg. l. un. §. quibus. C. de raptu virg. l. 1. vers. appellandi. C. de fals. mon. Cap. inquisitionis de hæreticis in 6. Lud. Carrer. in pr. Crim. in princ. n. 81. Carpzov. & alii ab eo citati qv. Crim. qv. 41. n. 6.* Welches alles in gegenwärtigem Casu um so viel mehr scheint statt zu haben / und darauff appliciret zu werden können. weil man (10) die Reos gerne hören wollen / deswegen auch der Herr Accusator Sie öfters erinnert / daß Sie auff die

Klage antworten und sich mit weitaussehenden Exceptionibus nicht auffhalten solten; Da sie aber dem unerachtet solches nicht thun wollen / wird es ihnen nicht unbillig düncken/wenn man (11) wider Sie als contumaces sententioniret und Sie pro Confessis & Convictis gehalten/nam in Criminibus qui tacet, etiam secundum mores antiquos Romanorum habetur pro Confessio, *Anton. Matth. ad tit. de accus. c. 7. n. 3. Afcionius in notis ad Cicer. 11. Verr. De Confessis autem more majorum, sicuti de manifestis rerum capitalium, supplicium sumendum, Sallustius de Conjur. Catilin. Et qui omnino non respondet, contumax est: Contumaciae autem poenam hanc ferre debet, ut in solidum conveniatur, Ulpian. l. de etate. 11. §. qui tacuit. ff. de interr. in jur. fac.* Und ob wohl sonst in criminalibus contra Contumaces ante Sententiam definitivam pfleget denen Reis die peinliche Frage zuerkennet zu werden/so scheint doch/das (12) dieses in gegenwärtigem Casu nicht von nöthen gewesen sey / weil die Facta, worüber man die Reos verflaget/ notorisch gewesen/und aus ihren eigenen Schrifften/die Sie nicht ableugnen können / auch sich zum theil dazu allbereit bekennet/offenbarlich dargethan worden. Notorium enim, quod probatione non indiget, non id solum est, quod palam & inspectante populo admissum est, sed & quod ex actis vel instrumentis publicis apparet, &c. *Gomez. lib. 3. resol. 1. n. 41. Farinac. qv. 21. n. 14. seqq. Masc. Concl. 1101. n. 13. seqq. Menoch. l. 2. arbitr. cas. 166.* Et quamvis secundum communem Dd. opinionem instrumenta in delictis non probent, in eo tamen consentiunt omnes, in Crimine læsæ Majestatis, conjurationibus, perjurio &c. probationem per instrumenta fieri posse, *vide quos citat Anton. Matth. ad tit. de probat. Crim. cap. 5. n. 1.* zu geschweigen (13) quod in dubio præsumatur sententia rectè lata, *Guazzin. Defens. 35. cap. 26.*

### Rationes Decidendi Quæst. I.

Diesem allen aber unerachtet halte ich dafür / daß in gegenwärtigem Fall noch zur Zeit nicht definitivè habe können gesprochen werden. Man muß aber hiebey bald anfangs (1) einen Unterscheid machen unter dem/was bey dem Crimine læsæ Majestatis etwan einem Fürsten vi potestatis summæ extraordinariè zu thun frey stehet/und unter dem/was secundum ordinarias juris Regulas Rechtens ist/auch unter dem / was einem auch in Crimine læsæ Majestatis gegebenen Richter zu thun denen Rechten nach zugelassen ist. Non enim hic quæritur, quid Serenissimus Rex Sveciæ potuerit, sed quid observare debuerint Judices, qui de Causa Majestatis, ut cognoscerent, fuere dati, *Anton. Matth. ad tit. de læsâ Majest. cap. 4. n. 2. in fin.* Und wie nun (2)

der andere Articulus Juramenti Regii Svecici ist / quod Rex omnem Justitiam & veritatem corroborare, amare & servare, & omnem calumniosam juris detorsionem, mendacium, & omnem injustitiam tam jure, quam Regiâ suâ potestate deprimere debeat, *Carol. 9. Reg. Svec. Leges Provinc. Tit. 1. cap. 4. à Loccenio public.* Also lieget denen Judicibus à Rege datis bestomehr ob / daß sie (3) im Urtheilsfällen sich nicht überellen / sondern vorher die Sache wohl untersuchen. Præcept enim judicium rarò bonum & rectum est, *Joh. Loccen. in Regulis Judicum reg. 24.* Absonderlich aber (4) wenn durch ein dergleichen eiliges Urtheil eines ehrlichen Mannes Ehre und Exultation, geschwetzte denn so vieler vornehmen Familien Reputation, auch Leib und Leben in Gefahr gesetzt wird. Nam Svecica Lex planè improbat & non permittit, ut quis facilis sit ad credendum, in quo agitur de hominis honore & vita, in tantum, ut valdè inhumaniter faciant & injustè, qui bonæ famæ viro saltem juramentum purgationis imponant sine causa sufficiente, *Joh. Loccen. d. l. reg. 26.* Es mag auch dieserwegen (5) kein Unterscheid unter alten und neuen Zeiten gesetzt werden. Officium enim Judicis proprium apud Svecos juramento continetur, quod quale olim fuit, etiam hodiè est, & sibi seculis omnibus constare debet. Jus verò Norwegi cum Judicibus præcipuè commendat misericordiam, ne vindictæ detur locus; justitiam, ne iniquitati; patientiam, ne præcipitantiz. Proinde ut metum, favorem, odiùm vitet, & quicquid aliquem horum affectuum incitare potest, ut potentiam, pecuniam, genus, &c. Et quotiescunque causa magni momenti dijudicanda esset, ut hoc caput de Officio & virtutibus judicis sibi publicè prælegi faciat, *Joh. O. Stiernhöök. de jure Sueonum vetusto lib. 1. cap. 3. p. 45. seq.* Vielweniger ist (6) ein Unterscheid unter denen Sachen zu machen / sondern es vermag die Schwedische Proceß-Ordnung / daß auch in Criminibus gravioribus eben der Proceß, der sonst in andern Gerichten gebraucht wird / in Acht genommen & post legitimam demum, diligentem & accuratam cognitionem darinnen gesprochen werden solle / *Ordin. Proceß. judic. Svec. fact. in Comit. Orebroga de A. 1614. c. 17. 18.* Wie denn auch denen Judicibus Regiis, daß sie sich fürnehmlich in rebus majoris momenti bey Verfassung derer Urtheil wohl in acht nehmen und die Sache reiflich überlegen / auch für aller Præcipitantiz hüten sollen / gar ernstlich inculcirt wird / *Proceß. jur. in S. Reg. Majest. Svec. judic. Aul. observandus n. 27. seq.* Nun hat aber in gegenwärtigem Casu nach Ordnung gemeiner Rechte / die bey allen moraten Wäldern im Gebrauch sind / dieserwegen (7) kein Definitiv-Urtheil fallen können / weil Beklagte noch nicht auff die Klage geantwortet / jam verò & in Crimi-

riminalibus litis contestatione semper fuit opus, *l. adulteram. 13. C. ad. I. Jul. de Adult. l. 3. C. qui accus. non poss. l. 15. S. pen. ff. ad SC. Turpill. l. ex judic. 20. ff. de accus. l. ult. C. ut intra cert temp. Crim. quaest. term. l. 2. C. Theod. ad l. Corn. de fals. § l. 22. C. cod. Guazzinus & plures ibi citati defens. 20. cap. 18.* Arque hæc litis contestatio propriè reum faciebat, ut in reatu esse diceretur & vestem olim mutaret, *Anton. Matth. ad tit. de accusat. Cap. 7. n. 4. Guazzinus defens. 20. c. 7. n. 9.* Quin & in publicis Criminibus bonorum ademptio ad heredes non transibat, si his non fuerit contestata, *d. l. 20. ff. de accusat. l. un. ff. si pend. appell. mors interv. l. 3. C. cod.* Nam Litis contestatio pertinet ad substantialia iudiciorum, adeoque nec in accusatione, nec in inquisitione omitti potest, *Anton. Matth. ad tit. de inquis. cap. 1. n. 4.* Hæc igitur omissa iudex in Criminalibus non potest pervenire ad sententiam definitivam & ne quidem ad torturam, *Guazzinus defens. 35. c. 3.* So erhellet auch aus denen Acten und der daraus formirten Specie facti, daß (8) Beklagte nicht ohne erhebliche Ursache auff die Klage zu antworten angestanden/ indem Sie / wie bey der andern Frage weislauffriger zu deduciren seyn wird / Exceptionem præjudicalem de prius audiendo ordine equestri mit gutem Grunde vorgeschützt haben. Jam verò etiam in Criminalibus Exceptiones dilatorix, exque non unius generis de jure objici possunt, *Anton. Matth. ad tit. de accus. cap. 7. n. 1.* Et si tales exceptiones præjudiciales sint, ante earum adjudicationem non potest perveniri ad sententiam definitivam. Præjudicia enim sunt causæ, de quibus prius judicandum est, ideò, quod earum definitio vel finem allatura sit negotio, vel certam ei datura formam, *Franc. Balduinus ad instit. tit. de action. Scharidus Lex. Juris Voc. Præjudicium.* Zu geschweigen/ daß (9) niemand verbunden ist zu antworten / wenn nicht gnugsame Indicia wider ihn vorhanden seyn / weßwegen auch allenthalben defensiones pro averrenda inquisitione in dergleichen Fällen verstatet werden / *Flamin. Carthar. in tractat. interr. reor. lib. 1. C. 2. n. 8. Guazzinus defens. 20. c. 7. n. 7.* Daß aber keine gnugsame Indicia in gegenwärtigem Casu vorhanden gewesen / wird die ausführliche Beantwortung ad qv. 3. zeigen / allwo deutlich deduciret werden / daß (10) allhie kein corpus delicti, oder etwas / daraus ein Crimen læsæ Majestatis, oder dergleichen etwas gegründet hätte præsumiret werden können / vorhanden gewesen. Ubi verò non constat de corpore delicti, reus non tenetur respondere, multò minus iudex potest devenire ad condemnationem, & si devenierit, sententia est ipso jure nulla, *Farinac. Consil. Crimin. 23. n. 2. Decianus respons. 96. n. 19. & 22. Vol. 3. Guazzinus defens. 4. cap. 1. n. 14. & 18.* Endlich /

so wenig in gegenwärtigem Casu lis contestiret worden / so wenig hat auch all-  
 her ein rechtmäßiger Beweis des angeschuldigten Criminis von dem Herrn  
 Accusatore vorgenommen werden können: Nun ist aber bekand / daß (1) in  
 Criminibus probationes luce meridiana clariores erfordert werden / *l. absen-*  
*tem. ff. de penis. l. sciant cuncti. C. de Probat. Canon. Sciant cuncti. C. 2. qv. ult.* wel-  
 ches in allen delictis und Bestrafungen/der Process möge nun per modum accu-  
 sationis, oder inquisitionis angestellet werden/statt findet/*Masc. ord. de probat.*  
*Concl. 460. n. 2. & Concl. 477. n. 1. Menoch. de arbitr. jud. qv. cas. 279. in pr. Guaz-*  
*zin. defens. 33. C. 14.* weshalb auch *Carpz. in defensione Theol. Luth. contra imput.*  
*Crim. las. Maj. à JCrus Dillingens. 1b. 12. in f.* in causa simili dieses Argument  
 anführet/ quod sententia in hoc Crimine non valeat, si non præcesserit ejus  
 sufficiens & clara probatio, *Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. qv. 63. num. 9. seqq. Joach.*  
*Mynsing. Cent. 5. Obs. 33. Andr. Gail. lib. 1. Obs. 108. n. 13. & sententia sine pro-*  
*bationibus lata aliàs regulariter nulla est, Guazzinus defens. 35. C. 4. & 6.*

### Responsiones ad Rationes Dubitandi.

Und mag numehro gar leicht auff die oben pro Sententia affirmativa an-  
 geführten Rationes geantwortet werden; indem quoad (1) die gemeine Sen-  
 tentz / quod in crimine lætæ Majestatis liceat à communibus juris Regulis re-  
 cedere, entweder falsch ist / oder sich hieher nicht schicket und übel appliciret  
 wird. Denn wenn diese Observation so viel bedeuten soll / daß in crimine læ-  
 tæ Majestatis summarisch und nicht nach Art des in Civil-Sachen hergebrach-  
 ten ordentlichen Processes observatis omnibus juris apicibus verfahren werden  
 solle/(wie denn die oben angeführte Constitutio Henrici VII. *Excav. ad reprimi-*  
*endum. quom. in Crim. las. Maj. proced.* diese Explication gar wohl leidet/  
*arg. Clement. sepè & ibi DD. de V. S.* so thut sie nichts zur Sache / als bey wel-  
 cher man um die Substantialia und Essentialia Processes bekümmert ist/wiewohl  
 auch alsdenn dieser Meinung des Ulpiani seine im Wege stünde / quod in levi-  
 bus duntaxat criminibus res de plano decidi possit, *l. 6. ff. de accusat. Anton.*  
*Matth. ad tit. de las. Maj. c. 4. n. 2. & de accus. c. 6. n. 9.* Wenn aber diese Mei-  
 nung / wie zwar von vielen geschlehet/dahin gedeutet werden wolte/daß man in  
 Crimine lætæ Majestatis nach seinem blossen Gurdüncken verfahren dürffte /  
 und disfalls an keine Befehle / oder auch allgemeine vernünftige Nichtschnur  
 gebunden wäre; so wäre sie zwar unserm Responso ziemlich zuwider / sie gehö-  
 rete aber auch so dann inter errores communes pragmaticorum, weil sie gang  
 offenbahr alle bey denen Rationibus decidendi angeführte Fundamenta juris

de Officio Judicis über den Hauffen stieffe/und ex Processu de simplici & plano einen Processum cerebrinum, tumultuarium ac irrationabilem machen würde/der nimmermehr per ullam legem hätte approbiret werden können. Hoc Crimen inquit *Modestinus l. 7. ff. ad L. Jul. Maj.* à Judicibus non in occasionem sævitæ habendum est, ob Principalis Majestatis venerationem, sed in rei veritate. Cum verus Imperatori Marco Antonino suaderet, ut Avidium Cassium suspectum affectati imperii ita de simplici & plano tolleret, inter alia respondit, non posse se reum facere, quem nullus accusaret, & prætereà eam esse hujus Criminis naturam, ut videantur vim pati, etiam quibus id probatum fuerit, *Epistola Marci ad Verum apud Valcat. Gallic. in vita Cassii.* Ja Tiberius und Domitianus selbst / die doch dieses Crimen wider unschuldige Leute sehr gemißbraucht/haben die gewöhnlichen Regeln des Processus durch ihre subornirten Ankläger in Acht nehmen/und die Beschuldigten zur Defension gelassen/ *Tacitus in Annal. passim. Suetonius in Domitiano.* weßwegen denn auch bereit andere scharffsinnige Juristen diesen gemeinen Irrthum sattfam wiederleget/ *quod cum cura fecit Anton. Matth. d. c. 4. de lesa Majest.* ob nun wohl quoad (2) unterschiedene Exempel angeführet worden/ daß man bey diesem Crimine die Angeschuldigten öftters ungehört und ohnverantwortet verdammet habe; so kan doch auch hieraus gar wenig wider unsere Decision geschlossen werden. Denn zu geschweigen/daß (1) oberzehlte Historien noch zweiffelhaftig sind / indem das Factum Agefilai vom Plutarcho ganz anders erzehlet wird/ *Olivarius in Notis ad Val. Max. lib. 7. c. 2. exempl. extern. 12.* und *Ctesias in excerptis Persicis p. m. 743.* das Verfahren Artaxerxis mit Artabano auch auff eine andere Art erzehlet/ so ist (2) alhier nach dem bekandten Sprichwort nicht aus Exempeln / sondern aus vernünfftigen und Gesetzmäßigen Ursachen die Sache zu beurtheilen. Denn es ist nicht alles recht/ was Agefilaus, Artaxerxes und Alexander M. gethan haben. Valerius mag des Agefilai Factum loben und inter sapienter facta referiren / wie Er will / so siehet doch ledweder Unpartheyischer wohl / daß dieses Exempel sich besser zu dem folgenden Capitel de *vafrè dictis & factis* geschicket hätte. *Ærodius* nennet es zwar præclaram cavillationem, *Rer. judicat. l. 7. tit. 9. c. 2.* aber auch præclara cavillatio bleibt doch cavillatio. *Curtius* improbiret selbst *d. l. 8. c. 8.* daß Alexander M. mit dem Philosopho *Callisthene* so grausam und ungebührlich verfahren. Hoc est Alexandri Crimen æternum, quod nulla virtus, nulla bellorum felicitas redimit, interfectus *Callisthenes*. Omnia licet antiqua *Dacum* Regumque *Exempla* transferit, ex his, quæ fecit, nihil tam magnum erit, quàm scelus, *Callisthenes.*

*Sene-*

*Seneca Nat. quest. lib. 6. c. 23.* Und wenn gleich quoad (3) *Aerodius* dergleichen jähes Verfahren durch den gemeinen Nutzen und die Furcht der Gefahr vertheidigen will; so werden doch (1) irreguläre proceduren mit dergleichen praxen eher entschuldiget / als recht gesprochen. (2) Muß ex Ratione decidendi i. hieher wiederholet werden / daß man das / was endlich Königen zugelassen ist / mit dem Amt eines Richters nicht vermischen müsse. (3) Können auch Fürsten dergleichen Thaten nicht gut gesprochen werden / wenn nicht die höchste Noth vorhanden / dergleichen doch bey unserer Frage nicht zu supponiren ist. Nam si Princeps aut Respublica in extremo sit, frustra Legum auxilium expectatur, resque ferrò ac solida vi, aut qua alia ratione sine strepitu ac figura iudicii expedienda est, *Anton. Matth. d. c. 4. n. ult. ubi è refert Exemplum Agesilai.* ac tum demum illud *Taciti Annal. lib. 14.* locum habet: Habet aliquid ex iniquo magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publicâ rependitur. (4) Oder es muß die That notorisch und offenbahr seyn. Noxios esse oportet & graviter noxios, qui ita miserè trucidantur inauditi & indemnati, si aliter fiat, hanc notam necesse est subsequi, qua notatur *Alexander M. à Seneca ob interfectum Callisthenem, Aerod. lib. 7. tit. 2. c. 4.* Multa verò dicuntur notoria, quæ non sunt, *cap. consuevit. X. de appellat.* Daher auch cum notoria sint aut facti permanentis, aut transeuntis, von bewährten Rechts-Lehrern eine solche Notorietät erfordert wird / da die That noch dauret / quia Notorietas facti transeuntis indiget probatione, *Guazzinus defens. 1. c. 18. n. 5.* (5) Zum wenigsten würde es doch auch etne That seyn müssen / die nach ihrer Natur straffbar wäre / cum totus processus super facto non punibili sit ipso jure nullus, *Parisius Conf. 171. n. 77. Vol. 5. Rimin. Jun. lib. 2. Conf. 126. n. 35. Sim. de Pret. Conf. 81. n. 11. Petr. Caball. qv. Crim. casu 1. n. 12.* Nun wird aber die Beantwortung der dritten Frage gnugsam zeigen / daß auch dieses Requisitum in gegenwärtigem Casu gemangelt habe: Wartenhero sich (6) viel besser hieher schickt / was *Aerodius* anderswo sagt: Ob frequentissimam & sæpè speciosam calumniam iudicis aures & animus fungi debent vice boni Janitoris. Nihil citò, nihil indicta causa decernendum. Quo potentior est accusator, quo fortior conjectura, eo meliore ac diuturniore examine utendum. Ira enim prudentius agetur, quàm post professam ignorantiam pœna calumniatoris luere, aut expiare damnatam innocentiam, *Aerodius lib. 9. tit. 9. c. 1.* Wie aber aus dem / was bißher erinnert worden / die folgenden Rationes dubitandi von sich selbst wegfallen; Also ist quoad (4) zu merken / daß die Meinung derer Rechts-Lehrer / quod in hoc Crimine non

sit opus accusatione, entweder den Verstand habe / daß in Crimine læsæ Ma-  
 jestatis ein Angeschuldigter ohne vorhergehende Anklage / das ist / ungehört /  
 gerödtet / und also vielmehr per Sententiam verdammet werden könne ; oder  
 aber es wird nur so viel damit angedeutet / daß es nicht nöthig sey / durch einen  
 gewissen Ankläger wider einen Reum in hoc Crimine zu verfahren / sondern es  
 sey genug / wenn man per modum processus inquisitorii verführe. Die erste  
 Auslegung ist zwar unserer ad hanc Quæstionem primam gegebenen Antwort  
 schnurstracks zuwider ; Sie braucht aber keiner fernern Beantwortung / weil  
 sie so dann allbereit in Ratione dubitandi 2 & 3. steckt / und daselbst schon aus-  
 führlich beantwortet / und daß es eine harte / auch so wohl Götlichen als welt-  
 lichen Rechten zuwider lauffende Meinung sey / sattsam deduciret worden.  
 Nach dem letzten Verstande ist diese Ratio dubitandi uns nicht zuwider / be-  
 greiffe auch nichts sonderliches in sich / in quo Crimen læsæ Majestatis etwas  
 besonders für andern Criminibus hätte : indem zum wenigsten quoad mores  
 hodiernos plerarumque Gentium Europæarum, auch in andern Criminibus  
 inquisitorie verfahren wird / oder doch zum wenigsten / wenn es denen Legis-  
 latoribus beliebig ist / sine læsion'e æquitatis auch in andern Criminibus gewisse  
 Inquisitions - Ordnungen denen Unter-Richtern vorgeschrieben werden kön-  
 nen. Nachdem aber S. Königl. Maj. in Schweden den Process Quæstionis  
 nicht per modum Inquisitionis, sondern Accusationis zu trahiren gnädigst belie-  
 bet / auch der Herr Accusator Regius dieserwegen eine peinliche Klage ordent-  
 lich angestellt / als thut diese Ratio dubitandi bey gegenwärtiger Quæstion we-  
 niger denn nichts. Die (5) Ratio dubitandi, und daß in Crimine læsæ Ma-  
 jestatis keine litis contestatio vonnöthen sey / scheineth zwar mehr in Recessu zu  
 haben / sitemahl hieraus förmlicher justificiret werden könnte / daß in gegen-  
 wärtigem Casu die Herren Commissarii gar wohl hätten definitive sprechen  
 können / ob schon die Rei noch nicht auff dieselbe sich litem contestando eingelaf-  
 sen hätten ; Nachdem aber in Ratione decidendi 7. & seqv. das Gegentheil  
 verhoffentlich gnugsam behauptet und ausgeführet worden ; als kan auch dar-  
 aus auff die bey der fünfften Ratione dubitandi angeführten Textus und Au-  
 toritatem Boceri unschwer geantwortet werden. Denn was die Consti-  
 tutionem Extravagantem Henrici VII. Germanorum Imperatoris belanget /  
 sagt zwar Antonius Matthæi d. cap. 4. de læsa Majestate n. 2. ante omnia discuti-  
 endum esse, ecquam ea Constitutio vim & Autoritatem habeat, imprimis  
 apud Liberos populos Imperio Germanorum non subjectos, welches auch gar  
 süglich auff unsern Casum appliciret werden könnte. Jedoch wollen wir viel-  
 mehr

mehr paucis mutatis die Antwort ein wenig anders erstatten: ante omnia discutiendum esse, ecquam ea Constitutio vim & autoritatem habeat contra Leges naturales & divinas, neminem inauditum & absque Responsione damnare prohibentes? Wiewohl weder der Kaiser Henricus VII. noch Bocerus, der sich auff diese Constitution bezehet / davor zu halten sind / daß sie ein so irrationables Befehle hätten geben oder approbiren wollen / Krafft welches arme unschuldige Leuthe ohne Antwort und unerhört könten verdammet werden / sondern es ist entweder die Sache dergestalt zu verstehen / wenn das factum notorisch ist / und muß dannenhero das / was wir ad Rationem dubitandi 3. n. 4. geantwortet haben / hieher wiederholet werden; oder aber es redet die Constitutio Henrici und mit derselben Bocerus nur de solenni litis contestatione quali opus est in Processu ordinario & Civili, und schliessen also nicht alle summarische / ledoch deutliche Antwort aus. Vnderley Auslegung leidet die von Bocero zugleich ad illustrationem allegirte Päbstliche Constitution *Clement. Sap. de V. S.* Zumahl wenn man selbige mit einer andern Constitution eben desselben Pabsts in *Clement. dispendiosas. de judiciis.* zusammen hält. Denn entweder beyde Capitula haben einen Senlum oder sind einander zuwider. In dem ersten Fall besaget diese letzte *d. Clem. Dispendiosas. Verbis: ex subtili ordinis judiciarii observatione*, daß de simplici & plano, dessen auch in der Extravagante Henrici und in der Clementina *sapè* Erwähnung geschicht / nicht vernünftigen Ordnungen in Processen / sondern nur denen in Civil-Processen sonst üblichen Subtilitäten entgegen gesicht werde / welcher Auslegung auch die Distinction der Cammer-Berichts-Ordnung *Part. 3. tit. 3. §. 5. & tit. 4.* unter causas extraordinarias, (darunter auch Fritdebruch gerechnet wird) & ordinarias zu statten kommet. In dem andern Fall aber wird die Clementina *sapè* von bewährten Rechts-Lehrern nur auff causas manifestas & notorias, in welchen auch sonst substantialia Processus ausgelassen werden können / restringiret / *Petr. Frid. Mindanus de interd. Comm. 2. n. 35. seq.* Beyde Auslegungen hindern unsere gegebene Antwort ad qv. I. im geringsten nicht / indem eines Theils die angeschuldigten Rei weder ordinarie noch summarie auff die peynliche Klage geantwortet / anders Theils aber die Beantwortung der dritten Frage zeigen wird / daß bey dem angeschuldigten Crimine keine Notorietät vorhanden sey. Daß (6) in Crimine *laxa Maj.* man jemand nur auff schlechte Indicia und suspiciones condemniren könne / ist schon von andern erwiesen worden / ein blosser Miß-Verstand zu seyn / und daß dßfalls kein Unterscheid unter dem Crimine *laxa Maj.* und andern causis Criminalibus gemachet wer-

den müsse/ sondern daß zwar in Crimine læsæ Maj. so wohl als in andern Criminibus ex indiciiis certis & indubitatis argumenta probantia hergenommen werden können/ solche probationes auch zu denen sonsten in causis Criminalibus erfordernten probationibus luce meridiana clarioribus gehöreten/ *l. ult. C. de probat. l. 2. C. quor. appell. non recip.* aber daß auch zugleich so wenig in Crimine læsæ Majestatis, als in andern Criminibus auff geringe Indicia, die nur blosser Suspicionen machen/ iemand verdammet werden könne/ *l. 5. ff. de pœnis. Ant. Matthai de læsa Maj. c. 4. n. 7. & de probat. c. 6. per int.* Ebener massen ist Irriß/ daß (7) in Crimine læsæ Majestatis auff eines etnigen/ auch infamen Zeugens Aussage ein Angeschuldigter verdammet werden könnte; bendes ist nicht nur wider die gesunde Vernunft/ sondern auch wider die in denen Römischen Gesezen wiederholte und exprimirte natürliche Billigkeit. In capitalibus causis idoneis Testibus opus est, *d. l. ult. C. de probat. & unicus Testis audiendus non est, l. jurisjur. 9. C. de Testib.* Und wird nirgends gefunden/ daß in Lege Julia Majestatis disfalls was sonderliches eingeführet worden wäre/ sondern es ist vielmehr das Gegentheil ex facto Firmi Cati zu schließen/ als welcher/ da Er unter dem Tiberio dem Libonem Drusum beleidigter Majestät anklagen wolte/ sich für allen Dingen um gnugsame Zeugen bekümmerte/ *Tacitus lib. 2. Annal. Matth. d. c. 4. n. 5. & 6.* Und hindert das unter des Neronis Regierung geschehene und oben angeführte Exempel nichts/ weil sich ein jedweder Mensch leichtlich bescheiden wird/ daß man von demjenigen/ was Nero gut geheissen/ keine Negul/ darnach sich/ ich will nicht sagen Christliche/ sondern nur vernünftige Fürsten/ zu richten hätten/machen kan. Noch absurder ist (8) des Bartoli Meynung/ daß in Crimine læsæ Majestatis kein Advocat zugelassen seyn solte/ welches man aber noch deutlicher begreiffet/ wenn man nur betrachtet/ mit was für Ursachen Er/und die ihm folgen/ diese Absurdität zu behaupten gedencket. Er führet zwey Rationes an/ einmahl/ weil in der oft citirten Extravagante Henrici VII. verordnet wäre/ daß der Processus in Crimine læsæ Maj. solle absque strepitu gemacht werden/ die Advocaten aber mehrentheils in Vertheidigung ihrer Clienten gemelniglich so laut schreyen/ daß sie öftters heiser würden/ und also strepitum verursachen/ weßhalb Er auch *Cap. fin. in princ. verb. sine advocatorum strepitu. de heret. in 6.* und daß Bernhardus *l. 1. ad Eugen. Papam. c. 9.* deswegen die Advocaten mit Fröschen verglichen/ anzuziehen weiß: Für das andere/ hätten auch schon vorher die Römischen Råyser Arcadius & Honorius in *l. quisquis. §. denique. C. ad L. Jul. Majest.* dieses ausdrücklich verordnet/ von welchen es auch Råyser Henricus VII. hergenommen und wiederholet hat-

te, Hieron. *Gigas de crim. las. Maj. rubr. qual. in crim. las. Maj. proced. qu.*  
 4. Wie nun die erste raison ganz offenbahr contort und fast lächerlich ist; Also zeiget der deutliche Einhalt des beschriebenen Legis Arcadii, daß daseibst nicht verbotzen werde / denen Angeschuldigten als Advocat bedienet zu seyn / sondern nur / für die rechtschuldigen wegen Erlassung der Straffe keine Fürbitte einzulegen / *Dion. Gothofr. in not. ad d. l. quisquis.* Und hätten demnach die Dd. die diese irrige Meynung behaupten wollen / wohl bedencken mögen / daß dieselbe ganz nicht mit dem zusammen hänge / was sie anderswo ganz billiger Weise lehren / *quod Judex Reo concedere omnino debeat defensionem etiam in criminibus enormibus, quamvis defensioni etiam jurato renunciaverit. Grazz. in defens. 27. n. 3. & defens. 31. Anton. Gomez. tit. de del. c. 1. n. 69. Farin. qu. 39. n. 54.* Denn wenn der Richter einem Delinquenten die Defension verstätten muß / muß er auch ihm einen Defensorem oder Advocaten / ja auch noch desto mehr eine Antwort auff die Klage zulassen / (daß also auch hieraus ein Argument zugleich contra rationem dubitandi (5) genommen werden kan.) Es ist auch in crimine læsæ Majestatis eines Defensoris oder Advocaten Person / und auff Seiten der Richter Vorsichtigkeit / sich nicht zuübereilen um so viel mehr nöthig / te mächtiger und ansehnlicher der Ankläger zu seyn pfeget / nemlich entweder der Fürste selbst / oder eine seine Stelle vertretende ansehnliche Person / in welcher doch immer die auch abwesende Majestät denen Richtern für den Augen zu schweben pfeget. *Dignitas summa P. Africani Lucio Cottæ, de variis criminibus ab illo accusato, plurimum apud Romanos, ut absolveretur, profuit: Nolebant caput alterius petentem in judicium triumphos & trophæa, spoliæque ac devictarum navium rostra deferre. Terribilis sit is adversus hostem; Civis verò salutem tantò fulgore gloriæ subnixus, ne insequatur, Valer. Max. lib. 8. cap. 1. n. 11. Sergium Galbam M. Catoni incumbenti in ejus perniciem populus Romanus eripuit. Semper in illa civitate nimis magnis accusatorum opibus & populus universus & sapientes ac trulium in posterum prospicientes judices restiterunt. Nolo accusator in judicium potentiam afferat, non vim majorem aliquam, non autoritatem excellentem, non nimiam gratiam. Valeant hæc omnia, ad salutem innocentium, ad opem impotentium, ad auxilium calamitosorum: in periculo verò & in perniciæ civium repudientur. Nam si quis hoc fortè dicet, Catonem defensurum ad accusandum non fuisse, nisi prius de causa judicasset, iniquam legem constituet periculis hominum, si existimabit, judicium æcu-*  
 fatoris

fatoris in reum pro aliquo præjudicio valere oportere, *Cicero in Orat. pro Muræna c. 28.* Dannenhero ein Richter in dergleichen Fällen sich wohl in acht zu nehmen hat / daß der Angeschuldigte durch das Ansehen des Anklägers bey dem Process nicht unterdrückt werde / sondern in seiner Vertheidigung eben die Freyheit behalte / die der Ankläger bey der Anklage hat. Apud C. Orchinium locus ab iudicibus Fausto Sullæ de pecuniis residuis non est constitutus; non quo illi aut exlegem esse Sullam, aut causam pecuniæ publicæ contemtam atque abjectam putarent; sed quod accusante Tribunò plebis, conditione æquâ disceptari posse non putaverunt, sed conditione iniquâ reum causam dicturum esse, cum adversario ejus ad jus accusationis summa vis potestatis accederet. Quam quidem rationem omnes Judices diligenter pro sua sapientia & humanitate cogitare & penitus perspicere debent, quid mali & quantum periculi inferre possit auctoritas accusatoris, *Idem Cicero Orat. pro Cluentio. c. 34. seq.* Und ob man wohl einwenden möchte / daß dieses alles seinen Abfall in crimine læsæ Majestatis hätte / weil das offenbare Exempel C. Silii ein anders erwiese / qui Majestatis à Varrone Consule accusatus, cum precaretur brevem moram, dum accusator Consulatu abiret, adversatus est Tiberius: solitum quippe Magistratibus diem privatis dicere, nec infringendum Consulis jus, cujus vigiliis niteretur, ne quod Respublica detrimentum caperet, *Tacitus lib. 4. Annal.* So muß man doch so wenig von den Thaten Tiberii, als Neronis, Exempel einiger gerechten oder zugelassenen Sache hernehmen / sondern wohl betrachten / was Tacitus so fort drauff selbst anmercket: Proprium id Tiberio fuit, scelera nuper reperta prisca verbis obtegere, Igitur multa adseveratione, quasi aut legibus cum Silio ageretur, & Varro Consul (justus & non potius in ea causa mancipium Sejani) aut illud Respublica esset, coguntur Patres, *Tacitus ibid.* Ja / damit es nicht scheinen möge / als wenn das / was aus dem Cicerone angeführet worden / sich nur auff freye Republicquen, nicht aber auff Monarchische Staaten appliciren ließe; so können des sub statu Monarchico lebenden berühmten Jcti Ulpiani Worte das obige noch mehr bekräftigen. Observare Proconsulem oportebit, ut sit ordo aliquis postulationum, scilicet, ut omnium desideria audiantur, ne forè dum honori postulantium darur, vel improbitati ceditur, mediocres desideria sua non proferant, qui aut omnino non adhibuerunt, aut minus frequentes, neque in aliqua dignitate positos Advocatos sibi prospexerunt. Advocatos quoque petentibus debet indulgere, vel si nemo sit, qui

qui petat, ultro eis dare debebit. Sed si qui per potentiam adversarii non invenire se Advocatum dicat, æquè oportebit ei advocatum dare. Cæterum opprimi aliquem per adversarii sui potentiam non oportet: hoc enim etiam ad invidiam ejus, qui provincie præest, spectat, si quis tam impotenter se gerat, ut omnes metuant adversus eum advocationem suscipere, *l. 9. §. 4. & 5. ff. de Off. Procons.* Gleiche Bewandniß hat es auch (9) mit dem Vorgeben / als wann in causa Majeſtatis keine Appellation zugelassen wäre. Nam jus nostrum iis duntaxat facultatem appellandi denegat, qui manifestam violentiam fecerunt, quique simul & confessi & convicti fuerint, *l. 2. C. quor. app. non recip. l. constitutiones 16. ff. de appell.* Et in specie, quod ad præſens crimen attinet, appellatio tum demum non recipitur, cum seditio prærupta factioque cruenta vel alia justa causa moram non admittunt, *l. 6. §. quid tamen. ff. de inj. rupt. irrit. fact. testam.* Extra has causas admitti appellationem ex variis textibus colligitur, *d. l. 6. §. quid tamen. l. 15. & 16. C. Theod. de pæn. Ant. Gomez tit. de delict. c. 13. n. 31. Roland. Consil. 73. Farin. quest. 101. n. 7. seqq. Gvazzin. defens. 36. c. 3. n. 1.* Und mag daimenhero in præſenti casu die übereilte ſententia definitiva quoad (10) dadurch nicht justificiret werden / daß man die Reos gerne zur Antwort kommen lassen wollen / wenn sie sich nur nicht mit vergeblichen exceptionibus dilatoriis aufgehalten hätten / weil hierauff schon in ratione decidendi 8. 9. 10. geantwortet worden. Wie denn auch unzulänglich ist / wenn (11) vorgegeben werden wolte / daß man sie als contumaces & pro confessis ac convictis habitos condemniret hätte. Denn wie obbesagte rationes decidendi 8. 9. & 10. sie ab omni contumacia liberiren / also hätte auch / positò daß Beklagte warhafftig pro contumacibus zu halten gewesen waren / dennoch secundum naturam & essentialia des allenthalben in dergleichen Fällen üblichen processus; noch nicht definitivè erkant / sondern ersilich super contumacia, oder daß Rei sub poena confessi & convicti auff die Klage deutlich zu antworten schuldig wären / interloquiret werden sollen / und muß man auch über dieses disffalls inter confessionem veram & ex contumacia præſumtam einen Unterscheid machen. Confessio enim si debet afficere confitentem, ut ex confessione condemnetur, debet esse clara & perspicua, non obscura & dubia, *Felin. in C. at si Clerici. n. 1. X. de judic. & a valc. de brach. Reg. p. 3. n. 231. Farin. qu. 81. n. 32. & consil. 60. n. 11. Honded. Vol. 1. Conf. 108. n. 46.* quid quod nec clara confessio, (multo minus si a præſumta ex contumacia) nocet reo, si non constet de corpore delicti, *D.*

*cianus vol. 3. Resp. 96. n. 22. Boërius Decif. 259. n. 7. Bursat. Vol. 2. Conf. 8. n. 4 2 & Conf. 166. n. 3. Ita, ut si sententia sequatur, ea sit ipsò jure nulla, cum nemo sit Dominus membrorum suorum, Bursat. Vol. 2. Conf. 201. n. 30. Et judex aliter faciens damnet corpus & animam, Ang. de Malefic. verb. Vestem cælestem. n. 25. Mascard. de probat. Concl. 354. Myns. Cent. 3. Obs. 81. Boërius Decif. 172. P. 1. Idem dicendum, si confessio facta sit nullis præcedentibus legitimis indiciis, l. 1. §. Divus Severus. ff. de Quest. etiam si confessio fuerit jurata, Marsil. in l. Questionis. n. 67. & seq. ff. de Quest. Mascard. Concl. 353. n. 3. & quamvis ageretur de crimine læsæ Majestatis, Roland. lib. 3. Conf. 12. n. 94. Franc. Person. de indic. & tort. n. 98. aut alio quocunque crimine gravissimo, Marsil. Consil. 14. n. 20. & Decif. Avenion. 15. n. 15. Bajard. qv. 55. n. 32. & 39. Addit. ad Farinac. in Conf. 19. lit. A. vers. item procedit. Daß aber allhier in gegenwärtigem Casu kein Corpus delicti, noch andere gnugsame Indicia vorhanden/ wird die Beantwortung der dritten Frage zeigen / allwo auch zugleich die Ratio dubitandi (12) als ob allhie die Facta, worüber die Rei verklaget worden/ Notorisch gewesen/ und aus ihren eigenen Schrifften erwiesen worden/ ihre gnugsame Abhelfung finden wird / inzwischen aber die letzte (13) Ratio dubitandi, quod in dubio præsumatur sententia rectè lata, für sich selbst hinweg fällt/ weil die Rationes decidendi sufficienter erwiesen/ daß in gegenwärtigem Casu propter evidentes rationes sententiæ negativæ die Sache nicht mehr pro dubia gehalten werden könne.*

### Quæstio 2.

Ob Rei schuldig gewesen/ sich directè in litem einzulassen/ oder ob sie nicht rechtmäßiger Weise die Exceptionem dilatoriam eingewendet/ das ist/ ob nicht nothwendig die Ritterschafft vorher als Principalis hätte sollen gehöret und die Sache gründlich untersucht werden/ ehe denn so ein Verfahren wider Beklagte hätte zu Werke gerichtet werden können:

### Rationes dubitandi.

Man vermeint zwar der Hr. Accusator, daß durch Opponirung dieser Exceptionen der Status controversiæ verdrehet werde/ und der Capitain Patkul schuldig sey ohne Hörung der Ritterschafft auff die Anklage zu antworten/ oder daß auch tanquam in facto notorio auff die Anklage könne definitive gesprochen werden/ worbey er hauptsächlich diese rationes anführet/ die ver-

muths

muthlich auch bey denen übtigen peinlich Beflagten tanquam in causa communi  
 & simili gebraucht worden sind. (1) Weil in der Anklage die Frage nicht sey von  
 denen Juribus und Privilegiis der Ritterschafft / und was denselben zu thun er-  
 erlaubt sey ; Sondern Beflagte würden wegen ihrer eigenen factorum be-  
 langet / nicht als membra der Ritterschafft / sondern als particular Unterthanen /  
 wie dann in specie Paikul nicht deswegen belanget werde / daß er der Rit-  
 terschafft wegen seiner Verrichtung Relation gethan habe ; als welches an sich  
 selber hätte erlaubt seyn können / ingleichen / daß er einen Brief im Nahmen der  
 Ritterschafft aufgesetzt / sondern daß er sich der Reduction theils indirectè theils  
 directè widersetzet / und unverantwortliche Dinge in seine Relation gesetzt /  
 auch den Brief an Se. Majest. mit so harten Klagen und Beschreibungen des  
 Zustandes in Lieffland / als ob sie unter der härtesten Tyrannen lebeten / ange-  
 füllet habe. *Replica passim & excerpta ex eadem supra §. 41. II.* Befehl  
 auch daß die facta derer Angeklagten in etwas mit denen Juribus und Privile-  
 giis der Lieffländischen Ritterschafft verknüpfft wären / so müste doch auch ein  
 Unterscheid inrer ipsa privilegia & modum utendi allhier gemacht werden.  
 Hätten die Angeklagte erlaubter Weise in ihren Verrichtungen gehandelt / so  
 könnten sie ja solches so wohl ohne als mit der Ritterschafft darthun ; Die weil  
 sie aber allhier wegen unerlaubter Dinge angeklaget würden / und die Frage  
 sey / ob die Ritterschafft ihnen solches befohlen / welches doch wegen der enormi-  
 tät nicht præsumirt werde ; Oder auch ob die Ritterschafft solches zu befehlen  
 Macht gehabt habe / und die Angeklagten recht gethan / solches Unrecht über sich  
 zu nehmen ; Als müsten sie billich dafür auch ohne die gesammte Ritterschafft  
 Rede und Antwort geben. *Replica & excerpta ex illa supra §. 41.* Und könte  
 dißfalls ferner zum Behuff des Hrn. Anklägers angeführet werden III.  
 Daß in criminibus & re illicitâ deswegen mandatum keine excusation mache  
 noch poenam aut responsonem differiren können / weil dißfalls so wohl man-  
 dans als mandataricus poenâ ordinariâ gestrafft wird / cum invitus nemo man-  
 datum suscipere teneatur, & adeo sibi imputare debeat, quod mandatum rei il-  
 licitæ suscepit. l. 3. *item cuius familia & l. nihil interest 15. ff. ad l. Cornel.*  
*de Sicar. l. 6. C. de his quib. ut indign. l. 5. C. de accusat. l. II. §. si mandatum ff. de*  
*injur. Clarus qu. 89. §. fin. Decian. l. 9. c. 39. Anton. Matr. de penis. cap. 4. n. 15. IV.*  
 So ist auch sonstens Rechtens / quod in crimine à pluribus commisso singuli  
 teneantur in solidum, adeoque non possunt excipere, se quod fecerunt cum  
 aliis aut jussu eorum fecisse. l. 15. §. *in sepulcro ff. quod vi aut clam. l. 51. quis*  
*id 7. §. ult. ff. de jurid. l. vulgaris 21. §. penult ff. de furtis. l. ita vulneratus 51.*

ff. ad L. Aquil. l. si plures 34. ff. de injur. quod idem etiam obtinere debet in criminibus publicis, quæ quo sunt graviora, eo etiam durius atque inclementius cum reis agendum est. Bartol. in l. 7. §. si mihi ff. de injur. Jason & Dd. in l. 7. de jurisd. Farin. qv. 24. n. 128. & q. 96. V. Wann auch gleich in casu, ubi ingens peccantium est multitudo, Rechtsens ist/ daß man nicht alle und jede von der Gemeine/sondern die Urheber und Anstifter straffen solle / Plato lib. 12. de legibus. Etenim ut mare natura sua tranquillam vento incumbente tumescit, ita populus sua naturâ quietus à pravis Oratoribus tanquàm violenta tempestate impellitur. Cicero pro Cluentio. Weßhalb auch Gideon beschworenur die Vornehmsten zu Succoth bestraffet / Judic. 8. v. 14. seqq. und von denen Rechts. Lehrern dieser Glimpff und Gelindigkeit auch in crimine rebellionis & læsæ Majestatis admittiret wird. Mornac. ad rubric. ff. quod cujusq. univ. nom. & in l. 3. ff. de dolo malo, Menoch. lib. 2. de arb. jud. quæst. cas. 598. n. 21. Farin. qv. 24. n. 120. Tiraquell. caus. 47. Nam & Consul Romanus, quanquàm severissimus captâ Capuâ non universos Cives, sed Senatores duntaxat securi percussit, quorum sententiâ maximè descitum à Romanis constabat. Et Atella Calatiâque in deditioem acceptis, in eos, qui capita rerum erant, animadversum. Agrigentô quoque in Sicilia receptô Lævinus Consul autores virgis cæsos percussit. Livius lib. 26. cap. 15. 16. 40. So könnte doch dieses die Angeklagten in gegenwärtigem Casu wenig helfen/ weil sie und absonderlich der Hauptmann Parkul als Autores angeklagt worden/ daß durch ihre auffrührische Relationes, deliberanda, und Verfertigung des ungeziemenden Briefes die Ritterschafft zur Auffruhr und gefährlichen Dingen verleitet werden wollen. Daß auch VI. es eine klare und ausgemachte Sache sey / daß Ließland dem Königreich Schweden incorporiret und der Ritterschafft in Ließland jura & privilegia dem arbitrio derer Schwedischen Reichs. Stände unterworffen seyn / mithin die Ritterschafft in Ließland wider die auff dem Schwedischen Reichs. Tage über Ließland beschlossene Reduction zu sprechen nicht befugt / viel weniger dieselbe darüber zu hören nöthig gewesen / sondern die ex hoc capite hergeleitete exceptio præj. dicialis von dem Capitain Parkul und übrigen Angeklagten dem Herrn Ankläger unrechtmäßiger Weise opponiret worden / auch Rei sich directe in l. tem einzulassen schuldig gewesen wären / vermehnet der Herr Accusator daher zu erweisen / allwie weil Ließland bey Kön. Majestät in Schweden gegen die Eingriffe der damahligen Könige in Pohlen / unter welchen die Provinz vorhin gestanden / um kräftige Protection angesucht / vid. supra §. 2. theils auch/ weil dasselbe durch die Waffen der Schwedischen Könige dem Reich wä-

re unterwürffig gemacht worden / ja das Land durch eine ordentliche Subjection sich besagtem Reich selbst untergeben hätte / *Libellus Dn. Accusatoris Membr. 1. & excerpta ex illo supra §. 32.* wie denn auch / als die A. 1689. von der Ritterschafft nach Schweden abgefertigte Deputati wegen Hintertreibung der Reduction es sich einen grossen Ernst seyn liessen / und unter andern auch diesen Grund vorbrachten / daß Lieffland sich nicht dem Königreich Schweden / sondern nur dem Könige, als Groß- Fürsten in Lieffland unterworffen hätte / Ihro Königliche Majestät die Deputirten mit diesem Vorgeben gänglich abwieset / und ihnen zur Antwort gabe / daß man einen König von seinem Reich nicht trennen / viel weniger sagen könnte / daß man sich dem Könige / nicht aber dessen Reich unterworffen habe / v. *supra §. 17. & 18.* Woben VII. pro Dn. Accusatore angeführet werden möchte / quod regnum sit universale quid, recipiens augmentum, quod ipsum tunc sequitur naturam sui principalis, unde Provincia regulariter secundum regulas regni, cui accedit, & iisdem legibus ac privilegiis est gubernanda, *Speidellius in speculo observationum Voc. Unirte Provincien / ea enim est natura unionis, ut unita reducat ad unam essentiam, & assumat naturam rei, cui unitur, Francisc. de Clapperis caus. 1. qv. un. num. 16. Speidellius loc. cit.*

### Responsio ad qv. 2.

Allein alle diese Gründe / so bißhero angeführet worden / haben mich nicht bewegen können / der Negativæ dieser zweenen Frage mit dem Herrn Accusatore beizutreten / sondern ich bin der beständigen Meinung / daß Rei nicht schuldig gewesen / sich directè in litem einzulassen / sondern sie rechtmäßiger Weise die Exceptionem dilatoriam eingewendet / und dannhero die Ritterschafft vorhero / als Principalis, nothwendig gehöret und die Sache gründlich untersucht werden sollen / ehedenn so ein Verfahren / wie geschehen / wider Beßlagte hätte zu Werck gerichtet werden können.

### Rationes decidendi.

Ich habe dißfalls folgende Rechts- Gründe vor mir: I. Ist bereits oben bey der ersten Frage Rat. decid. 8. angeführet worden / quod etiam in criminalibus exceptiones dilatoriae eaque non unius generis de jure objici possint, & in specie quidem hæc: Quod Reus accusari non possit, *Ant. Matth. de Crimi-*

nibus ad tit. de Accus. c. 7. n. 1. *Mev. p. 6. Dec. 253. n. 5.* Welches II. um so viel mehr zulässig ist / si exceptiones ejusmodi faciant præjudicium ipsi causæ principali, super qua aliquis criminaliter accusatus fuit, l. 33. C. ad L. Jul. de Adult. ibi: dummodo non obfit huic examini. Quia quæstione præjudiciali indecisâ relicta, Processus redditur nullus, *Mev. Consil. 57. n. 17. 18.* Unde eadem ante omnia dijudicanda, l. 18. ff. de Except. l. 1. §. 1. ff. Fam. herisc. Es gehet aber solches nicht nur nach den Römischen Rechten / oder dieses und jenes Landes Particular- Gesetzen und Gewohnheiten an / sondern es fließet aus den Regeln gesunder Vernunft und denen daraus hergenommenen allen Völkern gemeinen Rechten her. Denn es ist III. eine Exception nichts anders / als eine Art der Vertheidigung / vermittelt welcher der Beklagte die von dem Ankläger ihm auffgebürdete Auflagen von sich ablehnen und dem Richter / daß er an allem unschuldig sey / vor Augen stellen will / arg. l. 10. C. de Except. ibi: Exceptionibus reis auxilium tribuitur, *Sigism. Scaccia de judic. l. 2. c. 2. n. 121. Finckelth. obs. 98. n. 37.* Die Zulassung der Defension aber / so wohl in als ausser Gerichte / ist in dem natürlichen allgemeinen Rechte gegründet / l. 3. ff. de justit. & jure. l. 4. pr. ff. ad L. Aquil. Jus defensionis, inquit *Hugo Grotius de J. B. & P. l. 2. C. I. §. 3.* per se ac primario nascitur ex eo, quod natura quemque sibi commendat, und *Puffend. de J. N. & G. l. 2. C. 5. §. 1.* saget / conservationem sui & eò pertinentem defensionem cuique & amorem longè tenerimum & ipsam rationem commendare, ita ut omnis cura ad expediendam propriam salutem revocetur, weßhalb auch die Rechts- Lehrer daraus ferner schließen / Defensionem nec à Principè prohiberi, nec statuto tolli posse *Berlich. P. 4. Concl. 12. n. 10. 11. Carpz. Prax. Crim. qv. 78. n. 7.* nec denegandam esse Reo in delicto notorio, *Brunnem. Proc. inquis. c. 8. Membr. 3. n. 6.* ne quidem Diabolo, si coram judicio humano conveniretur, *Idem loc. cit.* sed ipsum Judicem, etiam non rogatum, quicquid ad defensionem Rei pertinet, promovere debere *Vantius de Nullit. Tit. quis possit dicere de Nullitate num. 15. Mev. P. 2. Dec. 331. n. 2. in notis.* Non enim in causis criminalibus de tritico aut oleo legato, sed de hominum fortuna, capite & existimatione agitur, quibus rebus nihil est in orbe terrarum præstantius, unde caute omnino agendum, *Spreideltius in spec. observ. voce Peinlich Gericht.* Zwar können wir IV. nicht in Abrede seyn / daß nach der Doctorem Meinung ein Reus regulariter allererst nach getchehener Litis contestation mit seiner Defension zugelassen wird / *Brunnem. de Proc. inquis. C. 8. Membr. 1. n. 75.* allein es ist diese Assertio nur von dem Falle zu verstehen / wann ein Reus das ihm benommene Verbrechen nicht allerdings läugnen

läugnen kan / sondern nur zu dem Ende seine Defension führen will / damit er nicht poena ordinaria beleet werden möge / at verò si Reus dicat, se minus esse gravatum, aut crimen delatum tale non esse, propter quod iudicium criminale adversus honestam personam formari possit ac debeat, idque probare & legitime deducere, ac per id capturam & inquisitionem avertere velit, dubium non est quin admittendus sit, ne scilicet facultas exceptiones declinatorias opponendi ipsi adimatur, *Carpz. Prax. Crim. qv. 115. num. 24. 25. Mevius P. 6. Dec. 253. n. 3.* quod ipsum dum in inquisitionibus admittitur, multo magis in hoc processu accusatorio, tanquam ordinario, locum habebit, quippe in quo quilibet accusatus beneficio avertendi iudicium criminale etiam lite non contestatâ gaudet, *Carpzov. d. num. 24.* modò allegata ab eodem relevant, & si relevantia sint, simul etiam verosimilia existant, *Mev. cit. Dec. 253. n. 7.* Daß aber V. der Beklagten Vorgeben / daß vorhero die Ritterschafft / als Principalis über alle und jede Membra Accusationis gehöret / und insonderheit der Punct / ob nemlich Ließland dem Königreiche Schweden incorporiret sey / oder nicht / untersucht werden müste / relevant, auch hiernächst das assertum, daß solche incorporation niemahlen geschehen / sondern die Provinz Ließland ihre eigene Gesetze habe und deßhalb die Ritterschafft die auf den Schwedischen Reichs-Tagen über Ließland beschlossene Reduction depreciren auch disfalls einigen aus ihnen speciale Vollmacht aufftragen und diese dieselbe über sich nehmen können / allerdings verosimil gewesen / und die Ritterschafft unterschiedliche in Rechten gegründete Præsumptiones vor sich habe / (denn weiter werde ich nach Anleitung des §. 55. bey dieser Frage nicht gehen /) solches wird aus Nachfolgenden nicht undeutlich zu ersehen seyn. Das erste Membrum der Klage beschuldiget den Capitain Patkul, daß er ohne Verrachtung / daß Ließland dem Reiche Schweden incorporiret gewesen / dennoch sich unterstanden habe / über das auff den Schwedischen Reichstagen über Ließland beschlossene Reductions-Werck theils directè, theils indirectè Urtheile zu fällen / auch nach allem Vermögen dahin zu helfen / daß es gestuzet und zurück getrieben werden müste / v. *Excerpta ex Libello §. 32.* Hierwider excipiret der Capitain Patkul, Er könne sich in dieser Causa publica, darinnen er nebst andern auff Ordre und in Vollmacht der sämtlichen Ritterschafft des Herzogthums Ließland negotiirt / nicht einlassen / weil sie / die Deputirte, in ihrem Mandato clausulas indemnitatis, rati & grati gehabt / auch die Ritterschafft nach abgelegter Relation alles / was sie wegen der Reduction uff sonsten verrichtet / aggregiret hätte / v. *Excerpta ex Except. §. 37.* In dem andern

Men-

Membro der Klage wird dem Capitain Parkul Schuldgegeben/das er durch die  
 obens. 23. excerptirte un̄ auf dem Landtage zu Wenden verfertigte Schrift/Deli-  
 beranda genant/ Ihre Königl. Majestät und Dero in Lieffland bestelleten  
 General Gouvernement unterschiedliche Eingriffe gethan habe / *V. Supra S.*  
*33.* Er antwortet aber wiederum *Suprà in S. 38.* das dieses *Causa commu-*  
*nis & publica* seye / um welcher Willen er als ein Privatus nicht ehe in An-  
 spruch genommen und zur Verantwortung gezogen werden könne/ bis zuvor  
 ausgemacht worden / ob die Lieffländische Ritterschafft nicht befugt sey / we-  
 gen Soulagirung einiger ihr zugeführten harten Beschwerden *Se. Königl.*  
*Majest.* unterthänigst anzutreten und vermöge ihrer Privilegien derselben re-  
 medirung zu suchen. Eben dieses antwortet er auf das 3te und 4te *Membrum*  
*Acculationis*, da ihm impuriret wird/das er zur Ungebühr einige Residirung ü-  
 ber sich genom̄en/und bey solcher Residirung unterschiedliche Eingriffe *Se. Kön.*  
*Majestät* Hohelt und Rechte verübet / auch sich unterfangen habe / das oben  
*S. 26. 27. 28.* angeführte Schreiben aufzusetzen / mit andern darüber zu rath-  
 schlagen und es mit vielen schweren und ungewöhnlichen Klagen über der Lieff-  
 ländischen Landes eingeseffenen Verdruckung und vielfältigen grossen Noth  
 anzufüllen / *V. supra S. 34. 35.* Das er nemlich alles / was er hieben gethan/  
 als ein Diener der Ritterschafft auff deren Gehelt oder doch erfolgte allgemet-  
 ne Approbation verrichtet habe / und also die Momenta, warum er belanget  
 würde/d̄ *causa communi* nicht separirt werden könten. *V. S. 39. 40.* Weil nun  
 im Gegentheil der Herr Kläger den Capitain Parkul, wie auch seine Consorten/  
 schlechter Dings als solche Leute / die in *Actibus & rebus illicitis* veriret / an-  
 giebet; So kömmt es angeführter massen bloß auff die in *S. 55.* formirte Fra-  
 ge: Ob es eine klare und ausgemachte Sache sey / das Lieffland dem König-  
 reich Schweden incorporirt und der Ritterschafft *Jura* und *Privilegia* dem  
*Arbitrio* derer Schwedischen Reichsstände unterworfen seyn; Oder ob nicht  
 die Lieffländische Ritterschafft disfalls etnige in Rechten gegründete *Præsump-*  
*tion*es vor sich habe / das zuförderst dieselbige über diese ihre vorgegebene Be-  
 fugniß billig zu hören gewesen sey? Denn wenn das erstere verneinet/ das letz-  
 tere aber bejahet wird/ so fliesset von selbstn daraus / das man der *Reorum op-*  
*ponirte Exceptionem præjudicalem* nicht so gleich damit / das sie überall in  
*Actibus illicitis* veriret/abweisen können/ sondern allerdings darauff Reflexion  
 machen solle. Das nun aber solche *Præsumptiones* vor die Lieffländische Rit-  
 terschafft allhier vorhanden/erhellet (1) daraus / weil nemlich die *incorporatio*  
*facti* ist / alle *Facta* aber nach den Regeln gesunder Vernunft und allgemeiner  
 Rechte

Rechte von dem Allegante bewiesen werden müssen / *junge l. 33. C. de probat. l. 10. C. de non num. pec. cum mutatio non præsumatur, sed res in eodem statu manere censetur, Struv. S. I. C. Exerc. 28. th. 18.* daher es auch heißet/ quod Actore non probante (factum scilicet, quod allega) Reus absolvi debeat, etiamsi nihil prækiterit, *l. 4. de edendo.* aut de jur. ipsius planè non constet, *l. fin. C. de rei vindic.* Es bestehen aber Rei oder vielmehr die gesammte Ritterschafft/ in gegenwärtigem Fall nicht bloß auff solcher Negatione intentionis Dn. Accusatoris, sondern sie können auch Gründe anführen / *vi quorum pro jure eorum magna verosimilitudo oritur,* denn sie haben (2) die in §. 1. 2. seqq. angeführte Privilegia vor sich / in welchen der Ritterschafft durch unterschiedliche Diplomata von denen Königen in Pohlen und Schweden mit sonderlichen Expressionibus versprochen worden / daß sie zu ewigen Zeiten und Tagen bey ihren Rechten / Freyheiten / Gewohnheiten/ Gütern u. s. f. wie sie selbige jederzeit gehabt / erhalten und geschüzet / auch dieselbe nicht gemindert / sondern im Gegentheil vermehret werden solten. Daß auch diese Privilegia jederzeit in Vigore geblieben / und Lieffland dem Königreich Schweden nicht incorporirt worden/ ist (3) dahero wahrscheinlich / daß gleichwohl die Ritterschafft nach der Zeit / da sie sich den Königen in Schweden untergeben / niemahlen auff die Schwedische Reichs- Täge ad communem consultationem erfordert worden/ noch Sessionem & votum allda gehabt/sondern (4) ihre eigene Landträge/ so offte es nöthig gewesen / gehalten / über die vorfallende Sachen unter sich gerathschlaget und was sie dem Lande zuträglich erachtet / mit gemeinem Rath und Einwilligung geschlossen hat/ ja es ist auch (5) die Provinz Lieffland nicht nach Schwedischen / sondern denen allda vorhin üblich gewesenenen Befehlen durch einen dazu absonderlich bestellten General- Gouverneur und Landes Regiment auch andere Gerichte regiert und nach Maßgebung derselben die vorgekommene Streitigkeiten jederzeit entschieden worden/aus welchen allen starcke Vermuthungen entstehen/ daß Lieffland nicht dem Königreich Schweden / sondern dem Könige sich unterworffen habe / und auch bißhero in solchem Zustande geblieben seye / daß es nemlich etne Provincia Regno Sueciæ non subjecta, sed conjuncta, adeoque cum ipsa Systema aliquod Civitatum duarum constans genennet werden müsse. Nec enim plura Regna, licet ab uno administrantur, ob id statim sunt unum Regnum, *Resold. in Præcogn Polit. c. 8. n. 5. Speideliu spec. observat. voc. Unirte Provinzlien.* Et provincia aliqua alteri subjecta non censetur, si sua jura, legesque & proprium Regimen ita ut antiquitus retinet, *Puffendorff. Dissert. Academ. de Systematibus Civitatum. §. 9. §*

14. *Spreidelius dict. loc.* item si negotia sua non in communi aliquo, sed peculiari consilio expedit, *Pufend. loc. cit. §. 10.* quod fit, si conventus Ordinum in illa ipsa Provincia, non verò extra eam habentur, *idem alleg. loc. §. 14.* welche Præsumptiones dadurch (6) noch mehr bestärket werden / daß die Provinz Liefßland nicht durch Gewalt der Waffen zu dem Königreich Schweden gebracht worden / sondern dieselbe / *V. supra §. 2.* sich Ihro Königlichen Majestät in Schweden freywillig untergeben; und die von König Carolo IX. Ihr vorhin bereits angetragene Protection zu Verbehaltung Ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten angenommen hat. Wenn sie nun unter Schweden nichts bessers als unter Pohlen zu hoffen gehabt / hätte sie allem Ansehen nach einige dergleichen Aenderung / wodurch sie nichts gebessert worden / niemahls vornehmen werden. Da nun VI. diese und andere Umstände des Herrn Anklägers Assertum, als ob Liefßland ohne einigen Zweifel dem Reiche Schweden incorporirt worden / ziemlich dubiös machen / so hätte denen Beklagten die gemelne Rechts-Regul billig zu statten kommen sollen / quod partes Rei favorabiliores sint partibus Actoris, *l. 175. ff. de reg. juris. l. 38. ff. de re judicata.* atque adeo Judices magis ad absolvendum, quam ad condemnandum inclinare debeant, *l. 47. ff. de obligat. cum satius sit, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare, l. 5. princ. ff. de penis.*

### Responsiones ad Rationes dubitandi.

Nachdem dieses vorher gesehet / wird auff die oben angeführte Rationes dubitandi gar leicht zu antworten seyn. Denn so viel die erste betrifft / wird der Status Controversiæ durch Opponirung dieser Exception im geringsten nicht verdrehet / indem die Facta des Capitain Parkuls und Consorten so gar nicht von der Quæstion de Juribus ac Privilegiis der Ritterschafft in Liefßland getrennet werden können / daß vielmehr solche Facta aus Decidirung besagter Quæstion selbst zu dijudiciren sind / ob es Facta licita, oder illicita gewesen. Denn hat die Ritterschafft Besuaniß gehabt / wider die auff dem Schwedischen Reichs- Tage über Liefßland beschlossene Reduction zu sprechen / wie denn disfalls unterschiedliche vor dieselbe militirende Præsumptiones angeführet werden; So haben auch die Beklagte nicht unrecht gethan / daß sie sich in dieser Sachen zu Mandatariis gebrauchen lassen. Wolte man aber der Ritterschafft gar kein Recht in diesem Stück ansehen / wöhl in der Herr Accusator abziehet / so ist es disfalls mit dem bloßen Eagen nicht ausgerichtet / sondern es muß vorhero dasjenige / was zum Vortheil der Ritterschafft angezogen werden kan / unter-

tersucher worden/ ehe man der Beklagten Facta, tanquam notoria & notoriè injusta anzugeben berechtiget ist. Si enim sola accusatio sufficeret, quis tandem foret innocens, l. 17. C. de Accusat. & inscript. Dionys. Gothofredus ad eand. Quoad (II) hat der Capitain Patkul und die übrigen / so nebst ihm wider die Reduction negotiirt / Mandatum expressum von der Ritterschafft in Lieffland cum clausulis indemnitate, rati ac grati vor sich gehabt / es ist auch sonst alles/ was vorgegangen / auff ihren Befehl geschehen und hernach überall genehm gehalten worden/ *Vidi Except. & excerpta exinde S. 37.* weßhalb die Frage: Ob es ihnen die Ritterschafft befohlen habe / von selbstn hinweg fällt. Die andere Frage aber / ob es die Ritterschafft zu thun Macht gehabt/ dependet wiederum von der Untersuchung des Rechts der Ritterschafft und hat also / weiln solches noch nicht geschehen / von dem Herrn Ankläger so gleich mit Nein nicht beantwortet werden können. Endlich die dritte Frage / ob die Beklagte/ wenn gleich ihre Facta mit denen Juribus & Privilegiis der Ritterschafft verknüpffet wären / erlaubter Weise in ihren Verrichtungen gehandelt/ oder ob nicht vielmehr dieselbe enormia crimina begangen haben / wird in responsione ad quæstionem proximè sequentem ihre Abfertigung finden/ daß dergleichen crimina, wie man denen Beklagten bengemessen/ nirgends vorhanden seyn. Die dritte / vierde und fünffte Ratio dubitandi supponiret zum Fundament, als ob es schon ausgemachet sey/ daß die Beklagte in re illicita verhöret/und allerhand Delicta begangen hätten. Weil nun aber solch Suppositum irrig/indem/ob beklagte in re illicita verhöret oder nicht/die Decision von der noch nicht geschehenen Untersuchung von der Ritterschafft Rechten dependet/ingleichen daß Beklagte einiger Delictorum nicht schuldig/sich bey der folgenden Frage ausweisen wird; So muß es auch allhier billig heißen/quod corrente fundamento, id omne etiam corruat, quod tam lubrico fundamento superstructum est. Es sind überdiß Beklagte wider diese und dergleichen Anschuldigungen durch die vor alle Menschen milicirende Præsumptiones so lange gesichert/biß das Gegentheil ihnen ganz deutlich dargethan wird. Omnes quidem sumus homines & propter corruptam naturam nostram ad malum inclinamus; Veruntamen ubi in foro externo quæstio de crimine commisso incidit, Judex, qui omniscius haud est, semper in meliorem partem præsumere debet. Et hinc est, quod dicitur, quemlibet tamdiu præsumi bonum, donec probetur contrarium, l. 51. princ. ff. pro socio c. un. X. de Scrutin. in Ord. Fac. Finckelth. Observ. 31. n. 52. Die VI. und VII. Ratio dubitandi hat bereits ihre Erledigung aus der Ratione decidendi V. und lässet sich gar nicht hündig

schliessen; Es hat die Provinz Lieffland bey den Königen in Schweden um Protection angesuchet und sich ihnen durch eine ordentliche Subjection untergeben / Ergò ist dieselbe auch zugleich dem Königreich Schweden einverleibet und der Ritterschafft Jura & Privilegia dem Arbitrio derer Schwedischen Reichs. Stände unterworffen worden. Denn daß zweene oder mehr Reiche und Provincien ein Oberhaupt haben können/nichts desto minder aber dennoch eine der andern nicht unterworffen seyn dürffe / solches hat mit dem Exempel Engellands/ Schottlands und Irlands / Hispanien und Portugalls/ ja selbstn Pohlen und Schweden erläutert *Pufendorff. Dissert. de Systematibus Civitatum. §. 9. 10. & 14.* Ingleichen *Speidelius in speculo observat. Voc. Unirte Provincien.* Und obgleich dieser letztere dabey saget/quod Regnum sit universale quid, recipiens augmentum, & quod hoc augmentum sequatur naturam sui Principalis, so distinguiret er doch vorhero ausdrücklich/ an Provincia adjiciatur Regno accessorie, ita ut sit unum Regnum per incorporationem; An vero adjiciatur principaliter & quoad quædam tantum, retinendo proprium nomen, statum, antiquam dignitatem, & omnia jura, quæ ante illam unionem habebat. Von dem ersten Casu bejahet er/quod Provincia reguletur secundum regulas regni, cui accedit, von den letztern aber saget er/ quod Provincia unita tunc non subjiciatur Legibus aut Consuetudinibus regni, sed propriis utatur; Cum unio tunc non sit facta simpliciter & pleno jure, sed quoad quædam tantum, atque ita cesset ratio in primo casu considerata, sive, quos allegat *Angel. Consil. 247. Curt. Consil. 57. Mart. Laudens. in tract. de Principe vers. 72. Francis. de Clapperiis Caus. I. qv. un. num. 19.* Weil nun Lieffland so viele Præsumptiones vor sich hat / daß es nicht elne Provincia Regno Sueciæ subjecta, sondern nur Adjuncta sey / so muß auch alles / was in casu hoc posteriore Richtens ist/ ihr so lange zustatten kommen/ biß solche Præsumptiones und Gründe rechtlich untersuchet und elidiret worden.

### Quæstio III.

So viel nun ferner die dritte Frage betrifft: Ob aus denen Aden zu befinden/ oder abgesehen werden können/ daß einige Vestigia solcher Verbrechen darinn anzutreffen / darinnen ein crimen læsæ Majestatis &c. bestehe / und ob darinnen genuglamer Grund vorhanden sey Beklagte in poenam ordinariam zu vertheilen? So halte ich dafür / daß selbige mit Nein zu beantworten sey.

Ratio-

## Rationes Dubitandi.

Es beschuldiget zwar der Herr Accusator die Beklagte / und insonderheit den Capitain Packul, daß er theils als Ursacher und Anheber / theils auch als Interessent und Consort nebst den andern einlitzige ganz nachdenckliche und höchst straffbare Bergreiffungen wider Ihre Königl. Majestät Hoheit/ Macht und Gerechtigkeit/ auch zuwider seinem unterfäßlichen Eyd und Pflicht begangen/ *V. supra S. 31.*

Er vermeinet auch dieselbe deutlich erwiesen zu haben / denn er beruffet sich (1) auff eine von dem Capitain Packul und dem Landrath Budberg der sämtlichen Ritterschafft A. 1692. auff dem Landtage zu Wenden übergebene Relation, woraus zu sehen wäre / daß diese von der Ritterschafft an Ihre Königl. Majestät gewesene Deputirte und sonderlich Packul sich unterstanden/ wider die Reducion als ein so angelegenes und von Sr. Königl. Majestät und denen sämtlichen Ständen des Reichs nach genauer Erwägung festgesetztes und zu des Reichs und darunter gehörigen Provincien Sicherheit dienliches und abgezietes Werck theils directè theils indirectè widrige Urtheil zu fällen / und nach allem Vermögen dahin zu helfen/ daß es gestuget und zurück getrieben würde / wie er denn auch solche Relation mit vielen seditiösen und unverantwortlichen Expressionen angefüllet hätte/ welches noch klärlicher darzuthun der Herr Actor in seinem Libell aus besagter Relation, welche er per modum Extractus erwehntem Libell sub Lit. c. beygefüget/ nachfolgendes anführet: Nemlich es habe Packul gesetzt/er habe nebst Budbergen auff solche und keine andere Art zu seines Vaterlandes Sicherheit agiren können: Die Ritterschafft werde seine aufrichtige und eynffrige Zele vor seines lieben Vaterlandes wacklenden Wohlfahrt in Consideration ziehen: Daß er an einem Orte 1000. Rthlt. employet: Daß er und Budberg zu der Ritterschafft und dero Nachkommen præjudice auff des Herrn General Gouverneurs Begehren nicht habe wollen eingehen / die Resolution von A. 1678. entweder auszulassen / oder das Königl. Rescript von 1687. den 1. Nov. benjullegen/ dabey er das / was mit dem Herrn General Gouverneur darüber geredet worden / eine Capitulat on genennet: Daß er sich unterstanden/ in der Relation eines und anders anzuführen / welches er und Budberg solten geredet haben / so doch das Protocoll falsch zu seyn ausweise / insonderheit daß in der Relation befindlich/ daß sie behaupten wollen / daß Steffland sich unter die Könige in Pohlen allein und nicht unter die Republic ergeben / und Ihre Königl. Majestät

Darauß solten gefragt haben / wie man einen König von seinem Reich separiren könne / worauß sie / die Deputirten geantwortet / daß es in historia & regimine politico nicht ungewohnt sey / daß zwey Länder einen König und Regenten hätten / und doch das eine Land dem andern nicht unterworfen wäre / und daß / als Sigismundus III. der König in Pohlen mit der Reformation und Exclusionem bonorum verfahren / auch die Leges und Pacta fundamentalia von ihm subvertiret worden / die Ritterschafft Anno 1601. mit gutem Zug vor Gott und der Welt dem Könige in Pohlen abgesetzt habe / die Liefländer auch so capabel wären sich dißfalls vor der Welt zu justificiren / als die Stände in Schweden / die sich um eben dieser Ursachen willen von Sigismundo III. abgegeben: weiter / daß Parkul und Budberg unter andern den Königl. General Gouverneuren gesagt haben solten / daß falls man die Ritterschafft und den Adel unwürdig machen wolte die Privilegien länger zu genießen / die sie doch erworben und nunmehr 173. Jahr mit so gutem Recht und unter Königl. Majestät eigenen Hand confirmiret gehabt und gebraucht / sie es Gott heimstellen müßten / und als denen Deputirten d. 10. Decembr. 1690 klärl. vor Augen gestellet worden / daß / das von ihnen so genannte Privilegium Sigismundi Augusti wegen der in verschiedenen Haupt- Requisites habenden Mängel und defecten in keine consideration kommen könnte / sie dennoch nach Anweisung der Relation bey dem Discours mit dem Herrn General Gouverneur gesagt haben solten / daß / wenn man dafür hielt / daß an Sigismundi Augusti privilegio ein Haupt-Mangel wäre / es besser seyn würde / daß es vorkäme und die Ritterschafft sehen möchte / woran Sie wäre / auf daß / wann das privilegium, wie der Herr General Gouverneur zu verstehen geben / in fide dubia ex gratia solte behalten werden / die Ritterschafft alsdann sich nicht mit einem so stummen Gößen schleppen dürfte / welcher im Privilegio nichts mehr / als den numerum repräsentiren und keinen Nutzen geben könnte / und daß die Ritterschafft das Vertrauen hätte / daß die Gerechtigkeit noch einen Weg offen hielte / die Gnade von Ihro Königl. Majestät zu erlangen / daß so ein hart Urtheil *contra inauditum & indefensum ordinem equestrem* nicht werde gefällt werden. Es führet der Herr Ankläger aus offit bemeldter Relation ferner an / daß Parkul darinn vermeldet / wie er mit dem Landrath Budberg delibereiret / ob nicht des Vaterlandes höchste Wohlfarth erforderte / daß wider das Reductions Werck / so nunmehr zu dem kläglichen Ausschlag inclisirete / daß die ganze Ritterschafft zuletzt müste ausgerottet werden / etwas sol-

te vorgenommen und die contra privilegia gemachte Schlüsse und Executiones abgebeuget werden / woben sie weiter deliberiret / wie sie ihre Discours zu Werck stellen / und was vor eine Methode sie brauchen solten / um sicher zu seyn / da denn endlich dienslich befunden worden / principaliter wider die Königl. Resolution de Anno 1688. d. 6. Novemb. zu insurgiren / doch aber dabey gegen die Reducion und insonderheit gegen den Schwedischen Reichs-Tags-Schluß die Rationes so general einzurichten / daß auch damit rectè und virtualiter wider die Resolution solte gesprochen werden: daß Patkul keinen Scheu getragen auch dasjenige / was vor der Reducions-Commission (als wohin Ihre Königl. Majest. die Sache verwiesen) geredet und discourirret worden / wiederum auff eine mutilirte / unwahre und anstößliche Weise zu berichten / wie er bereits vorhin mit dem gethan / was im Senat, d. 18. Decembr. 1690. passiret war / zumahlen nach Ausweisung des Königl. Commission-Protocolls nicht ein Wort davon / was in der Ration folge / geredet sey. Nemlich daß / als der Königl. Rath und Ober-Marschall gefragt / ob der Ritterschafft Intention dahin gienge / daß alles / was bey der Subjection mit Carolo IX. behandelt / ohne Reflexion, was vorhin public oder privat gewesen / in selbigem statu simpliciter solte conserviret werden? Sie / die Deputirten / geantwortet haben solten / daß solches just ihre Intention wäre / welche sich auff die pacta Subjectionis mit Carolo fundire und ihre Festigkeit durch die pacta Olivensia Art. 1. 2. 3. hätte; auch als der Herr Ober-Marschall mit der Contestation, daß es nur animi causa geschehen wäre / replirret haben solte / daß das publicum das Seltzige nicht vermissen müste / sondern was an sich viticus, solches durch die Zeit oder etwas anders nicht invalesciren könnte / sie geantwortet hätten / daß die pacta nach den klaren Worten zu verstehen und publique Güter zwar inalienabel wären / ledennoch aber die alienationes bestehen müsten / wenn dieselbe (1.) nicht prodigæ, sondern urgente necessitate, (2.) ad bonè meritos, (3.) sub titulo oneroso, (4.) in commodum Reipublicæ, & (5.) interveniente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen wäre / welches sich auff Lieffland woll appliciren lieffe. Und ob wohl Ihre Königl. Majestät vorgäben / daß sie in der Heer-Meister Recht getreten wären / so hätte doch kein Heer-Meister die Macht und Gewalt gehabt / wider die Leges fundamentales und jura communia etwas vorzunehmen und einen Edelmann ungehöret und durch unordentliche Weise aus seinem Eigenthum zu setzen / es wäre auch zu der Zeit dem Adel und andern ihr contingent als ein perpetuum patrimonium privatorum zugeleget /

leget / nun aber schritte man excessivement über die Gränzen / indeme nicht  
 alleine die alten Tafel-Güter / sondern auch der grössste Theil der  
 privat-Güter / und also  $\frac{2}{3}$  vom Lande nun zu public gemacht wür-  
 den / und solte die Reduction annoch / wie gedrohet / in die Zeer-meis-  
 terliche und Pollnische Zeiten gesetzt werden / so würde noch we-  
 niger / ja nichts nachbleiben. Es excerpiret der Herr Actor weiter /  
 daß Pakul gesagt / daß als er und Budberg vermerket / daß die der Ritter-  
 schafft vorhin gegebene Resolutiones in Ungewißheit gesetzt und allerhand  
 Veränderungen so wohl der Königlichen dispensirenden Macht / als auch des  
 General Gouverneuren und seiner Successoren unterworfen werden solten /  
 sie bey so desperatem Zufall kein ander Mittel finden können / als daß sie den  
 12. Maj. solches der Ritterschafft notificiret / und eventuale instruction cum  
 avocatione begehret hätten / wobey der Herr Kläger vermeinet / daß es sehr  
 nöthig seyn würde / daß Pakul den Brieff produciren müste / zumahlen  
 aus der Relation genugsam zu sehen / daß sie so woll darinn / als in dem übr-  
 igen ihre unverantwortliche Tadelungen über Ihre Königl. Majest. Gerech-  
 tigkeit und darüber gemachte Dispositiones einfließen zu lassen und die Rit-  
 terschafft zu allem Bösen und allerley Unfug zu instigiren nicht würden er-  
 spahret haben. Er fährt aber fort: daß der Capitain Pakul in der Rela-  
 tion dieses angeführet / daß wiewohl Er und sein Mit-Deputirter bey dieser  
 ablegation alle ersinnliche Mittel gebrauchet / zu dero lieben Vaterlandes  
 Nutzen und Aufkommen die Festigkeit der alten und vorigen erhaltenen Frey-  
 heiten zu erlangen; so habe doch ihre sieben-monathliche schwere Arbeit keinen  
 bessern Ausgang gewonnen / als daß den 22. Maji zweene Königliche Resolu-  
 tiones ihnen zugestellet worden / deren erstes Ansehen sie entsetzet / um so  
 viel mehr / als der Herr General-Gouverneur kurz vorher verschiedene mah-  
 le mit Eiden ein anders versichert hätte. Und ob schon ihre Intention gewe-  
 sen / es nicht dabey bleiben zu lassen / sondern im Namen der Ritterschafft  
 wieder eine Erklärung darüber zu suchen / so hätten sie doch ver rathsam ge-  
 halten / zu erst die Resolution über die Reduction zu erwarten / damit / wenn es  
 auff guten Wegen mit dieser stünde / sie nicht durch solche Movements et-  
 nige Verhinderung verursachen möchten / da aber sie auch hterinn nichts er-  
 wünschetes erhielten / sie alsdenn una fidelia den darunter latitirenden  
 totalen ruin masculè abwehren könnten: Item / daß Pakul continuire,  
 in der Relation viele große und vermessene Worte / welche er und Budberg  
 bey der Gelegenheit / als sie Anno 1691. d. 17. Jun. im Senat. in J. R. M.  
 hohen

hohen Gegenwart über ein und anders gehöret worden / Jhro Königl. Majest. zu antworten keinen Schreutragen hätte / daß nemlich / als Jhro. Königl. Majestät im Eiffer gesaget / sie solten nicht Privilegien und Resolutionen zusammen mengen / sie die Deputirte gebeten hätten / solches der ganzen Ritterschafft zu notificiren / weil sie als Deputirte sich so schlechter Dinge nicht davon abgeben könnten / weil dieselbe durch dero Vorfahren! Blut und Leben erworben wären / da doch hievon wiederum kein Jota in dem damahlig gehaltenen Protocollo gefunden würde. Es sage der Capitain Patkul weiter / es möge niemanden seltsam vorkommen / daß Deputirte nicht andere Landes Angelegenheiten / ex praescripto instructionis berühret / massen sie es dem Vaterlande schädlich zu seyn befunden / wellen andere aufrechtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen / zu patientiren / sich in die Zeit zu schicken und versichert zu seyn / es werde sich schon ändern. Wie auch der übel wollenden force zu so einer Macht erwachsen wäre / daß sie gerne gesehen / wann Deputirte mehr Wesen gemacht hätten / auff daß sie so viel mehr bey folgenden Resolutionen dem Lande einen Streich versehen könnten. Wes Falls ihr / der Deputirten / Absichten dahin gegangen / des Vaterlandes Wohlfarth in einen so sichern Hafen zu bringen / daß man nach übergangenen Sturm das Werck wieder vor die Hand nehmen könnte. Wobey sie sich unterstanden / der Ritterschafft einzubilden; daß sie ein additament ad Memoriale eingegeben und erwiesen / daß die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdt bezwungen / sondern durch solenne pacten und bedingte Conditiones unter die Schwedische Könige gekommen / welches die Ritterschafft doch weder damahlen revera erwiesen / noch auch temahls werde beweisen können. Es tadele auch Capirain Patkul Jhro Königl. Majestät Resolution, welche damahlen den Deputirten gegeben worden / sagende / daß sie selbige nicht allein überall in ihren Hauptstücken contrair befunden / und daß dieselbe über alles Vermuthen und wider alle geschehene grosse und endliche Versicherungen ausgefallen / sondern auch / daß man ihren 28. §. keiner Antwort gewürdiget hätte / auch keine separate Resolution wegen der Reduction ausgefallen wäre / welches doch billig hätte seyn sollen / nachdem mahlen die Sache separatim sey agiret / vermeldende ferner / wie ein so klägliches Ausschlag und Ende auff dero ausgestandenen großen Verdruß und Arbeit ihnen zu Herzen gegangen sey / und sie so viel mehr betrübet habe / wenn sie betrachtet / daß dero Vaterlandes Wohlfarth und Sicherheit erfordert habe / mit sothaner Depeche nicht zu frieden zu seyn. Und wann es unmöglich / solches zu re-

dresiren / so müste man wenigstens auffweisen / daß man dazgegen geredet / und daß solches der Ritterschafft mit der Zeit nicht könnte vorgeworffen werden / daß sie es dabey beyw. indenlassen. Er beichte der Capirain Parkul noch ferner / daß er und Bubberg mit einigen Königlichem Rätthen und dem Herrn General-Gouverneur geredet / über die unglückliche Expedition geklaget / und luständig aeberen habe / man möchte doch den totalen ruin von einer um Thro Königl. Majestät und die Cron so wohl verdiente Ritterschafft abwenden. Denn nunmehr wären durch diese fatale Ablegations-Früchte alle bey Erzbischöfflichen Zeermeisterlichen / Pollnischen und Schwedischen Zeiten ganz onerosè erworbene Privilegia und Possessionen theils gänzlich gehoben / theils Thro Königl. Majestät und des Lieffländischen General-Gouverneuren dispensirenden Macht unterworffen und endlich das Kläglichs Urtheil vorgelegt: veteres migrate coloni. Er vermeldet endlich / daß als bey dem Herrn General-Gouverneur oder andern nichts helfen wollen / Depuirte eins worden wären / daß Bubberg noch dem Lande reisen und Parkul suchen solte Thro Königl. Majestät auff der damahls vorgehabten Reise im Lande zu folgen und als dann auf Gelegenheit acht zu haben / entweder wo möglich / solches zuredresiren / oder wenigstens in gehörigen terminis so viel zu entdecken / daß die Ritterschafft Ursach hätte / Thro Königl. Majestät Aenderung wider die damahlen erhaltene Resolutiones zu imploriren / auff daß es nicht allerdings res judicata. sondern so viel mehr der Ritterschafft ein Weg geöffnet werden möchte / die Sache in einer pendance zu setzen / und also mit der Zeit und Gelegenheit sein Recht weiter zu suchen; worauff er der Capirain Parkul, auch seinem Bericht nach bey Thro Königl. Majestät unter der Hand vor sich permissio gesucht / mit auff der Reise zu folgen / unter andern vorgewandten Railons, wozu er auch eines guten Freundes Bearbeitung in Strömsholm Thro Königl. Majestät Consens erhalten. Nach diesem unterstehet er sich mit einer ganz grossen Vermessenheit eut und andern vermessenem Discours, den er mit Thro Königl. Majestät selbst auff der Reise über die Reduction und was Thro Königl. Majestät damahlen in ein und andern Strücken wegen Lieffland schon resolviret gehabt / gehalten / fälschlich anzuführen. Da er dann auch so nun / als vorhin / in der Relation nicht weniger dem Herrn General-Gouverneuren als andern Königl. Rätthen und sonst andern / die er des Landes gewogene Patronen nennet / bey der mit ihnen gehaltenen Unterredung viele schwere und nachdenckliche Sachen auffbür-

de/ auch zuletzt darüber frolocke/ daß nunmehr die Ritterschafft Gelegenheit erlanget/ nach Gutfinden bey besserer Gelegenheit und weniger Widerwärtigkeit die Arbeit vor die Hand zu nehmen/ zumahlen nunmehr als les wider pendent gemacht/ und daß mit der Zeit der Ritterschafft nicht könnte vorgeworffen werden/ daß sie durch ihre Deputirte in so einer depeche tacite consentirt und sich vergnügen lassen. Aus diesem allem nun inferiret der Herr Actor, daß der Capitain Parkul sich auff das höchste und gänzlich als vergessend seines Unterthänigen Endes/ Pflicht und Schuldigkeit/ vergriffen/ zumahlen da er kein Bedencken getragen/ die Relarion aufrührerischer Weise auff einem Landtage vor der ganzen Ritterschafft auflegen und verlesen zu lassen/ wie auch mit solchen gefährlichen und höchst vermessenem seditieulen Meynungen und Berichten nach seinem Vermögen die Ritterschafft zu instigiren un auffstuzig zu machen/ welches auch den nachdencklichen schweren Effect gebracht/ daß ohne dem/ was ungebührliches bey den Land-Tägen und sonsten passiret/ auch ein hart und anstößliches Schreiben von den Landrätthen an J. K. M. übersandt worden.

Es beziehet sich der Herr Kläger (II.) auff die bey dem Land-Tage zu Wenden Anno 1692. übergebene Schrift/ Deliberanda genannt/ nicht weniger (III.) auff die auff letzt angezogenem Land-Tage von den Land-Rätthen und Land-Marschallen vor einige so genannte der Ritterschafft Residirende aufgesetzte Instruction und von denen Residirenden Vermöge solcher Instruction hernach vorgenommene Actus, auch endlich (IV.) auff das von der Ritterschafft an Ihre Königlliche Majestät im beregten 92ten Jahre abgelassene Schreiben/ und hält er dabey nicht nur den Capitain Parkul überall vor den principalesten Anführer und Ursacher alles dessen/ so vorgegangen/ sondern er vermeinet auch/ daß diese angezogene Schrifften durchaus mit solchen Expressionibus angefüllet wären/ wodurch Ihre Königlliche Majestät höchste Macht in Zweifel gezogen/ Ihre Actiones verächtlicher Weise getadelt auch sonst überall dieses gesucht würde/ daß die Hercken der Ritterschafft in Ueffland von ihrem rechtmäßigen Könige abgewendet/ und folgendes eine vera Seditio zu wegen gebracht werden möchte/ welches alles mit des Herrn Klägers eigenen Formalien weitläufftig angeführet werden könnte/ wenn nicht bereits oben theils der Inhalt der Deliberandorum §. XXIII. der denen Residirenden gegebenen Instruction §. XXIV. und darnechst gemachten Constitution §. XXV. ingleichen des an Ihre Königlliche Majestät von der Ritterschafft abgelassenen Schreibens §. XXVI. XXVII. & XXIX. theils auch dasjenige/ so der Herr Kläger daraus/ als etwas ein crimen læsæ Majestatis,

seditionis, perduellionis &c. involvirendes / deduciren wollen / §. XXXIII. XXXIV. und XXXV. weitläufftig der Speciei facti wäre einverleibet worden / und man also nur idem repetendo dem Leser einen Verdruß und Eckel verur- sachen möchte.

Es scheint aber auch / daß alles / was der Herr Actor in Facto an / und vorgebracht / durch nachfolgende Gründe ex Jure nicht wenig secundit et wer- de / denn da ist V. aus den Rechten befanndt / quod in Crimine læsæ Majestatis etiam puniatur affectus & conatus poenâ ordinariâ , licet non secutus fuerit effectus , l. *Quisquis*. 3. C. ad L. Jul. Majest. Tiber. Decian. in *Tractat. crim. lib. 7. C. 37. n. 33. Carpzov. in Prax. Crim. qv. 41. num. 4. Farinac. Theor. & prax. crim. P. 4. qv. 116. n. 147. seqq.* welches Assertum die Ausleger selbst aus den Göttlichen Gesetzen zu deduciren pflegen / weilen Deut. 13. v. 5. ad II. auß- drücklich verordnet ist / daß auch derjenige mit der Todes- Straffe belegt wer- den solle/welcher seinen Nächsten/den HErrn zu verlassen und fremden Göttern nach zu wandern / überreden wollen / obgleich ihm dieser nicht gefolget / weil nehmlich nach der Art der Jüdischen Republic, welche man Theocratiam zu nennen pfleget / die Abgötterey ein Crimen læsæ Majestatis zugleich invol- viret/summam enim Majestatem DËus sibi soli reservaverat, Ziegler. ad *Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 15. §. 9. verb. Habuisse promissiones victoria. Id. de Jur. Majest. l. 1. c. 4. §. 2. Ant. Matthæi de Crimin. tit. de poenis. c. 4. num. 13.*

Wie denn VI. auch sonst in den Römischen Rechten gegründet ist / quod in delictis quibuslibet gravioribus & atrocissimis, per quæ scilicet secu- ritas & tranquillitas publica directè turbatur , conatus eadem poenâ coërcea- tur, quæ in delicta consummata aliàs statuta est; Sic in lege Cornelia dolus pro facto accipitur , nec solùm qui hominem occidit , sed & qui ambulavit cum telo , hominis occidendi causâ , gladio plectitur , l. 1. pr. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 7. l. 14. ff. eod. Lege Pompeja tenetur, qui emit venenum, ut Patri daret, quamvis non potuerit dare, d. l. 1. §. 1. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. 1. in fin. ff. de L. Pompeja de Parricidiis. Non enim factum tunc , sed animus in quæstionem deductus est , plusque voluisse peccare nocuit , quàm non peccasse profuit, *Valer. Maxim. l. 6. c. 1.* Et non modò exitus rerum, sed & hominum consilia Legibus vindicantur, *Cicero pro Milone. conf. l. 14. ff. ad L. Corn. de Sicar.*

Es gehöret hieselber VII. quod in specie ad Crimen læsæ Majestatis in- ducendum levissima facta sufficiant. Solent quidem Principes haud rarò so- lennem criminis modum egredi , gravioresque poenas & fortia remedia ob- jicere , ut ne latius serpat , quod undique jam radices egisse putatur , malum ; & ut majoris criminis formidine injecta homines ab illicitis deterrentur &

ad saniora revocarentur, *Caspar. Ziegler Tractat. Academ. de Juribus Majestatis lib. 1. c. 2. §. 18.* Unde tempore Tiberii quidam hujus criminis pronunciat, quod statua Augusti caput demferat, ut alterius imponeret. Non minus & hæc capitalia fuerunt, circa Augusti simulacrum servum cecidisse, vestimenta mutasse, nummo vel annulo effigiem impressam latrinæ aut Lupanari intulisse. Perit & is, qui honores in colonia sua eodem die decerni sibi passus est, quò decreti & olim Augusto erant, *Suetonius in Tiberio C. 58.* Senator quidam ea propter Majestatis postulatus sub Tiberio, qui matellam contigerat prius, quàm annulum, qui expressam Tiberii imaginem præ se ferebat, detraherat, *Seneca lib. 3. de beneficiis C. 26.* Imò sub Domitiano interfecta quædam mulier, quod ante Statuam Principis exuisset, *Xiphilinus in Domitiano.* Quid? quod olim dubitatum fuerit, annon & ille læsæ Majestatis postulandus, qui lapide jactato incerto fortuito statuam attigisset, *l. 5. §. 1. ff. ad L. Jul. Majest. Conf. l. 4. §. 1. l. 5. pr. & §. 5. l. 6. & l. 7. §. 4. ff. eod. Dionys. Gothofred. ad easd. Ziegler de Jur. Maj. l. 1. c. 2. §. 14. 15. 16. seqq.*

Aus eben diesen Ursachen ist IIX. in denen Römischen Gesetzen verordnet/ daß in dem Laster der beleidigten Majestät jederman / dem es auch sonst specialiter verboten war / einen Ankläger abzugeben zugelassen ist. Famosi, qui jus accusandi aliàs non habent, sine ulla dubitatione admittuntur ad hanc accusationem, *l. 7. pr. ff. ad L. Jul. Majest.* Servi quoque deferentes audiuntur & quidem Dominos suos, & liberti Patronos, *d. l. 7. §. 2. l. 20. C. de his, qui accusare non possunt: nec non liberi Parentes, Novell. 115. C. 3. §. 3.*

Es ist IX. in den Schwedischen Legibus ausdrücklich versehen/ quod nemini liceat cum ulla causa judiciali, cujuscunque etiam nominis sit, ad Regem se immediatè conferre, priusquam quæsierit inferiora judicia ibique acceperit sententiam de causa sua, *Ordinat. Process. judic. de A. 1614. Tit. 7. apud Loccen. de Legibus civilibus Sueciæ Regni p. 312.* Dannenhero die Beklagten gleich dadurch straffällig geworden zu seyn und ihr übelgesinnetes Gemüth an den Tag gegeben zu haben schelten/ daß sie mit Hindansehung solches Gesetzes sich so gleich an Ihre Königl. Majestät unmittelbar gewendet haben.

Wolten auch Beklagte vorwenden/ sie hätten nichts wider Ihre Königl. Majestät selbst intendirt / sondern sie hätten wohl gewußt / daß nur einige von denen Königl. Ministern die ganze Sache getrieben / wider welche sie dannenhero auch nur ihre Actiones gerichtet; So würde ihnen doch X. entgegen stehen / quod crimen læsæ Majestatis etiam committat is, qui contra consiliarios Principis, quippe qui sunt pars corporis ejus, aliquid machinatur, *l. 5. pr. C. ad L. Jul. Majest. Bocer. de Crim. læs. Majest. Cap. 2. n. 14. Carpz. Prax.*

*Crim. qv. 41. n. 55. seqq.* & quod secundum leges Suecicas quicumque loquitur in Regem vel Regis Senatores, unum vel plures, quod eorum existimationi vel honori detrahat, nec possit illud plenè probare, capite plectatur, *Leges Regni Suecia Provinciales Tit. 9. Recess. Regni de A. 1634. Art. 4. apud Loccen, de Leg. prov. Regni Suecia pag. 16. § de Leg. Civil. pag. 7. Cap. 8.*

Eben wenig möchte ihnen XI. dem Ansehen nach helfen / wenn sie sich wegen dessen / so sie durch die Residierung / Vortrag auff Landtügen und alle andere oben angeführte Facta begangen / auff eine hergebrachte Gewohnheit beruffen wolten / cum consuetudo contra summam Principis potestatem non valeat, *Benincasus de Constitutionibus qv. 7. n. 76.* Prava enim consuetudo nemini prodesse debet, nec potest quispiam eo causam suam tueri vel juvare, quod dicit: Multos esse, qui ita fecerint, qui deprehenditur contra Legem esse, quod ille fecit, *Loccen. de Leg. Civ. Regn. Suec. pag. 374. Reg. 15.*

Es hat auch XII. der Herr Kläger alle Punkten seiner Klage mit der Beflagten theils eigenen / theils sonst publicquen Schreiben und Documenten be-  
leget / daß also an rechtmäßigen Beweß nichts zu mangeln scheint / nam & crimina per instrumenta & scripturas probari possunt, *l. ult. C. de probat. Anthon Matthæi de Crimin. Tit. de Probat. Cap. 5. præsertim ea, quæ per scripturam contrahuntur, ut crimen perduellionis, falsi, &c. Petr. Gilken ad d. l. fin. C. de probat. n. 5. Brunnem. in Proc. crimin. c. 8. Membr. 2. n. 4.*

Zumalen da XIII. alle Facta derer Beflagten tanquam in ipsa Regis Aula, publicis Comitii & aliàs palam patrata, in notorietate beruhet / und es also nicht einmahl etnes Beweßes bedurfft hätte / cum notoria non indigeant probatione, *Struv. S. I. C. Exerc. 28. th. 9. Mevius Part. 7. Dec. 155. n. 9.* sed Judex super iis ex officio statuat, *Mev. P. 8. Dec. 202. n. 1. 2.*

Dannhero auch XIV. in denen von der Königlischen Commission dßfalls eröffneten Urtheln die à Dn. Actore denen Beflagten angeschuldigte Crimina als völliß bewiesen angenommen / und Beflagte in poenam ordinariam verurtheilet worden / wie denn aus dem wider den Capitain Patkul in specie publicirten und droben §. XLVII. XLIX. XLIX. L. LI. & LII. der Länge nach angeführten Urthel weitläufftig solches zu sehen ist.

#### Rationes Decidendi.

Ob nun wohl dieses alles denen Beflagten nicht wenig entgegen zu seyn scheint; So halte ich dennoch / daß diejenigen Gründe / welche zu Behauptung meiner Sententiæ Negativæ angeführet werden können / denen pro affirmativa allegirten weit vorzuziehen seyn / und daß demnach aus denen Acten nicht

zu befinden/oder daraus abgefehen werden könne/Daß einige Vestigia  
solcher Verbrechen darinnen anzutreffen / darinnen ein Crimen læsæ  
Majestatis oder ein anders/ dessen sie angeklaget werden/ bestehe/ viel  
weniger daß darinnen ein genugsamer Grund vorhanden sey / Des  
klagte in poenam ordinariam zu vertheilen.

Und zwar so ist I. ex jure etiam universali illo, befanndt / quod Delicta  
absque dolo nec committantur, nec puniantur, l. 1. §. 6. ad L. Corn. de Sicar. Fa-  
rinac. in theor. & prax. crim. qu. 114. n. 18. atque adeo eadem possimum ex  
intentione malitiaque delinquentis estimanda sint, Pufendorff. de Jur. Nat.  
& Gent. l. 8. C. 3. §. 18. quia sine dolo non intelligitur delictum, & eò cessante  
omnis poena cessat, Valent. Voltzium Consil. 2. de inquisit. num. 96. Marc. Ant.  
Blancus in Pract. crim. f. 125. n. 35. Ziegler in not. ad Grov. de J. B. & P. l. 2. c. 1.  
21. §. 1. Voluntas enim & propositum delinquentis maleficia distinguit, l. 53.  
pr. ff. de furtis. l. 33. ff. de injur. Andr. Tiraquell de pœn. temper. caus. 14. num.  
1. & caus. 51. n. 7. & 9. Et peccatum usque adeò est malum voluntarium, ut  
nullò modò peccatum sit, si non sit voluntarium, C. 1. caus. 15. Quest. 1. So-  
cin. l. 1. Conf. 123 n. 25. Carpzov. Pr. Crim. Quest. 145. n. 13. 14. Hinc & in  
Delictis regulariter tria considerantur: Animus, Factum & Delictum. Ani-  
mus, ut quis intendat delinquere. Factum, ut sequatur delictum. Delictum,  
ut per Legem sit punibile, Gomez var. resol. tom. 3. Cap. 3. n. 30. Carpzov.  
Quest. 1. n. 18.

Ein dergleichen Dolus oder Delictum aber wird II. nicht vermuthet/  
præsumptio enim non delicti excludit præsumptionem delicti, l. 51. pr. ff. pro  
socio l. 9. pr. ff. de servo corrupto. l. 15. §. 36. ff. de injur. Jac. Menoch. l. 1. presume.  
36. & 92. Nic. Boër. Decis. 165. Et in dubio semper in mitiorem partem est præsu-  
mendum, Baldus in l. 2. vers. secundò quaritur. C. de furt. Job. Zanger. de Quest.  
seu Tortur. Reor. C. 2. num. 177. quod latius deducit & cum ipso præcepto di-  
vino, omnia in æquiore & meliorem partem interpretanda esse jubente,  
convenire ostendit Job. Brunne mann. in Comment. ad cit. l. 51. ff. pro Socio.  
unde quælibet causa, l. 12. §. 3. ff. de liberali causa. l. 46. §. 7. ff. de furt. ac, uti  
DD. loquuntur, levissima, injusta, fatua ac bestialis à dolo & poena excu-  
sationem præbet, Hartm. Pistor. l. 1. qu. 17. n. 8. Sigism. Finckelhaus observ.  
Pract. 109. n. 16. Carpzov. Pr. Crim. qu. 39. n. 10. seqq. ubi n. 12. & 13. præ-  
judicia affert de delinquente, qui ob causam ejusmodi poenâ ordinariâ li-  
beratus si. quest. 140. num. 143.

Dannhero liegt (III.) so wohl in criminalibus, als sonst in cau-  
sibus civilibus der Beweis der Klage dem Ankläger ob, Accusator regulariter  
libel-

libellum cum omnibus qualitatibus in eo propositis probare debet, *Carpz. d. tract. qu. 33. num. 5.* Requiritur autem probationes certæ, plenæ, & luce meridianâ clariores, *l. fin. C. de Probat. const. crim. Carol. V. Art. 67. Brunnem. Proc. crimin. c. 8. Membr. 2. n. 2.* Et Accusatore non probante, Accusatus est absolvendus, *Jul. Clarus quest. 62. num. 1. Mascard. de probat. Concl. 36. num. 1. Roland. Conf. 90. num. 3. lib. 3.* inquisitus enim seu Accusatus aliquid probare non tenetur sed satis est, quod dicat, se non commisisse delictum, *Parif. vol. 4. Conf. 163. num. 1. Gvazzin. de Defens. Reorum Defens. 29. c. 1. num. 7.* Quemadmodum scilicet non satis est, ad legitimam inquirendi causam malorum hominum diffamatio, qui vel invidiâ, vel quavis fraude proximum suum necare conantur falsis denunciationibus, *Schar dius in Lex. jurid. Voce: inquisitio.* ita quoque non sufficit ad pœnam aliquem imputari de crimine, sed necessarium est, illud legitime probare, *Parif. Cit. loc.* cum non teneat consequentia: Talis est accusatus de crimine, ergo tanquam Reus est condemnandus; imo etiamsi Reus assumeret in se onus probandi innocentiam suam, & defecerit, adhuc Actore vel Fisco non probante, ille est absolvendus, *Bursat. Consil. 367. n. 7. Vol. 4. Mazol. Consil. 47. num. 14. Gvazzin. Def. 29. c. 1. num. 7.*

So viel nun das crimen læsæ Majestatis in specie betrifft / heisset es (IV,) von demselben ebenfals / quod illud sine dolo non committatur, *l. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. Majest. l. 4. pr. l. pen. ff. eod. Henr. Bocerus de Crimine Majestatis C. 1. num. 50. 51.* Adeoque non possit imputari illi, qui dolo caret, *Hieron. Gigas in Tract. de crim. læs. Majest. qu. 67.*

Item (V.) quod illud itidem non præsumatur, sed probari debeat, in tantum, ut nec ipsi Principi affirmanti subditum hujus criminis reum esse, fides adhibeatur, *Gigas de Crim. læs. Majest. tit. Quomodo & per quos Crimen læsæ Majestatis probetur? quest. 19. Plot. in repet. l. si quando num. 702. vers. & quod plus est. C. unde vi. Gvazzinus de Confiscat. bon. Conclus. 13. Limit. 1. num. 2.* und obgleich in diesem Crimine des halb etwas besonders vorhanden zu seyn scheint / quod hic Accusatore non probante Reus non statim absolvatur, sed licet Accusator in probando deficiat, accusatus tamen suam innocentiam probare teneatur, *Gigas d. tract. quest. 30.* So ist doch dabey zu supponiren / daß der Accusator doch bereits dergleichen Indicia wider den Beklagten müsse beygebracht / und dieselbe erwiesen haben / woraus semiplena ipsius delicti probatio herfließet / und also die Worte: Si in probando deficiat Accusator, nothwendig so viel heißen müssen / als: Si plenas & perfectas probationes afferre non possit

Accu;

Accusator, welches nicht allein die in l. 3. C. ad. L. Jul. Maj. (auff welchen Legem Gigas sich beruffet / darinnen aber das vorhin angeführte assertum nicht einmahl so deutlich zu finden ist) vorkommende Worte: *Seiã* (Accusator) *se quoque tormentis esse subdendum, si aliis manifestis indiciis accusationem suam non potuerit comprobare*; sondern auch das / was Gigas d. l. n. 2. gleich hinzugesetzt / *Et Indicia contra se existentia, aut probationibus aut per sorturam purgare*, gnugsam anzeigen / denn wenn das assertum dergestalt zu verstehen wäre / daß ein Accusatus ob nudam alterius accusationem, licet is nulla prorsus indicia contra reum proferre valuerit, dennoch seine Unschuld entweder per contrariam probationem, oder durch die Tortur erhalten müßte / so ließe es wider die gesunde Vernunft und obligirte den Beklagten zu unmöglichen Dingen / wozu doch keiner auff keinerley Weise verbunden werden kan. Denn es hat ein jeder Mensch præsumptionem bonitatis vor sich / welche ihn so lange schützet / biß etwas wider ihn auffgebracht worden / welches er so dann / rechtlicher Art nach / abzulehnen gehalten ist. Es ist aber hiebey noch dieses zu mercken / daß nicht so fort ein jedes / was der andere pro indicio aliquo ausgiebet / vor ein solches zu halten sey / sondern es müssen dergleichen Indicia seyn / daraus sehr wahrscheinlich abzunehmen / daß der Angeklagte des beschuldigten Lasters sich theilhaftig gemacht habe. Absonderlich gehet dieses auch in crimine læsæ Majestatis an. Quia enim hoc est crimen enormissimum & gravissimum, majores & evidentiores in eo præsumptiones ac aperta indicia requiruntur, quoniam generaliter verum est, quod quanto crimen est gravius, tanto præsumptiones esse debent vehementiores, ubi enim majus est periculum, ibi & cautius est agendum, Hieron. Gigas alleg. tract. quæst. 29. num. 3.

Hiernechst erfordern (VI.) alle Vernunft und Billigkeit gemässe Gesetze / quod poena ordinaria nunquam à Judice infligi debeat Accusato, nisi prius de corpore delicti constet, Carpzov. Prax. Crim. qu. 16. num. 16. Brunnem. Proc. Crim. c. 7. num. 4. Hinc licet Reus ipse crimen à se perpetratum esse confiteatur, ex hac tamen confessione sola nondum damnari & poenâ ordinariâ affici potest, sed insuper necesse est, ut in factum ulterius inquiratur, l. 1. §. 24. ff. de SC. Siliano. l. 1. §. 27. ff. de Question. Neque enim in potestate alicujus est, suâ confessione facere delictum, ubi delictum non est, Carpzov. l. c. qu. 22. num. 35. qu. 136. num. 98. 99. qu. 108. num. 39. sqq. Gigas de crim. læs. Maj. Tit. quomodo & per quos crim. læs. Maj. prob. qu. 1. num. 5. Sed debeat delicta cum factis consentire, narrata cum circumstantiis cohærere, omnia cum veritate convenire, Finckelth. observ. 105.

n. 14. Licet enim quoad effectum inquirendi & torturam infligendi non tam exacta corporis delicti requiratur certitudo, ad effectum tamen condemnandi Reum in poenam ordinariam non sufficiunt indicia, etiam si maximè urgentia, certa & indubitata sint, sed de corpore delicti, seu veritate criminis commissi liquidè & plene constare debet, vel per testes, vel per evidentiam facti, *Matth. Stephani ad Art. 6. Constit. crimin. n. 2. Carpzov. l. c. Quest. 108. n. 9.* Unde si non adest ejusmodi certitudo, sed quis ex præsumptionibus & indiciis condemnatur, Judex debet temperare suam sententiam & non debet condemnare Reum ordinariâ poenâ delicti, *Gigas alleg. qv. 29. n. 4.*

Es bestehet aber VII. das formale eines Criminis læsæ Majestatis darin/ quod aliquid susceptum fuerit, quod tendat ad destruendam securitatem, splendorem dignitatem atque existimationem Principis, *Anth. Matth. de Crim. Tit. de læsa Majestate. C. 2. num. 2. & 22* Majestatem minuere, est de dignitate, aut amplitudine, aut potestate populi, aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare, inquit *Cicero II. de invent. Dannenhero/* ob gleich sonsten die D.D. sehr weitläufftig sind in Erzählung der vielerley Arten / auff welche dieses Laster kan begangen werden / deren unter andern *Farinac. theor. & pr. Crim. qv. 113. 114. 115.* fünf und zwanzig / *Bajardus ad Clarum §. læs. Majest. num. 2.* fünf und vierzig / und andere mehr und weniger anführen ; So wird doch selbige allhie anzuführen ganz nicht von nöthen seyn / sondern es wird nach dem angeführten Conceptu generali von denen vorkommenden factis specialibus gar leicht judicirt werden können / wie denn auch *Gigas l. c. rubr. Crimen læsæ Majestatis humana quid sit. n. 5.* es also zusammen fasset / daß er saget / Crimen læsæ Majestatis esse, si quis subditus contra Principem aliquid molitur, vel quod ad hostes profugit, vel hostes qualitercunque adjuvat, vel armis, vel pecunia, consilio, eisque nuncios vel litteras mittit, secretave nunciat, vel subjectas Provincias nititur facere rebelles, vel in civitate seditionem movet, vel efficit, quod Princeps, Senatores, collateralesve illius occidantur, vel quod arma sumat, vel loca occupet contra Remp. vel Principem, vel quod de proditione & tractatu contra Principem scientiam habeat & non revelet, vel quodcunque aliud quis dolo malo faciat, quò Princeps respublicave directè damnum patiatur.

Wenn man nun diese Jura IIX ad hypothesin bringet / und genaue Untersuchung anstellet / ob denn der Herr Actor Regius die denen Beschlagten impuirt schwere Crimina rechtlicher Art nach erwiesen habe / und ob die von ihm angeführte Facta solche Verbrechen importiren / findet sich schnur stracks und überall das Widerspiel. Der Zweck / den die Rittertschafft bey geschעהener Deputation nach Schweden gehabt / ist kein anderer als dieser gewesen / daß wo nicht

nicht etwas neues und mehrers / dennoch die Beständigkeit der alten und bereits erlangten Freyheiten und Privilegien bewürcket werden möchte/ wie selbst aus denen vom Herrn Actore ex Relatione Deputatorum gemachten Excerptis zu sehen. So wenig es aber straffbar ist/wenn Unterthanen / die vorhin gar keine Privilegien gehabt/ ihren Landes-Herren/ um dergleichen ihnen zu erhehlen/ anrufen : So wenig mag es auch für eine Missethat ausgeleget werden/ wenn andere Unterthanen/ welche davor Rechte und Freyheiten erlangt haben / nunmehr aber dabey gefährdet zu werden sich befürchten / um Bestätigung derselben in Unterthänigkeit anhalten/ sondern es ist vielmehr eine starcke Anzeigung / daß solche Unterthanen ein gutes Vertrauen zu ihrem Könige und Fürsten haben / und von dessen Hülde sich alles / wo nicht gleich zum erstenmahle / dennoch mit der Zeit und durch wiederholtes unablässiges Bitten und Flehen zu erhalten getrauen. Gleichwie nun daraus zugleich erhellet/ daß die Deputirte nichts straffbares durch Übernehmung der auffgetragenen Deputation begangen/ sondern es de genere licitorum gewesen / Gravamina nomine totius ordinis Equestris S. Regiæ Majestati exponere eorumque discussionem humillimè licet iteratis vicibus expetere : Also haben sie auch weder bey der Expedition solches negotii , noch bey Abstattung der Relation davon nichts begangen / dadurch sie die Gränzen Ihrer unterthänigsten Pflicht überschritten hätten. Sie suchten bey ihrer Anwesenheit zu Stockholm alle ihre Actiones dermassen einzurichten/ daß sie nicht allein nichts thäten / wodurch weder die Ritterschafft der geringste Zorn und Unnade erwecket werden könnte / sondern daß sie sich vielmehr im Gegentheil so aufführen möchten/daß das von ertlichen Ubelgenelgten bereits zum Theil eingenommene Königliche Gemüth ihnen und der bemeldten Ritterschafft wiederum gnädigst zugewendet würde. Und dannenhero berührten sie nicht einmahl andere Angelegenheiten des Landes/ wie sie doch zu thun ausdrücklich instruiret waren/ weil nehmlich/ wie sie in relatione vermelden / der übelwollenden Force zu solcher Macht gewachsen gewesen / daß dieselbe gerne gesehen / wenn sie die Deputirte/ nur noch mehr regemacht hätten. damit sie um so viel mehr bey den erfolgenden Resolutionen dem Lande eines versehen könnten/da ihnen/Deputatis, aber von andern aufrichtigen und dem Lande gewogenen Patronis gerathen worden / daß sie sich patientiren/ in die Zeit schicken / und/daß es sich schon anders geben würde/ versichert seussolten/ nicht zwar also / wie es ausgeleget werden wil/ als ob Deputati und die Ritterschafft ihnen vorgenommen hätten / auff bequeme Geleagheit zu warten und alsdann modo sed tioso Ihre Königl. he. Majestät dahin zu forciren/ daß sie ihnen alles concediren müste / (dann diese Interpretation kan in

Ewigkeit nicht ex verbis relationis erzwungen werden /) sondern daß sie gehoffet / es würde einmahl die Zeit kommen / da etwan ihre Widerwärtige nicht so mächtig wären und sie also alsdann bey Ihre Königlichen Majestät mit ihrem unterthänigsten Bitten einen freyen Zutritt haben könnten. Selbst in der Relation haben Deputati Ihre Königlichen Majestät mit der grössersten Veneration gedacht / auch durch und durch sich der submildesten Redens- Arten gebraucht / daß darinnen nicht das geringste Vestigium zu finden / daraus man schliessen könnte / daß Deputati die Ritterschafft wider Ihre Königliche Majestät aufheben wollen / da vielmehr dieselbe und sonderlich der Capitain Parkul so viele Zeugnisse von Ihre Königlichen Majestät allergnädigsten Intention gegen die Ritterschafft dabey angeführet / dadurch er nichts anders gesucht / als daß die Ritterschafft zu einer ferneren beständigen unterthänigen Liebe aufgemuntert und ihr die Versicherung gegeben werden möchte / daß Ihre Königliche Majestät an ihren Drangsalen nicht schuldig wäre / und sie dannenhero noch ins künfftige durch ferneres Anhalten und Bitten eine gnädige Remedirung ihrer so grossen Beschwerden zu hoffen hätten / wenn nur ihrer Widerwärtigen Macht in etwas fallen möchte.

So viel IX. die auff dem Landtage zu Wenden A. 1692. aufgesetzte Deliberanda anlanget / ist es zwar nicht zu läugnen / daß darinnen sehr viele puncte, als des Lands- und sonderlich der Ritterschafft Gravamina angeführet worden; Jedemnoch aber kan daraus so wenig / als aus andern von dem Herrn Actore zu Behauptung seiner schweren Klage beygebrachten Documentis einiges Crimen læsæ Majestatis, seditionis, perduellionis, & si quid adhuc gravius, im geringsten nicht erwiesen werden. Denn es mögen solche Deliberanda nun entweder als ein Partus des Capitain Parkuls, (wovor sie der Herr Actor doch ohne Beweis aktimirte) oder als eine ab universo ordine Equestri aufgesetzte Schrifft betrachtet werden / so gehet doch die Meynung derselben durchgehends nicht dahin / daß die Ritterschafft die angeführte Beschwerden propria auctoritate abthun / oder Ihre Königlichen Majestät selbe abzuschaffen quovis modo etiam quibuscunque extremis adhibitis nöthigen solle / sondern der Zweck ist / daß man alle Gravamina wohl untersuchen / dieselbe Ihre Königlichen Majestät umständlich vortragen / und bey derselben / als dem rechtmäßigen Landes- Herrn gnädigste Remedirung alles dessen / so der Ritterschafft und des Landes Rechten zu wider wäre / in Unterthänigkeit suchen müsse.

Die auff jetzt besagtem Landtage zu Wenden vor die Residirende aufgesetzte Instruction ist X. nichts anders als eine generale Vollmacht / in welcher denen vieren aus der Ritterschafft zu Residirenden ernenneten Membris auffgetra-

getragen worden / daß sie an statt des gesammten Ordinis Equestris in allen Stücken und Dingen / wie die Worte allda lauten / das allgemeine Beste / die Erhalt- und Befestigung des Vater- Landes Immunitäten / Freyheiten und Privilegien observiren / auch dem benöthigten Fall / da die Privilegia in ein und andern Stücken möchten angefochten werden / freye Macht haben solten / davor im Nahmen der Ritterschafft zu sprechen und alles widrige abzuwenden. Und weil dann der Herr Kläger selbst nicht in Abrede seyn kan / daß dergleichen Residirungen die Ritterschafft bereits vor dem anzuordnen gewöhnet und befugt gewesen / auch der Ritterschafft Intention nicht gewesen / Ihre Königlichen Majestät in dero Hohelt und Rechten hiedurch einigen Eingriff zu thun / sondern in der angezogenen Instruction num. 4. daß die Remedirung der etwa vorkommenden Beschwerden an gehörigen Ort gesucht / und num. 5. daß zu Beschreibung der residirenden Einkünfte von denen Deputirten Obrigkeitliche Assistentz imploriret werden solte / ausdrücklich enthalten ist. So kan man auch nicht absehen / wie durch Verferrigung dieser Instruction Ihre Königlichen Majestät im geringsten zu nahe getreten seyn solte.

Es haben auch XI. die Residirende selbst nichts gethan / wodurch sie die Gränzen ihrer unterthänigsten Pflicht überschritten hätten. Der an den General Superintendenten abgelassene Brief / dessen oben §. XXXIV. in medio Meldung geschehen / ist eine Recommendation an den bemeldten General Superintendenten / D. Fischern / als Bischoffen des Herzogthums Liefflands / daß er dem Lieutenant von Löwenwolde / welcher wegen eines ihm und der ganken Gemeine auffgebürdeten unteurschen Predigers grosse Beschwerden geführet hatte / justice geschaffet werden möge. Es bezeugen nicht nur in diesem Schreiben die Residirende / in derer sämmtlichen Namen es auch unterschrieben / daß solches Verfahren wider Ihre Königlichen Majestät allergnädigsten Willen anlauffe / sondern sie blieben auch sonst überall in den Terminis treuer und gehorsamer Unterthanen. Denn es ist ferne von ihnen / daß sie hiedurch in Ihre Königlichen Majestät Hohelt und Rechte zu greiffen jemahls in Willens gehabt / oder ihnen selbst Recht zu schaffen gedrohet hätten / daß sie vielmehr am Ende des angeführten Schreibens diese submille Worte angefüget: Die Ritterschafft verläße sich zu dem Herrn General- Superintendenten dieser sonothwendiger Verfügung in solchem Vertrauen / daß sie NB. nicht dissfalls zu Ihre Königlichen Majestät Ehron in Unterthänigkeit sich zu wenden nöthig hätten.

Die XII. von der gesammten Ritterschafft verfertigte / von dem Herrn Kläger dem Libell. sub lit. I. beygefügte und oben §. XXV. excerptirte Consti-

zunion will nur so viel haben / daß denenjenigen / so bißhero der Ritterschafft  
 Gelder unterschlagen und in thren Privat Nutzen verwendet hätten/mit Nach-  
 druck gesteuert / dergleichen untreue Haushalter zur Rechnung gezogen / zur  
 Bezahlung angehalten/ und welche darinnen säumig wären/dieselbe criminaliter  
 angeklagt auch durch Execution und Zwang-Mittel ihre Schuldigkeit zu be-  
 obachten angehalten werden solten. Daß nun hierdurch ein so grosses Crimen,  
 wie der Herr Kläger will / begangen seyn solte / kan man wohl schwerlich abse-  
 hen. Denn daß die Ritterschafft die Intention dabey gehabt hat/ daß das ge-  
 meinne Wesen inskünftige nicht mehr aus Mangel nöthiger Mittel in Abneh-  
 men gerathen; Viele heilsame und aufrichtig concentrirte Consilien nicht fer-  
 ner ohne Nutzen dardieder liegen / und in summa die ganze Constitution zu  
 Handhabung und Beschrümung des Vaterlandes allgemeiner Wohlfarth an-  
 gesehen seyn solle/ solches meriret ehe Lob und Belohnung/ als schwere Strafs-  
 se. Es haben auch darnechst die Residirende in dem an die Königlischen Ord-  
 nungs-Richter und Adjuncten des Königlischen Ordnungs-Gerichts Nieg-  
 schen Erenses abgelassenen Schreiben / welches bey dem Libell. sub lit. K. mit  
 übergeben worden. so wohl ihre als der gesammten Ritterschafft Intention noch  
 ferner deutlich genug an den Tag gegeben / indem sie nicht das geringste pro im-  
 perio gehandelt / sondern das Königlische Ordnungs-Gericht ganz freundlich  
 gebeten haben / es wolte dasselbe geruhen / nicht allein die verhandenen Gelder  
 förderfamst einzusenden / und/ wie man bißhero dessen Vigilance zu rühmen ho-  
 he Ursach hätte / die annoch ausstehende Restantien einzutreiben und abzulief-  
 fern/sondern auch eine Abschrift von der besagten Constitution, welche zugleich  
 mit übersandt worden / dem Protocollo beyzulegen / und so wohl den Herren  
 Adjuncten als dem Notario (deren ein Theil nicht bey dem Landtage gewesen und  
 vielleicht ein oder anderer Gelegenheit nehmen dürfte sich mit der Unwissen-  
 heit zu entschuldigen) davon Part zu geben/ woben sie ferner hinzu gerhan / daß  
 sie hätten und hofften / es würde ein jeder, der mit solchen public Mitteln umge-  
 he/sich vor die darin (in der Constitution) enthaltene Ehre und guten Nach-  
 men angehende schwere Nachfolgen / woben NB. die Obrigkeit (nicht sie selbst)  
 eine prompte Hülffe zu reichen und dergleichen Vorfälle exemplarisch ohne  
 Weitläufftigkeit zu ahnden verheissen/von selbst hüten.

Endlich XIII. das §. XXVI. XXVII. XXVIII. angeführte von der Rit-  
 terschafft an Ihre Königlische Majestät abgelassene Schreiben betreffend / ist  
 selbiges eine submisse und Ehränen-lockende Schrift/welche an statt / daß sie  
 harte / bittere und aufrührliche Expressiones in sich fassen solte / durch und  
 durch mit dergleichen Vorstellungen und Redens-Arten angefüllt ist / die

man vor dienlich und bequem erachtet / die Noth des Landes recht auszudrücken und Ihro Königl. Majestät ungeachtet alles von Ubelgesinnten dero selben geschenehen Einredens / zu Barmherzigkeit / Mitleiden und Gnade zu bewegen. Es nennet die Ritterschafft gleich Anfangs den Thron Ihro Königl. Majestät einen Heiligen / in Gerechtigkeit und Gnade blühenden Thron / und sagen / daß sie versichert wären / daß Seine Königl. Majestät keine andere Opinion von diesem ihrem Vorhaben tragen werde / als daß es ein Zeichen einer aller unterthänigsten Liebe und Treue zu Ihro Königl. Majestät sey / wenn bedrängte Unterthanen alles in Gedult erlitten / und bey endlich nicht mehr zureichenden Kräften ihre Noth und Anliegen in kindlich demüthigstem Vertrauen vor Sr. Königl. Majestät ausschütteten und nirgends anders / als von Sr. Majestät Erhörung und Hülffe flehentlich suchten. Sie setzen hinzu: Sie müßten Ihro Königl. Maj. ihre wahre Noth klagen / zumahlen dero selben der betrübte Zustand des ganzen Landes und aller Einwohner wahrhaftig nicht recht bekandt gemacht / sondern von vielen aus Trieb eines verdeckten und eigennütigen Absehens und priva: Interesse, oder Gewinnes auff das geruhigste und beste vorgestellet werde: Sie aber triebe die Zärtigkeit der Treue gegen Ihro Königl. Majestät und dann auch die Schuldigkeit / Krafft des von ihnen abgenommanen theuren Huldigungs. Endes / Ihro Königl. Majestät die wahre Beschaffenheit zu eröffnen / inmassen sie sich gegen Gott und Ihro Königl. Majestät bey Verlust ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit verbunden hätten / nichts zu verschweigen / welches sie zu Ihro Königl. Majestät und dero Königl. Successoren Schaden und Nachtheil zu seyn vermerckten / und aber Ihro Königl. Majestät wahrhaftes Interesse mit der Wohlfart des Landes genau verknüpffet sey / und wenn diese untergtinge / solches Ihro Königl. Majestät nothwendig zum Nachtheil gereichen müßte. Nach diesen stellen sie zwar die Noth und das Elend des Landes in beweglichen Terminis der Länge nach vor / conjecturen aber dabey überall ihre Liebe und Treue gegen Ihro Königl. Majestät / und daß sie dero selben nicht das geringste davon zuschreiben könnten / bitten nur damit Ihro Königl. Majestät versichert seyn möchte / daß die Ritterschafft nicht etwa ein ungegründetes Begehnen / sondern die äußerste Geseklose Noth und pure Wahrheit zu dieser allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen habe / daß Ihro Königl. Majestät nach dero huldreichen Gurbefinden gewisse uninteressirte Leute abfertigen möchten / da denn nach gescheneher Untersuchung Ihro Königl. Majestät finden würden / daß nicht allein diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey / wie wofür die

sämmtliche Ritterschafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt garantire / sondern auch viele Umstände / die sie drückten / aber nicht melden dürfften / würden gefunden werden. Und wie sie dieses Schreiben mit denen submisssten und beweglichsten Expressionibus angefangen : Also schliessen sie es auch mit diesen Worten / daß sie vor Ihre Königlichen Majestät gerechten Gnaden-Thron mit betrübtem Herzen und Gemüthern in aller tieffster Demuth niederfielen / und mit weinenden Augen und um Christi Barmherzigkeit willen bäten / Ihre Königlich: Majestät wolten allergnädigst geruhen / diese ihre Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen und ihnen kräftige Hülffe wider den endlichen Ausgang ihres gänglichen Ruins allergnädigst zu reichen. Dannenhero / wann man / wie Rechtens / die Beklagte nach ihrer Intencion richtet / findet sich nitgends einiger Dolus und gefährliches Vorhaben / es hat auch folgendes im Mangel des Beweises und des Corporis delicti Beklagten gar keine / geschweige poena ordinaria zuerkandt werden können.

Es hätte noch hiebey XIV. denen Beklagten zu ihrer gänglichen Entschuldigung zum Uberschuß dienen sollen / daß so wohl die steffländische Ritterschafft insgemein / als auch insonderheit unterschiedliche von derer beklagten Vorfahren und Geschlecht jederzeit und so lange die Provinz Steffland sich den Königen in Schweden untergeben / eine unausgesetzte Treue und Beständigkeit erwiesen / und sich von der einmahl geleisteten Pfflicht in der grösssten Noth und wenn gleich zuweilen das Land unter des Feindes Discretion hinterlassen worden / niemahlen abgewendet / sondern Gut und Blut dabei auffgesetzt haben / *V. supra §. II. III. IV. V. VI.* auch Beklagte selbst vorhin niemahlen einiger Untreue und Widersetzlichkeit gegen Ihre Königlichen Majestät halben angeklaget noch überwiesen worden ; Nun heisset es aber / *quod vitæ antea actæ integritas morumque innocentia non modo suspiciones , sed etiam testium dicta deluendi , validum sit medium, Dav. Mevius Conf. 74. n. 133. & Conf. 83. n. 66. & quod vitæ benè acta inquisitionem & torturam impediat, Id Conf. 92. n. 133. Conf. 110. n. 187. Imò sufficere dicunt, si modò Accusatus per triennium laudabiliter & honestè vixit , & se à crimine inculpato abstinuit , Aleiat. de presump. reg. 2. praef. 7. num. 3. Jul. Clarus quaest. 21. vers. fama in fine. Josephus Mascardus de probat. Conclus. 772. n. 12. & 22. Surd. Conf. 173. Vol. 2. n. 105. & post hos Gravzin. defens. 78. Cap. I. num. 20. Quamvis enim ad delicti æstimationem intrinsicam non pertineat , ut vitæ anterior simul cum delicto in æstimationem veniat & vitæ antea acta in criminibus atrocioribus parùm hominè ad mitigationem poenæ faciat , ubi de crimine destinata malitia perpetrato manifestè apparet ; Delinquente tamen, aut potius inculpato, nondum con-*

visò, sed probatione criminis illiquida adhuc existente, multum illa facit ad elidendas præsumptiones, quæ contra Reum afferuntur, cum nemo repente pessimus fieri dicatur, *Pufendorff. de J. Nat. & Gent. lib. 8. Cap. 3. §. 22. Ziegler in not. ad Grot. de Jur. belli & Pac. l. 2. c. 20. §. 30. verb. ut vita anterior.* Perinde enim ut opinio est de cujusque moribus, ita quid ab eo factum, & non factum sit, estimari potest, *Cicero pro Cluentio*, Et omnibus in rebus, quæ graviores, majoresque sunt, quid quisque voluerit, cogitaverit, admiserit, non ex crimine, sed ex moribus ejus, qui arguitur, est ponderandum, *Idem pro Sulla.* Unde & apud Persas vita anterior simul cum delicto in æstimationem veniebat, *Hugo Grotius de J. B. & P. l. 2. C. 20. §. 30.* Et in judiciis Romanorum solenne erat, ut Actores quidem universam Reorum vitam reprehenderent, Patroni contra eandem excusarent, *Pufendorff. loc. alleg.*

### Responsio ad rationes Dubitandi.

Ob nun gleich aus dem / was bißhero der Länge nach so wohl in Jure als Facto angeführet worden / die oben beygebrachte Rationes dubitandi von selbst schon gar leichte zu resolviren sind; So wollen wir dennoch um die Sache desto deutlicher zu machen / und die Unschuld der Beklagten noch klärer vorzustellen / auch annoch zum Ueberfluß auff eine jede derselben die Antwort kurz beyfügen.

Und zwar so viel I. die von dem Capitain Patkul und Landrath Budberg A. 1692. auff dem Landtage zu Wenden übergebene Relation betrifft / so ist es zwar I.) freylich wahr / daß daraus zu ersehen / daß die Deputirte an dem Königl. Hofe sich mit allem Ernst dahin bearbeitet / damit die über Liefland auff dem Schwedischen Reichstag beschlossene Reduction zurück getrieben werden könnte; Man kan aber deßhalb nicht sagen / daß sie widrige Urtheil darüber gefällt oder etwas Seditieuses vorgehabt und in die Relation gesetzt hätten. Meynet der Herr Kläger / daß das Crimen schon darinn bestehe / daß so wohl hie / als sonst bey den andern Puncten die Beklagte sich nur unterstanden per meras etiam preces die Reduction rückgängig zu machen; So würde er gewiß sehr hart mit ihnen verfahren. Denn wenn man auch supponiren wolte / daß die Provinz Liefland notorie dem Reich Schweden incorporirt und dessen Reichstags-Schlüssen also unterworfen wäre; So ist doch nichts ungemeines / daß nicht auch in der absolutesten Monarchie die Unterthanen das jenige / was von ihren Souverainen bereits beschlossen worden / wiederum aufzuheben oder zu mildern bitten solten / und wird ihnen solches / wenn sie / wie allhie geschehen / in Terminis des Bittens verbleiben / nemahis pro crimi-

ne ausgelegt. Hiernächst aber ist es in gegenwärtigem Fall noch nicht ausgemacht / daß die Provinz Hestland dem Reich Schweden seye incorporirt und dessen Reichstags Schlußsen unterworfen worden / sondern wir haben oben bey der andern Frage unterschiedliche dißfalls vor besagte Provinz in contrarium mahlrende praesumptiones angeführet / darneithero um desto weniger der Ritterschafft und denen Beklagten vor ein Laster ausgeleget werden kan / daß sie bey solchen Umständen ihren so lange gehaltenen Privilegien irharret und die Reduction abzumenden sich durch vielfältige / jedoch unterthänigste Vorstellungen bemühet haben / und können auff dieselbe nicht uneben applicirt werden / was sonst die Rechte sagen / *quod bonae fidei possessor non tenetur rem indefensam dimittere ob tolam alterius contradictionem. l. 40. in f. princ. ff. de hered. petit. Gail. l. 1. obs. 5. num. 5. Brunncm. ad d. l. 40.*

Und daraus erhellet (2) zugleich ohrschreier / daß es etwas seditieuses und unverantwortliches nicht sey / daß Deputati in der Relation gesetzt / sie hätten mit einer aufrichtigen Zele vor ihres Vaterlandes Sicherheit agiret / hätten zu der Ritterschafft Präjudiz nichts wollen eingehen / und d. g. als welches nichts anders heißet / als daß sie allen möglichsten Fleiß / der von einigen Deputirten erfordert werden kan / angewendet hätten / Ihre Königl. Majestät in geziemender observance die wahre Beschaffenheit der Sachen und des Landes dergestalt vorzustellen / auff daß dadurch der Ubelgesinneten Consilia, welche Ihre Königl. Majestät durch ungegründete Vorstellungen bereits praecoccupiret hatten / abgewendet / und das Land bey seinen bisherigen Privilegien gelassen werden möchte / welches nicht die geringste arr. citatem facti in sich begreiffet. Gleicher Gestalt können nicht nur ein / sondern auch viele tausend Reichsthaler ohne ein Crimen employret werden / und wenn man dannenhero in diesem Stücke judiciren will / ob solche Employre vor eine zugelassene oder verbotene Action zu achten / muß man auff den Endzweck derselben Achtung geben. Zu was Ende aber Deputati solche 1000. Reichsthaler employret haben / ist aus des Herrn Klägers Excerptis schwerlich zu erkennen / und wo sonst irgendwo die von dem Capitain Patkul in seiner Verantwortung besagten Excerptis Relationis opponirte exceptio instrumenti mutili & manci gegründet ist / so thut sich auch die Erheblichkeit derselben sonderlich in diesem Punct hervor. Jedoch gesetzt / es wären diese 1000. Reichsthaler / wie der Herr Kläger davor zu halten scheinet / zu dem Ende bey jemanden employret worden / daß er vor die Ritterschafft in der Reductions Sache bey Ihre Königl. Majestät ein gutes Wort verlehnen wolte / kan doch daraus ein so großes straffbares Verbrechen auff keinerley Weise erzwungen werden. Zmar  
ist

ist bekandt / quod ne quidem in bona causa Judici aliquid dare permissum sit, ut pro dante judicet, sed quod ejusmodi homo litem perdat, quia res mali exempli est, l. 2. §. 2. ff. de Condiēt. ob turp. vel injust. caus. l. 1. C. de pœn. Jud. qui malè judic. Allein es folget doch eines Theils nicht / hic dando Judici aliquid mali facit, Ergo crimen læsæ Majestatis commisit: Andern theils sind es Casus plane distincti, ob ich einem Richter etwas gegeben/ welcher facultatem decidendi in der Sachen hat/ und ob ich etwas gegeben/ daß jemand durch eine Vorsprach meiner bey Hoff habenden Sache einen guten Ausgang zu wege zu bringen helfen möge; dieser letztere Fall ist mit dem ersten so gar nicht in Vergleichung zu ziehen / daß vielmehr die Römischen Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius zu threr Zeit ein Gesetz gemacht haben / quod si quid Aulicis promissum sit, ut suffragiis seu commendationibus suis desideria supplicantium & quid ambientium adjuvent, promittentes ad promissum præstandum efficaciter teneantur, l. un. C. de suffragio. Brunnem. in Comment. adh. l. Wellen auch mit dem Herrn General-Gouverneur verschiedener Puncten halben geredet worden / so ist das Wort Capitulation so gar nicht straffbarer Weise adhibiret worden / daß es vielmehr den Indolem der Unterredung gar hübsch ausdrücket. Capitulare enim, unde Capitulatio derivatur, Italis non solum est pacto coavenire, sed & in capita distinguere. Et hoc sensu etiam apud Latinos accipitur, quibus capitulare est per capita distinguere, & capitulata scripta dicuntur, quæ per capita distincta sunt, *Limæus de jure public. lib. 1. C. 12. n. 8. 9. 10.*

Diejenige Punkte (1) betreffend/welche Deputati Herrn Klägers Anzehen nach contra si tem protocollu in threr Relation angeführt haben sollen/ ist vor allen Dingen wohl zu merken / daß es täglich in Berichten zu geschehen pfleget / daß auch extra Protocollum mit denen Parthyen geredet / und dieses nicht eben alles accuratè dem Protocoll einverleibet zu werden pflege / welches in diesem Casu sonderlich wol geschehen können / da nicht zwei Parthyen gegen einander verfahren / sondern Deputati in terminis meræ implorationis gestanden haben / dannenhero es nicht so fort einen bündigen Schluß abgiebet / daß alles / was Deputati coram senatu geredet zu haben in threr Relation sehen und doch selbiges in dem Protocollo nicht befindlich/errichtet seyn müsse. Posito aber/ es wäre errichtet und dergestalt/ wie in der Relation zu befinden / nicht ergangen/ kommt es doch wiederum auff die Frage an/ ob darn dadurch ein so hartes wider die Sicherheit Thro Königlichen Majestät und des Landes anlaufendes Verbrechen begangen worden / welches wir / daß es nicht geschehen sey/ feste dafür halten. Denn zugeschwetgen / daß bereits bey der vorigen Frage

gezeigt worden / daß es nichts ungewohntes sey / daß zweene Reichs und Provinzian einem Haupte unterworfen seyn und doch keines von dem andern dependire / scheint zwar der Herr Kläger sonderlich darauff zu reflectiren / daß Deputati gesetzt / es habe die Ritterschafft A. 1601. da der König in Pohlen Sigismundus III. die Privilegia und pacta fundamentalia subvertiret / mit gutem Fug vor Gott und der Welt dem Könige in Pohlen abgefaget / und metnet/Deputati haben dadurch so viel andeuten und der Ritterschafft an die Hand geben wollen/daß weil ihrer Meynung nach die auff dem Schwedischen Reichs Tag über Lieffland beschlossene Reduction gleichfalls wider ihre Privilegia liefse / sie sich / wie vormahls von dem Könige in Pohlen / also auch jetzo von dem Könige in Schweden mit gutem Fug abgeben könnten ; Man kan auch nicht läugnen / daß wenn man die Worte torquiren wolte/ein solcher Verstand endlich quodvis modo heraus gebracht werden könnte ; Allein weil doch jederman siehet / daß es nichts weiter / als eine historischte Erzählung sey/zumahlen da auch der Schweden Exempel / die sich um eben dieser Ursachen willen von Sigismundo III. abgegeben / zugleich mit angeführet wird / so muß auch der Beklagten Explication , daß es als eine bloffe Historie angeführet worden / des Herrn Klägers harten Erklärung vorgezogen werden/absonderlich da Deputati die damahls regierende Königliche Majestät in Schweden mit dem Könige Sigismundo in Pohlen niemahlen in Vergleichung gebracht / sondern im Gegentheil überall diesen grossen Unterschied zwischen beyden gewiesen / daß da Sigismundus die Leges und Pacta fundamentalia subvertiret hätte/ die damahlsige Königliche Majestät eine sonderbare Gnade gegen das Land trüge / auch die Reduction nicht von ihr / sondern nur von einigen Ubelgesinneten herkäme. Es kommen Deputatis hiebey die bekandten Jura zu statten / quod in re dubia benigniora præferenda , & quod in tali re benigniorem interpretationem sequi , non minus justius fit , quàm tutius *l. 9. ff. de Reg. juris. l. 56. l. 155. §. fin. l. 192. §. 1. ff. eod. l. 32. in fin. l. 42. ff. de pœnis*. Et hoc non solum in civilibus, sed & pœnalibus causis observatur. Ad mansuetudinem enim & elementiam potius, quàm ad acerbiter Leges compositæ sunt, *Everard. Bronchorst ad l. 56. ff. de R. Jur. Phil. Matthæi a. 3. eand.* Unde faciliores esse debemus ad pronunciantum pro liberatione sive absolutione à pœna , vel ubi ea penitus fieri nequit, minimum pro mitigatione ejusdem, adeoque quod inde necessarium fluit, semper in dubio facienda interpretatio pro Reo, *l. 38. ff. de re judic. l. 125. ff. de reg. jur. Arumens lib. 1. Decis. 11. n. 34. Alciat. lib. 3. præsumpt. 44. Rol. à Valle Conf. 64. n. 14. Honded. l. 1. Conf. 58. n. 43. & Conf. 72. n. 18.*

Cephal.

*Cephal. Conf. 747. num. 22. Vinc. Placcius de Jcto perfecto s. interpret. Legum cap. 9. Reg. 232. 233. 234.*

Daß (4.) Deputati gesaget zu haben vermelden/die Ritterschafft müste es Gott heimstellen/ wenn man sie die wohl erworbene Privilegia länger zu genießen unwürdig machen wolte/ helffet so viel/ daß wenn es geschehen solte/ daß die Ubelgesinneten prävalirten/und der Ritterschafft Jura dergestalt unterdrückten/ daß Ihre Königl. Majestät den wahren Zustand der Sachen nicht einnehmen und die Beschwörden remediren könnte/ die Ritterschafft alles in Gedult über sich ergehen lassen und nur über ihre Feinde/ die das gnädige Herz des Königes von ihnen abgewendet/ zu Gott seufftzen wolten. So wenig es auch unrecht ist/ ein Privilegium, welches nicht mehr gelten soll/ einen stummen Bözen zu nennen/ so wenig haben auch Deputati Ihre Königliche Majestät dadurch einiger Ungerechtigkeijt beschuldiget/ daß sie gesaget/ sie hoffen noch die Gnade von derselben zu erlangen/ daß so ein hartes Urtheil (nemlich wohl erworbene Privilegia zu cassiren) contra inauditum & indefensum ordinem Equestrem nicht werde gefället werden/ daß sie dadurch ganz offenbahr alle Schuld von Ihre Königliche Majestät ab-und auff die Ubelgesinneten gewelzet/ und noch darzu öffentlich bezeuget/ daß sie alles Widrige nicht per viam facti & Rebellionis, sondern durch implorirung der Königlichen Gnade und bekantten Gerechtigkeit zu redressiren hofften.

Gleicher Gestalt wird (5.) der Instehende Untergang der Ritterschafft denen Feinden derselben einig und allein zugeschrieben/ und gehen alle Deliberationes, so Deputati unter einander gehabt/ bloß dahin/ wie die Reduction auff etne solche Art abgewendet werden möchte/ damit alles in der Stille zugienge/ und die Adversarii Deputatos und die Ritterschafft zu beschuldigen nicht Anlaß nehmen könnten/ als ob sie einige motus zu erregen vorhabens wären.

Was (6.) Deputati contra fidem des Königlichen Commission-Protocolls ihrer Relation einverleibet haben sollen/ deßhalb ist dasjenige/ was num. (3.) angeführet worden/ zu wiederholen/ und wann man gleich abermahlen den Fall setzen wolte/ daß die von Deputatis referirte Discourse zwischen dem Königlichen Herrn Ober-Marschall und ihnen nicht wirklich vorgegangen wären/ so halten doch dieselbe nichts als bekannte Fundamenta Juris in sich/ es wird auch vielleicht der Herr Kläger selbst nicht zu läugnen begehren/ daß wenn die Reduction in die Heermeisterliche Zeiten zurück

de gefeset worden / gar wenig von den Adeltichen Gütern übrig bleiben können / sondern das meiste redacirt und public werden müssen.

Und wie (7.) aus dem / was bißhero angeführet worden und noch fer-  
ner angeführet wird / zu sehen ist / daß Deputati keine unverantwortliche Tadelungen über Ihre Königl. Majestät Gerechtigkeit begangen/nach die Ritterschafft zu allem Bösen und allerley Unfug instigiret haben : So ist solches allem Vermuthen nach in dem an die Ritterschafft von Stockholm abgelassenen Schreiben nicht geschehen / sondern es werden Deputati darinnen nur die bloße Beschaffenheit der Sache / und daß zwar an Ihre Königl. Majestät Gerechtigkeit und Gnade es nicht mangle / jedennoch aber die Adversarii der Ritterschafft derselben die wahre Beschaffenheit nicht hinterbrächten / berichtet haben / wie denn so wenig vor als nach Abschickung solches Brieffes die Ritterschafft niemahlen auch das geringste / so eine Sedition oder Rebellion genennet werden könnte / vorgenommen hat. Wer wolte es Deputatis auch pro crimine auslegen / daß da sie die durch Unterhandlung der Ubelgesinneten ausgebrachte unerhoffte Resolution zu Gesicht bekommen / sie sich darüber / daß nemlich alle ihre unterthänigste Vorstellungen in keine Consideration gezogen/sondern vor Ihre Königl. Majestät verhehlet worden / entsetzt haben. Wer wolte es vor straffbahr achten / daß sie lieber wegen dieser Resolution keine Erklärung suchen / als Anlaß geben wollen / daß sie alle Hoffnung in dem Reductions-Wercke zum guten Zweck zu gelangen verlehren müsten.

Die Worte : daß Deputati den latitirenden totalen ruin masculè abwehren wollen / müssen (8.) secundum Regulas bonæ interpretationis ex antecedentibus & consequentibus & ex toto contextu erkläret werden. Weil nun aus der Relation durch und durch zuersehen / daß das ganze Abwehren in nichts anders bestanden / als daß Deputati durch allerhand bewegliche Vorstellungen / Bitten und Flehen/die auf dem Schwedischen Reichs-Tage über die Proving Ueff. and beschlossene Reduction abzuwenden gesucht; So kan auch sie die Redens-Art Masculè abwehren/nichts anders heißen/als nochmahlen alle ersianliche Mittel anwenden / wie man die vorhin bereits beygebrachte Beschwerden noch einsten wiederholen / dieselbe auf das allerbeweglichste und deutlichste vorstellen/und dadurch die Sache in einen andern Stand setzen möge. Wolte man aber überdies in dem Worte : Masculè, was sonderliches suchen / würde es nichts anders / als eine captatio verborum seyn. At verò verba captari non oportet, sed quâ mente quid diceretur, animadvertere convenit, l. 19. ff. ad Exhibend. Nec verborum

extimis

extimis simpliciter inhærendum est, *Mev. ad jus Lubec. l. 3. tit. 1. Art. 12. n. 53. id. p. 2. Decif. 35. num. 7.* cum verba rebus, non res verbis servire debeant, *Corbmann. Vol. 3. Resp. 36. num. 75.* Et quamvis alias verba in dubio contra loquentem explicanda sint, *l. 39. ff. de Pactis.* Hoc tamen solum in contractibus, qui à duorum consensu dependent, obtinet, non in aliis rebus. Unde Actor libellum suum potest declarare, & tunc accipitur, quod Actori est utilius. Sic & confessio suam confessionem interpretari licet, & tunc pariter ea confessionis interpretatio assumitur, quæ confitenti utilior, *Wammes. in Consil. jur. Can. Consil. 575. Brunnemann, ad l. 66. ff. de judic. num. 1. 2. seqq.*

Gleich wie nun auch (9.) niemand auffer dem Herrn Kläger / die Worte der Deputirten / (da diese alles der ganzen Ritterschafft zu notificiren gebethen / weil sie als Deputirte sich so schlechter Dinge nicht davon abgeben könten / in dem die Privilegia durch dero Vorfahren Blut und Leber erworben wären /) vor grosse und vermessene Worte halten wird; Also ist oben bey der specie facti §. II. seqq. aus glaubwürdigen Geschichtschreibern bereits bewähret worden / daß die Provinz Lieffland und in derselben die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdte bezwungen / sondern durch solenne pacten und bedingte Conditiones unter die Schwedischen Könige gekommen / dannhero Deputati solches auff geziemende Weise / wie geschehen / wohl anführen können.

Und wenn (10.) daraus so fort ein crimen læsæ Majestatis erzwungen werden wolte / daß Deputati wegen einer ihnen zuwider ausgefallenen Resolution ferner Vorstellung gethan / würden gewiß alle länder voll solcher Leute seyn / die sich an der Majestät ihrer Landes-Herren schwerlich vergrieffen hätten. Denn es geschiehet täglich / daß Unterthanen / wenn die verhoffte Resolution nicht so gleich / sondern vielmehr etwas Widerliches und Abschlägiges erfolget / nicht nur zu einem sondern auch wohl zu zweyen und mehrern mahlen ihre Nothdurfft von neuem vortragen / und die Ursachen / welcher wegen zu erst ein Decretum rejectitium erfolget / aus dem Wege zu räumen suchen / es wird aber niemand deshalb als ein Uebelthäter angesehen. Es ist auch sehr hart / daß da Deputati nur angeführet / daß die Königliche Resolution ihnen zuwider ausgefallen wäre / Herr Kläger so gleich daraus schliesset / sie / und in specie Capitain Patkul, hätten solche Königliche Resolution getadelt / welches gewiß eine schlechte Folge ist / man wolte dann das Wort tadeln in einem weitläufftigen Verstande nehmen / so aber der Herr Kläger nicht gethan / sondern eben dieses vermeinte tadeln als ein Atrox factum angemercket hat.

Das

Das übrige/was Herr Kläger (II) noch ferner aus der Relation zu Führung seines Beweises excerptet hat / ist vorhin schon beantwortet / und muß man nur abermahl mercken/daß Deputari und die Ritterschafft niemahlen Ihre Königl. Majestät etliche Ungerechtigkeiten bemessen / sondern alles/ was vorgegangen / auff ihre Widersacher geleyet haben / denen sie auch das Urtheil Veteres mig'ate Coloni einzig und allein zugeschrieben/ mithin deßhalb die Sache in einer Pendency zu erhalten besorgt gewesen/ weil sie wohl gewußt/ daß/wenn etwa einmahl remotis inimicis Ihre Königlichen Majestät die Sache recht kund werden sollte / sie alsdann sich aller Gnade gewiß zu versehen hätten. Zu eben diesem Ende hat der Capitain in specie erzehlet / was er vor gnädige Versicherungen von Ihre Königlichen Majestät auff dero Reise in dem Reich/ dahin derofelben er gefolget war / erhalten habe / welches Herr Kläger eine Vermessenheit und vermessene Discourse nennet/gerade/als ob es einem getreuen Unterthanen zu verargen/wenn er/da sein König und Landes-Herr ihme die Gnade thut und sein Anliegen selbst höret / mit einem unterthänigsten Vertrauen und freudigen Zuversicht seine Beschwerden in den Schoß seines Souverainen demüthigst ausschütet / und wenn solche nicht ungnädig angenommen werden / sich darüber inniglich erfreuet / welches letztere aber Herr Kläger abermahl dem Capitain Patkul als was criminelles zuschreibet.

## Ad II.

So viel II. die auff dem Landtage zu Wenden gefertigte Deliberanda betrifft / ist auffer dem / was von Seiten des Capitain Patkuls dawider vorgebracht worden / (daß nehmlich solche Schrift nur eine Charteque und memoria causâ aus dem jenigen/was ein jeder hie und da erinnert/zu Papier gebracht worden / daß auch solche dem Recels nicht angefüget zu werden pflege / sondern es damahlen nur von dem mißvergnügten Secretario geschehen sey) quoad ipsa materialia. zu mercken (v. supra §. XXIII. & XXXIII.) daß theils in den Deliberandis nichts anders enthalten / als was bereits vorhin auff einigen Landtagen in Deliberation gezogen worden/theils auch in den darauff damahls erfolgten Rathschlägen und genommenen Mesures, die obhandene Gravamina abzu thun nicht das geringste vorkomme/ welches Ihre Königliche Majestät Macht und Mündigkeit zu nahe treten sollte.

Ein anders ist (I) Ihre Königliche Majestät einen Unfug in Einquartierungen beymessen / dessen die Ritterschafft und die Beklagte ohne Grund beschuldiget werden/und ein anders ist wiederum/bey Ihre Königlichen Majestät Vorstellung zu thun / daß nach erlangtem Frieden die sämtliche Troupen/ womit

womit die Ritterschafft gedruckt würde / denen Privilegien und geschehenen hohen Versicherungen gemäß abgeföhret werden möchten / welches letztere allen und jeden Unterthanen / zumahl wenn sie speciale Privilegia und Versprechungen vor sich haben / in allen Rechten zugelassen ist / und es auch allhie billig heisset / quod is, qui utitur Legis permissione, non possit videri dolum commississe, l. 116. §. 1. ff. de reg. jur. l. Gracchus. 4. C. de Adulter. Gothofred. ad l. 13. §. 1. ff. de injur. Petr. Barbosa ad l. 75. ff. de judiciis, num. 53.

Es fällt dadurch zugleich (2) hinweg / was der Herr Kläger von einer Aufhebung der Ritterschafft wider das General Gouvernement anführen wollen / als dergleichen nirgends zu befinden / und wenn man bey Ihro Königl. Majestät die Aenderung der zwar neuen / aber der Ritterschafft beschwerlichen Revidenz bitten wollen / ist ja besagter Ihro Königl. Majestät bey denen Revisionen und Einrichtungen der bey der alten Hackenzahl befundenen Fehler habendes Recht gar nicht in Zweifel gezogen / sondern vielmehr ausdrücklich agnosciret worden. Zwar scheint es / daß der Herr Kläger also schließen wolle / alltweil nemlich die alte Hackenzahl einmahl revidiret worden wäre / dannhero könnte dabey ferner etwas sine nota criminis læsæ Majestatis nicht erinnert werden ; Allein / wenn dieses angehen solte / so wären alle diejenige gleichfalls Rei criminis læsæ Majestatis gewesen / welche die Revidirung und Verbesserung der alten Hackenzahl gesucht haben / zumahlen auch selbige / gleichwie die letzte / autoritate Regiæ eingerichtet gewesen. Gleichwie aber dzumahlen Ihro Königl. Majestät in einer Resolution de Dato Stockholm den 4ten Jul. 1643. (so bey dem Libell sub E. von Herrn Klägern bezeuget worden) eine ganz andere Meinung davon geheget / indem sie nicht allein zugegeben / daß gar wohl eine Ungleichheit vorgelauffen seyn können / sondern auch der Ritterschafft Deputirten disfalls gnädigst zu hören versprochen hat ; Also wird das jentze / was antezo auff eben die Art / wie damahlen / gesucht worden / gleicher gestalt zu so einem grossen Verbrechen / wie Herr Kläger will / nicht gemachet werden können.

Zwar scheinen (3) die Worte : Daß der Überschuß über die vor alters frey bewilligte Onera , so durch die erhöhete Hackenzahl entstehe / der Ritterschafft mit Gewalt abgenommen werde / ziemlich hart zu seyn ; Es muß aber dennoch auch allhie das jentze / was vorhin angeführet worden / interpretationem in dubio in benigniore parte. & pro Reo faciendam esse , alltddings statt finden / und wessen nun einige dem Lande Ubelvollende die bereits vorhin wegen der erhöheten Hackenzahl geföhrete Beschwerden unterdrücket und Ihro Königl. Majestät wie in andern / also auch in diesem Stücke den wahren

Zustand des Landes nicht hinterbracht hatten / giebet es series facti gar leicht / daß auch diese Mißgönner / nicht aber Ihre Königliche Majestät (als von welcher die Erhöhung der Hackenzahl selbst directo nicht hergekommen) mit der angezogenen Kündens-Art gemeinet worden.

Sonst aber und da (4) in den Deliberandis num. 7. & 8. mit so klaren und deutlichen Worten gesehet worden / daß wegen der Land-Richterschaft des Riegischen Syndici, wodurch der Ritterschafft Privilegien und die Justice selbst noch litte / so wohl das Gouvernemen. als Hoff-Gericht in subsidium vociret / und nebst ihnen von Seiten der Ritterschafft bey Ihrer Königlichen Majestät darüber geklaget werden solte / ingleichen daß in dem Rangstreit mit dem Rath zu Riga eine Definition gleichfalls bey Ihrer Königlichen Majestät gesucht werden müste; So liegt ja klar am Tage / daß die Ritterschafft und die Beklagte niemahlen vor ihren Kopff etwas vornehmen und hinaus führen wollen / sondern daß sie bey allen ihren Deliberationibus, auch wenn es gleich nicht allezeit wiederholet worden / ihre Augen auff den Thron Ihrer Königlichen Majestät gerichtet gehabt und von demselben alle Hülffe in ihren Beschwerden erwartet haben.

Wenn auch (5) die Ritterschafft dar auff gedrungen / daß dieselbe / wenn von dem General Gouverneur etwas wichtiges p. oponiret würde / wie vorhin Königlicher gnädigster Briffe und Zuschrift gewürdiget werden möchte / haben sie nichts gethan / als daß sie dasjenige / was von so langer Zeit gebräuchlich gewesen / gerne behalten wolten / und leiden die Worte: Es habe den Schein / daß man nach und nach die Ritterschafft nicht um etwas fragen / sondern alles ex impositione befehlen wolle / nicht die Erklärung / als ob die Ritterschafft Ihre Königlichen Majestät Mandatis nicht mehr gehorsamen wollen / sondern der Context weist ganz klärllich / daß die Ritterschafft sich nur verwahren wollen / damit nicht etwa der Königliche Nahme zum Deckel genommen und wider Ihre Königliche Majestät Willen der Ritterschafft etwas zugemuthet werden möchte / deßhalb auch so gleich dar auff folget: Daß man darinnen vorsichtig gehen und pro salvando honore & Privilegio in dergleichen Fällen dem Gouvernemen. antworten müsse / daß die Ritterschafft um das Ansinnen nicht wüßte / weil Ihre Königliche Majestät nichts an sie geschrieben.

Und wie (6) einem jeden Untertanen frey stehet / wider das von dem andern per falsas narrationes sub- & obreptitiè von dem Lands-Herrn ausgebrachte Rescript und Befehl seine Nothdurfft einzubringen und dabey zu suchen / daß das vorige Rescript wiederum auffgehoben werden möge / man von einem solchen auch nicht sagen kan / daß er das jus decernendi & mandandi des Fürsten

Fürsten in Zweifel ziehe / und den Fürsten einer Ungerechtigkeit und Handlung wider seine des Supplicanten / Jura beschuldige: Also ziehet auch die Ritterschafft und die Beklagte Jhro Königliche Majestät jus nobilitandi im geringsten nicht in Zweifel / oder beschuldigen sie einer Ungerechtigkeit und vorfetzlichen Handlung wider der Ritterschafft Privilegien/ wann sie sich beschweren/das nunmehr schlechte geringe Leute/ die sich weder gegen Jhro Königliche Majestät noch das Land auff eine oder andere Weise / wodurch sonst der Adel erworben würde/ meritirt gemacht/ NB. auff unredlichen Bericht/ oder wie es zugehe/ sich in den Adelsstand erheben ließen / also das Land anfülleten und sich aller Adelicen Dignitäten und Immunitäten theilhaftig machen wolten / aus welchen letztern Worten sonderlich zu sehen ist / das aus dieser Ursachen wider dergleichen Nobilitirung geredet worden / weil die alte Edelleute dadurch per indirectum an ihren Rechten und Freyheiten Schaden gelitten / und also gar kein pruritus bey ihnen gewesen / nur bloß aus Widersetzlichkeit Jhro Königliche Majestät zu widersprechen und die Nobilitirung anderer verdienten Leute zu verhindern. Sie haben sich darunter Jhro Königlichen Majestät gnädigsten Willen durchaus conformiret/ sintemahl kein Verständiger glauben wird/ das wenn Jhro Königliche Majestät um den wahren Zustand der Sachen/und das dieser und jener keine den Adel meritirende Qualitäten an sich habe/gewußt hätten/ selbige ihm dennoch die Jura Nobilitatis würden conferiret haben/ sondern vielmehr gewiß ist / das er würde abgewiesen worden seyn.

Endlich (7) ist auch das keine Aufhebung wider das Gouvernement, oder sonst ein ander Laster / das die Ritterschafft sich dadurch beschweret zu seyn erachtet/und deßhalb Remedirung suchen wollen / das sie / die Ritterschafft anteko aufferhalb des ganzen Reichs Schweden aus fremder Potentaten Ländern Resolutions und Dispositiones von General Gouverneurn erwarten müste/ da doch vor Zeiten/ wenn General Gouverneurs aufferhalb des Reichs gewesen / die Gouvernements die Dispositiones über der Ritterschafft Angelegenheiten gehabt hätten/ sondern es suchet auch dißfalls nur die Ritterschafft/ das es bey der vorigen Observanz gelassen werden möchte / weil ja gar leichte abzusehen / das es der Ritterschafft nicht wenig beschwerlich gewesen / bey so weiter Entfernung ihre Nothdurfft an die General Gouverneurs gelangen zu lassen und von denenselben Resolution darüber zu erwarten / da nicht allein eines mit dem andern unter Wegs leichte verloren gehen können / sondern auch in rebus moram non admittentibus nothwendig unterdessen einem und dem andern ein præjudicium zuwachsen müssen. Und gewiß / solte das eine Aufhebung heißen / wenn auch in andern Sachen die Ritterschafft sich durch das General

Gouvernement beschwert zu seyn erachtet und deßhalb bey Ihro Königl. Majestät Remedirung zu suchen beschloffen hätte; Würde keinem Unterthanen über einigen Magistrat und Officialen auch in der allgerichtesten Sache zu klagen frey stehen / weil man die Klage unter dem Prætext einer Widersetzlichkeit / Auffhebung anderer und was dergleichen Laster mehr sind/bald abfertigen und dem Beschwerthen noch dazu eine schwere Inquisition über den Hals ziehen könnte / welches aber von dem Zweck Ihro Königl. Majestät so / wie von allen Gerechtigkeit liebenden Potentaten / gar weit entfernet ist.

### Ad III.

Die III. auff dem Landtage zu Wenden A. 1692. aufgesetzte Instruction vor einige aus dem Mittel der Land- Räte und Ritterschafft / auch von diesen nach solcher Instruction würdlich übernommene Residirung zu Riga / (v. supra §. XXIV. XXV. XXXIV.) muß sich sonderlich leyden / daß dadurch status in statu formitet / und wider das Königl. jus supremum protegendi gewisse Defensores verordnet worden/welche der Ritterschafft Schutz leisten solten. Es ist aber bereits oben in Rat. Decid. X. aus den Worten der Instruction selbst das Gegentheil dargethan worden / daß nemlich die Residirende nicht ihnen oder der Ritterschafft propria autoritate recht zu sprechen instruiert gewesen / selbige auch solches niemals unternommen haben / sondern daß sie nur der obhanden schwebenden Gravan-inum Remedirung an gehörigem Orte suchen und sonsten / wenn etwas zu verrichten wäre / welches auff Judicial- Handlungen hinaus lieffe / sie die Obrigkeitliche Hülffe dazu suchen solten. Das übrige kömmt alles auff eine ungegründete Interpretation des Herrn Klägers an. Denn daß sie (1) vor das allgemeine Beste / vor die Erhalt- und Befestigung der Vater-Landes Immunitäten / Freyheiten und Privilegien zu reden instruiert worden / das ist ja nicht eben so nachdencklich / oder anstößig / sintemahl eben darum / weil der Ritterschafft bewust gewesen / daß Ihro Königl. Majestät vor aller Dero getreuen Unterthanen Schutz und Handhabung / auch Erhaltung der Gerechtigkeiten und Privilegien alle Königl. Vorsorge trügen / hat sie auch des Vertrauens gelebet / daß / wenn die Residirende nomine totius Ordinis Equestris Ihro Königl. Maj. um dieser oder jener Beschwerde Remedirung unterhändigst ansuchen würden / Ihro Königl. Majestät sie auch in Gnaden hören und alle Königl. Hülffe wiederfahren lassen würde. Und warum sollte (2) die Ritterschafft nicht haben supponiren können / als wenn der Ritterschafft insgesamt / oder jemand aus dero Mitgliedern Eintrag in dero Privilegien geschähe / wann man nicht nur abermahl derselben einen andern Men-

tem beylegt / als sie gehabt hat / in dem sie solchen Eintrag nicht  
 Ihre Königl. Majestät sondern nur einigen dem Lande übel wollenden  
 Meldern / als Autoribus zugeschrieben / wie solches ja deutlich genug zu Sa-  
 ge lieget. Weil nun (3.) theils Ihre Königl. Majestät der Ritterschafft  
 Beschwerden nicht wissen noch erfahren könnten / wenn dieselbe nicht vorge-  
 stellet werden / theils es nicht practicabel gewesen / daß die ganze Ritter-  
 schafft viritim ihre Nothdurfft vortrüge / oder auch zu Riga residirte, hat  
 die Beschaffenheit der Sache erfordert / gewisse Vorsprecher und Defensores  
 zu verordnen / welche alles widrige hemmen und abkehren solten / wodurch  
 so wenig Ihre Königl. Majestät und dero Gouvernement in Lieffland ein-  
 niger Eingriff geschehen / noch Ihre Königl. Majestät und besagtes  
 Gouvernement per indirectum einer negligencie und Gewaltthätigkeit beschul-  
 diget worden / so wenig gesagt werden mag / daß ein Privatus oder auch  
 eine Universitas dem Richter eingriffe / oder ihn einer Negligencie und Ge-  
 waltthätigkeit insinulire wenn dieselbe in ihren habenden Rechts-Sachen in  
 loco iudicii einen Procuratorem ad causam oder einen Syndicum, welche  
 Personen nichts als Vorsprecher sind / bestellen / welcher wohl Achtung ge-  
 ben muß / damit in der Sache zu ihrem Nachtheil nicht etwas von dem Ge-  
 gentheil vorgenommen werde. Was schadets auch (4.) wenn gleich nach der  
 Lieffländischen Ritterschafft Privilegien nicht gefunden würde / ausdrücklich  
 vergönnet zu seyn / daß jemand anders / als die Land-Räthe von Seiten der  
 Ritterschafft und des Adels / weniger von Ihrer Königl. Majestät eigen-  
 en und würcklich in dero Bestungen bestellten Officiers Freyheit habe / eine  
 Residirung anzunehmen; denn da Herr Kläger nicht läugnen kan / daß der  
 Ritterschafft eine Residirung anzuordnen in ihren Privilegien vergönnet sey /  
 und also die Residirung eine res licita ist; So ist auch schon genug / daß nur  
 nicht ein Gesetz zu finden / welches ausdrücklich verböthe / daß niemand an-  
 ders / als die Land-Räthe / und absonderlich die in Ihrer Königl. Ma-  
 jestät Bestungen sich befindende Officiers solche Residirung nicht annehmen  
 solten. Denn das ist eine bey allen vernünftigen Völkern gültige Regul/  
 quod permissum censeatur illud, quod nullo jure prohibitum est, l. 18. ff.  
 de Testibus. l. 43. §. 1. ff. de Procurat. Brunor. à Sole in Loc. commun. verb.  
 prohibitio, num. 1. Finkelth. obs. 84. num. 18. Est enim legis virtus non solum  
 imperare & vetare, sed & permittere, l. 7. ff. de Legibus, Ea scilicet, quæ  
 leges nec vetant, nec jubent facere, Seneca 3. de benefic. C. 21. Aristot. l. 2.  
 Erbit. 7. Quæque ea propter in cujusvis arbitrio posita intelliguntur, & sic  
 permissa ac licita sunt, etsi lex nullam eorum mentionem fecerit, Puffen-  
 dorff.

*dorff. de Jur. Nat. & Gent. libr. 1. C. 6. §. 15.* Et hæc legis permissio, ut favorabilibus, amplianda est, *Menoch. l. 6. Præsumt. 16. num. 3.* Prohibitio autem restringenda, *Mascard. de Probat. Concl. 1236. num. 3. Finckelsh. d. Obs. 84. num. 19.* Wie nun (5.) die Residirung an sich res jure permissa gewesen / also ist auch dabey nichts zu finden / das mit der Function eines Officiers, welche in specie der Capitain Parkul bekleidet / gestritten hätte. Als ein Officier war er vermöge eines sonderlichen Endes verbunden / Ihro Königliche Majestät Bestes nach seinem Vermögen zu befördern / und alles widrige abzukehren / und eben diese Verbündlichkeit lag ihm auch als einem Edelmann vermöge des geleisteten theuren Huldigungs Endes ob / wovon er durch die Residirung nicht entfrenet ward. Denn wenn man höret / daß die Residirende des Landes Wohlfarth befördern und vor der Ritterschafft Privilegien sprechen sollen / hat es nicht die Meynung / wie Herr Kläger will / daß durch Handhabung solcher Privilegien und Beförderung des Landes Wohlfarth Ihro Königliche Majestät habende Hoheit / Macht und Gewalt müsse geschmälet werden / sondern es muß beydes beysammen stehen / die Erhaltung Ihro Königlichen Majestät Macht und Gewalt / und dann auch die conservation der von denen Königen in Schweden gloriwürdigsten Angebens ihrer getreuen Ritterschafft in Lieffland theils von neuen ertheilten / theils confirmirten Privilegien und Begnadigungen / welche zwar niemahls von Ihro Königlichen Majestät sondern von einigen Ubelgesinneten zuwelen gefräncket werden wollen. Was sonst (6.) von der durch die Ritterschafft gemachten Constitution und von den Residirenden so wohl dißfalls an die Ordnungs Richter / als auch an den General-Superintendenten D. Fischern wegen des von dem Professore Järenfeld substituirtten unteutschen Predigers abgelassenen Schreibens angeführet worden / hat seine Erledigung bereits aus der ratione decidendi XI. & XII. also zu sehen ist / daß sonderlich in besagter Constitution einige Expressiones von schweren Drohungen und Straffen / die einem Unterthanen nicht zustehen / gar nicht enthalten sind / sondern daß denen übeln Haushaltern nur Obrigkeitliche darauff erfolgende Beahndung gedrohet worden / welches einem jeden privato zu thun frey steht / wenn der andere ihm sein Recht zu schmälern sich unterstehet. Weil denn auch (7.) gar nicht zu vermuthen ist / daß / wenn der Herr General Gouverneur oder Gouverneur aus rechtmäßigen Ursachen einigem Edelmann zugesprochen oder ihn angegriffen hätte / der Capitain Parkul oder iemand der Residirenden darzu gekommen seyn / sich seiner hohen Oberen und deren Commando widersetzet habe / und also Ursache zu allerhand Aufflauff und Unwesen

sen in der Bestung gewesen seyn würde; So fallen auch alle ex istiusmodi præmissis fundamentis gemachte illationes, daß die Beklagte und Insonderheit der Capitain Patkul allenthalben in Ihre Königliche Majestät hohe Macht und Mündigkeit wider die Schuldigkeit eines getreuen Unterthanens / und wider den Eyd und Pflicht / den er als ein Königlicher Garnison Officier geleistet / einen kühnen Eingriff gethan / und als ein angemakster Vorprecher und Verfechter von klagenden Privat-Leuten durch ärgerliche höchst præjudicialische Actus sich allerhand zum Landes Regiment gehörige Stücke und Verrichtungen angemasset / nicht weniger durch seine gefährliche und höchst nachdenkliche Schrifften Anlaß und Gelegenheit zur Meuter. y und Aufrühr gegeben habe / von selbstem hinweg.

## AD IV.

Und also ist nun ad IV. die Antwort auch gar leicht auff dasjenige was Herr Kläger §. XXXV. aus dem von der Ritterschafft an Ihre Königl. Majestät unterthänigst abgelassenen und §. §. XXVI. XXVII. XXIX. weitläufig erzählten Schreiben zum Beweß seiner Klage anführet. Es nennet solches (1.) Herr Kläger ein von Härtezkeit und Bitterkeit überfließendes / mit vielen nachdenklichen / schweren / ungewöhnlichen / auffrührischen und harten Expressio-nibus und Klagen angefülltes / ingleichen ein kühnes / unbedachtsames und ungeziemendes Schreiben. Nun kan es wohl seyn / daß denjenigen / welchen des Landes Ruin von der Ritterschafft zugeschrieben ward / dieses Schreiben nicht anders als ein hartes bitters / nachdenkliches und ungewöhnliches / vielleicht auch unvermuthetes Schreiben vorkommen sey; daß es aber im Ansehen Ihre Königliche Majestät vor ein solches zu achten / und daneben noch ein kühnes / unbedachtsames und auffrührisches Schreiben genennet werden könne / ist so weit gefehlet / daß es vielmehr wie in rat. de. id. XIII. angeführet worden / eine submissie Thranen lockende Schriftt ist / in welcher die bedruckte Ritterschafft ihr Anliegen so zu reden in recht kindlichem Vertrauen ausschüttet und um Hülffe und Errettung flehet / denn weil die Deputirte, und sonderlich der Capirain Patkul bey seiner Rückkunfft aus Schweden auff dem mehr erwähnten Landtage zu Wenden umständlich referiret / was Ihre Königliche Majestät vor gnädige Sentiments vor die Ritterschafft führeten / und anbey Ihre Königliche Majest. sincere inclination gegen selbige ihnen zu imprimiren sich bemühet hatte; bekam die Ritterschafft die Opinion, daß die bißherige anderwärtige Beze-gung niemand / als nur denen malicieusen interventionibus und commenda-tionibus einiger Meider bey zumessen / im Gegentheil aber Ihre Königliche Majestät

Majestät intention gegen das Land und die Ritterschafft im Grunde gnädig und gut wäre / es ward auch die Ritterschafft so fort damahlen schlüssig / ihre Noth recht umständlich / specificè, auff das wehmüthigste / nach allen circumstantien und mit so beweglichen Formalien vermittelst eines Schreibens vorzustellen / daß Seine Majest. solte bewogen werden / die bey nahe zur Verzweiffelung wegen Gefahr des gänglichen Untergangs stehende Ritterschafft mit Königlichem und Christlichem Erbarmen anzusehen / und den Seiner Majestät bisher verhaltenen Zustand des Landes untersuchen zu lassen / vermöge welches Schlusses hernachmahls dieses Schreiben / davon wir lezo handeln / aufgesetzt ward / *V. supra* §. XXII. Wenn man dannenhero (2.) diese Gelegenheit / welche die Ritterschafft zu Verfertigung des an Ihro Königliche Majestät abgelassenen Schreibens veranlasset hat / genau betrachtet / kan man unmöglich sich mit des Herrn Klägers davon gefälletem *judicio conformiren* / *uti enim semper in judicando, ita quoque hic non facta, aut verba, sed voluntatem, consilium & mentem considerare oportet, Petrus Victorius Var. Lect. libr. 7. Cap. 9.* Unterthanen / welche in den Gedancken stehen / daß ihr Könlg gegen sie eine sincere inclination habe / und daß alles / was sie etwan vorhin erlitten / nicht von demselben / sondern von einigen Ubelwollenden herrühre / können unmöglich auffrührische Anschläge hegen / oder bittere und harte Worte wider ihren König fallen lassen / und ob es gleich nicht erwiesen ist / daß der Capitain Paikul der Conciipient des abgelassenen Schreibens sey / dennoch aber / wenn man bißfalls des Herrn Klägers hypothesin annimmt / und κατ' ἄποψιν wider denselben daraus disputiret / ist dem Herrn Kläger solch suppositum hauptsächlich entgegen. Denn da von den Deputirten dieser Capitain Paikul auf dem Landtage zu Wenden sonderlich bemühet war / der sämtlichen Ritterschafft J. K. M. gegen dieselbe tragende allergnädigste Zuneigung wohl einzudrücken / und also die Herzen des Adels zu einer enffrigen unterthänigen Liebe und Zuversicht gegen Ihro Königlichen Majestät zu disponiren; So wird niemand mit einander conciliren können / daß dennoch Capirain Paikul, da er das auff jetzt angezogene von ihm geschene Vorstellung von der Ritterschafft resolvirte Schreiben x hypothesi des Herrn Klägers verfertigt / sich dabey als einen Feind der Majestät und Auffrührer solte auffgeführt haben. Daraus ist nun ferner (2.) offenbar / daß / wenn in dem Schreiben steht / es müste die Ritterschafft mit Furcht und Zittern vor Ihro Königliche Majestät treten / solches in dem Abschen geredet sey / daß die Ubelwollende nicht seynen würden / allerhand wiederliche Explicationes über dieses ihr Vorhaben zu machen und sie als die ärgsten

Verbrecher bey *Ihro* Königl. Majestät abzumahlen/ welches *supracaviren*/  
 sie dennoch alle nur ersinnliche Contestationes ihrer beharrlichen Treue hizu  
 gesetzt haben. Eben diesen ihren Widersachern schreiben sie die Verdrückung/  
 vielfältige grosse Noth und elenden Zustand des Landes zu / und daß sie es leicht-  
 er geachtet von denen benachbarten grümmigsten Feinden einen Krieg auszu-  
 stehen / (weil sodann *Ihro* Königl. Majestät gewiß erfahren hätte/ daß  
 das Land von Feinden ruiniret würde/ und folglich ihnen eine prompte Hülffe  
 würde haben wiederfahren lassen/) als den jetzigen Zustand und Condition  
 zu erdulden/ (da *Ihro* Königl. Majestät die wahre Beschaffenheit des Lan-  
 des verhelet / und so jemand denselben geklaget / dieser als ein Auffrührer ange-  
 sehen worden / und dannhero sie bis Dato *Ihro* Königl. Majestät Hülffe  
 nicht erlangen können/ so sie doch nunmehr zu erlangen hoffeten) die schwe-  
 re Nachfolgen / die sie (4) *Ihro* Königl. Majestät bey nicht erfolgnder  
 Gnade und kräftigen Hülffe verheissen/ (das ist / daß sie erfolgen müssen ver-  
 sichern / nicht aber eigentlich prophezenen oder damit bedrohen) bestehen in  
 nichts anders/ als/ wie die Erklärung immediatè darauff folget/ daß das Land  
 mit der Zeit zu einer Wüste werden würde / wenn man nehmlich mit der Be-  
 drückung immer fortführe / und dennoch aus Trieb eines verdeckten und eigen-  
 nützigen Absehens/privat Interesse oder Gewinstes *Ihro* Königl. Majestät  
 des Landes Zustand auff das geruhigste und beste vorstellte. Wie nun (5)  
 wider *Ihro* Königl. Majestät Hoheit und Macht nicht geredet wäre / wenn  
 die Ritterschafft auch die Expression, daß die Widriggesinneten eine Tyrannen  
 in dem Lande verübeten (so aber auch nicht einmahl geschehen/) ausdrücklich ge-  
 brauchet hätte: Also hat zwar freylich der Beweis der angeführten Klagen so  
 fort bey Überreichung des unterthänigsten Bittschreibens nicht mit vorgele-  
 get werden können / als welcher von einer durch Unpartheyische und von *Ihro*  
 Königl. Majestät dazu in specie abgeordnete Leute vorzunehmenden Un-  
 tersuchung dependirte; Es hat aber dennoch die Ritterschafft sich so fort zu  
 solchem Beweis anerböten/und nicht allein diese theure Expression gebrau-  
 chet/ daß sie vor die Wahrheit der von ihnen geschehenen allerunterthänigsten  
 Vorstellung mit Leben und zeitlicher Wohlfarth garantirte / sondern auch/  
 daß *Ihro* Königl. Majestät die Untersuchung gewissen uninteressirten  
 Leuten anbefehlen wolten / zugleich inständigst gebethen / damit hätte man  
 sie billig hören sollen / und wann alsdenn nach geschehener Untersuchung  
 befunden worden wäre / daß die querelen ertichtet gewesen / hätte man als-  
 dann die Sache gebührend beahnden können / da aber die Untersuchung  
 nicht geschehen / noch die Ritterschafft zum Beweis admitiret / sondern viel-  
 mehr

mehr ehulge davon als die grösssten Verbrecher verurtheilet worden / hat es mit der Sachen fast die Bewandniß / als wenn ein Richter den Kläger aus dieser Ursachen sachfällig erklären wolte / daß er nicht so fort bey Ubergabung des Klage-Abells den Beklagten völlig überwiesen hätte. Es sey aber (6.) ferne / daß die Ritterschafft oder iemand anders / dem Thro Königlischen Majestät eiffrige Liebe zur Gerechtigkeit und insonderheit gegen die Ritterschafft in tieffland denen Deputirten bezugte hohe Gnade nur ein wenig bekannt ist / auch dieses Verfahren Thro Königlischen Majestät zuschreiben solte / sondern es ist leider ! erfolgt / wie die Ritterschafft fast befürchtet hatte / daß man nemlich ihren Worten einen andern und von ihrer Meynung ganz entferneten Verstand beygelegt / in einem jeden Worte ein besonderes hartes Delictum gesucht und durch dergleichen Vorstellung Thro Königlischen Majestät Zorn und Ungnade gegen die Ritterschafft zu erwegen sich äusserst bemühet hat. Zwar meinet (7.) der Herr Kläger / daß / wenn ja ein privatus in denen in dem Brieffe specificirten Punkten gelitten hätte / man doch nicht deswegen so fort eine allgemeine und Generale Klage hätte führen / sondern dieser etwa leidende Privatus sich bey dem General-Gouvernement , oder da dieses keine Handreichung thun wollen / bey Seiner Königlischen Majestät sich hätte beklagen sollen / und dieses wäre auch freylich wohl billig gewesen / wenn die Sache einen / zweene / auch drey und viere angegangen ; Allein da die Noth so eine grosse Anzahl von der Ritterschafft bereits wirklich drückte / und die übrige auch befürchteten / daß es ihnen mit der Zeit / wenn nemlich die Widriggesinnete ihre Gelegenheit ersähen / nicht besser ergehen würde / so hat der Herr Kläger nicht betrachtet / daß / wenn gleich ein jeder Privatus für sich seine Noth geklaget hätte / man dennoch eben so wohl / als tezt / und vielleicht noch wohl viel ehe und mit besserem Schein einen Aufruhr / Beleidigung der Majestät und andere Verbrechen ihnen insgesamt und etnem jeden insonderheit ben gemessen / und also des Herrn Klägers Rath ihnen wenig würde genücket haben. Weil auch das Schreiben die Reduktion und andere Sachen betroffen / wortinnen niemand als Thro Königlische Majestät selbst disponiren können / tezt gedachte Thro Königlische Majestät auch sonst öftters die Ritterschafft ihrer hohen Zuschrifft gewürdiget und die Ritterschafft wiederum immediatè derselben ihre Beschwerden vorgetragen ; als hat die Ritterschafft nicht unrecht gehandelt / daß sie auch mit diesem Schreiben sich unmittelbar zu dem Königlischen Throne gewendet hat. Und was bedarff es endlich (8.) langen Beweises / was die Ritterschafft insgesamt und ein jeder insonderheit bey Verfertigung des so oft erwähnten Schreibens vor eine In-

tion gehabt habe / nachdem dieselbe sich dñßfalls in einem andern unter-  
 terhänigsten Bittschreiben an Ihre Königliche Majestät (welches bey der  
 Exception des Capitain Parkuls num. 4. beygefüget) so beweglich und mit  
 noch vielen kräftigern expressionibus erkläret hat. Nemlich als Ihre Kö-  
 nigliche Majestät in einem Rescript an dero General-Gouverneuren in Lieff-  
 land den Herrn Grafen Haffern begehret hatten / daß zweene Land-Räthe  
 und der Land-Marschall nach Stockholm hinüber kommen / und wegen des ü-  
 bergebenen Schreibens Red und Antwort geben solten, ließ die zu Riga auf  
 dem Land-Tage versammelte Ritterschafft d. 14. Septembr. 1693. ein Schrei-  
 ben in folgenden terminis abgehen: Es devovire sich Ihre Königliche Ma-  
 jestät Gnaden und Clemence dero getreueste Ritterschafft allerdings und in  
 der allerdemüthigsten Gelassenheit / als wann ihr allbereit in allem ihrem An-  
 liegen würcklich geholffen und gerathen wäre / ziehe sich aber inniglich zu  
 Seel und Gemürthe / daß ihre allerunterthänigste Bittschriff das Ansehen  
 einer harten und bedenklichen Schriff habe von sich geben können. Es habe  
 Ihre Königliche Majestät getreueste Ritterschafft bey Erweugung ihrer aller  
 unterthänigsten verordneten Pflicht und treue / auch in Absicht auff Ihre Kö-  
 nigliche Majestät warhafftes und beständiges Interest bey Ablassung ihres  
 aller unterthänigsten Bittschreibens keine andere Intention gehabt / als ihre  
 Noth und Drangsal samt der eigentlichen Beschaffenheit des Landes und  
 aus derselben folgende consequenzen in ihrer rechten Gestalt und Wesen  
 vorzustellen und solcher Gestalt Ihre Königlichen Majestät Gnade / Hülffe  
 und huldreichen Erbarmens um so viel gewisser fähig zu werden / habe auch  
 bey solchem auffrichtigen und allerdemüthigsten Zweck in einige Härte oder  
 Nachdencklichkeit sich zu vergehen nicht den geringsten Willen oder Vorsatz  
 gehabt. Sie hege derowegen die aller unterthänigste freudige Zuversicht /  
 Ihre Königliche Majestät werde nicht so sehr / ob die termes und descriptio-  
 nes hätten besser choisiret / als ob die Noth und das Anliegen / so damahlen  
 das Wort geführt / eigentlicher exprimiret werden können / in allergnädig-  
 ste Erweugung kommen lassen. Die Ritterschafft sey auch bereit / sich zu Ih-  
 ro Königlichen Majestät allergnädigstem Vergnügen in aller Devotion zu er-  
 klären / und die beehrte Personen hinüber zu schicken / bäte nur / daß solche  
 Personen zureichliche Zeit und Befristung haben möchten / sich zu der Hinü-  
 berkunft anzuschicken / und mit nochdürfftigem Unterhalt sich zu versehen /  
 u. s. f. Woraus hoffentlich zur Gnüge zu ersehen ist / daß die Ritterschafft und  
 jemand aus derselben niemahlen mit auffrührischen und Ihre Königlichen  
 Majestät widrigen Anschlägen umgegangen sey / und ob zwar der Herr Kläs

ger das letzt angeführte Schreiben eine Abbitte-Schriſt nennet / in welcher nemlich die Ritterschafft ihren Unſug erkannt hätte / dadurch aber ſonderlich die Anführer nicht frey ausgehen könnten; ſo ſiehet doch jedermann ſo fort / daß auch in dieſem Stück die gemachte Interpretation dem ganken Context ſchnur ſtracks zuwider ſey. So iſt auch endlich (9.) die Klage / daß der Capitain Patkul das Schreiben an Ihre Königl.iche Majestät vor ſich aufſeſet / die Ritterschafft und der Adel hingegen ſolches nicht geſehen / weniger deſſen Inhalt und Formalien approbiret haben ſolte / durch den ſub num. 3. bey der Exception bengelegten Extract aus dem zu Riga Anno 1693. Menſe Septembri verfertigten Land-Tags-Receſſe deutlich genug widerleget / indem vermöge deſſelben die Ritterschafft mehrerwehntes Schreiben von Punct zu Punct durchgegangen / bey jedem Momento angehalten und endlich durchgehends / daß darinnen nichts wider die allerunterthänigſte Pflicht der Ritterschafft (worüber man ſich zu Ihrer Königl.ichen Majestät allergnädigſtem Vergnügen expliciren könnte) noch auch unerweiſliches enthalten wäre / von derſelben alleriret worden / deßhalb auch nichts ſchadet / wenn gleich ex post facto, da man ſo grobe Verbrechen daraus erzwingen wolle / einige gar wenige ſich loß gelaget haben / daß ſie daran nicht Theil haben wolten / weil ein jeder leicht ſiehet / daß dieſes theils aus Furcht / theils aus andern Umſtänden geſchehen / und dennoch der allergrößte Theil ſich beſtändig dazu bekant hat / *Vid. ſuprà §. XLIII.*

## Ad V.

So viel nun amoch die übrigen rationes dubitandi und in ſpecie rationem V. betrifft / iſt es in theſi freylich wahr / quod in crimine læſæ Majestatis etiam conatus ordinariâ poenâ coercetur, licet effectus non fuerit ſubſecutus; Allein das iſt nur die Frage / ob ſolch fundamentum juris alhie in hypotheſi ſich appliciren laſſe / das iſt / ob denn in hoc caſu bey jemanden derer Beklagten etniger conatus criminis læſæ Majestatis anzutreffen ſey. Dasjenige / was wir bißhero der Länge nach angeführet / weiſet überflüßig / daß ein ſolcher conatus nicht zu finden ſey / ſondern alles und jedes auff einer ungegründeten Interpretation derer Beklagten Worte und Thaten beruhe / dadurch man Ihre Königl.iche Majestät zu Ungnaden wider die Ritterschafft und die Beklagte zu reißen ſich eiffrig angelegen ſeyn laſſen. Si iudex vult coercere conatum poenâ ordinariâ, plura requiſita concurrere debent, quorum primum eſt, ut tractatus ſit ordinatus ad delictum, *Marfil. in l. qui falſum num. 8. ff. de falſis. Andr. Gail. de Pac. publ. lib. 2. cap. 14. num. 6.*

Secun-

Secundum, ut sit de præsentii, *Gramm. Dec. 2. num. 21. Boër. de sediz. num. 41.*  
 Tertium, ut per se sit damnabilis, *Baldus in l. Non idè minus. n. 4. C. de Accusat.*  
 Quartum, ut sit immediatus ad delictum, *Bonat. à Fine in Synt. lib. 9. tit. 30. n. 66.*  
 Et quintum, ut ex latere affectantis nihil supersit agendum, *Menoeb. de A. J. Q. casu 360. n. 20. 36. Job. Bapt. Bonif. de furt. §. 5. num. 59. Cavalcan. de Brach. reg. p. 4. num. 178. Gvazzin. de Defens. Reor. Defens. 33. c. 24. n. 7.*  
 Der Beklagten und der ganzen Rittertschaft Conatus hergegen ist nicht weiter gegangen / als daß sie die grosse Bedrückungen / welche sie von einem und dem andern erlitten / Ihres Königlische Majestät vorgestellet / und von derselben mächtigen Schutz und Erhaltung ihrer Freyheiten und Privilegien in tieffester Demuth und unterthänigsten Treue gesucht / und unterdessen alles in Gedult und höchster Gelassenheit erduldet haben. Wer wolte nun solche *Facta pro tractatu ad delictum ordinato*, de præsentii & immediato, item qui per se est damnabilis & ubi ex latere affectantis nihil superest agendum, ausgeben? Und dennoch müssen es dem Herrn Kläger nicht nur Conatus, sondern wohl gar delicta consummata seyn / und möchte sich vielleicht der bekandte Verß nicht uneben allhier appliciren lassen:

Sit bonus interpres, nunquam mala verba nocebunt,  
 Sit malus interpres, nunquam bona verba juvabunt.

#### Ad VI.

Die VI. in denen Römischen Rechten auff den Conatum des Todtschlags und anderer dergleichen Verbrechen gesetzte poena ordinaria wird theils secundum consuetudinem generalem heut zu Tage nicht mehr observiret / *Speculator in tit. de Accus. §. 1. num. 7. in fir. Alexand. lib. 1. Consil. 15. post num. 2. & lib. 2. Consil. 140. n. 2. Egid. Boss. in tit. de homicid. n. 12. Matthæi de Crimin. tit. de sicariis C. 3. n. 11.* theils wird wiederum erfordert / daß wahrhafftig ein solcher Conatus vorgegangen sey / und wenn auch gleich einige dafür halten / quod etiam adhuc hodiè atrocia delicta poenâ ordinariâ puniri possint ac debeant; so restringiren sie doch dieses Assertum auff den Fall / si conatus ad actum delicto proximum pervenerit, *Matthæi loc. citat. Coler. Dec. 167. n. 104. Molin. de just. & jur. Tract. 2. Disp. 631. n. 3. & tract. 9. Disp. 24. Struv. Synt. jur. Civ. Ex. 48. th. 6.* Dem sey nun 7 wie ihm wolle / so läffet sich dieses gar nicht ad casum præsentem appliciren / allwo nicht die geringste Vestigia einiges Verbrechens zu befinden / und man also so wenig sagen kan / quod Rei delictum consummaverint, als dieses / quod aliquod delictum perpetrare conati fuerint, vel conatus ad actum proximum pervenerit.

## Ad VII.

Bey der VII. ratione dubitandi läſſet man abermahlen gerne zu / quod Princeps de jure poſſit fortiora remedia objicere, ne latius ſerpat, quod undique jam radices egiffe putatur, malum ; Wenn nur warhafftig ſolche Radices vorhanden ſeynd/ welche doch allhie wiederum fehlen: Dannhero hiebey das Monitum Jcti Modestini in *l. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Maj.* wohl zu beobachten iſt / quod Crimen læſæ Majeſtatis à Judicibus non in occasionem ob Principalis Majeſtatis venerationem habendum ſit, hoc eſt, uti explicat *Gothofred. in not. ad d. l.* quod Judices non quodcunque factum alicujus adverſus Principem ipſum factum eſſe temerè interpretari, nec ea ex re occasionem diligentix captare debeant, quaſi in factis adverſus Principem vindicandis diligentes & curioſi fuerint. Non enim in iſtiusmodi occasione vel diligentia ſtudere debent placere Principi vel Reipublicæ. Hinc cuidam Falanum deferenti, quod inter Cultores Auguſti quendam infamem adſciwiſſet, Tiberius reſpondit: Non ideò decretum Patri ſuo eſſe cælum, ut in perniciem civium is honor verteretur, *Gothofred. loc. alleg.* optimum eſt monitum Marciani in *l. 11. princ. ff. de pœnis*. Perſpicendum eſſe judicanti, ne quid aut durius aut remiſſius conſtituatur, quam cauſa depoſcit: Nec enim ſeveritatis aut clementiæ gloriam affectandam, ſed perpensò judiciò, prout quæque res expoſtulant, ſtatuendum eſſe. Planè in levioribus cauſis proniores ad lenitatem Judices eſſe, in gravioribus pœnis ſeveritatem Legum cum aliquo temperamento benignitatis ſubſequi debere, *Struv. Exerc. 49. theſ. 104.* Die in contrarium angeführte exempla machen kein jus, cum non exemplis ſed legibus judicandum ſit, *l. 12. ff. de Officio Præſidis. l. 13. C. de ſentent. & interloc.* Vitio ſeculi ea contigiſſe dicit *Ziegler. de jur. Majeſt. l. 1. c. 2. §. 17.* Fuiſſe ſcilicet temporibus Tiberii aliorumque Imperatorum tantam Delatorum & Accuſatorum audaciam, ut ipſa etiam probitas illis inter crimina nonnunquam haberetur, & promiſcuè vera fictaque eandem inveniffie fidem. Additum plerumque fuiſſe crimen Majeſtatis, illudque non ſolum omnium accuſationum complementum fuiſſe, ſed & facta prorsus adiaphora eò traxiſſe Accuſatores, eademque pro arbitrio ſuo interpretatos eſſe. Unde *Plinius in Panegyrico, Imperatori Trajano dicto*, Domitianum exagitat, quod crimina Majeſtatis in arena collegiſſet. Demens ille, inquit, verique honoris ignarus, qui crimina Majeſtatis in arena colligebat, ac ſe deſpici & contemni, niſi etiã Gladiatores ejus veneraremur, ſibi maledici, in illis ſuam divinitatem: ſuum numen violari interpretabatur. Et poſt: Locupletabant & Fiſcum & ærarium non tam Voconix & Julix Leges, quam Majeſtatis ſingulare & unicum crimen eorum, qui crimine

mine vacarent. Hujus Tu, Trajane, metum penitus sustulisti, contentus magnitudine. Dannenhero *Matthæi de Crim. tit. de læsa Majest. C. 2. n. 22.* wohl judicaret/ quod Principes, qui de his rebus judicia Majestatis exerceri patiuntur, nihil aliud faciant, quàm quòd ex metu atque terrore nomini suo reverentiam quarant.

## Ad IIX.

Es können auch zwar IIX. vermöge der Römischen Rechte rüchtige Personen/ Knechte/ und andere/ die sonst in andern criminibus nicht zugelassen werden/ in Crimine læsæ Majestatis Accusatores abgeben; Allein/ das Privilegium ist ihnen nicht dabey gegeben / daß sie des Beweises überhoben wären/ und der Angeklagte bloß auff ihre gethane Anklage verurtheilet werden müste/ sondern sie müssen so wohl / als andere ihre Anklagen beweisen. *Sciant cuncti Accusatores, eam se rem deferre in publicam notitiam debere, quæ munita sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis Documentis vel indiciis ad probationem indubitatis & luce clarioribus expedita, l. 25. C. de Probat. Rei enim veritas est inquirenda, l. 14. C. de Accusat. & inscript. Non autem statim fides habenda etiam denunciationibus virorum honoratissimorum aut Judicum Relationibus, Brunnemann. ad d. l. 14. C. de Accus. Nec illicò reus, qui accusari potuit, existimetur, ne subjecta innocentia ferriatur. Sed quisquis ille est, qui crimen intendit, in judicium veniat, nomen rei indicet, vinculum inscriptionis arripiat, custodiæ similitudinem patiatur: Nec impunitam fore noverit licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii, ajunt *Impp. Honorius & Theodosius in l. 17. C. d. tit. Conf. l. 3. pr. l. 7. ff. eod.**

## Ad IX.

Die Disposition derer Schwedtschen Gesetze / quod nemini liceat cum ulla causa judiciali se immediatè ad Regem conferre, muß / wenn man vernünftige regulas interpretandi nicht zurücker setzen will / nothwendig diesen Abfall leiden/ nisi causa sit ejus naturæ, ut in inferioribus judiciis non, sed ab ipso Rege discuti debeat & possit. Es deutet solches zum Theil selbst an das Wort: Cum ulla causa judiciali, daß nemlich die Rede von Streit. Sachen sey / die zwischen Privatis vorkommen / als welche vor die Unter. Gerichte gehören/ und hernach allererst per viam Appellationis an Ihre Königl. Majestät gedenen/ eine andere Verwandniß aber hat es / wenn von eines ganzen Landes Privilegien und Rechten die Frage ist/ und über Bedrängung wider den Einhalt solcher Privilegien geklaget wird. Ueberdem ist es nichts ungewöhliches gewesen/ sondern vorhin schon zum öfftern geschehen / daß gleichwie Ihre Königl. Maje-

Majestät die Ritterschafft in Dleßland öfters Ihrer hohen Zuschrift gewürdiget / dieselbe auch wiederum immediatē besagter Ihre Königlichen Majestät ihre Beschwerde vorgetragen hat / wie solches oben in resp. ad rat. dub. IV. num. 7. in sine bereits angeführet worden. Und wenn man gleich den Fall sehen wolte / daß die Ritterschafft und die Beklagte darum / daß sie sich immediatē an Ihre Königliche Majestät gewendet / unrecht gethan hätten; So kan doch kein crimen læsæ Majestatis daraus erzungen werden.

## X.

Ven der Ratione dubitandi X. muß die Limitation hinzu gesetzt werden / quod crimen læsæ Majestatis per latus Consiliariorum in Principem non aliter committatur, quàm si Consilarii violentur ex odio erga Principem seu studio & animo offendendi Principem, *Jul. Clar. §. Læsæ Majest. num. 5. Jac. Menoch. Conf. 99. n. 9. Aym. Cravett. Consil. 6. n. 79. Tom. 1. Rol. à Valle Vol. 3. Conf. 1. n. 32. Petr. Theodor. in Colleg. Crim. Disp. 5. th. 3. lit. D. & quamvis quidam in contrariam sententiam abeant, putantes crimen læsæ Majestatis etiam in Consiliarios committi, licet quis odio & invidiâ in ipsum Principem non æstuet, Boccr. de Crim. Majest. c. 2. n. 29. seqq. Carpzov. Pract. Crim. qu. 41. n. 59. eorum tamen opinio huic saltem fundamento superstructa est, quod in l. 5. C. ad L. Jul. Majest. non distinguatur, sed generaliter dicatur: Quisquis denece Virorum illustrium cogitaverit, &c. Verum enim verò cum notissima Juris regula sit: Cessante ratione, ipsam quoque Legis dispositionem cessare, *Gothofr. ad l. 1. C. de Caduc. toll. Everard. in loc. 80. à cessatione rationis.* Ratio autem, cur delictum in Consiliarium admissum, pro crimine læsæ Majestatis habeatur, facile colligi possit, quia Consiliarius, quatenus Consiliarius, id est, quatenus officio suo fungitur, Principē ipsum repræsentat, & propterea pars corporis Principis dicitur, *d. l. 5. C. ad L. Jul. Maj.* Quatenus ergo limites officii egreditur & privato ausu aliquid contra alium suscipit, tanquam extra corpus Principis constitutus consideratur, & tunc, quod in ipsum committitur, in Principem non redundat; Hinc sententia illorum longè præferenda est, qui sustinent, quod ad inducendum Majestatis crimen necessum sit, ut injuria Consiliario inferatur odio Principis, vel odio status ac Regiminis, & eò referri nequeat, si quis ulc. scatur injuriam à Consiliario terminos officii egresso privatim illatam, *Joh. Brunne mann ad tit. Cod. de Dignitat. Wesenbec. Consil. 56. num. 6.* Gesezt aber / es wäre des Boceri und Carpzovii Meinung in Rechten gegründet; So könnte doch abermahlen die Application in hypothesi auff die Beklagte nicht gemachet werden / weil selbige einige privatam ultionem nie-mahlen*

mahlen ihnen in den Sinn kommen lassen / sondern wenn sie gemelnet / daß ihnen von einem und dem andern zu nahe geschehe / sie solches per viam juris zurück zu treiben gesucht / und wann ihnen dennoch nicht geholffen worden / alles in Gedult erlitten haben. Das aber wird hoffentlich niemand unter die species criminis læsæ Majestatis rechnen / wenn jemand über einen Minister Klage führet und wider denselben Hülffe suchet.

## Ad XI.

Die Residirungen / und sonderlich die letzte / mögen ad XI. vor eine pravam und contra summam Principis Potestatem anlauffende Consuetudinem nicht gehalten werden / weil sie cum Consensu Ihro Königlich Majestät General- Gouverneuren denen alten Privilegien und Rechten zu Folge vorgenommen worden. Und ob wohl der Herr Kläger dieses in seiner Replie ad Membrum III. zum Theil verneinen und des gedachten Herrn General- Gouverneuren Consens nur auff eine Residirung nach altem Gebrauch restringiren will ; So ist doch das abermahl die Frage / ob denn die letztere Residirung nicht nach altem Gebrauch gewesen ? Und da der Capitain Patkul sonderlich in Duplica ad Membrum III. anführet / daß über den vom Anfang ertheilten Consens zu der vorgehabten Residirung und deren dazu vorgeschlagenen Personen / der Herr General- Gouverneur auch noch hernach die Deputatos residentes zu Niga zur mündlichen conference würcklich aufffordern lassen ; So kan man ja auff keine Weise absehen / wie das ganze Werck vor eine Vergreiffung und die Residirende deßhalb / daß sie sich zur Residirung gebrauchen lassen / vor Mißethäter und Besendiger der Majestät angesehen werden können.

## Ad XII.

Quoad rat. dub. XII. ist wahr / quod crimina, præsertim ea, quæ per scripturam contrahuntur, ut perduellionis, falsi, &c. per instrumenta & Scripturas probari possint : Es ist gleichfalls wahr / daß der Herr Kläger nebst seiner Klage viele Schreiben und Documenta übergeben / und daraus seine Intention habe erweisen wollen : Es ist aber auch dieses wahr / und theils in den Rationibus decidendi, theils auch in Responsione ad Rat. Dub. I. II. III. & IV. ausführlich gewiesen worden / daß aus allen solchen producirten Schreiben und Documenten die denen Beklagten hengemessene Verbrechen nicht ersichtlich / sondern der Herr Kläger durch eine ungenetzte Interpretation habe crimina machen wollen / wo doch niemahlen einige intendiret worden,

## Ad XIII.

So ist auch ad XIII. notorium, daß von der Ritterschafft in Lieffland gewisse Deputirte nach Schweden geschicket worden / und einige der Beklagten sich dazu gebrauchen lassen: Es ist Notorium, daß auff dem Landtage zu Wenden über unterschiedliche Punkte deliberiret / eine Residierung angeordnet / eine gewisse Constitution gemachet / ein Schreiben an den General-Superintenden-ten / D. Fischern abgelassen / und endlich ein unterthänigstes Klag. Schreiben an Ihre Königl. Majestät auffgesetzt / und fortgeschicket worden; Allein es ist wiederum eine andere Frage / ob denn auch alle Delicta, so Herr Kläger aus den angezogenen factis deduciren will / in notorietate beruhen / welches aus dem / was ad rationem dub. præcedentem angeführet worden / billig verneinet wird / und mag sich Herr Kläger dannhero unter dem Vorwand eines Notorii von dem Onere probandi nicht loß machen.

## Ad XIV.

Wann dann nun ad XIV. deutlich und weitläufftig genug dargethan ist / daß der Herr Kläger dasjenige / so ihm die denen Beklagten imputirte grobe Verbrechen zu erweisen obgelegen / wie recht / nicht erwiesen habe; So haben selbige auch in dem abgefaßten Urtheil als völlig erwiesen denen Rechten nach nicht angenommen werden können. *Sententia enim secundum acta probatoria regulari debet, Gail. 2. obs. 63. in fin. Struv. S.L.C. Exerc. 44. 2b. 5. Matth. Stephani de offic. Judic. lib. 6. Cap. 1. num. 69. Et Judex, si contra faciat, quàm est probatum, litem facit suam, l. 10. §. 3. ff. de edendo. Covarruv. Var. resolut. lib. . cap. 1. Stephani d. l. n. 79. Non probatâ enim certi hominis dolô vel culpâ, remanet incertitudo, & per consequens sententia condemnatoria sequi non potest, quia illa certa esse debet, §. 32. f. de action. Modest. Pistoris in Proc. juris P. 2. C. 51. num. 9. Job. Schneidewin, ad d. §. 32. f. d. action. num. 2. 3. 4. 22. seqq. Finckelth. obs. 89. n. 15.*

## Quæstio Quarta.

Dieses wäre also die Abhandlung der drey ersten Fragen / welche die Beklagte in gesamt betreffen / da hingegen die zwo annoch übrigen den Capitain Patkul alleine angehen. Und zwar so viel die vierte Frage anlanget / ist quoad circumstantias facti, decisioni ejus momentum aliquod afferentes, nach Anleitung dessen / so bereits oben S. XLVI. zum Theil erwühret worden / annoch folgendes für hlich anzuführen.

## Præmissa facti species.

S. I. Nämlich / es war dem Capitain Johann Reinhold Patkul nicht allein zu Ohren gekommen / daß man ihn als den vornehmsten Urheber des der Ritterschafft und vornehmlich einigen derselben begemessenen Criminis Perduellionis, Seditionis &c. ausgegeben / sondern es kam auch eben die verdriessliche Sache mit dem Obrist-Lieutenant Helmersen (davon bey der 5ten Frage weitere Nachricht erfolgen soll) dazu / und gaben sich überall so viele Merckzeichen hervor / daß er / der Capirain Patkul, gar leicht sehen konte / daß es auff ihn hauptsächlich angefangen wäre / und wo nicht ein mehrers / dennoch zum wenigsten die Beraubung seines ehrlichen Namens intendiret würde. Bey diesen Umständen nun achtete er das vorträglichste zu seyn / daß er der hereindringenden Macht seiner Widerwärtigen / welcher er zu widerstehen nicht capabel, auff etwe zeitlang wiche / und begab sich dannenhero A. 1693. etwan im Junio oder Julio unvermuthet nach Erwahlen, einen Ort / so im Herzogthum Curland belegen / allwo er sich auch einige Zeitlang beständig auffhielt / da unterdessen die wegen des besagten Obrist-Lieutenants Helmersen wider ihn und einige andere angestellte sehr harte Inquisition ihre Endschafft quocunque modo erreichte.

S. II. Als nun auch indessen der widerholte Königlische Befehl von Stockholm eingelauffen war / daß nicht allein die Land-Räthe und Land-Marschall / sondern auch die Residirende samt dem Secretario fordersamst nach Schweden überreisen / daselbst die in dem so offft erwehnten Klag-Schreiben enthaltene Punkte beweisen und zu besserer Erläuterung der Sachen einige specificirte Original-Documenta mitnehmen solten / und aber vormahls die Einrichtung der Ritterschafft Cansleyen dem Capirain Patkul war auffgetragen worden ; So notificirte der Herr Gouverneur in Lieffland / Herr Baron Soop, dieses alles dem Capitain Patkul durch ein am 27. Nov. 1693. abgelassenes Schreiben / mit dem Anhang / daß er / als ein vormahls Residirender / nicht allein vor seine Person sich ungesäumt nach Stockholm begeben / sondern auch die erforderte Original-Documenta mitnehmen solte. Dieses Notification-Schreiben aber beantwortete der Capitain Patkul sub Dato Erwahlen den 7<sup>ten</sup> Dec. 1693. folgender Gestalt : Daß zwar / so viel E. E. Ritterschafft Cansleyen beträffe / ihm derselben Einrichtung hiebevorn auff öffentlichem Landtage auffgetragen gewesen / er hätte aber dabey solche Macht / daß er über die Original-

nali disponiren könnte / nicht bekommen? und weil über dem schon Anstalt gemacht wäre / dieselbe wiederum anzulieffern / und er der ihm auffgetragenen Disposition sich geäußert hätte; So habe er solches gebührend melden sollen/ damit des Herrn Gouverneurs Excellence nach dero Gutbefinden bey denjenigen die Veranstellung machen könnte/ welche mehr/ als er / über die Canklyn zusagen hätten. So viel aber seine Person anlange / trage er zwar keinen Scheu/wegen dessen / worüber er zu Rede gesetzt werden solle / in Begleitung eines unbefleckten guten Gewissens und der Sachen Beschaffenheit sich vor Jhro Königl.ichen Majestät gerechten Thron allergehorsamst zu stellen und seine Verantwortung vor der ganzen Welt öffentlich zu thun; Allein es sene ja jederman bekandt/ welcher Gestalt er / um wider die so hefftige Verfolgungen/ besonders aber wider die von Sr. Excellence dem Herrn General- Gouverneur ihm öffentlich declarirte Feindschafft und angedrohte Beschimpffungen gesichert zu seyn / sich aus Jhro Königl.ichen Majestät Jurisdiction weg und unter fremde Herrschafft begeben müssen / er auch solches Receptaculum um so vielweniger quirtiren könne/ als deutlich Er verspühret habe/ wie ernstlich Sr. Excellence ihr hätte angelegen seyn lassen / sich seiner Person zu bemächtigen. Bey solcher Bewandniß nun und da niemand verpflichtet / seine Verantwortung in loco non tuto zu thun / sondern die bey allen populis moratoribus, auch unter Jhro Königl.ichen Majestät Jurisdiction recipirte Gewohnheit bezeuge/daß einem jeden/welcher die Justice nicht scheuet/ ein sicheres Geleit müsse verstattet werden; Also habe er / der Capitain Parkul, durch dieses Schreiben des Herrn Gouverneurs Excellence seinen allerunterthänigsten Gehorsam bezeugen wollen/ daß er nemlich Jhro Königl.ichen Majestät allergnädigsten Begehren unverzüglich nachzukommen sich im geringsten nicht säumen / sondern vielmehr ohn einiges Bedencken dahin eynen werde / wenn er nur zuförderst von Jhro Königl.ichen Majestät der Gnade fähig geworden / solche Literas salvi passus zu erhalten / daß unter keinerley Schein oder Ursach etzliche Thätlichkeit an seiner Person weder von Sr. Excellence dem Herrn General Gouverneur noch von irgend einem oder sonst ihm zugefüget werden / sondern er alle Sicherheit so wohl Accedendo, als Recedendo zu genießsen haben solle. Indessen werde er in der Hoffnung / seine desiderirte sufficiente Sicherheit zu haben / sich so lange in daziger Botmäßigkeit auffhalten / biß er von Jhro Königl.ichen Majestät eine allergnädigste Erklärung sähe / alsdann er keine Zeit verlieren wolte/sich nach Stockholm zu verfügen.

S. III. Nach diesem ruhete die Sache biß ins folgende 1694ste Jahr / als in  
wel.

welchem allererst den 28sten Martii unter Königllicher Unterschrift der verlangte *salvus Conductus* folgenden Inhalts ertheilte ward: Daß/nachdem der Capitain Johann Reinhold Patkul vermöge seines Brieffes vom 17<sup>ten</sup> Decembr. 93. bey Ihro Königllichen Majestät unterthänigste Ansuchung gethan um deroselben gnädigstes sicher Geleite/ damit er sicher ins Reich kommen und seine Unschuld erweisen möge; Ihro Königlliche Majestät dannhero sothanes sein unterthänigstes Gesuch in Gnaden angesehen und ihm selbiges sicheres Geleite vergönnen wollen/ daß er frey und ungehindert ins Reich unverzüglich kommen möchte/ und solle er alsobald bey seiner Ankunfft/ im Fall er dieses gnädigen Geleits-Brieffs zu gute genießen wolle/ sich bey Ihro Königllichen Majestät in Stockholm einfinden/ seine Sache angeben/ und bey dem gebührenden Richter den rechtlichen Ausschlag abwarten. Und wann die Sache dergestalt ausfiel/ daß der Capitain Patkul in Ihro Königlliche Majestät Reich zu verbleiben nicht erhalten könnte/ so gäbe Ihro Königlliche Majestät ihm die Freyheit/ sich in seine vorige Sicherheit/ wie die Rechte vermögen/ zu begeben. Wornach sich alle/ denen es angienge/ unterthänig und gehorsamlich zu richten/ und solle ihme/ Johann Reinhold Patkulu, hiewieder keinerley Hinderung oder Nachtheil in einigerley Weise zugefüget werden.

§. IV. Ob nun gleich bald darauff ein Schreiben von einem ungenannten Freunde sub dato Stockholm den 21sten Martii 1694. einstieff/ in welchem gemeldet wurde/ daß der Capitain Patkul dem ihm zugesandten *salvo conductui* nicht trauen/ noch seine Sicherheit dabey zu haben sich Hoffnung machen könnte/ siutemahlen der beregte *salvus Conductus* mit Fleiß *captivus* abgefasst seyn solte/ und mit der darin befindlichen Clausul: **Wie die Rechte vermögen**/ ihme von seinem ihm wohlbekannten grossen Antagonisten allerhand Chicane würde gemachet werden: Man auch sonst willens wäre/ den *salvum Conductum* dergestalt auszulegen/ daß selbiger nur die Sache gegen den Obrist-Lieut. Helmersen angehe/ mit nichten aber die Handel/ so der Capitain Patkul mit dem Herrn General-Gouverneuren/ Grafen Haffern habe; So wolte dennoch der Capitain Patkul sich dadurch nicht zurücke halten lassen/ sondern er vertrauete dem unter Königllicher hoher Hand und Siegel ertheilten *salvo Conductui* und seinem guten Gewissen/ begab sich zuerst nach Riga und von da nach Verlauff weniger Tage so fort nacher Stockholm/ da denn die Sache ohne Verzug vorgenommen/ den 15ten Jun. das Klag-Libell/ den 19ten ejusd. des Capitain Patkuls *Exception-Schrift*/

den 4ten Jul. des Herrn Klägers Replie, und den 18ten ejusdem des Beklagten Duplic, übergeben und also die so wichtige Sache fast innerhalb Monatsfrist zum Schluffe gebracht wurde.

§. V. Nachdem dieses dergestalt vorgegangen/ suchten zwar die Beklagte und insonderheit der Capitain Packul die Sache zu heben/ wie denn dieser eben an dem Tage/ da er seine Duplicam übergab/ auch zugleich ein bewegliches Supplicatum an Ihre Königliche Majestät überreichte/ und mit den ersinnlichsten Formalien in Unterthänigkeit ansuchte/ daß Ihre Königliche Majestät wegen dessen/ dadurch sie wider seine/ Packuls, Intention zum Zorn und Ungnade erwan bewogen worden/ den Weg der Gnade vor den Weg der Gerechtigkeit und Strenge erwehlen möchten; Allein/ er konte hiedurch nichts erlangen/ sondern wurde jederzeit an die verordnete Königliche Commission gewiesen. Dannenhero/ als er/ der Capitain Packul, aus unterschiedlichen Umständen wahrnahm/ daß er bey dem von der erwehnten Königlichen Commission zu fällendem Urtheil wenig vorträgliches würde zu hoffen haben/ hielt er vor das rathsamste/ in Zeiten vor seine Sicherheit zu sorgen/ zu welchem Ende er mit Ausgang des Octobris im bemeldten 1694sten Jahr auch wirklich von Stockholm abreisete/ und sich in seine vorige Sicherheit begab.

§. VI. Was aber die Umstände/ welche ihn zu solcher Resolution bewogen/ an sich selbst betricffe/ sind selbige zum Theil bereits oben bey den ersten drey Fragen vorher gesetzten Facti specie §. XLIV. & XLV. kürzlich berührt worden/ daß nemlich in dem Protocollo befunden worden/ als ob die Beklagte insgesamt mündlich gestanden hätten/ daß sie Rei contentes wären/ welches sie doch niemahls gethan/ noch thun können: Ingleichen/ daß ihnen an Hand gegeben worden/ daß sie am besten thun würden/ wenn sie nur schlechter dings gestünden/ daß sie die libellirten Crimina begangen hätten: Ferner daß man Reos zur Subscription der ergangenen Acten genöthiget/ und allenthalben zu sehen gewesen/ daß/ obgleich noch nicht einmahl die Litis Contestation geschehen/ dennoch bereits eine Sententia definitiva erfolgen und dieselbe denen Beklagten zu schlechtem Trost ausfallen würde: Zum Theil aber und zwar mit mehrern Umständen hat dieselbe der Capitain Packul selbst in zweyen Schreiben vorgestellt/ deren erstes er den 2ten Octob. 1694. da er annoch gegenwärtig gewesen/ der Königlichen Commission selbst

selbst überreicht / das letztere aber sub dato den 21sten Octobr. d. a. da er sich schon auff die Rückreise gemacht gehabt / an dieselbe hinterlassen hat / deren Inhalt wir auch zu Supplirung der Speciei facti küniglich excerptiren wollen.

S.VII. In dem ersten führet er an / daß / ob er zwar in dem allerunterthänigsten Vertrauen gestanden / daß Vermöge des ihm unter Königlicher Hand und Siegel in forma amplissima erhellten salvi Conductus, seine Person und was ihm zugehöre / vor andern unter einer publicquen Sicherheit stehen würde / welche weder directè noch indirectè auff einigerley Weise könnte violiret werden / so daß er auch derselben nach Ausschlag der Sachen / wenigstens biß zur Ablauff der ad recedendum competirenden fatalien zu genießen und sich keiner turbation oder einliger Beschimpfung in dem geringsten zu befahren hätte ; Er dennoch dessen ohngeachtet gar schmerzlich empfinden müste / wie so gar schlechten Genieß er davon im Effect habe / indem über ihn solche Proceduren und extraordinaire Beschimpfungen verhänget würden / daß er nicht einmahl des Lauffes und des Schutzes der justice sich rühmen könnte / welcher doch andern Leuten / die absque tali salvo conductu vor Gerichte stünden / gerechet würde. Dieses zuerweisen / fährt er fort / daß es nicht gnug gewesen sey / daß man ihm hin und wieder allerhand Fallstricke und Kundschafter durch andere in Lieffland zubereitet / sondern es sey auch bereits sein leiblicher Bruder mit in die Bande gezogen worden / aus Beyforge / es möchte / weilen schon dorthin die Promessen ohne Zweifel debitiret worden / daß vor ihn kein Theil im Lande mehr zu hoffen / ihme als rechten Erben die Beute entgehen / wofern er auch nicht zutreten und wider ihn / den Capitain Parkul, eine merite erlangen würde. Deswegen / thut er hinzu / habe bemeldeter sein Bruder in Gesellschaft eines / namens Dannenfeld / sich nach seines / des Capitains, Hofe begeben / seinen Priester (dem er vorhin ein und anders von seinen Urkunden nach Curland zu schicken auffgetragen) dahin entboten / und als er gekommen / zu erst besagter Dannenfeld und hernach sein Bruder denselben so grausam geprügelt / daß er es kaum überwinden würde. Hierauff hätten sie ihn noch dazu spoliiret / und als sie einen Brief bey ihm gefunden / darinnen der Capitain Parkul ihn zu Verwahrung seiner dort noch übrigen Schrifften und andern Sachen ersuchet / hätten sie denselben so gleich an das Gouvernement geschicket / darben ihren grossen Eifer bezeuget und zugleich Anleitung gegeben / daß / weil schon einmahl in Riga seine /

des

des Capitain Parkuls, Stube visitiret / darinnen aber zu seinem Verderb nichts gefunden wäre / also dieser Priester nothwendig von seinen Heimlichkeiten wissen und deshalb examiniret werden müste. Ob man nun gleich vermuthen solte / daß eine Christliche Obrigkeit an solchen grausamen Proceduren keinen Gefallen haben würde; So lehre doch auch allhie der Erfolg / daß fast keine Informatät so ungestalt / noch einiges procedere so illegitim seyn wolle / welches nicht zu seiner Unterdrückung dort im Lande employret und er also aus demselben durch Gewalt und Schimpff vertrieben werden möge. Denn es sey so fort vom Gouvernement ein Notarius des Landgerichts / und zwar / damit die Informatät omnibus numeris absoluta seyn möchte / nicht aus dem Creyse / darunter er / der Capitain Parkul, gefessen / sondern aus einem andern / nach seinem Hoffgesandt worden / welcher nicht allein hin und wieder nach seinen Sachen inquiriren / sondern auch alle auff seinem Hofe befindliche Kasten und andere gewahrsame versiegeln müssen / welche Proceduren so beschaffen wären / daß er selbe als eine unauslöschliche Beschimpfung ihm tieff zu Herzen und zur Seelen ziehen müste / zumahlen man ja mit dem grössesten Verräther und abscheulichsten Ubelthäter keinen ärgeren Proceß anstellen könnte.

§. IIX. Der Capitain Parkul schliesset endlich dieses Schreiben folgender massen: Daß / weil er aus solchen Umständen sähe / daß vor ihn in dem Lande / da seine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstande gelebet / kein Raum mehr sey oder seyn solle; Er denen so grausamen öffentlichen Verfolgungen / zu deren Betreibung keiner Gewalt mehr gespahret würde / keines weges resistiren / oder seine Zeit und Jahre in solcher Unruhe zubringen könne / so daß ihm kein ander Mittel übrig bleibe / denn daß ers Gott befehle / das Seinige hinterlasse und nur seine Person dahin rette / wo ihm der höchste Gott sein Brod und Glück anweisen würde. Aus dieser Ursachen wolle er zu förderst vor der Königlischen Commission seine vor derselben stehende Sache in aller demüthigst / und gehorsamster Reverence niederlegen / in welcher er keinen weitem Tritt mehr thun oder etwas mehr handeln würde / als daß er sich einzig und allein an dem von Jhro Königl. Majest. ihm allergnädigst ertheilten salvo Conductu hielte / seyn ihm unter Königlischer Parole zugesagtes beneficium salvi recessus reservire und unterthänigst gehorsamst bäte ihn dabey ungehindert zu conserviren / was aber seine Sache beträffe / weil in derselben durch eine Jhro Königl. Majestät Resolution ihm

ihm die Hoffnung / daß selbige durch Königliche Clemence und Gnade gehoben würde / gänzlich abgeschnitten sey; So stelle er dieselbe / da sie nunmehr geschlossen / unter der Königlichen Commission gerechten Urtheil / und wie ihn sein Gewissen von allen schweren Beschuldigungen vor Gottes Gericht befreye / also getröste er sich auff dieser Erden des Urtheils in der Sache / welches am Jüngsten Tage vor dem Richterstuhl Christi könne justificiret werden.

§. IX. Das letztere Schreiben / welches erst nach des Capitain Patkuls Abreise von Stockholm bey der Königlichen Commission eingereicht worden / ist folgenden Inhalts: Daß ob wohl der bemeldte Capitain Patkul, da die Acta bereits vor mehr als 3. Monaten geschlossen und die Relation unterschrieben worden / alle ersinnliche Mittel / das völlige Ende des schweren Verhängnisses zu erlangen / gebrauchet / er dennoch dazu nicht gelangen mögen / sondern vielmehr sich allerhand Indicia zu einem weitaussehenden immortellen Werke hätten blicken lassen / dabey er Gemüths- und Leibes-Gesundheit / auch integritatem famæ samt seiner zeitlichen Wohlfarth in unvermeidlichen Verderben gesetzt sehen müssen. Weßhalb ihm das Recht der Natur dictiret / dahin zu sehen / daß er bey dem kläglichen Zufall dennoch nur einig und allein seine Person retten / und bey allem Verlust nur seine Freyheit lucriren möchte. Dammhero er / wie wohl ungerne / den Schluß fassen müssen / sich von Stockholm weg / und an den Ort zu begeben / da er mit weniger Gemüths Quaal das Ende abwarten könnte. Wie er nun bey diesem seltnem Abschiede / gegen die Königliche Commission seine beharrliche unterthänige und demüthigst gehorsame Reverence zu bezeugen allerdings vor billig und schuldig befunden: Also habe er hiemit diese allerdemüthigste Vorstellung abstatten wollen / daß er keinesweges aus dem Stimulo etnes bösen Gewissens / oder aus Scheu vor der Justice den Ausschlag der Sache nicht abgewartet / sondern wie es leicht zu erachten / daß er / da diß der Trieb wäre / nimmermehr über jedermans Vermuthen sich aus seiner Sicherheit nach Stockholm begeben / oder so lange noch gewartet / und unablässig auff einen Ausschlag würde getrieben haben; also habe er keine andere / als diese wahrhaffte Ursachen / daß er nemlich aus allen Umständen und Begebenheiten dieses schließen müsse / daß diese Sache von denen / so nach derselben Ende vor sich nicht allerdings gute Hoffnung zu machen haben / dahin gespielt werde / daß sie nimmer / oder nicht so bald zu einer Endschaft gelangen / und er dadurch

S

indirecte

indirectè des beneficii eines freyen Zurücktritts beraubet werden möchte / so daß er gleichsam unter einem Arrest seyn müste / ob er schon seinem Erbleten / welches das Fundament des Salvi Conductus; ein Genügen geleistet und seine Sache nach den Regeln eines ordentlichen Processus ausgeführt hätte / da dann unmittelbar mancher einige Intrigen verdecken / er aber dubia fama & exilimationis seyn / und solches in Stockholm mit so viel grösserer Schmach ertragen müste / weil er und die übrige Beklagte fast iederman zum Spectaculo allda einhergingen / und so lange nicht eine Nichtigkeit erlangen / bey vielen in der Opinion von grossen Delinquenten passireten / ja sie eine fabula vulgi wären / und dergleichen Sentiments nicht nur allda in Stockholm gepflogen / sondern auch in und aussere Ihre Königlich Majest. Reich und Landen / auch in gedruckten Gazettes über sie debitiret würden / daß einem jeden ehrliebenden solches billig bis an der Seelen zu Herzen gieng / und er deshalb den Entschluß fassete / seine Wohlfarth lieber zu quittiren / um nur integritatem famæ durch die von Gott und der Natur verliehene Mittel zu conserviren / als solch einer Herzens nagenden täglichen Beschimpffung / ohne das Ende abzusehen / exponiret zu seyn. Über dem ertrage Er zwar mit Gedult / daß seine Schrifften und Sachen bereits zweymahl mit den allerschimpflichsten Ceremonien zu seiner höchsten Gravation und vielen Nachdencken in seiner Abwesenheit in Lieffland visitiret / inquisitiones non tamen datis nec Articulis nec interrogatoriis legitimis gehalten worden / und wer wisse / was noch mehr passiret sey; da aber annoch beharrlich viele Dinge / und Gott wisse auff was weise wider ihn unterhanden wären / müsse er billig einmahl zurücke denken / daß auch ein redliches und aufrichtiges Gewissen nicht allemahl eine sufficientes Beschirmung der Unschuld sey / zumahlen wie wohl mehrere casus passiret / also auch hie geschehen könnte / daß zu Sättigung etgener oder anderer Künstler Bosheit / durch Behendigkeit eins und anders in ipso actu visitationis in seinen dortigen Schrifften eingeschoben und hernach vorgegeben werden könnte / als wann es dort gefunden wäre. Wie er dann solches zu besorgen nicht allerdings Unfug habe / in dem man seine quasi besten Freunde zu Inquisitionen und Visitationen dort gebrauchet / er aber in Stockholm sey / von nichts wisse / und zwar / da er vermeine / daß er partes Rei nur alleine in defensione sub favore juris zu souteniren gehalten sey / dennoch diß erfahren müsse / daß er dergestalt zugleich auch partes actoris heimlich wider sich selbst verwalten / und ex luis dasjenige anschaffen solle / was etwa zu seiner Oppugnati-on sufficient seyn könnte. Welcher Gefahr er aber sich länger so sorgeloh nicht ergeben möchte / sondern durch Suchung sei-

ner

ner vorigen Sicherheit sich in den Stand setzen müste / daß er allemahl freye Hände hätte / seine Ehre' vermittelst einer Verantwortung vor Ihre Königlichlichen Majestät/oder/ wann es die Noth erheische/ öffentlich vor der Welt zu retten/ und nicht seinen Verfolgern den Triumph durch eine Sicherheit in die Hände spiele.

S. X. Es saget der Capitain Parkul ferner/ daß dieses seine Gefahr noch mehr vergrößert (die er dann zu meiden genöthiget werde) daß er ja in keinem Stücke sich proportionaliter gegen die Offension defendiren dürffe / daß nicht alsofort sein Salvus conductus der Stein des Anstossens und den unauffhörlichen Remonstrationen / daß derselbe violirer worden / untergeben sey / und er in der Besorglichkeit stehen müsse/ die ein ander nicht nöthig habe/ der ohne einem solchen clypeo fidei publicæ litigiret/ da er / der Capitain Parkul, doch seiner Sachen die gebührende Defension vor sichlich entzogen habe/ und sonst in weit andern terminis & modis hätte procediren können. So habe er auch noch ferner nicht auffser aller zeitigen Erwegung setzen müssen / im Fall der Ausschlag in der Sachen etwa alsdann ausfiel / daß auff den benötigten Fall seine Abreise wegen der Jahres-Zeit sehr schwer und auch wohl so gefährlich werden könnte / daß er unmöglich sich des freyen Rücktritts zu bedienen Gelegenheit haben / sondern des beneficii dermassen selbst verlustig werden möchte/ insonderheit wann er dabey zu betrachten habe / daß seine Beneficia und Fatalia in dem Salvo Conductu expressè an die Schwedischen Befehle gebunden seyen / welche ihm nur 14. Tage ad recedendum indulgireten / solches Spatium aber so enge sey/ daß er bey solcher Jahres-Zeit wie es damahls gewesen / und noch vermuthet worden/ nimmermehr in solcher Frist von Stockholm ab in seine vorige Sicherheit gelangen könnte / welches ihm doch ausdrücklich in dem Salvo Conductu versprochen sey. Und obzwar annoch mehr und andere gar wichtige Ursachen wären/ die ihn getrieben hätten / anderer Leute Schaden zu seiner Warnung zu nehmen und also seine Person in Sicherheit zu setzen ; So wolle er dennoch dieselben mit Stillschweigen fürüber gehen / in Anmerckung / daß die Vorwehnten von der Erheblichkeit seyn würden / seinen Abzug zur Gnüge zu legitimiren / bey welchem er auch wider alles dasjenige feyerlichst protestiret/ was von seinen Feinden/ oder denen/ so ihre Instrumenta wären/ bey dieser Gelegenheit/ da er abwesend/ einseitig möchte tentiret werden/ allermassen er schon lange genug gewartet / und also die Malice und der Neid Gelegenheit und Zeit genug gehabt hätten / sich von ihrem Stiff zu exoneriren. Wie er dann seine Sache

hiemit unter der Verordnung stehen lasse/ und dasjenige in Gedult erwarten wolle/ was Ihre Königliche Majestät über ihn zu beschließen allergnädigst geruhen würden/ dabey er dennoch der unterthänigsten Hoffnung lebe/ daß Ihre Königliche Majestät seinem nunmehr zum drittenmahl humillimè exhibirten und bey dieser seiner Abreise zugleich hinterlassenen allerunterthänigsten Gesuche/ einen Gnaden-Blick wiederfahren lassen/ und nicht zugeben würde/ daß seine Feinde ihre ihm schon vor 2. Jahren geschene/ auch/ wie man leider sähe/ im Effect ziemlich avancirte Drohungen/ ihn aus seinem Vaterlande gänzlich zu vertreiben/ vollführen möchten.

§. XI. In dem an Ihre Königlichen Majestät zugleich mit hinterlassenem Bittschreiben/ dessen der Capitain Patkul im vorigen erwehnet/ bezieheth er sich auff solches von ihm an die Königliche Commission gerichtetes Memorial, und bittet allerdemüthigst/ es wolle Ihre Königliche Majestät seine Abreise in keiner Ungnade ansehen/ sondern seine darüber in geziemender Submission vorgestellte Motiven in allergnädigste Consideration kommen lassen. Weil nun aber nichts desto weniger in dem Urtheil/ so die Königliche Commission im Monath Decembri, nach des Capitain Parkuls Abreise/ gesprochen/ auch dieses unter besagten Capitain Parkuls schwere und grobe Verbrechen gerechnet wird/ daß er wider Ihre Königlichen Majestät ertheiltes gnädiges Geleit/ und Dero Königlichen Commission iterirte Warnung und Versicherung ohne alles Urtheil und den Ausschlag aus zu warten/ die Sache auff den Rücken genommen/ heimlich sich auff die Flucht begeben habe/ und ausser Landes entwichen sey/ und vernittelt dessen noch dasjenige/ was rückständig gewesen/ nicht allein des Königs Geleit verunehret/ dero Königliche Worte in Mißtrauen gesetzt/ und denselben eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeelnet/ auch der Königlichen Commission auff denselben gegründete und ihm angesagte Resolutiones verachtet habe/ *Vid. supra §. LII. circa fin.*

#### Qvæstio IV.

So entstehet dannenhero daraus die vierdte Frage: Ob der Capitain Patkul wohl oder übel gethan/ daß er bey so gestalteten Sachen/ und aus denen in Actis befindlichen Motiven, sich als unterm Salvo Conducto stehend salviret/ und ob solche Retirade ihm pro crimine besonders Föhne imputiret werden?

Rationes

## Rationes Dubitandi.

Nun scheinen zwar die in besagtem der Königlichen Commission Urthel enthaltene Gründe bey dem ersten Ansehen sehr wichtig zu seyn / daß nehmlich I. der Cap tain Patkul, da er dem von Thro Königlichen Majestät eigenhändig unterschriebenen Salvo Conductui und darinnen auch nach erfolgtem gänzlichem der Sachen Ausschlage versprochenen freyen Rücktritt nicht trauen wollen / J. Kön. Maj. eò ipso per indirectum eine Perfidiam begemessen habe / als ob Thro Königliche Majestät dasjenige / so sie einmahl zugesaget / nicht halten würden / da er hergegen II. bedencken sollen / daß gleichwie vor einen jeden Privatum die rechtliche præsumptio bonitatis militiret / also vielmehr von einem so grossen Könige in Ewigkeit nicht zu vermuthen sey / daß er seine Königliche Parole brechen / und das einmahl verheißene Beneficium salvi Recessus wiederum zurück ziehen sollte. Solent inde juris Doctores ad adimendum Regis metum quemcunque & diffidentiam allegare, non solum autoritatem legis, quæ assecuratum ab omni timore vacare facit, *Angel. in l. 5. num. 7. ff. de Sepulchr. viol.* & quod securitatis promissio se instar pacti habeat, à quo alteri alterò invito resilire non liceat, *Dominic. Arumaus ad Aur. Bull. Disc. 1. Cap. 1. th. 20.* sed & præcipuè splendorem & autoritatem Magistratus adducunt, cui admodum dedecori esset fidem fallere, inprimis si salvus Conductus, ut hîc, ab ipso summo Principe concessus fuit, cum vox Principis instar Oraculi esse debeat, unam habens linguam, *Arniseus de jure Majest. major. cap. ult. in fin. Carpov. Pr. Crim. qv. 112. num. 73. 74. 75.* Und zwar hätte III. der Capitain Patkul um so viel sicherer seyn können / da das angezogene beneficium salvi recessus dem Königlichen Geleits-Briefe mit ausdrücklichen Worten einverleibet gewesen / wodurch Thro Königliche Majestät dero enixam voluntatem bezeugen wollen / sintemahl auch sonst schon / wenn gleich dieses nicht expressè erwehnet worden / dennoch ein jeder salvus Conductus dergestalt erkläret wird / quod scilicet hoc tacite actum videatur, ut is, cui salvus Conductus concessus fuit, vi ejusdem quoque ex loco judicii securè recedere & doctum reverti possit, *Brunnem. Proc. inquis. C. 8. Membr. 6. num. 17. Baldus Vol. 5. Consil. 414. Arum. Disc. 1. ad Aur. Bull. th. 20. Corbmann. Vol. 5. Consil. 32. num. 8. Guid. Papa quæst. 418. num. 4. Meno: h. A. J. Q. 1. 2. Cas. 3. 6. num. 11. & 12. Mev. ad Jus Lub. l. 1. Tit. 1. Art. 11. num. 73 & 74. Joh. Rudinger Cent. 2. obs. 80. num. 7. Schar: d. in l. un. C. de Nurdin. n. 2. Myrsing. Cent. 1. obs. 82. Zasius lib. 1. Consil. 15.* Da hiuzugegen heisset es IV. quod quemadmodum in salvo Conductu fidem fallere

non liceat: ita nec vicissim eidem diffidere conveniat, *P. Premus de secur. prom. qu. 7.* aded ut dubitans de validitate salvi Conductus crimen sacrilegii incurrat, *arg. l. 3. C. de Crim. Sacrileg. Farinac. quest. crim. 29. n. 3. in f. & Bursatus ibi citatus.* cum praesertim ea, quae Principi placuere, Legis habeant vigorem, *l. 1. ff. de Constit. Princ.* Es sagen V. die Rechts-Lehrer/ quod damnatus ad mortem non possit aufugere sine peccato mortali, *Ludov. à Pegrer. Vol. 2. Conf. 2. num. 153. in fin. Gvazzinus Defens. 20. C. 15. num. 2.* und obgleich dazumahlen/da der Capitain Parkul von Stockholm weggegangen/ ihm einige Leibes-Strafe noch nicht zuerkannt gewesen/ so heisset es doch auch allhie billig/quod cingendus pro cincto habeatur, *l. 43. ff. de testam. milit.* Es ist auch VI. in denen Schwedischen Gesetzen auff die Violatores salvi Conductus à Rege collessi eine schwere Strafe gesetzt. Scilicet fiunt Rei capitalis poenae & confiscationis mobilium, & hæredes eorum immobilia capiunt. Ex mobilibus verò tertiam partem accipit Actor, tertiam Rex, & tertiam civitas, *Job. Loccen. de Leg. Provinc. Regn. Sueciae Tit. 1. Cap. 31. id. de LL. Civil. Tit. 1. Cap. 9.* und kan der Capitain Parkul dem Ansehen nach nicht anders als pro ejusmodi violatore gehalten werden/ da er dem ertheiltem salvo Conductui zuwider gehandelt hat/ wessfalls ihm auch in diesem Stück besagter salvus Conductus gar nicht zu statten zu kommen scheint/ nam & Legis beneficio indignus est, qui in Legem peccat, *l. 37. in fin. ff. de Minor. Ebenmäßig wird VII. die violatio salvi Conductus nach denen in Teutschland üblichen Rechten sehr scharff bestrafet. Denn obgleich nicht alle D D. darinnen einig sind/ quod violans saluum Conductum simpliciter læsæ Majestatis Reus fiat, quod quidem multi volunt, inter quos *Matth. Stephani de Jurisd. l. 2. C. 1. Membr. 2. num. 160. Mart. Laudens. de crim. læs. Majest. qu. 6. aliique citati Mevio ad jus Lub. lib. I. Tit. 1. Art. 11. num. 120.* So gehet doch ihre Meynung zum wenigsten dahin/ quod pro qualitate violationis ex judicis æqua discretionem poena imponi debeat, *Herculan. in Tract. de Caut. de non offead. C. 10. num. 2. Coler. de Proc. execut. p. 4. C. 1. num. 229. Mev. loc. alleg. num. 124.* Wie dann IIX. in simili die Effractores Carcerum publicorum & exiund: aufugientes de jure Romano nitit der Todes-Straffe beleet wurden/ *l. 1. ff. de Effractor. & Expilat. l. 38. §. 11. ff. de poenis. l. 13. §. 5. ff. de re militari.* Quamvis innocentes ex eo crimine, propter quod impacti fuerant in carcere, reperiuntur, *l. 13. ff. de Custod. & exhib. reor. Maximè si carcer summi Principis effringatur, Matth. Wesenbec. in Paratitl. ad tit. ff. de Effractor. num. 1. v. quos allegat Farinac. quest. crim. 30. num. 2. Carpzov. Pr. Crim. quest. III. num. 94.* Und obgleich IX. der Capitain Patkul*

kul grosse Klagen führet / daß er contra tenorem salvi Conductus beleidiget worden / scheinen doch solche wenig Grund zu haben / weil seine Person niemahlen violiret worden / so dann / was etwa in diesem Land von privat Leuten geschehen / keine zureichende Ursach gewesen / daß er deshalb an den Worten des Potentissimi concedentis zweiffeln solte / und endlich die in besagtem diesem Land vorgenommene inquisitiones pro injustis attentatis & violentia nicht geachtet werden mögen / quia salvus Conductus tantummodò tribuit securitatem à violentia facti illicita, non à licita violentia juris, *Const. Crim. Caroli V. Art. 156. in fin. Dan. Möller l. 2. semestr. C. 1. Job. Zanger. de Except. P. 2. Cap. 5. num. 13. Carpzov. qu. 112. num. 54.*

#### Rationes decidendi.

Ob nun gleich dieses alles dem Capitain Parkul nicht wenig zuwider zu seyn scheint; So bin ich dennoch der Meinung / daß beregter Capitain daan / daß er sich vor erfolgtem Ausspruch der Königlichen Verordneten Commission von Stockholm weg und in seine vorige Sicherheit wiederum begeben / nicht übel gethan habe / noch solche Retirade ihm pro Crimine in dem darauf erfolgten Urtheil imputiret werden könne. Dieses halte ich aus folgenden Rechts-Gründen unwiedertreiblich zu seyn. Denn I. Ist in Göttlichen und weltlichen Rechten gegründet / quod circa investigationem moralitatis alicujus actionis, ejusque affirmationem, an bona sit, an mala, faciendam, intentio agentis considerari debeat. Formalis enim ratio bonitatis & malitiæ actionum consistit in habitudine, seu relatione determinativa ad normam directivam, quæ Lex dicitur. Ergo quatenus ex præscripto normæ proficitur, & juxta eam instituitur actio præretica, ita ut ad eandem exactè congruat, bona dicitur. Quatenus verò contra præscriptum normæ suscipitur, aut ab ipsa discrepat, mala appellatur, *Sam. Pufendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 1. Cap. 7. §. 3. Unde DD. dicunt, quod intentio quemlibet actum moderetur, non aliter, quàm frenum equos, & gubernaculum navem, Besold. p. 4. Corfil. 171. num. 37. Einckelth. obs. 8. num. 4. vid. l. 3. §. 1. 2. ff. de obligat. l. 39. pr. ff. de furt. l. 20. pr. & §. 1. 2. ff. de acquir. hered. jung. Ration. decid. 1. ad quæst. præced. tert.* Wenn man nun dagegen II. etwas genau betrachtet / wie der Capitain Parkul sich überall bey dieser den ihm ertheilten salvo Conductum betreffenden Sache verhalten habe / wird man nicht das geringste vestigium finden können / daraus zu schließen wäre / daß derselbe die geringste malitz in seinem Herzen jemahlen geheget haben solle. Er war / ehe der Process vor der Königlichen Commission seinen Anfang nahm / in Churland unter eines auswärtigen Potentaten Gebiete in völliger Sicherheit. In dem ertheilten salvo Conductu

war

war ihm zwar der freye Rücktritt in solch seine Sicherheit auch nach erfolgtem End-Urtheil / jedoch aber nicht schlechterdings / sondern mit der sonst zweydeutigen Clausul: **Wie die Rechten vermögen / verstatet.** Er wußte / daß er viel und zwar sehr mächtige Feinde hätte / die ihm allerhand Fallstricke schon vorhin geleyet hätten / und dergleichen annoch zu thun so willig als mächtig wären. Er wurde auch noch dazu von einem ungenannten Freunde ausdrücklich und mit nachdencklichen Formalien gewarnt / daß er solchem ihm zugesandten salvo Conductui nicht trauen / noch seine Sicherheit dabey zu haben sich Hoffnung machen solte / indeme ihm/wann er nach Stockholm käme / von seinem ihm wohl bekanten grossen Antagonisten allerhand chicane würde gemachet werden / und man den mehr gemeldeten saluum Conductum so auszulegen willens wäre / daß selbiger nur die Sache gegen den Obrist-Lieutenant Helmersen angehe / mit nichten aber die andere Händel in sich begriffe / und er dannenhero vor Unglück gewarnt würde / *V. supra §. IV. Spec. Facti ad hanc quest.* Es hätte ihn auch endlich hietinn bestärcken können / daß in dem salvo Conductu die Sache / welcher wegen derselbe ertheilt seyn solte / nicht ausgedrücket worden / und es heisse / *Non teneri quem literis salvi Conductus fidem habere, ubi periculum Capitis subest, quoniam salvus Conductus fragilis Cautio est, Laurent. Silvan. de feud. recognit. quest. 45. num. 1. H. Hartm. Cap. 1. observ. Miscell. 22. num 17. seqq. Gail. 1. observ. 52. num. 6. 7. Rudinger. Cent. 2. Observ. 80. num. 4. & Cent. 4. Obser. 61. num. 6.* Er machte aber auff alle diese nicht geringe Dubia nicht die geringste Reflexion, sondern wie ihm Ihre Königlische Majestät generaliter ein frey und sicheres Geleit zugesaget hatte / so trauete deroselben er auch zu / daß sie ihm selbtiges generaliter gentessen lassen / nicht aber es etwa auff diese oder jene Sache einschräncken / oder unter der Clausul: **Wie die Rechte vermögen /** etwas ihm zum Nachtheil gereichendes verstatet haben würde / immassen er jederzeit Ihre Königlischen Majestät Enffer zur Gerechtigkeit höchst gepriesen/und alles Widrige nur einigen Ubelwollenden / die der Sachen wahre Beschaffenheit vor Ihre Königlische Majestät verhelet / zugeschrieben hat. In diesem Vertrauen nun kam er über jedermans Vermuthen nach Stockholm / und wie er vorhin sich erboten hatte / daß er auf erhaltenes sicheres Geleit sich stellen und die ihm imputirte Delicta völlig ablehnen wolle / quæ obligatio de se sistendo & defendendo jam indicat conscientiam integram atque bonæ causæ fiduciam, *Dav. Meruius Part. 1. Decis. 3. num. 6. in notis.* Also bewerkstelligte er auch solches / so viel natura Processus zulieffe / übergab seine Exceptiones und Duplicam, und als die Sache

che darauff vor beschloffen angenommen ward/ bearbeitete er sich etliche Monate/ die Sache zu einem völligen Ende zu bringen. Weil nun III. solche Endschafft der Sachen nicht so balde erfolgen wolte/ ihm hergegen in dem salvo Conductu expressis verbis versprochen war/ daßer Macht haben solte/ sich frey und ungehindert in seine vorige Sicherheit zu begeben/ so gebrauchte er sich des ihm daraus zustehenden Rechts/ und reisete d. 1sten Novembr. 1694. von Stockholm wiederum ab/ und zwar nicht heimlich/ sondern da er solch sein Vorhaben eine gute Zeit vorhero der Königl. Commission hinterbracht hatte/ wie er dann auch/ allen bösen Verdacht von sich abzuwelken/ annoch bey seiner Abreise so wohl an Ihre Königl. Majestät selbst/ als an die Königl. Commission zwen unterthänigste und demüthigste Bittschreiben hinterließ/ darinnen er die Ursachen seiner vorgenommenen Reise weisläufftig anführte/ und solche seine Abreise nicht ungnädig aufzunehmen bath/ wovon bereits oben §. 5. VII. IIX. IX. mit mehrerm gedacht worden. Sieben muß IV. dem Capitain Patkul die bekannte Rechts-Regul unstreitig zustatten kommen/ quod is, qui jure suo utitur, nemini faciat injuriam, l. 13. §. 1. ff. de injur. l. 151. ff. de Reg. jur. Mov. 2. Decif. 105. num. 7. nec in dolo esse censetur, l. 55. ff. de Reg. jur. l. 26. ff. de damno infecto. l. 9. §. 1. ff. de condit. caus. dat. Et quod nihil possit imputari illi, qui in actu licito versatur, Hugo Grotius de J. B. & P. libr. 2. C. 1. §. 12. Und ob zwar V. in dem salvo Conductu unter andern auch diese Formalien enthalten/ daß/ wenn der Capitain Patkul den Königl. Belehts-Brieff zu gute genießen wolte/ er so bald bey seiner Ankunft seine Sachen bey Ihre Königl. Majestät angeben/ und dann auch den Rechtlichen Ausschlag abwarten solte/ welches letztere er aber nicht gethan; So muß dennoch/ weil immediatè darauff folget/ daß der Capitain Patkul, da die Sache ihm zuwider ausfiel/ sich in seine vorige Sicherheit zu begeben Macht haben solte/ nothwendig diese Limitation darunter verstanden werden/ dafern sich nicht etwas vor erfolgtem Ausschlag der Sachen ereignete/ wodurch der sonst nach dessen Erfolg vergönnete freye Rücktritt per indirectum abgeschnitten werden könnte. Denn wenn man diese Limitation nicht zulassen wolte/ würde es eben so viel seyn/ als wann der freye Rücktritt zugleich zugelassen/ und zugleich versaget worden wäre/ welches doch nicht zu vermuthen ist. Nec etiam, quod in favorem alicujus introductum est, in ejus odium retorqueri seu inverti debet, l. 25. ff. de Legib. l. 6. C. cod. l. 2. ff. de L. Commissor. ibique Gorhofredus in not. Multò minus aliquem per indirectum securitate & defensione privare convenit, Zanger. de Except. Part. 2.

Cap. 5. num. 1. Non enim supervacua esse, sed effectum habere debet concessio securitatis. Unde malè deciperetur beneficiò, qui neque directè, neque per indirectum vexari debet, *Wesfenbec. Consil. 35. num. 1. Farinac. quæst. crim. 29. num. 3. Mev. ad jus Lubec. l. 1. Tit. I. Artic. II. num. 78. 79.* Scilicet, adjuvari nos, non decipi beneficiò oportet, *l. 17. §. 3. in fin. ff. Commodati*: Man kan auch VI. aus dem ertheilten salvo Conductu mit gutem Grunde schliessen / daß / da dem Capitain Parkul frey gestanden nach erfolgten widerlichen Ausspruch sicher zurück zu reisen / ihm solches vielmehr frey gestanden habe / ehe einiges Urtheil erfolgt ist / (cui enim licet, quod plus est, eidem quoque, quod minus est, non debet non licere, *l. 21. ff. de R. J. l. 26. §. 110. pr. eod. Gothofred. ad dd. LL.*) Und daß die Clausul de recedendo securè post sententiam, adversam quoque, nur bloß zu mehrerer des Capitain Parkuls Versicherung sey hinzugesetzt worden. Über dem müssen dergleichen Geleits-Briefe nicht allein ex mente concedentis erkläret werden / sed & maximè recipientis mens attendenda venit, *Modest. Pistor. Vol. 2. Conf. 49. num. 53. Mevius loc. prox. cit. n. 76.* quia securitatis promissio est instar pacti, eò ipsò, dum est duorum, scilicet concedentis & accipientis, in idem placitum consensus, *l. 1. §. 2. ff. de Pactis. Carpzov. Prax. crim. qu. 112. num. 74.* Da nun aber der Capitain Parkul ein sicher Geleit ad accedendum & recedendum begehret hat; So ist es vernünfftig / daß er selbiges nicht nur auff den Fall verlanget / wenn das Urtheil bereits wider ihn ausgefallen wäre / sondern auff alle Fälle / wenn er sich nicht mehr / auch ante sententiam, in loco iudicii peracti sicher zu seyn achten würde. Was nun VII. die von dem Capitain Parkul zu Justificirung seiner Retirade angeführte Ursachen anlanget / sind dieselbe und sonderlich einige darunter / welche wir hier nur kürzlich wiederholen wollen / gewiß dergestalt beschaffen / daß er hohe Ursach gehabt hat / in zelten vor seine Sicherheit und einen freyen Rücktritt zu derselben / besorget zu seyn. Man funde in dem gehaltenen Protocollo, als ob die Beklagte insgesammt mündlich gestanden hätten / daß sie Rei confitentes wären / welches sie doch niemahls gethan / noch wider ihr Gewissen thun können / wie man ihnen denn auch stets in den Ohren lag / sie solten sich nur zu denen ihnen bengemessenen Verbrechen in Güte bekennen / *V. §. XLIV. Spec. Facti ad priores 3. quæst.* Man stellet sonderlich wider den Capitain Parkul in seiner Abwesenheit in tieffland Inquisitiones an / visirte seine Brieffschafften / eröffnete seine Kisten und Kaffen / und wolte seinen Prediger durch unerhörte Mittel dahin zwingen / daß er / weiß nicht welche Documenta, besagtem Capitain zum Schaden und Nachtheil

Nachtheil heraus geben sollte *V. S. VII. Spec. Facti ad hanc quest.* Wobey der Capitain Parkul nicht ohne Ursach befürchtet / daß bey solchen Visitationibus gar leicht etwas ihm schädliches untergeschoben / und hernach / daß es von ihm hergekommen / ausgegeben werden könnte / ob er es gleich sein Lebtage nicht gesehen / zumahlen gemeinlich dergleichen Actus durch seine Feinde verrichtet worden. Weil nun sonst nach denen Rechten ein Reus, der das ihm impuirierte Delictum schlechterdings gestehet / so fort ins Gefängnis ge-  
 leget / und die darauff gesetzte Straffe an ihm vollstreckt werden kan / ob er gleich mit einem salvo Conductu versehen ist / *Dan. Möller, lib. 2. semestr. C. I. num. 2. Carpvov. Pr. crim. qu. 112. num. 83. 84. Zanger. de Except. P. 2. C. 5. num. 15. Brunnem. Proc. inquis. C. 8. M. 5. num. 22.* Welches ebenfalls statt findet / si Reus indubitatis probationibus convictus & damnatus fuerit, quia tunc in eum statum recessit, à quo incipere salvus conductus non potest, *Matth. Coler, l. 1. Decif. 165. num. 2. Möller. loc. alleg. num. 1. 2. Mev. ad Jus Lub. l. 1. Tit. 1. Art. 11. num. 32. Mynsing. Cent. 1. obs. 82. Mev. P. 1. Decif. 3. n. 7. in not.* So hätte es ja gar leicht geschehen können / daß man den Capitain Parkul tanquam confessum & convictum sub prætextu violentiæ juris, quæ licita est, sicheren Geleits unerachtet in gefängliche Verhaft genommen hätte / (ob gleich unten ad rat. Dec. IX. ausgeführet werden soll / daß die angezogene Jura sich auff gegenwärtigen casum nicht appliciren lassen.) Wozu gekommen / daß obgleich die Beklagte auff die wider sie eingebrachte Klagen noch gar nicht hauptsächlich geantwortet / sondern nur Exceptionem Dilatoriam opponiret gehabt / ihnen auch niemahlen die Litis contestatio durch eine interlocutoriam aufgelegt gewesen; Sie dennoch aus allen Umständen abnehmen können / daß bereits eine Definitiva erfolgen würde / wie auch wirklich geschehen ist / welches ihnen aber wenig gutes verheissen können. Wenn auch gleich endlich sonst nichts angeführet werden könnte / so wäre doch dieses schon zureichend genug / daß da die securitas recedendi secundum Leges Svecicas erthellet worden / diese aber nur 14. Tage pro omni termino ad recedendum vergönnen / *V. S. X. Spec. Facti ad hanc quest.* Der Capitain Parkul bey hereinbrechendem Winter unmöglich binnen solcher Zeit aus dem Schwedischen Gebiet in seine vorige Sicherheit hätte kömnen können / und also auch aus dieser Ursach der salvo Conductus keinen Effect würde gehabt haben / wenn er ad tempus publicatæ sententiæ, so im December allererst gewesen / zu Stockholm verblieben wäre / welches doch wider Ihre Königl. Majestät gnädigste Intention angelauffen wäre. Dannenhero ist es IX. bey vorangeführten Umständen auch allhie wahr worden / quod

salvi Conductus obligatio, si periculi aliquid manet, non tollat exceptionem loci non tuti, atque adeò non inferat necessitatem comparendi, (remanendi) *Mevius Part. 3. Dec. 153. Scaccia de Appellat. quest. 17. num. 20.* Locus enim iudicii tutus esse debet litigatoribus *Zang. de Exc. l. c. num. 1.* Dicitur verò locus non tutus etiam, quando quis in loco iudicii multos habet inimicos cap tales, aut eorum amicos, *Cap. 35. X. de Offic. deleg. Decian. Vol. 1. Conf. 18. num. 105.* aut ibidem timet periculum aliquod, vel quandam injuriam, quæ sibi vel ab ipso iudice, vel alio inferri posset, puta incarcerationem, vel cruciatus corporis, *Zanger. loc. alleg. num. 5. Gorbofr. ad l. 8. ff. ad Sc. Trebellan.* Wie nun derjenige / der propter exceptionem loci non tuti auff abgegangene Citation nicht erscheinet / pro contumace & dolose emanente nicht gehalten werden kan / sed potius citatio ad locum non tutum iustam appellandi causam præbet, *Mev. Part. 3. Decis. 152.* Also kan auch das pro dolo & contumacia nicht gehalten werden / wenn zwar anfänglich jemand sich gestellet und seine Verantwortung gethan hat / hernachmahls aber andern Umständen sich ereignen / daß er seine Sicherheit nicht mehr haben kan / so: dern sich wiederum in seinen vorigen Gewahrsam zu begeben genöthiget wird. Habet siquidem Exceptio loci non tuti gravamen successivum & non momentaneum, adeoque licet dilatoria sit, quodocunque tamen opposi potest, etiam post litem contestatam, *c. ex parte 47. X. de Appellat. Mysinger. Cnt. 2. observ. 73.* Endlich IX. ist noch zu mercken / daß gleichwie allezeit / wann de effectu & duratione salvi Conductus gefragt wird / auff die Formam verborum gesehen und darnach judiciret werden muß / *Baldus lib. 5. Consil. 414. Carpzov. cit. quest. 112. num. 58.* Also auch zwischen gegenwärtig in dem Capitain Parkul ertheilten und andern sonst Insgemein gebräuchlichen Geleit-Briefen ratione formæ indeque dependentis effectus ein gar mercklicher Unterscheid sey. Insgemein erstrecket sich ein salvus Conductus nicht weiter / als biß etwas peinliches wider den Angeklagten erkannt worden / id est, donec vel poenâ capitali, aut aliâ corporis afflictivâ Reum afficiendum, aut quæstioni subjiciendum esse, Iudex pronunciaverit, eaque sententia publicata fuerit, *Möller. l. 2. semestr. C. 1. num. 1. Zanger. l. c. num. 14. & 19.* Dannenhervor! der Angeklagte auch jedesmahl bey Publication des End-Urtheils zu gegen seyn muß / cui factâ auff besagtem Fall das sichere Geleit so fort cashiret und er zur geänglichen Haft gebracht wird / *Carpz. loc. alleg. num. 64.* Hergegen ist dem Capitain Parkul ausdrücklich versprochen / daß / wann gleich die Sache dergestalt ausfiele / daß er in Ihre Königl.lichen Majestät. R.iche zu verbleiben nicht erhalten könnte / (id est, si ipsi in-

jung-

jungatur poena amissionem vel vitæ vel famæ importans,) ihm dennoch die Freyheit gegeben würde / sich in seine vorige Sicherheit zu begeben. Woraus dieses fließet / daß der Capitain Patkul nicht præcisè gehalten gewesen / daß er bey der Publication des Urtheils zugegen seyn müste / und dannhero ihm um so viel weniger etwas wegen der geschenehen Abreise von Stockholm mit Bestande imputiret werden möge.

### Responsio ad rationes Dubitandi.

Und nunmehr ist auch gar leichte / auff die angeführten Rationes Dubitandi zu antworten. Denn gleichwie quoad I. & II. es eine offenbare cavillatio ist / wenn unter zweyen Dissentirenden / wie lender oft genug geschieht / der eine dem andern per consequentias consequentiarum etwas aufbürden will / was er zu behaupten niemahlen in Sinn genommen; Also wäre es auch viel zu ungürtig geurtheilet / wenn man aus der von dem Capitain Patkul vorgenommenen Retirade von Stockholm erzwingen wolte / daß er dadurch die Königliche parole in Zweifel gezogen / und Ihre Königlichen Majestät per indirectum eine perfidiam begemessen hätte. Wie ein Grosses derselbe auff das Königliche Versprechen gebauet / ist in ratione decidendi 2. gezeiget worden. Daß er aber nichts desto weniger hernach sich nicht sicher genug geachtet / ist nicht deßhalb geschehen / daß er gemeinet hätte / Ihre Königliche Majestät würden dasjenige nicht halten / was sie ihm einmahl zugesaget hätten; sondern er hat andere wichtige Ursachen gehabt / die er theils noch vor / theils bey seiner Abreise Ihre Königlichen Majestät verordneten Commission weitläufftig / jedoch aber auch zugleich demüthig vorgestellt hat / und dieselbe aus seinen oben S. S. VII. IIX. excerptirten Schreiben ersehen werden können. Daß quoad III. das beneficium salvi Reccellus dem Königlichen Geleits-Brieffe mit ausdrücklichen Worten einverleibet gewesen / hat eben den Capitain Patkul dahin bewogen / daß er / der von einem ungenannten Freunde geschenehen Warnung und anderer Umstände unerachtet / über jedermans Vermuthen sich aus seiner Sicherheit nach Stockholm begeben / und seine Sache / so weit es natura Processus noch zur Zeit zugelassen / öffentlich verantwortet hat. Gleichwie er aber sonst erfahren hatte / daß die von der Ritterschafft über des Landes elenden Zustand geführte Klagen nicht auff die Weise / wie der Ritterschafft Intention gewesen / Ihre Königliche Majestät vorgetragen / sondern daraus die aller greulichsten Crimina waren gezwungen worden / um deren Willen er damahlen angeffaaet wurde; Also kunte er sich auch leicht die Rechnung machen / daß bey Erwe-

gung der angeführten nachdencklichen Umstände / die sich damahls hervor  
 thaten / Ihre Königliche Majestät durch eine und andere Vorstellung leicht  
 dahin bewogen werden könnte / das ihm ertheilte sichere Geleite wiederum  
 aufzuheben / zumahlen da er ohnedem in seinem übergebenen Schreiben kla-  
 get / daß / so bald er nur sich in etwas mit Nachdruck verantworten wollen /  
 ihm unauffhörliche Remonstraciones geschehen wären / daß der salvus Con-  
 ductus dadurch violiret worden / weßhalb er auch / um nur vor seine Person  
 die Sicherheit zu erhalten / seiner Sache die nöthige Defension entziehen /  
 und alles in Geduld über sich ergehen lassen müssen. Es seye aber ferne /  
 daß deßhalb so wenig der Capitain Parkul, als sonst jemand Ihre Königl-  
 che Majestät einiger Ungerechtigkeit beschuldigen solte / als dero Enffer zur  
 Gerechtigkeit und dabey mit unterlauffende Königliche Clementiz ihm und  
 jederman bekandt gewesen; sondern es schiebet derselbe alles dasjenige / so er  
 unschuldig erlitten / bloß und allein auff seine Neider und Verfolger / welche  
 Ihre Königlichen Majestät die wahre Beschaffenheit hinterhalten / und die  
 Sache weit anders / als sie gewesen / vorgestellt / denen aber Ihre Königl-  
 che Majestät weil sie als ein Mensch nicht allwissend / glauben zustellen müs-  
 sen. Die IV. Ratio dubitandi hat bereits ihre Limitation in ratione decidendi  
 IIX. quod salvo Conductui diffidere non liceat, nisi adhuc justa & præ-  
 gnans causa adsit, quæ securitatem non attento salvo Conductu in dubi-  
 um vocitet. Fragile est remedium salvus Conductus, & hinc comparere  
 (aut subsistere) quis non tenetur, cum in loco iudicii inimici potentes ad-  
 sunt, *Jul. Clarus §. fin. qu. 34. num. 5. Card. Tusch. Tom. 2. Concl. 236. per*  
*101. & Tom. 7. Concl. 914. num. 1. Ant. Gabriel l. 2. Concl. 3. tit. de Exception.*  
*Guazzinus de Defens. Reor. Defens. 1. Cap. 19. num. 42. 44. Et exceptio Loci*  
*non tuti potest allegari, & suffragatur, etiamsi culpâ propria allegantis e-*  
*venerit, Philipp. Franc. in C. ex parte tua 47. X. de appell. n. 14. seqq. Guaz-*  
*zinus loc. cit. num. 48.* Das assertum in rat. dub. V. ist theils noch nicht von  
 allen DD. approbiret / In dem Covarrav. *Var. resol. l. 1. c. 2. num. 10. vers. in*  
*2. questione. Mascard. de Probat. Concl. 820. num. 17. aliique citati à Guazzi-*  
*no Defens. 20. c. 15. num. 2.* das Gegentheil behaupten: theils aber gehet es  
 nur auff das forum internum: theils muß es nothwendig von dem casu ver-  
 standen werden / si quis legitimè condemnatus & criminis imputati dictan-  
 te conscientia reus sit: und dann endlich kan es deßhalb nicht auff unsern ca-  
 sum appliciret werden / weil des Capitain Parkuls Retirade eigentlich eine  
 fuga nicht zu nennen / weil sie viliterarum salvi Conductus aus erheblichen  
 Ursachen / um dem andringenden unverschuldeten Ubel zu weichen / vorgenom-  
 men

men worden. Und weil dann / wie bereits oft angeführet / dem Capitain Parkul auch post sententiam adversam ein sicheres Geleit zur Rückreise zugesaget gewesen / so mag er / da er sich dessen gebrauchet / pro violatore salvi Conductus nicht geachtet / noch die in Rat. dub. VI. & VII. angeführte Jura de poenis violatoribus salvi conductus imponendis auf ihn appliciret werden / zumahlen dieselbe über dem de Tertio aliquo violante illum, qui salvum conductum à Principe aut Magistratu inferiore impetravit, reden. Wie auch derjenige nicht wider das Geseze sündiget / welcher das thut / was das Geseze zulasset : also machet sich auch der des sicheren Geleits nicht verlustig / der nach Inhalt desselben sich wiederum in seine vorige Sicherheit beglebet. So ist auch ad IIX. zwischen einem / der in gefänglicher Haft gehalten wird / und einem / der unter sicherem Geleite stehet / ein gar zu grosser Unterschied / daß man von jenem auff diesen gar nicht schliessen kan. Ein Inhaftirter hat durchaus keine Freyheit / sich ex loco judicii weg und an einen andern Ort / da er Sicherheit zu haben vermetnet / zu begeben : Hergeget aber ist solches dem Capitain Parkul allergnädigst auch nach erfolgtem widerigen End-Urtheil erlaubet gewesen / dessen er sich denn auch nach Beschaffenheit der Sachen billig bedienet hat. Endlich ad IX. wäre es gar zu lange geharret gewesen / wenn der Capitain Parkul alsdarn allererst / da man ihn schon beym Kopffe genommen / und den Rücktritt abgeschnitten gehabt / sich nach einer sichern Retirade umsehen wollen. Indessen ist genug / daß er aus allen Umständen schliessen können / daß etne Violation seiner Person mit der Zeit ohne Zweifel erfolgen würde / wie sie denn auch zum Theil bereits erfolgt war / und hat es bey ihm geheissen : Melius est prævenire, quam præveniri. Wegen dessen / so in Lieffland nicht nur von privat- sondern auch andern und Gerichts-Personen vorgenommen worden / hat er zwar an des Potentissimi concedentis Worten nicht gezweiffelt ; Er hat dabey aber auch zugleich gar wohl gesehen / daß man quovis modo bemühet wäre / etwas zu finden / dadurch man ihn seiner Freyheit berauben / und hernach Ihre Königlichen Majestät / daß es per violentiam juris licitam geschehen wäre / vorstellen könnte / da doch alles in Lieffland contra absentem, non citatum, nec defensum vorgenommen worden.

### Quæstio quinta.

Nun ist die Sache mit dem Obrist-Lieutenant Helmersen an noch übrig / mit welcher es sich folgender massen verhält :

## Præmissa facti species.

§. I. Es gehörete von denen Regimentern / so in der Stadt Riga Gvarnison hielten / eines dem Königlichen Rath / Feld-Marschallen und General Gouverneuren über Lieffland / Herrn Grafen Jacob Johann Hassfern / welches der Obrist-Lieutenant, Magnus von Helmersen, commandirte, unter dessen commando dann unter andern auch die bey dem Regiment befindliche Capitaines Jonas Skoye, Joh. Hermann Brand, Joh. Reinhold Patkul, Carl Gustav von Löwenburg / und Christoph Reinhold von Waldek, sich befunden. Diese wurden von besagtem Obrist-Lieutenant ziemlich hart tractiret / welches sie zwar eine Zeitlang mit Geduld ertrugen / endlich aber / als keine Enderung erfolgte / sich an Hochbesagten Herrn Grafens Excellence, als ihren Obristen zu wenden genöthiget wurden / da sie denn am 19. Decembr. 1692. eine von ihnen sämlich unterschriebene Klage übergaben / welche folgenden Inhalts war: daß / wie groß die Freude gewesen / als bey ihnen die Zeitung erschollen / daß sie unter Thro Hochgräffl. Excellence Conduite stehen und Ihr Regiment von deroselben den Nahmen führen solte: Also schmerzlich mußten sie im Gegentheil biß zu der Zeit es beklagen oder beseuffen / und sich für die unglücklichsten Officierer, die unter Thro Königlichen Majestät Milice stünden / achten / indem sie durch die unerträgliche Rigueur ihres Herrn Obrist-Lieutenants ihrer Glückseligkeit dergestalt entsetzet würden / daß sie vor allen Leuten ein Gespött geworden / und allen Muth wieder sinken lassen mußten / wenn nicht die ungezweiffelte Hoffnung / daß Thro erleuchtete Hochgräffliche Excellence sie aus diesem Drangsal gerechtfam befreyen würde / sie kräftig unterstützte. Gott wisse am besten / wie ungern sie zu dieser Extremität griffen / und mit was langmüthiger Geduld sie die ihnen biß dahin so häufig zugetriebene Verdrüßlichkeiten über sich ergehen lassen. Sie hätten auch den Respect, welchen sie gedachtem Ihrem Herrn Obrist-Lieutenant schuldig / auch zu leisten willig wären / lange genug bey sich erwogen / und die Gefahr / welcher sie sich untergeben möchten / wo sie im geringsten von ihm absetzen solten / ihnen vorbedächtllich vorgestellt; Sie hätten aber doch endlich / weil andere Cavalier im Discours ihm remonstriret / wie sehr ihnen die Tractements zu Gemüthe giengen / er aber ausdrücklich sich verlauten lassen / es nicht zu ändern / und bey seiner Weise zu bleiben / der unvermeidlichen Noth weichen / zu Thro Erl. Hochgräffl. Excell. sich in unterthänigster Devotion wenden / und unter dero Schutz Hülffe und Rettung zu suchen sich unterfangen müssen. Es seye zwar leicht

zu erachten / auch leider zum Theil bekandt / daß der Obrist-Lieutenant das prævenire gespielet / und seinen oftmahligen Drohungen zu Folge ihr Portrait bey Ihro Königlichen Majestät so wohl / als bey Ihro Erleuchteten Hochgräfl. Excell. dergestalt formiret haben werde / daß nichts als Hohe Ungnad vor sie zu erwarten stünde / wann sie nicht des allerunterthänigsten Vertrauens gesichert wären / daß man sie / ehe solche Angebungen wurkeltten / auch hören würde / daneben auch erwelßlich wäre / daß Ihr Herr Obrist-Lieutenant auch grösseren Standes / als Sie / auff gleiche Art zu traduciren gewohnt wäre. Sie insgesamt (die unterschriebene) fatiguire er mit allerhand beschwerlichen Schreiben / ungewöhnlichen und überflüssigen Rechnungen / Vorschlägen / Rollen und dergleichen Schreibereyen / die bey Ihro Königlichen Maj. Milice weder anders wo / noch allda bey andern Regimentern im Gebrauch wären / und nur dieses verursacheten / daß alle Muster-Schreiber verdrießlich würden / ihre Abschiede verlangten / und sie / die Capitaines hinfüro bey der Muster-Schreiber Abgang keinen Menschen finden würden / der sich zu Ihro Königlichen Majestät Dienst und Willen gebrauchen liesse. Er liesse sich ein geringes seyn / einige unter ihnen vor tausend Teuffel zu weisen / vor Sacramentsche Kerl zu schelten / den Teuffel ins Herz zu wünschen / und mit andern dergleichen importunen expressionen gegen sie auszufahren : Ober-Officers schelte er vor Ochsen / nähme sie in seine Kammer / schlage ihnen die Haut voll / assignire ihnen bey der Aufwartung einen Ort bey der Thür unter seinen Jungen / und dürffe sich wohl gar äussern / daß unter dem ganzen Regiment von dem ältesten Capitain an / bis zu dem jüngsten Jendrich / nicht fünfse wären / welche vor Cavaliers passireten / die übrigen alle wären Canaille, welche er auff Sinnisch traduciren wolte. Er schreibe durch Mousquetirs vom Regiment Reprimenden aus / und ob ihm wohl unter allem ersinnlichem Respect von ihnen / den Capitaines, begegnet würde / wären sie doch in seinen Augen so verächtlich / daß sie nichts als Schimpff und Hohn von ihm erwarten müsten / wie denn die Minen und Worte / so er gegen sie gebrauche / so piquant und hertznagend wären / daß ihrer unterschiedliche davon aus Gram und Wehmuth erkranket und gefährliche Läger austreten müssen / ja es sey die liebe und Affection gegen ihn so erkaltet / daß man keinen Ort finden könne / da sie nicht lieber als zu ihm hingengen. Ihre Gage, welche doch von Ihro Königlichen Majestät zu ihrer Subsistence ihnen allergnädigst gerechet werde / nehme er in seine Disposition, und lasse einige wohl 3. Monath / nach dem das Geld ausgefallen / warten / ehe dann sie es bekämen. Er lege nach seinem Gefallen allerhand Beschwerden darauff /

und ziehe ihnen unter ein um anderer Invention das ihrige ab/ohne daß sie wüßten / wie es zugehe. Er ersinne neue impracticable Gesetze / und müste derjenige / so das geringste in modestie bey solchen Fällen erinnere / so fort ein Raisonneur heißen. Von seiner Compagnie nehme er Lahme / Brüchige / Faulbeinige / mit fallender Seuche behafftete / im Haupt verrückte und dergleichen zu Ihro Kön. Majest. Diensten untüchtige Leute / schiebe sie in Capitains Compagnien / und gebe dem Regiments Quartier-Meister Ordre von ihnen / der Capitaines, Compagnie Geldern oder Gage sieben/acht/ biß zehn Reichsthaler so fort zu decourtiren / und wann dann die Leute bey den Compagnien eine Zeitlang gewesen / so würden sie ausser der Musterung und nach eigenem Gefallen casfiret / wogegen dann keine Remonstracion helffe / und müsten sie alsdann die Blame leiden / daß ihre Compagnien zu Grunde giengen / und nicht so gut / als des Herrn Obrist-Lieutenants seine ausfähen. Wie er denn auch ihnen allen die Disposition , die ihnen als Capitaines zukäme / benähme / und sie sehen müsten / als wenn sie vor andern bey Ihro Königlich Majestät Milice stehenden Capitaines die geringsten wären. Und damit ja keiner durch honette ambition emergiren oder zu etlicher Fortun gelangen möge / lasse er sich öftters aus / Ihro Erleuchtete Hochgräfliche Excellence müsse andere und zwar wohlbemittelte Officiers haben / er würde nicht redlich handeln / wenn er einen vom Regiment zu fernerer employ vorschlagen sollte. Diese und andere Ursachen hätten das Regiment in solche Renommée gesetzt / daß/ob schon wackere Leute aus unterthäniger zeitime , daß es Ihro Erleucht. Hochgräfl. Excell. Regiment heiße / sich unter dasselbe begeben wolten / und dasselbe in Auffnehmen setzen könten / dennoch niemand unter des Herrn ObristLieutenants Commando stehen wolte / und ihnen öffentlich vorgeworffen würde / daß bey dem Regiment die Officiers als Jungen mit Worten und Schlägen tractiret würden. Dannenhero diese proceduren alle harmonie bey dem Regiment auffhüben / verdrießliche emulationes erweckten / einen jeden in seinem Dienste verdrossen und sie / die ungerschriebene Capitaines , vor das mahl einig machten / daß sie ein jeder seine Noth / die Ihn drückte / klagen / und bey Ihro Erleucht. Hochgräfl. Excellence um gnädige Remedirung solcher pressuren in unterthänigster Observance wehmüthig bitten müsten / daß Ihro Erleuchtete Hochgräfl. Excellence ein General Kriegs-Gericht zu constituiren gerechsamst geruhen wolten / vor welchem sie ihre gerechte Sache ausführen / und von Ihrem Herrn Obrist-Lieutenant vor allen erlittenen Schimpff / Bedrückung und Schaden zu längliche satisfactio und Befreyung erlangen möchten.

§. II. Als nun hierauff so bald keine Resolution erfolgte / kamen sie nochmahlen mit einem demüthigen Klagschreiben bey des Herrn Grafen und General Gouverneurs Excellence ein / worinnen sie noch ferner anführten / daß der Herr Obrist-Lieutenant nicht allein seine gar unseidliche proceduren bey denen Compagnien häuffe / sondern auch sie / die Capitaines noch hinterrücks und allenthalben mit solchen schändlichen Injurien tractiret / daß sie aus geziemender Sorge vor Conservation ihrer Ehre zulängliche Mittel wider ihn vor die Hand zu nehmen / aus Verzweiffelung fast resolviren müßten / wenn sie nicht bey dem Vorsatz Ihro Hochgräfl. Excellence hohe Autorität und die Justice ins Mittel treten zu lassen / und ihre satisfaktion dadurch abzuwarten / mit Herzens-Schmerzen rathamer ansehen müßten. Sie könten also nicht ablassen Ihro Hochgräfl. Excellence allerdemüthigst und flehenlich nochmahlen zu bitten / über alle die gar zu enorme proceduren ein Einsehen zu thun und ein General Kriegs-Gericht zu constituiren / damit Ihro Hochgräfl. Excellence klärlich sehen möchten / welcher gestalt er / der Obrist-Lieutenant, nicht allein ihre Personen / sondern auch die Compagnien drücke / und alsdann Ihro Hochgräfl. Excellence vorbringe / daß sie in ihrer Devour manquirten. Wann dieses geschehen / wolten sie ihre Klage wider ihn ausführen / und bäten unterthänigst innmittelst die gnädige Verordnung zu machen / daß sie von seinem Anlauff / welchen ein jeder fremder Mensch mit Verwunderung anschauet / bis zum Austrag der Sachen möchten gesichert seyn / allermassen sonsten / weil ein jeder Ehrliebender vor seine honneur sensible seyn müßte / die Ungeduld bey einem oder andern die Extremitäten zu ergreifen verursachen möchte / welche Ihro Hochgräfl. Excellence bey dero Regiment gerne verhüten wollen / deßhalb sie um gnädige Bewehrung und den Genuß der Justice bäten / sich auch unter Ihro Hochgräfl. Excellence Schutz vor solche grausame Beschimpfung allergehorsamst ergeben / wie solche beyde Klagschreiben der Herr Actor Regius seinem Klag-Libell sub lit. O. & P. beygefüget hat.

§. III. Nun geschach zwar endlich ihrer Bitte in so weit ein Genüge / daß im Majo 1693. ein General Kriegs-Gericht zu Riga angeordnet ward / bey welchem in Abwesenheit des Herrn General Gouverneuren der General Major und Gouverneur Herr Baron Erich Soop das Præsidium führte; Alleines gewann mit diesem Kriegs-Gericht. gar ein anders Aussehen / als die klagende Capitaines thuen eingebildet hatten. Denn an statt daß man sie / ihrer Bitte gemäß / zu Ausführung ihrer Klage gegen den Obrist-Lieutenant Helmersen vor demselben zulassen sollen; ertheilten Ihro

Hochgräffl. Excellence, der Herr Feld-Marschall und General-Gouverneur Graff Hassler/an welchen die Klage gerichtet war/dem Gouvernements-Fiscali schriftliche Ordre, daß er die klagende Capitaines wegen dessen / daß sie die Klage conjunctim unterschrieben hätten/ ex officio belangen solte. Ob nun gleich der Fiscalis, als dem der Sachen Bewandniß nebst andern Leuten wohl bekandt war/ nicht unterliesse/ sein Bedencken hterüber zuförderst an Ihre Hochgräffl. Excellence abzufertigen und die Folge auff dero erste Ordre zu suspendiren; So mußte er dennoch gehorsamen/ weil nicht allein Ihre Hochgräffliche Excellence die Sache urgireten/ und verschiedene Promotoriales aus Schweden hinüber schicketen/ sondern auch endlich die erste Ordre wider die Capitaines mit Ihre Königlichen Majestät Befehl an den Herrn Gouverneur Soop autorisiret hätten/ da dann besagete Capitaines an Ehre/ Leben/ Haab und Guth als Auffrührer und Feldflüchtige nach dem 79sten und darzu gehörigen 62. 63. und 65sten Kriegs-Articul verklaget/ und insonderheit dem Capitain Patkul ben gemessen wurde/ als ob er die übrige Capitaines zur Klage animiret und die Klags Schrift zu Papier gesetzt hätte.

§. IV. Wider diese Anklage nun führten die Capitaines allesamt an/ daß die simultanea Subscriptio einer gemeinen Klage in Ihre Königlichen Majestät gangem Reiche bey allen Gerichten gebräuchlich und solche Disposition der gemeinen Rechte und Praxis an keinem Orte in den Kriegs-Articul gehoben und im Gegentheill verordnet sey./ daß / wann zwey oder mehr etne Klage unterschrieben/ es zwar nicht bey andern Handlungen/ wohl aber bey der Milice vor einen Auffruhr und Meuterey angesehen werden solle. Dannerhero/ da kein solch Gesetz vorhanden/ sie auch um so viel weniger durch die gesamte Unterschreibung ihrer Klage sich verbrechen können/ als vielmehr verschiedene Exempel vorhanden wären/ da die unter Commando stehende wider ihren Obern eine Klage zusammen unterschrieben/ und dieselbe so wohl Ihre Hochgräffl. Excellence, als auch dero Vorfahren insinuiret hätten/ niemand derselben aber jemahlen einer Meuterey beschuldiget/ und so/ als sie/ die Capitaines, darüber vor aller Welt geschimpffet worden/ sondern vielmehr auff sothane Klage die Justice begehrtter massen indulgiret wäre. Sie schlugen auch den von Löwenwolde/ als ihren Major, zum Zeugen vor/ welcher denn/ laut des bey der Exception. Schrift sub num. 7. befindlichen Extracts aus dem Königlichen General-Kriegs-Gerichts-Protocoll, aussagte/ daß die beklagte Capitains sich unterschiedlichemahl bey ihm über das vom Obrist-Lieutenant Helmersen ihnen erwiesene harte und schimpffliche Tractament beschwe-

beschweret / ihn / was dabey zu thun / consuliret / und ihrer erstliche anbey sich offte vernehmen lassen hätten / daß sie nicht länger stillschweigen könnten / sondern genöthiget wären / Ihre Hochgräfl. Excellence davon unterthänigst zu rapportiren und Remedirung zu suchen. Wie nun er / der Major, vernommen / daß sie würcklich bey Ihre Hochgräfflichen Excellence geklaget hätten / habe er den Capitain dißfalls befraget / welcher so fort ja geantwortet / und anbey gesaget hätte / daß beliebet worden wäre / den Capitain Brand und Capitain Löwenburg zu ihm / dem Major, zu schicken / und ihm davon Notification zu geben / er habe aber die Notification nicht abgewartet / sondern so bald er es vernommen / dem Obrist-Lieutenant kund gemacht. Es hätte der Capitain Parkul auch gesaget / daß / wenn er versichert wäre / daß es nicht für eine Piquanterie möchte ausgeleget werden / er dem Obrist-Lieutenant die Copey von der Klage selbst geben wolte / wobey er ihn / den Major, gebeten / daß er dem Obrist-Lieutenant sagen möchte / daß / dafern er bemeldte Copey begehrte / er / Capitain Parkul, sie communiciren wolte; damit auch legt erwehnter Capitain Parkul von dem in specie und allein imputirten Verbrechen / als ob er die andern Capitaines zur Klage animiret und die Klageschrift concipiret / sich loß machen möchte / bath er den 16. Maji 1693. das Königl. General Kriegs-Gericht ( laut Extract aus desselben Protocoll bey der Exception sub num. 14. ) die übrige Capitains als seine Consortes dißfalls zu befragen / welches dann auch so gleich geschah / da aber die Anwesende 3. Capitaines, Brand / Löwenburg und Waldeck auff ihr Gewissen aus sagten / daß ein Studiosus, Nahmens Müller / die Klage-Schrift gemacht / und so wohl Capitain Parkul, als sie ein jeder ihm dafür einen Reichsthaler gegeben hätten. Sie behaupteten auch nochmahls und an Endesstatt / daß sie deswegen keine Zusammenkunft gehalten / auch nie darüber zusammen gewesen wären / sondern vielmehr Capitain Parkul und Waldeck franck darnieder gelegen hätten.

S. V. Als nun auch die Capitaines wegen der vermeinten harten Expressionen / so in ihrem Klag-Schreiben enthalten seyn solten / ihre Nothdurfft bengebracht hatten / und dem General Kriegs-Gerichte also von dem ganzen Zustande der Sachen zureichende Nachricht gegeben war; stund dasselbe an / die erwehnten Capitaines als solche / davor sie angeklaget werden müssen / zu verurtheilen / sondern übersandte die Acta nebst einem allerunterthänigsten Bedencken an Ihre Königl. Majestät nach Stockholm. Nun hätte man zwar dafür halten sollen / daß die Sache gänzlich würde gehoben werden / zumahlen da die angeklagte Capitaines über dem / daß sie die

Gerechtigkeit ihrer Sachen Sonnenklarh vorgesteller/ auch noch Ihre Königl. Majestät Clemence und hohe Gnade imploriret und dieselbe allerunterthänigst angeflehet hatten/ daß man Ihrer/ der Capitaines, Ehre schonen und derselben Valor unter keine Gerichtliche Decision fallen lassen möchte/ weil ein Theil von Ihnen Ihre Königl. Majestät angefessene Unterthanen wären/ und dero Familien einige hundert Jahre her in Lieffland in Ehren gelebet hätten; Allein es ward die gefasste Hoffnung abermahl auch in diesem Stücke zu Wasser/ denn es ward nicht nur die nebst den Acten eingefandte Relation zu Stockholm vor unvollkommen erkläret/ und die Acta an das General Kriegs-Gericht zu einer definitiven Entscheidung remittiret; sondern es kam auch des Herrn General Gouverneurs Grafen von Hafffers Excellence selbst hinüber nach Lieffland und traten das Präsidium in ersagtem General Kriegs-Gerichte an/ da hergegen dem Herrn Gouverneur, Baron Soop, welcher bishero solche Stelle bekleidet hatte/ die Assessorat-Stelle auffgetragen ward.

§. VI. Und damit gieng die Sache gleichsam von neuem an. Der Capitain Patkul aber achtete sich nicht mehr sicher zu seyn/ und machte sich dannenhero ganz unvermuthlich in Curland/ alwo er auch bis auff die Zeit/ da ihm der ad quastionem 4. bemeldete salvus Conductus zugessertiget wurde/ beständig verbliebe. Die Ursachen/ die ihn zu solcher Retirade bewogen/ sezet er in einem aus Erwahlen in Curland an Ihre Königl. Majestät unterm 5. Aug. st. nov. 1693. abgelassenen allerunterthänigsten Supplicato, welches dem Libello sub Lit. U. beygefüget ist/ und daraus von mir bereits unterschiedliche Umstände angeführet worden. Er meldet daselbst noch ferner/ daß ihn sonderlich nichts so sehr bestürzt gemacht/ als dieses/ daß S. Hochgräffliche Excellence der Herr Feld-Marschall und General Gouverneur sich ausgelassen/ das Präsidium in der Sache zu führen/ in der Betrachtung/ daß Ihre Excellence, ehe und bevor sie etnige Verantwortung gehöret/ auch ehe noch ein Gericht iemahlen angestellet gewesen/ sich bereits gegen sie/ die Capitaines, directement erkläret und sie als Auffrührer capitaliter verurthelet gehabt/ auch durante Processu nichts höher und ernsthafter/ als ihre condemnirung getrieben hätte. Nächst dieser Ursache/ fährt er fort/ hätte er vor seyn particulier noch weit importantere Raison gehabt/ nicht allein seine Sache/ sondern auch seine Person in Sicherheit zu setzen. Denn ohne dem/ daß Ihre Hochgräffliche Excellence dero Ankunfft in Lieffland dasamahl mit den allgemeinen Drohungen von Blut kosten und Köpffe springen terrible genug gemacht gehabt/ hätten sie dero Feindschafft und Haß schon

schon vorhin und nun noch mehr auff's äufferste gegen Ihn / den Capitain Parkul besonders declarirer / ihn nicht allein in Gesellschaften und particular Unteredungen sondern auch in Briefen an andere in der Form / als es dero Character nicht anständig / noch er / der Capitain , zu erleiden schuldig wäre / gar injuriose tractirer / und also sich öffentlich als seinen inimicum capitalem gerirer. Ja/es hätten Ihro Excellence bey dem Proceß seine Person gar ehrenrührig handhrierer / auff sein studiren / als davon Leichtfertigkeiten herkämen / gestichelt / und seiner Person öffentlich mit solchen Tractaments gedrohet und so schimfflich angegriffen / als wann er der größeste Vube/Verürther und Ubelthäter wäre.

§. VII. Bey dieser Bewandniß nun wäre dem Capitain Parkul nicht verboten gewesen / des Herrn General Gouverneurs hohe Person in dem damahligen Kriegs-Gericht modeste zu recusiren ; er wolte aber solches aus Vertrauen zu seiner gerechten Sache nicht thun / und ließ dannenhero / nachdem er sich bereits retirirer hatte / dem Königlischen General Kriegs-Gerichte nur ein Memorial übergeben / welches dahin gieng / daß er billig betrachten müssen / welcher gestalt einem jeden Beklagten/der in so hoch angelegener / ja criminaliter auff Ehre / Leben / Haab und Guth angestrongter Sachen belanget würde / die Freyhelt offen stehe / davor zu sorgen / daß er seine Sache in Freyhelt und sicherlich ausführen und in Rechtlicher Frist sicher Geleit haben möge. Weiln er dann nunmehr allzugrosse Ursach hätte / vor die Sicherheit seiner Person zu sorgen / sich aber sonst nicht im allgeringsten vor der Justiz scheue / sondern seine gerechte Sache ohne Furcht unter dem Ausspruch eines gewissenhaften mit End verbundenen Richters / welcher wisse / daß in der Stunde / da er richtet / er auch also fort von ORT wieder gerichteter werde / gerne wolte kommen lassen ; So bäte er demüthigst und gehorsamst / es wolle ihm das Königlische General Kriegs-Gericht die gnädige und gerechte Versicherung geben / daß er eines sichern Geleites genießen solle. Alsdann wolle er sich also fort gehorsamst litiiren und den Ausspruch Rechtens mit Vorbehalt aller habenden Beneficien abwarten. Und hoffe er / das Königlische Kriegs-Gericht werde ihm in diesem zu Beförderung der Justice gereichendem und derselben conformen Besuch um so viel ehe gnädigst und gerechtsamst deferiren / weil auch Ihro Königlische Majestät und die von derselben sonstn dependierende Obrigkeit dergleichen sicheres Geleit denen zu recht sich erbietenden Partien nachgäben.

§. IIX. Diese in gebührlischen und submissen Terminis eingerichtete Supplique wurde zwar dem Königlischen General Kriegs-Gerichte überliefert ;

fert; Es erfolgte aber darauff gar kein schriftlicher Bescheid. Weil nun die gemeine Rede gieng/ daß alles hauptsächlich auff den Capitain Parkul angesehen wäre/ und er sich also ohne erhaltenen salvo Conductu nicht wohl gestellen konte/ dieser aber dennoch sich von der Imputation, als ob er verè contumax wäre/ gern entschütten wolte; Als wiederholte er sein Gesuch pro impetrando salvo Conductu nochmahlen und erboth sich/ daß er sich alsdenn unverzüglich in Person stellen wolte. Damit auch die Insinuation desto richtiger geschehen möchte/ schrieb er an den Secretarium und Notarium Publicum Regern/ daß er das abermahllige Bittschreiben dem Herrn General Auditeur zu Händen stellen/ und über dasjenige/ was dabey passiren würde/ nebst den Umständen ihm einen gehörigen Schein mittheilen solte/ wie das an den ermeldeten Notarium sub dato Büdringshoff d.  $\frac{10}{20}$  Jun. 1693. so bey der Exception sub n. 8. zu befinden ausweiset. Es verrichtete auch zwar besagter Notarius die ihm aufgetragene Insinuation seiner Amts-Pflicht nach gehöriger massen; Es ward aber auch dieses Supplicatum nicht allein schlechterdings verworffen/ ohne daß es wäre gelesen worden/ sondern es ward auch noch dazu der Notarius mit grosser Heftigkeit dßfalls in pleno judicio angefahren/ ihme mit dem Thurm gedrohet/ und lieff er so gar in die Gefahr/ daß er seines Amts entsetzet werden solte.

§. IX. Nun aber beklagte zwar der Capitain Parkul schmerzlich/ daß er durch diese Proceduren desjenigen beneficii entsetzet werden solte/was doch die Jura Gentium, auch die Jura communia durchgehends und die praxis in Jhro Königlischen Majestät ganzem Reiche/ ja Jhro Königlische Majestät selbst keinem Todtschläger/ Mörder oder Räuber/ und der sonst eines Capital Verbrechen beschuldiget würde/ nicht versagten; Es halff aber alles nichts/ sondern da der Capitain Parkul bey solchen Umständen sich um so viel weniger aus seiner einmahl erlangten Sicherheit begeben konte/ wurde er pro contumace erkläret/ und erfolgte darauff ein Urthel/ in welchem denen vieren nebst Parkuln angeklagten Capitaines eine sechs-Monatliche Gefängniß und Verlust ihrer Besoldung auff drey Monate zuerkannt/ der Capitain Parkul aber noch drüber zu einer öffentlichen Abbitte/ so er dem Obrist-Lieutenant Helmerken leisten solte/ so wohl auch zu einer Geldbuße von 100. Reichsthaler in contumaciam verurtheilet/ und solch Urthel so fort an denen verhandenen vier Capitaines mit aller rigeur vollstrecket wurde.

§. X. Hienit aber nahm die Sache allererst recht ihren Anfang. Dann die letztgeneldte Strafe war den beklagten Capitaines nur deßhalb dictiret/ weil sie eine Meuterey angefangen haben solten/ welche darinnen be-

stund/

stund / daß sie die Klageschrift conjunctim unterschrieben hätten / was aber die special-Puncte / welche in solcher Klageschrift enthalten waren / betraff / wurden dieselbe zu einer neuen Inquisition verwiesen / wie dann dißfalls ein anderwärtsiges Kriegs-Gericht angeordnet / und dasselbe nach Ablauff der 6. Monate zu Stockholm im Januario 1694. gleichfals sub præsidio des Herrn Feld-Marschalls / Grafens von Hasfer würcklich gehalten ward. Ob nun zwar diese Inquisition nur über die gegenwärtige vier Capitaines ergieng und man wider den Capitain Parkul directò nicht procedirte; So ward doch etnes und das andere vorgenommen / dadurch besagter Capitain per indirectum graviret werden konte. Unter andern aber mußten die vier Capitaines ein jeder eine schriftliche Relation machen / wie es mit Verfertigung der wider den Obrist-Lieutenant Helmersen eingegebenen Klageschriften ergangen wäre / und dieselbe dem General Kriegs-Gericht übergeben. Und zwar erstattete der Capitain Waldeck sub dato Stockholm den 27. Jan. 1694. folgenden Bericht: Daß / als er reden gehöret / als wann der Obrist-Lieutenant solte gesagt haben / daß von dem ältisten Capitaine biß zu dem geringsten Jändrich er nicht fünffe wüßte / die er vor Cavalier konte passiren lassen / und die anderen alle Canaillen wären / seye er zu Capitain Parkul kommen / der zu ihm gesagt: Hat der Bruder was neues gehöret? und als er mit nein geantwortet / seye Parkul fortgefahren / ja / hier kommen schöne Hifforien aus / der Obrist-Lieutenant hat / wie lezt gedacht / geredet. Er / Waldeck, habe Parkul gefragt / von wem er dieses gehöret / und als Parkul zur Antwort gegeben / daß er es von Jändrich Borchhusen erfahren / habe er gesagt / ja / er habe es auch gehöret. Capitain Parkul seye darauff fortgefahren: Sie müßten zusammen treten und Seiner Excellence dem Herrn Feld-Marschall alles / was bey dem Regiment passiret / referiren / worauff er / Waldeck, geantwortet / daß er alles mit thun wolte / was die übrigen thun würden / ad quod Parkul, das seye gut / denn seiner wegen habe er alle Zeit gezweifelt. Weil er nun alle Zeit zur Stelle gewesen / und es am besten wisse / so solte er einige passages, die vorgegangen wären / auffsetzen / Parkul wolte es alsdann recht in Ordnung oder in das feine bringen. Inmittelfst seye er / Capitain Waldeck, mit Capitan Skoye, von ungefähr bey Capitain Parkul zusammen kommen / da denn Skoye gesagt: Es würde eine gefährliche Sache seyn / wenn alle Officiers vom Regiment klagen solten; Parkul aber: Es gebe mehr Ansehen / wenn sie alle zusammen klagten / und solte Waldeck nur alles auffsetzen / was passiret sey / welches er denn auch hernach gethan und es Parkul übergeben / dieser aber selbiges corrigiret und ins reine hätte schrei-

ben! ſten. Capitain Skoye habe weiter gefaget: Das würde eine teuſſliche Klage auff die Art werden/ man müſte viel klagen; deme Parkul geantwortet: Es bleibe doch alle Zeit etwas behängen/ denn bringe der Obrist-Lieutenant etnes von ſich/ ſo entkomme er doch dem andern nicht. Als ſie nun von Parkul weg und auff die Gaſſe giengen/ habe Capitain Skoye dieſe Wort gebrauchet: Capitain Parkul will/ wir ſollen alle klagen/ das wird nimmermehr recht zu gehen/ er iſt wunderlich/ wer ſoll dann Zeuge ſeyn/ welches er/ Capitain Waldeck, Capitain Parkulin wider gefaget/ dieſer aber damahlen/ daß es Skoye nicht verſtünde/ hernachmahls/ daß ſolcher Rath nicht böſe ſeye/ geantwortet/ und dabey hinzugehau habe/ aber ſie fünf Capitaines müſſen doch beſammen bleiben. Nach dieſem ſey ihm die Supplique von Capitain Parkul fertig und mit Capitain Brandts, Parkuls und Löwenburgs Unterſchriſt zugeſchicket/ ſelbige auch von ihm gleichfalls unterſchrieben und fortgeſchicket worden. Er ſey damahls ſchon krank geweſen/ und habe man ihm die zweyte Supplique ebenſalls in ſeiner Kranckheit zuſandt/ die er Capitain Skoyen, der ihn eben beſucht/ gewieſen/ welcher nach geſchehener Verleſung gefaget: daß es eine Teuffels Supplique wäre/ die er nicht unterſchriebe/ ehe und bevor er mit Capitain Parkul geredet hätte. Er/ Waldeck, habe darauff regeriret/ da lieſſe er Parkul vor rathen.

§. XI. Des Capitain Skoyen Bericht de eodem Dato iſt nun zugleich ſchon mehrentheils in tezt erzehlet des Capitain Waldecks Relation enthalten/ weßhalb das übrige nur noch kürzlich bezuſügen. Die Occaſion, wie er mit Capitain Parkul zu erſt wegen der an den Herrn Feld-Marschall und General Gouverneur abgelassenen Klage geredet/ ſaget er folgende geweſen zu ſeyn: Nemlich als er/ Skoye, Anno 1692. im Decembr. erfahren/ daß Schreiben von Stockholm gekommen/ wie Obrist-Lieutenant Helmerſen Bruder eine Vollmacht auff ſeine/ Capitain Skoyens, Compagnie bekommen/ ſey er einmahls zu Parkul gekommen/ und habe ihm diß erzehlet/ wie unglücklich es ihm gehe/ auch dabey gefaget/ daß Capitain Waldeck wohl wiſſe/ wie er in ſeiner Kranckheit dazu gebracht ſey/ daß er ſeine Hand von ſich gegeben/ und wie der Obrist-Lieutenant ihn verſichert hätte/ daß die Schriſt wegen des Abſchiedes ihm nicht ſchaden ſolte/ zumahlen ſein/ des Obrist-Lieutenants/ Bruder ein ander deſſein nemlich zu reiſen hätte/ und alſo mit Skoyens Schriſt nichts tentiren ſolle. Er/ Skoye, habe ferner zu Capitain Parkul gefaget/ es wäre wohl kein better Rath vor ihn/ als daß er nach Stockholm gienge/ weil Ihre Hochgräßliche Excellence, ja Ihre Königl. che Majestät ſelbſt dort zur Stelle wären; worauff Parkul regeriret: Sie müſten

müßten alle zusammen treten und an den Feld-Marschall schreiben / wie sie der Obrist-Lieutenant hantire / und müßten alle Officiers vom Regiment unterschreiben. Als er / Skoye, nun dagegen verzehet / daß das nimmermehr angehe / daß alle Officiers vom Regiment klagen solten / weil solches ein grausames Aufsehen geben würde / und übel ausgeleget werden könnte; habe Parkul zur Antwort gegeben / das habe so viel besser Ansehen / wenn alle Officiers zugleich klageten / und könne alsdann der Feld-Marschall so viel besser trauen / daß es wahr sey / daß der Obrist-Lieutenant die Officiers so übel hantire. Die Supplique sey ihm hernach auff der Wache zugeschicket / könne sich aber nicht mehr erinnern / von wem / und sey dieselbe damahlen schon von den meisten unterschrieben gewesen. Ein Concept habe er nicht gesehen / wegen der letzteren Supplique habe er auch noch dieses zu Capitain Waldeck gesagt / daß selbe gefährlich hart sey / und ob es nicht besser wäre / daß sie warteten / biß auff die erste eine Antwort einkäme / zumahl sie ja noch nicht zur Stelle seyn könnte; ad quod Parkul: Was Teuffel sollen wir warten / der Obrist-Lieutenant bleibt ja je länger / je ärger / und so siehet der Feld-Marschall / daß wir Ernst gehabt zu klagen. Er / Skoye, habe darauff gesagt: du wirst es besser verstehen / welches Capitain Parkul mit ja beantwortet und anbey hinzu gethan / daß er es wohl mit dem Obrist-Lieutenant ausführen wolle / worauff Skoye unterschrieben / und solle / wie er von VValdecken gehört / Parkul die Supplique gemacht haben / er / Skoye, aber habe es nicht gesehen.

§. XII. Capitain Löwenburg referiret / daß / als er einemahls dem Capitain Waldeck auff der Gassen begegnet / dieser ihn folgender massen angerebet: daß er nemlich einen Aufsatz von dem jenigen bey sich hätte / was sie wider den Obrist-Lieutenant Helmerien klagen wolten / worauff er Löwenburg nichts geantwortet / als nur diese wenige Worte: Wann es nur vor uns so angehen will. Hernach habe Capitain Parkul die Supplique durch seinen Musterreiber ihm auff die Wache gesandt / welche schon von Parkul unterschrieben gewesen / und weil er Parkuln zugetrauet / daß er nichts anders thäte oder unterschriebe / als was er verantworten könnte; habe er seinen Nahmen in der grösssten Geschwindigkeit mit unterschrieben / weil sie den Tag mit der Post weggehen sollen / ohne daß er es einmahl durchgelesen / wie er dann lange hernach nichts von dem Inhalt gewußt / biß man so viel Wesens deßhalb gemacht / da er dann Capitain Parkuln nach dem Inhalt gefragt / welcher sich verwundert / daß er es nicht vorher gelesen / und ihm dannhero eine Copey davon zustellen lassen. Er / Löwenburg, sey sonst

Sinnes gewesen / bey Seiner Hochgräßlichen Excellence dem Feld-Marschall zu klagen / und über das / was ihm wiederfahren / Aenderung zu suchen.

§. XIII. Der Capitain Brand endlich erkläret sich / daß er die erste Supplique nach ihrem Inhalt nicht verstanden / er auch keines weges sich dabey eines weitern theilhafftig zu machen gedacht habe / als was das Wort Canaille beträffe / welches Wort / so viel ihn anlange / die Gelegenheit zu dieser Supplique gewesen sey / die übrige Formalien habe er nicht attendiret. Wegen des Concupirenten sage er bey Gott und seinem Gewissen / daß er nicht wisse / wer es concupiret / oder durch wen es betrieben sey / aber doch habe Capitain Parkul , als sie auff die erste Supplique keine Antwort erhalten / gesagt : Sie müßten noch einmahl darum suppliciren / wie denn auch die eine Supplique bey Capitain Löwenburg , die andere aber / als er die Wache auff dem Schlosse gehabt / von ihm / Brandten unterschrieben worden. Er habe nimmer mit seinen Cameraden / die es mit ihm unterschrieben / darüber discouriret / oder von ihnen gehöret / wer Autor dazu gewesen. Der Ursprung der Klage sey daher entstanden / daß Capitain Waldeck ihm / Brandten / einmahls referiret / daß der Obrist-Lieutenant solche Worte von Canaille in einiger Officiers und anderer Gegenwart habe fallen lassen / welches ihm nach einigen Tagen / auch Capitain Parkul , als Brand zu ihm gekommen / berichtet / und zwar mit diesen Formalien : Sie kommen artige Historien hervor / der Obrist-Lieutenant wirfft mit Canaillen um sich / worauff er / Capitain Brand , geantwortet / daß es solche Worte wären / welche Ehr und Reputation angienge / auch gefraget / was man dazu thun solte ? Parkul aber zur Antwort gegeben ; Sie müßten es klagen / worauff er gesagt : Was ihm beliebt / so weit es die Canaille beträffe / darüber trete er mit zu.

§. XIV. Was es nun endlich mit diesen vier Capitaines vor einen Ausgang gewonnen / solches kan man aus einem von dem General Kriegs-Gericht sub dato Stockholm den 29. Jan. 1694. an Ihre Königliche Majestät abgelassenen Bericht und angeführtem Gutachten mit mehrern ersehen / welches wir damenhhero gleichfalls zu Supplirung der Speciei Facti alhier excerptiren wollen. Es wird aber im gedachten Bericht gemeldet / daß nachdem das Königliche General Kriegs-Gericht die Sache genau untersucht / die Partheyen mündlich gehöret / auch alles wohl überleget gehabt habe / es an dem gewesen sey / daß nach einer langsamen und sehr beschwerlichen Arbeit über ein jedes Stück insonderheit ein Urtheil erfolgen sollen. Nachdem aber die Capitaines , ehe dann es zur publication gekommen / sich zur Neus und Abbitte bege-

begeben / auch bey Jhro Königl. Maj. um Gnade angesuchet hätten / und Jhro Kön. Maj. gnädigste Resolution dahin gegangen wäre / daß / wenn sie zuvor den Obrist-Lieutenant befriedigen würden / dieselbe sich ferner gnädigst erklären wolten / nun aber solche Befriedigung an besagten Obrist-Lieutenant geschehen wäre / welcher darauff den Capitaines alles / so viel ihn beträffe / erlassen / und alles Jhro Königl. Maj. gnädigem gerechtem Ausschlag untergeben / Jhro Königl. Maj. aber des Kriegs-Gerichts unterthäniges Bedencken und getreue Meinung allergnädigst begehret hätte / wie man alles denen Gnade suchenden zur Gnade und Besserung / und dem Obrist-Lieutenant, welcher in seinem Dienst und Amte viel gelitten / zu einer billigen Satisfaction, ohne Urtheil schliessen könnte; diesem nach sahe das Königl. General-Kriegs-Gericht / nachdem es die Urtheilenach Jhro Kön. Maj. klahren und gestrengen Kriegs-Befehlen fertig gehabt / und darinn den Obrist-Lieutenant allerdings befreyet / die Capitaines aber als Veranlassere zur Meuterey und die ihres Obern Ehre verkleinert / nach dem 26. 28. und 79ten Kriegs- und 29ten See-Articul der Todes-Straff würdig befunden hätte / zu Vollbringungsothhanen Jhro Königl. Maj. allergnädigsten Willens vor sich keinen sicherern und gerechteren Weg / ein getreu und reiffes Bedencken zu geben / als was Jhro Königl. Maj. zuvor in einer meist gleichen Begebenheit zwischen dem Obristen Carl Hard und seinem Rittmeister Willensens / auch dem Obristen Taube und seinem Lieutenant Bibrneberg / allergnädigst resolviret hätten. Nach Anleitung solcher Resolution nun habe das Kriegs-Gericht sich unternommen / Jhro Königl. Maj. nachfolgende Meinung unterthänig vorzuschlagen: (1) daß denen Capitaines von dem General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren eine harte und ernstliche Reprimande zu geben / aus dieser Ursache / weil sie ihren Obern so schwer und unerweislich angegeben / und ohne Bedencken solche zu Erregung einer Meuterey dienliche Schrifften unterschrieben / mit der Verwarnung / daß im Fall sie hinführo in dem allergeringsten wider den Obrist-Lieutenant oder andere dero Obere sich versehen / oder mit solchen Unbedachtsamkeiten / wie nun geschehen / auffgezogen kommen würden / so dann ihre vergangene Verbrechen ihnen wieder offen stehen / und sie nach denen Urtheilen / die iso über sie verfasst / aber unpublicirt den Actis beigelegt worden / mit verdienter Straff angesehen werden solten / (2) daß die Capitaines, ein jeder besonders vorm General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren dem Obrist-Lieutenant eine öffentliche münd- und schriftliche Abbitte zu thun und dabey zu sagen angetwießen werden möchten / daß sie gestehen und bekennen müßten / daß Sie mit ihren unbedachtsamen und schweren unbeweislichen Beschuldigungen und Schrifften dem obrist Lieut.

als ihrem Obern übel und unverantwortlich begegnet hätten / ihn demüthigst umb Vergebung und Vergessung bittende. (3) Daß Sie / die Capitaines, so bald Sie sich bey dem Regiment und in der Garnison einfänden / dem Obrist Lieut. solche Abbitte öffentlich im Anwesen des ganzen Regiments und Officiers allda nochmalen thun müßten / und denn (4) daß ihnen vom General Kriegs-Gericht streng anbefohlen würde / daß nach diesem niemant weder directè noch indirectè, heimlich oder offenbahrlich / unter was Schein und Mäynen es seyn möchte / etwas so von der Sachen und dem Proces stiesse und herrühre / vor sich oder durch andere / gedencken oder berühren / sondern allezeit mit unterthänigster Dancksagung und Hochachtung sich der grossen Gnade / die ihme wiederfahren / erinnern / sonsten aber die Sache ihnen offen stehen und alle Gnade gehoben seyn solle. Dieses Gutachten nun wurde nicht nur durch die Königl. Resolution vom 29sten Jan. 94. schlechterdings approbirt und die Capitaines zu Leistung alles dessen / so darinnen enthalten / angewiesen; sondern es kam auch noch Tages darauff am 30sten Jan. 94. eine anderweitige Königl. Resolution heraus / daß besagtes des General Kriegs-Gerichts Gutachten bey allen Regimentern bey derselben ersten Zusammenkunft öffentlich verlesen / und dabey so wohl Officiers als Gemeine zu aller Ehrerbietigkeit und Gehorsam gegen ihre Oberen an- und hergegeben von allen unerweislichen Beschuldigungen und Auflagen abgemahnet werden solten.

§. XV. Weil nun also der Capitain Parkul damals in Stockholm nicht zugegen war / und folgender die Sache in Ansehen seiner durch das daselbst constituirte General Kriegs-Gericht nicht abgehan ward; Als mußte dieselbe hernach / da besagter Cap. Parkul von Jhro Königl. Maj. einen Salvum Conductum bekommen hatte und sich zu Stockholm gestellet / wieder mit hervor und das fünffte Membrum Libelli Acculatorii constituiren. Allermassen dann der Herr Kläger in angezogenem Membro V. angeführet / daß eine zeithero gnugsam kund geworden / was vor sehr nachdenckliche Irrung und Unwesen der Capitain Parkul mit vier andern Capitaines unter des Königl. Karths und Feld-Marschalls / des Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Jacob Johann Hassfers Regiment verursacht / indem sie zweene zur Meuterey und Aufruhr angesehene Schrifften wider dero Oberbefehlhaber und Obrist-Lieutenant Magnus von Helmersen / straffbahr auffgesetzt und mit gesamter Hand unterschrieben hätten / in welchen sie ihn insgesamt anlageten und darinn gebrauchten viele Drohungen und Entfagungen von Desperation und andern schweren und ungebührlichen Expressionen / laut Beylagen sub O. & P. (suprà §. 1.)

§. 1.) so hoch / daß nicht allein aller Gehorsam und Disciplin unter demselben Regiment in Mißtrauen und Unordnung gerathen / sondern es hätte auch solches dort / als in einem Gränz-Ort und Bestung / fast die ganze Garnison zur Zwietracht und Aufruhr gebracht / insonderheit / da sie unter andern / um anzureißen und auffstuzig zu machen / zweene daselbst liegende Finnische Regimente / erdichtet und vorgegeben / ob solte ihnen der Obrist-Lieutenant gedrohet haben / daß er sie auff Finnisch tractiren wolte / wodurch so wohl der Finnischen Nation, als vorgedachten dort (in Riga) liegenden Regimentern Verdruß / Schimpff und Hohn zugefüget wäre. Als nun (fähret der Herr Kläger fort /) nachgehends bemeldete Capitains auff Jhro Königl. Maj. gnädigsten Befehl dieses Verbrechens halber bey einem unter des Herrn General-Majoren und Gouverneuren Soopen Præsidio gehaltenen Kriegs-Recht im Mayo 1693. fiscaliter angeklaget worden / da habe Paikal vor ihnen allen das Wort geführt / und unter der Verantwortung ein hauffen so nachdenckliche und Jhro Kön. Maj. Hoheit rührende Worte gebraucht / so, daß / wann man sie im Protocoll sehen und betrachten wolte / eines redlichen / rechtgesinneten / und getreuen Unterthans Herze dabey beben und zittern möchte. Wie auch hernach / als dieselbe Sache im Julio unter des Königl. Raths und Feld-Marschalls eigenem Præsidio im General Kriegs-Gerichte zu Riga durch ein Urthel abgethan worden / habe dieser Paikal, an Stelle auff die vom Königl. General-Kriegs-Gericht empfangene Citation zu erscheinen / sich entzogen / hernach erst habe er durch den Buchhalter Rehberg zu des General-Kriegs-Gerichts Beschimpffung und Despect eine anstößige Schrift (v. §. VII.) eingesandt / auch zu selbigem Gerichte einen Notarium publicum mit so etner Requisition geschicket / (§. VIII.) dergleichen man wohl nie zu so einem hohen Gerichte durch eine solche Person geschehen zu seyn / gehört habe. Auff welches alles wider die Capitaines insgesamt diß rechtmäßige Urtheil ausgefallen / daß nemlich ein ieder zu sechs Monatlicher Gefängniß und drey Monats-Löhnungen zu missen / condemniret / wie auch daneben Paikal bey einer öffentlichen Abbitte mit einer Geld-Busse von 100. Rthl. belegt worden / welches Urthel Jhro Kön. Maj. allernädigst confirmiret / und dero besondere Klagen wider Obrist-Lieutenant Helmersen zu einer neuen Inquisition verwiesen hätte (suprà §. IX.)

§. XVI. Nach diesem (fähret der Herr Kläger fort) wäre in Stockholm ein General-Kriegs-Gericht gehalten / da dann wider die sämtliche Capitaines, fürnehmlich wegen die zwen erste von ihnen unterschriebene schmähliche und allerdingas uncrweilliche auffrührische Schriften wider den Obrist-Lieutenant Helmersen solche Urtheile abgefasset und auffgesetzt worden / welche  
 Aufrüh-

Aufführer und Meutentzer nach den Kriegs-Articuln verdienet haben/ welche auch wären publiciret worden/ wenn nicht auff der Capitaines eigenes unterthäniges Bitten und des Obrist-Lieutenants Vorbitte Ihre Königliche Majestät ins Mittel getreten wäre. Dabey Ihre Königliche Majestät vor gut befunden hätten/ bey dero gangen Milice und allen Regimentern publiciren zu lassen das Bedencken/ welches das General Kriegs-Gerichte bey Ihrer Königlichen Majestät über diesen Casum unterthänigst ertheilet/ (§.XIV.) auff daß dero Milice sich vor so grobes Versehen möchte in acht nehmen. Ob nun wohl Capitain Patkul, als gleich theilhaftig des Verbrechens/ mit den andern Capitains unfehlbar anzusehen/ so weit er nicht weniger/ als andere/ solche vergreiffliche und zum Auffruhr angefehene Schrifften und Klagen wider gedachten seinen Obrist-Lieutenant unterzeichnet/ geführt und defendiret/ dadurch sich auch gleicher Straffe würdig gemacht habe/ welche die andern nach dem Urtheile über sich hätten müssen ergehen lassen/ wann nicht Ihre Königliche Majestät Hohe Gnade un Pardon vor ihnen wäre ins Mittel gekommen; So gereichten doch in diesem Fall Ihme folgende Umstände noch zu viel grösserer gravation, nemlich (1.) daß Patkul in der Sache Urheber und Caput factionis gewesen/ allermassen selbiger Klageschrifften eine von Ihm auffgesetzt/ die andere corrigiret/ und beyde zur Unterschrift befördert worden/ wie aus dem in Riga beyhm General Kriegs-Gericht gehaltenen Protocoll vom 10ten Julii 1693. zu sehen sey. (2.) Habe er allezeit/ ehe er die Flucht ergriffen/ bey dem ersten darüber gehaltenen Kriegs-Gericht in Riga vom 15ten Maj. 1693. so wohl in seinem als der andern Namen das Wort geführt/ so daß sie/ wenn Patkul nicht zur Stelle gewesen/nichts gekont auch nichts gewußt zu antworten/ sondern Dilation begehret hätten. Wie er dann selbst nicht leugnen könne/daß er die bey selbigem General Kriegs-Gericht eingelegte Schrifften selbst formiret und auffgesetzt. Hierüber habe er (3.) die Sache auff den Rücken genommen/ und sich mit der Flucht salviret; auch (4.) nicht allein durch vorgemeldete Notarial Beschiedung und die dabey durch den Buchhalter Rehberg eingesandte Schrifft (§.VII.) dem gangen Königlichen General Kriegs-Gericht eine merckliche Verkleinerung zugefüget/ darinn er unter andern berichtet/ daß er wohl vor rechtfertige und gewissenhafte Richter/ nicht sich befürchten würde zu listiren (als wenn er in dem General Kriegs-Gericht nicht hätte solches zu vermuthen) aber doch gleichwohl Ursach hätte vor seiner Person Sicherheit zu sorgen. Sondern auch (5.) nach dem das Urtheil in Riga über die Capitaines ausgefallen/ und von Ihrer Königlichen Majestät gnädigst approbiret/ habe dieser Capitain,

Patkul

Patkul sich unterstanden / dennoch zu seiner grösssten Argheit die Bitterkeit zu wissen / in dem er nicht Bedencken getragen mit begehenden schweren und Ehrenrührigen Schrifften sub T. & U. (v. supra §. VI.) und Benennung wider das ganze Königliche General Kriegs-Gericht bey Ihre Königlichen Majestät einzukommen / ungeacht daß selbiges Kriegs-Gericht von Ihrer Königlichen Majestät zu Aburtheilung sothaner Sachen autorisiret / sondern auch dessen Urthel von hochgemeldter Königlicher Majestät bereits confirmiret gewesen und vor rechtmäßig befunden worden. Wozu noch komme (6.) daß die anderen 4. Capitaines bey dem General Kriegs-Gericht zu Stockholm auff Eyd und Gewissen nach ergangenen Königlichen Befehl gethan hätten die freywillige / münd- und schriftliche Aussage zu Capitain Patkuls höchster gravation, wie die Beylagen sub W. X. & Z. auswiesen / (v. §. X. XI. XII. XIII.) Aus welchen allen klährlich zu sehen / daß Capitain Patkul sey gewesen ein Urheber und Anfänger zu alle dem berührten auffrührischen Wesen und Ihrer Königlichen Majestät Milice zum Hinder und Unruh welt ausgebreiteten Versammlung der Capitaines wider ihren Oberbefehlhaber. Wesfalls er auch unter andern angeklaget werde / als brüchig und schuldig zu der Straffe / die das Recht und Kriegs - Articuln in solchen Fällen vermögen und dictiren / ohne daß er nicht allein / wie obgedacht / wider das General Kriegs-Gericht seinen Veracht erwiesen / sondern auch wider den Königlichen Rath / Feld-Marschall und General Gouverneuren / den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Grafen Hastfer in wählender Action durch zweene an Ihrer Königlichen Majestät überschickte Schrifften sub lit. T. & U. gar verächtlich und unverantwortlich gethane Expressiones sein Verbrechen höchlich vergrößert und graviret habe / welches auch hierinn disfalls erfodere des Rechts rechtmäßige Schärffe und der Straffe gebührende Verhöhung.

§. XVII. Hierwider führet der Capitain Patkul in seiner Exception mit Wiederholung der vorhin von uns bereits erzehlten Speciei facti an / daß er und die Mißlagende Capitaines niemahls einige Meuteren / sondern nur durch ihre Klage wider des Obrist-Lieutenant Helmersen rude tractaments, die sie als ehrliebende Leute nicht verschmerzen können / Justice gesucht hätten. Und um besagten Obrist-Lieutenants Conduite in etwas vorzustellen / produciret er sub num. 5. ein Attestatum von dem Lieutenant Wolffeld, welcher auch gar grosse Klagen über den Obrist-Lieutenant führet / indem dieser ihn / den Lieutenant, im Beyseyn einiger Officiers vor einen Ochsen / den er auff Russisch tractiren wolte / vor einen Esel / und nebst ihm seine ganze Familie vor

Lügner und Betrüger gescholten/ Ingleichen zu anderer Zeit ohne einige rechtmäßige Ursache ihn einen schönen Hengst/ einen Ochsen und Sacramentsche Canaille geheissen/ seinen Degen ausgezogen/ ihn damit geschlagen/ und so dann ihm befohlen hätte/ daß er sich gleich packen solte/ sonst er ihn würde die Treppen herunter werffen lassen. So hätten sie die klagende Capitains, ferner sich nicht einer des andern Sache angenommen/ sondern am Ende der Klage ausdrücklich diese Clausul hinzugesetzt: Daß ein jeder seine Noth vor sich klagten wolte. Weil nun die Capitaines vor dem unter dem Præsidio des Herrn Gouverneur Soopen formirten Kriegs-Gericht d'iffalls ihre Erklärung gnugsam gethan/ und daß eine simultanea subscriptio nicht gleich eine Meuterey importire, ausgeführet/ das Kriegs-Gericht auch darauff ihre Unschuld erkannt und an Jhro Königliche Majestät Relation abgestattet/ (welche Relation er zum Vorschein zu bringen und zu erwägen hätte) nichts desto minder aber hernach der Herr General Gouverneur solch Præsidium selbst angetreten/ und sie/ die Capitaines/ hätte weiter anklagen lassen; So hätte er/ der Capirain Patkul, aus allen diesen/ auch andern Umständen mehr als zu deutlich schliessen müssen/ daß auff solche Anklage nichts anders/ als so ein Effect hervor kommen würde/ dabey kein ander Mittel gewesen/ als nur dieses/ daß er die Sicherheit gesucht/ und sich nichts destoweniger der Justice vorstellig zu machen offeriret. Er habe deshalben die Supplicam so beyhm Libell sub Lit. Q. beygelegt (§. VII.) durch eine Privat-Person beyhm Königlichen General Kriegs-Gerichte eingesandt/ und ob er wohl vermutet/ es würde/ wie sonst in allen Gerichten gebräuchlich/ sein Gesuch per Decretum entweder gewilliget oder aber widersprochen werden; so habe er doch nichts erhalten können/ welches ihm zu dem Absehèn/ dermahleins seine Bereitwilligkeit/ und daß er nicht verè contumax gewesen/ bey Jhro Königlichen Majestät allerunterthänigst zu dociren/ dienen solte. Dannhero er eine von Jhro Königlichen Majestät selbst zu solchen Testimoniis autorisirte personam publicam ersuchet/ noch eine andere supplicam dem Königlichen General Kriegs-Gerichte zu insinuiren/ und falls ihm abermahlen wie zuvor kein schriftlicher Bescheid werden könnte/ ihm nur ein Attestatum Insinuationis laut beygelegten Requisition Schreibens sub num. 8. (suprà S. IX.) mitzutheilen/ welches auch unter keiner andern Intention geschehen/ als nur bey Jhro Königlichen Majestät künfftig seine contumaciam putativam zu purgiren. Es seye aber die Supplica nicht einmahl von Seiner Hochgräßlichen Excellence angenommen oder verlesen/ sondern dem Überbringer/ der doch sein Amt in solcher masse verwaltet/ als ihme von Jhro Königlichen

Majestät die Vollmacht gegeben / der Thurm und andere grosse Bedrohungen / ja gar ihn seines Amtes zu entsetzen angedeutet worden. Welches alles und da ihm keine Sicherheit vor Gerichte zu erscheinen / indulgiret werden wollen / so doch nach aller Welt Rechten und Ihre Königl. Majestät eigenen Befehlen in so einer Capital Sache wie diese gewesen / niemanden versaget würde / habe ihn verurtheilt / sich in seinem Gewahrsam zu halten und Ihre Königl. Majestät allgerichtlichste Hülffe zu imploriren / wie er dann auchhero allergnädigstes sicheres Geleit bey solcher Gelegenheit endlich doch erhalten und eben damit gnugsam zu erweisen sey / daß er mit Begehren der Sicherheit / vor das Königl. General Kriegs-Gerichte zu stehen / nichts unzufames von Ihre Hochgräfl. Excell. gesucht habe.

§. XLIX. So dann ferner stellet der Capitain Parkul zu der Königl. Commission allgerichtlichsten erwegen dar / daß mit der in beyden angelegten Supplicis wider den Obrist-Lieutenant Helmerßen befindlichen subscriptione simultanea keine Intention einer Meuterey zu erwiesen sey / weil (1) die Kriegs-Articul an keinem Orte melden / daß in einer gemeinen Klage eine gemeine oder conjuncta subscriptio vor eine Meuterey soll angesehen werden / so daß wieder ein Befehl / welches in so hoher Sache / die Ehre / Haab und Gut / Leib und Leben beträffe / dem Beschuldigten sonsten klähr- und erwäzlich müsse dargeleget und à parte Actorea erwiesen werden / aber nicht erwiesen worden sey / auch kein Verbrechen seyn könne / so gar / daß deficiente expressâ lege nicht einmahl ex argumento legis ein criminal Verbrechen könne erwiesen werden. (2.) So zeuge der 30sten Kriegs-Articul, den er sub n. 9. beygeleget / daß wenn die Gemeinen bey der Milice von Ihren Obern unzeitig hantiret würden / die Gemeine die Freyheit zu klagen haben sollen. Wann nun eine in causa communi conjungirte Klage oder Unterschrift eine Meuterey involvirte / so würde diesem Articulo die deutliche Restriction angefüget seyn / daß ein jeder besonders und allein die Klage vortragen solte. (3.) Seye ja alenthalben / auch bey Ihre Königl. Majestät Gerichten der Gebrauch / daß diejenigen / welche Consortes ejusdem litis, auch insgesamt eine Klage unterschreiben / welche gemeine praxis, weil sie durch ein expresse contraires Befehl in den Kriegs-Articula nicht gehoben / ihn von einem solchen impuirtten Verbrechen schütze. (4.) So lehre die durch apponirte Documenta sub n. 10. 11. 12. 13. erwiesene / und in derselben Guarnison allerwege gehaltene Gewohnheit / daß ob schon zuweilen 22 Ober-Officiers etne insgemein habende Klage unterschrieben / solches dennoch nte / als eben in diesem unglücklichen-calu, vor eine Meuterey angesehen und gehalten worden sey. Dannenhero sie / die

fünff Capitaines, um sol viel weniger durch die conjungirte Unterschrift ein so schweres an Ehre/ Leib / Leben / Haab und Gurtz gehendes Verbrechen/ begangen zu haben vermeinen können / da nicht allein / wie erwiesen / kein expresse Gesetz ihnen solches verbotzen / sondern die mit dortiger hohen Obrigkeit / nemlich so wohl mit Seiner Hochgräfflichen Excellence eigenem/ als dero hohen Antecessoren Vorwissen iudicirte Gewohnheit / welche in allen Rechten ein Lex non scripta genannt / und davor / daß es vim legis expressæ habe / erkannt werde; Sie vielmehr versichert / und davor gehalten hätten / daß sie in gleichem casu nicht mehr als andere / sündigen könnten. Und wann dann dieses davor solle gehalten werden / daß es bey der Milice nicht hinführo zu dulden / so habe er der Capitain Parkul, sich doch von Ihro Königlichen Majestät Gerechtigkeit dessen zu trösten / daß solches Gesetz nicht werde dem casui præterito appliciret werden. Gleichfals habe ja der Effect gelehrt / daß die imputirte / aber nie erwiesene Beschuldigung / als wann es auff eine Meuterey und Auffstand angesehen gewesen wäre / nicht hafften könne / weil man nicht im geringsten etwas würde darthun können / daß eine Meuterey / Widersetzung der Commando, oder sonst einiges Unwesen erfolget sey / weil ja eine Meuterey sich in einem Effect zeigen müste. Vielmehr würde das Verfahren bey der damahligen Klage an Ihro Hochgräfflichen Excell. von allem Verdacht einer Meuterey befreuet / weil sie / die Capitaines / den ordentlichen Weg zu ihrem Herrn Obristen gegangen / nichts mehr als Justice begehret / sich keiner Commando, weder in Worten noch in Wercken entzogen / oder zu wiederleget / es nicht heimlich oder verborgen in Winckeln / sondern offenbahrllich gethan / dergestalt / daß sie auch ihrem Herrn Majoro, als ihrem Obern / nicht allein es kund gemacht / sondern auch dem beklagten Obrist-Lieut. es wissen und allein auff die Justice ankommen lassen. Wann dann nun alle diese Umstände genau examiniret würden / so lebe er des allerdemüthigsten Vertrauens / es werden Ihro Königliche Majestät bey solcher Beschaffenheit / da die absentia doli klährlich / und daß nicht die geringste intention zur Meuterey gewesen / erwiesen sey / dero Königlichen Gnade gegen ihn nicht verschließen / in der allergnädigsten Betrachtung / daß er bereits / wo er nach Ihro Königliche Majestät gnädigem Gurbefinden hiebey etwas nicht sollte observiret haben / gnug habe leyden / deßfals die Flucht ergriffen und schon ein Jahr lang erdulden müssen.

§. XIX. Was aber (fähret er fort) die rentirte Auffstüßigmachung der beyden Finnischen Regimenten in der Guarnison beträffe / so werde zwar

zu seiner höchsten gravation solches im Libell angeführet / aber mit nichts erwiesen. Daß aber Obrist Lieut. Helmersen solche Worte geredet / werde ihm können erwiesen werden / wann Ihro Königliche Majestät den Weg / die probation gegen ihn zu führen / aus Königlicher Gnade vor gut befinden würden. Ihme würde auch als ein gar grosses crimen aufgebürdet / daß Er vor allen andern bey dem Königlichen General - Kriegs - Gerichte / da der Herr Gouverneur praesidiret / das Wort und solche nachdenckliche und Ihro Königliche Majestät Hoheit anstößige reden geführet habe / so daß / wie das Libell melde / bey Überlesung des Protocolls eines rechtgesinneten / redlichen und getreuen Unterthanens Herze darüber bestürzt bleiben möchte. Daß er nun vor seine Verantwortung damahls gesorget / und das Stillschweigen vor kein dienliches Mittel in einer Sache / so Ehre / Leben / Haab und Guth angehe / angesehen / und daß die andern nichts mehr gesagt / weil es causa communis , und der eine das zu sagen gehabt was der andere beybringen können / sondern sich darauff bezogen / auch der Protocollist eben alles brevitatis studio in eines gefasset / könne ihm zu wieder so hoch nicht exaggeriret werden. Seine horrible Worte habe er in dem Protocoll , ob er schon seine davon habende Copiam etliche mahl überlesen / auff die so generaliter erwähnte Bemerkung nicht finden können. Und so fern ein rechtgesinnet / redlicher / getreuer Unterthan es nicht ohne hefftige alteration lesen können ; So stelle er dahin / was man sagen solle / daß das damahlige Kriegs Gericht / welches aus getreuen und redlichen Personen ihres allergnädigsten Königs und Herrn besetzt gewesen zu seyn gehalten werde / mit patiente eine so heftliche enorme That würde haben in seinem Angesichte verüben lassen ; Und wisse er als dann sich nicht genug für glücklich zu achten / daß / da er so viele Monathe nach der Zeit im Lande gewesen / man nicht einen andern process gemacht habe / der sich auff eine solche grobe Uebelthat schicke. So werde auch endlich nimmermehr können erwiesen werden / daß er die angeführte Schrift sub Q. zu Beschimpfung des Königl. General Kriegs - Gerichts eingesandt habe / als welcher die Deutung angehänget werde / daß drinn stünde / er würde wohl nicht scheuen vor gerechte und gewissenhafte Richter zu erscheinen / ( als wann er diese nicht davor gehalten hätte ) wann dieselbe supplica nur erwogen und acht gehabt würde / ob in dem teutschen der casus so viel involvire / so werde sich der Anschlag über alles solches / was ihm angedeutet werden wolle / klährlich geben. Wiewohl sonsten zu dieser als auch denen andern sub T & U. angebrachten Beschuldigungen er sich ein zulassen bedenklich finde / weilens dieses lites plane novae , und er nicht weiter zu ant-

worten schuldig seye/ als weßfalls er das sichere Geleit erlanget habe/ nemlich wider die über ihn gemachte Ansprache in den Land-affairen/ und über die quæstion ob das eine Meuterey seye/ daß er die Klage wider Obrist. Lieut. Helmersen mit unterschrieben: Alles andere seye eine separate quæstion, darüber Ihre Königl. Majestät/wann er ja der Ansprache nicht solle erlassen seyn/ ihm aus Gnaden das beneficium fori finitæ actione, und den freyen Bentz seines salvi conductus, welcher ihn vor aller Neuerung allerzünftig schütze/ gönnen würden. Zu dem so sey er auff diese 3. Capita in specie nicht ciciret/ sondern nur auff die vorher beantwortete fünf Membra Libelli. Unterdessen aber werde er sich schon gefast machen/ wann dermahleins er hierüber in foro fori als ein possessionatus solte besprochen werden/ als dann seine Defension in solcher Masse zu führen/daß die ihm darüber zugemessene Beschuldigungen nicht haßten solten. Wie dann auch alle die argumenta, wodurch er sein delictum vor denen andern Capitaines aggraviret haben soll/ aus obigem Ihre Beantwortung nahmen/ und nur dieses schließlich zu erwegen stünde/ daß die sub W. X. Y. Z. wider ihn beygebrachte Aussagen der 4 andern Capitaines, als ob er sie dazu animiret und instigiret hätte/ von keiner Gültigkeit seyn können/in Erwegung/ daß als sie bey dem Königl. General Kriegs-Gerichte in diesem Land ebenfalls über diese puncten auff ihr Eyd und Gewissen/ so wohl auff des Actoris Officio, als auff sein Parkuls, beschehenes Anhalten/ ernstlich befraget worden/ sie damahlen/ wie es auch wahrhafftig wäre/ eine ganz andere Defantniß/ laut n. 14. (suprà. §. IV. in fine) gethan/ und also/ wenn man diese beyde effata ansähe/ sie vor solche Leute anzusehen würden. Und wann er auff sein demüthiges Gesuch der in Riga/ insonderheit bey dem letzten General Kriegs-Gericht passirten Acten hätte können fähig werden/ umb solche mit Fleiß durchzulesen und die momenta seiner defension wohl zu überlegen/ so würde sichs gefunden haben und noch finden/ daß/als sie eben wegen dieser instigirung und expressè wegen Parkuls Person befraget worden/ sie auch damahlen und also per geminatam confessionem auff ihr Gewissen ganz contraire Veden geführet hätten. Dannhero wenn man die Umstände und die Zeit genau ansehe/ es leicht zu erachten/ daß die 4 Capitaines diese letzte effata, als in extremis angustiis, ja gar sub vinculo carceris stehende/ nicht anders als pro redimenda vexa gethan hätten/ insonderheit da sie/ wie sonst wohl andere/ auch nie die Meinung gehabt/ daß er/ der Capitain Parkul, nach Stockholm kommen/ und zu einer Verantwortung bey Ihrer Königl. Majestät gelangen würde. Da sie dann unterdessen auff

So eine Weise ihrem weiter besorglichen Unhelle zu entgehen / und einen allernädigsten pardon bey Ihre Königlich Majestät zu facilitiren / vermeinet hätten. Nichts desto weniger / da sie nunmehr als verwerffliche Leute zu consideriren / und sie ihn wider ihr Gewissen und wider die nicht allein Gott / sondern auch vielen ehrlichen Leuten an dem Ort (in Riga) bekandte Wahrheit graviren und injuriren wolten / behalte er ihm vor / Ihre Königl. Majestät hterüber in aller tieffster Demuth zu ersuchen und zu Fuße zu fallen / daß wo finitâ hâc actione er wieder nach Lieffland werde kommen dürffen / ein Gericht daselbst formiret werden möge / daselbst er gebührende reparation befalls suchen / und nicht allein mit dem / so er hie beybringe / sondern auch mit redlichen Leuten bezeugen wolle / daß Sie Ihre Königl. Majestät mit ihrer Aussage böshafftig verleitet / und sich unwürdig gemacht hätten / jemahlen vor glaubwürdige Leute zu passiren. Und damit er eines und des andern malice und Boshheit noch mehr entdecke / so producire er die Bey-Beilage sub n. 15. so ihm aus Lieffland von einem der besagten Capitaines nach Stockholm zugesandt worden / da derselbe / welchen er mit seiner eigenen Hand convinciren wolle / sich selbst zu ihm / dem Capitain Patkul, nöthige / ihm allerhand Subsidia wider den Obrist-Lieutenant Helmersen an die Hand schlebe / und sich wider das / so im Articulo 3. der auff des General Kriegs-Gerichts Gutachten erfolgten Königl. Resolution verordnet / und bey Verlust aller Begnadigung so hart verboten worden / (v. s. XIV. n. 4.) gar schwer versehen habe. Woraus dann erhelle / mit was Boshheit die Leute umgegangen / und annoch continuiren / vielleicht meinende / daß er solche ihm angebohrne Dienste den gegenwärtig entdeckten Dolum nicht so sehr zu relenticiren urgiren würde.

§. XX. Was nun annoch aus der Replica und Duplica anzuführen nöthig seyn möchte / bestehet in folgenden. Nemlich der Herr Kläger repliciret / daß anfänglich die verkleinerliche Relation von dem Obrist-Lieutenant Helmersen und dessen ruden manieren wackere Officiers zu tractiren / Patkuln so wenig helfen könne / als sie denen 4 Capitaines, so mit ihm zugleich geklaget / geholffen / indem sie in probatione succumbiret und ein hartes Urtheil zu erwarten gehabt / wenn nicht der Obrist Lieut. vor sie gebethen und so dann Ihre Königl. Majestät sie begnadet hätten. Die Beylagen sub n. 5. 6. 7. bewiesen nichts / denn die sub v. 5. seye nur ein einseitiger Bericht des Lieut. Wofelds in seiner eigenen Sache / zumahlen da er seine Klage hernach bey keinem Richter rechtlich bewiesen oder ausgeführet habe. Die andern Klagen aber / so bey dem Herrn Gouverneur und Majorn angebracht

bracht worden seyn sollen / laut n. 6. & 7. wären hernach nicht bewiesen. Es seye eine grosse Vermessenheit / daß Cap. Parkul sich auff die von dem sub Præsidio des Gouverneurs Soops gehaltenen Kriegs-Recht eingesandte Relation beruffe / da doch Ihre Königl. Majestät solche ob Imperfectionem verworffen: nicht minder / daß er über die damahlen wider ihn angestellte Fiscalische Klage sehr kühn und nachdencklich critisire. Er lasse seine Dreistigkeit sehen / indem er sage / daß eine allgemeine Klage und Unterschreibung vieler zusammen nicht in den Kriegs-Articula verboten sey / da doch in dem damaligen wider die Capitaines gefälletem Urtheil (suprà §. XIV.) expressè Articuli in contrarium facientes allegiret und von Ihrer Königl. Majestät approbiret wären. Der von Capitain Parkul vor sich allegirte 36te Articulus beträffe nur allein den casum, der dort berühret werde / worin zwar der Punct klar sey / selbiger aber hierzu keines Weges könne gezogen werden. Wenn schon ejusdem litis consortes die Klage conjunctim unterschreiben könnten; So habe doch Parkul und die andern Capitaines nicht eine Klage gehabt. Ueberdem seyen die geführten Klagen guten theils andere / als die Capitaines, nemlich den Major, Lieutenants und Fähnrich vom Regiment angegangen / deren sie sich als allgemeine Kläger und Vorsprecher angenommen / welches in einer Gränz-Bestung höchst gefährlich gewesen. Die Beylagen sub num. 10. 11. 12. 13. dadurch Capitain Parkul die Gewohnheit beweisen wolle / daß öftters conjunctim geklaget worden / kämen nicht zur Sache. Denn es hätten solche nicht commando-Sachen betroffen: Die Schrifften seyn auch nicht auff solche Art gestellet gewesen / und könnten auch böse Exempel gute Geseze nicht hinderen. Daß die Finnischen Regimente allarmiret worden / weil Parkul und die andere Capitaines ausgebracht / daß der Obrist-Lieutenant vom Finnischen Tractament gedacht habe; sey gewiß / daß aber Helmerken so gesaget haben solle / seye nicht erwiesen. Die ärgerliche Reden / deren Capitain Parkul sich gebrauchet / als er vor dem Kriegs-Gericht vor alle das Wort geführet / seyen klar und bedürffen keiner explication. Es sey unnöthig / daß er seine injuriöse Schrifften / sonderlich die sub Lit. Z. schmücken wolle / da die Worte klar wären und die von der Teutschen Sprache hergenommene Ausflucht nichts relevire. Es sey auch ungegründt / daß Capitain Parkul sage / es seyn dieses lites planè novæ, deßhalb er nicht citiret worden / da sie doch eine grosse connexität mit den andern hätten / und in der citation enthalten seye / daß er nicht allein wegen deren darinn berührten Stücken / sondern auch wegen dessen / so davon dependire / antworten solle. Was er endlich wider seiner Cameraden und Mitbrüder dem Libell beygefügten Be-

Känntnisse angebracht / stelle man dahin. Es möge aber damit stehen / wie es wolle / so befreye es ihn nicht / weil er die erste auffrührische Schrift unterschrieben / ingleichen die eine auffgesetzt / die andere corrigiret / und beyde zur Mundirung befördert hätte.

S. XXI. Hingegen dupliciret der Capitain Patkul: Er habe anfänglich nichts zur Verkleinerung des Obrist-Lieutenants, sondern alles der Wahrheit gemäß zu seiner Defension referiret / und bereits vorhin erwiesen. Der Obrist-Lieutenant seye glücklich / daß seine Facta dergestalt entschuldiget würden. Er wisse nicht / ob die übrigen Capitaines in probatione succumbiret. Ihre Zeugen habe man ja nicht zugelassen. Es möge aber seyn / wie es wolle / so könne es ihm doch als eitem Tertio absentis, inaudito & indefenso nicht schaden. So müßten nicht allein die sub num. 6. & 7. sondern auch vornehmlich das sub num. 5. bey der Exception beygelegte Documentum nothwendig beweisen / weil die gesunde Vernunft gäbe / daß kein vernünftiger Cavalier ausbringen würde / daß er geschimpffter wäre / wenn es sich in der That nicht so verhielte. Die von dem sub Præsidio des Herrn Gouverneurs Soopen gehaltenen General Kriegs-Gerichte abgestattete Relation, seye zwar unvollkommen erkannt / aber deshalb nicht cassiret worden / daß daher billig darauff mit zu reflectiren. So habe er vor besagtem Kriegs-Gerichte ehe zu wenig / als zu viel gesagt. Hätte sich ja müssen defendiren. In dem Urthel würden zwar einige Articuli angeführet; Er stelle es aber salvo respectu judicii zu der Königl. Commission allgerichsamsten Erwegung / und sehe nicht / daß darinn von conjungirter Unterschrift gehandelt werde. Der 36ste Kriegs-Articul hergegen seye offenbahr und ob similitudinem rationum & casus zur Defension in causa criminali wohl applicabel, zumahl da er von Gemeinen handele / bey einer gesamten Klage solcher Gemeinen aber ehe eine Meuteren zu besorgen wäre / als bey Officiers. Es hätte sich über dem keiner des andern Klage angenommen / wie die dürre Worte: Daß ein jeder seine Noth / die ihn drücke / klage / auswiesen. Es gehe ihm auch die Klage nicht weiter an / als was die expression von Canaille und Worenthaltung der Gage beträffe. Hätten die andern was weiter und zwar wegen des Majors, Lieutenants, Fähnrichs 2c. geklaget / seye er davor nicht gehalten. Aus der Klage seye der Festung keine Gefahr zu befürchten gewesen / wie sie denn ebenfalls keine Commando-Sachen betroffen. Die Dissinatio, ob eine Klage conjunctim unterschrieben / oder nicht / seye in den Kriegs-Articulis nicht gegründet. Daß die angezogenen Exempel / da conjunctim geklaget worden / böse Exempel seyn sollen / das involvire petitionem principii. Daß

Helmersen von Finnischem Trachament gesagt / wolle er beweisen / daß aber daher / daß die klagende Capitaines solches ausgebracht / die in Niga liegende zwey Finnische Regimenter allarmiret worden / sene nicht erwiesen / wäre auch überdem / wenn es sich so verhielte / bloß ex accidenti gescheyen. Er habe vor andere nicht das Wort geführt / und so er es etwa gethan / habe er es consentiente iudice verrichtet. Dem übrigen widerspricht er negando omnia, quæ in ipsius præjudicium adducta, welches alles specialiter anhero zu setzen unnöthig und verdrüsslich seyn würde.

§. XXII. Wie nun aber bey denen vier andern Membris der Klage des Capitain Parkuls gescheyene Einreden wenig oder nichts attendiret wurden; also geschah es auch bey diesem fünfften Membro. Und dannenhero ward / wie bereits oben bey der denen drey ersten Fragen vorhergesetzten specie Facti §. LI. angeführet / in dem von der Königl. Commission ausgesprochenen Urthel derselbe auch deshalb mit condemniret / weil er in der Bestung Meuterey begangen / und sich vermittelst einer Schrift verbrochen / die er nebst einig andern in der Garnison stehenden Officierern mit gesamter Hand / und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber unterschrieben: Desgleichen / daß er in seinen vermessenen Brieffen an Ihre Königl. Majest. mit überaus verkleinerlichen Worten Ihre Königl. Majestät in dero Province verordneten höchsten Befehlhaber / Rath und General-Gouverneuren angegriffen und verunehret hätte.

### Quæstio V.

Woraus denn die fünffte und letzte Frage entspringet: Ob in dem fünfften Membro Libelli der beklagte Capitain Parkul einer Meuterey mit Recht zu beschuldigen und davor zu verurtheilen gewesen: welche ich nach reiffer und genauer Überlegung nicht anders / als mit nein / beantworten können.

### Rationes Dubitandi.

Zwar ist I. in facto unläugbar / daß der Capitain Parkul nebst vier andern Capitaines von einem Regiment zu gleicher Zeit wider ihren commandirenden Obrist-Lieutenant Magnus von Helmersen / eine sehr schwere Klage erhoben / und die Klageschrift mit gesamter Hand unterschrieben haben / da sie dann eine geringe Zeit nicht erwarten können / daß auff icht angezogene Klageschrift von des Herrn Feld-Marschalls und General Gouverneurs Excellenc, an den sie gerichtet war / eine Resolution einföhme / sondern sie haben

haben bald darauff ihre querelen wiederholer und ein abermahltes Supplicatum, so von ihnen insgesammt unterschrieben gewesen / eingesandt / woraus dem Ansehen nach eine grosse animosität und Verbitterung der Capitaines insgesammt / und eines jeden insonderheit / wider ihren Obern zu schliessen. So sind auch II. in beyden icho erwehnten Klage-Schreiben solche Expressiones enthalten / welche nichts anders als einen Auffstand und Meuterey zu involviren scheinen. Denn es wird das damahlige Vorhaben in dem ersten Supplicato ausdrücklich eine Extremität / wozu sie / die klagende Capitaines, greiffen müssen/genennet. Sie gestehen/das ob sie wohl den Gehorsam/welchen sie ihrem Obrist-Lieut. zu leisten schuldig wären/wie auch die Gefahr / welcher sie sich untergeben möchten/wo sie im geringsten von ihm absetzen solten/lange genug bey sich erwogen hätten; sie dennoch dessen ungeachtet zu dieser Entschliessung gelanget wären / wobey sie sich auch nichts / als hohe Unnade/selbst schon prophezehen. Sie gestehen / daß bey ihnen die Hebe und Affection gegen dem Obrist-Lieutenant so erkaltet seye / daß man keinen Ort finden könne / da sie nicht lieber als zu ihm hinglengen / und daß des Obrist-Lieutenants proceduren nicht allein alle harmonie bey dem Regiment auffgehoben/verdrückliche æmulationes erwecket / und einen jeden in seinem Dienste verdrossen; sondern auch sie / die Capitaines, vor dasmahl einig gemacht hätten / diese Klage zu unternehmen / v. *Excerpta aus dem ersten Klagschreiben supra* §. 7. Sonsten III. werden in angezogenen beyden Supplicatis durch und durch dem Obrist-Lieutenant solche facta beygemessen / welche theils in gemeinentheils und besonders in Kriegs-Rechten bey schwerer Straffe verboten sind / und daher / wenn sie von jemand begangen werden / vor nichts anders als harte und schwere Verbrechen angesehen werden können. Dahin gehöret die Klage: Daß sie durch des Obrist-Lieutenants unerträgliche rigeur ihrer Glückseligkeit dergestalt entsetzet würden / daß sie leider vor allen Leuten ein Gespött geworden und fast allen Muth fincken lassen müssen: daß er ihnen allerhand unanständige Dinge zunuthete / einige unter ihnen vor tausend Teuffel wiese / den Teuffel ins Hertz wünschete / sie vor Sacramentsche Kerls und Ochsen schelte / sie prügelte / ihnen unter seiaen Jungen einen Ort zur Auffwartung an der Thüre anwiese / und sie nicht höher als Canaille schätze; daß er ihnen ihren Gold verkürzte: Untüchtige Leute / als lahme / Brüchige / Faulbeimige / im Haupt verruckte und mit fallender Seuche behafftete unter seiner Compagnie habe und sie hernach den Capitaines bey ihren Compagnien auffdringe / und in Summa / daß er es durch seine übele Conduite dahin gebracht hätte / daß/ob schon wackere Leute sich unter dasselbe begeben wollen /

und es in Auffnehmen setzen können / dennoch niemand unter des Obrist-Lieutenants Commando stehen wolle / und ihnen / den klagenden Capitaines, öffentlich vorgeworffen würde / daß bey ihrem Regiment die Officers als Jungen mit Worten und Schlägen tractiret würden. Durch welches alles der Obrist-Lieut. dem Ansehen nach an Ehr und Redlichkeit angegriffen worden. Insonderheit aber schemet (IV.) der Cap. Packul sonderlich als Urheber dieses ganzen Unwesens graviret zu seyn. Denn es becheuret anfänglich der etne vorsetznen Socii's, der Capitain Waldeck, in seiner dem General Kriegs-Gericht zu Stockholm / (sup. à §. X.) überreichten Relation, daß besagter Capitain Packul zu ihm gesagt habe: Sie müßten zusammen treten und dem Herrn Feld-Marschall alles / was bey dem Regiment passirte, referiren. Ingleichen daß er / da Waldeck mit zustimmet / sich froh darüber erwiesen / ihn angefrischet / daß er den Auffsatz machen solte / und sich erboten / daß er es so dann ins feine bringen wolte / welches er auch hernach würcklich gethan. Ja / es ist aus eben dieser Relation zu sehen / daß Capitain Packul intendiret / daß nicht nur die Capitaines, sondern auch die übrige Officers mit klagen sollten / welches doch der Capitain Skoye widerrathen. Als auch endlich es zur Subscription gelanget / haben zwar die anderen so fort gesehen / daß das Supplicatum sehr hart eingerichtet wäre / deshalb es denn Skoye eine teufflische Supplique geneuret. Allein man hat gleichermassen alles auff den Capitain Packul ankommen lassen / daher Waldeck es so fort unterschrieben / und sich damit getrüßet / daß er Packuln davor rathen liesse / Skoye aber die Unterschrift nur so lange verschoben hat / biß er disfalls mit Packuln geredet haben würde. Des Capitain Skoye Bericht (§. XI.) hält noch ferner dieses in sich / daß / obgleich ermeldeter Skoye vor sich alleine zu klagen willens gewesen / dennoch er durch Packula davon ab- und zu Beytretung zu der allgemeinen Klage angenahmet worden / wie nicht weniger / daß bloß auff ermeldeten Capitain Packul Antreiben die andere Supplique an den Herrn General Gouverneur abgeschicket seye / und Packul sich dabey verniesen habe / daß er es mit dem Obrist Lieutenant wohl ausführen wolle. Capitain Löwenburg hat (§. XII.) das von Capitain Packul ihm durch seinen Musterschreiber auff der Wache zugeschickte erste Klagschreiben unterschrieben / ohne daß er es verlesen / weil es schon von Packula unterschrieben gewesen / und er getrauet / daß Packul nichts anders thäte / oder unterschriebe / als was er beantworten könnte. Endlich ist auch (§. XIII.) Capitaine Brand auff Capitain Packuls zureden zum Beytritt und Unterschrift der Klage gebracht worden / welche Aussage so vieler Sociorum um desto mehr zu attendiren / cum & aliàs sola socii

criminis

criminis nominatio indicium ad torturam præbeat, **Peinliche Halsgericht. Ordn. Carls des fünfften** / *Artis. 31. Zanger. de Quæstion. Cap. 2. num. 47. seqq. Matth. Stephani ad d. Artic. 31.* allhie aber so viele andere Umstände und Indicia sich dabey hervor thun / sonderlich das notorium, daß Capitain Parkul einer von denen Missethætern gewesen sey. Wie denn auch V. der Herr Kläger wider ihn anführet / daß er vor dem General Kriegs-Gerichte nicht allein der andern ihr Vorsprecher gewesen / und diese / wann er nicht zugegen gewesen/nichts zu antworten gewußt / sondern Dilation bitten müssen: sondern auch/das er unter der Verantwortung ein hauffen so nachdenckliche und **Jhr. Kön. Majest. Hoheit** rührende Worte gebrauchet habe/ so daß/wann man sie im Protocoll sehen und betrachten wolte / eines redlichen / rechtgesinneten und getreuen Unterthans Herze dabey zittern und beben möchte. Welches er dadurch noch mehr vergrößert / daß er die Sache auff den Rücken genommen / und sich mit der Flucht salviret / so wohl auch das General Kriegs-Gericht in Riga durch Abschiedung eines Norarii an dasselbe/wie auch Überlieferung einer Schrifft (darin er unter andern gesetzt / daß er wohl vor rechtfertige und Gewissenhafte Richter sich nicht befürchten würde zu sistiren/) nicht wenig verkleinert / und gar wider das von letzt erwehntem General Kriegs-Gericht ausgesprochene Urtheil mit schweren und ehrenrühri-gen Schrifften sub T. & U. einzukommen sich unterstanden hätte. Endlich VI. erweist der Herr Kläger auch den animum tumultum excitandi daher/ daß die klagende Capitains, und sonderlich der Cap. Parkul bey der Gvarnison in Riga ausgesprenget/ob hätte der Obrist/Lieut. ihnen gedrohet/ daß er sie auff Finnisch tractiren wolte/da doch bemeldter Obrist-Lieutenant sich solcher Worte niemahlen verlauten lassen / sondern der Capitains Meynung gewesen sey/ daß sie durch dieses Mittel die dort in Gvarnison stehende zwen Finnische Regimenter anreizen und auffstuzig machen möchten / welches zumahlen in einer Grenz-Bestung vor ein höchst gefährliches und straffbares Unterfangen anzunehmen. *v. Libellus & Excerpta ex eodem §. XV. XVI.* Was nun den punctum juris anlanget/ möchte VII. dem Capitaine Parkul dem Ansehen nach nicht wenig entgegen seyn / daß in etlicher Potentaten Kriegs-Rechten ausdrücklich versehen ist / daß zwar der Weg Rechts niemand abgeschnitten / ledennoch aber ein jeder für sich selbst allein seine Noth klagen/und seine Anforderung und und Beschwerden / so er zu seinen Ober-Officirern hat / zu erkennen geben solle / *Christiani IV. Regis. Dania Articulus. Brieff/ Art. 15.* Dahero alles / was darvolder gehandelt wird / vor höchst straffbar zu achten. Und ob gleich man nicht finden können / daß dieses Befehl mit eben denen Formalien in

den Schwedischen Kriegs- Articulu verhanden sey; Dennoch aber auch die Schwedische Leges militares alle Meutereyen / und was zu denselben Anlaß geben kan / an vielen Orten ernstlich untersagen / und dannenhero gleichfalls eine solche von vielen simultaneë angestellte Klage / als eine speciem der Meuterey zugleich verbietthen. Weil denn aus Meutereyen einem Potentaten / Ländern und Bestungen ein gar unwiederbringlicher Schaden entstehen kan / so ist IIX. darauß Leib und Lebens- Straffe gesetzt worden / **Kriegs Articulu- Brieffs Caroli Gustavi, Königs in Schweden / Tit. 8. Art. 45. & Tit. 14. Art. 65. Kriegs- Articulu Caroli XI. Art. 79. & 80. Leopoldi Imper. Articulu- Brieff. Art. 2. Dänisch. Artic. Brieff. Christ. IV. Art. II. & Christ. V. Art. 42. & 44. Chur Brandenb. Kriegs- Recht Tit. 9. Artic. 48. Holländisch Kriegs- Recht Art. 7. 8. & 10.** womit auch die Römischen und andere Rechte einstimmen. *Miles turbator pacis capite punitur, inquit Julianus in l. 16. §. 1. ff. de re militari. conf. l. 3. §. 19. eod. l. 38. §. 2. ff. de Pœnis. l. 3. §. 4. ff. ad L. Cornel. de Sicar. tot. tit. C. de seditiosis. Constit. Crim. Caroli V. Art. 127.* Wie dann viele Exempel / daß Meutenirer mit solcher Straffe nach Beschaffenheit der Umstände würcklich beleet worden / angeführet werden von **Casp. Matthias Schwarzen in Decis. Militaribus, qua reperuntur in Corpore Juris Militaris Part. 1. pag. 311. seqq. Voc. Meuterey. Zwingero in theatro vite humana Volum. 18. libr. 5. fol. 3446. seq.** Sonderlich aber werden IX. die Anstifter und Urheber der Meuterey erkundiget / und selbige ohne alle Gnade verurtheilet und exequirt / **Caroli Gustavi Kriegs Art. Brieff. Tit. 14. Art. 65. Caroli XI. Kriegs- Articulu. Art. 80. Jac. Leſtius ad l. 3. §. 19. ff. de re militari.** und wenn periculum in mora seyn wolte / kan die Execution ohne allen Verzug und so fort / da der Thäter in flagranti crimine erfunden wird / vollstreckt werden / damit man denen andern einen Schrecken einjagen möge. Wie dann der Schwedische Obrist- Lieut. Becker Anno 1658. auff solche Art bey Kiel in Hollstein eine Execution ergehen lassen / weshalben er von der Generalität sehr gerühmet worden / **Joh. Fried. Schultze in Corp. juris in not. ad Art. 48. des Brandenb. Kriegs- Rechts Nota 1. adde l. 6. §. 9. ff. de injusto, rupto, irritato facto testamento.** wenn auch X. die Officiers selbst Anfänger zum Auffruhr gewesen / werden sie mit härterer Straffe angesehen / als die gemeine / **Schultze loc. alleg. not. 4.** denn in einer Meuterey thut einer / der in einem hohen Amte ist / vielmehr Schadens / als der gemeine Mann / **Ludov. Montalt. de reprob. sententia Pilati Part. 1. Art. 2. num. 15.** Weil unter einen gemeinen Soldaten niemand / unter eines Ober- Officiers Commando aber viel stehen / welche durch sein böses Exempel zu einer üblen Nachfolg gar leicht verleitet wer-

werden können. Wolte man aber von dem Laster der Meuterey gar abstrahiren/ so hat doch XI. derjenige schon der Lebens-Straff sich unterwürffig gemacht/ welcher den Feld-Marschall / Obristen / Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister / und andere commendirende Ober-Officiers an Ehr und Redlichkeit angreiffet / Kriegs Artickels-Brieff *Car. Gustav. Art. 23. juncto Art. 27. Car. XI. Kriegs Art. Art. 26. & 28. Röm. Reichs Reuterbestallung / Art. 53. 54. des Königrichs Pohlen Kriegs Art. Art. 6. Holländisch Kriegs-Recht / Art. 9. conf. Schwarze in alleg. Decis. Militar. Voc. Commando.* Daher XII. nicht nöthig gewesen/die klagende Capitaines zum Beweifsthum ihrer des Obrist-Lieutenants Ehre und Redlichkeit angreifsender Klage zuzulassen/ weil solcher Beweis / wenn sie ihn gleich zu vollführen vermocht / thnen dennoch nichts hätte helfen können / cum veritas convitii non excuset injuriantem, *Constit. Crim. Carol. Art. 110. Gail. 2. observ. 99. Struv. S. I. C. Exerc. 48. th. 55. Brunnemann. Conf. 105. n. 26. Heigius P. 2. quaest. 31. n. 41. seq. Mevius P. 3. Dec. 357. n. 8. in not.* Et non admittatur ad probandum, quod probatum non relevat, *Brunn. Proc. C. 18. n. 6. Gail. 1. obs. 51. princ. Mev. loc. cit. n. 9.* Ueberdem auch bekandt ist / quod causa criminalis, si quando cum civili concurrat, huic præjudicium faciat & ante illam decidenda sit, *Perez ad C. de ordine Cognitionum num. 2. Lauterbach in Compend. Juris tit. de Judiciis in fine.*

### Rationes decidendi.

Dieses wären also die vornehmsten Gründe / welche mit einigen Schelten wider den Cap. Parkul angeführet werden mögen. Ich halte aber dem unerachtet für unschwer / meine gegenseitige Beantwortung der Frage Rechts gegründet zu behaupten / und auff vorige Scheln-Gründe zu antworten. Dieses zu bewerkstelligen / setze ich I. zum Grunde / daß / gleichwie sonst / wo man in Bürgerlichen Gesellschaften lebet / nicht allein Superior contra inferiorem & par contra parem, sondern auch inferior contra superiorem die gegen einander habende An- und Zusprüche / sie mögen ex contractu, oder ex delicto herrühren / vor Gerichte ordentlich ausführet: Also auch unter Personen / die sich in Kriegs-Diensten bey der Republicque befinden / eben dieses in den erzehlten dreyen Fällen beobachtet werde. Dieses fließet aus den allgemeinen Regeln der gesunden Vernunft / welche nicht nur bey Civil, sondern auch auff gleiche Art bey Militair-Personen Raum und Statt finden müssen / weil doch bey diesen letztern die menschliche Natur nicht auffgehoben wird / sondern weil sie Menschen bleiben / sie auch derjenigen Richtschnur / welche alle Menschen / sie seyen in was Stande sie wollen / verbinde / notwendig gemäß leben müssen. Dannenhero

wenn *Ulpianus in l. 10. ff. de just. & jure* sagt / quod justitia sit constans & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi, & quod inter alia juris præcepta & hoc referatur: Suum cuique tribuere, und der Kaiser solches hernach seinem *Corpori Juris* einverleiben läset; so ist es nicht eine Regul/die nur des Justiniani Römische Unterthanen/ oder diejenige/ welche seine Leges hernach freywillig angenommen / verbindet / sondern es ist ein Principium, welches *Ulpianus* aus dem ihm beywohnenden dictamine rectæ rationis hergeleitet / und es daher *Justinianus* wiederholet hat. Ita verò justitia suum cuique tribuit, ut non distrahatur ab ullius personæ juriore petitione, *l. 31. ff. Deposit.* Es kömmt hiermit II. überein das Göttliche geoffenbarte Recht / daß nemlich die Richter die Furcht des HErrn bey sich seyn lassen sollen/ damit sie keine Person im Gerichte ansehen/ sondern den Kleinen hören / wie den Groffen / und für niemands Person sich scheuen / weil sie das Gericht nicht den Menschen / sondern dem HErrn halten/und Er mit ihnen im Gericht ist/bey dem HErrn aber kein Unrecht/noch Ansehen der Person / noch Annehmen des Geschencks etwas gilt / *Levit. cap. 19. vers. 15. Deuteron. 1. v. 17. 2. Paralipom. 19. v. 7. Proverb. 24. v. 23. Ec. 28. v. 21. Sapient. 6. v. 4. seqq. Sirac. 35. v. 15. 16.* Nach den Schwedischen Kriegs-Rechten selbst / müssen III. die Richter und Assesores des Ober-und Unter-Kriegs-Gerichtes bey Gott und seinem heiligen Evangelio schweren / daß sie wollen und sollen alle vorfallende Gerichtes-Sachen nach ihrem besten Verständniß und Christlichen Gewissen erwegen / und nach Befindung ohne einiges Ansehen der Person recht richten und urtheilen/auch solches weder um Günst/Freundschaft/Schwägerschaft / oder andere Verwandniß / noch aus Furcht / Feindschaft/Haß / Neid und Widerwillen / viel weniger um Geschenk / Gifte und Gaben thun/am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreien / oder einen Unschuldigen condemniren/**Römis. Schwed. General- und Ober-Gerichts-Ordnung Tit. 1. §. 2. Verordnung de A. 1683. Caroli XI.** wie es bey den **General- und Regiments-Gerichten** gehalten werden solle §. 6. welcher **End** / so oft Kriegs-Recht gehalten wird / öffentlich abgelesen werden muß/**Ober-Gericht. Ordn. d. l. §. 3. Verordn. de. A. 1683. §. 7.** daraus fließet nun IV. von selbst/ daß eine vorgenommene Klage / sie mag von einem gemeinen Soldaten/ wider jemand der Officiers/ oder von einem Unter-Officier / wider seinen Obern angestellet werden/an sich kein *Delictum involvire*, sondern unter diejenige zugelassene Dinge gehöre/vermittelst deren ein ieder seine Satisfaction von dem andern nach der Vorschrift der Gerechtigkeit erhalten kan/und daß man dannenhero einem solchen Kläger alles dasjenige nach Art eines billigmäßigen Processus wiederfahren lassen müsse/was andern nachgelassen zu wer-

den pfleget. Von Zulässigkeit solcher Klagen ist noch überdem eine ausdrückliche Verordnung in den Schwedischen Kriegs-Rechten zu befinden / des Inhalts: daß/so jemand etwas reden würde/ das dem Feld-Marschallen oder Ober-Commandeur an seine Ehre gienge / oder so er wider ihn was zu sagen hätte / so er zu beweisen vermeinere / er solches bey Ihro Königl. Majest. oder an gehörigem Orte angeben müste / Kriegs-Artic. *Car. XI. Art. 26. Conf. Ihro Käys. Majest. und des Heiligen Römischen Reichs Reuterbestallung Art. 31.* Eben wenig ziehet es V. ein Verbrechen nach sich / daß/wenn unterschiedliche Personen von jemand zu gleicher Zeit und auff gleiche Weise beleidiget worden / diese auch in einem Supplicato zugleich über solch erlittenes Unrecht an gehörigem Orte Klage führen. Denn über dem/ daß dieser Fall auch unter die Regul gehöret; *quod ea, quæ non sunt prohibita, permilla censeantur*; so hat erstlich der Capitaine Patkul sich auff den *Art. 36. in dem Kriegs-Art. Ihro König. Majest. Caroli XI.* bezogen/ allwo denen Gemeinen erlaubet ist / daß/wenn sie von den Unter-Officers etwas unzeitig hantiret werden / sie/ die Gemeine / solche Officers bey dem Regiments-Gericht angeben/und von diesem der Unter-Officier nach Bewandniß der Sache in Straffe genommen werden solle. Woraus er gar wohl den Schluß fasset / daß/wenn denen Gemeinen auch zugelassen ist *conjunctim* zu klagen / bey welchen doch viel ehe eine Meuterey und Tumult zu besorgen/ solches um so viel mehr den Officers selbst frey stehen müsse / von welchen so leicht als von Gemeinen / nicht zu vermuthen / daß sie etwas ungebührliches anfangen werden / *argumento desumpto à majori ad minus, quod destructivè seu negativè omnino procedit hoc modo: Si id, de quo magis videtur inesse, non inest, nec etiam id, de quo minus, Nic. Everardus Loc. argum. legal. Locò XVI. à Majori. Richter Decis. 99. num. 226. quod etiam in delictis & pœnis locum habet, Everard. loc. alleg. num. 2. Baldus in l. 5. C. de Episc. & Cler. in princ. und hindert nicht / daß der Herr Kläger hierauff antwortet: Es rede der angezogene Kriegs-Articul nur de casu speciali, und senz deshalb nicht zu extendiren; denn es ist bekandt / daß die Interpretatio überall statt finde / wo identitas rationis vorhanden ist / *Pufendorff. de Jur. Nat. & Gent. libr. 5. Cap. 12. §. 17.* und sonderlich da/wenn man diese interpretationem nicht zulassen wolte / eine absurditas entstehen würde / *Everard. Locò à Ratione Legis larga ad Legis extensionem.* Nun würde aber gewiß nicht eine geringe Absurdität seyn / wenn man denen gemeinen Soldaten *conjunctas querelas* zulassen wolte / unangesehen sehr leicht ein Tumult daraus entstehen könnte / hergegen solches denen Officers, welche *fortiorem bonitatis præsum-**

ptionem ob dignitatem, in quâ constituti, vor sich haben / versaget seyn sollte. Weiter VI. streitet vor den Capitaine Parkul theils die von ihm gleichfalls angezogene in Ihro Königlischen Majestät zu Schweden andern Gerichten hergebrachte Gewohnheit / daß zweene / drey oder mehr consortes ejusdem litis in uno eodemque libello ihre Klagen vorbringen mögen: theils daß unterschiedliche Exempel vorhanden sind / da zuweilen die sämtliche Ober-Officiers, zuweilen etliche darunter / zuweilen ganze Compagnien conjunctim auch wider ihre Obern licite geklaget haben / wovon der Capitaine Parkul Documenta sub num. 10. 11. 12. & 13. bey seiner Exception produciret hat. Es kan auch beiderley der Herr Kläger nicht leugnen / jedoch meinet er / daß die in andern Schwedischen Gerichten eingeführte Observanz auf Militaria nicht zu ziehen / und dann böse Exempel / die bey den Militair-Personen etwa möchten vorgekommen seyn / kein Gesetz machen könnten. Allein gleich wie deficiente Lege prohibitiva, dawider die allegirte Exempel impingiren solten / selbige als böse Exempel nicht anzusehen: Also müssen Richter und Assessores der Kriegs-Gerichte schweren / daß sie nach den Göttlichen und Schwedischen Gesetzen / Satzungen / Ordnungen und löblichen Rechten / wie auch denen Kriegs-Articulis und denen geschenehen Geboten und Verbotten gemäß recht richten und urtheilen wollen / **Ober-Ger. Ordn. Tit. I. §. 2. Gerichts Ordn. Car. XI. §. 6.** woraus Sonnenklar zu sehen / daß die Leges civiles, tam scriptæ, quàm non-scriptæ, bey Militair-Sachen gar nicht ausgeschlossen sind / sondern Kriegs-Articulis aus selbigen suppliret werden müssen. Hiernächst ist VII. wohl zu observiren / daß Meuteniren nur dieses genennet werde / wenn jemand von der Soldatesque wider seinen schuldigen Gehorsam dem **Commando** sich widersetzet / und dawider directè oder indirectè mit Worten Wercken oder Schrifften durch sich selbst was vornimmt / oder durch einen andern vornehmen läßt / dadurch einiger Aufruhr entstehen könnte / **Johanni Fried. Schulz in annot. ad Tit. 9. Art. 48. des Churf. Brand. Kriegs Rechts / in Corp. Jur. Militar. Part. 2. p. 87. lit. b.** Dannenhero auch in des jetzo regierenden Glorwürdigsten Römischen Käisers Leopoldi **Articulis-Brieffe Art. 3. §. 26.** von Meuterey dergestalt disponiret ist / daß wer seinem Officier in **Commando-Sachen** sich widersetze / und sich dessen verweigere / wozu er redlich commandiret worden / derselbe als ein Meutenirer am Leben gestraffet werden solle / **jung. Käys. Maximiliani I. Kriegs-Articulis. Art. II.** Nun aber ist IX. ex totis Actis nicht zu sehen / es hat sich auch Herr Kläger nicht einmahl unterstanden es anzuführen / daß der Capitaine Parkul, oder jemand der andern Capitaines, dem Obrist-Lieutenant Helmreichen sich jemahlen

Jemahlen auch in dem geringsten Stücke / so wenig vor als nach erhobener Klage / in Commando - ~~St.~~ in wiedersezt / die Klage auch dergleichen nicht betroffen / sondern es sind causæ merè privatæ gewesen / well nemlich die klagende Capitaines dafür gehalten / daß der Obrist-Lieutenant mit ihnen zur Ungebühr handelte / und deshalb von ihm satisfactionem privatam gesucht haben. Sie bitten zu dem Ende iteratis vicibus, ein General Kriegs-Gericht zu constituiren / vor welchem sie ihre Sache rechtlicher Art nach ausführen möchten / daß also die formalis ratio einer Meuterey bey diesem casu gar nicht anzutreffen. Es justificiret IX. diese der Capitaines und in specie des Capitain Parkuls Action noch mehr / daß sie solche ihre vorgehabte Klage gar nicht heimlich gehalten und verhelet / sondern daß sie / wie des Majors vor dem Kriegs-Gericht abgestattete und oben §. IV. referirte Aussage bezeuget / unterschiedliche mahl sich bey besagtem Major über das von dem Obrist-Lieutenant erlittene harte Tractament beschwert / ihn was dabey zu thun um Rath gefragt / und öftters sich haben vernehmen lassen / daß sie nicht länger stillschweigen könnten / sondern genorthsachtet wären / Ihro Hochgräßliche Excellence davon unterthänigst zu rapportiren und Remedirung zu suchen. Ja / sie haben / nach dem sie geklaget / solches durch zweene ihres Mittels ermeldetem Major wollen hinterbringen lassen / da ihnen aber der Major zuvor gekommen / und den Capitain Parkul gefragt hat: Ob sie geklaget hätten? hat er mit ja geantwortet / auch überdiß noch hinzu gethan / daß / wenn er versichert wäre / daß es nicht für eine piquanterie möchte ausgeleget werden / er dem Obrist-Lieutenant die Copey von der Klage selbst geben wolte / wobey er den Major gebeten / daß er ietzerwehntem Obrist-Lieutenant sagen möchte / daß / dafern er bemeldete Copeny begehrte / er / Capitain Parkul, sie communiciren wolte. Aus welchem allengnugsam zu sehen / daß bey dem Capitaine Parkul und denen übrigen Capitaines nicht die geringste malice oder dolus gewesen seye / welcher doch zu allen Verbrechen / und sonderlich zu einer Meuterey erfordert wird / und selbigen das Leben giebet. Denn das wäre eine alberne und lachenswürdige Sache / wenn jemand wider jemand eine Meuterey oder sonst dergleichen gefährlichen Anschlag vor hätte / und ihm solches vorhero / ehe er seinen Anschlag zu Werke richtete / zu wissen thäten / damit er sich darnach richten / und seine præcaution dagegen dergestalt nehmen könnte / daß ihm die gefährliche machinationes gang und gar nicht schaden möchten. Solche Einfalt kan man sich nicht leicht von einem gemeinen Soldaten / geschweige von einem Ober-Officier, der lust zu delinquiren und zu Meuteniren hätte / einbilden. Hingegen ist viel mehr denen Rechten nach zu vermuthen / daß / weil die klagende Capitaines

solche unzulässige Wege zu gehen niemahls ihnen in Sinn kommen lassen / sie sich auch nicht gescheuet / alle ihre Actiones frey und offenbaher zu verrichten / damit der beklagte Obrist-Lieutenant wegen einiger Ubereilung sich nicht zu beschweren hätte / sondern in zeltten auff seine Verantwortung bedacht seyn könnte. Es ist ferner X. sehr wohl in acht zu nehmen / daß so wenig der Capitain Paikul, als jemand anders die sämtliche klagende Capitaines jemahlen zu einiger deliberation zusammen beruffen habe / auch ex Actis nicht zu sehen sey / daß alle fünff Capitaines, so die Klage unterschrieben / irgendwo zugleich versamlet gewesen / sondern wann etwa ihrer zwey oder drey davon mit einander geredet / sind sie jederzeit zufälliger Weise bey einander gekommen / welches aus denen von Paikul zwar / so viel wider ihn ausgesaget worden / verdächtig gemachten aber doch von Herrn Klägern zum Beweiß seiner Klage gesetzten Aussagen der andern Capitaines genugsam abzunehmen. Als Paikul mit Waldecken und Skoyen zum ersten mahl davon geredet / ist er nicht zu ihnen / sondern sie sind zu Paikuln gekommen. Es ist auch Skoye schon vorher zu klagen willens gewesen / ehe er mit Paikuln davon geredet / und als er mit Paikuln sich darüber besprochen / hat nicht Paikul, sondern er den Anfang gemacht / v. supra S. X. XI. Capitaine Löwenburg kan gar nicht sagen / daß er ein Wort deßhalb mit Paikuln geredet / sondern meldet nur von Capitain Waldeck, den er auff der Gassen angetroffen / und allda von ihm angesprochen worden. Ebener massen hat mit dem Capitain Brand nicht Paikul / sondern ermeldeter Waldeck zu erst Unterredung / jedoch nur discursivè, gepflogen / und als Brand hernach zu Paikuln gekommen / hat er Paikuln gefragt: Was man dazu thun solte? weil die vom Obrist-Lieutenant ausgelassene Worte Ehr und Reputation angiengen / worauff allererst Paikul gerathen / daß sie klagen müßten. Und ist notabel, daß dieser Brand hoch berheuret / daß er mit seinen Cameraden, die die Klage mit ihm unterschrieben / niemahls wegen dieser Sachen discouriret habe / v. S. XII. & XIII. Endlich sagten die drey Capitaines, Brand, Löwenburg und Waldeck bereits vor dem in Riga sub Præsidio des Gouverneurs Soopen gehaltenen Kriegs-Gerichte auff ihr Gewissen aus / daß ein Studiosus, namens Müller / die Klage geschriffte gemacht / und so wohl Capitain Paikul, als sie ein jeder ihm dafür einen Reichsthaler gegeben: daß sie auch deßwegen keine Zusammenkunft gehalten / auch nie darüber zusammen gewesen wären / sondern vielmehr Capitain Paikul und Waldeck franck danteder gelegen hätten. v. S. IV. in fine. Wie nun kein Delictum vorhanden / also ist auch nicht das geringste Verligium zu finden / welches den Capitains Paikul zu desselben Urheber und Anstift.

Anstifter machen könnte. Befehl aber XI. daß einiget Excess von dem Capitaine Parkul und seinen Mitgenossen begangen worden; hätten dieselbe dennoch auch in solchem Fall (welcher zwar nicht vorhanden ist) in pœnam ordinariam nicht verurtheilet werden können / weil ein so hartes und unerhörtes Tractament vorhergegangen / dadurch besagte Capitaines zu dergleichen Entschluß gezwungen wären. *Etsi publica adsit seditio, considerandum nihilominus est, contentione partium, an iusto aliquo dolore mora & excitata sit, hoc est, num etiam vitium aliquod antecesserit, Petr. Aërodius Pandect. rer. iudicat. lib. 7. Tit. 6. C. 8. Schulz in annotat. ad alleg. Art. 48. des Brand. Kriegs. Rechts.* Ignoscendum siquidem est illi, qui iustum dolorem temperare non potuit, l. 14. §. 6. ff. de bon. libertor. l. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de Adult. l. 3. §. 3. ff. de Scto Silaniano. l. 4. C. ad L. Jul. de Adult. Et licet eiusmodi non planè à pœna excuset, ad pœnam tamen moderandam prodest, l. 1. §. 5. ff. ad L. Corn. de Sicar. Gothofred. ad l. 38. §. 9. ff. ad L. Jul. de Adulter. Sic enim naturâ comparatum est, ut mitissima quoque ingenia rigore exasperentur, *Aërodius d. Cap. 8.* Sonst ist XII. vernünftigen Rechts / quod si quis sibi injuriam per Processum ab altero motum, aut per actionem institutam, inferri putet, actio injuriarum tamen ex isto Processu oriunda prius institui nequeat, nisi Processus institutus ad finem perductus fuerit, l. siquidem 10. C. de injur. Cothmann. Vol. 1. Resp. 10. num. 226. & Vol. 3. Resp. 51. num. 19. Mey. P. 5. Decis. 337. num. 2. Ut scilicet certum reddatur, an pro injuriâ habendum sit, quod in iudicium fuit deductum, cum antea injuria dici nequeat, de quo iustum an iniustum sit, controvertitur. Mey. loc. alleg. num. 4. & P. 4. Decis. 46. num. 4. Berlich. P. 5. Concl. 65. num. 45. Ubi enim una quæstio est præjudicialis respectu alterius, tunc nulla datur actionum cumulatio, l. f. C. de ordine cognition. Brunnem. ad d. l. 10. C. de injur. Woraus folget / daß / daman noch nicht weiß / ob die klagende Capitaines ihre Klage und alle dero selben puncte würden rechtlicher Art nach erwiesen haben; man auch nicht sagen könne / daß solche Klage etwas ehrenrühriges in sich halte. Hätte man ihnen einen ordentlichen Proceß verstatet / wte nach allen Rechten geschehen sollen / und sie hätten alsdani zu recht beständigen Beweis aufzubringen nicht gewußt; So wären sie nach den Kriegs. Articulo mit gebührender Straffe anzusehen gewesen. Da nun aber ihnen die rechtlichen Beneficia abgeschnitten worden / wäre es die gröffeste Unbilligkeit / daß man die jenigen / so niemahle zum Beweije / zu dem sie sich doch so offrt anerbotten / zugelassen / mit denen / welche den Beweis übernommen haben / selbigen aber nicht hinausführen können / vergleichen wolte. Daraus fließet

num endlich XIII. daß / wellen gar kein Verbrechen verhanden / auch gar keine Straffe statt finden könne. *Pœnæ enim & delicta se mutuo ponunt & tollunt.* Ergò ubi nullum delictum, ibi nulla pœna, *Manzius in Patrocin. Debitor. Decad. I. quæst. 5. num. 26.* Neque enim pœna ob hunc vel illum actum irrogatur, nisi expresse jure caveatur, *Barbosa Axiom. Juris usu frequ. Axiom. Pœna 181. num. 7. Finckelb. Obs. 99. num. 8.*

### Responsio ad rationes Dubitandi.

Auff die angeführte Rationes Dubitandi, und zwar ad I. wird künzlich geantwortet / daß/wie es nach Anleitung dessen / so in Rationibus Decidendi gemeldet worden / nichts straffbahres ist / wenn gleich unterschiedliche Officiers vom einem Regiment zu gleicher Zeit wider ihren Obern Klage erheben und dieselbe allesamt unterschreiben: Also mag auch einige animosität und unrechtmäßige Verbitterung daraus nicht geschlossen werden / daß bald nach Überschickung des ersten Supplicati an des Herrn General Gouverneurs Excellence noch ein anders nachgeschicket / und darinnen die erste Klage widerhohlet worden / sondern es wurden die Capitaines durch das anhaltende und (da es ausgebrochen / daß die Capitaines rechtliche Hülffe suchen wolten /) vermuthlich vergrößerte harte procedere ihres Herrn Obrist-Lieut. hlerzu genöthiget. Zudem wußten sie nicht / ob das erste Supplicatum an gehörigem Orte richtig eingekommen / und da auch dieses gewesen / ob es nicht vielleicht wegen Menge anderer hohen Affairen / damit der Herr General-Gouverneur beladen / in Vergessenheit gekommen sey / wie denn nichts neues ist / daß / wer bey Hof etwas zu expediren hat / mehr als einmahl darum ansuchen müsse / und es bey einem Supplicato nicht bewenden lassen könne. Endlich wolten sie hierdurch weisen / wie gut sie in ihrer Klage gegründet wären / und nur darauff warteten / daß man ihnen dieselbe Rechtlicher Art nach zu erweisen / vor einem dazu bestellten General Kriegs-Gericht verstaten möchte. Zwar will der Herr Kläger dieses vor was gresses und straffbahres ausgeben / und meinet / daß hieraus der klagenden Capitaines böses Vorhaben deutlich zu sehen sey; allein es mag auch allhie wohl helfen / quod non sufficiat opinari, sed revera subesse oporteat, *l. 1. pr. ff. Pro donato. l. 2. pr. ff. Pro Emto. l. per C. de Usuc. pro herede. Mey. P. 4. Decis. 46. num. 6.* So dann heißet II. eine Extremität nicht so viel als eine Meuterey oder ein ander Verbrechen / sondern es bedeutet hie diejenigen Mittel / welche zwar zugelassen / iedennoch aber die Capitaines selbige nicht gerne vorgenommen / sondern erst versucht haben / ob nicht durch gültliches Zureden der Obrist-Lieutenant

auff

auff andere Gedancken möchte gebracht werden / wozu sie aber doch endlich / als nichts versangen wollen / greiffen müssen / weil dieser Weg der äusserste und auffer demselben ein anderer ferner nicht vorhanden gewesen. Bey den Worten: daß sie den Respect, den sie ihrem Obrist-Lieutenant zu leisten schuldig / lange überleget hätten / setzen sie so fort hinzu: daß sie denselben auch amnoch zu leisten schuldig wären. Es folget auch theils nicht / daß / weil sie die Gefahr erwogen / welcher sie sich untergeben möchten / wo sie im geringsten von dem Obrist-Lieutenant absetzten / und sie dennoch diese Klage unternommen / sie dadurch zugleich würcklich von ihm abgesetzt hätten: theils heisset hie wiederum: **Von jemand absetzen** / nicht so viel / als einen Tumult und Meuterey wider ihn erregen / sondern die klagende Capitaines deuten dadurch nur an / daß sie versichert wären / daß / wenn der Obrist-Lieutenant nur merken würde / daß sie seine Tractaments länger nicht dulden / sondern ihn vor Gericht beschwergen ziehen wolten / er sich quovis modo bemühen würde / dieses nicht allein von sich abzuwenden / sondern auch noch überdem denen Klägern eine grosse Gefahr zuzurichten / wie es auch der Erfolg mehr als zu viel erwiesen hat. Hohe Ungnade prophezenen sie ihnen auff den Fall / wenn sie darnach gerichtet werden solten / wie der Obrist-Lieutenant seinen oftmahligen Drohungen zu folge ihr Portrait so wohl bey Ihro Königlichen Majestät als bey des Herrn General Gouverneurs Excellence ohne Zweifel formiret habere würde / und sie nicht des unterthänigsten Vertrauens gesichert wären / daß man sie / ehe solche Angebungen wurzelten / auch hören würde. So kan auch Liebe und Affection gegen den Obern erkaltet seyn / es folget aber deshalb nicht nothwendig eine Meuterey. Unterthanen / die Tyrannische Obrigkeit haben / tragen öftters wenig Liebe gegen dieselbe / erregen aber deshalb ketten Auffruhr. Denn der Mangel der Liebe hebet nicht alle officia socialitatis communia auff / sondern verhindert nur die officia specialia, welche über die communia ein Freund dem andern zu erweisen pfleget / ja er hindert / daß angeregte officia communia nicht mit einem affectu benevolentiae, sondern nur bloß äusserlich abgestattet werden. So war es auch mit denen Capitaines. Sie hatten zwar keine Liebe und Affection gegen ihrem Obrist-Lieutenant; parirten aber doch dessen Commando. Sie giengen nicht gerne zu ihm; indeß aber erkogen sie sich nicht / wenn sie gefordert wurden / oder sonst zu ihm zu kommen die Nothdurfft erheischete. Und wie endlich die unter den Capitaines gemachte Vereintigung nicht auff etwas böses / sondern auff eine anzusehende in Rechten zugelassene Klage angesehen war: Also waren ermeldete Capitaines nicht schuld daran / daß alle Harmonie bey dem

giment auffgehoben / verdrießliche æmulationes erwecket und ein jeder in seinem Dienst verdrossen gemacht war; sondern sie wolten vielmehr bey fernem Verfolg ihrer Klage rechtlich erweisen/ daß alles dergleichen Ungemach von ihres Obrist-Lieutenants Conduite herrührete/ und suchten folgendts durch Anstellung der Klage nicht allein den eingeschlichenen Exorbitancien abzuhelfen/ sondern auch inskünfftige vermöge ihrer Oberen Handbietung vorzukommen/ so wohl auch zu verhüten/ daß sie selbst nicht endlich aus Ungeduld wider ihren Willen etwa ihnen selbst Hülffe zu schaffen suchen möchten/ welches sie bißanhero nicht gethan hatten. Die III. Ratio dubitandi hat bereits ihre Abfertigung bey der XII. Ratione decidendi, daß nemlich die wider den Obrist-Lieutenant geklagte Puncken vor Injurien nicht gehalten werden können/ weil man die Klägere niemahlen zum Beweise zugelassen/ und es also ungewiß ist/ ob sie nicht dieselbe hätten erweisen können/ auff welchen Fall und da der Beweis geschehen/ die Klägere nichts straffbahres begangen hätten. Auff die IV. Ratio dubitandi ist unterschiedliches zu antworten. Erstlich/ wenn man gleich den Fall setzen wolte/ daß es eine klare Sache wäre/ daß der Capitaine Parkul die andern Capitaines zum klagen überredet hätte; so hätte er doch dadurch nichts straffbahres begangen/ weil die auch contra superiorem angestellte Klage per Rat. Dec. I. II. III. de genere licitorum ist/ und wäre genug/ daß sie allerseits eine rechtmäßige Ursache zu klagen gehabt/ welche/ ob sie vorhanden gewesen/ sich bey dem Beweise würde gefunden haben/ wenn man sie juxta dispositionem Legum dazu verstattet hätte. Hernach aber ist der Capitaine Parkul selbst aus der vier übrigen Capitaines zu Stockholm geschehenen Aussage noch nicht als Urheber der ganzen Klage graviret. Dieses ist bereits vorhin in Ratione decidendi X. weitläufftig aus angeregten der Capitaines depositionibus dargethan worden/ und thun wir nur noch jeko dieses hinzu/ daß es gar nicht folge: Die übrige Capitaines haben die Sache sonderlich auff Parkuln ankommen lassen/ und dieser hat gesagt/ er wolle es mit dem Obrist-Lieutenant wohl ausführen/ ergo ist Parkul der Urheber von der Sache gewesen. Denn es pflegt öftters einer den ersten Rath und Anschlag wozu zu geben/ und wird ihm deßhalb hernach nicht so fort die Direction des Wercks auffgetragen/ sondern diese bekömmt öftters einer/ der anfänglich gar nichts von der Sache gewußt hat. So hat auch Capitain Parkul die Worte/ daß ers wohl ausführen wolte/ nach der Capitaines Bericht erst zu der Zeit geredet/ da die zwenste Supplique fortgeschicket werden sollen/ und redet er über dem nur von seiner Person/ nicht aber/ daß er auch vor die andern die Sache ausführen wolte. Endlich aber/ und da in

denen

denen Depositionibus ja etwas zu finden wäre / das dem Capitain Patkul zu wider scheinen möchte / so ist doch auff der Capitaines Aussage gar nichts zu trauen / weil diese / wie gleichfalls in Rat. Decid. X. circa finem angeführet worden / vorhin vor dem General Kriegs-Gericht in Niga dem Capitain Patkul das Zeugniß gegeben / daß er bey der gänzgen Sache nicht weiter / als sie selbst concurrirte / welcher ihrer Aussage sie icko widersprechen und sich selbst unmündig machen. Dannenhero gleichwile in thesi sola socii criminis nominatio ad torturam nicht genug ist / wenn nicht einige Requisite dabey vorhanden / unter welchen auch dieses / quod Reus constanter perseveret in eo, quod alios criminis socios nominaverit, Zanger. de Quæstion. si Tortur. Reor. C. 2. num. 51. & 70. Also schicket sich in hypothesi auff unsern Casum folgendes assertum viel besser / quod socius vacillans, nunc affirmans, mox verò negans, perjuro haud absimilis sit, ac proinde neque ad torturam, neque ad inquisitionem sufficiens indicium præbeat, Boccr. de Quæst. & Tort. C. 3. num. 46. in f. Farinac. quæst. crim. 43. num. 185: Carpz. Pr. Crim. qu. 121. num. 36. daß quoad V. der Capitain Patkul vor die andern im Gerichte soll geredet haben / verneinet er / und so lange der Herr Kläger das contrarium nicht erwiesen / wie in hisee Actis nicht geschehen / ist des Capitain Patkuls Verneinung von eben der Wichtigkeit / welche des Herrn Klägers Bejahung hat. Jedoch gesetzt es wäre erwiesen / oder könnte noch erwiesen werden / so wäre es abermahl nichts ungewöhnliches / noch straffbahres / daß in causa communi einer der Beklagten nomine der übrigen das Wort mit führe. Die nachdenkliche und Ihre Königl. Majestät Hohheit rührende Worte / welche Patkul vor dem Kriegs-Gericht in Niga soll geführt haben / sind nicht specificiret / und werden ohne Zweifel auff eben die Art von Herrn Klägern mit so gefährlichen Mahnen belegt worden seyn / wie er sonst in seiner Replik dem Capitain Patkul auch dieses / als was straffbahres zuschreibet / daß er in seiner Exception Ihre Königl. Majestät eine menschliche Majestät bengelegt / gerade als ob nicht in allen Libellis juris, da de criminaliæ Majestatis gehandelt wird / die distinctio inter Majestatem humanam & divinam anzutreffen wäre. Das übrige / als ob Capitain Patkul das General Kriegs-Gericht despectiret hätte / ist theils impertinent, weil es zu Meuteren nicht gehört / deshalb doch die Klage angestellet war / theils auch ganz ungegründet. Wenn von den höchsten Gerichten der mächtigsten Fürsten in Teutschland an die Kaiserliche Cammer appelliret und auch Process erhalten worden / wird die zugleich ertheilte Inhibition dem ermeldeten Gerichte durch Notarium und Zeugen insinuiret / wer wolte aber sagen / daß die-

ses zu Verkleinerung des Gerichts geschehe? Weil auch Capitaine Patkul sich iteratis vicibus erboten / daß er nach erhaltenem salvo Conductu sich vor besagtes General Kriegs-Gericht sistiren wolte / hat er ja dadurch zugleich bezeuget / daß er die dortige Richtere für rechtfertige und Gewissenhafte Leute erkennete / und ist die Verdrehung der Worte des Capitain Patkuls, derer sich der Herr Kläger hiebei bedienet / ganz offenbahr. Endlich hatte das General Kriegs-Gerichte Patkulu in contumaciam verurtheilet / da er doch niemahlen contumax gewesen / und mußte er also solches procedere nothwendig dergestalt vorstellen / wie es an sich warhafftig war / woben er keinen animum injurandi, sondern nur defendendi gehabt. Quoad VI. hätte man erst die Capitaines zum Beweiß zulassen sollen / ob nicht der Obrist-Lieutenant von Finnischem Tractament geredet hätte. Wäre ihnen dann der Beweiß entstanden / so möchten sie nicht auffer aller Schuld seyn. Hätten sie es aber bewiesen / so wären nicht sie / sondern der Obrist-Lieutenant Schuld daran gewesen / wenn etwa etznige motus unter den dortliegenden Finnischen Regimentern darüber entstanden. Denn wenn man die Capitaines deshalb / daß sie solche Reden nicht verschlucken wollen / als Auctores eines Aufstands beschuldigen wolte; so müste auch warhafftig derjenige pro Autore rixæ zu halten seyn / der sich / da er von dem andern ataquiret wird / zur Wehre setzet und sich defendiret. Es ist aber noch so wenig bewiesen / daß die erwähnte Regimente dñsfalls zum Aufstand würcklich incliniret / als es nimmer erwiesen werden kan / daß die Capitaines sie dazu zubringen solten intendiret haben. Bey der VII. Ratione dubitandi ist erstlich zu mercken / daß die angezogene D. spositio juris militaris Danici in Schwedischen Rechten nicht gegründet sey / dieselbe auch ex ratione Legum Suecicarum nicht hergeleitet werden könne / weil eine von vielen simultaneè angestellte gegründete Klage mit nichten eine species der Meuterey ist. Hiernächst aberposito, daß gleichfalls in Schwedischen Kriegs-Rechten geboten sey / daß ein jeder für sich selbst allein seine Noth klagen solle; so haben die Capitaines dennoch nicht dawider gehandelt / weil sie in ihrem Klage-Schreiben expresse gesetzt: Daß sie / ein ieder seine Noth / die ihn drückte / klagten / v. *suprà* §. 1. *in fine*. Denn durch solche Dispositionem Legis wird nur verboten / daß nicht einer des andern Sache sich theilhafftig machen solle / welches eine species einer Meuterey seyn könnte / wenn nemlich ihrer etliche sich verbunden / daß obgleich einem und dem andern unter ihnen satisfaction geschähe / sie dennoch nicht ruhen / sondern so lange zusammen halten wolten / bis ihnen insgesammt geholffen wäre. Ein solches aber ist hie nicht geschehen / mag auch daraus nicht

nicht geschlossen werden / daß ihrer aller Beschwerde in einem Supplicato vorgetragen worden / weil dieses wenig zur Sache thut / indem sich einer des andern Sache sonst gar wohl theilhaftig machen könnten / wenn sie gleich ieder ein Supplicatum absonderlich übergäben / und möchte vielleicht noch übler ausgeudet worden seyn / wann zugleich 5. Supplicata an des Herrn General Gouverneurs Excellence wären übersandt worden. Weil nun quoad IIX. IX. & X. keine Menteren allhie begangen / noch ein Anstifter dazu gewesen / so ist auch gar nicht vornöthen / auff diese Rationes dubitandi etwas zu antworten / sondern es heisset hier ex ratione decidendi XIII. quod cessante delicto ipsa etiam poena cessare debeat. Ratio dubitandi XI. ist bereits in Ratione decidendi XII. zugleich mit beantwortet. Und hätten die Capitaines nun so viel ehe zu dem Beweiß ihrer Klage gelassen werden sollen / da überdem / nicht alleine juris communis, sondern auch selbst in **Ihro Königlichem Majestät zu Schweden Gerichts Verordn. de Anno 1683.** ausdrücklich versehen ist / daß nach angebrachter Klage die Sache durch fürgebrachten Beweißthum und Gründe ordentlich ausgeführet / und alsdann darüber veriret und gesprochen werden solle. Endlich quoad XII. ist es zwar unstreitig / quod veritas convitii injuriantem non excuset, wenn nur würcklich einer pro injurante gehalten werden kan. Pro tali autem quis non habetur, si manifestatio criminis non fit in alterius contumeliam aut ad privatam objicientis vindictam, sed quod publico bono coerceatur. Item, si deferatur ad Judicem, pro justa adversus id vindicta, non per calumniam propaletur, nec non, si fiat eo modo, ut infamans non criminetur, sed jus cogitet & justo medio utatur, *Mevius Part.*

3. Decis. 357. num. 4. 5. 6.

F I N I S.



RESPONSUM  
LIPSIENSE.

*Nobilissime atque Consultissime,  
Fautor ac Amice honorande.*

**A**D Acta Nobis transmissa, annexasque Quatuor Quæstiones secundum Jura respondendum esse Censemus Nos Scabini Electorales Saxonici Lipsienses, & quidem ad Primam Quæstionem.

*Species Facti ad Quæst. I.*

**C**UM Carolus XI. Rex Sveciæ reducere jusisset Bona, quondam regia ab Antecessoribus suis in privatos translata, Reductionemque hanc super Livoniam, Provinciam sibi subjectam, extendisset, factum est, ut Ordo Equestris Livonicus se suaque Bona contra hanc reductionem defendere jus sibi competere crediderit, & non modò supplicibus precibus Regem pulsare, sed etiam per Deputatos Holmiam, ex Regis Mandato, missos, æquitatem sui Petiti demonstrare, & præ avertendâ Reductione gratiam regiam implorare, hocque munus cum alio quodam sui Ordinis Domino Johanni Reinholdo de Patkul demandare decreverit; Deputatos hos, quamvis aliquoties Rex ipse audiverit, illique Jura sua, suorumque Sociorum in ipsis Regis Promissis, Privilegiisq; ab Antecessoribus ejus, ob benè merita olim concessis, totiesque repetitis fundata, latè docuerint, Reductionemque tamen deprecari, & alia sibi ex Revisione Contributionis cujusdam (*der Hackenzahl*) imminencia incommoda avertere non potuerunt: Hujus suæ expeditionis Capita reduces Deputati exposuerunt Ordini Equestri, Relatione gestorum in Scriptis exhibita; Alter etiam Deputatorum, qui diutius aliquantum in Aula Regis commoratus est, retulit, quàm prolixè contestatus sit, Rex clementissimam Propensionem ergà Ordinem Equestrem Livonicum & in primordiis Diætæ Provincialis in Anno 1692. Wendenæ habitæ, Scriptum concepit sub nomine, Deliberandorum; His aliisque Circumstantiis mota Nobilitas Livonica denuò Regi supplicavit, literis ad eum humillimis datis, in quibus Conditionis suæ præsentis miseriam latius proposuit, prætereaque pro Interesse suo, secundum tenorem Instructionis, in dicto Conventu Wendenensi compositæ, observando, Rigæ Residentes Deputatos elegit; Cumque hi nonnulla in negotiis sibi commissis expedivissent, ea, ut & Contenta modò memoratorum Scriptorum, ita interpretatus est Fiscus Procurator, ut Do-

minum de Patkul cum Consortibus Criminis læsæ Majestatis reos postulare non dubitaverit, Libello accusatorio oblato quinque distincta Membra continente, quorum ultimum modò nominatum de Patkul solùm concernebat, reliqua cæteris reis communia erant. Citati ad respondendum, pro declinandâ vel differenda saltem Responsione Causam totius Ordinis Equestris communem esse asseruerunt, & ut vocetur hic ad probanda & deducenda ea, quæ ad Regem deferri fecit, ipsis Libelli meritis leviter tantummodò tactis, petierunt. Sed non attentis iis, nihilominus Sententia Definitiva statim lata, & inter alios Capitaneus de Patkul, pro eo, qui læsæ Majestatis, Perjurii & Perduellionis Crimen commiserit, declaratus, & Pœnis Crimini convenientibus subjiendum eum esse, damnatus est.

### Quæstio I.

Unde dubium jam oritur: Num secundùm Conditionem eorum, quæ in hoc Processu accusatoriò acta sunt, ad Quatuor priora Membra Libelli Sententia Definitiva ferri potuerit?

#### Rationes dubitandi ad Q. I.

Etsi verò hoc affirmandum esse videatur, cùm Acta Nobis transmissa testentur, Libellum Reis, atque inter eos Domino de Patkul communicatum, huncque in Positionibus suis, Exceptione videlicet, & Duplica, quod Scripta pro fundando Primo, Secundo. & Quarto Libelli Membro sub C. D. M. adducta, Relationem scilicet, deliberanda & Literas, finito Conventu Wendenſi ad Regem datas, conceperit; Munus item Residentis Deputati, quod Tertii Membri Caput est, suscepit, confessum esse; In Confessum autem nullæ partes sint judicantis, quam ut damnetur. *L. proinde. 25. in f. ff. ad L. Aquil. Junct. L. Julianus 3. ff. d. Confess.* Confessus enim sua quodammodò Sententia condemnatur. *L. 1. ff. de Confess.* quod non in Civilibus tantùm, sed etiam in Criminalibus ita se habere constat, ex *L. Si. 5. ff. de Custod. & exhib. Reor.* in qua, Reum, si confessus sit, donec de eo pronuncietur, in Vincula conjiciendum esse, disponitur, *Conf. Ant. Matth. de Crim. ad Lib. Pand. 48. tit. 16. Cap. I.* & idem sancitum esse in Legibus Svecicis, patet ex *Reg. Jur. Sveci-Goth. Cap. 33. ibi, que notat. à Joh. Loccen.* ubi statuitur: Quòd nullâ opus sit probatione, si quis ultrò confiteatur. Confessio quippe est probatio omnium melior & efficacior, quæ fieri potest *L. cum à matre. 14. C. de Rei Vindic. Cap. per tuas. 10. X. de Probat.*

#### Rationes decidendi ad Quæst. I.

His tamen non obstantibus, considerari omninò debet, quod Causa hæc

hæc maximè ardua sit, & Reum discrimini vitæ, membrorumque, existimationis insuper & Bonorum exponat, adeoque haud perfunctoriè tractanda, nec ad qualem qualem Rei Responsionem ad definitivam Sententiam prope-  
randum; Sed omnes Circumstantiæ probè pensandæ sint, & Reus suis De-  
fensionibus sufficienter audiendus, quod non modò naturalis æquitas desi-  
derat, & omni juri convenit. *Cap. Qualiter. 17. & 24. X. de accusat.* Sed  
etiam specialiter Juri Svecico conforme est. De Causis Capitalibus enim  
Gustavus Adolphus Rex Sveciæ, pientissimæ memoriæ in *Proc. Jur. Jud. Aul.  
Suprem. Cap. XI. Secund. Versión Loccen.* ita disposuit: *Cùm propter multas  
alias Occupationes, quibus distringimur in Rebus Imperii, Nobis non tempus &  
Occasio suppetat, ponderandi Causas Capitales, secundùm omnes suas Circum-  
stantias, ut fieri debet; Idcirco volumus in Mandatis dare nostris Praesidibus &  
Assessoribus, ut omnes hujusmodi Causas suscipiant, & quàm diligentissimè & fi-  
delissimè perpendant & cognoscant &c.*

Jam verò ex Actis Nobis transmissis patet, Causam inter Procurato-  
rem Filci & Capitaneum de Patkul neque cognitam satis, neque Respon-  
sionem Rei ita comparatam esse, ut certa & indubitata Confessio inde possit e-  
rui. Nam Instrumenti ad fundandum primum Libelli Membrum adducti,  
Relationis videlicet, fidem & vim probandi in dubium vocat; Deliberan-  
dorum, Documenti sub D. pro adstruendo secundo Membro adjecti, Au-  
torem se solùm esse negat, sed saltem ea, quæ Nobilium unus atque alter mo-  
nuit, in chartam se conjecisse ait, & de Literis, quas quarto Libelli Mem-  
bro sub M. adjunxit accusator, quòd Communi nomine totius Equestris Or-  
dinis emanarint, asserit; Crimen ipsum autem, & se contra Regem aliquid  
commisisse, nullatenus fatetur, uti ex Positionibus suis constat. Unde ejus-  
modi Confessionem; quam, citrà ulteriorem probationem, Condemnatoria  
Sententia sequi posset, non adesse, luce meridianâ clarius est. Confessio  
enim ad hoc, ut Confitenti noceat, debet esse clara, lucida, expressa & expli-  
cata, aliàs non præjudicat, uti loquitur *Felin. in Cap. Qualiter. 24 vers. Licet  
autem. X. de accusat. n. 3.* Is quippe Confessus demùm pro judicato habetur,  
qui certum confessus est, *L. Certum 6. pr. & §. 1. ff. d. Confess.* dubia verò Con-  
fessio pro non facta habetur. *L. de etate. 11. §. nihil. 7. ff. d. Interr. in Jur. fac.*  
ubi dicitur: *Nihil interest, neget quis, antaccat Interrogatus, an obscurè re-  
spondeat, ut incertum dimittat Interrogatorem:* Et ejusmodi dubiæ Confes-  
sionis interpretatio facienda est in favorem Confitentis, & ut illi minimum  
noceat. *Bald. in L. 1. n. 23. v. rf. primo Casu. C. d. Confess. Joseph. Mascard.*

de probat. Concl. 344. n. 12. Accedit, quòd in præfenti negotio Confessio Domini de Patkul nonnullis additis qualitatibus sit modificata, Confessio autem qualificata, non pòtest ab Adversario dividi, & in partem acceptari, sine suis qualitatibus. *Octav. Cacheran. Consil. 8. n. 28.* sed aut tota acceptanda est, aut tota rejicienda *Bartol. in L. Aurclius. §. item. ff. de lib. legat. Job. Gödd. int. Consil. Marp. Vol. 2. Conf. 26. n. 77.* Si igitur ex sua Confessione condemnari hactenus non potuerit Dominus de Patkul, per se patet, antequàm ad definitivam deveniri potuerit Sententiam, Judicis partes fuisse, sollicitum esse de Probationibus, quia nullum ante veram, justamque probationem judicare aut damnare debet. *Can. nullum. 10. Caus. 30. qv. 5.* sed cuncta rimari oportet judicantem & Ordinem rerum plena Inquisitione discutere. *Can. Judicantem. 11. d. Caus. 30. qv. 5.* quod etiam Juri Svecico congruere docent *Reg. Jur. Svec. Goth. Cap. 31.* ubi ita sancitum est: *Neminem judex damnare debet, nisi manifestas rationes ac probationes pro se habeat, si secùs faciat, vis & iniquitas est, ipsi non benè cessura.* Ejusmodi verò probationes in præsentibus Actis nondum adesse constat; quod enim Relationem sub C. attinet, illa neque integre, neque avthentice producta est; Vis enim probandi inest saltem Avthenticis Instrumentis, non Exemplis *Cap. I. X. de Fide Instrum. L. Quicumque. 2. ff. eod. Matth. Coler. de Proc. Exec. P. 3. Cap. I. num. 45. seqq.* ubi rationem ex *Nevizano* addit, quia Copia Instrumenti absque Originali producta, suspensionem obreptionis parit, per *L. Si quis obrepserit. 29. ff. de fals.* & quamvis Instrumentum in publicam Formam redactum, propterea non perdat vires suas, & effectum probationis ex eo, quod de illo matrix non appareat, secundùm tradita *Octav. Cacheran. Conf. 1. n. 41.* de Relatione ramen modò allegatâ, quòd in publicam Formam redacta sit, dici nequit; Secretarius enim illam non publicâ sed privatâ autoritate, & ne quidem ad verbum transfumit, sed aliquas saltem Particulas excerptit, quali exemplo nullam vim probandi competere demonstrat, post alios, *Joach. Myrsing. Cent. 6. Observ. 73.* accedit, quòd Scriptura etiam contra scribentem tunc demùm prober, si certò constet, quod ipsius sit, contra quem producitur; hoc autem constat, si ipse eam recognoscat, & pro sua agnoscat, *L. fin. ff. de Probat. Matth. Coler. de Proc. Execut. P. 3. Cap. 1. n. 92.* recognitio enim Instrumenti habet vim Confessionis, cui standum est. *L. cum de indebito. 25. §. fin. ff. d. Probat. Didac. Covarruv. L. 2. var. Resol. Cap. 11. n. 4. Ben. Carpz. in Proc. Tit. 14. art. 2. n. 1. & seqq.* Ex iis verò Documentis, quæ Libello accusatorio juncta sunt, hactenus nullum esse recognitum, Acta demonstrant.

## Decisio Quæst. I.

Exinde concludimus, Acta Nobis transmissa hætenùs sic instructa haud esse, ut secundùm ea ad Quatuor priora Libelli Membra Sententia definitiva firmiter & legitimè ferri possit.

## Quæstio II.

Porrò & Secundo loco Quæstio movetur: Utrum ex Actis Crimen læsæ Majestatis, Perjurii, &c. esse commissum à Reis, probari possit, ita ut in eos pœna Ordinaria statuenda fuerit?

## Species Facti ad Quæst. II.

Hæc Quæstio, ut cum fundamento decidi possit, in Facto præmittenda sunt sequentia: Cum conclusum in Comitibus Regni, Anno 1680. Holmiæ habitis, de reducendis etiam in Livonia Bonis quondam publicis, durante Imperio Regum Sveciæ & Poloniarum, usque ad tempora magnorum Magistrorum Ordinis Teutonici, in privatos translatis, cum parte fructuum perceptorum, executioni daretur, & Senatores Regni sua, quæ in Livonia possidebant, Bona dimittere cogentur, reliqui ex Ordine Equestri suis nummis, suoque Sanguine & Virtute quæsitæ possessiones defendere contra Conclusum Comitiorum Svecicorum, tanquam Regni, cujus partem non constituat Livonia, licet eidem Regi subjecta, studuerunt, querelis & supplicationibus desuper non una vice ad regiam Majestatem delatis; sed successu planè infelici; Mense Novembri enim Anni à Christo nato 1687. Rescriptum à Rege emanavit, vi cujus in ipsa ArchiEpiscoporum, Teutonicorumque Magistrorum tempora Reductio fuit extensa, & hoc quidem tanto cum fervore, ut Deputati Nobilium in Aula Regia Anno 1690. & 1691. hærentes, voti compotes reddere suos Principales non potuerint. Cumque Historiam suorum in Svecia gestorum in Diætâ Provinciali Wendenæ Anno 1692. habita, exhibuissent, Relatione, cujus autor esse Dominus de Patkul dicitur, in Scriptis oblata. In hæc Relatione inter alia recensentur à Deputatis sequentia:

Se in præjudicium Ordinis Equestris desiderio Generalis Gubernatoris in omittenda Resolutione de Anno 1678. vel inserendo Rescripto dato 1. Novembr. 1687. assurgere non voluisse. Se in Regis præsentia protulisse, quod vi, non jure id factum sit, si non fuerit observatum Privilegium Regis Sigismundi, quod etiam Reformatio & exclusio Bonorum à Sigismundo III. suscepta, ansam dederit Ordini Equestri Anno 1601. ob non factam fidem, Imperio Regis Poloniarum se subducendi.

Se dixisse Generali Governatori, Nobilitatem habere, quod DEO  
 ” commendent Causam, si Privilegiorum, optimo Jure acquirentium, ad  
 ” Centum viginti & tres annos possessorum, & manu Regis confirmatorum  
 ” usus, interdici illis animus sit; si Privilegii Sigismundi Augusti vis & fides  
 ” jure possit in dubium vocari, defectus indicandos esse, ne Nobilitas am-  
 ” plius inhaereat ejusmodi Idolo, quod nihil conducit, nisi quod numerum  
 ” inter Privilegia repræsentet, fiduciamque esse Nobilitati, quod Justitia vi-  
 ” am sit monstratura ad Clementiam Regis, ne dura ejusmodi sententia con-  
 ” tra inauditum & indefensum Ordinem Equestrem feratur.

Se deliberasse, annon ita requirente salute patriæ contra Reductionis  
 ” Opus, exitium toti Ordini Equestri minitans, aliquid suscipiendum sit, quo  
 ” medio conclusa Privilegiis contraria, eorumque executio averti posset;  
 ” non enim acquiescendum esse in eo, quod Regia Majestas Decreta Con-  
 ” ventuum Provincialium de Anno 1681. & 1687. rejecerit, & Nobilitati cum  
 ” Indignatione remiserit, additis severis Inhibitionibus, præsertim in Re-  
 ” scripto de dato 1. Novembr. 1687. Nam secus si fiat, metuendum esse, ne  
 ” injurii existant erga posteritatem, quod, licet in dictis Recessibus masculè  
 ” sese Reductioni opposuerint, jam per subsecutum ex silentio tacitum Con-  
 ” sensum omnem spem, omneque jus dimiserint ulterius contradicendi:

Se porò deliberasse, quò remediò utendum sit, ut securus & in eo  
 ” statu manere Ordo Equestris possit, data occasione & temporibus secun-  
 ” dioribus, jura Provinciæ vindicandi:

Sibi è re visum fuisse, principaliter contra Resolutionem Regis de 6.  
 ” Novembr. 1688. insurgendi, simulque rationes contra Reductionem &  
 ” præprimis contra Conclusum in Comitibus Regni in sua generalitate ita pro-  
 ” ferendi, ut rectè & virtualiter contradicatur Reductioni:

Se, habito in publica Congregatione discursu cum supremo Regni  
 ” Marechalco, inter alia dixisse, quod notum sit Nobilitatem Livonicam  
 ” omnia sua bona sanguine suo, suisque nummis acquisivisse, Provinciam  
 ” etiam per multum temporis spatium sine alterius auxilio defendisse, suam  
 ” insuper intentionem firmare Constitutiones germanicas, quibus ex Privile-  
 ” gio utatur Livonia cum Legibus Provincialibus; & quamvis Rex in jura  
 ” Magistrorum Teutonicorum se successisse asserat, nulli tamen Magistro-  
 ” rum competiisse jus, quicquam contra Leges fundamentales & jura com-  
 ” munita statuendi, & quendam Nobilium inauditum & neglecto juris Or-  
 ” dine suis bonis priyandi;

Temporibus Magistrorum etiam Nobilibus, aliisque sua bona, ut patrimonium privatorum perpetuum concessa; nunc verò non solum antiqua bona Mensæ seu publica, sed etiam maximam partem bonorum privatorum & ita quinque sextantes totius Provinciæ Possessoribus adimere propositum esse:

Septimestrem ipsorum operam, meliorem exitum consecutam non esse, quam quod d. 22. Maji 1691. duæ resolutiones emanarint, variis iisque juramento confirmatis assertionibus Generalis Gubernatoris, planè contrariæ:

Se consulere, quod si impossibile fuerit, causam in alium statum reponendi, ut ad minimum demonstraretur, quanto fervore contradictum sit:

Injuria fatalis hujus ablegationis omnia temporibus Archiepiscoporum, Magistrorum Teutonicorum, Poloniæ & Sveciæ Regum satis onerosè acquisita privilegia & Bona partim adempta esse, partim Regiæ Majestatis & Generalis Gubernatoris Livoniæ arbitrio & dispensationi subjecta, tandemque Sententiam flebilem secutam, Veteres migrate Coloni.

Ex his aliisque, præsertim quod aliqua Relationi inserta sint, quasi prolata in Regio Senatu, quæ tamen cum Protocollo non respondeant, ut & quod Dominus de Parkul post abitum Domini de Butberg, Regem in itinere comitando causam in eum statum redegisse asserat, ut omnia in pendenti relicta sint, & Nobilitati facultas accesserit, quàm primùm è re fuerit visum, negotium meliori cum successu reassumendi; quod itidem Regiis Consiliariis multa facinora, eaque satis gravia imputaverit, Procurator Fisci jus sibi enatum credidit inter alios Dominum de Parkul Criminis læsæ Majestatis, Falsi, &c. accusare, ac iis, quæ ex Relatione attulit, jungere aliud Scriptum sub D. quod idem subministrasse & sub nomine Deliberandorum, in supra memorata Diæta Wendenfi Statibus Provincialibus communicasse dicitur: In horum Deliberandorum §. 3. 4. 5. 6. 7. sub Censuram vocatur, tum onus hospitationis militum & conservatio Legionis Palicæ, quasi hæc contra datam fidem ita fiant; tum augmentatio Collectæ (der Hackenzahl) quam summa iniquitate & violenta extorsione conjunctam esse, asseritur; tum etiam Executiones contra morosos susceptæ, quæ tanquàm illegitimæ & ad supprimendam Nobilitatem directæ proponuntur, & de removendis illis deliberatio commendatur. Porro §. 6. & 19. Consilium suppeditatur de constituendis Deputatis, Ordinis Equestris nomine, Rigæ residentibus, ut

sint quasi Consiliarii Provinciales, ad quos confugere possit pressus & prospiciatur salutis publicæ contra varia pericula quandoque accidentia; item, de restituendo modo tractandi negotia cum Ordine Nobilium, per literas ad ipsum datas, hætenus in præjudicium Privilegiorum neglecto, propositionibus tantum à Gubernatoribus factis. In §. 21. tanquam noxium Nobilitati notatur, quod multi, vel ad falsas preces vel alio modo dignitate Nobilium donati sint, qui neque ergà Regem, neque Regionem merita docere potuerunt, cujus rei cassatio tentanda svadetur. Denique in §. 22. proponitur necesse esse, ut illis, qui ex Ordine Nobilium jacturam Bonorum per Reductionem passi sunt, assistentia præstetur, cum ab eorum sorte dependeat totius Provinciæ salus & exitium. Neque verò in his substitit Procurator Fisci, sed cum Consilium de Constitutione Deputatorum Equestrium Rigæ residentium, executioni datum esset, & Dominus de Patkul cum aliis ejusmodi Deputati munus suscepisset, hoc à fide Regiæ Majestati debita, præprimis ab Officiali, qualis ille tanquam Capitaneus erat, alienissimum esse judicavit, præsertim quod secundum tenorem Instructionis, ejusque primum & secundum Membrum Deputatis committebatur custodia immunitatum Jurium & Privilegiorum Patriæ, cum potestate, nomine Ordinis Equestris, si derogari privilegiis contigerit, contradicendi, eaque avertendi, membris itidem Ordinis Equestris in defensione suorum jurium assistendi & pro salvandis Privilegiis laborandi. Hoc igitur factum simul suo Libello inseruit, ut illud, quod non modò Literas ad Generalem Superintendentem D. Fischerum & alios dando, aliquod ipsis moderamen in Causis Ecclesiasticis & Civilibus sibi arrogaverint, sed etiam, quod Dominus de Patkul svafor fuerit, Libellum supplicem sub M. ad Regem, nomine totius Ordinis à Mareschallo & Consiliariis Provincialibus subscriptum mittendi; quod itidem exaraverit illum & asserere in eo non dubitaverit, miseriam Patriæ suæ adedò gravem esse, ut vicini eos cum consternatione respiciant: contra Jura Gentium se gravari: cogi eos Patriam gemebundos deserere & vitæ securitatem & sustentationem apud exteros quærere: ergà patriam suam nauseam se contraxisse in temporalibus non modò, sed & spiritualibus: si optionem ipsis Deus concederet, bellum grave à finitimis hostibus truculentis, vel tempora hæcce miserrima tolerare, se dubios existere, quodnam ex his malis eligerent: Se tandem non posse Regiæ Majestati aliud præmittere, quam contrariam sequelam, terramque desolatam.

## Rationes dubitandi ad Quæst. II.

Atque hæc sunt potissimum ea, è quibus Crimina accusatis imputata inferuntur, & prima quidem fronte non sine fundamento;

Nam si supponamus, probari ea posse, quod, si Relationem sub C. cujus authenticum deest, excipias, haud difficile forsitan erit, tum per ea, quæ in adductis Scriptis continentur, tum per susceptum residentium Rigæ Deputatorum munus, ejusque expeditionem variè peccatum esse videtur. Et Scripta quidem modò dicta, Regiæ Majestatis facta (dum de iis, quod in perniciem subditorum & præcipuè Ordinis Equestris tendant, & causam præbeant patriam derelinquendi, asseritur) non obicure iniquitatis & injustitiæ arguunt, quod in contemptum & contumeliam Regis cedere, ac inde Majestatem ejus læsam esse, dici posset; cum nullibi magis lædatur Majestas, quam si in animis subditorum ejus minuat, aut profus interficiatur existimatio. *Casp. Ziegl. de Jur. Maj. L. 1. Cap. 2. §. 30.* Quemadmodum enim Leges non debent esse ludibrio & ad contemptum, *L. Si prator. 75. ff. de Judic. L. ult. ff. ne quid in loco publ.* ita nec ipsi Principes contemptui esse debeat, sed ubi impunita dicacitas, dubio procul inde Principum orietur contemptus, atque ita redderentur minus idonei in populorum moderatione. *Jac. Menoch. de arbitrar. jud. Quæst. Lib. 2. Cent. 4. Cas. 377. n. 18.* Et licet in præfenti casu non tam facta, quam verba injuriosa ex dictis Scriptis probari posse videantur, non tamen factò solùm, sed & verbis impiis Crimen Majestatis exacerbari ex *Paul. Lib. VI. Sent. 29.* scribit *Ant. Matth. de Crim. ad tit. L. Jul. Majest. Cap. 2. in f. Henr. Bocer. de Crim. læsa Maj. Cap. 3. n. 5.* utut enim lubricum Lingvæ non facillè trahi debeat in pœnam *L. si famosi. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Maj.* & propterea in maledicentes Principi pœnas in committentes Majestatis læsæ Crimen statutas, extendere non voluerint *Imp. in L. 1. C. Si quis Imp. maled.* Unde hoc Crimen incurrere non videatur, qui verbò tantùm Principem læsit, *Cravett. Consil. 6. n. 1. 4. 71. Clar. L. 5. Sent. §. læsa Maj. n. 5.* aliud tamen sentiendum esse, si seditiosa illa essent, vel multum Principis existimationi detraherent, tradunt *Bajard. ad Clar. d. §. læs. Maj. n. 11. Carpz. Pr. Crim. L. 1. qv. 41. n. 112.* In sæpe notatis Scriptis verò ejusmodi verba seditiosa, autoritæque Regis multum derogantia deprehendi, inde colligitur, quod autor illorum non acquiescendum esse in iis, quæ Rex jusserrat, & assistendum esse illis, qui Reductione Bonorum premerentur, socios suos monuerit; quod itidem adversa Regi annunciaverit, bellumque grave non tam exitiosum esse, quam pacatum sub Rege statum dixerit; quæ verba,

testes inobedienciæ, Contumaciæ & irreverentiæ esse videntur; qualia seditionem inferre post Ancharan. in Consiliis docet *Tusch. Pract. Concl. lit. S. Concl. 98. n. 3.*

Neque verò lubricum Lingvæ hic extenuare delictum poterit, partim, quod in Chartam conjecta sint, quæ in Injuriam Regis vergere dicuntur; injuria verò scripta cæteris atrocior & inhonestior est. *Mench. L. 2. arb. jud. quæst. Cas. 263. n. 34.* tum propter ejus diuturnitatem per *L. African. 5. C. de heret. And. Gail. 2. Obs. 104. n. 3.* tum etiam ex eo, quod graviori poenâ & quandoque Capitali puniatur, juxta *L. univ. C. d. famos. Libell. Gædd. in Conf. Marp. Lib. 3. Conf. 28. n. 25.* partim, quod pleraque, quæ in Relatione posita in Deliberandis sub D. & literis sub M. repetita sint, major enim inde deliberatio & enixa voluntas colligitur, *L. cum scimus 22. C. d. agric. & censit. Cravett. Conf. 201. n. 42. Hier. Schurff. Cent. 2. Conf. 37. n. 10.* quod maxime verum est, quando repetitio fit ex intervallo, argum: *can. Si quis iratus. 5. Caus. 2. q. 3. ibique gl. L. nemo. 3. vers. His ergò. C. d. Episc. aud. Menoch. Conf. 393. n. 17.* Et quamvis dicere quis vellet, prolata in dictis Scriptis magis redundare in Regis Senatores, aliosque ejus Ministros, quorum Consilia fecutus Rex est, in decernenda Reductione Bonorum; Hinc tamen nullum innocentia fundamentum petendum esse videtur; quia in Consiliariis quoque ipsam Majestatem Regis violari in aprico est. *L. 1. ff. ad L. Jul. Maj. L. Quisquis. 5. C. eod.* tales enim personæ repræsentant ipsum Principem *L. item eorum. 6. §. 1. ff. quod cujusque univ. nom. L. municipes. 14. ff. ad Municipal.* eorumque Acta & gesta habentur pro actis & gestis Domini, tanquam Locumtenentium *Bart. in L. si publicanus §. 1. ff. de Publican. Cassp. Klok. Tom. 2. Conf. 4. n. 129.* Unde merito tradunt Doctores, quod offendens Officialem, delictum committat atrocissimum per *L. Prætor. 7. §. ult. ff. de injur. Mar. Giurba Observat. Decis. 8. n. 1. &c.* Quibus optimè convenit, quod in *Legibus Sveo-Goth. Cap. 9. Tit. 1.* dispositum legitur, ibi: *Quicumque in Regem vel Regis Senatores unum vel plures loquitur, quod eorum existimationi & honori detrabat, Capite plectetur.*

Quod porro attinet Munus Residentium Rigæ Deputatorum, exinde, quod susceperint illud secundum tenorem Instructionis ipsis tradita, & literis ad Generalem Superintendentem, Prætorem etiam & Adjunctos Judicii Ordinationis in Circulo Rigensi datis, Officii sui eos admonuerint, evinci posse videtur, autoritatem, in Ecclesiasticis & Civilibus quicquam disponendi, accusatos sibi arrogasse, & ita jurisdictionem Regi, vel ejus Gubernatori competen-

petentem usurpasse, atque hâc ratione Majestatem ejus læsisse; Cum enim omnis potestas imperandi, moderandi, statuendi & judicandi aliquid in Republica unicè dependeat à Majestate, certum sane est, neminem Magistratûs partes sustinere, jurisdictionemve exercere posse, nisi qui in eam rem à Principe sit constitutus. *L. 1. pr. ff. ad L. Jul. ambit. L. Quidam. 57. ff. de Re judicant.* Unde Majestatis læsæ crimen incurrere dicitur, qui privatus pro potestate, Magistratuve quid gessit. *L. Lex. 3. ff. ad L. Jul. Majest. Prosp. Farniac. Op. Crim. P. 5. qv. 113. insp. 1. n. 1. Jac. Menoch. de arb. jud. quest. Cent. 4. Cas. 330.* & quamvis dicere quis vellet, non propria autoritate, sed jussu Ordinis Equestris suscepisse accusatos hoc munus, indeque dependentem potestatem; excusatus tamen peccasse hæud censendi erunt, cum nosse debuerint, dare illis non potuisse Ordinem Equestrem, quod ipse non habebat. *L. 1. ad idio. 20. ff. de acqv. rerum domin. L. nemo plus. 54. ff. de R. J. adeoque ejusmodi jussum incidere in crimen, eumque exequentes pro delinquentibus haberi, quibus poena ordinaria dictanda sit, æque ac si nullum Mandatum præcesserit, quod ipsum probat Imp. Gordianus, ita scribens in *L. non ideò. 5. C. de accusat.* non ideò minus crimine, vel atrocium Injuriarum judicio tenetur is, qui in justam accusationem incidit, quia dicit alium se hujusmodi facti mandatorem habuisse. *Conf. L. 1. §. 13. ff. de vi & vi arm. L. 3. §. 1. ff. ad L. Jul. de vi priv.**

Et præ cateris quidem Domino de Patkul objici posse videtur, quod in numerum Officialium Regis cooptatus & propter hoc officium speciali vinculo juramenti obstrictus fuerit Regi; Unde salvâ fide huic debita, munus Residentis Rigæ suscipere non potuerit; Ille enim, qui domino suo fidelitatem jurat, inter alia semper in memoria debet habere, Honestum & Utile. Honestum, ne sit ei in damnum de sua justitia, vel de aliis causis, quæ ad Honestatem ejus pertinere videntur: Utile, ne sit ei in damnum de suis possessionibus, uti disponitur in *Can. de forma. 18. Caus. 22. qv. 5.* In munere verò ab Ordine Equestri sibi demandato, hujus Commoda cum damno Regis quæsiivisse, & ita fidelitatem, quam huic juravit, violasse, sicque perjurii reum se fecisse censetur; nam qui juramentum, quod Regi & Domino suo de fidelitate juravit, profanat, sacrilegium committit, & gravissimum incurrit perjurium. *Can. Si quis Laicus. 19. Caus. 22. qv. 5. Tib. Decian. Tr. Crim. Lib. 6. Cap. 10. n. 22.*

Quibus accedit, quod Relationem in Comitibus Wendenæ habitis, Ordini Equestri exhibitam, postea lacerasse, imò concremassè dicatur;

Quemadmodum verò contra eum, qui talia audet, præsumtio est, quod veritatem occultare voluerit *L. ex quibusdam. 2. §. 1. ff. d. Jure Fisci. Larrea alleg. Fiscal. 66. n. 47.* ita Falsi quoque criminis obnoxium sese reddit, *Felin. in C. accepimus. 4. X. d. fid. instrum. n. 12. & 14. Craveit. Consil. 6. n. 8. vers. secundum Crimen & c.* ejusque pœnam subire cogitur, etiam si arriperet rem propriam & laceraret seu in ignem projiceret, ita ex *Anchar. Consil. 173.* sentiente *Bajard, ad Jul. Clar. Lib. 5. Sentent. §. falsum. n. 128.* Hujusque Criminis in præsentî negotio, etiam ea de causa participem cum fieri, dici posset, quod asserente Procuratore Fisci falsa retulerit in modo dictâ Relatione, & cum Protocollo non convenientia; id quod ex certa scientia factum esse inde inferitur, quia error non præsumitur. *L. si post divisionem. 4. C. d. Jur. & fact. ignor.* quotiescunque verò ex certa scientia veritas mutatur, Falsi delictum commissum esse censetur *Nov 73. in pr.* quod tunc etiam contingit, quando id, quod scriptum, aliter se habet, quam quod veritas requirit. *Jod. Damboud. Prax. Crim. Cap. 122. n. 2.* ut proinde non immeritò concludi posse videatur. Criminum imputatorum verè reos esse accusatos, pœnamque Ordinariam eos promeruisse.

### Rationes decidendi ad Quæst. II.

Verùm enim verò plerumque in illis dictis & factis, quæ in Criminis nomen transire possunt, ante omnia cognoscendum est, num dolo malo quid factum, sit quia sine dolo delictum non committitur. *L. 1. §. planè. 14. ff. de tut. & rat. distrab. L. Si ex causa. 9. §. 2. ff. de Minor.* sed ad substantiam delicti requiritur ille, ita ut ab hoc quidditatem accipiat & essentiam, & sine ipso non sit, *L. 1. C. ad L. Cornel. de Sicar. Cels. Bargal. de dolo. Lib. 3. C. 11. n. 19.* & in specie in æstimando Crimine læsæ Majestatis, quotiescunque tale factum occurrit, quod alium sensum capere potest, eò respiciendum esse, num dolo malo quid factum fuerit, jura requirunt in *L. 1. §. 1. L. Lex. 3. prope fin. & L. Cujusque. 4. ff. ad L. Jul. Majest.* Jam verò si considerentur penitus, quæ ex Actis supra in facto præmissa sunt, dolo malo & animo Regem offendendi, Deputatos Ordinis Equestris egisse ea, propter quæ Criminis læsæ Majestatis accusati sunt, non deprehenditur; Nam quod Relationem Wendenæ Statibus Provincialibus exhibitam concernit, referre Ordini Equestri Gesta in Aula Regis Anno 1690. eò ablegati, Officii ratione debuerunt, adeoque in dolo esse non potuerunt, Officii enim necessitas à dolo excusat. *L. post legatum. 5. §. Advocatum. 13. ff. de his, quæ ut indign. aufer. L. tutorem 22. ff. eod. L. cum quedam. 26. C. d. admin. Tutor. & c.*

Idem

Idem etiam iudicium erit de Deliberandis, quæ unus accusatorum concepisse dicitur; Nam in primordiis Conventuum Provincialium ea, quæ decisioni Regiæ Majestatis submittenda è re visum fuerit Nobilitati Livonicæ, inter se conferendi moris esse apud Livonos, asseritur, neque huic asserto in Actis contradicitur; adeoque nihil insoliti egisse compilatorem Deliberandorum sequitur; ille autem, qui id agit, quod communiter fieri solet, dolo caret *L. pignore. 22 §. fin. ff. de pignorat. act. ibique Bartol.* quia quod solitum est fieri, legitimum est *C. ex parte. 18. X. de Censib. Nic. Everh. in Top. Legal. loc. ab usitato. n. 2. & seq.*

Neque aliud sentiendum erit de tertio Scripto, Literis scilicet ad Regem datis sub M. Cum enim supplicare Regi humilitatis & reverentiæ actus sit, uti pluribus demonstrat *Fr. Salgad. de Supplic. ad Sanctiss. P. 1. Cap. 1. n. 1. & seqq.* in dolo constitutus esse non poterit, qui Supplicationibus utitur *arg. L. quoties. 2. C. d. precib. Imp offer. L. Universis. 6. C. eod.* quoniam Supplicationes & preces Principi offerre absque ullâ pœnâ, est de Reservatis Principum & actus meri Imperii maximi. *L. Un. C. d. Sent. pref. Prator. The-saur. L. 4. Quæst. for. 73. num. 10. Salgad. d. Reg. Protect. in Pralud. num. 43. seq.*

Neque etiam contenta in dictis Scriptis ita sunt comparata, ut ex verbis illorum animus in contemtum & contumeliam Regis aliquid proferendi, possit inferri; Quamvis enim in Relatione de Decisis quibusdam Regiis sub nomine Resolutionis, Nobilitati datis, quod sub illis totius Ordinis Equestris ruina & exitium lateat, dicatur, in literis sub M. etiam duriora quædam verba reperiantur; hinc tamen animum hostilem erga Regem & maledicentiam probari non posse, vel inde patet, quod ipsi in Relatione saltem narraverint, quæ in Sveciâ eo tempore, quo Depütatis ibi esse licuit, acciderunt; & in supplicibus literis sub M. demonstrare Regi, quàm misera ipsorum sit conditio propter reductionis opus, eique revocationem Consilii de reducendis bonis olim publicis persuadere, intentionem habuerint, ubicum, que verò alia conjectura sumi potest, delictum non est præsumendum, Jac. Menoch. de præsumt. L. 5. præf. 161. n. 26. Jos. de Sesse. Decis. Arragon. 114. n. 25. & verba semper ita interpretanda sunt, ut delictum excludatur. *Cap. estote. 2. X. de Reg. Jur. L. meritò. 51. pr. ff. pro Soc.* Neque etiam seditiosa illa Scripta propterea, quod resistendum esse Decreto de reducendis Bonis in iis & præcipuè in Relatione & Deliberandis svaserint autores illorum, dici poterunt;

terunt; nam tenor illorum ostendit, Consilium de resistendo nihil aliud intendisse, quàm ut Supplicationibus iteratis Rex exoretur; Quemadmodum verò ille seditiosus dicitur, qui populum defendit contra Magistratum, tumultum movendo, eumque ad arma sumenda concitando. *L. 1. & 2. C. de Seditiosis. Carpz. Pr. Crim. P. 1. qv. 41. n. 112.* ita de iis, qui Consilia saltem subministrant de resistendo Contrariis Rescriptis per Supplicationes Principi offerendas, idem dici nequit, per ea quæ tradit *Joh. Brunnem. in L. 1. C. de Seditios. n. 6.* quoniam enim Principis Officio incumbit summa defendendi subditos potestas, non potest non Remedium supplicandi esse legitimum, quod autem legitime factum pœnam non meretur. *L. Gracchus. 4. C. ad Leg. Jul. de adult.* Lege enim permittente quod fit, dicitur justè & benè fieri, *L. Quis sit fugitivus. 17. §. apud Labeonem. 12. ff. de edil. Edict. Can. quid dicam. 11. caus. 14. qv. 4.* accedit, quod justam Ordo Equestris causam habuerit, pro revocando Decreto de reducendis in Livonia Bonis, repetitis precibus Regem orandi; nam conclusa hæc reductio fuit in Comitiiis Regni Sveciæ, Holmiæ Anno 1680. habitis, Equestri Ordine Livonicò ad ea non vocato; Cùm tamen neque naturali rationi, neque juri conveniat, in præjudicium Tertii absentis non citati, nec auditi, quicquam decernere; de unoquoque quippe negotio præsentibus omnibus, quos causa contingit, judicari oportet; aliter enim judicatum tantùm inter præsentis tenet *L. de unoquoque. 47. pr. ff. de Re judic. L. nam ita. 39. ff. de Adopt. Mev. P. 9. Decis. 101.*

Et quamvis dicere quis vellet, præsentiam Nobilium Livonicorum non fuisse necessariam, cùm Livonia sit Provincia Regi Sveciæ subjecta, ita tamen ut ejus Statibus, votum & Sessio in Comitiiis Svecicis non competat, id quod in specie facti Actis transmissis præmissa, in dubium non vocatur, & propterea, quod à Reliquis Statibus Regni concluditur, Livonos quoque obliget, licet non sint vocati, cum Citatio omitti posse videatur, quando constat nullum jus esse ei, qui citandus, *arg. L. ex emto. 11. §. emtorem. 12. ff. d. act. emti.* id tamen non urget; præterquam enim, quod etiam ille, de quo apparet, nullam habere defensionem, citandus sit, *Cap. licet Episcopus. 28. X. de Præbend. in 6.* ita, ut si secus fiat, sententia nullius sit roboris *Clem. sape. de re judicata. Larrea in Alleg. Fisc. 90. n. 10. & seq.* ab Ordine Equestri Livonico sanè negatur, quod Livonia Regno Sveciæ ita sit connexa, ut in Comitiiis Regni absque Consensu Statuum Livonicorum, de ipsorum juribus & bonis aliquid possit disponi, sed provinciam hanc separatis juribus Privilegiisque gaudere, & specialibus suis Diætiis provincialibus esse donatam, asseritur.

Licet

Licet insuper exinde, quod Supplicationes Nobilium Livonicorum, ab eo tempore, quo decreta fuit Reductio bonorum, sæpius reiteratas, Rex attendere, Decretumque illud revocare non voluerit, præsumtio oriatur, eum ex certa scientia, quæ de reducendis bonis olim publicis rescriptis, fecisse; eæ verò, quæ ex certa scientia facit Princeps, ex justa causa fecisse præsumatur *arg. Cap. in presentia. 6. X. de Renunciat. Bald. L. 1. Conf. 333. Alexand. L. 1. Conf. 2. n. 20.*

Licet etiam jam anno 1687. Rex contra eos, qui Reductioni ulterius sese opponere animum inducere ausi fuerint, cum indignatione rescripserit, eosque, ne tentare hoc imposterum audeant, graviter admonuerit; accusati verò iis non attentis, consilia contra reductionem decretam subministraverint, atque sic gravi suspitione, contra enixam Regis voluntatem egisse eos, obedientiamque omni jure ipsi debitam non præstitisse, onerati fuerint; cum evidenti probatione constet de ejus inobedientia, qui toties Regis decreta & consultationes factas à Consiliariis, quibus ejusmodi rei expeditio commissa est, illudit. *Mascard. de probat. Concl. 8. n. 45. &c. Larrea in alleg. Fiscal. 63. n. 41. inobedientiæ verò crimen, quandoque in Majestatis læsæ crimen incidat. arg. Can. Si quis laicus. 19. Caus. 22. quest. 5. Larrea dict. alleg. num. 14. & 46.*

His tamen non obstantibus, aliud de accusatis judicium ferre sùadet ratio, quod defendere suas possessiones unicè intenderint, adeoque propterea quod pro defensione jurium suorum sæpius Regem sollicitare ausi sint, non peccaverint; non enim culpandus est, si quis ulteriori aut faciliori & uberiori remedio utatur ad sui defensionem *C. nullus pluribus. 20. X. de Reg. J. in 6. C. cum quid. 84. eod. cum talia remedia non sint inter se contraria respectu finis, imò tendant ad eundem, defensionis scilicet & protectionis effectum. Salgado d. Reg. Prot. L. 1. Cap. 1. n. 263. nec culpæ reus sit, qui in necessitatibus sæpius Principi supplicat; nam quia Principis officio inhæret, auxilium & protectio, non potest non semper patere pressis via ad eum recurrendi *Can. Omnis. 36. Caus. 7. qp. 1. Novell. 8. Cap. 11. præsertim si causam suæ supplicationis quis habeat justam; qui enim jure contendit, non dicitur inobediens. C. Si quando. 5. X. de Rescript. L. Gracchus. 4. C. ad L. Jul. de adult. Jac. Menoch. Consil. 29. n. 19. Aug. Barbos. in Collectan. ad dict. Cap. Si quando. n. 3. &c. justam verò causam contendendi habuisse Ordinem Equestrem, vel inde constat, quod per decretum de reducendis Bonis, periculo maximam suarum possessionum partem perdendi expositus fuerit, & sic facile persuadere sibi potuerit, Decretum illud sub & obreptionis vitio labora-**

re; Cum enim Ordo Equestris asserat, se bona sua & privilegia titulo oneroso & ob bene merita acquisivisse, confirmationem etiam eorum aliquoties à Regis Antecessoribus obtinuisse, hæcque probare paratus sit, non potuit præsumere, quod Rex, si ritè informatus fuisset, tale decretum sua autoritate approbasset, quia Princeps censetur voluisse, quod juri conforme est, *L. digna vox. 4. C. de Legibus. Bald. in L. ex facto ff. d. vulg. & pup. substit. n. 4.* & semper ejus intentio intelligitur talis, qualis esse debet de jure & æquitate, *Cravett. Consil. 103. n. 14. vers. Videamus. Cephal. Lib. 4. Conf. 468. n. 110. Gail. Pr. Obs. Lib. 2. Obs. 76. n. 11.* talis verò non esset, tùm si jus ex causa onerosa quæsitum alicui auferret: Concessio enim alicui facta, ex causa onerosa, transit in vim contractûs *arg. L. Sed etsi. 25. §. Consuluit. 11. ff. d. pet. hered. Tiraq. in L. si unquam. 8. verb. Donatione largitus. C. de revoc. Don. num. 14. Larrea, alleg. Fisc. 58. n. 16.* adeoque revocari non potest *Alex. Vol. 1. Conf. 216. n. 2. Menoch. de præsumt. L. 2. præf. 10. n. 50. Ant. Gabriel Comm. Concl. L. 3. Tit. de jure quas. non toll. concl. 1.* tùm si à Majoribus data & confirmata alicui adimeret; Principem summum quippe decet pacta & concessionem suorum Majorum & Antecessorum observare *C. 1. X. de probat. Alexand. Vol. 5. Conf. 16. n. 30.* & conservare suos subditos in gradu, in quo reperit *Rol. à Valle Vol. 1. Conf. 1. n. 114. Cravett. Conf. 9. n. 37. & Conf. 241. n. 8.* hinc licet sacrilegii instar habeatur, de Principis supremi potestate disputare *L. disputare. 3. C. de Crim. sacril. L. sacril. 5. de divers. Rescript.* tamen, si aliquo facto Principis jus Tertii alicujus lædatur, de voluntate & scientia Principis disputare prohibitum non est. *L. 2. ff. de Suppell. Leg. Gail. Lib. 1. Observ. 58. n. 7.* quia per aliorum importunitatem circumventus videtur. *Tusch. Præf. Concl. Lit. P. Concl. 682. n. 41. Vult. int. Conf. Marp. Vol. 3. Conf. 19. n. 52.*

Atque ex hæcenus deductis simul sequitur, quod nec Regis Consiliarios & Senatores ita violaverint accusati, ut inde aliqua in Regem redundare possit injuria; nam præterquam, quod illa etiam, per quæ Senatores Regis violati dicuntur, ita sint comparata, ut interpretationem delicti exclusivam admittant: fanè non modò ad probationem eorum, quæ adversa videbantur Regiis Ministris, se obtulerunt accusati; dolo verò carent, qui de jure suo docere, parati sunt *L. prohibere 3. §. Si quis. 5. ff. quod vi aut clam.* Unde quoque in Legibus Sveo-Gothicis tunc demùm pœna statuta est in eos, qui aliquid proferant, quod Regis Senatorum existimationi vel honori detrahat, si probare illud non possint, utipatet ex dictis *LL. Cap. 9. Tit. 1.* Sed etiam hoc tantùm egerunt, ut sua defenderint jura & Privilegia, quod inter alia patet

patet quoque ex §. 19. *Deliberandorum*: quando enim ibi consuluerunt de Responso Governatori dando, quod nihil de re ab ipso proposita noverit Ordo Equestris ob defectum Rescripti Regis ad eum dati, addiderunt, hoc faciendum esse pro salvando honore & privilegio Ordinis; quare de illis, quod propositum offendendi habuerint, dici nequit; Cum actus agentium operari non debeant ultra eorum intentionem, *L. non omnis. 19. ff. de reb. cred. Cap. ad audientiam. 12. X. de decim.* voluntas verò & propositum delictum distingvat. *L. qui injuria. 53. pr. ff. d. furt. L. divus. 14. ff. ad L. Cornel. de sicar.*

Ulterius, quod concernit Executionem Consilii de constituendis Deputatis Rigæ residentibus, & quod accusati hoc munus susceperint, neque inde intentionem, Regiam Majestatem violandi, inferri posse, ex eo constat, quod de hâc re deliberaverit Ordo Equestris publicè, in Diæta Wendenfî, & in hoc eòdem Conventu obtulerit hoc munus accusatis; Unde in bona fide constitutos hos fuisse evincitur; nam uti dolosè fieri dicitur, quod quis clam agit. *L. fin. ff. de Ritu Nupt. Cravett. Consil. 6. n. 8. Sixtin. int. Conf. Marp. Vol. 1. Conf. 13. n. 15.* sic è contrario bona fides probatur ex eo, quod quid publicè factum est. *Andr. Tiraq. in prooem. Tr. d. Retr. Conv. n. 13. Jac. Menoch. Conf. 15. n. 7. Aug. Barbof. ad c. perlatum. 8. X. qui filii sint legit.* accedit, quod Sciente & Consentiente Generali Governatore Livoniæ Instructio sub G. extensa, subscripta & exhibita sit Deputatis, quibus residentium Rigæ munus delatum; adeoque ex Regis Voluntate ea facta esse, præsumendum sit; Acta & Gesta enim ab Officiali, tanquam Vicario & substituto Principis, ratione muneris ipsi concediti, pro gestis & actis ab ipso Principe habentur, *L. cuicumque. 5. §. fin. ff. d. instit. act. L. Sed si. 11. §. 2. ff. eod. Menoch. Consil. 1205. n. 33. Vult. int. Conf. Marp. Vol. 4. Conf. 55. n. 48. & seqq.* per Officiales namque Princeps regit Principatum *L. municipales. 14. ff. ad Municip. L. un. C. de off. Praef. Prat. Nic. Myler. in Hyparchol. Cap. 10. §. 14. seq.*

Neque etiam ex literis sub H. I. K. usurpatio aliqua dolosa jurisdictionis Regi competentis, inferri poterit; Literæ monitoriæ enim sub J. in modò dicta Diæta Wendenfî totius Ordinis equestris voluntate sunt emissæ, neque in iis, quod ipse Ordo executionem eorum, quæ minata sunt, suscipere, sed potius refractarios accusare velit, dicitur; Literæ verò sub K. & L. commendationem saltem continent, & admonitionem, qualis à privato quoque fieri potest; Constat autem eum demùm Criminis læsæ Majestatis esse reum, qui privatus pro potestate, Magistratue, quid sciens dolo malo gesserit, atque

fic animum habuerit, turbandi Jurisdictionem & Majestatem Principis *L. 3. in fin. ff. ad L. Jul. Maj. Tib. Decian. Tract. Crim. L. 7. Cap. 9. n. 5.* quod in præsentî casu de accusatis dici non posse, per se patet; Imò positò, non tamen concessò, arrogasse sibi hæc in re Deputatos quicquam, quod ipsos non decebat, leviora tamen essent, quàm ut ad adstruendum tam enorme crimen sufficerent; Qui enim leviora tantùm ut Magistratus exercuit, mitius quoque & extraordinariè punietur *L. probatorias. 9. C. de divers. Off. Lib. XII. Decian. dist. Cap. ibique allegg.*

Licet denique in §. 21. Deliberandorum, Autor illorum proposuerit, è re Nobilitatis esse, ut consultetur de remedio, ne per nimium novorum Nobilium numerum vilescat totus Ordo; inde tamen animus Regiam Majestatem lædendi non resultat; Cum hujus rei non injustam habuerint causam: Quemadmodum enim jus Nobiles creandi, est Jus Majestatis, multam & Principi & toti Reipublicæ salutem conferens, cum Principis Personam augustiorem faciat & magis colendam, vinculum etiam, quod Principem inter & Subditos est, arctius reddat, & Subditos denique ipsos ad virtutem & veræ fortitudinis studium excitet, ita publicè interest providere, ne nimia Principum munificentia faciat, ut contemptui exponatur, & splendorem amittat totus Ordo, cui aliquis nullo suo merito inferitur. *Cass. Ziegler. de Juribus Majest. Lib. 1. Cap. 28. §. 24.* Nam Princeps si Nobilem creare voluerit, non cœca licentiæ quemlibet album honorabit lapidem, sed potissimum eò debet respicere, an materia sit habilis atque digna ad recipiendam Nobilitatis qualitatem, ne dignitas indignitate afficiatur, ut Michaëlem Imperatorem dicere solitum fuisse, ex Kirchnero de Republ. tradit *Job. Limn. d. Jure Publ. Lib. 6. Cap. 1. num. 52. & in additionibus ad dist. Cap. num. 54.* ubi testatur de Rege Galliæ, quod revocaverit aliquando Nobilitates, quæ viginti ab annis levi motu & inconsideratè concessæ fuerunt. Unde non apparet, quod per Consilium supra nominatum fuerit peccatum, præcipuè, cum aliam intentionem non fuisse, quam ut supplicaretur, partim ex iis, quæ hinc inde Acta docent, constet, partim inde inferendum sit, quod præsumptio exclusivæ delicti fortior sit inclusivâ, & hanc tollat, *Bart. in L. non solum. 8. §. sed ut probari. 5. ff. d. nov. oper. nunc.* semper enim præsumptio bona & honesta sumenda, ut delictum evitetur *L. meritiò. 51. ff. Pro soc. L. si defunctus. 10. C. arbitr. tut. Gödd. int. Conf. Marp. Vol. 1. Conf. 28. n. 206.*

Atque

Atque ex hæcenus deductis simul sequitur, neque officium Domini de Patkul, quoungebatur inter Regis milites, effecisse, quò minùs salvâ fide Residentis Rigæ munus potuerit suscipere; Primò enim ex tenore Instructionis sub G. patet, nihil aliud intendisse Nobilitatem, quàm ut è suis focis nonnulli, qui observare possint, quæ ad salutis publicæ conservacionem conducunt, quæve ipsi adversantur, Rigæ resideant, & ea potestate instructi sint, ut promoveant illa, hæcque avertant, precibus convenienti loco propositis; Cùm verò hoc nihil iniqui contineat, sanè non constat, quod prohibitum sit, Officiale Regis ejusmodi munus expedire; quod autem prohibitum non invenitur per legem, permissum censetur, *L. nec non. 28. §. 2. ff. ex quibus causis major. L. mutus. 43. §. 1. ff. de Procurat. Carpz. p. 1. Conf. 16. def. 53. n. 3.* ac in dubio facienda interpretatio, ut actus credatur permissus, quando non reperitur prohibitus *arg. L. ab ea parte. 5. ff. de Probat. Menoch. de præsumt. L. 6. præf. 16. n. 2.* deinde ex Actis constat, jam olim ejusmodi mandatum ab Ordine Equestri suscepisse Officiales Regis, in majori dignitate constitutos, quam tunc temporis fuit Dominus de Patkul, adeoque nihil insoliti hic fecit; Solitum enim non tantùm id dicitur, quod sæpius, sed & quod semel accidit vel factum est, *Bart. in L. Mela. 14. §. sed si. 2. ff. de alim. & cibar. leg. Gödd. int. Conf. Marp. Vol. 3. Conf. 26. n. 143.* qui verò facit, quod plerumque fit, dolosè agere non censetur. *L. quis sit fugitivus. 17. §. 12. ff. d. edil. Edict. Cravett. Consil. 6. n. 78.* adeoque frustra perjurii reus dicitur, qui in dolo non est constitutus, cum regulariter absque dolo perjurium non committatur. *Can. in dolo. 1. caus. 22. q. 2. L. qui jurasse. 26. pr. ff. de jurejur. Alexand. Vol. 1. Conf. 92. n. 13.*

Neque etiam Falsi Crimen probari in præsentì casu poterit ex eo, quod in Relatione sub C. nonnulla proposita fuisse asserat Procurator Fisci, quæ cum Protocollo non correspondent; quædam enim ibi referuntur, quæ non coràm Commissariis Regis acciderunt, sed alibi in privatis Congressibus cum Regiis Ministris, imò, extra Holmiam cum ipso Rege, in itinere constituto, per discursum proposita sunt, adeòque quædam, quæ inserta sunt Relationi, propterea quod in Protocollo non contineantur, falsitatis arguere, non licet, quia illatio fieret à separatis; Separatorum verò separata est determinatio & diverso jure æstimantur *L. si maritus. 10. C. d. donat. inter Vir. & Uxor. L. sancimus. 34. C. de donat.* & ab illis nihil est inferendum. *Sext. int. Conf. Marp. Vol. 1. Conf. 10. n. 44.*

Et quoniam tandem id saltem intenderunt autores Relationis, ut certiore redderent Ordinem Equestrem de iis, quæ egerunt in Svecia, usum hujus Relationis postquam prælecta illa fuit, amplius nullum fuisse, indeque ex cassatione illius & laceratione Crimen falsi induci non posse, evincitur; quando enim ex laceratione Instrumenti Falsum inferunt Doctores, semper præsupponunt, quod in præjudicium alterius id fuerit factum, quia ut Falsi Crimen dicatur commissum, requiritur, ut damno per id factum quis afficiatur, ut latius deducit *Carpz. Pract. Crim. q. 93. n. 10. &c.* & citra hoc propositum non potest dici, quod suum Instrumentum occultans sit in dolo *Sixin. int. Conf. Marp. Vol. 2. Conf. 8. n. 42.* sine dolo verò falsum non committitur *L. nec Exemplum. 20. C. ad L. Corn. d. fals. Clar. L. 5. sent. §. falsum. n. 42. & 44.*

### Decisio Quæst. II.

Concludimus igitur, ex Actis transmisissis, quod accusati Crimen læsæ Majestatis, Perjurii, Falsi, &c. commiserint, probari non posse; Tantum abest, ut Poena Ordinaria ipsis imponenda fuisset.

### Quæstio III.

Tertio super sequenti facto dubium oritur: Pendente Processu accusatorio Dominus de Patkul Salvum Conductum specialem petiit, eumque sub manu Regiæ Majestatis consecutus est; Cum verò postea, antequam causa fuit finita, fugam arripuisset & comparere amplius in judicio detrectasset, factum istud Regiæ auctoritati derogare credebatur, & pro Crimine reputabatur.

### Rationes dubitandi ad Quæst. III.

Licet autem hujus rei veritas inde constare videatur, quòd is, qui Salvum Conductum impetravit, si postea non compareat, non modò illulisse illum dicatur, & Contumaciæ delictum contrahat, docente *Bocer. Class. 6. Disp. 12. tb. 64. lit. 4. ibique alleg.* imò commissi Criminis imputati indicium sumatur contra eum, quod in judicio comparere recuset *Can. Christianus. 12. Caus. II. q. 1. in fin. Cap. nullus. 4. X. d. præsumt. Larrea Alleg. Fisc. 66. n. 29.* sed etiam Principem, qui concessit securitatem, lædere videatur; Quemadmodum enim Salvi Conductus concessio instar pacti se habet, ex quo Princeps efficaciter obligatur *L. 1. ff. de Pact. C. un. 1. Feud. 7. Carpz. Pr. Crim. q. 112. n. 74. & seq.* adeoque semel concessus firmiter observari debet *Matth. Coler. d. Proc. Execut. P. 4. Cap. I. n. 228. Job. Zanger. d. Except.*

P. 2. Cap. 5. n. 9. ne sub fide publica deceptus quis reperiat, L. 1. C. de his qui ven. atat. impetr. Farinac. Op. Crim. L. 1. Tit. 4. q. 29. n. 5. Salgado. d. suppl. ad sanctiss. p. 2. Cap. 20. n. 59. ita vicissim diffidere eidem non convenit. Arum. Vol. 2. Discurs. Acad. 5. §. 87. nam ex tali diffidentia præsumtio oritur, quod ille, cui Salvus Conductus datus est, in dubium vocaverit, aut Voluntatem aut Potestatem Principis, in præstanda securitate promissa; neutrum verò de Principe sine ejus læsione poterit dici: Non prius, cum Principis voluntas semper intelligatur esse talis, qualis esse debet de jure & æquitate. Gail. Lib. 2. Obs. 76. n. 11. Cravett. Conf. 103. n. 14. adeoque qui aliter de Principe sentiret, quod fidem fallere solitus sit, atque sic grave delictum ipsi imputaret, quia fidem fallere grave est L. 1. ff. de Constit. pecun. L. ex emto. 11. §. 1. ff. d. act. emti. vend. & gravius in Principe ratione dignitatis Arg. L. presbyteri. 8. C. d. Episc. & Cler. Cephal. Conf. 545. n. 100. Non posterius, cum de potestate Principis disputare sacrilegii instar sit. L. 3. C. de Crim. Sacril. ex quo textu dubitantem de validitate Salvi Conductus Crimen Sacrilegii committere probare nititur cum Bursato Farinac. dict. quæst. 29. n. 3. inf.

### Rationes decidendi ad Quæst. III.

Attamen si Literæ Salvi Conductus de dato 28 Mart. 1694. inspiciantur, ex illis constat, accusato, veniendi in Regnum Sveciæ, in aula Regis sistendi, causam suam agendi & decretum expectandi, securitatem quidem esse datam, recedendi verò securitatem maximè dubiam esse relictam; Verba enim dictarum literarum quoad recedendi facultatem ita se habent: *Et si Causa eò deveniat, ut potestatem in Svecia ulterius commorandi non possit obtinere, Licentiam ei damus in pristinam suam securitatem, prout juris est, recedendi*: è quibus infertur, partim, quod recedendi facultas non prohibita, sed tantum in eum casum, quo in Svecia amplius remanendi jus ipsi non competat, sit concessa; partim, quod limitata illa sit atque restricta ad juris Ordinem, & sic involuta variis interpretationibus; Cum autem Salvus Conductus non modò liberum accessum, sed etiam liberum recessum in se debeat continere. Bart. in L. Ultimur. 5. ff. de sep. violat. Boccr. Class. 6. Disp. 12. tb. 64. Lit. B. quia aliàs venire securè non dicitur, cui non est securè recedere Farinac. d. q. 29. n. 53. Arum. ad A. B. disc. 1. tb. 20. Carpz. Pr. Crim. q. 12. n. 9. sanè in præsentī casu, si planè non comparuisset ille ex accusatis, cui Salvus Conductus est concessus, parum ipsi imputandum esset, de fide enim Salvi Conductus dubitare tunc demùm vitio vertitur, si literæ Salvi Conductus seu fidantiæ, datæ sint secundum omnia sua requisita, ita ut omnis

tollatur timoris causa *Coler. de Proc. Exec. P. 4. Cap. 1. n. 221. Menoch. L. 1. Conf. 100. n. 223.* si verò timoris causa superfit, exceptione loci non tuti se defendere quis poterit, quæ id operatur, ut citatus in tali loco comparere non teneatur *C. accedens. 4. X. ut lite non contest. Seb. Guazz. de defens. Reor. def. 12. C. 1. n. 30.*

Magis itaque excusationem meretur Dominus de Patkul, quod mox ab initio & statim, postquam Diploma Salvi Conductus ipsi fuit exhibitum, iter susceperit & Holmiæ comparuerit, atque hoc modo parendi promptitudinem contestatus fuerit, neque prius recesserit, quam nova timoris causa ipsi fuerit exorta; intereà enim dum Holmiæ hæreret, ipsi innotuit, quosdam Bona sua in Livonia invasisse, Sacerdotemque suum, cui suas res, suaque Instrumenta concredidit, non sine violentia spoliassse, unde non improbabilius potuit judicare, non observatam fuisse securitatem sibi concessam; Salvum Conductum quippe habens nec in Castris nec domi suæ offendi potest, *Jac. Menoch. d. arb. jud. quæst. Cent. 4. cas. 336. n. 18.* & quando unus de familia offenditur, tunc fracta securitas dicitur. *Menoch. d. tr. cas. 335. n. 4. & cas. 336. n. 10.* Et quamvis de dicta invasione, quod autoritate publica suscepta sit, non appareat, & propterea Regiæ Majestatis securitati diffidere satis causæ non adfuisse videatur; ignoscendum tamen est ei, qui non satis informatus de causa invasionis, meticulosior existit, accedit in præsentis casu, quod ab anonymo quodam literis ad Generalem Superintendentem in Livonia datis, admonitus sit Dominus de Patkul, ne confidat in Salvo Conductu sibi concesso; qualem admonitionem tantum operari, ut excusetur fugiens, post Bartolum, & Grammaticum tradit *Jac. Menoch. Conf. 94. n. 36.* cui consentit *Tib. Decian. Tr. Crim. L. 7. Cap. 49. n. 30.* ubi statuit, quod ille, qui à Principe suo aufugit, ob tutelam corporis sui, non putans sibi tutum accessum, à crimine excusetur.

### Decisio Quæst. III.

Unde excusandum esse Dominum de Patkul, quod comparere ulterius noluerit, neque pro Contumace vel aliàs Criminoso hæc de causa esse habendum, statuimus.

### Species facti ad Quæst. IV.

Restat nunc, ut cognoscatur quoque Quintum Libelli Membrum, quod itidem solum Dn. de Patkul concernit. Hic olim fungebatur Capitanei munere sub Legione Campi-Marschalli & Generalis Gubernatoris in Livo-

Livonia, Comitibus de Haftfer, cui Legioni tanquam Pro Tribunus præerat Magnus ab Helmersen; Hunc quinque Capitanei dictæ Legionis, inter quos fuit Dominus de Patkul apud Generalem Gubernatorem, quod ipsis cum plerisque cæteris Officialibus Legionis non modò molestus admodum fit, impediendo eos in executione negotiorum, quæ sui erant officii, sed etiam quod nimis inhonestè eos tractare soleat, variisque injuriis ipsos afficiat, detulerunt, simulque petierunt, ut de Satisfactione ipsis procuranda sollicitus fit Generalis Gubernator, ne ad desperationem redacti, ultionem sumere cogantur. Cumque hoc memoratorum Capitaneorum factum pro seditioso reputaretur, & convocato judicio militari generali, tanquam seditionis Rei accusarentur, quatuor quidem ex illis iniquè sese egisse confessi sunt, omnemque culpam in Dominum de Patkul rejecerunt; Hic verò causæ defensionem suscipere non dubitavit, cumque literis ad Generalem Gubernatorem, quæ in Libello accusatorio sub lit. Q. adducuntur, datis comparere ulterius coram Judicio militari, nisi speciali Diplomate securitas ipsi promitteretur, detrectaverit, & tandem duabus Supplicationibus Regiæ Majestati oblatis, sub T. & U. quædam inseruerit, quibus derogatum videbatur auctoritati Generalis Gubernatoris; accusavit illum Procurator Fisci, ut Autorem seditionis & Caput Factionis, simulque ut poenis ejusmodi Crimini consentaneis subiceretur, petiit.

#### Rationes dubitandi ad Quæst. IV.

Huic Accusatoris intentioni favere Jura primo intuitu videntur; Cum enim exinde, quod unum atque alterum injuriâ affecerit dictus Pro Tribunus, Tertio nullum jus agendi natum fuerit, adeòque ille, qui gravatus & injuriâ affectus non erat, injuriato sese jungere non potuerit: ex eo, quod quinque Capitanei communi nomine Actionem contra Dominum ab Helmersen moverint, Libellum conjunctim subscripserint, & quasi plures in unionem coiverint, congregasse se, & Conventicula habuisse, colligitur; hæc autem regulariter prohibita, mala & illicita esse, constat ex *Cap. un. §. Conventicula. 2. F. 53. L. Conventicula. 15. C. de Episc. & Cler. Cravett. Consil. 4. n. 1. Farinac. Op. Crim. q. 113. Insp. 4. n. 119 seqq.* Seditionem quippe spirant ejusmodi Congregationes, cum seditiosi dicantur, qui illicitas Congregationes cogunt, noxiam item & tumultuariam factionem concitant, *Jod. Damboud. in Pr. rer. Crim. Cap. 63. n. 3.* quod in præsentī casu eò magis inferendum censetur, quod modò dicti Capitanei in Literis sub O. & P. inter alia, Domi-  
num

num ab Helmersen dixisse, quod more Finnico tractare Capitaneos, similesque Officiales velit, asserant, quod assertum duabus Legionibus, è Finnico populo collectis, tunc temporis in numero præfidiariorum militum Rigenfium constitutis, facillè occasionem rebellandi præbere potuisset; seditionem verò qui movet, gravissimum Crimen, morte expiandum, incurrit. *Damboud. d. Cap. 63. n. 5. Tib. Decian. l. 7. Cap. 7. n.* imò in Crimen læsæ Majestatis incidit talis homo, uti patet ex *L. 1. ibi. Hominesve ad Seditionem concitantur: ff. ad L. Jul. Maj. Farin. d. q. 119. Insp. 5. n. 179. & 180.* ubi vi dictæ Legis extendit hoc ad eum, qui concitavit milites in Exercitu; Et quamvis de asseclis mitius sentiendum esse, Doctores Juris plerique svadeant, in Autore tamen seditionis secus, eumque secundùm severitatem Legum puniendum esse, ex textu expresso in *L. si quis aliquid. 38. §. autores. 2. ff. d. pæn.* ubi, autores seditionis & tumultus populò concitato pro qualitate dignitatis, aut in furcam tollendos, aut bestiis objiciendos, aut in Insulam deportandos esse, sancitur, adstruit. *Laur. Matthæu & Sanz. de Re Crim. Controv. 17. n. 32. & sequ.* ubi pluribus deducit, quod in seditionis Crimine non modò, sed etiam aliis atrocioribus, ubi plures peccarunt, satis sit, si autor ultimo supplicio afficiatur, consentit *Jul. Clar. l. 5. sent. §. fin. q. 60. num. 30. Giurb. Conf. Crim. 2. num. 65.*

In nostro autem Casu autorem fuisse Dn. de Patkul, probari exinde posse videtur, quod asseruerint hoc ejus quondam Socii, reliqui videlicet Quatuor Capitanei; cujus asseritionis testes sunt Literæ Libello accusatorio adjunctæ sub W. X. Y. Z. in quibus, quod non modò Consilium dederit Dominus de Patkul, ejusque intentio fuerit omnes Capitaneos, Legatos & Vexilliferos Legionis commovendi, ut simul in uno eodemque Libello agerent; sed etiam Libellum ipsum in Ordinem redeget. testantur, Eum autem, qui consilium dedit, modum exequendi disposuit, & multitudinem concitavit, autorem Criminis esse, docet cum Dd. ibi allegatis *Matthæu & Sanz. dict. Controv. 17. n. 34.* accedit, quod ipse Dn. de Patkul non neget, se solùm, pro se & sociis locutum esse coràm judicio militari Generali, & defendisse ea, quæ perperam dicebantur scripta in suis querelis; cùm tamen illa non probaverit; adeoque non modò injustè oblocutum esse, sed etiam falsò accusasse suum Superiorem dici possit. Sicut verò severè contra Officiales proceditur propter injustitiam, ita qui injustè obloquuntur eis, debent graviter puniri, adeò ut Officialis, qui postea bonus declaratur, possit agendo ad injuriam facere, ut illi plestantur poenâ mortis, secundùm tradita

*Boff. in Pr. Crim. Tit. de Injur. n. 38. & Tit. de Official. corr. pecun. n. fin.* ubi idem statuit de eo, qui contra Officalem querelas moverit & non probaverit; Quanquam etiam hæc ad gravandum accusatum videantur esse sufficientia, plura tamen afferuntur, per quæ planè convinci posse, persuadere sibi quis facillè queat; in Literis namque Generali Governatori missis, quæ Libello accusatorio additæ sunt sub lit. Q. de judicio militari generali, cujus Præses erat ipse Generalis Governator & Campi Marefchallus, secus quam par est, judicasse dicitur, dum in illis, se paratum esse, coram quocunque iudice conscientioso & qui eo momento, quo judicat alios, memor est Judicii universalis, quod quisvis olim subire cogitur, posuerit; in supplicibus item precibus, sub T. & U. Regiæ Majestati oblatis, Generali Governatori quasi potestate sua ad suæ personæ oppressionem utatur & in se reprehendat, quod alio tempore in aliis rectum videbatur, imputaverit; Ex his enim inducitur, quod enormiter transgressus sit Leges, quæ honorandos esse Magistratus jubent, adeoque obnoxium sese reddiderit gravi Legum censuræ, in ejusmodi transgressores statuta, nam in *L. 1. C. de domest. & proteet. Lib. XII. 17.* ita sancitum legitur: *Pœna enim Sacrilegii similis erit, si his honorificentia non deferatur, qui contingere nostram purpuram digni sunt estimati.* Conf. *Larrea Alleg. Fisc. 102.* ubi gravioribus pœnis prosequendum censet calumniantem Magistratus, & in *n. 27.* monet, nullam aliam in hoc Crimine congruè posse procedere animadversionem, nisi pœnâ sanguinis, quia atrocior æstimatur injuria, quæ calumniosè honorem & famam detrahit, quam si quis vulneret vel occideret iudicem, eò quod justitiam administraret. Neque hæc carerent ratione, quia injuria ipsi Principi, cujus repræsentat Officialis personam, creditur illata *Gv. Papa decif. 557. Mar. Giurb. Obs. dec. 8. n. 1. & c.*

#### Rationes decidendi ad Quæst. IV.

Re tamen diligentius perpenſa, in contrariam abire Sententiam movemur; Primò, quod nulla alia mens fuerit Capitaneis, quàm se defendere contra injurias sibi illatas à dicto Pro-Tribuno ab Helmersen; quoties verò quis aliquid facit Defensionis gratia, toties non præsumitur adesse animus injuriandi. Juris enim necessitate compulsus id facit, quia injuriam non propulsare, cum quis possit, injustitia est. *Can. non inferenda. 7. Caus. 23. q. 3. Gail. d. pac. publ. Cap. 16. n. 17. & doli suspicio cessat, quando quis jure suo utitur, L. si non convitii. 5. C. d. injur. L. Injuriarum. 13. §. 1. ff. eod.*

Deinde, quod remedio ordinario fuerint usi Capitanei, querelas suas deferentes Judici competenti, adeoque fecerunt aliquid, quod omni jure li-

cet; nam idcirco iudiciorum vigor, jurisque publici tutela videtur in medio constituta, ne quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem, sunt verba *L. nullum. 14. C. d. Judeis & cælic.* Legæ verò permittente qui agit, benè & iustè agere dicitur. *L. si quis fugitivus. 17. §. apud Labeonem. 12. ff. de adilit. Edict. L. nemo. 151. ff. d. R. J. Can. quid dicam. 11. caus. 14. q. 4. Giurb. Conf. Crim. 29. n. 35.*

Cùm insuper Pro-Tribunum ab Helmersen de Officialium Legionis personis, familiis & actionibus admodùm indignè locutum esse asserant Capitanei, adeoque injuriæ Generali Governatori delatæ, ita sint comparatæ, ut pleræque illarum redundant in omnium, qui conquesti sunt, contumeliam; vitio ipsis verti non poterit, quod simul & conjunctim Libellum subseripserint; quod enim omnes tangit, ab omnibus debet approbari *L. ult. in fin. C. d. autor. præstand. Cap. quod omnes. 29. X. d. R. J. in 6.* & in re communi plures unius vicem sustinent, ejusdemque juris esse censentur. *L. si communi. 10. ff. de pact. Phil. Matth. int. Conf. Marp. V. 2. Conf. 27. num. 19.* Cumque etiam duo vel plura unita plus ponderis habeant, faciliusque aliquid operentur quam unum *auth. cessante. C. d. legit. hered. Cap. non potest. X. de præbend. Sixtin. int. Conf. Marp. Vol. 2. Conf. 11. n. 48.* Satis certè causæ habuerunt dicti Capitanei sese in actione instituenda conjungendi adeoque in dolo fuisse eos, non dicendum; quia quælibet etiam levis causa excusat à dolo *L. igitur. 12. §. potest. 2. ff. d. liberali Caus. Menoch. L. 1. Conf. 28. num. 16. & seq.*

Non igitur obstat, quod de Conventiculis regulariter prohibitis suprâ dictum est; Nam Conventicula prohibita propriè dicuntur, quando homines congregantur, per quandam viam Concilii, Sectæ vel foederis in aliquem finem non approbatum, & super re illicita ac malâ *Farinac. q. 113. insp. 4. n. 118. & n. 157.* Capitanei verò, qui de Pro-Tribuno ab Helmersen conquesti sunt, neque super re illicita, neque ad malum finem convenerunt, sed ad suam defensionem & propulsandam legitimis remediis injuriam, uti patet ex supra dictis; Congregationem autem ob bonum finem licitam esse, tradunt *Farinac. d. q. 113. n. 159. Boër. de Seditios. §. Quinto. n. 4. Menoch. L. 1. Conf. 28. n. 12.* cessat enim tunc dolus absque quo non est delictum pœnâ dignum. *Tiracq. de pœn. Leg. Causa. 13. Menoch. dict. Conf. n. 13.* Cùm etiam seditio aliud non sit, quàm publicæ quietis perturbatio *L. 1. & 2. C. de Seditios.* & is propriè seditiosus dicatur, qui dissensiones animorum facit, & discordias gignit, & tumultum ad pugnam excitat, *Decian. tr. Crim. L. 7. C. 7. num. 16.*

per se patet, eos, qui Superiori causam oblatis precibus deferunt, pro talibus haberi non posse. *Carpz. p. 1. Const. 1. def. 21. Brunnem. ad L. 1. C. de Seditios. n. 6.* ubi, Cives seditiosos non esse, qui apud Principem de suo Magistratu conqueruntur, dicit, & talem Civem contra suum Juramentum non agere, à Principis Consiliariis rescriptum aliquando se meminisse ait.

Ex quibus porro sequitur, neque verba illa, quibus imputatur Pro-Tribuno ab Helmersen, dixisse eum, quod more Finnico tractare velit Officiales, suæ potestati subjectos, ad tumultum concitandum esse ordinata; Cum enim non ad populum sive milites illa dixerint, sed ad eum, à quo defensionem sperare illis licuit, scripserint Capitanei, animus concitandi plebem vel Legiones adesse non potuit, sed si tumultus in Legionibus Finniciis esset secutus, quod tamen factum non est, per accidens illud contigisset, adeoque huc pertinent, quæ tradit *Clar. L. 5. sent. §. fin. qv. 68. n. 37.* ubi dicit, quod tunc demùm concitans seditionem in populo, pœnâ mortis punietur, quando præcedit tractatus de concitando tumultum & seditionem, secus autem, si talis tumultus & seditio accidentaliter evenerit, citra animum turbandi quietem publicam. *Conf. Menoch. d. arbitr. quæst. Cas. 266. n. 5.* Et si de eo, qui in Exercitu dixit: *Non debere mirari Principem, si milites committerent seditionem & tumultum, postquam non solvuntur Stipendia:* verum sit, quod non possit haberi pro seditioso, sed prædicta Verba debeant intelligi, quod prolata sint, bono animo, admonendi Officiales, ut militibus solverent Stipendia, ne in desperationem ducti, tumultum facerent, & Exercitum desererent, uti cum *Follero* in hanc rem allegato, statuit *Farinac. d. q. 113. n. 181.* si etiam, qui convocavit amicos, & hæc verba inter illos protulit: *Amici, Vos cognoscitis & ego cognosco instigationes & astutias illorum, qui volunt Vos dividere, & quia Vis unita fortior est. ipsa dispersa, rogo vos, ut eis non credatis, nec aliqualiter adhærere velitis, quin imò vestro solito more in Defensionibus & Offensionibus, ubi offendere vos velint, esse debeatis in idem, aliàs in finalem Consumtionem faciliter incurrere poteritis &c.* ut seditiosus non debeat puniri, secundùm mentem *Boër. Tr. de Seditios. §. quarto juxta. C. n. 4. quomodo quæso seditiosus esse & autor seditionis dici poterit, qui Magistratûs auxilium impiorandum esse suadet? facit enim talis, quod debet, & idè fraudem non committit L. quod autem. 6. §. 6. ff. quæ in fraud. Cred.* cum etiam certum sit, Magistratum, aliumve Officialem, si honestum Virum injuriosis & scandalosis Verbis nominaverit, vel variis manuum motibus ac multiplici Lingvæ actione, aliquem exegerit, actione In-

juriarum conveniri posse per *L. nec Magistratibus. 32. ff. de injur. L. meminere-  
rint. 6. C. unde vi. Gail. L. 2. Observ. 26. n. 4. Giurb. Conf. Crim. 38. num. 20.*  
peccare sanè non potest, qui autor est in tali casu actionis in Officiale[m] mo-  
tæ. *L. fluminum. 24. §. ult. & L. Proculus. 26. ff. de. damn. infect.*

Etiamsi igitur Dominus de Patkul autor fuisset querelæ ad Generalem  
Gubernatorem delatæ, & subscriptionis à pluribus conjunctim susceptæ;  
ad hoc factum tamen applicare ea, quæ de autore seditionis Legibus sancita  
sunt, non conveniret; quamvis autorem eum hujus negotii fuisse nondum  
sit probatum; testimonium enim cæterorum Capitaneorum attendi non  
potest, partim quod ex Documento, à DN. de Patkul sub Num. 14. producto  
constet, assertum in eo non concordare cum iis, quæ in Scriptis sub W. X. Y.  
Z. continentur; testi verò varianti, sibi que contrario fides non habeatur. *L.  
1. inf. ff. de testib. L. qui falso. 10. ff. eod. Cap. Licet. 9. X. d. probat. Bart. in  
L. eos. 27. ff. ad L. Cornel. de fals. num. 4.* partim quod fuerint socii in hæc  
causa, adeoque pro testibus idoneis non habendi. *L. omnibus. 10. C. d. Testi-  
bus. Cap. de cætero. 14. X. eod.*

Neque ulterius obstat, quod suo non modò sed & suorum sociorum  
nomine in judicio militari generali fecerit verba; Causam enim sibi cum a-  
liis communem saltem defendit; de eo verò, qui se suosque & quemlibet  
extraneum defendit in judicio, quod injustè oblocutus sit, dici nequit, nam  
facit, quod omni jure permissum est. Fr. Zoannet. d. defens. P. 1. num. 56. &  
passim. modò ritè defensionem suscipiat & absque violentia. *Mysing. Cent.  
2. Obs. 29.* Licet denique querela Domini de Patkul & Consortium, quam  
contra Pro-Tribunum ab Helmersen moverunt, nondum sit probata, fatale  
tamen probationis deseruisse, hætenus dici non possunt; Ex Actis enim non  
constat, quod ad cognoscendam causam, in qua Actoris partes sustinuerunt  
Capitanei, fuerit vocatus Pro-Tribunus ab Helmersen, sed potius, quod  
seditionis accusati sint Capitanei & cæteris Dominum de Patkul deferenti-  
bus, contra hunc renovata sit accusatio, & huc usque continuata; Quoniam  
itaque in actione contra Pro-Tribunum ab Helmersen instituta lis nondum  
fuerit contestata, probatio narratorum suscipi non potuit. *Cap. quoniam. 5.  
X. ut Lite non contest. Gail. Lib. 1. Obs. 92. num. 2.* adeoque satis est, quod ad  
probationem adhuc se offerat Dominus de Patkul; in dolo autem esse non  
dicitur, qui de jure suo docere paratus est. *L. prohibere. 3. §. si quis. 5. ff. quod  
vi aut clam.*

Neque

Neque tandem ex Literis sub Q. & Verbis, quod coram quocunque conscientioso Judice comparere paratum sese dicat Dominus de Patkul, inferendum, quasi conscientiosos non esse asserat illos, coram quibus tunc causa agebatur; Cum hæc interpretatio induceret delictum; in dubio verò semper illa interpretatio capienda sit ac præferenda, quæ delictum excludit. *L. meritò. 51. ff. pro soc. Menoch. Lib. 1. Conf. 37. n. 104.* quod in præsentî casu eò magis locum habet, quia in dictis literis Salvum Conductum petiit, quod absque dubio non fecisset, si judicis fidem in dubium vocare voluisset; absurdum enim esset, si vellet petere Salvum Conductum ad effectum comparendi, cum tamen animum comparendi non haberet, judicemque esse suspectum crederet; Verba verò semper ita sunt intelligenda, ut evitetur absurdum *L. scire oportet. 13. §. aliud 2. ff. de excusat. tut. Tusch. Pr. Conclus. Lit. V. Concl. 130.* Cum denique supplicare Principi in quacunq; causa tam civili, quam criminali liceat, *L. Si quis. 17. §. 12. ff. de edil. Edict. L. Quoties. 2. L. rescripta. 7. C. de Prec. Imp. offer. L. un. C. de Sent. præf. Prætor. etiamsi Officialis, contra quem dirigitur supplicatio, sit maximæ dignitatis, Arg. L. Si quis. 5. C. d. prec. Imp. offer. Rumelin. ad A. B. P. 2. Dissert. 2. th. 19.* criminis reus dici non poterit Dominus de Patkul, quod Regiæ Majestati supplicaverit; quia enim gravatum se existimavit, in judicio militari generali, pro sua defensione supplicasse Regi, illique gravamina exposuisse creditur; ac proinde in Generalis Gubernatoris Injuriam aliquid fecisse non præsumitur, Arg. *L. Et in. 20. C. d. Apellat. L. si non convitii. 5. C. d. Injur. Gark. Lib. 2. Obs. 106. n. 6.*

#### Decisio Quæst. IV.

Ex quibus meritò concludimus, Dominum de Patkul Seditionis Reum non esse, neque ut talem, multò minus ut autorem Seditionis condemnandum.

Atque hæc sunt, quæ pro resolutione singularum præcedentium quæstionum sufficere possunt; Ex quibus omnibus satis constare putamus, Processum contra Dominum de Patkul & Confortes institutum, partim quoad Formalia ritè se non habere, & Acta sic instructa haud esse, ut ad Definitivam pervenire licuerit, partim etiam facta ipsa Libelli, eaque, quæ pro adstruendis illis allata

allata sunt, ita comparata non esse, ut Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Perjurii &c. ab accusatis commissum esse, inde inferri & probari potuerit; Proinde salvo juris Ordine nequiquam in illos pœnam ordinariam, quod factum est, statuendam fuisse; Quemadmodum autem hæc ita se habent quoad causam, quæ cum nonnullis aliis Domino de Parkul fuit communis, ita patet etiam, hunc non peccasse, quod in salvo Conductu à regia Majestate ipsi concessio, amplius confidere noluerit, sed satis causæ habuisse se non sistendi; & propterea pro Contumace non esse habendum. Denique sufficienter ostensum est ex iis, quæ in causa cum Pro-Tribuno ab Helmersen gesta sunt, quod seditionem movere ausus fuerit Dominus de Parkul, non colligendum, adeoque pro seditioso ac multò minus pro Autore seditionis & qui pœnam à Legibus huic Crimini statutam promeruerit declarandum eum non fuisse. In cujus rei Testimonium & Fidem Responsum hoc Scabinatus Sigillo muniendum & signandum curavimus.

(L.S.)            Scabini Electorales Saxonici  
Lipsienses.

Mens. Mart. 1701.

*Nobilissimo atque Consultissimo, Domino Christiano Benjamin Jacobi, Juris Utriusque Doctore, Curia Provincialis & Consistorii Lipsiensis Advocato Ordinario, Fautori & Amico Honorando.*

# COLLECTANEA LIVONICA

Ausgezogen aus dem

## CORPORE VIDIMATO

Privilegiorum Nobilitatis Livonicæ,

Und aus andern glaubwürdigen  
DOCUMENTEN,

Deren Inhalt aus der vorangesezten  
Specification zu sehen:

Woraus nicht allein zu sehen

Was es mit denen Privilegiis der Liefländischen  
Ritterschafft für eine Verwandnis habe / und dieser wegen  
an dem Königlich Schwedischen Hofse in vielen Jahren /  
fürnehmlich aber Anno 1690. 1691.

negotiiert worden /

Sondern auch daraus zugleich erhellet /

Daß

Der Herr von Patkul und die andern von der Liefländischen  
Ritterschafft / die hernach wegen dieser negotiation und  
was derselben anhängig / in Stockholm pünlich angeklagt  
werden wollen /

Nichts Straffbares und Ungebührliches begangen /

Sondern vielmehr als getreue Patrioten für die Wohlfart Ihres  
Vaterlandes und Erhaltung Ihrer Privilegiorum  
rühmlich agiert.

---

Gedruckt im Jahr 1701



# SPECIFICATIO

## Dever Documentorum zu denen Collectaneis Livonicis gehörig.

Num. 1

**V**ollmacht der Ritter und Landschafft des Herzogthums  
Liefland/ vor ihre Abgesandten/ an J. R. M. Sigismundum  
Augustum Könige in Polen/ zu Schließung der Subjectionis-  
Capitulation. Ao. 1561.

n. 2. Pacta subjectionis des Zeer, Meisters und Stände von  
Liefland/ mit Könige Sigismundo Augusto in Pohlen/ Ao. 1561.

n. 3. Sigismundi Augusti, Königs in Pohlen/ Privilegium vor  
die Lief- und Churländische Ritterschafft Ao. 1561.

n. 4. Königs Sigismundi Augusti Eid/ zu immerwährender Bey-  
behaltung aller privilegien/ Rechte/ Freyheiten und Güter der Rit-  
terschafft in Liefland.

n. 5. Diploma Radzivilianum vor die Liefländische Ritterschafft  
de anno 1561.

n. 6. Revisio Generalis Privilegiorum nobilitatis &c. Ducatus Livo-  
niae, Ao. 1599.

n. 7. Supplication der Liefländischen Ritterschafft/ sambt denen  
darauf erfolgten Resolutionen/ 2c. woraus zu erweisen quo casu ori-  
ginalia Privilegiorum Equestrium amissa sint. Ao. 1616. & 1627.

n. 8. 9. 10. 11. Wehmütige Bittschristen der Liefländischen  
Ritterschafft/ umb die Reduction abzukehren/ von Ao. 1681 an  
biff 1686.

n. 12. Creditif der Liefländischen Ritterschafft/ vor Land-  
Rabt Leonhard Gustaf von Sudberg/ und Capitaine Joh. Reinh.

Patkul, als abgeordnete Deputirte an Ihro Kön. Majest. von Schweden/ An. 1690.

n. 13. Instruction und Vollmacht der Ritterschafft vorhero nach Schweden abgefertigte Deputirte/ Ao. 1690.

n. 14. Eidlischer Revers obbemeldter Deputirten/ welchen Sie der hergebrachten Gewohnheit nach von sich geben müssen/ umb Ihres Vaterlandes Bestem bey der Deputation, auch mit Zündanzung Ihrer Wolfahrt/ treulich vorzustehen. Ao. 1690.

n. 15. Der Deputirten Schreiben an die Ritterschafft/ worau zu sehen/ mit was Wiederrärtigkeit derselben Deputation sich angefangen/ daman der Ritterschafft Corpus privilegiorum mutiliren wollen. Anno 1690.

16. Der Deputirten remonstracion zu Beybehaltung obgedachter privilegien de an. 1678. An. 1690.

n. 17. Memoriale, welches damalige Deputirte denen Königlich Referenten über das Corpus privilegiorum, als man das Privilegium Sigismundi Aug. angefochten/ übergeben. Ao. 1690.

n. 18. Deduction über die Liefl. Erb. Rechte/ übergeben von den Deputirten die 19. Decembris 1690. zu Stockholm.

n. 19. Unvorgreifliches Bedencken des Königl. Canzelley-Collegii über vorhergehende Deduction. Ao. 1691.

n. 20. Der Deputirten Antwort auf vorhergehendes Bedencken Ao. 1691.

n. 21. Abermahlige Antwort der Deputirten auf iterirte Remarques des Königl. Canzelley-Collegii, worinnen das Privilegium Sigism. Aug. hauptsächlich defendiret wird/ so aber nicht übergeben worden.

n. 22. Ein Supplicatum so die Deputirten bey J. K. M. wegen der Reduction abgegeben. Stockholm. die 2. Maji 1691.

23. Memoriale cum documentis, dienend zu besserer Illustration vorhergehenden Supplicati. Übergeben an den Referenten, Monse Junij 1691. zu Stockholm/ darin der Ritterschafft Recht wieder die Reduction weitläufig deduciret wird. cum additamento.

n. 24. Deduction der Deputirten/ zu beweisen/ daß vor Schwedischer Regierung schon 12 Landrätche in Liefland gewesen. An. 1691.

I.

Aufcult: in Comit. Regia d. 27.  
Mart. Riga 1690, kor, antemer.**Vollmacht**

Der Ritter und Landschafft für ihre Abgesand- Ex original,  
ten an die Königlich Majestät in Pohlen /  
Herrn Sigismundum Augustum, da das ganze Land vom  
Römischen Reiche hülffloß / verlassen den Moscovitern  
zum Raub übergeben / aus unvermeidlichen nothdrenge-  
den Ursachen nach Veränderung des Ordens der  
Crone Polen sich hat übergeben müssen

Anno 1561.

**W**ir (Philippus von alten Bockum Churischer) Manrichter /  
Johann Wrangel von Waldemar / Otto Grotthaus / Ba-  
lentin Hane / Johann Fryden / Johann Plettenberg /  
Sander Nettelhorst / Claves Wahl / Johan Schmöling / Johann  
Aarep / Christopher von der Nope / Dionisius von Sülßen wegen des  
gemeinen Adels / und der von der Ritterschafft / so anhero / und auch  
noch under dem Hochwürdigem Großmächtigen Fürsten und Herrn /  
Herrn Godarten Weistern des Ritterlichen teutschen Ordens zu Tief-  
land und desselben Orden besessen / thun kund und bekennen hiermit  
offentlichen für aller männlichen / daß nach dem hochgedachter un-  
ser gnädiger Landes Fürst und Herr / auch wir armen von Adel same  
allen andern Inwohnern dieses Landes von der Römischen Keyserl.  
Majestät und allen Churfürsten / Fürsten und Ständen des  
heiligen Römischen Reichs Teutscher nation, wieder den blut-  
dürstigen Tyrannen und Erbfeind den Muscobiter, in ungehörtem  
Wort / Brand / Raub / nahn / verhergen / verderben / und verwi-  
sten / ungeacht alles klagen / vermahren / siehen und pitten / so dahero  
unaufhörlichen beschehen / nun in das vierdte Jahr hülff und trost-  
loß kläglichen und erbärmlichen nicht allein verlassen /

Dann auch von andern / die uns billig mitleidentlich erretten helf-  
fen solten / unverschuldt wieder Gott und alle Billigkeit feindlich an-  
gegriffen / dergestalt / daß hochgemeldetem unserm Landes Fürsten /  
auch uns ganz un möglich / uns dergestalt länger uffzuhalten / und  
hätten

hätten wir / wenn uns Gott wunderparlich nicht erhalten / längst in solchem Creuz verliegen müssen/

Und wiewohl die Königl. Majestät zu Pohlen sich unser in diesem unserm mercklichen obliegen Christlichen und Königl. angenommen / so hatten Sie sich doch nicht ferner dann allein wieder den Muscowiter eingelassen / da degegen Ihrer Maj. durch obgenandter anderer Leute zu nöthigen nicht allein ihr Vorhaben verhindert / denn wir seind auch so viel armer und unvernügener geworden / daß wir dennoch uff iesz beschehene Königl. Beschiedung und unterhandlung des Durchleuchtigen / Großmächtigen Fürsten und Herrn Herrn Nicoli Radziwilln / Herzogen in Olyka und Nieschwitz / des Groß Fürstenthums Littawen Erzh. Marschalch und Cansler 2c. samt unserm gnädigen Landes Fürsten und Herrn / und allen desselben Städten und Ständten aus unvorbenngänglicher noth gedrungen und verursacht / wo wir nicht gar aus seyn und das Land verlassen wollen / damit ihre Königl. Maj. sich nicht unser als Fremdlinge / dan gleichst ihren eigenen Untersaßen dester ehe und ernstlicher anzumassen / und wieder alles wem hand zu haben / daß wir wohlbedächthigen / einhellighen und unvorscheidentliche bewilliget und eingegangen der Königl. Maj. zu Pohlen uns underwürffig zu machen. Und nachdem dagegen von wegen Ihrer Königl. Maj. uns Schutz und Beschirmung wieder männiglichen auch Gericht und Gerechtigkeit zugesagt / und daß wir bey der reinen Evangelischen Lehre der Augspurgischen Confession, auch allen unsern Ehren / Würden / Herrlichkeiten / Freyheiten / privilegien, Siegeln und Brieffen Gericht und Gerechtigkeiten / Landtäuffigen Gebräuchen und Gewohnheiten / unter einer deutschen Zerrschafft gelassen / und unter frembde Gezwenge nicht gezogen werden solten.

Cautio Radziviliana, quibusque conditionibus Nobilitas Livonica se Imperio Polonico submiserit, Consuetudines confirmantur, ut & jura & Privilegia. Verba hæc notabili prædita sunt Emphasi, & pro adstruendo privilegio sigismundo potentissima sunt, est enim illud das sondere diploma.

(a) Ergo Livonia à magistro ordinis destituta, sui juris facta, per pacta sese submisit Regi Poloniae.

Welches höchstgedachte Königl. Maj. in persönlicher Verhandlung zum theil anfangs schweren und in sonder diplomaten sich ver schreiben und versiegeln solten; worauf wir allerseits nebenst andern Ständen (a) auch unsere vollnächtigen Botschafften an höchst gemelte Königl. Maj. nebenst unserm gnädigen Landes Fürsten abfertigen solten / die solcher handlung abwarten / sich nebenst ihrer Fürstlichen Gnaden ihrem Königl. Eydt anhören / und nebenst demselben die Bestätigung / Vermehrung / und Verbesserung aller vorgemeldt

gemeldten Dingen zu bitten und auszubringen und alles zu thun und lassen Macht hätten/was die Nothdurfft daselbst erfürdern und mitbringen mücht / als haben wir demnach vor uns/ unsern Erben und Nachkommen und aller andern wegen volmächtigen / die Ervesten/ Hochgelahrten/ und Achtpahen Ehrn Reimperten Suldesheim der rechte Doctorn, Georgen Francken/ Heinrich Plahtern/ Johann Medem und Fabian von der Burgel zu solchem handel verordnet und abgefertiget / ihnen in Krafft dieses offenen versiegelten Brieffs vollkommen Gewalt und macht gebend nebenst unserm gnädigen Fürsten und Herrn/ oder auch besonderlichen nach rath ihrer Fürstlichen Genaden und Gelegenheit der Sachen sich der Königlichen Majestät ihre Subjection in aller unterthänigkeit zu präsentiren/nach gnädigster annehmung derselbigen Ihrer Königl. Maj. unterthänigste dancksagung zu thun / den Königlichen Eyd mit anzuhören/ mit Fleiß zu verzeichnen / auch nach rath unsers gnädigen Landes, Fürsten und Herrn / in unser aller nahmen und eines ieden besondere Seelen einen leiblichen Eyd zu schwehren / und daruff umb bestätigung des jenigen zu bitten / was der Durchleuchtigster und Großmächtiger Fürst und Herr Herr Nicolaus Radziwill/ Herzog in Olyka und Nieschwitz/ Boywood zur Wilda etc. Sich ihrer Königlichen Majestät wegen versprochen. Reservata in subjectione Livoniae.  
 Nehmblichen daß wir bey Gottseeltiger Christlicher Lehre der Augspurgischen Confession und allen Christlichen Ceremonien, Sacramenten und Kirchen Regimente unvorirret und unvorhindert gelassen und dürfften zu ewigen Zeiten nicht gedrungen / den vielmehr versehen werden muchte / wo die Kirche etwa mit nothdürfftiger Unterhaltung nicht versorget/daß dieselbe von Ihrer Königl. Maj. zu derselben ewigen Königlichen Ruhm mittiglichen versorget und versehen/ und was von Kirchengütern etwan unterschlagen / daß dieselben wiederum dazu gebracht werden mochten / vor das Erste.

Zum andern/daß wir allesamt und sonderlichen bey Ehren/ Würden / Herrlichkeiten / Freyhelten/privilegien, Siegeln und Briefen/ deutschen rechten Gericht und Gerechtigkeiten / Landleuffen/ Gebräuchen und Gewohnheiten bey teutscher Herrschafft und Verwaltung derselben gelassen/ bestedigt und confirmirt werden mügen/

Zum

3

Reservatio des Erbrechts in Liffland.

Jus conjuncte manus

Clausula salutis & generalis.

Zum dritten / Nachdem wir sambt unserer Herrschafft der Königlich  
 Mai. zu derselben Königlichem ewigen Ruhm und. Pesten derselben Königreich/  
 Land und Leuthe zugetretten/ das wir uns auch alle unsere nachkommen die deut-  
 schen Ihrer Königlichem Mildigkeit und begnadigung so viel mehr zu berühren  
 und zu erfreuen haben milgen / Ihre Königlich Maj. usß unterthänigste diß zu  
 plitten / das wir unser Weib und Kinder/beyde Mähm und Wei-  
 blicher Geschlechter der spill als die schwerth / seiten mit unsern  
 inhabenden Landen und Lehngütern von ihrer Königlich  
 Majestät allergnädigst versehen und begradigt/ und das ei-  
 nem jedwedern Geschlechter frey seyn müge/ nach desselben gelegen-  
 heit mit andern geschlecht in diese samende Handes Gerechtigkeit zu vereintgen/  
 zu verpänden / und das solchs folgend von ihrer Königl. Maj. zu ewigen Zeiten  
 beßädigt und confirmirt werden müge/ und was in solchen und andern obgedachte  
 unsere Vollmächtige Gesandten in unserm Rahmen und zu unserm Pesten be-  
 denken! / handeln und laßen werden / dafelbig wollen wir vor uns/  
 unsere Erben und Nachkommen fest halten und dem mit hohem starckem Fleiß  
 und Ernst nachsetzen/ was in unser Seelen versprochen/ gelobt und geschwöhren/  
 wie wir uns hiermit crafft unser Volmacht verpflichten / Und ob hierüber und  
 sonsten in allen vorfallenden Hendein und Sachen obgemeldte unser verordneten  
 mehrer Gewalts bedürffen / wollen wir ihnen dieselbige auch hienit zugestalt ha-  
 ben/ als wenn selbige von worten zu worten hiezum verleset und begriffen / und  
 was also von unsern obgesakten Gesandten gehandelt / gethan und gelassen/das  
 selbige alles ist und heist unser samt und sonderslicher will und bestentzige Wehnung/  
 darob wir auch siedtlichen und fest halten wollen/ bey Christlichem adellichem  
 Glauben recht waren Treuen wie wir uns das hienit vor uns unser Erben und  
 nachkommen und aller der vom Ubel wegen bestendigst vorsprechen / Sie auch  
 allenthalben dieser Abfertigung wegen schadlos zu halten / an Eydes statt ganz  
 getreulich und ohn alle gefehrde und argelst;

Zu Urkund mehrer Versicherung haben wir obgemeldte Philips von alten  
 Bockum Maunrichter in Churland/ Johann Brangel von Wandemar / Otto  
 Grotthaus / Valentin Hane/ Johann Freyden/ Johann Plattenberg/ Sander  
 Nettelhorst/ Claves Wahl/ Johann Schmullingck / Johann Amrep / Christoff  
 von der Noey/ Dionisius von Gulsen unser angeporn Wigshofst an diesen Briefß  
 wissenlich hangen laßen / der gegeben und geschriben zu Riga den zwölfften  
 Septembris Anno nach Christl unserß lieben Herrn und Heylandes Geburth/ Lau-  
 sendt Tüuffthundert/ und darnach im ein und sechzigsten.

Anno 1561.

Und ich Herr Elias von der Necke neben andern meines Di dends vermandten  
 Persohnen haben beständigst/diese des gemeinen Adels Vollmacht mit approbiert.

Ipsum sigillum accit.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

II.

Aufc. in Commiss. Regiâ Riga  
d. 8. apr. 1690, horis autem;

Pacta Subjectionis Magistri Livoniæ ac Ordinis  
illius cum Rege Poloniæ inita.

Anno 1561.

Ex veteri Corpore  
rePrivilegiarum  
anno 1627, videt  
mari,

# SIGISMUNDUS AUGUSTUS

DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuanie, Rus-  
siae, Prussiae, Massoviae, Samogitiae Livoniaeque; &c.

Dominus & hæres.



Significamus præsentibus literis nostris universis &  
singulis, quorum interest, Cum terra *Livonia nobis*  
*ex parte Magni Ducatus nostri Lithuania & vicinita*  
*te, & multis, partim antiquis, partim novis pactis &*  
*fœderibus devincta & consociata*, jam ab aliquot an-

Ergo inter Livo-  
niam & Lithua-  
niam longè aa-  
rea pacta sunt  
inita.

nis immaniſſimi hostis Moschi crudelibus armis, in-  
cendiis & vastationibus propemodùm funditùs everſa ac desolata eſſet,  
ita ut extrema quæque illi imminerent, nec quicquam certius eſſet,  
quàm quòd ad primam quamque iteratam incursiõnem illius præpo-  
tentis hostis, illud quod reliquum tam in Dico ~~regensi~~ rigensi, quàm in  
terris Magistri Ordinis Teutonici fuerat, similibus cladibus excindere-  
tur, & in durissimam servitutem hostilem veniret. Quemadmodum  
jam magna pars propter multarum ciivitatum, arcium, propugnaculo-  
rum, amissionem venerat, & ob maximam in omnes partes depopu-  
lationem vastitatemque ferro atque igni in ea allatam, & propter quo-  
tidianas incursiones, magnumque hostis ad ejus reliquias occupandas  
apparatum, ad eam angustiam & difficultatem ordines illius redacti  
eſſent, ut nequaquam opibus viribusque propriis statum suum defende-  
re, atque se à servitute & crudelitate hostili tueri ac vindicare possent.  
Ideo Illustrissimus ac Magnus Dominus Gotthardus Equeſtris or-  
dinis Teutonici in Livonia Magister, Nobilitas, Civitates, statusque  
& ordines illius universi, dum & omnia domestica consilia sua con-  
vulsa, & se ab aliorum præſidiis, præfertim Sacræ Cæsareæ Majestatis  
& Statuum Romani Imperii destitutos animadverterent, à vicino etiam  
Rege Sveciæ terra marique peterentur, tam suo quam Civitatum alio-  
rumque Ordinum Livoniæ ad dictum Magistrum spectantium, nomi-

(Collect. Livon.)

Bb

ne,

ne, crebris internunciis & literis præsentem calamitatem & gravissimum periculum nobis supplices exposuissent, multisque precibus opem & auxilium nostrum implorassent; Nos & commiseratione afflictissimæ provinciæ & amore totius Reip. adducti, & ne barbarus hostis latius pro sua libidine in populo Christiano grassaretur, dedimus negotium Illustrissimo Principi Domino Nicolao Radzivil duci in Olike & Nischewitz Palatino Vilnensi &c. ut iterum in Livoniam properaret, & primò quoque Rigam peteret, ibique tam cum ipso Magistro quàm cum illius ordinibus ac Civitatibus, de ineunda memoratæ provinciæ defensionis ratione tractaret. Cumque in illis tractatibus ab omnibus perspiceretur, nisi communibus viribus tam Polonorum, quàm Lithuanorum defensio, suscipiatur, non posse potentiam hostilem reprimi: Polonorum verò auxilia, nisi deditio quoque ad Regnum Poloniæ non solum magnum Ducatum Lithaniæ fiat, nequaquam adduci posse.

Tandem ad hunc extremum casum, ita ut sit in rebus desperatis & præsentis periculo expositis, deventum est, ut de facienda deditioe statuerent, eoque nomine communis profectio, tam ab ipso principe prænominato, quam ab Ordinum ac Civitatum nunciis ad nos susciperetur. Sed quia prædicto Principe aliorumque Ordinum ac Civitatum nunciis ad nos venientibus, & subjectionem certis conditionibus nobis, Regno Poloniæ, magno Ducatui Lituaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ Samogitiæque cæterisque ditionibus nostris profitentibus, Senatus Poloniæ copiam tunc non habebamus, sine quo subjectio ipsa ex parte Regni ritè atque commodè peragi non possit, necessario hujus rei tractationem in nostram in Poloniam profectioem, ex parte regni rejicere nos oportuit. Ne verò interea, dum hæc ad Senatores & Ordines Regni nostri referuntur, atque ibi ab eisdem ordinibus approbantur, multis modis afflictæ Livonia vel in spe dubia vel incipiti statu rerum suarum, vel etiam omni ope destituta & extremæ depopulationi hostili exposita relinquatur; indeque mutata voluntate vel servitute tyrannicam, vel alias quantumvis iniquas condiciones subire cogatur, sed ut & illi de indubitata ope & præsidio nostro & nos vicissim de constanti fide & voluntate eorum certi simus.

Ita tandem post varios multosque tractatus hoc tempore inter nos & prædictum principem aliorumque Ordinum ac Civitatum nuncios,

cios, conventum est, ut ipsa Livonia ex nunc nobis, ut Regi Poloniae, Magno Duci Lithuaniae, Russiae, Prussiae Mazoviae Samogitiae Domino ac heredi subjecta sit & maneat, dum certi aliquid de approbatione Procerum Regni retulerimus.

Quandoquidem verò hoc negotium ad Regni conventum proxime in Massovia futurum & ad Status & ordines Regni rejecimus; In eo quidem conventu sanctè promissimus, & auctoritate harum literarum, promittimus, ut à Senatoribus cœterisque Ordinibus Regni nostri in Polonia, professa subjectio tam principis prædicti quàm subjectorum suorum in commune seu conjunctim cum Regno, Ducatu Lithuaniae, & cœteris Dominiis recipiatur & approbetur, juxta tractatus hic nobiscum initos, utque interea Livonia à nobis totis viribus Regni, magni Ducatus Lithuaniae, cum omnibus adjunctis ditionibus nostris, tam adversus Moschos quàm adversus omnes alios hostile quid illi molientes defendatur, & propugnetur, & Civitates arcesque amissae armis repetantur. *Si vero præter spem nostram, Status Regni nostri Polonia, Subjectionem istam consentire, & ita Livoniam conjunctis viribus, prout conditiones prænominate ferant, defendere nollent; Livonia verò à solis proceribus Lithuania ad modum præscriptum defensa fuerit, ex tunc, prout ex nunc Magno huic Lithuaniae Ducatui incorporata, illique unita esse censeatur.*

Cum autem in conditionibus subjectionis illud inter cœtera contineatur, quod tam prædictus princeps, quàm subditi & Civitates sibi à nobis caveri postulaverint, Ne deditio & subiectio illa quam nobis ut Regi Poloniae, Magno Ducatui Lithuaniae, aliarumque ditionum nostrarum, extremis casibus & periculis addicti, obtulerunt, apud Cæsaream Majestatem aliosque Imperii Ordines Germaniae, illis damno & fraudi sit: bona fide spondemus & recipimus, Nos interea, donec cum Senatoribus quoque Regni de Livonia in fidem & subjectionem recipienda acturi sumus, omnem curam & diligentiam adhibebimus, ut vel per internuncios, vel per literas nostras Cæsareae Majestatis aliorumque Imperii ordinum, in primis verò Magistri Ordinis Teutonici per Germaniam animi ac voluntates ad probandam hujus facti necessitatem inducantur & flectantur. Quod si id planè confici non poterit, huc tamen totis viribus incumbemus, ne vel princeps vel subditi ullum detrimentum, tam in honore & fama quàm in bonis & for-

Hic locus probe observandus & controversiae, quare privilegium Sig. Augusti careat Sigillo & subscriptione Status Polonici, decidendae aptus, quandoquidem postea Livonia anno 1566. Lithuaniae fuit unita. Clausula indemnitate ratione subjectionis,

tunis, ex hac necessariâ deditioe patiantur, nec ullam Imperii pro-  
scriptionem, aliave gravamina hoc nomine incurrant, vel si incur-  
rerint, nos tamen providebimus, ne hoc cuique publicè vel privatim  
fraudi sit.

Promittitur Li-  
vonis liberum  
Religionis juxta  
Confessionem  
Augustanam Ex-  
ercitium.

Dedimus præterea fidem, sicut & præsentibus literis sanctè da-  
mus, recipimus atque promittimus, nos tam principi ipsi, quàm  
Civitatibus aliis, vel subditis suis, cujuscunque ordinis vel Status fue-  
rint, liberum usum religionis, cultusque divini & receptorum rituum  
secundum Augustanam Confessionem, in suis Ecclesiis, totiusque  
rei Ecclesiasticæ integram administrationem, sicut eam hæcenus ha-  
buerunt, liberè permitturos, nec in ea ullam mutationem facturos,  
neque ut ab aliis fiat permitturos.

Confirmatio pri-  
vilegiorum, ju-  
ris simultaneæ  
investituræ, &  
Liberatis gra-  
tiæ seu Neme-  
Gnade.

Jurisdictio tota  
his juxta LL &  
consuetudines  
antiquas.

De Judiciis &  
appellationibus.

Electio judicum  
competit ordini  
Equestris.

Omnia etiam eorum jura, beneficia, privilegia secularia & Ec-  
clesiastica, præsertim Nobilium, *tam simultaneæ investituræ jus, quàm  
& libertatem gratiæ in successione hæreditaria ad utrumque sexum,* su-  
perioritates, præminentias, dignitates, possessiones, libertates, trans-  
actiones & plebiscita, immunitatesve confirmaturos esse; denique &  
jurisdictionem totalem, juxta leges & consuetudines moresque an-  
tiquos.

Cum provocazione tamen eorum, qui tam ex Nobilibus quam  
Civitatibus immediatè imperio nostro, vigore præsentis cum ejus il-  
lustriate transactionis adjiciuntur, ad Vicegerentem nostrum per Li-  
voniam, vel Senaturn, Senatores, seu Judices nostros, per nos in  
Civitate Rigenfi constituendos, *eligendos communibus Equestris Ordini-  
nis, hoc est, tam ipsorum membrorum Teutonici Ordinis, quàm  
Nobilitatis Livonia Suffragis; idque non ex aliis, quàm indigenis & be-  
nè possessionatis illius provincie incolis, nempe ex Nobilibus Vasallis &  
Civitatum Senatoribus,* membrorum etiam ordinis, qui mutato statu,  
totos se huic provincie dederint, ita tamen, ut eisdem subditis no-  
stris Equestris & Civilis conditionis indifferens sit appellatio, prout  
cuique appellanti provocare visum fuerit. Nempe immediatè  
ad nos vel mediatè ad vices gerentem, vel ad Senaturn no-  
strum præfaturn. Illiverò qui dicti principis Magistri jurisdictioni  
subiecti, & ratione Dominiorum ejus subditi erunt & manebunt, ad  
suum tantum Principem provocabunt; In causis tamen gravibus &  
maximi momenti, licebit Equestri Ordini à Principe suo ad conven-

tum provincialem terrarum Livoniæ juxta veterem consuetudinem provocare.

Præterea recepimus, prout præsentibus recipimus subditos provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse, Proinde officia, præfecturas, præsidatus, judicatus, *burgrabiatus*, & id genus, non aliis, quàm nationis ac linguæ Germanicæ hominibus, ac adeo indigenis collaturos esse, *quemadmodum in terris Prussie conferre soliti sumus*. Et quicquid publicè vel privatim universis & singulis de jure & æquitate competere videtur vel videbitur, in nostris literis ac Diplomatis confirmaturos, nec ullam in prædictis diminutionem, sed potius pro Regia nostra gratia & beneficentia augmentum & accessionem facturos, quemadmodum ex nunc re ipsa vigore præsentium diplomatum confirmamus, approbamus, augemus, ratificamus, attestamus & comprobamus, confirmareque & approbare quibusvis hominibus privatim & publicè, nunc & in posterum quocunque tempore benignè super ea re compellati fuerimus, debemus, ac ad eundem modum in reliquis Civitatibus Livoniæ Imperio nostro subiectis officiales nostros constituemus: durante tamen tumultu bellico, reliquas arces hosti vicinas, periculo expositas, indifferenter percujusvis nationis, & linguæ officiales administrabimus, quorum nobis virtus fides integritasque fuerit spectata; ita tamen ut illi nihil attentent, faciant, jubeant atque mandent, quam quæ pro defensione Civitatum ac arcium facere videbuntur, nisi fortè in nostrum & Reip. damnum vergere quid illi animadverterint, tum ad nos eâ de re referant, & pro virili satagant, ne quid detrimenti ad Nos & Remp. redundet. Jus autem justitiam & potestatem gladii exercent, tam in Cives quàm Nobiles, Magistratus Civitatum atque arcium præfecti, sepositis armis, & optata pace recuperata, non aliis quàm indigenis natione & lingua Germanis præfecturas in totâ provincia concedemus.

Illustri Domino Magistro Livoniæ porrò cum ad Equestris Ordinis consilium & nostram approbationem statum mutaverit, ut per conjunctionem affinitatis ad principum Virorum penetrarit amicitiam, quò vicinorum Regum & Principum amicitia suffultus contra hujus provinciae hostes eò solidior firmiorque compareat, DUCALEM titulum ad instar Illustris Domini Ducis in Prussia, cum omni dignitate, insignibus & privilegiis Ducalibus tribuimus, ita ut Vasallus noster,

Magistratus in Livonia quomodo constituendus. Conditio ratione burgrabiatus communi Nobilitatis consensu hic reservata, nullo jure postea in fraudem nobilitatis converti potest.

feudatariusque Princeps sit, quemadmodum & nunc Illustritatem ejus pro Vafallo nostro Principe, suscipimus habebimus atque habemus. Ac quo vicissim Illustritas ejus certa sit, quàm primùm voluntatem Regni nostri Senatorum exploraverimus, aut illi cum Senatu nostri Magni Ducatus Lithuaniae super ea re convenerint, quotam Livoniae partem à nobis & successoribus nostris in feudum habere tenereque debeat Illustritas sua cum posteris suis ex Linea masculina descendentibus; has arces subsequentes, districtus atque praesidiatus cum jure suae Illustritati concessimus in feudum atque concedimus &c.

(Non obstante, licet ipsa infeudatio, tituli que insignium & honorum sollennis attributio nunc concedi nequeat; quae omnia ad nostrum ex Polonia reditum differenda esse duximus) possessionem illorum omnium Illustritati suae assignavimus, contulimus. Atque conferimus, primum totum illum tractum Curlandiae & Samigalliae incipiendo à falso mari, sursum, sequendo fluvium Hilgæ, ascendendo ad antiquas limites, per Radzivilum inceptos & dispositos inter Samogitiam, Lithuaniam & Rusiam; Et Rusiam ab una & Livoniam ab altera partibus, versus dictum Polocen ad Dunam fluvium, descendente verò Dunâ usque in mare salsum; Adeò ut quicquid in istis terminis cis Dunam versus Lithuaniam continetur & ad Ordinem Livoniae spectabat, nunc & in perpetuum apud Illustritatem suam & hæredes masculos permaneat, curias videlicet, bona & Nobilitatem, quae ad Arcem Duneburgensem, ex hac parte fluminis Dunæ versus Lithuaniam spectarunt. Arcem Selburgam cum toto districtu, Curias item, Nobilitatem, & omne id quod videlicet ex hac parte ad arcem Ascherat spectavit, arcem Bausko, Neugvét, cum iis, quae ad arcem Kirchholm pertinebant, arces Mitaw, Tukum, Neuburgk, Doblen, Kandon, Alswangen, Schründen, Trauenburg, Zabel: tum & illas arces, quae nobis oppignoratae sunt: Geldingen, Hasenpoth, Dusben, Windaw, in summa octuaginta millium. Arcem verò Grobin in quinquaginta millibus. Illustrissimo Principi Domino Alberto Marchioni Brandenburgensi, in Prussia Duci, itidem oppignoratum, & illas quidem summas Illustritati ejus remittimus. Arcem verò Grubin ære nostro apud ipsum Illustrissimum Dominum in Prussia Ducem eliberabimus & dabimus operam, ut ab ipsa oppignoratione primo quoque tempore eliberetur atque in possessione Illustritati suae tradatur. Ad eundem

eundem modum & arcem Bausko ex possessione & usufructu Reverendissimi & Illustrissimi Principis Domini Archiepiscopi Rigensis eliberabimus, & ut ejus possessio ad festum Paschæ Illustritati ejus tradatur, curaturi sumus; Ex altera verò parte Dunæ solam arcem Dunemundam Illustritati ejus ad tempora vitæ concedimus. Pro nobis verò & Serenissimis Successoribus nostris, ratione susceptæ defensionis & aditorum, ac etiam nunc adeundorum multorum periculorum & certaminum, quæ nobis pro Livoniæ propemodum jam desperatis rebus sumpsimus, totum tractum, & omnem reliquam Provinciam ultrà Dunam vigore præsentis contractus cum Illustritate ejus iniri reservamus.

Primum & ante omnia arcem & civitatem Rigensem, cum omni quod in ea antiquitus obtinuit jure, dominio & proprietate, *merogz* & *mixto Imperio apud Imperatores Romanos obtento*, de quo nobis Illustritas ejus condescendit, illudque nobis resignavit, prout præsentibus resignat, credit & condescendit, & ab homagio, quo Civitas illa Rigensis Illustritati suæ tenebatur, absolvit, absolvereque & renunciare coram Legato nostro in civitatem Rigensem per nos ablegando publicè, tum & patentibus literis suis; etiam si civitas illa ei rei adversari velit, aut quoquomodo reclamet, & ab ipso Homagio liberos facere, *nec non omnia diplomata ab Imperatoribus Romanis super ea re obtenta, nobis tradere* tenebitur, eamque sicut & reliqua omnia quæ sequuntur, potestati *merogz* & *mixto dominio nostro permittere*, sicut jam ex nunc vigore harum literarum permisit ac permittit, tanquam scilicet eam civitatem, *cujus salute & conservatione salus & conservatio reliquæ Provincia nititur*. Ex amissione verò extremum illi provinciæ excidium, vicinis autem dominiis nostris præsens certissimum & indubitatum periculum impendeat. *In ea tamen Civitate Rigensi & arce, non peregrinum aliquem alienigenam & adventitium ad gerendum Magistratum & alia officia præficiemus, sed ex indigenis Germanicæ Livonicæque lingvæ & nationis. Et alterum quidem officialem arcis, qui rei militari & præsidii nostris; alterum verò qui rebus urbanis BIRGRABIUS præsit ex Senatorio Civitatis illius ordine per illos deligendo, per nos autem confirmando, ad exemplum civitatis Gedanensis, constituemus, qui tam nobis Regi Poloniæ, Magno Ducatui Lithuanæ speciali jurejurando obstricti sint.*

Livoniæ Magistratus antiquitus merum & mixtum Imperium habuit,

Merum & mixtum Imperium,

Verùm quia Civitas Rigensis in has condiciones non consentit, sed ultro eandem respuit, seque à corpore Livoniæ tum temporis separavit, hinc nequaquam jus aliquod ex his promissis acquirere potuit.

Sequen-

Sequentes verò civitates & arces, prædiatus, præfecturæ, tractus pro nobis cesserunt, tam videlicet illæ quæ adhuc in potestate ordinis permanserunt, ut sunt arces Kircholmia, Ascherad, Dunebürg ad ripas Dunæ sitæ, Rositen, Lutzen, Trikatén, Ermis, Helmet, Karkus, Weisenstein cum totâ Jervia, arx & civitas nova Parnovia, Sahra, Rugia, Burtneck, & arx & civitas Wolmaria, Wenden, Wolfard, Arries, Segewald, Schnijen, Jurgeburg, Nithow, Lemborch, Rodenpois, Neumole. Dein & illæ quæ jam in potestatem hostis pervenerunt, & armis nostris recuperandæ nobis sunt: Videlicet *Ducatus Estoniae*, Episcopatus Derpatensis, quantum in eo Illustritas sua interesse habet, cum omnibus illarum Nobilibus, Vasallis, Curii, fundis & universis bonis ad eas spectantibus, de quibus omnibus certis personis, quæ adhuc ex Ordine Teutonico restant, *nec non consiliariis & aliis honestis viris* de Republica Livoniensi benè meritis, pro judicio & arbitrio nostro servato delectu, adhibitaque in personis proportionè Geometrica, concedemus providebimusque.

Esthonia.

Landrâthe.

Munitionibus tamen interim omnibus in nostra & Successorum nostrorum potestate reservatis.

De persona tamen Illustrissimi Domini Magistri secus statuimus, tanquam de ea, quæ in nos singulari fide & observantia semper propendit, præ cæterisque Regni nostri se observantissimum præbuit. Ideò parem gratiam & benevolentiam nostram illi referre volentes, lignum eum existimavimus, *cui Locum tenentiæ titulum ac prerogativam in arce & civitate Rigensi concederemus*, prout præsentibus concedimus, ut in ea resideat, jus & justitiam cum aliis officialibus nostris administret, quam ad rem certum stipendium annuum Illi suo tempore concedemus assignabimusque. Præterèa inter cætera & hoc inter nos & Illustritatem suam convenit, ut permutatione *Episcopatus Curoniensis* pro Soneburga arce & curiis Leal & Hapsal Illustrissimus Holsatæ Dux Magnus contentetur, quam ad rem nostram illi recipimus operam, ut cum reliqua Curonia, Episcopatu quoque Curoniensi Illustritas ejus potiatur.

Dux Curlandiæ  
Gubernator Livoniæ  
Regalis.Limites inter  
Curlandiam &  
Livoniam,

Neve etiam limitum indiscussorum cum vicinis Illustritas ejus, controversiam aut difficultatem habeat, pro regia nostrâ autoritate curabimus, ut primo quoque tempore fines ad præscriptum pactorum Patruoliensium & posteriorum Vilnensium regantur & certi consti-  
tuantur

tuantur in tota illa vicinia limites. Interea verò neutra pars alteri damnum inferat, aut litem & difficultatem moveat.

Cumque tractus Dunæ sursum atque deorsum limites inter nos & Illustritatem ejus constituat, jus & æquitatis ratio postulat, ut medietate fluvii in piscando & aliis commoditatibus ejus Illustritas perpetuò gaudeat, quæque insulæ sive mediamnes alteri parti viciniores sunt, apud eandem partem maneat.

Duna constituat fines seu limites inter Regiam & Ducalem Livoniam.

Et cum hoc sexennali bello suæ Illustritatis quàm etiam Nobilitatis Curoniensis, præcipuè verò eorum districtuum, qui penes nos manebunt, vires exhaustæ sint, relaxatam Illustritatem suam & Nobilitatem ab oneribus hujus belli, aut saltem ut hoc præstent aut nitantur, quod commodè pro modulo suo possunt, volumus: alio verò tempore eadem sit ratio, quæ Illustris Domini Ducis Prussiæ.

Onera quomodo à provinciis bello exhaustis præstanda.

Neve etiam à Gedanensibus & Rigensibus ob æs alienum contra-ctum sua Illustritas molestetur, Regiâ nostrâ intercessione studebimus, ut aut in gratiam nostram sua Illustritas istâ pecuniâ liberetur, aut non priùs quàm commodè solvi possit repetatur, quemadmodum ex Vendensibus, Volmariensibus, Pernoviensibus ex mera nostra gratia & beneficentia Regia, in solvendis eorum debitis aliquid opis per subministratorem rei frumentariæ & alterius generis comæatus adferemus.

Debita quomodo solvenda.

Monetæ etiam cudendæ facultatem Illustri Domino Magistro concedimus, ad pondus & valorem Lithuanicæ, & ut ejus promiscuus & indifferens usus sit, tam in Lithuania quam in Livonia, volumus attamen ut ex una parte nostra effigies vel insignia Regni & M. Lithuanicæ, in altera Illustritatis ejus exprimantur.

Jus cudendæ monetæ.

Si quid porrò Illustritati suæ vendendum, impignorandum permutandumve fuerit, super hoc Illustritati ejus libertatem facultatemque concedimus; ita tamen, ut ad nos & Serenissimos Successores nostros de eo primo loco referatur, nobisque optio detur, si talem oppignorationem ipsi acceptare voluerimus: sin minùs, tùm Illustritati ejus liceat, cui volet.

Jus alienandi.

Dabimus etiam operam, quando Ducatus Esthoniæ cum civitate Revaliensi vel transactione aliqua justa, & nomini nostro honorifica, vel per belli rationes recuperatur, ut Illustritati suæ æqua portio vel in bonis vel pecunia concedatur: Sumptibus belli si hoc nomine contra-

Esthonia recuperanda.

Tormenta bellica bellô confecto restitucenda.

Judæis per Livoniam nulla sint libera commercia, Livoniæ castra & oppida copiis militaribus instruantur, donec Regni procerum consensus circa subjectionis negotium interveniat.

Serenissimum Sveciæ Regem infumendi erunt, ante omnia nobis refusis. Tormenta item bellica quæ nobis ad præsens in cessione arcium & civitatum relinquuntur, bellô confecto pro ratione quantitatis qualitateve à nobis restituantur.

Judæis verò nulla per totam Livoniam commercia, vectigalia teloniave ullo unquam tempore concedemus.

Curabimus etiam, ut interea temporis, dum à Magno Ducatu nostro Lithuaniam absumus, & negotium subjectionis in Polonia ex parte Regni tractamus, Livonia necessariis copiis militaribus, tam ad præsidia castrorum & civitatum, quæ id à nobis postulari, quibusve id necesse fuerit, quam ad arcendam subitanam incurSIONEM hostilem, in futurum eventum instruat & firmetur.

Hæc omnia & singula Nos prædicto Principi *aliorumque Ordinum ac Civitatum nunciis, sacrosanctè & religiosè servaturos, nos jurejurando spondimus.* Ipse autem Princeps pro se & suis subditis cæterorumque Ordinum, *utpote universæ Nobilitatis & Civitatum nuncii vicissim fidem suam sacrosanctè præstito solenni jurejurando obstrinxerunt, sicut & præsentibus obstringunt, quod ab hoc tempore, & in posterum in ea fide, voluntate & obsequentia, quam nobis semel detulerunt, constanter permanfuri, & firmiter perseveraturi sint, tanquam fidelem Vasallum & subditos decet Imperio & potestati nostræ subjectos.*

Nos verò pari ratione Principem ipsum benevolentia & favoribus; subditos verò illius & nostros clementia & benignitate nostrâ Regiæ, profecturos, ornatos & aucturos nos recipimus & præsentibus *interventu Jurisjurandi nostri Regii recipimus, harum testimonio literarum, quibus in fidem præmissorum sigillum nostrum præsentibus est subappensum. Datæ Vilnæ XXIX. Mensis Novembris. Anno Domini M. D. LXI. Regni verò nostri XXXII. &c.*

## III.

Auscult. in Comm. Regia d. 8.  
Apr. 1690. Rigæ, horis pomer.

## Nobilitatis Livoniæ

## Privilegia.

Ex Veteri Cor.  
pore anno 1675  
viduato,

SIGISMUNDUS AUGUSTUS DEI Gratia

Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuanian, Ruffiæ,  
Pruffiæ, Masoviæ, Samogitiæ Livoniæq; &c.

Dominus &amp; hæres.

**N**otum facimus per præfentes literas, quorum intereft, aut in posterum quoquo modo intererit, univerfis: Cum Livonia Provincia gravi ac diuturno Moschico bello, multisque claudibus afflicta, vastata, atque magna ex parte in potestatem hostium redacta esset, cumque & propter multarum Civitatum, arciumque & propugnaculorum amissionem, & ob maximam in omnes partes depopulationem vastitatemque ferro atque igni in eo allatam, & propter quotidianas incursiones, magnumque hostis ad ejus reliquias occupandas apparatus, ad eam angustiam ac difficultatem Ordines illius redacti essent, ut nequaquam opibus viribusque propriis statum suum defendere, atque se à servitute crudelitateque hostili tueri ac vendicare possent. Illustrissimus ac Reverendissimus Dominus Gvilhelmus Archiepiscopus Rigensis, Marchio Brandenburgensis, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiorum & Vandalorum Dux, Rugiæ Princeps, Burgrabius Norinbergensis, ac Illustrissimus Dominus Gotthardus Kerlerus, Equestris Ordinis Teutonici in Livonia Magister, Statusque & ordines Livoniarum universi, & Civitatum nuncii, dum & omnia domestica præfidia sua convulsa, & se ab aliorum præfidiis destitutos animadvertent, magnam autem spem in nostro ditionum nostrarum auxilio deponerent: matura deliberatione habita, publicoque & concordi omnium consensu, se provinciamque suam in fidem & potestatem nostram tradiderunt, ac in perpetuum ditionibus dominiisque nostris *ad instar terrarum Prussia adjunxerunt & incorporarunt.*

Itaque nos & foederibus & vicinitate conjunctæ nobis provincie periculo, clade, vastitate, servitute permoti, & pro Christiani principis officio pertinere ad fidem nostram intelligentes, ut hominesque

Livonia pari jure ac Prussia Polonie incorporata est.

Ergò privilegio  
hoc utraque  
tam cis quàm  
trans Dunam  
nobilitas gaudet.

provinciamque Christiani nominis à cæde, populatione, servitute barbari ac crudelis hostis prohibeamus, eosdem in fidem & ditionem nostram accepimus. Quâ quidem fide ac necessitate in jure, libertate, fortunis, omnibusque commodis cæterorum subditorum ac dominiorum nostrorum conservandis & tuendis obstrictos esse nos devincimus & obstringimus. Cum autem inter reliquos status ejusdem provinciæ Livoniæ, qui ad profitendam & recognoscendam subjectionem suam apud nos comparuerunt, universus *Equestris Ordo totius illius Provincie, nempe ipsa Nobilitas, indigena* TUM ULTRA CITRAQUE DUNAM HABITANTES, per certos nuncios & plenipotentes suos, videlicet Nobiles, Rempertum Gilzemium, Juris Doctorem, Gregorium Franken, Fabianum à Borch, Henricum & Joannem de Mehdem, cum sufficienti plenipotentiæ suæ mandato, *sigillis multorum Nobilium ex tota provincia Livonia consignato*, apud nos comparuissent, nosque suo ac totius *Nobilitatis Livonica nomine* de confirmatione jurium, libertatum, privilegiorum & immunitatum suarum humiliter atque suppliciter compellassent.

Obtulerunt nobis in Scriptis certa capita seu articulos, quos à nobis in omnibus eorum punctis, clausulis & conditionibus confirmari, approbari & ratificari, debita cum instantia supplicaverunt: Quorum quidem capitum seu articulorum tenor de verbo ad verbum sequitur, & est talis:

I.  
Religio juxta  
Augustanam  
Confessionem  
inviolabilis maneat,

I. Et ante omnia Sacræ & Serenissimæ Majestati Vestræ Domino nostro Clementissimo, & tum libertatis nostræ Vindici, tum & liberatori, in quo omnem spem & fiduciam liberationis nostræ concepimus, debita qua par est humilitate, nostro totius Nobilitatis Livoniæ nomine supplicamus, ut sacrosancta nobis & inviolabilis maneat religio, quam juxta Evangelica Apostolicaque Scripta purioris Ecclesiæ, Nicenæ Synodi, Augustanamque confessionem hæctenus servavimus: nevé unquam ullis sive Ecclesiasticorum sive secularium præscriptis, censuris & adinventionibus gravemur turbemurque quovis modò. Quod si præter spem acciderit, nos tamen juxta Sacrosanctæ Scripturæ normam, quâ præcipitur plus Deo quàm hominibus obtemperandum esse; nostram retineamus religionem, consuetasque ceremonias, neque nos in ulla ratione ab hæc avelli sinemus. *Si verò errores, quorum malus ille Damon autor est, in illa suboriri contingent, ut hisce dirimendis*

*dis tollendūq; Evangelici Apostoliciq; Doctores purioris Ecclesiæ Augustanæ Confessionis adhibeantur.*

II. Proximum est, ut Ecclesiæ conserventur, collapsæ restituantur: & quæ Ministris puri Evangelii, Doctoribus sive Concionatoribus, & istorum honesta sustentatione, non provisæ, ut hisce ex liberalitate sacræ Regiæ Majestatis provideatur, & si quis census fundiqve hisce adempti vel suppressi fuerint, ut illi vel restituantur vel æquivalente pretio compensentur.

III. Ne pauperes negligantur, illorum enim juxta atqve Religionis rationem habendam esse censemus. Cùm nobis porrò constet, quanta sit calamitas pauperum, qui hac bellosum clade ex divitibus pauperes facti sumus, suppliciter petimus, ut *collapsa hospitalia* bonaqve illis olim consecrata restituantur, & in quibus ante locis antiquitus erecta nulla fuerint, ut erigantur, & tam à Sacra Vestrà Regiæ Majestate, quàm à Principe nostro, pro Regiæ munificentia & liberalitate dotentur.

Quo facto Christus (qui hæc in se collata reputabit) Vestræ Regiæ Majestati, Regnorum ditionumqve suarum faciliorem splendorumqve faciet gubernationem.

Ac cum hoc bello (proh dolor) afflictissimæ, maritis parentibusqve cæsis, multæ viduæ, orbæ parentibus virgines, in eam egestatem redactæ sint, ut, quo vitam tolerant, vix habeant, obnixè oramus, ut inprimis de Collegiis cœlibum virginum ita constituatur, ut afflictissimæ & miserrimæ viduæ virginesqve, maritis parentibusqve orbatæ, in hæc recipiantur, necessarioqve victu amictuqve prospiciantur, donec vel cœlibem optent vitam, vel sanctum petant matrimonium: neque enim in hoc vel cœlibum Virginum, quarum numerus non ita magnus est, vel præfectorum, earundem privatum commodum, sed commune potius bonum spectandum est.

Utqve idem cum cœnobiis Monachorum, si illa S. Regiæ Majestati Vestræ aliquando ex manibus hostium restituta fuerint, constituatur propter miseros exanimatos senes, & pupillos parentibus orbos, paternisque bonis destitutos, qui in iisdem ali, educari, & humanioribus literis erudiri poterunt, cum maximo Reipublicæ commodo. Ita enim ex Cœnobiis præfatis, vetus Collegiorum forma restituetur, ex quibus honorifica Ecclesiæ & Reipubl. Organa, quovis cunqve necessarium fuerit, depromi poterunt.

IV. Cum

## IV.

Quaerisnam Magistratus in Livonia constitutus, quoque utantur jure; scilicet Magistratus constituat Germanicus ejusdemque generis utantur jure. Præliminaris capitulatio cum Duce Radzivil. Livonia utitur jure Germanico.

IV. Cum nihil magis Respublicas quassare & concutere solcat, quam legum, consuetudinum atque morum mutatio: Sacra Regia Majestas Vestra benè constitutas Respublicas hac ratione non modò servandas, sed collapsas restituendas prudentissimo atque verè divino consilio censuit, quod per Illustrissimum & Magnificum Principem ac Dominum Nicolaum Radzivil in Olike & Nischewitz Ducem, Palatinum Vilnensem, Dominum nostrum Clementissimum, Principibus, Nobilibus, Civitatibus atque Statibus Livoniæ sub ipsius Sacræ Regiæ Majestatis plenæ potestatis mandatiqve proposito scripto promiserit, *nobis non solum Germanicum Magistratum, sed & jura Germanorum propria atque consuetam permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse*, quod & ad præsentis status conservationem & collapsi erectionem restitutionemqve facit plurimum. Ut autem certum at-

que commune aliquod provinciale jus, quo omnes provinciales teneantur, ex consuetudinibus, privilegiis, latisqve sententiis, autoritate Vestræ sacræ Regiæ Majestatis, constituantur, etiam atque etiam rogamus, ut ad eam rem certi homines in Jurisprudencia versati ex autoritate Majestatis Vestræ designentur, qui talem formulam Juris

Cum compilabitur jus provinciale, adit nobilitatis consensus oportet.

V. Officiis publicis non nisi Indigenæ præficiantur.

provincialis concipiant, componant, & *communibus Reip. Livoniæ Ordinibus consentientibus* ad recognoscendum, confirmandum & promulgandum Vestræ Sac. Reg. Majestati offerant.

V. Ut scilicet Indigenis & benè possessionis dignitates, officia & capitaneatus *ad instar terrarum Prussiae conferre* dignetur, prout nobis Regiæ Majestatis nomine promissum est, atque præscribantur à nobis dignitates, officia & Capitaneatus, & quando, & quibus quisque præficietur.

VI. Appellationes intra provinciam terminantur.

VI. Quamvis incicias ire non possumus, Appellationis remedium ad tribunal Regium, superioritatem Sac. Reg. Majestatis maxime respicere, neque nostri instituti sit, illam attenuare velle: Tamen putamus Sac. Reg. Majestatem propter commodum & provectum provincialium, aliam viam & eam quidem compendiosiore, & ex consensus communis arbitrio & Vestræ Sac. Reg. Majestatis approbatione, inventire constituereqve posse, ne vel propter itinerum difficultatem lociqve intercapedinem maximam, vel propter miserorum inopiam, plures causæ in judicia delatum deserere, & divitibus, improbis, malevolisqve hominibus insolentiæ materiam præberi contin-

gat.

gat. Consultum itaque nobis videtur, ut Sacra Regia Majestas Vestra in Civitate Rigenfi, tanquam totius provinciae metropoli, certos judices seu Senatores suos constituat, idque ex indigenis per *nostrum Equestrem Ordinem* delectos, per Majestatem verò Vestram confirmandos, qui semel bisvè in anno Rigam statis temporibus unà conveniant, & causas appellationum ex autoritate Majestatis Vestrae decidant: ab illo vero Senatus Majestatis Vestrae in judicio in causis gravibus & maximi momenti, ad Tribunal Majestatis Vestrae, non minus ex Archidicepsi, quam ex Majestatis Vestrae & Illustrissimi Domini Magistri ditionibus, hoc est, ex totâ provinciâ, ad Majestatem Vestram tanquam ad supremum & hæreditarium Dominum nostrum, appelletur, ita tamen ut temerariae & frivolae appellationes præcidantur, statuatur expressa pœna in temerariè appellantes, & extrahentes litem, sine justa, legitima & probabili ratione: & ut taliter delinquentes condemnentur in decimam partem causæ, cujus dimidia pars fisco Majestatis Vestrae, altera dimidia pars appellato dependatur.

Appellationis  
forum in Livonia.

Pœna temerè litigantium.

VII.

VII. Cum hoc proprium Regium decus sit, atque ipsa Majestas, quæ neminem vel minimâ læsione offendere, unicuique, quod suum est, tribuere, quod uniuscujusque est, ex amplitudine munificentiae suae adaugere consuevit, *liberalissima Vestra Sacra Regia Majestatis nomine promissum est nobis omnibus atque singulis*, de quorum nomine missi sumus, quod nobis atque ipsis, beneficiorum feudorum à Principibus & Prædecessoribus suis acceptorum, diplomata, consignatas literas, possessiones, consuetudines, privilegia, ac libertates, & quæcunque longissimo temporum usu acquisivissent obtinuisentque, inviolabiliter servari & confirmari. Sed si quæ majora ipsis omnibus atque singulis ex usu esse possent, *quod ea quoque ex Regia liberalitate de novo concedi deberent*. Quam Regiam facilitatem, clementiam & benignitatem, ut observanti pectore animorum nostrorum proficimur: Ita eam fortunis nostris omnibus, vicâ saluteque ipsâ demereri sedulo parati erimus. Proinde petimus quæ decet humillima ob servantiâ, ut non modo, quæ antea dicta sunt, præstentur nobis: verùm cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis suis atque aliis familiis Jus simultaneæ sive conjunctæ manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, *ut hoc ipsum privilegium à Vestra Sacra Regia Majestate cæteris quoque omnibus, videlicet universæ nobilitati, atque illis, qui*

Livonorum privilegia, possessiones, consuetudines libertates, que confirmantur.

indicant hæc verba cautionem Radzivilianam.

Omnia bona seu prædia Livoniae confirmantur, ergo reductio Svecica iisdem nociva esse nequit.

Augmentum jurium Livonicorum.

Quale beneficium disponendi concessura sit Nob Liv. in bonis suis.

Facultas conjunctam manum inire omnibus indulgetur.

Ergo hoc beneficium universis sub est.

sub dominio Domini Magistri cœterorumque Principum mansuri, ac illis qui Sacræ Regiæ Majestati Vestræ immediatè subditi futuri sunt, nostrisque personis ex liberali favore, pro Regio vestro splendore atque amplitudine, gratiosissime concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus, *quæ modò obtinent, quæ in futurum quovis modo, sive speciali gratia, sive contractu licito obtinere poterunt, non modò cum consanguineis affinis, sed aliis quoque exteris familiis atque sociis, tale Jus simultanea sive conjuncta manus coire atque contrahere. Hoc est, ut habeamus liberam & omnimodam potestatem, de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, & in usus bene placitos, non requisito Majestatis Vestræ consensu & alterius cujusvis superioris, convertendi.*

Libertasque de bonis suis pro lubitu disponendi conceditur.

## IIX.

Documenta bello igneve deperdita, amissione duobus vel tribus testibus probatâ, renoventur.

Nobiles Livonus gaudet beneficio possessionis, eòque probatò titulo, securus est bonorum suorum.

## IX.

Nobilis Livoniae iisdem cum Polonis & Pruthenis fruuntur libertatibus.

## X.

Libertas Gratiæ seu Neutes Man Lehen.

Inter articulum hunc & proxime præcedentem hæc aptissima est conciliatio, quod nempe ille agat de facultate disponendi, hic verò de facultate succedendi, Utroque ergo

IIX. Si fortè in hac belli calamitate, deprædatione, igne vel alio casu cujusque diplomata, monumenta Privilegiorum, libertatum, aliarumque concessionum atque obligationum amissa, absumta, perditæ essent, ut illa à Sac. Vestra Regia Majestate novis diplomatibus non modò innoventur: si de bonorum hæreditatione tranquilla atque continua possessione constiterit: Verùm, ut etiam obligatarum literarum, quæ hoc tumultu bellico perditæ sint, fructu ii non careant, qui duorum vel trium testium autoritate obfirmare possint, tales literas penes ipsos fuisse, & ex adverso de soluto numerato vel satisfacto per alia literarum argumenta nil constet.

IX. Ut sacra ipsius Regia Majestas Nobiles atque proceres Livoniae, omnium bonorum, dignitatum, Jurium, libertatum atque prærogatarum, quibus hæctenus tam Ecclesiastici quàm Seculares, Barones atque Nobiles Domini Regni Polonici utuntur & fruuntur, juxta formam atque modum, quibus Prutheni sub sacra ipsius Regia Majestate positi ab ipsa obtinuerant, participes facere dignetur.

X. Ut nobis libertatem gratiæ, (ut vulgò nostri appellant) pro Regia dignitate concedat, *quemadmodum IN SUCCESSIONE feudorum subditi Ducatus Estonia, Harria, Wironia, ac Diœcesis Rigensis, olim à Regibus Danorum singulari beneficio usque in hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos ejusdem privilegii fructum, ex Vestræ Sacræ Reg. Majestatis ampliore augustioreque munificentia capessere, atque cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquare possimus: hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modò*

modò in descendenti sed etiam in collateralis linea utriusque sexus: Ita tamen ut præferatur masculinum, & foemellæ pro modo facultatum dotentur, masculis verò non existentibus foemellæ in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiæ jure fisci seu jure caduco.

**XI.** Cum nos Sac. Reg. Majestati Vestræ illiusque Regno? Magno Ducatui Lithuanix ac ditionibus, inevitabili necessitate in hisce nostris angustiis, quibus propter barbari hostis insolentiam ad extremum cum Principe nostro redacti, & ab Imperio Romano deserti, nos vitamque nostram, parentes, uxores & liberos tueri non possumus, sed medius fidius in hostis crudelissimi potestatem venire oportuerit, priusquam ab Imperio defenderemur, in subjectione consenserimus: Sacra ipsius Regiæ Majestas efficiat, quemadmodum cautum est, ut propter hanc principis nostri deditioem, nosque subditos apud invictissimum Imperatorem, Electores, Principes ac Status Romani Imperii, tueri honorem substantiamque nostram, ne censura Imperii publica, aliaque infami nota vexemur, damnove afficiamur, quin potius indemnes conservemur.

**XII.** Ut nos in posterum à Sac. Reg. Majestate non solum contra Moschum sed quoscunque hostes nostros, conjunctis Regni Poloniae omniumque ditionum suarum viribus de facto defendamur, hostem in propriis ditionibus integra belli mole quamprimum adoriatur, ne vel hostilibus vel sociis armis, sociorum terris graviora majoraque damna inferantur: Melius etenim est ex hostium sanguine æstuarè, quam nostri, sociorumque deprædatione, perditioneque saginari.

**XIII.** Ut nemo in suis granitiis atque constitutis limitibus prædiorum suorum, qui ex certis monumentis liquent, perturbetur: sed in possessione illorum à Sac. ejus Regiæ Majestate tueatur. Si vero qui limites temporum vetustate corrupti amissive essent, ut illi sive per delegatos, sive per arbitros, prout æquitatis postulaverit ratio, innoventur, restituanturque. Ubi verò in terris Livoniæ dispersi inter se Nobilium, item rusticorum agri habentur, & ut germanicè appellantur, **Streurolandt und Zackenlandt** / isti secundum consuetam mensuram unicuique integri, absque ulla diminutione læsioneve permittantur, ut scilicet juxta veterem præscriptam formam quilibet uncus aut mansus agri, quem vulgò **Zacken** nominamus, sexaginta sex funes, sive ut dicitur, **bastas**, quarum **bastarum** qualibet sexaginta sex fædem

gaudeat omnia bona Equestris Livoniæ, adeo, ut junctis iis, Equester ordo liberam habere potestatem in bonis suis disponendi, pacta successoria pro luctu ineundi, eademque dandi, donandi, vendendi, alienandi & in usus beneplacitos, non requisito cujuscunque superioris consensu, convertendi; Porro competit eisdem beneficium succedendi in bonis suis, prout subditi Ducatus Eithoniæ eodem fruuntur.

**XI.**

Caveatur de Indemnitæ contra Imperiâ Germano-Romanum præstanda ratione hujus subjectionis.

**XII.**

Contra quemcunque hostem Livonia defendatur

**XIII.**

Limites prædiorum serventur illarum.

*contineat.* Quæ verò ex vastis nemoribus, multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, juxta juris communis ordinationem manebunt. Nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea abundè possedisset, legitimèque præscripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur tueaturque.

## XIV.

Liberum per Regnum Poloniz, M. Duc. Lithuaniz iisdem annexas provincias commercium, sine telonii ulliusve oneris genere.

XIV. Ut Nobilibus Livoniæ integrum atque liberum sit, per Regnum Poloniæ, Magnum Ducatum Lithuaniz, aliasque suæ Regiæ Majestatis ditiones, Regalibus viis, & ubicunque ipsis negotium fuerit, *absque ulla remotione telonii, aliarumve datiarum impositione vel requisitione, liberè ire atque transire, mercatoribus exceptis*, idque tam terra quàm mari, cœterisque fluminibus cum omni immunitate, permittatur. Et si aliquem istorum in præfato Regno, Magnoque Ducatu Lithuaniz, aliisque ditionibus, quidquam deponere contingat, ut idem sine ulla molestia, ullaque telonii & quarumvis aliarum datiarum gravamine, inde revocari & reduci, quandocunque visum fuerit, integrum liberumque maneat.

## XV.

Vic Regiæ reficiantur.

XV. Ut confecto hoc bello in Livonia, veteres Regales & communes strata restituantur in pristinum statum servanturque; reliquæ verò ab usu communi alienæ præcludantur, propter varia incommoda quæ ultrò citroque dominiis vicinis eorumque subditis inde suboriri possunt.

## XVI.

Ab hostibus capti reduces antiquis fruantur juribus.

XVI. Ab hostibus pro defensione communis patriæ capti, & postliminii jure, & redemptionis beneficio, per Vestram Sac. Reg. Majestatem fruantur atque gaudeant: ut etsi servitutis calamitate mortui censeantur; tamen spe recuperandæ libertatis vivere videantur.

## XVII.

Servitia bellica vulgo *Ross*: Densi pro modo facultatum jam præstantur.

XVII. Quamvis major pars nobilitatis per hostem partim bonis suis feudalibus spoliata, partim diuturnitate belli fortunis exhausta, ut uxorum atque liberorum sustentationis plerisque planè nihil, aliis vel minimum superfit; tamen illos singularis erga Sac. Vestram Reg. Majestatem observantia, Item fortunarum, libertatum, dignitatis, vitæ, etiam atque salutis propriæ respectus eò impellunt, (quæ ipsis partim beneficio Vestræ Sacræ Reg. Majestatis hactenus utcunque servata sunt, partim Dei beneficio servata ac restituta iri sperant) ut non modo ipsam omni honore venerentur, sed vita atque salute ipsa illud libenter contestabuntur. Et cum plurimi nostrorum nihil reliquum habeamus præter vitam, hanc parati sumus quoquo tempore apud

Sac.

Sac. Reg. Majestatem Vestram exponere. Reliqui verò, etiamsi & ipsi belli quinquennialibus sumptibus exesi, tamen se illi offerunt, & nos unà cum eis offerimus ad omnia, quæ possibilis esse poterunt: Spermusque Vestram Sac. Reg. Majestatem, si ad expeditionem bellicam, eo quo consueveramus equitatu propter exhaustas vires prodire non poterimus, illud non tam ulli neglectui aut protervitati, sed impossibilitati imputaturam esse. Postulamus itaque, ut unusquisque secundum restantes facultates bellicam expeditionem Sac. Reg. Majestati Vestræ serviat; non autem secundum eas, quas ante rebus integris stantibus obtinuit: & ut eodem planè modo, si qui extra numerum sui debiti ac soliti equitatus aut servitii, in honorem atque commodum Sac. Reg. Majestatis Vestræ, plures equites atque milites educere possent ac vellent, stipendia conferantur, quemadmodum cæteris Sac. Reg. Majestatis Vestræ Regni & Magni Ducatus Lithuanie incolis numerari & consueverunt; utque id tam in præsentis quam in futuris belli temporibus perpetuo servetur.

XIIX. Cum digna vox Majestate regnantis sit fateri, *Imperium* XIIX.  
*subjectum esse Legibus*, ne deinceps ullus Princeps, ullus Magistratus, Nemo citra præviam causæ cognitionem bonis suis spoliatur.  
 sive superior, sive inferior, vel quivis alius, extra cognitionem causæ Nobiles Vasallos, vel quosvis alios possessionibus temerè exuat, de- Quare ergo jam reductioni Svecicæ subjecti sumus?  
 stituat spoliæ: sed si quid juris in alium habere quisquam putaret, hoc ipsum coram judicio ordinario Senatorum Majestatis Vestræ Regiæ, vel provinciali conventu experiatur. Non enim æquum est, ut quis in propria causa ipse sit iudex: Sicut enim jus oritur ex facto, ita de uniuscujusque facto aut culpa, non nisi mediante jure, lege & sanctione per Judicem decidi debet. Nemo itaque in posterum causa indicta, non convictus, neque legitimo juris processu damnatus, fortunis atque facultatibus suis exuatur: quemadmodum antea exuti sunt nonnulli honesti, & in suos principes atque magistratus obedientes, fideles & officiosi cives: Et ut in tali facto liceat oppresso ad Tribunal Sac. Regiæ Majestatis Vestræ Regium, extraordinariè coram Notario, instrumento gravaminis, & de salvo conductu ad cognitionem causæ Sac. Regiæ Majestatis Vestræ supplicare.

XIX. Ut nullus, cujuscunque eminentiæ aut conditionis existat, personis, castris, domibus, aut possessionibus alicujus, ullam XIX  
 violentiam inferre, incursiones facere, in publicis stratis insidias po- Vim publicam, Crimen fractæ pacis publicæ, Crimen raptus  
 nere

vel Suprum  
committens ca-  
pitis poenam  
luas,

nere praesumat. Qui autem super his convictus, ut juxta leges *capitis poena pleetatur*. Simili modo hi qui honestas matronas, viduas, virginesque raperent, vel per vim stuprarent, comprimerentve, cum alias ipsis omnis debeatur honor atque reverentia, ac merito, ut eodem capitis supplicio puniantur.

XX.  
Mercaturæ pro-  
hibitæ vulgo  
Aufftauffereyen  
vetantur mer-  
catoribus.

XX. Cum etiam mercatores, praesertim peregrini sive exotici homines, in Nobilitatis ac Civitatum injuriam, pelles, frumenta, lupulum, & alia mercium genera, in villis ac pagis clam & publice coemere, negociationesque illicitas exercere soleant, ut illud Vestrae Sac. Reg. Majestatis autoritate caveatur prohibeaturque, ne id de coetero fiat. Ut autem ratio Dominorum Nobilitatisque habeatur, cum pellibus ferarum & bestiolarum, Sacra Regia Majestas Vestra providebit.

XXI.  
Venationes, syl-  
varum usus in  
cazendo ligno,  
Zytopazie etiam  
permittuntur.

XXI. Quemadmodum antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima; ita sylvarum, nemorum, pascuorum, pratorum, actuumque liberrimum habuerint usum fructum, quod ex feris bestiisque sylvestribus pelles, quas vulgo *Wildwerck* nominant, ex nemoribus sylvisque omnium lignorum usum qualemcunque meliore fructu habere obtinereque potuerunt quod *Wildwerck* dicimus, in omnibus speciebus ejusdem, in cinerum sive liquoris piceae extractione, sive aliis lignorum diversis sectionibus is comparari unquam poterat: Ita quoque mutua atque transitoria fiant, *Et est adhuc hodie servitus, qua ultro citroque, alter in alterius fundo liberrima habet apum pascu, Et melliferas arbores.* Quemadmodum haec omnia in velliturarum monumentis, longissima praescriptaque consuetudine adhuc hodie ab omnibus nobilibus obtinentur & servantur: Ita quoque omnes Nobiles atque Proceres Livoniae haecenus habuerunt Jus coquendaere cerevisiae illiusque ad suas tabernas vendendi potestatem absque ullius impedimento, vel datiarum vel assisariorum gravamine. Ne vero in posterum callidis officiariorum ad inventionibus, ne dicamus expilationibus, in talibus libertatibus quoquo modo graventur; petunt Nobiles ac Proceres Livoniae, ut haec specialius Privilegio Regio explicentur, ne omnia impresentiarum, nocuisse olim, sed quae expressa jam prodesse & in futurum & perpetuum profuisse videri poterunt: publicam tamen contribu-

tributione & alio vestigali communi consensu Ordinum & Universæ Nobilitatis ad Sacræ Reg. Majestatis Vestræ & Reip. necessitatem pro tempore decernenda, semper excepta.

XXII. Ut rustici, qui vel Principis concessionem in alicujus potestate fuerunt, ab aliis non capiantur neque detineantur, sed ad ejus, XXII. Rustici profugi exuradantur, cuius intersit, postulationem exhibeantur: nisi certis diplomatum argumentis, vivisque testibus edocere quis poterit, illos sibi à legitimis ipsorum Dominis concessos atque translatos esse, manebunt in potestate ejusdem, in quem eum in modum concessi translatusque fuerunt, alias restituantur secundum receptum morem & antiquam consuetudinem Livoniæ.

XXIII. Uthactenus Nobilium rustici ad sola Dominorum suorum opera fuerunt obstructi: Ita petimus provideri, ne ad alia servitia in libertatis nostræ præjudicium cogantur, sed ut antiqua consuetudo observetur. XXIII. Rustici non nisi consueto addicti manent labori operave.

XXIV. Ut fines terrarum diligenter observentur, ne prædones & grassatores ingrediendo impunè grassentur. XXIV. Prædones exterminantur.

XXV. Ne lites atque controversiæ transactionibus judicatæ vel sopitæ, in posterum resuscitentur, suæque Sacræ Regiæ Majestati inclytisqve Senatoribus molestiam inferant, ut in genere transactiones ac definitivæ sententiæ omnes à Principibus Livoniæ dictæ lataque per Sac. Regiam Majestatem Vestram confirmentur. XXV. Transactionibus sententiisque lites sopitæ ne resuscitentur.

XXVI. Cùm sæpenumerò in Livonia acciderit, quod nonnulli Nobiles à propriis rusticis clam occisi sint: ut verò in posterum à talibus flagitiis deterreantur, petunt Nobiles Livoniæ, ut de singulari gratia, merique Imperii Sacræ ejus Regiæ Majestatis potestate, suis Curis capitalis civilisque judicii, privilegium, quemadmodum Nobiles Esthoniæ Ducatus olim à Regibus Danorum consecuti sunt, & in hunc usque diem obtinent, annectatur concedaturque. XXVI. Nobiles in rusticos suos civilem criminalemque exercent jurisdictionem,

Ultimò, cùm ex monetæ inæqualitate hæctenus varia & inexplicabilia damna atque incommoda Livoniæ illata sint; petimus de illa etiam certum quid constitui: scilicet ut ea excudatur in posterum moneta, quæ in gravi valore & æstimatione par Polonica & Lithuanicæ existat, ut ultro citroque Polonica Lithuanicæque moneta in Livonia, Livonica é converso in Polonia & Magno Ducatu Lithuanicæ currat. XXVII. Ut Livonia, Polonia, Lithuanicæ communis sit moneta.

directum Do-  
minium,  
merum & mix-  
tum Imperium.

Nos itaque SIGISMUNDUS AUGUSTUS Rex Poloniae & Magnus Dux Lithuaniae, praefatus &c. &c. praefatos articulos & humiles supplicationes universi Equestris Ordinis Nobilitatis Livonicae, tanquam justas & legitimas, auctoritate nostra Regia, tanquam *directus Dominus, cui merum & mixtum imperium* in totam provinciam, vigore praesentis subjectionis nobis professae, competit, in omnibus eorundem postulationum & articulorum clausulis, punctis & conditionibus confirmandos, approbandos & ratificandos esse duximus, prout confirmamus, approbamus & ratificamus praesentibus hisce literis nostris, decernentes eas ab hinc & in posterum, robur debitae & perpetuae firmitatis obtinere debere: utili tamen Dominio Illustrissimi Domini Magistri per hanc confirmationem nostram in terris ejus Illustritatis nihil derogantes. Harum testimonio literarum, quibus in fidem praemissorum sigillum nostrum praesentibus est subappensum. Datae Vilmnae, feria sexta post festum S. Catharinae, Anno M. D. LXI. Regni vero nostri XXXII.

h. e. die 30. 9br.  
feu Imo Dec.

IV.

Ausc. in Commiss. Regia Rigae  
d. 8. Apr. 1690. horis pom.

## Juramentum Sacrae Regiae Majestatis.

Ex Veteri Cor-  
pore anno 1627.  
vidimato.

**E**GO SIGISMUNDUS AUGUSTUS Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Livoniaeque Dominus & Haeres, juro, spondeo & promitto, ad haec sancta DEI Evangelia, quod omnia jura, Libertates, privilegia, immunitates Provinciae Livoniae, Ecclesiasticas & seculares, Ecclesiis quoque & spirituali eorum Statui, Archiepiscopo, Episcopis, Principibus, Magistris, Capitulis, Commendatoribus, Advocatis, Nobilibus, Vassallis, Civibus, Incolis & quibuslibet personis, cujuscunque status ac conditionis existentibus, per Imperatores Romanos, & alios quoscunque Reges, Duces, Principes, Ordinis Teutonici Magistros, & alios legitimos magistratus illi Provinciae & Statibus concessas, manu tenebo, servabo, custodiam & attendam in omnibus conditionibus atque punctis.

Omnia illicite ab eadem Provincia alienata, aut per hos belli tumultus Moschorum avulsa, pro posse meo, & conjunctarum Provinciarum

ciarum mearum ad proprietatem ejusdem provinciæ armis sive pactionibus recuperabo, aggregabo.

Terminos ejusdem Provinciæ non minuam, sed pro posse meo diminuta, & in potestatem hostium redacta recuperabo, defendam & dilatabo. Sic me DEUS adjuvet, & hæc sancta DEI Evangelia.

V.

Ausc. in Com. Regiæ Rigæ  
d. 7. Jul. 1690. hor. pom.

## Diploma Radzivilianum,

Vor die Liefländische Ritterschafft

de Anno 1561.

Ex orig. char-  
taccu.

NICOLAUS RADZIWIL DEI Gratia Dux  
in Olyka & Niessvvisch, Palatinus Vilenensis, magni Ducatus  
Lithuanicæ supremus Marschalcus & Cancellarius  
Brzestensis Kavynensis Borissoviensis Schavvlen-  
sisq; Capitaneus generalis.

**S**ignificamus præsentibus literis nostris Universis & singulis quorum interest. Quod cum nomine Sacræ & Serenissimæ Regiæ Majestatis Poloniæ magnique Ducis Lithuanicæ, Russiæ, Prussiæ, Samogitiæ, Mazoviæ, Livoniæque Domini & hæredis *legatione apud Status & Ordines Livoniae fungeremur, & de præstando homagio fidelitatis nomine ejusdem Sacræ Regiæ Majestatis per reliquos Ordines præstando ageremus*, idque in universalis omnium ordinum præsentia ad *Comitia generalia illius provinciæ congregatorum, edictorum verò & designatorum* ex nomine & autoritate ejusdem Sacræ Reg. Majestatis, comparuit coram nobis Equestris Ordo Statuum Archidiececesis Rigensis, nobisque exhibuit in scriptis *certa capita postulationum suarum, jura, libertates & immunitates eorum concernentia, quibus antiquitus usi sunt atq; gaudebant*, ac exposuerunt nobis velle se summa animorum & voluntatum consensione fidem Sac. Regiæ Majestatis sequi, imperio illius tanquam supremo & d' recto Domino suo subijci, & Homagium fidelitatis per jurisjurandi sacramentum præstare, si illis de eisdem articulis per Sac. Reg. Majestatem confirmandis, conservandis & manutenendis recipere, ac adeo ipsi ex autoritate Sacræ ejus Reg.

Maje-

Landtage.

Majestatis jam ex nunc confirmare, approbare & ratificare vellemus. Quorum quidem articulorum tenor de verbo ad verbum sequitur & est talis.

I.  
Landráth.

II.

*Primò* Archi-dioeceseos Rigenfis Capitulum, Consiliarii, Equester Ordo ac reliqui omnes subditi in puro & salutifero verbo Dei veraque sincera & Christiana Religione secundum Propheticam & Apostolicam doctrinam confessionemque Augustanam retineantur ac conserventur. Tollantur omnes abusus atque scandala cum doctrinæ tum vitæ & vera Christiana reformatio permittatur. Nullo impio banno vel excommunicatione præventur, sed omnes controversiæ Religionis Evangelicis & probatis Theologis, Prælati ac Doctoribus decidendæ committantur. Ut omnium Monialium, Cœnobiorum bona, eorum denique districtus conserventur, in quibus ac Christiani prædicatores alantur, quo non solum Equestris Ordinis ac Nobilitatis, verùm & honestorum parentum, quorum opera ea fundata sunt, filiarum & cognatarum ibidem in timore DEI educantur atque à Senioribus Virginitatibus aut piis Matronis ad honestatem & virtutem invitentur. Ita tamen ut iisdem permissum ac liberum sit alicui cum consensu parentum vel cognatorum nubere, & matrimonium ex bonis hæreditariis contrahere, similiter ut cœnobia Monachorum ad scholas Christianas conferantur & ordinentur, ibidemque docti ac pii viri alantur, ut juvenus nobilitatis aliorumque felicia ingenia in timore DEI & bonis litteris ad communem utilitatem instituantur & educantur.

III.  
Landráth.

Freye Wahl der  
Richter im  
Lande.

Ut Capitulum *Consiliarii* & Nobilitas Archi-dioecesis Rigenfis penes dominium suum & Magistratum Germanum in pristino præstito juramento (Directi tamen domini juramento Majestatis Regiæ salvo) permaneant, & post obitum *ejusdem in priore libera electione retineantur*, ab eaque nullo modo avellantur, & ut Nobiles hujus Provinciæ ad dignitates Ecclesiasticas idonee administrandas præ aliis promoveantur tum ad administrandas arces & officia deputentur & ordinentur.

IV.

Ut universi ac singuli Archi-dioecesis Rigenfis spirituales ac seculares Status nec non privati in omnibus privilegiis, libertatibus, dominiis, usitatis consuetudinibus, statutis, judiciis & juribus, in iis pactis, transactionibus, diplomatis, *castris, domibus, prædiis, curiis, bovis omnibus* & subditis secundum antiquos terminos & fines, ipsorum scudis

feudis item omnibus Ecclesiasticis & maximè in iuribus quæ vernacula lingua die *Sammende Hand Gnaden und Man Lehen Recht* vocantur, id est manus conjuncta, feudum gratiæ & masculinum, reliquisque omnibus privilegiis vigore certorum diplomatum per Dominos Archiepiscopos & Capitulum universis ac singulis super iis concessorum & subsequenter per Romanos Pontifices, Imperatores, nec non Romanorum Reges approbatorum & confirmatorum perpetuò maneat atque conserventur.

Ut Sacra Reg. Majestas Poloniæ status & subditos Archi-diocesis hujus necessariæ subjectionis nomine apud Imperatorem nec non Imperium Romanum ejusdemque Electores, Principes ac Status omnes. Denique apud omnes à quibus eo nomine possent impeti, excuset, tueatur atque defendat, ne famæ, existimationi, bonis tam mobilibus quam immobilibus ipsorum damnosa sit, neve bannum Imperium, proscriptionem vel quodcunque aliud reformidare, incurrere vel ferre cogantur.

Ut in posterum à Majestate Regia realis defensio hujus provinciæ subsequatur, & non solum contra communem & hæreditarium hostem Moschum, sed quoscunque etiam alios hostes defendatur.

Ut item in posterum Archi-diocesis Magistratus ac Dominus nobilibus & equestribus Ordinis hominibus reliquisque incolis ordinarium & legitimum judicium exercent, justitiamque administret, nihil adversus eosdem indicta causa sine præcedente legitima cognitione violenter decernat aut præsumat. Verùm si jus aliquod, qualecunque id sit, adversus illos vel aliquem illorum sese habere putaverit, ut id legitimo & ordinario modo *coram Reverendo Capitulo & duodecim Consiliariis Archi-dioceseos secundum usitatam consuetudinem proponat prosequaturq.*

Ut omnes appellationum causæ in loco aliquo opportuno hujus Provinciæ per quosdam Majestatis Regiæ deputatos Consiliarios (qui ex Nobilibus & incolis hujus Provinciæ & benè possessionatis eligantur) cognoscantur & justificentur, ne in longius distantibus locis maximis sumptibus, expensis & molestiis jus suum prosequi cogantur, quemadmodum id Sacra Regia Majestas reliquæ nobilitati Livonicæ clementer & benignæ ad illorum humilem postulationem recepit.

Colleg. Livon.

E e

Ne

V.

VI.

VII.

Duodecim Consiliarii provinciales Livoniæ seu Landrätthe; vid. art. 17.

IIIX.

Omnes appellationes intra provinciam decidantur.

IX.  
Nulla contribu-  
tione molesten-  
tar.

Ne in posterum ac in perpetuum Nobilitas & Equestris Ordinis homines ulla contributione molestantur aut vexentur, neve ad eam præstandam à suo Domino vel Magistratu Superiore compellantur, sed potius ut tam ipsi omnes, quàm posteri ipsorum in libero Equestri statu secundum pristinam consuetudinem maneant & conserventur, nisi quatenus pro Reip. ardua necessitate communi omnium Ordinum. Archi-diocesis consensu aliqua contributio instituta fuerit.

X.  
Nobilitas Livo-  
nica ab omnibus  
tributis & vecti-  
galibus sit im-  
munis.

Ut ipsi unà cum suis posteris ab omni vectigalis aut tributitæ maritimi quàm terrestris præstatione immunes sint, & omnes viæ tum flumina omnia secundum pristinum morem libera maneant. Sicque nemo nobilium vectigalibus aut tributis molestetur. Sed potius ut omnibus unà cum suis bonis liberè iter facere & peregrinari permittatur. Liceat quoque eis sua bona & merces in Regno Poloniae Magno Ducatu Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae reliquisque Majestatis Regiae Dominiis deponere ac vicissim sine quovis telonio aut exactione eadem exportare. Item ut eis negotiationem ad curam & sustentationem rei familiaris necessariam cum nautis liberè exercere ac cum extraneis contrahere liceat.

Nobilitati Livo-  
nicæ libertas da-  
ta cum extraneis  
commercia con-  
trahere.

XI.

Quod si quispiam bellis, incendio, furto vel quolibet alio casu fortuito literas suas, privilegia vel quæcunque alia diplomata amiserit & idem in continua possessione ac Dominio bonorum illorum, super quibus diplomata conscripta erant, fuisse constiterit, aut præscripserit, ut eidem tales literæ, diplomata, Privilegia & libertates à Domino nostro vel Magistratu superiore renoveantur aut tradantur.

XII.

Quandoquidem constat in hisce bellis totam Archidiocesis cum suo Capitulo, equestris Ordinis hominibus, nobilibus, incolis & subditis à crudelissimo tyranno Moscho miserrimè afflictam, devastatam, incendiis absumptam & funditus ferè eversam esse, ac insuper per futurum hoc bellum omnibus facultatibus adeò exhaustam, ut impossibile ei sit servitia illa equestria, ut hætenus consueverunt, præstare. Supplicat itaque humiliter & subnixè equestris Ordo Archidiocesis Rigensis Sacrae Regiae Majestati, ut unusquisque per bellicam expeditionem serviat secundum restantes facultates pro modo virium & facultatum suarum hoc tempore magnoperè attritarum, non autem secundum eas facultates quas ante rebus integris stantibus obtinuit. Aliis verò futuris temporibus ut pro more antiquo in hac Provincia usitato

neces-

necessitate exigente in bellicam expeditionem eatur, vel secundum taxam & æstimationem bonorum antiquitus introductam vel postmodum communi omnium Ordinum suffragio in Comitibus generalibus introducendam rogandamque & per Sac. Reg. Majestatem tum temporis approbandam idque intra fines Livoniæ. Si verò fines militantibus transcendendi essent, ut tunc illis stipendia militaria conferantur. Quemadmodum cæteris Sac. Regia Majestas Regni & magni Ducatus sui Lithuanicæ incolis numerare conferreque consuevit, utque hic tam in præsentis quàm futuris belli temporibus servetur.

Ut Sac. Reg. Majestas non solum hanc residuam partem Livoniæ defendat, sed etiam bona omissa ut Dioccesin Terpatensem aliaque loca armis vel pactioibus recuperet tum quoque miseris & exultantibus nobilibus, qui ab hoste bonis suis exuti sunt, pro sua Regia clementia & benignitate provisionem necessariam decernere dignetur. Ac si quandoque auxilio divino prædicta per Moschum ablata vel vi transactione aliqua Majestati Regiæ atque Provinciæ Livoniæ recuperata atque restituta fuerint, quod tunc quoque ejusdem Diocesis Capitulum, Nobilitas, Status ac civitates in pristinis privilegiis, libertatibus, judiciis & jure, arcibus, domibus, curiis, terris &c. subditis quibuslibet retineantur ac conserventur. Tum quoque miseri captivi liberentur & in pristina bona restituantur.

Ut una & æqualis moneta cudatur ejusdemque communis sit usus, cujus vel augendi vel minuendi pro arbitrio nemini potestas privatim concedatur.

Ut rustici profugi vel abducti secundum hujus Provinciæ consuetudinem & recessus sive in civitatibus sive ruri in hac Provinciæ vel Majestatis Regiæ ditionibus vel ubicunq; tandem locorum reperiantur, sine omni exceptione, contradictione aut aliqua alia solutione à detentoribus restituantur.

Ex quo item per Cancellariam hætenus non leviter gravati sumus ejusque emendationem Reverendissimus Dominus Casparus Linden quartus Archiepiscopus Rigensis ante modernum nostrum Reverendissimum Dominum Archiepiscopum promiserit, idè nunc quoque Status Archidiocesis petunt, ut hic etiam articulus moderetur & præfato gravamini succurratur, in hunc scilicet modum, ut pro decreto obtento in causa mille thalerorum quinque thaleri pro extra-

Sandtäger

XIII.

XIV.

Monetam Livonicam augendi vel minuendi nemini privatorum concedatur.

XV.

Rustici profugi.

XVI.

Taxa Cancellariæ.

cto seu copia ejusdem, medius thalerus pro protestatione damnorum aut expensorum, pro Testimonio liberi passus medius thalerus, pro literis intercessoriis item medius thalerus exigatur præsteturque.

## XVII.

Ex hoc articulo pater, Nobilitati Livonica longo abhinc tempore suos fuisse Consiliarios & Capitaneos, h. e. Land-Rathe uff Land-Marschall Vid art. 7. Extractum Recessus Terrestris de dato 6. Maji anno 1560. vigore ejus articuli 6. Consiliarius Provinciae qui in conventu generali (Landtag) non adest, 60. imperialium multam expendere tenetur. Nobilis vero abfens 30. Imperitem ex-  
tractum Transactiois inter Ordinem Equestrem & campiductorem Lithuanie Chotkiewiz, de dato Wendian. 1566. art. 10. vigore ejus omnia iudicia appellationis constare debent ex administratore & 4. Consiliariis.

Ut præterea *Archidieceps Consiliarius, Capitaneo Nobilitatis* ac duobus iudicibus delegatis vulgò *Mannrichter* dictis in conventibus & iudiciis generalibus à Domino ipsorum victualia, pabula aliaque necessaria secundum antiquum morem suppeditentur.

Ne Status & subditi Archidiecepsos, qui bonis suis per hostem spoliati & ferè exuti sunt, in posterum per Majestatis Regiæ exercitus in suis curiis aut domibus vel domiciliis tam quantum ad proprias personas illorum quàm etiam miseros rusticos amplius prægraventur aut diripiantur, sed talia committentes pro delicti atrocitate gravi poenâ afficiantur.

NOS itaque NICOLAUS RADZIWIL Dux & Palatinus præfatus attendentes præinsertos articulos & æquitate & libertates immunitatesque equestris Ordinis concernentes quæ Sacra Regia Majestas pro clementia & benignitate sua augere solet, non diminueret, volentes etiam pro debito officii nostri negotia publica ex dignitate Sacræ Regiæ Majestatis hoc tempore hic constituere, recepimus illis & repromissimus, prout præsentibus recipimus & repromittimus de confirmatione earundem libertatum, idque eò magis, quo illis antiquitus usi sunt atque gaudebant per Sacram Regiam Majestatem fieri, quin jam ex nunc eadem postulationis capita pro data nobis facultate ex nomine & autoritate Sacræ Regiæ Majestatis in omnibus earumpunctis, clausulis, & conditionibus confirmavimus, approbavimus & ratificavimus, decernentes ea debitæ firmitatis robur obtinere debere. Harum testimonio literarum quibus in fidem præmissorum sigillum nostrum est subimpensum. Datum in arce Rigensi, prima Mensis Martii Anno Domini Milleesimo Quingentesimo Sexagesimo Secundo.

NICOLAUS RADZIWIL

manu propria



## VI.

Aufcult. d. 11. Apr. in Comm.  
Regia horis antem, Rigæ 1690.

Ex Veteri Corpore privilegiorum anno 1627, vidimato,

Anno Domini 1599. Revisio privilegiorum Nobilitatis, Civitatum & incolarum ultra Dunensis in Livonia Ducatus instituta Comitiorum proximè præteritorum Varfaviens. autoritate à Reverendissimo, Illustribus, Magnificis & Generosissimis Dominis Generalibus Sacræ Regiæ Majestatis Ordinumque Regni Poloniæ & Mag. Duc. Lithuaniam delegatis in Livoniam Commissariis.

DNO. Joanne Demetrio Solikowski Archiepiscopo Leopoliensi.

DNO. Leone Sapicha Mag. Duc. Lithuaniam Cancellario.

DNO. Matthia Lieniek Dorpatensi Castellano.

DNO. Petro Ostrowski de Ostrow.

DNO. Georgio Schenking Wendenf. Castellano.

DNO. Bertramo Holtshur Dorpatensi Succamerario.

DNO. Joanne Wilczek &

DNO, Davide Hilchen Regiæ Majestatis Secretariis.

In Revisione Privilegiorum Capita hæc observata.

*A quibus sint edita.*

*Utrum ad illos, qui ea exhibent, pertineant.*

*Quæ eorum merita sint.*

*An per successionem naturalem Jus legitimum quasitum sit, vel alio modo.*

*Ex qua familia orti, an Livones genuini.*

*Ubi bona sunt sita.*

*Num possideant.*

*Quomodo ad amissionem possessionem redierint.*

**N**obilitas Livonica per Generosum Dominum Joannem à Tiefenhausen in Berfon produxit literas pergameneas SIGISMUNDI TERTII Regis, quibus insertum est in forma Transumpti, quod Vidimus vocant, Sylvestri Archiepiscopi Rigensis Privilegium, qui cum consensu Capituli sui, Nobilitati Archiepiscopatus Rigensis: Episcopatum item Dorpatensis & Oseliens. Magistri etiam Livoniæ & ordinis in Harrien & Wyrland subditis, in bonorum successione indulgit, ut in quatum usque gradum tam in fundis quam in pecunia & mobilibus omnibus bonis utriusque sexus cognati suo, qui per aliquot articulos describitur, ordine sibi invicem succedant, sub dato Ronneburgi die Dorotheæ Anno 1457. Sanas & integras fuisse ejus Privilegii literas pergameneas, Sigillo Archiepiscopi pensili, cujus funes ob vetustatem debilitati consutiqve fuerint, nec non altero Capituli Rigensis Sigillo communitas testatur Regia Majestas iisque non aliter atqve Originalibus vult adhiberi fidem. Varsoviæ 28. Aprilis Anno 1589. Subscripsit Albertus Baranowski Vice-Cancellarius Regni.

Produxit alias ejusdem Regis literas pergameneas, quibus insertum est in forma Vidimus Thomæ Archiepiscopi Rigensis Privilegium, qui cum consensu Capituli confirmat Nobilitati Archiepiscopatus privilegia omnia, conjunctam manum, libertatem gratiæ, jura, consuetudines, judicia, præsertum literas ab Antecessoribus Caspate & Joanne ipsis datas, ut iisdem gaudeant cum Nobilitate Episcopatum Dorpatensis & Osiliensis. Nobilitate item Harriæ & Wyrlandiæ privilegiis, defensurumque promittit mediante juramento. Vult etiam ut pari conditione sint, qui hypothecaria bona possident cum hæreditariis. Sub dato Kokenhusen feriâ quinta post Martini Anno 1531. Sanas & integras fuisse ejus privilegii literas pergameneas Archiepiscopi Sigillo, etsi ob vetustatem attrito, agnoscibili tamen, nec non Capituli Rigensis & Nobilitatis ejusdem Livoniæ duobus sigillis integris munitas testatur Regia Majestas, iisque non aliter atque Originalibus vult adhiberi fidem. Varsoviæ 28. Aprilis Anno 1589. Subscripsit Albertus Baranowski Vice-Cancellarius Regni.

Exhibuit item Magistri Wilhelmi Furstenbergii literas, quibus foedus sancit mediante juramento cum Rege Poloniae Sigismundo Augusto ex Persona Magni Ducis Lithuaniae contra Moschum hostem, quod elapsis induciis, quando Rex bellum hosti inferre statuerit, vel ab eo illatum propul-

pulsaturus sit ipse Magister, Statusque Livoniæ teneantur, vel bello Moschum ex altera parte adoriri, vel auxilia equitum peditumque Regiæ Majestati mittere, & neutra pars sine altera novas inducias cum hoste tractare aut pacisci: ita vicissim se obligat Majestas Regia Posvolizæ ex castris Regiis 14. Septembris Anno 1557. Appensa sunt Sigilla Commendatorum cum Subscriptione Magistri.

Alias deinde literas produxit pergameneas, quibus Magister Gotthardus Ketler salvo manente S. Imperii Romani Dominio in fidem clientelam & protectionem Sigismundi Augusti Regis Poloniæ mediante juramento se totumque Ordinem & deditioem suam omnem confert atque committit, ratione sumptuum bellicorum hypothecat ipsi præfecturas Bauscensem, Rositensem, Ludzensem, Duneburgensem, & Seelburgensem, prout à Magistris & Commendatoribus antea possessæ erant, si redimere eas vel ipse vel Successores velint, sexies centena millia florenorum Polonicorum ut numerent. Sub dato Rigæ 14. Febr. Anno 1560. Obtulit idem Sigismundi Augusti Regis litteras pergameneas, qui cavet Principibus Statibusque Livoniæ omnibus, finito bello prædiarios milites educturum ex arcibus, illosque nullam vim aut contumeliam cuiquam impunè facturos, sed liberam Principibus, Dominis, nobilibus, Civitatibus mansuram jurisdictionem. Sub dato Vilnæ 8. Febr. Anno 1561. Sigillo ejusdem: Edidit porro Privilegium ejusdem Sigismundi Augusti Regis, qui cum Archiepiscopus Rigenis Wilhelmus & Magister Ordinis Gotthardus Ketler, Statusque & Ordines universi & Civitatum nuncii, se Provinciamque sua in fidem & potestatem Regiæ Majestatis tradidissent, Ipsaque Nobilitas & Equestris Ordo, omnesque ad eò Incolæ, tam citra quam ultra Dunam suam quoque subjectionem profiterentur, jura, libertatem ipsorum in 27. Articulis confirmat, quos confirmari sibi petierunt.

- I. *Ut libera ipsis sit Confessionis Augustanæ Religio,*
- II. *Ut templis prospiciatur & verbi Ministris.*
- III. *Qui bonis exuti sunt, alantur.*
- IV. *Magistratus sit Germanus, formula juris germanicè concipiatur.*
- V. *Dignitates & Capitaneatus indigenis conferantur.*
- VI. *Appellationum causæ judicentur Rigæ ab Indigenis per Nobilitatem selectis.*

- VII. *Commune sit omnibus Jus hereditarium & conjuncta manus beneficium.*
- VIII. *Literæ Privilegiorum & obligationum, quæ perierunt, renoventur.*
- IX. *Libertatum Nobilitatis Regni Polonia sint participes.*
- X. *Succedant in feudis fœminæ.*
- XI. *Indemnes conserventur propter subjectionem hanc apud Romanum Imperium.*
- XII. *Contra omnes hostes defendantur.*
- XIII. *Limites bonorum serventur & renoventur.*
- XIV. *Liberum iter sit Livonibus in Regno, & Magno Ducatu Lithuaniae sine telonio.*
- XV. *Veteres serventur viæ.*
- XVI. *Capti fruantur postliminii beneficio.*
- XVII. *Servitia militaria obeant pro modo facultatum.*
- XVIII. *Indicta causa nemo exuatur bonis.*
- XIX. *Qui personis, castris, domibus vim infert, honestas matronas virginesq; rapiat, vel per vim stupret, capitis poenâ plectatur.*
- XX. *Ne liceat mercatoribus in bonis Nobilium negotiationes illicitas exercere.*
- XXI. *Venatio, cinerum & liquoris piceæ extractio, mellisluarum arborum usurpatio, cerevisiæ coctio & venditio libera sit.*
- XXII. *Rustici ad legitimorum dominorum postulationem exhibeantur.*
- XXIII. *Nobilium rustici ad nulla nisi Dominorum servitia cogantur.*
- XXIV. *Ne fines Livonia transeant grassatores.*
- XXV. *Transactiones & sententiæ a Principibus Livonia latæ non retractentur.*
- XXVI. *Judicii Criminalis & Civilis potestatem in suis Curiiis habeant. Ultimò. Ut ejusdem valoris moneta cudatur in Livonia, cujus est Polonica & Lithuanica. Premissa postulata uti justæ & legitima Rex confirmat, Magistro in terris suis nihil derogando, Vilnæ feria sextâ post Catharinæ. Anno 1561.*

Produxit quoque alias literas in papyro, quibus Mag. Duc. Lithuaniz, tam Ecclesiastici quam secularis status Senatores, sub Principe & bona fide inter alia promittunt, se omnia antiqua & nova privilegia omnibus & singulis per Majestatem Regiam, Palat. Vilnen. nec non Administratorem confirmata, data atque concessa, rata grata habituros, idemque ut faciant Domini Senatores Regni duros operam. Sub Dato Vilnæ ultima Decembris Anno 1572. Adimpressa sunt Valeriani Episcopi Vilnen. Nicolai Paetr. Episcopi Kyoviens. Nicolai Radzivil Palatini, & plurimorum aliorum sigilla cum subscriptionibus eorumdem.

Exhibuit simul Illustrissimi Domini Palatini Vilnen. Nicolai Radzivil literas pergameneas, qui cum legatione fungeretur apud Status Livoniæ Sac. Reg. Majestatis autoritate & nomine, Ordini Equestri Archidiocesis Rigens. hæc postulata de conservandis libertatibus confirmat.

- I. *Ut in Augustana Confessionis religione retineantur.*
- II. *Ut ex Cœnobiis Monialium Concionatores pii & docti viri alantur, Scholæ instituantur, Virgines à Senioribus tam Virginibus quam Viduis erudiantur.*
- III. *Ut maneat subditis sui Magistratus Germani, salvo Regiæ Majestatis directò dominio.*
- IV. *Ut in suis juribus, libertatibus, possessionibus & bonis conjunctæ manus nec non gratiæ beneficiis conserventur.*
- V. *Ne damnum ipsis pariat in Romano Imperio hæc subjectio.*
- VI. *Ut re ipsa defendantur contra omnes suos hostes.*
- VII. *Ut justitia administretur modo ordinario, indicta causa nemini vis inferatur.*
- VIII. *Appellationum causæ intra Provinciam decernantur.*
- IX. *Contributionibus non molestentur nisi ex ardua necessitate communi consensu.*
- X. *Vectigalibus non onerentur Nobiles, cum nautis & extraneis ad curam rei domesticæ negociari liceat.*
- XI. *Amiffæ literæ renoventur.*
- XII. *Servitia militaria secundum restantes facultates obeant, extra Provinciam militantibus stipendia numerentur.*

XIII. *Dioecesim Dorpatens. aliq<sup>z</sup> amissa bona Regia Majestas recuperet, Nobiles a: Cives in pristinis Privilegiis, arcibus, terris ac subditis retineantur, captivi liberentur & in pristina bona restituantur.*

XIV. *Una moneta cudatur, cujus minuenda augendæve privatim nemini sit potestas.*

XV. *Rustici profugii restituantur.*

XVI. *Cancellariæ modus præscribatur, quantum decreto aliisq<sup>z</sup> actis scribendis solvendum.*

XVII. *Ut personis judiciariis provideatur de sumptibus.*

XIIX. *Pœnis afficiantur milites, qui personis aut bonis vim inferunt.*

Præmissa hæc postulatorum Capita Dominus Palat. pro data sibi facultate, Sac. Reg. Majestatis nomine & autoritate, confirmat. Sub dato Rigæ 4. Martii Anno 1562. appensum est ejusdem sigillum.

Sequntur Juramenta Archi episcopi Rigenfis *Wilhelmi*, Magistri ordinis *Gotthardi Kettleri*, qui fidem subjectionis promittunt, tandem *Sigismundi Augusti Regis*, qui defensionem vicissim, jurium cujusque conservationem, & amissorum recuperationem pollicetur.

Produxit item litteras *Sigismundi Augusti Regis*, qui cum pro defensione patriæ suæ Livones coram Domino *Administratore Chockievicz*, Sac. Reg. Majestatis Legato, societatem & fraternitatem pacti essent, cum Senatoribus & Statibus Mag. Duc. Lithuanæ confirmat ea pacta in his Articulis: Ut secundum Reg. Majestatem, cui merum & mixtum Imperium competat: pro magistratu agnoscant præfatum Dominum administratorem: A magno Duc. nunquam se sejungant, unumque corpus sint cum ipsi capitis unius. Iisdem cum Lithuanis fruantur libertatibus: Nulla pacta ineant, quæ sint his contraria, conventus & consilia communia sint, insciisque Livonibus nihil statuat in rebus Livonicis, ut & Sac. Reg. Majestas & Status Lithuanici præsentent & provideant, ne Livones ob subjectionem Reg. Majestati factam, & hanc fraternitatem cum Lithuanis initam, vel famæ vel bonis suis in Impèrio Romano maculam damnumve patiantur: In vera Religione juxta ordinationem Confessionis Augustanæ conserventur, nec Concionatores alterius Confessionis in Provinciam ad mutandum & innovandum quicquam admittantur

vel intrudantur: Viri eruditi alantur: Collegium fundetur, stipendiis fovean-  
 tur professores: In cœnobiis Monialium Virgines educuntur: Senes matronæ  
 exulesque sustententur: Livones facta Ecclesiastici status in secularem muta-  
 tione, patriarum legum & fraternitatis faciant constitutionem, iisdemque  
 utantur libertatibus: Magistratus ut sint Germani, & in quatuor districtus  
 Rigensem Treydensem Vendensem: & Duneburgensem: dividatur Provin-  
 cia, cuique Senator præficiatur: Tres item iudices Terrestres in quocunque  
 districtu sint, illis duo adjungantur Nobiles Assessores & Notarius. Senato-  
 res illi erunt de numero Senatus Magni Ducatus, locumque decentem ibi ob-  
 tinebunt: Iudices Terrestres sigillo utentur Regiæ Mjæstatis; *appellationum  
 causa intra Livoniam* ab Administratore, & quatuor districtuum Senatoribus  
 cognoscantur: Sigillum duntaxat Lithuanicum habeat locum in Livonia:  
 Moneta uniformis ejusdemque grani cudatur: Communes sint Livonibus cum  
 Lithuanis libertates: Administrator sit indigena, quo deficiente, ex Mag.  
 Duc. Lithuanicæ germanicæ linguæ peritus constituatur. Ille si commodè  
 præesse nequeat, persona præficiatur magis idonea; Cum Magno Ducatu si-  
 mul & non divisim Regno uniantur iisdem conditionibus: Utque sit pars &  
 membrum Mag. Duc. Hæc societatis fraternitatisque universa & singula ca-  
 pita sancte, verbo regio, & sub onere præsentis jurisjurandi, promittit Regia  
 Majestas servaturam totamque ultra Dunensem Livoniam, tam Archidice-  
 cesin Rigensem quam reliquam partem, eam quoque quæ suæ successu tem-  
 poris recuperata fuerit, Ducali dignitate & insigniis ornat, ut in campo ru-  
 bro gryphus albus erectus, & dextro pede anteriore gladium strictum gesserit,  
 in pectore vero initiales literas aureas nominis Regii S & A simul conjunctas,  
 cum supra posita iisdem literis corona: præsentibus quorum nomina adscri-  
 pta sunt Dominis Senatoribus Grodnæ Actum in Comitibus 26, Decembris  
 Anno 1566. Appensum est Sigillum.

Produxit etiam Nobilitas Livonica alias Sigismundi Augusti Regi litem-  
 ras, qui confirmat conditiones, quibus Dominus Administrator Chadkiewicz  
 cavit Dominis Capitularibus Rigenibus Jacobo Meck, Johanni Munster &  
 Andree Spill, cum ipsi statui seculari, paribus legibus cum Nobilitate & re-  
 liquis ordinibus se submitterent, privilegiaque sua omnia antiqua Regiæ Ma-  
 jestati cederent.

- I. Ut verbum Dei pure doceatur, & ministris Ecclesia de honestâ sustentatione proficiatur.
- II. Litera Capituli cuicumque super feudis aliisque contractibus data, serventur inviolabiles.
- III. In Civitate quoque Rigensi & extra similiter.
- IV. Debita contracta secundum Syngraphas exigere liceat.
- V. Senatus Rigensis Obventionum ex bonis Capitularum rationes ipsis reddat, perceptas solvat, ipsique pensiones à beneficiariis, deinde ad usus suos percipiant.
- VI. In redimendis vel emendis bonis Capitularibus ipsi aliis preferantur.
- VII. Regia Majestas indemnes eos conservet in actionibus qua præsenti status nomine intententur.
- VIII. Kunheim & Straubicz contententur.
- IX. Indemnes item conserventur hujus subjectionis nomine in Romano Imperio. Hanc cautionem Dominus Administrator approbat; Ipsorum Ecclesiasticum statum in secularem transfert, iisdemque eos dignitatibus & libertatibus, cum reliqua Livoniæ nobilitate vult uti & gaudere, penamque statuit LX marcarum auri puri in eos, qui vel ipsorum vel heredum famam aut fortunas ob hanc status mutationem ledant vel minuant. Sub dato eodem ut supra,

Productorum ultimum fuerunt literæ ejusdem Regis, qui Legatos Livonum simul & conjunctum, tanquam membrum Mag. Duc. Lithuaniz unionis actum unâ cum Lithuanis juramento firmare volentes, confociationem & fraternitatem juramento utriusque gentis munitam, inter alias causas allegantes, tamen nihilominus ad juramentum singulatim præstandum Regiæ Majestati & Regno his conditionibus perduxit, nihil difficultatis eos hoc nomine à quoquam percepturos, & Reg. Majestatem jura & privilegia eorum in Comitibus confirmaturam: ea tamen quæ adversentur, unito jam corpori Regni & Magni Ducatus Lithuaniz, communi consilio Regni & Magni Ducatus, nec non Livoniz assensu moderaturam. Sub dato Lublini in Comitibus 6. Augusti Anno 1569. Appensum est sigillum.

## VII.

Supplicatio an Jh. Königl. Majest. Derselben übergeben von allen in Riga anwehenden Landsassen/den 10. Octobr. nach Eroberung der Stadt: Reproducirt den 2. Aprilis Rige, Anno 1622. neben den übergebenen Punctis: und Jh. Königl. Majest.

Resolution pro memoria.

Auscult. Ex Veteri Corpore Privilegiorum, An. 1627. d. 12. Julii, ab Illustrissimo Campiductore Jacobo de la Gardie & reliquis D<sup>ni</sup> Commissariis vidimato, cui consonum.

**S** Urchlechtigster / Großmächtigster / gnädigster König und Herz; Nachdane in unmebro Eu. Königl. Majest. uns für Ihre Untersasssen auß und angenommen, und wir hergegen uns mit dem geforderten Eyde der Treue/ des Gehorsams und aller schuldiger Unterthänigkeit/ Schrift- und mündlich obligiret; So gereicht an Eu. Königl. Majest. unser unterthänigst s Bitten/ Dieselbe wollen ihre Parenten an alle und jede außser der Provinz verhirende Eingessene des Landes Liefland ausgehen lassen / drinn sie innerhalb eines gewissen Termini sich allhie einzustellen / Eu. Kön. Maj. gleicher Gestalt zu huldigen und schwören / das Ihrige zu bewohnen / und die gebührlliche Dienste davon zu prästiren / erfordert und eingemahnet werden / und uns samt und sonderlich bey unsern Gütern und Wohlfarth / worzu ein jeder Rechts und Billigkeit wegen befuget / so wohl bey aller Adellichen Libertät und Freyheit der Personen und Gütern anädigst zu conserviren / auch Gericht und Gerechtigkeit unter uns zu constituiren und erhalten / damit das arme lang- geplagte Liefland / dessen alle Einwohner fast dünne worden / wiederum zum vorigen Stande komme / und Gott zu Ehren / und Eu. Königl. M. jest. und Ihren Königl. Erben und Successoren zum besten grünen und floriren möge. Das gereicht zur Ausbreitung der Ehre Gottes / Eu. Königl. Majest. zum Ruhm und gedeylich em Aufnehmen / und alle Einwohner des Landes werdens wie getreue Leute erkennen / und mit Aufsetzung Gutes und Blutes um Eu. Königl. Majest. / als ihren Erretter / verd. enen.

**Eu. Königl. Majest.**

**Getreue Unterthanen zu Riga  
anwesende Liefländische  
Landsassen.**

## Petita

Derselben Landschafft höchst-gedachten Ihrer Königl. Majest. unterthänigst übergeben.

Ausc. Ex Veteri corpore Privilegiorum, An. 1627, d. 12. Julii vidimato, cui consonum;

1. **D**as Ihre Königl. Majest. uns bey dem Privilegio Sigismundi Augusti gnädigst wolle erhalten / und von der Union der Stadt uns nicht trennen.
2. Das Ihre Königl. Majest. wegen Gericht und Gerechtigkeit / nach Laut der Harrischen und Wyrischen Rechten / uns wolle privilegiren.
3. So Ih. Königl. Majest. durch Tractaten dem Könige in Pohlen wieder würden uns abtreten / daß es uns an unsern Ehren und Gütern nicht müchte schädlich seyn.
4. Da Gott vor sey / da Ih. Königl. Majest. uns Schutz / loß liesen / und wir von den Pohlen feindlich angefallen würden / wo hin wir solten fliehen und Unterhalt haben.
5. Das / so die vom Adel ausstehende Gelde / es sey Pfand / oder Arrend-Geld / hätten / darbey beständigst erhalten werden.

## Ihrer Königl. Majest. Erklärung

Durch den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Jacobum de la Gardie, Grafen zu Lestbe / Freyherrn zu Eckholmen / Herrn zum Kolckar Rada und Runsoe / 2c. Ritters / Königl. Majest. und der Reiche Schweden Rath und General Feld-Herr. 2c. 2c. 2c.

Ausc. Ex Veteri Corpore Privilegiorum, d. Anno 1627. cui consonum.

1. **D**as Privilegium Sigismundi Augusti begehren Ihre Königl. Majest. zu lesen.
2. Die Gerichte im Lande wollen Ih. Königl. Majest. anordnen / wie in die Plichthäu er eröbert seyn.
3. Wir sollen nimmer daran gedencken / daß Se. Majest. uns dem Könige in Pohlen wolten durch Tractaten oder andere Wege an die Crone von Pohlen kommen lassen.
4. Ih. Königl. Majest. wolten uns schützen / und keine Noth leiden lassen / wie er unsere Verwandten bis da erhalten / wolt er auch uns nicht verlassen.

5. Die ausstehende Gelde/ es sey Pfand oder Arrende/ wor ein jeder Recht zu hätte / wolte er auf jedern Beweis solches durch die Commissarien justificiren lassen / und bey ihren Rechten beständiglichen erhalten.

Supplicatio an den Erleuchten Wohlgebohrnen Herrn  
General Feld-Herrn / *rc.* Anno 1626.

Aufc. Ex Veteri Corp. Privil. An. 1627. vidimato, cui consonum.

**S** Kleudter/Hochgebohrner/gnädiger Herr: Eu. Erl. Hochgeb. Gn. seyn unser unterthänige willige Dienste jederzeit zuvorn; Können Eu. Erl. Hochgeb. Gn. in gebührender Unterthänigkeit nicht vorenthalten / daß wir den nunmehr 3h. Königl. Majest. unser gnädigster König und Herr/durch Gottes Gnade fast das ganze Vießland / unser lang geplagtes Vaterland/ glücklich unter ihre Protection gebracht / dessen wir uns von Herzen zu erfreuen haben; Und auch nunmehr bey 3h. Königl. Majest. in unterthänigster Unterthänigkeit um Confirmation unser adelichen Freyheiten und Privilegien anzuhalten / vor hochnöthig erachten; Uns aber solches ohne Consent, Vorwissen und guten Rath E. E. H. und W. Gn. ins Werck zu setzen nicht geziemen will / in Ansehunge / daß dieselbe / wie ein vornehmster der Reiche Schweden Senator, auch dieser Provinz Gubernator und Präsident dieses jetzigen Land-Tages / mercklich auch hierinn interessiret sind; Als gelanger hiemit an E. E. H. und W. Gn. unsere unterthänigste Bitte/ dieselbe geruhen/ ihrer hohen Discretion nach / uns hierinn mit ihrem reiffen Rath und Befürderunge gnädigst beizuwohnen / damit wir diß heilsame Werck allgemeiner uhralten Freyheit zu unserm und unser Posterität aufnehmen und erwünschtem Ende durch E. E. H. und W. Gn. Direction bringen mögen. Welches damit es möge desto fruchtbarlicher vorgenommen werden; Also bitten wir / daß Johann Dörffait als ein Successor der Ritterschafft-Hauptmanns/möge gerichtlich dazu gehalten werden von E. E. H. und W. Gn. damit er die Briefe einlieffere/so der Landschafft zugehörig; Im niedrigen Fall wollen wir hiemit zum feyrlichsten wider ihn protestirer haben; Mit Bitte / solche unsere Protestation dem Königl. Commissorial-Protocoll einzuverleiben anbefehlen.

Solches seynd wir sämtlich hinweg wieder an E. E. H. und W. Gn. in Unterthänigkeit zu verdienen erbietig und gestiffen

Eu. Erl. Hochg. und Wolg. Gn.

unterthänige

• Sämtliche antwesende Ritter und Landschafft der  
dreyen Cräßen/Wenden/Pernow und Dörpatt/*rc.*  
Jehre

Ihrer Erläuchten Wohlgeb. Gn. Hn. General Feld-Herrns  
Schreiben an Johann Dörfält/ An. 1626. den 1. Julii.

Aufc. Ex Veteri Corp. privil. An. 1627. ordinato, cui consonum.

Jacobus de la Gardie, Graf zu Leckoe / Freyherz  
zu Eckholm / 2c.

W<sup>ir</sup> fern freundlichen Gruß zuvorn / Edler, Mannhafter und Ehrenbe-  
ster, besonder Lieber / Wir sürenthalten Euch hiemit günstiger Mey-  
nung nicht, welcher massen Uns so wohl allgemeine anwesende Ritter, und  
Landschafft nicht alleine gebührlich zu erkennen gegeben, daß Ihr die ganze  
Land-Lade mit allen Privilegien / Urkunden und Documenten / diese ganze  
Provinz betreffende, nach eures sel. Vorfahren der Landschafft-Hauptmanns  
tödtlichen Abgange, empfahe, zu Euch genommen / und annoch bey Euch  
haben solt; Sondern es haben Uns auch euere Stief-Föchter, Jungfrauen  
Hedwig und Margaretha von Tiesenhausen von der Person siehentlich an-  
tragen lassen / Ihr alle ihres sel. Vaters Privat-Privilegia und Urkunden bey  
Euch haben sollet, ohne welchen Urkunden, sie wie verlassene Weislingen/  
nichts zu beweisen; viel weniger etwas an ihren rechtmäßigen Erb, Fällen  
zu fordern haben; Dahero Uns so wohl obgedachte Landschafft um Aus-  
lieferung der Laden mit allen empfahehen Privilegien / als auch die Erben  
um Einbehändigung ihrer Privat-Urkunden / um diß Mandat-Schreiben  
an Euch pitt- und demüthig angefallen. Wann nun beyder Parthen bitt-  
liche Begehren auf billichen Mitteln beruhen; Als befehlen im Nahmen  
und von wegen Ih. Königl. Majest. Wir Euch / günstig wollend / Ihr bey  
Zeigern so wohl die Lade der allgemeinen Landschafft mit allen und jeglichen  
Privilegien / Urkunden und Documenten, als auch der elenden Erben / de-  
ren ihr euch anzunehmen von Rechts wegen schuldig send / Privat-Sachen  
unverzüglich bey währendem Land-Tage hierüber senden, nicht aber an Ih-  
rer Königl. Majest. Ungnade Euch vertieffen wollet / Euch / dem wir mit  
Gunsten sonsten zugethan, Göttlicher Allmacht empfehlend. Riga / den  
1. Julii, Anno 1626.

Ew. williger S.

Jacobus de la Gardie.

Sur-

## SUPPLICATIO

Sämtlicher Ritter- und Landschafft / ꝛ. pro perlu-  
strandis privilegiis publicis, & promovenda con-  
firmatione Regia, &c.

Aufc. Ex Vet. Corp. Privil. An. 1627. vidimato, cui consonum.

**E**rläuchter und Wohlgebohrner gnädiger Herr Gubernator; Nach-  
deme Ih. Kön. Maj. unser gnädigster König und Herr / unserm lan-  
ge geplageten lieben Vaterlande Lieflande / und uns übrigen Liefländern die  
hohe Königl. Gnade erwiesen / indem er diesen abermahligen Nichtel und  
Landtag gnädigst angefetzt und geordnet / damit ein jeglicher sein Be-  
schwehr nach Nothdurfft einbringen möchte; Vor welche Königl. und  
Väterliche Vorsorge wir unterthänigst Danck sagen. Unter andern aber  
hoch- und wichtigen Sachen / sind die vor die vornehmste billig zu schätzen  
und zu halten / unsers lieben Vaterlandes auch gemeiner Ritter- und Land-  
schafft wohl hergebrachte Freyheiten / uhralte Privilegia, Sigill und Brie-  
fer die wir übrigen Liefländer gleich als aus der Aschen und gänzlichen Ver-  
derb herfür gesucht / theils gefunden / und an die Hand gebracht / welche wir  
E. E. H. und W. Gn. auf dero gnädigen Zulass / davor wir höchlich  
Danck sagen / allbereit haben angefangen vorzulegen und zu präsentiren.  
Wellen aber solches durch diesen bevorstehenden Friedens-Handel (den  
GOTT zum glücklichen Ausschlage und gemeinen Aufnehmen des lieben  
Vaterlandes gnädigst wolle kommen und reichen lassen) behindert wor-  
den / Uns auch von E. E. H. und W. Gn. gnädigst erlaubet ist / vor dis-  
mahl von einander zu ziehen / und nicht möglich / uns sämtlichen zu einer / und  
gleich allen gelegener Zeit / allhie wieder zu erscheinen / und der guten und be-  
quemesten Occasion, solches zu vollziehen / abzuwarten.

Damit aber die Sachen nicht möchten versäumet werden; Als ha-  
ben wir aus unserm Mittel den Edlen und Mannhafften Otto von Meng-  
den bittlich dazu bewogen / nicht allein E. E. H. und W. Gn. diese unser  
unterthänigē Supplication in gebührender Reverenz zu überreichen / sondern  
auch die bey sich habende Documenta im Nahmen der ganzen Ritter- und  
Landschafft vorzulegen / und E. E. H. und W. Gn. hohes und reiffes  
Judicium zu erforschen / insonderheit / weiln Ih. Königl. Majest. uns gnä-  
digst durch Ihrer Erläuchte Gn. den Feld-Herrn die gnädigste Zusaa-  
gung

Lustig

gung gethan / nach Eroberung der Plichthäuser unsere Freyheiten zu confirmiren / und ohne das E. E. H. und W. Gn. nebst andern Herren Senatoren mit/ ein vornehmstes Glied dieser Provinz unsers lieben Vaterlandes seyn ; Uns gelanget hiemit unser Dienst = fleißige Bitte/ E. E. H. und W. Gn. wollen patienter die Privilegia durchsehen/ uns darauf Ihren reiffen Rath mittheilen / wie auch folgendes mit Ihrer hochgeltenden Intercession bey Zh. Königl. Majest. das heylsame nützliche Werck unsers gemeinen Vaterlandes und Einwohnern desselben befördern ; Dadurch erlanget nicht nur E. E. H. und W. Gn. hinwieder Gottes Seegen / sondern wir sämlichen / nebenst allen und jeglichen Einwohnern unsers Vaterlandes / wollen uns dahin befließen / daß solches zu immerwährender Gedächtniß E. E. H. und W. Gn. löblichen Nahmens auf unsere liebe Posterität möge gebracht und geerbet werden. Thun uns hiemit auch samt und sonders in E. E. H. und W. Gn. gnädige Affection zum fleißigsten recommendiren. Datum Riga den 4. Augusti, Anno 1626.

**Ew. Erl. Hoch = und  
Wohlgeb. Gn.**

Unterthänige

Sämtliche anwesende Ritter, und  
Landschafft der drey Cräyßen/  
Wenden / Pernow und  
Dorpat / ic.

**Ihrer Erläuchten Wohlgebohrnen Gn. Herrn  
Gubernatorn Schreiben an Johann Dersfeld.**

Ausc. Ex Veteri Corp. Privil. An. 1627, vidimato, cui consonum.

**M**Einen freundlichen Gruß mit Wünschunge und Anerbietunge alles Guten / Edler / Mannhaffter und Ehrens-Bester / insonders guter Freund ; Was hiebevorn der Wohlgebohrne Herr General Felds-Herr auf Ansuchen einer Ehrbaren Ritter, und Landschafft wegen  
Aus

Auslieferung der allgemeinen Land-Privilegien / welche durch eures  
 seel. Vorfahrens / Johann Tiesenhausens / zur Verfohne / weyland  
 dieser Landschafft Hauptmanns Todesfall neben mehren Urkunden zu  
 euren Händen gekommen seyn sollen / an E. E. in Schrifften gelan-  
 gen lassen / solches werden dieselben aus beygefügtem Schreiben erse-  
 hen.

Wenn nun solches Schreiben Ehren, gedachtes Herrn Ge-  
 neral Feld, Herrn durch allerhand Impedimenta allhie aufgehalten/  
 und ich jezo von der allgemeinen Ritter, und Landschafft / um ander-  
 weit Ermahnung, Schreiben an Euch / wegen voller Auslieferung  
 solcher allgemeinen hoch, angelegenen Documenten / bittlich angefallen  
 worden; Ich auch solches ihnen nicht abschlagen können: Als ist  
 hiemit mein wohlgemeintes Ansinnen an E. E. dieselbe alle und jegli-  
 che Documenta und Privilegia publica, welche bey ihm seyn können/  
 denen Edlen / Mannhafften und Ehren, Besten Heinrich von Ungern  
 von Assoten / und Swolt Patkula von der hohen Heyde / wie Ge-  
 vollmächtigten vielgedachter Landschafft gutwillig einlieffern wollet / zu  
 des ganken Landes Wohlfarth / und eurem selbst, eigenen Ruhme;  
 Auf den unverhofften wiederigen Fall einer Verweigerung / seynd ob-  
 genannte beyde vom Adel im Nahmen einer ganken Ritter, und  
 Landschafft gevollmächtiget durch Rechts, Mittele bey dem Wohlge-  
 bohrnen Herrn Gubernatorn des Fürstenthums Ehesten die Anforde-  
 runge wider eure Person zu thun; Jedoch will vielgenannte Ritter,  
 und Landschafft mehr einer gutwilligen Auslieferung / als einer un-  
 vermuthenden Verweigerung sich zu E. E. wie einem Patrioten und  
 Olliedmassen versehen. Göttlicher Allmacht empfehlend. Riga,  
 den 23. Martii, Anno 1627.

Der Königl. Majest. und der Reiche Schwes-  
 den / 2c. Rath / auch verordneter Gu-  
 bernator der Stadt und Vestunge Riga /  
 sammt deren angehörigen umliegenden Ge-  
 bietern und Herrschafften / 2c.

Schwanto Banner / Erb = Herz  
 auf Düersholm und Terna / 2c.  
 E. E. G. Fr.

Schwanto Banner.

Dem Edlen / Mannhafften und Ehren = Vesten  
 Johann von Dörfelt / auf Wels und Lewen-  
 burgt Erb = Gesessenen / 2c. Meinem inson-  
 ders guten Freunde zu Handen / 2c.

## RECOGNITIO

Christoff Bistrams wegen zweyer bey ihme De-  
 ponirten der Überdänischen Landschafft und Personischen  
 Laden / Mitovv, den 27. Novembris,  
 Anno 1606.

Ausc. Ex Veter. Corpore Privil. An. 1627. vldimato, cui consonum.

**E**h Christoff Bistram thue kund und bekennen hiemit / daß die  
 Edle / Mannhaffte und Ehren = Beste Thieß Schenckling /  
 Otto Krummes der Elter / und Jost Scheping / wegen der Frau  
 Plateschen bey mir in Verwahrunge gesetzt zwey Laden / welche ver-  
 siegelt / die eine soll seyn der überdänischen Landschafft / die andere die  
 Personische / wie sie versiegelt / also sollen sie auch in Verwahrunge  
 bleiben / uhrkundlichen habe ich dieses mit meinem Pittschafft besie-  
 gelt / gegeben zur Mitovv den 27. Novembr. Anno 1606.

Daß diese Copie dem rechten Original von Wort zu Worten  
 gleich, lautende / bezeugen wir unten Benannte mit untergeschriebes-  
 ner Hand und Pittschafft

Heinrich von Ungern  
 von Assoten.

(L. S.)

Ewalt Pattul.

(L. S.)

## VIII.

## SUPPLICATIO

Der Liefländischen Ritterschafft / die  
*Reduction abzukehren.*

Durchlächtigster / Großmächtigster Kö-  
 nig und Herz.

Als bevorstehende große Elend unsers armen und hoch, erschro-  
 ckenen Vaterlandes / die Seuffzer und Thränen unserer elen-  
 den Weiber und Kinder, die Angst und der Jammer so unzählig vieler Wit-  
 wen und Wälfen erzwinget von uns diesen schriftlichen Fußfall für dem  
 Throne der Gnaden Eurer hohen Königl. Majest. demüthigst / unterthä-  
 nigt / und um Gottes Willen bittende und stehende / Ihre Königl.  
 Augen nicht von / sondern zu uns / den Elendesten dieser Erden / zu  
 wenden / und diese Wehe, und Demuths, Zeilen gnädiglichen / nach  
 Väterlicher Hulde / zu bestrahlen / und die jenige von dem Fußsche-  
 mel ihres hohen Thrones nicht weg zu stoßen / welche denselben in der  
 höchsten Angstbarkeit umarmen. Und ist / daß / nachdem Eu-  
 Königl. Majest. General-Gouverneur dieser Provinz Liefland / am 20.  
 May dieses Jahres ein Mandat ausgehen lassen / in welchem allen  
 Besitzern der Lehn-Güter / so auf Norwöpingischen Beschluß vergeben  
 worden / zu erst / hernachmals allen denen jenigen / so auf Königl.  
 Consens dergleichen Güter erkauffet oder erpfändet / angedeutet wor-  
 den / daß dieselben solche Lehn / Kauff, und Pfand, Güter nur auf  
 10. Jahre von Anno 1684. inclusive besitzen / nach Verfließung aber  
 derselben / solche der Kronen freyen Disposition heimfallen sollen.  
 Wann aber / Allergnädigster König und Herz / wir zurück / und  
 auf Dero heiliges uns in Anno 1678. gegebenes Wort und milde

Hand sehen / finden wir einen so festen Grund unserer Hoffnungen / und theils / daß wir unmöglichen von denselben weichen / noch an der Gnade Eu. Königl. Majest. verzagen können. Denn in der Königl. Confirmation gar gnädiglich enthalten / daß Eu. Königl. Majest. uns alle unsere Erb / Lehn / Kauff = und Pfand = Güter in Gnaden confirmiren / dabey schützen und handhaben wollen. Im 3. Resolutionum versichern Eu. Königl. Majest. uns dergestalt At hwar achren af dehe acqvirerade provincier Skuller considereras offer seyn lahg / Stadgar och egen Bewilligung / 2c. 2c. Wir sind dannenhero allezeit unbeweglich und fest auf Eu. Königl. Majest. Hochheiligem gleich auf Gottes Wort bestanden / und habens alle Wege für die höchste Lektion der Königl. Majest. gehalten / Deroselben Gnaden = Wort in Zweifel zu ziehen / und einen Wandel darinn zu vermuthen / allein obgedachtes Placat machet unsere Herzen erbebend / und die Augen unserer elenden Weiber und Kinder sind voller Thränen und Jammers. Ihr künftiges Elend und Jammer fraget nur / was will nach zehen Jahren werden / wo sollen so viel hundert Witwen und Waisen / verarmte Weiber und Kinder (wollen geschweigen) so viel getreue alte Diener hin? Mit unserm Vaterland / Großmächtigster König / hats gar ein ander Bewandniß als mit Eu. Königl. Majest. andern Provinzien. In jenen sind viel alte Erb = Besizere / und so ein ewiges Eigenthum haben / welche von der Reduction entfreyet seyn. In Liefland aber sind meist alle Eu. Königl. Majest. demüthige Unterthanen / Lehn / Kauff = und Pfand = Haltere. Denn nachdem die glorwürdigste Waffen des Hochlöblichen Königes Gustaphi Adolphi diß unser Vaterland bezogen / sind alle die vornehmste Erb = Herren / und die von grossen Mitteln waren / ihrem damahligen Herrn gefolget / haben grosse Belohnungen und Ehren = Aempter erhalten; Was aber hie und in der Treue Eu. Königl. Majest. geblieben ist / ist nur das ärmste / doch getreueste Theil gewesen / dennoch aber die jenen / welche ihres an König Carolo Nono (an welchen sich diß Land mit starcken Bedingungen ergeben / und mit festen Privilegiis versehen worden) abgegebenen Eydes und Bundes gedacht / haben für die Ehre und Krone des glorwürdigsten Überwinders gefochten / das Land gewinnen helffen / beständig / getreu und wohl sich verhalten / und

und weder durch Noth und Tod sich jemahlen von der löblichen Cron Schweden trennen lassen. Solche seiner getreuesten Unterthanen Verhalten haben Eu. Königl. Majest. gloriwürdigste Vorfahren mit gnädigen Begabungen meistens nach Lehn, Rechten belohnen wollen; Wie dann meist alle dieses Landes Eingefessene nur Lebens, Leute seyn / und nur ihrer gar wenig in Erb, Gütern sitzen. Solten nun durch dieses publicirtes Mandat alle Lehn, Kauff, und Pfand, Halter nach 10. Jahren ihres elenden Brod und Lebens, Mittelst genommen seyn / hilf ewiger GOTT / was für ein Jammer, Geschrey würde sich gen Himmel erheben / wenn Eu. Königl. Majest. die Zahl der seuffzenden Herzen und thränenden Augen der elenden Weiber und Kinder sollte für Augen geleyet werden / so ist unmöglich / daß Eu. Königl. Majest. Vater, Herz sich nicht erbarmen sollte über diejenige / so ihre zitternde Hände zu GOTT und Eu. Königl. Majest. aufheben. Wo sollen wir hin / Großmächtigster König / sind wir von GOTT und Eu. Königl. Majest. entsondert? Soll uns weder Gottes noch Eu. Königl. Majest. Wort trösten? Was ist für unserm Elende übrig / so Euer Königl. Wort und heilige Hand uns genommen werden sollte? Das sey ferne von uns / Großmächtigster König und Herz / daß wir Eu. Königl. Majest. geringere Macht / als unsern alten Erz, Bischöffen / Heer, Meistern und vorigen Königen und Herren zulegen sollten: Haben solche Macht und Gewalt gehabt / wohlverdienten Leuten etwas zu geben / ist bey ihrer Gnade gestanden / ihnen das Gegebene zu behalten / so stehet solches Recht Eu. Königl. Majest. noch vielmehr ebenfalls zu / und können nach vorangezogener 38. Resolution keine Reichs, Tag, Schlüsse Eu. Königl. Majest. Wort und Hand ändern / noch uns von Eu. Königlichem Majest. Gnade und Erbarmung abtrennen. Was wäre es / Großmächtigster König / wann nach 9. Jahres, Frist unsere Nahmen vertilget / und unser Gedächtniß aus unserm Vaterlande ausgerottet würde. Wo wollen wir hin für dem Seuffzen und elenden Geschrey unserer hoch, betrubten Ehe, Genossen und Kinder / haben Eu. Königl. Majest. Vorfahren Macht und Ursach gehabt / Gnade zu beweisen? Ey so seynd wir versichert / daß Eu. Königl. Majest. sich eben so hoch / und noch viel höher als jene in der Welt berühmt gemacht / und nicht weniger in der Gnaden als hohen

hohen Thaten sich werden berühmt machen wollen. Wir liegen alle mit Weib und Kindern allhie platt an der Erden / und warten mit Verlangen des Trostes / welchen Eu. Königl. Majest. Vater, Herz nicht versagen kan denen jenigen / so mit ihrem Blute beständiglichen in größter Treue sol lange Jahren hero verzeichnet und dargethan / daß sie gewesen / und noch seyn

**Eu. Königl. Majest.**

Unterthänigst de, und wehmüthigste Ritter, und Landschafft des Königl. Fürstenthums Liefland.

**IX.**

**Noch eine andre Supplication wegen der Reduction.**

**Großmächtigster König / Allergnädigster Herz.**

**W**enn Eu. Königl. Majest. allerunterthänigst, gehorsamste Ritter, und Landschafft in Dero Fürstenthum Liefland jemahls in zugestoffenen schweren Angelegenheiten Trost und Rath zu suchen gehabt / so ist es eben jeko die Zeit / da sie solches zu thun höchst getrieben wird ; Gestaltsam dieselbe über der hie erschollenen Resolution wegen der auf Königl. Consens verkauften und verpfändeten reduciblen Güter allhie dermassen in solche Bestürzung und Wehmuth gerathen / daß sie sich davon noch nicht erholen können / denn wie ausgeben / solten solche Güter deren Possessores, da sie von denen Verkäufern oder Verpfändern derselben / ihr Kauff, oder Pfand, Geld nicht sollen wieder zurück bekommen / nur noch eine Zeit von zehen Jahren ferner genieß

genießen / und denn ohne Entgelt abzutreten / gehalten seyn. Nechst dem hat zugleich Eu. Königl. Majest. getreueste Ritter, und Landschafft auch höchst wehmüthig zu vernehmen gehabt / daß kein Donatarius auch über die alte Adliche Güter / die doch bey der Königl. Commission von der Reduction, laut 1668sten Jahres / Reichs-Tages Schluß (zu welchem doch Eu. Königl. Majest. Etsländische Ritter, und Landschafft nicht convocirt / noch gehört) frey erkandt worden / anjeko von Eu. Königl. Majest. anders nicht / dann nur auf Lebtagess-Recht / wenn um neue Confirmationes, darüber Ansuchung gethan / Confirmationes ausgegeben würden / es sey dann / daß Ih. Königl. Majest. jemanden eine sonderliche Gnade auf ein bessers Recht erscheinen lassen wolten; Zwar was der höchste GOTT und Eu. Königl. Majest. als unser gnädigster König und Herz / uns / Dero unterthänigsten Ritter, und Landschafft / auflegen möchten / hat selbe billig in aller Gedult und Gehorsam zu ertragen / und kan sich solchen keines Weges widersetzen; Allein wenn gleichwohl das bey Eu. Königl. Majest. getreueste Ritter, und Landschafft betrachtet / und sich vor Augen stellet / mit was vor herrlichen Privilegien es bey dieser Hochlöbl. Königl. Schwedischen Regierung / die von 5. Königen denen bestättiget / bishero gewiedmet / und wie sie dabey / bey immervährenden zeitlichen Tagen / so lange die Welt stehet / Krafft Königes Caroli IX. in seinem ertheilten Privilegio Königl. bey immervährenden zeitlichen Tagen oft darinnen wiederholeten theuern Worten / dabey zu lassen und zu erhalten / ein gleiches / Allergnädigster König und Herz / Eu. Königl. Majest. in Dero Königl. Diplomate Confirmatorio de Dato den 10. Maji Anno 1678. mit drey mahl wiederholeter Clausul dero unterthänigste Etsländische Ritter, und Landschafft bey allen ihren Erb, Lehn, und Pfand-Gütern zu erhalten / unter Dero hochwerthesten Nahmen Königl. Hand und Siegel allergnädigst bestättiget und bekräftiget / so kan E. R. und Landschafft dahero von solcher hoch, theurer werthen Versicherung etwa abgesehet zu werden / noch nimmer glauben / oder sich in Sinn ziehen; Gestalt sie ja ganz keines Maculs sich schuldig wissen / wodurch sie sich solcher allergnädigsten ertheilten Privilegien unwürdig gemacht hätten / und wie E. R. und Landschafft in der allerunterthänigsten Zuversicht stehet / daß Eu. Königl. Majest. allergnädigst / als ein Großmächtigster / mildreich er König werde beherrigen / und Dero hoch, begabten Berstande nach erwagen / daß wenn es bey solcher Resolution von 10. Jahren bleiben / und

solche zum Effect in Liefland gereichen / auch die meiste Güter nur auf Lebtag Recht conferiret werden sollen / so würde anders nicht folgen / als daß innerhalb 10. Jahren / und wohl weniger fast / meist alle Possessores, sie seynd Donatarii, Kauf, oder Pfand-Herren / aller Besitzlichkeit entblößet werden / und nach den 10. Jahren wenig der alten Erb-Besitzer im Lande mehr übrig seyn / oder doch die armen Liefländer / als die biß nun zu / in so einer tapffern Ritterschafft bestanden / in ihrem eigenen Vaterlande in Exilio und Elende drauff leben / und darinn sterben müßten / unsere arme Weiber und Kinder / wenn sie auch anjeko von diesem hören reden / sitzen in stetigen Seuffzen und Thränen / fragen / wo sie denn auf den Fall / und da auch ihre Männer indeß sterben könten / solten bleiben / wann sie dergestalt der Güter / und des Besitzes also solten entsetzet / und davon ausgeschlossen werden / und zwar / da keine Clöster in Liefland auch mehr jeko als vormahls / vorhanden / wo sie sich / ihr Leben zu erhalten / einbegeben könten / ja des Wehklagens ist schon bey ihnen so groß jeko / daß sie fast verzagen wollen.

Großmächtigster König und Herr / wir können und vermögen jeko mit allen den Unsrigen anders nicht / als daß wir nun allein in aller Demuth stehen / bitten / und tief demüthigst zu Fuß fallen müssen / Eu. Königliche Majest. zur Barmherzigkeit und Mitleyden zu bewegen ; Derohalben denn / Allergnädigster König und Herr / so jeko und hinfoderst alle unsere alte und neue Privilegia, Rechte und Freyheiten / alle Confirmationes und Resolutiones, so unter Eu. Königl. Majest. und Dero Hochlöbl. Vorfahren wertheften Nahmen / Königl. Hand und Siegel ausgegeben / und uns allergnädigst ertheilet / und endlich alle unsere / und unser Väter und Vorfahren Verdienste und beständige Treue / die unzählig vor Eu. Königl. Majest. und der Hochlöbl. Cron ihr Leben und Blut gestürket / und denen wir ebenfalls also in Treu und Beständigkeit biß in den Tod nachfolgen wollen / nichts mehr helfen oder gelten wolten / so lassen sich doch Eu. Königl. Majest. allein durch Barmherzigkeit bewegen / ja bewegen endlich die stets, währenden Seuffzer / und fließende Thränen unser armen Weiber und Kinder / unter denen so viel arme Wittiben und Wäisen sind / und geruhen allergnädigst Eu. Königliche Majest. auf diß unser kläglich und beweglich Flehen / Ansuchen und Bitten / entweder dieser Resolution das arme Liefland / unser Vater-

land/

land zu überheben / oder da solche Resolution , und da Collationes auf Lebtag Recht so bleiben und bestehen soll / allergnädigsten Trost und Recht zu ertheilen / wohin unsere arme elende Weiber und Kinder / nach Verfließung der 10. Jahren / unter der kurzen Lebens , Frist ihrer Eltern / sich denn hinwenden / und ihr Leben zubringen sollten ; Worüber denn aber und abermahl nochmahl mit aller inständigsten Wehmuth / demüthigstem Bitten / Flehen / Seuffzen und Thränen /

### Allergnädigster König und Herz.

Eu. Königl. Majest. zu Fusse fället /  
und um Gottes Willen anruffet /

Jetzt höchst , betrübtes / bekümmertes  
und beängstigtes Lieflandes  
allerunterthänigste

Ritter - und Landschafft.

### X.

Noch eine *Supplication* , die *Reduction* abzuwenden.

### Großmächtigster König / Allergnädigster Herz.

**D**enen Elenden und Beträngten auf heissem Flehen / bitteren Thränen und demüthigen Bittschristen / kein einiges Wort zu antworten / ist ein unerträgliches Verhängniß. Für diesem / Großmächtigster König und Herz / beängstigte ein hartes Mandat Eu. Königl. Majest. General-Gouverneurn die Herzen der elenden Eingeseßten dieser getreuen Provinz Liefland : Anjeko aber kommet uns eine plößliche Entnehmung unserer theils Erb , theils Lehn , und Pfand , Güter / und das ohne einige vorhergegangene Communication , so schleunig über den Hals / daß gar viel / viel Arme und Bekümmerte sich

eher aus dem Besitze ihres ererbten / erkaufften / rechtmäßig zuerkandten und erpfändeten / ja auch von Eu. Königl. Majest. so wohl durch allgemeyne als Privat - Confirmationen / und Hochheiliger Königl. Hand befestigtem Eigenthum ausgefetzt / und verstorffen sehen; Als ihnen erlaubet ist / nach der Ursache ihres Verbrechen / oder der Quelle ihres Unfalls zu fragen. Ew. Königl. Majest. urtheile selbst von einem solchen Gehorsamen / in welchem die Bekümmerte eher ihrer selbst / ihrer weinenden Weiber und Kinder / ihrer alten erworbenen Freyheiten und Besiglichkeiten / ja ihres elenden Brodes und Lebens / als ihrer Treue vergessen. Wenn die Menschen bey GOTT / die Kinder bey ihrem Vater / die Unterthanen bey ihrem Herrn weder Zutritt noch Gehör haben mögen / hilff ewiger GOTT / in was Zustand sind sie alle gerathen? Wir haben / Großmächtigster König / nach dem Gebühr demüthiger und getreuer Unterthanen / für einigen Monaten eine erbärmliche Bittschrift durch unsern Land - Marschall zu Euren Königl. Füßen niederlegen lassen. Wir haben uns selbst durch denselben zu dem Schemel Dero hohen Thrones platt an der Erden nieder gelegt / wir haben unsere thränende Augen und zitternde Hände in derselben zu GOTT und Eu. Königl. Majest. aufgehoben: Aber unser schweres Verhängniß hat uns als Criminelle von aller Erhörung abgestossen / und Eu. Königl. Majest. Vater, Herz hat Dero weinende Kinder keiner Antwort / ja auch nicht der geringsten werth und würdig geschäzet. Nichtes / als die Untreue und der Ungehorsam kan einen Lehens - Mann der Gnade seines Herren verlustig machen. Keines von beyden kan uns weder nachgeredet / viel weniger überwiesen werden; Wir haben überall / wo es auch Eu. Königl. Majest. Dienst erfordert / mit Blut in dem Sande verschrieben hinterlassen / daß wir Eu. Königl. Majest. und Dero gloriwürdigsten Vorfahren / getreulich / tapffer und unverdrossen gedienet. Unsere Kinder sind ein williges Opffer für die Wohlfarth der löbl. Crone Schweden geworden. Kein Mackel ist in unserm ganzen Wandel von der ersten Submission an erfunden / sondern unsere Treue / Willfarth und Gehorsam von allen Königen / ja auch Eu. Königl. Majest. selbst in vielen Briefen / und öffentlichen Reichs - Tagen gerühmet worden. Und dennoch sind wir Elende so plötzlichen in solch ein erbärmliches Fügniß verfallen / daß man weder unsere Klagen hören / noch uns einiger Antwort würdigen wollen. Es ist der Zorn des Allerhöchsten / so in diesem Falle über uns gar zu hefftig entbrandt ist / und wir bekennen un-

ser Verbrechen an ihm mit willigem Herzen Aber wider Eu. Königl. Majest. sind wir uns keines Verbrechens bewust. Lassen dahero von unserm Gebühr (Eu. Königl. Majest. stellen sich auch immer wie sie wollen) nicht ab/ sondern suchen Gnade und Erbarmung/ Deroselben noch immer beständiglichen Ihr hochheiligens Wort und Königliche Hand und Siegel/ so weder Reichs, Tages Schluß/ noch einige Commission brechen kan/ vorhaltende; Auf welches wir als einen unbeweglichen Fels gefusset/ und beständiglichen (es verhänge der Allerhöchste über uns was er will) fuszen werden. Als

Eu. Königl. Majest.

Dat. bey angehendem Land,  
Tage den 4. Febr. 1686.

getreueste und hoch; bedängstigte  
Unterthanen

Sämliche Ritter, und Landschafft  
des Königlichen Fürstenthums  
Liefland.

XI.

Noch eine dergleichen *Supplication.*

Großmächtigster König / Allergnädigster Herr.

**D**As unterthänigste Vertrauen / so auf Eu. Königl. Majest. als unsers gnädigsten Königs und Herrn väterl. Gnade und Hulde E. E. Ritter, und Landschafft in gehorsamster Devotion gesetzt / lästet in ihrem konsternirten und betrübten Gemüthern noch diese beständige Hoffnung übrig / es werden Eu. Königl. Majest. die von E. E. Ritter, und Landschafft auf die im Nahmen Eu. Kön. Maj. von Sr. Excell. dem Hn. General - Gouverneur so wohl münd, und schriftlich vorgetragene Proposition, als dabey überreichtem Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Schreiben / wegen des gnädigen Anmuthens der aufzubauenden **Kenter** Wohnungen/ und dero Verpflegung/ treu, gehorsamste Resolution mit gnädigen Augen

H h 3

anzuseh

anzusehen/ abergnädigst geruhen : Indem Eu. Kön. Maj. als wachsammen Vaters des Vaterlandes/ sorgfältigste Intention, welche auf dieser Provinze Schutz/ Sicherheit/ Conservation und Aufnehmen fest gerichtet/ in so weit besser seinen erwünschten Fortgang gewinnen wird/ wenn das Pahlensche Regiment ferner noch/ wie bishero/ beyssammen stehen bleibt; Dahingegen/ wenn selbiges im Lande solte zerstreuet werden/ die Sicherheit desselben/ weil es von Natur/ wie bewust/ mit keinem Schutz versehen/ durch Zergliederung der Reuter in höchste Gefahr gerathen/ ihre Pferde und Mondirung durch die weite Entfernung der Officirer deterioriret und zernichtet/ die mit einer gesammelten Familie gefessene Reuter bey einer feindlichen Irruption viel eher zu Rettung ihrer Haabseeligkeit/ Weiber und Kinder/ nach den dicken Wäldern als zu dem Degen/ um dem hereinbrechendem Feinde die Spitze zu bieten/ Hand anlegen/ ja wohl gar/ wenn sie auf ihre abgemattete Pferde zu steigen sich resolviren könnten/ viel eher unter des Feindes als ihrer geschwornen Estandart sich rangiren würden/ damit sie nur desto bequemer Gelegenheit zu ihren im Walde und Busche versteckten Weib und Kindern zu eilen haben könnten/ und folglich das arme Land und die getreueste Unterthanen der freyen Discretion der hereinbrechenden feindlichen Troupen exponiret stehen würden. Zweiffeln wir also nicht/ Eu. Königl. Majest. werden unsere treugehorsamste Resolution, welche den 12. Febr. Anno 1686. bey Schliessung des Land-Tages dem Herrn General-Gouverneur ist überreicht worden/ mit Dero gnädigster Approbation, Dero hohem Königl. Judicio nach/ genehm zu halten/ in Gnaden geruhen. Nechst diesem auch in unterthänigster Wehe- und Demuth sich vortragen lassen/ die schmerzlichen/ und mit vielen Seuffzern bey diesem Land-Tage geführte Beflagungen wegen Dero uns so überaus hart truckenden Reduction, indem die Eigener nicht allein aus ihrem Erb- Lehn, Kauff- erpfänden/ und judicialiter immitirten Gütern ausgefezet/ sondern auch noch bey völliger Räumung derer/ zur Refusion etlicher Jahre her bonâ fide gehobenen Einkünfften/ durch die Königl. Commission angehalten werden wolten. Ist derohalben unser flehentliches/ demüthiges und suffälliges Bitten/ Eu. Königl. Majest. wollen doch das Jammer- volle Seuffzen und klägliches Geschrey der armen/ bedrückten und nothleidenden Wittwen/ Waisen und sämtlicher Unterthanen/ Dero mildreiches Vater- Herz erweichen lassen/ das über uns schwebende Reductions- Werck in eine angenehme Veränderung setzen/ und Dero hochtheurem Versprechen/ hochheilig

ger Hand und Siegel/ Krafft erhaltener gnädigster Resolution, de Anno 1678. Art. 3. sich gnädigst erinnern. Dieses ist / das wir nochmahlen in unterthänigster Zuversicht wünschen und bitten / und dieses werden wir in treuester Devotion mit thränenden Augen zu bitten/ niemahls ermüden. Als

## **Eu. Königl. Majest.**

Riga / bey Schliessung des  
Landes Tages / den 12. Febr.  
1686.

Allerunterthänigst getreueste  
und gehorsamste Unterthanen

Sämtliche Ritter- und Landschafft  
des Königl. Fürstenthums Liefland.

## XII.

Creditiv der Liefländischen Ritterschafft vor Land-  
Rath Leonhard Gustaff von Hudberg / und Capitain  
Joh. Reinhold Patkul, als abgeordnete Deputirte an Ih. Kö-  
nigl. Majest. von Schweden Anno 1690.

## Großmächtigster König / Allergnädigster Herz.

**N**achdem Eu. Königl. Majest. über dieses Fürstenthum Liefland hoch-  
verordneter Hr. General-Gouverneur, in einem an Eu. Kön. Majest.  
allerunterthänigst getreuesten Ritter- und Landschafft vom 26. Novembr.  
zurück gelegten Jahres gerichteten Schreiben in Gnaden zu erkennen gege-  
ben / wie Eu. Königl. Majest. in denen Harrischen und Wyrischen Rech-  
ten/ samt deren rechten Praxi, eine gewisse Determination zu treffen/ allergnä-  
digst gesonnen/ und zu dem Ende nicht allein ein authentiques Corpus privi-  
legiorum, so wohl von denen allbereit producirten / als auch andern / vor-  
nemlich aber zur Illustration dieser obangeregten Materie dienende Docu-  
menten und Confirmationen / bey dem hiesigen General-Gouvernement ad  
vidimandum zu überreichen/ sondern auch einige in diesem / als auch der ge-  
samten Land/und andern Landes-Rechten erfahrene Deputirte/ zu Eu. Kön.  
Majest.

Majest. Gnaden Ehren abzufertigen. Als hat ihre allerunterthänigste Pflicht erfordert/ Eu. Kön. Maj. allergnädigsten Willen/ beydes in Production der Privilegien als Abordnung einiger aus ihren Mitteln/ ein gehorsamstes Genügen zu leisten / wie sie dann zu dem Ende gleich auf dem zu Riga Mens. Febr. gehaltenem Land-Tag/ einige Deputirte dazu ernennet. Ob sie nun zwar gehoffet/ daß Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Willen nach/ dieselbe nechst verflossenem Frühling ihre Reise befördern solten / so haben sie dennoch theils dadurch / daß einer von denen Deputirten in der erwählten Qualität vor Eu. Kön. Maj. Ehren nicht erscheinen konnte/ theils auch wegen langsamer Beyschaffung der dazu benöthigter Mitteln/ ihren allerunterthänigsten Pflicht schuldigsten Gehorsam ehe ins Werck zu setzen nicht vermocht/ dannenhero sie auf dem allhie angestellten Land-Tag den Land- Rath/ Obersten/ Lieutenant, und Königl. Dorpisch. Hof- Gerichts- Assessorem, Leonhard Gustav Budberg, und Capitain Johann Reinhold Patkul, als Eu. Kön. Maj. allerunterthänigste Diener / und Unterthanen zu Deputirten von neuem ernennet/ mit demüthigster ergebenster Bitte/ Eu. Kön. Maj. diesen ihren Deputirten über Vermuthen zugestossenen Verzug in allen Gnaden zu vermercken/ und dabenebenst allem dem / was sie wegen der Harrischen und Wirischen Rechte / auch der neuen Gnade / gesamter Hand und Landes- Rechte in aller Demuth vorbringen werden / nicht allein völligen Glauben bezumessen / sondern auch mit allergnädigster Erhörung und Resolution so wohl darauf/ als auf die sonsten mitgegebenen nothwendige Desideria, und Angelegenheiten des ganz bedrängten Vaterlandes zu erscheinen/ allergnädigst geruhen wolle. Es bleibet Eu. Königl. Majest. vor diese Gnade E. E. Ritter- und Landschafft mit Leib und Blut verbunden / wie dann vor Eu. Königl. Majest. und des Reichs Wohlfarth zu sterben. Als

### Eu. Königl. Majest.

allerunterthänigst, getreuest,  
und gehorsamste Diener  
und Unterthanen

O Fr. V. Vietinghoff.

EIV. Vietingh. C.V. Ceumern.

Dat. Dorp bey allgemei-  
nem Land-Tag/ den 28.  
(29.) Aug. 1690.

JG Streiff von Lawenstein  
im Nahmen E. E. Ritter-  
und Landschafft. p. t.  
Land-Marschall.

## XIII.

## Instruction und Vollmacht der Ritterschafft vorhero nach Schweden abgefertigte Deputirte Anno 1690.

**I**nstruction und Vollmacht / welche E. E. Ritter und Landschafft der drey-  
 Len / als Wendischen / Pernauschen und Dörptischen Creyse des Stifft-  
 schen oder Königlichem Fürstenthums Ieffland ihren Deputirten und Mit-  
 brüdern / denen Hoch-Edelgebohrnen / Gestrengen / Groß und Mannvesten  
 Herren / Herrn Leonhard Gustav Budberg, Landrathen / Obristen-Lieute-  
 nant, und Assessorn des Königlichem Dörptischen Hoff-Gerichts / und Herrn  
 Capiraia Johann Reinhold Patkul, Krafft hienebenst einverleibten Puncten  
 auff die von Ihro Königlichem Majestät durch des Herrn Feld-Marschallen /  
 und General Gouverneur Halkfers Erl. Hochgräfflichen Excellence besche-  
 hene Einverschreibung nach dem Reiche mitgegeben. Datum zu Dorpt bey  
 Versammlung der allgemeinen Ritterschafft d. 29sten Augulli Anno 1690.

Nachdem E. Erl. Excellence der Herr Feld-Marschall und Gene-  
 ral-Gouverneur Jacob Johann Halkfer in einem vom 29sten Novembr. zu-  
 rückgelegten Jahres / an E. E. Ritter und Landschafft gerichteten Schreiben  
 derselben zu verstehen gegeben / wie Ihro Königl. Majestät unser aller-  
 gnädigster König und Herr in dem so genandten Hartzischen und Wischen  
 Rechte / und deren praxi eine gewisse determination zu treffen allergnädigst  
 gesonnen / und zu dem Ende nicht allein ein authentique corpus Privilegiorum,  
 so wohl von denen allbereits producirten / als amnoch rückständig-  
 gen / und vornehmlich zur Illustration dieser Materie dienenden Urkunden /  
 Privilegien und Confirmationen hinüber zu senden / als auch Zweene in die-  
 sem / der gesamten Hand und Landes-Ritter Rechten erfahrene Deputirte nach  
 dem Reiche abzuordnen; Als hat E. E. Ritter und Landschafft / zu unterthän-  
 nigst gehorsamster Folge Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen  
 zu vollziehen / obgedachte Herren zu Expedition dieser und anderer höchst-nö-  
 tigen Puncten / vermöge dieser Vollmacht und Instruction an Ihro König-  
 liche Majestät ins Reich abzufertigen entschlossen. Und ob sie wohl der Sa-  
 chen und Zeiten Schwürigkeit / als anderer bedenklichen Ursachen halber lie-  
 ber mit dieser Abfertigung verschonet bleiben / und andern solche auff sich zu neh-  
 men gerne gönnen wollen; So haben sie doch / in Betrachtung die meisten  
 Stimmen auff sie gefallen / und sie dem Vaterlande und dessen Dienste sich  
 verpflichtet erkennen / gestalter massen sich dazu bequemen müssen / ihre Reise  
 mit dem ersten noch diesen Herbst zu Ihro Königl. Majestät nach dem

Reiche fortzusetzen. So bald sie nun daselbsten mit der Hülffe Gottes wohl arriviret / und in conspectum Regium admittiret / werden dieselbe præmissis cæteris curialibus Jhro Königlischen Majestät im Namen der Herren Landr. Land-Marschallen und sämtlicher Ritter- und Landschafft in allertieffster Demuth ihre unterthänigste / Pflischschuldigste und gehorsamste Dienste, wie dieselben von getreuen Vasallen und Unterthanen auff's allerfleißigste und getreulichst können geleistet werden / bey Überreichung des Creditivs offeriren / daneben Dero Königlischen Majestät wegen guter und gewünschter Leibes Disposition, und glücklichen Königlischen prosperität herzlich gratuliren und daß der allgütige Gott Jhro Königlische Majestät und Dero Königlich Haus bey allem Hohen Wohlergehen / glücklichen und friedsamien Regierung allergnädigst conserviren / und Jhro Königlischen Majestät und Dero Råthe Consilia und Actiones reichlich gesegnen wolle / damit zu der Ehre Gottes / Jhro Königlischen Majestät unausbleiblichem Ruhm / und Dero Reiche nebst allen unterliegenden Provinzien auch unsers lieben Vaterlandes Glückseligkeit ausschlagen mögen. Nechst diesem können die Herrn Deputirte die Ursache dieser Abordnung / als welche uff Jhro Königlischen Majestät allergnädigsten Befehl geschehen / vorstellen / und daß sie sich herzlich erfreueten / daß sie zugleich auch dadurch Gelegenheit erhalten den wehrmüthigen / elenden und betrübten Zustand der Landes Eingefessenen Jhro Königlischen Majestät selbst / als ihrem aller gütigsten Vater in kindlicher Demuth vorzutragen / und um gnädige Hülffe in tieffster Devotion anzuflehen / wie sie dann E. E. Ritter- und Landschafft wehrmüthiges Anliegen / in einigen Puncten verfaßt / eingeben würden / mit unterthänigster Bitte / Jhro Königlische Majestät dieselbe allergnädigst durchlesen / wohl beherzigen / und also zu resolviren aus Königlischer Gnade und Milde allergnädigst geruhen wollen / daß hiesige Ritterschafft bey ihren Uthralten Freyheiten / und gefassetem Land-Statu möge conserviret werden. Da nun über obige Puncten / und die Jhro Königlischen Majestät eingereichte humillima petira die Herren Deputirte zu einziger Conference mit den Königlischen Herren Råthen oder andern Commissarien solten admittiret und verwiesen werden / und in solchen Fällen Consilia ex arena gefasset werden müssen / als wollen wir im Nahmen und von wegen der sämtlichen Ritter- und Landschafft / als wenn dieselbe alle und jede zugegen wären / denen Herren Deputirten / als deren sonderbahre Affection, auffrichtige Intention, dexterität und Zele zu ihrem lieben Vaterlande thnen gnugsam bekennt / vollkommene Macht und Gewalt / wie es zu Recht in der allerbesten Form und Weise geschehen kan / oder mag / hiermit und Krafft dieses

zugestel

zugestellet haben / daß sie / was zu des Vaterlandes Flor und Aufschwache / conservirung dessen Freyheiten und Gerechtigkeiten gedenklich seyn kan / nicht allein anhören / deliberiren / tractiren / sondern auch beschliessen mögen / woben wir uns dann versichert halten / daß die Herren Deputirte unsere Freyheiten und ieszigen Landes Zustand in fästeren und besseren Stand zu setzen sich höchst werden angelegen seyn lassen. Gelobet und verspricht demnach E. E. Ritter- und Landschafft / und von derselben sämtlich und ein jeder Insonderheit / gleich als wann dieselbe inegesamt allhier und zugegen wären / und diese Instruction unterschrieben hätten / durch uns Landrätche / und aus denen dreyen Creysen Deputirte bevollmächtigte / bey Adelichen Ehren / wahren Worten / Glauben und an Eynes statt / all dasjenige / was vorgemeldte unsere Abgesandten und Deputirten im Reiche bey Ihre Königlischen Majest. in unsern und gemeinen Landschafft Händeln und Sachen / inhalts obgeschriebener Puncten und in allen bevorstehenden Negotiis ihrem besten Verstande und eigenen Bescheidenheit nach diesem Lande und dessen Freyheiten ersprießlich zu seyn erachten / fürnehmen / tractiren / beschliessen und verrichten werden / von uns und unsern Nachkommen in allen künfftigen Zeiten / ohne einige Ausflucht und Contradiction , fest und unverbrüchlich zu halten / zu vollziehen / und darwider weder mit Worten noch Wercken zu widerstreben / sondern vielmehr sie und ihre Erben desfalls / auch wo sie des Landes Geschäfte halber / welches Gott gnädig verhüte / in Schaden und Gefahr gerathen solten / zu vertreten / Noth- und Schadlos zu halten. Ingleichen wollen wir die von ihnen angewandte Mühwaltung / Verdruß und Versäumniß / um ihnen und ihre Erben in alle Wege dankbarlich wieder erkennen / verschulden / und was sie wegen dieses Landes Sachen spendiren / offeriren / verzehren oder zu ihrer Nothwendigkeit auffnehmen werden / genehmhalten / und als unsere selbst eigen gemachte Schuld willig bezahlen / und sie und ihre Erben davon gänglichen befreien.

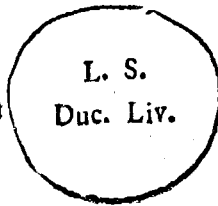
Dieses und alles andere wollen wir der Herren Deputirte Verstande und Glauben committiret haben / daneben ganz dienstlich und freundlich bittende / daß sie alles / so in den zu Papier abgefaßten Puncten und Instruction nicht angeführet / und zum Nutzen und Aufschwachs des geliebten Vaterlandes gedenklich seyn kan / sich wollen zur guten Beforderung bestermassen recommendiret seyn lassen. Zu Urkund haben wir dieses mit Vordrückung des Königlischen Fürstenthums Liefflands Insiegel bekräftiget / und im Nahmen und von wegen E. E. Ritter- und Landschafft der dreyen Creysen des Königl.ichen Fürstenthums Lieffland wir hieher zu Abfassung dieser Vollmacht und

Instruction Bevollmächtigte Deputirte nebst denen Herren Landrätthen / mit eigenen Händen unterschrieben und versiegelt. Actum nach Schließung des allgemeinen Landtages zu Dorpt. d. 29. August. Anno 1690.

(L.S.) Otto Friedrich von  
Bietinghoff /

(L.S.) C. V. Ceumern,  
(L.S.) Her. von Bellinghausen  
(L.S.) Fabian von Mater.

(L.S.) Johann Albrecht von  
Mengden.



E. Joh. von Bietinghoff.  
(L.S.)

G. Cloot.

J. H. Streiff von Lauen-  
stein p. t. Land. Mar-  
schall.

Reinhold von Lode (L.S.)

#### XIV.

Eidlicher Revers obbemeldter Deputirten / welchen sie der her-  
gebrachten Gewohnheit nach von sich geben müssen / um ihres Vaterlandes  
Besten bey der Deputation auch mit Hindansetzung ihrer Wohlfarth  
treulich vorzustehen.

Wir von E. Edl. Ritter- und Landschafft auff den zu Riga und Dorpt  
jüngst verwichen gehaltenen Landtagen und vermöge abgefaster und ge-  
gebener Instruction, und Plenipotenz Bevollmächtigte Deputirte nach dem  
Reiche / ververversiren hienit / daß wir nach unserm möglichsten und bestem  
Fleisse / Sorgfalt und Verstande / die uns von E. Edl. Ritter- und Land-  
schafft committirte Sachen im Reiche bey dem guten Vertrauen / wie sie uns  
auffgetragen / zu aller möglichsten Verrichtung auff uns nehmen wollen / und  
bey Ihro Königl. Majestät zu expediren suchen / auch bey Zusatz unserer  
eigenen Wohlfarth vor erhaltener Publicque Expedition unserß Vaterlandes  
Sachen keines weges unsere privat-Sachen / zum Präjudice E. Edl. Ritter-  
und Landschafft allda im Reiche treiben / einmischen / den Publicis vorgehen  
lassen ; oder uns länger / als die Noth des Landes und dessen Affairen erfor-  
deren / auffhalten wollen. So war uns Gott helffe und sein heiliges Evan-  
gelium. Urkundlich mit unserer eigenhändigen Subscription und bengedruck-  
ten Signetten besestiget. Actum Dorpt. d. 30. Aug. Anno 1690.

L. Gustav von Budberg,  
(L.S.)

Johan. Reinhold Patkul,  
(L.S.)

## XV.

Der Deputirten Schreiben an die Ritterschafft/ woraus zu sehen / mit was Widerwärtigkeit derselben Deputation sich angefangen / da man der Ritterschafft Corpus privilegiorum mutiliren wollen

Anno 1690.

Prod. d. 1. Octobr. 1690.

Wohlgebohrne/ Gestrenge/ Hoch-Edle/ Mannveste Herren Landrätthe/ Land-Marschall und die Sämtl. Ritterschafft.

☞ He und bevor wir unsere Reise von hinnen bewerkstelligen / fällt uns unvermuthlich ein solcher Zufall vor / darinn wir etwas schleßliches vorzunehmen / der Wichtigkeit und des Erfolges wegen uns nicht unterstehen; sondern rathsam erachten / insonderheit hierüber nähere Instruction einzunehmen und zu dem Ende zu berichten / was gestalt bey Producirung der zum Corpore Privilegiorum gehörigen Documenten / unter allen andern auch die Anno 1678. d. 10. Maj. von Jhro Königlischen Majestät unserm iezo regierenden Allernädigstem Könige und Herrn zu Liungby gegebene und in 32. Articula bestehende Resolution in Vorscheln kommen/auch von denen ad vidimandum verordneten Herren Commissariis bereits vor 5. Monathen angenommen worden. Und ob man wohl hierüber eine Difficultät um so viel weniger vermuthet hat / nachdemmahlen bey denen / sieder eingekommenen als Iernädigstem Königlischen Befehl wegen Producirung der Privilegien / gehaltenen zween Landträgen und anderen gehaltenen Conferencen nicht allein darüber kein Zweifel gemachet / sondern auch in demer deßfalls von Seiner Hochgräßlichen Excellence dem Herrn Feld-Marschalln und General Gouverneurñ sub Dato Stockholm d. 26. Novembr. 1689. an E. E. Ritterschafft abgelassenem Schreiben ausdrücklich begehret worden / ohne etwige Exception alle Privilegia, die so wohl vorhin als nitmer exhibiret sind/ bezzubringen und ein vollständiges Corpus Privilegiorum zu efformiren; so ereignet sich dennoch dieses / daß vor Hochgedachte Seine Excell. ansinnen lassen/die erwähnte Resolution entweder auszulassen / und dem Corpori nicht zu inseriren/oder aber das von Jhro Königlischen Majestät Anno 1687. d. 1. Nov. aus Stockholm an E. E. Ritterschafft ergangenes ungnädiges Schreiben bezulegen und dadurch zugleich zu erweisen / daß die Resolution gehoben sey. Das erste scheinet uns gar als ein Verlust des edlen Kleinods/nach:henlig/das andere des Inhalts und darinn blinckender Königlischer Ungnade höchst bedenk-

und gefährlich / beydes aber auffer unser Macht und Gewalt zu seyn. Gestalt-  
sahm auch die hier anwesende Mitglieder der Ritterschafft diese Erhebligkelt  
angesehen / und nicht geumbilliget haben / daß wir von E. E. Ritterschafft hier-  
über eine deutliche / behutsame und reifflich erwogene Instruction und Richt-  
schnur erhalten mögen / welches in so wichtigem Articulo uns dahin leiten  
könne / was sämtlicher Ritterschafft Gutdüncken und Willen gemäß ist.  
Diß ist die auff lange und mühsahm gepflogene Handlung erlangete endliche  
Erklärung Seiner Hochgräßlichen Excellence daß das Documentum denen  
andern allhie nicht solte benzeleget werden; sondern es wird zugelassen / den  
Rest uneingebunden mit zu nehmen / und fals Ihre Königlischen Majestät  
in unserm Begehren allergnädigst zu willigen bedacht / wollen Seiner Hoch-  
gräßlichen Excellence es schon dorten in forma probante zu apponiren Rath  
und Mittel schaffen. Hierbey muß derowegen E. E. Ritterschafft uns deut-  
liche eventual ordres ertheilen / wie wir uns zu verhalten haben / wann etwa  
Ihre Königlische Majestät auff angewandte eufferste Supplicationes gleich-  
falls 1. das Document removiret wissen / oder 2. den Brieff benzeleget ha-  
ben / oder 3. ohne viel Raisonnements ernstlich anbefehlen wolten / so fort die  
Documenta in die Cankley zu liefern. Auff alles diß muß E. E. Ritter-  
schafft uns einen genauen Unterricht und zwar in solcher Maße ertheilen / als  
dieselbe es der Sicherheit und Auffrecht erhaltung unserer wohl erhaltenen  
und theuer mit Blut und Treue errungenen Freyheit und Gerechtigkeit / auch  
dem allerunterthänigsten Respect und der Devotion gegen unsern Allergnä-  
digsten König und Herrn ziemlich zu seyn befinden werden. Da hingegen  
wenn wir zeitig unsers Verlangens fähig worden / warum insonderheit / well  
periculum in mora, unablässig gebeten wird / wir versichern / so wohl hier als  
in denen andern Stücken das zu erwelsen / was Gott und die Welt von recht-  
schaffenen Patrioten erfordern und den Namen bestätigen kan / daß wir sind  
und sterben

Einer E. Ritterschafft

mit gehöriger Treu und Dienste  
verbundene

Riga d. 30. Sept. Anno 1690.

L. Gustav von Budberg.

J. Reinh. Patkul.

Wohlgebohrne / Gestrenge / Hoch / Edle / Mann / Veste Herren  
Landräthe und sämtliche Ritterschafft.

**W**ir hoch ist es zu beklagen / daß gleich bey Antritt der uns auffgetragenen Alegation zu Jhro Königlischen Majestät unserm Allernädigsten König und Herrn / sich die trüben Wolcken der Widerwärtigkeiten je länger je mehr auffziehen / und bey weiterer Continuation zuverstehen geben / was uns fer bereits in Agone liegendes werthe Vaterland vor Früchte zu hoffen. Denn kaum wird unseres vom 30. Septembr. abgelassenen E. E. Ritterschafft die unangenehme Post gebracht haben / daß Seiner Hochgräfflichen Excellence der Herr Feldmarschall und General Gouverneur, die bereits collationirte und von denen Herren Commissariis angenommene Königlische Resolution de Anno 1678. über die allerunterhänigst eingelieferte 32. Puncten / aus dem Corpore Privilegiorum entweder gänzlich zu lassen / oder aber unter unleid- und nachtheilige Conditiones demselben einzuverleiben / begehret habe; So müssen wir von neuem hinterbringen / daß / da wir eben gestern allhie die vidimirten Copeyen nach dem Reiche mit zu nehmen erhalten / zugleich auch die in selbigem Jahre von Jhro Königlischen Majestät erhaltene herrliche General Confirmation über alle Erb-Lehn- und Pfand-Güter ausgeschlossen worden. Wie man nun unnöthig zu seyn erachtet / nachmahlen die Wichtigkeit dieser Materie vorzustellen / allermassen E. E. Ritterschafft solches selbst mit wehmüthigem Herzen und Gemüthe penetriren wird; Also haben wir bey unumgänglicher Abstattung dieser Nachricht / uns auff obangezogenes jüngstes Schreiben beziehen / und um der allgemeinen Wohlfarth halben flehent- lich bitten wollen / ohne den geringsten Verzug hierinnen Rath zu schaffen und uns zettig darüber zu instruiren. Gestalt wir in Erwartung dessen beharrlich sind

E. E. Ritterschafft

treuergebene

Dünamünde d. 6. Octobr. Anno 1690.

Leonh. Gustav. von Budberg.

J. Reinh. Patkul.

XVI.

Der Deputirten Remonstracion, zu Benbehaltung der Privilegien de Anno 1678. Anno 1690.

Erläuchter / Hochgebohrner Herr Graf / Königlischer Rath /  
Feld-Marschall und General-Gouverneur, Gnädiger Herr.

Nach dem Ew. Hochgräffliche Excellence in dero vom 26sten Novembr. abgewiltchenen Jahres / an die Hessländische Ritterschafft ergangenen  
Schreib

Schreiben auff Ihre Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl begehret/ daß / nebst Abfertigung einiger Deputirten anhero / um die Ritterschafft über das competirende Erbrecht / die gesamte Hand und Ritterrechte zu foderst zu vernehmen / auch zugleich ein authentiques und vollständiges Corpus Privilegiorum eingesandt werde mit dieser specialen Ordre, alle Privilegia Generalia so wohl alt als neue demselben zu inseriren; So hat die Ritterschafft nicht allein Ihre Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehle in geziemendem gehorsame sich conformiren und uns abfertigen / sondern auch der von Ew. Hochgräfflichen Excellence selbst vor gedachtermassen deutlich gewiesenen Anleitung billige Folge geben/ bey denen zu zweyen mahlen gehaltenen allgemeinen Landtügen hierüber sorgfältig deliberiret und endlich dahin schliessen wollen / alle Privilegia, die so wohl bey voriger Herrschaffts Zeiten als auch Ihre Königlichen Majestät Regierung erworben sind / ohne einige Exception zu produciren und dazu gewisse Bevollmächtigte zu verordnen; Gestalt dann mit sothaner production und vidimation ohn einig movirten Bedencken verfahren / und alles in solchem Stande gesetzet worden / daß wir ohne Hinderung unsere Reise anzutreten gedachten. Welten aber Ew. Hochgräffliche Excellence nachgehends / und zwar kurz vor unserer Abreise aus Lieffland / da wir die vidimirte Exemplaria aus der General Gouvernements Cankelen empfangen / und das Corpus adjoustiren wollten / die von Ihre Königlichen Majestät unserm 1780 regierenden Allergnädigsten Könige Anno 1678. den 10ten Maj. zu Liungby ertheilte Resolution in 32. Articula bestehend / davon ausgeschlossen / dem Corpori zu inseriren verboten / auch noch bey sothaner Resolution verbleiben / es sey dann / daß wir den von J. R. M. Anno 1678. d. 1sten Novembr. an die Ritterschafft ergangenen Brieff beyfügten / allermassen durch denselben der in der Resolution enthaltene 3te Punkt gehoben wäre; Als haben hierüber / da es die Perfectiorung des Corporis hindert / und deshalb die desiderirte Einlieferung nicht geschehen kan / bey Ew. Hochgräfflichen Excellence erheischender Nothdurfft nach wir uns demüthigst einfinden und der Billigkeit gemäß vorstellen müssen / welcher Gestalt erstlich sothaner Brieff / wann derselbe genau betrachtet wird / nicht im geringsten den 3ten Punkt aboliret oder hebet / sondern nur einzig und allein empfinden Ihre Königl. Majestät ungnädig / als wann derselbe über den wahren Verstand unziemlich appliciret wäre / dabey ernstlich begehrende / nicht / daß die Ritterschafft sich des darinn enthaltenen Privilegii eussern / selbiges nie allegiren / und also cassiren / sondern auff Anno 1680. beschlossene Reduction keinesweges / aber sonst wohl in casu convenientiori appliciren solle / daß

daß also Ihre Königl. Maj. nicht die Resolution, sondern von J. R. M. angefehene übele Application, so in damahligen Landtages Schluß gemachet seyn solte/ gehoben/hingegen die Resolution an sich selbst in ihrem vigor allergnädigsten beybehalten haben. Derohalben dann der Brieff nicht auf die Resolution, sondern auff damahligen Landtags-Schluß / als welcher die an sich richtige Resolution incompetenter soll allegiret haben/ gehört/ und würde die Rittersch. wann sie den Landtags-Schluß etwan dem Corpori privilegiorum einzuverletben gedächten / vielleicht nicht difficultiren müssen den Brieff anzufügen / und das Relatum mit dem Correlato, wie es die Natur und das Recht sonst in andern Fällen gebietet / zu verknüpfen; 2. Werden Ew. Hochgr. Excellence bey perlostrirung angeregten Königl. Schreibens finden/ welcher massen sothaner Brieff in den empfindlichsten terminis die Ritterschafft einer Unbedachtsamkeit / Ungehorsams und unzeitigen Unternelmens bezüchtiget / und ein Votē grosser Königl. Ungnade ist. Solte dann nun die Ritterschafft den Brieff beyfügen / und nachgehends die Confirmationem privilegiorum suchen / was würde die Nachwelt anders sagen/ als daß wir propriam turpitudinem allegiret / und zugleich von J. R. M. gesucht haben/ uns in dem Ruhm (ja vielmehr unauslöschlichen Schimpff und Schande) zu confirmiren / daß wir eine unbedachtsame / ungehorsame / und zu unzeitigem Unternelmen geneigte Ritterschafft sind. Und wie diese Laster so beschaffen sind / daß sie denjenigen / der damit behaftet ist / ausser den Ritterstand / als der in Tugenden des Gehorsams / Bedachtsam- und Aufrichtigkeit glänken soll / gänzlich stossen; also würde es uns / unsern Mitbrüdern und der ganzen Nation, so lange noch einer von uns in der Welt übrig wäre / ein Herz und Seelen-nagender Stoß seyn / daß / da alle unsere andere von so vielen Seculis her mit Blut erkauften Privilegia und Diplomata voller Elogien und Lobsprüche sind / wir nun zu diesen Zeiten uns selbst in dem Narcken zu bestärigen suchen solten / der einer einzelnen Person / geschwelge einer ganzen / vor Gott / der Christlichen Kirche und ihrem rechtmäßigen Könige ohne Ruhm zu melden meritorien Ritterschafft nachtheilig ist. Hat uns eine sonderbahre Verhängniß und unglückliche Stunde zu dem Unfall gebracht / daß wir einen solchen Brieff / dergleichen wir weder bey vorliger noch dieser Herrschafft Zeiten jemahlen erhalten / und also unsere Herzen und Gemüther annoch in Schwermüthigkeit und Thränen-quellenden Trauer ohnedem gefangen nimmit / erhalten; So ist bißhero unser einziger Trost gewesen / die Hoffnung / daß J. R. Maj. als ein gütiger und huldreicher König / zur Gnade und Versöhnung viel geneigter als zum Zorn sey / und würde des vergangenen um so viel weniger gedacht werden / als die

damahlige Expressiones in dem Landtags-Schlusse nicht aus einer Opiniatre-té, sondern aus Furcht der unserm geliebten Vaterlande in heftlicher Gestalt anscheinenden Armuth und Untergange bey überhäufften Wehmuth und Elende der unstrigen geflossen sind. Nun aber / und eben / da wir nach der Zeit in allen Stücken uns deme in dem Schreiben enthaltenen Königl. Willen er-geben / nicht allein die bereits ergangene Reduction der bey Schwedischer Re-gierung so wohl lucrativo als oneroso titulo erworbenen Güter nachgesehen / sondern auch überdem die Einziehung etlicher unter die Hochl. Cron Schwe-den ex pacto & privilegio mitgebrachten Güter (davon wir doch in selbigem Schreiben entbunden / und zur querele angewiesen werden :) mit standhafftem Gehorsam recht schmerzlich annoch ausstehen / werden Ew. Hochgräfl. Excell. uns nicht dahin verfallen lassen / daß wir selbst dasjenige / so den Ruhm / den wir und unsere Vorfahren theuer erworben / auffhebet / zum ewigen schimpf-lichen Andencken verzeichnen und die Bestätigung drüber suchen sollen. Und weil ztens Ew. Hochgr. Excellence die production des Corporis privilegiorum von der ganzen Ritterschafft begehret / dieselbe auch / anerwogen Ew. Hochgr. Excell. in dem Schreiben vom 26sten Novembr. 1689. die Einrichtung dessen deutlich vorgeschrieben / nemlich alle alte und neue Diplomata ohne reserva-tion beyzubringen / sich deme gemäß bezeuget / und in solcher Form / als uns committiret worden / auf zweyen allgemeinen Landtügen deliberiret und decre-riret ; So werden Ew. Hochgr. Excellence selbst auffser unser Macht und Min-digkeit zu seyn urtheilen / wann wir das von der allgemeinen Ritterschafft be-gehrte / von derselben reifflichst erwogene und in dieser Form zu produciren auf zweyen Landtagen beliebte Corpus privilegiorum in dem allergeringsten / ge-schweige so importanten Stücke / zu mindern und zu mehrern uns unternehmen wolten / allermassen wir unsere gemässene Instructiones haben / und was wir auffser dieselbe thun / solches erklären wir selbst und J. R. M. eigene Gesetze vor aul und nichtig. Wir wissen keinen andern Rath / als daß wir J. R. M. Gnade und Ew. Hochgr. Excell. Güte ins Mittel treten zu lassen aller unter-thänigst demüthigst sehen / bittende / in reiffer Erwegung dessen allen / daß wir derectum mandati ad Corpus privilegiorum augendum, minuendum, corri-gendumve vorschützen müssen / die Completirung zu gestatten. Wie wir dann dieses zur gedentlichen Erklärung überreichende verharren

Ew. Erl. Hochgr. Excellence

Stockholm d. 10. Octobr. 1690.

demüthigst ergebene

Deputirte von der Ritterschafft des Königl. Fürstenthums Lieffland

L. G. Budberg.

J. R. Patkul.

XVII.

## XVII.

Memoriale, welches damalige Deputirte denen Königl. Referenten über das Corpus privilegiorum, als man das Privilegium Sigismundi Augusti angefochten/ übergeben Anno 1690.

**S**o zwar anitzo die Siesländische Ritterschafft kein Originale produciren kan / so wird dennoch durch eben diesen defect fides instrumenti nicht wackeln gemacht/ noch ein gründlicher Zweifel/ ob jemahlen ein solches Privilegium der Ritterschafft ertheilet worden/ erreget. Denn

1. Ist den allgemeynen Rechten und der in allen Berichten recipirten praxi conform, daß/wo keine Instrumenta originalia, sondern nur Transsumpta fide digna vorhanden sind / diese nicht geringere vim probandi als jene / so wohl in public-als pr. vat. Händeln haben. Allermassen sonsten/ weñ durch Krieg/Raub/Brand/Wassersnoth und andere in menschlichen Leben nicht ungemeyne Zufälle (womit Siesland lang genug/auch noch in diesem Seculo geplaget/und besage der historien ein recht Blut-Theatrum, worauf die grausahmsten Blut-Tragœdien agiret sind / gewesen) jemand um seine Originalien gekömen / zugleich auch die Wahrheit müste zergangen/ und die Justice verlohren seyn/wann nicht dieses expedient in subsidium, als ein Zeuge der Wahrheit erfunden/und durch den bey allen gentibus moratior bus introducirten Gebrauch auffer allen Zweifel bereits gesetzt wäre. Auff dieses Theorema nun fundiret die Ritterschafft sidem dieses Instrumenti, und produciret zwey Corpora privilegiorum Transsumpta, eines von dem seel. Feldherrn Jac. de la Gardie und andern Königl. Commiss. als welche von dem Hochseel. Kön. Gust. Adolpho zur Verrichtung der Ihnen anvertrauten grossen Commission und General Revision aller Privil. und Urkunden in Siesland authorisiret waren Das andere vom Feldherrn Gust. Horn un dem Königl. Gouvern. Hu. Andres Erichson, diß sind ja zu ihren Zeiten solche vornehme Ministri gewesen/daß man auff dero Treue/Glauben und Aufrichtigkeit nichts im geringsten zu sagen/ oder hierüber eine Suspicion, ob solten sie falsche vidimationes begangen haben / zu fassen hat. Noch weniger ist zu muthmassen daß sie würden admittiret haben/etwas dem Corpori privilegiorum zu inseriren welches an seinem essential-Stücke/nemlich dem Glauben/den geringste Mackel gehabt hätte. Und um so viel mehr wird der Glaube des Instrumenti erhärtet/ wenn man zurücker siehet/ daß nach der A. 1627. geschehenen vidimation, nachgehends zum 2. mahl A. 1629. ebenfals eine gleiche production und vidimation ergangen. Welche Actus beyderseits quasi uno ore de fide exhibitorum zeugen. So dann nun in cinem actu solte ein Versehen oder Ubersehen (wie wohl mit Ungrunde un in Despectum der in grosser rennomee verstorbenen) poniret werden / so kan man doch nicht in solcher Meynung verharren / in deme eines das

andere bestärket/und also beyde in ihrer bey der Welt erhaltenen Reputation, daß sie redliche/ihrem Könige getreue/vornehme Herren und Regenten des Landes gewesen sind/billig bleiben/consequenter auch dasjenige/ was sie vor wahr angesehen/ auch vor wahr muß gehalten werden/so lange die Welt steht. Keine Justice oder Gesetze in der Welt würde der Ließländis. Ritterschafft ihre Privilegien disputiren können oder wollen/ob sie schon antzoo durch einen Zufall alle Originalien verlohren und nichts übrig behalten solte/so lange nur noch die A. 1672. und nun A. 1690. vidimirte Copien zu finden wären/ex ratione, daß die vidimantes unpartheyische Leute/die dem interesse des Landes neque injuria, neq; beneficio bewand gewesen sind: Und weilen vorige Hn. Commissarii denen letzigen fide pares & dignitate superiores gewesen/so träget die Ritterschafft zu Gott/der aller Herren Regent ist/das Vertrauen/ er werde J. R. M. Hertz und Sinn auff den Weg der Gerechtigkeit führen/und Dero getreue Unterthanen dasjenige genießen lassen/was ihnen die Natürliche/ Göttliche/Menschliche und dieses ganzen Reiches Gesetze selbst zulegen. Daß die Originalia

2. Von handen können/und nicht nunc ut tunc können produciret werden/ ist kein Wunder. deme insonderheit/welcher die Ließl. historien auch nur obiter gelesen. Denn dieselbe zeugen/daß kein Ort in der Welt zu finden/wo mit solcher Furie und Tyranny die Blut-Ballettes gespielet sind/ als eben in dem seltsamen Ließlande / so daß es sich nie erhohlet/sondern jederzeit in Waffen stehen müssen. Die Einwohner des Landes sind ja mit Weib und Kinder in die schändl. Dienstbarkeit/als Selaven geführt/das ganze Corpus Equestre zerrütet un zerstreuet gewesen/so daß auch zuweilen kein Zeichen nachgeblieben einer förmlichen Ritter-Societät. Und wer ist von alten Familien in Ließland / der sich nicht rühmen (ja leider beklagen) kan/daß er und seine Vorfahren zu unzähllichen mahlen Haus und Hoff/mit allem was drin gewesen/hat verlauffen/und alles zu des Feindes ravage und Discretion exponiren müssen/so daß bey solchen Fällen all das feintge/was auch an Schrifften und Documenten vorhanden gewesen/umkommen ist. Wobey diß Unglück eben auch die Documenta publica getroffen/allermassen die Ritterschafft zum öfftern die Vertröstung/aber nie den Effect erhalten hat/daß in einer Stadt und beschlossenen Mauern ein Ritterhaus möchte erbauet / und in demselben ein vor feindsliche Überfälle sicherer Ort erwöhlet werden/ dannhero die Privilegia und Public-Documenta nur in privatorum Verwahrung gestanden/von einem zu dem andern herum gewallet / biß sie endlich durch dazwisch getretene Sterbfälle der Depositariorum in den Krieges Zeiten gar preß geworden. Davon noch diß recens Exemplum vorhanden / daß in den letzten Muscovitischen Krieg-Zeiten ein Kasten/ worinn die Ließländischen Privilegia, die man bey Schwedischer GOTT Lob friedlichen Regierung durch Geld und

und Mühe conquiriret / verwahret gewesen / bey dem Secretario vor angegangener Belagerung in Riga deponiret worden. Da nun inzwischen der Secretarius verstorben / und eine feindliche Bombe das Haus in den Grund ruiniret / ist der Kasten aus dem Hause anders wohin getragen / so / daß nach abgeflüelter Krieges-Unruhe man nicht gewußt / wo alles zu finden. Bis man nach langem forschen endlich den Kasten / aber offen / in demselben nur Charrequen und eine nützliche Documenta gefunden. Solcher massen nun ist die Ritterschafft Anno 1656. nicht allein von allen Originalien / sondern auch von beyden oben erwehnten Corporibus vidimatis abkommen / ist auch in diesem Mangel aller Privilegien 16. Jahr lang gestanden / bisß Ihr. Kön. Majest. Anno 1670. bereits allergnädigst befohlen / ein Corpus Privilegiorum einzusenden / da man mit grösseren Kengsten hin und wieder zu suchen angefangen / durch Geld und manche schwehre Reise von privat-Leuten im Lande und in der Stadt / das eine hler / das andere dort stückweiß erhalten / ja zulezt gar das Originale von dem Privilegio Sylvestri, welches der Rath von Riga bey sich gehabt / und der Ritterschafft / Gott weiß / warum / nicht gönnen und restituiren wollen / auff einem Misthauffen im Auskehrig gefunden / und von denen / so es auffgehoben / durch Geld erkauffet worden. Viele aber / und unter denen auch das Exemplar aus dem Anno 1627. der Feld-Herr / Jacobus de la Gardie, nebst andern Commissariis, und Anno 1629. der Feld-Herr / Gustav Horn, nebst dem Gouverneur Andres Erichson vidimiret / haben in Lieffland nicht können gefunden / und kaum noch die Corpora erhalten werden.

3. Wird obigen Transumptis nunmehr der Glaube und die Gültigkeit nicht können angestritten werden / weiln dieselbe in vielfältigen Actibus nicht allein angenommen und agnosciret / sondern Confirmationes Regiæ Anno 1648 / 1660 / 1678. darüber ergangen / und hterdurch allein in Krafft und Würckung gesetzt sind / denn sonstn würde das dobitiren in menschlichen Händeln kein Ende haben / wenn nicht einmahl eine Gewißheit solte gesetzt werden. Wie denn

4. Die Länge der Zeit ebenfalls sidem adstruiret / indem in 130. Jahren selbiges vor warhafftig gehalten / nie angestritten worden / und noch diese Stunde die Ritterschafft in quasi possessione & viridi exercitio der drein bedungenen Beneficien stehet. So gleebet auch

5. Die Revisio de Anno 1599. nicht geringes Zeugniß / als welches singula Capita dieses Privilegii recensiret. Wird man denn: beyde conferiren / so findet sich / daß sie unius ejusdemq; tenoris sind. Und wann

6. Man uns allen nicht glauben will / so wird man sohanes Privilegium uns nicht streltig machen / weiln die Ritterschafft in Ehrtland und Semgallen /

als welches hierinn gleichfalls participiret / noch auff diesem heutigen Tag in dem völligen Genetz dessen in allen Stücken und Clausuln stehet. Woraus zu schliessen/ daß/ wenn solches Privilegium entweder nie in rerum natura gewesen/ oder da es gewesen/ nachgehends aboliret worden / oder daß es an einzi- gem vitio in forma oder materia laboriret / der König in Pohlen / und die Res- public sich schon längstens ihres Rechts würden gebraucht haben/ insonderheit da sie an Ehurland immer faule Händel gesucht / und durch nichts anders / als nur dieses soleane mit so schwerem Königl. Ende befestigte pactum abweisen lassen. Da denn nun dieses Privilegium noch heutiges Tages von dem König- reiche Pohlen/ dem Herzoge in Ehurland/ und der dasigen Ritterschafft agnosci- ret/approbiret/ und nicht im geringsten disputiret wird/ warum sollen denn wir arme Leute ein so rigorosum Examen ausstehen / die wir nichts in præiudicium Ihr. Kön. Maj. sondern nur dieses suchen / uns bey dem zu schützen / was wir unter die Cron Schweden gebracht / von derselben heilig confirmiret / und bis auff diese Stunde bey uns exerciret wird. Solchem nach werden denn diese vor gött- und weltlichen Gesezen standhaffte Motiven noch weiter befestiget/wann

7. Ihr. Kön. Majest. allergnädigst zu Herzen nehmen wollen die grosse/ und vor unserm Vaterlande unglückliche Consequenzen, welche daraus/ so wir des Privilegii entsetzet werden/stiessen. Denn hierauff ist der Staat die Wohl- fahrt und Reputation unser Nation gegründet / weiln wir sonst nicht erweisen können/daß wir tam honestis conditionibus an Pohlen per pacta getreten/ und müßten bey der Ermanglung vor der ehrbaren Welt in der Opinion stehen / ob wären wir vielleicht unserm vorigen Herren abtrünnig und Überläuffer gewor- den. Welche blame wir ja nicht verdienet/sondern in solchen Zeiten erwiesen/ daß wir libertatis tenacissimi gewesen / und dieselbe so lange mit dem Degen in der Faust verfochten/bis daß Ratio Status und Gottes Wort uns einen Herren anzunehmen/perluadiret/und keine euserliche Gewalt gedemüthiget hat. Sol- ches werden Ihr. Kön. Majest. in Gnaden beherzigen/ und Dero getreue Rit- terschafft bey dem jenigen conserviren/was durch keine gute Tzage/sondern durch Blut erworben/und auch dadurch bishero erhalten ist.

XIIX.

Deduction über die Lieffländischen Erb-Rechte / übergeben  
von den Deputirten zu Stockholm/d. 19. Decembr. 1690.

Großmächtigster/Allergnädigster König.

**I**nter die vielfältige Zeichen hoher Königl. Gnade/so Eu. Kön. Majest. und Dero hochlöbl. Vorfahren der getreuen Ritterschafft des Herzogthums Lieffland iederzeit erwiesen/ist nicht vor das geringste zu achten/daß Eu. K. M.  
bey

ben vorgennominener Sorge / die Tieffländische Successions- und Dispositions-Rechte in den Gütern untersuchen zu lassen / zu förderst des Landes Eingeseffene darüber allergnädigt zu hören / und zu dem Ende elnige Deputirte anher zu fordern / beschloffen. Wie nun disfalls durch uns / als Abgeordnete / die Ritterschafft dero allerunterthänigsten Danc / vor solche gerechte Intention abgestattet / und wir bey jüngst allergnäd. vergönneten mündlichen Conference , über eintige vorgestellere Dubia, so viel möglick gewesen / Bericht ertheilet ; Also haben wir das jenige / so zu diesem Zweck ferner dienet / mit wenigen schriftlich abfassen / und hiermit in tieffster Demuth überreichen wollen.

Anfänglich ist bekandt / daß das Recht / mit welchem ein ieder Vasall und Unterthan sein Privat Gut besitzet / in zweyen Haupt-Stücken bestehet / Erstlich in der facultate oder beneficio disponendi, das ist / wie er in seinem Gute zu disponiren / drüber zu schalten / oder selbiges zu veräußern bemächtigt sey. Zum andern / in der facultate oder beneficio succedendi, das ist / welcher Gestalt nach seinem Tode die Verwandte zur Erbschafft berechtiget sind. Besiehet man demnach / wie weit bey vorigen / und zwar ersten Herrmeisterl. und Bischöfl. Zeiten / die Tieffländische Ritterschafft in beyden beneficiis gestanden ; So findet sich diese älteste Nachricht / daß ein ieder Edelmann sein Gut nach gemeinen Lehen-Rechten / entweder ex simplici, oder ex simultanea investitura, besessen / in welchem das Beneficium disponendi beschräncket gewesen / dermassen / daß ein Stiffts-Maß / der sein Gut verkauffen wollen / schuldig gewesen ist / selbiges dem Lehen-Herrn zu dreyen Stunden anzubieten / doch also / daß da der Lehen-Herr es nicht kauffen / und das Geld erlegen wollen / der Leh-Mann befugt gewesen / sein Gut zu verkauffen / wem er gewolt.

Bei welchem limitirten Beneficio Dispositionis diß zu mercken / daß der Lehen-Herr das Jus protimiseos, oder näher Recht / und sonst nichts mehr in dem Fall gehabt. Das Beneficium succedendi aber hat sich in feudo novo diviso auff das männliche Geschlecht in niedersteigender Linie in infinitum ; in feudo antiquo aber / nechst diesem auch auff das männliche Geschlecht in der Seit-Linie / wann dasselbe von dem primo acquirente hergestammet ist / erstrecket. In solchem Univerfalen paren Lehen-Recht / hat die Ritterschafft insgesamt dero Güter in Tieffland besessen / biß daß ein ander und ampler particulier-Recht / quoad dispositionis beneficium, die gesamte Hand genant / entstanden. Welches seinen Anfang An. 1411. auff dem Concilio zu Costnitz genommen / woselbst es der damalige Erz-Bischoff / loh. Wallensade, dem Geschlechte der Tiefenbawgen zu erst co: feriret / deme hernach die drey Familien der Ungern / Urf: In und Rosen / davon die letzte nachmahlen sich wieder eximiret / mit einverleibet worden. Solch Recht ist nichts anders gewesen / als eine vorhin schon in  
den

den gemeinen Rechten so genannte Erb-Vereinigung oder Confraternitas, seu Jus pacta successoria condendi, Krafft dessen / wenn eine Familie ohne Erben ausstürbe / die Güter nicht an die Obrigkeit verfielen / sondern die andere in der Erb-Vereinigung stehende Familie succedirte. Als nun diese zweyerley Rechte eine Zeitlang gewähret / hat endlich der Erz-Bischoff Sylvester, aus Anleitung / daß der Heer-Meister und Bischoff zu Dorpt / ihrem Adel / der in vorgedachten alten Mann-Lehen-Rechten bishero seine Güter besessen / noch ein ander Beneficium Successionis ins 5te Glied beyderley Geschlechts verliehen / selbiges auch dem Stifftischen Adel vor eine nahmhafte grosse Summa Geldes Anno 1457. verkauffet. Wodurch damahligen der übrigen Liefländischen Ritterschafft / auffser obgerete 4. Familien / nur das Beneficium Successionis verbessert ; Das Beneficium Dispositionis aber / weil davon in dem Privilegio nichts gemeldet / blieb bey dem alten / vermöge dessen ein Edelinann / der sein Gut verkauffen wolte / es nur dem Domino feudi anbieten / das ist / das näher Recht offen halten / nicht aber Consens (welches ganz ein anders ist) suchen dorffte. Darauff ferner / als Joh. Kivel, Bischoff zu Desel / der dortigen Ritterschafft sub A. das Beneficium Dispositionis in ihren Gütern verbesserte / ihnen freye Macht gab / ihre Güter ohne einigen Consens oder Anbietung zu kauffen und verkauffen ; Erz-Bischoff Thomas aber An. 1531. sub B. die Liefländische Ritterschafft der Deselschen Freyheiten theilhaftig machte / da erhielt die Ritterschafft nunmehr bey ihrem / von Sylvestro verbesserten Successions-Rechte / noch ein ample Dispositionis-Recht / nehmlich ihre Güter ohne Consens oder Anbietung zu verkauffen und zu kauffen / und erloschen also damit gar die Onera, so das erste alte Mann-Lehn-Recht begleiteten. Von welcher Zeit an / bis zu den letzten Erz-Bischoff- und Herrmeisterl. Zeiten in Liefland das Recht Erb-Vereinigungen / oder die gesainte Hand auffzurichten / bey einigen Familien / und bey den übrigen Adeltlichen Familien aber überall / das Recht der neuen Gnade floriret hat ; So daß schon zu der Zeit die Liefländische Ritterschafft / zwar in den Successions-Rechten der Esthnischen gleich / aber in der Dispositionis-Freyheit ungleich war. Allermassen das Esthnische alte Dispositionis-Recht / so ihnen Waldemarus II. (welcher nie ein Herr über Liefland gewesen / noch demselben Gesetze geben konnte) An. 1215. im 26sten Artic. seines Privilegii ertheilet / noch niemahlen verbessert / sondern von Conrad von Jungingen An. 1397. nur das Successions Recht erweitert worden. Da nun endlich Liefland sich seiner Selbst-Herrschaft entschlagen / und mit dem Könige in Pohlen / Sigismundo Augusto, die solenne Subjectionis-Capitulation auffgerichtet / haben die Successions- und Dispositionis-Rechte der Güter in Liefland eine ganz andere Gestalt gewonnen ; Allermassen / indem An. 1561. zur Wilda feria 6ta post festum S. Catharinæ ertheiltem

theiltem herrlichem privilegio sub. C. art. 7. der gantzen Ritterschafft 1. die freyeste Disposition in ihren Gütern/ selbige zu vergeben/ zu verschencken/ zu verkauffen/ zu veräußern und ohne Obrigkeitl. Consens nach Willen und Wohlgefallen damit zu thun und zu lassen/ auch die Macht über die Güter nicht allein mit Verwandten und Freunden/ sondern auch mit fremden Erb-Vereinigungen oder pacta successoria auffzurichten/ gegeben/ und zum 2. die Succession nach Harrisch- und Wierischen Rechten in beyderley Geschlecht verliehen. Dadurch wurden die bißhero separirt gewesene Rechte neml. der gesamten Hand und der neuen Gnade in eins gebracht/ und gleich wie vorhin in facultate disponendi nur einige familien Erbvereinigungē auffzurichten Macht hatten; auch quoad beneficium Successionis nur einige des Rechts der neuen Gnade oder verbesserten Successions-Rechts genossen/ nummehro der gantzen Ritter. die omnimoda potestas/ das ist/ unlimitirte Freyheit gegeben/ Erbvereinigungen mit Freunden und Fremden auffzurichten/ in ihren Gütern absolut zu disponiren/ sie zu verschencken/ zu vergeben/ nach Willen und Wohlgefallen zu schalten und zu walten/ auch ohne einigen Obrigkeitlichen Consens zu veräußern und zu verkauffen. Mit dem Successions-Recht aber blieb es bey dem alten/ nemlich nach der Neuen-Gnade/ oder Harrischen und Wierischen Succession zu erben. Derowegen die Steffländische Ritterschafft aus den Harrisch- und Wierischen Rechten nur die Succession, aber nicht die demselben anhangende Disposition behalten; Sondern sie hat in diesem beneficio ein weit ampler und herrlicher unlimitirtes Recht schon vorhin gehabt/ und nun noch besser erhalten. Denn derselbige 10de Art. definiret mit seinen klaren und deutlichen Worten nichts mehr als die Succession nach Harrisch- und Wierischen Rechten/ gedendet aber mit keinem Worte von der Disposition, als welche schon im vorhergehenden 7den Art. in weit besserer Form beschrieben war. Hätte nun Sigismundus Augustus bey Ertheilung des Privilegii die Intention gehabt/ der Steffländischen Ritterschafft quoad facultatem disponendi keine Verbesserung zu geben/ sondern wie bey dem alten in der Succession, also auch bey dem alten in der Disposition der Güter zu lassen/ so würde derselbe nicht in separaten Articulis separatim von der Disposition und separatim von der Succession, als welche an sich selbst zwenley Dinge sind/ gehandelt haben. Es würde der 7de Artic. gar nicht nöthig seyn/ sondern es wäre in dem 10ten Art. die Succession so wohl als Disposition nach Harrisch- und Wierischen Rechten exprimiret worden. Daß aber nun die ausdrückliche Meynung gewesen sey/ aus Harrisch- und Wierischen Rechten nur das Successions Recht einzig und allein beyzubehalten/ nicht aber das Dispositions-Recht/ erhellet daraus/ daß 1. Sigismundus Augustus

vorher in dem 7den Art. von einem besonderlichen Dispositions-Rechte meldet / welches dem limitirten Harrisch- und Wierischen Dispositions-Recht gang nicht gleich / sondern weit ampler war. Zum 2dern / daß in dem 10ten Art. mit keinem Worte von dem Dispositions- sondern nur von dem Successions-Recht restrictivè gehandelt wird. 3tens war Königs Sigismündi Augusti intention bey damahliger Entrée seiner Herrschafft / unsere Rechte zu vermehren und nicht zu vermindern: Hätte er uns nur ~~die~~ facultatem disponendi in unsern Gütern / an der limitirten facultate disponendi in Harrien und Wierland binden wollen; So hätte er uns ja ein schlechter Recht gegeben / als wir schon vorhin / wie oben erwehnet worden / selbst gehabt haben. Denn schon zu Erzbischöflichen Zeiten hatten wir zwar ein gleiches Successions-Recht mit Ehstland / aber schon ein besseres und ampler Dispositions-Recht.

Gleicher massen wolt zum 4ten König Sigismundus Augustus uns dergestalt tractiren / daß er bey den Ehstländern den Appetit rege machen möchte / sich auch zu ihme zuwenden; wie ist denn zu muthmassen / daß er uns nicht allein nichts mehr / sondern gar noch was schlechters / als wie vorhin gehabt / sollte gegeben haben? 5tens involviret es etne merckliche Contrarität / einerdas limitirte Dispositions-Recht nach Harrisch- und Wierischen Rechten / und auch nach 7den Art. *omnimodam potestatem*; das ist / eine absolute, freye / unlimitirte Disposition zu geben. Denn beydes kan unmöglich seyn / weil die Disposition nach Harrisch- und Wierischen Rechten nicht *omnimoda*, sondern *maxime limitata* ist / indem deroselben alte facultas disponendi in bonis, wie sie von Woldemaro II do herstammet / nie verändert ist / und darinn bestehet / daß derjenige / so keine Erben hat / auch keine freye Disposition ohne Obrigkeitlichen Consens in seinem Gute hat; Hingegen ist in dem 7den Art. privilegii Sigismündi Augusti, eine *omnimoda*, das ist / absolute, unlimitirte Disposition, die expressè den Obrigkeitl. Consens ohne einigen Vorbehalt ausschließet / ein *plenum dominium* bedeutet / kein *onus reservatum* sondern noch dieses herrliche beneficium mit Freunden und Frembden *pacta successoria* auffzurichten / in sich hält / beschrieben. Zum 6ten / so ist unlängbahr / daß die Gewohnheit solcher Gesetze beste Auslegerin sey: Nun ist die Ritterschafft in Ehstland in sothanem Rechte und Gebrauch / daß sie eine freye / absolute, unlimitirte, allen Obrigkeitl. Consens in genere ausschließende / und in keinem casu oder Condition denselben reservirende Macht und Disposition haben soll / über 129. Jahr conserviret worden. Derohalben eine solche Gewohnheit / worauff die Ehstländische Ritterschafft in allen Confirmationibus Privilegiorum, sehr herrlich und ample befestiget / so viel mehr diß ausdrückliche privilegium bestärcket / und alle andere

Deutung.

Deutung ausschließet. Zum 7den/Noch auff diesen heutigen Tag stehet die Ritterschafft in Curland/welche gleich Theil an diesem Privilegio hat/in solchem absoluten Rechte/ohne limitirte Claulul: welches derselben nicht würde vergönnet seyn/dasern diß privilegium, so der König und Republic Pohlen agnosci- ren/ und heut zu Tage noch der nexus politicus zwischen ihnen un̄ Curland ist/sie nicht schüßere. Insonderheit/ da sie vielen Tentationen unterworffen sind/ und man in Pol. tanquam è speculâ auff Curland fleißig siehet. 8tens So hat das privilegium Sigismundi Augusti zugleich auch naturam pacti an sich/ allermassen solches durch der Rittersch. stipulation ausgegeben. Nun vermögen die weltlichen und natürlichen Rechte/das dasjenige/was in einem pacto nicht deutlich exprimiret worden/demselben per contrariam ioterpretationem nicht kan zugeleget werden; da dann in Art. 7mo die Condition, daß der ultimus in successione keine freye Disposition haben solle/nicht bedungen/ sondern das Gegentheil vielmehr/weil die freye Disposition in general-terminis und ohne einige reservation vorbehalten/ zu sehen/so kan auch diese limitation nicht admittiret werden.

So ist demnach aus obgemeldtem klärlich zu sehen / daß die Ritterschafft in Lieffland das Dispositions Recht in ihren Gütern auff den 7den Art. und das Successions Recht auff den 10ten Art. des privilegii Sigismundi Augusti gründet. Welchem nach derselben die gängliche/unlimitirte freyeste Macht competiret/ ihre Güter zu verschencken/zu vergeben/zu veräußern/nach Willen und Wohlgefallen ohne etnigen Obrigkeitlichen Consens, damit zu thun und zu lassen/mit Freunden oder Frembden Erb-Veretnungen oder Pacta Successoria auffzurichten/ und nach Harrisch und Wierischen Rechten zu erben. Dieses Recht nun hat König Sigismundus Augustus mit seinem Königlichem Eyde/ so wahr ihm Gott und sein heiliges Evangelium helfen solle/ nicht allein vor sich/ sondern auch mit deutlichen Worten/ vor seinen Nachkommen sub D. bestättiget/und versprochen/ die Ritterschafft dabey festiglich und inimmerwährend zu erhalten. Welche Zusage die Befehle Gottes und der Natur noch kräftiger erklären/wel wir dieselbe damahlen oneroso titulo, durch ordentliche pacta und Capitulationes erworben/und unter andern Conditionen/eben auff diesem Fundament unsere Treue reciproce versichert hatten; So/das eigentlich und recht von der Sache zu reden/wir von dem Könige Sigismundo Augusto zu der Zeit/kein privilegium, (welches superiorem seu statum civilem etniger massen præsupponiret) sondern eine ex pacto mutuo, inter pacifcentes in statu naturali existentes, herrührende obligationem reciprocam, deme unsere obligatio subjectionis correspondiren solte/erhalten haben.Nachdem man aber in Polen die Fundamental-Capitulationes, roodurch Lieffland dem-

selben anhängig geworden / in vielen Hauptstücken durchlöchert / das mutuum vinculum dermassen von der einen Seiten zerrissen / daß auff der andern Seiten mit Bestande vor Gott und der Welt / man seine Pflicht auffheben / die favorable Conditiones von dem Hochseel. Könige zu Schweden Carolo IXmo amplectiren mußte / und auff dem Grunde die Ritterschafft eine unterthänige Treue zusagte; wurden sie hingegen sub E. & F. bey allen alten Rechten / Gewohnheiten / Verträgen / Immunitäten und Freyheiten / die ihnen von Erzbischöfen / Hermeistern und Königen jemahlen möchten gegeben seyn / zu halten auff's bündigste versichert / auch von Eu. K. M. allergnädigst bestätiget. So daß wir Gott Lob! diß Successions und Dispositions-Recht / unter die glückliche Schwedische Regierung biß zu dieser Stunde nicht allein fried- und undisputirlich gebracht / sondern es ist solches alles noch feste gesetzt worden / indem in den Olivischen Friedens-Tractaten der König in Pohlen all sein Recht und Ansprach / so er an Tieffl. gehabt / E. K. M. Herrn Vater gloriwürdigsten Andenkens überträgt; Nun aber gründete des Königs in Pohlen Ansprache und Recht an die Tieffländische Ritterschafft sich auff nichts anders / als auff die zwischen dem Könige Sigismundo Augusto von einer / und der Ritterschafft von der andern Seiten aufgerichtete pacta, derowegen dann implicite dieselben prorogiret / und auch die Successions- und Dispositions-Rechte / die bey dem damaligen pacto bedungen waren / beybehalten worden;

Aus diesem allen nun ist so fort zu sehen / in welchen Stücken die Difference zwischen obgedachten der Tieffländischen Ritterschafft competirenden Rechte und dem jüngst d. 17ten Junii per resolutionem Regiam der Eßnischen Ritterschafft zugelegtem Rechte / bestehe. Was nun die Succession belanget / so haben beyde das privilegium gemein / nemlich zu erben biß ins 5te Glied beyderley Geschlecht; Was aber die Disposition und das übrige betrifft / so differiren sie in folgenden Stücken. Istlich ist in der Eßnischen Resolution der Ritterschafft die strenge Disposition in den Gütern limitiret / und in gewissen beschränkten Conditionen gesetzt worden / nemlich so lange als Erben vorhanden sind; wenn aber der Possessor keine Erben hat / so höret seine Disposition auff. Welches seinen Grund vielleicht hierinn hat / daß / weilien die Eßnische Ritterschafft vor Conrad v. Jungingen, keine grössere Gewalt in der Disposition der Güter / sondern eben in der Form gehabt / und selbige in Jungingens privilegio, welches nur die Successoren elargiret / nicht verbessert worden / es also bey dem altere notwendig verblieben. Hingegen hat es in Tieffland eine andere Bewandniß: Woselbsten als Erz-Bischoff Sylvester das Beneficium Successionis ins 5te Glied erweitert / er ratione Dispositionis gleichfalls der Ritterschafft nichts zu gele-

geleget hat/ sondern es ist das Jus protimiseos, oder näher Recht damahlen den-  
 noch verblieben. Da aber das Pactum Subjectionis mit dem Könige Sigismun-  
 do Augusto geschlossen/ ist das Beneficium Dispositionis, welches zwar zu Bi-  
 schöflichen Zeiten verbessert war/welt ampler im 7ten Art. nachgegeben/ uñ aus-  
 der ersten limitirten/ elne absoluta, oder omnimoda potestas disponendi, gema-  
 chet worden. Soll sie nun omnimoda oder absoluta potestas seyn/ so kan sie nicht  
 zugleich wider den klaren Inhalt des 7ten Articuli limitiret / und an gewisse  
 Condition, die in dem Privilegio nicht zu finden/ gebunden seyn. Es fundiret  
 sich Eur. Kön. Majest. Decision expresse auff die Ehstnische Privilegia, in die-  
 sen Worten: Man enar nagon ar den sidste i Schlachten/ och ingen/  
 orftagande hafz/ ta förblifwer wids Samme privilegiers uthrychez  
 lige förordning / att den ey ma siett Godz förfallia eller verpanta ut-  
 han Kongl. Maytts wetenskap: Weilen denn die Ehstnische Privilegia  
 diesen Casum expresse reserviret / und aus der generalitate facultatis dispo-  
 nendi eximiret haben / so kan der Casus bey der Heffländischen Rittertschafft  
 nicht appliciret werden; Zumahlen in dem Privilegio Sigismundi Augulli  
 Art. 7mo dieser Casus nicht allein nicht reserviret / sondern in deutlichen Wor-  
 ten/ der Obrigkeitl. Consens generaliter, consequenter auch in ultimo Succes-  
 sore, excludiret worden. Zum andern ist in der Ehstnischen Resolution die  
 Condition enthalten/ daß/ wann jemand der letzte in der Succession nach Har-  
 rischen und Wierischen Rechten ist/ und derselbe verstorbet/ sothanes Gut/ ohne  
 Exception an J. Kön. Maj. als den Lehens-Herrn verfallt. Hingegen hat die  
 Heffländische Rittertschafft in solchem Casu ein ander Recht. Denn/ weil die-  
 selbe auff die allgemeinen Rechte oder Jus commune privilegiret ist. So hat  
 sie in den Lehens-Gütern nach Inhalt derselben Rechtez. Feud. 50. den Vor-  
 theil/ daß in einem altdäterl. Lehen oder feudo antiquo, derjenige männlichen  
 Geschlechts / der von dem primo acquirente nur noch in linea descendenti her-  
 stammet/ ob er schon dem Defuncto im 8ten und mehr Grad verwandt ist/ zwar  
 nach Harrischen und Wierischen Rechten nicht / doch aber nach den alten gemei-  
 nen Lehen-Rechten die Succession zu hoffen/ und also nach expirirtem Harrischen  
 und Wierischen Rechte/ sich des simplen alten Lehn-Rechts zu getrösten habe.  
 Weil sonsten/ wenn derjenige / so aus dem alten vorligen Rechte die Succession  
 zu hoffen gehabt / durch das verbesserte Successions Recht ausgeschlossen wür-  
 de / solche Verbesserung in der That eine Verschlimmerung geworden wäre.  
 Allermassen das Beneficium des verbesserten Succession Rechtes darinn be-  
 standen/ denenjenigen/ die nach den alten Lehen-Rechten nicht admissibiles wa-  
 ren/ dieselbe zu gestatten/ nicht aber denen/ so ohnedem schon zur Succession, ur

in casu dicto, besuget waren / ihr Recht zu benehmen und abzuschneiden. Zum 3ten differiret die Ehistische Resolution von den Lieffländischen Rechten hierinn/ daß jene Ritterschafft nach Inhalt ihrer Privilegien, wann ein solcher Casus existiret/ als in Königs Erics Privilegio de Anno 1315. enthalten schuldig ist/ das Lehn ordentlich zu empfangen. Desgleichen oneris aber ist die Lieffländische Ritterschafft enthoben / weil sie in dero Privilegien mit keinem Worte dazu adt ringiret/ sondern vielmehr bey einem pleno Dominio erhalten wird. Zum 4ten und letzten ist auch dieser Unterscheid mercklich / daß das Recht Erb.Vereinigungen zu stifften / oder gesanunte Hand auffzurichten bey der Ehistischen Ritterschafft erloschen/ auch in dero eigenen Constitutionen Lib. III. tit. 14. expressè vorhin schon gehoben gewesen; Hingegen die Lieffländische Ritterschafft bey dem so herrlichen Privilegio jederzeit maintainirt / solches deutl. in dem Privilegio Sigismundiano art. 7mo confirmiren / und so universal machen lassen / daß auch der ganzen Ritterschafft solches vorbehalten und salviret/ aber nie gehoben/ sondern confirmiret und practiciret worden. Und solchem nach werden Eu. Kön. Maj. allergnädigst und gerechtfamst urtheilen/ daß/ wie wir alle wege von der Ehistischen Ritterschafft separirt gewesen sind / also auch nun dero selben Absolution uns keine norm und Regul seyn kan; weil unsere Competence auff ganz diversen Principiis, deren sie sich nicht haben gebrauchen können / gegründet ist. Sondern/ wie wir in nichts mehr/ als bloß in dem elargirten Hartzisch- und Wierischen Successions-Rechte mit einander überein kommen/ in den Dispositions-Rechten aber durch ein neues klares Privilegium von ihnen mercklich separiret / und keinem Reservato oder Condition unterworfen sind; Also getrösten wir uns dessen / was GOTT/ die Justice und E. R. M. Gnade gegen Dero getreue Unterthanen uns zugeleget. Unmöglich kan die Condition, daß der letzte/ welcher in der Succession nach Hartzisch- und Wierischen Rechten steht/ keine freye Disposition behält / bey der Lieffländischen Ritterschafft appliciret werden/ weil solches in allen Stücken den ganzen ausdrückl. 7. Art. des Privilegii Sigismundi Augusti auffhebet/ und zu nichte machet; Massen darinnen 1. eine absolute und keine limitirte potestas disponendi fundiret; zum 2. die Condition nicht im geringsten reserviret; In 129. Jahren bey uns und unsern Nachbarn / die gletches Theil daran haben/ nicht also gebraucht / sondern ausdrücklich in genere der Obrigkeitl. Consens ausgeschlossen worden. Drittens würde das in dem Articulo deutlich reservirte Beneficium Erb.Vereinigungen auffzurichten mit Fremdden und Verwandten / null und nichtig seyn; Denn wie kan derjenige / auch der Erben hat / mit einem Fremdden die Erb.Vereinigung machen/ daß auff dem Fall / da ein Stamm von beyden ohne Erben

ben ausgienge/die andere Familie wider die Succession hoffen solte; Wann bey dem jenigen / der der letzte ist / die Disposition auffhören / und das Gut an dem Domino verfallen soll. Beydes kan ohnmöglich stehen / sondern hier quadriret eben die in Rechten nicht ungemeyne Regul:posito uno contrariorum excluditur alterum. Soll dann derjenige/ der der letzte in Successione ist/nichts ohne des Domini Consens handeln und thun / sondern / daß bey verweigertem Consens das Gut verfälle / so ist in dem 7ten Articulo fundirte Macht / Erb-Vereinigungen auffzurichten in effectu null und nichtig. Welches wider die klare Wort läufft; Wann aber dem zu folge / solche Erb-Vereinigung zu stifften erlaubet ist / so muß nöthwendig jene Limitation auffhören.

Eur. Kön. Majest. wenden demnach Dero gnädige Augen und Königl. Water-Hertz auff uns arme Leute / allergerechtfamst erwegende / daß durch die Reduction die Blüte des Adels in Plessland theils schon gänzlich darnieder lieget / theils und zwar der ganze Rest gleicher Gefahr unterworfen / und in den Furchten gesetzt ist / daß derselbe / ob schon durch dessen Blut und Mittel das Land von den Heyden erobert / der Christl. Kirchen zugeführt / unter Christl. Potentaten Herrschafft gebracht / dabey behauptet / und endlich auch unter Eur. Kön. Maj. hochlöbl. Vorfahren Gewalt gesetzt worden / nichts destoweniger dasselbe zulezt mit dem Rücken wird ansehen müssen / wosern nicht E. K. M. durch Dero Gnade / die Schärffe einlger weit aussehenden Resolutionen lindern wollen. Dero halben hoffen wir / daß E. K. M. in Ansehen des sehr miserablen Zustands in Plessland ( der Eur. Kön. Maj. wahrhafftig in allen Stücken nicht genug bekandt / sondern verborgen ist) den gar geringen Rest des Adels / welcher ja nicht das sechste Theil vom Lande / und doch unter vielen Bürden besitzet / diß kleine Soulagement in den Successions- und Dispositions-Rechten / wie dieselben unter die hochlöbl. Cron Schweden gebracht sind / werden gentessen lassen. Anerwogen E. K. M. bey dem / das schon 5. und mehr Theile des Landes / deroselben immediate gehörig / noch die Hoffnung auff die übrige wenige Güter / so diß deducirte ample Recht gentessen / gleichfalls haben; Denn / wenn der ultimus Successor intellectus verstirbet / so werden solche Güter E. K. M. dennoch aperiret. Was unser schwaches Vermögen hierüber nicht umständlicher und mit weitern Gründen hat vorstellen können / das hoffen wir festiglich durch die Gnade zu gentessen / die E. K. M. Dero getreuen Ritterschafft / welche nicht allein in ihrem eigeenen Waterlande / sondern auch in andern Provinzen Eur. Königl. Majest. Siege mit ihrem Blute gefärbet / iederzeit reichlich erwiesen. Da hingegen sind wir bereit / in allen Begebenheiten die Preuves zu be-

stätti-

bestätigen / daß unser Gut und Blut uns nicht so lieb ist / als der Name zu sterben

Erw. Königl. Majestät  
 Allerunterthänigst-eruegebenste Diener und  
 Unterthanen  
 Deputierte der Liefländischen Rittertschaft.

A.

Extract aus Bischoff Johann Kivels Privilegio, der Ritter-  
 schafft auff Osel ertheilt. Datum Hapfall Donnerstages nach

Luciæ A. C. 1524.

2c. **D**üsse unsere gnädige Gnade und Begünstige / heffe unse Achtbahre  
 und Ehrenveste Ridderschop med hogen Dancksegginge van uns unde  
 unserm wordigen Capittel angenohmen. Ock sölen se den up bleding frö  
 syn und Macht hebben to koppende unde verkopende erende Güdere / wen se  
 willen / sündere jentigerley Anbiedinge oder Upbiedinge; Jedoch uns und un-  
 sern Kercken Nakömlingen beholden den End der Huldunge / unde de Dienste  
 na eren Privilegien unde Rechten 2c.

B.

Extract aus des Erzbischoffs Thomæ Privilegio, der Ritter-  
 schafft in Lieffland gegeben. Datum Rockenhausen / Donnerstages  
 nach Martini Anno 1531.

**W**illen ock se unde unser werdiges Capittel darby schütten und schirmen  
 und handhaben / dat se fröe Ridders und Edelen te syn und bliewen schö-  
 len / alles dessen geneten / hebben und gebrucken / dat de Gestreng und Ehren-  
 vesten Riddere unser Metropolitanischer Stiffen Oesel und Dörpte och de  
 gemeine Ridders in Harrien und Wierland nichts buten bescheiden / geneten /  
 gebrucken / holden und hebben.

C.

Extractum ex Privilegio Sigismundo Augusti, nobilitati Livoniæ  
 dato, feria 6ta post festum S. Catharinæ Vilnæ.

Ex Art. 7mo,

**P**roinde petimus, quâ decet, humilimâ Observantiâ, ut non modò quæ  
 antea dicta sunt præsentur nobis; Verum cum plures sint in Livonia, qui  
 cum Consanguineis suis atque aliis familiis, Jus simultanæ s. conjunctæ  
 manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium à  
 Vestra sacrâ Reg. Majest. cæteris quoque omnibus videlicet universæ Nobili-  
 tati,

tati, æque illis, sub Domino Domini Magistri cæterorumque Principum, ac illis, qui Sacræ Regiæ Majestati Vestræ immediatè subditi futuri sunt, nostrisque Personis ex liberali favore pro Regio Vestro splendore atque amplitudine gratiosissimè concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus, quæ modò obtinent, quæ in futurum quovis modo, sive speciali gratia sive contractu licito obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affini- bus, sed aliis quoque cæteris familiis atque sociis, tale jus simultaneæ s. conjunctæ manus coire atque contrahere. Hoc est ut habeamus liberam & omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, ven- dendi, alienandi, & in usus beneplacitos, non requisito Majestatis vestræ consensu & alterius cujusvis Superioris convertendi.

Art. 10mus. Ut nobis libertatem Gratiæ (ut vulgò nostri appellant) pro Regiâ benignitate concedat; quemadmodum in Successione Feudorum subditi Ducatus Esthoniæ, Harriæ, Vironiæ ac Diœcesis Rigenis, olim à Regibus Danorum singulari beneficio usque in hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos ejusdem privilegii fructum, ex Vestræ Sac. Regiæ Majesta- tis ampliore augustioreque munificentia capescere, atque cum perpetua au- gusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modò in descendenti sed etiam in collateralis linea utriusque sexus: Ita tamen ut præferatur masculinum, & fœmellæ pro modo facultatum dotentur, masculis verò non existentibus fœ- mellæ in omnibus succedant, salvo tamen Mtis Regiæ jure Fisci s. Jure Caduco.

D.

Juramentum Serenissimi Regis Sigismundi Augusti, Ordini E-  
questri Livoniæ præstitum, cum Pacta subjectionis  
concederentur.

**E**GO Sigismundus Augustus DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Li-  
thuanicæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Livoniæque Domi-  
nus & hæres juro, spondeo & promitto, ad hæc sancta DEI Evangelia, quod  
omnia jura, Libertates, privilegii immunitates Provinciæ Livoniæ, Ecclesia-  
sticæ & Seculares, Ecclesiis quoque & spirituali eorum statui, Archi - Epi-  
scopo, Episcopis, Principibus, Magistris, Capitulis, Commendatoribus,  
Advocatis, Nobilibus, Vasallis, Civibus, Incolis & quibuslibet personis  
cujusque status ac conditionis existentibus, per Imperatores Romanos & a-  
lios quoscunque Reges, Duces, Principes, Ordinis Teutonici Magistros, &  
alios legitimos Magistratus illi Provinciæ & statibus concessos, manutenebo,  
servabo, custodiam & attendam in omnibus conditionibus atque punctis.

Omnia illicite ab eadem Provincia alienata aut per hos belli tumultus Moschorum avulsa, pro posse meo & conjunctarum Provinciarum mearum ad proprietatem ejusdem Provinciae armis sive pactionibus recuperabo, aggregabo.

Terminos ejusdem Provinciae non minuam, sed pro posse meo diminuta, & in potestatem hostium redacta, recuperabo, defendam. & dilatabo. Sic me Deus adjuvet & hæc sancta DEi Evangelia.

E. & F.

Extractum aus Herzog Caroli IX. Resolution der Ritterschafft  
ertheilet sub Dato Stockholm d. 12. Jul. A. 1602.

**S** lassen aber J. S. D. die Ritter und Landschafft des Wendischen und Pernauischen Erenses bey ihren uhralten verbrieften und versiegelten Privilegien und Immuniteten / item bey allen ihren alten Verträgen und Beliebungen / Rechten / Gerichten / Gerechtigkeiten / Recessen / Statuten / Christlichen Landes Gewohnheiten und Gebräuchen / welche ihren Vorfahren und ihnen von Käysern zu Käysern / Königen zu Königen / Hochmeistern zu Hochmeistern / Meistern zu Meistern / Herren zu Herren verlehnet / bewilliget und gegeben / ruhiglich bleiben / und wann das Land zur Ruhe und in bessern Zustand kommen wird / alsdann wollen J. S. D. dieselbtigen übersehen und verbessern / auch ernandte Ritter - und Landschafft mit den Landen Harrien und Bierland / ihren Rechten und Gerichten / wie die in allen ihren Clausuln, Articula und Puncten von Worten zu Worten lauten / und der Ritter- und Landschafft des Stiffts Dorpt also gegeben worden / gnädiglich privilegiren / begnadigen und versehen / auch ferner dasjenige / was berührter Landschafft und Erensen zuträglich seyn wird / anstellen und verordnen.

Extract aus Herzog Caroli IX. Privilegio dem Dörptischen  
Erense gegeben. Dat. Stockholm d. 13. Jul. A. 1602.

**D**er neben confirmiren und bestätigen auch Wir hienit und Krafft dieses Brieffes in bester und beständiger Form / für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / auch alle denjenigen / so künfftig bey der Königlichenn Regierung des Reichs Schweden seyn werden / der Ritter- und Landschafft / auch sämml. Ständen des Stiffts Dorpt, alle ihre uhralte verbriefete und versiegelte Privilegien / Freyheiten und Immunitäten / wie dieselbe Namen haben mögen / so wohl auch ihre alte Verträge un Beliebungen / Rechte / Gerichte / Gerechtigkeiten /  
Receße

Recessu, Statuten / Christi. Landes-Gewohnheiten und Gebräuche / und was derselbigen mehr anhängig / gleichsam dieselbige von Worten zu Worten in allen und jeglichen ihren Punkten, Clausula und Articula lauten und inne halten / und ihren Vorfahren auch ihnen selbst von Bischöffen zu Bischöffen / von Heer-Meistern zu Meistern / von Herren zu Herren / verlehnet / bewilliget und gegeben / auch confirmiret und bekräftiget worden / und sie bisanhero sämtlich und insonderheit dabey gehandhabet seynd / gleich als wann dieselbe hierinn ausdrücklich vermeldet und einverleibet wären / inmassen wir dann auch wollen / daß ihnen und ihren Erben und Nachkommen keinigerley Beschweriß und Verneurung / in was Schein solches hernachmahls zu einiger Zeit geschehen / oder erdacht werden könnte / hier entgegen zugesügt werden soll. Ingleichen bewilligten Wir auch gnädiglich / daß die Sämtliche Ritterchaft und Unterthanen des Stiffts Dorpt wegen ihrer Väterlichen Erbe / desgleichen auch gekauften / und anderer gestalt wohl gewonnenen Gütern / nebenst auffgerichteten Stiegeln und Brteffen / und allen dem jenigen / dazu sie berechtiget sind / vor sich ihre Erben und Nachkommen / in dergleichen Gerechtigkeit und Freyheit gelassen / auch hinfürders dabey geschüzet und gehandhabet werden / als sie von Alters hero gehabt und genossen / ohne iemandes Eintrag und Hinderung.

## XIX.

### Unvorgreifliches Bedencken des Königlichen Cansley-Collegii, über die vorhergehende Deduction Anno 1691.

d. 24. Januar. 1692

Translatum ex Suecica in Germ.

**I**n vorgedachter Deduction machen Deputati zuörderst eine Distinction und Unterscheid zwischen das Recht des Eigenthums der Güter / oder wie weit jemand in seinem Gut disponiren könne; Und das Recht / wodurch sie ihre Güter erben können. Das erste nennen sie Jus & Beneficium disponendi, und das andere Jus & Beneficium succedendi. In vortigen Bischöfflichen und Heermeisterlichen Zeiten hat / ihrem Bericht nach / der Liefländische Adel sein Gut entweder nach allgemeinen Lehn-Rechten oder ex simultanea investitura besessen / zu welcher Zeit das Jus disponendi in denen Gütern dergestalt limitiret gewesen / daß ein Stiffts-Mann / der sein Gut verkaufen wollen / schuldig gewesen ist / selbiges zu zehen mahlen dem Lehens-Herrn anzubieten / dergestalt / daß / wann der Lehens-Herr es nicht hat kauffen / und das Geld erlegen wollen / der Stiffts-Mann befugt gewesen / das Gut zu verkaufen / wann er gewoller.

Woraus sie sich wissen/dasß der Lehens-Herr oder die Obrigkeit kein grösser Recht über die Adelige Güter gehabt hat/als das Jus protimiseos, oder näher Recht.

Hierbey ist zu observiren/ dasß gedachte Deputirte solches vermassen zwar berichten/ zum Beweiß dessen aber allegiren oder legen sie kein Document bey/ welches dennoch in solchem Fall nöthig seyn will. Denn wer ein besser und grösser Recht pretendiret/ als die allgemeine Gesetze und Lehn-Rechte mit sich bringen/ derjenige muß es durch ein besonderes Privilegium erworben haben/ so doch res facti ist/ und verificiret werden muß.

Ferner so statuiren Deputati, dasß die Successions-Gerechtigkeit betreffende/ sich dieselbe erstrecke in ein neu erworben Lehen (feudo novo) auff das männliche Geschlecht in niedersteigender Linie in infinitum. In ein alt oder geerbet Lehn (feudo antiquo) erstrecke sich dieselbe auff das männliche Geschlecht in der Seit-Linie/ dafern sie von dem primo acquirente herstammet. In solchem allgemeinen puren Lehn-Recht habe die Ritterschafft dero Güter besessen/ biß daß ein amplect besonders Recht in seinen Gütern zu disponiren entstanden/ welches genant worden die gesammte Hand. Selbiges Recht habe seinen Ursprung erhalten auff einem Concilio zu Cosniz/ Anno 1417. wo selbst der damalige Erz-Bischoff Wallenrode dieses Recht der gesammten Hand den Tiefenhausen conferirte. Daren 3. andere Familien/ als die Ungern/Urfuln und Rosen mit eingetretten sind. Dennoch sollen die letzten nachmahlen wieder daraus geschieden seyn. Sothanes Recht sey nichts anders gewesen als eine Erb-Vereinigung/ Confraternität oder Verbund zwischen gewisse Familien/ Krafft dessen/ wenn eine Familie ohne Erben abstürbe/ so solte das Gut nicht der Obrigkeit/ sondern der andern in solcher Erb-Vereinigung stehenden Familie heimfallen.

Hierbey ist zu erst zu mercken/ dasß die Distinction zwischen das neu und alte Lehn allhier in keine sonderbare Consideration kommen könne. Allermassen man in beyden auff den primum acquirentem, und die von ihm gebohren sind/ sein Absehen richtet/ als aussert welchen kein von beyder Art Lehn sich nach gemeinen Lehen-Rechten weiter erstrecket. So doch nur obiter & incidenter erinnert wird. Was zum andern das amplect Recht der gesammten Hand angehet/ so ist solches kein allgemein Privilegium vor der ganzen Ritterschafft/ sondern eine particular-Concession und Beneficium vor gewisse Familien/ und solches ex titulo oneroso gewesen. Denn man hat die Nachricht/ dasß die Tiefenhausen dagegen dem Erz-Bischoff das Schloß Kockenhausen mit dessen Dependencien cedirte. Dieses neue Recht der gesammten Hand/ so einige Familien vor sich bewürcket/ ist dem übrigen Adel vielmehr nachtheilig gewe-

gewesen. Dannhero/wie Deputati selbst vorgeben/ die Rosen sich davon ab-  
 gefondert haben. Auch findet man einen Verbund oder Vereinigung/ so von  
 den übrigen Adeltichen Familien Anno 1523. auffgerichtet worden/ meistentheils  
 dieses Inhalts; Daß das Recht der gesamten Hand sehr enge ist beschrän-  
 cket worden / und solte dem vom Erz-Bischoff Sylvestro gegebenen Neuen  
 Gnaden-Recht (davon nachgehends mehr soll gedacht werden) keines weges  
 zum Nachtheil gereichen. Gleicher massen hätten Deputati auch produciren  
 sollen einiges act über die zu Costntz gegebenen Concession der gesamten Hand/  
 auff daß man dessen Inhalt und rechte Intention daraus um so viel besser hätte  
 einnehmen können.

Aus der Deputirten Deduction erhellet weiter/ daß/ als diese zwo Gerech-  
 tigkeiten eine Zeitlang gewähret / habe endlich der Erz-Bischoff Sylvester aus  
 genommenem Anlaß von dem Exempel des Heermeisters und Bischoffs zu  
 Dorpt/ der Ritterschafft und dem Adel im Stifft vor eine Summa Geldes ein  
 ander Beneficium Successionis verkauffet / welches hierinn bestanden / daß ein  
 Lehen-Gut auff benderley Geschlecht erben könnte. Welches Beneficium dem  
 übrigen Adel allein / auffser die vier Familien / zu Verbesserung der Successions-  
 Gerechtigkeit verliehen worden. So viel über die Disposition betroffen/ wel-  
 len in dem Privilegio nichts anders gedacht / habe es sein Verbleiben bey der vo-  
 rigen gehabt / nehmlich / wann ein Edelmann sein Gut verkauffen wollen/  
 solte er pflichtig seyn / selbiges dem Lehen-Herrn nur anzubieten / und  
 dergestalt das näher Recht offen zu halten / sey aber nicht schuldig gewe-  
 sen / bey sothaner Alienation dessen Consens zu suchen. Dieses Privile-  
 gium des Erz-Bischoffs Sylvestri, hat nun seine Nichtigkeit / zumahlen es  
 von den letzteren Erz-Bischoffen / auch Käyser, Carl dem Vten confirmiret  
 worden. Daben aber muß man nicht unberühret lassen/daß in gedachtem Pri-  
 vilegio Sylvestri die gesamte Hand auch mit diesen Worten confirmiret  
 worden: Wir wollen auch / daß alle diejenige / so in der gesamten  
 Hand sind / sollen ihre Güter erben / so in der gesamten Hand sind/  
 oder darein kommen werden / nach Inhalt dero Brieffe und darü-  
 ber gegebene Privilegien, wie sie bishero gethan haben und gewoh-  
 net sind / woraus zu sehen / daß zu solcher Zeit die gesamte Hand kein allge-  
 mein Privilegium vor der ganzen Ritterschafft / sondern nur vor gewisse Fa-  
 milien / die ein Special-Brieff oder Concession darüber erhalten haben / gewe-  
 sen sey.

So wird auch in der Deduction weiter angeführet/ daß/ nachdemahlen

die Ritterschafft auff Desel von dem dortigen Bischoff/Johann Kivel, eine Verbesserung in der Dispositions-Gerechtigkeit der Güter erhalten/ Krafft dessen ein Edelmann die Freyheit bekommen/ sein Gut zu kauffen und zu verkauffen ohne Consens und ohne dem Heermeister anzubieten; So habe Thomas, Erz-Bischoff zu Riga/ den Stifftischen Adel Anno 1531. gleicher Gerechtigkeit theilhaft gemacht; Und/ wie von dem Erz-Bischoffe Sylvestro die Successions-Gerechtigkeit/ als wäre auch damahlen von dem Erz-Bischoff Thomasero Dispositions-Gerechtigkeit/nehmlich/die Güter ohne Consens und Anbieten zu verkauffen/verbessert worden. Womit die Onera, so das erste alte Lehn-Recht begleitet/auffgehoben wären.

Dabey ist in Acht zu nehmen/ daß des Erz-Bischoffes Thomæ Privilegium in diesem Stücke sich auff des Deselschen Bischoffs/ Johann Kivels, Privilegium vor der Deselschen und Dörptischen Ritterschafft/ deßgleichen auff das Harrisch-und Wierische Recht/generaliter beziehe. Dannenhero zuzörderst muß erwiesen werden / ob in des Deselschen Bischoffs Privilegio specialiter verfasst worden/ daß der Adel sein Gut ohne Obrigkeitlichen Consens oder Anbieten habe verkauffen können. Darauff fällt diese Quæstion ein/ wie weit der Erz-Bischoff Thomas damahlen befugt sey gewesen/ ein solch Privilegium zu ertheilen? Angemerckt bereits ein allgemeiner Schluß gemacht war/ daß der Erz-Bischoff dem Heermeister solte untergeben seyn/ aus Ursachen/ daß des Erz-Bischoffs Thomæ Antecessor, nemlich der Erz-Bischoff Casparus, über einer mit Muscau gehaltenen Collusion und geheimen Verbund betroffen worden/ von deme er Hülfte wider den Heermeister/ der ihm zu mächtig war/ suchte. Auch begab sich zu der Zeit die Religions-Reformation, indeme die Erz-Bischoffe die Catholische Religion maintainiren wolten. Da hingegen der Heermeister/ und mit ihm das größte Theil/der Lutherischen Religion zugethan verblieb. Woraus viel Zwiespalt und Uneinigkeith zwischen die Heermeister und Erz-Bischoffe entstand/ auch Gelegenheit zu vorgemeldetem Schluß gab/ daß die Erz-Bischoffe dem Heermeister unterthan seyn solten. Derowegen muß erwiesen werden/ daß der Erz-Bischoff Thomas zu seiner vortigen Mündigkeit gelanget und berechtiget gewesen sey/ dergleichen Privilegia zu geben,

Es wird auch ferner in der Deduction berichtet / daß von Zeiten des Erz-Bischoffs Thomæ biß an die letzte Bischoffe und Heermeister bey einigen Adeltlichen Familien in Lieffland floriret habe das Recht der gesamten  
Hand

Hand oder Erbvereinigungen auffzurichten; bey den andern Familien aber sey das Recht der Neuen-Gnade üblich gewesen. So daß bereits zu dem diß Successions-Recht dem Ehstnischen gleich/ aber in der Dispositions-Freyheit sie einander ungleich gewesen. Dann der Ehstnische Adel hatte vom Heermeister Conrad von Jungingen Anno 1397. zwar eine Verbesserung in der Successions-Gerechtigkeit erhalten; mit der Dispositions-Freyheit aber sey es verblieben bey der Verordnung des Königes Waldemari in seinem Privilegio de Anno 1215. Art. 26. welcher Köntig Waldemar ein Herr über Ehstland/ aber nicht über Lieffland gewesen sey.

Byndiesem muß man erinnern /- daß zwar einige Familien eine Confraternität oder gesamte Hand unter sich gehabt / woben sie sich zu erhalten bemühet gewesen sind. Hingegen aber hat das größte Theil des Adels Anno 1523. eine starke Vereinigung unter sich gemacht wider diejenigen/die in der gesamten Hand stunden. In dieser Vereinigung verbinden sie sich/ daß alle die / so da in der Gnaden oder neuen Lehn-Recht sitzen / auff den Gnaden-Gütern wohnen / dieselbe inne haben und gebrauchen / verhindern und verhüten sollen / daß die Gnaden-Güter ihnen und ihren Nachkommen zum Schaden und Nachtheil auch endlichem Untergang nicht sollen ferner vermindert / oder in die Gesamte Hand gezogen werden. Daraus ist zu sehen/ daß nur einige gewisse Familien aus Trieb ihres etgenen particular Interesse sich in die gesamte Hand vereiniger; die andern übrigen Familien aber haben mit allem Fleisse præcaviret / daß solches nicht weiter einreißen und zu allgemeinem Gebrauch möge gebracht werden. Insonderheit / da sie sothane ihre Vereinigung nachgehends bey allerhand Veränderungen benahmentlich haben confirmiren und bestätigen lassen/ nemlich vom Erz-Bischoff Casparo Anno 1523. vom Erz-Bischoff Johanne Anno 1524. vom Käyser Carolo Vto Anno 1528. und zwar bey Straffe 40. Marc lötzigen Goldes. Vom Erzbischoff Thoma Anno 1531. jedennoch war damit das Recht der gesamten Hand bey den Familien / die damit specialiter privilegiret waren/ keines wegese gehoben; Allermassen selbiges eben so wohl als die Neue-Gnade in dem Privilegio Sylvestri fundiret / auch benahmentlich in des Erz-Bischoff Thomæ Privilegio Anno 1531. confirmiret war. Die Ungleichheit / so Deputati zwischen dem Ehstnischen und Lieffländischen Adel statuiren/indem der Ehstnische Adel vom Conrad v. Jungingen eine Successions- aber keine Dispositions-Gerechtigkeit erlanget habe / kan allhier nicht behauptet werden; Zumahlen der Ehstnische Adel mit beyden von Conrad v. Jungingen

ist beneficiret worden. Denn die Successions-Gerechtigkeit bestehet darinn/ daß die Lehen-Güter auff männ- und weiblich Geschlecht bis ins 5te Glied erben: Und die Dispositions-Freyheit bestehet hierinn/ daß erlauber ist die Güter an andere zu verkauffen und zu veräußern/ so lange der Possessor Erben hat/ wobey nur dieser Casus reserviret ist/ daß die Alienation ohne der Obrigkeit Consens nicht geschehen müsse/ wann der Possessor der letzte Erbe ist. Über dem so ist in dem Ehstnischen Privilegio der gesamten Hand gedacht/ und dieselbe vor gültig erkannt vor die Familien/ so eine special-Concession erhalten/ welches Ihre Königliche Majestät in dero der Ehstnischen Ritterschafft jüngst erteilten Allergnädigsten Resolution nach Inhalt desselben ebenfalls approbiret/ daß also die von Deputatis in solcher masse angeführte Ungleichheit zwischen den Liefländischen und Ehstnischen Adel von selbstem dahin fällt.

Weiter wird in der Deduction gedacht/ daß/ als Liefland sich der eigenen Herrschafft geäußert/ und mit dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto eine solenne subjections-Capitulation auffgerichtet/ haben beyde Gerechtigkeiten/ so in der Succession als Disposition ein ganz ander Ansehen dadurch gewonnen/ daß in deme/ Anno 1561. feria 6ta post Festum S. Catharinæ gegebenen Privilegio Art. 7mo der sämmtlichen Ritterschafft eine vollkommene freye Disposition über dero Güter zugeleget sey/ dieselbe zu vergeben/ zu veräußern/ zu verkauffen/ und ohne Obrigkeitlichen Consens damit zu thun und zu lassen/ auch Erbvereinigungen und Pacta Successoria nicht mit Verwandten allein/ sondern auch mit Fremden auffzurichten. Auch war zum andern ihnen darinn eine Verbesserung in der Succession nach Hærisch- und Wierischen Rechten auff beyderley Geschlecht zugeleget worden. Wären also dergestalt die zwo Gerechtigkeiten/ der Gesamten Hand und der Neuen Gnade vereinigt/ so daß/ wie vorhin in facultate disponendi nur einige Familien die Macht hatten/ Erbvereinigungen auffzurichten/ auch in der Successions-Gerechtigkeit nur einige der neuen Gnade theilhaftig gewesen. Also wäre nunmehr der sämmtlichen Ritterschafft eine unlimitirte Freyheit gegeben/ Erbvereinigungen mit Freunden und Fremden auffzurichten und darinn absolute zu disponiren. Aus welchem Deputati den Unterscheid zwischen dem 7den und 10den Artic. in dem Privilegio des Königes Sigismundi Augusti zeigen/ der gestalt/ daß der 7de von der absoluten Macht ohne Obrigkeitl. Consens nach eignem Befallen in den Gütern zu disponiren handele;

In

In dem 10den Artic. aber werde die Successions-Berechtigtkeit nach der Neuen Gnade beschrieben / welches ganz separat ist / und keine Explication von einem auff das andere kan gezogen werden. Auch wird solches aus dieser Ursache so weitläufftig von ihnen deduciret / wessen ihnen sothane Dubia und Objectiones gemachet sind / als sie in Ihr. Kön. Maj. Gegenwart im Senat drüber zur Audience beruffen worden.

Alldieweil es aber vergebliche Arbeit gleebet / über den Senlum und die Meynung des Privilegii zu disponiren / ehe und bevor man eine vollständige Gewißheit über dessen Validität und Gültigkeit siehet ; So erfordert man von denselben eine nähere Erklärung über folgende Umstände / welche das Privilegium, auff welches sie sich hauptsächlich beziehen / in nicht geringen Zweiffel bringen.

Dann erstlich / was die Subiectionis Pacta, und die Capitulation mit dem König Sigismundo Augusto, als Uessland sich dessen Protection ergab / anlanget / so bestehen dieselben nicht in diesem besondern Privilegio, welches der Ritterschafft ungefähr einige Tage nach S. Catharinae, so gemeintgltlich auff den 25ten Novembris einfällt / solle gegeben seyn ; Besondern in der Convention und Abhandlung / so den 28ten Novembr. selbigen 1561. Jahres daziret / und aller nechst vor diesem von Deputatis allegirtem Privilegio in dem Corpore Privilegiorum zu finden ist. Und differiren die beyden Instrumenta in ihren Datis nicht länger von einander / als ungefähr auff drey Tage. Dieselbe Convention und Capitulation vom 28ten Novembr. ist auffgerichtet und geschlossen mit dem selbiger Zeit Heermeister Gorthard Kettler, und sämtlicher Stände Bevollmächtigten Abgesandten. So / daß dieselbe nicht kan angesehen werden als ein besonder Tractat mit dem Herzoge von Curland alleine / ob er schon darinn vor sich gleicher massen verschieden vortheilhaffige Conditiones bedung / sondern als ein mit dem ganzen Lande geschlossener Tractat. In dieser Subiectionis-Capitulation wird nun von den Berechtigelten / so die Ritterschafft über dero Güter haben solte / solcher Gestalt Erwähnung gerhan / daß der König in Pohlen derselben confirmire und bestätige alle ihre Gerechtigkeiten und Privilegien, Geist- und Weltliche so wohl in der gesammten Hand als in der Neuen Gnade in dem Erbe und Succession beyderley Geschlecht / mit allen andern Prarogativen / Freyheiten / Transactionen, Vereinigungen / Jurisdictionen / &c. Vermöge alter Rechte und Gewohnheiten. Ist derselben

also damahlen annoch kein besser Recht in den Gütern gegeben worden / als die specificirte Rechte der gesamten Hand und des Sylvektri Gnaden-Rechts / die Güter in beyderley Geschlecht biß ins fünffte Glied zu erben. Jahres hernach / nemlich Anno 1562. ist der Littaufsche Groß-Canzler / Fürst Radzivil, als Königlich-Pohlnischer Plenipotentarius zu Übersehung der von der Ritterschafft eingebrachten Postulatorum / und des Gesuchs wegen Verbesserung ihrer Privilegien, zu Riga angelanget / und hat ihnen darüber eine formelle Resolution in verschiedenen Puncten bestehende gegeben. So viel nun die Eigenschafft der Güter angehet / so findet sich in der Resolution des Fürsten Radzivil, daß der Adel soll gelassen werden bey seinen Gerechtigkeiten / welche auff teutsch die **Samende Hand / Gnaden und Mann-Lehns Recht** genennet werden / wie auch bey allen andern Privilegien, so durch gewisse Diplomata, von Erzbischöffen / und so weiter von Päbsten / wie auch Römischen Käysern und Königen bewilliget und bestättiget wären. Diese des Fürsten Radzivils Resolution giebet der Sachen grosses Licht. Denn ersichtlich finden sich darinn alle die Puncte und Angelegenheiten / so in dem vermeynten Privilegio des Sigismundi Augusti enthalten sind. Wäre nun solches Privilegium Jahres vorher von König Sigismundo Augusto in formavthentica expediret / oder auch vollkommen bewilliget und fest gestellt worden / so wäre ja unnöthig / ja gar ungerheimt gewesen / daß Fürst Radzivil erst ein Jahr hernach die Cognition über selbstge Desideria solte vorgenommen und resolviret haben. Zum andern findet man in Fürsten Radzivils Resolution, von Natur und Eigenschafft der Adlichen Güter nichts mehr erwahnet / als daß der Adel / nach laut vorliger erworbenen Privilegien, von Erzbischöffen / Päbsten / Käysern /c. die **gesamte Hand / und das Gnaden- oder Mann-Lehns-Recht** genießen solte. Es wird aber nicht mit einem Worte der Neuen Gerechtigkeit / welches Jahres vorher der König Sigismundus Augustus solte gegeben haben / und darinn bestand / in den Gütern absolute und ohne Limitation zu disponiren / gedacht. Welches / im Fall etw. solch Privilegium zu seiner perfection gekommen wäre / in des Prinzen Radzivils Resolution, so doch ein Jahr jünger ist / nicht hätte können oder sollen verschwiegen bleiben. Zum dritten / so ist diß angezogene Privilegium Sigismundi Augusti in fast ungewöhnlicher Form gestellt / indem der Ritterschafft Sopplique von Wort zu Wort eingerücket ist. Welche Supplique in 27. Puncten bestehet / die alle von sonderbarer Consideration sind / und ist nur beyhm Schlusse auff alle insgesammt eine General-Resolution ertheilet /

thellet / daß König Sigismundus Augustus alle des Adels Petita und Desideria ingemein approbiret. Diese Methode kan nun nicht anders / als für ungewöhnlich angesehen werden / insonderheit / da man keine andere Brieffe und Diplomata in solcher Form zu sehn befindet. In des Fürst Radziwils Resolution aber / sind alle solchane Desideria des Adels genauer überleget / zum Theil approbiret / zum Theil limitiret / zum Theil verworffen worden.

Zum vierdten findet man in der Liessländischen Union mit Littauen einen besondern Punct / daß keine Diplomata und Brieffe vor gültig zu achten / wofern sie nicht mit dem grossen Littauischen Sigill bekräftiget wären. Dannenhero es die Noth erfordert / daß der Adel die Corroborirung dieses so viel importirenden Privilegii mit dem grossen Littauischen Sigill hätte bewürcken sollen; So doch nicht zu finden ist. Zum fünfften trifft man eine Nachricht an in des Chytrai Historia, daß Anno 1582. der Liessländische Adel auf dem Reichs-Tage zu Warschau bey der Zeit regierendem König in Pohlen / Stephano Bathorio, wegen des Privilegii Sigismundi Augusti Anregung gethan. Dazu aber habe weder der König noch die Republic consentiren wollen / sondern solches abgeschlagen / welches doch mit Zug nicht hätte geschehen können / dafern die pacta Subjectionis darinn bestanden / oder Sigismundi Augusti Brieff in Forma avthentica wäre ausgefertigt gewesen. Dieses vorangezogenen Chytrai Historia giebet in diesem Fall so viel richtiger Zeugniß / weil derselbe in dem Corpore Privilegiorum von der Liessländischen Ritterschafft und dem Adel selbst allegiret und angezogen worden. Wiewohl daselbst nicht gemeldet wird / zu was Ende es geschehen.

Zum sechsten wird aus der Remission de Anno 1599. ein kräftig Argument genommen. Zu selbiger Zeit haben 8. Commissarien die Privilegien der Liessländischen Ritterschafft übersehen / auch alle specificè benannt und beschriben / wie selbige Brieffe und Diplomata conditioniret und beschaffen gewesen; Ob sie entweder auff Pergamen oder Papier geschrieben; Ob solchane Instrumenta unlädirt / oder an einigem Orte verdorben; Ob sie mit Seiden oder Zwirn zusamen geheftet gewesen/2c. Aber über dieses Privilegium Sigismundi Augusti ist dergleichen nicht berührt / sondern es wird nur referiret / daß solches Privilegium in 27. Articulis bestehend / deren Inhalt summariser benennet / produciret worden. Ob es

nun ein Original oder Copia, auff Pergamen oder Papper geschrieben/ oder was sonst etwa vor Umstände dabey gewesen/ davon wird nicht das geringste gedacht. Welches doch nicht weniger bey diesem Privilegio, als den andern alten Urkunden / so von geringerer Würde waren / wäre observiret worden / im Fall ein avthentiques document, entweder in copia vidimata, oder in Originali zum Vorschein gekommen wäre. Diese Revisions-Acta zeigen auch nichts anders/ als nur dieses/ daß von vorgedachten Pohluischen Commissarien der Ritterschafft Privilegia übersehen / und der Inhalt kürzlich auffgezeichnet worden. Wie weit aber dieselbe vorgültig und richtig erkannt seyn mögen; Darüber ist keine Erwähnung geschehen / sondern es wird schlechter Dings berichtet / was daselbst sey auffgewiesen / und produciret worden. Es wird zwar beygebracht / daß die Ritterschafft selbiges Originale durch die schwere und unglückliche Kriegszeiten / sonachgehends die Provinz Lieffland betroffen / verlohren / und derselben von Händen kommen; Aber/weilen selbige Revision Anno 1599. zu Zeiten Königs Sigismundi Tertii, und also ungefähr 40. Jahr nach Erhaltung des Privilegii, wie aus dem Dato zu bemerken / geschah/ in selbigem interstitio auch Lieffland in beständiger Pohluischer Protection war/ So ist ja nicht zu vermuthen / daß in solcher Zeit das Originale hätte können von Händen gerathen; Sondern welln sie mündlichen Bericht gethan / daß das Originale annoch in Pohlen in einem Kloster zu finden / so schenket es wahrhafft zu seyn / daß es vielleicht projectiret und verfasst/ nicht aber extradiret / und zur Perfection oder bündigen Krafft gediehen sey.

Ferner wird in der Deduction angeführet / daß König Sigismundus Augustus selbiges Privilegium mit seinem Ende bestätiget / und es dahero vor inviolable zu achten wäre. Darauff wird geantwortet / daß weder die Ends-Formular sich auff das Privilegium, noch das Privilegium sich auff einen Königlischen End beziehe; Sondern es bezeugt sich die mit den Heermeistern und sämmtlichen Lieffländischen Ständen geschlossene Capitulation expressè auff den End / welchen der König Sigismundus Augustus zu leisten belobet hatte; Auch ist eine bessere Concordance zwischen der Formul der Endes und dem Inhalt der General-Capitulation; Und werden nicht einige neulichst gegebene Privilegia, sondern nur die Freyheiten und Gerechtigkeiten / so ihnen vormahls von Ränfern / Königen / Fürsten/

Heer-

Heermeistern und andern rechtmäßigen Obrigkeit verstehen / beschworen. Weßwegen der End keines Weges auff dieses Privilegium extendiret werden kan.

Auch wird weiter in der Deduction erwehnet / daß die Ritterschafft in Curland biß auff den heutigen Tag desselbigen Privilegii genesse / und daß nebst derselben auch die lieffländische Ritterschafft in continua possessione dessen nummehr 129. Jahr lang gewesen. Worauff geantwortet wird / daß kein Beweis beygebracht sey / ob die Curländische Ritterschafft eben aus diesem Privilegio, und ob sie nicht aus einem andern sothane Prærogativen genossen / worüber nichts zu finden ist. Und wenn auch solche Einsprüche und Dubia über die Richtigkeit eines Privilegii vorfallen / so kan das nicht mit einer præscription und langjährigem exercitio legitimiret werden / was der Obrigkeit unwissend und de facto geschehen ist.

Ein bekandter Historicus, Fridericus Menius genant / der eine lieffländische Historie geschrieben / berichtet / daß Anno 1567. der Herzog in Curland der dortigen Ritterschafft ein Privilegium über das Recht der gesamten Hand gegeben habe. Woraus erhellet / daß / im Fall sie zuvor sothane Gerechtigkeit gehabt / besage des Privilegii Sigismundi Augusti, so hätte sie nicht nöthig gehabt / solches erst von einem Herzoge in Curland zu suchen und zu begehren. Und kan demnach die Ration, so Deputati von dem Exempel des Adels in Curland nehmen / nicht bestehen / und machet vielmehr die Sache an sich noch ungewisser und verdächtiger.

Weiter erhellet aus der Deduction, daß / weilten Pohlen sothane Fundamental-Capitulationes auff mancherley Weise gekränkct / und also von der einen Seiten das Vinculum auffgehoben worden / habe man andern theils sich vor Gott und der Welt befugt zu seyn erkandt / seine Pflicht auch aufzuheben und deshalb die von dem Schwedischen Könige Carl dem IXten angebothene favorable Conditiones angenommen; Und gleichwie die Ritterschafft auff dem Grund ihre unterthänige Treue zusaget / also sey gleichfalls sub Documentis E. & F. derselben versprochen worden / bey allen alten / von vorigen Erzbischöffen / Heermeistern und Königen gegebenen Gerechtigkeiten / Gewohnheiten / Verträgen / Immunitäten und Freyheiten / beschützet und erhalten zu werden; Hierbey ist

zuförderst nachdencklich / daß die Ritterschafft und der Adel der Ursachen halber / daß derselben die präterdirten Privilegia nicht gehalten worden / sich von Pohlen ab- und unter die Cron Schweden begeben habe. Welches Raisonnement, wie weit es anzusehen / man höhern Urtheile unterlebet.

Es hat zwar König Carl der IXte in denen von Deputatis allegirten Beylagen sub E. & F. der Liefländischen Ritterschafft und dem Adel in genere gelobet / dieselbe bey ihren Privilegien und erworbenen Gerechtigkeiten zu handhaben und zu conserviren; Hier aber ist eben die Frage / welche dann eigentlich dieselbigen sind / und ob darunter das präterdirte Privilegium Sigismundi Augusti in specie solle oder könne mit verstanden werden? In derselben Königl. Resolution ist enthalten / wann das Land zur Ruhe und in bessern Zustand kommen würde / alsdenn wolten Ihr. Königl. Majest. Dero Privilegia lassen durchsehen und verbessern / woraus zu schliessen / daß Ihr. Königl. Majest. damahlen das Privilegium Sigismundi Augusti noch nicht gesehen / noch dessen Inhalt / oder wie es damit beschaffen / gewußt haben; Daß also diese Resolution einig besonders Absehen auff das tezo quæstionirte Privilegium nicht kan gehabt haben / bevorab / da in derselben Resolution enthalten / daß Ihr. Königl. Majest. die Ritterschafft in Liefland mit gleicher Freyheit und Gerechtigkeit / wie Harrien und Wierland zu der Zeit gehabt / begnadigen wolten. Es hätte vielmehr darinn specificè das Privilegium Sigismundi Augusti sollen benannt werden / zumahlen selbiges größers und amplere Freyheiten in sich hält / als das Harri- und Wierische Recht / so doch von König Carl in der Resolution als ein besseres Recht / womit er die Ritterschafft beneficiren wolte / angeführet wird.

Gleicher Gestalt wird in der Deduction continuiret / daß Ihr. Königl. Majest. unser tezo regierender allergnädigster König und Herr / der Ritterschafft Privilegia confirmiret hätten / und habe die Ritterschafft also / Gott Lob! in beydes / so wohl die Successions- als Dispositions- Gerechtigkeit / unter die glückliche Regierung der Cron Schweden bißhero geruhig und ohne Einspruch genossen / und sey alles dieses durch die Olivische Friedens-Pacta. bestäriget / woselbst der König in Pohlen all sein Recht und Ansprach / so er an Liefland gehabt / Ihr. Königl. Majest. Herrn Batern / glorwürdigster Gedächtniß cediret und übertragen. Und weil des Königs in Pohlen

Anspruch und Recht auff Lieffland sich nicht auff etwas anders / als auff die zwischen König Sigismundo Augusto eines / und die Ritterschafft andern Theils geschlossene Pacta, so seyn dieselbe in den Friedens-Tractaten implicite prorogiret / und dermassen auch die Successions- und Dispositions-Freyheiten beybehalten worden.

Ehe dann man nun über Ihr. Königl. Majest. Confirmation etwas antwortet / so soll vorhero Meldung geschehen von den Olivischen Friedens-Pacten / welche auch respectu temporis vorher gehen müssen.

Dergleichen Formalien / wie von Deputatis angezogen worden / findet man in denen Pactis nicht / sondern es wird darinn schlechter Dings gedacht / daß König und Stände in Pohlen und Littauen / Lieffland an den König und das Reich Schweden zu ewigen Zeiten in plenum Dominium & proprietatem zu völliger Herrschafft und Eigenthum übertragen; Nur wegen Dessel und Ehßland wird allein gedacht / daß die Gerechtigkeit / so Pohlen dran habe / cediret werde. Und gesetzt / es wäre also / daß die Formalien eben auch über Lieffland zu verstehen wären / so wird doch Sigismundi Augusti Privilegium; worüber anteko insonderheit gestritten wird / damit nicht bestättiget / denn der König und die Republic Pohlen haben es nie vor richtig und kräftig erkennen wollen / gleichwie aus Chytrai Historia und andern Umständen klärlich dargethan ist. Die mutua pacta Subjectionis zwischen Pohlen und Lieffland bestehen auch nicht in dem verimeyneten Privilegio Sigismundi Augusti, welches datiret ist feria 6ta post Festum S. Catharinæ 1561. sondern in dem Instrumento, datirt den 28. Novembr. selbtgen Jahres / wie oben erwehnet ist. Daraus fließet dieser Schluß / daß die Gerechtigkeit / so Pohlen selbst der Ritterschafft in Lieffland nicht hat zustehen wollen / solches auch unter der Cron Schweden keine Statt finden könne / und dannenhero auch die Olivischen Friedens-Pacten in diesem Stücke impertinenter allegiret werden.

Daben muß man auch Anregung thun / welcher Gestalt in der Deduction alles das jenige / was von der Zeit des Königes Caroli IXm an / biß an die Zeit / da Ihr. Königl. Majestät / der teko regierende König / Dero gnädigste Confirmation ertheilet haben / über die Privilegien passiret ist. Anno 1627. hat die Ritterschafft bey dem damaligen General Gouverneur über Lieffland / dem Feld-Herrn Craff Jacob de la Gardie, untern andern auch ausdrücklich dieses gesucht / daß Ihre  
Kö.

Königliche Majestät / Gustav Adolph, Glorwürdigsten Andenkens / das Privilegium Sigismundi Augusti confirmiren möchten / worauff sie diese Antwort erhalten / daß Ihre Königliche Majestät zuvörderst solches Privilegium zu sehen begehrten. Welches gnügl. erweist / daß man schon zu der Zeit dran gezeiffelt. Und ob schon höchstgedachte Ihre Königliche Majestät Gustav Adolph Anno 1629. im Majo auff der Schiffs-Flotte in Dalehampe / auff Ansuchen der Ritterschafft durch Dero Abgesandte Fromhold Parkul und Otto v. Mengden, alle Privilegien insgemein bestätigt; So geschah es doch nur Interims Weise biß zur bequemerer Zeit und Gelegenheit / wie die Worte selbst lauten. Welches abermahlen zu erkennen giebet / daß man ein oder ander Scrupel darüber gehabt habe.

Nach Absterben des Hochseel. Königs Gustavi Adolphi hat damalige Königliche Regierung Anno 1634. der Ritterschafft Gesuch / wegen Confirmation der Privilegien biß zu Ihrer Königlichen Majestät Königin Christina mündigen Jahren verschoben. Und haben zwar nachgehends Ihre Königliche Majestät Anno 1648. d. 17ten Augusti Dero General-Confirmation über der Ritterschafft Privilegien ertheilet / ledennoch aber unter diesen notablen Clausula, welche sie von vortiger Obrigkeit / so wohl auch von Ihrer Königlichen Majestät ordentlich / und mit gutem Titul erworben und genossen haben; auch Ihre Königlichen Majestät und des Reichs Hohelt in allem vorbehältlich / ohne Schaden und präjudice, Welche Formalia abermahln wiederholet und gebraucht werden in Ihrer Königlichen Majestät/Unsers tzo regierenden Allergnädigsten Königs und Herrn / über der Ritterschafft Privilegien gleichfalls gegebenen und zu Kungby den 10ten Maj. 1678. datirten General-Confirmation. Welche Clausula satssam zu erkennen geben / daß man nicht promiscuè vor gut erkannt und vor gültig angenommen habe / was unter dem Namen der privilegien produciret ist. Sondern es ist eine distinction gemacht / und unter denselben ein oder anders / worüber kein gnügl. und sicher Beweis vorhanden / vor ungültig gehalten worden. Welches fürnemlich von König Sigismundi Augusti Privilegio zu präsumiren / beydes aus Anleitung der Ursachen / welche vorhin bereits umständlicher erwahnet sind / als auch dessfalls / daß in dem 7den Articulo ein allzu ampel und unlimitirte Disposition in den Gütern zu thun und zu lassen der Kieff-  
Ländi-

ländischen Ritterschafft solte gegeben seyn / wodurch der Obrigkeit niemahlen ichwas davon heimfallen kunte / welches doch keine Obrigkeit gerne zulasset / auch nicht Unterthanen begehren solten / insonderheit / wann sie ohne dem mit so favorablen Freyheiten / als das Harrisch- und Wierische Recht ist / beneficiret sind / welches beyderley / so wohl das Jus succedendi als disponendi in sich hält / und also damahlen erst nicht nöthig war dem Vorgeben nach ein Jus disponendi zu suchen.

Diese dabia werden zu gebührender Erklärung aufgesetzt / zumahlen in dem übrigen / welches in der Deputirten Deduction wegen des prärogativs und Vorzugs / so die Ueßländische Ritterschafft vor der Ehstnischen haben solte / angezogen worden / nichts beständiges kan statuiret werden / ehe und bevor man völlig versichert ist über die Validität und Richtigkeit des Privilegii Sigismundi Augusti, als worüber antzo der größte Zweifel entsethet.

## XX.

Der Deputirten Antwort auff vorhergehendes Bedencken / übergeben in Stockholm d. 20. Febr. 1691.

Großmächtigster / Allergnädigster König!

**A**uff Ew. Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehl / haben wir die vom Königlichen Canzellen Collegio verfaßte Observaciones über unser allerunterthänigst eingereichte Deduction folgender Gestalt beantworteten wollen.

Anfangs erfordert man den Beweis / daß in vortzen Erzbischöffen- und Heermeisterlichen Zeiten / der Obrigkeit nichts mehr / als das Jus pro-timiseos einzig und allein bey Verkaufung der Güter zu gestanden. Solches nun ist derten notorisch / fürnemlich denen / so in jure patrio informiret sind. Indessen dienet zum Zeugniß die Clausul in Erzbischoff Caspari Confirmation, darinn er die Ritterschafft bey seinen Lebzeiten der Auff- oder Anbietunge halber frey schilt / welche Erzbischoff Thomas, wie in deductione erwiesen / gänzlich nachgelassen. Ist also zu selbiger Zeit der Verkäufer zu keinem Consens-Begehren / sondern zu Auff- oder Anbietung einzig obligiret gewesen.

Zum andern achtet man in den Observationibus die Distinction zwischen dem feudo novo oder neu erworbenem Lehn / und dem feudo antiquo oder geerbet Lehn vor unnöthig / vermeinende / daß dieselbe in successione feudorum kein moment gebe.

Um nun hierauff gründlich zu antworten / ist nöthig vorher zu wissen / daß / wie notorisch / die Provinz Lieffland zu den Zeiten / als das pure Lehn-Recht daselbst florirte / wie auch hernach ein Appertineus des Römischen Reichs / und ausdrücklich auff die Teutsche altzemeine Rechte privilegiret gewesen. Dessen ein Zeugniß / der andern zu geschweigen / das Privilegium Sigismundi Augusti Art. IVto glebet. In diesen Rechten ist nun versehen / daß ein Feudum novum masculinum regulariter nicht anders als auff die männliche niedersteigende Linie fallen und erben könne / vid. 1. Feud. imo §. 2. verli. Sin autem II. Feud. II. &c. In einem Feudo antiquo masculino aber (sonst avitum oder pateram genandt) geht die Erbschafft auf das männliche Geschlecht nicht allein in niedersteigender / sondern auch in der Seit-Linie / so weit man nur erweisen kan / daß dieselbe von dem primo acquirente herstammet / vid. 2. Feud. 31. item 2. Feud. 50. &c. Wie es dann solcher Gestalt in Lieffland practicable gewesen. Ob schon vielleicht anderwärts andre Gebräuche in Lehn-Successionen sind / so redet man doch nur von der materia substrata, nemlich von Lieffland / und be-  
leget hiermit den Zweifel zur Genüge.

Zum dritten wird wieder unsere Deduction observiret / als wenn die gesante Hand kein allgemein / sondern particulier-Recht gewesen; titulo oneroso gegen Cedirung von Kokenhausen durch die Tiefenhäuser erworben / und der Neuen-Gnade sehr gefährlich gewesen / deßhalb auch die Rosen aus jenem sich weg und in diese begeben hätten.

Dagegen antworten wir / man werde aus der Deduction uns nicht überführen können / ob hätten wir wider die deßfals habende Rundschafft jemahlen behaupten wollen / daß das Recht der gesanten Hand anfangs bey Introdacirung desselben in Lieffland / ein allgemeines Recht gewesen; sondern wir haben eben deutlich vorgestellet / daß nur einige ein solch Recht / und zwar die Tiefenhäuser zu erst auff dem grossen Concilio zu Cosnitz erhalten. Ob nun solches oneroso titulo nemlich gegen cedirung des Schlosses Kockenhausen geschehen sey / davon werden die annoch in forma probante bey uns in Lieffland vorhandene litera investitura den besten Beweis geben. Dieses Recht der gesanten Hand ist dem Rest der Ritterschafft / der in der neuen Gnade geblieben / nicht weiter anstößig gewesen / als daß / wann jemand von der Familie aus der gesanten Hand eine Tochter von der Familie aus der neuen Gnade geheyrathet / und ein Gut zum Brautshut erhalten / selbiges Gut unter die gesante Hand gerathen /  
und

und den Erben oder Verwandten aus der neuen Gnade / von welchen das Gut hergestammet / entzogen worden. Derwegen/um diesem abus zu wehren/die Vereinfatung Anno 1523. geschehen ist / zu keinem andern Zweck/ als nur zu verhindern / daß nicht wider allgemeine Rechte und Billigkeit ein Stam-Gut von der Familie ab und zu einer fremden gewendet werden möchte; Nicht aber/daß sonst eine essential antipathie zwischen beyden Rechten solte gewesen seyn / allermassen beyde in und an sich selbst so beschaffen und compatible waren / daß sie wohl bey einander haben stehen / und gleich in dem Privilegio Sigismundi Augusti zu sehen / eine quasi confusio juriū geschehen können. Wie der Inhalt sothaner Veretnizung nach genauer Erwezung weiter und klährer es darthut. Im übrigen hat das Recht der gesamten Hand nichts im geringsten dem andern geschadet/sondern das eine hat in dem Stück einen Vortheil gehabt / darinn das andere wieder gemangelt / und so vice versa. Auch sind die Rosen aus der gesamten Hand in die neue Gnade / nicht eben aus der Ursache / daß jene diesem präjudiciret / und anstößig gewesen/getreten; Sondern weil die Conditiones, so die neue Gnade gehabt / den Rosen besser gefallen/ und/wer weiß aus was für Privat-Raisson, ihrer particulier Condition accommodabler gewesen. Was ferner ein oder andere Umstände betrifft / die in der Deduction nicht eingeführet / und gleichsam als ein defect in der Serie Historica bemercket worden; So haben wir selbige mit Fleiß übersehen / um die fast schon erwachsene Weitläufigkeit der Deduction, so viel möglich / ferner zu vermeiden / das vornehmste nur in ganz summarischer Form vorzustellen / und mehr auff den Zweck / als die historische Embellissements zu zielen. Sonsten würde / wann alles specialissime solte müssen beygebracht werden / viel ein mehres annoch zu erinnern seyn / als diß/was auch in der observation angeführet worden.

Zum vierdten wird von uns begehret der Beweiß / ob Johann Kivel Bischoff zu Oesel dem dortigen Adel in seinem Privilegio specialiter die Freyheit gegeben / ohne Consecras und Andertunge sein Gut zu verkaufen; darüber ist ein Extractum der Deduction sub A. apponiret / und solches deutlich erwiesen worden / dessen fides an sich richtig ist / und nach dem Oeselschen Corpore Privilegiorum kan examiniret werden.

Die hlernechst angefügte Quæstion belangende / wie weit nemlich Bischoff Thomæ Befugniß sich habe erstrecken können ein Privilegium

zu geben / da doch vor ihme schon ein allgemeiner Schluß wegen beschuldigter Collusion mit den Muscovitern / wider seinen Antecessorem Casparum und dessen Nachfolgern soll gemacht / und der Erzbischoff seiner Herrschafft in Ueffland bereits entsetzt gewesen seyn; So findet man zwar in Ueffländischen Historien die Nachricht / daß nicht Casparus, sondern dessen Successor Johann Blanckenfeld / einer solchen Unthat bezüchtiget / nachmahlen deßfalls auff dem Schloß Ronnenburg in Verwahrung genommen / und Anno 1526. zu Wolmar das so genannte Decretum Wolmariense gemacht worden / daß der Erzbischoff sammt allen andern Bischöfen hinführo dem Heermeister solten unterworfen seyn. Worauf er auch sich von seiner Herrschafft abdiciren mußte. Man will hier zwar nicht examiniren / wie weit solches Decretum und die Abdicatio der weltlichen Herrschafft / istret Grund- an und für sich selbst haben / weiln 1. dem Rånser das supremum Dominium in secularibus zukam. 2. die Abdicatio der weltlichen Herrschafft vor dem Erzbischoff nicht bey freyem Willen / sondern coactè, da er im Gefängniß saß / geschehen / und was der andern concurrirenden Ursachen mehr waren; sondern man stellet solches dahin. Dieses aber zeugen gleichwohl die Historien und Acta Publica, daß der Erzbischoff Blanckenfeld hiergegen nachmahlen protestiret / sich nach Rom / von dannen in Hispanien zu dem Rånser Carolo Vto versüget / den Heermeister nebst den Ständen verklaget / und restitutionem in integrum begehret. Da er aber 1527. gestorben / und sein Nachfolger Thomas auff selbst gegebenen Vorschlag des Heermeisters zu der Erzbischofflichen Würde vom Thum- Capittel erwehlet / nachgehends aber die Restitution der dazu gehörigen weltlichen Herrschafft / so ihm doch der Heermeister zugesaget / nicht erhalten kunte; suchte er die Hülffe bey dem Rånser / und brachte die Sache endlich dahin / daß Anno 1530. ein Rånserlich Restitutorium nebst einer Citation ergieng / welches so viel fruchtete / daß / fürnemlich durch Getrieb des Bischoffs zu Dorpt / ein Landtag angesetzt / der Erzbischoff in seine weltliche Herrschafft restituiret / der dem Johann Blanckenfeld abgezwungene Eyd cassiret / und also alles vorige annulliret worden / auffer daß der Streit wegen seines vorhin gehaltenen Rechtes in Ecclesiasticis nicht zu der Vollkommenheit / wie sie vorhin gewesen / wegen der Religions- Reformation ( die aber seiner Macht in secularibus nicht hindern können ) gediehen ist. Gestaltsam er / und nach ihme Wilhelmus biß auff das letzte die Herr-

Herrschaft über die Stadt Riga und das Land gehabt; Und also die Mündigkeit des Thomæ wohl zu justificiren ist. vid. Arrhenius Oernehelm in vita Ponti de la Gardie p. m. 88. & 89. Thomæ à Hiaren Hist. Livon. MS. Lib. 510. p. m. 513. & seqq. Chytræus in Chron. lib. 13.

Was fünffstens wegen die in der Deduction comparative vorgestellte Ungleichheit/ zwischen den Ehtnischen und Liefländischen Dispositions-Rechten in den Observationibus eingewandt/ und zum Soutien dessen/ des Jungingen Investitur dermassen allegiret worden / als wenn darinn die Succession und Disposition zugleich dehniret wären; So wollen wir hierüber alle ferner Beantwortung bey seit setzen / weil weder die Negirung noch Affirmirung uns schaden thut. Disß aber ist notable, daß in der Observation angeführet wird / ob hätten Eur. Königl. Majest. in Dero Decision vor die Eht-Länder / die Clausul / daß der letzte in der Succession keine Freyheit zu alieniren haben solte/ des Falls eingerücket / weil es in ihren Privilegia stünde; Nun aber wird man in unsern Privilegien es nicht finden / deßhalben haben wir hietinn Eur. Kön. Majest. Gnade und gerechte Decision imploriret.

Betreffend die præjudicial-Quæstiones oder Dubia über das Privilegium Sigismundi Augusti, als die Grund-Seule unserer zeitlichen Wohlfahrt; So kan die Ritterschafft nicht anders als auff dessen Gültigkeit bestehen / weil dasselbe als ein Kleinod ihrer theuer erworbenen Gerechtigkeiten von der Zeit an ist gehalten worden/ und auch noch billig davor gehalten wird. Insonderheit da die nachfolgende Verträge mit dem Hochseel. Könige Carolo IX. dieselbe deducirter massen bestätigen/ auch die andere unter Königl. Hände und Siegel in amplissima forma erteilte herrliche Confirmationes die Ritterschafft um so viel kühner gemacht haben / darauff beständig und fest als auff einem Fels zu bauen. Daß es aber nichts desto weniger antezo zweiffelhafft gemacht / und die Ritterschafft in der Herz-bekümmerlichen Sorg und Furcht/ dessen entsetzet und verlustig zu werden/ verfallen muß/ wird bey derselben lender mehr als zu grosse Schmerzen verursachen. Wir haben gegen E. K. M. unserm allergnädigsten König und Herrn hierüber zu raisonniren aus aller unterthänigstem Respect uns enthalten / und eben darinn alle Controvers verhüten wollen/ fürnehmlich / da wir von sämtlicher Ritterschafft in Commis habent / unsere Erbungs-Rechte deducirter massen vorzustellen / uns in keine Controverse der Privilegia einzulassen / sondern dieselbe allenthalben als ein sicher Grund vor

indisputable zu poniren; Im übrigen aber den Ausschlag Gott und E. K. M. in allerunterthänigster Ergebenheit heimzustellen. Weiln nun E. K. M. auff unsere mediantē Supplica erklärte allerdemüthigste Submissio, unserm Willen einen andern Weg gewiesen/ und Krafft einer den 28 Jan. ad Mandatum Sac. Regiæ Majestatis ertheilten allergnädigsten Resolution befohlen / auff die vom Königl. Sænzelen-Collegio verfassete Observatio- nes eine Erklärung einzusenden; So wollen wir in dieser ausdrücklichen Bezeugung / daß wir in keinem andern Absehen / als bloß E. K. M. aller- gnädigsten Gehorsam zu veneriren / nicht aber einliger massen zu raisonniren / auff die gegen obgedachtes Privilegium gemachte Objectio- nes antworten/ der allerunterthänigsten Zuversicht lebende/ es werden Eur. Kön. Majest. diese in einer ungefärbten Innocence vorgestellte Gründe in Gnaden vermercken/ und keiner üblen Deutung hterben Raum gönnen.

In den Observationibus wird zu allererst das Privilegium Sigismundi Augusti dergestalt consideriret / ob solte es nicht zugleich als die fundamental-Capitulation der damahlig geschehenen Subjection anzusehen seyn. Die Subjectionis Acta und die Historien geben aber diese Nachricht / daß die General-Capitulation mit dem Heermeister und Ständen / wie auch diese special Versicherung gegen die Ritterschafft / zusammen hangende Actus gewesen sind / vor deren beyden Nichtigkeit kein Schluß hat seyn können. Gestalt auch zu mercken/ daß in dem General-Diplomate wegen der Ritterschafft nur in terminis generalibus, wegen des Heermeisters oder Herzogs in Curland aber specialissimè die Conditiones subjectionis verfasst worden. Nun lautet aber die Vollmacht (vid. Corp. Privil. novissimè exhibitum n. 10. pag. 73.) so die Ritterschafft ihren Bevollmächtigten damah- len zu Schliessung des Subjection-Handels en particulier mitgegeben / daß hin/ daß erstlich die General Versicherung aller alten Privilegien und Frey- heiten / hernach die Vermehrung und Verbesserung derselben/ vor der Rit- terschafft solten bedungen werden. Darum/ als in der General Capitula- tion die Ritterschafft generaliter includiret war / nachgehends auch diese special-Versicherung geschlossen / und der Vollmacht gleich gemacht wor- den. Denn als der Königl. Plenipotentiarius, Herzog Nicol. Radzivil anfangs dieser Tractaten halber in Lieffland kam / hatte derselbe die Ritter- schafft versichert / daß der König in besondern Diplomaten sich gegen die Ritterschafft verschreiben / und dieselbe nicht allein die Bestätigung der al- ten Privilegien, sondern auch expresse deren Vermehrung und Verbes-  
serung

fering anzubringen/ Macht haben sollte. Welches nachmahlen zur Wil-  
 da also geschehen/ und ist / ob sie schon in dem Universal Diplomate mit ein-  
 geschlossen worden / eben dieses Privilegium , das vom Radzloff versicherte  
 besondere Diploma vor die Ritterschafft / darinn die in dem Diplomate  
 Universalis nur in terminis generalibus gethane Bestätigung der alten  
 Rechte / Krafft Radzloffischer Caution und der Deputirten Vollmacht/  
 specialiter nicht allein confirmiret / sondern auch vermehret und verbessert  
 worden/ wie der Introitus des 7den Articuli Privilegii auch klärlich sich dar-  
 hin beziehet / und mit der befindlichen Harmonie eins das andere legitimiret.  
 Wolte man nun diese special-Besticherung oder Privilegium vor die  
 Ritterschafft von dem Subjection-Handel trennen / so hätten I. die Ge-  
 vollmächtigte ihrer deutlich fürgeschriebenen Instruction und Mandato.  
 vom 12. Septembr. 1561. kein Gemügen gethan. 2. Wäre die Caution  
 Radziviliana, so doch der Eckstein des ganzen Tieffländischen Subjection-  
 Handels ist / nicht erfüllet / und 3. der Handel von nichten gewesen/ auch  
 nicht nachmahlen ratihabiret und mit reciproquen Enden bestätiget wor-  
 den. Uebermassen in der Instruction ausdrücklich verfasst / daß sie nicht  
 allein eine Bestätigung / sondern auch eine Verbesserung und Vermeh-  
 rung / der alten Ritterschaffts-Privilegien, Herrlichkeiten und Freyhel-  
 ten / ingleichen auch andere special Puncta und Articulos, die man erwei-  
 sen kan / daß sie nicht in dem General-Diplomate, sondern nur einige / aber  
 doch nur generalissime beschrieben sind / suchen solten / zu welchem Ende  
 dann in vor gedachter Vollmacht denen Abgesandten der Ritterschafft diese  
 general-und salutar-Clausul ausdrücklich eingerückt worden / daß sie unbe-  
 schränckte Macht haben solten zum besten der Ritterschafft mit dem Könige  
 Sigismundo Augusto zu handeln. Erhellet demnach unstreitig / daß diese  
 special-Besticherung oder Privilegium ein essential oder wesentlich Stück  
 der damaligen Subjection-Handlung gewesen / und als eine Capitulation,  
 die special-Besticherung gegen die Ritterschafft in sich haltende / anzuse-  
 hen ist/ zumahlen/ wenn man bedencket / wie das Privilegium kurz vor dem  
 ersten Articul ausdrücklich sich auff die Vollmacht als bahn und fundamen-  
 tum des Subjection- Handels / ingleichen der Anfang des 7den Articuli  
 Privilegii conform ist der von dem Fürsten Radzvil bey den Preliminar-  
 Tractaten (die vorher in Tieffland gehalten wurden) gegebenen Versicherung/  
 daß nicht allein die alten Privilegien solten confirmiret, sondern auch ver-  
 mehret und verbessert werden/bezehen. Daraus klärlich zu sehen / nicht  
 allem/

allein / daß diß Privilegium in Ansehen der Vollmacht und der Nadjzivilischen Abhandlung nothwendig / sondern auch ein appertinens und inseparables Connexum mit der General-Subjections-Handlung gewesen. Wie dann von der Nichtigkeit dieses Privilegii, und daß selbtiges wahrhafft zu der Zeit bey dem Subjections-Handel also accordiret gewesen / viele auffrichtige / und unter denen ein beglaubter Königlicher Schwedischer Historiographus Regni zeugen. vid. Arrhenius Oerenhielm in vita Ponti de la Gardie p. m. 98. Frid. Menius in Prodr. hist. Livon. p. m. 28. §. 39. Salomon Henning in Hist. Livon. Chytræus in Chron. Sax. circa annum 1561. p. m. 151. part. 2da. & multi alii. Daß also htemit zugleich auch die Remarque, als wenn zu der Zeit nur die alten Rechte und Freyheiten confirmiret / nicht aber etwas neues gegeben wäre / ihre Nichtigkeit gewinnet / und von allem Zweifel abfället.

II. Die Anno 1562. von dem Fürsten Nadjzivil gegebene Reversales, woraus Eur. Königl. Majest. Cankelen-Collegium zwey Argumenta gezogen / so zur Demonstration dessen / daß die Ritterschafft obgedachtes Privilegium bey dem Subjections-Handel nicht erlangt habe / dienen sollen / werden höffentlich dem Privilegio nichts derogiren. Denn ad primum wird man finden / daß beyde Documenta nicht in allen Stücken / sondern in einigen mit einander überein stimmen. Daß nun zu der Zeit / und zwar ein Jahr nach geschlossenem Subjections-Handel / die Ritterschafft vom Hertzoge Nadjzivil diese Reversales im Nahmen des Königes begehret / auch erlangt / geschah in keinem andern Absehen / als bey der Gelegenheit / da die ganze Ritterschafft den Huldigungs-Eyd ablegen solte / sich noch fester zu setzen. Derowegen nur die principal-Capita, so da mehrentheils die Politcey und den fundamental-Erat des Landes angehen / summariter und ohne Benennung einiger special Beschaffenheiten / die in dem Subjection-Handel vorhin weillsäufftig und eigentlicher beschriben waren / recapitulirt worden. Kan also die von der Ritterschafft zu solcher Zeit gebrauchte Vorsichtigkeit derselben nicht schaden / fürnehmlich bey solchem Actu homagii renouvelliren und noch fester bekräftigen lassen / keine Consequence gemachet werden / daß das Privilegium nicht müsse vorher gewesen seyn; Weillen es ja nicht ungerheimt und ungewöhnlich / daß man besserer Sicherheit halben sein voriges Recht bey solchem Fall / da man sich ihrer hat versichern wollen / noch weiter befestigen läffet / wie es noch heut zu Tag im Gebrauch ist / und keine Gefahr hat / so lange man es dafür hält / quod superflua

flua non noceant. Denn soll der Schluß universal seyn/dasß dasjenige/was durch die Nadjzivilische Reversales abgehandelt worden / vorher nicht abgehandelt sey: So muß auch folgen/dasß die General-Capitulation (die man doch vor richtig und unsträflich hält) niemahlen geschlossen sey. Weilen in denen Nadjzivilischen Reversalibus von der sammenden Hand un neuen Gnade gedacht wird/desgleichen auch in der General-Capitulation. Und würde man solcher Gestalt à pari argumetiren und sagen können. In den Nadjzivilischen Reversalibus wird die Ritterschafft ein Jahr nach der General-Capitulation über die sammende Hand und neue Gnade versichert/ Ergo hat sie vorher bey der Capitulation darüber keine gehabt / welches doch ein unrichtiger Schluß ist. Erziehet man also / dasß die Actus mit dem Nadjzivil. dem vorigen in seinem esse nicht schaden/ und die daraus gemachte præsumptio hominis keinen Grund fassen kan.

II. Von gleicher Beschaffenheit ist das andere Argument, welches dergestalt eingerichtet worden: Dasß / weilen in den Nadjzivilischen Reversalibus nichts gedacht wird von dem Privilegio Sigismundano, so sey zu schließen / dasß es nicht müsse gewesen oder zu seiner Perfection nicht gekommen seyn. Denn wäre es zur Perfection gekommen / so schließet man in der Observation, dasß es in diesen Nadjzivilischen Reversalibus nicht hätte können oder sollen verschwiegen werden. Dieses Argument kan man fast mit vorigen beantworten. Die Natur eines ieden raisonnablen Schlusses/wie bekandt/bestehet darinn/dasß der Major oder Grund / woraus der Schluß soll gemacht werden / allezeit und nothwendig universal seyn muß. Nun ist dieser supponirte Grund oder Major, dasß dasjenige / was in Nadjzivilischen Reversalibus nicht gemeldet / auch nicht muß Ao. 1561. bey dem Subjections-Handel passiret seyn/ gar nicht richtig oder universal: Denn in selbigen wird nur von Erzbischofflichen/ Kaysersl. und Päpstl. Confirmationibus gedacht / aber von der General-Confirmation des Königs Sigismundi Augusti, so in dem General-Capitulations-Diplomate enthalten wird nicht ein Wort gemeldet/und dennoch läugnet man dessen Existence nicht. Ist also weit richtiger zu schließen/ dasß/gleichwite darinn die General-Confirmation ausgelassen / und doch deswegen bestehet/ also auch die Special Confirmation kan ausgelassen / und doch in ihrem Wesen nicht mangelhaft seyn. Man agnosciret allenthalben die General-Pacta Subjectionis, so den 28. Novembr. 1561. geschlossen sind / aber die drey Tag jüngere Special Pacta nemlich diß Privilegium will man nicht passiren lassen / da sie doch in pari forma produciret/ und gleichen Grund/ nemlich der Ao. 1627. verordneten General-Revision-Commission Vidimation haben. Ist nun diese beglaubte Vidimatio, des einen Instruments Krafft und Glauben aufrecht

zu halten/tüchtig; Warum soll denn/ Allergerechtester König! diß andere Instrument vor falsch geachtet werden.

III. Wird zu infringirung des Privilegii dieser Behelff gebracht: Es sey dasselbe in einer ungewöhnlichen Form eingerichtet. Nun stellet E. K. M. allergnädigstem Urtheile die Ritterschafft anheim/ ob die Forma accidentalis des Privilegii, aus der Ursachen/das dieselbe in anderen Canzleyen ungewöhnlich ist/ der Sachen und dem Privilegio selbst Schaden könne? Denn es ist bekandt / daß viele / und fast aller Potentaten Canzleyen thren besondern Gebrauch haben/ die durch die Gewohnheit legitimiret worden. Daß nun zu der Zeit in Pohlen diese Manier gewesen / kan man daraus sehen / daß das Documentum Radzivilianum eben also eingerichtet / die Petita von Wort zu Wort inseriret / und auch die Confirmatiq Pacti Wendensis eben also eingerichtet worden. Auch könnte man noch mehr dergleichen aus damahliger Pohlischer Canzleyen gegebene Documenta beybringen/ so/das derselben Styli Cancellariæ man sich zu der Zeit wohl hat müssen gefallen lassen. Daß aber das Documentum Radzivilianum solcher Gestalt consideriret wird / als ob es vielleicht eine Resolution wäre / worinn die Anno 1561. übergebene Petita genauer erwogen/und damahlen erst/nehmlich Anno 1542. resolviret / und der Ritterschafft Desideria theils bewilliget / theils limitiret / theils ausgeschlossen wären; wird E. K. M. hohem Urtheil allerunterthänigst unterworfen. Die Ritterschafft erweist das Gegentheil / weil 1. schon Anno 1561. zur Wilda die Petita resolviret / und Anno 1562. dem Fürsten Radzivil / etliche desideria, als er den Huldigungs-End wolte abnehmen/ überreicht worden/ so/das es Dinge / die zu verschiedenen Zeiten passiret sind/ und nicht vor connex anzusehen. Allermassen die Ritterschafft aus einem Überfluß / der nicht besondern Vorthail / aber doch gar keinen Schaden bringen konte, vor der Huldigung diese Reverfales begehret.

IV. So wird zu Hintertreibung der Gültigkeit des Privilegii Sigismundani beygebracht / als wann in der Veretnigung mit Littauen die Condition enthalten wäre/ daß keine Diplomata solten vor gültig gehalten werden / die nicht mit dem Littauischen Siegel bekräftiget wären; Und weillen an diesem Privilegio es nicht befindlich / so sey es ungültig. Dieser Einwurff kan auff zweyerley Weise beantwortet werden: Als erslich befindet sich zwar in der Anno 1566. gegebenen Confirmation Pacti Wendensis Art. 15. ein solcher Punct / dessen Meynung aber kan auff dieses Privilegium nicht gezogen werden / als welches schon 5. Jahr vorher seine Richtigkeit hatte; Derowegen nicht anders als die General-Privilegia, so ins künfftige vielleicht könten erhalten werden / diesem Geseze unterwürffig seyn müssen / zumahlen alle Verordnungen das künfftige und

und nicht das vergangene richten. Es geben zwar die Worte: Et quicquid obtinuerunt vel adhuc obtinebunt, einigen Schein / als wann solches auff die erhaltene Privilegia generalia des Landes zieleten. Aber weil die Ritterschafft selbst Stifter des Pacti gewesen ist / so competiret derselben auch die Explication dessen. Solchem nach wird man finden/dasß die Worte nicht auff die Privilegia und jura generalia in præterito, sondern auff die folgende Worte/nehmlich personas bene meritas, und also auff die particulier Privilegien der wohlverdienten Person ziele. Diese lateinische Version nimmt vorgedachte Deutung weit klärer / wenn man das vor derselben stehende und in dem jüngst übergebenen Corpore Privil. sub Num. 17. pag. 141. befindliche teutsche Exemplar der Vereinigung als fontem, daraus die lateinische Version genommen ist / selbst anseheth. So wird sich mens paciscentium deutlicher in dem 11ten Articulo der Vereinigung sehen und unschwehr finden lassen / daß obgedachte Passage nicht anders als auff particulier-Begnadtigungen und Privilegien, so von wohlverdienten Personen bereits ausgebracht sind / sein Absehen gerichtet. Weil nun diß teutsche Exemplar dasjenige ist / darinn damahlige Paciscentes ihre Meynung verschreiben lassen / und in der Sprache geredet haben / so muß das lateinische/welches nur eine Version, und wie es in solchen Fällen fast mehr als zu offte geschiehet / der Gefahr unterworffen ist / daß der Übersetzer nicht allemahl den rechten sensum exprimiret / billich ex fonte seine Erklärung haben. Welches E. K. M. bey Beleucht- und Confirmierung der Puncten deutlich sehen werden. Wofern aber dennoch die Meynung stehen soll/dasß auch die vorhin erhaltene Privilegia darunter begriffen; So giebet zum 2. die Revision de Anno 1599. ein Gezeugniß/dasß die Ratification der Privilegien von den Litthauischen Ständen Krafft eines damahlen in Originali producirten/nummehr aber injuriâ temporum von handen gekommen Documenti, sub Dato Wilnæ d. 31. Decembr. Anno 1572. erfolget/und also die Condition auch adimpliret ist.

V. Wird die Authoritas des berühmten Historiographi Chytræi der Ritterschafft opponiret / und aus dessen Relation, circa finem Lib. 25. daß damahliger König in Pohlen/ Stephanus, die Confirmationem Privilegii Sigismundani refusiret / dieser Schluß gemacht / daß ein solch Privilegium nicht müsse gewesen seyn. Nun läset die Ritterschafft gerne den fidem des Chytræi hterdurch/ daß derselbe wider sie allegiret wird/ legitimiren. Wenn man nun seine Relation recht genau beleuchtet/ so giebet dieselbe allen vorhin gebrauchten und folgenden Argumenten / so zu Behauptung der wahren Existence viel gedachten Privilegii dienen/noch besser und mehr Krafft. Denn fürs erste saget er: die Ritterschafft habe um Bestätigung des von Sigism. Augusto erhaltenen

nen Privilegii angehalten. Daraus ist ja handgreiflich zu sehen/das ein solch Privilegium muß gewesen seyn/weilen sonst eine Confirmation auff ein Non-Ens nicht hätte können begehret werden. Zumahlen die gesuchte Confirmation als ein Accidens vorher ein gewisses Subjectum, dem es Krafft geben soll / præsupponiret. Wäre nun ein solches Privilegium nicht in rerum natura gewesen; So hätte ja die Ritterschafft sich scheuen müssen/einen öffentlichen Betrug bey denen ohnedem gefährlichen Zeiten zu begehen/und sich auf ein Privilegium, welches nie in der Welt gewesen/zu beruffen. Fürnehmlich/da von A. 1561. bis A. 1562. nur 21. Jahr verstrichen / und also noch von Königl. Ministris einige im Leben waren/ die die Subjections-Handlung selbst handhietet / und also gar nicht hinter das Licht hätten geführet / oder ihnen was falsches vorgebracht werden können. Zum 2. berichtet Chytræus, die von dem Könige damahlen ertheilte Antwort / sagende: daß zum Prætext der Verweigerung dieses vorgeschüttet worden: Es sey zu den Zeiten (als neml. das Privilegium vom Könige Sigismundo ausgegeben) viel ein ander Zustand in Lieffland gewesen / und dagegen viel eine andere Gelegenheit aller Dinge in folgenden Zeiten worden. Diese Antwort reicht der Ritterschafft abermahlen einen kräftigen Beweis/ daß das Privilegium kein fingirtes / sondern warhafftiges / und an sich richtiges Werck gewesen. Denn König Stephanus gestehet zwar ein solch Privilegium, und läugnet dessen wesentliches Esse gar nicht / sondern machet nur diese Explication, daß die Zeit es verändert habe. Wäre nun kein solch Privilegium gewesen / so hätte ja die Zeit nach seiner Hypothesi keine Veränderung machen können. Denn was nichts ist / kan keine Veränderung an sich nehmen nach der gemeinen Regul: *privatio præsupponit habitum*. Es hätte auch König Stephanus so viel Excüsen nicht gemachet / und diesen Umweg durch eine Explication gesucht; sondern er würde wohl kein *naivement* gesaget / und sich der naturellen Antwort bedienet haben / daß ein solch Privilegium nie gewesen / und also nicht durch die Zeit verändert / sondern durch und an sich selbst nichts wäre. Aber durch die vorgestellte Beantwortung ist sattfam zu sehen / daß König Stephanus das Privilegium an und für sich selbst nicht hat läugnen können / sondern *implicite* gestanden. Daß aber dennoch die Confirmation geweigert worden / solches ist / wie in den *Observationibus* selbst gestanden wird / nicht mit Zug und Recht, sondern *viâ facti* geschehen / und hat nicht allein die Ritterschafft / sondern auch die Städte in Lieffland erfahren müssen / daß man in Polen damahlen schon das *Gen. R. format*. Werck der Religion in Gedanken hatte / und darum eben das Privilegium Sigismundi Augusti, weil es in dem 1. Art. von der Religions-Freyheit handelte / schein anfahe / auch allerhand Handel dran suchte. Worauff

daun

daß bey einbrechender gewaltsamer Würcklichkeit/die Veränderung verursacht worden. Zum 3ten gibt Chytræus bey dem Jahre 1561. diß Zeugniß/daß zu Zeit des Subjection-Handels die Ritterschafft diß besondere Privilegium erhalten habe. Zum 4ten so zetget D. Salom. Henning (welcher zu selbiger Zeit gelebet/des damahligen Heermeisters und Herzogs Gotthard Ketzlers geheimer Rath gewesen/und also mit ein unverwerfflicher Zeuge in dieser Sache ist/da er selbst die Acta unter Händen gehabt und bearbeitet hat) in seiner Chron. daß die Ritterf. ein solch Privilegium erhalten/zu geschweigen vieler anderer/so wohl Polnischer/als Teutscher Schwed. und Lieffländischer Scribenten Zeugnisse/die so klar sind/daß kein Zweifel darüber haßten kan. Es wird ferner begehret zu wissen/zu was Ende in dem Corpore Privil. der Chytræus allegiret worden: Hierüber berichten wir nun allerunterthänigst/daß/ als A. 1627. eins/und A. 1629. das andere Corpus Privil. compiliret worden/ man damahlen aus dem Chytræo nur die Relationem historic. allein / wie es nemlich mit der Lieffländischen Subjection zugegangen / excerpiret und bengelegt/ auch bey jedem Corpore einen rotulum productorum angefüget/ worin unter andern vermeldet worden/ daß die Historische Beschreibung allein aus dem Chytræo genommen/weilen nur bey Compilirung dieses jüngst eingelieferten Corporis Privil. die beyden rotulos zutheßten/man vor rathsam angesehen/so ist bey solcher Gelegenheit des Chytræi gedacht worden.

VI. Wird aus der General-Revision de Anno 1599. auch ein Argument genommen/das Privilegium Sigismundi Augusti unrichtig zu machen / aus der Ursachen / daß bey Specificirung jeden Documenti, dessen Condition und Beschaffenheit / ob es auff Pergament oder Papier geschrieben / was er vor Sigilla gehabt ; ob alles unlädiret oder lädiret / mit Seiden oder Band zusammen geheßtet / in summa auff das allergenaueste verzeichnet: Da hergegen bey Verzeichniß dieses Privilegii es nicht also gehalten / sondern nur simpliment dessen Production, ungemeldet / ob es ein Original oder Copen gewesen / auffgeschrieben worden. Hierbey bitten Ew. Königl. Majest. wir aller unterthänigst / die Revision nachschlagen zu lassen / so wird sich finden/ daß das erste und andere Document mit solcher accuratesse protocolliret worden ; bey den andern aber ist schon weniger Fleiß gethan/u. ist nicht allein dieses Privilegium, sondern auch/ wie der Augenschein lehret / andere nur so obiter, da weder Condition noch Form gedacht / ins Protocoll verschrieben worden. Eben dieser Revision bedienet sich die Ritterschafft zum grossen Fundament, und nimmt aus derselben ein herrlich Gezeugniß / daß es ein auffrechtiges und kein falsches oder unvollkommenes Diploma gewesen. Denn dessen auffrichti-

ge und von allem Verdacht befreyete Form, hat die damahligen Revisores veranlasset / wie einige andere / also auch dieses so simplement zu verzeichnen. Wäre nun das Document eine Charteque gewesen / so würden sie ihm nicht den Namen eines Privilegii benzeleget haben. Denn ein Privilegium muß keine Charteque, sondern in Forma richtig seyn. Hätte man an demselbigen etliche den Glauben zweiffelhafft machende Qualität gefunden / sie würden warlich nicht gesäumt haben / solches auffß anzuzetchnen / und also den Anno 1582. oberzehlter massen schon in Gedancken volvirten guten Willen / die Ritterschafft des Privilegii zu entsetzen / nach Möglichkeit zu fundiren. Denn man lese die Revision nur genau nach / so wird sich finden / daß / wann ein Exemplar produciret worden / so kein Original gewesen / sondern nur eine glaubhafft vidimirte Copey, wie die beyden ersten gewesen / so haben sie auch solches als eine besondere Condition annotiret / da aber nichts besonders zu observiren gewesen / ist nur schlechter Dings die Production verschrieben / folget also / daß dis Privilegium, als ein solch offenbahr richtig Document auffgezeigt / an welchem nichts zu zweiffeln. Genug ist es / daß die 8. verordnete Commissarii, darunter Leute waren / welche in der Capacité bekannt sind / die Welt / geschweige ein Privilegium, zu judiciren / diß Zeugniß geben / daß es ein Privilegium ist gewesen. Und will man schon poniren / sie haben keine jurisdictionem cognoscendi gehabt / sondern nur das verschrieben / was man ihnen gewiesen; So haben sie doch facultatem recognoscendi documenta gehabt / und bestand eben hlerin ihr Amt wie aller Revisoren / daß sie eines ungültigen Documents Fehler betrachten und annoriren. Wo aber keine Special-Beschreibung ist / da ist vor ihnen die Præsumption, daß sie nichts suspects ohne attention werden haben passiren lassen. Man findet auch in dieser selbigen Revision, daß in der Original-Ratification der Littauschen Strände über alle Privilegien / de dato Vilnæ d. ult. Xbris Anno 1572. expressè dieses neuen Privilegii, so Königl Sigismundus Augustus gegeben gedacht / und alle vortige Zeugnisse behauptet werden.

VII. Wird observiret / daß über diese Revisions-Acten keine Decision gefallen. Dieses hat auch nicht geschehen können / wann man nachsiehet / daß / ehe noch alles zu seiner Richtigkeit hat gedehen können / die Sache mit Ihro Kön. Majest. hochseeligen Andenkens / damahlen Herzoge Carolo IXno. so weit ausgeschlagen / daß die Ritterschafft Anno 1601. d. 28. Maj. zu Reval den Subjections-Handel geschlossen / und also alle delseins zerfallen sind.

IIX. Observiret man / daß die in Lieffland vorgewandte unglückliche Zelt-  
 ten schwerlich am Verlust dieses Privilegii Ursach seyn können / und wäre nicht  
 glaubhafft / daß von A. 1561. biß 1599. zu rechnen / in Zeit von 40. Jahren / das  
 Original solte umkommen seyn; sondern / daß weils eine Nachricht einmahl  
 eingelaget / daß etwan das Originale in einem Kloster in Pohlen seyn möch-  
 te / so wäre zu schliessen / daß das Privilegium nte ausgefertiget / sondern nur  
 projectiret wäre. Die Beantwortung giebet keine Schwürigkeit. Man sehe  
 die Historien und Public-Handlungen von Lieffland an / so wird sich ohne Mü-  
 he finden / daß fast kein Land in der Welt ist / welches mit grösserm Zug ein Blut-  
 Theatrum und Kirchhoff seiner Einwohner mag genennet werden. Wer ist  
 wohl von den alten Familien / der nicht noch mit Beklagen zurück denken muß /  
 daß seine Vorfahren mit Weib und Kind in die schändliche Dienstbarkeit ge-  
 schleppet / und all das ihrige dem Tyrannischen Feind auff Discretion über-  
 lassen worden? Diese trübe Zeiten / bey welchen die Ritterschafft sters im Har-  
 nisch stehen / und nicht viel auff eine compte Verfassung ihres Etats denken  
 können / haben leider Ursach seyn müssen / daß sie kein Ritterhaus in einer  
 sichern Vestung auffbringen können / um ihren Privilegien etne allgemeine  
 Sicherheit zu verschaffen. Sondern es ist allezeit bey ihnen Cancellaria ambu-  
 latoria gewesen / welche immer hat mit wandern müssen / wo die Coniuncturen  
 eine Zusammenkunft zu hegen zugelassen. Wie sie denn bald in Lemsal, bald in  
 Wenden, Wolmar und andern Orten sich eingefunden. Darum ist nun die Rit-  
 terschafft-Canzel meist bey privatis, entweder dem Land-Marschall oder Secret.  
 gestanden. Wann dann eine Unruhe eingetretten / so ist nicht zu verwundern / daß /  
 wann der Verwahrer selbst mit den Seinigen dem Feinde zur Beute geworden /  
 auch dasjenige / so in seiner Verwahrung gestanden / nebst aller seiner Haabsee-  
 ligkeit preis geblieben / wer kan vor gewiß sagen / daß A. 1599. bey der Revision  
 das Originale nicht gewesen? Es sey nun wie ihm wolle / genug ist es / daß die Re-  
 vision so viel zeuget / daß es ein solch Exemplar, dabey kein Mangel zu notiren  
 nötig gewesen. Und ist wohl zu der Zeit / wie vermuthlich / das Original dort  
 gewesen. Daß es aber nachgehends wegkommen / kan man wohl erweisen / und  
 zwar / so hatte Joh. v. Tiefenhausen, der zu der Zeit der Revision A. 1599. Land-  
 Marschall war / der alle Privilegia und die ganze Canzley unter seiner Ver-  
 wahrung stunden / auch bey der Revision die Documenta im Namen der Rit-  
 terschafft producirt / nach seinem Absterben dasjenige in Confusion hinterlas-  
 sen / so daß die Ritterschafft lange Jahre in dem Verlust aller ihrer Privilegien  
 gestanden / grosse Weitläufigkeiten desfalls ausstehen müssen / und dennoch  
 biß zu dieser Stunde nicht hinter die Documenten / die da A. 1599. producirt  
 sind

sind/kommen können / gestalt die im neulichst producirten Corpore Privil. beygelegte Documenta sub N. 26. 32. 33. & 35. casum amissionis zur Gnüge dociren/ und lehren / daß alle Privilegia in solcher Gefahr gewesen / dadurch viel distrahiret worden. Insonderheit wird teste N. 26. das meiste passiret seyn/ als sie in Mietau bey der feindlichen Parthey / nach dem die vor Lieffland fatale Kirchholmsche Schlacht A. 1605. das ganze Corpus Equestre zerrüttet/ gestanden/ und bey der Gelegenheit viel von Händen und anderswo hingerathen. Man hat zwar aus einer particulier-Erzehlung ehemahlen gehört/ als wann das Originale in einem Kloster wäre / ob es aber gewiß kan man nicht wissen. Es sind relata, dadurch aber / wann es auch in dem wäre / wird sich wohl schwerlich schliessen lassen / als wann A. 1561. nur ein project entworffen / aber nicht extradiret oder zur perfection gedeyen. Wäre es nicht zur perfection und extradition gekommen / so würde so wenig die Curländ- als Lieffländische Ritterschafft dieselbe jemahlen produciret / sich darauff beruffen / andere publica Instrumenta dahin bezogen / noch die Menge der von solcher Zeit zeugenden Historien dessen Meldung gethan haben. Man hätte schwerlich das projectirte Exemplar in ein Kloster / sondern in die Cankelen geleyet. Viel ehe ist zu schliessen / daß die Jesuiten / als sie Lieffland ungern quittiren mußten / und die Ritterschafft an Entbürdung derselben das meiste und einzige moment gab / bey obgemeldter Confusion diß und andere Privilegia in Händen bekommen / und hierdurch in der Stille uns als bey ihnen notirten Ketzern / mehr dann durch öffentliche feindliche Gewalt geschadet haben. Und wie ist wohl zu muthmassen / daß / als bey dem Subjections-Handel schon vorher der Fürst Radzivil die Ritterschafft erst einer Bestätigung der alten Privilegien / hernach derselben Vermehrung und Verbesserung / auch daß darüber ein besonderes Diploma solte auffgerichtet werden / versichert / darauff auch die Abgeordnete der Ritterschafft in ihrer Vollmacht ausdrücklich instruiret / auff keine andere Condition sich einzulassen / dieses nicht solte erfolget seyn? Wäre es nicht geschehen / so wäre / wie vorher schon gedacht / nichts aus dem Handel geworden / weil die Radzivilische Abrede und die Instruction darauff gegründet. Noch bey den neulichsten Unruhen in Lieffland ist die Ritterschafft von theils ihrer Urkunden abkommen. Denn / nachdem sie hin und wieder ihre Privilegien conquiriret / hat sie Anno 1627. der damahligen von dem hochseeligen Könige Gustavo Adolpho verordneten General - Revision ein Corpus Privilegiorum , dessen Rotulus in dem jüngst überlieferten Corpore sub Numero 36. pag. 313. zu finden / überliefert.

Unter

Unter diesen allen ist nun dieses Privilegium eben mit produciret / und daß damahlig producirtes ein richtiges unstreitiges Exemplar gewesen / kan ja mit der Vidimation, so in dem Anno 1672. alhier eingelieferten Corpore, daß selbst es in forma transumpti beglaubet ist / bestärket werden. Nun hoffet ja die Ritterschafft eben hieraus ein unstreitig Subsidium probationis über die Richtigkeit des Privilegii zu erhalten. Denn diese grosse General-Revision-Commission de Anno 1627. die da jurisdictionem cognoscendi zu gleich gehabt / und deren Vidimation nicht allein pro recognitione Instrumenti zu achten / sondern auch laut ihrer Instruction vim sententiæ gehabt (wie es in Actis publicis zu erweisen) wird billig bey Glauben erhalten werden / weil dieselbe eben zu dem Zweck nach Lieffland gesandt / deren fides darzu eligiret und vor richtig poniret worden. Hätten sie nun auch zu der Zeit ein Mackel oder Gebrechen dessen gefunden / so ist ja nicht zu muthmassen / daß sie fürnehmlich unter dem Präsidio einer so illustren Person etwas zum Vorfang J. K. M. und dero hohen Interesse sollte admittiret / und ihrer Vidimation gewürdiget haben. Diese von der ganzen Commission geschehene Vidimation, die zu dem Ende verrichtet / um solches Corpus Jh. K. Maj. höchstseel. Gedächtniß Gustavo Adolpho zu präsentiren / wird in ihrer Richtigkeit bekräftiget / weil die Ritterschafft um ein gültig vidimirtes Corpus auch bey der Canselley zu haben / 2. Jahr hernach Anno 1629. eine Original-Vidimation unter des Feldherrn Gustav Horns und des Gouverneuren Andreas Erichsons eigener Hand erhalten. Dessen rotulus auch in dem jungst eingelieferten Corpore sub n. 37. anzutreffen ist. Ist dann nun wol zu muthmassen / daß in zweyen so importanten und diversen Actibus ein falsches Instrument zum præjudice Eurer Königlich Majestät Interesse hat sollen können supponiret / und die H. Hn. Commissarii, die dem Lande neque injuriâ neq; beneficio zu der Zeit verwandt / verleitet werden? Es mag nun das Originale produciret seyn worden oder nicht; So ist es doch genug / daß das vorgezeigte Exemplar durch sie legitimiret / und in forma probante erkandt worden. Zumahl nicht allein Originalia, sondern auch glaubhafte Copeyen vim probandi haben. Soll nun der Glaube der damahligen grossen General-Revision insonderheit / die von dem hochseligsten Könige Gustavo Adolpho so wohl bedächtlich verordnet war / zweiffelhafft in einem Stücke werden / so ist solch und dergleichen kostbare Wercke unkräftig / da sie doch publicæ veritatis Testes bey den Nachkommen heissen und seyn sollen.

Nach dieser Zeit und zwar in den letzten Muscovitischen Troublen,  
 Collectan. Livoa. 29 sind

sind durch den Zufall/da der Ritterschafft Secretarius in der Rigischen Belagerung/woselbst er die Cankelley in seinem privat-Gewahrsam gehabt/ gestorben/das Haus fast ruiniret und alles gleichsam Preiß gemacht/ die Anno 1627. und Anno 1629. producirte Documenta nicht allein / sondern auch beyde vidimirte Corpora von handen kommen/so daß die Ritterschafft so wohl von Originalien als Copeyen entblößet / biß Anno 1670. stehen müssen. Als nun Anno 1670. E. K. M. allergnädigster Befehl eingelangt/ein Corpus Privilegiorum einzubringen/hat die Furcht/ daß nunmehr alles verlohren/extraordinairen Fleiß bewürcket, wod urch alle die importanteste Diplomata, so viel man hat erfahren können/vor contant Geld gekauft/und von theil privat-Leuten hin und wieder ranzionnirt sind. Aber zu so einer constituirten Cankelley/wie die Ritterschafft Anno 1599. noch (ob schon nicht alles) gehabt / hat sie biß diese Stunde nicht gelangen können. Wassen die Exemplaria so wir nun haben/Anno 1599. nicht in der Form sind vorhanden gewesen/wie nach genauer Uebersetzung leicht zu finden. Dermassen sind nun die Casus amissionis gnülich vorgesteller/ und können deren noch mehr erwiesen werden/wann man nur in den-Historien und Actis publicis nachsehen will/was vor ein erbärmlicher Zustand von Anno 1599. biß A. 1621. in Lieflland gewesen. Nun haben E. K. M. Herr Vater glorwürdigsten Andenkens in der Reductions-Stadga de Anno 1655. Art. 2. verordnet / und dero getreuen Unterthanen zugesaget / daß ein ieder / der seine Documenten durch Brand/Krieg oder sonsten verlohren/dennoch bestehen solle/wenn er nur glaubhafte Copeyen oder auch nur Zeugnissen beybringen kan. Gleichergestalt haben auch E. K. M. selbst aus ruhmwürdigem Trieb der Gerechtigkeit und Liebe zu dero Unterthanen Conservacion in der Anno 1682. den 8. Decembr. gemachten Reductions-Stadga art. 3. S. der nagon &c. diese gnädige Vorsicht vor das Recht eines jedwedem Unterthanen en particulier spühren lassen und verordnet/daß/ falls iemand durch Krieg / Brand / Raub oder andere unvermeidliche Fälle von seinen habenden Documenten abgekommen/ ihme andere subsidiarische Beweißthümer und Zeugnissen solten zu statten kommen; Diese nun einen einzelen Unterthanen gesagte Gnade rechnet diese ganze Ritterschafft sich so viel fugamer zu/als darunter die Wohlfarth nicht eines / sondern vieler eingelen ja einer ganzen Ritterschafft periclitirt / und hoffet aller unterthänigst Eur. Königl. Majestät werden als eine Säule der Gerechtigkeit in ihrem Reiche unserm armen Vaterlande eine Zuflucht dahin gönnen/ und gleiches Recht genießen und gelten lassen/indem wir nicht mit privat-

Attekten, sondern mit publicis Actis; nicht mit einem/ sondern mit vielen und mannigfaltigen Testimoniis Historicorum, auch allerhand zweiffelsfreyen Beweißthümern die warhafftige Existence des Privilegii erweisen und behaupten.

Wird angemercket/ daß der von dem Könige Sigismundo Augusto IX. geleistete Eyd nicht auff dieses Privilegium zu referiren/ noch dahin zu ziehen.

Oben und zwar gleich anfangs über diß Privilegium ist erwiesen worden/ daß es ein Hauptstück der Subjectionis-Capitulation sey/ so vorher schon/ ehe die Ritterschafft dero Deputirte nach der Wilda zu dem Könige sandte/ mit dem Fürsten Radzivil dermassen abgeredet war / daß nemlich erstlich alle alte Privilegia in ihrem vigore als das Fundament bleiben/ hernach die Ritterschafft / wann sie ihre Abgesandte zum Könige abfertigen würden/ noch die Vermehr- und Verbesserung zu suchen frey haben / auch ein besonder Diploma erlangen/ und den Königl Eyd anhören solten. Wie solches die Vollmacht der Abgeordneten umständlich zeigt und weist / daß man nicht im Sinne gehabt mit dem alten zu frieden zu seyn/ sondern etwas besseres zu erhalten. Wir hätten auch Ursache gehabt/ die unsere einer Einfalt zu beschuldigen/ wann sie nicht bey dem theuren Verkauf ihrer vorigen köstlichen Freyheit ein so geringes für sich solten bedungen haben.

Der von dem Könige Sigismundo Augusto geleistete Eyd begreiffet freylich dieses Privilegium in sich/ denn der Eyd ist nicht mehr als ein Accessorium und Confirmatorium des Haupt-Handels/ und kunte nicht eher der Eyd als nach des Handels völligen Schluß von beyden Pacifcenten geleistet werden; Wie nun vorgemeldter massen die Continentia und Connexitas dieses besondern Diplomatis oder Privilegii erweisen/ also stehet es mit unter demselben. In welchem Eyde/ wie in specie observiret worden/ zwar nicht von neuen/ aber auch nicht specificke von alten Privilegien gedacht wird; sondern wie weder der alten noch der neuen ausdrückliche Meldung geschiehet/ also sind sie doch beyde in der generalitate formulæ virtualiter eingeschlossen/ insonderheit haben die im Eyde stehende worte / quoscunque Reges, diese Emphasis, daß auch der Jurans seine eigene gegebene Privilegia und Verheißung mit gemeynet/ und keines wegese ausgeschlossen hat.

Erfordert man von uns Beweiß: ob deducirter massen die Ritter X. schafft in dem Herzogthum Curland an diß Privilegium Theil nimt; Solches läst sich gegenwärtig erweisen mit diesem besondern Diplomate oder Privilegio selbst/ als welches in dem Introitu kurz vor den 1sten und 7den Articul meldet/ daß es die Nobilitatem tum ultra citraque Dunam habitantem

angehe/auch in dero aller Mähmen die Vollmacht gegeben sey. Wir hätten annoch wollen klärer Beweiß beybringen/wann uns nicht nach vorgeseuchter Licence, um sich noch genauer zu informiren / der erfolgte Verboth abgehalten. Als dann hätten wir zeigen können (wie wohl man einiger massen es leisten kan) daß das Fundamental-Recht der Eurländischen Ritterschafft auff diß Privilegium gegründet/und sie noch bis zu dieser Stunde in dem amplekten Genieß dessen stehen / sich auch bey öfftern fürfallenden Gelegenheiten dessen bedienen/und bey der Cron Pohlen viele partes jurum & Privilegiorum dadurch behaupten. Daß also bey uns und bey ihnen der Gebrauch 129. Jahr geruhig gewesen/der nicht der Obrigkeit unweisend introduciret worden; sondern es sind so viel Revisiones und Commissiones geschehen/daß wir unsere Dispositiones in bonis nicht heimlich erschlichen/sondern sciente magistratu & supremo & alterno exerciret haben.

- XI. Wird gleichfalls uns autoritas des Historiographi Friderici Menii opponiret/und dessen pag. 30. Prodrumi Num. 41. befindliche Erzählung/als hätte der Herzog von Eurland dem dortigen Adel das Recht der gesamten Hand gegeben/dahin gedeutet/daß, wann die Eurländische Ritterschafft nach unserm Vorgeben ein solch Recht Anno 1561. laut angezogenen Privilegii bereits gehabt/es nicht nöthig gewesen wäre / ihnen ein neues zu geben / womit das ex vicinitate hergeholte Argument der Sachen mehr Wißdruck zu wege bringe. In Beantwortung dieser Objection muß man diß erinnern/daß gedachter Menius, indem er nur quasi Locos Communes u. einen kurzen Indicem historiae Livonicae zu ediren gemeinet/ brevitati studendo obscurus geworden. Er hat in so weit die Wahrheit geredet / daß der Herzog von Eurland in einem Privilegio der Ritterschafft die gesamte Hand gegeben / aber er fehlet hierinn / daß er nicht den Haupt-Umstand meldet/daß der Herzog dem Adel nicht ein neues Privilegium oder Originariam investituram über die gesamte Hand / sondern ein solches gab/darinn er sich ausdrücklich auff diß Privilegium des Königes Sigismundi Augusti, worüber allhier gegenwärtig die Observationes gemacht sind/beruffet. Welches Privilegium man hier mit zu einem warhafften Zezeugniß dessen / daß Menius uns in diesem Stücke keinen Schaden thut/produciret. Und weil dieses Privilegium des Herzogs in Eurland sich ausdrücklich auff das Privilegium Sigismundi Augusti beziehet/so ist diß abermahl ein herrlich Argument, daß diß Privilegium richtig sey. Denn dieser Herzog Gotthard eben den Subjections-Handel schloß / und wohl wußte / was dabey passiret war: der insonderheit seiner Ritterschafft / die in dem Privilegio stabilirte Frey

Freiheit/so sie noch biß diese Stunde darauff exerciren/am meisten wegen des 26. Art. in der freyen privat-Gerichts-Ubung/ sowohl in Criminalibus als Civilibus, nicht würde geniessen lassen/wenn das Privilegium, worauff sie sich bey den offten Zufällen/dasß der Herzog den Adel desfalls angeredet/beruffen/ein figment wäre.

Ferner so zeigt Menius selbst pag. 28. ibid. n. 33. dasß die Ritterschafft ein besonder Diploma, nemlich das quæstionirte Privilegium erhalten/und werden alle andere angeführte Zeugnissen/nach mit seinem ebenfalls bestärket. Da nun allenthalben ein solch Privilegium gewesen zu seyn erwiesen wird/und dasß es nöthig gewesen / weil die præliminar-Capitulation mit dem Fürsten Radzivil es also abgehandelt/und die Vollmacht der Deputirten es præscribiret/die Ritterschafft auch mit den Summariis, die in der 1599sten Jahres Revision zu finden/dieses selbige limitiret; So werden E. K. M. vor rechtmäßig erkennen/dasß dieses so lange vor wahr zu halten/biß jemand das Contrarium mit besseren Argumenten darthut. Aber allergnädigster König und Herr! Unter allen diesen Observationen hat uns nicht wenig beweget/dasß man zum XII. die angeführte Erzählung / durch was Gelegenheit wir von Pohlen ab-und unter den hochsel. König Carolum IX. Anno 1601. den 18. Maji. getreten sind/vor nachdencklich notiret und solches raisonnement höherm Urtheil unterworffen hat.

Aufrichtige und von aller Falschheit befreyete Gemüther / dürfen nicht in Worten/sondern in Thaten ihre Verantwortung suchen. Dero wegen E. K. M. wir hiermit nur kürzlich allerdemüthigst versichern / dasß wir nichts anders als ex Actis publicis eine historische Relation relative vorgestellet/und uns keines nachdencklichen raisonnements unterfangen haben. Wie wir dann in einer puren innocence dasjenige/was zu den Zeiten passiret, ohne einiges Absehen erzehlet. Bitten dannenhero allerunterthänigst/ E. K. M. wollen eine wieder unser intention zielende Deutung zu præjudice unserer Treue nicht einreissen lassen.

Die ad deductionem sub E & F. beygelegte Extracta der vom König Carolo IX. gegebenen Versicherungen / worüber das 17. dubium moviret wird / haben ihre Richtigkeit. Und wie darinn alle Privilegia, so ist auch das Sigismundanum unter dieser Generalität mit beschloffen. Zwar hat höchstgedachte Sr. Königl. Maj. versprochen/ dasß/wann das Land in Ruhe kommen würde / so solten die Privilegia übersehen und verbessert werden/ und verspricht weiter die Piesländische Ritterschafft der Harrisch-und Wicrischen Rechte theilhaftig zu machen. Hierüber wird der Schluß gemacht/

daß / wann durch Sigismundi Augusti Privilegium Lieffland ein besser Recht gehabt / so würde der König ja nicht vor eine Gnade gerechnet haben / in der Verbesserung das Harrisch und Bierische Recht zu geben.

Aber ist das wohl zu observiren / daß zu der Zeit man das Harrisch und Bierische Recht vor ein Allodial-Recht gehalten / wie man auch Original-Königliche Brieffe darüber / daß es so ist angesehen worden / produciren kan. Weil aber das Privilegium Sigismundi Augusti nur ein analogon allodio, so auch zugleich ein analogon feudo ist; so wäre es freylich / wann das Harrisch und Bierische Recht in dem Credit geblieben / wie es zu der Zeit war / und wir es erhalten hätten / eine Verbesserung gewesen. Dannenhero das dubium sich selbst hebet / und im Gegentheil aus dem Privilegio Caroli IX zu sehen / daß vor ihm schon Privilegia von vorigen Königen gewesen / weil es sich expressè dahin beziehet / und derselben in plurali gedencket. Und würde König Carolus schwerlich auff Entia rationis sich fundiret und bezogen haben / wann er nicht reelle Beweißthümer gesehen hätte.

In dem 14den dubio wird der Olivische Friedens-Tractat als impertinenter allegirt / vorgegeben / gleich wären sothane deducendo beygebracht formalien nicht zu finden / sondern daß die cessio Jurium nur auff die Oesel und Ebstland / nicht aber auff die Furtz vorhergehenden Worte nehmlich Lieffland zu verstehen sey.

Der Art. IV. §. 1. des Tractats stehet an sich dar / zu Eu. Kön. Maj. und eines iedweden Erkändtniß / ob der sensus conjunctivè oder disjunctivè zu verstehen sey. Mehr wollen wir darüber nicht anführen. Wie dann gleicher Gestalt / obschon zu Königs Stephani Zeiten die Confirmation de facto geweigert worden / nichts destoweniger das Privilegium, welches / wie vorhin erwiesen / an sich richtig war / bestehen blichen und seine Krafft nicht verlieren können / zumahlen sub n. 5. in der Observation gestanden wird / daß bey so gestalten Sachen die Confirmation nicht mit Zug hat können untersaget werden. Ist nun das Privilegium an sich richtig / so hat / obschon die Confirmation ponirter massen mit Unfuge verweigert worden / dieselbe ihre Krafft erhalten / weil König Carolus IX. alle von Königen gegebene Privilegien, consequenter auch dieses sehr ample bestätiget / und von neuen in Krafft gesetzt hat. Daß auch diß Privilegium von dem Subjections-Handel nicht kan getrennet werden / ist vorhin erwiesen / und derohalben E. K. M. mit abermahlig weiterer Vorstellung zu beschweren bedenklich.

Zum 1 sten wird observiret / als wann in der Deduction für über gangen wäre / alles dasjenige / so von Caroli IX. bis zu E. R. M. Zeiten geschehen: Aber alles das / was nicht zur reellen Vorstellung nöthig / haben wir zur Verhütung der Weitläufftigkeit ersparen / u. nicht mit Erzehlung aller Special-Factorum Bedruff erwecken wollen. Jedemnoch hat man gar nicht vergessen / die Confirmationes en general zu allegiren. Die Resolution des Feldherrn de la Gardie auf die Petita, so die Ritterschafft J. R. M. Gustavo Adolpho glormwürdigsten Andenkens gegeben / lautet ja nicht anders / als daß J. R. M. das Privilegium zu lesen begehreten. Daraus kan aber vor die Ritterschafft keine gefährliche Consequence formiret und geschlossen werden / ergo ist keines weder damahln noch sonsten vorhanden gewesen. Gesezt es ist damahln dubitiret worden / so wird der sel. Feldherr Jacobus de la Gardie, als ihm nachgehends Anno 1627. das Corpus Privilegiorum ad vidimandum präsentiret worden / wohl um so viel besser zugesehen / und dermahlen / wie vorhin / genau / ja noch wohl genauer (weil es in der ganzen General Revision-Commission geschah) das Exemplar betrachtet haben / ehe er und die Commissarii es vidimirten.

Ist demnach die von ihme und der Commission geschene Vidimation so viel kräftiger / weilen nach gehaltenem genauen Examine und vorher gegangener dubitation der Schluß nicht allein gefasset / sondern auch 2. Jahr nach ihm der Feldherr Gustav Horn und der Gouverneur Andreas Erichson eben ein solch Zeugniß mit ihrer vidimation geben. Man wird nie beweisen können / daß bey wäherender Gott Lob! glücklichen Schwedischen Regierung uns dieses Privilegium ist disputiret worden. Auch stehet uns als Unterthanen nicht an / daß wir über die Ausdeutung der Königl. Confirmation uns mit Raisonnements einlassen. Wir haben uns in unserer Einfalt auff die Worte verlassen / und aus Liebe und allerunterthänigstem Respect gegen Eurer Königl. Majest. und dero Hochl. Vorfahren / ohne einige Reservation darauff gebauet / wie wir auch dabey / als es getreuen Unterthanen geziemet / schlechter Dings bleiben.

Zum Beschluß der Observationen hat man die Liefländische Ritterschafft unbefugt angesehen / eine solche absolute und unlimitirte Freyheit der Disposition zu prä tendiren: Hierzu aber wird sie durch die Dienste / so sie nach äußerstem Vermögen in ihrer Herren und Könige Befehle zu erweisen getrachtet / ja wohl so gute Hoffnung zu machen fug gehabt haben / als andere nationes und E. R. M. Unterthanen / die ein völlig Allodial-Nacht / welches quoad Successionem so viel besser / als Sigismundi Augusti Privilegium

gium ist / besitzen. Es ist kein Wunder / daß unsere Vorfahren solches Bedingungen / weiln sie das edelste in der Welt / nemlich ihre Freyheit / dagegen ablegten. Zu deme ist ja in allen wohlbestallten Republicquen allemahl das patrimonium Status von dem patrimonio privatorum distinguiert / daß also eben Ließland nicht zu erst selches zu introduciren gesucht hat.

Dieses ist nun allergnädigster König und Herr / was wir einzig in Reflexion auff E. K. M. Befehl dem Vermögen und der Zeit nach auff die Observationes antwortlich haben einbringen können. Es hat die bereits in unserm Vaterlande leider erschollene Zeitung / ob solte das nunmehr 129. Jahr lang possedirte und exercirte Privilegium einer Gefahr unterworfen seyn / unser aller Mitbrüder Gemüth sehr betrübet / und zu nicht geringer Bekümmerniß bewogen. Dannerhero auch wir um so viel mehr gedrungen werden / E. K. M. in Fußfälligster Demuth um allergnädigste Conservation desselben aller unterthänigst zu bitten / allermassen wann wir des Privilegii, so wir bißhero besessen / verlustig erkandt würden / uns bey andern der Argwohn einigen Verbrechens zu wachsen dürffte. Wir bitten ferner allerdemüthigst / E. K. M. geruhen allergnädigst das Vertrauen / so die ganze Ritterschafft auff dero Gnade setzet / nicht fruchtlos abgehen zu lassen / sondern durch derselben Genieß die Begierde und Passion, so sie / als treuen Unterthanen gebühret / zu E. K. M. Dienst und Befehl im Herzen heget / ferner anzuzünden. Allermassen wir in dero Nahmen vor Gott und E. K. M. hiermit bezeugen / daß so wohl die ganze Ritterschafft als wir mit auffrichtigen Herzen und Gemüthe leben auch endlich sterben wollen

**E. Königl. Maj.**

Merunterthänigst-treu-gehorsame Diener und  
Unterthanen

Deputirte der Ließländischen Ritterschafft

Leonhard Gustavv. Budberg. Joh. Reinh. Patkul.

**W**ON DIES Gnaden wir Gotthard in Ließland / zu Curland und Semgall / Herzog. Thun kund / bezeugen und bekennen öffentlich vor iedermänniglich. Nachdem in diesen hohen Gefährlichkeiten und äußersten Nöthen / neben uns die übrigen Stände dieser armen Lande / wegen langwierigen Moscowitischen Krieges genothdringet und gezwungen worden / die Königl. Majestät zu Pohlen / unsern allergnädigsten König und Herrn / um Rettung anzuruffen / und mit J. M. zur Unterthänigkeit zu untergeben / die Königl. Maj. aber in dieser Untergebung und Veränderung unserer Unterthanen / denen von der Ritterschafft und gemeinen Adel aus

son

sonderl. Königl. Begnadung zuvor nicht gehabt Privilegien der sammenden Hand/ der Succession uff männl. und weibl. Personen / und mehr anders Inhalts der Privilegien gereicht und gegeben; Als haben die Erbarren und Ehrenvesten/ unsere liebe Getreue / der sammtl. Ritterschafft und gemeinen Wels dieser Orth Landes zu Curland und Semgall / so uns von der Königl. Majest. laut unserer Provision in Erbgerechtigkeit zugeordnet und überwiesen / uns in Unterthänigkeit angelanget und gebeten / daß wir sie/ ihre Erben und Nachkommen bey solchen erlangten Privilegien und Begnadigung auch wolten bleiben lassen/ und erhalten. Worzu wir dann ganz geneigt/ haben auch ihnen solch Zusag und Versprechen mündlich / und sie herwieder in der angenommenen der Königl. Maj. Oberherrschafft uns gebührende Eyd und Pflicht/ als Land-Fürsten und Erbherrn gethan. Und wir geloben/ versprechen hiermit bey gutem Glauben/ gemeldte unsere Unterthanen und lieben Getreuen bey gedachten Privilegien/ Freyheit und Begnadigung / krafft derselben nicht allein zu allen künftigen Zeiten zu schützen/ zu vertreten und zu erhalten / sondern ihnen auch / so bald wir von der Kön. Maj. die versprochene Insignia und Inseigel erlanget/ sie deswegen mit unsern Siegeln und Briefen nach aller Nothdurfft für uns/ unsere Erben und Nachkommen / gewiß und eigentlich zu versichern/ zu versehen und zu versorgen / und wollen dieselbe alle bey allen rechtmäßigen Siegel und Briefen/ so die von Meister zu Meistern erlangt/ erhalten / auch mit keinen Ufflagen beschwehren.

Mit dem Noß-Dienst soll es auch in unserm Erb-Fürstenthum / laut unserer Provision, wie in Preussen gehalten werden. Auch sollen und mögen unsere Unterthanen in unsern Städten / Gast mit Gast frey handeln und wandeln. Zu Ehrkund und wahrer Befestigung der Wahrheit / haben wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben/ und bis auf Zeit ferner vollentziehens unser angeerbt Pitschafft dran wissentlich hängen lassen. Geben Riga den 7. Mart. An. 1567.

Gotthardt.

manu propria.

Nota: Auff vorhergehende Deduction, hat das Königl. Canzellen-Collegium noch eine Gegen-remonstration oder abermahlige remarques eingebracht/welche von Handen kommen: Wann Adversarii nun dadurch etwas zu behaupten gedencken / mögen sie zu ihrer Justification vor der Rechtslebenden Welt solches produciren.

**Abermahlige Antwort der Deputirten auff iterirte Remarques des Königl. Cancell. Collegii, worinn das Privilegium Sigismundi Augusti hauptsächlich defendiret wird/ so aber nicht übergeben worden.**

**D**ie Ritterschafft des Herzogthums Lieffland muß mit sonderbarer Bekümmerniß ansehen / daß dieselbe ansehe ihre Privilegia, so doch an sich richtig und unstreitig/ auch vormahlen durch geschehene Actus confirmatorios approbiret sind/ unter solche controverfen muß ziehen lassen. Sie ist aber in dem allerunterthänigsten Vertrauen unbeweglich / es werden Ihr. Königl. Maj. alles dieses dero hohen Königl. Versprechen zu Folge in keinem andern Absehen geschehen lassen / als nur bloß / ohne præjudice der Ritterschafft Privilegien/ eine Information draus abzunchmen. Solchem nach wird auf diese uns abermahlen zugefertigte Remarques, so das Königl. Cancell. Collegium auff unsere jüngste Erklärung über dessen dubia verfasst / folgender Gestalt geantwortet / und zwar

Ad I. So ist der Disput, ob bey voriger Erzbischöff. und Heermeisterlicher Regierung die Oberkeit in Lieffland ein grösser Recht bey Verkauf der Adlichen Lehn. Güter / als nur das Jus protimiseos gehabt/ nicht allein 1. durch die wohl fundirte/ keines Weges auff erronea, sondern gewisseste/ unlaugbahre Principia gebauete notorietat. 2. Durch das aus dem Schlußse Confirmationis Caspari angeführte Argument, und 3. durch des Erz. Bischoffs Thomæ relativè geschehene Erlassung des Juris protimiseos gehoben; Sondern dieses wird über deme noch auffser allen ferneren Zweifel gesetzt/ durch die klare Texte des in Seculo XIII. von Erz. Bischoff Alberto und dem Meister Volquino verfasseten ersten Lieffländischen Ritter. Rechts Cap. 31. item des vom Erz. Bischoff Michaelē und dem Fürsten und Heermeister Wolter von Plattenberg nochmahlen revidirten und in dem Seculo XVI. edirten Ritter. Rechts Cap. 64. worinn enthalten / daß ein Edelmann/ der sein Gut verkauffen wollen/ nicht des Ober. Herren Consens suchen dürffen? / sondern er ist nur gehalten gewesen ihme das Näher. Recht offen zu halten / das ist / zu dreyen Stunden anzubieten/ ob ers kauffen wolte. Und ist diß nicht so gar ungemeyn/ oder nur ein in Lieffland allein practicables Provincial. Geseß gewesen / sondern man findet / daß auch im Norwöpingschem Schluß de An. 1604. Art. 4. dem Verkäuffer nicht einen Consens zu suchen/ sondern nur J. R. M. das Gut anzubieten/ auffserleget wird. So/ daß der  
glei

gleichen Particular-Constitutiones, wenn sie in solchen Fällen vom jure communi abgehen / und pro re nata & statu Reipublicæ ein anders statuiren / ihren guten Bestand haben und gelten. Und weilten dann nunmehr unstreitig / daß der Herr des Landes vormahls nichts mehr als das Näher-Recht bey Verkauf der Güter in Lieffland gehabt / so wäre es gar zu hart / der Ritterschafft diß auffzudringen / daß sie in gleichem Fall Consens suchen / und also in ein grösser onus, als sie vor erhaltenen Verbesserungen des Erz-Bischoffs Thomæ und Königs Sigismundi Augusti gehabt / verfallen solte / zumahl man nicht vor gleichgeltend ansehen kan / den Consens bey einem Verkauf zu suchen / und den Verkauf anzubieten / oder das Näher-Recht offen zu halten. Denn jenes führet den Effect mit sich / daß nach verweigten Consens die alienatio vitiosa, nulla & irrita ist / dieses aber ist so beschaffen / daß wann der Herr des Landes das Geld nicht erlegen will oder kan / so ist der Edelmann befuegt solches Gut einem andern Edelmann zu verkaufen / wem er will / ob schon der Herr des Landes keinen Consens dazu giebet / vide allegata Capita, des L. NN. wobey zu mercken / daß obiges von einem solchen Verkäufer zu verstehen gewesen / der da Erben gehabt / hat er aber keine Erben gehabt / so hat er bey der Alienation Consens suchen müssen / vid. Cap. 60. Liefl. NN. Nachdem aber vorhin erwiesener Massen Erz-Bischoff Thomas sich seines habenden Rechts begeben / und die Liefländische Ritterschafft (referendo se ad Privilegia & Immunitates Oesiliensium) von der Auff-oder Anbietung generaliter und ohne Exception befreyet ; so hat ein Edelmann generaliter und ohne Exception, er sey beerbt oder unbeerbt gewesen / seine Güter ohne einigen Consens, auff-oder anbieten / verkaufen können.

Belangende ferner die Remarque, daß vielleicht Bischoff Kivel ad male narrata seinem Adel auff Desel die liberam disponendi gegeben / in dem er sich in dem Privilegio de Anno dahin beruffen hatte / als wann der Adel in dem Stifft Riga sothane Freyheit bereits damahl vom Erz-Bischoff gehabt / so doch nicht gewesen ; So richtet sich dieser Streit von selbst / wann man nur solches Privilegium Kivels selbst ansiehet. Denn man wird zwar finden / daß Bischoff Kivel in Vergleichung des beneficii Successionis sich auff die Erbungsfreyheit / womit die Ritterschafft im Stifft Riga und Dorpt beneficiret gewesen / bezogen ; Und nachdem er darauff von verschiedenen andern Articulis des Privilegii handelt / nemlich daß 1. weder Bürger / noch Bauer-Theil dran haben. 2. Die Güter / welche Bischoff Peter Webberg / und er selbst Bischoff Kivel von den Domainen vergeben / nur nach Lehn-Recht verbleiben / nicht aber nach diesem Privilegio confi-

deriret werden sollen; Da erst hebet er in einem ganz andern periodo an von dem beneficio dispositionis zu reden / daß hinführo kein Edelmann gehalten seyn soll/sein Gut auff oder anzubieten bey verhabender alienation, sondern giebet ihm eine freye disposition, gedencket aber allhie nicht im geringsten/daß die Ritterschafft im Stift Riga damahlen eine solche Freyheit solte gehabt haben. Weßhalben diese Remarque hinfällt/ und zugleich der Titulus, womit die Oeselische Ritterschafft diß beneficium dispositionis erlanget hat/justificiret wird.

Ebener massen wird gar leichte auf diese Remarque zu antworten seyn/ ob/weil der Käyser das supremum dominium in secularibus gehabt / derselbe des Erzbischoff Thomæ Privilegium confirmiret habe/oder nicht? Denn einmahl ist es gewiß/daß die Heermeister und Erzbischoffe in Lieffland die Macht und Gewalt gehabt haben / Güter und andere Privilegia zu geben und zu distribuiren/weissen sie als Fürsten des Römischen Reichs ihre Landes-Fürstliche Herrschafft oder Superioritatem territorialem in vollkommenster Masse gebrauchet/und von so vielen Seculis her in dem continuo & non interrupto exercitio bona & Privilegia conferendi besage der Original-Diplomaten über alle Güter in Lieffland gestanden. Zum andern / so hat Käyser Carl der V. alle Lieffländische Privilegia zu Brüssel den 10. Octobr. Anno 1540. bestätiget/und hiermit das Privilegium Thomæ de Anno 1531. in mehrer Würde gesetzt. Daß aber in denen Remarques mit Verwunderung angesehen wird/warum Käyser Carl der V. da er Anno 1528. die Vereinigung / so die in der neuen Gnade stehende Familien wieder die/ so in der gesamten Hand waren / Anno 1523. Freytags nach Lætare zu Lemsal auffgerichtet/ des Thomæ Privilegium, welches 3. Jahr jünger gewesen als die Käyserliche Confirmation, nicht zugleich confirmiret habe/ und man hieraus schliessen will, ob hätte der Käyser es nicht approbiret. So ist ist diß eine Sache/so wider den Cours der Natur läufft/zu supponiren/daß Carolus V. dasjenige Anno 1528 hätte können confirmiren / was damahlen noch nicht in rerum natura vorhanden gewesen / sondern Anno 1531. erst zur Welt gekommen/wie ex Datis der Diplomatum zu sehen ist. Deme sey aber wie ihm wolle/so dienet solches alles mehr zur cognition antiqui Juris Patrii, als zum reellen Nutzen und heutigen Praxi, weilien diese antiquiores leges und dispositiones, ob man schon darüber eines und das andere moviren wolte/per legem novissimam abrogiret und gehoben sind / in Betrachtung/daß König Sigismundus Aug. in seinem Privilegio art. 7. einem Edelmann die omnimodam, das ist illimitatam ab omnibus oneribus, antiquis Legibus scil. Cap. 60. & 64. des N. Rechts præceptis, liberam potestatem alienan-

lineandi, ohne Oberkeitl. Consens zugeleget / und das plenum dominium, worinn essentia allodii bestehet / übertragen/und also dieser Streit seine völlige Richtigkeit erlanget hat.

Ad II. Die Distinction inter feudum antiquum & novum, will das Königliche Cancellen-Collegium als eine jure feudali communi fundirte distinction nicht erkennen. Weil es nun unser Vorhaben nicht ist / unsere einmahlige statuirte Meynung mordicus zu defendiren / oder darüber pro Cathedra zu disputiren / so überlassen wir diesen Zwist gar gerne dem Judiciio rectius sentientium, beziehen uns aber immittelst auff die im vorigen allegirte textus Juris feudalis und alle Interpretes. Wie wir denn bey vorigen deductis sothaner Distinction, in ehemahligen successionibus feudorum Livonicorum, nicht otiosè uns gebrauchet / sondern sie hat müssen als eine dispositio Juris communis angeführt werden/weiln Liefland als eine teutsche Province, in denen Fällen / da die Land-Constitutiones entweder nichts definiren oder dunkel sind / ihre Erßiß, und Erfüllung drauß nehmen müssen/ und auch noch dabey vigore Privilegiorum muß conserviret werden / dannhero die distinction auff solche Casus gar apte quadriret.

Ad III. Hierbey wird ferner nichts zu erinnern seyn/ weil das Königliche Cancellen-Collegium über der vorigen Exception, ob hätten wir die gesammte Hand vor ein allgemein Privilegium venditiret/ mit unser Explication sich zu frieden gestellet. Daß aber zwischen der gesammten Hand und dem neuen Gnaden-Recht eine essentielle antipathie gewesen / können wir aus deren gründlichen Beschaffenheit noch nicht finden. Denn daß die Vereinigung derer in der neuen Gnade gefessenen familien / wider die / so in der gesammten Hand waren/ Anno 1523. geschehen / und nachmahlen darüber solche Confirmationes eingeholet worden/ kommt nicht her aus einer in diesen beyden Rechten steckender essentiellen oder naturellen antipathie, sondern es ist nur accidentaliter dadurch geschehen / daß/ weilten man zwischen beyde Rechte gar reelle Gränzen ex impositione quadam morali geleget/ und die so in der gesammten Hand waren / sich eines Vortheils in Erheyrahlung der Töchter/ so in der neuen Gnade sassen/ bedieneten / und also nach der Hand die Güter aus der neuen Gnade von der Familie ab und in die gesammte Hand gezogen / da ward deme vorzukommen / dieselbe Vereinigung gestiftet. Sonsten aber kunte gar wohl eine consolidatio cum aequali immutatione unter beyden bestehen. Wie dann auch König Sigismundus Augustus in seinem Privilegio nicht allein art. 10. das Jus succedendi in sexum utrumque bestätiget/sondern auch art. 7. universæ Nobilitati die

Freiheit giebet / bey der freyesten disposition in bonis sothane confraternität beydes mit Verwandten als auch Frembden auffzurichten. Man will zwar in den Remarques soutenir / ob solten die in der gesamten Hand gestandene Familien keine liberam alienandi gehabt haben; Jedemnoch ist die Sache an sich aus deme von dem Heermeister Hermann von Brüggeneß Anno 1546. über die gesammten Hand gegebenen Beschreibung und Privilegio, desgleichen aus deme Anno 1573. zu Wenden gemachten Recess unstreitig. Wie denn auch durch Concession dieses Privilegii, das Beneficium dispositionis keines Weges / wie remarquiret ist / geengert / sondern vielmehr erweitert worden / angesehen es damahlen vor die in der gesamten Hand stehende Familien ein largius beneficium gewesen / daß sie die Freiheit vor allen andern membris der Ritterschafft (die nur das simple Lieffländische Lehen Recht hatten) gehabt / mit einem andern / der auch sonst den Veseßen nach nicht zur Succession gehöret (aber doch von dem Nahmen war) ein pactum familiæ auffzurichten. Welches hernach Sigismundus Augustus, wie vorgebracht / sehr verbesserte.

Ad IV. Was es mit Bischoff Kivels Privilegio vor eine Beschaffenheit habe/desgleichen/was an dem Privilegio Thomæ, wegen vermeynt ermanglender Käyserl. Ratihabition und Confirmation desideriret worden/davon ist ad 1. sothaner Bericht geschehen / und läßt mans dabey bewenden.

Ad V. Das Privilegium Sigismundi Augusti ist freylich aus denen vorhin angeführten Beweissthütern vor richtig zu halten. Und ob man schon aniesz dessen sidemeinig und allein dadurch in Zweifel stellet/daß das Originale nicht vorhanden sey. So wird das Recht und die Justice nimmermehr auffhören der Ritterschafft assertion in Krafft zu erhalten/allermassen es der selbstredenden Billigkeit zu wieder läuft / dabov zu halten / daß mit dem Verlust eines Original-Instruments zugleich auch die Warheit solte verlohren seyn. Denn dieser halben haben die Veseße zur Steur der Warheit diese Subsidia eingeführt/daß ob schon ein Original von handen kommen/dennoch denen/so es angehet/ kein Schaden in ihrem darinn fundirten Rechte könne zugefüget werden/wann sie nur an dessen statt andere gültige Beweissthümer beybringen können. Man will ja die Ritterschafft des Herzogthums Lieffland jure & æquitate renitentibus unter Schwedische Decreta und Veseße ziehen; Warum soll sie dann in dem Stücke/da die vorerwehnte Stadgen von Anno 1655. und 1682. dermassen vor sie interpelliren / daß in Mangel anderer Original-Briefe / glaubwür

würdige Attestata sollen admittiret werden/des Commodi unfähig erkandt/  
und nun dem Incommodo allein übergeben werden? Man beziehet sich sol-  
chem nach in beständiger Krafft Rechtens.

1. Nachmahlen auff das Zeugnis der/denen Anno 1561. zum Könige  
Sigismundo Augusto abgefertigten Deputirten/ mitgegebenen Original-  
Instruction. Wo wider das Kl. Canzley Collegium nichts anders ein-  
zuwenden hat/als daß in solcher Art Instructionen offtermahlen ein vieles  
eingerücket wird/ was nicht zu erhalten stehet. Man muß aber wohl betrach-  
ten/daß damahlige Deputirte hingefandt sind/nicht einen ganzen neuen Tra-  
ctat zu behandeln/sondern die generalia Tractatus Subjectionis waren bereits  
in dem præliminar-Handel mit dem Fürsten Radzivil vorher abgethan/und  
solte diese Abfertigung nach der Wilda zum Könige Sigismundo Augusto  
auff nichts anders angesehen seyn/als nur das vorher mit dem Fürsten Rad-  
zivil generaliter verabredete in specialere Articulu abfassen zu lassen/ und al-  
so den Subjections-Handel in völlige Perfection zu setzen. Welchen mo-  
dum procedendi die Ehtländer damahlen mit Könige Erico auch observir-  
ret haben. Und solcher Gestalt bedürffete die Ritterschafft nicht ihre  
Abgeordnete an den König/auff Gewinn und Verlust etwas zu erhalten/  
dahin senden; sondern es war schon mit dem Herzoge Radzivil verabredet/  
daß die Ritterschafft nicht allein die Confirmation der alten Freyheiten er-  
halten / sondern auch noch die Vermehrung zubegehren frey haben solte.  
Wahr ist es wohl/daß Lieffland damahlen in grosser Extremität und einer  
auswärtigen Hülffe gar hoch benöthiget gewesen/ woraus das Königliche  
Canzley Collegium argumentiren will / es sey bey sothaner Beschaffen-  
heit nicht zu vermuthen / daß die Ritterschafft den Tractat so sonderlich  
würde stringiret und auff Verbesserung der Freyheiten gedrungen/  
sondern vielmehr für ein Glück geachtet haben das vorige zu er-  
halten. Aber man muß bedencken / daß die Lieffländer / ehe  
sie sich nur simplement auff Discretion des Königs in Pohlen ergeben hät-  
ten/ viel lieber den Tod und ihren äussersten Untergang mit streitender  
Hand vom Moscoviter würden erwartet / als auff schimpfliche Condition  
sich ergeben haben. Dergleichen hatte eines Theiles auch König Sigismun-  
dus Augustus lange zu zaudern und viel federlesens zu machen nicht Ursache  
aus Furcht / daß Lieffland nicht durch lange und difficile raisonnemens ge-  
ursachet würden / sich nach dem Exempel der Ehtländer anzuschicken / und  
sich zum König Erico in Schweden zu wenden / wie denn der Kluge König  
Sigismundus Augustus wohl gemercket / daß denen bedrängten Lieffländern  
nicht

nicht wenig Muth und Trost daraus zugeflossen / daß andere puillante Freyer auch nach dieser Braut gestanden / und den vor glücklich zu achten Ursache gefunden / in dessen Arme sie fallen würde. Wozu nichtcht wenig Gelegenheit gegeben / daß der Käyser Carolus V. als er die Lieffländische Stände ihrer Pflicht gegen das Römische Reich erlassen / in seinem Rescripto Imperiali ihnen die option gegeben / sich entweder an Pohlen / Schweden oder Dennemarck zu schlagen. Bey solcher Bewandniß war nun vor Lieffland nicht im geringsten Spes unica auff Pohlen gegründet / welche die Ritterschafft hätte zwingen können / sich auff Discretion zu ergeben und vor den größten Gewinn zu achten / sich in Statu quo zu erhalten. Sondern Dafern der König in Pohlen in die Conditiones, die man in nova hac formanda Civitate begehret / nicht einwilligen wollen / so hätte sich schon ein anderer gefunden / welcher vor eine so geringe Verbesserung eine so stattliche province zu acquiriren / nicht würde gesäumt haben. Insonderheit / da man nachmahlen bey 6. nacheinander succedirenden Königen in Schweden vermercket / daß sie zum aggrandissement und Schuß ihres Etaats und Reichs / diese Conqueste des Bluts so vieler Tausenden von den Ihrigen werth gehalten. Und gleich wie König Sigismundus Augustus alles solches gar wohl penetrirret / also hat er auch blicken lassen / daß eben ihme um Lieffland zu thun war / weil er den Fürsten Radzivil ins Land sandte / die Stände zu persuadiren / daß sie sich an niemand als an ihn halten / und die Estländer gleichfalls von dem König Erico XIV. rückwendig machen möchten. So hat auch andern Theils König Sigismundus Augustus damahlen nicht allein als ein kluger / sondern auch als ein genereuerer König handelt / und so wohl die alte Freyheiten der Ritterschafft confirmiren / als auch dieselbe mit einer Vermehrung beneficiren wollen / wohl wissende / daß der Unterthanen Gemüther bey weitem nicht durch die Justice so sehr als durch die Clemence und Liberalité in dem devoir erhalten werden / und daß er auch unter solcher Reflexion, wie der Eingang des 7. Articuls des controvertirten Privilegii ausweist / nicht undienlich gefunden / die raisonnable Politique zu employren / seine Regierung mit Affection und Liebe seiner Unterthanen mehr als mit dem Zwange der Herrschafft zu befestigen.

So zweiffelt auch 2. das Königl. Cancellley Collegium an allegirter Versicherung des Fürsten Radzivils, daß nemlich vermöge sothaner cautionis Radzivilianæ der Ritterschafft postulara so simpliciter solten aggreiret werden / angemercket / daß solches durch den Ingressum articuli 7mi. Privilegii pramemorati nicht zu erweisen / weil es eine petitio principii sey. Aber wann

wenn das Königl. Cancellery-Collegium nur unsere assertiones recht nachlesen wird/ so wird man uns schwerlich einer vitiosen probation überführen/ zumahlen wir nicht obscurum per æque obscurum probiren/ und einzig den 7 Articul allegiren/ sondern man erweist es zugleich mit vorangezogener Original-Instruction oder Creditiv, wider dessen forma und fides nichts zu sagen gewesen/ noch mit Recht kan infringiret werden/ es sey dann/ daß man supponiren wolte/ ob hätte die Ritterschafft ihr Creditiv damals mit unwahren Gedichten angefüllet/ quod non probatur nec præsumitur, zumahlen solch Creditiv nicht in geheim geblieben/ sondern da more solito circa passum Legitimationis Ablegatorum Erwèhnung geschehen/ hat müssen produciret werden. Wann man diß Creditiv oder Instruction mit dem 7den Art. Privilegii conferiret/ so giebet diese nicht solitaria sondern geminata probatio guten Grund zum unzweifelhafften Glauben. Und was solte König Sigismundum Augustum bewogen haben in deferirung der postulatum so zu difficultiren? da er in selbigen nicht gefunden/ daß icht was seinen Juribus Majestatis & Superioritatis derogiret/ sondern daß die kleine Zugabe in Verbesserung des Rechts über die Güter in keine Comparaison mit Gewinn einer so stattlichen Province zu stellen gewesen. In weit größeres Nachsinnen aber hat uns gesehet/ daß in diesen Remarquen das Königl. Cancellery-Collegium 3tio die unser Seits allegirte Autoritatem historicam nicht will passiren lassen. Es hat ja das Königl. Cancellery-Collegium zu dieser specie probationis selbst Anlaß gegeben/ indem dasselbe seinem Bedencken über unsere deduction, der Ritterschafft Privilegium damit bestreiten wollen/ und so wohl Chytræum als Menium allegiret. Dieser modus probandi ist entweder rechtmäßig und gültig/ oder unrechtmäßig und ungültig. Ist er rechtmäßig und gültig (wie er auch warhafftig ist) was streitet man dann dagegen? Ist er aber unrechtmäßig und ungültig/ was soll dann wohl die Ritterschafft vor einen Muth und Hoffnung zu einem billigen und der Justice conformen Ausschlage fassen; da man ungültige und wider Recht streitende Wege gesucht hat/ der Ritterschafft ihre Privilegien abjudisputiren/ sothanes Mittel auch so lange vor Kräfftig und zu rechte beständig venditiret/ als man vor sich eine Hülffe daraus abgesehen. Nun aber da das Königl. Cancellery-Collegium findet und gestehen muß/ daß diese Autoritas historica weit mehr pro adstruenda Privilegii certitudine ausschläget/ da erst soll es ein ungültiger Beweis heißen. Sit penes alios Judicium. Aber gleichwie das Königl. Cancellery-Collegium einmahl in solche probation condescendiret/ also ist dieselbe an sich selbst der Justice und

Æquität gemäß Zumahlen in rebus antiquis hominum memoriam excedentibus, sothanes testimonium historicum gelten und Glauben haben muß; Wann nur die historie von solchen Leuten geschrieben worden/die nicht minder eruditione ac Judicio als vitæ integritate clarissimi gewesen. Denn ein rechtschaffener Historiographus wird / ob er schon ex Relatione aliorum etwas verzeichnet / nichts anders glauben / als was fide dignissimi ihme an Hand gegeben. Und diese werden ebenfalls nichts suppeditiren / als was sie auff dem Probstein der Wahrheit vor richtig befunden. Es ist bekandt / daß David Hilchen, welcher auch Königl. Pohnischer Secretarius gewesen / dem sel. Doctor Chytræo alle Livonica zu seiner Historia an die Hand gegeben. Und daher ist hieraus nicht ein gering Argument pro validitate Privilegii abzunehmen / weil er aus der Königl. Canzellen die beste Nachricht gehabt / und schwerlich zu seines Königes Nachtheil die Lügen in die Welt wird haben hinein schreiben lassen. Und weil Chytræi Chronicon, darinn von Anno 1561. diß Privilegium von Wort zu Wort inseriret ist / Anno 1593. in Druck außkommen / und also 6. Jahr vor der Revision in der Welt bekandt war / so würde Hilchen A. 1599. bey damahliger Revision als Königl. Commissarius wider bessers Wissen und Gewissen einer Chartaque schwerlich den Rahmen eines Privilegii beygelegt / und dergestalt verzeichnet / sondern vielmehr es dahin gebracht haben / daß das in Chronico Chytræi vor richtig angegebene Privilegium bey der Revision in seiner Wichtigkeit beschrieben wäre. Da aber nichts von einigem Mangel an der forma Privilegii, in dem Revisions-Protocoll gedacht wird / so stehet die firmissima præsumptio pro instrumenti infallibilitate. So ist auch sothaner Historiographorum Glaube / insonderheit des D. Chytræi und D. Salomon Hennings um so viel gültiger / weil sie de rebus sui avi, und zwar von solchen gestis tanquam in vulgus maximè notoriis zeugen. Zumahlen diß nicht in Secreten Cabinets (worüber mancher Historiographus halluciniret) sondern öffentlich vor der Welt passiret und geschlossen ist. Wobey fürnehmlich zu mercken / daß D. Salomon Hennings Zeugniß vor das kräftigste zu achten / weil er dem Herzoge Gotthard Kettler als Parti Compaciscenti principaliori à Secretis bedienet gewesen / und also nicht ut Testis ex auditu oder relatione aliorum, sondern de propria scientia zeuget. Desgleichen ist ja eine so wohl fundirte authoritas historica pro testimonio moraliter certo in so alten Geschichten / per jura Gentium ex dictamine æquitatis declariret / weisen auch Potentaten unter sich in dirimendis Controversiis, deren Grund über die Zeit menschlicher Gedächtniß herfließt / sich derselben

ben/insonderheit wann solche Scribenten unpartheyisch/bedienen und gelten lassen. Warum solten dann wir von der Gnade und Justice J. R. M. nicht so viel vermuthen? Denn noch weniger Ursach hat man zu zweiffeln/weilen nicht allein Einheimische/sondern auch Ausländische/als Deutsche/Schwedische/Französische Scribenten vid. Thuan. hierinn übereinstimmen/ und auch Pohlnische Historiographi gleichfals der Meynung sind. Man möchte vielleicht daran zweiffeln können/wenn iemand biß auff diese Stunde diesen glaubwürdigen Scribenten contradiciret; aber solches ist noch nie geschehen/und dahero der Glaube pro certitudine privilegii sicher und ohne Zweifel. Diesen Einwurff machet das Königl. Canzelley Collegium, es habe der Schwedische Historiographus Oerenhielm auff Befragen die Antwort gegeben/das er sich nach dem Chytræo gerichtet/und nach desselben Anleitung das Privilegium vor warhafft allegiret. Würde man uns begehrtter massen zu der Conference mit Herr Oerenhielm verstattet haben/damit wir bey diesem vivo teste, in causas scientiæ interrogando hätten inquiriren können/so wolten wir mehr Licht gewonnen haben/denn die ganze Welt hält in diesem Stücke seine Historiam vor eine/nicht auff simple traditiones oder blinde Folge anderer ungewissen Vorgänger / sondern auff wohl erwogene und probirte Beweißthümer geschriebene historie, indeme er als von J. R. M. selbst authorisirter Historiographus Regni nicht als viele andere aus einem privat-Musæo, sondern aus dem ganzen Archivo Regni Sueciæ seine Historien geschrieben/ und alles was er schreibet / communi Gentium voto pro certo gehalten wird. Will man aber einmahl allhier in Schweden selbst seinen fidem entweder dubiam/machen/ oder ihn einer negligenten Nachfolge anderer nicht glaubwürdigen Authoren beschuldigen; So wird dieser/ der sich doch in frontispicio seines Tractats einen Königl. Schwedischen Historiographum nennet / und auch aniezo in der würclichen Bestallung stehet/non sine opprobrio suæ gentis davor gehalten werden / das er orbi universo fumum venditiret / und ins künfftige so leicht keinem Schwedischen Historiographo, ob er schon einen solchen clypeum fidei hat/müsse getrauet werden. Aber gleichwie J. R. M. eben darum ordentliche Regni Historiographos in Bestallung nehmen / damit die præclara Majorum facinora in perenne & Regiæ familiæ & Gentis decus ac gloriam, der Welt nicht allein debitiret / sondern auch unter deme dem Scribenten gegebenen specialen Charactero cæteris illustriori beglaubter werden; Also würden J. R. M. gar sensible werden müssen/wann sie sothane gloriose Thaten der Welt und allen Nachkommen kund zu machen/

einem solchen Manne solten committiret haben / der bey der Welt seinen Glauben und den Credit bereits verschert hat. Weil aber iederman dieses wohl authorisirten Scribenten Glauben vor unstreitig erkennet / so wird insonderheit dasjenige / was er von Lieffland geschrieben / nicht davor angesehen werden / daß er sich zu so specialer Beschreibung des Privilegii werde haben verleiten lassen / in Rücksicht dessen / daß er erstlich gar nicht den Chytraum hierbey citiret (welches er und alle aufrichtige Historiographi zu thun pflegen / die da nicht Lust haben notam plagiarum zu incurriren) sondern in dem titulo seines Wercks machet er seine Historie über Lieffland mit diesen Worten glaubwürdiger / wenn er saget: Livoniae historia exhibitur ex incorrupta veritatis monumentis, Regisque Chartophylacii originariis documentis eruta summaque fide concinnata. Wie solte er denn nun (wie das Königl. Cancellen-Collegium vorgiebt) bilingvis werden / sich selbst vor der Welt zu schanden / und dasjenige / was er mit solcher dexterität der Welt erzehlet hat / selbst zur Lügen machen.

Es wird zwar eine specialis ratio allegiret / warum diese historica fides in praesenti negotio, da de confirmandis privilegiis agiret wird / nicht gelten können / nehmlich weil andere Ursachen im Wege liegen. Diese Ursachen aber solten billig vor des Tages Licht kommen / und die Ritterschafft darüber gehöret werden. Denn ein Privilegium zu verlihren / ist eine der größten Straffen in der Welt / so einer ganzen Nation kan aufgelegt werden; Ob aber die Justice diß vermag / daß man ex rationibus occultis, de quibus ne quidem Ecclesia judicat, Straffe leyden soll / lästet man an seinem Orthe gestellet seyn. Hiebey kan auch das Königl. Cancellen-Collegium versichert seyn / daß / wann die Ritterschafft keine Uhrsache finde / sie sich auch über den Verlust des Privilegii keines Weges chagriniiren würde / sondern da das Königl. Cancellen-Collegium sothane Passion mit Bestremdung in dero Remarques ansiehet / wolte die Ritterschafft bey dieser Beschaffenheit wünschen / daß es vermeinter Massen sich damit verhielte / daß bey diesem Verlust aller darinn fundirten Vortheil in der General-Subjection-Capitulation dennoch salviret / und darinn sowohl die gesainte Hand / als das neue Mann-Lehn und Gnaden-Recht / samt allen andern Gerechtigkeiten und prärogativen / die in vorgehenden Zeiten erworben gewesen / conserviret wären. Welches beneficium um so viel herrlicher zu halten / als weit es die ordinare Feudal-Gerechtigkeiten überschritten / und dadurch die Lieffländische Ritterschafft vor allen andern des Römischen Reichs Vassallen inbesondere lustre gesetzt worden. Aber wann mau des Privilegii  
Sigism.

Sigism. Augusti 7. Art. bestehet / so findet sich von selbst / daß die in der General-Capitulation generaliter confirmirte alte Gerechtigkeiten / weit mehr erweitert werden. Welche Verbesserung die Ritterschafft fahren zu lassen nicht im geringsten gesonnen ist / sondern bey dem rechtmäßig erworbenen Rechte erhalten zu werden / ohn Verdacht bey der Welt sich passioniret erweisen kan. Und prätendiret solches desto befugter die Ritterschafft / weil sie nicht von Schwedischen Königen solches erworben / und denen es in acceptis zu referiren / sondern unter die Herrschaft mit sich gebracht und vorher erworben hat. Denn was man nicht gegeben hat / das kan man wohl leyden / daß es der andere genieße. Es folget auch gar nicht / die Vasallen im Römischen Reich haben so ein amples Recht nicht. E. sollen es auch die Lieffländer nicht haben. Und ist Lieffland nicht das einzige Land / welches von seinen Oberen mit wackeren Vermehrungen der Gerechtigkeit beehret worden / sondern so fern solches Argument müste aufgehoben werden / so mache man nur in Schweden selbst den Anfang / und lasse das Erbrecht daselbst erstlich gehoben werden.

Man bleibet in den Remarques beharrlich dabey / daß alle Postulata, so in denen Radzivilischen Reverfalibus enthalten / auch in dem Privilegio Sigismundi Augusti zu finden / das Contrarium aber ist aus Collationirung beyder Instrumenten offenbahr / weilen sie so wohl quoad materiam tractatam als quoad formam in vielen Stücken differiren / und nicht bedarff mit vieler Zeit Verlust zu deduciren. Die Ritterschafft bleibet unbeweglich bey der vorhin schon eröffneten Meynung / daß diese Reverfales, wie sie nicht heben können das Wesen oder Existence der General-Capitulation, also derogiren sie nichts ex identitate rationis der Specialen Capitulation. Wesfalls man sich auff vorige Beantwortung bezieheth. Und kan diß vom Königl. Cancellley Collegio gebrauchte speciose Argument nichts schließliches inferiren / daß / weil die General-Capitulation, welche älter als das Privilegium ist / mit den Reverfalibus, welche wiederumb jünger sind als das Privilegium, ut duo extrema darin accordiren, daß sie nichts mehr / als bloß von den alten Freyheiten der gesamten Hand und neuen Gnade / nicht aber von der Verbesserung reden / so sey zu schließen / daß das intermedium nemlich das Privilegium Sigismundi Augusti, wodurch die Ritterschafft eine Verbesserung des alten Reichs zu souteniren vermeint / nicht in rerum natura gewesen.

Wird man nun ein jedes insonderheit ansehen / so wird sich befinden / wie wenig aus combination derselben die Probation vorschlage. Denn die

Gen. Capitulation ist 3. Tag älter als das Privilegium, wie kan denn aus demselben etwas zum Zeugniß gegen das Privilegium, welches 3. Tage jünger ist / erzwungen werden? Zumahlen es wider die Natur laufft / daß die Capitulation von Beschaffenheit einer Sache hätte melden sollen / die noch nicht in der Welt war. Deßgleichen / ob schon in den Reverfalibus Radzivilianis nichts in Specie von diesem Privilegio gedacht worden / so folget keines Weges daraus / daß es nicht in rerum natura gewesen: Denn es ist in unser ersten Beantwortung schon genug remonstriret / daß aus denen Reverfalibus bey diesem Argumento, so das Königl. Canzelley Collegium gebrauchet / keine ratio Consequentiz fließet. Wohin wir uns nochmahlen beziehen / und leuchtet also zu Tage / daß / wie das Antecedens vor sich alleine keine possibilitatem probandi in sich hat / und auch das Consequens vor sich alleine keine vim probandi mit sich führet / also derselben conjunction nichts inferiren könne / sondern es bleibet das intermedium deßfalls in seinem guten Werth / weils die Argumenta pro eodem weit standhaffter sind. Und wann man das Privilegium Sigismundi Augusti bestreiten will / so istes nicht genug / daß man rationes dubitandi auffsetzet / denn die kan man auch von denen allerwarhafftesten Dingen in der Welt auffbringen / sondern man muß auch die rationes pro affirmativa gnugsam widerlegen / und aus dem Grunde heben / welches bißhero keines Weges geschehen.

Es hat das Königl. Canzelley Collegium zu erweisen / daß das Argument wessen in den Reverfalibus Radzivilianis A. 1562. nicht gedacht worden / das ist Anno 1561. bey der Subjectionis-Capitulation nicht geschehen / in forma richtig und dadurch die Unvollkommenheit des Privilegii zu behaupten sey / zwar nochmahlen iustificiren und recht formaliter vorstellen wollen; Aber wann mans besiehet / so ist doch die Propositio major gar nicht richtig. Denn es solte ja das fundament dieses Arguments darinnen bestehen / id quod prædicatur de universali, prædicatur etiam de particulari; Solches gehet doch hier nicht an; Denn es stehet so fort diese Instanz im Wege / daß eben in den Reverfalibus nicht gedacht ist von dem / was in der unstreitigen Gen. Capitulation enthalten / deßfalls aber doch die Gen. Capitulation vor standhafft erlanget / und deren Werthe nichts abgezogen wird: Und weils hieraus erhellet / daß in der Propositione Majori die ratio Consequentiz gar nicht die Qualität hat / daß sie necessaria sey / u. daß dasjenige / was man in selbigem Majori universaliter prædiciret / sich nicht will in Minori de particulari prædiciren lassen / so verfährt die ganze Krafft der Conclusion. Zwar wendet hier das Königl.

Canz

**Canzellen-Collegium** in den **Remarques** ein/die ratio diversitatis, warum dieß Argument sich nicht so auff die in der General-Capitulation enthaltene Confirmation will extendiren / als auff das separate Privilegium, sey diese / daß man dieselbe Confirmation so in der General-Capitulation zu finden/ nicht eigentlichein Privilegium nennen könne. Aber wir zweiffeln daran, ob man dem den Rahmen eines Privilegii entziehen / dessen Beschreiben das Wesen und die Würckung eines Privilegii mit sich führet. Cui enim competit definitio, eidem & competit definitum. Et quæ in uno tertio conveniunt, eadem & inter se conveniunt.

Daraus daß in dem **Corpore vidimato de Anno 1627**. die **Subscriptio nominis Sigismundi Augusti** unter dem Privilegio nicht allein / sondern auch unter der General-Capitulation ausgelassen / will man in denen **Remarques** erzwingen / daß es beyder Instrumenten *fidem dubiam* mache. Wären es unrichtige Instrumenta gewesen / so würden die damahlige vom König **Gustavo Adolpho** verordnete und andere Königl. Schwedische vorhin allegirte **Commisarii** dieselbe schwerlich in **numerum Privilegiorum** recipiret haben. Denn es ist *fidei integræ præsumptio* vor ihnen / usque dum contrarium clarior probetur. Auch ist zu mercken / daß in vorigen **Seculis** nicht ungemeyn gewesen / ohne **Subscription Sigilla** nur allein anzuhängen / wie *ex productis* in **Corpore Privilegiorum**, und an andern **Diplomatibus** zu finden / und daß bey diesem Privilegio das Sigillum gewesen / zeuget; der Schluß an dem Privilegio.

Es ist in aller Welt bekandt/ daß der damahlige **Heer-Meister** und **Herzog Gotthard Kettler** nebst allen **Ständen Liefflandes** durch ordentliche **Capitulation** sich an König **Sigismundum Augustum** in **Pohlen** ergeben/und ist in **Orbe Christiano** dieses Instrumentum der General-Capitulation vor das genuine angenommen; Ja es ist noch heut zu Tage der **Band** zwischen dem König/ und die **Republic Pohlen** und **Eurland** / wird auch von ihnen agnosciret: So muß ja das Königl. **Canzelley-Collegium**, weil es aus solchem Grunde dem Instrumento der General-Capitulation den **Glauben entzeucht** / (so es doch anderwärts gestanden) entweder ein anders produciren/oder diesem seine **Krafft** lassen. Mit welchem das Privilegium eins und von gleicher Beschaffenheit ist.

Es argumentiret ferner das **Königliche Canzellei-Collegium** auff **Unrichtigkeit** der beyden/insonderheit des Privilegii, hiermit / daß die **Conjunctio** so vieler und wichtigen **rationum dubitandi**, den Schluß / daß ein solch Instrument nie in der Welt/oder nur ein **projet** gewesen/wohl fundi-

re. Über es fraget sich/ob solche rationes dubitandi, die da singularitum ad amullim justitiæ & Leges justæ interpretationis examinatæ zerfallen / conjunctæ einige Krafft haben/insonderheit da diese nur auff bloße præsumptiones hominis und opinionones, nicht aber auff einen reellen / artificialen oder in artificialen Beweis gegründet sind. Hingegen überlässet die Ritterschafft dasjenige / was sie in causa tam favorabili, da sie in statu defensionis factæ, honoris und aller zeitlichen Wohlfahrt stehet / nicht pro acquirenda lautiori fortuna, und also capiendo lucro, sondern einhig pro conservatione jam dum acquisiti & legitimè continuata possessione firmati juris, und also pro vitando damno beybringet / zufförderst der durch Liebe zur Gerechtigkeit hoch erleuchteten Königl. Maj. unserm allergnädigsten Könige und Herrn/ und also der ganzen rechtliebenden Welt zu urtheilen.

3tio. Man streitet in folgenden / daß quoad Stylum derselbige gar singular in diesem Privilegio, und mit keinem andern aus Polnischer Canzelley gekommenen diplomate eine Verwandniß habe / und setzet man den Unterscheid zwischen dem Privilegio und der iterirten Radzivilischen Versicherung in diesem/daß jenes per modum Supplicæ, dieses aber nicht also / sondern per modum Articulorum utrinque conventorum verfasst worden. Ingleichen habe das Privilegium mit der Confirmatione Pacti Wendensis keine affinität quoad Stylum, weil jenes in casu recto, dieses in casu obliquo redet. Dieses läst sich ohne grosse deduction aus würcklichem Examine der gegen einander gesetzten Instrumenten gar leicht entscheiden / und wird man daraus sehen / wie groß die difference sey / welche zum Theil quoad personas loquentium necessaria, zumahlen 1. petentes & confirmans nicht können in einem Casu reden / welches contra communem loquendi usum läufft. 2. Schliesset das Argument gar nicht / daß diejenige Instrumenta, die in der forma accidentali nicht auff eine Art eingerichtet sind / auch nicht aus einer Canzelley gekommen. Denn die tägliche Praxis auch hier bey J. R. M. selbst eigenen Canzelley zeigt uns ein anders.

Das Privilegium hat freylich nicht eine solche connexität mit der Versicherung des Fürsten Radzivils, daß jenes nicht hätte sollen ohne diese bestehen können/sondern sie sind & tempore, loco & actu, & conditione divers. Denn jenes ward gegeben Anno 1561. zur Wilda / dieses erhielt die Ritterschafft Anno 1562. zu Riga; Jenes geschah bey der geschlossenen General-Capitulation, diese bey dem erfolgten Huldigungs Actu; Jenes war das principale und der mit dem Könige selbst geschlossene Haupt-tractat; dieses aber nur ein accessorium und von dem Fürsten Radzivil durch

durch die Ritterschafft *citra necessitatem* begehrte summarische Versicherung bey der Huldigung. Und muß ja das Königl. Cancellley Collegium quoad primam objectionem selbst der Wahrheit beypflichten/das das Privilegium weitläufftiger an sich sey/als die Reversales Radzivilianæ, dannenhero diese nur summariter dasjenige recensiren/was in jenem per omnes circumstantias ausgeführet ist.

Quoad 2dam so wird man nicht erweisen/dasß bey dieser Huldigung dasjenige in der Radzivilischen Versicherung Art. 4. ausgeschlossen oder nicht erwehnet sey/was in dem Privilegio art. 7. & 10. von verbessertem recht der gesamten Hand und neuen Gnade gehandelt worden. Denn in allegirter Versicherung werden die Capita confirmanda nur summariter und in forma loquendi generaliori exprimiret/welche in dem Privilegio als ipso tractatu specialiter cum suis circumstantiis zu finden. Und weil alle generalia virtualiter die specialia comprehendiren/ wie will man denn sagen/ dasß die Reversales Radzivilianæ, welche nur generaliter und nicht restrictivè von der gesamten Hand und neuen Gnade reden/die vorgehende Verbesserung des Königs Sigismundi Augusti ausgeschlossen haben. Aber man mercket wohl/dasß das Königliche Cancellley Collegium, auff die in dem gedachten Art. 4. folgende Worte: Per Dominos Archi-Episcopos & Capitulum concessorum, & subsequenter per Romanos Pontifices, Imperatores, nec non Romanorum Reges approbatorum & confirmatorum, sein Absehen nehmen und sagen wollt/dasß/ weil nicht zugleich gedacht wird von den *juribus conjunctæ manus & feudis gratiæ*, a Rege Sigismundo Augusto novissimè auctis, so sey auch zu schliessen/dasß Sigismundus Augustus auch keine Verbesserung der *Jurium conjunctæ manus & novæ gratiæ* gegeben habe. Aber es ist vorhin zur Genüge erwiesen/dasß diese *omissio specialis mentionis* von dem Privilegio so wohl als die General-Capitulation de Anno 1561. derselben existence nicht disputiren könne; 2. so kommet einem articulum prædictum specialius inspicienti gleich zu Gesichte/dasß die Worte/ *Juribus, quæ vernacula lingua die samende Hand / Gnade und Mann-Lehn-Recht* gar general gesezet und unter der Generalität alle specialia begriffen sind. Die vorhin allegirte Worte aber ratione Confirmationis referiren sich auff die Worte reliquis omnibus privilegiis, und ist der wahre Sensus dieser / dasß vermöge dieser Reversalen die Ritterschafft soll erhalten werden bey dem Recht der gesamten Hand und neuen Gnade en general, zu verstehen/ sie mag es erhalten haben / von weme sie gewolt; desgleichen soll sie erhalten werden bey allen den übrigen Privilegien/so von Erzh-Bischöffen/Päbsten/

CollecTan. Livon.

Et

Käysern

Käysern und Römischen Königen erhalten und bestätigt sind. So ist auch quoad 3<sup>ti</sup>am & 4<sup>ta</sup>m Sylvestri privilegium eben so wenig in sua specie darinn gedacht / sondern nur sub generalitate isthac gleichfalls virtualiter eingeschlossen worden.

4. Die Rationes, welche in unser Beantwortung aus der unione Lithuanica genommen sind/können gleichfalls durch die in den Remarques gemachte objectionen keine Noth leiden; Denn es muß ohn weigerlich das teutsche Exemplar als fons & fundamentum interpretandi angesehen werden/obschon das Königl. Cancell. Collegium vermeinet/das/ weil der Tractat in teutscher Sprache sub spe rati geschlossen/so müsse die Explicatio aus dem Diplomate Regio, so in lateinischer Sprache verfasst / genommen werden. Zumahlen wenn man den ingressum, wie auch die post inserta in unionem hernach folgende Clausul des lateinischen Exemplaris ansiehet/so referiret es sich auff den in teutscher Sprache abgefasseten Tractat selbst/und ist mens confirmantis genug abzunehmen/das er mit deme / was in teutscher Sprache ist abgehandelt/nichts wolle verändert/ sondern alles behandelte massen in Krafft erhalten haben. Was er aber annoch dieser union zuzulegen gesonnen/das hat er in andern nach folgenden Articulis exprimiret. Und gesetzt/es wäre nach der Meynung des Königl. Cancell. Collegii erforderlich/das die Disposition so wohl ad præteritum als futurum tempus gerichtet; so dienet zum Zeugnis das Extractum Revisionis de Anno 1599. welches man zwar bey dem Corpore Privilegiorum nicht vorhanden zu seyn vorgiebet/und dennoch indigitante rotulo affixo sub n. 20. a pag. 113. usque 207. befindlich ist. Auch kan remarquirte massen durch diese Litauische union nicht erwiesen werden / das præter tenorem pacti unionis Lieffland in seinem vorigen Rechte solte gefährdet seyn/ massen diese union, fatente expresso desuper formato Art. I, salvis tamen Privilegiis ab eodem Rege obtentis (womit nichts anders als das controvertirte indigitiret wird) & confirmatis item libertatibus atque consuetudinibus receptis geschlossen worden/und das was sonst ratione beyder sigillen in der Confirmation, relative auff den teutschen Tractat selbst / darinn erwehnet worden/ kan als ein relatum nicht anders als ex correlato angesehen / und nicht ad præterita sondern futura appliciret werden.

Wann man ferner ad 5<sup>tam</sup> den Actum, da die Ritterschafft vom Könige Stephano confirmationem Privilegii Sigismundani begehret / aus dem Chronico Chytræ beleuchtet/ so bleibet die aus eigener Anleitung des Königl. Cancell. Collegii aus sothaner relatione historica genommener Probation

beste

bestehen/ ob schon abermahl in den Remarques das Königl. Cancellley, Collegium den Einwurff machet / daß à petitione confirmationis ad esse confirmandi kein Argument gelte / wobey das Exempel von der donatione Constantini Magni, darüber zwar manche Decreta confirmatoria erlanget sind/ und doch notoriè ein non Ens ist/ allegiret worden. Es ist ja bewust / daß alle probationes und Argumenta, welche ex loco Comparatorum genommen werden / so beschaffen seyn müssen / daß die Similia und paria comparata in qualitate & quantitate eadem seyn müssen. Wird man demnach examiniren; was es vor eine Beschaffenheit mit der verglichenen Confirmation über die donation Constantini Magni und was es für Beschaffenheit mit der vom Könige Stephano begehrten Confirmation über das Privilegium Sigism. Aug. habe/ so wird sich eine gar merckliche dissimilitudo finden/ denn nur kurz die Ungleichheit zu berühren/ so ist 1. die falsitas rei confirmatæ seu donationis Constantini an sich selbst allezeit von Anbeginn verdächtig u. unrichtig gewesen/ indeme die Historiographi selber Zeit/ auch diejenige / so des damahligen Pabsts Sylvestri, deme die Donation geschehen seyn soll / Leben und Donationes beschrieben / von dieser nichts gedacht; Ja viele andere Scribenten/ auch die Römisch-gesinnten selbst von langen Jahren her dran gezweifelt haben / des gleichen ist dem Canoni selbst die nota palææ oder Ungültigkeit præfigiret/ und werden so viel formulæ donationis, welches gleichfalls die falsität arguiret/ und was alle andere Zeichen der falsität mehr sind. 2. So hat die Confirmatio der prætendirten oder fingirten Donation, in denen Zeiten von den Käysern durch die Pabste gar leicht können erhalten werden/ wann man ansieht wie grosse authorität die Pabste damahlen bey den Käysern/ wo nicht durch die Gewissens-Herrschaft einer Superstition, dennoch durch die damahlen viel geltende Furcht des fulminis banni & excommunicationis vermocht/ und also sub & obreptitiè, ja dolose die Confirmationes ex practisiret. Aber da man im Gegensatz besiehet das Privilegium Sigism. Aug. so ist es ein Instrumentum, welches per supra deducta weder im vorigen noch diesem Seculo, von einem einziigen Magistratu Livoniæ, oder Scriptore in seiner Existence disputiret worden/ sondern man findet/ daß so viele beygebracht Scribenten pro fide & existentia illius geschrieben haben/ ja noch iezo zwischen Pohlen und Curland als darinn seyende Interessenten stehet. Des gleichen kunte die Ritterschafft Anno 1582. bey König Stephano sich keines solchen doli oder Betrugs in Suchung der Confirmation gebrauchen / weilten noch Leute in dem Ministerio Regni im Leben waren / die sich dessen / was Anno 1561. zu Zeit der Capitulation und ertheilten Privilegii

geschehen / erinnern können / auch die völlige Nachricht in dem ganzen Tractat in der Cancellley hätten. Auch war die Ritterschafft nicht in dem pouvoir und Ansehen bey König Stephano, daß sie von ihm unter solcher faveur die Confirmation eines falschen Privilegii getrost hätte suchen dürfen. Womit die Ungleichheit zwischen diesen Comparatis zur Genüge vorgestellt ist. Nechst diesem ist zu bemercken / daß wir in unserer Beantwortung das Argument zum Beweiß der Existence des Privilegii nicht daraus nehmen / daß der Ritterschafft Deputirte A. 1582. die Confirmation gesucht / sondern es ist der Beweiß aus Königs Stephani damahliger selbst eigenen Antwort / welche gnugsam Existentiam Privilegii præsupponiret / genommen worden. Nun will zwar das Königl. Cancellley Collegium von seiner vorigen eigenen Meynung / daß in dieser passage der relation des Chytrai von diesem Privilegio gedacht werde / abgehen und saget / es werde daseibst nicht von dem Privilegio Quæstionis geredet; Aber man sehe die genuine Worte an von der Antwortung des Königs Stephani, so setzet Chytraus, Respondit (Rex) quod ad conservationem antiquorum Jurium & Libertatum terrarum Livoniæ obtinet, arbitrari Regiam Majestatem alium fuisse illius provinciæ statum, cum illæ libertates concederentur. Nun ist aus dem Worte concederentur zu sehen / daß Sigismundus Augustus nicht allein etwas confirmiret / sondern auch noch was concediret / das ist / eine Verbesserung gegeben habe / welches eben diß Privilegium ist.

Ad VI. Was ferner über den aus der Revision de Anno 1599. genommenen Beweiß pro docenda Existentia Privilegii beygebracht worden / ist schon vorhin beantwortet. Nur dieses ist zu bemercken / das Königl. Cancellley Collegium vermeinet / es haben die damahligen Commissarii Regii nicht nöthig gehabt / ihre Gedancken über das Privilegium der producirenden Ritterschafft zu eröffnen / sondern ihrem Constituenti dem Könige. Es ist wohl wahr / aber das Protocollum ist ja nicht vor der Ritterschafft gehalten worden / sondern es ist zu dem Ende gehalten worden / daraus dem Könige die Relation zu thun. Solchem nach ist ja nicht zu vermuthen / daß die Commissarii Regii an statt der Verzeichnung / daß das Productum nicht richtig / demselben den Nahmen eines Privilegii solten beygelegt haben. Ja die Commissarii, unter welchen der Secretarius Hilchen als Chytrai intimus u. Consiliarius in formanda historia Livoniæ mitgewesen / würden nicht gesäumt haben dem Privilegio, welches Chytraus etliche Jahre vorher schon in seinem gedruckten Chronico von Wort zu Wort inseriret u. vor richtig der Welt verkauffet hatte / seine rechte Farbe bey dieser Revision

zugeben / und die vitiose Qualitäten zu recensiren. Und weil in den Remarques gezeuffelt wird/ob diß dem Corpori Privilegiorum inserirte Extractum Revisionis mit dem Originali jemahln collationiret worden / so kan man ja/ wo man dessen will gewiß seyn / sich hierzu des bey J. K. M. eigenen Cancellery allhier in forma probante vorhandenen Exemplaris bedienen / und wird man alsdann alles zweiffels Ende finden. Wie dann auch die Rati- fication de An. 1572. in dem Corpore Privilegiorum in dem Extracto Revisio- nis ebenfalls vorhanden ist.

Ad VII. Das Königl. Cancellery-Collegium will erweisen / daß aus der Revision de Ao. 1599. kein völliger Beweis wegen der Existence des Pri- vilegii Sigismundi Augusti zu nehmen sey / ex ratione weil der Actus Revisio- nis nicht zu seiner völligen Richtigkeit gediehen. Aber darauff antworten wir / daß obzwar die völlige Intention des angestellten Revisions Acts nicht vollführet / so ist doch das / was die Privilegia generalia und unter denen des Sigismundi Augusti betrifft/die productio und dabey geschehene Protocollir- ung richtig und völlig. Daß aber über alle Güter in Lieffland in specie die Revision nicht ergangen / hindert der Verzeichnung über die General-Pri- vilegien nichts im geringesten.

Ad VIII. Es wird in der Remarque Verwunderungs würdig und un- glaublich angesehen / daß bey denen trübseligen Zeiten in Lieffland/ dem wir in voriger Beantwortung die Ursache des Verlusts des Privilegii zu schrie- ben / sich eine so sonderliche fatalität solte zugetragen und die Ritterschafft das Originale der Radzivilischen Reversalen behalten haben / da sie vermuth- lich zusammen gelegen. Wird man nun die Revision de A. 1599. ansehen/ so wird sich finden/daß die Radzivilische Reversales in anderer form damahln produciret worden/u. mehr exemplaria als diß Originale allein gewesen. Aus welcher Revision zu erweisen/daß alle die 1599. producirte Exemplaria Privile- giorum verlohren / weil keines derselben in der Form anezo vorhanden ist.

Weiter wird remarquiret/ daß in dem Privilegio Sigism. Augusti art. I. die Catholische Religion beschrieben wäre / als ein error, cujus malus ille Dæmon author est, und sey unmöglich / daß solches von dem Könige zum præjudice seiner Religion nicht allein in dem Privilegio solte seyn eingefüh- ret/ sondern auch confirmiret worden. Aber man lese den Articul/ so wird man nicht finden/ daß diese Relation richtig/ und die Catholische Religion so beschrieben sey / sondern es werden die nebst der orthodoxie beyher ein- schleichende schismata und errores, nicht aber die Cathol. Religion benannt. Daß diß Privilegium annoch zwischen Curland und Pohlen in undisputir- lichem Ansehen sey/ ist ja ohne Disput bekandt. Wäre es damit nicht rich-

tig/ es würde schwöhrlich die Ritterschafft daselbst zum præjudice ihrer Oberen sich dessen gebrauchen/ noch die Obern es vor richtig erkennen.

Die Formuln der vidimation de A. 1627. 1629. involviren nichts suspectes, auch nichts unrichtiges/ ingleichen sind dieselbe/ wie in den Remarques befindlich/ nicht anzusehen/ als testimonia non de actu proprio sed alieno. Denn quoad primam desuper factam observationem / so waren es Leute/ die von dem hochseel. Könige Gustavo Adolpho zu Verrichtung des General-Revision- Wercks in Lieffland authorisiret waren/ derowegen an ihrer Treue und zugleich capacität nicht zu zweiffeln/ sondern es ist vor ihnen fides integra. Zu deme so waren unter ihnen Leute/ die so lange in Gerichten/ gesessen / unter welchen der bekandte Doctor Juris Hinkelmann, und wohl wußten wie man sich mit vidimationen zu verhalten. Daß nun diese vidimation so general geschehen / ist die Ursache/ daß alle in dem Corpore producirte Instrumenta an dem Glauben nicht mangelhaft/ und daherö eine speciale vidimation nicht nöthig gewesen. Daß aber quoad secundam diß Privilegium aus dem Chronico Chytræi solte unfehlbar geschrieben seyn/ negatur, denn es ist noch iego die excerptirte relatio historica in selbigen Corporibus zu finden/ welche daraus genommen / und kan nicht gesagt werden/ daß das Privilegium eben daraus genommen sey. Warum dann so wohl der Chytræus als quoad tertiam das Extractum Revisionis de An. 1599. in der Vidimation allegiret worden / siehet man ja klährlich nicht / daß eben die Revisores einem einzigen Document alleine die Krafft des Glaubens beygelegt deßfalls / daß desselben Inhalt im Chytræo oder in der Revision zu finden/ sondern daß diese beyde fidem producti, welches nach Inhalt der Vidimation entweder ein Original oder glaubhafte Copey und also an sich genug gewesen / destomehr als adminicula bestärcken und Zeugniß geben möchten/ daß man bey diesen Actibus nicht überhin gesehen / und daß diese accurate probation nicht allein per ingenuam formam producti, sondern auch adductis Testimoniis ex Chytræo & Protocollo Revisionis geschehen/ war insonderheit Ursache / daß vorhin / als die Ritterschafft des Privigii Sigismundani Confirmationem vom Könige Gustavo Adolpho begehret/ derselbe nicht cher consentiren wollen / ehe es ihme exhibiret worden. Dannenhero auch die Ritterschafft/ als nachgehends die Gen. Revision An 1627. geschehen per omnes species probationis die Nichtigkeit dieses Privilegii dargethan/ wodurch auch die Hn. Revisores sich überzeuget befunden/ den vorhin darüber gemachten Zweifel des Königs/ als seine plenipotenten / gehoben und das privilegium in numerum privilegiorum recipiret. Wäre aber das producirte

Exem-

Exemplar vitios gewesen/ so würde es/insonderheit da man vorhin mit bloßer Relation nicht friedlich seyn wollen/damahlen schwerlich seyn admittiret worden. Auch kan quoad 4tam aus der Verzeichnung/ daß An. 1627. der Secretarius Helfreich und Franciscus Hilchen als Cankelley, Bediente bey der Revision und An. 1629. der Notarius Lademacher und Franciscus Hilchen die producta gelesen und aufcultiret/nicht erzwungen werden / daß die vidimation ein testimonium de actu alieno und nicht proprio sey: Denn es gehet bey allen Revisionen so zu/daß zwar der Præsles und die Præcipui der Commission die Producta recognosciren/ in Händen nehmen und besehen/ nachgehends aber von denen/die bey der Cankelley sind/in ihrer Gegenwart alta voce verlesen und collationiren lassen. Und daher kan man nicht sagen/daß die Commissarii nicht zugegen gewesen bey der Collationirung/ und de actu alieno gezeuget; sondern das Gegentheil ist abzumessen/ und daß sie de actu proprio deponiren, weiln die vidimation sich zwar beruffet auff diejenige/die da würcklich gelesen und aufcultiret/aber ob die producta fide digna gewesen / und mit denen hinterlassenen Copiis eines Lautes gewesen/ darüber als de essentia vidimationis deponiren sie ex scientia propria welchen Leuten man, wie vorgedacht/wegen der empfangenen authoritat Glauben haben und halten muß/und kan kein Verdacht auff sie hafften. Derohalben es fest dabey bleibet/daß sie das Privilegium Sigismundi Augusti um so viel richtiger in forma producta werden befunden haben/weiln das productum als per se fide dignum, noch über deme mit solchen adminiculis probationum nemlich dem Chytræo und dem Extracto Revisionis beglaubter gemacht worden so daß Chytræus und das Extractum Revisionis, nicht als Haupt-Zeugen/sondern als Testes Subsidiarii bey diesem Actu anzusehen sind: Und ist es quoad 5tum eben darum mit diesem Privilegio so accurat untersucht und probiret worden/ weil König Gustav Adolph die begehrte Confirmation auff diesem Privilegio vor gescheneher recognition und production vor dieser Revision geweigert und also die Commission verordnet. Woraus zu schliessen/daß man mit dieser Revision des Privilegii nicht wird überhin gesehen haben/sondern es wird das vorhin in dubium vocirte Privilegium nunmehr recht schafften seyn examiniret worden; Und hat desfalls/ daß vorhin die dubia moviret gewesen/nun aber von denen ad recognoscendum verordneten General-Commissariis bey zweyen Actibus Anno 1627. und 1629. diß Instrument ohne weiteres Bedencken in numerum Privilegiorum recipiret/dem Corpori einverleibet/ und in der general-vidimation gleich allen andern Originalien und glaubhafften Copeyen begriffen werden

den/solchen starcken und sichern Glauben/das aller Zweifel gehoben / und gleichsam *ex controversia fides Instrumenti* A. 1627. decidiret/ und A. 1629. confirmiret ist. Welches alles in der Commission A. 1672. auch angenommen und vor richtig erkandt worden. Und weil die Ritterschafft versichert wird / das sie im Mangel der Originalien mit andern gültigen Beweißthümern ihr Recht zu vertreten Freyheit haben sollen; So referiren sie sich auf alle vorige Testimonia publica & privata, und submittiren der ganzen Welt das Urtheil / ob nicht diese Beweißthümer / wann man sie alle zusammen hält / gleichstimmig / kräftig und bis zu dieser Zeit undisputirlich gewesen sind.

Ad IX. Die natura Juramenti ist / das es als ein *accessorium* ein principale präsupponiret. Weils dann nun erweislich / das diß Privilegium bey dem Subjections-Tractat zugleich mit behandelt worden / der Eyd aber alles solches begreiffet / so ist kein Zweifel darinn / das der Eyd in seiner generalität auch dieses Theil in sich begreiffet. Was die den damahligen Deputatis zum Könige Sigismundo Augusto mitgegebene Instruction und dessen Beschaffenheit betrifft / ist oben erwehnet / dahin man sich bey dieser Gelegenheit referiret. Aber den Präliminar-Tractat, den Fürst Radzivil in Lieffland wegen der Subjection gehalten / und von dem Königl. Cancellery-Collegio, sub Dato Riga d. 14. Febr. 1560. allegiret wird / hat man uns auff Begehren *ad recognoscendum* gebührend nicht präsentiret / daher wir auch in fidem dieses allegati nicht *condescendiren* können.

Gar mercklich ist es / das in den Remarques uns objiciret wird / es habe König Sigismundus sich in dem Privilegio und dessen Schluß der Worte gebraucht / das er es der Ritterschafft aus Königl. Gnade und Milde zugegeben / und daher sey zu schliessen / das es nicht *ex pacto conventionis* oder *Jure Stricto* herkommen / und also als ein *don graduit* herkommend *ex mera gratia* consequenter *revocabilis* anzusehen: Aber unglücklich sind arme Unterthanen bey solcher Explication, massen Könige und Herren / ob sie schon dazu / was sie thun / *ex contractu* oder *Jure* verbunden sind / dennoch allemahl die *Formulam Majestaticam* gebrauchen / das sie aus Gnaden es gethan. Soll nun alles das / was mit solchem Character gezeichnet / *revocabile* seyn / so muß auch Recht und Schuldigkeit gehoben seyn. Aber deßfalls nehmen gecrönete und andere herrschende Häupter solche Form zu reden an sich / das sie durch Bezeugung der Gnade / die Liebe und affection der Unterthanen erwecken / sich aber in Respect setzen / nicht

nicht aber / daß sie das unter dem süßen und Majestätischen Nahmen der Gnade zugesagte hernachmahls denenj Unterthanen bitter machen. Vorhin ist schon weitläufftig dargethan / daß Tempore Subjectionis König Sigismundus Augustus so grosse Ursache gehabt der Ritterschafft in den desideriiis zu gratificiren / als diese es zu begehren / und kan die damahlige necessität / welche Lieffland zur Subjection unter den König veranlaßet / bey weiten die Schlüsse nicht machen / so man in den Remarques findet / sondern es sind lauter præsumptiones, die nur auff Schein-Gründen stehen. Derowegen referiren wir uns auff voriges.

Man repetiret nochmahlen / daß die Ritterschafft bey dieser Subjection nicht im Sinne gehabt / sich mit den alten Freyheiten allein zu vergnügen / sondern die Verbesserung zu suchen. Zeugniß ist die Original-Instruction der Abgesandten / und daß nicht geringer Fug und Hoffnung gewesen / vom Könige Sigismundo Augusto es zu erhalten / ist oben berührt. Daß aber das Königliche Canzelley-Collegium in seinen Remarques daraus schliesset / daß Imo sothane mutatio Status geschehen sey studio rerum novarum. Ido daß derjenige welcher sich aus der Freyheit in eine Dienstarbeit begiebet / nicht von edlem Gemüthe / sondern animi abjecti & ignobilis sey / Libertatem ut rem æstimabilem vor eine kleine Verbesserung zu verkaufen / solches behöriger maßen / als etwas zur Des-honneur der Ritterschafft allegirer, tuendi honoris & famæ animo zu beantworten muß sie von Ihrer Königlichen Majestät billig allergnädigste permission nehmen. Und zwar ad I. mum wie es mit der Subjection zugegangen / und daß es in facto nicht übereinstimme mit der in den Remarques gemachten Relation, das widerlegen und zernichten die wohlbekandte Historien und alle acta publica. Und wie man ad Secundum in thesi wahr zu seyn gestehet was das Königliche Canzelley-Collegium erwehnet / also ist die Ritterschafft nicht weniger von der Gnade und justice Ihrer Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrns / als von der Generosität des hochlöblichen Königlichen Canzelley-Collegii des Urtheils fest versichert / daß derjenige / welcher der Lieffländischen Ritterschafft, solchen Schandfleck in hypothesi anziehen will / wegen der bey der Welt erworbenen gloire, in numerum der Calumnianten verfallen werde / und daß die Ritterschafft bereits die Ehre durch Blut und Treue bey der Welt erlanget / wornach mancher / der noch in pulvere sisset / sich sehnet / und des Erlangens zweiffelhafft seyn muß.

Ad X. Es ist ohne Zweifel/daß die Ritterschafft in geruhigem Possess des Privilegii gewesen. Daß aber Pohlen dagegen gehandelt / hat man zwar mit Schmerzen damahlen müssen ansehen / aber wie die turbationes eines geruhigen Possesses in deme / was man mit Rechte hat erworben/keinen Nachtheil dem Rechte geben können / also ist desfalls das Privilegium dennoch bey Macht geblieben. Denn Unterthanen mußten bey solcher Begebenheit/ fugiendi majoris mali gratia, zu solchen attentaten stillschweigen / solcher metus aber hält ihnen allemahl / insonderheit / da sie animum derelinquendi nicht bezeugen/ das beneficium restitutionis offen. Welches von Carolo IX. durch generale Restitution und Confirmation der Privilegien auch geschehen ist.

Ad XI. Die Authoritas historica ist auch schon vorhin satzsam berührt/ wohin wir uns Weitläufftigkeit zu vermeiden referiren.

Was die unserer vorigen Beantwortung apponirte Copia Privilegii des Herzogs in Curland belanget/ so wird man davon ohne Mühe etwas in forma probante, weil es in Curland vor richtig erkandt wird/beybringen können.

Ad XII. Die Ursache/ so in der überlieferten Deduction allegiret/ warum die Ritterschafft von Pohlen ab und zum Könige Carolo IX. sich gewandt / ist mehr als zu bekandt / und läßt sich gar wohl justificiren/ wann es die Noth erfordert. Insonderheit bedienet sie sich des Exempels/ daß die Stände von Schweden fast um selbe Zeit / aus eben den Ursachen sich auch von selbigem Könige Sigismundo III. zu König Carolo IX. gewandt. Und wie sie ihr Verfahren bey der Welt verantwortet hat/ also ist es auch von der Lieffländischen Ritterschafft geschehen. Und weil in sothaner Deduction nicht anders als nur in transitu davon historice, tanquam de re notissima ohne einige Reflexion oder Raisonnement ist erwehnet worden; So wird heffentlich niemand dieses vor nachdencklich ansehen. Geschiehet es aber/ so ist die Ritterschafft davor excusiret/weiten es bey so gestalten Sachen ein Scandalum acceptum und nicht darum ist. Inmittelst nimmet die Ritterschafft von niemanden eine Information an / wie sie in verbis prudentiam employren soll/ sondern sie getrauet sich ohne der Erinnerung/ ihre Conduite nicht weniger in factis als in verbis mit solcher Consideration zu führen/ daß sie jedes mahl in richtigem und verantwortlichen Wandel soll betroffen werden.

Ad XIII. Weilen das Privilegium Sigismundi Augusti sicher und richtig an sich gewesen/ so wohl vorhin/ als auch in der Zeit/ da Carolus IX. die Confirmationes Anno 1602. ertheilet/ so muß das Privilegium auch bey dem fide, so es zu selbiger Zeit gehabt/ verbleiben/ und ist ja unter der Total-Confirmation dieses als ein parsejusdem totius mit begriffen/ und kan man demnach diese partem à suo toto, da es nicht expresse separiret worden/ nunmehr von dem Genieß der Confirmation nicht ausschliessen. Dieses Privilegium ist immerfort so renommiert gewesen/ daß es allezeit vor das Beste in Lieffland ist gehalten worden/ und kan man also nicht läugnen/daß Carolus IX. bey der Confirmation nicht solte davon geroust haben/ insonderheit/ da die Ritterschafft das Fundament ihrer querel wieder Pohlen am meisten darauff gesetzt/ daß Pohlen das nicht gehalten/ was in diesem Privilegio versprochen/ und also am ersten den Contractum gebrochen. Wäre nun diß Privilegium ein nichtigees Ding gewesen; So würde Carolus IX. nicht die Confirmation so general eingerichtet/ sondern diß Privilegium eximiret haben. Aber da die general-Confirmation ohne einige Exemption geschehen; So stehet auch nicht zu zweiffeln/ daß dieses Privilegium unter der general-Confirmation mit begriffen sey: Omne enim qui dicit, nihil excludit.

Endlich will das Königliche Canzelley-Collegium gar auff die Meynung verfallen/ daß dasjenige/was zu Zeiten Königs Caroli IX. geschehen/ sey alles in statu belli passiret/ und durch Königs Gustavi Adolphi darauff vorgenommene Expedition in andern Stand gesetzt/ ein ander facies rerum, und alles vorige dadurch cassiret worden. Aber hier ist die Frage/ wie das Königliche Canzelley-Collegium mit einem apiculo erweisen will/ daß 1. dasjenige/ was tempore belli valide & debite contrahiret/ mutato tantum tempore belli in tempus pacis aufgehoben werde? Die Jura Gentium sind von ganz andern und der Justice ähnlicherem Glauben/ indeme sie so gar disponiren/ daß man auch hosti inter armorum strepitum datam fidem, wie vielmehr getreu verbliebenen Unterthanen halten soll. 2. Wo stehet das in der Captulation mit Carolo IX. daß er sub hac conditione das pactum halten wolle? 3. Wie ist ein Contrahent in præjudicium des andern befugt eine solche Explication zu machen in dem Contract, worinn er sich von seinem darinn fundirten devoir loß machen/ und doch den andern in seiner Schuldigkeit erhalten will? Ja man frage doch 4. an welchem

Orte Gustavus Adolphus das gehoben und casiret hat/ was sein Vater mit der Ritterschafft pacificiret? vielmehr ist s. diß ein sehr gefährliches Principium, welches die Ritterschafft in genauer Consideration zu ziehen bittet/ und dafür hält / daß es Ihr. Königlichen Majestät Interesse gar nicht conform. Denn diß pactum ist der Grund und Eckstein / wodurch die Ritterschafft an Schweden verknüpffet worden/ und darauff sind alle andere Negotiationes gegründet. Und wie die Ritterschafft gesonnen ist / vermöge dieses mit Carolo IX. gemachtens Vergleichs sich von Schweden nicht anders als durch den Tod trennen zu lassen/ und die Begierde / wie ja genug bereits geschehen/ mit ihrem Blute zu probiren; Also bittet sie hergegen dieselbe bey deme im Gegentheile auch zu conserviren / was darinn so sancte ist versprochen worden.

Ad XIV. Man hat nicht nöthig viel über den Olivischen Tractat zu raisonniren; Die Sache richtet sich selbst. Man lese die vormahlen allegirte Articula, so findet sich / daß man Lieffland nicht davon ausschliessen kan. Es wird in dem Articulo von Lieffland/ Ehstland und Desel in sensu composito, nicht in sensu diviso geredet. Im Ubrigen nehmen wir utiliter an/ daß hierbey gestanden wird / es habe der König Stephanus keinen Zug gehabt / der Ritterschafft den Genieß des Privilegii Sigismundi Augusti, und dessen Confirmation zu disputiren / wofern es ein Theil des Pacti Subjectionis oder jemahlen in forma authentica vorhanden gewesen. Beyde requisita sind zur Gnüge erwiesen/ also kan das Privilegium, gleichwie Stephanus nicht vermocht/ also auch nimmermehr renitente ordine Equestri, welches ein jus acquisitum hat/ und dabey unbeweglich bleibet / gehoben werden.

Ad XV. Es ist leicht auff die Frage zu antworten / warum die Ritterschafft einzig die Confirmation dieses und nicht zugleich der andern Privilegii von König Gustavo Adolpho gesucht? Resp. weilten dieses das Beste und das generaleste/ worunter alle vorige begriffen/ ist. Und also mit dieses Privilegii Confirmation alle die andere confirmiret waren. Wie ist dann nun wohl glaublich / daß die Ritterschafft hätte Confirmation einer Chartaque suchen sollen. Zeiget also diß abermahl / daß diß Privilegium allemahl vor richtig gehalten worden. Daß die Ansuchung vor der vidimation de Anno 1627. geschehen / ist aus der Antwort zu mercken / daß König Gustavus Adolphus es zu sehen begehret / wäre es schon produciret gewesen

gewesen/ so wäre es ja schon geschehen / und der König es nicht begehret; So ist zu dem Ende umb die Confirmation zu erhalten / vor der General-Revision-Commission das Privilegium produciret / und ohne Bedencken in numerum Privilegiorum recipiret worden. Welcher Ehre die Herren Commissarii keine Chartaque würden gewürdiget haben. Warumb nachgehends König GustavAdolph, als schon beyde vidimationes Anno 1627. und 1629. geschehen / die Confirmationem absolutam Anno 1629. differiret / ist aus seiner Confirmation Context, und dann aus dem Dato zu sehen/ nemlich daß die abgesandte Deputati ihn auff der Flotte angetroffen/ da er eben in procinctu stand / sein groß Dessen gegen Deutschland anzugreifen / und auff der Reise begriffen war / nicht aber daß er ein dubium gehabt. Welches er nicht nöthig hatte zu verstecken / sondern wie er vorhin vor der vidimation sein deutlich aussagte / er wolte das Privilegium nicht eher confirmiren / biß er es gelesen; Also hätte er auch Anno 1629. bey seiner Confirmation wohl gesaget / was er noch desiderirte.

Im Ubrigen hat die Ritterschafft nicht etwa aus einem Vorwitz zu solcher deduction sich verleiten lassen / sondern es hat die höchste Nothwendigkeit erfordert / und ist alles solches umb so viel mehr zu justificiren/ als Jhro Königl. Majest. selbst aus eigenem Betrieb von der Ritterschafft begehret / von alle deme Bescheid zu geben / und solches nicht allein durch den Herrn General-Gouverneur begehret / sondern auch dero allergnädigsten Willen uns andeuten lassen. Nicht pretendiret die Ritterschafft etwan per modum imperativum, dieselbe ex debito dabey zu lassen; Sondern sie stellet auff Befehl das Recht vor / und bittet die Gnade in aller tiefster Unterthänigkeit von Jhr. Königl. Majest. zu genießsen / dabey erhalten zu werden. Denn es ist der unterthänigsten Veneration, so Unterthanen gegen ein gecröntes Haupt tragen müssen / und der Praxi gemäß/ daß / auch wann das Recht und die Justice das petitum untersücket / dennoch man die Mittheilung des Rechts vor eine Gnade intituliret.

Was sonst in diesen Remarques enthalten / solches ist schon in voriger Beantwortung widerleget / und würde nur tadiose Gemüthet machen / crambem bis coctam zu apponiren.

## XXII.

Supplication, welche bey Ihrer Königl. Majestät in Schweden die Deputirten der Lieffländischen Ritterschafft übergeben/ Stockholm/den 2. Maji 1691.

## Großmächtigster/ Allergnädigster König.

**W**iemahlen der trübselige Zustand unsers armen Vaterlandes  
 erfordert hat / daß dessen Einwohner mit einmüthig auffgehobenen  
 Händen und thränenden Augen vor Eu. Königl. Majest. allgeregtesten  
 Thron zu treten / mit deß und wehmüthigster Stimme / umb Hülffe /  
 Trost und Gnade zu stehen gedrungen sind ; So ist leyder eben nun die  
 höchste und treibende Noth eingefallen / darinn der sämtlichen Ritter-  
 schafft das gar harte Urtheil / den von ihren Vorfahren mit Treu/Blut/  
 Geld und tapferer Faust theuer genug erkauften Besiß ihrer Güter / ganz  
 zu verlassen / den Bettelstab zu ergreifen / aus dem Wohlstande in eine  
 Extremität der bittern Armuth zu verfallen / und das klägliche lamen-  
 to, veteres migrate Coloni, anzuhoben / nicht allein verkündiget / son-  
 dern auch / ehe wir unser Herz und Gemüther aus solcher jählingen Bes-  
 stürzung in gebührende Verfassung stellen / und als ungehört / an Gut  
 und Wohlfarth verurtheilt / zu Eur. Königl. Majest. Throne / woselbst  
 die abundirende Gerechtigkeit / Gnade und allgütigste reflexiones auff  
 Treue und Verdienst / einer parate Hülffe versichert / eylen können / zum  
 Theil exequiret / und viele arme Leute gemacht worden. Zu solcher ein-  
 müthigen Beschwerrde wird die Ritterschafft veranlasset / durch die pu-  
 blicirte particulier Resolutiones, so die hochverordnete Königl. Reductions-  
 Commission über einige unter die Cron Schweden gebrachte Güter in Lief-  
 land ergehen / und zum Grunde sothaner Schlüsse anfügen lassen / daß  
 Eur. Königl. Majest. laut dero Resolution vom 6. Novembr. 1688. alles so  
 zu einiger Zeit public gewesen / vor reducible erkandt hätten. Sothane  
 Resolution ist zwar der Ritterschafft unbekandt / und nie zu Gesichte kom-  
 men / versehen aber dennoch dieselbe in die größte Betrübniß und Jammer/  
 umb so viel mehr als dero Hoffnung / daß ein solch Unglück nie über die-  
 selben erscheinen könnte noch würde / auff andere sehr ample allergnädigste  
 Versicherungen gegründet ist. Eur. Königl. Majest. erweisen ja dem al-  
 lergeringsten Unterthanen die universelle Justice, ja einem der Leib und  
 Leben verwürcket hat / widerfähret die Gnade des Rechts / daß er vor  
 seiner Verurtheilung gehört und zur Verantwortung verstattet wird.  
 Warumb solten dann wir als treue Unterthanen einen minderen Drest  
 schöpfen / und anders gedencken / als daß Eure Königliche Majestät da  
 auch über geringere Angelegenheiten des Landes vor Bewerckstelligung  
 einigen Schlusses / die Ritterschafft gehört wird / in diesem Stücke /  
 wel-

welches unsere ganze Wohlfarth betrifft / allernädigst vergönnet werden / daß wir unsere Noth und Anliegen in geziemender allerunterthänigsten Demuth vorstellen / und einen gnädigen und gerechten Ausschlag abwarten. Wie dann nun Eure Königliche Majestät durch Sein. Hochgräfliche Excellence, den Königlichen Rath / Feld-Marschall und unserer Province General-Gouverneur, dero allernädigstes Gefallen/der Ritterschafft beybringen hierinnen zu hören/eröffnen lassen/also treten wir aus habender Vollmacht in tieffster Erniedrigung zu dem Gnadenthron E. K. Majestät/ und stellen für den miserablen Effect der Resolution, wann dieselbe zu einer endlichen Execution solte gedeyen. Die Treue so unsere Vorfahren / und nach dero Vorbild wir annoch lebende erweisen/ auch ferner zu erweisen gedencken/ wird bey uns nimmermehr die Sprossen der Gedancken erwachsen lassen / daß Eur. Königliche Majestät Vorhabens seyn solten/die Ritterschafft unwürdig zu achten einig Theil an dem Lande zu haben; Jedennoch wird wieder Eu. Königlichen Majestät allergerechteste und allernädigste Intention ( davon wir versichert sind/ daß dieselbe einig auff die Conservation der Ritterschafft ziele) dieser Effect entstehen/ daß kein einiger von all den alten Einwohnern / die von so vielen Seculis her gar mühsam ihren Possess befestiget / übrig/ sondern das ganze Land von besizlicher Ritterschafft öde und wüst bleiben wird / zumahlen das ganze Land vor public, und also auch vor reducible zu achten / in Ansehen / daß die Originair-und Erb-Einwohner des Landes / Heyden gewesen / und weil deren Erober-und Befehrung zum wahren Gott/ nicht allein durch Predigen der aus Teutschland gesandten Priester kunte behauptet werden / so sind die Wohlhabenste und Vermögenste/ fürnehmlich in dem Niedersächsischen Theile Teutschlandes besizliche Einwohner / angetrieben/ theils durch eine gottfelige Zele vor Ausbreitung der Christlichen Religion / so in diesem Quartiers noch in der Finsterniß gedämpffet lag / theils durch die herrliche Promessen und Privilegien der Päbste / Käyser und Hochmeister / so die Überwinder der Heyden genießen solten / willig gewesen das Ihrige zu verkauffen / Volck zu werben / die Wahlfarthen nach Lieffland unter einem gewissen Haupt des gestifteten Ordens anzutreten / und also durch Auffsekung ihrer in Teutschland beständigen Wohlfarth / eine neue in Lieffland zu pflanzen / für welche merite dann / weil die Jura Gentium mit sich bringen / daß kein Particulier, der im Kriege sich gebrauchen läst / immobilia zu seinem Eigenthum an und für sich selbst erwerben kan / die Pre-

diger nachgehends gewordene Erz-Bischöffe / und zu gleich die Meister und Heer-Meister einem jeden sein Theil an unbeweglichen Gründen unter allgemeinen Lehn-Recht zugetheilet / und also kein einiger ist / der nicht seinen Besitz und Recht zu den Gütern originaliter von sothaner Verlehnung herschreiben / consequenter public gewesen zu seyn gestehen muß. Eur. Königliche Majestät werden demnach allergnädigst beherzigen / wie schwer und herzbrechende Betrübniß diese Resolution, welche uns allen insgesamt die totale Justilung zugleich andeutet / erwecket und keinen unbilligen Fug gegeben habe / dieser endlichen Extripation, davor die menschliche Natur abhorriret / durch zeitige Anrufung Eur. Königlichen Majestät Gnade und Hülffe / zu wehren. Wir trauen festiglich / daß der gerechte Gott / welcher aller Könige Herzen in seiner Hand hat / und nach seinem Willen leitet / durch das überhäuffte Geuffzen der Unmündigen / welche aniezo schon die Thränen ihrer Eltern / Freunde und Verwandte mit den ihrigen begleiten / und das allgemeine Landgeschrey im Lande um so viel erbärmlicher machen / sich werde erbitten lassen / Eure Königliche Majestät zu dieser Gnade zu lencken / daß sie den Gründen / so die Ritterschafft zu ihrer Beybehaltung allerunterthänigst beybringet / würckliche Krafft gönnen werden. In welchem altermüthigst gefasstem Vertrauen wir uns dahin beziehen / daß zu den Zeiten / als Lieffland unter die Cron Pohlen getreten / bey der solennen Capitalation, unter andern Conditionen auch dieses behandelt worden / daß ein ieder Edelmann bey seinen Rechten / Freyheiten / possessionen oder Gütern / in Statu quo, ohne einige Reservation pure verbleiben / und dabey gehandhabet werden solte / welches durch die mutuelle Eyde bekräftiget / und also die zu Heermeister und Bischöfflichen Zeiten erworbene possessiones fest und sicher gesetzt worden. Da nun ferner Lieffland sich per pacta an den hochseligen König / damahligen Herzog Carolum IX. ergeben und unter Schwedische Regierung gelanget / hat derselbe die Ritterschafft auff das höchste der Festhaltung ihrer mitgebrachten Privilegien / Freyheiten und Gütern versichert / und dadurch die mitgebrachte Güter in gnugsame Sicherheit gestellet. Es hat auch der gottselige König Gustavus Adolphus diese Königliche allergnädigste Verheißung gethan / daß im Fall er Lieffland durch mediation anderer Puissance abtreten würde / iedennoch biß bewürcken wolte / daß die Abolition der in Pohlen wider die Ritterschafft gemachten Constitutionen / und Restitution ihrer zur Ungebühr ab-

genommenen Güter gar gewiß solten behandelt werden. Welches zu Tage leget / daß der glorwürdigste König nichts anders im Sinne getragen / als die Ritterschafft bey deme / so sie unter die Cron Schweden gebracht / allgerrechtstamst zu erhalten. Denn hat er die Gnade blicken lassen / daß die Ritterschafft in casum cessionis solte bey ihren Gütern bleiben / wie vielmehr wird dessen Intention gewesen seyn / auff dem Fall / da Lieffland ihme unterthänig verbliebe / es selbst zu halten / wie dann auch nachgehends die Ritterschafft noch in zweyen Königlichen Confirmationibus auff das kräftigste ihrer possessionen versichert worden / dabey geruhig und unturbiret zu verbleiben. Vermassen hat nun Lieffland seine speciale abgesonderte Eigenschafft / Recht und Gerechtigkeiten iederzeit nach Inhalt derer Polnisch und Schwedischen pacten gehabt und genossen / so daß I. ob schon zu ein oder andrer Zeit in dem Reich Schweden eine Reduction insonderheit auff dem Reichstag Anno 1655. beschlossen / iedemoch Eurer Königlichen Majestät Herr Vater / glorwürdigsten Gedächtniß / dergleichen Provincien ausgesetzt / und allerwege dero Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten auch besondere Eigenschafften separiret / und den Schwedischen Reichstages Schlußsen entzogen. 2.) Ist sothane Exemption von der Schwedischen Stände decretis hierdurch befestiget / daß in allen andern Conclulis, besage der täglichen Praxis, Lieffland / nicht im geringsten afficiret / sondern seinen eigenen separaten Landtäggen / und Bewilligungen überlassen wird. 3.) Bringen die ibraltete Ritterschafft Privilegia deutlich mit / daß in rebus Livonicis nichts im geringsten in seipsis Livonis solte statuiret / gesetzt und gehandelt werden. 4.) Ist bekandt / daß / als die Ritterschafft Anno 1660. item 1662. sich dem Reiche Schweden incorporiren / votum & Sessionem in Comitibus Regni erlangen / und also vom Schwedischen Ritterhause zugleich mit dependiren wollen / solches dennoch sub quacunque ratione abgeschlagen / und also positivement die Lieffländische Ritterschafft von den Schwedischen Ständen separiret / und nach dem vorigen unter die Cron Schweden gebrachten Rechte / ihren eigenen Bewilligungen auff den Landtäggen ist heimgestellet worden. Und obwohlen die Schwedische Reichs Stände Anno 1680. den 22. Novembris in dero Beschluß wegen der Reduction auch der Province Lieffland gedacht ; So wird hoffentlich die Intention sich nicht weiter erstrecket haben / als nur in vim Consilii, denn gleichwie Decreta nicht anders können gemachet werden / als

über den/ so des decernentis Jurisdiction unterworfen / oder von dessen Schluß dependiret/ also haben die Stände des Reichs in reifer Erwägung/ daß Lieffland/ wie kurz vorher erwiesen/ so wohl ipso jure als facto von dem Schwedischen Ritter-Hause separiret ist / nur das Consilium und Vorschlag gegeben/ Lieffland zu einer Einwilligung zu disponiren/ und also den Effect an sothane Condition gebunden. Diesem Reichs-Schluß haben auch Eur. Königliche Majestät gleiche und nicht mehrere Kraft beygelegt/ indeme Eur. Königliche Majestät nicht allein in dero publicirten Reductions Stadga de dato Stockholm den 9. Decembr. 1682. die auswärtigen Provinzien/ erfolgreich auch Lieffland von der in Schweden bewilligten Reduction separiret/ und mit demselben ihrer Rechte und Eigenschaften nach/ zu disponiren sich vorbehalten/ allermassen Eur. Königliche Majestät als ein gerechter und gnädiger König/ die Province Lieffland nicht anders als nach dero Statuten/ Gesetze/ besondere Eigenschaften und Privilegia angesehen / eine Commission dahin abfertigen/ und mit der Ritterschafft gar besonders in puncto reductionis tractiren lassen. Durch selbige Commission haben nun Eur. Königliche Majestät dero getreue Ritterschafft auff das theureste und festeste versichert/ daß alle die unter Schwedische Regierung mitgebrachte Güter/ sie möchten zu Heermeister-Erzbischöflicher oder Pohnischer Regierungs-Zeit acquiriret seyn / bey ihren Privilegien solten conserviret und nicht im geringsten gefährdet werden; Wie solte dann nun/ Allergerechtester König / ein rechtschaffener Unterthan anders glauben und trauen/ als daß er sich des Effects solcher hohen Versicherungen werden zugetrösten haben. Ja noch weniger Ursache hat Eur. Königliche Majestät getreue Ritterschafft zu zweiffeln / sondern viel größern Fug über vorgedachte Resolution vom 6. Novembr. 1688. sich zu betrüben gefunden/ denn als Eur. Königliche Majestät getreue Ritterschafft Anno 1687. durch das klägliche Exempel theils ihrer Mitbrüder/ die des Ihrigen entsetzt/ mit Weib und Kindern in die größte Armuth verfallen/ bewogen wurden mit wehemüthigster Feder zu Eur. Königlichen Majestät Gnade zu fliehen/ und auff dero Anno 1678. den 10. Maj. ertheilten Resolutionis dritten Articul sich bezogen/ empfunden Eur. Königliche Majestät solches in hoher Ungnade / und verbotthen ernstlich/ daß die Ritterschafft sich derselben Resolution in gewissen terminis nicht gebrauchen solte; Würde es geschehen/ daß die Ritterschafft einen

einen Gehorsam erwiese/ so befestigen Eur. Königliche Majestät die vom hochgedachter Königlichen Commission, vorhin allegirte, und in Eur. Königlichen Majestät hohen Nahmen gegebene herrliche Versicherung/ daß die Reduction sich nicht weiter als zu dem Anfange der Schwedischen Regierung erstrecken solle. Im widrigen Fall aber/ daferne die Ritterschafft sich auffer die definirte terminos auff die Resolution von Anno 1678. beziehen würde; alsdann erst wolten Eur. Königliche Majestät zur Straffe der Ritterschafft die Reduction weiter / nemlich in die Heermeisterliche und Pohlische Zeiten zurück setzen. Ob dann nun schon Eur. Königliche Majestät hierin / wiewohl (dessen der allwissende GOTT ein Zeug ist) zu der Ritterschafft höchsten Bestürzung dero Zorn und Ungnade in solcher maffe / als noch nie zu einiger Zeit der Ritterschafft geschehen / blicken lassen / so hat dieselbe zwar nicht ohne Thränen der ihrigen in Herkretzen der Wehmuth solches angesehen / sich aber doch keiner andern politique, sondern nur der Innocenten maxime der Kinder / welche ihres zum Zorn erregten lieben Vaters harte Züchtigung annehmen / die züchtigende Hand und Ruthe küssen / dadurch das väterliche Herz zum Mitleyden und Gnade durch stillen Gehorsam beuget / bedienet / in Hoffnung Eur. Königliche Majestät würden schon selbst die Zeit der Gnade abmessen / wie dann bis zu dieser Stunde / die Ritterschafft Eurer Königlichen Majestät Befehl sich gemäß bezeuget / alles Unglück in stiller Gelassenheit über sich ergehen lassen / und wider die Resolution von 1678. noch die vom gemeldten dato gegebene ample General-Confirmation allegiret / oder in einiger Gelegenheit gebrauchet; Aber leyder! ehe wir Unglückselige Leute das Verbrechen begehen / haben wir durch unsern Gehorsam und Stillschweigen über alle Zuversicht das Unglück erlebet / daß die Resolution von 1688. den 6ten Novembr. uns unschuldigen die Straffe über den Hals ziehet / und nicht allein die Reduction in die Pohlische und Heermeisterliche Regierung zurück setzet / sondern auch gar das Gedächtniß der alten Einwohner austilget.

Soll dann nun / allergnädigster König / diß der Lohn seyn / daß unsere Vorfahren in Teutschland all das ihrige verlassen / die Heyden aus der Finsterniß zu dem Erkänntniß des wahren GOTTES / und also in den Schooß der Christlichen Kirche gebracht; Das Land durch Verlust ihrer Wohlfahrt unter Christlicher Potentaten Herrschafft gesetzt; Ja daß die Ritterschafft durch ihre Treue gegen den hochseligen König Caro-

zum IX. an den sie sich Anno 1601. den 28. Maji zu Reval per pacta ergeben / und dagegen vorangezogene hohe Versicherung erhalten / daß sie bey all dem ihrigen / was sie von Herrn zu Herrn / Meistern zu Meistern / Königen zu Königen erhalten und erworben / fest / geruhig und ungehindert seyn und bleiben solle / zu Erober- und Behauptung des Landes ein vieles contribuiret ; Nach der unglücklichen Kirchholmschen Schlacht Anno 1605. nicht abgewichen / sondern mit Hinterlassung all das ihrigen dennoch getreu verblieben / die Stadt Riga belagern und erobern helfen / ja sonst ferner in und ausserhalb Landes die Kennzeichen abgestattet / was von rechtschaffenen getreuen Unterthanen in vollkommenster Masse kan begehret werden. Wir treten demnach vor Eurer Königlichen Majestät Thron mit einmüthig betrübtem Herzen und Gemüthe / und lassen nicht ab Fußfälligst zu stehen / Eurer Königlichen Majestät geruhen allgeregtsamst / diese um die Christliche Kirche und Eurer Königlichen Majestät wohlverdiente getreue Ritterschafft / bey dem zu schützen / wessen sie durch Eurer Königlichen Majestät hochheilige Hand und theure Versprechungen versichert / und gehoffet hat / daß in deren Beständigkeit ihr zeitlich Heyl und Glückseligkeit beruhete. Es ist ja leyder dadurch / daß die Reduction der unter Schwedischer Regierung acquirirten possessionen ergangen / die Ritterschafft in ein groß Theil des Abnehmens gebracht / so daß wir an unsern Mitbrüdern einen kläglichen Spiegel der Armuth und des Elendes vor Augen sehen / und dadurch haben Eurer Königlichen Majestät bereits  $\frac{2}{3}$  und mehr Theile des Landes unter dero unmittelbahren Disposition ; Wie wolten dann Eur. Königliche Majestät dero zum Mitleiden geneigtes Königliche Vater-Hertz gegen getreue Unterthanen / die da mit Ursache sind und Hülffe geleistet / daß Eurer Königlichen Majestät hochselige Vorfahren das ganze Land und die Stadt unter dero Gewalt gebracht / verschliffen / und vor die treu geleisteten Dienste nicht einmahl werth achten  $\frac{2}{3}$  des Landes / und doch solches unter schwehren Bürden zu besitzen. Weilten dann der gerechte und grosse GOTT sich an seine Wort und Verheiffung binden / auch frey lässet ihme solches vorzulegen ; So hoffen wir / Eur. Königliche Majestät werden unsere niedergeschlagene Herzen und Gemüther mit der allergnädigsten Erklärung / daß laut gegebener Königlichen Hand und Versicherung die possessiones, wie sie unter die hochlöbliche Schwedische Regierung gebracht / ungerühret / und von der Reduction befreyet bleiben sollen / wieder aufrichten. Wo  
für

für alles was nur in unserm äußerstem Vermögen ist / ja Leib und Blut zu Eurer Königlichen Majestät und dero Königlichen Hauses Geboth in steter Bereitschaft stehen / und den unsterblichen Nahmen bestätigen soll / daß wie die sämtl. Ritterschafft / also auch wir die Bekändniß im Herzen haben / daß wir leben und sterben

## Eurer Königl. Majest.

allerunterthänigst treu-gehorsame Die-  
ner und Unterthanen  
Deputirte der Lieffl. Ritterschafft.

N. XXIII.

## Memoriale.

Dienend zur besseren Illustration der vorhergehenden neulich an Ihr. Königliche Majestät allerunterthänigst überreichten Supplic wegen der Reduction.

**S** Wohl in der jüngst bey Ihr. Königlichen Majestät allerunterthänigst eingelieferten Supplic, die Rationes, womit die Ritterschafft in Lieffland die angedräute Reduction der Güter / so unter Schwedische Regierung gebracht sind / zu decliniren hoffet / meistens enthalten sind / so haben wir dennoch zu mehrerer Illustration derselben allhier die Argumenta mit Documentis befestigen und zwar sub Num. 1. & 2. erweisen wollen / daß / als die Ritterschafft mediantibus pactis unter den König in Pohlen Sigismundo Augusto Anno 1561. getreten / unter andern Conditionen auch diß behandelt worden / daß ein jeder bey seinen Rechten / Freyheiten / und Possessionen simpliciter und ohne Reservation einigen andern Absehens verbleiben solle; Welches auch der König Sigismundus Augustus mit dem geleisteten Eyde sub Num. 3. bestättiget / und ferner als die Ritterschafft nach geschlossenem Subjections-Handel den Huldigungs-Eyde ablegen sollen / durch abermahlige widerholte Versicherung sub Num. 3. bekräftigen lassen / gleichgestalt sind auch nebst diesen die unter Pohlnischer Regierung erworbene Güter einiger publiquen vindication unfähig; Dann als die Ritterschafft sich per pacta Anno 1601. den 28. May zu Reval an den Herzog / nachmahligen König in

Schweden Carolum IX. ergeben/ auch die ganze Ritterschafft den damahligen von Deputatis geschlossenen Subjectionshandel ratihabiret/ und die Ratification folgenden Jahres nach Stockholm sandte/ hat König Carolus IX. sub Num. 4. der Ritterschafft in optima & amplissima forma versichert/ daß sie/ ihre Erben und Nachkommen bey ihren Rechten und Privilegien auch gekaufften und wohlgewonnenen Gütern/ die sie von Königen zu König/ Meistern zu Meistern/ Bischöffen zu Bischöffen erworben/ fest/ sicher und ungehindert seyn und bleiben/ auch ihnen/ und ihren Erben und Nachkommen ( quod notandum ) keinerley Beschweruß und Verneurung/ in was Schein solches hernachmahls zu einiger Zeit geschehen oder erdacht werden könnte/ zugefüget werden solte. Dis sind nun die mutuelle Versicherungen/welche in se suaque natura consideriret/ formam contractus onerosi seu pacti utrumque Contrahentium æqualiter & reciproce stringentis an sich haben/ worauff die Ritterschafft bey nahe so fest/ als auff den Grund der Seligkeit sich verlassen/ und eo tantum modo respectu, sich an den König Carolum IX. ergeben/ wie sie dann von ihrer Seiten die promissa seu præstanda expliret/ all das Jhrige in die Schanze geschlagen / ja verlohren und in der notablen Schlacht bey Kirchholm Anno 1605. einen solchen Beystand geleistet/ daß nach verfehlter Victorie sie dennoch getreu verblieben/ biß Anno 1621. das Jhre von aussen ansehen/ und inzwischen der eine im Revalschen/ der andere in Finnland / Schweden und wo sonst er seine Sicherheit vermuthet/ sich kümmerlich behelffen müssen. Nun mochte zwar einer es der der ander in der opinion stehen/ es wäre die Ritterschafft nicht post urrinque habitas deliberationes & stipulationes an König Carolum IX. sondern jure belli, subacto ordine Equestri gekommen; So ist dennoch die Meynung an sich maxime erronea, die so wohl wieder die Acta publica als die historie klärlich lauffet. Darum wir hiermit instantissime bitten / ehe dergleichen opinion zum höchsten Nachtheil der Ritterschafft/ hier an so hohem Orthe/ auch einreißen solte/ uns darüber völlig zu hören/ so soll dargethan werden/ daß die Ritterschafft von König Sigismundo III. aus denen bey der Welt vor legitim erkandten Ursachen (deren ein Theil nachmahlen die Stände des Reichs Schweden/ zu Abfassung der Anno 1604. den 22. Martii zu Norkoping gemachte Erbvereinigung auch forciret und Lieffland ob identitatem rationis damit zugleich sich justificiren kan ) ab/ und an König Carolum IX. freywillig / nicht aber

aber durch seine Gewalt/ergeben/die Treue continuiret und dem hochsel. Könige Gustavo Adolpho in gänglicher Conquestirung der Stadt Riga/ mit Leben/ Blut und Geld adscitiret/ und solcher Gestalt wohl verdienet/ daß sie bey dem wenigen zu einem Recompans, weisen niemand zu der Zeit einen Heller Lohn genossen / oder genießen wollen / sondern all das Seinige noch zugeseset/ vor acquirirung einer so stattlichen Province mögen erhalten werden. Diese gnädige intention hat der Gottselige König Gustavus Adolphus auch gehabt/ denn sub n. 5. versichert er dasern er Lieffland nicht solte behaupten/ sondern durch Mediation anderer Puissances abtreten müssen/ so wolte er doch es dahin bearbeiten/ daß die zur Ungebühr in Pohlen wider die Ritterschafft gemachte Constitutiones solten aboliret / und einem jeden sein Gut/ so von Pohlen war eingezogen worden/ restituiret werden. Wolte denn nun dieser glorieuse König die merckwürdige Treue der Lieffländer so hohen Lohnes werth achten / daß auch / wann sie schon unter Pohlen blieben / sie vor die der Cron Schweden erwiesene Treue/ dennoch gebührend remuneriret würden? Wie kan denn nun die Ritterschafft/ da sie nachgehends an der Victoria Gustaviana in völliger Conquestirung des ganzen Landes / und Occupirung der Stadt Riga / ultimam manum & quidem cruentam geleyet / eben nun aus ihrem von so langen Jahren her theuer erworbenen Possessionen oder Güthern verstofften werden/ und die gratiam mundi davon tragen. Hiebey ist weiter zu erwegen / daß als man Anno 1621. in Pohlen zu der Erläntniß gebracht ward / daß die Ritterschafft eben kein gering moment an dieser Victorie gewesen / massen die Pohlenische Armees nimmer im Lande einem festen Fuß setzen / und zur resistence sich anschicken künnten / sondern daselbst allemahl dissipiret worden / daselbst die Politique ergriffen worden / die Ritterschafft durch grosse Promessen aus Lieffland wieder an sich zu ziehen / das Land von solcher defension zu blösen / und also die recuperirung derselben zu facilitiren/ wie denn auch einige / unter denen die Tresenhäufen und Plater waren/ sich dahin begeben / auff das trefflichste mit Gütern beschencket wurden / so daß dero Erben noch heutiges Tages zwey mahl so viel daselbst geruhig und ohne einige Ansprache besitzen / als auff dieser Seiten verlohren worden. Dem Griff aber vorzukommen / ließ König Gustavus Adolphus durch ein öffentliches Edict und Proclama sub num. 6. die Einwohner der Province Lieffland zu recuperirung ihrer Güter invitiren / und versicherte einem jeden den sicheren Besiß des Seinigen / auff welche Königl. Hand und Zu-  
lage

sage ein ieder getrauet / sich zu dem Seinigen verſüget und gehoffet hat / daß nicht allein er und ſein Sohn / ſondern auch Kindes- Kinder und alle Nachkommen / ſo lange ſie in redlicher Treue gegen ihrem Herrn beſtändig verharreten / deſſen genieſſen ſolten / haben auch dadurch ſich nicht abwendig machen laſſen / daß der in Pohlen angebotene Gewinn dieſen weit mehr überſtiegen / und noch iezo daſelbſt in Sicherheit iſt ; Und aus ſolcher Urſache hat die Ritterschafft gehoffet / daß ſie vor die groſſe Verdienſte wo nicht mit mehrem regaliret / doch bey dem / ſo ſie unter Schwediſche Regierung gebracht / zum wenigſten ſolte conſerviret werden. Alles das Recht / ſo die Ritterschafft an ihren Gütern gehabt / iſt befeſtiget durch die Oliviſche Friedens-Tractaten / in welchen ſub num. 7. nicht allein privati, welche beyderſeits feindliche Partheyen / nemlich die Schwediſche und Pohlniſche / gehalten / ſondern auch alle Communen (worunter der ſtatus Equeſtris in genere mit begriffen.) Ihre Privilegien / Rechten / Gewohnheiten / ſie ſeyn gemein oder ſonderbahr / ſowohl in Geiſt- als Weltlichen / wie ſie es vor dem Kriege gebraucht haben / ſolten genieſſen. Nun iſt die ganze Welt verſichert / daß die Gerechtigkeit Ihrer Königlich Majestät ſo groß ſey / keinem etwas zu nehmen / was durch dero heilige Hand / einem particulier allein / ohne anderes Abſehen iſt zugeſaget worden ; Wie vielmehr iſt zu vermuthen / daß Ihre Königl. Majestät dasjenige / was mit ſo vieler hohen Potentaten Guarantie ſtabiliret worden / in ſeiner Beſtändigkeit erhalten werden / allermassen wann die Anno 1688. den 6. Novembr. gemachte Reſolution ihren Effect gewinnen ſolte / die Ritterschafft aus der in instrumento Pacis Olivenſis habenden Sicherheit ihrer Güter geſetzt würde. Denn ſoll ein ieder dasjenige tenore instrumenti pacis behalten / und in dem Stande bleiben/wie er vor dem Kriege geweſen / ſo kan ja unmöglich dasjenige/was zu einiger Zeit public geweſen/ reduciret werden/ weil ſolches das Abſehen dieſes pacti in hoc articulo auffhebet / da es doch virtualiter alle ſolche Reduction excludiret / und davor gehalten werden muß/ daß in ejusmodi contractu favorabiliter interpretando kein odioſer Effect muß admittiret werden. Zugeſchweigen / daß ſub Num. 8. 9. alles in ſolcher Maſſe beſtätiget worden. Hiergegen wird Zweiffels ohne der Ritterschafft objiciret werden/ daß alles ſolches keine Krafft gewinnen könne/ weil durch die von den Ständen in Schweden geſchloſſene Reichs-Täge/ Lieffland auch unter die Reduction gezogen iſt. Darauf

auff dienet aber zur Antwort / daß Lieffland seine speciale und abgesonderte Eigenschaft / Recht und Gerechtigkeiten / nach Inhalt der Pohlischen u. Schwedischen Pacten auch Constitutionen habe / und genieße / so daß 1. ob schon zu ein oder ander Zeit in dem Reiche Schweden eine reduction, insonderheit auff dem Reichs-Tägen Anno 1655. beschloffen / iedennoch Ihre Königlichen Majestät Herr Vater glorieuse memoire dergleichen Provinzken sub num. 10. ausgefeket / und alle Wege dero Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten auch besondere Eigenschafften separiret / und den Schwedischen Reichstages-Schlüssen entzogen. 2. Ist lothane Exemption von der Schwedischen Stände Decretis hierdurch befestiget / daß in allen andern Conclufis besage der täglichen Praxi, Lieffland nicht im geringsten afficiret / sondern seinen eigenen separaten Land-Tägen und Bewilligungen überlassen wird. 3. Bringen die uhralte Ritterschafft's Privilegia mit sich sub num. 11. daß in rebus Livonicis nichts im geringsten in scis Livonis solle statuiret / gefeket und gehandelt werden. Dannenhero weilen wir zu den Reichs-Tägen nie vociret worden / ein solcher Schluß wider uns als ungehörte und indefendirte ohne laesion der allgemeinen Justice, welche keinen einzeln / in dem allgeringsten / geschweige eine ganze Communauté an ihrer zeitlichen Wohlfarth ungehört condemniren läffet / keinen Stand fassen kan / um so viel weniger da nobis in scis die Pacta publica nicht wenig präjudiciret werden. 4. Belehren die sub num. 12. 13. extractive beygefügte resolutiones, daß / als die Ritterschafft sich dem Reiche Schweden incorporiren / votum & sessionem in Comitibus Regni erlangen / und also von dem Schwedischen Ritter-Hause mit dependiren wollen / solches dennoch abgeschlagen / und also positivement die Ritterschafft von der Schwedischen Stände conclufis separiret / und nach dem Alten unter die Cron Schweden gebrachtem Rechte ihren eigenen Bewilligungen auff den Land-Tägen ist heimgestellt worden. Und ob wohlen die Reichs-Stände in Schweden Anno 1680. sub num. 14. der Province Lieffland gedacht / so kan solches sich nicht weiter erstrecken als in vim consilii, denn wie Decreta nicht anders können gemacht werden als über den der des decernentis Jurisdiction unterworffen ist / oder von ihm dependiret / sonst aber par in parem keine Herrschafft hat. Also haben die Stände des Reichs in reiffer Erwegung / daß Lieffland / wie erwiesen / so wohl ipso jure als facto, vom Schwedischen Ritterhause separiret ist / nur das Consilium und Vorschlag gegeben / Lieffland zu einer Einwilligung zu disponiren

ren und den Effect an solche Condition gebunden. Diesem Reichs-Tages-Schluss haben Ihr. Königliche Majestät zum 6ten gleiche und nicht mehrere Krafft zuegelegt / indem Ihr. Königliche Majestät sub num. 15. in der publicirten Reduction Stadga de dato Stockholm den 9. Decembr. 1682. die auswärtigen Provinzien / erfolglichs auch Lieflland / von der in Schweden bewilligten reduction separiret / und mit derselben ihrer vorgedachten Rechte und Eigenschafften nach zu disponiren sich vorbehalten; So ist auch dieses von höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät allgerrechtsamst observiret / in dem Ihr. Königliche Majestät eine Commission nach Lieflland abfertigen / und mit der Ritterschafft gar besonders in puncto reductionis tractiren lassen. Durch diese Commission haben nun Ihr. Königliche Majestät sub num. 16. die Ritterschafft höchstens versichert / daß alle die unter Schwedische Regierung mitgebrachte possessiones, sie möchten unter Bischöff, Erz-Bischöff, Heermeisterlich, und Pohlischen Regierung acquiriret seyn / bey ihren Privilegien solten conserviret und nicht im geringsten gefährdet werden / worauff auch die Liefllandische Commission, als sie sich nach vollführter production und einnehmung der Documenten in Lieflland allhier niedergelassen / in publicir- und Eröffnung der Resolutionen (wie inftar omnium, die sub numeris 17. 18. 19. ausweisen) nicht auff Schwedische Reichstags-Schlüsse / und solcher Stände decretis, sondern auch Ihrer Königlichen Majestät Instruction sich gegründet / und Krafft der hohen und theuren Königl. Versicherungen / alle unter Schwedische Regierung mediantibus pactis mitgebrachte Güter von der Reduction totaliter befreyet. Alles das hat noch mehr Krafft gewonnen / massen / als die Ritterschafft Anno 1687. den Huldigungs-Eyd ablegte / und bey damahligen Landtags-Schluss ad art. 4. Propositionis wehemüthigst anhielte / daß Ihr. Königliche Majestät doch auff die Anno 1678. sub num. 20. erteilte Zusage / und ample Confirmation sub num. 21. gerechtsamst reflectiren / und die Ritterschafft von Reduction der Güter / so bey Schwedischer Regierung acquiriret sind / lezehlen möchte; Er gieng von höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät ein Schreiben sub num. 22. des Inhalts / es sollte die Ritterschafft gegen Reduction der durante Regimine Suecico erworbenen possessionen vorgedachte Resolution de Anno 1678. nicht weiter allegiren: Geschehe es / so wolten Ihr. Königliche Majestät die Reduction in Heermeisterliche und Pohlische Zeiten zurücke setzen / welche sonst nur ihren Terminum von der Schwedischen

Re

Regierung annehmen / und gar nicht über diesem Ziel eingerichtet werden sollte. In diesem Stücke hat nun bisher die Ritterschafft sich willig erwiesen / ihr habendes Recht und Befugniß unter dem Gehorsam / den sie Ihr. Königl. Majestät iederzeit zu erweisen bereit gewesen / zu legen / und obschon sie unter der Last gar schwer gelitten / und noch leidet / dennoch stille zu schweigen: In der Hoffnung / es würden Ihre Königl. Majestät sich durch solche Demuth und Submission zu einem Christlichen Mitleyden bewegen lassen. Aber nun leyder! wäre es eine schwere Sache / eine so hohe Versicherung / die mit vorgedachten unumstößlichen Gründen / und nun abermahl mit Ihrer Königl. Majestät hochheiligen Hand und Siegel corroboriret ist / zu heben / und zu zeigen / was die extraordinaire Gedult und Gehorsam in solchem Elende bewürcket / daß sie nemlich die dichte Straffe / ohne das Verbrechen über eine wohlverdiente Ritterschafft gebracht habe. Nachdem nun bishero gnugsam erwiesen worden / daß die Province in Lieffland in puncto reductionis, ductu juris manifestissimi & aequitatis keines Weges von dem Arbitrio und Decreto der Schwedischen Stände dependiret ; So fällt die Frage für: Welches Rechts sie sich gebrauchet / wann etwa eine solche quaestio vindicationis einfallen sollte: Darüber ist nun zuzörderst zu wissen / daß die Province Lieffland / als Anfangs eine vom Römischen Reich dependirende Province, deren Ober-Herren vormahlen Fürsten und Stände des Römischen Reichs gewesen / sich der allgemeinen teutschen Rechte oder Juris Communis Romani gebrauchet. Weil dann nun nicht weniger bey Pohnischer als Schwedischer Subjection Lieffland ist privilegiret und verfehert worden / bey ihren alten Rechten / Gesetzen / Statuten und Freyheiten zu verbleiben / so muß auch die quaestio Reductionis (weilen alle rei vindicationes secundum Statuta & LL. so in loco rei sitae gebräuchlich sind / bey welchen fiscus conditionem privati induciret / und nicht ex alieno damno locupletior werden muß / decidiret werden) um so viel mehr / da die ausländischen Provincien in den Reichstages-Schlüssen ihren eigenen Rechten sind reserviret worden. Nun vermögen solthane Rechte ebenfalls / daß zwar die Domania regulariter von den bonis privatorum sollen separiret / und jene nicht unter Privat-Gebrauch gebracht werden ; Es hat aber dieses Gesetz seine benandte Exceptiones / daß nemlich die alienationes Domaniarum, als ein Theil derselben / gültig sind / wann erwiesen wird / daß sie ge-

schehen sind (1.) Urgente maxima salutis publicæ necessitate, inque ejus commodum (2.) accedente præscriptione (3.) wann sie oneroso titulo acquiriret/ (4.) publicis pactis confirmiret sind/ und dergleichen. Nun ist es ja bekandt/ daß alle solche Güter in Lieffland vor grosse und schwere Verdienste in Zeit der Noth/ da Hülffe und Geld nicht bey der Hand gewesen / veräußert / und titulo sat oneroso, vor Auffsehung Gutes und Blutes erworben / das Land durch Hülffe der Ritterschafft aus der Barbarischen Heydnischen Finsterniß zum Erkenntniß Gottes und seines Wortes/ endlich auch unter Christlicher und zum letzten unter Schwedischer Herrschafft / durch Rehauptung und völliger Eroberung der Städte gebracht / nunmehr so lange Jahre her geruhig besessen / und die Sicherheit der Possesoren/ so durch Public-Pacten und Verträge/ als auch andere grosse Versicherungen stabiliret worden. Man könnte hier bey gleichfals erinnern / daß in den Pactis Olivenibus enthalten sey / daß ein ieder sein Eigenthum behalten solle / dennoch adjuncta conditione nach den Gesetzen des Reichs. Eben hierinn fundiret sich die Ritterschafft auch / und suchet nichts mehr als nach den Gesetzen des Reichs tractiret zu werden. Denn oben ist schon erwiesen / daß die Gesetze des Reichs Lieffland von den Schwedischen decretis separiret haben/ derowegen refragantibus ipsis Regni Legibus, Lieffland nicht anders als nach ihrer Eigenschafft muß consideriret werden. Diß sind nun die munimenta Justitiæ, die uns von intendirter Reduction befreyen: Was aber die rationes Politicas betrifft / welche Ihr. Königliche Majestät persuadiren können / den Adel in Lieffland zu Defension des Landes zu conserviren/ wollen wir eben nicht berühren/ sondern verharren in der allerunterthänigsten Meynung/ es werden Ihr. Königliche Majestät als ein weiser und gnädiger Regent des ganzen Reichs ohne unsere geringe Remonstracion selbst ermessen/ ob es Dero Interesse vorträglich sey/ eine so wohl meritirte Ritterschafft zu erhalten oder zu extirpiren. Soll bey uns die Würde so groß nicht seyn/ uns zu conserviren/ so hoffen wir doch / daß Ihr. Königliche Majestät uns des Zwecks fähig machen werden / aus abundance der bewohnenden Gnade/ Liebe der Gerechtigkeit / und aus dem dictamine Dero hierunter verführenden Interesse.

N. 1.

## Extract

Aus der General-Capitulation zwischen dem König in Pohlen Sigismundum Augustum und dem Heer-Meister samt andern Ständen des Herzogthums Lieffland de dato Vilnæ d. 28. Novembr. Anno 1561. vide supra Num. II. verb. Omnia etiam eorum jura &c. usque ad verba: consuetudines moresque antiquos.

N. 2.

## Extract

Aus der Versicherung/welche der König in Pohlen Sigismundus Augustus der Ritterschafft in Lieffland durch den Herzog Radzivil bey der Hulldigung gegeben. Datum Rigæ d. 1. Mart. 1562. vide supra Num. V. Punctum IV.

N. 3.

Königs Sigismundi Augusti Eyd / daß er den Lieffländischen Adel bey allem conserviren will. Vide supra. Num. IV.

N. 4. !

Herzogs / nachmahlen Königs Caroli IX. Versicherungen der Ritterschafft gegeben / als zuvor Anno 1601. d. 28. Maj zu Reval der Subjections-Handel solenniter geschlossen war.

**S** lassen aber Ihre Fürstliche Durchl. die Ritter und Landschafft des Wendischen und Pernauischen Creyses bey ihren uralten versiegelten und verbriefeten Privilegien und Immunitäten/item bey allen ihren alten Verträgen und Beliebungen/ Rechten / Gerichten / Gerechtigkeiten/ Reccessen/ Statuten / Christlichen Lands-Gewohnheiten und Gebräuchen/ welche ihren Vorfahren und ihnen von Käysern zu Käysern/ Königen zu Königen/ Hoch-Meistern zu Hoch-Meistern/ Herrn zu Herrn verlehnet/bewilliget und gegeben/ geruhiglich bleiben/und wenn das Land zur Ruhe / und in einen bessern Zustand kommen wird / alsdann wolten

Ihre Fürstliche Durchl. dieselbigen übersehen und verbessern / auch ernannte Ritter- und Landschafft mit denen Landen Hartieg und Wierland / ihren Rechten und Gerichten / wie die in allen ihren Clausuln, Articuln und Puncten von Worten zu Worten lauten / und der Ritter- und Landschafft des Stifts Dorpt iezo gegeben worden / gnädiglich privilegiren / begnadigen und versehen / auch ferner dasjenige / was berührter Landschafft und Creyßen zuträglich seyn wird / anstellen und verordnen.

Hiebeneben confirmiren und bestätigen auch wir h'emit / und Krafft dieses Brieffes in bester und beständiger form, für Uns / unsere Erben und Nachkommen / auch alle diejenige / so künfftig bey der Königlichen Regierung des Reichs Schweden seyn werden / der Ritter und Landschafft auch sämtlichen Ständen des Stifts Dorpt alle ihre uralte verbriefete und versiegelte privilegien / Freyheiten und Immunitäten / wie dieselbe Nahmen haben mögen / so wohl auch ihre alte Verträge und Beliebungen / Rechte / Gerichte / Gerechtigkeiten / Recessé, Statuten / Christliche Lands-Gewohnheit und Gebräuche / und was denselbigen mehr anhängig / gleichsam dieselbigen von Worten zu Worten in allen und ieglichen ihren Puncten / Clausuln und Articula lauten und innehalten / und ihren Vorfahren auch ihnen selbst von Bischöffen zu Bischöffen / von Heer-Meistern zu Heer-Meistern / von Herren zu Herren verlehnet / bewilliget und gegeben / auch confirmiret und bekräftiget worden / und sie hiß anhero sämtlich und insonderheit dabey gehandhabet sind gleich als wenn dieselbe hierinn ausdrücklich vermeldet und einverleibet wären / immassen Wir dann auch wollen / daß ihnen / ihren Erben und Nachkommen keinigerley Beschwerniß und Verneurung / in was Schein solches hernachmahls zu einiger Zeit geschehen oder erdacht werden könnte / hier entgegen zugefüget werden soll.

Inleichen bewilligen wir auch gnädiglich / daß die sämtliche Ritterschafft und Unterthanen des Stifts Dorpt, wegen ihrer väterlichen Erbe / dergleichen auch erkauften und anderer Gestalt wohl-gewonnenen Güthern / nebenst auffgerichteten Siegeln und Briefen / und allem demjenigen / darzu sie berechtiget sind / vor sich / ihre Erben und Nachkommen in dergleichen Gerechtigkeit und Freyheit gelassen / auch hinfürters dabey geschützet und gehandhabet werden / als sie von Alters her gehabt und genossen / ohne iemands Eintrag und Verhinderung.

N. 5.

**Königs Gustavi Adolphi Schreiben an die Ritterschafft/  
darinn dieseibe ihrer Güter versichert worden / wann schon  
Lieffland nicht unter Schweden bliebe.**

**G**ustavus Adolphus von Gottes Gnaden der Schweden/Gothen und Wenden erklohrner König und Erb-Fürst / Groß-Fürst in Finnland Herzog zu Ehstland und Westmanland 2c. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor / Ehrenveste und Mannhafte / insonders liebe Getreue. Wir wollen euch samt und sonders hiermit gnädigst nicht vorenthalten / was massen der auch Edle / Ehrenvester und mannhaffter / unser bestalter Rittmeister und lieber getreuer Fromhold Patkul, welchen ihr an uns abgefertiget / seine ihm vertrauete Werb und Geschäfte in gebührender Unterthänigkeit bey Uns abgelegt / gleichwie Wir nun aus denselben an euch unsern besondern Willen und affection Unserer und der Cron Schweden Regierung und Jurisdiction zu bleiben erspühren / als sind wir für unser Person auch nicht wenig geneigt euch darunter zu erhalten und zu schützen / wollen auch auff den Friedens-Tractat, so zwischen uns und dem König in Pohlen etwa künfftig möchte vor die Hand genommen werden / so viel möglich uns zum höchsten dahin bemühen / daß Wir euer Vaterland und den Ueberdunischen Theil des Liefflandes mit den Fürstenthümern Ehstland / so wir durch Gottes Gnade einhaben und besitzen / in ein Corpus redigiren und behalten mögen. Da es aber ie entweder durch beyderseits Beliebung / oder aber frembder Potentaten Vermittelung dahin solte gebracht werden / daß ein ieglich theil dasienige / so er vor dem Krieg besessen und ingehabt/behalten möge / sollet ihr versichert seyn / daß wir wegen der andern an uns in Unterthänigkeit angelangten Puncten / als der Restitution eurer Güter / Abolition und Abschaffung der in Pohlen wider euch zur Unfug ergangenen beschwerlichen Constitutionen / wie auch in gleichen dero in allen Fried-Verträgen gebühlichen und nothwendigen Amnestia oder gäncklichen Aufhebungen alter vorgegangenen Feindseligkeiten und was deme mehr anhängig seyn / und euch zur Wohlfahrt erspriesßen möchte / euren in allen Gnaden geruhen / und uns euer Wohlfahrt billiger massen wollen angelegen seyn lassen. Welches wir euch (denen wir sonst mit Gnaden wohl gewogen) zur Nachrichtung auff euer unterthäniges Ersuchen gnädigst nicht wollen vorenthalten. Gott empfohlen. Gegeben auff unserm Königl. Schloß Abo d. 18. April. Anno 1614.

Gustavus Adolphus mppria.

Deo

Denen Edlen/ Ehrenvesten und Mannhafften/ Unsern lieben  
 Betreuen/ der Ritterschafft des Erzh. Stiffts Riga und Stiffts Dorpts  
 sich aniesz in Unser und der Cron Schweden Botmäßigkeit auff  
 haltende sämtlichen gnädiglichen.

N. 6.

Königs Gustavi Adolphi Proclama, darinn alle Lieffländer zu  
 recuperirung ihrer Güther beruffen werden.

**W**ir Gustav Adolph von GOTTES Gnaden / der Schweden / Go-  
 then und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog zu  
 Ehsten und Carelln / Herr zu Ingermanland &c. Thun hiermit gegen  
 jedermänniglich / so dieses ansichtig / zu wissen / kund und offenbahr / daß/  
 ob wir wohl Anfangs / da wir zu unser Regierung getreten / nichts liebers  
 gesehen / und allein dahin getrachtet / wie wir durch erträgliche Mittel mit  
 dem Könige in Pohlen zur friedfertigen Ruhe gesetzt / unserer Städte ver-  
 sichert / und von beyden Seiten ferner Christlichen Blutstürzung abgehal-  
 ten werden mögen. Demnach daß wir / wie gerne wir auch der ickigen  
 allgemeinen Christenheit angelauffenen schwehren Läuften hierinnen wei-  
 chen wolten / nicht haben nachgeben / und fast bey den Haaren zu dieser  
 wider die Pohlen schwehren Krieges-Expedition greiffen müssen ; Als ha-  
 ben wir / da wir nunmehr zweiffels ohne / durch sonderbahre Ausersehung  
 des Allmächtigen / und unsere Krieges-Macht der Stadt Riga / und fast  
 des ganzen Liefflandes/ auch nicht einen geringen Particul Curlands Ober-  
 mäßig geworden / hochbenöthiget zu seyn erachtet / Unsere Königliche Vor-  
 sorge zu tragen / wie die von den Pohlen gedrängte und zerstreute Einwoh-  
 ner dieses Landes wiederum versamlet / unter eine Hütte und in Hut ge-  
 bracht / und das lange Zeit hero zerrüttete Lieffland zu einer guten Pro-  
 vintzialischen Verfassung in einander gesetzt werden möge. Wann wir  
 dann nunmehr nechst Göttlicher Hülffe hierinn gute Hoffnung / auch dar-  
 zu an unser Vorsorge und Möglichkeit nichts wollen verfehlen lassen / so  
 ferne die Einwohner / welche dieses am meisten in verruckter Zeit getroffen/  
 ohne vorigen ihren Banckelmuth / dieses unser Wohlmeynen bey Zeiten  
 erareiffen fest bey sich / Stand und Stelle finden / und nicht alle in den  
 Wind werden fahren lassen. Damit nun unser Königlich Wohlmeynen  
 nicht vergeblich sey ; Als wolten wir hiermit in Gnaden allen und ieden in  
 diesen Landen gebohrnen / und eingefessenen von Adel / Hauptleuthen und  
 Bür-

Bürgern / und allen welchen ihr Vaterland lieb / einen Terminum ernennet und hiermit angesetzt haben / daß von dato an / alle diejenigen / so innerhalb in dreym Monaten / die so aufferhalb Landes aber in 6. Monaten sich bey uns und unsern Stadthaltern alhier einstellen / und ihre gebührliche Pflicht und Gegenwärtigkeit leisten / und ihre Güter / und worzu ein ieder benöthiget zu seyn vermeynet / als dann vor uns anwärtig seyn solle: Mit dieser unsern ernster Bedrohung / daß alle diejenige / so mittelst gesetzter Frist sich nicht einstellen / sondern auffen bleiben werden / Krafft dieses nun und zu stetswährender Zeit ausgeschlossen / und ihre Güter / Geld und all das Ihrige hiemit confisciret seyn und bleiben soll. Wie wir dieselbe hiermit auff solchem Fall confisciren thun. Urkundlich haben wir dieses mit unsern Händen unterschrieben und Königlichem Insiigel beglaubiget. Datum Riga / den 12. Novembr. Anno 1621.

(L.S.)

Gustavus Adolphus.

N. 7.

## Ex Instrumento Pacis Olivensis.

Art. II.

§. 2. **H**Ac generali amnestia gaudeant omnes & singuli, cujuscunque Status, conditionis & religionis fuerint, ut & omnes communitates, quæ ab utrinque partes hostiles secutæ sunt, aut in hostilem possessionem devenerunt. Nec ullis hoc bellum præjudicio & noxæ sit, in suis juribus, privilegiis ac consuetudinibus generalibus & specialibus, tam in Ecclesiasticis quàm in Civilibus profanisque, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, sed iis in totum fruantur secundum Leges Regni. Nec ullis Communitatibus aut privatis, actio ratione adhæisionis hosti, intentabitur, ita ut nemini liceat alicui negotium facessere ratione illius adhæisionis hostilis, aut eam exprobrare.

N. 8.

## Ex Suecico translatum.

Wir Christina von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden erwehlt Königin 2c. 2c.

Dun Kund / demnach unsere getreue Untersassen / die Ritterschafft und der Adel in Lieffland dero Deputirte, die Edle und Mannhafte

Collocan. Livon.

3i

Otto

Otto von Mengden/Land-Rath und Obrist-Lieutenant über die Ritter-Pferde daselbst; Heinrich Patkul Land-Richter und Lieutenant über die Ritter-Pferde des Wendischen Creyses/Hans Croneman und Secretarium David von Wiecken zu uns gesandt / um nechst andern Angelegenheiten auch um die Confirmation über dero vorigen Privilegien/Freyheiten/Immunitäten und habende rechtmäßige und geruhige Possessiones in Unterthänigkeit anzuhalten; haben wir solches in Bedencken genommen und befunden/das dero unterthänigstes Gesuch dem Recht und der Billigkeit gemäß sey. Und wie wir dero Treue und Aufrichtigkeit von den Zeiten an/ da sie unter die Cron Schweden gekommen sind/ in allen Fällen verspühret und vernommen haben/sie auch ferner zu aller Pflicht/Treu und Rechtsinnigkeit gegen uns/unser nachfolgende Könige und die Cron Schweden verbunden seyn sollen; Als haben wir aus sonderbarer Gunst und Gnade confirmiret und bestätiget/wie wir denn auch hiermit und Krafft dieses unsers offenen Briefes confirmiren/bestätigen und bekräftigen vorgedachter unser getreuen Untersassen der Lieffländischen Ritterschafft und des Adels vorige und alte Privilegien, Immunitäten/Freyheiten/rechtmäßige und geruhige Possessiones und Eigenthümer/welche sie ordentlich und justo titulo, so von dero vorigen Obrigkeit/ als auch nachgehends von unserm höchstgeehrten Herrn Vater gloriwürdigster Gedächtniß / desgleichen auch von uns biß anhero erhalten und würcklich genossen haben/zugebrauchen und zubehalten/ auch dabey völlig wie es das Recht und die Billigkeit erfodern/ erhalten und gehandhabet zu werden: Dabeneben auch uns/unser und des Reichs Hoheit und Recht in allen vorbehalten und ohne præjudice oder Schaden. Befehlen derohalben und gebieten unserm General-Gouverneur über Lieffland/wie auch unsern Gouverneurs und Landshöfdingen/ so aniezo daselbst verhanden/ oder hinfüro dahin möchten gesetzt werden/ wie auch allen andern/denen es in einigerley Weise angehet/ auch uns mit Gehorsam und Treue verpflichtet sind/das sie mehrgedachten unsern getreuen Untersassen/der Ritterschafft und dem Adel in Lieffland / zu wieder solchen ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten keine Hinderung/Eingriff oder Nachtheil in einigerley Weise zufügen; sondern vielmehr dieselbe auf den benöthigten Fall dabey schützen und handhaben sollen.

Zu mehrer Versicherung haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ auch unser und des Reichs Secret wissentlich unten anhängen

gen lassen. Gegeben und geschrieben auff unserm Königl. Schlosse  
 zu Stockholm den 7. Aug. 1648.

(L.S.)

Christina.

N. 9.

Ex Suecico translatum.

## Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

**I**hun kund / daß / demnach unsere getreue Untersassen / die Ritter-  
 schafft und der Adel in Lieffland / durch dero Deputirte die Edle und  
 Mannhafte / wie auch Wohlerfahrne und Verständige / Gotthard Wil-  
 helm Budberg , Land-Rath und Obersten : Baron Gustav von Mengden/  
 Land-Rath und Obrist-Lieutenant ; Casparum Ceumerum, Land-Ge-  
 richts-Alleßorn und der Ritterschafft Secretarium, unter andern Gelegen-  
 heiten / vor dißmahl auch um Confirmation aller derer vorigen Privile-  
 gien / Freyheiten / Immunitäten und habenden rechtmäßigen und ge-  
 ruhigen Possessionen in Unterthänigkeit Ansuchung gethan / und in dem  
 Ansehen / daß dero unterthänige Devotion, Treue und Pflicht / von der  
 Zeit an / da sie zu erst unter die Cron Schweden gekommen sind / iederzeit  
 rühmlich erwiesen und bezeuget / auch nichts unterlassen haben / was von  
 getreuen und devoten Untersassen hat können verlanget werden ; Sie auch  
 ferner und hinführo zu aller Pflicht / Treue und Rechtsinnigkeit gegen uns/  
 unsere nachfolgende Schwedische Könige / und die Cron Schweden ver-  
 bunden seyn sollen ; So haben wir / alldieweil sie nunmehr dem Reiche  
 Schweden in perpetuum incorporiret sind / so viel weniger Zweifel getra-  
 gen / unserer getreuen Untersassen der Lieffländischen Ritterschafft und des  
 Adels vorige und alte Privilegien / Immunitäten / Freyheiten / rechtmäßi-  
 ge und geruhige Possessiones und Eigenthümer / welche sie ordentlich und  
 iusto titulo von der vorigen Obrigkeit / als auch nachgehends von vorigen  
 Schwedischen Königen bis anhero erhalten und würcklich genossen haben/  
 aus sonderbahrer Gunst und Gnade zu confirmiren / zu bestätigen und zu  
 bekräftigen / dieselbe ferner und ins künftige zu genießen / zu gebrauchen  
 und zu behalten / auch dabey vollenkömlich / wie es recht und billig seyn  
 mag / erhalten und gehandhabet zu werden. Und solches alles bis auff  
 weitere Ratification bey unsern mündigen Jahren und angehender Regie-  
 rung

runge / unser und unsers Reichs Hoheit und Recht / in allen vorbehaltenlich und ohne Schaden. Wir gebieten demnach / und befehlen unserm General-Gouverneur über Lieflland / wie auch unserm Gouverneur und Lands-höfßdingen daselbst / so anieho vorhanden / oder künfftig dahin solten verordnet werden / wie auch allen andern / denen es auff einigerley Weise angehet / und uns mit Gehorsam und Treue verpflichtet sind / mehr gedachten unsern getreuesten Untersassen / der Ritterschafft und dem Adel in Lieflland / gegen sothane dero Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / keine Hinderung / Nachtheil oder Verfang in einiger Masse zuzufügen ; Sondern vielmehr auff den erfordernden Fall sie dabey zu schützen und zu handhaben. Zu mehrerer Versicherung ist dieses mit unserm Königlichem Secret, so auch respective von unserer höchstgeehrten lieben Frau Mutter / und unser auch unsers Reichs Vormünder und Regierunge-Unterschrifte bekräftiget. Datum Stockholm / den 23. Novembr. Anno 1660.

Hedewig Elconora.  
(L. S.)

Peer Brahe / Graff  
zu Wisingsborg / des  
Reichs Schweden  
Drohet.

Lars Hagge /  
des R. S.  
Marschall.

C. G. Wrangel, des  
des R. S. Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,  
des R. S. Cantzler.

Gustavus Bonde, des R. S.  
Schatzmeister.

F. Gilden-Crank.

N. 10.

### Extract aus des 1655. Jahres Reichstages = Schlusses 4ten Punct.

**S**Edennoch / was die Dertter in Eht- und Lieflland / samt Teutschland und Holland / als welche in gleicher consideration kommen / betrifft / so werden dieselben zu einer besondern Untersuchung / und Ihrer Königlichem Majestät disposition nach einer jeden Province Eigenschafft ausgesetzt.

Extract aus der Anno 1655. publicirten Reductions-

Stadga Art. 23.

**W**As nun Krafft dieses in obgedachten Fällen / so wohl über die Lehn-Rechten als Expectancen und Caduquen, bey des wegen derselben redu-

duction als auch künftige Verordnungen gesetzt und verordnet wird / soll seine vollkommene Krafft und Würckung nicht allein in Schweden und Finnland, sondern auch in allen den übrigen unter uns und dem Reiche Schweden gelegenen Provinzien und Landschafften haben und behalten / dermassen / daß alles dasjenige / was in vorgeschriebenem Fall auch die vorige Schwedische Könige bisher zu auff einige Weise disponiret und verordnet haben / solle geurtheilet und verrichtet werden / noch dieser Stadga oder Verordnung. Jedennoch allen und ieden Provinzien, so nicht zu diesen allgemeinen Reichs-Versammlungen pflegen zu werden / dero üblichen und wohlgewonnenen Privilegien unverletzt und ohne Nachtheil. Allermassen wir selbst insonderheit dahin geneigt sind / bey dem Reductions-Werck und dessen Einrichtung / einer ieden Province besondere Eigenschaften / Geseze und Gerechtigkeiten in genauer Consideration zu ziehen / dennoch aber gegenwärtiger unserer Stadga / als welche wir auff öffentlichem Reichstage mit Vorwissen und Willen der sämtlichen Reichs-Stände verfasst haben / in allem / so unter unserer Königlichen Disposition insonderheit stehet unvorgreiflich. Wie wir dann auch sonsten uns nicht ungeneigt wollen erfinden lassen / unsere getreue Männer und Diener / insonderheit diejenige / die sonst nichts sonderliches vor ihre geleistete Dienste bekommen haben / und durch diese unsere Verordnung einigen Abgang erleiden / anderer Gestalt mit Königlicher Huld und Gnade anzusehen.

N. 11.

### Extractum ex Unione Lithuanica, à Domino

Sigismundo Augusto Rege Poloniæ Anno 1566.

confirmata.

&c. &c. **U**Tque hi Conventus utrinque semper communes sint, Senatoribus & nunciis Livonicis Sessio atque locus in Conventibus Mag. Duc. Lithuanix decens atque conveniens assignari debent, quo vocati comparere atque in commune una eademque forma consulere tenebuntur. Idque maximè, ne quid insciis illis in rebus Livonicis constituatur vel decernatur.

N. 12.

### Extract aus der Königlichen Resolution de dato Stockholm

den 23. Novembris 1660.

Art. II.

**B**etreffende die von der Ritterschafft und dem Adel in Lieffland geschehene offerte und Anbietung wegen der incorporation; So aggregiren

ren zwar Ihre Königliche Majestät solches/ allhier weil aber über dem modo Incorporationis viele wichtige und considerable momenta vorfallen/ die da erfordern wohl und genau erwogen zu werden; Welches aber bey dieser Zeit/ der vielfältigen andern Hinderungen und Geschäften halber unmöglich fällt/ insonderheit/ da Deputirte auff dero Abfertigung dringen; So versichern demnach Ihr. Königliche Majestät dero getreue Untersassen/ Ritterschafft und den Adel in Lieffland/ daß Ihr. Königliche Majestät sich dero Stand auff's beste wollen recommendiret seyn lassen/ auch bey gelegener Zeit/ wenn deßfalls fernere Ansuchung und Erinnerung geschiehet/ nach aller Möglichkeit zu favorisiren.

N. 13.

Extract aus der Königl. Resolution, de dato Stockholm,  
31. Oct. 1662. Anno 1662.

Art. 2.

**D**em die Ritterschafft und der Adel mit dero unterthänigstem Gesuch/ wegen der Incorporation mit der Ritterschafft und dem Adel allhier in Schweden einkommet; Erinnern sich Ihre Königliche Majestät gnädigst/ welcher Gestalt die Ritterschafft darüber vormahlen sey vertröstet worden und wie Ihr. Königliche Majestät nicht weniger nun dann vorhin allezeit sich dero Stand bester Massen haben lassen recommendiret seyn; Also kan die Ritterschafft und der Adel sich aller fernern gnädigen Zuneigung in dem Falle versichert halten. Demnach nun Ihre Königliche Majestät hierinn nichts schlußiges wollen ergehen lassen/ ohne vorher mit der Ritterschafft und dem Adel allhier in Schweden des modi incorporationis halber berathschlaget zu haben; So wollen Ihr. Königl. Majestät solches erheischender Nothdurfft nach/ bis zu foderksamsten Gelegenheit bey einem Reichstage beruhen lassen/ und stellet dero getreuen Untersassen/ der Ritterschafft und dem Adel in Lieffland anheim/ ihres Orts unter sich inzwischen darüber zu deliberiren/ eines Vorschlages wegen auff das thunlichste sich zu vereinigen/ und J. K. M. denselben zuzusenden und an Hand zu geben.

N. 14.

Extract aus dem Schwedischen Anno 1680. den 22.  
Novembr. gehaltenem Reichstag=Schlusse.

Ex art. 7mo.

Und

**U**nd weilens des 1655. Jahres Beschlus erklärt Ebst und Lieffland/ nebenst Teutsch und Holland von der Consideration zu seyn/ daß auch daselbst die Reduction solte verrichtet werden/ vorbesagte Provincien heimstellende/ auff eine sonderbahre Untersuchung/ und Ihrer Königlichen Majestät disposition, nach einer ieden Provinz Natur und Eigenschafft / deswegen bitten wir von der Ritterschafft und Adel / zusamt den Kriegs-Befehlhabern unterthänigst / daß dieser vorberührte Schluß zu einer endlichen Einwilligung gebracht werden möge &c.&c.

N. 15.

**Extract aus Ihrer Königlichen Majestät Beschlus und Verordnung** belangende der Cron abalienirten Güter / derselben Reduction und was deme mehr anhängig.

Datiret Stockholm / den 9. Decembris

1682.

**D**ie verbothene Provincien / oder die darinn belegene und allschon zu verschiedenen Zeiten für publique declarirte Güter / gehören gleichfalls zu ewigwährenden Zeiten zu des Reichs nothwendigen Behuff unverrückt zu verbleiben / über die andern aber behalten wir uns vor nach einer ieden Province Eigenschafft und Natur zu disponiren und zu verordnen &c.

N. 16.

**Extract aus den Lieffländischen Landtags-Recessen/ insonderheit des in Riga den 12. Julii Anno 1681. angefangenen / und den 19. Augusti daselbst geendigten allgemeinen Land-Tages.**

**A**ls im vergangenen Jahre die löbliche Stände des Reichs Schweden unter andere Puncta ihres Reichstags-Schlusses / auch diesen mit demselben einverleibt / daß die Provincien Ebst- und Lieffland der Reduction nach gewisser Art mit unterworffen seyn solten / haben Ihre Königliche Majestät eine Commission disfalls nach Lieffland verordnet / und dazu zum Präsidenten den Herrn General-Major und destinirten Gouverneur zu Reval, Herr Robert Lichtonen / wie auch Herrn Rehnfelt, und Herrn Secretar. Strokirch erwehlet / welche in der Verrichtung den Vortrag zu thun sich nach Lieffland begeben solten. Als diese Ihre Königlichen Majestät zu Folge sich hieher versüget / lieffen Se. Excellenz der Herr General-

neral-Gouverneur durch öffentliche Patenta von den Canzeln im Lande/ allen und ieden Eingefessenen / so zum Land-Tage gehörten / andeuten/welchergestalt Ihre Königliche Majestät eine hohe Commission der Reduction wegen allergnädigst verordnet ; Wann demnach selbige sich auch bereits eingefunden / als ward iederman erinnert / sich gegen den 12. Julii in Riga zu Anhörung Ihrer Königlichen Majestät Willens einzustellen / welchem auch ein ieder nach zu kommen / um so vielmehr williglich sich befließ/ weilien die materie von solcher Importance, daß sie eines ieden Wohlfarth und zeitl. Glückseligkeit betraff. Dannenhero fast niemahlen E. E. Ritterschafft in so einer starcken und frequenten Versammlung sich bey einem Land-Tage eingefunden. Wie nun der Erscheinungs-Tag angekommen / und der Hr. Land-Marschall E. E. Ritterschafft in solcher Anzahl beysammen befunden/ daß die Proposition wohl geschehen könnte/ eröffnete er solches Sr. Excellenz und hielt an/ daß/ wann derselben es gelegen siele/ der Landtag in G. D. Des Nahmen ausgeblasen werden möchte/damit man so viel eher zur Sache schreiten/und nach gehaltener deliberirung und geschehener Resolution wieder von einander reisen könnte/und es manchen nicht zu schwer/an einen so theuren Orte sich zu lange aufzuhalten fallen möchte. S. Excell. aggreirten den 11. dieses/daß durch öffentl. Trompeten-Klang und Pauken-Schall der folgende Tag als der 12. zur Proposition allen und ieden angedeutet werden solte/worauff iedermann sich zu erst in des Herrn Igelströms Hause im Kloster auff dem obern Saale/ weilien in der Ordinar-Landstuben kein Raum war/einsand/nachgehends in der Ordinar-Procession sich bey S. Excell. dem Herrn Gen Gouvern. auffm Schloß einstellete/welchem sie in die Schloß-Kirchen erstl. das Geleite gaben/woselbst S. Excell. Hoff-Prediger eine sehr bewegliche Predigt hielt/nach derer Berrichtung S. Excell. nebst dem Hn. Gen. Major Lichtone von E. E. Ritterschafft in den obern Saal des Schlosses begleitet ward / allwo sie sich an dero gewöhnlichen Orte/ dem Hn. Gen. Major Lichtone zur rechten Hand stellten / und mit wenig Worten E. E. Ritter-und Landschafft erinnerten/wie sie bereits aus denen im Lande publicirten Patenten erfahren haben würden / was. J. K. M. verursacht einen allgemeinen Landtag auszuschreiben ; Wie nun J. K. M. E. E. Ritter-und Landschafft unterthänige promptitude und devotion in vielen Begebenheiten sattsam verspühret / also hätten sie ferner noch das gnädige Vertrauen/ es würde ferner noch E. E. Ritter-und Landschafft dero Zele spüren / und was sie dem Hn. Gen. Major Lichtone in ihrem Nahmen E. E. Ritter-und Landschafft vorzutragen committiret hätten/darzu willig finden lassen.

Den

den 13. Burden nach geschעהer Ueberreichung der abgeschriebenen Proposition an den dreyen Creyssen alle Arrendatores, Hauptleute und Pfandhalterer / wie auch die / so nicht ihren Adel erweisen können / von dem übrigen eingesehnen Adel / so sich auf einen dazu gemachten Zettel selbst anschrieb / durch den Hn. Land- Marschall abgesondert / dergestalt / daß / weillen selbige kein Theil an der Reduction hatten / sich auch' des votirens in der Materie enthalten sollten. Hierauf ward ein jeder Edelmann bey seinem Nahmen abgerufen / in seine Creyse gestellt und die Deliberationes vorgenommen.

den 14. Laß der Land- Secretarius alle von Sigismundo Augusto angegebene Privilegia E. E. Ritterschafft vor / womit auch die Versammlung / weil es weit über Mittag schon gekommen / sich endigte / und die meisten sich schon absentiret.

den 15. Disputirten die Creyse lange wieder einander / ob E. E. Ritter und Landschafft ihre Projectten den Hn. Landrätthen communiciren oder ob diese zu erst etwas concipiren lassen sollten / der Dorpt- und Pernauische Creyß vereinhaheten sich aber zuletzt darüber / daß von den Hn. Landrätthen auff J. R. M. proposition etwas abgefasset und den dreyen Creyssen vorgebracht werden möchte.

den 22. Die concipirte Resolution E. E. Ritter und Landschafft wurde dem Hn. Gen. Major Lichtone übergeben / welcher bey geschעהer Ueberreichung erwühnete / daß J. R. M. proposition, so er E. E. Ritterschafft überliefert / etwas alt / und daß J. R. M. seit dem / zu viel gnädigern Gedanken gekommen / die Er E. E. Ritterschafft schriftlich zu eröffnen / mit dem ehisten Gelegenheit nehmen wolte; versicherte daneben / daß J. R. M. denen Landes- Privilegien nichts zuwieder vornehmen lassen würden.

den 23. Ließ sich der Herr Gouverneur vielfältig herauf / daß J. R. M. so gnädig gegen E. E. Ritterschafft gesinnet sey / daß sie dero Privilegien keines weges kräncken / noch jemand in seinen Possels beunruhigen lassen würden / wie dann auch im geringsten niemand sich zu fürchten haben sollte. Er bekante zwar daß die erste Proposition in harten Terminis bestanden / allein nach dem Er in Schweden selbst das Recht der Liefländer versochten / und J. R. M. des Landes Freyheiten / wie fast keiner im Lande wäre / der nicht sein Leben vor J. R. M. Wohlfarth hazardiret / vorgestellt / und noch mit mehrem J. R. M. durch dessen Secret. vortragen lassen /

„wären J. R. M. auff andere Gedanken gekommen / hätten deßfals auch  
 „eine andere Instruction und dero Antwort auff seine eingegebene puncta  
 „für des Landes Freyheit ertheilet / worinnen insonderheit enthalten/  
 „daß (1. alle die Güter / die von Heermeistern und Königen in  
 „Pohlen verschencket oder verkauffet wären / bey ihren Rechten  
 „ungekräncket verbleiben solten; was aber von Schwedischen Königs  
 „gen verlehnet / solte gleichfals keinem disputiret werden / falls Es nach Nor-  
 „köpingschen Beschluß und Lehnrechte verlehnet / da es aber als allodial  
 „weggegeben wäre / solte / wie billig / solch Erbrecht in ein Lehn verwandelt  
 „werden.

„Als auch der Herr Gouverneur auff die materie, von der Er den Morgen  
 „weitläuffiger discurreiret / wieder gerieth / und / wie zweyerley Arten Güter  
 „in Liefstand wären / erwehnete / und darbey versicherte / daß / was  
 „die Könige in Polen weggegeben hätten / unangefochten bleiben  
 „solte / dahingegen was allodial von Schwedischen Königen ver-  
 „schencket wäre / in ein Feudal-Recht verwandelt werden solte / was  
 „versezet / daß man gleichwohl von J. R. M. so starcke Versiche-  
 „rung hätte / daß ein jeder bey seinem Erbpfand und Lehn, Guthe /  
 „sie seyn gleich von Polnischen / oder Schwedischen Königen ver-  
 „geben / geschützet werden solte.

Den 25. abermahl auff der Landstube zusammen gekommen / und sich  
 über die gegebene Anlaß zur reduction einhellig vereinbahret / daß man  
 bey dem Hn. Gouverneur anhalten solte / daß er schriftlich eingeben solte / was  
 Er bey E. E. Ritter. und Landschafft übergebenen resolution zu erinnern  
 und dawieder einzuwenden hätte / damit E. E. Ritter. und Landschafft mit  
 ihrer Declaration drüber schriftlich wieder einkommen mögen / sintemah-  
 len sie nicht anders als schriftlich und publico nomine mit dem Hn. Gouver-  
 neurn tractiren könte.

N. 17.

**Der Königlichen Majestät verordneten Commission De-  
 cret und sentence über das Guth Sunkel in Liefstand im Wendischen  
 Creyse / welches possediret der Edle Rittmeister Gustav. Mek  
 und dessen Verwandte. Gegeben zu Stockholm**

den 22 May Anno 1633.

**D**ennach diß Guth Anno 1568. von König Sigismundo Augusto in  
 Pohlen auff einem allgemeinen Reichstage dem verstorbenen Ca-  
 stellan Jacob Mek und allen seinen Erben beyderley Geschlechts / erblichen  
 und

und allodialiter ist doniret / sothane Donation auch bey folgenden Reichs-  
 Tügen solenniter confirmiret worden ; Desgleichen auch jetziger Possessor-  
 rum Verfahre Engelbrecht Mek Anno 1627. von dem Königl. Commissio-  
 rial-Gericht in Riga, vor einen rechten Erben erkandt worden ; Worauf die  
 Confirmation Königs Gustavi Adolphi höchst. seel. Gedächtniß erfolget/sub  
 dato 14. Aprilis 1631. wie auch die Confirmatio der Königin Christinæ  
 vom 5ten Aug. Anno 1646. Also wird solches Gut Sunzel , zu folge Jh.  
 Königl. Majest. gnädigst ertheilten Instruction, von der Reduction frey/und  
 den Possessoribus als dero altes Erb / und Allodial-Gut ungefräncket zuers  
 fandt. Actum ut supra.

In Nahmen der Königl. Commission  
 Robert Lichtone. (L. S.)

Num. 18.

Der Königl. Majest. verordneten Commission Decret und  
 Sentence über das Gut Ruienbach in Liefland / im Pernauschen Cräyße  
 und Ruienschen Gebiete / welches possediret der Edle / Lieutenant Johann  
 Leonhard von Tādovven. Gegeben zu Stockholm  
 den 4. Junii, Anno 1683.

Demnach diß Gut / ehe dann Liefland der Cron Schweden sich submie-  
 riret / ein privat Adellisches Gut gewesen / auch nicht allein gegenwärtig  
 gen Possessoris verstorbenem mütterlichen Groß-Vater / Johann von Holst-  
 fer, Anno 1626. von dem Königl. Commissorial-Gericht in Riga / als ei-  
 nem von Rechts wegen dazu Befugtem / zuerkandt ; Auch selbigen Jahres  
 den 22. Octobr. von höchst. seligster Königl. Majest. Gustavo Adolpho un-  
 ter freyem Recht als ein ewiges Eigenthum confirmiret worden ; Sondern  
 auch Anno 1651. den 16. Junii von Jh. Königl. Majest. der Königin  
 Christina, des Possessoris Vatern unter gleichem Recht confirmiret wor-  
 den ; Also wird zu folge Jh. Königl. Majest. ertheilten gnädigsten Instra-  
 ction gedachtes Gut von der Reduction frey erkandt / und dem Possessori als  
 ein Erb, und Allodial-Gut ungefränckt gelassen. Actum ut supra.

Robert Lichtone.

JBergenhiehm. GE Lilliesyeh. TPolus. Michael Strokirch.  
 Caspar v. Ceumern. DCunitius.

Num. 19.

**Der Königlichen Majestät verordneten Commission Decret und Sentence über das Gut Mezkul in Liefland im Pernauschen Cräyße und Ruenschen Gebiete belegen / welches possediret der Edle Rittmeister Reinhold Lode. Gegeben zu Stockholm**

Den 25. Julii, Anno 1683.

**D**ennach diß Gut / ehe dann Liefland sich der Cron Schweden / ein privat Adellich Gut / dem Johann Breitenbach als ein Erb- und Allodial-Gut zugehörig gewesen; Desgleichen dem verstorbenen Otto Lode, als Breitenbachs Successori in matrimonio, von dem Königl. Commissorial-Gericht in Riga zuerkandt worden; Darauf auch Anno 1629. den 6ten Maji, vor Sr. Königl. Majest. Gustavo Adolpho, unter gleichem Rechte / wie es dessen Vorfahren besessen / ihme confirmiret worden. Also wird zu folge Jh. Königl. Majest. gnädigst ertheilten Instruction, das Gut Mezkul von der Reduction frey erkandt / und dem Possessori als ein Erb- und Allodial-Gut ungefränckt gelassen. Actum ut supra.

**Im Nahmen der Königl. Commission  
Robert Lichone.**

Num. 20.

**Extract aus der Königl. Resolution de dato Stockholm**

Den 10. Maji, Anno 1678.

Art. 3.

**B**etreffende der Ritter und Landschafft in dem dritten Punct enthaltenes unterthänigstes Gesuch / daß sie einer geruhigen und ungehinderten Possession, in dero von voriger Herrschafft in Liefland / auch folgendes von Jh. Königl. Majest. Vorfahren / den Königen in Schweden / verbrieften und bestätigten Gütern / versichert seyn / und daß die in Schweden passirte Reduction, womit sie gedräuet wären / dieselbe gegen und wider ihre Bewilligung in keine Weise graviren möge; So befinden Jh. Königl. Majest. sohanes Desiderium nicht anders als vor billig / and werden nicht zugeben / daß sie in ihren wohl erhaltenen Possessionen auf einigerley Weise sollen turbiret werden. Wie dann Jh. Königl. Majest. die Dränung / daß die in Schweden von den Ständen bewilligte Reduction sie auch treffen solle / unbilligen; Allermassen in sohanem Reichs-Tages-Beschluß ausdrücklichen verfe

versehen/ daß eine jede der acquirirten Provinzien/ nach ihrem Gesetze/ Ver-  
ordnung und eigenen Bewilligung solle consideriret werden. Dännenhero  
Jh. Königl. Majest. so viel die Reduction und Revision angehet/ der Rit-  
ter- und Landtschafft in Ließland gar nichts anders ansinnen werden/ als was  
dero Privilegien und des Landes Sicherheit gemäß/ auch was darüber mit  
derselben in gewisser Masse abgehandelt und beschlossen worden.

## Num. 21.

**W**ir Carl von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wens-  
then König/ 2c. 2c. Ehekund/ daß/ demnach alle Unsere Unter-  
thanen/ insonderheit die Ritterschafft und der Adel/ so wohl in gemein als  
jeder besonder/ verpflichtet ist/ von Uns/ nachdem Wir durch des höchsten  
Gottes Versehen/ Sr. Königl. Majest. unserm hochsel. Jn. Vater glor-  
würdigster Gedächtniß/ Im Regiment des Reichs Schweden/ auch derer  
dazu gehörigen Länder und Provinzien gefolget und succediret/ die Confir-  
mation und Bestätigung über dero wohlterlangte so Lehn/ als Allodial-  
Güter in Unterthänigkeit zu begehren; Die Ritterschafft und der Adel aber  
in unserm Herzogthum Ließland nummehr durch dero hergesandte Deputir-  
te/ die Wohlgebohrne/ wie auch Edle und Mannhaffte/ Land- Rath und  
General-Major von der Cavallerie Goltavo von Mengden/ Freyherrn auf  
alten Wage/ Erb-Herrn zu Idsel/ Lapiet/ Simohlen und Zarnikau; den  
Obersten über die Ließländische Ritter-Pferde Wolff Henrich von Aoreep,  
Erb-Herrn auf Kurkul/ Usikas/ Adfir und Planup; Friedrich Plater, Erb-  
Herrn zu Weisensee/ Felck/ Zellig und Kyoma; wie auch den Secretarium  
Anthon Christiani von Sternfeld, bey uns unterthänigste Ansuchung gethan  
und begehret/ daß/ alldieweil diese schwere und unglückliche Zeiten viele un-  
ter ihnen in so schlechten und unvermögenen Zustand versetzt/ daß ihnen/ wo  
sie nicht in noch härtere Ungelegenheit verfallen wollen/ unmöglich fällt sich  
bey Uns einzufinden/ und auf gewöhnliche und geziemende Art und Weise  
Uns um sothane Confirmation anzusprechen/ Wir geruhen möchten ihnen  
eine General-Confirmation ober solche ihre Lehn- Pfand- und Erb-Güter  
mitzutheilen/ und dadurch einen jeden/ biß er bey friedlichen Zeiten in bessern  
Zustand geräth/ und alsdann eine Special-Confirmation suchen kan/ bey sei-  
ner rechtmäßigen Possession zu versichern; Also haben wir auch in Rücksicht  
so wohl auf diese gültige Ursachen/ als auch in Betrachtung der getreuen/ un-  
verdroßenen und tapffern Dienste/ so die Ritterschafft und der Adel in Ließ-  
land

land Unfern Vor: Eltern und Uns allezeit erwiesen hat / Uns in Gnaden erklāret / derselben in diesem dero unterthānigem Verlangen zu willfahren / und eine General-Confirmation über alle dero Erb, Pfand, Lehn, Güter und Eigenthum zu ertheilen; Wie Wir dann auch solches hiermit und in Krafft dieses unfers offenen Briefes thun / und confirmiren / bestätigen und verbriefen die Ritter, und Landschafft unsers Herzogthums Liefland / bey dero Lehn, Pfand, und Erb-Güter / solcher gestalt in generali, daß sie nicht sollen benöthiget seyn / oder von ihnen eine Special-Confirmation erfordert werden / biß daß eines jeden Zustand und Gelegenheit erleidet / um eine Special-Bestätigung bey Uns nach altem Gebrauch anzufuchen. Wir gebieten und befehlen demnach unserm General-Gouverneur über Liefland / wie auch Gouverneur und andern / die unsertwegen daselbst ichtwas zu sagen haben / wie auch allen andern / denen dieses einiger massen angehet / und Uns mit Gehorsam und Treue verbunden sind / daß sie besagten unsern getreuen Untersassen der Ritter / und Landschafft in Liefland / hierentgegen keinerley Hinderung / Nachtheil oder Vorfang auf einige Weise zufügen / besondern vielmehr auf Erfordern dieselbe dabey schützen und handhaben. Zu mehrer Sicherheit und Befestigung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unserm Königl. Secret bekräftiget. Datum in unserm Haupt-Quartier Liungby vor Christianstad / Anno Christi 1678. den 10den Maji.

Carolus  
(L.S.)

F. Joel Örensted.

Num. 22.

Wir Carl von Gottes Gnaden / ꝛc. ꝛc.

Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit / mit Gott dem Allmächtigen; Getreue Männer / Diener und Untersassen Land-Räthe / Land-Marschall / sämtliche Ritterschafft und Adel in Unserm Herzogthum Liefland. Euer unterthāniges Schreiben vom 1sten Octobr. abgewichenen Jahres / benebenst einer Abschrift von der Antwort und Erklärung / so ihr auf die von unserm Rath / General-Gouverneur und General-Lieutenant Hn. Jacob Johann Halkfer, euch vorgestellte Propositions-Puncten / bey Schließung des nur neulich gehaltenen Land-Tags in Riga übergeben ha-

bet/ist Uns dieser Taged wohl behändiget worden; Und haben Wir so wohl aus gedachtem Schreiben/als aus dem 4ten Punct selbiger Erklärung/so weit es die reducirte Güter betrifft/ mit Mißfallen vernommen/ wie wenig ihr in Bedencken gezogen die sonderbahre Königl. Gnade und Gunst/so euch bey diesem Reductions-Wercke vor allen andern unsern getreuen Unterthanen geschehen und wiederfahren ist; Zumahlen Wir in Gnaden bewogen worden/ euch unsere Güter/ die ihr zuvorher unter Donations-Recht besessen/unter sichere und perpetuelle Arenden vor euch und eure Kinder/ auch nachkommende Erben zu ewigen Zeiten nicht allein zu überlassen; Besondern auch die jährliche Arende-Summe aus specialer Gnade auf das dritte Theil gelindert und nachgegeben; Desgleichen/unangesehen diß/ das nach Inhalt des Reichs-Tages-Schluß von Anno 1680. die Reduktion in Liefland ihren Anfang von Heermeisterl. Zeiten an gewinnen sollte; so haben Wir dennoch dieselbe allergnädigst terminiren und einschræncken wollen/ nur bis an die Jahren/da bemeldte Province und das Fürstenthum unter unser und unserer Königl. Vor-Väter Devotion und Gehorsam gekommen ist. So/ daß wir dergleichen Zeichen von sonderbahrer Königl. Gunst und Zuneigung gegen euch nicht mehr haben erweisen können. Alles diß aber ungeacht/müssen wir empfinden und verspühren/wie ihr euch unterstanden habet/bey dem neulichst gehaltenen Land-Tage/und fürnemlich zu der Zeit/da ihr eure unterthänige Treue und Gehorsam Uns / unserer Königl. Familie und dem Reiche durch den Huldigungs-Eyd zuschwören sollet/ euch die Hoffnung zu machen/ daß die Reduktion mit der Zeit sich ändern werde / da sie doch/wann Wir unsere andere Unterthanen/ die es betroffen / ansehen/bey euch so gelinde ergangen ist. Dabey erinnert ihr Uns der Resolution und Bebriefung/ die wir euren Deputirten Anno 1678. in Gnaden ertheilet haben; Und hättet dennoch nicht allein vielmehr zurücke denken / und euch selbst zu Gemüthe führen sollen/ nicht allein dieses/ daß wir solche Veränderungen über so viele zuvor ausgewürckte Bebriefungen / mit unsern Ständen/ zu unserm Reichs und derer darunter liegenden Provincien / wie auch erwer und mehr anderer unser getreuen Untersassen allgemeiner Conservation und Wohlfarth/ zu verordnen / insonderheit bey denen nachgehends gehaltenen zweyen Reichs-Tägen äußerst genöthiget worden; Sondern ihr hättet auch dabey betrachten und erwegen sollen/ daß die euren Deputirten Anno 1678. ertheilte Resolution über eure Donations-Güter/ ihr eigentliches Abschen auf die gnädige Erlassung und Verschonung mit der Anno

1655. bewilligten Reduction gerichtet habe / da wir doch dieselbe auch so wohl in Liefland/ als in andern unter unserm Reiche gelegenen Ländern und Provinzien/ in ihrem ungehinderten Lauf zu lassen sonsten Fug und Ursach gehabt. Dabeneben haben Wir auch in selbigem Briefe/vor auf ihr euch beziehet/ und Krafft dessen eure Privilegien confirmiret sind / mit deutlichen Worten Uns in allem unser und unsers Reichs Hoheit und Recht/ ohne dessen Präjudice und Schaden/vorbehalten und reserviret. Gleichwie ihr nun selbst sehen könnet / wie höchst gültigen Trieb und Ursache Wir bey allen diesem gehabt haben / und wie die Einkünfte der Donations- und Pfand- Güter / die uns so wohl durch die Reduction als Liquidation, vermöge der Reichs-Tages-Schlüsse/ zugefallen sind/nicht allein bey dieser Zeit zu Aufrichtung der verfallenen Festungs-Gebäuden / Aufrechthaltung der Milice, und andern unsers Reichs allgemeinem Behuf höchst erforderlich sind/ besondern auch zu des Reichs Wohlstand / Conservation und stetigem Flor hinfüro und zu ewigen Zeiten Uns und unsern Nachkommen unverbrüchlich sollen vorbehalten seyn; Als haben Wir auch solches hiemit noch einmahl/ euch allen zu gehorsamer und unterthänigen Nachricht in Gnaden erklären wollen/ wie Wir dann die Erinnerungen/ so ihr hierüber zu thun euch unterfangen habet/ um so vielmehr vor felt- und unbedachtsam ansehen / als Wir zu vorhin unsern gnädigen Willen in solcher Masse/ durch unsere so vielfältige Briefe und Resolutions euch bereits gnugsam kund gemacht haben. Wannhero Wir euch hiermit wollen gewarnet und vermahnet haben/ daß ihr / so lieb euch ist unsere Ungnade zu meiden/ von solchen Unzeitigkeiten hinfüro abstehen/und es nun einmahl bey denen gnädigen Verordnungen/die wir aus so wichtigen und unabkehrlichen Ursachen hierinn vorlängft gemacht und fest gestellt haben/wollet beruhen lassen. Allergestalt Wir auf den widrigen Fall angetrieben werden / alle die Begnadigung und Erlassung / die euch Befage unser gnädigen Resolution von Anno 1678. darüber wiederfahren / völlig aufzuheben und einzuziehen / und behalten Uns unser und des Reichs Recht offen und unverkränct / in all deme / was die Einziehung so wohl der Publique Güter/als des 4ten Theils der Einkünfte/ nach Anweisung des 1655. Jahres Reichs-Tages-Schluss / betrifft; Wie auch/ vermöge des 1680sten Jahres Reichs-Tages-Schluss den Terminum reductionis biß in die Heermelsterl. Zeit zurücke zu setzen; Desgleichen dasjenige / was einer oder der ander dawider genossen / vermittelst genauer Nachrechnung untersuchen und abfordern lassen. Welchem ihr dennoch werdet

werdet vorkommen und wehren können / wann ihr euch solches zur geziemenden Nachricht stellen/und hinfüro mit besserem Bedacht verhalten wollet. Womit Wir euch dem allmächtigen GOTT in Gnaden befehlen. Stockholm den 1. Novembr. Anno 1687.

## Carolus.

*JBergenhiehm.*

Unsere Lieben/denen Wohlgebohrnen/Edel und Wohl, Edelgebohrnen/ Getreuen Männern/ Dienern und Unterthanen/Land, Rächen/Land, Marschall/und der samtl. Ritterschafft und Adel in unserm Herzogthum Liefland.

Gnädigst

in

Riga.

## Additamentum.

Zu dem den 9. Junii übergebenen Memoriale, betreffende die Reduktion der vor Schwedischer Herrschafft in Liefland acquirirten/ und sogenannten mitgebrachten Güter.

**W**ie sich die Ritterschafft quoad singula, auf vorgedachtes Memoriale beziehet / und in der allerunterthänigsten Hoffnung lebet / daß Ih. Königl. Majest. derselben die Justiz- mäßige Gnade in allergnädigsten Deferirung des Petiti werden wiederfahren lassen; Also hat man denen vorigen Rationibus, zu so viel besserem Grunde/ noch diese anfügen wollen.

Es ist in vorigem angeführet / welcher gestalt die Ritterschafft keines Weges vi belli dem Könige Carolo IX. unterwürffig worden / und also in die Consideration, daß sie als debelliret von demmero Arbitrio des Victoris mit Gut und Leben dependiren müsse/ gar nicht verfallen könne/ sondern auf vorhergehende solenne Proposition und Stipulation, bey Reservirung gewisser Bedinge und Conditionen sich per pacta Solennissima ergeben. Dieses kan gegenwärtig mit kurzen Umständen dargethan werden.

Denn weil die Pohlen alles dasjenige/ was Anno 1561. mit Könige Sigismundo Augusto contrahiret/ und mit Eyden bestätiget worden / in allen Stücken subvertireten/ massen sie die beyden fürnehmsten Articuli wegen Conservirung der Religion und der Güter nicht im geringsten observireten/ die Reformation so in der Stadt Riga als im Lande mit Macht introducir.

ducirten; Viele von der Ritterschafft ohne Verhör/Urtheil und Recht aus dem Jhrigen verjageten / an einiger Personen Leib und Leben die größte Grausamkeit verübeten/ und also/ wie die Conduite und Confilia, so der in Schweden bey König Johann subsistirende Polnische Legat, Christophorus Varsevitius geführt/ an den Tag legen / diesen Vorsatz im Herzen vollvireten/ die Pfländer gar auszurotten / und alleine Herrn im Lande zu spielen/ notificirte der Hochsel. Königin Schweden/ zu selbiger Zeit Herzog Carolus IX. Anno 1601. der an zeitlicher und ewiger Wohlfarth höchstbedrängten Ritterschafft diß anbringen / ob dieselbe nicht bey ihm in Reval per Deputatos erscheinen/ seine zu einer allgemeinen Ruhe und Sicherheit zielende Propositiones anhören/ und darauf mit einer Erklärung einkommen wolte.

Solchen Blick der Erldung musste die Ritterschafft um so viel geneigter annehmen / als weniger Hoffnung war in Warschau durch die bey allen Reichs-Tägen wehmüthigst geschehenen Supplicationen einig Soulagement zu erlangen. Derohalben die Ritterschafft den Land-Marschall Johann von Tiefenhausen, nebst drey andern von Adel/ dahin abfertigte. Der erste und dritte Propositions-Punct handelten von nichts anders als von der Anmuthung/ es möchte sich die Ritterschafft mit dem Reiche und Ständen in Schweden vereinigen/ welches auch quoad primum (wie den 18. Maji 1601. zu Reval datirte Resolution damaliger Deputatorum in mehren klärllich darstelllet) simpliciter acceptiret / razione tertii aber betreffende den modum seu formam unionis zum Bescheide gegeben ward / solches ad referendum anzunehmen/und der sämtlichen Ritterschafft zur Definition heimzubringen.

Da nun dieses/was Deputati razione Subjectionis generalissimè Anno 1601. den 18. Maji zu Reval tractiret/ratihabiret worden/ sandte die Ritterschafft folgenden Jahres abermahlen dero Deputirte anhero nach Stockholm/ wofelbst/ wie die zwo Original Diplomata, gegeben zu Stockholm den 12. und 13. Julii Anno 1602. zeugen/ solches Union- und Subjections-Pactum völlig acheviret/ und wie die in selbigen gebrauchte Formalien belehren/ per reciproca & mutua promissa geschlossen worden. Diese Stipulation zeuget demnach überflüssig/das die Ritterschafft an König Carolum IX. nicht anderst/ als mediantibus pactis solemnissimis sich ergeben / massen der König Carolus IX. wann er dieselbe bereits vi belli subjagiret / und unter Zwang gesetzt/nicht nöthig gehabt hätte / durch sothane Stipulationes und Contractus die Union und Subjection zu gewinnen/sondern die Vollbringung seines Willens

Willens per modum imperativum anzudeuten. Wobey die Evolvirung  
 der Historien ein grosses Licht giebet/ und Deutlicher weiset / das die Progres-  
 sen des Königs Caroli IX. in Liefland zu der Zeit noch nicht so redoutable,  
 sondern sehr zweiffelhafftig und unbeständig waren / hergegen die Pohlen  
 annoch durch den Possess der Haupt-Bestung Riga die stärckste Force im  
 Lande behielten. Dannenhero die Ritterschafft oder das Land/ den armis  
 victricibus Caroli einzig zu cediren noch nicht Ursach hatte. Das nun die  
 Ritterschafft/ als sie sich mit Könige Carolo vereiniget/ und ihme mit Zuzie-  
 hung des Land-Volckes rechtsschaffen zu assistiren begunnte / seine Dessen  
 mercklich secundiret/ und dieselbe in die Würckung gesetzt / wozu sie vorhin/  
 so lange die Ritterschafft sich an Pohlen hielte/ und dem Könige Carolo Wi-  
 derstand that/ nicht gelangen können/ ist daraus zu sehen/ das König Carolus  
 nachmahlen / so bald er im Lande durch Assistance der Ritterschafft einen fe-  
 sten Fuß gesetzt/ und im Rücken sicher war/ die Attraque vor Riga/ vor de-  
 ren Conquestirung die Behauptung aller andern Victorien nnd Conquesten  
 jedes mahl stuzeten/ vornehmen kunte/ welches vorhin/ wo er nicht von allen  
 Seiten quasi in Centro periculorum exponiret seyn wolte/ unmöglich zu pra-  
 cticiren gewesen. Und obschon die unglückliche Schlacht bey Kirchholm  
 An. 1605. alles zerrüttete / und der König Carolus die possessionem natu-  
 ralem verlohr/ so behielt er derselbe dennoch possessionem Civilem, massen die  
 Anno 1601. projectirte / und Anno 1602. vollensführte Union und Sub-  
 jections-Pacta von beyden Contrahenten continuiret / das Vincuum durch  
 die Scissuram naturalem nicht gehoben ward / sondern wie die deffalls vor-  
 handene Schreiben von König Carolo de dato Stockholm den 29. Julii An-  
 no 1608. Item von König Gustavo Adolpho de dato Abo den 18. April.  
 1614. belehren / nach wie vor in ihrer Vigueur blieben. Wäre nun die  
 Ritterschafft vorhin von Carolo IX. invitè bezwungen gewesen; Sie wür-  
 de warlich bey dieser Gelegenheit die Herrschafft und das Jugum abgeschüt-  
 telt/ sich zu dem Victore gewendet haben/ und also abgetreten seyn; Aber da  
 sie im Gegentheil in solcher Widerwärtigkeit und Unbestande des Glücks  
 eine ganz andere Probe gewiesen/ all das Ihrige verlassen / bald hier bald  
 dorthin flüchten/ in steter Furcht des Lebens und Gutes stehen müssen / und  
 dennoch steiff und fest bey der einmahl aufrechtmäßigem Grunde freywillig  
 zugesagten Treue verblieben/ und 16. Jahr lang continuiret; So wird die  
 ganze Welt und Ih. Königl. Majest. hierüber ganz andere Gedancken  
 fassen. Gestalt die Ritterschafft so wohl König Carolum IX. als nachge-

hends König Gustavum Adolphum durch Deputirte und Schreiben animiret/ sie möchten doch einer getreuen Assistance versichert seyn / und mit einer Armée ins Land rücken/ da dann geschehen/ daß König Gustav Adolph Anno 1621. den Zug vornahm/ Riga belagerte / und endlich durch deren Occupation, wobey die Ritterschafft mit Geld/ Vivres, ja Leib/ Leben und Blut ihre Treue signaliret/ zum Zweck gelanget ist. Man könnte diesen Commemoratibus zwar dieses opponiren / daß gleichwohl in verschiedenen Documentis Liefland eine gewonnene Province genannt seye/ und sonst hin und wieder solche Formalien gebraucht werden/ die da so viel bedeuten / als wann die Province vi subjugiret wäre. Darauf aber wird geantwortet: 1. Daß sothane in den Cangelleyen gebrauchte Intitulationes der warhafften Beschaffenheit der Sachen an und für sich selbst nichts vorfängliches inferiren/ sondern man läßt dieselbe Expressiones, wie und wo sie gebrauchet sind / in dero respectivè Würden. 2. Kan die Province Liefland certo respectu eine gewonnene Province genannt werden / zumahlen die Königl. Majest. zu Schweden dieselbe von dem Reiche Pohlen gewonnen. Wird aber weiter gefragt / quibus mediis & adminiculis? So kan nicht anders geantwortet werden / als die Ritterschafft Anno 1601. mediantibus pactis, die Stadt Riga aber Anno 1621. nach einer Belagerung durch Accord gewonnen sey. Und 3. gesetzt/ aber nimmer und in Ewigkeit gestanden / die Ritterschafft wäre aus Ohnmacht sich den Waffen Königs Caroli IX. zu wiedersetzen/ zur Subjection gebracht / und mit dem Schwerdt bezwungen/ und dabey die Conditiones oder Verheissungen / dieselbe bey all dem Thronen zu erhalten / gegeben worden; So hätten dennoch solche Promissen Stand haben und halten müssen. Denn die Jura Gentium & naturæ auch tägliche Praxis bey allen Christlichen Puissances lehren Uns ja / daß / da man hæreticis & hostibus fidem sub armorum strepitu datam, wie bey allen Accords, in Ubergabung der Bestungen geschiehet/ halten soll / wie vielmehr dann denen/ die ihrem Herrn und Könige treu und hold sind / und bleiben? Wann denn nun ex supra deductis unstreitig zu Tage lieget / daß die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdt zur Submission von dem Könige Carolo bezwungen worden/ sondern daß dieselbe durch ordentliche Pacta und Capitulationes sich ergeben; So ist dabey transitorie zu erwegen / daß gleichwie der Zweck / warum ein Volck oder Gemeine sich einigem Imperio Civili unterwirfft/ hierinn besteht/ sich und die Nachkommen zu conserviren; Also auch bey all solchen Tractaten und Capitulationen das einzige Absehen dahin gerichtet

richtet ist / wo nicht einen besseren Zustand und Vermehrung zu erlangen / dennoch die Haab, und Güter / so man bereits in Besitz hat / zu erhalten. Denn was sollte jemanden / der anderwärts in Gefahr von Verlust des Seinigen steht / überreden können / dessen Schutz zu amplectiren / bey deme oder dessen Nachkommen / er nach Verlauff einiger Zeit dasjenige / so er zu decliniren vermeynet / zu befürchten hätte? Man würde ja bey solcher Furcht den ersten Verlust so lieb ergehen lassen als den letzten. Zu geschweigen / daß bey solcher Beschaffenheit / kein Volck sich so leicht zu Amplectirung einer neuen Herrschafft bequemen würde / wann es nicht auf Hoffnung und Absehen sein Haab, und Güter / so es bereits im Besitz hält / und vorhin schon erworben hat / in Sicherheit zu genießsen / sich trösten und verlassen könnte. Es lassen ja Jh. Königl. Majest. der Ritterschafft des Herzogthums Ehstland den Effect des Pacti, so dieselbe mit König Erico XIV. geschlossen / in allen Stücken dermassen genießsen / daß die Güter / die damahlen von privatis possediret / und unter Schwedische Regierung gebracht sind / einiger Vindicirung und publicquen Ansprache unfähig erkandt worden; wie dann ein gleiches mit Ingermanland observiret / und nach Inhalt der aufgerichteten Capitulation die vor Schwedischer Herrschafft acquirirte Possessiones unberührt bleiben / so gar / daß man Anno 1680. in dem Reichs. Tags. Schluß Art. 7. solches mit sonderbahrer Cautel angehänget hat; Warum sollte dann die Ritterschafft des Herzogthums Liefland / die sich nicht anders als gleicher Merite, Rechts und Treue bewußt ist / nicht bey dem Pacto mit Carolo IX. geschützt werden?

Die Bittschrift setzet den Grund zur Hoffnung glücklicher Erhörung einzig und allein auf Jh. Königl. Majest. Gnaden gegen dero getreuen Unterthanen / und auf dero bey aller Welt bekundten Gerechtigkeit / und beziehet sich in all dem übrigen auf das pro informatione eingelegte Memoriale.

## XXIV.

Deduction, um zu erweisen / daß vor Schwedischer Regierung schon 12. Land, Nähe in Liefland gewesen.

## Großmächtigster / Allergnädigster König!

**B**leichwie getreu. Unterthanen über nichts mehr können entsetlet werden / als wann sie ohne Dero verschulden die Ungnade ihres sonst jederzeit in Gnaden zugezogenen Königs wider sich entbrandt zu seyn / empfinden

pfinden müssen; Also hat Eu. Königl. Majest. getreue Ritterschafft in Lieffand sich sehr zu Gemüthe gezogen/ da derselben angedeutet worden/ daß Eu. Königl. Majest. die jüngst im Februario geschene Präsentation der Lands-Räthe ungnädig angesehen. Weilen dann die Schuld und das Verschehen / so hiebey möchten vorgelauffen seyn / in des Königl. Gouvernements Bescheide vom 16. April. a. c. der Ritterschafft einzig und allein aufgebürdet / und vielleicht in solcher Masse Eu. Königl. Majest. vorgebracht worden; So würde zwar die Ritterschafft aus Frieß der Sorge/ daß sie nicht ohne verschulden in Eu. Königl. Majest. Unnade / und der ihrer Wohlfarth nachtheiligen Meynung / ob hätte sie etwas aus Caprice unternommen / verfallen möchte / durch warhaffte Erzählung der damahlen geschene Präsentation, und was dabey in allen Stücken passiret/ Eu. Königl. Majest. alsofort darthun können/ daß sie bey dem Actu die größte Vorsichtigkeit und höchsten Respect gegen Eu. Königl. Majest. gebrauchet/ auch in dem allergeringsten Stücke nicht unterlassen hat / was die unterthänigste Pflicht in vollkommenster Maß und Weise von gehorsamen Untersassen je erfordern kan und mag: Aber dieselbe will aus modestie zu sothaner specialen Exculpation nicht schreiten/ ziehet sich zwar tief zu Herzen den darüber erwachsenen Unmuth / und lebet dennoch in dem allerunterthänigsten Vertrauen/ Eu. Königl. Majest. werden alle erweckte Unnade in hohen Gnaden sincken lassen/ gnädigst trauende / daß dero getreue Ritterschafft nie im geringsten etwas centiret hat / woraus bey Eu. Königl. Majest. einig Mißvergnügen auch nur in Gedancken zu befürchten gewesen wäre; sondern wie des ganzen Vaterlandes Heyl auf nichts als Eu. Königl. Majest. Gnade sich stüzet / also ist der Ritterschafft einziges Absehen und Augenmerk in allem Beginnen gewesen / dieselbe nach allen Kräfften beyzubehalten / und nicht eben bey diesem unglücklichen Actu, die von den Vorfahren so wohl als annoch lebenden erwiesene preuves eines allerunterthänigsten Gehorsams und tendren Treue so schändlich zu verdunkeln. Deshalben hoffet nun sämtliche Ritterschafft / daß Eu. Königl. Majest. die Schuld eines Verschehens nicht auf dieselbe legen / sondern diese gnädige Meynung vor dero getreue Untersassen conserviren werde / daß sie gegen ihres allergnädigsten Königes willen nicht handeln können / wann dero Actiones und Consilien/ deme zu einer solchen Zeit in loco am Nuder Sitzenden gebührlich communiciret/ und durch dessen Einwilligung legitimiret werden. Ob dann nun schon die damahlig geschene Präsentation, durch vorgedachten Königl. Gouver-

Gouvernements Bescheid vom 16. April. a. c. vor ungültig und nichtig erklärt worden/ aus der einzigen Anleitung / daß nemlich der Actus nicht eingerichtet gewesen/ nach dem Inhalt der bey der Hochlöbl. Königl. Schwedischen Regierung ertheilten Resolutionen 1643. 4ten Jul. Art. 1. und 1648. 17. Aug. Art. 2. vermöge deren das Collegium Senatorum Provincialium, halb aus Possessionaten Schweden / und halb aus Possessionaten Liefländern bestehen soll ; So hat es zwar/ wann man dieselbe Resolutiones, als die Original-Fundation des Land-Raths Collegii ansehen will / anfänglich den Schein/ ob stünde nunmehr nach erfolgter grossen Mutation des Ritter-Etats in Liefland/ durch die Reduction, wodurch alle Schwedische Possessiones gehoben/ der Ritterschafft nicht frey ferner in bisherig gewohnter Form, so wohl racione praesentationis als electionis zu verfahren : Aber wie nun solcher gestalt die Ritterschafft sich in die Sache/ und Eu. Königl. Majest. gnädigen Willen schicken muß ; Also trägt dieselbe das allerdemüthigste Vertrauen/ es werden Eu. Königl. Majest. allergnädigst hören/ welcher gestalt die Fundation des Land-Rath Collegii in Liefland / keines Weges ihren Ursprung und Anfang auf vorgedachte bey der Hochlöbl. Schwedischen Regierung Anno 1643. & 1648. ertheilte Resolutiones nimmit / sondern es belehren die extractivè beygefügte Privilegia und Diplomata, daß Befage N. 1. bereits zu Erz-Bischöfflicher und zugleich Heermeisterl. Herrschafft N. 1. der Ritter-Orden mit Lands-Räthen/ welche zur selbigen Zeit in üblicher Nieder-Teutschen Sprache oldesten im sittenden Rade genannt worden/ versehen gewesen/ so/ daß sie in Kriegen, und Friedens-Consilien jedesmahl adhibiret/ und als ältiste des Landes gebrauchet worden. Nachdem nun der grausame Krieg mit dem Muscowiter im vorigen Seculo, den Heer-Meister/ Erz-Bischoff und die Ritterschafft genöthiget hat/ sich dem Könige Sigismundo Augusto zu untergeben/ ist befage N. 2. Art. 1. sothaner Land, N. 2. Räte Stand Anno 1562. in seinem Esse fest zu bleiben bedungen/ auch darneben bey Ubertlesung der Passage in dem Worte Antiquitus diß Zeugniß gegeben worden/ daß schon/ wie vorhin erwiesen/ von Alters der Gebrauch gewesen. Gestalt ferner in dem 7den und 17den Articulo gleichfalls nicht allein der Land-Räte erwehnet/ sondern noch diese notable Worte zu finden/ daß deren 12. und zwar damahlen schon nach altem Gebrauch gewesen sind/ die nebst dem Land-Marschall als Capitaneo Nobilitatis in den General-Land- und Gerichts-Zusammenkünfften verordnet und bestellet waren / alle und jede Consilien des Landes zu pflegen/ auch bey allen Land- und Gerichts-Tagen

- Sägen das Haupt der Ritterschafft zu präsentiren. Mit gleichem Vorbes  
 N. 3. halt hat die Ritterschafft Anno 1566. sub N. 3. da dieselbe sich mit dem  
 Groß-Fürstenthum Litthauen vereiniget/gleichfalls ihre eigene Land-Räthe/  
 die bey den Litthaulschen Ständen auf den Conventen einen besondern an-  
 gewiesenen Sitz/ nebst den Ständen des Groß-Fürstenthums / haben sol-  
 N. 4. ten/vorbehalten/und hat sub N. 4. nach Inhalt des Pacti Vendenlis Art.9.  
 weil Liefland in vier Districten getheilet/und in einem jeden District 3. Landes-  
 Räthe verordnet gewesen / schon zu der Zeit 12. Landes-Räthe gehabt. In  
 welchem Exercitio die Ritterschafft auch / wie die Land-Tags-Recessle vom  
 N. 5. 6. Maji. Anno 1568. sub N. 5. zeugen/ geblieben / und ist in der mit dem  
 Landes-Gouverneur Chorkiewitz Anno 1568. zu Wenden aufgerichteten  
 N. 6. Pollicey-Ordnung/ die Zahl der 12. Landes-Räthe sub N. 6. bestätigt wor-  
 den. Von sothanem Rechte hat die Ritterschafft sich bey eingetretener  
 Schwedischen Herrschafft unter dem Hochsel. Carolo IX. nicht abgegeben/  
 sondern es ist die Ritterschafft bey allen Privilegien / Immunitäten / item bey  
 ihren alten Verträgen und Bellebungen/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Reces-  
 sen/ Statuten/ Christl. Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen/ welche der  
 Ritterschafft Vorfahren von Käysern zu Käysern / Königen zu Königen/  
 Hochmeistern zu Hochmeistern/ Weisern zu Weisern / Herrn zu Herrn ge-  
 N. 7. geben und verliehen worden/ sub N. 7. & 8. in amplissima forma confervi-  
 & 8. ret und beybehalten; dannhero auch sub isthac generalitate, alles / was  
 vorerwehnter massen die Ritterschafft bey Erzbischofflicher/ Heermeisterl.  
 und Königl. Pohlischer Regierung erhalten / zugleich mit bestätigt wor-  
 den. Da nun nach Anno 1601. Liefland sich von den Kriegs-Troublen  
 nicht entburden / sondern durch die unglückliche Kirchholmsche Schlacht  
 Anno 1605. das Corpus der Ritterschafft gänzlich zerrütet und zerstöret/  
 der eine hier der andere dorthin in redlicher Treue gegen die Cron Schweden  
 stiehen müssen / sind die Privilegia, Documenta und alle schriftliche Nach-  
 richten von dem alten Ritter-Statu in Liefland von handen kommen / so/ daß  
 als man Anno 1643. wiederum das Land-Rath-Collegium formiren wol-  
 te/ die eigentliche Nachricht ermangelt / in was Stande / Condition und  
 Recht selbiges gewesen / und aus wie vielen Personen es bestanden. De-  
 rowegen auch nur provisionaliter in der damahligen den 4. Julii ergangenen  
 Resolution Art. 1. 6. Land-Räthe verordnet worden; biß daß man mehr/  
 aber doch noch nicht die rechte eigentliche Documenta erhalten/ aus denen die  
 Zahl der 12. legitimiret / auch solcher gestalt in der Resolution Anno 1648.  
 den

den 17. Aug. Art. 2. approbiret worden. Daß aber zu selbiger Zeit sothanes Collegium aus 6. Schweden und 6. Liefländern formiret / ist aus dieser Raison geschehen / weilten nebst den alten Liefländischen Eingeseffenen / auch viele Schwedische Familien daselbst possessionat , und in allen Stücken der Aempter und Dignitäten des Landes fähig geworden. Jedemoch hat man den Gebrauch behalten / daß an statt eines declarirten Schwedischen Landraths / ein ander Liefländer verordnet gewesen / der würcklich die Charge bekleidet / und dieselbe verwalter hat / wie sub N. 9. zu sehen. Weilten aber N. 9. nun durch die Reduction alle Schwedische Possessiones gehoben / keine Schwedische Eingeseffene / nach Inhalt der Resolutionen / mehr können employiret werden / und also die Anno 1643. und 1648. gemachte Verordnungen sic mutata facie rerum gehoben sind ; So tritt ja nach Anleitung aller Christl. Geseze und aller Reichs Ordnungen / die Liefländische Ritterschafft wieder in das Recht / so sie vor Anno 1643. und 1648. ob deducirter und erwiesener massen gehabt / und ob sie schon sich dieser jüngsten Verordnungen beglebet / kan sie doch von der Gerechtigkeit / als in welcher Königl. Tugend Eu. Königl. Majest. vor der ganzen Welt bekandt sind / nichts weniger vermuthen / als diß / daß die Ritterschafft sich des vorigen Rechts in aller Maasse und Weise zu getrösten hat. Über deme / so werden Eu. Königl. Majest. gegen Dero jederzeit in Noth und Glück getreu erfundene Ritterschafft sich um so viel gnädiger erweisen / und dieselbe bey dem alten / unter Eu. Königl. Majest. gloriwürdigst. hochselige Vorfahren gebrachtem Rechte in Bestell- und Formirung des Lands. Raths Collegii allernädigst lassen / indem die Ritterschafft von allen Reellen und wesentlichen Prærogativen bereits abkommen / und nur noch diese umbram antiquæ libertatis oder den Schatten der alten Freyheit behalten / welches weder Eu. Königl. Majest. Etac noch Reichs. Ausgaben in der Belohnung graviret / sondern vielmehr auf die Zahl der 12. Personen gebracht ist / damit so wohl das Hof. Gericht als Waisen. Gerichte im Lande besezet / und alle gute Policey. Ordnung in ihrer Richtigkeit bey Macht kan erhalten / zugleich auch ohne Versäumung dessen / wann es die Noth extra ordinem erfordert / consilia publica in Landes. Angelegenheiten gepflogen werden. Wann aber die Zahl nun in weniger als 12. / wie jeko geschiehet / bestehet / so muß nothwendig / fürnemlich da einer oder der ander in Kranckheit verfallen / der Mangel nicht geringe Beschwerde erwecken / und grosse Unordnungen verursachen. Bey all diesem Rechte und Befühnß / so die Ritterschafft auf Dero wohl hergebrachte

Privilegien gründet/ hat sie doch das größte Vertrauen zu Eu. Königl. Majest. allemahl verspühreten hohen Gnade und Güte/ sich allerunterthänigst versichernde/ Eu. Königl. Majest. werden/ wann ja in einem Stücke/ dero hocheleuchteten Verstande nach das Recht dieses Gesuchs nicht zureichlich wäre/ sothane Unvollkommenheit mit dero Gnade und Väterl. Zuneigung gegen dero getreue Unterthanen ergänzen. Welche Königl. Wohlthat in tieffester Erniederung erkenntlich annehmen/ und in unverweisklicher Beständigkeit leben/ auch endlich drinn sterben werden

Eu. Königl. Majest.

Allerunterthänigste/ getreue und gehorsame Diener und Unterthanen  
der Liefländischen Ritterschafft  
Deputirte.

Leonhard Gustav v. Budberg. Job. Reinb. Patkul.

Num. 1.

**Extract aus Erz-Bischoff Thomæ Privilegio, de dato**

Rockenhausen/ Donnerstages nach Martini An. 1531.

20. **W**y und unser werdig Capittel/ wollen ock unsere Achtbare Ridderschop nicht höher derngen oder dengen laten/ Dann ihre Privilegia, Segel und Brefs/ Freyheiten/ Gewonheiten/ Gerechtigheeten/ löfliche Gebruke vermögen. Schülen ock allergestalt beholden syn und blywen/ darmit wy see vor allermänniglichen begnadet hebben / und to ewigen begnadet to blywen Jhn aelobet / willen die lieber vermeerern dann vermyndern / und nebenst ihren Oldisten im sittenden Rade/ nichts wichtiges don oder fortstellen / ock wedder ihre Seegel / Brefs / Freyheiten und Gerechtigheeten nichts dohn / handeln oder von keenen Menschen handeln laten / also uns Gott helpe und dat hyllige Evangelium. &c. &c.

Num. 2.

**E**Xtractum ex Privilegio Regis Sigismundi Augusti per Ejusdem Legatum, Ducem Nicolaum Radzivil, Nobilitati Livoniae denuo concessio sub dato Rigæ d. 1. Martii. 1562.

**E**Xtract aus dem Privilegio Königs Sigismundi Augusti, der Liefländischen Ritterschafft gegeben durch den Königl. Abgesandten und Herzog Nicolaum Radzivil. Riga den 1. Mart. Anno 1562.

Com-

&c. &c. Comparuit coram nobis Eque-  
stris Ordo Statuum Archidioecesis Ri-  
genfis, nobisq; exhibuit in scriptis certa  
capita postulationum suarum, Jura,  
Libertates & Immunitates eorum  
concernentes, quibus ANTIQUITUS usi  
sunt atque gaudebant, &c. &c. Quo-  
rum quidem Articulorum tenor de  
verbo ad verbum sequitur & est talis:

*Art. I.*

Primo, ut Archidioecesis Rigenfis  
Capitulum, CONSILIARII Equester  
Ordo ac reliqui omnes subditi in puro  
& salutifero verbo DEI, veraque sin-  
cera & Christiana religione, &c. &c.  
conseruentur.

*Art. III.*

Tertio, ut Capitulum, CONSI-  
LIARII & Nobilitas Archidioecesis  
Rigenfis, penes Dominium suum, &c.  
&c. retineantur. &c. &c.

*Art. VII.*

Septimo, &c. &c. Verum si Jus ali-  
quod, qualecunque id sit adversus il-  
los, vel aliquem illorum sese habere  
putaverit, ut id legitimo & ordinario  
modo coram Reverendo Capitulo &  
*Duodecim Consiliariis* Archidioeceseos  
secundum *Usitam consuetudinem*  
proponat prosequaturque.

*Art. XVII.*

Decimo septimo, ut praeterea Ar-  
chidioecesis *Consiliariis, Capitaneo No-*

Es ist vor uns erschienen die Rit-  
terschafft des Erbstifts Riga, und hat  
mit schriftlichen Urkunden darge-  
than gewisse Hauptstücke/betreffende  
ihre Rechte / Freyheiten und Immu-  
nitäten / deren sie von Alters her  
sich gebrauchet und genossen ha-  
ben/2c. 2c. Welche Articuli in nach-  
folgenden von Wort zu Wort also  
lauten:

*Art. I.*

Zum ersten / daß das Capitulum/  
Land-Räthe/ Ritterschafft und alle  
andere Unterthanen des Erbstifts  
Riga bey dem reinen und seligmachen-  
den Worte Gottes / auch der wahr-  
en aufrichtigen und Christlichen Re-  
ligion erhalten werden.

*Art. III.*

Zum dritten / daß das Capitulum/  
Land-Räthe und Ritterschafft des  
Erbstifts Riga bey ihrer Herrschafft  
geschüzet werden. 2c. 2c.

*Art. VII.*

Zum siebenden: Wann aber je-  
mand wider sie / oder sonst wider je-  
mand anders/ etwas mit Recht in ei-  
niger Maasse und Weise zu suchen  
vermeinet/so mag solches dem Ehrw.  
Capitulum und den zwölf Land-Rä-  
then des Erbstifts / nach alter Ge-  
wohnheit vortragen / und bey ih-  
nen gesucht werden.

*Art. XVII.*

Zum siebenzehenden / daß auch  
über diß alles / den Land-Räthen/  
Ccc 2

*bilitatis, &c.* in Conventibus & Judiciis generalibus victualia suppeditentur.

**Land-Marschall / 2c.** bey den allgemeynen Land- und Gerichts-Tagen nothwendiger Unterhalt verschaffet werde.

Num. 3.

**E**xtractum ex Regis Sigismundi Augusti Confirmatione Pacti Vendenfis, de dato Grodnæ d. 26. Decembr. An. 1566.

*Ex Art. V.*

&c. &c. Utque hi Conventus utrinque semper communes sint, *Senatoribus & Nunciis Livonicis Sessio atque locus in Conventibus Magni Ducatus Lithuanix decens atque conveniens assignari debet, quo vocati comparere, atque in commune unâ eademque forma consulere tenebuntur, Idque maxime, ne quid insciis illis in rebus Livonicis constituatur vel decernatur.*

*Ex Art. IX.*

Eaque Provincia in quatuor Districtus, nempe Rigensem, Treidensem, Vendensem & Duneburgensem partiatur, quorum cuius præcipuus aliquis autoritate, usu ac potentia rerum præditus ex Indigenis *Senator* præficiatur.

*Ex Art. XII.*

Appellationem per Dn. Administratorem propè existentem & qua-

**E**xtract aus Königs Sigismundi Augusti Confirmation des Pacti Vendenfis, dat. zu Grodna den 26. Decembr. 1566.

*Ex Art. V.*

2c. 2c. Damit auch solche Versammlungen von beyden Theilen zu allen Zeiten gemein seyn mögen; soll denen Liefländischen Land-Räthen und Abgesandten ein gebührender anständiger Sitz und Stelle zugeeignet und eingeräumt werden, da sie dann wann sie beruffen/ erscheinen/ und zu gemeiner Wohlfarth auf gleiche Art und Weise mit einrathen helfen sollen. Und dieses vornehmlich darum/ damit ohne derer Beyseyn und Vorwissen in Liefländis. Sachen nichts vorgenommen noch geschlossen werde.

*Ex Art. IX.*

Und soll die Provinz in 4. Districte oder Cräpse/ nemlich den Rigischen/ Freydischen/ Wendischen und Duneburgischen abgetheilet werden. Welchem jeden Cräpse ein vornehmer und geschickter Land-Rath von den Geböhrnen des Landes vorstehen soll.

*Ex Art. XII.*

Daß die Appellations - Sachen von dem Hn. Administratore, wann  
tuor

tuor *Senatores* Districtuum cognosci & justificari debere.

er im Lande gegenwärtig ist / nebst den vier Land-Räthen/erwähret und justificirt werden.

Num. 4.

**Extract aus den Incorporations oder Vereinigungs-Pacten zwischen das Groß-Fürstenthum Lithauen und die Liefländische Ritterschafft.** Dat. Wenden den 10. Dec. An. 1566.

**S**Um neundten / daß das vereinigte Fürstenthum in vier Theil getheilet werde/ nemlich Niga/ Freyden/ Wenden und Dunenburg / welchem jedem District ein vornehmer Senator vorstehe / und daß in einem jeden District drey Land-Räthe oder Richter benebenst zweyen aus der Ritterschafft und einem Notarien seyn/ welche zugleich in Criminalibus und Civilibus Causis & negotiis nach unsern Ritter-Rechten urtheilen und richten / 2c. 2c.

Num. 5.

**Extract aus den Liefländischen Land-Tags-Recessen** de dato 6ten Maji. Anno 1568.

Art. 6.

**M**Ann ein Land-Tag ausgeschrieben / bleibt einer von den Rätchen aus/ der verfället in 60. ein ander aber von Adel in 30. Rthlr. dem gemeinen Nuzze zu aue.

Num. 6.

**Extract aus der Policy-Ordnung / so von dem Gubernatore Chotkiewitz und dem Adel in Liefland aufgerichtet worden / zu Wenden Anno 1568.**

Art. 9.

**I**n einem jeden District 3. Land-Räthe zu ordnen / die nach den Ritter Rechten urtheilen / und den Rittauschen Rechten gleich seyn sollen.

Art. 10.

Die Appellationes sollen von dem Hn. Administratorm und 4. Land-Rätchen in einem District justificirt werden.

Num. 7 & 8.

**Extract aus Herzog Caroli IX. Resolution, datiret Stockholm den 12. Julii. Anno 1602.**

&c. **S** lassen ober J. F. D. die Ritter- und Landschafft des Wendischen &c. und Pernauschen Erantses / bey ihren uhralten / verbriefeten/ und versiegeten Privilegien und Immunitäten / Item bey allen ihren alten Bes-  
 Ccc 3

trägen

trägen und Beliebungen/ Rechten/ Gerichten/ Gerechtigkeiten/ Recessen/ Statuten/ Christl. Landes. Gewohnheiten und Gebräuchen / welche ihren Vorfahren und ihnen von Käysern zu Käysern/ Königen zu Königen/ Hochmeistern zu Hochmeistern/ Meistern zu Meistern/ Herrn zu Herrn / verlehnet/ bewilliget und gegeben/ geruhiglich pleiben/ 2c. 2c.

**Extract aus Caroli IX. Privilegio dem Stifft Dorpt gegeben.** Stockholm den 13. Julii. Anno 1602.

**W**ir neben confirmiren und bestättigen auch Wir hiermit und Krafft dieses Briefes / in bester und beständigster Form , für Uns / unsere Erben und Nachkommen/ auch alle denjenigen / so künfftig bey der Regierung des Reichs Schweden seyn werden/ der Ritter- und Landschafft/ auch sämtlichen Ständen des Stiffts Dörpt alle ihre uhralte/ verbriefete und versiegelte Privilegien/ Freyheiten und Immunitäten / wie diese Nahmen haben mögen/ so wohl auch ihre alte Verträge und Beliebungen/ Rechte/ Gerichte/ Gerechtigkeiten/ Recesse, Statuten/ Christl. Landes. Gewohnheiten und Gebräuche/ und was derselben mehr anhängig / 2c. 2c.

Num. 9.

**Extract aus den Liefländischen Land- Tags- Recessen** de dato Wenden den 15. Octobr. Anno 1643.

2c. **D**arauf dann die Ritterschafft vermöge Königlicher Resolution Art. 1. zur Election der Hn. Land- Råthe geschritten/ und sich zuorderst vereiniget/ daß zum votiren keine Haupt- Ampt- Leute oder Archendatores, wie auch nicht zugleich beyde Vatter und Sohn admittiret werden könten. Die Vota solten durch Zetteln von einem jeden in seinem Crayße colligiret/ und die Majora alle wege præferiret werden. Nachdem nun die Crayßen die Vota also eingesamlet/ ist im Wendischen an statt Sr. Excell. des Hn. Reichs- Cancellarii, der Hr. Svanto Banier dergestalt elegiret worden / daß usjn Fall er hinsüro abreisen/ und nicht bald wieder kommen solte/ bemeldter Hr. Banier solch Officium ordentlich abschreiben wolte/ damit an seiner Stelle ein anderer hinwiederum angenommen werden möchte. Loco Livoni ist in diesem Crayße Hr. Otto v. Mengden erwåhlet worden; Folgendts auf dem Dorptischen ist an Sr. Excell. des Reichs- Schatzmeisters Stelle der Hr. Gotthard Wilhelm Budberg, und als ein Liefländer der Hr. Fabian Plater; Im Pernauschen aber an statt Sr. Excell. des Hn. Feld- Herrn/ Hr. Magnus von der Pahlen, und Loco Livoni Hr. Friedrich Wilhelm Patkul unanimiter eligiret/ und sie sämtlich im Nahmen Jh. Kön. Maj. von Sr. Excell. dem Hn. Generalen confirmiret / 2c. 2c.

**W N D W.**